ALLGEMEINES BERGGESETZ FÜ R DIE PREUSSISCHEN STAATEN VON...

Alemania

Allgemeines Berggesetz

für die

Preußischen Staaten

vom 24. Juni 1865.

Mit Einführungsgesetzen und Kommentar.

Von

Dr. jur. H. Brassert,

Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor zu Bonn.

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1888.

Vorwort.

In dem Vorworte, welches Klostermann kurz vor seinem frühen Hinscheiden der vierten Auflage seines trefflichen Kommentars zum preußischen Berggesetze (1885) vorausschickte, hat derselbe mit warmen und überzeugenden Worten den Wunsch ausgesprochen, daß auf der Grundlage dieses Gesetzes ein gemeines deutsches Bergrecht geschaffen werden möge. Auch ist jüngst von anderer Seite (Mecke: „Das Verhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches zu den Landesgesetzen". Gutachten aus dem Anwaltstande ꝛc. 1888. Heft 1 S. 10) geltend gemacht worden, daß das Bergrecht demnächst ein Theil des deutschen bürgerlichen Rechts werden müsse. Gewiß darf dieses Ziel nicht aus dem Auge gelassen werden, wenn anders die durch die neuere Bergrechtsreform glücklich erreichte Rechtsgemeinschaft auf die Dauer erhalten bleiben soll. Nur müßte die Form gefunden werden, welche es gestattet, auch dieses wichtige Rechtsgebiet trotz seines gemischten öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Charakters der Reichsgesetzgebung zu unterwerfen. Jedenfalls wird aber der Zeitpunkt für die Abfassung eines allgemeinen deutschen Berggesetzes nicht eher gekommen sein, als bis das bürgerliche Gesetzbuch vollendet und in Kraft getreten ist.

Unter diesem Gesichtspunkte dürfte es nicht verspätet sein, den bereits vorhandenen Kommentaren zu dem preußischen Berggesetze noch einen neuen hinzuzufügen. Der bergrechtliche Stoff wächst in der geschäftigen Hand der Verwaltungs- und Gerichtspraxis so rasch an, und die stetigen Fortschritte der allgemeinen Landes- und Reichsgesetzgebung wirken auch auf die Rechtslage des Bergbaues so unausgesetzt ein, daß die Hülfsbücher, um ihren Zweck vollständig zu erreichen, sich in kürzeren Zeiträumen folgen müssen, als dies früher nothwendig war.

Nachdem das Berggesetz vom 24. Juni 1865 nunmehr in das vierundzwanzigste Jahr seiner Wirksamkeit eingetreten ist, rückt die Zeit näher, in welcher die auf eigener praktischer Erfahrung beruhende Bekanntschaft mit dem älteren Bergrechte nur noch Wenigen beiwohnen und die Thätigkeit des jüngeren Geschlechts lediglich auf dem Boden des jetzigen Berggesetzes stehen wird. Für die richtige Auffassung und er-

sprießliche Handhabung des letzteren bleibt aber die Kenntniß des älteren Bergrechts und seines inneren Zusammenhanges mit dem gegenwärtig geltenden Rechte unentbehrlich.

Mehr als manches andere Gesetz hängt das Berggesetz von 1865 mit einer voran gegangenen längeren Entwickelungsperiode zusammen; es bildete den vorläufigen Abschluß einer schrittweisen Neugestaltung des Bergrechts. In Folge des die Schranken des Hergebrachten durchbrechenden Aufschwunges, welchen die Großindustrie und das Eisenbahnwesen zu Anfang der fünfziger Jahre nahmen, ging die Novellengesetzgebung seit dem Jahre 1851 dazu über, auch den heimischen Bergbau von hemmenden Fesseln der Gesetzgebung und Verwaltung vor und nach frei zu machen. Anknüpfend an das bis dahin Erreichte erfaßte das Berggesetz die schließliche Aufgabe, auch die noch zurückgebliebenen mancherlei Ueberreste des früheren Systems zu beseitigen, den Grundsatz der Selbstverwaltung bei dem Privatbergbau zur vollen Geltung zu bringen und den Bergbau unter das allgemeine Recht zu stellen, soweit nicht die Eigenart desselben und das Interesse der Gesammtheit besondere bergrechtliche Vorschriften erheischen. Es lag dem Berggesetze ob, die leitenden Gedanken jener Novellengesetzgebung nach allen Seiten hin mit Unbefangenheit durchzuführen und insbesondere auch eine feste gesetzliche Grenzlinie zwischen Selbstverwaltung und Aufsicht der Bergbehörden des Staates zu ziehen. Daß hierbei auf einen wirksamen Schutz der gerade bei dem Bergbau stark hervortretenden öffentlichen Interessen nicht verzichtet werden konnte, entsprach dem allseitigen Einverständnisse, und das Berggesetz ist deshalb auch weit davon entfernt, der Manchesterschule zu huldigen. Im Uebrigen stellt sich das Berggesetz vermöge seiner Reformen und Hauptzwecke an erster Stelle nicht als Bergpolizeigesetz, sondern als wirthschaftliches Rechtsgesetz dar, dazu bestimmt, die Entwickelung und Blüthe des Bergbaues so kräftig zu fördern, als mit Hülfe einer zeitgemäßen Rechtsordnung überhaupt zu erreichen ist.

Bei der Kürze, welche das Berggesetz mit Vermeidung der landrechtlichen Kasuistik angestrebt hat, reicht der Buchstabe allein zum richtigen Verständnisse des Gesetzes häufig nicht aus. Dasselbe will in dem Geiste, der in seinen Vorschriften zum Ausdruck gelangt ist, ausgelegt und angewandt sein, und auch hier gilt das bei anderer Gelegenheit gesprochene Wort des großen Reichskanzlers: „nicht straucheln über einen juristischen Zwirnsfaden". Zur Vermeidung dieser Gefahr dient wesentlich auch die Benutzung der Materialien des Berggesetzes in den wissenschaftlich zulässigen Grenzen. In dem vorliegenden Kommentar sind deshalb die Motive zu der Regierungsvorlage und die Landtagsverhandlungen vielfach berücksichtigt und benutzt worden, was um so eher geschehen durfte, als dem Verfasser seiner Zeit die Bearbeitung der amtlichen Motive vergönnt war.

Sollen auf diese Weise namentlich die leitenden Grundsätze und die allgemeinen Ziele des Berggesetzes aufgefrischt und in Erinnerung gebracht werden, so hat sich andererseits die Aufmerksamkeit der Praxis zuzuwenden, welche im Laufe der Jahre hervorragend dazu beigetragen hat, das in seinen Umrissen und Grundzügen in dem Berggesetze enthaltene neuere Bergrecht im Einzelnen weiter auszubilden und zu vervollständigen. Dies ist, wie die in großer Zahl vorhandenen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfe zeigen, im Allgemeinen in zutreffender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und in einer erfreulichen grundsätzlichen Uebereinstimmung zwischen Bergverwaltung und Gerichten geschehen. Auch dieser reichlich angesammelte Rechtsstoff hat in dem Kommentar gebührende Berücksichtigung gefunden, und zwar unter gleichzeitigem Hinweis auf die denselben größtentheils enthaltende Zeitschrift für Bergrecht und die verschiedenen Sammlungen gerichtlicher Entscheidungen.

Bei einzelnen bergrechtlichen Fragen waren kurze Bemerkungen über die neuere Gesetzgebung anderer Staaten angezeigt, und was die dem preußischen Berggesetze nachgebildeten deutschen Berggesetze betrifft, so ist bei allen wichtigeren Vorschriften auf die Uebereinstimmung und andererseits auf die Abweichungen von ersterem hingewiesen.

Endlich war auch auf die durch das Berggesetz hervorgerufene ergiebige Literatur und die Meinungsverschiedenheiten Rücksicht zu nehmen, welche unter den Bergrechtsschriftstellern über mehr oder minder erhebliche Rechtsfragen bestehen. Hierbei hat die eigene Ansicht des Verfassers ebenfalls Ausdruck gefunden.

Dagegen ist von einer einleitenden Einführung in das Bergrecht im Allgemeinen abgesehen, weil das für das Verständniß des Berggesetzes Erforderliche im Kommentar selbst enthalten ist und im Uebrigen für ein gründlicheres Studium des Bergrechts selbstständige und ausführlichere Bearbeitungen desselben benutzt werden müssen, während ein kurzer Abriß hierzu nicht ausreicht. In dieser Beziehung sind besonders die immer noch mustergültigen Lehrbücher von Hake, Kommentar über das Bergrecht (1823) und Karsten, Grundriß der deutschen Bergrechtslehre (1828), desgleichen Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht &c. (1871) und Klostermann, Lehrbuch des preußischen Bergrechts (1871) zu empfehlen, und auch die reiche Literatur des österreichischen, französischen und englischen Bergrechts sollte nicht unbenutzt bleiben.

Da der Bergbau mit seinen Einrichtungen und Personen nur zum Theil von bergrechtlichen Vorschriften und in vielfachen Beziehungen von dem allgemeinen Rechte beherrscht wird, so hat die eingreifende Umgestaltung dieses Rechts, welche seit dem Erlaß des Berggesetzes durch die Landes- und Reichsgesetzgebung herbeigeführt worden ist, sich nothwendiger Weise auch auf das Recht des Bergbaues erstreckt. Das

Berggesetz als solches ist allerdings von diesen Veränderungen weniger berührt worden, weil es grundsätzlich viele Gegenstände theils ausdrücklich, theils stillschweigend an die allgemeine Gesetzgebung verwiesen und somit der unmittelbaren Anwendbarkeit der letzteren freien Raum gelassen hat. Gleichwohl bedurfte es, um den gegenwärtigen Rechtszustand vollständig zur Anschauung zu bringen, der Berücksichtigung derjenigen Landes- und Reichsgesetze, welche theils einzelne Vorschriften des Berggesetzes beseitigt haben, theils neben dem Berggesetze auf das Bergwesen Anwendung finden. Die einschlägigen Bestimmungen dieser allgemeinen Gesetze sind gehörigen Orts eingeschaltet und durch kleinere Schrift ausgezeichnet. Es handelte sich hierbei hauptsächlich um die neuere preußische Gesetzgebung über das Grundbuchwesen, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und die Neugestaltung der allgemeinen Landesverwaltung, desgleichen um die Reichsjustizgesetze, die Gewerbeordnung, die Kranken- und die Unfallversicherung.

In der äußeren Einrichtung des Buches ist von der herkömmlichen Kommentarform insofern abgegangen, als die Zusätze und Erläuterungen nicht unter dem Texte des Berggesetzes anmerkungsweise beigefügt sind, sondern dem in ununterbrochenem Zusammenhange an die Spitze gestellten Gesetze als selbstständiger Abschnitt folgen. Auf diese Weise ist der störende Uebelstand vermieden, daß bei dem Nachlesen eines einzelnen Gesetzesparagraphen oder gar eines ganzen Abschnittes häufig eine Anzahl von Blättern umgeschlagen werden muß.

In den Gesetzestext sind die §§ 235 a bis g der Novelle vom 9. April 1873 eingerückt, während die aufgehobenen Vorschriften des Gesetzes sich durch kleinere Schrift kenntlich machen. Das an die Stelle der §§ 212 und 213 getretene Gesetz vom 22. Februar 1869 hat als Theil der provinzialrechtlichen Bestimmungen bei den Zusätzen und Erläuterungen zum zehnten Titel seinen Platz gefunden.

In einem besonderen Anhange zu dem von den Bergleuten handelnden dritten Abschnitt des dritten Titels sind die Vorschriften zusammengestellt, welche sich auf die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter, die Sonntagsarbeiten und das Koalitionsrecht beziehen. Ein Anhang zum neunten, die Bergpolizei betreffenden Titel enthält die übrigen strafrechtlichen Vorschriften.

Die bereits im Jahre 1826 in Aussicht genommene Kodifikation des preußischen Bergrechts langte nach wiederholten gesetzgeberischen Versuchen (vergl. Zeitschrift für Bergrecht Bd. 3 S. 234 ff.) und nach einer mit dem Jahre 1851 beginnenden Zwischenperiode der Novellengesetzgebung im Jahre 1862 bei dem vorläufigen Entwurfe eines Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten an. Dieser Entwurf bildete sodann nach vorgängiger Veröffentlichung und vielseitiger Begutachtung

die Grundlage für den umgearbeiteten Berggesetzentwurf, welcher mit Allerhöchster Ermächtigung vom 4. Januar 1865 dem Landtage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt und in der von letzterem beschlossenen Fassung am 24. Juni 1865 zum Gesetze erhoben wurde.

Die neunte Kommission des Herrenhauses, an welches der Gesetzentwurf nebst Motiven zuerst gelangt war (Nr. 6 der Drucksachen), erstattete am 16. März 1865 einen eingehenden Bericht über die Vorlage (Nr. 36 der Drucksachen), worauf letztere in der von der Kommission vorgelegten Fassung in der Sitzung des Herrenhauses vom 30. desselben Monats im Ganzen angenommen wurde (stenogr. Protokolle S. 159 ff.). Hierauf berichtete die neunzehnte Kommission des Hauses der Abgeordneten am 8. Mai 1865 ebenfalls sehr gründlich über den Entwurf (Nr. 183 der Drucksachen) und beantragte, demselben in der von dem anderen Hause genehmigten Fassung die Zustimmung zu ertheilen. Diesem Antrage trat das Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 31. desselben Monats bei, indem der Entwurf im Ganzen mit allen gegen eine Stimme angenommen wurde (stenogr. Protokolle S. 1803 ff.). Grundsätzliche Abänderungen hatte die Regierungsvorlage durch die Beschlüsse des Landtages nicht erlitten; die Abänderungen und Ergänzungen beschränkten sich wesentlich auf einzelne Vorschriften des Entwurfes.

Die Verkündigung des Gesetzes erfolgte in der Gesetzsammlung von 1865 Seite 705 ff. Am 1. Oktober 1865 trat dasselbe in dem damaligen ganzen Staatsgebiete in Kraft und wurde demnächst durch die auf Seite 617 ff. abgedruckten Verordnungen und Gesetze in die neu erworbenen Landestheile sowie in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont eingeführt.

Außerdem ist das Berggesetz vom 24. Juni 1865 der Hauptsache nach übergegangen in die zehn Berggesetze für

Braunschweig v. 15. April 1867,	Zeitschrift für Bergrecht	Bd. 8	S. 275
Sachsen-Meiningen v. 17. April 1868,	" " "	" 9	" 318
Gotha v. 16. August 1868,	" " "	" 9	" 436
Bayern v. 20. März 1869,	" " "	" 10	" 177
Reuß j. L. v. 9. Oktober 1870,	" " "	" 12	" 281
Sachsen-Altenburg v. 18. April 1872,	" " "	" 13	" 160
Elsaß-Lothringen v. 16. Dez. 1873,	" " "	" 15	" 2
Württemberg v. 7. Oktober 1874,	" " "	" 15	" 431
Anhalt v. 30. April 1875,	" " "	" 16	" 281
Hessen v. 28. Januar 1876,	" " "	" 17	" 158

Der Bergbau, welcher demzufolge schon jetzt durch diese bergrechtliche Gemeinschaft verbunden ist, nimmt an den Gesammterzeugnissen des Bergbaues im deutschen Reiche nach der Menge mit mehr als 93 Prozent und nach dem Werthe mit mehr als 90 Prozent Theil.

Als Bearbeitungen des preußischen Berggesetzes sind, abgesehen von einigen, zum Theil mit kurzen Bemerkungen versehenen Sonderabdrücken des Gesetzes, namhaft zu machen: Die Ausgabe desselben nebst vollständigen Materialien von C. Hahn, Berlin 1865, und die Kommentare mit Gesetzestext von v. Beughem, Neuwied 1865; P. Wachler, Breslau 1865; A. Huyssen, zweite Ausgabe, Essen 1867; C. F. Koch, Berlin 1870; Th. F. Oppenhoff, Berlin 1870; M. Busse, Breslau 1880; R. Klostermann, vierte Auflage, Berlin u. Leipzig 1885; L. von Rönne, Berlin 1887; A. Arndt, zweite Auflage, Halle a. d. Saale 1888.

Außerdem liegen zwei mit Erläuterungen versehene Ausgaben des bayerischen Berggesetzes vor, die eine mit Allerhöchster Genehmigung erschienen, München 1869, die andere von M. Stupp, München 1879.

Französische Uebersetzungen des preußischen Berggesetzes sind veröffentlicht worden in den Annales des travaux publics de Belgique Bd. 23 (1865) S. 484 ff. und in den Annales des mines etc. Partie administrative, Serie 6 Bd. 7 (1868) S. 91 ff., letztere von J. Ichon.

November 1888.

Inhaltsverzeichniß.

Einführungsverordnungen

Einführungsgesetze

Abkürzungen.

A. L. R. — Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.
Arndt — Kommentar zum Berggesetze. 2. Auflage.
Bergg. — Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten.
B. G. Bl. — Bundesgesetzblatt.
C. P. O. — Civilprozeßordnung.
Einf.-Verordn. — Einführungsverordnung zum Berggesetze.
Entsch. — Entscheidungen des Obertribunals.
" — " " Reichsgerichts in Civilsachen, in Strafsachen.
G. S. — Gesetzsammlung für die preußischen Staaten.
Gruchot — Beiträge zur Erläuterung des deutschen (früher des preußischen) Rechts. Herausgeber seit 1871 (Bd. 21) Rassow und Küntzel.
H. G. B. — Handelsgesetzbuch.
Huyssen — Kommentar zum Berggesetze. 2. Ausgabe.
Johow, Jahrb. — Jahrbuch für endgültige Entscheidungen der preußischen Appellationsgerichte.
" " — Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
Klostermann — Kommentar zum Berggesetze. 4. Auflage.
Komm.-Bericht d. H. — Bericht der Kommission des Herrenhauses über den Berggesetzentwurf.
Komm.-Bericht d. A. — Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses über den Berggesetzentwurf.
K. V. Ges. — Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883.
Min.-Bl. — Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung.
Oberb. — Oberbergamt.
Oppenhoff — Kommentar zum Berggesetze.
R. G. Bl. — Reichsgesetzblatt.
Rekursbesch. — ministerieller Rekursbescheid.
St. G. B. — Strafgesetzbuch.
Striethorst — Archiv für Rechtsfälle 2c.
U. V. Ges. — Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.
Wachler — Kommentar zum Berggesetze.
Z. — Zeitschrift für Bergrecht.
Zeitschr. für B.-, H. u. S.-Wesen — Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem preußischen Staate.

Nachträge und Berichtigungen.

Seite 60 Z. 5 v. o. Kurhessen statt Hannover.
„ 61 Z. 19 v. o. Bd. 11 statt Bd. 9.
„ 148 Zu § 42 Bem. 2. Dem im § 42 unter 1 aufgestellten Erfordernisse der Konsolidation: „ein notariell oder gerichtlich beglaubigter Konsolidationsakt" wird durch eine Privaturkunde mit notarieller oder gerichtlicher Beglaubigung der Unterschriften nicht genügt. Rekursbescheid v. 11. Oktober 1888.
„ 174 Zu Absatz 3. Aus Veranlassung des Gesetzes v. 12. April 1888 ist so eben im amtlichen Auftrage herausgegeben: „Die Gesetzgebung über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts." Berlin. F. Dümmler'sche Verlagsbuchhandlung 1888.
„ 226 Z. 17 v. u. Grubenbildes statt Betriebsplans.
„ 383 Zu § 146 Bem. 4. Daß im Falle der zwangsweisen Erwerbung des Eigenthums eines Grundstücks seitens des Bergwerksbesitzers (§§ 138 u. 139 des Bergg.) die Auflassung für den Eigenthumsübergang nicht erforderlich ist, und daß im Falle einer solchen Zwangserwerbung das Grundstück ohne Zustimmung der Realgläubiger bezw. ohne eine betreffende Bestimmung des Enteignungsbeschlusses nicht pfand- und lastenfrei umgeschrieben werden kann, sprechen der Beschluß des Kammergerichts zu Berlin v. 14. Februar 1887, Johow, Jahrbuch Bd. 7 S. 139, Z. Bd. 29 S. 527, und das Urtheil des Oberlandesgerichts zu Breslau v. 26. September 1887, Z. Bd. 29 S. 531, aus.
„ 486 Zu § 190 Bem. 5. Unter dem 15. September 1888 ist von dem Minister der öffentlichen Arbeiten eine „Geschäftsordnung für die Königlichen Oberbergämter" erlassen, nach welcher die Geschäfte der letzteren in Gemäßheit des achten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und der anderweiten, die Thätigkeit der Bergbehörden betreffenden Gesetze und sonstigen allgemeinen Bestimmungen zu führen und die dieser Geschäftsordnung entgegenstehenden, im Verwaltungswege ergangenen Vorschriften aufgehoben sind. In der Zuständigkeit der Oberbergämter haben keinerlei Veränderungen stattgefunden.
„ 531 Zu Bem. 19. Das Urtheil v. 10. April 1888 ist auch abgedruckt Z. Bd. 29 S. 540.

Allgemeines Berggesetz.

Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten.
Vom 24. Juni 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen.

Die Aufsuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Diese Mineralien sind:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze,

Alaun- und Vitriolerze,

Steinkohle, Braunkohle und Graphit,

Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen.

§ 2. Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls unterworfen.

An den Rechten des Staates bezüglich des Salzhandels wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Zweiter Titel.
Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums.

Erster Abschnitt.
Vom Schürfen.

§ 3. Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem Jedem gestattet.

§ 4. Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu zweihundert Fuß, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hierzu ertheilt hat.

§ 5. Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubniß des Grundbesitzers nachzusuchen.

Mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

§ 6. Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben, auch für den Fall, daß durch die Benutzung eine Werthsverminderung des Grundstücks eintritt, bei der Rückgabe den Minderwerth zu ersetzen.

Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Kaution von dem Schürfer verlangen.

§ 7. Die dem Grundeigenthümer im letzten Satze des § 137 und in den §§ 138, 139 und 141 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu.

§ 8. Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Oberbergamt durch einen Beschluß darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

Das Oberbergamt darf die Ermächtigung nur in den Fällen des § 4 versagen.

Dasselbe setzt beim Mangel einer Einigung unter den Betheiligten die Entschädigung und die Kaution (§ 6) in Gelde fest. Gegen diese Festsetzung findet der Rekurs nicht statt.

Wegen der Kosten kommt der § 147 zur Anwendung.

§ 9. Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Kaution erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, desgleichen die gerichtliche Deposition der Kaution geschehen ist.

§ 10. In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen

Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigenthümer Rechte noch nicht erworben hat.

Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerks, so hat die Bergbehörde dieselben zu untersagen.

Der Bergwerksbesitzer kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Kaution für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt.

Auf diese Kaution finden die §§ 8 und 9 Anwendung.

§ 11. Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§ 1) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

Hinsichtlich der Entrichtung der Bergwerksabgaben kommen die für die Bergwerke maßgebenden Vorschriften zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.
Vom Muthen.

§ 12. Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde — die Muthung — muß bei dem Oberbergamte angebracht werden.

Das Oberbergamt hat die Befugniß, für bestimmte Reviere die Annahme der Muthungen den Revierbeamten zu überweisen.

Dieser Auftrag muß durch das Regierungsamtsblatt und den Staatsanzeiger bekannt gemacht werden.

§ 13. Die Muthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde der Präsentation versehen und sodann ein Exemplar dem Muther zurückgegeben.

Es ist statthaft, die Muthung bei der zur Annahme derselben befugten Behörde zu Protokoll zu erklären.

§ 14. Jede Muthung muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Muthers,
2) die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigenthums verlangt wird,
3) die Bezeichnung des Fundpunktes,
4) den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt, so muß dieselbe statt des Erfordernisses unter 3 eine Angabe über die Lage dieses Bergwerks enthalten.

Fehlt der Muthung die eine oder andere dieser Angaben, so hat der Muther dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb Einer Woche abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.

§ 15. Die Gültigkeit einer Muthung ist dadurch bedingt, daß das

in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§ 14) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

§ 16. Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt (§ 14), so bedarf es zur Gültigkeit derselben keiner vorherigen neuen Aufschlüsse.

War jedoch das Mineral erwiesenermaßen bereits bei dem Verlassen des Bergwerks gänzlich abgebaut, so ist eine solche Muthung von Anfang an ungültig.

§ 17. Der Muther hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (§ 27), letztere nach Quadratlachtern, anzugeben und einen von einem konzessionirten Markscheider oder Feldmesser angefertigten Situationsriß in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchem der Fundpunkt, die Feldesgrenzen, die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände und der Meridian angegeben sein müssen.

Der bei Anfertigung dieses Situationsrisses anzuwendende Maaßstab wird durch das Oberbergamt festgesetzt und durch die Regierungsamtsblätter bekannt gemacht.

§ 18. Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung des Situationsrisses (§ 17) müssen binnen sechs Wochen nach Präsentation der Muthung bei der zur Annahme der Letzteren befugten Bergbehörde erfolgen.

Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.

Unterläßt der Muther die Einreichung eines zweiten Exemplars des Situationsrisses, so kann die Bergbehörde dasselbe auf Kosten des Muthers anfertigen lassen.

§ 19. Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf dem Situationsrisse (§ 17) angegebenen Grenzen abgeändert werden.

Gegen Muthungen Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf dem Situationsrisse angegebene Feld einer Muthung für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen.

Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präsentation der Muthung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn der Situationsriß erst später innerhalb der im § 18 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist.

§ 20. Das Feld einer jeden Muthung wird gleich nach Einreichung des Situationsrisses (§ 17) von der Bergbehörde auf die Muthungs-Uebersichtskarte aufgetragen.

Die Einsicht dieser Karte ist einem Jeden gestattet.

§ 21. Versuchsarbeiten, welche der Muther etwa noch vor der

Verleihung ausführt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (§§ 3 bis 11).

Dritter Abschnitt.
Vom Verleihen.

§ 22. Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem im § 27 bestimmten Felde.

§ 23. Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen die verleihende Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muther die Behauptung eines besseren Rechts entgegensetzen.

§ 24. Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§ 3 bis 10 unternommen worden sind, ein Mineral (§ 1) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen, nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Muthungen.

Der Finder muß jedoch innerhalb Einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

§ 25. In allen übrigen Fällen geht die ältere Muthung der jüngeren vor. Das Alter wird durch das Präsentatum der zur Annahme befugten Bergbehörde (§ 12) bestimmt.

§ 26. Das Bergwerkseigenthum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Oertlichkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden.

Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratlachtern festzustellen.

§ 27. Der Muther hat das Recht,

1) in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirks Koblenz ein Feld bis zu 25 000 Quadratlachtern,
2) in allen übrigen Landestheilen ein Feld bis zu 500 000 Quadratlachtern

zu verlangen.

In dieser Ausdehnung kann dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des § 26 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt (§ 15), beziehungsweise der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks (§ 16) stets in dieses Feld eingeschlossen werden. Auch dürfen je zwei Punkte der Begrenzung bei 25 000 Quadratlachtern (Nr. 1) nicht über 500 Lachter, und bei 500 000 Quadratlachtern (Nr. 2) nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen.

§ 28. Ehe die Verleihung des Bergwerkseigenthums erfolgt, hat der Muther in einem vor der Bergbehörde anzusetzenden, ihm mindestens vierzehn Tage vorher bekannt zu machenden Termine seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und kollidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Auf den Antrag des Muthers kann der Termin verlegt, auch kann zur Fortsetzung des Verfahrens ein fernerer Termin angesetzt werden.

Erscheint der Muther im Termine nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem auf dem Situationsrisse (§ 17) angegebenen Felde und erwarte die Entscheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

§ 29. Zu dem Termine (§ 28) werden

1) diejenigen Muther, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits kollidiren oder doch in Kollision gerathen können,
2) die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder theilweise überdeckten und der benachbarten Bergwerke

zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.

§ 30. Liegen Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muthers gesetzlich nichts zu erinnern, so fertigt das Oberbergamt ohne Weiteres die Verleihungsurkunde aus.

§ 31. Liegen Einsprüche oder Kollisionen mit den Rechten Dritter vor oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muthers gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet das Oberbergamt über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Muther und den betheiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

Einsprüche und Ansprüche, welche durch den Beschluß des Oberbergamts abgewiesen werden, müssen, insofern wegen derselben der Rechtsweg zuläßig ist, binnen drei Monaten, vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß, beziehungsweise der Rekursbescheid (§ 191) zugestellt ist, durch gerichtliche Klage verfolgt werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Rechts verlustig.

Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen.

§ 32. Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (§ 31) durch die Entscheidung der Bergbehörde oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus.

§ 33. Bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde werden die beiden Exemplare des Situationsrisses (§ 17) von dem Oberbergamte beglaubigt, erforderlichen Falles aber vorher berichtigt und vervollständigt.

Das eine Exemplar des Risses erhält der Bergwerkseigenthümer, das andere wird bei der Bergbehörde aufbewahrt.

§ 34. Die Verleihungsurkunde muß enthalten:

1) den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten,
2) den Namen des Bergwerks,
3) den Flächeninhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Situationsriß (§ 33),
4) den Namen der Gemeinde, des Kreises, des Regierungs- und Oberbergamts-Bezirks, in welchen das Feld liegt,
5) die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen wird,
6) Datum der Urkunde,
7) Siegel und Unterschrift des verleihenden Oberbergamts.

§ 35. Die Verleihungsurkunde ist binnen sechs Wochen nach der Ausfertigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Muther, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glauben, können dieses Recht, insofern über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamts (§ 31) entschieden worden ist, noch binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts verlustig.

Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat das Oberbergamt die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern.

§ 36. Der § 35 findet auch auf solche Bergwerkseigenthümer Anwendung, welche nach § 55 ein Vorzugsrecht auf die in der publizirten Verleihungsurkunde bezeichneten Mineralien zu haben glauben, insofern dieses Recht nach § 55 nicht schon erloschen, auch über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamts (§ 31) entschieden worden ist.

Im Uebrigen werden die Rechte des verliehenen Bergwerkseigenthums durch die Aufforderung und Präklusion des § 35 nicht betroffen.

§ 37. Während der dreimonatlichen Frist des § 35 ist die Einsicht des Situationsrisses (§ 33) bei der Bergbehörde einem Jedem gestattet.

§ 38. Die Kosten des Verleihungsverfahrens hat mit Ausschluß der durch unbegründete Einsprüche entstandenen (§ 31) der Muther zu tragen.

Vierter Abschnitt.
Vom Vermessen.

§ 39. Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungsurkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

Dieselbe Befugniß steht den Eigenthümern angrenzender Bergwerke zu.

Dieses Geschäft wird unter Leitung der Bergbehörde durch einen konzessionirten Markscheider oder Feldmesser ausgeführt.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 40. Zu der Vermessung und Verlochsteinung werden außer dem Bergwerkseigenthümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, zugezogen.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

Fünfter Abschnitt.
Von der Konsolidation.

§ 41. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen — Konsolidation — unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts (§ 49).

§ 42. Zur Konsolidation ist erforderlich:

1) ein notariell oder gerichtlich beglaubigter Konsolidationsakt — je nach Beschaffenheit des Falles ein Vertrag oder Beschluß der Mitbetheiligten oder eine Erklärung des Alleineigenthümers,
2) ein von einem konzessionirten Markscheider oder Feldmesser in zwei Exemplaren angefertigter Situationsriß des ganzen Feldes,
3) die Angabe des dem konsolidirten Bergwerke beigelegten Namens.

§ 43. Kann das durch die Konsolidation entstehende (konsolidirte) Werk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden (vergl. § 98), so muß für den Fall, daß auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken oder andere Realrechte oder daß auf denselben Privilegien des rheinischen Rechts haften, außer dem Konsolidationsakte eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das konsolidirte Werk als Ganzes übergehen sollen.

§ 44. In allen übrigen Fällen muß in dem Konsolidationsakte eine Bestimmung des Antheilsverhältnisses, nach welchem jedes einzelne Bergwerk in das konsolidirte Werk eintreten soll, enthalten sein. Auf diese Fälle finden alsdann die besonderen Vorschriften der §§ 45 bis 48 Anwendung.

§ 45. Der wesentliche Inhalt des Konsolidationsaktes, insbesondere die Bestimmung des Antheilsverhältnisses (§ 44) wird durch das Oberbergamt den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, insofern deren ausdrückliches Einverständniß mit dem Antheilsverhältnisse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Paragraphen bekannt gemacht.

Außerdem erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt.

§ 46. Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des rheinischen Rechts, welche durch die Bestimmung des Antheilsverhältnisses (§ 44) an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, sind befugt, gegen diese Bestimmung Einspruch zu erheben.

Dieses Einspruchsrecht muß binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist (§ 45), durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines Einspruchsrechts verlustig.

§ 47. Statt diese Klage zu erheben, können die vorbezeichneten Gläubiger und anderen Realberechtigten ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruchs gestattet.

Dieses Recht muß jedoch ebenfalls bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im § 46 bestimmten Frist geltend gemacht werden.

§ 48. Mit der Bestätigung der Konsolidation (§ 49) geht das Realrecht ohne Weiteres auf den entsprechenden, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§§ 44 bis 46) festgestellten Antheil an dem konsolidirten Werke über.

§ 49. Sind Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte sowie privilegirte Gläubiger des rheinischen Rechts nicht vorhanden, oder ist in den Fällen des § 43 die dort bezeichnete Vereinbarung beigebracht, oder sind in den Fällen des § 44 Einsprüche nicht erhoben oder die erhobenen Einsprüche (§§ 46, 47) erledigt, so entscheidet das Oberbergamt über die Bestätigung der Konsolidation.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht aneinander grenzen oder wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Der Bestätigungsurkunde werden die Verleihungsurkunden der einzelnen Bergwerke beigefügt.

Hinsichtlich der Beglaubigung, Aushändigung und Aufbewahrung der Risse finden die Bestimmungen des § 33 Anwendung.

Dritter Titel.
Von dem Bergwerkseigenthume.
Erster Abschnitt.
Von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen.

§ 50. Das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigenthum gehört zu den unbeweglichen Sachen.

§ 51. Die reale Theilung des Feldes eines Bergwerks in selbstständige Felder, sowie der Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts.

Dieselbe darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des rheinischen Rechts, welche durch die Feldestheilung oder durch den Feldaustausch an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruchs gestattet. Dieses Recht muß bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im § 46 bestimmten Frist geltend gemacht werden. Die Bestätigung wird unter Beobachtung des Verfahrens ertheilt, welches sich aus der Anwendung der §§ 42, 45 und 49 auf die vorstehenden Fälle ergiebt.

Bei dem Austausche von Feldestheilen geht das Recht der erwähnten Gläubiger und anderen Realberechtigten mit der Bestätigung der Bergbehörde ohne Weiteres auf den zu dem belasteten Bergwerke hinzutretenden Feldestheil über, wogegen der abgetretene Feldestheil von der dinglichen Belastung befreit wird.

§ 52. Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, der Verpfändung und des Arrestes, sowie der Privilegien des rheinischen Rechts die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum gelten.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte können Verträge über Veräußerung von Bergwerken oder Kuxen nicht angefochten werden.

§ 53. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Führung der Hypothekenbücher und rheinischen Hypothekenregister, die Subhastation, den Konkurs und die Rangordnung der Gläubiger sind auch für das Bergwerkseigenthum maßgebend, soweit nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist (§§ 246 bis 249).

§ 54. Der Bergwerkseigenthümer hat die ausschließliche Befugniß,

nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaues.

§ 55. Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung des Oberbergamts aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkseigenthümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Muthen.

Legt ein Dritter auf solche Mineralien Muthung ein, so wird dieselbe dem Bergwerkseigenthümer mitgetheilt. Letzterer muß alsdann binnen vier Wochen nach Ablauf des Tages dieser Mittheilung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerkseigenthümer kein Vorrecht.

§ 56. Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigenthümern zu, so hat jeder Theil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Theils insoweit mit zu gewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung des Oberbergamts aus den im § 55 angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem anderen Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem Letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§ 57. Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht unter den § 1 gehörigen Mineralien zu Zwecken seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigenthümers zu verwenden.

Soweit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigenthümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigenthümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

§ 58. Dem Bergwerkseigenthümer steht die Befugniß zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

§ 59. Die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten (§ 58) dienenden Dampfkessel und Triebwerke unterliegen den Vorschriften der Gewerbegesetze.

Sofern zur Errichtung oder Veränderung solcher Anlagen nach

den Vorschriften der Gewerbegesetze eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, tritt jedoch an die Stelle der Ortspolizeibehörde der Revierbeamte und an die Stelle der Regierung das Oberbergamt.

Ueber die Zulässigkeit der Wassertriebwerke entscheiden das Oberbergamt und die Regierung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß.

§ 60. Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, im freien Felde Hülfsbaue anzulegen.

Dieselbe Befugniß steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigenthümer zu, sofern die Hülfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Der Hülfsbau ist Zubehör des berechtigten Bergwerks beziehungsweise der berechtigten Bergwerke, wenn die Eigenthümer zweier oder mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hülfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

§ 61. Bestreitet der Bergwerkseigenthümer, in dessen Felde ein Hülfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber das Oberbergamt mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 62. Wird ein Hülfsbau in dem Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers angelegt, so muß der Hülfsbauberechtigte für allen Schaden, welcher dem belasteten Bergwerke durch seine Anlage zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

§ 63. Die bei Ausführung eines Hülfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (§ 1) werden als Theil der Förderung des durch den Hülfsbau zu lösenden Bergwerks behandelt.

Werden bei Ausführung eines Hülfsbaues im Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers Mineralien gewonnen, auf welche der Letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

§ 64. Der Bergwerkseigenthümer hat die Befugniß, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (§§ 54 bis 60) erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des fünften Titels zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Betriebe und der Verwaltung.

§ 65. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Das Oberbergamt hat in diesem Falle die Befugniß, den Eigenthümer, nach Vernehmung desselben, zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist

von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigenthums nach Maßgabe des sechsten Titels anzudrohen.

§ 66. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerks mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

§ 67. Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplans geführt werden.

Derselbe unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde und muß der Letzteren zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.

Die Prüfung hat sich auf die im § 196 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

§ 68. Erhebt die Bergbehörde nicht binnen vierzehn Tagen nach Vorlegung des Betriebsplans Einspruch gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt.

Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von der Bergbehörde erhoben, so ist der Bergwerksbesitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem Termine vorzuladen.

Insoweit auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, hat das Oberbergamt diejenigen Abänderungen des Betriebsplans, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluß festzusetzen.

§ 69. Die §§ 67 und 68 finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

Werden jedoch in Folge unvorgesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplans erforderlich, so genügt es, wenn dieselben binnen den nächsten vierzehn Tagen der Bergbehörde durch den Betriebsführer angezeigt werden.

§ 70. Wird ein Betrieb den Vorschriften der §§ 67 bis 69 zuwider geführt, so ist die Bergbehörde befugt, nöthigenfalls einen solchen Betrieb einzustellen.

§ 71. Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerks einstellen, so hat derselbe der Bergbehörde hiervon mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

Muß der Betrieb in Folge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens vierzehn Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

§ 72. Der Bergwerksbesitzer hat auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen konzessionirten Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, wird durch das Oberbergamt vorgeschrieben.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Bergbehörde zum

Gebrauche derselben abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke oder, falls es daselbst an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

§ 73. Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist.

§ 74. Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher 2c. der Bergbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen.

Erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

§ 75. Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkenntniß ihrer Befähigung (§ 74) nicht besitzt, oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nöthigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§ 76. Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

§ 77. Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben.

§ 78. Der Bergwerksbesitzer muß den mit Fahrscheinen des Oberbergamts versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werkes gestatten.

§ 79. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen der Bergbehörde die vom Handelsminister vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen.

Dritter Abschnitt.
Von den Bergleuten.

§ 80. Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Erlassen die Bergwerksbesitzer Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntniß der Bergbehörde gebracht werden.

§ 81. Das Vertragsverhältniß kann, wenn nicht ein Anderes ver-

abredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden.

§ 82. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;
2) wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten;
3) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten erlauben;
4) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

§ 83. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter sich thätlich an ihnen vergreift;
3) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§ 84. Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmanne ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über seine Führung auszustellen, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde antragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat.

§ 85. Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugniß des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugniß der Ortspolizeibehörde (§ 84) vorgelegt ist.

§ 86. Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, die für sie beschäftigten Bergleute in baarem Gelde auszulohnen. Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Bergleuten Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, sowie die zur Bergwerksarbeit erforderlichen Werkzeuge und Betriebsmaterialien unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

Im Falle eines Nothstandes ist die Regierung befugt, durch einen Beschluß zu bestimmen, daß und welche Lebensmittel und Saatfrüchte den Bergleuten von den Bergwerksbesitzern unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden dürfen.

§ 87. Die Bestimmungen des § 86 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der Bergwerksbesitzer, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§ 88. Bergleute, deren Forderungen den Vorschriften der §§ 86 und 87 zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§ 89. Verträge, welche den §§ 86 bis 88 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Bergwerksbesitzern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Bergleuten andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser Letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Bergleute oder ihrer Familien (§ 86).

§ 90. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von den Bergwerksbesitzern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind; vielmehr fallen dergleichen Forderungen der Knappschaftskasse zu, welcher das betreffende Werk angehört.

§ 91. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 86 und 87 werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Bergmann ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§ 92. Die auf Grund des § 91, desgleichen die wegen Uebertretungen des § 85 festgesetzten Geldstrafen fließen zu der im § 90 bezeichneten Knappschaftskasse.

§ 93. Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantritts und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks.

§ 94. Zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch ein notariell oder gerichtlich zu errichtendes Statut regeln, welches der Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile und der Bestätigung des Oberbergamts bedarf.

Die Bestimmungen der §§ 95 bis 110, 114 Absatz 2 und 123 bis 128 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.

§ 95. Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, sofern sie nicht in dem Statut einen anderen Namen gewählt hat.

§ 96. Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

§ 97. Das Bergwerk wird, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet, auf den Namen der Gewerkschaft in das Hypothekenbuch eingetragen.

§ 98. Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden.

§ 99. Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.

§ 100. Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Theilung klagen.

§ 101. Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt hundert.

Durch das Statut kann die Zahl auf tausend bestimmt werden.

Die Kuxe sind untheilbar. Sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen.

§ 102. Die Gewerken nehmen nach dem Verhältniß ihrer Kuxe an dem Gewinne und Verluste Theil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältniß ihrer Kuxe zu zahlen (§§ 129, 130).

§ 103. Ueber sämmtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe wird von der Gewerkschaft ein Verzeichniß — das Gewerkenbuch — geführt. Auf Grund desselben wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Antheilschein — Kuxschein — ausgefertigt.

Die Kuxscheine sind nach der Wahl des Gewerken über die einzelnen Kuxe oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Kuxscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

Die Erneuerung eines Kuxscheins ist nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Amortisation desselben zuläßig.

§ 104. Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitgewerken nicht zu.

§ 105. Zur Uebertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Uebertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Amortisationserklärung auf seine Kosten verpflichtet.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheins oder der Amortisationserklärung erfolgen.

§ 106. Wer im Gewerkenbuche als Eigenthümer der Kuxe verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

§ 107. Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt der seitherige Eigenthümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (§ 102) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche gesetzlich (§ 105) beantragt ist.

§ 108. Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Uebergabe des Kuxscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

§ 109. Die Exekution in den Antheil eines Gewerken wird durch Abpfändung seines Kuxscheins und Verkauf desselben im Wege der Mobiliarversteigerung vollstreckt.

§ 110. Die Amortisation eines verloren gegangenen Kuxscheins ist bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, zu beantragen.

Der Antragsteller muß den Besitz und Verlust des Kuxscheins glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Kuxscheins, binnen drei Monaten den Kuxschein dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Kuxschein werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird dreimal in das Amtsblatt, den Staatsanzeiger und eine inländische Provinzialzeitung eingerückt. Es kann daneben auch die Bekanntmachung durch eine ausländische Zeitung angeordnet werden.

Wird von einem Inhaber der Kuxschein vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen.

Meldet sich Niemand, so erklärt das Gericht den Kuxschein für kraftlos.

§ 111. Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen.

Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt.

§ 112. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

Einladungen durch die Post erfolgen gegen Post-Insinuationsschein.

Gewerken, welche weder im Inlande noch in einem deutschen Bundesstaate wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so reicht ein vierzehntägiger Aushang am Amtslokale des Revierbeamten aus.

Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

§ 113. Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Kuxe nicht vertreten, so sind sämmtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig. Diese Folge muß indeß, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Ueber jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 114. Eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerks — ganz oder theilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufes, des Tausches, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerks, sowie der Ueberlassung der Ausbeutung gegen Entgelt (Verpachtung).

Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigenthum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 115. Binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des ordentlichen Richters, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, darüber, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche, anrufen und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Entscheidung dieser Frage in Streitfällen durch ein Schiedsgericht erfolgen, wie das Schiedsgericht gebildet und unter welchen Formen von demselben verfahren werden soll.

Diese Bestimmungen finden auf einen in Gemäßheit des § 94 gefaßten Beschluß keine Anwendung.

§ 116. Durch die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehalten.

Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im § 120 bezeichneten Gegenstände betrifft.

§ 117. Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen.

Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

§ 118. Die Wahl erfolgt in einer nach § 113 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation ertheilt.

§ 119. Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Eine Spezialvollmacht ist nur in den im § 120 bezeichneten Fällen erforderlich.

Eide Namens der Gewerkschaft werden durch ihn geleistet.

Beschränkt oder erweitert die Gewerkenversammlung die Befugnisse des Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so müssen die betreffenden Festsetzungen in die Legitimation (§ 118) aufgenommen werden.

§ 120. Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung,

1) wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können;
2) wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

§ 121. Der Repräsentant oder Grubenvorstand führt das Gewerkenbuch und fertigt die Kuxscheine aus (§ 103).

Er ist verpflichtet, für die Führung der übrigen erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offen zu legen.

§ 122. Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkenversammlungen.

Er muß, wenn das Bergwerk im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerkenversammlung berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

Der Repräsentant ist zur Berufung einer Gewerkenversammlung verpflichtet, wenn dies die Eigenthümer von wenigstens einem Viertheil aller Kuxe verlangen. Unterläßt er die Berufung, so erfolgt dieselbe durch die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag.

Zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Be-

stellung kann die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag eine Gewerkenversammlung berufen.

§ 123. Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so muß ein Mitglied desselben mit dieser Empfangnahme beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorstandes bezeichnet werden. Wenn dies nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

§ 124. Die Bestimmungen der §§ 120, 121 und 122 dürfen nur durch ein förmliches Statut (§ 94), diejenigen des § 123 aber gar nicht abgeändert werden.

In keinem Falle darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstande die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten, sowie in den gegen sie angestellten Prozessen und die Eidesleistung in letzteren entzogen werden.

§ 125. Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

§ 126. Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haften sie persönlich, beziehungsweise solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 127. Die Bergbehörde ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Bergbehörde bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zusichern.

Dieser interimistische Repräsentant hat die in den §§ 119 bis 123 bestimmten Rechte und Pflichten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

§ 128. Soweit der gegenwärtige Titel nichts Anderes bestimmt,

sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag zu beurtheilen.

§ 129. Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in dem § 115 bestimmten Präklusivfrist von vier Wochen erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von dem Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (§ 115), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

Die Klage gegen den Gewerken kann nur bei dem ordentlichen Richter angestellt werden, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

Das Verfahren über beide Klagen richtet sich nach den für schleunige Sachen bestehenden Vorschriften.

§ 130. Der Gewerke kann seine Verurtheilung und die Exekution dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung des Kuxscheins den Verkauf seines Antheils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

§ 131. Der Verkauf des Antheils erfolgt im Wege der Mobiliarversteigerung nach Vorschrift des § 109.

Aus dem gelösten Kaufpreise werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt.

Ist der Antheil unverkäuflich, so wird derselbe den anderen Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile in ganzen Kuxen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

§ 132. Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Antheil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Antheile weder schuldige Beiträge noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird, und außerdem die Rückgabe des Kuxscheins an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Antheil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweitig über denselben verfügt, durch den Repräsentanten zu Gunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Ist der Antheil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall im § 131 getroffene Bestimmung Anwendung.

§ 133. Die Bestimmungen der §§ 94 bis 132 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweitig geregelt sind. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Form. Die Urkunde über dasselbe ist der Bergbehörde einzureichen.

Mitbetheiligte eines Bergwerks im Sinne des § 94 sind nicht die Theilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder an einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu welcher ein Bergwerk gehört.

§ 134. In den Fällen des § 133 muß, wenn die Mitbetheiligten

eines Bergwerks nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, ein im Inlande wohnender Repräsentant bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht werden, widrigenfalls letztere nach § 127 zu verfahren befugt ist.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Bergwerks im Auslande wohnt.

Dieser Repräsentant hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im § 124 als solche bezeichnet sind, die dem Repräsentanten oder Grubenvorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

Fünfter Titel.
Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

Erster Abschnitt.
Von der Grundabtretung.

§ 135. Ist für den Betrieb des Bergbaues und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hülfsbauen, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den im § 58 bezeichneten Aufbereitungsanstalten, sowie zu Soolleitungen und Soolbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks nothwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, dasselbe an den Bergwerksbesitzer abtreten.

§ 136. Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

§ 137. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

Tritt durch die Benutzung eine Werthsverminderung des Grundstücks ein, so muß der Bergwerksbesitzer bei der Rückgabe den Minderwerth ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Kaution von dem Bergwerksbesitzer verlangen. Auch ist der Eigenthümer des Grundstücks in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwerth zu ersetzen, das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§ 138. Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks län-

ger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigenthümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§ 139. Wenn ein Grundstück durch die Abtretung einzelner Theile so zerstückelt werden würde, daß die übrig bleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so muß auch für letztere die jährliche Entschädigung (§ 137) auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden.

Unter derselben Voraussetzung kann der Eigenthümer eines solchen Grundstücks verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des ganzen Grundstücks erwirbt.

§ 140. Bei der zwangsweisen Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Werthserhöhungen, welche das Grundstück erst in Folge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

§ 141. Wegen aller zu Zwecken des Bergbaubetriebes veräußerten Theile von Grundstücken findet ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht statt, wenn in der Folge das Grundstück zu den Zwecken des Bergbaues entbehrlich wird.

Das Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks nach denselben gesetzlichen Grundsätzen zu, welche in dieser Beziehung den Eisenbahngesellschaften gegenüber gelten.

§ 142. Können die Betheiligten sich in den Fällen der §§ 135 bis 139 über die Grundabtretung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigenthums verpflichtet ist, durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Oberbergamts und der Regierung.

§ 143. Vor der Entscheidung müssen beide Theile gehört und die Verhältnisse durch Kommissarien der beiden entscheidenden Behörden an Ort und Stelle untersucht werden.

Die Ermittelung der für die vorübergehende Benutzung des Grundstücks oder für die Abtretung des Eigenthums zu leistenden vollständigen Entschädigung, sowie der im § 137 erwähnten Kaution liegt beim Mangel einer gütlichen Einigung der Betheiligten ebenfalls den Kommissarien ob.

Zu dieser Ermittelung sind Sachverständige zuzuziehen.

Jeder Theil ist befugt, Einen Sachverständigen zu bezeichnen. Geschieht dies binnen einer von den Kommissarien zu bestimmenden Frist nicht, so ernennen letztere die Sachverständigen.

In jedem Falle können die Kommissarien einen dritten Sachverständigen zuziehen.

§ 144. Der Beschluß, durch welchen die zwangsweise Abtretung

oder Erwerbung eines Grundstücks ausgesprochen wird, muß das Grundstück genau bezeichnen, die dem Grundbesitzer zu leistende Entschädigung beziehungsweise Kaution festsetzen und die sonstigen Bedingungen der Abtretung oder Erwerbung enthalten.

§ 145. Gegen den Beschluß des Oberbergamts und der Regierung steht beiden Theilen der Rekurs an die betreffenden Ressortminister zu. Derselbe muß nach näherer Vorschrift der §§ 192 und 193 bei dem Oberbergamte eingelegt werden. Gegen die Festsetzung der Entschädigung und der Kaution findet der Rekurs nicht statt.

Ueber die Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks ist der Rechtsweg nur in dem Falle zulässig, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des zweiten Absatzes des § 136 oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird.

§ 146. Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder Kaution erfolgt, die Besitznahme des Grundstücks nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, desgleichen die gerichtliche Deposition der festgesetzten Kaution geschehen ist.

§ 147. Die Kosten des Expropriationsverfahrens hat für die erste Instanz der Bergwerksbesitzer, für die Rekursinstanz der unterliegende Theil zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums.

§ 148. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

§ 149. Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Theilen zur Entschädigung verpflichtet.

Im Verhältniß der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines anderen Theilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielgezahlten nicht ausgeschlossen.

§ 150. Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Werthsverminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kund gegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§ 151. Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§ 148, 149), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind.

§ 152. Auf Beschädigungen des Grundeigenthums oder der Zubehörungen desselben durch die von Schürfern und Muthern ausgeführten Arbeiten finden die §§ 148 bis 151 ebenfalls Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten.

§ 153. Gegen die Ausführung von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer durch Gesetz oder besondere landesherrliche Verordnung das Expropriationsrecht beigelegt ist, steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu.

Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind Diejenigen, über deren Bergwerke dieselben geführt werden sollen, seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachtheiligung des Bergwerkseigenthums die Anlage auszuführen sei.

§ 154. War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (§ 153) ertheilt ist, so hat derselbe gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein Schadensersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen nothwendig wird.

Können die Betheiligten sich über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Festsetzung derselben nach Anhörung beider Theile und mit Vorbehalt des Rechtsweges, durch einen Beschluß des Oberbergamts, welcher vorläufig vollstreckbar ist.

§ 155. Wenn Bergbautreibende, welche vor Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes zu dem Bergwerksbetriebe berechtigt waren, Entschädigungsansprüche erheben, welche über den ihnen nach § 154 zu gewährenden Schadensersatz hinausgehen, so ist über diese Ansprüche nach den bisherigen Gesetzen zu entscheiden.

Sechster Titel.
Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums.

§ 156. Wird amtlich festgestellt, daß ein Bergwerkseigenthümer die nach Vorschrift des § 65 an ihn erlassene Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes nicht befolgt hat, so kann das Oberbergamt die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigenthums durch einen Beschluß aussprechen.

§ 157. Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ihm der Beschluß, beziehungsweise der Rekursbescheid (§ 191) zugestellt ist, bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, gegen das Oberbergamt auf Aufhebung des Beschlusses zu klagen. Geschieht dies nicht, so ist das Einspruchsrecht erloschen.

§ 158. Erhebt der Bergwerkseigenthümer keinen Einspruch, oder ist derselbe rechtskräftig verworfen, so wird der Beschluß von dem Oberbergamte den aus dem Hypothekenbuche oder den rheinischen Hypothekenregistern ersichtlichen Gläubigern und anderen Realberechtigten zugestellt und außerdem durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 159. Jeder Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte, sowie jeder privilegirte Gläubiger des rheinischen Rechts ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß zugestellt, beziehungsweise an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, behufs seiner Befriedigung die nothwendige Subhastation des Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, hat bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigenthums das Erlöschen seines Realanspruchs zu erleiden (§ 160).

Auch der seitherige Eigenthümer des Bergwerks kann innerhalb jener Präklusivfrist von drei Monaten die Subhastation auf seine Kosten beantragen.

§ 160. Wird die Subhastation nicht beantragt, oder führt dieselbe nicht zu dem Verkaufe des Bergwerks, so spricht das Oberbergamt durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigenthums aus.

Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen.

§ 161. Erklärt der Eigenthümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Er-

klärung nach § 158 ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Die den Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, sowie den privilegirten Gläubigern des rheinischen Rechts im § 159 eingeräumte Befugniß steht denselben auch in diesem Falle zu, und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigenthums finden die Bestimmungen des § 160 ebenfalls Anwendung.

§ 162. Nach § 161 ist auch dann zu verfahren, wenn der freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigenthum nur einzelne Theile eines Feldes betrifft.

§ 163. Bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigenthums darf der bisherige Eigenthümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

§ 164. Die Kosten, welche durch das im gegenwärtigen Titel angeordnete Verfahren bei der Bergbehörde erwachsen, hat der Bergwerkseigenthümer zu tragen.

Siebenter Titel.

Von den Knappschaftsvereinen.

§ 165. Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.

Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der Letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen.

§ 166. Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung. Ihre Statuten sind mit den Vorschriften der §§ 170, 176 und 181 bis 186 in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Besitzer und Arbeiter der Hüttenwerke und der dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterworfenen Aufbereitungsanstalten, welche bereits einem Knappschaftsvereine angehören, scheiden auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus dem Vereine aus.

§ 167. Die Bestimmung der Bezirke, für welche neue Knappschaftsvereine gegründet werden sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse der Betheiligten ab. Kann hierüber eine Einigung nicht erzielt werden, so

entscheidet das Oberbergamt nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses.

§ 168. Alle in dem Bezirke eines bereits bestehenden oder neu gegründeten Knappschaftsvereins belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen (§ 165) und die auf denselben beschäftigten Arbeiter sind dem Vereine nach näherer Bestimmung des Statuts beizutreten berechtigt und verpflichtet.

Berechtigt zum Beitritt sind auch die Werksbeamten, sowie die Verwaltungsbeamten des Knappschaftsvereins.

§ 169. Für jeden neu gegründeten Knappschaftsverein haben die Werksbesitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses ein mit dem Gesetze in Uebereinstimmung stehendes Statut aufzustellen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts, welche nur versagt werden darf, wenn das Statut den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft.

Wird das Statut nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb Jahresfrist vorgelegt, so hat das Oberbergamt dasselbe aufzustellen.

§ 170. Zu allen Abänderungen von Knappschaftsstatuten ist erforderlich, daß dieselben von den Betheiligten nach den hierüber in das Statut aufzunehmenden näheren Bestimmungen beschlossen werden und sodann die Bestätigung des Oberbergamts nach Maßgabe des § 169 erlangen.

§ 171. Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein nach näherer Bestimmung des Statuts seinen vollberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person,
2) ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit,
3) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden,
4) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit,
5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung,
6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1 und 2 genannten Leistungen und, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 3 und 4 genannten zu gewähren.

§ 172. Für die Leistungen unter 1, 2 und 3 des § 171 oder für einzelne derselben können nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Werks-

besitzer, der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsvorstandes besondere Krankenkassen auf sämmtlichen zu einem Knappschaftsvereine gehörigen Werken, und zwar auf jedem einzelnen Werke oder gruppenweise auf mehreren eingerichtet werden.

Die für die Krankenkassen nach Vorschrift des § 169 aufzustellenden Statuten unterliegen der daselbst erwähnten Bestätigung.

Die Beaufsichtigung der Krankenkassen gehört zu den Obliegenheiten des Knappschaftsvorstandes. In den Statuten des Knappschaftsvereins sind die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die bei der Abzweigung der Krankenkassen eintretende Herabsetzung der Beiträge zur Hauptkasse zu treffen.

§ 173. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen der Knappschafts- und der Krankenkassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§ 174. Sowohl die Arbeiter als auch die Werksbesitzer haben zu den Knappschafts- und den Krankenkassen Beiträge zu leisten.

§ 175. Die Beiträge der Arbeiter sollen in einem gewissen Prozentsatze ihres Arbeitslohns oder in einem entsprechenden Fixum bestehen.

Die Beiträge der Werksbesitzer sollen mindestens die Hälfte des Beitrags der Arbeiter ausmachen.

§ 176. Die Werksbesitzer sind bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Auch haben die Werksbesitzer ihre Arbeiter regelmäßig an den durch das Statut festzusetzenden Zeitpunkten bei dem Knappschaftsvorstande anzumelden.

Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge zur Knappschaftskasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen oder bei dem Oberbergamte den Erlaß eines Strafbefehls gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen.

§ 177. Alle Beiträge zur Knappschaftskasse wie zu den Krankenkassen können, auf vorgängige Festsetzung durch das Oberbergamt, im Wege der Verwaltungsexekution eingezogen werden.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird die Exekution nicht aufgehalten.

§ 178. Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt unter Betheiligung von Knappschaftsältesten durch einen Knappschaftsvorstand.

§ 179. Die Knappschaftsältesten werden von den zum Vereine gehörigen Arbeitern und Beamten in einer durch das Statut bestimmten Zahl aus ihrer Mitte gewählt.

Auch den invaliden Arbeitern und Beamten kann die Wählbarkeit durch das Statut beigelegt werden.

Die Knappschaftsältesten vertreten die Knappschaftsmitglieder bei der Wahl des Vorstandes und haben im Allgemeinen das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung des Statuts durch die Knappschaftsmitglieder zu überwachen und andererseits die Rechte der Letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen.

Das Statut oder eine besondere Instruktion (§ 181) regelt ihre Dienstobliegenheiten.

§ 180. Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden nach näherer Bestimmung des Statuts zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, beziehungsweise von den Repräsentanten, und zur anderen Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privatbergbeamten gewählt.

§ 181. Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein nach außen, leitet die Wahlen der Knappschaftsältesten, erwählt die Beamten und Aerzte des Vereins, schließt die Verträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Instruktionen, verwaltet das Vermögen des Vereins und besorgt alle übrigen, ihm durch das Statut übertragenen Geschäfte.

§ 182. Die jährlich zu legenden Rechnungen müssen nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand den Knappschaftsältesten und den Werksbesitzern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt werden, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt.

§ 183. Die Oberbergämter haben die Beobachtung der Statuten und insbesondere die statutenmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen.

§ 184. Zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts ernennt das Oberbergamt für jeden Knappschaftsverein einen Kommissar.

Derselbe ist befugt, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens drei Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren. Von einer solchen Suspension muß er dem Oberbergamte sofort Anzeige machen.

§ 185. Der Knappschaftsvorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Oberbergamte und dessen Kommissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

Auch hat derselbe dem Oberbergamte die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

§ 186. Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei dem Oberbergamte und in der weiteren Instanz bei dem Handelsminister anzubringen.

Achter Titel.

Von den Bergbehörden.

§ 187. Die Bergbehörden sind:
die Revierbeamten,
die Oberbergämter,
der Handelsminister.

§ 188. Die Bezirke der Oberbergämter werden durch Königliche Verordnung, diejenigen der Revierbeamten durch den Handelsminister festgestellt.

§ 189. Die Revierbeamten bilden für die ihnen überwiesenen Bergreviere die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich den Oberbergämtern übertragen sind.

Sie handhaben insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes.

Auch gehört zu ihrem Geschäftskreise die Wahrnehmung der Rechte des Staates hinsichtlich der Bergwerksabgaben.

§ 190. Die Oberbergämter bilden die Aufsichts- und Rekursinstanz für die Revierbeamten.

Unter ihrer Aufsicht stehen die Markscheider.

Durch sie erfolgt die Prüfung und Konzessionirung der Letzteren, sowie die Wiederentziehung ertheilter Konzessionen.

Sie überwachen die Ausbildung derjenigen Personen, welche sich für den Staatsdienst im Bergfache vorbereiten.

Außerdem liegen den Oberbergämtern die denselben im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich übertragenen Geschäfte ob.

Innerhalb ihres Geschäftskreises haben die Oberbergämter die gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Regierungen.

§ 191. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Revierbeamten ist der Rekurs an das Oberbergamt, gegen Verfügungen und Beschlüsse des Letzteren der Rekurs an den Handelsminister zulässig, insofern das Gesetz denselben nicht ausdrücklich ausschließt.

§ 192. Der Rekurs muß binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem die Verfügung oder der Beschluß zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist, eingelegt werden, widrigenfalls das Rekursrecht erlischt.

§ 193. In den Fällen, wo nach dem gegenwärtigen Gesetze ein Beschluß des Oberbergamts erforderlich ist, desgleichen gegen Verfügungen, welche eine Entscheidung zwischen streitenden Parteien enthalten, muß der Rekurs innerhalb der im § 192 bestimmten Frist bei derjenigen Behörde eingelegt werden, von welcher die beschwerende Entscheidung getroffen worden ist. Durch Einlegung bei einer anderen Behörde wird das Rekursrecht nicht gewahrt.

In den Fällen, wo eine Gegenpartei vorhanden ist, wird derselben die Rekursschrift zur Beantwortung binnen einer vierwöchentlichen, vom Ablaufe des Tages der Behändigung beginnenden Frist mitgetheilt. Geht innerhalb dieser Frist die Beantwortung nicht ein, so werden die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekursentscheidung eingesendet.

§ 194. Die bei den Bergbehörden in Bergbauangelegenheiten erwachsenden Kosten können von denjenigen Personen, welchen dieselben nach dem gegenwärtigen Gesetze zur Last fallen, im Wege der Verwaltungsexekution eingezogen werden.

§ 195. Die Bergbeamten des Staates, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können im Verwaltungsbezirke der Ersteren durch Muthung keine Bergwerke oder Kuxe erwerben.

Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des Handelsministers erforderlich.

Neunter Titel.

Von der Bergpolizei.

Erster Abschnitt.

Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften.

§ 196. Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden.

Dieselbe erstreckt sich auf

die Sicherheit der Baue,

die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Dieser Aufsicht unterliegen auch die in den §§ 58 und 59 erwähnten Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen.

§ 197. Die Oberbergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks oder für einzelne Theile desselben Polizeiverordnungen über die im § 196 bezeichneten Gegenstände zu erlassen.

Die Verkündigung dieser Verordnungen erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk dieselben Gültigkeit erlangen sollen.

§ 198. Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im § 196 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat das Oberbergamt die geeigneten polizeilichen Anordnungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten durch einen Beschluß zu treffen.

§ 199. Ist die Gefahr eine dringende, so hat der Revierbeamte sofort und selbst ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen

polizeilichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Oberbergamte hiervon Anzeige zu machen.

Das Oberbergamt hat die getroffenen Anordnungen durch einen Beschluß zu bestätigen oder wieder aufzuheben. Vorher ist die Vernehmung der genannten Personen nachzuholen.

§ 200. Die Bekanntmachung der auf Grund der §§ 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen an den Bergwerksbesitzer oder den Repräsentanten erfolgt durch Zustellung des Beschlusses des Oberbergamts, beziehungsweise der Verfügung des Revierbeamten.

Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Grubenbeamten wird von dem Revierbeamten oder auf dessen Anweisung durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt, welches zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muß.

Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung des Revierbeamten durch Verlesen und durch Aushang auf dem Werke.

§ 201. In den Fällen des § 199 muß mit der Ausführung der polizeilichen Anordnungen des Revierbeamten ohne Rücksicht auf die vorbehaltene oberbergamtliche Bestätigung oder Wiederaufhebung sofort begonnen werden.

Die Ausführung dieser Anordnungen wird durch Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

§ 202. Werden die auf Grund der §§ 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht in der bestimmten Frist durch den Bergwerksbesitzer ausgeführt, so wird die Ausführung durch den Revierbeamten auf Kosten des Bergwerksbesitzers bewirkt.

§ 203. Sobald auf einem Bergwerke eine Gefahr in Beziehung auf die im § 196 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Grubenbeamte dem Revierbeamten Anzeige hiervon zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Unglücksfällen.

§ 204. Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so sind die im § 203 genannten Personen zur sofortigen Anzeige an den Revierbeamten und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet.

§ 205. Der Revierbeamte ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an.

Die zur Ausführung dieser Maßregeln nothwendigen Arbeiter und Hülfsmittel hat der Besitzer des Bergwerks zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

§ 206. Sämmtliche Kosten für die Ausführung der im § 205 bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betreffenden Bergwerks, vorbehaltlich des Regreßanspruchs gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Dritter Abschnitt.

Von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§ 207. Uebertretungen der Vorschriften in den §§ 4, 10, 66, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 80, 85, 93, 163, 200, 201, 203, 204 und 205 werden mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

In den Fällen der §§ 67 und 69, sowie 73 und 74 tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der §§ 70 und 75 der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

§ 208. Uebertretungen der von den Bergbehörden bereits erlassenen, sowie der von den Oberbergämtern auf Grund des § 197 noch zu erlassenden Polizeiverordnungen unterliegen der Strafe des § 207.

Dieselbe Strafe findet bei Uebertretungen der auf Grund der §§ 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung.

§ 209. Ueber die Uebertretungen der bergpolizeilichen Vorschriften (§§ 207 und 208) sind von dem Revierbeamten Protokolle aufzunehmen.

Diese Protokolle werden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben.

Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

Zehnter Titel.

Provinzialrechtliche Bestimmungen.

§ 210. In denjenigen Landestheilen, in welchen das unter dem 19. April 1844 publizirte Provinzialrecht für Westpreußen Anwendung findet, sind nur Steinsalz und Soolquellen den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen.

Auf den Braunkohlenbergbau in diesen Landestheilen sollen jedoch der dritte Abschnitt des dritten Titels (von den Bergleuten), der siebente Titel (von den Knappschaftsvereinen) und der neunte Titel (von der Bergpolizei) Anwendung finden.

§ 211. Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind ausgenommen die Eisenerze

1) in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz,
2) in Neuvorpommern und auf der Insel Rügen und
3) in den Hohenzollernschen Landen.

§ 212[1]). Die Besitz- und Rechtsverhältnisse bei Stein- und Braunkohlen:

---

1) Die §§ 212 und 213 sind durch das Gesetz vom 22. Februar 1869 aufgehoben. S. dasselbe unten zu diesem Paragraphen.

1) in den vormals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen von Stolberg-Stolberg und von Stolberg-Roßla,
2) in den vormals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Brandenburg, insbesondere in der Standesherrschaft Baruth und den Aemtern Jüterbogk, Dahme, Belzig und Rabenstein nebst enklavirten ritterschaftlichen Orten, sowie in den vormals zum Kreise Wittenberg gehörigen Ortschaften Blankensee und Stangenhagen,
3) in dem Markgrafenthum Oberlausitz,
4) in dem Markgrafenthum Niederlausitz, mit Einschluß der Herrschaft Sonnenwalde, sowie der Aemter Dobrilugk, Finsterwalde und Senftenberg,

sollen wie bisher aufrecht erhalten werden.

§ 213. Für die im § 212 genannten Landestheile kommen der dritte Abschnitt des dritten Titels, der siebente und der neunte Titel des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung.

Das Mandat vom 19. August 1743, das Regulativ vom 19. Oktober und 13. November 1843 und das Gesetz vom 1. Juni 1861 — Gesetzsammlung für 1861 Seite 353 ff. — bleiben in Kraft.

§ 214. In den linksrheinischen Landestheilen bleiben die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche auch fernerhin der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde unterworfen.

Auf dieselben finden der siebente und der neunte Titel des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Elfter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

§ 215. Die Felder der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthungen und bestehenden Bergwerke sind nach Maßgabe desselben (§§ 26 ff.) auf den Antrag des Berechtigten, wenn sie gestreckte sind, in gevierte Felder umzuwandeln, und wenn sie gevierte Felder sind, bis zu der zulässigen Ausdehnung (§ 27) zu erweitern.

Ein solcher Antrag gilt in Beziehung auf das begehrte freie Feld als Muthung.

Bei konsolidirten Bergwerken kann der Antrag für jedes einzelne Feld gestellt werden.

Ein Erweiterungsantrag ist nicht mehr zulässig, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (§ 12) gestellt worden ist.

§ 216. Von dem durch einen Umwandlungs- oder Erweiterungsantrag (§ 215) begehrten Felde dürfen die gestreckten Felder anderer Bergwerke nur dann ganz oder theilweise umschlossen werden, wenn die

Eigenthümer dieser Bergwerke auf eine desfallsige Aufforderung der Bergbehörde sich mit der Umschließung ihrer Felder ausdrücklich einverstanden erklären.

Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so muß der Antragsteller sich eine entsprechende, nöthigenfalls durch einen Beschluß des Oberbergamts festzustellende Beschränkung des begehrten gevierten Feldes gefallen lassen.

§ 217. Mehrere Umwandlungsanträge, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind, begründen für jeden der Antragsteller ein gleiches Recht. Dasselbe gilt von mehreren Erweiterungsanträgen, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind.

Bei einer solchen Kollision bildet, insoweit eine vertragsmäßige Einigung nicht zu erzielen ist, die Theilung in gleiche Theile die Regel.

Das Oberbergamt ist jedoch befugt, bei der Verleihung von diesem Theilungsverhältnisse abzuweichen, insoweit sich dies für einen zweckmäßigen Betrieb als erforderlich darstellt.

§ 218. Diejenigen Umwandlungsanträge, welche innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (§ 12) eingehen, gewähren den auf Grund dieses Gesetzes eingelegten Muthungen und Erweiterungsanträgen gegenüber ein Vorzugsrecht auf das im § 27 bestimmte Feld.

Von den gevierten Feldern der Muthungen, welche innerhalb dieser Frist eingelegt werden, dürfen die gestreckten Felder bereits bestehender Bergwerke ohne ausdrückliche Einwilligung der Eigenthümer auch dann nicht umschlossen werden, wenn seitens der Letzteren keine Umwandlungsanträge gestellt sind.

§ 219. Wird das Eigenthum eines Bergwerks, dessen gestrecktes Feld von dem gevierten Felde eines anderen Bergwerks umschlossen ist, nach dem sechsten Titel des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben, so hat der Eigenthümer des anderen Bergwerks, welchen die Bergbehörde von der Aufhebung in Kenntniß zu setzen hat, ein binnen vier Wochen nach dieser Bekanntmachung auszuübendes Vorzugsrecht auf die Vereinigung des gestreckten Feldes mit seinem gevierten Felde.

Die Vereinigung wird durch einen Nachtrag zur Verleihungsurkunde ohne weitere Förmlichkeiten ausgesprochen.

§ 220. Den im Kreise Wetzlar auf Grund der §§ 156 und 157 Theil II Titel 16 des Allgemeinen Landrechts mit gevierten Feldern verliehenen Bergwerken steht die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen zu.

§ 221. Wer auf Grund einer vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthung auf das Feld eines zu derselben Zeit bereits bestehenden Bergwerks oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glaubt, muß letzteres innerhalb Eines Jahres, von jenem Zeitpunkte an, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts auf das Feld verlustig.

§ 222. Soweit das gegenwärtige Gesetz auf die bereits bestehenden Bergwerke überhaupt Anwendung findet, unterliegen den Bestimmungen desselben auch diejenigen Bergwerke, welche den seitherigen gesetzlichen Vorschriften gemäß auf Mineralien berechtigt sind, die der § 1 dieses Gesetzes nicht mehr aufführt.

§ 223. Nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes findet eine Verleihung von Erbstollenrechten nicht mehr statt.

In Ansehung der bereits bestehenden Erbstollengerechtigkeiten, insbesondere auch der Aufhebungsarten, verbleibt es bei den Bestimmungen der seitherigen Gesetze.

Im Gesetzesbereiche des Allgemeinen Landrechts bedarf es jedoch zur Befreiung eines Bergwerks von den Erbstollengebühren durch eine Wasserhaltungsmaschine einer besonderen Verleihung der Erbstollengerechtigkeit für diese Maschine nicht mehr; es genügt, wenn die sonstigen Bedingungen der Enterbung nach den §§ 468 ff. Theil II Titel 16 des Allgemeinen Landrechts vorhanden sind. Erbstollenrechte erwirbt eine solche Wasserhaltungsmaschine für sich nicht.

§ 224. Bei Bergwerkseigenthum, welches nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes verliehen wird, findet ein Anspruch auf Freikuxe irgend einer Art nicht mehr statt.

Den bereits vor diesem Zeitpunkte von Kirchen und Schulen, von dem Schlesischen Freikuxgelderfonds und von Grundbesitzern erworbenen Freikuxen steht nur eine Realberechtigung auf den durch die bisherigen Gesetze bestimmten Ausbeuteantheil an dem Bergwerke zu.

Durch die nach § 9 des Knappschaftsgesetzes vom 10. April 1854 erfolgte Aufhebung der beiden Freikuxe für die Knappschafts- und Armenkasse ist weder die Quote des Ausbeuteantheils der übrigen Freikuxberechtigten, noch die Zahl der gewerkschaftlichen Kuxe verändert worden.

Die Ablösung der Freikuxe bleibt der freien Vereinigung der Betheiligten vorbehalten.

§ 225. Nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes kann ein Recht auf Mitbau zur Hälfte, wo solches bisher gesetzlich bestanden hat, nur noch alsdann in Anspruch genommen werden, wenn die Erklärung, mitbauen zu wollen, bereits vor jenem Zeitpunkte rechtzeitig abgegeben oder die dreimonatliche Frist zur Abgabe dieser Erklärung noch nicht abgelaufen ist.

Alle Ansprüche auf das Recht des Mitbaues zur Hälfte, bezüglich deren die vorgeschriebene Aufforderung zur Geltendmachung unterblieben ist, müssen bei Vermeidung der Präklusion innerhalb Eines Jahres, von dem vorbezeichneten Zeitpunkte an, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

§ 226. Die Rechtsverhältnisse der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes in den rechtsrheinischen Landestheilen bestehenden Gewerkschaften sind, soweit es an vertragsmäßigen Verabredungen fehlt und nicht in den nachfolgenden §§ 227 bis 239 etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des vierten Titels zu beurtheilen.

§ 227. Die §§ 94 bis 98, 101, 103, 105, 106, 108, 109 und 110 finden auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung.

§ 228. Die seitherige Kuxeintheilung bleibt bestehen. Jedoch kann von jetzt an ein Kux nur noch in Zehntheile getheilt werden.

Die Kuxe behalten die Eigenschaft der unbeweglichen Sachen.

§ 229. Die einzelnen Gewerken werden, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet, als Eigenthümer ihrer Kuxe in das Hypothekenbuch eingetragen.

§ 230. Die einzelnen Gewerken können ihre Kuxe zur Hypothek stellen.

Eine Verpfändung des ganzen Bergwerks durch Mehrheitsbeschluß (§ 114) ist nur dann zulässig, wenn die einzelnen Kuxe nicht mit Hypotheken belastet sind. Anderen Falls ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 231. Bei der Veräußerung und Verpfändung von Kuxen kommen die für Grundstücke gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 232. Der § 107 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erhebung der Beiträge beschlossen sein muß, bevor der seitherige Eigenthümer der Kuxe dieselben veräußert hat.

§ 233. Soweit die bereits bestellten Repräsentanten und Grubenvorstände mit besonderen Vollmachten versehen sind, behält es bei denselben sein Bewenden.

Im Uebrigen ist von der Anwendung der §§ 119 bis 126 und 128 auf diese Repräsentanten und Grubenvorstände nur die Bestimmung des § 121 über die Führung des Gewerkenbuchs und die Ausfertigung der Kuxscheine ausgeschlossen.

§ 234. In den Fällen der §§ 130 bis 132 erfolgt der Verkauf des Antheils im Wege der nothwendigen Subhastation und die Zuschreibung des unverkäuflichen Antheils im Hypothekenbuche, letzteres, soweit die Entrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet.

§ 235a[1]). Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei

---

1) § 235 lautete in der ursprünglichen Fassung:

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe gefaßten Beschluß kann, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels, welche nach § 227 auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Kuxe auf die nach § 101 zulässige Eintheilung mit der Wirkung zurückführen, daß die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Viertheilen aller Kuxe gefaßten Beschluß kann, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels, welcher nach § 227 auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Zahl der Kuxe auf Einhundert oder Eintausend mit der Wirkung bestimmen, daß die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Stehen der vorbezeichneten Eintheilung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegen, so kann mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ausnahmsweise eine andere Zahl der Kuxe bestimmt werden.

§ 235 b. Der Beschluß der Gewerkschaft unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts.

Das Protokoll über die Gewerkenversammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen und in Ausfertigung dem Oberbergamte einzureichen. Wo die Einrichtung des Hypothekenwesens es gestattet, hat die Hypothekenbehörde den Beschluß auf Grund einer Ausfertigung des Protokolls im Hypothekenbuche zu vermerken und dem Oberbergamte eine beglaubigte Abschrift des Vermerks

---

Ist bei dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes der Besitz der Kuxe einer Gewerkschaft dergestalt getheilt, daß der Zurückführung derselben auf die vorbezeichnete Eintheilung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegenstehen, so kann mit Genehmigung des Oberbergamts die Zahl der Kuxe auf zehntausend bestimmt werden.

Das Protokoll über die Gewerkenversammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen.

Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Hypotheken haften oder Privilegien des rheinischen Rechts, so darf ein solcher Beschluß nur dann ausgeführt werden, wenn diese Gläubiger entweder vorher abgefunden sind oder in die Ausführung ausdrücklich eingewilligt haben.

Der § 235 ist abgeändert durch die §§ 235a bis g.

Gesetz, betreffend die Abänderung des § 235 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 9. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

In dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 wird der § 235, wie nachstehend angegeben, abgeändert:

(folgen die §§ 235a bis g in der obigen Fassung.)

Artikel II.

Die in den bisherigen Gesetzen geschehene Hinweisung auf den § 235 des Allgemeinen Berggesetzes bezieht sich fortan auf den Paragraphen in seiner vorstehend abgeänderten Gestalt.

Urkundlich ꝛc.

(Gesetz-Sammlung von 1873 S. 181.)

mitzutheilen. Die Löschung des Vermerks erfolgt auf Antrag des Oberbergamts.

§ 235c. Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Privilegien des rheinischen Rechts oder Hypotheken haften, so wird der wesentliche Inhalt des Beschlusses, insbesondere die Zahl der neuen Kuxe durch das Oberbergamt den aus dem Hypothekenbuche oder aus den rheinischen Hypothekenregistern ersichtlichen Berechtigten, insofern deren ausdrückliches Einverständniß mit dem Beschlusse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden nachstehenden Paragraphen bekannt gemacht.

In jedem Falle erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt.

§ 235d. Die privilegirten Gläubiger des rheinischen Rechts, sowie die Hypothekengläubiger können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur ihres Anspruchs gestattet.

Dieses Recht muß binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage geltend gemacht, und binnen derselben drei Monate muß dem Oberbergamte die erfolgte Klageanstellung nachgewiesen werden. Der eingeklagte Anspruch muß unausgesetzt gerichtlich weiter verfolgt werden. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften zieht den Verlust des Rechts nach sich.

§ 235e. Sind privilegirte Gläubiger des rheinischen Rechts oder Hypothekengläubiger nicht vorhanden, oder haben dieselben von dem ihnen beigelegten Recht, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht, oder sind deren Rechte nach den vorstehenden Bestimmungen oder im Wege der gütlichen Einigung erledigt, so hat das Oberbergamt den Beschluß zu bestätigen und die erfolgte Bestätigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, bekannt zu machen.

§ 235f. Privilegirte Gläubiger des rheinischen Rechts, sowie Hypothekengläubiger, deren Privilegium oder Realrecht erst nach dem Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung des Beschlusses enthaltenden Amtsblattes, beziehungsweise nach der Eintragung des Vermerks über den Beschluß im Hypothekenbuche entstanden ist, sind den rechtlichen Folgen des Beschlusses ohne Weiteres unterworfen.

§ 235g. Bleiben bei der neuen Eintheilung überschießende Kuxtheile zurück, so erfolgt nach geschehener Zusammenlegung zu ganzen Kuxen auf Grund des bestätigten Beschlusses die nothwendige Subhastation derselben auf Antrag des Repräsentanten oder Grubenvorstandes durch den zuständigen Richter, insofern nicht die an den überschießenden Kuxtheilen betheiligten Gewerken über die anderweitige Zusammenlegung dieser Kuxtheile ein Uebereinkommen getroffen und der Gewerkschaft vor-

gelegt haben. Mit der Subhastation erlöschen alle Privilegien des rheinischen Rechts, Realrechte und Hypotheken, welche auf den überschießenden Kuxtheilen haften.

Die Kosten der Subhastation fallen der Gewerkschaft zur Last.

§ 236. Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, haften den seitherigen Hypothekengläubigern die neuen Kuxe, welche an die Stelle der verpfändeten Antheile treten, in der unter denselben durch ihre Hypothekenrechte begründeten Rangordnung als Pfand.

Wo nach der Einrichtung des Hypothekenwesens die auf den gewerkschaftlichen Antheilen haftenden Hypotheken und anderen Realansprüche in der zweiten und dritten Rubrik des Hypothekenfoliums eingetragen sind, werden dieselben von diesem Folium wörtlich in die Kuxscheine übertragen.

Die Löschung dieser Vermerke erfolgt nach den für die Löschung im Hypothekenbuche maßgebenden Vorschriften.

§ 237. Ist ein Antheil nach § 236 mit Pfandrechten, welche an die Stelle seitheriger Hypotheken getreten sind, belastet, so wird der darüber ausgefertigte Kuxschein, sofern nur Ein seitheriger Hypothekengläubiger vorhanden ist, diesem ausgehändigt, sofern aber zwei oder mehrere solcher Gläubiger vorhanden sind, für diese von der Hypothekenbehörde (§ 239) in Gewahrsam genommen und aufbewahrt.

§ 238. Der Verkauf von Kuxscheinen behufs Befriedigung seitheriger Hypothekengläubiger erfolgt im Wege der Mobiliarversteigerung (§ 109).

Der Versteigerungstermin ist sämmtlichen aus dem Kuxscheine ersichtlichen Realberechtigten bekannt zu machen.

Durch den Verkauf erlöschen alle Realansprüche auf den verkauften Antheil.

Der gelöste Kaufpreis wird unter die Gläubiger nach der Rangordnung ihrer Forderungen vertheilt.

§ 239. Wenn und so lange in Folge der Ausführung eines unter den § 235 fallenden Beschlusses Antheile einzelner Gewerken mit Pfandrechten, welche an die Stelle seitheriger Hypotheken getreten, belastet sind, erfolgt die Führung des Gewerkenbuchs und die Ausfertigung der Kuxscheine (§§ 103 und 121) durch die Hypothekenbehörde, welche das Hypothekenbuch über das Bergwerk selbst zu führen hat.

§ 240. In den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes in den linksrheinischen Landestheilen im Besitze mehrerer Personen befindlichen Bergwerke wird durch dieses Gesetz nichts geändert. Jedoch finden die Bestimmungen des § 134 auch auf diese Bergwerke Anwendung.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile gefaßten Beschluß können die Mitbetheiligten eines solchen

Bergwerks die im vierten Titel des gegenwärtigen Gesetzes (§§ 94 bis 132) enthaltene gewerkschaftliche Verfassung annehmen, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen.

Der Beschluß ist notariell aufzunehmen.

§ 241. Auf Fälle, in welchen vor Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes für den Betrieb des Bergbaues Grund und Boden eigenthümlich oder zur Benutzung abgetreten ist, kommen nicht die §§ 137 bis 141, sondern die bisherigen Gesetze zur Anwendung.

Zwölfter Titel.
Schlußbestimmungen.

§ 242. Wo in diesem Gesetze eine Frist nach Monaten bestimmt ist, fällt der Ablauf der Frist auf denjenigen Tag des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage des Anfangs der Frist entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so läuft die Frist mit dem letzten Tage dieses Monats ab.

§ 243. Das gegenwärtige Berggesetz tritt im ganzen Umfange der Monarchie mit dem 1. Oktober 1865 in Kraft.

§ 244. Mit diesem Zeitpunkte treten außer Kraft: die Provinzial-Bergordnungen, die §§ 6 und 69 bis 480 des sechszehnten Titels im zweiten Theile des Allgemeinen Preußischen Landrechts, das Gemeine Deutsche Bergrecht, die Deklaration vom 27. Oktober 1804, das Gesetz über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen vom 1. Juli 1821, das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851, das Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854, das Gesetz über die Beaufsichtigung des Bergbaues und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter vom 21. Mai 1860, mit Ausschluß der §§ 16, 17 und 18 und des § 19, soweit derselbe sich auf § 18 bezieht, das Gesetz über die Kompetenz der Oberbergämter vom 10. Juni 1861, das linksrheinische Bergwerksgesetz vom 21. April 1810, das Dekret über die Organisation des Bergwerkskorps vom 18. November 1810, das Bergwerks-Polizeidekret vom 3. Januar 1813 und alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das gegenwärtige Gesetz sich bezieht.

§ 245. Für die Verwaltung der Bergbauhülfskassen bleibt das Gesetz vom 5. Juni 1862 (Gesetzsammlung Seite 365) maßgebend.

Desgleichen wird an den Vorschriften über die Entrichtung, Ermittelung und Einziehung der Bergwerksabgaben durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Die bisher von den Bergbehörden erlassenen Bergpolizei-Verordnungen bleiben, soweit sie nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Kraft.

§ 246. Die bisher von besonderen Berghypotheken-Kommissionen

geführten Berghypothekenbücher sollen an die ordentlichen Gerichte abgegeben werden.

Der Zeitpunkt dieser Abgabe und die Auflösung der Berghypotheken-Kommissionen wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Die besonderen Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Berghypothekenbücher bleiben in Kraft, soweit nicht eine Abänderung durch den § 97 herbeigeführt wird.

§ 247. An die Stelle des § 410 des Anhangs zur Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung und der Kabinetsorder vom 14. September 1834 (Gesetzsammlung Seite 169) treten bei der Subhastation von Bergwerken und Bergwerksantheilen folgende Bestimmungen:

1) Statt der Taxe wird von dem Revierbeamten eine genaue Beschreibung des Bergwerks angefertigt.

2) Bei Anberaumung des Bietungstermins und Bekanntmachung des Subhastationspatents finden die bei der Subhastation von Gegenständen von mehr als fünfhundert Thalern bis zu fünftausend Thalern an Werth vorgeschriebenen Förmlichkeiten Anwendung.

§ 248. Die rheinische Subhastationsordnung vom 1. August 1822 (Gesetzsammlung Seite 195) erleidet bei der Subhastation von Bergwerken und Bergwerksantheilen folgende Abänderungen:

1) Nr. 2 und 3 des § 4 und die entsprechenden Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des § 12 bleiben außer Anwendung.

Es genügt eine von dem Revierbeamten angefertigte genaue Beschreibung des Bergwerks.

2) In allen Fällen ist der Bietungstermin (§ 13) auf drei Monate hinauszurücken und das Subhastationspatent unter den im § 14 Nr. II vorgeschriebenen Förmlichkeiten bekannt zu machen.

Bei den auf Grund des sechsten Titels des gegenwärtigen Gesetzes einzuleitenden Subhastationen finden die §§ 2 und 3 jener Subhastationsordnung keine Anwendung.

§ 249. Die besonderen Vorschriften über die Theilnahmerechte der Berggläubiger bei der Vertheilung der Kaufgelder und Revenüen von Bergwerken im Konkurse und in der nothwendigen Subhastation sind aufgehoben.

Dagegen wird den Bergarbeitern in Beziehung auf die Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn und anderen Emolumenten das Vorrecht des § 50 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855, und im Gebiete des rheinischen Rechts das Privilegium des Artikels 2101 Nr. 4 des bürgerlichen Gesetzbuchs beigelegt.

§ 250. An den Rechten der früher reichsunmittelbaren Standesherren, sowie derjenigen, welchen auf Grund besonderer Rechtstitel das Bergregal in gewissen Bezirken allgemein oder für einzelne Mineralien zusteht, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Unbeschadet dieser Rechte unterliegt jedoch auch der Bergbau in jenen Bezirken den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Die von den Berechtigten bestellten Bergbehörden bleiben in Wirksamkeit. Die Dienstinstruktionen derselben sollen mit diesem Gesetze, soweit es nach dem Vorstehenden Anwendung findet, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 24. Juni 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. von Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Inhalt.

Erläuterungen und Zusätze.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Aus überwiegenden volkswirthschaftlichen Gründen und in Uebereinstimmung mit der vorgefundenen rechts- wie linksrheinischen Berggesetzgebung hält das Berggesetz den Grundsatz der Trennung des Bergbaues von dem Grundeigenthum, sowie den ferneren Grundsatz fest, daß die von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossenen Mineralien für den freien Verkehr bestimmt sind, um auf diese Weise einer kräftigen Fortentwickelung des vaterländischen Bergbaues als Grundlage zu dienen.

Die Ausübung der allgemeinen Bergbaufreiheit unterliegt der Oberaufsicht des Staates, was seine Rechtfertigung nicht nur in dem früheren Rechtszustande, sondern auch darin findet, daß der Staat die Aufgabe hat, die mit dem Bergbau zusammenhängenden öffentlichen Interessen zu wahren und den natürlichen Gegensatz zwischen Bergbau und Grundeigenthum zu vermitteln. Um dieses Verhältniß des Staates zum Bergbau zu regeln, bedurfte es jedoch der Beibehaltung des mit dem Geiste der Neuzeit unverträglichen Bergregals nicht; die Hoheitsrechte des Staates reichen hierzu vollständig aus.

Die Bergbaufreiheit ist demnach durch das Berggesetz, unbeschadet der wohlerworbenen Rechte der Privatregalinhaber (§ 250), von dem Bergregal und dessen Ausflüssen ebenso befreit, wie andererseits von der Abschwächung, welche sie linksrheinisch nach dem französischen Berggesetze v. 21. April 1810 durch die dem Grundeigenthümer zustehende Grundrente erlitten hatte. Mit ausdrücklichen Worten spricht zwar das Berggesetz die Aufhebung des Bergregals nicht aus, wie dies demnächst, „um in jeder Richtung einen unzweifelhaften Rechtszustand zu schaffen", im Art. 240 des bayerischen Berggesetzes geschehen ist; nichts desto weniger muß aber in Uebereinstimmung mit den Motiven und Landtagsverhandlungen die Aufhebung als erfolgt angenommen werden, weil das Berggesetz (§ 244) alle älteren bergrechtlichen Vorschriften, auf welche das Bergregal sich stützte, außer Kraft gesetzt und letzterem hiermit den gesetzlichen Boden gänzlich entzogen, sowie andererseits dem Staate nur diejenigen Befugnisse in Beziehung auf die unterirdischen Mineralien und den Bergbau vorbehalten hat, welche im Gesetze ausdrücklich angegeben sind. Es erscheine — heißt es in den Landtagsverhandlungen — nicht

denkbar, daß man dem gegenüber versuchen könnte, im Wege der Interpretation das Bergregal wieder herzustellen. Auch die später ergangenen Berggesetze nehmen denselben Standpunkt ein; vergl. z. B. die württemb. Kommissionsberichte Z. Bd. 15, S. 473.

Wenn Arndt (Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Halle, 1879; Kommentar S. 13—16) den Versuch gemacht hat, wissenschaftlich nachzuweisen, daß dennoch das Bergregal in der heutigen deutschen wie französischen Berggesetzgebung und auch in dem preußischen Berggesetze noch fortbestehe, so handelt es sich hierbei in der That weniger um die Sache selbst, als um die Bezeichnung für einen Rechtsbegriff, welcher sich mit dem früheren Bergregal keineswegs deckt. Was der Verfasser als das Wesen seines Bergregals ansieht, daß nämlich „die Gewinnung der Bergwerksmineralien nur betrieben werden darf auf Grund staatlicher Verleihung, und diese Verleihung erst die Bergbauberechtigung schafft", ist unstreitig richtig und im Berggesetze ausgesprochen. Gleichwohl kann es sich nicht empfehlen, auf dieses Rechtsverhältniß jenen Ausdruck zu übertragen, welcher nach dem älteren, aufgehobenen Rechte einen wesentlich anderen rechtlichen Inhalt hatte und daher gegenwärtig zu Mißverständniß und Irrthum Anlaß geben würde. Es ist daher auch nicht als eine glückliche Fassung zu bezeichnen, wenn die Verordnung, betr. das Bergwesen ꝛc. im südwestafrikanischen Schutzgebiet, v. 25. März 1888 (R.=G.=Bl. S. 115) im § 1 bestimmt, daß innerhalb dieses Schutzgebietes der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika „das Bergregal" unter Aufsicht des Reichs zusteht, zumal das zum Grunde liegende Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.=G.=Bl. 1888 S. 75) zutreffend von „Hoheitsrechten" redet, deren Ausübung deutschen Kolonialgesellschaften übertragen ist (§ 8). Vergl. auch Z. Bd. 21 S. 542; v. Gerber, Deutsches Privatrecht. 15. Aufl. S. 178 Anm. 4.

Als wesentliche Ausflüsse des Bergregals sind mit demselben beseitigt: das Recht des Staates, willkürlich begrenzte Bezirke von der Bergbaufreiheit auszuschließen und für den eigenen Bergbau vorzubehalten (Feldesreservation); das Recht des Staates, ohne vorgängige Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung des Bergwerkseigenthums Spezialverleihungen zu ertheilen, sowie über die gesetzliche Feldesgröße hinaus sog. Distriktsfelder zu verleihen; das Recht des Staates, das Bergregal selbst „gleich anderen niederen Regalien" an Privatpersonen zu übertragen.

In Folge der Loslösung der Bergbaufreiheit von den Beschränkungen des Bergregals gestaltete sich die Aufgabe der Berggesetzgebung wesentlich anders als vorher. Die Motive S. 22, 23 sprechen sich hierüber folgendermaßen aus:

„Wenn das Berggesetz einerseits die demselben unterworfenen Mi-

neralien von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausschließt und andererseits, ohne ein Eigenthumsrecht des Staates an diesen Mineralien oder auch nur ein privilegirtes Okkupationsrecht des Staates anzuerkennen, die Benutzung der fraglichen Mineralien von einer auf der hoheitsrechtlichen Gewalt des Staates beruhenden Berechtigung abhängig macht, so erhalten hierdurch die Handlungen und Vorgänge, durch welche das Recht zum Bergwerksbetriebe erworben wird, einen spezifisch bergrechtlichen Charakter. Es ergiebt sich die Nothwendigkeit besonderer Rechtsvorschriften über die Erwerbung des Bergwerkseigenthums, und ebenso nothwendig erlangt das Bergwerkseigenthum selbst einen eigenthümlichen, von dem civilrechtlichen Eigenthume verschiedenen Inhalt. Das Berggesetz hat demnach die Aufgabe, die Grundsätze über die unmittelbare Erwerbung des Bergwerkseigenthums — das Schürfen, Muthen und Verleihen — aufzustellen und den rechtlichen Inhalt des verliehenen Bergwerkseigenthums zu bestimmen."

„Hiermit ist aber auch die Aufgabe des Berggesetzes für diesen Theil seines Gegenstandes erschöpft. Denn lediglich der wissenschaftlichen Thätigkeit muß überlassen bleiben, die den Vorschriften des Berggesetzes zum Grunde liegenden Theorien zu entwickeln, die Begriffe und das System aus diesen Vorschriften zu konstruiren. Das Berggesetz selbst hat um so weniger Veranlassung, sich auf dieses Gebiet theoretischer Erörterungen zu begeben, als gerade hier die Meinungen sich noch nicht geeinigt haben und namentlich darüber auseinander gehen, wie der Akt der Erwerbung des Bergwerkseigenthums und letzteres selbst rechtlich aufzufassen und ob davon auszugehen sei, daß die dem Berggesetze unterworfenen Mineralien als herrenlose Sachen oder, so lange sie sich noch ungewonnen auf ihren natürlichen Lagerstätten befinden, als Bestandtheile des Grund und Bodens angesehen werden müssen. Das Berggesetz als solches hat keine von den sich widerstreitenden wissenschaftlichen Ansichten zu vertreten; vom Standpunkte desselben genügt es vielmehr, daß die zu ertheilenden positiven Vorschriften einestheils ihre auf den rechtlichen und wirthschaftlichen Bedürfnissen des Bergbaues beruhende Berechtigung in sich tragen und anderentheils so abgefaßt sind, daß den theoretischen Erörterungen zwar freier Spielraum gelassen, jedoch hierdurch keine Rechtsunsicherheit und sonstige Nachtheile für das praktische Leben hervorgerufen werden. Für die Handhabung des Berggesetzes ist es das Wichtigste, daß darüber kein Zweifel bestehen bleibt, welche Befugnisse und Verpflichtungen sich für den Bergbautreibenden aus der vom Staate verliehenen Bergbauberechtigung ergeben, und in welchem Umfange ferner die allgemeinen Grundsätze über das civilrechtliche und speziell das Grundeigenthum auf diese Bergbauberechtigung Anwendung erleiden sollen."

„Um sich nicht ohne dringende Veranlassung von dem seitherigen

geläufigen Sprachgebrauche zu entfernen, behält das Gesetz zur Bezeichnung der Bergbauberechtigung den Ausdruck „Bergwerkseigenthum" bei, läßt aber im Uebrigen keinen Zweifel darüber zu, daß es sich bei dieser zu den unbeweglichen Sachen zählenden Bergbauberechtigung, wie auch gegenwärtig allgemein anerkannt wird, um einen Inbegriff sehr verschiedenartiger, zum Theil singulärer Rechte handelt, durch welche dieselbe sich von dem civilrechtlichen Eigenthume charakteristisch unterscheidet."

Obgleich der wissenschaftliche Streit über die rechtliche Natur der dem Berggesetze unterworfenen Mineralien und des Bergwerkseigenthums noch nicht geschlichtet ist, so kann doch hier von einer abermaligen Untersuchung der bereits nach allen Seiten erörterten Frage um so mehr abgesehen werden, als die seitherige Handhabung des Berggesetzes zur Genüge gezeigt hat, daß die Meinungsverschiedenheit eine praktische Tragweite von Belang nicht besitzt. Es wird daher genügen, an die in der neueren Literatur hauptsächlich vertheidigten Auffassungen kurz zu erinnern.

Klostermann, welcher sich mit der Streitfrage schon in seinen „Bemerkungen" über den vorläufigen Berggesetzentwurf von 1862 und sodann im Kommentar und Lehrbuche eingehend beschäftigt hat, betrachtet die nach dem Berggesetze verleihbaren Mineralien als herrenlose Sachen und das Bergwerkseigenthum als eine Art des körperlichen Eigenthums, und zwar als ein eigenthümliches, jedoch dem Sacheigenthum unmittelbar verwandtes Recht, dessen Inhalt in der unmittelbaren rechtlichen Herrschaft über die unterirdischen Mineralien, aus welcher alle Befugnisse des Bergwerkseigenthümers zu den Anlagen über und unter Tage sich ableiten, zu suchen ist (Kommentar Anm. 3 und 106). Ebenso trat Strohn für die Herrenlosigkeit der Bergbaumineralien und den Charakter des Bergwerkseigenthums als Sacheigenthum ein (Bemerkungen zu dem vorläufigen Berggesetzentwurfe von 1862 S. 7 und Striethorst Bd. 33 S. 358). Baron, Z. Bd. 19 S. 43, stimmt nur insoweit bei, als auch er die verleihbaren Mineralien für herrenlos hält, dagegen das Bergwerkseigenthum als eine Gerechtigkeit bezeichnet, während umgekehrt von Arndt, Bergregal S. 270, Kommentar S. 54, 92, der Herrenlosigkeit jener Mineralien widersprochen und der Staat als Eigenthümer der noch unverliehenen Mineralien angesehen, aber dem Bergwerkseigenthum die Natur des Sacheigenthums beigelegt wird.

Diesen verschiedenen Auffassungen steht die bereits in den Motiven zu dem vorläufigen Berggesetzentwurfe von 1862 niedergelegte und auch hier vertretene Ansicht gegenüber, zu deren Rechtfertigung die nachstehenden Sätze dienen:

Wie das thatsächliche Vorkommen der nutzbaren Mineralien im Schooße der Erde dem beobachtenden Auge zeigt, sind dieselben, so lange

sie sich auf ihren natürlichen Ablagerungen befinden, mit ihrer Umgebung mehr oder weniger eng verbundene oder verwachsene Bestandtheile der Erdrinde, des Grund und Bodens, und können daher bis zu ihrer Loslösung und Gewinnung nicht als Sachen im rechtlichen Sinne, mithin auch nicht als herrenlose oder als sog. öffentliche Sachen behandelt werden. Andererseits sind in Folge der auf Gesetz beruhenden allgemeinen Bergbaufreiheit die dieser vorbehaltenen Mineralien aus dem Rechtsbereiche des Grundeigenthümers vollständig ausgeschieden. Hieraus ergeben sich aber Nothwendigkeit und Wesen der Bergbauberechtigung von selbst. Der Grundeigenthümer ist als solcher nicht befugt, über diese Mineralien, wo er sie in seinem Grundeigenthum antreffen mag, zu verfügen und Dritte, welchen die berggesetzliche Erlaubniß zur Gewinnung und Benutzung derselben ertheilt ist, hieran zu hindern. Bei dieser Erlaubniß handelt es sich indeß nicht um Verleihung eines Sacheigenthums an den Mineralien, der Lagerstätte, dem Grubenfelde oder dem Bergwerke; vielmehr ertheilt der Staat kraft seiner im Berggesetze zum Ausdruck gelangten hoheitsrechtlichen Gewalt dem Bewerber die Berechtigung, das entdeckte Mineral innerhalb der Grenzen eines bestimmten Bergwerksfeldes für sich nutzbar zu machen und die hierzu erforderlichen Aufsuchungs-, Gewinnungs- und sonstigen Arbeiten auszuführen. Durch die Verleihung des Staates wird somit kein Recht von dem Grundeigenthum abgezweigt, sondern eine mit dem Besitze des Bergwerks verbundene ausschließliche, veräußerliche und vererbliche Berechtigung zum Bergwerksbetriebe in dem Felde neu geschaffen.

Mit dieser Auffassung stimmt die unveränderte Rechtsprechung des vormaligen Obertribunals überein; vergl. unten § 50 Bem. 1. Auch wird dieselbe in der Hauptsache getheilt von Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 255, 338 Anm. 1; Wachler S. 67; Oppenhoff S. 5 u. Z. Bd. 12 S. 187; Komm.-Bericht d. A. S. 29, 30.

Achenbach spricht sich in folgender Weise aus: „Die neueren Berggesetze unterscheiden sich darin wesentlich von dem gemeinen Bergrechte, daß das Gewinnungsrecht nicht auf eine bestimmte Lagerstätte, sondern entweder auf ein bestimmtes Mineral oder auf alle vom Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschiedenen Mineralien innerhalb des Bergwerksfeldes durch die Verleihung gewährt wird. Vom Standpunkte des gemeinen Civilrechtes findet daher nach diesen neueren Berggesetzen ein Eigenthum an einer körperlichen Sache nicht statt. Die von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossenen Mineralien sind Substanztheile anderer Sachen, der Lagerstätten und des Grund und Bodens; sie haben keinerlei Selbstständigkeit und können daher nicht Gegenstand des Eigenthumes sein. Hiervon abgesehen, hat die Verleihung des Gewinnungsrechtes auf ein Mineral zur Folge, daß der Beliehene innerhalb des ihm zugewiesenen Feldes auf alle Lagerstätten und

jedes Vorkommen des Minerals berechtigt ist. Bei der Verleihung handelt es sich daher nicht mehr um das Gewinnungsrecht auf einer und zwar aufgeschlossenen Lagerstätte, sondern um die Gewährung eines Rechtes selbst auf die zur Zeit der Verleihung noch unbekannten Lagerstätten und Mineralvorkommen. Der Beliehene soll das Mineral und dessen Lagerstätten im Felde suchen, nachdem dasselbe an irgend einer Stelle im Felde nachgewiesen ist. Es erscheint klar, daß bei diesem Inhalte der Berechtigung von einem Eigenthume an Gegenständen, deren Existenz nicht einmal feststeht, füglich nicht die Rede sein kann .... Das Grubenfeld ist nur ein Bezirk, innerhalb dessen der Beliehene die Mineralien aufsuchen und gewinnen darf, an dem ein Eigenthum undenkbar erscheint .... Unter dem Bergwerkseigenthume des preußischen Berggesetzes muß demgemäß die dingliche Gerechtigkeit verstanden werden, das verliehene Mineral in dem durch die Verleihungsurkunde bestimmten Felde aufzusuchen und zu gewinnen. Kraft des Gesetzes hat der also Berechtigte die Befugniß zur Anlage aller Vorrichtungen unter und über Tage, welche zur Ausübung jenes Rechtes erforderlich sind. Hiermit hängt das Recht zur Anlage von Hülfsbauen, zur Errichtung von Aufbereitungsanstalten und zur Beanspruchung fremden Grund und Bodens für Bergbauzwecke zusammen. Diese Befugnisse bilden, wie nach gemeinem Bergrechte, rechtliche Eigenschaften des Bergbaurechtes, welche von letzterem völlig untrennbar sind."

Auch die Lehrer des deutschen und preußischen Privatrechts stimmen in der vorliegenden Streitfrage keineswegs überein. Es erscheint angemessen, hier wenigstens die Auffassung der beiden angesehensten Bearbeiter des preuß. Privatrechts, Förster und Dernburg, hervorzuheben.

Nach Förster (Eccius), Theorie und Praxis Bd. III, 5. Aufl. S. 144 sind die im Berggesetze aufgeführten Mineralien als herrenlos zu bezeichnen, unterscheiden sich aber von anderen herrenlosen Sachen dadurch, daß sie der Okkupation nicht ohne Weiteres, sondern nur von Seiten Desjenigen unterliegen, der in gehöriger Weise das Gewinnungsrecht des Minerals erlangt hat. Dieses von der Gesetzgebung als Bergwerkseigenthum bezeichnete Gewinnungsrecht ist ein ausschließliches, auch gegenüber dem Grundeigenthümer. Auch nach Erlangung des Bergwerkseigenthums hören die in ihrer natürlichen Ablagerung befindlichen Mineralien nicht auf herrenlos zu sein; sie werden erst durch Gewinnung Eigenthum des Gewinnungsberechtigten. Die Auffassung des Bergwerkseigenthums als eines neben dem Grundeigenthum bestehenden Sacheigenthums an den mit dem Boden im Zusammenhang befindlichen Mineralien oder ihrer Lagerstätten innerhalb des verliehenen Feldes findet im Gesetze keine genügende Begründung. Als Hauptinhalt des Bergwerkseigenthums bezeichnet das Gesetz vielmehr die ausschließliche Befugniß zur Aufsuchung und Gewinnung des Minerals, und in dieser Befugniß, an welche sich

eine Reihe anderer, das Grundeigenthum beschränkender Befugnisse anschließt, ist das Wesen des Bergwerkseigenthums zu finden.

In ähnlicher Weise äußert sich Dernburg, Preußisches Privatrecht 4. Aufl. Bd. I S. 662: Was der gewöhnliche Sprachgebrauch und das Gesetz als Bergwerkseigenthum bezeichnet, ist ein Komplex verschiedenartiger Berechtigungen, welche dem gemeinsamen Zwecke der bergmännischen Produktion dienen. Den Kern dieses Rechts bildet ein privilegirtes Okkupationsrecht, vermöge dessen der Bergwerkseigenthümer die ausschließliche Berechtigung zur Aneignung der in einem gewissen Territorium befindlichen bergmännischen Produkte hat. Hiermit steht in nothwendiger Verbindung in Fällen, in welchen der Bergwerkseigenthümer nicht zufällig auch der Grundeigenthümer ist, das dingliche Recht an dem fremden Grundstück, die verliehenen Mineralien innerhalb desselben aufzusuchen und zu gewinnen. Mit diesen Befugnissen vereinigen sich ausgedehnte Rechte auch gegenüber Grundbesitzern außerhalb des Bergwerksfeldes behufs des bergmännischen Betriebs. Unrichtig ist die Ansicht, daß die Lagerstätten des Minerals den körperlichen Gegenstand des Bergwerkseigenthums ausmachen, und daß die dem Bergwerkseigenthümer verliehenen Mineralien durch die Verleihung sofort in das Eigenthum des Beliehenen treten; sie werden ihm vielmehr erst durch die Aneignung erworben. Ist hiernach das Bergwerkseigenthum nicht Eigenthum an einer körperlichen Sache, so wird es doch durch gesetzliche Fiktion dem Eigenthum an Grundstücken gleichgestellt und ist zum unbeweglichen Vermögen zu zählen.

In den Privatregalbezirken erleiden die Hoheitsrechte des Staates in Bezug auf den Bergbau gewisse Einschränkungen in Folge des Fortbestehens des Privatbergregals, § 250.

Ebenso unterliegt die Bergbaufreiheit gewissen territorialen Ausnahmen und Beschränkungen, wie dies der Fall ist: in den Landestheilen, in welchen das Verfügungsrecht über die betreffenden Mineralien provinzialrechtlich dem Grundeigenthümer zusteht, Tit. X; ferner in den auf Grund des früheren Rechts für den eigenen Bergbaubetrieb des Staates vorbehaltenen Bezirken, § 2 Bem. 2; endlich in den Bezirken, in welchen den Berechtigten auf Grund besonderer Rechtstitel ein Vorzugsrecht zum Selbstbetriebe oder das weiter gehende Ausschließungsrecht dritten Bewerbern gegenüber zusteht, § 250.

Zu § 1.

1. Die namentliche Aufzählung der Mineralien, welche nach der grundlegenden Bestimmung des § 1 von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen und unter das Berggesetz gestellt sind, ist eine erschöpfende; alle hier nicht genannten Mineralien gehören, abge-

sehen von einzelnen partikularrechtlichen Ausnahmen, zum Inbegriff des Grundeigenthums und unterliegen dem § 1 nicht.

Vor jeder allgemeineren Bezeichnung, wie z. B. „Mineralien, welche wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind," hat die namentliche Aufzählung der Bergbaumineralien schon den wesentlichen Vorzug, daß eine feste und leicht erkennbare Grenze zwischen dem Hoheitsrechte des Staates und dem Rechte des Grundeigenthümers gezogen ist. Sie tritt aber auch dem allgemeinen Bergbauinteresse nicht zu nahe; denn unter den einzeln aufgeführten sind alle diejenigen Mineralien berücksichtigt, welche den Kern und Schwerpunkt des Bergbaues in Preußen bilden und noch für lange Zeit bilden werden. Außerdem sind, um Störungen des Bergwerksbetriebes und Rechtsunsicherheit zu vermeiden, auch solche minder wichtige Mineralien im § 1 den bergrechtlichen Regeln unterworfen, welche mit den Hauptmineralien zusammen vorzukommen pflegen. Dagegen lag kein praktisches Bedürfniß vor, den Kreis der Mineralien im § 1 noch weiter auszudehnen, vielmehr sprachen triftige Gründe dafür, denselben sowohl bei Abfassung des Berggesetzes, als auch bei dessen Einführung in den neu erworbenen Landestheilen enger zu ziehen, als dies im älteren Bergrechte theils allgemein, theils partikularrechtlich geschehen war.

In Folge dessen sind außer einigen selteneren Metallen, wie Platin, Wolfram, Kadmium, Wismuth, Selen und Molybdän ausgeschieden: Edelsteine und die sonstigen, im § 70 Th. II Tit. 16 A. L. R. bezeichneten Steinarten, ferner Marmor, Alabaster, Kalkstein, Dachschiefer, Mühlsteine, Flußspath, Schwerspath, Erdpech, Steinöl und bituminöse Schiefer, deßgleichen im vormaligen Herzogthum Nassau Walkererde, Gyps und die zur Steinwaaren-, Pfeifen- und Krugfabrikation geeigneten Thonerden, sowie in Theilen des vormaligen Kurfürstenthums Hessen Steinbrüche verschiedener Art, mineralische Düngstoffe 2c. Deßgleichen sind die Raseneisenerze, welche auf der linken Rheinseite wie überhaupt die alluvialen Eisenerze (les minerais de fer dits d'alluvion) schon früher nicht zu den Gegenständen der Bergwerke gehörten, allgemein dem Grundeigenthümer überlassen, weil deren Gewinnung keine bergmännischen Kenntnisse und Veranstaltungen, wohl aber einen unmittelbaren Eingriff in die Benutzung der Erdoberfläche erforderlich macht, und andererseits der Grundeigenthümer durch sein eigenes landwirthschaftliches Interesse darauf hingewiesen ist, für die Beseitigung der Raseneisenerze aus dem Boden und deren Verwerthung zu sorgen. Alle sonstigen alluvialen Vorkommen der im § 1 genannten Mineralien folgen der Regel desselben.

Die auf jene ausgeschiedenen Mineralien vor dem Inkrafttreten des Berggesetzes ertheilten Verleihungen, Konzessionen oder sonstigen

Titel haben ihre Rechtsgültigkeit behalten; nach § 222 finden die Vorschriften des Berggesetzes auch auf diese Bergwerke Anwendung.

Steinsalz und Soolquellen gehörten nach § 71 Th. II Tit. 16 A. L. R. zum Bergregal, waren aber im Geltungsbereiche der drei revidirten Bergordnungen dem Staate vorbehalten. Es lag kein genügender Grund vor, diesen Vorbehalt, mit Ausschließung der Bergbaufreiheit, trotz der wesentlich veränderten Verhältnisse bestehen zu lassen oder gar auf das ganze Staatsgebiet auszudehnen. Am Wenigsten würde es ausführbar gewesen sein, einem solchen Staatsmonopol auch die sog. Abraumsalze zu unterwerfen, während andererseits das Bedürfniß und die rechtliche Ausführbarkeit vorlag, die allgemeinen Bestimmungen des Berggesetzes auch auf die Abraumsalze für anwendbar zu erklären. Vergl. § 2 Bem. 3.

Torf und Bernstein gehörten niemals zum Bergregal und sind schon aus diesem Grunde im § 1 unberücksichtigt geblieben. Vergl. u. a. Pfeiffer, Regalität des Torfes, Zeitschr. f. deutsches Recht von Beseler. Bd. 13 S. 223. Auf einen wirthschaftlichen Betrieb der Torfgräberei ist indeß vielfach durch anderweitige Gesetze und Verwaltungsmaßregeln aus älterer und neuerer Zeit Bedacht genommen.

Der Bernstein ist in den Gebieten des ostpreußischen und des westpreußischen Provinzialrechts „ein vorbehaltenes Eigenthum des Staates", und zwar in dem ersteren Gebiete ohne Rücksicht darauf, „ob er in der Ostsee und am Strande derselben, sowie im Frischen und im Kurischen Haff gefunden wird oder im Binnenlande vorkommt", dagegen in dem anderen Gebiete nur, „soweit er in der Ostsee gefischt oder am Strande derselben gefunden wird"; innerhalb des Landes ist jeder Grundeigenthümer berechtigt, auf seinem Grund und Boden Bernstein zu suchen und zu graben. Gesetz v. 22. Febr. 1867 Art. IV, G. S. S. 272, Z. Bd. 9 S. 39; Provinzialrecht für Westpreußen v. 19. April 1844 §§ 73, 74, G. S. S. 110; Gesetz v. 4. Aug. 1865 Art. III, G. S. S. 873. Für gewisse Küstenstrecken ist das Gewinnungsrecht von einzelnen Gemeinden und Gutsherrschaften erworben worden. Gesetz v. 16. Febr. 1857 Art. X, G. S. S. 91. Außerhalb jener beiden Provinzialrechte unterliegt das Recht des Grundeigenthümers zur Bernsteingewinnung überhaupt keiner Beschränkung.

Unter den Mineralien, welche bergmännisch gewonnen werden, aber von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers nicht ausgeschlossen sind, haben erst in neuerer Zeit der Phosphorit und der Strontianit eine größere wirthschaftliche Bedeutung gewonnen, und es ist deßhalb wohl angeregt worden, dieselben ebenfalls dem Berggesetze zu unterstellen und der Bergbaufreiheit zu übergeben. Das Bedürfniß zu einer solchen Maßregel erscheint indeß nicht dringend genug, um an dieselbe trotz der sich entgegenstellenden rechtlichen Bedenken heranzutreten.

2. Hinsichtlich der verleihbaren Mineralien ist der § 1 durch provinzialrechtliche Bestimmungen theils ausgedehnt, theils eingeschränkt.

Die Ausdehnung betrifft den Dachschiefer im Gebiete des vorm. Herzogthums Nassau, Einf.-Verordn. für Nassau Art. II, und den Schwerspath in der Herrschaft Schmalkalden, Einf.-Verordn. für Hannover Art. XV. Auch in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont ist den Mineralien des § 1 der Dachschiefer hinzugefügt; Gesetz v. 1. Jan. 1869 Art. II. Es galt in diesen Fällen, bestehende Rechtszustände im Interesse eines bereits entwickelten Bergbaues zu schonen und zu erhalten.

Die Einschränkungen sind folgende:

In denjenigen Theilen der Provinzen Preußen und Pommern, welche gegenwärtig den Geltungsbereich des § 210 des Bergg. bilden, sind nur Steinsalz und Soolquellen dem Berggesetze unterworfen, während alle übrigen Mineralien dem Grundeigenthümer zustehen.

Im Gebiete des vorm. Königreichs Hannover sind dagegen Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen vom § 1 ausgenommen; Einf.-Verordn. Art. II. Dasselbe gilt für das Jadegebiet und in den bei der Theilung des Kommuniongebietes am Unterharze einverleibten Gebietstheilen; s. unten Bem. zu Art. I ebendas. Im Fürstenthum Pyrmont gehören die Soolquellen ebenfalls nicht unter den § 1; Gesetz v. 1. Jan. 1869 Art. II.

In dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, in Neuvorpommern, auf der Insel Rügen und in den Hohenzollernschen Landen sind die Eisenerze von den Bestimmungen des Berggesetzes ausgenommen; § 211.

Im Geltungsbereiche des Gesetzes v. 22. Febr. 1869, den vormals sächsischen Landestheilen, erstreckt sich das Verfügungsrecht des Grundeigenthümers auch auf Stein- und Braunkohlen.

Dasselbe findet hinsichtlich der Stein- und Braunkohlen im Fürstenthum Calenberg, einschließlich der Grafschaft Spiegelberg, statt; Einf.-Verordn. für Hannover Art. XII, XIII.

Die vorstehenden Ausnahmen beruhen hauptsächlich auf der Erwägung, daß es außerhalb des Zweckes des Berggesetzes liege, Mineralien, welche in einzelnen Gebieten bis dahin nicht zum Bergregal gehörten, ausnahmslos den bergrechtlichen Vorschriften zu unterwerfen und hierdurch die bestehenden Besitz- und Rechtsverhältnisse wesentlich umzugestalten, sowie die Rechte des Grundeigenthümers einzuschränken.

3. Das rechts- wie linksrheinische Bergrecht verlangte, abgesehen von den Mineralien, für verschiedene andere, mit dem Bergbau zusammenhängende Gegenstände und Anlagen ebenfalls eine Verleihung, Konzession oder Permission der Bergbehörde. Dies ist nach dem Berggesetze nicht mehr der Fall, indem auch hier der seitherige Rechtszustand den veränderten Verhältnissen angepaßt werden mußte.

Demzufolge können verlassene (auflässige) Bergwerke und alte Halden als solche nicht mehr gemuthet und verliehen werden. Bei ersteren kommt nur noch das Mineral, auf welches der frühere Bergbau betrieben wurde, in Betracht (§ 16), und zur Gewinnung der in letzteren zurückgebliebenen Mineralien ist der auf die nämlichen Mineralien berechtigte Bergwerkseigenthümer, in dessen Felde die Halden alten Bergbaues liegen, kraft des Gesetzes (§ 54) befugt. Dagegen stehen die Mineralien der im freien Felde liegenden Halden als herrenlos zur Verfügung des Staates und können mit dessen — nicht an bestimmte gesetzliche Formen gebundenen — Genehmigung ausgebeutet werden, sind aber für sich nicht verleihungsfähig.

Erbstollen- und Erbschachtgerechtigkeiten haben aus bergwirthschaftlichen Gründen aufgehört, Gegenstand der Verleihung zu sein (§ 223).

Bei den Grubenwassern (Bergwassern) und den für Bergbauzwecke dienenden Wassergefällen lassen sich die rechtlichen Verhältnisse in sachgemäßer Weise nicht mehr durch eine bergrechtliche Verleihung, sondern nur nach allgemeinen Grundsätzen und Gesetzesvorschriften regeln. Vergl. über das Wassernutzungsrecht des Bergwerksbetreibers Achenbach, Z. Bd. 9 S. 76, ferner § 54 Bem. 9.

Anstalten zur Aufbereitung der eigenen Bergwerkserzeugnisse anzulegen, gehört zu den berggesetzlichen Befugnissen des Bergwerkseigenthümers (§ 58) und bedarf einer besonderen Genehmigung nicht. Dagegen sind die kein Zubehör eines Bergwerks bildenden Aufbereitungsanstalten, sowie alle Hüttenwerke schon durch das sog. Kompetenzgesetz v. 10. Juni 1861 (G. S. S. 425, Z. Bd. 2 S. 188) aus der Berggesetzgebung und leider auch aus der Zuständigkeit der Bergbehörden ausgeschieden, obwohl auch diese Anlagen theilweise mit dem Bergbau eng verbunden sind. Das Berggesetz hatte diese Wandelung, weil eben erst neu eingetreten, einfach anzuerkennen.

Manche ältere Bergordnungen sahen auch eine Verleihung von Bergschmieden vor. Diese Einrichtung fallen zu lassen, war unbedenklich und mit Rücksicht auf das heutige Gewerberecht geboten. S. auch Art. XVII der Einf.-Verordn. für Hannover.

4. Die im § 1 bezeichneten Mineralien unterliegen den Vorschriften des Berggesetzes nur unter zwei nothwendigen Voraussetzungen: Die Mineralien müssen „gediegen" oder „als Erze" vorkommen, d. h. zur Darstellung desjenigen Stoffes, welchen man nach dem Stande der Technik aus denselben zu gewinnen pflegt, an sich technisch verwendbar sein. Sie müssen ferner auf ihrer „natürlichen Ablagerung" (§ 15) vorkommen; denn nur diese Mineralien sind Gegenstand des Bergbaues, wie es andererseits nur der Bergbau ist, auf welchen die gesetzliche Ausschließung gewisser Mineralien von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers abzielt.

5. Hinsichtlich einzelner Mineralien sind in der Praxis nachfolgende Grundsätze festgestellt:

a. Gold ist auch dann verleihungsfähig, wenn es in Seifen oder als Waschgold in Flüssen ꝛc. vorkommt, indem es sich in beiden Fällen um eine natürliche Ablagerung im Sinne des Berggesetzes handelt. Im Art. 1 des bayer. Bergg. ist „Waschgold" ausdrücklich von der Verleihbarkeit ausgenommen.

b. Eisenocker gehört, wenn er nur als Farbstoff und nicht zur Darstellung von Eisen verwendbar ist, nicht zu den dem § 1 unterworfenen Eisenerzen. Z. Bd. 7 S. 391.

Andererseits scheidet Eisenmulm, welcher im Felde eines Eisenerzbergwerks vorkommt und die Eigenschaft eines Eisenerzes besitzt, aus dem Verfügungsrechte des Bergwerksbesitzers auch dann nicht aus, wenn derselbe als Farbstoff und nicht zur Darstellung von metallischem Eisen verwandt wird. Min.-Bescheid v. 27. März 1873, Z. Bd. 15 S. 132.

Ein unter dem Namen „Umbra" als Farberde, aber auch zur Erzeugung von Eisen zur Verwendung kommender manganhaltiger Brauneisenstein unterliegt dem § 1. Verf. des Oberb. Bonn v. 8. Sept. 1885, Z. Bd. 27 S. 245.

c. Soweit die alluvialen Eisenerze nicht als Raseneisenerze anzusprechen sind, fallen dieselben unter die verleihbaren Eisenerze. Als Raseneisenerze gelten namentlich nicht die im Gebiete des vorm. Herzogthums Nassau und im Kreise Wetzlar vorkommenden sog. Rolllager, insbesondere das Vorkommen von Brauneisensteingeschieben in der Dammerde. Z. Bd. 8 S. 12.

d. Nur diejenigen Erze sind im Sinne des Berggesetzes Manganerze, welche als solche technisch verwendbar sind. Im Uebrigen kommt es nicht darauf an, ob dieselben wegen ihres Sauerstoffgehaltes zur Chlorbereitung ꝛc. oder wegen ihres Metallgehaltes zur Darstellung von Ferromangan oder zu anderen, erst in neuerer Zeit bekannt gewordenen Zwecken technische Verwendung finden.

Dagegen gehören manganhaltige Eisenerze, welche bei dem Hochofenbetriebe benutzt werden, deren Mangangehalt aber für eine selbstständige technische Verwendung zu gering ist, nicht zu den Manganerzen. Sie sind daher in Schlesien und in den übrigen Landestheilen, wo die Eisenerze überhaupt dem Grundeigenthümer zustehen (§§ 210, 211), nicht verleihbar. Vergl. Amelung, Z. Bd. 7 S. 309 und Lindig, Bd. 8 S. 495 und die dort mitgetheilten Entscheidungen, namentlich Rekursbesch. v. 17. April u. 13. Sept. 1867, Bd. 8 S. 498, 501; ferner Beschlüsse des Oberb. Clausthal v. 12. Sept. 1881 u. 31. März 1886, Z. Bd. 23 S. 129, Bd. 27 S. 538; Bescheid des Oberb. Bonn v. 23. Sept. 1878, Z. Bd. 20 S. 116, verb. mit Bd. 27 S. 539 Anm. 1; Rekursbesch. v. 29. Febr. 1884, Z. Bd. 25 S. 281.

Erze mit einem Gehalte von 23,94 bis 28,39 % Mangan (36,58 bis 44,9 % Mangansuperoxyd) bei einem Eisengehalte von 9,95 bis 17,33 % sind nicht als Eisenerze, sondern nur als Manganerze im Sinne des § 1 anzuerkennen. Rekursbesch. v. 25. Juni 1887, Z. Bd. 28 S. 406.

Früher wurden übrigens nur gewisse Manganverbindungen und zwar nur solche, welche zur Darstellung von Chlor tauglich sind, als Manganerze angesehen und mit dem Namen „Braunstein" bezeichnet, z. B. in der nassauischen Bergordnung v. 18. Febr. 1857. Zum „Braunstein" rechnete man Pyrolusit (Weichmangan), Psilomelan (Hartmanganerz), Wad (Manganschaum), Manganit (Glanzmangan), Hausmannit (Schwarzmanganerz), Braunit. Aus den vier erstgenannten Erzen bestehen die nassauischen Braunsteine.

e. Schwefelkies gehört bergrechtlich nicht zu den Eisenerzen.

Der Schwefelkies, die einzige mineralogische Form, in welcher im Geltungsbereiche des Berggesetzes Schwefel im vererzten Zustande, d. h. Schwefelerz im Gegensatze zu geschwefelten Erzen (Kupfer-, Blei-, Zinkerzen 2c.) vorkommt, kann allerdings mineralogisch den Eisenerzen zugerechnet werden; daraus folgt aber nicht, daß er auch bergrechtlich als ein Erz dieser Art, d. h. als ein zur Darstellung metallischen Eisens geeignetes Mineral anzusehen sei. Rekursbesch. v. 11. April 1879 und 16. Juni 1880, Z. Bd. 20 S. 263, Bd. 21 S. 395.

Dem auf den gangartigen, zum Verfügungsrechte des Grundeigenthümers gehörenden Strontianitlagerstätten (in Westfalen) eingesprengt mit vorkommenden Schwefelkies kann nicht der Charakter eines Schwefelerzes im Sinne des § 1 beigelegt werden.

Der Strontianit bildet sowohl numerisch als auch dem Werthe nach den hauptsächlichsten Bestandtheil des Mineralvorkommens, während der Schwefelkies nur Nebenbestandtheil von untergeordneter Bedeutung ist und nicht in einer solchen Menge auftritt, daß derselbe vernünftiger Weise für sich allein zum Gegenstande eines Bergbaues gemacht werden könnte. Min.-Erlaß v. 27. Mai 1882, Rekursbesch. v. 19. Juni 1883, Z. Bd. 24 S. 16 u. 533.

f. Als „Alaunerz" kann im Sinne des § 1 ein Mineralvorkommen nur dann angesehen werden, wenn dasselbe die Elemente zur Bildung von schwefelsaurer Thonerde enthält, wozu neben einem ausreichenden Bestandtheile von Thonerde vor Allem ein genügender Gehalt an verfügbarer Schwefelsäure bezw. an zu deren Bildung geeignetem Schwefelkies erforderlich ist. Rekursbesch. v. 11. Febr. 1881, Z. Bd. 22 S. 408.

g. Unter der „Steinkohle" ist der Anthrazit mit begriffen und daher als eine Art derselben im § 1 nicht besonders aufgeführt. Motive S. 25.

Der in älteren Berggesetzen gebrauchte Ausdruck „Steinkohle" be-

zieht sich auch mit auf die Braunkohle. Rekursbesch. v. 15. Febr. 1869, Z. Bd. 10 S. 259.

h. Die Bezeichnung „Braunkohle" im § 1 beschränkt sich nicht auf die Lagerstätten in der Tertiärformation, sondern umfaßt alle Braunkohlenablagerungen ohne Unterschied hinsichtlich der geologischen Formation. Dagegen sind die der gegenwärtigen Erdbildungsperiode angehörenden Torflagen nicht unter der „Braunkohle" begriffen. Rekursbesch. v. 14. Nov. 1867, Z. Bd. 8 S. 545.

i. Steinsalz und Soolquellen bilden spezifisch verschiedene Mineralvorkommen, von denen jedes für sich und abgesondert von dem anderen Gegenstand der Muthung und Verleihung sein kann. Rekursbesch. v. 18. Febr. 1874 u. 4. Nov. 1882, Z. Bd. 15 S. 404, Bd. 24 S. 122. Vergl. auch Beschluß des Ministeriums für Elsaß-Lothr. v. 3. Juni 1881 und Urth. des Reichsg. v. 2. Febr. 1883, Z. Bd. 24 S. 383, 517, sowie § 55 Bem. 10.

Die Berechtigung zur Gewinnung von Steinsalz schließt die gesetzliche Befugniß zur Gewinnung der „mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze" in sich. Rekursbesch. v. 26. April 1872, Z. Bd. 13 S. 284. Vergl. §§ 22 u. 54.

k. Soolquellen und Salzquellen sind gleichgeltende Begriffe. Urth. des Obertr. v. 22. Juni 1874, Z. Bd. 16 S. 91.

Als Soolquellen im Sinne des § 1 sind die Quellen anzusprechen, welche ihrer Natur nach, d. h. mit Rücksicht auf ihren Gehalt an Chlornatrium zur Darstellung von Kochsalz verwendbar sind. Nur auf dieses objektive Merkmal kommt es an, nicht aber auf den zufälligen Umstand, ob eine solche Soolquelle thatsächlich zur Darstellung von Salz oder nur zu Bade- und Heilzwecken benutzt wird. Salzhaltige Wasser, welche nicht zur Darstellung von Kochsalz verwendbar sind, unterliegen dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers.

Eine allgemein maßgebende Vorschrift über den für die Verleihbarkeit von Soolquellen erforderlichen Mindestgehalt an Chlornatrium besteht nicht; auch erscheint es nicht angängig, einen solchen gesetzlich festzustellen, weil in Beziehung auf die Verwendbarkeit einer Soolquelle zur Salzgewinnung mancherlei Verhältnisse zu berücksichtigen sind, welche sich örtlich verschieden gestalten und auch im Laufe der Zeit Veränderungen unterliegen. Die im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse sind deßhalb stets mit in Betracht zu ziehen; es ist jedoch im Allgemeinen angenommen, daß Quellen, welche einen geringeren Kochsalzgehalt als 1,5 % haben, jedenfalls nicht zur Darstellung von Kochsalz verwendbar und daher nicht als Soolquellen im Sinne des § 1 zu behandeln sind. Min. Bescheid v. 27. Jan. 1882, Z. Bd. 24 S. 25; Rekursbesch. v. 15. Sept. 1881, Z. Bd. 23 S. 402 und Anm. 1 das.

Vergl. auch § 15 und Beschlüsse des Ministeriums für Elsaß-Lothr. v. 21. Jan. u. 12. Aug. 1881, Z. Bd. 24 S. 382, 385.

Nach diesem Grundsatze ist u. a. entschieden, daß die Aachener Thermalquellen, welche ausschließlich für Heilzwecke benutzt werden und nur einen Kochsalzgehalt von 0,24 bis 0,27 % haben, nicht als Soolquellen anzuerkennen sind. Rekursbesch. v. 31. Okt. 1875, Z. Bd. 16 S. 522.

Ueberhaupt sind keine anderen, als die unter den Begriff der Soolquellen fallenden Mineralquellen berggesetzlich von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen; sie genießen aber unter Umständen und namentlich, wenn sie als Heilquellen benutzt werden, bergpolizeilichen Schutz. Vergl. §§ 4, 196.

Bemerkenswerth ist die durch eine Petition der städtischen Behörden von Colberg angeregte und in einem Berichte der Justizkommission des Abgeordnetenhauses vom 21. März 1882, Z. Bd. 24 S. 22, erörterte Frage, ob das Berggesetz dahin abzuändern sein werde, daß die Soolquellen nur in Bezug auf die bergmännische Ausbeutung demselben unterworfen bleiben, hinsichtlich der Benutzung zu Bädern und Heilzwecken aber dem Grundeigenthümer überlassen werden sollen. Abgesehen indeß davon, daß die Frage damals durch einen Ausgleich ihre Erledigung gefunden hat, würden einer solchen Aenderung des seit Alters bestehenden und durch das Berggesetz nur aufrecht erhaltenen Rechtszustandes große Bedenken und Schwierigkeiten entgegenstehen.

6. Was die Aufzählung der verleihbaren Mineralien in den dem preußischen Bergg. nachgebildeten Gesetzen betrifft, so enthalten diejenigen für Braunschweig, Gotha und Württemberg keinerlei Abweichung von dem § 1. Durch einen Zusatz im § 1 des erstgenannten Gesetzes ist zwar von den verleihbaren Vitriolerzen ausdrücklich das „Vorkommen im Torf" ausgenommen, indeß hierdurch nach den Motiven keine Abweichung beabsichtigt und auch nicht herbeigeführt, da in Preußen der vitriolische Torf ebenfalls als Zubehör des Grundeigenthums behandelt wird. In den Berggesetzen für S.-Meiningen und Reuß j. L. sind in den § 1 auch „Dach- und Tafelschiefer und die Farbenerden" aufgenommen, und nach dem Berggesetze für Hessen sind die Raseneisenerze unter den verleihbaren Eisenerzen mit begriffen. Dagegen führt das Berggesetz für S.-Altenburg im § 1 „Steinkohle, Braunkohle und Graphit" nicht auf, weil dieselben nebst dem Torf dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers nach Maßgabe des besonderen Gesetzes v. 18. April 1872 unterliegen. Theils eingeschränkt, theils erweitert ist der § 1 in den Berggesetzen für Bayern, wo das „Waschgold", nicht aber die Raseneisenerze von der Bergbaufreiheit ausgenommen sind, und für Elsaß-Lothringen, indem dort das Grundeigenthümerrecht sich nicht bloß auf die Raseneisenerze, sondern überhaupt auf die mittelst Tagebaues zu ge-

winnenden Eisenerze erstreckt und andererseits den verleihbaren Mineralien auch das „Bitumen“ (Petroleum, Asphalt, bituminöser Schiefer) hinzugefügt ist. Das Berggesetz für Anhalt führt unter den Mineralien des § 1 auch den „Flußspath“ auf; nachträglich sind dort aber durch Gesetz v. 4. April 1883 (Z. Bd. 24 S. 297) „Steinsalz und die mit demselben vorkommenden Salze, namentlich die Kali-, Magnesia- und Borsalze, und die Soolquellen“ von der allgemeinen Bergbaufreiheit wieder ausgeschlossen und deren Aufsuchung und Gewinnung dem Staate allein vorbehalten worden.

Zu § 2.

1. Das Recht des Staates zum eigenen Bergwerksbetriebe war früher, soweit das Bergregal bestand, ein unmittelbarer Ausfluß des Letzteren. Der Staatsbergbau unterlag in Folge dessen nicht ohne Weiteres den für den Privatbergbau maßgebenden Gesetzesvorschriften. Aus den an die Stelle des Bergregals getretenen Hoheitsrechten fließen dagegen keine besonderen Befugnisse des Staates hinsichtlich des für eigene Rechnung betriebenen Bergbaues; vielmehr tritt der Staat hierbei ganz in dasselbe Verhältniß wie jeder andere Bergbautreibende, und muß sich daher gemäß § 2 Abs. 1 auch den allgemeinen berggesetzlichen Vorschriften über den Erwerb und Betrieb von Bergwerken unterordnen.

2. Das frühere, unmittelbar aus dem Bergregal fließende (nicht als „Privilegium“ aufzufassende) Recht des Staates, sich für den eigenen Bergbau gewisse Felder oder Bezirke durch einen Verwaltungsakt vorzubehalten, war in wiederholten Entscheidungen des Obertribunals anerkannt; vergl. Plenarbeschluß v. 3. Okt. 1849, Entsch. Bd. 19 S. 44; Urth. v. 15. Mai, 19. Juni 1865 u. 13. Sept. 1867, Z. Bd. 7 S. 193, 201, Bd. 9 S. 179, v. 22. Juni u. 7. Sept. 1874, Z. Bd. 16 S. 91, 96, Striethorst Bd. 92 S. 209; ferner Wachler, Der Bergbau des Regalinhabers, Z. Bd. 6 S. 520; Achenbach, Die Rechtsgültigkeit der Distriktsverleihungen. Köln 1859 und Z. Bd. 8 S. 387.

Demnach bestehen die auf solchen „Feldesreservationen“ beruhenden Rechte des Bergfiskus unverändert fort, und namentlich bleiben die reservirten Felder gegen Muthungen Dritter geschlossen. S. auch Einf.-Verordn. für Hannover Art. XVI.

3. Während das Staatsmonopol zur Salzgewinnung durch das Berggesetz beseitigt ist (§ 1 Bem. 1), sind die Rechte, welche der Fiskus an einzelnen Soolquellen durch einfache Besitznahme erworben hatte, in ihrem Fortbestande durch die Einführung des Berggesetzes nicht berührt worden. Beschluß des Oberb. Breslau v. 20. Dez. 1871, Rekursbesch. v. 31. Jan. und 21. Nov. 1872, Z. Bd. 13 S. 129, 132, 566.

4. Ueber die Rechte des Staates bezüglich des Salzhandels Bestimmungen zu treffen, lag außerhalb des Gebietes des Berggesetzes (§ 2 Abs. 2). Seit dem 1. Jan. 1868 hat aber das Recht des Staates,

den Großhandel mit Salz allein zu treiben (Staats-Salzmonopol) aufgehört, indem dasselbe durch das Gesetz v. 9. Aug. 1867 und die beiden K. Verordnungen vom nämlichen Tage (G. S. S. 1317, 1320, 1327, Z. Bd. 8 S. 380) aufgehoben und statt dessen das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz mit der Salzabgabe von zwei Thalern für den Zentner belegt wurde. Mit demselben Zeitpunkte trat für den norddeutschen Bund das Gesetz v. 12. Okt. 1867 (B. G. Bl. S. 41) in Kraft, demzufolge der Ertrag der Salzabgabe gemeinschaftlich wurde. Gegenwärtig hat nach Art. 35 der Reichsverfassung das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen und über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes. Vergl. Arndt, Die Salzsteuer, Z. Bd. 24 S. 34.

Wegen der Betriebsbeschränkungen und Kontrollen, welchen die Besitzer der Salzwerke (Salinen, Salzbergwerke, Salzraffinerien) behufs Erhebung der Steuer vom inländischen Salze unterworfen sind, vergl. § 54 Bem. 7.

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums.

Im zweiten Titel ist die ursprüngliche (unmittelbare) Erwerbung des Bergwerkseigenthums auf der bewährten Grundlage des deutschen Bergrechts neu geregelt. Das linksrheinische französische Bergrecht bot hier nur wenige Anknüpfungspunkte dar, weil dasselbe bekanntlich die beiden wesentlichsten Ausflüsse der deutschrechtlichen Bergbaufreiheit, das Vorrecht des Finders (Finderrecht, Erstfinderrecht) und den Rechtsanspruch des Muthers auf die Verleihung, nicht kennt, vielmehr dem Ermessen der Behörde bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern und bei Feststellung des zu verleihenden Feldes den weitesten Spielraum läßt. Gegenüber der älteren rechtsrheinischen Berggesetzgebung lag das Bedürfniß vor, einerseits die Mitwirkung der Bergbehörde und die Förmlichkeiten des Verfahrens behufs Erwerbung des Bergwerkseigenthums auf das richtige Maß zurückzuführen, andererseits durch zweckmäßige Vorschriften zu neuen bergbaulichen Unternehmungen zu ermuntern und das Bergwerkseigenthum sofort bei der Verleihung gegen nachträgliche Ansprüche Dritter zu sichern.

Das Gesetz stellt deßhalb zunächst einfache, dem Interesse des Schürfers wie des Grundbesitzers entsprechende Grundsätze über das Schürfen auf und beschränkt zugleich das Finderrecht auf diejenigen Fälle, in welchen demselben wirklich sachliche Gründe zur Seite stehen. Sodann ist, unter theilweiser Abänderung der früheren Rechtsgrundsätze über das Alter im Felde, dem Verleihungsgeschäfte ein Publikations- und Präklusionsverfahren hinzugefügt, dessen rechtlicher Erfolg darin besteht, daß etwaige Vorzugsrechte dritter Bewerber, falls sie nicht binnen einer kur-

zen (dreimonatlichen) Frist auf dem Rechtswege verfolgt werden, erlöschen. Im Uebrigen ist das Verleihungsverfahren zur Vermeidung von Kosten, Zeitverlust und Streitigkeiten zwischen benachbarten Muthern wesentlich abgekürzt, und insbesondere sieht das Gesetz von dem früher geforderten Nachweise der Bauwürdigkeit bezw. der Verbreitung des Mineralvorkommens ab. Lage, Größe und Begrenzung des begehrten Grubenfeldes unterliegen nur insofern, als dies im allgemeinen Bergbauinteresse und namentlich zur Verhütung einer schädlichen Feldessperre nothwendig erscheint, gewissen, im Gesetze vorgeschriebenen Beschränkungen. Innerhalb der Letzteren hängt die Feldeslegung von der freien Wahl des Muthers ab; ein Ermessen der verleihenden Behörde, wie nach dem Gesetze v. 1. Juli 1821 (G. S. S. 106), findet hierbei nicht mehr statt. Als mit den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen des Bergbaues unvereinbar, sind die früheren partikularrechtlichen Verschiedenheiten in der Größe und Form der Grubenfelder beseitigt, und die Verleihung von gestrecktem Feld (Längenfeld) kommt wegen der überwiegenden Nachtheile dieser Vermessungsart überhaupt nicht mehr zur Anwendung.

Dem äußeren Hergange bei der Erwerbung von Bergwerkseigenthum entsprechend, sind dem Schürfen, Muthen und Verleihen drei getrennte Abschnitte gewidmet. Hieran reihen sich im vierten Abschnitt die Bestimmungen über das Vermessen als denjenigen Verwaltungsakt, durch welchen das Verleihungsgeschäft gewissermaßen abgeschlossen wird, und im fünften Abschnitt die Bestimmungen über die Konsolidation, die in Ansehung des konsolidirten Bergwerks rechtlich ebenfalls ein neues Bergwerkseigenthum herbeiführt. Während besonders auf diese rechtliche Wirkung der Konsolidation als eines konstitutiven Aktes Nachdruck gelegt wurde, als letztere ihren Platz im zweiten Titel angewiesen erhielt, haben die neueren Berggesetze für Bayern, Elsaß-Lothringen, Württemberg und Hessen die Vorschriften über die Konsolidation in den dritten, von dem Inhalte des Bergwerkseigenthums handelnden Titel verwiesen und mit den Vorschriften über die Feldestheilung und den Feldesaustausch zu einem besonderen Abschnitte vereinigt. Grundsätzlich ist gegen diese Aenderung, bei welcher mehr die betriebstechnische und wirthschaftliche Bedeutung der Konsolidation in den Vordergrund gestellt ist, nichts einzuwenden; dieselbe kann vielmehr mit Rücksicht auf die Gesammtanordnung des Gesetzes als eine Verbesserung bezeichnet werden.

Auf die abgeleitete (mittelbare) Erwerbung des Bergwerkseigenthums findet der zweite Titel überhaupt keine Anwendung; vergl. § 52.

Erster Abschnitt.
Vom Schürfen.

Unter dem Schürfen versteht das Berggesetz in Uebereinstimmung mit dem älteren Bergrechte das **Aufsuchen** der verleihbaren Mineralien

auf ihren natürlichen Ablagerungen, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Arbeiten an der Oberfläche (Schürfen im engeren Sinne) oder unterirdisch, mit Bohrlöchern, Schächten, Stollen 2c. ausgeführt werden. Den Schürfarbeiten rechtlich gleichgestellt sind die weiteren Versuchsarbeiten, welche ein Muther etwa noch vor der Verleihung vornimmt (§§ 21, 152). Eine wesentliche Verschiedenheit von dem österreichischen Berggesetze, nach welchem der Begriff des Schürfens außer der Aufsuchung auch die weitere Aufschließung der Mineralien umfaßt, besteht demnach nicht, wenn man davon absieht, daß dieses Gesetz solche Aufschließungsarbeiten zu dem für die Verleihung erforderlichen Nachweise der „Abbauwürdigkeit“ vorschreibt.

Die Grundsätze des älteren rechts- und linksrheinischen Bergrechts über das Schürfen wichen unter sich wesentlich ab und entsprachen zudem dem praktischen Bedürfnisse nicht mehr; das Berggesetz hatte daher hier zu verbessern und zugleich zu vermitteln. Dies ist in der Weise geschehen, daß zwar die Schürfunternehmungen von der Willkür des Grundeigenthümers unabhängig zu erhalten, jedoch die Interessen und natürlichen Rechte des Letzteren mehr als vordem berücksichtigt und daß ferner dem Schürfer gewisse Vortheile zugestanden sind, um zu Schürfarbeiten aufzumuntern und die Aufwendung von Arbeit und Kapital zu belohnen. Andererseits kam es darauf an, das Schürfen von jeder lästigen Ueberwachung durch die Bergbehörde zu befreien und deßhalb nicht von einer besonderen Genehmigung der Letzteren abhängig zu machen. In diesem Punkte ist das Berggesetz dem Vorgange des sächsischen und des österreichischen Berggesetzes, welche zum Schürfen einen „Schürfschein“, eine „Bewilligung“ der Bergbehörde verlangen und hiermit gewisse Vorzugsrechte auf die Verleihung verknüpfen, nicht gefolgt. Nach den Motiven S. 28 „konnte nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß die volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte, welche einer derartigen Bevorzugung rationeller Schürfunternehmungen an und für sich zur Seite stehen, doch erfahrungsmäßig durch die Uebelstände überwogen werden, welche regelmäßig mit einer fortgesetzten amtlichen Kontrole der Schürfunternehmungen verbunden sind.“ Vergl. auch Komm.-Bericht d. A. S. 16. Vollends entbehrlich war der Schürfschein der drei revidirten Bergordnungen und des Allg. Landrechts.

Vermöge der allgemeinen Bergbaufreiheit ist ein Jeder, er sei Grundeigenthümer oder nicht, zur Vornahme von Schürfarbeiten berechtigt und der Grundbesitzer dem entsprechend mit Ausnahme gewisser Fälle verpflichtet, das Schürfen auf seinem Grund und Boden zu gestatten. Eigenmächtig darf aber ein fremdes Grundstück hierzu nicht in Benutzung genommen werden, vielmehr ist zuvor die Erlaubniß des Grundbesitzers einzuholen, und erst wenn diese verweigert wird, kann die Bergbehörde angerufen werden, um unter Umständen die verweigerte Erlaub-

niß durch eine amtliche Ermächtigung mittelst eines förmlichen Beschlusses zu ersetzen. Diese Grundsätze und deren nähere Ausführung bilden den Gegenstand der §§ 3 bis 11.

Zu § 3.

1. Die im § 3 gesetzlich gewährleistete Schürffreiheit ist keine regellose; ihre Ausübung hängt von der Befolgung der im Berggesetze und der auf Grund desselben getroffenen polizeilichen Vorschriften ab und unterliegt namentlich auch den auf § 4 beruhenden Beschränkungen. Außerdem sind die zum Schutze von Feldern, Waldungen ꝛc. oder im allgemeinen Sicherheitsinteresse getroffenen landes- und ortspolizeilichen, sowie die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften, z. B. § 367 Nr. 12 des Strafgesetzb., § 29 des Feld- und Forstpolizeiges. v. 1. April 1880 zu beachten.

2. Obwohl der § 3 das Schürfen „einem Jeden" gestattet, so besteht doch eine Beschränkung in Ansehung der Bergbeamten und deren Angehörigen; vergl. § 195 Bem. 1. Dagegen sind Ausländer als solche in der Schürffreiheit nicht beschränkt.

3. Unter benachbarten Schürfern besteht freie Konkurrenz; ihr gegenseitiges Verhältniß, sobald sie Muther sind, regelt sich nach den §§ 24 und 25. Geschlossene „Schürffelder", wie das sächsische Bergg. § 18, oder „Freischürfe", wie das österr. § 22, kennt das Berggesetz nicht. Ausschließliche Schürfberechtigungen aus der Zeit vor Einführung des Letzteren bestehen nicht mehr; vergl. Einf.-Verordn. für Kurhessen Art. III und für Hannover Art. IV.

4. Hat eine Bohrgesellschaft nach ihrem Statut das Wesen der Aktiengesellschaft, so besteht dieselbe vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister nicht zu Recht; die vor der Eintragung ausgegebenen Aktien sind nichtig, und ein über solche Aktien (Antheilscheine) gethätigtes Kaufgeschäft hat keine rechtliche Wirkung. Urth. d. Appell.-Ger. Köln v. 4. April 1877, Z. Bd. 24 S. 216; Rhein. Archiv Bd. 68 S. 163.

5. Antheile an einer Bohrgesellschaft, welche nach dem Statut übertragbar sind, können zum Gegenstande der Mobiliarexekution gemacht werden. Verf. des Appell.-Ger. Hamm v. 22. Nov. 1876, Z. Bd. 19 S. 265; Johow, Jahrb. Bd. 7 S. 334.

6. Das Schürfen ist nach den Bestimmungen des Berggesetzes zu beurtheilen und gehört zum „Bergwesen" im Sinne des § 6 der Gewerbeordnung. Unglücksfälle bei Schürfarbeiten sind deßhalb nicht nach den Vorschriften der Letzteren, insbesondere des § 107 derselben zu beurtheilen. Urth. d. Reichsg. v. 10. Jan. 1881, Z. Bd. 24 S. 247.

Im Sinne des Haftpflichtges. v. 7. Juni 1871 § 2 sind Schürf- und Bohrarbeiten nicht als „Bergwerksbetrieb" anzusehen. Urth. des Reichsoberhandelsger. v. 22. April 1879, Z. Bd. 21 S. 346.

Zu § 4.

1. Was der § 4 bezweckt, ergiebt sich unzweideutig aus folgenden Sätzen der Motive S. 29:

„Im allgemeinen Interesse sind Schürfarbeiten an gewissen Oertlichkeiten unbedingt zu untersagen, an anderen nur bedingungsweise zu gestatten. § 4 bezeichnet diese Oertlichkeiten und unterscheidet dabei drei Fälle. Der erste Satz betrifft diejenigen öffentlichen Verkehrsanstalten und Anlagen, bezüglich deren ein absolutes gesetzliches Verbot der Schürfarbeiten durch die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie auf die Fernhaltung von Störungen der Ruhe gerechtfertigt ist.

Auf anderen Grundstücken kann ebenfalls das Schürfen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses unstatthaft sein. Es kommt hierbei aber auf die Verhältnisse des konkreten Falles an, z. B. wenn es sich um den Schutz gemeinnütziger Anlagen, Mineralquellen, Deiche 2c. handelt. In diesen Fällen wird deshalb im zweiten Satze der Bergbehörde die Befugniß eingeräumt, die Vornahme von Schürfarbeiten auf gewissen Grundstücken für unstatthaft zu erklären. Wie in dem ersten Falle ist auch hier das Verbot ein absolutes, insofern dasselbe nämlich auch den Besitzer des Grundstücks trifft.

Die Vorschrift im dritten Satze bezweckt dagegen den Schutz des Grundbesitzers gegen solche Schürfarbeiten, welche wegen der besonderen Beschaffenheit, Lage und Benutzung gewisser Oertlichkeiten vorzugsweise dazu angethan sind, den Grundbesitzer in dem ruhigen Genusse seines Besitzthums zu stören und zu belästigen. In diesen Fällen soll deshalb der Grundbesitzer zur Gestattung von Schürfarbeiten niemals gesetzlich verpflichtet sein. Ertheilt derselbe dagegen seine ausdrückliche Einwilligung, so stehen gesetzliche Gründe der Zulassung der Schürfarbeiten nicht weiter entgegen."

2. In Schleswig-Holstein ist das unbedingte Verbot des § 4 Abs. 1 auf die See- und Flußdeiche und eine Entfernung von denselben bis zu 200 Lachter (418,48 m) ausgedehnt und außerdem die Bergbehörde ermächtigt, dieses Verbot gemäß Abs. 2 auch noch für eine größere Entfernung und für die Binnendeiche zu erlassen. Einf.-Verordn. Art. II.

3. Auch innerhalb der Festungsrayons sind Schürfarbeiten gänzlich oder ohne Genehmigung der Militärbehörde unzulässig, insoweit hierbei solche Terrainveränderungen oder Anlagen (z. B. Schurfschächte, Bohrthürme) in Frage kommen, welche nach dem Reichsgesetze, betr. die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, v. 21. Dez. 1871 (R. G. Bl. S. 459) überhaupt nicht oder nur mit Genehmigung der Kommandantur ausgeführt werden dürfen.

4. Wie aus den Motiven, aus Zweck und Fassung des Abs. 2

hervorgeht, ist hier der Bergbehörde die Ermächtigung ertheilt, aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses ein allgemeines Verbot des Schürfens zu erlassen, welches ebenso wie in den Fällen des Abs. 1 auch den Grundbesitzer verhindert, auf eigenem Grund und Boden zu schürfen und Dritten die Erlaubniß zum Schürfen zu ertheilen. Lediglich auf die Fälle, in welchen es sich um Schürfarbeiten auf fremden Grundstücken handelt, ist die Befugniß der Bergbehörde nicht beschränkt, denn es kommt darauf an, wichtigen öffentlichen Interessen einen allseitig wirksamen Schutz zu verschaffen. Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 335; Oppenhoff Nr. 40. Anders Klostermann Anm. 16.

Demgemäß heißt es auch in dem Rekursbesch. v. 8. Sept. 1875, Z. Bd. 16 S. 523, „daß die Bergbehörde Schürfarbeiten, welche aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses unstatthaft erscheinen, von Amtswegen zu untersagen hat, und zwar auch in dem Falle, wenn solche von dem Grundeigenthümer selbst unternommen werden, und daß es hiernach bei der Entscheidung darüber, ob die von einem Dritten auf fremdem Grund und Boden beabsichtigten Schürfarbeiten vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus zulässig sind, nicht ausschließlich auf die Erklärungen des betheiligten Grundeigenthümers ankommen kann."

4. Die Entscheidung darüber, ob Schürfarbeiten aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses zu untersagen sind, steht der Regel nach dem Oberbergamte zu, da die meisten hierher gehörigen Fälle ein Verbot in der Form einer auf Grund des § 197 zu erlassenden Bergpolizeiverordnung erforderlich machen. Nur ausnahmsweise, wenn die Untersagung einer einzelnen, bestimmten Schürfarbeit in Frage kommt, wird der Revierbeamte die erste, dem Rekursrechte unterliegende Entscheidung zu treffen haben; §§ 189, 191.

5. Am häufigsten hat die Vorschrift des Abs. 2 seither zum Schutze gemeinnütziger Mineralquellen Anwendung gefunden. Im Laufe der Zeit sind für eine Reihe solcher Mineralquellen, namentlich auch weltberühmter Heilquellen Bergpolizeiverordnungen erlassen worden, welche den Zweck haben, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse jedes einzelnen Falles das Versiegen dieser Quellen oder die Verminderung ihrer Wasserzuflüsse oder auch die Verlegung ihrer Ausflußstellen in Folge bergmännischer Schürfarbeiten zu verhüten.

Es gehören hierher:

a. die Bergpolizeiverordnungen des Oberb. Bonn, betr.

die Mineralbrunnen zu Homburg vor der Höhe v. 10. Juni 1868, Z. Bd. 13 S. 93; die Wiesbadener Mineralquellen v. 10. Juni 1868, Z. Bd. 13 S. 94; die Schlangenbader Mineralquellen v. 30. Juli 1868, Z. Bd. 13 S. 94; die Schwalbacher Mineralquellen v. 30. Juli 1868, Z. Bd. 13 S. 95; den fiskalischen Mineralbrunnen zu Niederselters v. 7. März 1872, Z. Bd. 13 S. 96; die Emser Mineralquellen

v. 26. Mai 1880, Z. Bd. 21 S. 275; die Mineralquellen in Aachen und Burtscheid v. 27. Juli 1881, Z. Bd. 22 S. 421; die Wildunger Mineralquellen (Waldeck) v. 20. Jan. 1885, Z. Bd. 26 S. 147; die Mineralquellen des Bades Soden am Taunus v. 25. Juni 1888.

b. die Bergpolizeiverordnungen des Oberb. Clausthal, betr.

die Schwefelquellen des Bades Nenndorf v. 1. Okt. 1869, Z. Bd. 13 S. 98; die Mineralquelle zu Bad Rehburg v. 1. Okt. 1869, Z. Bd. 13 S. 99; die Schwefelquellen zu Limmer-Brunnen v. 13. Okt. 1869, Z. Bd. 13 S. 100.

c. die Bergpolizeiverordnungen des Oberb. Breslau, betr.

die Mineralquellen zu Salzbrunn v. 20 Mai 1873, Z. Bd. 14 S. 328; die Mineralquelle des Bades Goczalkowitz v. 15. Juli 1873, Z. Bd. 14 S. 329; die Mineralquelle des Bades Königsdorff-Jastrzemb v. 15. Juli 1873, Z. Bd. 14 S. 329; die Mineralquellen der Bäder Reinerz, Cudowa, Landeck und Langenau v. 24. Juli 1883, Z. Bd. 42 S. 427; die Mineralquellen des Bades Alt-Heide, Kreis Glatz v. 7. Juli 1886, Amtliche Ausg. der Verordn. ꝛc. v. 1888 S. 102.

In den Bezirken der Oberb. Dortmund und Halle bestehen zur Zeit derartige Bergpolizeiverordnungen nicht. Das erstgenannte Oberbergamt hatte zwar unter dem 18. Sept. 1869 einen Schutzbezirk für den Schwelmer Gesundbrunnen festgestellt, innerhalb dessen die Aufsuchung und Gewinnung der im § 1 des Bergg. bezeichneten Mineralien ohne vorgängige besondere Genehmigung untersagt war. Z. Bd. 13 S. 97. Als aber dieses Verbot der Entwickelung des Bergbaues auf Eisenerze, Schwefelkies und Galmei in dem gesperrten Bezirke hindernd entgegentrat, wurde dasselbe im Jahre 1872 wieder aufgehoben, weil nach Lage der Verhältnisse kein überwiegendes öffentliches Interesse vorlag, zur Erhaltung des Gesundbrunnens die Fortsetzung des Bergbaues zu untersagen. Vergl. v. Rönne, Der Schwelmer Gesundbrunnen und die rothen Berge, Z. Bd. 16 S. 74.

6. Bei dem Schutze der Mineralquellen und der Brunnenanlagen gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues, welcher durch die vorbezeichneten, auf Grund der §§ 4 Abs. 2, 196 und 197 des Bergg. erlassenen Polizeiverordnungen gewährt ist, handelt es sich lediglich um „Schürfarbeiten" im Sinne des § 3. Demgemäß sind innerhalb der festgestellten Schutzbezirke alle Schürfarbeiten unbedingt untersagt, sofern nicht etwa vorher die besondere Genehmigung der Bergbehörde dazu nachgesucht und ertheilt ist. Dagegen erstreckt sich diese Schutzmaßregel nicht auf Aufsuchungs- und Gewinnungsarbeiten innerhalb der Felder verliehener Bergwerke. Da der Bergwerkseigenthümer derartige Arbeiten, einschließlich derjenigen zur weiteren Untersuchung seines Feldes, ausnahmslos nur auf Grund eines Betriebsplans (§ 67) ausführen darf, so muß auch in den Fällen, in welchen Maßregeln zum Schutze von

Mineralquellen ꝛc. in Betracht kommen, die Erörterung und Entscheidung hierüber bei Prüfung des Betriebsplans in dem gesetzlich geordneten Verfahren (§ 68) erfolgen.

Hiermit stimmen überein Rekursbesch. v. 7. Juli 1881, Z. Bd. 23 S. 123, und Urth. d. Obertr. v. 21. Mai 1869, Z. Bd. 11 S. 303, Entsch. Bd. 61 S. 316.

7. Indem das Berggesetz den gemeinnützigen Mineralquellen Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues gewährt, werden zwar die erheblichsten, aber doch nicht alle Gefahren abgewandt; auch durch andere, mit dem Bergbau nicht zusammenhängende Arbeiten unter der Tagesoberfläche, wie Anlage von Brunnen, Kellern, Steinbrüchen ꝛc., können benachbarte Mineralquellen gefährdet werden. Das Civilrecht beschränkt den Grundeigenthümer in der Ausführung derartiger Arbeiten zu Gunsten der Mineralquellen nicht; nur im Gebiete des vorm. Herzogthums Nassau wurde auch in dieser Beziehung durch die Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 1860, Verordn.-Bl. S. 137, Z. Bd. 4 S. 20, ein gewisser Schutz geschaffen, indem „in der Nähe der bestehenden Mineralquellen“ Eingrabungen unter die Oberfläche des Bodens oder horizontale Einschrotungen nur mit amtlicher Erlaubniß vorgenommen werden dürfen und diese Erlaubniß zu versagen ist, wenn die Ungefährlichkeit der beabsichtigten Anlage nicht unzweifelhaft nachgewiesen werden kann. Die Verordnung besteht noch zu Recht; Urth. des Obertr. v. 30. April 1878, Z. Bd. 20 S. 104.

Schon wiederholt ist daher die Frage erörtert worden, ob ein Bedürfniß vorliege, einen stärkeren Schutz für die gemeinnützigen Mineralquellen im Wege der Gesetzgebung allgemein herbeizuführen, von welchen Grundsätzen hierbei auszugehen, und ob etwa das französische Gesetz über die Erhaltung und Benutzung der Mineralquellen v. 14. Juli 1856, Z. Bd. 4 S. 11, als Muster zu benutzen sein würde. Es wurde auch ein vorläufiger Regierungsentwurf zu einem solchen Gesetze im Jahre 1874 aufgestellt, Z. Bd. 17 S. 452, und von den betheiligten Behörden begutachtet, sodann aber, nachdem die veranlassenden Fälle inzwischen in anderer Weise erledigt waren, mit Rücksicht auf die in der Sache selbst liegenden erheblichen Schwierigkeiten und Bedenken zurückgelegt. Als später der schlesische Bädertag in einer an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petition den Erlaß eines Gesetzes zum Schutze gemeinnütziger Heilquellen beantragt hatte, kam der Gegenstand abermals zur Verhandlung. Der Bericht der Justizkommission des Hauses v. 10. Jan. 1883, Z. Bd. 24 S. 449, verneinte jedoch die Frage, ob die Unzulänglichkeit der vorhandenen gesetzlichen Schutzmittel und die Nothwendigkeit eines Spezialgesetzes nachgewiesen sei, und dementsprechend erledigte das Haus (Sitzung v. 15. März 1883) die Petition durch Uebergang zur Tages-

ordnung. Hiernach dürfte zur Ergreifung gesetzgeberischer Maßregeln zunächst keine Veranlassung mehr vorliegen.

Vergl. über den Schutz der Mineralquellen Brassert, Z. Bd. 4 S. 1; Brockhoff, Z. Bd. 13 S. 78; v. Rönne, Z. Bd. 16 S. 74; ferner Z. Bd. 10 S. 149, Bd. 17 S. 446, Bd. 24 S. 447.

8. Im Gebiete des vorm. Herzogthums Nassau besteht neben den erwähnten Schutzbezirken für Mineralquellen noch eine größere Anzahl sog. „Brunnenfelder", welche unter der vorigen Regierung zum Schutze öffentlicher (ausnahmsweise auch privater) Brunnen festgestellt bezw. förmlich verliehen wurden und zwar mit der rechtlichen Wirkung, daß innerhalb derselben Schürf- und Bergbauarbeiten verboten oder doch nur unter bestimmten Beschränkungen zugelassen waren, und daß Felder neu zu verleihender Bergwerke nicht in dieselben hinein gestreckt werden durften. Seit Einführung des Bergg. werden diese Brunnenfelder aber nur als das behandelt, was sie eigentlich sind, nämlich als bergpolizeilich festgestellte Schutzbezirke zur Verhütung einer gemeinschädlichen Wasserentziehung und Abtrocknung der betreffenden Wasserbehälter. In Folge dessen ist die Ueberdeckung von Brunnenfeldern bei der Verleihung von Bergwerkseigenthum als rechtlich zulässig anerkannt, dagegen unabhängig hiervon der Entscheidung im einzelnen Falle bei Prüfung des Betriebsplans vorbehalten, ob beabsichtigte bergmännische Arbeiten innerhalb eines Brunnenfeldes gänzlich unterbleiben müssen oder nur bedingungsweise gestattet werden können. Auf Entschädigungsansprüche wegen etwaiger Wasserentziehung durch den Bergbau findet auch hier der § 148 Anwendung. Rekursbesch. v. 1. Juni 1871 u. 3. Jan. 1873, Z. Bd. 13 S. 88, 564. Brockhoff, Z. Bd. 13 S. 80.

Dieselbe rechtliche Bedeutung wie die vorerwähnten Schutzbezirke für Mineralquellen und Brunnenanlagen haben die beiden zum Schutze der großen Wasserversorgungsanlagen des oberschlesischen Industriebezirkes und der Stadt Aachen festgestellten Schutzbezirke; Bergpolizeiverordn. des Oberb. Breslau v. 23. Juli 1880, Z. Bd. 24 S. 146, des Oberb. Bonn v. 12. Dez. 1885, Z. Bd. 27 S. 153.

9. Die Entfernung von 200 Fuß (Abs. 3) entspricht nach der amtlichen Umrechnung 62,7720 m, rund 62,8 m. Vergl. § 27 Bem. 6. Die Bergg. für Bayern, Elsaß-Lothr., Württemberg und Hessen bestimmen die Entfernung auf 60 m.

10. Die ausdrückliche Einwilligung zur Vornahme von Schürfarbeiten jeder Art in einem Umkreise von 200 Fuß um Gebäude ist im Abs. 3 nur demjenigen Besitzer der innerhalb dieses Kreises gelegenen Grundstücke vorbehalten, welcher zugleich Besitzer des betreffenden Gebäudes ist. Zu Schürfarbeiten auf Grundstücken, welche innerhalb des Kreises von Dritten besessen werden, bedarf es der Einwilligung des Gebäudebesitzers nicht; hier kommen vielmehr die allgemeinen Grundsätze

über das Schürfen zur Anwendung. Der nicht mit genügender Schärfe ausgedrückte Sinn der Bestimmung ist eben nur der, daß dem Besitzer eines Gebäudes und der dazu gehörigen umliegenden Grundstücke ein erhöhter Schutz gegen Beschädigungen und Belästigungen durch Schürfarbeiten zu Theil werden soll. Dies ergiebt sich nicht nur aus den Motiven S. 29 und dem Zusammenhange mit § 5, sondern wird auch von den Bergrechtsschriftstellern (Achenbach, Z. Bd. 7 S. 516; Franz. Bergrecht S. 216; Deutsches Bergrecht S. 336. Klostermann Anm. 17. Oppenhoff Nr. 45. Arndt S. 62 Anm. 3) übereinstimmend anerkannt und durch die schärfere Fassung der Vorschrift in den Bergg. für Elsaß-Lothr. § 5 und Hessen Art. 4 bestätigt („Unter Gebäuden und auf dazu gehörigen Grundstücken desselben Eigenthümers ꝛc.“). Auch ist in demselben Sinne der bei der vorliegenden Bestimmung mit berücksichtigte Art. 11 des franz. Bergg. durch die Novelle v. 27. Juli 1880 deklarirt worden und zwar im Interesse der Freistätte des häuslichen Wohlbehagens, „l'asile des jouissances domestiques“. Z. Bd. 22 S. 23, 31.

Unter den „Gebäuden“ des Abs. 3 sind übrigens nicht bloß wie in dem franz. Gesetze („habitations“) Wohngebäude verstanden, und als „Grundbesitzer“ kommt nicht ausschließlich der Eigenthümer, sondern unter Umständen auch der Nutzungsberechtigte in Betracht; § 5 Abs. 2.

Das hessische Bergg. Art. 4 gewährt außerdem dem Besitzer eines Gebäudes, wenn im Umkreise von 12 m um dasselbe geschürft werden soll, einen Anspruch auf Sicherheitsleistung für etwaige Beschädigungen des Gebäudes. Z. Bd. 17 S. 159, 216.

11. Unter „Gärten“ (Abs. 3) sind „Parkanlagen“ nicht begriffen; vergl. stenogr. Ber. des Herrenhauses v. 1865 S. 165, 166.

In § 4 des Bergg. für Gotha sind die Parkanlagen ausdrücklich mit genannt und hierunter derartige „öffentliche“ Anlagen, nicht aber Wildgärten und Wildparks verstanden. Z. Bd. 9 S. 437, 473.

12. Uebertretungen des § 4 unterliegen ohne Ansehen der Fälle der Bestrafung nach § 207, was dem Grundbesitzer einen erhöhten Schutz gewährt.

13. Nach den durch das Bergg. nicht abgeänderten allgemeinen Grundsätzen über die Zulässigkeit des Rechtsweges ist nur die Frage, ob dem Schürfen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen (Abs. 2) von der Bergbehörde endgültig zu entscheiden, während in den übrigen Fällen (Abs. 1 u. 3) der Rechtsweg unter Umständen statthaft ist. Komm.-Bericht d. H. S. 14; Oppenhoff Nr. 83; Wachler, Der Rechtsweg in Bergwerkssachen, Z. Bd. 8 S. 490.

Zu § 5.

1. Um außer Zweifel zu stellen, daß das Bergg. unter dem „Grundbesitzer“ sowohl den Eigenthümer als auch den Nutzungsberech-

tigten versteht, ist hierauf im § 5 ebenso wie im § 135 ausdrücklich hingewiesen.

2. Ob der Eigenthümer oder der Nutzungsberechtigte allein oder ob beide zusammen die Erlaubniß zum Schürfen zu ertheilen haben, ist nach den Grundsätzen des Civilrechts zu entscheiden. Komm.-Bericht d. H. S. 11, d. A. S. 17. Sehr treffend spricht sich hierüber und über das Wesen der Schürferlaubniß das Urth. des Obertr. v. 13. Nov. 1876, Z. Bd. 18 S. 407, aus: „Die Schürfarbeiten sind nach ihrer Beschaffenheit sehr verschieden. Dieselben können in einem bloßen Wegräumen der Dammerde und oberen Gesteinschichten, im Ziehen von Schürfgräben, Röschen 2c., aber auch in unterirdischen Grubenbauen, wie Schächte, Stollen, Bohrlöcher, bestehen. Je nachdem diese Schürfarbeiten ihrer Beschaffenheit nach in die Rechte des Eigenthümers oder des Nutzungsberechtigten oder in die Rechte beider eingreifen, ist nach Civilrecht zu bestimmen, ob der Schürfer sich mit dem Eigenthümer oder mit dem Nutzungsberechtigten oder mit beiden wegen Vornahme der Schürfarbeiten zu benehmen hat. Der Umfang der Rechte, welche nach Civilrecht der Eigenthümer oder der Nutzungsberechtigte an dem Grundstücke hat, bestimmt zugleich den Umfang, die Wirkung und die Dauer der Schürferlaubniß. Den Rechten des Eigenthümers kann durch den Nutzungsberechtigten und ebenso umgekehrt nichts vergeben werden. Die ertheilte Erlaubniß reicht nur für solche Dispositionen beim Schürfen aus, die der Ertheilende selbst über das Grundstück treffen durfte. Mehr Rechte, als er selbst hat, kann er dem Schürfer nicht übertragen, und wenn ihm nur ein widerrufliches Recht zusteht, so hört mit der Beendigung seines Rechtes auch die Wirkung der Schürferlaubniß auf .... Der bloße Verwalter ist als solcher und soweit ihn eine Vollmacht nicht besonders ermächtigt, nicht befugt, an der ihm zur Verwaltung übergebenen Sache Gebrauchsrechte einzuräumen."

„Ist zwischen dem Eigenthümer des Grundstücks und dem Schürflustigen durch gütliche Uebereinkunft oder durch Beschluß des Oberbergamts (§§ 5, 8) eine Schürfberechtigung festgestellt worden, so hat dieses Recht die Eigenschaft eines dinglichen, auch ohne Eintragung. (Ges. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872 § 12.) Hat derjenige Besitzer des Grundstücks, mit welchem sich der Schürfende freiwillig geeinigt oder gegen den er die Verfügung des Oberbergamts in Anspruch genommen hat, nicht Eigenthumsrechte am Grundstücke, so dauert das Schürfrecht nicht länger, als das Recht dieses Besitzers .... Die Ansicht, daß das von dem Grundbesitzer ertheilte Schürfrecht stets ein dingliches sei, und daß nur derjenige Grundbesitzer die Schürferlaubniß ertheilen dürfe, welcher zur Bestellung dinglicher Rechte an dem Grundstücke befugt ist, erscheint in dieser Allgemeinheit nicht gerechtfertigt."

3. Auch zu Arbeiten unter Tage muß, wenn sie unter den Begriff

des Schürfens fallen, die Erlaubniß des Grundbesitzers nachgesucht werden. Wegen Vornahme markscheiderischer Arbeiten vergl. § 21 Bem. 2.

4. Von dem Inhalte des mit dem Grundbesitzer getroffenen Abkommens hängt es zunächst und wesentlich ab, ob die Schürferlaubniß nur eine persönliche oder übertragbar ist, ob sie sich auf bestimmt bezeichnete oder auf alle im § 1 des Bergg. genannte Mineralien bezieht, was bezüglich des Finderrechts (§ 24) nicht unwichtig ist, und ob der Grundbesitzer darauf verzichtet hat, auf dem betreffenden Grundstücke gleichzeitig Schürfarbeiten selbst auszuführen oder Dritten zu gestatten.

5. Sowohl wegen eigenmächtiger Benutzung eines fremden Grundstücks zu Schürfarbeiten, als auch wegen Störung rechtmäßiger Schürfarbeiten ist der Rechtsweg zulässig.

Zu § 6.

1. Seinem Zwecke entsprechend regelt der § 6 die Entschädigung und Sicherstellung des Grundbesitzers bei Schürfarbeiten in solcher Weise, daß die Interessen des Letzteren besser gewahrt sind, als dies nach dem früheren rechtsrheinischen Bergrechte der Fall war. Da der Schürfer dem Bergwerksbesitzer darin gleichsteht, daß auch er für seine bergmännischen Arbeiten die Benutzung fremden Grund und Bodens in Anspruch nehmen kann, so erscheint es gerecht und billig, daß der Schürfer durch § 6 zur Entschädigung und Sicherstellung des Grundbesitzers ebenso verpflichtet ist, wie nach § 137 der Bergwerksbesitzer.

2. Die Zurückgabe des Grundstücks nach beendigter Benutzung, welche § 6 vorschreibt, setzt keine förmliche Besitzübertragung des Grundstücks an den Schürfer voraus, sondern ist nur so zu verstehen, daß die zum Schürfen benutzte und während der Schürfarbeiten dem Grundbesitzer thatsächlich entzogene Fläche wiederum zur freien Verfügung desselben gelangen soll. Komm.-Bericht d. H. S. 12.

3. Den Hypothekengläubigern ist gegen die in der Regel nur vorübergehenden Beschädigungen des Grund und Bodens durch Schürfarbeiten eine weitere als die auf allgemeinen Rechtsvorschriften beruhende Sicherheit nicht gewährt, weil ein praktisches Bedürfniß hierzu nicht besteht. Komm.-Bericht d. A. S. 17.

4. Abgesehen von der durch § 6 begründeten Entschädigungsverbindlichkeit, muß der Schürfer nach § 152 für Bergschäden ebenso eintreten wie der Bergwerksbesitzer.

Zu § 7.

Auch der § 7 dient dazu, die Rechte des Grundeigenthümers gegenüber dem Schürfer zu verstärken. Dem Grundeigenthümer ist deshalb die Befugniß beigelegt, in den drei in den §§ 137, 138 und 139 bezeichneten Fällen die Erwerbung des Eigenthums seines Grundstücks

von dem Schürfer zu verlangen und gemäß § 141 das Vorkaufsrecht auszuüben. Vergl. § 137 Bem. 13, § 141 Bem. 2 u. 3.

Zu § 8.

1. Eine Ertheilung von Schürfscheinen im Sinne des älteren Rechts findet nicht mehr statt. Das Verfahren des § 8 setzt stets einen bestimmten Fall voraus, in welchem der Schürfunternehmer die Entscheidung der Bergbehörde anruft, weil er sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich hat einigen können.

Der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend hat die Entscheidung durch einen förmlichen Beschluß des Oberbergamts zu erfolgen; dagegen liegt die Einleitung und Durchführung des Vorverfahrens den Bergrevierbeamten nach den Vorschriften der Dienstinstruktionen ob. Unter Vorladung beider Theile hat der Revierbeamte an Ort und Stelle mangels einer gütlichen Einigung zunächst festzustellen, ob etwa einer der Fälle des § 4 des Bergg. vorliegt, und wenn dies nicht der Fall, weiter zu untersuchen, unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten zu gestatten sein werden, endlich auch, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, den Betrag der Entschädigung und Sicherheit (§ 6) zu ermitteln.

Es hängt von dem Ermessen der Bergbehörde ab, zu diesen Verhandlungen außer den Parteien auch Dritte zuzuziehen, namentlich wenn es sich um den Schutz gemeinnütziger Anlagen handelt. Rekursbesch. v. 8. Sept. 1875, Z. Bd. 16 S. 523.

Zu den durch den oberbergamtlichen Beschluß festzusetzenden „Bedingungen" gehören namentlich Bestimmungen über Ort und Zeit der Schürfarbeiten, über etwaige Beschränkungen derselben auf gewisse Mineralien, über polizeiliche Schutzmaßregeln und über die Gegenleistungen des Schürfers, unter Umständen auch über Rückgabe oder Zwangserwerb des Grund und Bodens und über die Dauer der Schürfermächtigung.

Es hängt nicht von dem freien Ermessen der Bergbehörde ab, ob die Schürfermächtigung ertheilt werden soll oder nicht; dieselbe darf vielmehr, „damit die durch das Gesetz gewährte Schürffreiheit aufrecht erhalten wird", nur versagt werden, wenn einer der im § 4 bezeichneten Fälle vorliegt. Motive S. 31.

2. Gegen den die Schürfermächtigung ertheilenden oder versagenden Beschluß steht beiden Theilen der Rekurs an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu; ausgenommen hiervon ist jedoch der Theil der Entscheidung, welcher die Festsetzung der Entschädigung und Sicherheit für den Grundbesitzer betrifft, indem dieser lediglich auf dem Rechtswege angegriffen werden kann. Vergl. auch § 145 Abs. 1.

Auch der sonstige Inhalt des Beschlusses kann unter Umständen zum Gegenstande einer gerichtlichen Klage gemacht werden, sofern es sich

nicht um polizeiliche Schutzmaßregeln handelt oder die Schürfermächtigung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt ist; § 4 Bem. 13. In allen Fällen hat sich aber die Klage gegen den anderen Theil, niemals gegen die Bergbehörde zu richten.

In Uebereinstimmung hiermit, wenngleich in theilweise veränderter Fassung, sprechen sich auch die Berggesetze für Bayern, Württemberg und Hessen (Art. 8) über die Zulässigkeit des Rechtsweges aus.

3. Das Gesuch um Ertheilung der oberbergamtlichen Schürfermächtigung ist stempelfrei; der hierauf zu erlassende Beschluß und etwaige Rekursbescheid unterliegen dem Stempel von 1,5 *M*. Min.-Erlaß v. 3. Juni 1873, Z. Bd. 14 S. 326. Vergl. auch § 194 Bem. 1.

4. Die Verweisung auf § 147 bezüglich der Kosten des Verfahrens ist so zu verstehen, daß wie dort der Bergwerksbesitzer so hier der Schürfunternehmer stets die Kosten der ersten Instanz, dagegen der unterliegende Theil diejenigen der zweiten Instanz zu tragen hat. Die Einziehung kann gemäß § 194 im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen.

5. Es gehört zu den Befugnissen des Oberbergamts, seinen die Schürfermächtigung ertheilenden Beschluß auf Anrufen des Berechtigten, nöthigenfalls unter polizeilichem Beistande, zur Vollstreckung zu bringen. Vergl. auch § 146 Bem. 2.

Zu § 9.

1. Davon ausgehend, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges in Schürfangelegenheiten von den bestehenden allgemeinen Grundsätzen abhängt (§ 4 Bem. 13), trifft § 9 nur Bestimmung über den Beginn der Schürfarbeiten für den Fall, daß wegen Festsetzung der Entschädigung oder Sicherheit gerichtliche Klage erhoben wird.

Die Befugniß des Schürfers, den Betrag der Entschädigung und Sicherheit zu hinterlegen, um mit seinen Arbeiten beginnen zu können, entspricht dem Zwecke der vorläufigen Festsetzung und tritt den Rechten des Grundbesitzers nicht zu nahe. Vergl. auch § 146.

2. An die Stelle der gerichtlichen Deposition der Geldbeträge von Entschädigungen und Sicherheitsbestellungen (§§ 9 u. 146) ist die Hinterlegung bei den Bezirksregierungen auf Grund der Hinterlegungsordnung v. 14. März 1879 (G. S. S. 249) getreten.

Von der Befugniß zur Hinterlegung der festgesetzten Geldbeträge Gebrauch zu machen, ist lediglich Sache des Zahlungspflichtigen; jenes neue Gesetz hat hierin ebenso wenig etwas geändert, wie in der Zuständigkeit der Bergbehörde.

Zu § 10.

1. Die nach dem früheren rechts- wie linksrheinischen Bergrechte streitige Frage, ob in Feldern bereits bestehender Bergwerke nach Mineralien, auf welche der Bergwerkseigenthümer Rechte noch nicht erworben hat, von Dritten geschürft werden dürfe, ist hier zu Gunsten der

Bergbaufreiheit entschieden und dabei u. a. auch erwogen worden, daß der Bergwerkseigenthümer seinerseits nicht nur in der Ausführung eigener Schürfarbeiten unbeschränkt bleibt (§ 54), sondern auch durch das Vorrecht zum Muthen (§ 55) geschützt wird; Motive S. 32, Komm.-Bericht d. H. S. 14. Der Grundsatz des § 10 ist hauptsächlich aus bergwirthschaftlichen Gründen dem Systeme des österr. Bergg. vorgezogen, nach welchem der Bergwerkseigenthümer durch die Verleihung das ausschließende Recht zur Gewinnung nicht nur der in der Verleihungsurkunde benannten, sondern auch aller übrigen vorbehaltenen Mineralien erlangt, und in Folge dessen das Feld gegen Schürfarbeiten Dritter unbedingt geschlossen ist.

2. Einer vorgängigen Erlaubniß des Bergwerksbesitzers zur Vornahme von Schürfarbeiten bedarf der Schürfer nicht. Es ist zunächst Sache des Bergwerksbesitzers, Störungen in seinem Betriebe durch Schürfarbeiten eines Dritten entgegenzutreten und unter Umständen den bergpolizeilichen Schutz anzurufen oder Sicherheitsleistung zu fordern. Der § 10 bietet die rechtliche Möglichkeit dar, eine solche Hülfe zu erlangen.

3. Findet auf Grund des § 10 ein Verfahren der Bergbehörde statt, so hat der Schürfer die Kosten erster Instanz ebenso zu tragen wie in den Fällen des § 8. Vergl. § 8 Bem. 4.

4. Zuwiderhandlungen gegen den § 10 unterliegen der Bestrafung nach § 207, und zwar auch dann, wenn Schürfarbeiten ohne vorgängige Bestellung der von dem Bergwerksbesitzer verlangten Sicherheit ausgeführt werden.

5. Die Vorschrift des § 10 eignet sich nicht zur sinngemäßen Anwendung auf bergbauliche Anlagen eines Bergwerkseigenthümers in fremdem Felde. Urth. des Obertr. v. 20. (21.) Febr. 1874, Z. Bd. 15 S. 393, Entsch. Bd. 71 S. 295, 296.

Zu § 11.

Die Vorschrift im § 11 Abs. 1 rechtfertigt sich dadurch, daß nach den Grundsätzen des Bergg. weder dem Grundeigenthümer ein Anspruch auf die vor der Verleihung gewonnenen Mineralien zugestanden, noch ein Eigenthum des Staates an denselben angenommen werden kann. Vergl. auch § 28 des k. sächs. Bergg.

Auf diejenigen bei Schürfarbeiten geförderten Mineralien, welche nicht unter den § 1 gehören, oder welche bereits Gegenstand eines Bergwerkseigenthums sind, hat der Schürfer keinen Anspruch, sondern muß dieselben dem Grund- bezw. Bergwerksbesitzer überlassen, unbeschadet der nach Civilrecht zu beurtheilenden Frage, ob und in welchem Umfange ihm etwa ein Anspruch auf Ersatz der Förderungskosten zusteht; die §§ 56, 57 und 63 sind in dieser Beziehung nicht maßgebend. Vergl. Oppenhoff Nr. 97; Arndt S. 65 Anm. 4.

Zweiter Abschnitt.
Vom Muthen.

1. Die Muthung, als die Form, in welcher nach deutschem Bergrechte die Verleihung des Bergwerkseigenthums begehrt werden muß, bietet bergrechtlich zwei Seiten dar: sie ist das „Gesuch" um Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde und begründet einen „Anspruch" auf diese Verleihung. Die erstere Seite wird im zweiten, die andere im dritten Abschnitte dieses Titels behandelt.

Um die charakteristische Eigenthümlichkeit dieses an gewisse materielle und formelle Erfordernisse geknüpften Verleihungsgesuches zu kennzeichnen, ist die dem älteren Bergrechte entstammende Bezeichnung „Muthung" beibehalten. (Die noch häufig gebrauchten Ausdrücke „Muthungsgesuch" oder „Muthungsantrag" sind unzutreffend und verleiten zu unrichtigen Auffassungen.)

2. Das Berggesetz beschränkt sich darauf, nur die materiellen Rechtsgrundsätze über die Muthung und Verleihung, Vorschriften über das Verfahren aber nur insoweit aufzustellen, als zur Sicherung der Rechte der Betheiligten und eines geordneten Rechtszustandes nothwendig erschien. Innerhalb dieses Rahmens das Verleihungsverfahren zweckmäßig zu regeln, ist zunächst den Oberbergämtern überlassen, und letztere haben hierbei nach einheitlichen Grundsätzen verfahren. Eine wesentliche Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens bahnte übrigens das Gesetz selbst schon dadurch an, daß von dem früher geforderten Nachweise der Bauwürdigkeit und der Verbreitung des gemutheten Mineralvorkommens abgesehen und in Folge dessen die Bewilligung ausgedehnter, mit mancherlei Uebelständen behafteter Aufschließungsfristen vor der Verleihung entbehrlich wurde. Gegenüber der wohl geäußerten Meinung, daß durch die Beseitigung dieser früheren Erfordernisse der Verleihung die Beurtheilung der Verleihungsfähigkeit eines Mineralvorkommens eher erschwert, als erleichtert worden sei, werden noch immer die Gesichtspunkte als richtig und maßgebend gelten müssen, welche in den Motiven für jenes Abgehen von dem älteren Rechte hervorgehoben sind. Es heißt dort: „Diese Aenderung erscheint sachgemäß und unbedenklich. Denn die Beurtheilung der sog. relativen oder ökonomischen Bauwürdigkeit, auf welche das französische Bergwerksgesetz bei der Konzessionsertheilung Rücksicht nimmt, ist nicht Sache der Bergbehörde, sondern des Unternehmers, sowie Derjenigen, welche sich mit demselben wegen Ausbeutung oder Erwerbung des Bergwerks einlassen, zumal die diese Bauwürdigkeit bedingenden Umstände den mannigfachsten Veränderungen unterworfen sind und sich daher einer maßgebenden Beurtheilung durch die Behörde entziehen. Was dagegen die sog. absolute Bauwürdigkeit betrifft, welche gegenwärtig in den rechtsrheinischen Landestheilen in Betracht

gezogen wird, so besteht dieselbe in Wirklichkeit nur in dem Nachweise eines Minerals auf seiner natürlichen Ablagerung, ohne daß hierbei auf die Mengen desselben, die leichtere oder schwerere Gewinnung und Nutzbarmachung, den Werth des Produktes ꝛc. gesehen wird. Etwas von dem Nachweise der Existenz eines Mineralvorkommens Verschiedenes ist daher unter der absoluten Bauwürdigkeit nicht zu verstehen, wohl aber giebt die Unbestimmtheit des Ausdruckes in der Praxis zu Zweifeln Anlaß".

„Auf den Nachweis der Verbreitung des Mineralvorkommens war nur so lange Gewicht zu legen, als die Bergbehörde sowohl nach dem Gesetze vom 1. Juli 1821 als auch nach dem französischen Bergwerksgesetze, unabhängig von den Anträgen des Muthers, über die Lage und Größe des zu gewährenden Grubenfeldes zu entscheiden hatte. Da aber das Berggesetz dieses Ermessen der Behörde gänzlich aufhebt und dem Muther die Projektion seines Feldes bis zu einem gesetzlichen Maximum selbständig überläßt, so kann es künftig Sache des Muthers bleiben, ob er sich im eigenen Interesse noch vor der Verleihung von der Verbreitung des Vorkommens in dem begehrten Felde überzeugen will."

„Dem Publikum gegenüber wird aber dadurch, daß die Behörde in Zukunft keine Mitverantwortlichkeit mehr für die Bauwürdigkeit und Verbreitung des Mineralvorkommens trägt, betrüglichen Geschäften mit Bergwerken eher vorgebeugt werden, als durch das seitherige amtliche Anerkenntniß dieser Beschaffenheiten des Mineralvorkommens. Ueberhaupt hat die Verleihung nur den Zweck, den Rechtstitel für die Gewinnung des am Fundpunkte nachgewiesenen Minerals innerhalb des bestimmten Feldes zu schaffen, nicht aber Garantie dafür zu gewähren, daß das Mineral in dem von der freien Wahl des Muthers abhängigen Felde wirklich in bauwürdiger Beschaffenheit verbreitet ist."

Wenn hiernach das Berggesetz zur Begründung des Verleihungsanspruches nur noch verlangt, daß das Mineral „auf seiner natürlichen Ablagerung" (§ 15) nachgewiesen wird, so bleibt dabei ganz allgemein die selbstverständliche Forderung bestehen, daß das betreffende Mineralvorkommen vernünftiger Weise zum Gegenstande eines Bergbaues, einer bergmännischen Gewinnung, gemacht werden kann. Denn das Gesetz verfolgt mit den Bestimmungen über die Verleihung von Bergwerkseigenthum nur den einen Zweck, die Gewinnung und Verwerthung der von dem Verfügungsbereiche des Grundeigenthümers ausgenommenen unterirdischen Mineralschätze zu ermöglichen und auf diese Weise eine der wichtigsten Quellen des Nationalwohlstandes zu erschließen.

Mit Rücksicht auf die große Mannigfaltigkeit der Mineralvorkommen muß der Praxis vorbehalten bleiben, im gegebenen Falle zu entscheiden, ob ein solches Vorkommen dem vorstehend angegebenen Sinne und Zwecke des Berggesetzes entsprechend als verleihungsfähig anerkannt

werden kann, und aus der Entscheidung einer erheblichen Anzahl von Einzelfällen haben sich denn auch bestimmte allgemeine Grundsätze entwickelt, welche gegenwärtig kaum noch Zweifel darüber bestehen lassen, wie ein neu entdecktes Mineralvorkommen beschaffen sein muß, um den Gegenstand einer berggesetzlichen Verleihung bilden zu können.

3. Die Muthung stellt sich dar als ein auf dem Bergrechte beruhender eigenartiger Rechtsakt, welcher an bestimmte gesetzliche Erfordernisse geknüpft ist und für den Muther nach verschiedenen Seiten berechtigende und verpflichtende Wirkungen äußert. Der Muther tritt in rechtliche Beziehungen zu der verleihenden Bergbehörde, zu konkurrirenden Muthern und Bergwerkseigenthümern und unter Umständen zum Grundbesitzer. Bei jedem dieser Verhältnisse bedarf es, um Rechte für den Muther zu begründen, einer rechtsgültigen, d. h. den formellen und materiellen Erfordernissen entsprechenden Muthung; ohne diese Voraussetzung entstehen aus der Muthung nach keiner Seite hin Rechte.

Was zunächst das Verhältniß des Muthers zu der verleihenden Bergbehörde betrifft, so steht hier der durch die Muthung begründete Rechtsanspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem gesetzlich begehrten Felde (§ 22) im Vordergrunde. Dies ist ein persönliches, veräußerliches und vererbliches Recht, welches aber insofern keinen privatrechtlichen Charakter hat, als es von der verleihenden Behörde die Ausübung des staatlichen Hoheitsrechts beansprucht und gegen dieselbe daher auch auf dem Rechtswege nicht verfolgt werden kann, während aus der vermögensrechtlichen Seite allerdings ein Klagerecht gegen Dritte entspringt (§ 23). Weiter fließt aus der Muthung für den Muther der Bergbehörde gegenüber die Befugniß, über die bei seinen Versuchsarbeiten geförderten Mineralien, vorbehaltlich der Entrichtung der gesetzlichen Bergwerksabgaben, ebenso frei zu verfügen, wie der Schürfer (§§ 21, 11).

Unter den Begriff eines dinglichen Rechts sind diese Beziehungen des Muthers zu der Bergbehörde nicht zu bringen.

In dem Verhältnisse des Muthers zu Dritten hat die Muthung zunächst die Bedeutung, daß sie die Form ist, in welcher das Vorrecht des gesetzmäßigen Finders ausgeübt und gesichert wird, und daß sie, abgesehen von diesem Falle, das Alter im Felde entscheidet (§§ 24, 25). Die Muthung begründet ferner ein Klagerecht gegen jeden Dritten, er sei Muther oder Bergwerkseigenthümer, welcher ein besseres Recht auf den Fund oder das begehrte Feld oder Theile des Letzteren behauptet (§§ 23, 31). Endlich bewirkt die Muthung für die Dauer ihrer Gültigkeit die Schließung des gesetzlich begehrten Feldes gegen Muthungen Dritter (§ 19).

In den Beziehungen des Muthers zu Konkurrenten nimmt demnach das Recht des Muthers einen dinglichen Charakter an, was für die Bestimmung des Gerichtsstandes von Wichtigkeit ist.

Was schließlich das Verhältniß zum Grundbesitzer anbelangt, so steht der Muther diesem ganz so gegenüber, wie der Schürfer; er hat nicht mehr oder weniger Befugnisse und Verpflichtungen als letzterer. Will der Muther, um sich vor der Verleihung von der Beschaffenheit des gemutheten Mineralvorkommens näher zu überzeugen, noch Versuchsarbeiten ausführen, so bedarf er hierzu ebenfalls der Einwilligung des Grundbesitzers und nöthigenfalls der dieselbe ersetzenden oberbergamtlichen Ermächtigung (§ 21). Dabei ist er nicht nothwendig auf die Grenzen des von ihm begehrten Feldes beschränkt, sondern kann wie jeder Schürfer seine Arbeiten da ausführen, wo er es für seinen Zweck entsprechend hält. Von einem dinglichen Rechte aus der Muthung kann daher hier nicht die Rede sein. Handelt es sich um Beschädigungen des Grundeigenthums oder der Zubehörungen desselben durch die von dem Muther ausgeführten Arbeiten, so ist letzterer wiederum ebenso wie der Schürfer schadensersatzpflichtig, und zwar nach denselben Grundsätzen, welche auf den Bergwerksbesitzer Anwendung finden (§ 152).

Erscheint somit die Muthung nach Form, Gegenstand und Rechtswirkungen als ein spezifisch bergrechtlicher Akt, so kann der Versuch, das Recht aus der Muthung irgend einem bestimmten civilrechtlichen Begriffe anzupassen, niemals gelingen. Dasselbe ist weder als ein dingliches Recht an dem gemutheten Bergwerke und nach seinem Gegenstande als wirkliches, jedoch resolutiv bedingtes Bergwerkseigenthum (Klostermann), noch im Verhältniß zu dritten Muthern als eine deutschrechtliche Gerechtigkeit (Achenbach), noch als ein rein persönliches (gegen den Verpflichteten nicht klagbares) privatrechtliches Forderungsrecht, als Titel zur Verleihung (Koch) aufzufassen.

Wenn Baron, Z. Bd. 19 S. 43, welcher unter „juristischen Prozessen" eine Reihe von Handlungen versteht, von denen jede gewisse Rechtswirkungen nach sich zieht, die aber erst in ihrer Gesammtheit den von Anfang an von den handelnden Personen beabsichtigten Erfolg bewirken, des Näheren ausführt, daß die Muthung zusammen mit der Verleihung einen solchen juristischen Prozeß bilde, so wird hiergegen an sich nichts einzuwenden sein; indeß ist hiermit doch nur in anderer Weise juristisch ausgedrückt, was sich aus den Bestimmungen des Gesetzes selbst ergiebt, daß nämlich die Muthung die nothwendige Voraussetzung für die Entstehung des Bergwerkseigenthums durch die Verleihung ist.

Zu § 12.

1. Von der gesetzlichen Befugniß, die Annahme der Muthungen den Bergrevierbeamten zu überweisen, haben im Laufe der Zeit sämmtliche Oberbergämter für den ganzen Umfang ihrer Bezirke Gebrauch gemacht; nur für die Hohenzollernschen Lande lag seither keine Veranlassung zu einer solchen Anordnung vor, weil dort Muthungen bis jetzt über-

haupt nicht eingelegt und auch kaum zu erwarten sind. Vergl. Bekanntmachungen der Oberbergämter Bonn Z. Bd. 6 S. 503, Bd. 9 S. 42, 44, Bd. 16 S. 333; Dortmund Bd. 9 S. 47, Bd. 11 S. 38; Clausthal Bd. 9 S. 293, Bd. 10 S. 142, Bd. 16 S. 1 (Bd. 8 S. 196, Bd. 9 S. 45); Halle Bd. 14 S. 329; Breslau Bd. 15 S. 157, Bd. 21 S. 151. Um diesen die Zuständigkeit der Bergbehörde betreffenden Anordnungen die wünschenswerthe größere Offenkunde zu geben, sind dieselben außer durch die Amtsblätter auch durch den Staatsanzeiger bekannt gemacht worden (Abs. 3).

Die Annahme der Muthungen durch die Revierbeamten hat sich als zweckmäßig erwiesen. Auch in Bayern, Elsaß-Lothringen und Hessen besteht dieselbe Einrichtung.

In den Privatregalbezirken (§ 250) liegt dieses Geschäft den hierfür besonders bezeichneten Behörden (Rentkammern ꝛc.) ob.

2. Die Zuständigkeit der Revierbeamten ist eine derartig ausschließliche, daß nicht nebenher auch von den Oberbergämtern selbst Muthungen angenommen werden können. Zuständig ist nur derjenige Revierbeamte, in dessen Revier der Fundpunkt liegt. Bei einer nicht zuständigen Behörde eingelegte Muthungen begründen keine Rechte und können namentlich das Alter nur durch eine spätere Präsentation bei der richtigen Stelle erlangen.

Zu § 13.

Das Verfahren bei der Annahme und protokollarischen Aufnahme von Muthungen ist auf dem Verwaltungswege und zwar durch den Min.-Erlaß v. 20. Juli 1866, Z. Bd. 7 S. 536, und die in den Amtsblättern veröffentlichten ausführenden Bestimmungen der Oberbergämter geregelt. Vergl. die Bekanntmachungen: Bonn Z. Bd. 9 S. 44, Bd. 16 S. 333; Dortmund Bd. 9 S. 47, Bd. 11 S. 38; Clausthal Bd. 16 S. 1; Halle Bd. 14 S. 329; Breslau Bd. 21 S. 151. Es ergeben sich hieraus folgende, allgemein geltende Grundsätze und Vorschriften:

a. Da die unterlassene Einreichung eines zweiten Exemplars der Muthung gesetzlich nicht die Ungültigkeit der Letzteren zur Folge hat, so muß die Muthung, auch wenn sie nur in einem Exemplar eingelegt wird, angenommen und präsentirt werden; der Muther ist aber zur Nachbringung des fehlenden Exemplars aufzufordern. Auch kann auf Kosten des säumigen Muthers eine beglaubigte Abschrift der Muthung als zweites Exemplar angefertigt werden, verpflichtet hierzu ist aber die Bergbehörde nicht. Ist die Muthung zu Protokoll erklärt, so erhält der Muther eine beglaubigte Abschrift desselben.

b. Die Annahme und protokollarische Aufnahme von Muthungen findet nur in dem Dienstlokal des Revierbeamten und an Wochentagen während der Dienststunden, an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht statt. Unabhängig hiervon ist selbstverständlich die allgemeine Obliegen-

heit des Revierbeamten, auch zu anderer Zeit eingehende Schriftstücke zu öffnen und sich von dem Inhalte derselben Kenntniß zu verschaffen, da lediglich die Präsentation der Muthungen auf die festgesetzten Dienststunden beschränkt ist.

c. Durch das Präsentatum des Revierbeamten soll der Zeitpunkt des Anbringens der Muthung bei demselben festgestellt werden. Muthungen, welche mit einer ersten, zweiten und weiteren Post eingehen, müssen daher ein verschiedenes, dem früheren oder späteren Zeitpunkte des Eingangs entsprechendes Präsentatum erhalten; als gleichzeitig eingegangen dürfen solche Muthungen in keinem Falle behandelt werden. Andererseits sind Muthungen, welche mit derselben Post bei dem Revierbeamten eingehen, stets als gleichzeitig angebracht zu behandeln. Es ist nicht zulässig, solche Muthungen mit einem verschiedenen Präsentatum zu versehen, je nachdem die eine oder andere Muthung früher oder später von dem präsentirenden Beamten erbrochen oder gelesen wird. Im eigenen Interesse der Muther empfiehlt es sich übrigens, verschlossen eingesandte Muthungen auf dem Briefumschlag als solche kenntlich zu machen. Wird eine Muthung bei dem Revierbeamten zu Protokoll erklärt, so fällt Tag und Stunde der Präsentation mit dem Zeitpunkte der Aufnahme zusammen.

d. Die in der nämlichen Stunde, aber innerhalb derselben zu verschiedener Zeit eingehenden Muthungen sind nicht als gleichzeitig angebracht zu behandeln, sondern nach Minuten zu präsentiren, wodurch sie ein verschiedenes Alter erhalten. Gesetzlich steht diesem Verfahren kein Bedenken entgegen, da das Präsentatum sich nach dem wirklichen Zeitpunkte des Anbringens der Muthung richten soll und dem im § 13 gebrauchten Ausdrucke „Tag und Stunde“ nur die Bedeutung beizulegen ist, daß das Gesetz im Anschluß an die Ausdrucksweise des gewöhnlichen Lebens eine genaue Bezeichnung des Zeitpunktes, wann die Muthung eingelegt worden, vorschreiben, nicht aber eine geringere Zeiteintheilung als die Stunde ausschließen will. Vergl. auch § 4 der bayer. Instruktion v. 31. Juli 1869, Z. Bd. 11 S. 3, nach welchem jede Muthung mit „Tag, Stunde und Minute“ der Präsentation zu versehen ist.

e. Die Aushändigung des mit dem Präsentationsvermerk versehenen zweiten Exemplars der Muthung hat den Zweck, den Muther mit einer amtlichen, die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 380 C. P. O.) besitzenden Bescheinigung über den Zeitpunkt der Einlegung der Muthung zu versehen; vergl. Motive S. 34. Beide Exemplare der Muthung müssen deßhalb den nämlichen Präsentationsvermerk und zwar auch dann erhalten, wenn dieselben nicht gleichzeitig eingehen, sondern das zweite Exemplar nachgebracht oder nachträglich ausgefertigt wird.

f. Das Hauptexemplar der Muthung ist stempelfrei, das zweite Exemplar unterliegt dem Stempel von 1,50 *M.*; ersteres wird im Sinne

der Stempelgesetzgebung als „Gesuch“, letzteres als „Muthschein“ behandelt; Ges. v. 7. März 1822 u. 26. März 1873; Min.-Erlaß v. 3. Juni 1873, Z. Bd. 14 S. 326; vergl. auch § 194 Bem. 1. Im Fürstenthum Waldeck findet eine Stempelverwendung überhaupt nicht statt; als Ersatz dienen gewisse Sporteln (3 ℳ. für das zweite Exemplar der Muthung und 9 bis 60 ℳ. für die Verleihungsurkunde).

g. Gleichzeitig mit der Präsentation werden die Muthungen von dem Revierbeamten, und zwar nach der durch das Präsentatum bestimmten Reihenfolge in ein besonderes Verzeichniß (Muthungsregister) eingetragen. Diese Eintragung dient nur zur Regelung und Ueberwachung des Geschäftsbetriebes in Verleihungssachen und hat keine besonderen Rechtswirkungen, kann aber unter Umständen als Beweismittel dienen. Vergl. Z. Bd. 5 S. 134.

h. Auf telegraphischem Wege eingelegte Muthungen sind den schriftlich eingelegten beizuzählen und dementsprechend bei der Annahme und Präsentation zu behandeln. Min.-Erlaß v. 20. Juli 1866, Z. Bd. 7 S. 540. Die gesetzliche Zulässigkeit telegraphischer Muthungen unterliegt keinem Zweifel; Rekursbesch. v. 20. April 1866, Z. Bd. 7 S. 256.

Zu § 14.

1. Während die §§ 15 und 16 von der materiellen Begründung der Muthung handeln, stellt der § 14 die formellen Erfordernisse einer gültigen Muthung fest, beschränkt sich hierbei aber auf das unbedingt Nothwendige, um die Einlegung der Muthung zum Nachtheil der Altersrechte des Muthers nicht dadurch aufzuhalten, daß die Erfüllung unwesentlicher Formen verlangt wird. Auch tritt, um den Muther bei seinen Rechten möglichst zu schützen, die Ungültigkeit der Muthung wegen eines Mangels in den formellen Erfordernissen nicht ohne Weiteres, sondern erst dann ein, wenn der Muther der vorgängigen Aufforderung zur Abstellung des Mangels in der einwöchigen Frist nicht nachgekommen ist.

Zur Gültigkeit der Muthung gehören sämmtliche unter 1 bis 4 des § 14 verlangte Angaben, und wenn daher die eine oder andere derselben fehlt und dem Mangel nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgeholfen wird, so muß die Muthung als von Anfang an ungültig gelöscht werden. Eines förmlichen Zurückweisungsbeschlusses bedarf es hierzu nicht, Z. Bd. 6 S. 578; es empfiehlt sich jedoch, den Muther auf die mit der Fristversäumniß verbundene rechtliche Wirkung aufmerksam zu machen.

Zwischen wesentlichen und unwesentlichen Erfordernissen der Muthung unterscheidet der § 14 nicht und läßt deßhalb auch kein verschiedenes Verfahren zu, je nachdem bezüglich des einen oder anderen Punktes Mängel bestehen. Das bayer. Berggesetz hat es zwar vorgezogen, im Art. 14 eine Unterscheidung zwischen heilbaren und unheilbaren Mängeln

zu machen und dementsprechend das Verfahren zu regeln; indeß liegen hinreichende innere Gründe hierfür nicht vor. Im Uebrigen ist es selbstverständlich, daß, wenn ein Muther die Angabe seines Namens und Wohnortes (Nr. 1) ganz unterlassen haben sollte und in Folge dessen unbekannt und unzugänglich ist, das bezügliche Schriftstück überhaupt nicht als Muthung gelten kann, indem die Absicht einer bestimmten Person, muthen zu wollen, gar nicht erkennbar gemacht ist.

2. In Ansehung der einzelnen formellen Erfordernisse der Muthung ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1. a. Nur „Namen und Wohnort", nicht auch die Unterschrift des Muthers ist hier verlangt. Da die Muthung zwar als Rechtsgeschäft, nicht aber als Vertrag aufzufassen ist, so kommt es lediglich darauf an, welche besonderen Erfordernisse das Berggesetz bei der Muthung aufstellt. Rekursbesch. v. 30. April 1866, Z. Bd. 7 S. 256.

b. Wird eine Muthung nicht von dem in derselben benannten Muther persönlich, sondern von einem angeblichen Bevollmächtigten desselben eingelegt, so ist die Beibringung der Vollmacht bezw. der nachträglichen Genehmigung innerhalb derselben Frist und unter Vermeidung desselben Rechtsnachtheils zu fordern, wie die mangelnde Angabe des Namens oder Wohnortes des Muthers selbst. Rekursbesch. v. 1. Mai 1866, Z. Bd. 7 S. 258. Arndt S. 68 Anm. 1. Die Ansicht (Klostermann Anm. 34), daß die Bergbehörde für die nachträgliche Beibringung der Vollmacht oder Genehmigung eine anderweitige angemessene Frist bewilligen könne, findet im Gesetze keine Begründung und hat das Bedenken gegen sich, daß ein wirksamer Rechtsnachtheil nicht angedroht werden könnte.

Zu Nr. 2. a. Wie die Verleihung auf mehrere Mineralien erfolgen kann, so ist auch die Bezeichnung mehrerer Mineralien in der Muthung zulässig, die Ausdrucksweise des § 14: Bezeichnung „des Minerals" steht nicht entgegen.

b. Ein Mangel in der Bezeichnung des Minerals zieht nicht ohne Weiteres die Ungültigkeit der Muthung nach sich. Rekursbesch. v. 11. April 1879, Z. Bd. 20 S. 262.

c. Die Bezeichnung des Minerals als „Schwefelkies" in der Muthung ist nicht als eine ungenügende anzusehen. Vorsteh. Rekursbesch.

Zu Nr. 3. a. Das Gesetz überläßt dem Muther, wie er die „Bezeichnung des Fundpunktes" dem Zwecke entsprechend vornehmen will. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß unter „Fundpunkt" kein mathematischer Punkt, sondern nur die Stelle, wo der Mineralfund gemacht worden, zu verstehen ist, und daß die Bezeichnung des Fundpunktes, der Fundstelle, in der Muthung nur den Zweck hat, Zweifeln über die Lage und Identität vorzubeugen. „Es ist — heißt es in dem Urth. des Obertr. v. 7. Sept. 1869, Z. Bd. 11 S. 289, Entsch. Bd. 62 S. 293, Striet-

horst Bd. 76 S. 13 — kein bergrechtliches Erforderniß der Muthung, bei derselben einen Punkt im mathematischen Sinne anzugeben, von dem aus das Feld vermessen werden könnte, sondern es bedarf nur einer so genauen örtlichen Bezeichnung des Fundes, daß man seine Identität danach jederzeit festzustellen vermag." Für diese Bezeichnung genügt in der Regel die katastermäßige oder sonstige genaue Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem die Fundstelle sich befindet, oder die Angabe der Entfernung der Letzteren von einem unveränderlichen Festpunkte oder die Angabe des Ortes, wo in einem Grubengebäude eine Minerallagerstätte angefahren worden ist. Die markscheiderische Aufnahme und Festlegung des Fundpunktes ist demnächst Sache des den Muthungs-Situationsriß anfertigenden Markscheiders oder Feldmessers, § 17.

Ist der Fund mittelst eines Bohrloches oder eines Schachtbetriebes gemacht, so gehört zu der „Bezeichnung des Fundpunktes" die Angabe der Teufe, in welcher der Fund gemacht worden. „Beim Fehlen dieser Angabe würde es, wenn der Bohrbetrieb (Schachtbetrieb) bis zu dem Tage der amtlichen Fundesbesichtigung (§ 15) fortgesetzt würde, an einer sicheren Grundlage für die Feststellung mangeln, ob die Entdeckung des gemutheten Minerals vor der Muthungseinlegung erfolgte." Min.-Erlaß v. 9. Dez. 1881, Z. Bd. 23 S. 266.

Im Allgemeinen legt das Bergg. dem Fundpunkte nicht mehr die rechtliche Bedeutung bei wie die ältere Gesetzgebung; vergl. über die Beziehungen des Fundpunktes zu der Fündigkeit sowie zu der Feldeslegung §§ 15 u. 27.

b. Indem das Gesetz die Bezeichnung „des Fundpunktes" als derjenigen Stelle verlangt, an welche sich die bergrechtlichen Wirkungen der Fündigkeit knüpfen, schließt es hiermit die Bezeichnung mehrerer Fundpunkte in der Muthung als Unterlage derselben aus. Der Muther kann an mehreren Stellen Aufschlüsse gemacht haben, muß aber einen derselben als Fundpunkt bezeichnen und festhalten. Die entgegengesetzte Ansicht von Wachler, Z. Bd. 15 S. 111, ist mit der rechtlichen Bedeutung des Fundpunktes unvereinbar und hat in der Praxis keine Anerkennung gefunden. Vergl. Rekursbesch. v. 4. März 1872, Z. Bd. 13 S. 286.

c. Bei der Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks (§ 16 Bem. 3) kommt ein Fundpunkt überhaupt nicht in Betracht.

d. Während nach dem älteren Recht (Circularverfügung v. 31. März 1852) in der Muthung außer dem Fundpunkte auch Art, Größe und Lage des begehrten Feldes angegeben werden mußten, entbindet das Berggesetz den Muther von der sofortigen Erklärung hierüber (§ 18), weil im Augenblicke der Einlegung der Muthung häufig noch die Mög-

lichkeit fehlt, eine den bergbaulichen Rücksichten entsprechende Feldeslegung vorzunehmen.

Zu Nr. 4. Zur Wahl eines anderen als des in der Muthung angegebenen Namens des Bergwerks kann der Muther bei Vermeidung der Ungültigkeit der Muthung nicht angehalten werden. Erweist sich eine Namensänderung behufs Unterscheidung von einem anderen Bergwerke zweckmäßig, so kann dieselbe bei der Verleihung herbeigeführt werden.

3. Die einwöchige (siebentägige) Frist beginnt mit der Behändigung der Aufforderung des Revierbeamten zur Beseitigung des Mangels und kann nicht verlängert werden. Die nämliche Frist ist mit dem Ausdruck „innerhalb acht Tagen“ (Art. 14 des bayer. Bergg.) gemeint.

4. In Beziehung auf die Person des Muthers und dessen Legitimation hat die Praxis folgende Grundsätze angenommen:

a. Eisenbahngesellschaften sind als solche zur Erwerbung von Bergwerkseigenthum nicht befugt, da der Rechtsbereich derselben durch die landesherrlich bestätigten Statuten begrenzt ist. Min.-Erlasse v. 19. Sept. 1860 u. 18. Juni 1869, Z. Bd. 1 S. 640, Bd. 11 S. 349.

b. Zum Zwecke des Erwerbes von Bergwerkseigenthum seitens ausländischer Korporationen und anderer juristischer Personen des Auslandes bedarf es in Preußen der Königlichen Genehmigung nicht, indem das Gesetz v. 4. Mai 1846 (G. S. S. 235, vergl. auch § 4 des Gesetzes v. 23. Febr. 1870, G. S. S. 233) diese Genehmigung nur für den Erwerb von Grundeigenthum verlangt und als Ausnahmevorschrift auf das Bergwerkseigenthum nicht anwendbar ist. Min.-Bescheid v. 8. Juni 1877, Z. Bd. 20 S. 396. Es sind demnach auch Muthungen solcher Korporationen ꝛc. der Genehmigung nicht unterworfen.

c. Während die Gewerkschaft neuen Rechts zur Erwerbung von Bergwerkseigenthum durch Muthung und der Repräsentant oder Grubenvorstand derselben zur Einlegung der Muthung gesetzlich befugt ist (§§ 96, 119), können Muthungsrechte nicht von der Gewerkschaft alten Rechts als solcher, sondern nur von den einzelnen Gewerken für ihre Person erworben werden, und die gesetzliche Vollmacht des Repräsentanten oder Grubenvorstandes einer solchen Gewerkschaft berechtigt daher auch nicht zur Einlegung einer Muthung für dieselben. Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 31. Okt. 1861 u. des Obertr. v. 4. Juni 1862, Z. Bd. 4 S. 507; Urth. des Obertr. v. 14. Dez. 1874, Z. Bd. 16 S. 126, Gruchot Bd. 19 S. 529 vergl. mit S. 522. Min.-Erlaß v. 10. Juli 1854, Z. f. B. H. u. S.-Wesen Bd. 2 S. 267.

Eine Ausnahme hiervon muß jedoch zugelassen werden, wenn es sich um Erwerbungen neuen Bergwerkseigenthums handelt, welche wesentlich nur die Erhaltung und bessere Ausnutzung des vorhandenen Eigenthums bezwecken. Hierher gehört namentlich die Muthung eines auf der bebauten Lagerstätte mit vorkommenden Minerals behufs Ausdehnung

der Verleihungsurkunde auf dasselbe, ferner die Ausübung des dem Bergwerkseigenthümer nach § 55 zustehenden Vorrechts zum Muthen, deßgleichen die Ausübung des Rechts zur Feldesumwandlung durch einen der Muthung gleichstehenden Umwandlungsantrag (§ 215). In diesen Fällen ist auch die Gewerkschaft alten Rechts befugt, Muthungsrechte zu erwerben.

d. Der gleichzeitigen Einlegung mehrerer Muthungen durch eine und dieselbe Person steht ein gesetzliches Verbot nicht entgegen. Urth. des Appell.-Ger. Köln v. 15. April 1868, des Obertr. v. 16. Febr. 1869, Z. Bd. 10 S. 276.

e. Ein in Beziehung auf eine Muthung bestehendes Gemeinschaftsverhältniß (Sozietät) erfaßt nicht ohne Weiteres auch die neue Muthung, welche nach Löschung der gemeinschaftlichen Muthung auf deren Fund eingelegt worden ist. Will ein Mitbetheiligter der erloschenen Muthung Rechte an der neuen, von einem früheren Mitbetheiligten für sich eingelegten Muthung geltend machen, so muß er einen besonderen Rechtsgrund hierfür nachweisen. Urth. des Reichsger. v. 31. März 1880, Z. Bd. 22 S. 100.

f. Innerhalb des Amtes Elbingerode sind zur Einlegung von Muthungen auf Eisenstein nur „hausbesitzende Bürger von Elbingerode berechtigt, welche selbst Grubenarbeit betreiben"; Einf.-Verordn. Art. XV § 4.

Zu § 15.

1. Außer den formellen Erfordernissen (§ 14) gehört zur Gültigkeit der Muthung die materielle Begründung derselben durch den Nachweis, daß das in der Muthung bezeichnete, unter das Bergg. gehörende Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung an dem in der Muthung angegebenen Fundpunkte und zwar vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter (Finder, Muther, Bergwerkseigenthümer rc.) auf den Fund entgegenstehen. Es handelt sich hier also um zwei Erfordernisse, die Fündigkeit und die Feldesfreiheit, welche vollständig vorhanden sein müssen, widrigenfalls die Muthung von Anfang an ungültig ist. Dabei gehört selbstverständlich zur Feldesfreiheit, daß auch eigene Rechte des Muthers nicht entgegenstehen, also z. B. der Fund nicht in dem Felde des auf dasselbe Mineral bereits verliehenen eigenen Bergwerks liegt.

In Bezug auf diese Erfordernisse hat sich eine Reihe von Rechtsgrundsätzen ausgebildet, welche für die richtige Anwendung des § 15 wichtig sind. Vergl. auch Wachler: Ueber den bergrechtlichen Fund. Z. Bd. 15 S. 101.

2. Fündigkeit. Für die Muthung kommt das Dasein eines Fundes nur als bedingende Thatsache in Betracht; die Handlung des Findens als solche ist einflußlos. Die Rechtsgültigkeit einer Muthung

ist deßhalb nicht dadurch bedingt, daß der Muther zugleich Finder des Minerals sei; auch ein Dritter kann auf ein entdecktes Mineral Muthung einlegen. Es kommt ferner nicht darauf an, ob der Fund in Folge von Aufsuchungsarbeiten oder zufällig gemacht worden ist. Desgleichen ist es für die Muthung gleichgültig und nur für die Geltendmachung des Finderrechts (§ 24) von Bedeutung, ob die Handlung des Findens eine völlig gesetzliche ist oder nicht; eine Muthung, welche sich auf einen durch unerlaubte, verbotswidrige Schürfarbeiten gemachten Fund gründet, ist nicht wegen dieses Umstandes als rechtsungültig anzusehen. Rekursbesch. v. 21. April u. 18. Jan. 1871, Z. Bd. 12 S. 401, 135; Beschluß des Oberb. Breslau v. 15. Jan. und Rekursbesch. v. 20. April 1872, Z. Bd. 13 S. 555, 556; Urth. d. Obertr. v. 28. Nov. 1873, Z. Bd. 15 S. 127, v. 12. Febr. 1875, Bd. 16 S. 398, Entsch. Bd. 74 S. 199, Striethorst Bd. 93 S. 218. Wegen der übereinstimmenden älteren Rechtsprechung: Urth. des Obertr. v. 23. Aug. 1849, Entsch. Bd. 18 S. 330.

Es ist demnach für die Rechtsgültigkeit einer Muthung auch unerheblich, daß der Fund bei rechtswidrigem Eindringen in den Stollen eines Bergwerks gemacht wurde. Rekursbesch. v. 9. Dez. 1881, Z. Bd. 23 S. 267. Vergl. unten Nr. 10g.

3. Der Grund für das Erforderniß der Fündigkeit ist ein bergrechtlicher und zwar einfach der, daß nur ein wirklich vorhandenes Mineralvorkommen Gegenstand der Verleihung sein kann, und daß daher Derjenige, welcher das Recht zur Ausbeutung eines Minerals durch Verleihung erwerben will, der verleihenden Bergbehörde vorher die erfolgte Entdeckung dieses Minerals an der Fundstelle nachweisen muß. Auf die civilrechtlichen Grundsätze über die Besitzergreifung läßt sich das Erforderniß der Fündigkeit nicht stützen, wie denn überhaupt hier nicht anwendbar erscheint, was das Civilrecht über die Okkupation herrenloser Sachen lehrt. Das Obertribunal hat wiederholt ausgesprochen, daß der Besitz des in der Muthung angegebenen Fundortes so wenig nach dem Bergg. wie nach dem älteren (gemeinen und preußischen) Bergrechte Vorbedingung der Muthung ist, und daß die Nothwendigkeit einer vorausgegangenen Besitzergreifung an dem Funde nicht besteht; Urth. v. 7. Sept. 1869, Z. Bd. 11 S. 287, Entsch. Bd. 62 S. 282, und v. 22. Jan. 1872, Z. Bd. 13 S. 125, Striethorst Bd. 86 S. 30. Auch vom Reichsgericht ist angenommen, daß die Okkupationstheorie dem Bergg. nicht zu Grunde liegt; Urth. v. 23. Mai 1882, Z. Bd. 24 S. 499. Hiermit stimmen überein: Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 396, Oppenhoff Nr. 129, Wachler Z. Bd. 15 S. 103, während Klostermann Anm. 35 auf die Grundsätze von der Okkupation zurückgeht.

4. Natürliche Ablagerung. Zur Fündigkeit gehört, daß das Mineral „auf seiner natürlichen Ablagerung" vorkommt. Dies setzt die

Abwesenheit jeder vorausgegangenen künstlichen Gewinnung voraus, und es können daher z. B. Bleierze, welche von dem Betriebe eines früheren Bergbaues herrühren und erst, nachdem sie durch Menschenhand gewonnen worden, in ein Thal abgeschwemmt sind, nicht Gegenstand der Muthung sein; Rekursbesch. v. 30. April 1869, Z. Bd. 10 S. 256.

Andererseits kommt bei dem Erfordernisse der natürlichen Ablagerung das geologische Alter nicht in Betracht; es ist gleichgültig, ob das Mineral auf primärer oder sekundärer Lagerstätte auftritt. Daher werden z. B. die sekundären Rotheisenstein-Rolllager im Lahngebiete, sowie die Eisenerz- und Braunsteinvorkommen in der Soonwaldformation als natürliche Ablagerungen behandelt. (Dasselbe ist mit den in der lothringischen Juraformation an den Thalrändern vorkommenden, durch Abrutschung von Eisenerzlagern getrennten Theilen der Letzteren der Fall. Z. Bd. 24 S. 397.)

5. Zum Begriffe der „natürlichen Ablagerung" gehört weder eine bestimmte Lagerstätte, ein Gang, Flötz ɩc. noch die Verbreitung und die sog. relative oder ökonomische Bauwürdigkeit (Nutzbarkeit, Ertragsfähigkeit) des entdeckten Mineralvorkommens. Dagegen setzt die natürliche Ablagerung am Fundpunkte den Nachweis voraus, daß „eine solche Anhäufung des technisch verwendbaren Minerals vorhanden ist, welche vernünftiger Weise die Möglichkeit einer bergmännischen Gewinnung annehmen läßt und sich demnach auch vernünftiger Weise zum Gegenstande einer bergmännischen Gewinnung eignet;" Verf. des Oberb. Clausthal v. 15. Juli 1884, Z. Bd. 25 S. 402. Es muß, wie es in dem Urth. des Reichsg. v. 23. Mai 1882, Z. Bd. 24 S. 499, Entsch. Bd. 8 S. 197, heißt, die sog. absolute Bauwürdigkeit, d. h. eine solche Beschaffenheit des Fundes festgestellt sein, „daß sich vernünftiger Weise die Möglichkeit einer bergmännischen Gewinnung, welche die Voraussetzung der Verleihung bildet, annehmen läßt." Vergl. auch Rekursbesch. v. 12. März 1866, Z. Bd. 7 S. 392.

Nach diesen Grundsätzen ist im Laufe der Zeit eine Reihe von Fällen entschieden worden, und es hat sich eine feste und gleichförmige Praxis in Bezug auf das Erforderniß der „natürlichen Ablagerung" gebildet, wie solche aus der nachfolgenden, als Richtschnur dienenden Uebersicht über die in der Zeitschrift für Bergrecht veröffentlichten Entscheidungen der Oberbergämter und des Ressortministers zu entnehmen ist.

6. Der Nachweis des Minerals „auf seiner natürlichen Ablagerung" ist **nicht** als erbracht anzusehen, wenn am Fundpunkte **nur** nachgewiesen ist:

eine Dolomitlagerstätte mit Spuren eines unter den § 1 gehörenden Minerals, Z. Bd. 6 S. 581;

unwägbare, mit unbewaffnetem Auge kaum noch wahrnehmbare Spuren von Gold, Bd. 15 S. 531;

ein Mineral von nur 3,60 bezw. 6,79, 8,21 und 9,95 bis 17,33 % Eisengehalt, Bd. 20 S. 260, Bd. 28 S. 406;

eine Quarzschnur mit Eisenrahm, Bd. 6 S. 581;

ein zersetztes, in ganz unbedeutendem Grade eisenschüssiges Ganggestein, Bd. 22 S. 402;

eine 2 bis 3 cm mächtige, mit lettigem Eisenerz ausgefüllte Kluft, Bd. 22 S. 402;

eisenschüssiger Grauwackenschiefer, Bd. 10 S. 255;

eisenschüssige Letten und Schiefer im Grauwackengebirge, Bd. 23 S. 266;

eine in schiefriger Grauwacke anstehende, 1/2 bis 1 Fuß mächtige Lettenpartie, welche nur schwärzlich gefärbte, etwas eisenhaltige Gesteinsbrocken und nur sporadisch kleinere Eisenerzstücke enthält, Bd. 22 S. 402;

auf dem Schichtenkopfe einer thonig sandigen Grauwackenbank eine Ablagerung, welche nur aus einzelnen schwärzlichen, in Lettenmasse eingebetteten Eisenerzausscheidungen besteht, Bd. 22 S. 402;

in lettigem Grauwackenschiefer eine ungefähr 30 cm mächtige, stark eisenschüssige Bank, Bd. 22 S. 402;

in einem sehr zerklüfteten quarzigen Schiefer nur nesterweise, stark eisenschüssige Schiefer, Bd. 22 S. 402;

zersetzte, zwischen Schaalstein liegende eisenschüssige Massen, Bd. 14 S. 410;

Thoneisensteinschnürchen, welche nur eine dünne Kruste eines thonigen Kerns bilden, Bd. 11 S. 130;

eisenschüssiger Thonschiefer, Bd. 11 S. 350;

ein nur 0,73 % Eisen enthaltender thoniger Schiefer, Bd. 28 S. 264;

einige Rollstücke von Kieselschiefer und Brauneisenstein in der Dammerde, Bd. 11 S. 351;

ein Vorkommen von thonigem gelben Eisenocker mit einem Eisengehalte von noch nicht 15 %, Bd. 16 S. 247;

ein Vorkommen einzelner Partieen, Spuren, von Brauneisenstein, Bd. 28 S. 264;

ein tertiärer Sand, welcher verschiedene gering mächtige Lagen eines in Schwarten- und Knollenform auftretenden, theils stark eisenschüssigen, theils manganhaltigen Quarzsandsteins führt, Bd. 22 S. 248;

ein eisenschüssiger, roth gefärbter, etwas kalkiger Sandstein, Bd. 26 S. 535;

ein nur wenige cm mächtiges Trümmchen von Quarz und Spatheisenstein mit fein eingesprengten, als Spuren zu bezeichnenden Blei-, Zink- und Kupfererzen, Bd. 22 S. 248;

eine zusammenhängende, nur 1 bis 5 cm mächtige Schnur von Brauneisenstein; ein im Haufwerk aufgefundenes Stück Brauneisenstein

mit derbem Bleiglanz; zwei ziemlich große, lose im Letten sitzende Stücke Bleierz, Bd. 28 S. 408;

auf einer Querkluft des Grauwackengebirges Glasurerze bald in feinen Schnürchen von 1 bis 2 Zoll Stärke, bald in einzelnen Nestern von der Größe eines Kubikzolles, Bd. 7 S. 259;

eine 10 bis 12 Zoll mächtige Conglomeratschicht, deren thoniges Bindemittel stellenweise mit Weißbleierz imprägnirt ist und kleine Weißbleierzkrystalle wahrnehmen läßt, Bd. 11 S. 350;

Bleiglanz, in einer Kluft in einzelnen Funken eingesprengt, Bd. 11 S. 350;

Spuren von Bleiglasur in verwittertem Grauwackenschiefer und im Letten, Bd. 21 S. 395;

ein nur 4 bis 5 cm mächtiges Gangbesteg, dessen Ausfüllungsmasse aus Letten und Quarz mit eingesprengten Bleierzen und einzelnen Funken von Zinkblende besteht, Bd. 21 S. 395;

ein Schmitzchen von lettiger und quarziger Masse mit kleinen knolligen Ausscheidungen von Bleiglanz, Bd. 23 S. 124; vergl. auch Bd. 28 S. 264;

ein 25 cm mächtiger Gang, welcher aus Schieferthon besteht, einzelne Quarzschnüre führt, und in dessen Gangmasse sich nur Spuren von Bleiglanz zeigen, Bd. 24 S. 535;

eine Malachitausscheidung und das Auftreten mehrerer haselnußgroßer Bleiglanzstücke auf einem in nicht unerheblicher Ausdehnung überfahrenen Quarzgange, also nur Spuren von Kupfer- und Bleierzen, Bd. 9 S. 193;

ein sporadisches Vorkommen von Kupferkies in einem höchstens 3 cm mächtigen Schieferstreifen, Bd. 19 S. 398;

feine, in Quarz eingesprengte, als Spuren zu bezeichnende Kupfer- und Schwefelkiese, Bd. 21 S. 534;

ein nur 0,077 bezw. 0,092 % Kobalt enthaltendes Mineral, Bd. 20 S. 116, Bd. 26 S. 131;

das Vorkommen eines Gesteins mit einem Nickelgehalte von weniger als 1 %, Bd. 18 S. 259;

in einem zerklüfteten Quarzgange auf den Kluftflächen und in Drusenräumen etwas Braunsteinschaum, sog. Wad, Bd. 16 S. 128;

Spuren (Funken) von Schwefelkies in einem dichten Grünstein, Bd. 6 S. 581;

das Vorkommen einiger Punkte von Schwefelkies zur Größe eines Nadelknopfes, Bd. 9 S. 194;

vereinzelte Schwefelkiesknollen im Dachschiefer, Bd. 16 S. 128;

eine Sandsteinschicht, welche nur 4,7 % Schwefelkies, entsprechend einem Schwefelgehalte von nur 2,5 %, in feinen Funken eingesprengt enthält, Bd. 22 S. 248; desgleichen die aus einer Kluft herrührende

lokale Imprägnation von Mergelschichten mit Schwefelkies Bd. 25 S. 283;

Schwefelkies, welcher nur als Nebenbestandtheil des Strontianit erscheint und bei der Art des Zusammenvorkommens für sich allein vernünftiger Weise nicht zum Gegenstande eines Bergbaues gemacht werden kann, Bd. 24 S. 16, 533;

eine 60 cm mächtige, dem flötzleeren Sandstein angehörige, angeblich aus Alaunschiefer bestehende Gebirgsschicht mit einem Gehalte von nur 0,16% schwefelsaurer Thonerde ($Al_2 O_3 SO_3$), Bd. 22 S. 249;

ein Steinkohlenvorkommen von 15 mm Mächtigkeit (Kohlenschmitzchen), Bd. 16 S. 247;

ein Steinkohlenflötzchen von 3,50 cm Mächtigkeit, Bd. 16 S. 247;

Schieferthon, der deutlich erkennbare Kohlenstreifen enthält, Bd. 18 S. 258; vergl. auch Bd. 16 S. 527;

ein Vorkommen von drei Kohlenschmitzchen von 4 bezw. 3 und 2 cm Mächtigkeit, Bd. 18 S. 259;

ein Fossil, welches bei der Einäscherung einen Aschenrückstand von 61,6 bezw. 76,3% liefert oder bei der Ermittelung des Reduktionsvermögens mit Bleioxyd (nach der Berthier'schen Methode) nur eine Bleimenge vom 4,4fachen bezw. 6,5fachen ergiebt und demnach nicht als Braunkohle anzusehen ist, Bd. 16 S. 247;

ein Vorkommen von Braunkohlen von nur ungefähr 5 cm Mächtigkeit, Bd. 18 S. 413;

ein Mineral, welches nur 49 bezw. 50% oder gar nur etwa 6, 11, 34 bis 37% Kohlenstoff enthält und demnach nicht als Graphit anzusehen ist, Bd. 17 S. 532, Bd. 25 S. 402;

ein als Braunkohle gemuthetes Gestein mit einem Aschengehalt von 48,2% bezw. 35,1% und 43,2%, Bd. 26 S. 535;

Thon und Mergel mit eingeschlossenen Salzkrystallen oder einer Salzdruse, Bd. 15 S. 133;

ein nur 1,32% Kochsalz enthaltendes Quellwasser, Bd. 23 S. 402.

Im Geltungsbereiche des Bergg. für Elsaß-Lothr. ist außerdem entschieden, daß, wie der Begriff der natürlichen Ablagerung eines Minerals das nachweisliche Vorhandensein einer gewissen Menge desselben voraussetzt und z. B. das Vorkommen eines vereinzelten Nestes von Steinsalz nicht Gegenstand einer Bergwerksverleihung sein kann, in analoger Anwendung dieses Grundsatzes auf Soolquellen nicht jedes vorübergehende Ausquellen salzhaltigen Wassers als verleihbares Vorkommen zu betrachten ist, ohne daß jedoch andererseits der Nachweis einer die industrielle Ausbeutung ermöglichenden oder für eine gewisse Zeit sicher stellenden Menge gefordert werden kann, Bd. 24 S. 387.

7. Zum Nachweise der Entdeckung eines Minerals „auf seiner natürlichen Ablagerung" ist nicht erforderlich, daß eine neue, noch an

keiner anderen Stelle gefundene Lagerstätte entdeckt worden ist; vielmehr können sich mehrere Fundpunkte auf der nämlichen Lagerstätte befinden, ohne deßhalb nur als ein Fund gelten zu müssen. Urth. des Appell.-Ger. Köln v. 15. April 1868, des Obertr. v. 16. Febr. 1869, Z. Bd. 10 S. 276; Rekursbesch. v. 5. Mai 1885, Bd. 26 S. 398.

8. Fundpunkt. Das Mineral muß an dem in der Muthung (§ 14) angegebenen „Fundpunkte" (Fundorte) entdeckt sein und nachgewiesen werden. Hiervon ausgehend hat die Praxis folgende Rechtsgrundsätze angenommen:

a. Die räumliche Ausdehnung des Fundortes ist im einzelnen Falle nach der verschiedenen Beschaffenheit des Aufschlusses festzustellen, umfaßt aber in jedem Falle zum Mindesten den querschnittlichen Umfang der Aufschlußanlage, mit welcher das Mineralvorkommen getroffen worden ist. An den Stößen eines Schachtes, Stollens oder Streckenbetriebes können keine verschiedenen Fundpunkte angenommen werden. Rekursbesch. v. 2. März 1868, Z. Bd. 9 S. 191; A. Achenbach, Z. Bd. 7 S. 114.

b. Die Ausdehnung des Fundpunktes umfaßt, wenn der Fund durch Bohrarbeit gemacht ist, nicht bloß den durch die Peripherie des Fundbohrloches bedeckten Raum, sondern auch die nächste Umgebung des Bohrloches, je nach Beschaffenheit des Aufschlusses im einzelnen Falle. Rekursbesch. v. 24. Dez. 1870 u. 14. Okt. 1871, Z. Bd. 12 S. 134, Bd. 13 S. 557.

c. Zwei oder mehrere in dem nämlichen Bohrloche aufgeschlossene Lagerstätten eines und desselben Minerals können nicht zum Gegenstande besonderer, neben einander bestehender Muthungen gemacht werden. Min.-Erlaß v. 5. Jan. 1875, Z. Bd. 17 S. 296. Es ist deßhalb auch die Muthung auf ein in dem Fundbohrloche eines verliehenen Bergwerks erbohrtes zweites Steinkohlenflötz ungültig. Rekursbesch. v. 24. Jan. 1877, Z. Bd. 18 S. 261. Ueberhaupt kann auf einen Fund nur eine Muthung eingelegt werden. Beschluß des Oberb. Clausthal v. 6. Juli 1881, Z. Bd. 23 S. 125.

d. Zur Gültigkeit der Muthung genügt es nicht, wenn das Mineral an einer anderen Oertlichkeit, als an dem in der Muthung angegebenen Fundpunkte entdeckt worden ist. Rekursbesch. v. 4. März 1872, Z. Bd. 13 S. 286. Namentlich kann der Mangel dieses Nachweises am Fundpunkte nicht durch Aufschlüsse ersetzt werden, welche bezüglich desselben Mineralvorkommens in dem Felde eines benachbarten Bergwerks gemacht sind. Rekursbesch. v. 2. März 1881, Z. Bd. 22 S. 249.

9. Entdeckung des Minerals „vor Einlegung der Muthung". Die Gültigkeit einer Muthung ist dadurch bedingt, daß vor deren Einlegung an dem Fundpunkte wirklich ein Fund gemacht ist. Anderenfalls ist die Muthung eine blinde und kann niemals zu rechtlicher Geltung

gelangen. Ein erst nachträglich durch Schürfarbeiten gemachter Fund darf einer bereits eingelegten Muthung nicht untergelegt werden. Urth. des Obertr. v. 12. Febr. 1875, Z. Bd. 16 S. 399, Entsch. Bd. 74 S. 199; Rekursbesch. v. 13. Okt. 1881, Z. Bd. 23 S. 124. Nach dem älteren Rechte galten dieselben Grundsätze, vergl. Urth. des Obertr. v. 11. März 1853, Entsch. Bd. 25 S. 180, und v. 18. Okt. 1855, Striethorst Bd. 31 S. 62. Die Bergbehörde ist deßhalb auch nicht befugt, Fristen zum nachträglichen Fundesnachweise zu gewähren. Beschluß des Oberb. Clausthal v. 20. Juli 1885, Z. Bd. 26 S. 536.

In Zweifels- oder Streitfällen muß der Muther nachweisen, daß er vor Einlegung der Muthung fündig geworden ist. Hiermit hängt die Angabe der Teufe, in welcher bei Bohrlochsfunden der Fund gemacht ist, zusammen; vergl. § 14 Bem. zu Nr. 3a.

10. Die Entdeckung des Minerals muß „bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen“ werden.

a. Das Gesetz verlangt hier den thatsächlichen Beweis, daß das gemuthete Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung wirklich vorhanden ist. Geognostische Schlußfolgerungen und die bloße Wahrscheinlichkeit, daß die Mineralablagerung sich in der Nähe befindet, genügen nicht zum Nachweise der Fündigkeit. Es reicht daher die Vorzeigung des Ausgehenden (des Ueberschlages, der Blume, des Schweifes) eines Steinkohlenflötzes zum Nachweise der Fündigkeit auf Steinkohlen nicht aus. Urth. des Obertr. v. 12. Febr. 1875, Z. Bd. 16 S. 399, Entsch. Bd. 74 S. 199. Ebenso wenig können bei Beurtheilung der Fündigkeit Vermuthungen über das Verhalten des Mineralvorkommens in größerer Teufe berücksichtigt werden. Rekursbesch. v. 28. Febr. 1881, Z. Bd. 22 S. 249. Vergl. auch den zunächst Elsaß-Lothr. betreffenden Rekursbesch. v. 18. Jan. 1882, Z. Bd. 24 S. 388.

Auch das ältere Recht begnügte sich nicht mit der bloßen Wahrscheinlichkeit des Vorkommens; Urth. des Justizs. Ehrenbreitstein v. 6. Dez. 1859 u. 26. Jan. 1860, des Obertr. v. 11. Sept. 1860, Z. Bd. 1 S. 241, Bd. 2 S. 385, 386.

b. Der Augenschein bildet das regelmäßige, nicht das einzige Beweismittel für die Fündigkeit. Es ist aber sachgemäß und der Absicht des Gesetzes entsprechend, in allen Fällen, in welchen dieses Beweismittel nach der Beurtheilung der Bergbehörde anwendbar und geeignet erscheint, den Gebrauch desselben von dem Muther zu verlangen.

Bei Bohrfunden ist das gemuthete Mineral der Regel nach in Gegenwart des Revierbeamten aus dem Bohrloche zu gewinnen und zu Tage zu fördern. Verf. des Oberb. Clausthal v. 11. Mai u. 14. Aug. 1880, Z. Bd. 22 S. 249.

c. Die Fündigkeit kann auch durch Zeugen, Gutachter, Bohrtabellen und sonstige Urkunden nachgewiesen werden. Namentlich ist der

Zeugenbeweis grundsätzlich nicht unzulässig, wenn die Muthung sich auf einen zur Zeit ihrer Einlegung entblößten, also zur Besichtigung auf den Augenschein fähigen Fund gründet. Rekursbesch. v. 12. März 1866 u. 24. Okt. 1872, Z. Bd. 7 S. 392, Bd. 13 S. 559. Vergl. auch Urth. d. Obertr. v. 22. Febr. 1864, Z. Bd. 5 S. 348, Striethorst Bd. 55 S. 38.

d. Unter Umständen kann zur Feststellung der Fündigkeit die chemische Analyse eines gemutheten Minerals nothwendig und daher von der Bergbehörde auf Kosten des Muthers angeordnet werden. Ergiebt indeß schon der Augenschein, daß die Probestufen nicht als Erze der in der Muthung bezeichneten Art anzusehen sind, so bedarf es einer chemischen Analyse nicht. Rekursbesch. v. 25. Jan. 1881, Z. Bd. 22 S. 535.

e. Es hängt lediglich von dem Ermessen der verleihenden Bergbehörde ab, Gutachter über die Beschaffenheit des gemutheten Minerals zu vernehmen, Rekursbesch. v. 13. Sept. u. 14. Nov. 1867, Z. Bd. 8 S. 501, 545, sowie die gerichtliche Vereidigung von Zeugen, welche über die Fündigkeit oder den Zeitpunkt derselben vernommen sind, zu veranlassen. Von dieser Befugniß wird jedoch nur unter besonderen Umständen Gebrauch zu machen und namentlich in Streitfällen die eidliche Vernehmung von Zeugen dem Prozeßrichter vorzubehalten sein. Vergl. Min.-Erlaß v. 15. Juni 1864, Z. f. B. H. u. S.-Wesen Bd. 12 S. 200.

f. Die Bergbehörde hat nach ihrem Ermessen darüber zu entscheiden, ob einem Muther zu gestatten ist, bei ihr beruhende Akten über Muthungen, welche von dritten Personen eingelegt sind, zum Nachweise der Fündigkeit zu benutzen. Rekursbesch. v. 21. April 1871, Z. Bd. 12 S. 401. Vergl. auch Achenbach, Z. Bd. 10 S. 110.

g. Hat ein Dritter auf den in den Bauen eines Bergwerks gemachten Fund Muthung eingelegt, so ist die Bergbehörde nicht befugt, zum Zwecke des Nachweises der Fündigkeit das Bergwerk, trotz des Widerspruches des Eigenthümers, in Begleitung des Muthers zu befahren oder dem Muther die Befahrung zu gestatten. Letzterem liegt jener Nachweis ob; vermag er denselben nicht zu führen, so ist die Muthung als ungültig zu behandeln. In diesem Sinne sind wiederholte Entscheidungen ergangen. Vergl. Achenbach, Z. Bd. 10 S. 517; Wachler, Z. Bd. 15 S. 114; auch § 15 Bem. 2.

h. In der Regel genügt die erste amtliche Untersuchung des Fundes. Das Oberbergamt ist aber befugt, eine Wiederholung derselben anzuordnen, sei es von Amtswegen, sei es, weil ein Dritter thatsächliche Momente von solcher Bedeutung beigebracht hat, daß an der Richtigkeit des Ergebnisses der ersten amtlichen Untersuchung erhebliche Zweifel aufkommen. Rekursbesch. v. 4. März 1867, Z. Bd. 8 S. 115.

i. Das thatsächliche Ergebniß der von dem Revierbeamten vorgenommenen Fundesbesichtigung unterliegt der freien Würdigung der ver-

leihenden Behörde, des Oberbergamts, behufs Entscheidung der Frage, ob der die Gültigkeit der Muthung bedingende Nachweis der Fündigkeit von dem Muther geführt worden ist (§ 31); die seitens des Revierbeamten erfolgte Beurtheilung des Augenscheinsbefundes kommt hierbei lediglich als gutachtliche Aeußerung in Betracht, Rekursbesch. v. 9. Juni 1870, 13. Okt. 1881 u. 14. Jan. 1887, Z. Bd. 11 S. 351, Bd. 23 S. 124, Bd. 28 S. 264.

Läßt das Ergebniß der Fundesbesichtigung es noch zweifelhaft, ob das nachgewiesene Mineralvorkommen den Erfordernissen des § 15 entspricht, so kann das Oberbergamt dem Muther die Vervollständigung der Aufschlußarbeiten aufgeben, vorausgesetzt, daß die Muthung sich nicht bereits bei der Fundesbesichtigung als eine blinde herausgestellt hat.

11. Es ist die Streitfrage entstanden, ob der Nachweis der Fündigkeit „bei der amtlichen Untersuchung" ein selbstständiges, für sich bestehendes Erforderniß der Gültigkeit der Muthung sei oder nicht. Für die Praxis kann die Frage als entschieden betrachtet werden. Unbestritten ist unter der „amtlichen Untersuchung" diejenige Untersuchung des Fundes verstanden, welche von der verleihenden Bergbehörde bezw. in deren Auftrage vorgenommen wird, um die nach § 15 erforderliche Grundlage für die Entscheidung über die Gültigkeit der Muthung und über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung zu gewinnen. Ohne die vorgängige Untersuchung des Fundes kann diese Entscheidung der Bergbehörde nicht getroffen werden, und insofern handelt es sich hier um ein selbstständiges Erforderniß, von welchem zwar nicht die Gültigkeit der Muthung an sich, wohl aber die Entscheidung über dieselbe abhängig ist. Es würde nicht zulässig sein, an die Stelle dieser gesetzlich angeordneten Erhebung und Feststellung durch die Bergbehörde irgend ein anderes Beweisverfahren durch eine andere Behörde, z. B. durch den Prozeßrichter zu setzen. Andererseits ist aber jene amtliche Untersuchung kein in der Weise selbstständiges Erforderniß, daß lediglich die Bergbehörde über das Ergebniß derselben zu befinden und zu entscheiden hätte. In privatrechtlichen Streitfällen kann vielmehr die freie Beurtheilung dieses Ergebnisses seitens des Richters eintreten, jedoch immer nur mit der Maßgabe, daß die von der verleihenden Bergbehörde ausgegangene amtliche Untersuchung die Grundlage bildet.

In diesem Sinne hat das vormalige Obertribunal zu wiederholten Malen den Grundsatz ausgesprochen, daß die Entscheidung darüber, ob das im § 15 zur Gültigkeit der Muthung aufgestellte Erforderniß der Fündigkeit vorhanden ist, nicht lediglich der Bergbehörde zusteht, sondern daß bei dem Streite zwischen konkurrirenden Muthungen auch die Gerichte zur Entscheidung dieser Frage zuständig sind. Urth. v. 16. Febr. 1869, 4. Juni 1875, 13. Mai 1878, Z. B. 10 S. 282, Bd. 16 S. 509,

Bd. 20 S. 108. Die entgegengesetzte Ansicht hatte das Appell.-Ger. Köln ausgesprochen, Bd. 10 S. 278.

Treffend bemerkt Achenbach, Z. Bd. 10 S. 525, mit Bezug auf die rechtliche Begründung dieser Urtheile des Obertr., daß hiernach die richterliche Prüfung der Fündigkeit sich auf die Feststellung darüber begrenze, ob bei der amtlichen Untersuchung die Fündigkeit nachgewiesen sei, und daß aus dem bei dieser Gelegenheit geführten Beweise der Richter selbstständig Schlüsse zu ziehen und erforderlichen Falles zu diesem Behufe Sachverständige zu vernehmen habe; was aber bei der amtlichen Untersuchung vor der Bergbehörde nicht gezeigt, vorgewiesen, ermittelt sei, könne nachträglich nicht dem Richter durch neuen Augenschein, Zeugen 2c. nachgewiesen werden.

Der vorstehenden Auffassung hat auch das Reichsgericht sich angeschlossen. In dem Urth. v. 23. Mai 1882, Z. Bd. 24 S. 497, Entsch. Bd. 8 S. 195, ist mit dem Obertr. davon ausgegangen, daß in einem Streite über das bessere Recht auf Verleihung des Bergwerkseigenthums der Richter alle Voraussetzungen dieses Anspruches selbstständig zu prüfen habe, und sodann weiter erwogen, „daß bei Beurtheilung der Fündigkeitsfrage auch die erst nach eingelegter Muthung stattgehabten Aufschlußarbeiten von den vorigen Richtern in Betracht gezogen werden durften, da, wenn auch den Gerichten nur das der Bergbehörde unterbreitete Mineralvorkommen als Fund gelten darf, doch die Bedeutung des Letzteren von jenen selbstständig zu beurtheilen ist und hierbei auch Momente, die späteren Datums als die Muthung sind und den Bergbehörden nicht vorgelegen haben, herangezogen werden können."

12. Zur Gültigkeit der Muthung gehört endlich, daß „nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen." Unter diesen Dritten sind alle Diejenigen begriffen, welchen auf Grund eines bergrechtlichen Titels ein den Muther ausschließender Anspruch auf das am Fundpunkte entdeckte Mineralvorkommen zusteht, namentlich ein älterer Muther, welcher denselben Fund bereits früher gemuthet hat oder in dessen gegen jüngere Muthungen geschlossenem Felde (§ 19) der Fund liegt; ferner ein zwar jüngerer, aber als Finder bevorrechteter Muther (§ 24), desgleichen Derjenige, dem ein spezialrechtliches sog. jus excludendi alios oder sonstiges Vorrecht auf die Verleihung zusteht; endlich jeder Bergwerkseigenthümer, in dessen auf das nämliche Mineral verliehenem Felde der Fundpunkt belegen ist, oder welchem das Vorrecht zum Muthen auf Grund des § 55 zur Seite steht, oder der ein den Fund einschließendes, aber gegen jüngere Muthungen geschlossenes Feld durch einen älteren Antrag auf Feldesumwandlung begehrt hat (§§ 215, 19).

Der Fall, in welchem ein Dritter auf Grund eines civilrechtlichen Titels, z. B. eines Kaufvertrages, einen Anspruch auf die Muthung erhebt, gehört nicht hierher, indem dieser Anspruch die Gültigkeit der Mu-

thung an sich nicht berührt und beim Widerspruche des Muthers nur im Wege der gerichtlichen Klage verfolgt werden kann.

13. Die Rechtsgültigkeit der Muthung ist dadurch bedingt, daß der Fund zur Zeit der Einlegung der Muthung nicht in einem durch bessere Rechte Dritter bestrickten Felde lag. War die Bergfreiheit des Fundpunktes zu dieser Zeit nicht vorhanden, so ist die Muthung gegenstandslos und nichtig und kann selbst dann, wenn das Feld in der Folge frei würde, keine rechtliche Wirkung haben. Urth. des Obertr. v. 25. Febr. u. 29. Juni 1870, Z. Bd. 11 S. 290, 334, Striethorst Bd. 76 S. 364; Rekursbesch. v. 31. Okt. 1868, Z. Bd. 10 S. 256.

Es ändert nichts an der Rechtsungültigkeit einer Muthung, deren Fundpunkt im Felde eines älteren Bergwerks liegt, wenn sich herausstellt, daß das Feld des Letzteren zur Zeit der Einlegung jener Muthung auf der Muthungs-Uebersichtskarte (§ 20) nicht richtig aufgetragen war. Rekursbesch. v. 17. Febr. 1870, Z. Bd. 11 S. 353.

14. Wird die Verleihung eines Bergwerkseigenthums durch Richterspruch für ungültig erklärt, weil der Fundpunkt nicht im Bergfreien, sondern in fremdem Felde lag, so wird durch diese Ungültigkeitserklärung die Feldesfreiheit zu Gunsten eines dritten Muthers nicht erst von der Rechtskraft des Urtheils an, sondern auch für die Vergangenheit festgestellt. Urth. des Obertr. v. 24. Okt. 1871, Z. Bd. 13 S. 119, Striethorst Bd. 84 S. 105.

15. Ein Kaufvertrag über den Antheil an einer Muthung ist ungültig, wenn die Muthungsberechtigung zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht bestanden hat, weil der Fundpunkt im Felde eines älteren Bergwerks lag und daher die Muthung ungültig war. Urth. des Reichsg. v. 16. März 1881, Z. Bd. 23 S. 107.

16. In Bezug auf die Feldesunfreiheit des Fundes ist für einen besonderen Fall folgender Rechtsgrundsatz festgestellt: In dem der niederländischen Regierung durch die Art. 18 und 19 des Grenzvertrages zwischen Preußen und den Niederlanden vom 26. Juni 1816 (G. S. 1818 Anhang S. 77) auf preußischem Gebiete vorbehaltenen Steinkohlenfelde (der sog. Gouvernementsgrube) sind auch auf andere Mineralien Muthungen Dritter wegen der entgegenstehenden besseren Rechte dieses reservirten Feldes nicht zulässig. Beschluß des Oberb. Bonn v. 2. Okt., Rekursbesch. v. 22. Nov. 1872, Z. Bd. 14 S. 267.

17. Entspricht eine Muthung den formellen Erfordernissen des § 14 oder ist einem desfallsigen Mangel abgeholfen, so erfolgt die Untersuchung der Fündigkeit und Feldesfreiheit nach § 15 durch den Revierbeamten. Das hierbei einzuschlagende Verfahren ist in den Dienstanweisungen für die Revierbeamten (§ 189 Bem. 1) übereinstimmend geregelt.

Bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit eines Muthers ist der Revier-

beamte gehalten, denselben vorab zur Einzahlung eines angemessenen (die Kosten eines Lokaltermins deckenden) Vorschusses an die Oberbergamtskasse aufzufordern, und zwar, wie die Dienstanweisungen vorschreiben, mit dem Eröffnen, daß die weitere Instruktion der Muthung bis nach Einzahlung des Vorschusses und Vorlegung der Kassenquittung ausgesetzt bleibe. Es ist jedoch in Fällen, in welchen die Entscheidung über die Muthung in Folge Nichteinzahlung des Kostenvorschusses ungebührlich hingehalten wurde, für zulässig und zielführend erachtet worden, den säumigen Muther seitens des Oberbergamts an die Einzahlung des Vorschusses mit dem Eröffnen zu erinnern, daß, wenn letztere nicht erfolge und deßhalb die Fundesbesichtigung unterbleiben müsse, der dem Muther obliegende Nachweis der Fündigkeit in Folge der eigenen Schuld des Muthers als nicht erbracht angenommen und daher die Muthung als von Anfang an ungültig zurückgewiesen werde. Auch in einem Rekursbesch. v. 29. Jan. 1885 (I 227) ist nach diesem Grundsatze entschieden worden. Uebrigens können, wenn es angemessen erscheint, eine Muthung trotz der unterbliebenen Einzahlung des Kostenvorschusses weiter zu instruiren, die entstehenden Kosten im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden (§ 194).

Den Termin zur Prüfung der Fündigkeit und der Feldesfreiheit des Fundes hat der Revierbeamte baldigst anzusetzen, falls nicht die Umstände eine Verschiebung desselben bis nach Einreichung des Situationsrisses (§ 18) zweckmäßig erscheinen lassen. Bei einem neuen Funde ist der Termin regelmäßig an Ort und Stelle abzuhalten.

Ergiebt sich jedoch schon bei der ersten Prüfung einer Muthung, daß der Fundpunkt im Felde eines auf das nämliche Mineral berechtigten Bergwerks liegt, so ist dem Antrage des Muthers, desungeachtet die Fundesbesichtigung vorzunehmen, keine Folge zu geben, sondern ohne Weiteres die Zurückweisung der Muthung herbeizuführen. Rekursbesch. v. 15. Febr. 1866, Z. Bd. 7 S. 391. Ist die Muthung auf einem in Folge einer erloschenen Muthung bereits nachgewiesenen und seitdem nicht abgebauten Fund eingelegt, so bedarf es in der Regel einer abermaligen örtlichen Untersuchung des Fundes nicht; es genügt, daß der Revierbeamte die Identität des Fundes, nöthigenfalls unter Zuziehung des Muthers, aktenmäßig feststellt.

Der Muther wird zu dem Termine mit dem Eröffnen vorgeladen, daß, wenn in Folge seines Ausbleibens der Fund nicht nachgewiesen werden könne, die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt werde. In dem Termine ist die Lage des Fundpunktes soweit festzustellen, daß dieselbe jederzeit wieder ermittelt werden kann. Das über das Ergebniß des Termins aufzunehmende und von dem anwesenden Muther mit zu unterzeichnende Protokoll muß enthalten: eine genaue Beschreibung des Fundes (Beschaffenheit des Minerals, Art des Vor-

kommens), die Art des Nachweises (Augenschein, Bohrarbeiten, Zeugenaussagen, Urkunden), die Lage des Fundpunktes und deren Feststellung, das Ergebniß der Ermittelungen über die Feldesfreiheit am Fundpunkte. In einfachen Fällen kann mit jenem Termine zugleich die Schlußverhandlung (§§ 28, 29) verbunden werden. Die Protokolle sind stempelfrei; Min.-Erlaß v. 3. Juni 1873, Z. Bd. 14 S. 327.

18. Während die wegen formeller Mängel ungültigen Muthungen (§ 14) von dem Revierbeamten ohne Weiteres zu löschen sind und es nur der Benachrichtigung des Muthers hiervon bedarf, hat in allen Fällen, in welchen sich die Ungültigkeit einer Muthung wegen materieller Mängel ergeben hat, die Entscheidung durch Beschluß des Oberbergamts zu erfolgen.

19. Wiederholt sind Revierbeamten bei der amtlichen Fundesuntersuchung durch Herstellung künstlicher Funde getäuscht worden. Das Reichsgericht hat in einem solchen Falle entschieden: Wer durch Herstellung eines künstlichen, in Wirklichkeit nicht vorhandenen Mineralfundes die unrichtige Angabe des Bergrevierbeamten in dem amtlichen Fundesbesichtigungsprotokolle, daß ein nach dem Berggesetze (§ 15) muthungsfähiger Fund vorhanden sei, vorsätzlich bewirkt hat, macht sich wegen intellektueller Urkundenfälschung der Bestrafung nach § 271 des Strafgesetzb. (Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 *M.*) schuldig. Urth. v. 7. Mai 1883, Z. Bd. 25 S. 129.

Zu § 16.

1. Der § 16 beruht auf der Erwägung, daß ein neuer Aufschluß des bereits früher nachgewiesenen Mineralvorkommens eines auflässigen Bergwerks zur Begründung der Muthung nicht erforderlich, auch aus wirthschaftlichen Rücksichten nicht zu verlangen ist, es sei denn der frühere gänzliche Abbau erwiesen. Motive S. 35.

2. Gegenstand der Muthung ist das „Mineralvorkommen" eines verlassenen Bergwerks, nicht das Bergwerk selbst. Vergl. den für Elsaß-Lothr. ergangenen Rekursbesch. v. 20. Juni 1882, Z. Bd. 24 S. 395. Hieraus folgt, daß Bestandtheile alter Halden, weil sie kein Mineralvorkommen im Sinne des Bergg. sind, nicht Gegenstand der Muthung sein können, Rekursbesch. v. 25. Jan. 1881, Z. Bd. 22 S. 535; daß ferner die frühere Feldesbegrenzung für die neue Feldeslegung nicht maßgebend ist, Rekursbesch. v. 4. Sept. 1869, Z. Bd. 11 S. 131, § 26 Bem. 7 f; daß endlich kein gänzlicher Abbau des Minerals stattgefunden haben darf, was übrigens nicht die Regel bildet und daher nicht von vornherein unterstellt werden kann. Hat aber nach älterem Rechte die sog. Todtfahrung einer Grube stattgefunden, bei welcher der gänzliche Abbau derselben amtlich festgestellt wurde, so ist das hierüber aufgenommene Protokoll maßgebend.

3. Nur das Mineralvorkommen eines verlassenen „Bergwerks" kann Gegenstand einer neuen Muthung sein. Das Gesetz verlangt hiermit ein auflässiges Werk (Grube, Zeche), welches auf Grund eines förmlichen Berechtigungstitels bestanden hat. Daß dies der Fall gewesen, hat der Muther nöthigenfalls nachzuweisen. Auf verlassene bloße Schürf- oder andere Versuchsarbeiten findet der § 16 keine Anwendung. Rekursbesch. v. 9. April 1868, Z. Bd. 9 S. 195; Urth. des Obertr. v. 7. Sept. 1869, Z. Bd. 11 S. 286; Beschlüsse (Bayern) v. 23. Aug. u. 21. Dez. 1874, Z. Bd. 16 S. 528, Bd. 20 S. 119. Im Uebrigen ist nicht erforderlich, daß für das verlassene Bergwerk eine förmliche Verleihungsurkunde im Sinne des neueren Rechts ausgefertigt gewesen ist. Es genügt auch der Nachweis, daß ein Bergwerk nach Maßgabe des älteren Rechts bloß auf eine von der Bergbehörde bestätigte Muthung hin oder auf Grund eines Privilegiums oder sonstigen bergrechtlichen Titels betrieben worden ist. Vergl. auch Motive zu der nassauischen Einf.-Verordn. Z. Bd. 8 S. 14.

4. Für die Muthung des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks hat der „frühere Aufschluß" d. h. ein bestimmter Ort, an welchem das Mineral früher aufgeschlossen wurde, dieselbe rechtliche Bedeutung wie der Fundpunkt; auch ein und derselbe zusammenhängende frühere Aufschluß kann nicht in Theile zerlegt und muß nach § 27 ganz in das von dem Muther begehrte Feld eingeschlossen werden. Rekursbesch. v. 4. Sept. 1869 u. 4. Juni 1872, Z. Bd. 11 S. 131, Bd. 13 S. 288.

Zu § 17.

1. Es ist Sache des Muthers, die Lage und Größe des begehrten Feldes anzugeben und zu diesem Behufe einen den Vorschriften des § 17 entsprechenden Situationsriß einzureichen; eine Aufforderung hierzu seitens der Bergbehörde erfolgt nicht. Dieser Riß dient als Grundlage für die Beurtheilung der Muthung in ihrem Verhältnisse zu benachbarten Interessenten und für die Entscheidung der Bergbehörde über die Verleihung. Er vereinigt in ähnlicher Weise wie der im Art. 30 des franz. Bergg. vorgesehene Konzessionsriß die Zwecke der beiden, nach dem früheren rechtsrheinischen Verfahren getrennten Risse, nämlich des Muthungs- und des Verleihungsrisses.

Daß der Muther dem Situationsrisse noch eine besondere Beschreibung des begehrten Feldes beifüge, ist gesetzlich nicht verlangt und nicht erforderlich. Bescheid des Oberb. Bonn v. 16. April 1866, Z. Bd. 7 S. 261.

2. Damit die Vorlegung unbrauchbarer Muthungs-Situationsrisse möglichst vermieden wird, muß deren Anfertigung durch einen „konzessionirten Markscheider oder Feldmesser" erfolgen. Demgemäß dürfen nur Markscheider, welche auf Grund der im § 34 der Reichs-Gewerbe-

ordnung vorbehaltenen landesgesetzlichen Vorschriften „konzessionirt“ sind, solche Risse anfertigen; vergl. § 190 Bem. 3. Unter konzessionirten Feldmessern sind die „öffentlich angestellten“ Feldmesser zu verstehen. Für letztere ist gegenwärtig das gemäß § 36 der Gewerbeordnung von den preußischen Ressortministern erlassene „Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser“ v. 2. März 1871 (G. S. S. 101) nebst abänderndem Nachtrage v. 26. Aug. 1885 (G. S. S. 319) maßgebend. Dasselbe macht die Beeidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser von einer Prüfung abhängig, welche nach den durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten ministeriellen Prüfungsvorschriften v. 4. Sept. 1882 abzulegen ist. Die auf Grund dieser Vorschriften (§ 23) erlangte Bestallung zum „Landmesser“ und die erfolgte Beeidigung begründet (§ 27) die im § 36 der Gewerbeordnung bezeichneten Rechte der öffentlich angestellten Feldmesser. Einen Gegensatz drückt übrigens die neuere Bezeichnung „Landmesser“ nicht aus; Min.-Erlaß v. 12. April 1885, Z. f. B. H. u. S.-Wesen Bd. 33 S. 91.

3. Es ist zulässig, daß ein Markscheider oder Feldmesser den Situationsriß für eine von ihm selbst eingelegte Muthung anfertigt; auch in diesem Falle ist dem Wortlaute und Zwecke des Gesetzes genügt, und allgemeine Rechtsgrundsätze oder sonstige gesetzliche Vorschriften stehen nicht entgegen. Min.-Erlaß v. 15. Nov. 1872, Z. Bd. 13 S. 560.

4. Da das Gesetz ausdrücklich die „Anfertigung“ des Situationsrisses durch den konzessionirten Markscheider oder Feldmesser verlangt, so genügt es nicht, daß derselbe bloß die „Richtigkeit“ eines solchen von einer dritten Person angefertigten Risses bescheinigt. Verf. des Oberb. Bonn v. 9. Dez. 1865, Z. Bd. 6 S. 583. Andererseits ist aber dem Erfordernisse der „Anfertigung“ durch den Markscheider oder Feldmesser genügt, wenn derselbe zwar nicht eigenhändig die Zeichnung hergestellt hat, letztere aber auf seinen Ermittelungen und Aufnahmen beruht. Min.-Erlaß v. 22. Aug. 1866, V 3789.

5. Das Gesetz läßt für zwei oder mehrere Muthungen einen gemeinschaftlichen Situationsriß zu. Urth. des Appell.-Ger. Köln v. 15. April 1868, Z. Bd. 10 S. 376; Bescheid des Oberb. Bonn v. 16. Jan. 1866, Z. Bd. 7 S. 260; Rekursbesch. v. 22. Nov. 1871, Z. Bd. 13 S. 132. Auch der Situationsriß eines bereits verliehenen Bergwerks kann für die auf ein anderes Mineral innerhalb derselben Feldesgrenzen gerichtete Muthung benutzt werden. Rekursbesch. v. 22. Nov. 1871, Z. Bd. 13 S. 132; Urth. des Oberl.-Ger. Kassel v. 29. Jan. 1883, des Reichsg. v. 29. Sept. 1883, Z. Bd. 25 S. 392.

6. Von den vier Haupterfordernissen, welche der Situationsriß nach § 17 enthalten muß — Angabe des Fundpunktes, der Feldesgrenzen der zur Orientirung erforderlichen Gegenstände und des Meridians — hängt die Gültigkeit der Muthung ab. Fehlt die eine oder andere dieser An-

gaben gänzlich, oder leidet dieselbe an wesentlichen Unrichtigkeiten, so ist die Muthung von Anfang an ungültig, es sei denn, daß dem Mangel noch vor Ablauf der sechswöchentlichen Frist des § 18 abgeholfen wird. Dasselbe tritt ein, wenn der Situationsriß nicht in dem gemäß § 17 vorgeschriebenen Maßstab angefertigt ist. Diese Rechtswirkung ist aber nicht, wie im Falle des § 14, von einer vorgängigen Aufforderung der Bergbehörde zur Beseitigung der Mängel abhängig. Auch bezieht sich die etwaige Vervollständigung und Berichtigung der Situationsrisse, welche das Oberbergamt bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde nach § 33 zu bewirken hat, nicht auf solche wesentliche Angaben, welche nach § 17 von Anfang an auf dem Risse vorhanden sein müssen. Rekursbesch. v. 11. Febr. 1867 u. 24. Febr. 1868, Z. Bd. 8 S. 117, Bd. 9 S. 206; § 33 Bem. 2.

7. In Bezug auf den Fundpunkt ist den vorstehenden Grundsätzen entsprechend entschieden, daß ein Situationsriß den Anforderungen des § 17 nicht entspricht und demzufolge die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt werden muß, wenn der Situationsriß den Fundpunkt gar nicht oder unrichtig angiebt, Rekursbesch. v. 11. Febr. 1867 (s. Nr. 6); desgleichen, wenn derselbe die Lage des Fundpunktes wegen zu geringen Abstandes des Letzteren von den Feldesgrenzen nicht in einer zur Beurtheilung der Feldesfreiheit genügenden Weise erkennbar macht, Urth. des Obertr. v. 4. Juni 1875, Z. Bd. 16 S. 509, Entsch. Bd. 75 S. 210; vergl. auch die hiermit übereinstimmenden Verwaltungsentscheidungen § 27 Bem. 8c. In den Urtheilsgründen heißt es: „Der Fundpunkt muß auf dem Situationsrisse graphisch in richtiger Entfernung und unterscheidbar von anderen wesentlichen Punkten des Risses, also auch von den Feldesgrenzen, unter Innehaltung des vorgeschriebenen Maßstabes dargestellt sein, so daß es möglich ist, durch bloße Einsicht des Situationsrisses und der danach vervollständigten Uebersichtskarte (§ 20) über die Lage des Fundpunktes, dessen Feldesfreiheit und seine Beziehungen zu den Feldesgrenzen zu urtheilen und die Rechte des Muthers, gegenüber anderen Muthern oder Bergwerkseigenthümern, festzustellen."

8. Ob ein Situationsriß an so wesentlichen Mängeln (§ 17) leidet, daß derselbe sich nicht zur Aufrechthaltung der Muthung eignet, entscheidet im Zweifelsfalle die Bergbehörde nach ihrem Ermessen. So ist z. B. angenommen, daß, wenn auf einem Situationsrisse nur die magnetische Nordlinie, nicht der wahre Meridian aufgetragen ist, diese Unvollständigkeit nicht ohne Weiteres die Ungültigkeit der Muthung zur Folge hat, sondern ergänzt werden kann. Rekursbesch. v. 22. Nov. 1872, Z. Bd. 13 S. 561.

9. Die Anforderungen, welchen die Muthungs-Situationsrisse im Einzelnen entsprechen müssen, ergeben sich aus den Geschäftsanwei-

jungen für die konzessionirten Markscheider (§ 190 Bem. 3). Außerdem ist dieser Gegenstand näher geregelt durch eine besondere Bekanntmachung des Oberberg. Breslau v. 2. April 1870 (amtliche Ausg. der Verordn. v. 1888 S. 72) und allg. Verfügung des Oberb. Clausthal v. 25. Febr. 1885, Z. Bd. 26 S. 315. Auch die Feldmesser (Landmesser) haben sich nach diesen Vorschriften der Bergbehörde zu richten.

Hervorzuheben ist aus den erwähnten Vorschriften, daß der Fundpunkt nur auf Grund einer von dem Markscheider an Ort und Stelle besonders ausgeführten Aufnahme aufzutragen und durch eine mit der Kompaßstunde und der Meterzahl zu beschreibende gerade Linie gegen einen unverrückbaren, möglichst nahe gelegenen Tagesgegenstand zu orientiren ist; daß ferner in denjenigen Landestheilen, in welchen verifizirtes Katastermaterial zu erlangen ist, solches den Situationsrissen zu Grunde gelegt werden muß. Vergl. auch Art. 17 des bayer. Bergg.

10. Die Größe des von dem Muther begehrten Feldes ist nicht mehr in Quadratlachtern, sondern in Quadratmetern anzugeben. Vergl. § 27 Bem. 6.

11. Die nach § 17 Abs. 2 von den Oberbergämtern festgesetzten und bekannt gemachten Maßstäbe für die Muthungs-Situationsrisse, welche den verschiedenen Maßstäben der größtentheils schon vorhandenen allgemeinen Uebersichtskarten angepaßt werden mußten, sind folgende:

Bonn: 1. für die Kreise Siegen, Olpe, Altenkirchen und Neuwied (§ 27 Nr. 1) 1:2000 der natürlichen Größe, Z. Bd. 6 S. 503 (auch für Waldeck und Pyrmont, Bd. 10 S. 151);

2. für alle übrigen Theile des Oberbergamtsbezirks 1:10000, Z. Bd. 6 S. 504, Bd. 9 S. 42, 44, Bd. 16 S. 334.

Dortmund: 1. für die Regierungsbezirke Minden und Münster sowie die Landdrosteibezirke (jetzigen Regierungsbezirke) Osnabrück und Aurich 1:6400, Z. Bd. 9 S. 47, Bd. 10 S. 296, 297;

2. für alle übrigen Theile des Oberbergamtsbezirks 1:3200, Z. Bd. 7 S. 131, Bd. 10 S. 298.

Clausthal: 1. für die Aemter Zellerfeld und Elbingerode, den Osteroder Stadtforst und das Weichbild der Stadt Lauterberg, soweit es sich um Eisenerze handelt, 1:3125;

2. im Uebrigen für den ganzen Oberbergamtsbezirk 1:6250, Z. Bd. 9 S. 45, 293, 298, Bd. 10 S. 298, Bd. 16 S. 3.

Halle: für den ganzen Oberbergamtsbezirk 1:6400, Z. Bd. 7 S. 130.

Breslau: für den ganzen Oberbergamtsbezirk 1:4000, Z. Bd. 7 S. 131.

Muthungs-Situationsrisse, welche in einem anderen als dem vorgeschriebenen Maßstabe angefertigt sind, werden zurückgegeben; die hier-

durch etwa entstehenden Nachtheile (Ungültigkeit der Muthung nach Ablauf der sechswöchentlichen Frist) hat der Muther sich selbst zuzuschreiben.

Dieselben Maßstäbe sind auch bei Situationsrissen für Anträge auf Feldesumwandlung (§ 215) anzuwenden. Ueber den Maßstab für Konsolidationsrisse ist im Gesetze (§ 42) nichts bestimmt; die Oberbergämter haben aber vorgeschrieben bezw. empfohlen, auch bei diesen Situationsrissen den vorangegebenen betreffenden Maßstab oder einen zu diesem in einem einfachen Verhältnisse ($^1/_2$, $^1/_4$ ꝛc.) stehenden Maßstab zu wählen.

Zu § 18.

1. Obwohl dem Muther unbenommen ist, schon bei Einlegung der Muthung den Situationsriß mit einzureichen und auf demselben seine Angaben über Lage und Größe des begehrten Feldes zu machen, so muß demselben doch aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen eine angemessene Frist hierfür freigelassen werden. Die Frist von sechs Wochen ist so bemessen, daß einerseits der Zweck einer hinlänglichen Orientirung des Muthers über die zu wählende Feldeslegung erreicht werden kann, andererseits aber die nach der früheren Gesetzgebung unvermeidlichen häufigen Kollisionen zwischen benachbarten Muthungen verhütet werden. Motive S. 36.

2. Nachdem die Annahme der Muthungen allgemein den Bergrevierbeamten übertragen worden ist, kann auch die Einreichung des unmittelbar zu der Muthung gehörenden Situationsrisses mit Rechtswirkung nur bei diesem Beamten erfolgen; durch Einreichung bei dem Oberbergamte wird die Frist und das Recht aus der Muthung nicht gewahrt. Erstreckt sich das begehrte Feld in zwei Bergreviere, so hängt die Zuständigkeit des Revierbeamten von der Lage des Fundpunktes ab.

3. Hinsichtlich der sechswöchentlichen Frist des § 18 sind folgende Grundsätze maßgebend:

a. Die Frist beginnt (§ 45 Th. I Tit. 3 A. L. R.) stets mit dem auf den Tag der Präsentation der Muthung folgenden Tage, mithin auch dann, wenn eine Vervollständigung der Muthung (§ 14) verlangt worden ist, nicht erst mit Eingang der Vervollständigung. Z. Bd. 6 S. 582.

b. Dem Muther kommt der ganze letzte Tag (§ 47 a. a. O.) zu statten, nicht bloß der Tagesabschnitt bis zu der entsprechenden Stunde der Präsentation der Muthung. Urth. des Obertr. v. 4. Juni 1875, Z. Bd. 16 S. 509, Entsch. Bd. 75 S. 210.

c. Eine Verlängerung der Frist ist unstatthaft; Rekursbesch. v. 4. April 1870, Z. Bd. 11 S. 354. Sie kann auch dadurch nicht verlängert werden, daß der Muther gegen einen die Muthung zurückweisenden Beschluß Rekurs ergreift. Rekursbesch. v. 22. Febr. 1873, Z. Bd. 14 S. 260.

d. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Präsentation des Situationsrisses vor Ablauf der Frist thatsächlich stattgefunden hat; die bloße Abgabe und Vollziehung eines über den Situationsriß sprechenden Postempfangsscheines genügt nicht. Rekursbesch. v. 28. Juni 1866, Z. Bd. 7 S. 394.

4. Der gesetzlichen Anforderung zur Einreichung des Situationsrisses kann auch durch rechtzeitige ausdrückliche Verweisung auf einen bereits bei der zuständigen Bergbehörde beruhenden Situationsriß genügt werden. Rekursbesch. v. 22. Nov. 1871, Z. Bd. 13 S. 132; Urth. des Oberl.-Ger. Kassel v. 29. Jan. 1883, des Reichsg. 29. Sept. 1883, Z. Bd. 25 S. 392.

5. Da ohne den Situationsriß die Grundlage für die Entscheidung über die Verleihung und über etwaige Kollisionen mit Dritten fehlt, so kann die Muthung nicht aufrecht erhalten werden, sondern ist als von Anfang an ungültig zu behandeln, wenn der Situationsriß binnen der sechs Wochen überhaupt nicht eingereicht wird oder nicht den Erfordernissen des § 17 entspricht und dem desfallsigen Mangel nicht noch vor Ablauf der Frist abgeholfen ist. § 17 Bem. 6 u. 7; Beschluß des Oberb. Halle v. 11. Nov. 1885, Z. Bd. 27. S 243. Der Revierbeamte hat alsdann die ungültige Muthung zu löschen, in Zweifelsfällen aber die Entscheidung des Oberbergamts herbeizuführen.

6. Es war streitig, ob die Feldesstreckung, welche innerhalb der sechswöchentlichen Frist erfolgt, auf den Zeitpunkt der Präsentation der Muthung mit der Wirkung zurückzubeziehen sei, daß der Muther nur das zu dieser Zeit bergfrei gewesene, nicht aber das erst später in der Zeit zwischen Präsentation der Muthung und dem Tage der Feldesstreckung bergfrei gewordene Feld in Anspruch nehmen könne. Die Frage ist richtig dahin entschieden worden, „daß es bei einer an sich gültigen Muthung darauf, ob das begehrte Feld vor dessen Streckung bergfrei oder überdeckt war, nicht ankommt; daß vielmehr der Rechtszustand zur Zeit der Feldesstreckung allein und dergestalt entscheidend ist, daß letztere auf das Muthungsterrain insoweit, als dieses zur Zeit ihrer Vornahme im Bergfreien liegt, ausgedehnt werden kann." Rekursbesch. v. 14. Jan. 1868, Z. Bd. 9 S. 196; Urth. des Appell.-Ger. Frankfurt a. O. v. 27. Mai 1869, des Obertr. v. 25. Febr. 1870, Z. Bd. 11 S. 290, Striethorst Bd. 76 S. 364.

7. Die Verpflichtung des Muthers, den Situationsriß in zwei Exemplaren einzureichen, hat den Zweck, dem Muther mit der Verleihungsurkunde ein Beweisexemplar zurückzugeben (§ 33). Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann zwar nicht den Verlust der Muthung zur Folge haben, berechtigt aber die Bergbehörde, das zweite Exemplar auf Kosten des Muthers durch einen konzessionirten Markscheider anfertigen zu lassen und die erwachsenden Kosten nöthigenfalls im Ver-

waltungszwangsverfahren (§ 194) einzuziehen. Vergl. auch Art. 18 des bayer. Bergg.

Zu § 19.

1. Für die Entscheidung von Kollisionen zwischen benachbarten Muthungen fehlten hinreichende gesetzliche Vorschriften, was vielfache Streitfragen und verwickelte Prozesse zur Folge hatte. Zur Beseitigung dieses erheblichen Mangels bestimmt der § 19, daß erstens der Muther die Lage und Größe des begehrten Feldes später nur noch innerhalb der kartirten Grenzen abändern darf, und daß zweitens dieses Feld für die Dauer der Gültigkeit der Muthung und zwar vom Zeitpunkte der Präsentation derselben ab gegen Muthungen Dritter geschlossen ist. Beide Bestimmungen stehen zu einander in Wechselwirkung, indem der Muther zwar auf ein Feld mit festen, nach außen hin unveränderlichen Grenzen beschränkt, in diesem Felde aber auch gegen nachtheilige Störungen durch benachbarte Muther geschützt ist.

2. Auch nach den Grundsätzen des älteren Bergrechts durfte der Muther die Grenzen des begehrten Feldes nicht nachträglich zum Nachtheil Dritter, selbst eines jüngern Muthers abändern. Urth. des Obertr. v. 11. Juni 1852, Striethorst Bd. 5 S. 312, v. 26. Febr. 1869, Z. Bd. 10 S. 399, v. 1. Mai 1874, Entsch. Bd. 72 S. 115. Um den Zweck vollständig zu erreichen, ist im § 19 Abs. 1 jede über die kartirten Grenzen des begehrten Feldes hinausgehende Abänderung unbedingt und ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter ausgeschlossen. Diesem Verbote steht übrigens nicht entgegen, daß der Muther nachträglich auf einen Theil des begehrten Feldes verzichtet, um auf einen inzwischen hier gemachten Fund eine zweite Muthung einzulegen. Klostermann, Z. Bd. 24 S. 331. Vergl. auch § 162 Bem. 2.

3. Wie durch die Worte des Abs. 2 „das gesetzlich begehrte" Feld außer Zweifel gestellt ist, tritt die Wirkung der Feldesschließung nur dann ein, wenn die Muthung rechtsgültig ist und das begehrte und kartirte Feld den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Demgemäß ist das Feld einer wegen mangelnden Fundes ungültigen (blinden) Muthung gegen Muthungen Dritter nicht geschlossen; letztere sind vielmehr auf das Feld zulässig, auch bevor der die blinde Muthung zurückweisende Beschluß endgültig geworden ist. Rekursbesch. v. 13. Febr. u. 14. Nov. 1867, Z. Bd. 8 S. 114, 546. Desgleichen hat das Begehren eines Feldes, dessen Ausdehnung die gesetzliche Maximalgröße (§ 27) übersteigt, nicht die Wirkung der Feldesschließung gegen Muthungen Dritter, und zwar mangelt diese Wirkung dem ganzen, in zu großer Ausdehnung begehrten Felde. Rekursbesch. v. 4. Febr. 1876, Z. Bd. 17 S. 111; Urth. des Obertr. v. 13. Mai 1878, Z. Bd. 20 S. 108.

Uebrigens ist das gesetzlich begehrte Feld einer Muthung nur gegen solche Muthungen Dritter geschlossen, welche dasselbe Mineral

betreffen, nicht auch gegen Muthungen auf andere Mineralien; dies ergiebt sich mit Nothwendigkeit aus dem gesetzlichen Begriffe der Muthung. Rekursbesch. v. 4. Sept. 1869, Z. Bd. 11 S. 354. Demgemäß ist das Feld einer Muthung auf Soolquellen gegen die Muthung eines Dritten auf Steinsalz und umgekehrt nicht geschlossen. Urth. des Reichsg. v. 2. Febr. 1883 (Elsaß-Lothr.), Z. Bd. 24. S. 517.

4. Die Zurückbeziehung der Feldesschließung auf den Zeitpunkt der Präsentation der Muthung (Abs. 3) entspricht ebenfalls der rechtlichen Bedeutung der Muthung und nicht minder dem praktischen Bedürfnisse. Durch Bewilligung der sechswöchentlichen Frist zur Erklärung über die Lage und Größe des begehrten Feldes hat das auf der Muthung beruhende Recht zur Feldeslegung nicht eingeschränkt, sondern dessen zweckmäßige Ausübung erleichtert werden sollen. Der Muther darf daher nicht der Gefahr ausgesetzt sein, in der Zwischenzeit durch jüngere Muther in der freien Wahl seines Feldes beschränkt zu werden. Erst die Zurückbeziehung der Feldesschließung wird dem Rechte und Interesse des Muthers vollkommen gerecht.

5. Die ausschließende Wirkung der Feldesschließung den Muthungen Dritter gegenüber besteht zunächst darin, daß, wenn der **Fundpunkt** einer jüngeren (nicht nach § 24 bevorrechteten) Muthung innerhalb des geschlossenen Feldes liegt, diese Muthung von Anfang an ungültig ist und nicht auflebt, wenn etwa das Feld der älteren Muthung wieder bergfrei wird. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Fund der jüngeren Muthung erst, nachdem der ältere Muther seine Feldesstreckung vorgenommen hat, oder schon vorher, in der Zeit zwischen der Präsentation der älteren Muthung und der Feldesstreckung für dieselbe, gemacht ist. Im einen wie anderen Falle ist die jüngere Muthung alsbald zurückzuweisen. Vergl. § 15 Bem. 13 u. 18.

Weiter hat die Feldesschließung die Wirkung, daß, wenn das **Feld** einer jüngeren (nicht nach § 24 bevorrechteten) Muthung, deren Fundpunkt außerhalb des geschlossenen Feldes liegt, in letzteres hinein gestreckt wird, diese Feldesstreckung, soweit die Ueberdeckung stattfindet, unzulässig und unwirksam ist, und zwar auch dann, wenn der jüngere Muther sein Feld in der Zeit zwischen der Präsentation der älteren Muthung und der Feldeslegung für dieselbe gestreckt hat. Derartige Kollisionen werden in der Regel erst bei der Schlußverhandlung (§§ 28, 29) zur Erörterung kommen.

6. Aus der Zurückbeziehung der **Feldesschließung** auf den Zeitpunkt der Präsentation der Muthung folgt nicht, daß auch die **Feldeslegung** und deren Zulässigkeit auf diesen Zeitpunkt zurückbezogen werden müßte. Vergl. § 18 Bem. 6.

Zu § 20.

1. Bereits durch die Min.-Verfügung v. 31. März 1852 § 29,

Z. f. B. H. u. S.-Wesen Bd. 1 S. 41, wurde die Anlegung besonderer „Muthungs-Uebersichtskarten" angeordnet und bestimmt, daß auf denselben das Feld einer jeden Muthung sogleich nach deren Einlegung zu verzeichnen sei. Diese amtlichen Uebersichtskarten, auf welche auch sämmtliche Bergwerksfelder aufgetragen werden, gewähren den Vortheil, daß mit Leichtigkeit und Sicherheit ermittelt werden kann, ob und inwieweit ein Gebiet mit Muthungs- und Bergwerksfeldern bedeckt ist und wie die Felder zu einander liegen. Diese zweckmäßige Einrichtung ist deßhalb zu einer gesetzlichen erhoben und zugleich für das Publikum dadurch nutzbar gemacht, daß die Karten öffentlich sind.

2. Die Muthungs-Uebersichtskarte besitzt nicht die Beweiskraft der Original-Situationsrisse, von welchen die Muthungs- und Bergwerksfelder übernommen sind; diese rechtliche Bedeutung hat das Gesetz der Karte nicht beigelegt und nicht beilegen wollen. Vergl. § 15 Bem. 13.

3. Die Oeffentlichkeit der Muthungs-Uebersichtskarte hat die Bedeutung, daß die „Einsicht" derselben und zwar während der Dienststunden (§ 13 Bem. b) im Dienstlokal einem Jeden auf Verlangen gestattet werden muß. Dagegen besteht keine Verpflichtung für die Bergbehörde, Kopieen oder Auszüge aus der Uebersichtskarte zu ertheilen oder entnehmen zu lassen; ob und unter welchen besonderen Umständen dies zu gestatten ist, hängt im Einzelfalle von der Bestimmung des Oberbergamts ab. Vergl. auch Achenbach, Ueber die Oeffentlichkeit von Akten rc., Z. Bd. 10 S. 103.

4. Die Auftragung der Muthungsfelder auf die Uebersichtskarte liegt instruktionsmäßig dem Revierbeamten ob. Sie muß „gleich nach Eingang" des betreffenden Situationsrisses in Blei erfolgen, während die endgültige Auftragung des Feldes nach erfolgter Verleihung dem Oberbergamtsmarkscheider vorbehalten bleibt.

Zu § 21.

1. Die weiteren Versuchsarbeiten, zu welchen der Muther noch vor der Verleihung befugt ist, bilden in der Regel die Fortsetzung vorangegangener Schürfarbeiten und werden deßhalb auch gesetzlich als solche behandelt; auf sie finden die §§ 3 bis 11 und hinsichtlich der Bergschäden der § 152 ebenfalls Anwendung; vergl. § 6 Bem. 4.

2. Die Ermächtigung zur Vornahme der für die markscheiderische Bestimmung eines Fundpunktes nothwendigen Arbeiten kann dem Muther von dem Grundbesitzer nicht versagt werden. Rekursbesch. v. 24. Juli 1886, Z. Bd. 27 S. 399.

Dritter Abschnitt.

Vom Verleihen.

Der dritte Abschnitt, welcher das die Verleihung des Bergwerkseigenthums betreffende materielle Recht und in seinen Grundzügen das

Verleihungsverfahren, sowie die hiermit verknüpften Rechtswirkungen feststellt, beruht auf folgenden Grundsätzen (Motive S. 37, 38):

„Die rechtsgültige Muthung begründet einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Felde. Klagbar ist dieser Anspruch nur gegen Denjenigen, welcher dem Muther einen privatrechtlichen Anspruch entgegensetzt, nicht aber gegen die das Hoheitsrecht ausübende Staatsbehörde. Kollidirende Muther rangiren in der Weise, daß der jüngere Muther, wenn er im Sinne des Gesetzes Finder ist, auf Grund des Erstfinderrechts dem älteren Muther vorgeht, in allen übrigen Fällen aber die ältere Muthung das Vorrecht vor der jüngeren hat. Form und Größe des Feldes sind gewissen gesetzlichen Regeln unterworfen, im Uebrigen aber lediglich von der Bestimmung des Muthers abhängig."

„Die Entscheidung über die Verleihung und die Verleihung selbst erfolgen durch die Bergbehörde nach einem gesetzlich geregelten Verfahren. Ueber Kollisionen mit den Rechten dritter Muther oder Beliehener findet vor der Verleihung ein kontradiktorisches Verfahren vor der Bergbehörde statt. Diese entscheidet darüber durch einen Beschluß, gegen welchen dem abgewiesenen Theile der Rechtsweg binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten offen steht. Erst nach Beseitigung der Kollisionen wird die Verleihungsurkunde ausgefertigt und publizirt. Die Publikation hat für Muther (und in einem bestimmten Falle auch für bereits Beliehene), welche noch Vorzugsrechte auf das publizirte Feld zu haben glauben, ohne in dem Verleihungsverfahren hierüber gehört zu sein, die Wirkung, daß die vermeintlichen Vorzugsrechte bei Vermeidung des Verlustes derselben binnen drei Monaten gegen den Beliehenen gerichtlich verfolgt werden müssen. Durch erfolglosen Ablauf der Frist wird das verliehene Bergwerkseigenthum von allen etwaigen An- und Einsprüchen der vorbezeichneten Art frei."

Diese Grundsätze enthalten eine Reihe ebenso nothwendiger wie eingreifender Verbesserungen des älteren Bergrechts.

Zu § 22.

1. Der Rechtsanspruch des Muthers auf die Verleihung (§ 22) bezeichnet die am Tiefsten gehende Verschiedenheit des neueren und, abgesehen von partikularrechtlichen Ausnahmen, auch des älteren deutschen Bergrechts von dem französischen. „Zur Rechtfertigung dieses Rechtsanspruches — heißt es in den Motiven S. 38 — braucht nicht auf das für den deutschen Bergbau seit Jahrhunderten bestehende Bedürfniß eines solchen Grundsatzes, sondern nur auf die nahe liegenden Erscheinungen in der neuesten Entwickelung des rechtsrheinischen Bergbaues hingewiesen zu werden. Denn betrachtet man die zahlreichen Entdeckungen nutzbarer Minerallagerstätten, die ausgedehnte Aufnahme neuer Bergwerke

und die durch alle Schichten der Bevölkerung gehende Betheiligung an Bergbauunternehmungen, so läßt sich nicht leugnen, daß dieses industrielle Leben, welches, abgesehen von vorübergehenden ungesunden Auswüchsen und Uebertreibungen, als ein sehr erfolgreiches anerkannt werden muß, wesentlich durch den gesicherten Rechtsanspruch auf Verleihung gefördert worden ist." Vergl. auch oben S. 84 Bem. 3.

2. Gegenüber dem Rechtsanspruche auf Verleihung gestattet das Gesetz nicht, dieselbe aus polizeilichen Rücksichten zu versagen, z. B. innerhalb der „Brunnenfelder" im vorm. Herzogthum Nassau. Vergl. § 4 Bem. 8 und wegen ähnlicher Verhältnisse Rekursbesch. v. 17. Juli 1871 (§ 27 Bem. 7n) und v. 20. Febr. 1873 (§ 244 Bem. 1).

Zu § 23.

1. Bekanntlich wurde schon nach dem älteren Rechte dem Muther ungeachtet der theilweise privatrechtlichen Auffassung des Bergregals ein Klagerecht gegen den Staat zur Geltendmachung seines Rechtsanspruches auf Verleihung nicht zugestanden. Dieser Grundsatz mußte um so mehr aufrecht erhalten werden, als das Berggesetz die lediglich in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehörigen Hoheitsrechte an die Stelle des Bergregals gesetzt hat. Dagegen ist die Klagbarkeit des Rechts aus der Muthung gegen dritte Konkurrenten unbedenklich, indem der Streit zwischen diesen Personen sich lediglich auf privatrechlichem Gebiete bewegt. Motive S. 38. Die Tragweite des hierauf beruhenden § 23 gab in der Kommission des Herrenhauses (Bericht S. 18) zu Erörterungen Anlaß, wurde aber dahin klargestellt, daß, wie nach den Fundamentalsätzen unseres Staatsrechts der Anspruch auf Verleihung im Rechtswege nicht gegen die verleihende Behörde geltend gemacht werden könne, ebenso unzweifelhaft die Verleihung nicht willkürlich von der Bergbehörde verweigert werden dürfe, sondern dieser das Gesetz ebenso zur Norm dienen müsse wie dem Richter, und daß gegen eine etwaige ungerechtfertigte Verweigerung der Verleihung seitens des Oberbergamts der Rekurs an den Ressortminister Abhülfe gewähre.

In diesem Sinne hat auch die Praxis den § 23 stets aufgefaßt. Während einerseits die Gerichtshöfe daran festhalten, daß die verleihende Bergbehörde nicht als Prozeßpartei in Anspruch genommen werden kann, indem die Bergbehörden „bei der im § 12 ihnen übertragenen Leitung der Erwerbung eines Bergwerks seitens einer Privatperson in ihrer Eigenschaft als Verwalter staatlicher Hoheitsrechte thätig" sind (Urth. d. Obertr. v. 4. Juni 1875, Z. Bd. 16 S. 513, Entsch. Bd. 75 S. 217), ist andererseits von den Bergbehörden niemals angezweifelt worden, daß die Verleihung nicht anders als aus gesetzlichen Gründen versagt werden darf. Vergl. auch Wachler, Z. Bd. 10 S. 15.

2. Die Ausübung des Klagerechts des Muthers hängt davon ab,

daß die Muthung von der Bergbehörde gänzlich zurückgewiesen oder doch nicht so, wie der Muther es begehrt, zugelassen ist, und daß außerdem „die Behauptung eines besseren Rechts“ entgegengesetzt wird; denn nur dann ist ein Prozeßgegner vorhanden, gegen welchen auf Anerkennung des Anspruches aus der Muthung geklagt werden kann, während im anderen Falle dieser Anspruch nur im Verwaltungswege zu verfolgen bleibt. Im Uebrigen kommt es zur Begründung des Klagerechts nicht darauf an, aus welchem Grunde die Bergbehörde eine Muthung zurückgewiesen hat. Der Rechtsweg ist auch dann zulässig, wenn die Zurückweisung nicht wegen entgegenstehender Rechte Dritter, sondern wegen des Mangels sonstiger gesetzlicher Erfordernisse der Muthung erfolgt ist. Ferner kann der von der Bergbehörde zurückgewiesene Muther zur Klage schreiten, sobald ein Dritter gleichzeitig oder später denselben Muthungsgegenstand in Anspruch nimmt; er braucht nicht abzuwarten, bis die Verleihung an den dritten Muther erfolgt ist. Vergl. Urth. d. Obertr. v. 4. Juni 1875 (vorst. unter 1).

Nach Art. 23 des württemb. Bergg. steht dem Muther, welcher nicht gerichtlich klagen kann, weil ihm „die Behauptung eines besseren Rechts“ nicht entgegengesetzt ist, das Recht der Beschwerde von dem Ressortminister an den k. Geheimenrath zu; vergl. auch Art. 189.

3. In den Prozessen über Muthungsansprüche haben die Gerichte alle Vorfragen, von welchen die Feststellung des beanspruchten besseren Rechts abhängt, selbstständig zu beurtheilen und zu entscheiden, soweit die Fragen nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Oberbergämter vorbehalten sind. § 15 Bem. 11.

4. Das Klagerecht des Muthers ist an kurze Fristen gebunden. Hat die Bergbehörde über den Anspruch aus der Muthung entschieden, so muß der Rechtsweg von dem mit der Entscheidung nicht zufriedenen Muther binnen der dreimonatlichen Frist des § 31 beschritten werden. Ist dagegen eine Entscheidung der Bergbehörde über die Muthung aus irgend einem Grunde nicht ergangen, so hat der Muther sein vermeintlich besseres Recht gegen den betreffenden Bergwerkseigenthümer binnen der dreimonatlichen Frist des § 35 gerichtlich geltend zu machen.

Dieselbe kurze Frist und nicht, wie Klostermann Anm. 54 Nr. 5 annimmt, die gewöhnliche Verjährungsfrist, würde auch in dem wohl nur äußerst selten eintretenden Falle in Betracht kommen, daß ein Muther, welcher zur Zeit der Zurückweisung seiner Muthung durch die Bergbehörde kein Klagerecht hatte, weil ihm Rechte Dritter nicht entgegenstanden, später in die rechtliche Lage versetzt wird, gegen einen neuen Muther klagbar zu werden und nun ein vermeintlich besseres Recht aus der zurückgewiesenen Muthung geltend zu machen.

5. Die Klage des Muthers gegen den Muther oder Bergwerkseigenthümer, welcher ihm die Behauptung eines besseren Rechts entgegen-

setzt, gehört ausschließlich in den dinglichen Gerichtsstand; § 25 C. P. O. Urth. d. Reichsg. v. 14. April 1888, Z. Bd. 29 S. 401; vergl. oben S. 84 Bem. 3 u. § 31 Bem. 11.

Auch schon nach dem älteren (preußischen, gemeinen und rheinischen) Prozeßrechte war dies der Fall. Urth. des Obertr. v. 19. März 1858 u. 7. März 1859, Entsch. Bd. 38 S. 341, Bd. 40 S. 279; Urth. des Justizsen. v. 26. Jan. 1860, Z. Bd. 1 S. 234; Urth. des Landg. Aachen v. 23. Dez. 1868, Z. Bd. 10 S. 411. Vergl. auch Klostermann Anm. 53b u. Uebersicht der bergr. Entsch. S. 105; Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 429; Baron, Z. Bd. 19 S. 54.

Zu § 24.

1. Mit dem Finderrechte beschäftigt sich das Bergg. nur im § 24. Zum richtigen Verständnisse dieser kurzen, aber für die Erwerbung des Bergwerkseigenthums wichtigen Bestimmung dienen die hier unverkürzt wiedergegebenen Ausführungen der Motive S. 39, 40:

„Die Priorität unter konkurrirenden Muthern muß gesetzlich geordnet werden. In dieser Beziehung kommt zunächst das Finderrecht, Recht des ersten Finders, in Betracht, welches ebenso wie der Rechtsanspruch des Muthers auf den ältesten Grundanschauungen des deutschen Bergrechts beruht und darin besteht, daß der Finder als solcher mit seiner Muthung denjenigen Muthungen vorgeht, welche in der Zeit zwischen seinem Funde und der Einlegung seiner Muthung zur Präsentation gelangen. Daß dieses Vorrecht aufrecht erhalten bleibt, ist vollkommen gerechtfertigt, weil die erste Bedingung der Verleihung in einem bergrechtlichen Funde besteht und der Finder daher die natürliche nächste Anwartschaft auf die Verleihung hat, und weil außerdem in diesem Vorrechte ein wirksames Mittel enthalten ist, um zu Schürfunternehmungen aufzumuntern. Das deutsche Finderrecht gewährt außerdem einen festen, dem hergebrachten Rechtszustande entsprechenden Anhaltspunkt für die Entscheidung über kollidirende Bewerbungen.

Das Bergg. hat deshalb dem Finderrechte in seiner ursprünglichen Gestalt den Vorzug gegeben sowohl vor dem Systeme des franz. Bergg., welches dem Finder ein Vorzugsrecht und überhaupt einen Rechtsanspruch auf die Konzession nicht zugesteht, als auch vor der neueren Theorie des sächs. und des österr. Bergg., nach welcher schon dem Schürfscheininhaber bezw. dem Freischürfer ein Vorzugsrecht auf die Verleihung zusteht."

„Zur Begründung des Finderrechts erfordert der § 24 zunächst einen bergrechtlichen Fund, also die Entdeckung eines unter das Bergg. fallenden Minerals auf seiner natürlichen Ablagerung. Das zweite Erforderniß besteht in der rechtzeitigen Anmeldung des Fundes in der Form der Muthung. Denn wenngleich das Finderrecht auf dem Funde

als solchem beruht und seiner Wirkung nach auf den Zeitpunkt des Fundes zurückbezogen werden muß, so ist doch andererseits die Muthung als diejenige Form erforderlich, in welcher der Finder die Absicht, seinen Fund zu verfolgen und die Verleihung zu erlangen, bergrechtlich kundgeben muß. Auch muß diese Kundgebung binnen einer gesetzlichen Frist erfolgen, weil es sich um Geltendmachung eines Vorzugsrechts handelt, welches zum Nachtheile anderer Muther nicht auf ungewisse Zeit in der Schwebe erhalten werden darf". . . .

„Das Bergg. hat indeß nicht jeden Finder, welcher den vorerwähnten Erfordernissen nachkommt, als bergrechtlich bevorzugten Finder anzuerkennen, sondern dieses Vorrecht nur gewissen Findern zuzusprechen und namentlich den zufälligen Fund nur in bestimmten Fällen dem beabsichtigten Funde gleichzustellen. Da nämlich das Finderrecht zur Belebung und Förderung von Aufsuchungsarbeiten dienen soll, so kann ein Anspruch auf dasselbe zunächst nur Demjenigen zugesichert werden, welcher in der Absicht, ein Mineralvorkommen zu entdecken, rationelle, den Vorschriften des Gesetzes nicht zuwiderlaufende Schürfarbeiten unternimmt. Dagegen trifft dieser Gesichtspunkt bei dem zufälligen Finder nicht zu, vielmehr muß das Finderrecht bei diesem durch anderweitige besondere Gründe motivirt werden."

„Hiernach sind im § 24 als bevorrechtete Finder behandelt:

1. Wer durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift des Gesetzes unternommen sind, ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt. Ausgeschlossen ist hierdurch derjenige, welcher gegen die Vorschrift des Gesetzes, also namentlich an Orten, wo nicht geschürft werden darf, oder auf fremdem Grund und Boden wider Wissen und Willen des Grundbesitzers und ohne Ermächtigung der Behörde Schürfarbeiten ausgeführt und auf diese Weise einen Fund gemacht hat. Denn es erscheint unangemessen, die Erfolge solcher gesetzwidriger Handlungen mit einem Vorzugsrechte zu belohnen. Ein solcher Finder würde nur, wie jeder andere Muther, als solcher aus einer gültigen Muthung Rechte erwerben können.

2. Wer auf eigenem Grund und Boden findet, ohne Rücksicht darauf, ob sein Fund sich auf vorgängige Schürfarbeiten gründet oder ein zufälliger ist. Denn der Grundeigenthümer bewegt sich in jedem Falle in den Grenzen seines Rechts, und überdies würde hier die Scheidung zwischen beabsichtigtem und zufälligem Funde schon deßhalb unthunlich sein, weil die Absicht, in welcher der Grundeigenthümer Arbeiten auf oder unter seinem Grundstücke unternommen hat, häufig gar nicht nachzuweisen ist.

3. Wer in seinem eigenen Grubengebäude findet, also namentlich eine Minerallagerstätte mit seinem Grubenbau anfährt, auf welche noch kein Bergwerkseigenthum erworben ist. Das Finderrecht des Berg-

werkseigenthümers beruht auf denselben Erwägungen, welche für dasjenige des Grundeigenthümers sprechen, sowie darauf, daß durch dieses Finderrecht der Schutz des Bergwerkseigenthümers bei dem Betriebe seines Bergwerks erhöht wird. Das Finderrecht ist hier an die Stelle des nach der älteren rechtsrh. Gesetzgebung mit dem „Ueberfahren" verbundenen Vorzugsrechts getreten, welches zwar auch auf dem Finderrechte beruhte, zu dessen Ausübung aber der Ueberfahrende erst auf ein desfallsiges „Angebot" verpflichtet war. Dieses Angebot beizubehalten, erschien nicht nothwendig, da das Finderrecht auch für diesen Fall ausreichenden Schutz gewährt."

„Anderen zufälligen Findern als denjenigen, welche unter den Fällen 2 und 3 mit begriffen sind, räumt das Bergg. das Finderrecht nicht ein, weil ein innerer Grund hierzu nicht vorliegt, zumal der zufällige Finder, sobald er muthet, jedenfalls den Rechtsanspruch als Muther ungeschmälert behält. Außerdem fallen die Fälle, in welchen der Beweis des Fundes mit Schwierigkeiten verknüpft zu sein pflegt und zu Streitigkeiten Anlaß giebt, im Wesentlichen weg, sobald das Finderrecht auf die vorbezeichneten zufälligen Funde beschränkt wird. Auch kehrt das Gesetz hiermit zu der älteren, sachlich mehr begründeten Auffassung des Finderrechts zurück, indem erst die neuere Theorie dazu übergegangen ist, jedem zufälligen Funde das Vorrecht des Finders beizulegen."

2. Nach vorstehenden Motiven ist, abgesehen von den besonderen Erwägungen, auf welchen die Berücksichtigung gewisser zufälliger Finder beruht, das Finderrecht im Bergg. aus zwei Gründen aufrecht erhalten, nämlich aus dem rechtlichen, daß der Entdecker die nächste Anwartschaft auf die Verleihung hat, und aus dem wirthschaftlichen, daß dieses Vorrecht zu bergbaulichen Unternehmungen anzuregen geeignet ist. Beide Beweggründe theilt das Bergg. mit der älteren Gesetzgebung, und es kann nicht zugegeben werden, daß die Zurückführung des Finderrechts auf jenes wirthschaftliche Motiv historisch unrichtig sei und praktisch zu falschen Schlußfolgerungen führe (Klostermann Anm. 55). Bekanntlich legten die Bergordnungen und Bergfreiheiten besonderen Werth darauf, die Schürflust zu beleben, und hierzu diente vorzugsweise die Begünstigung des Finders durch das Finderrecht und nicht selten noch durch andere Vortheile, z. B. den Finderlohn. Es ist nicht abzusehen, wie aus diesem Gesichtspunkte unrichtige Folgerungen für die Anwendung des Finderrechts hergeleitet werden könnten, und im Uebrigen spricht das Bergg. sich so bestimmt darüber aus, was zur rechtlichen Begründung des Finderrechts gehört, daß es der Zuhülfenahme irgend einer civilrechtlichen Theorie nicht bedarf. Vergl. § 15 Bem. 3.

3. Nicht jedem an sich gültigen und zur Begründung einer Muthung geeigneten Funde (§ 15), sondern nur den Funden des gesetzlichen

Schürfers, des Grund- und des Bergwerkseigenthümers legt das Bergg. das Finderrecht bei. Alle sonstigen Funde begründen kein Finderrecht.

Das Finderrecht charakterisirt sich als „Vorrecht" des jüngeren Muthers, welcher Finder im Sinne des § 24 ist, gegenüber dem älteren Muther, welcher nicht Finder in diesem Sinne ist. Es besteht darin, daß, wer als gesetzlicher Schürfer, Grund- oder Bergwerkseigenthümer einen gültigen Fund macht und auf denselben innerhalb einer Woche Muthung einlegt, Demjenigen vorgeht, welcher in der Zeit zwischen diesem Funde und dieser Muthung seinerseits Muthung einlegt, aber nicht zu den nach § 24 bevorrechteten Findern gehört. Die rechtliche Wirkung ist alsdann die, daß die Muthung des bevorrechteten Finders auf den Zeitpunkt des Fündigwerdens zurückbezogen wird, so daß sie nach dem alten Satze: „Der erste Finder, der erste Muther" troß ihres jüngeren Präsentatums der älteren Muthung vorgeht. Darauf, ob die ältere Muthung sich auf den nämlichen oder einen anderen, vermöge seiner Lage zu Kollisionen führenden Fund gründet, kommt es hierbei nicht an. Lediglich in diesem an bestimmte Voraussetzungen geknüpften Vorrechte eines jüngeren Muthers besteht das Finderrecht des Berggesetzes; ein noch nach anderen Richtungen rechtlich wirksames Finderrecht kennt das Gesetz nicht; der Fund hat im Uebrigen eine bergrechtliche Bedeutung nur als nothwendige Grundlage für die Muthung.

Die Reihenfolge der dieses Finderrecht bedingenden Thatsachen ist demnach: zuerst ein gültiger Fund eines nach § 24 bevorrechteten Finders, sodann die Muthung eines nicht zu den Findern des § 24 gehörenden Dritten, endlich und zwar innerhalb der einwöchigen Frist die Muthung jenes bevorrechteten Finders. Wo die thatsächlichen Verhältnisse nicht genau so liegen, ist zwischen konkurrirenden Muthern von einem Vorrechte aus dem Funde gemäß § 24 nicht die Rede, also namentlich dann nicht, wenn die Muthung des Dritten bereits eingelegt war, bevor der jüngere Muther seinen Fund gemacht hatte.

Da ferner das Vorrecht aus dem Funde nur gegen solche Muther besteht, welche nicht zu den Findern im Sinne des § 24 gehören, so sind die Fälle, in welchen bevorrechtete Finder unter einander konkurriren, nicht nach § 24, sondern nach der Vorschrift des § 25 zu entscheiden, daß „in allen übrigen Fällen" die ältere Muthung der jüngeren vorgeht. Hier hängt daher das bessere Recht lediglich von dem durch das Präsentatum bestimmten Alter der Muthung ab, und es macht keinen Unterschied, ob die Konkurrenten gleichzeitig oder nach einander fündig geworden sind. Demnach muß die Ansicht der Kommission des Abgeordnetenhauses (Bericht S. 20), daß bei gleichzeitigen Funden das Alter der Muthung maßgebend sei, aufrecht erhalten werden gegen den Widerspruch von Wachler, Z. Bd. 15 S. 315, Klostermann Anm. 57, Arndt S. 77 Anm. 5, Achenbach, Deutsches Bergrecht

S. 390, welche aus der Gleichzeitigkeit der Funde gleiche Rechte ungleichzeitiger Muthungen herleiten und deßhalb solche Muther für verpflichtet erachten, bei dem Mangel einer anderweitigen Einigung gemeinschaftliche Sache zu machen. Dagegen ist es allerdings mit dem obigen Grundsatze nicht vereinbar, wenn dieselbe Kommission a. a. O. angenommen hat, daß Diejenigen, welche nach einander gefunden und innerhalb der Frist des § 24 gemuthet haben, nach der Zeit des Fundes rangiren; auch hier kann nur das Präsentatum der Muthung über das Alter entscheiden, da die gesetzliche Voraussetzung, unter welcher die rechtliche Wirkung der Muthung auf die Zeit des Fundes zurückbezogen wird, nämlich die Konkurrenz eines bevorrechteten Finders mit einem nicht bevorrechteten, nicht vorliegt.

4. Das Finderrecht kann erwerben, „wer auf eigenem Grund und Boden" ein Mineral ꝛc. entdeckt hat. Auf die Art der Entdeckung kommt es hier nicht an; der zufällige Fund ist dem beabsichtigten Funde gleichgestellt. Entdecker muß aber in jedem Falle der Grundeigenthümer sein, mag er den Fund persönlich oder durch einen Vertreter (Arbeiter ꝛc.) gemacht haben. Niemals kann der Grundeigenthümer als solcher auf Grund des Finderrechts den zufälligen oder beabsichtigten Fund eines Dritten, welcher in keinem Vertretungsverhältnisse zu ihm steht, in Anspruch nehmen. Ob ein solches Verhältniß vorliegt oder nicht, ist nach den Grundsätzen des Civilrechts zu beurtheilen.

Sein Finderrecht wahrt der Grundeigenthümer auch dann, wenn der Fund nicht von ihm selbst, sondern von einer ihn vertretenden Person gemacht ist, nur dadurch, daß er die Muthung innerhalb der einwöchigen Frist nach der wirklichen Entdeckung einlegt; ob er erst später von dem Funde Kenntniß erhalten hat, ist unerheblich. Anders Wachler, Z. Bd. 15 S. 313.

Befindet sich der Grund und Boden im Miteigenthum, so steht das Finderrecht des Grundeigenthümers den Miteigenthümern gemeinschaftlich zu. Der Miteigenthümer, welcher einen Fund macht, kann daher das Finderrecht nicht in seinem alleinigen Interesse ausüben, sondern muß dasselbe nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen für die übrigen Miteigenthümer mit geltend machen und dementsprechend die Muthung einrichten. Anders Wachler a. a. O. S. 317.

Einen Nutzungsberechtigten, dem Nießbraucher, Pächter ꝛc., steht das Finderrecht des Grundeigenthümers nicht zu; eine solche subjektive Ausdehnung desselben ist nach Absicht und Wortlaut des Gesetzes nicht statthaft. Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 389, Wachler a. a. O. S. 319.

5. Das Finderrecht kann ferner erwerben, „wer in seinem eigenen Grubengebäude" ein Mineral ꝛc. entdeckt hat, also auch hier nur der Eigenthümer, nicht der Nutzungsberechtigte des Bergwerks. Achen-

bach a. a. O. S. 389, Wachler a. a. O. S. 329. Anders Oppenhoff Nr. 196[bis].

Beschränkt ist das Finderrecht des Bergwerkseigenthümers auf Funde, welche derselbe im eigenen „Grubengebäude" macht. Dieser Ausdruck bezeichnet den Inbegriff der durch den Betrieb des Bergwerks entstandenen Baue, Schächte, Stollen, Strecken aller Art, Hülfsbaue rc., und wird in diesem Sinne auch im § 163 gebraucht; mit Grubenfeld ist derselbe nicht gleichbedeutend. Der Bergwerkseigenthümer kann daher dieses Finderrecht nicht für einen zufälligen Fund in Anspruch nehmen, welchen er in seinem Grubenfelde außerhalb des Grubengebäudes gemacht hat. Vergl. Achenbach a. a. O. S. 389, Wachtel a. a. O. S. 325. Anders Huyssen S. 24 Anm.

Der Erbstöllner gehört nicht zu den bevorrechteten Findern des § 24, da er hier weder genannt, noch unter den Bergwerkseigenthümern mit begriffen ist. Soweit ihm nach § 234 Th. II Tit. 16 A. L. R. und den Bergordnungen ein Finderrecht bezw. ein Vorrecht auf überfahrene Gänge rc. nach vorgängigem Angebot zustand, ist dieses Recht durch § 223 aufrecht erhalten und zwar so, daß es auch hinsichtlich der Art der Ausübung desselben „bei den Bestimmungen der seitherigen Gesetze" sein Bewenden behalten hat. Der vorläufige Berggesetzentwurf von 1862 (§ 219) wollte das besondere Vorrecht auf überfahrene Lagerstätten beseitigen; das Bergg. hat aber von diesem Eingriffe in das Erbstollenrecht abgesehen. Vergl. Wachler a. a. O. S. 338.

6. Das Finderrecht kann endlich erwerben — und dies ist der wichtigste Fall — „wer durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§ 3 bis 10 unternommen worden sind", ein Mineral rc. entdeckt hat. Sind die Schürfarbeiten, welche zu der Entdeckung des Minerals geführt haben, in irgend einer Weise gegen die Vorschriften der §§ 3 bis 10, also nicht gesetzmäßig unternommen worden, so ist das Finderrecht unbedingt ausgeschlossen; die hierher gehörigen Fälle können mannigfacher Art sein. Urth. des Obertr. v. 28. Nov. 1873 u. 12. Febr. 1875, Z. Bd. 15 S. 127, Bd. 16 S. 398; § 15 Bem. 2.

Das Finderrecht des Schürfers setzt stets einen beabsichtigten Fund, eine „durch Schürfarbeiten" entdeckte Mineralablagerung voraus, erstreckt sich aber nicht auf einen nur zufällig bei Gelegenheit von Schürfarbeiten gemachten Fund.

Ob einem Schürfer das Finderrecht auf die Behauptung hin, daß der Fund desselben ein zufälliger sei, streitig gemacht werden kann, hängt von der Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse ab. Wird z. B. ein anderes Mineral als dasjenige erschürft, auf welches die Schürfermächtigung lautet, so ist der Fund nur als ein zufälliger und jedenfalls nicht als ein gesetzmäßig beabsichtigter zu behandeln, mithin zur Begründung des

Finderrechts nicht geeignet. Vergl. Achenbach a. a. O. S. 388, 389; Oppenhoff Nr. 192. Anders Wachler a. a. O. S. 338.

7. Die einwöchige (siebentägige) Frist zur Wahrung des Finderrechts durch Einlegung der Muthung beginnt in allen Fällen mit dem auf die Entdeckung folgenden Tage; vergl. oben Bem. 4 u. § 14 Bem. 3. Die Frist ist eine präklusivische und kann nicht verlängert werden; sie gehört zu denjenigen, „von welchen das Bergg. an verschiedenen Stellen (vergl. §§ 18, 31, 35, 55, 157, 215, 221, 225) die Erwerbung oder Erhaltung von Rechten abhängig gemacht hat, damit die Geltendmachung solcher Rechte und Ansprüche nicht zum Nachtheile anderer Konkurrenten auf eine ungewisse Zeit hinaus in der Schwebe erhalten, sondern das Bergwerkseigenthum möglichst bald endgültig festgestellt werde." Urth. des Obertr. v. 10. Jan. 1876, Z. Bd. 17 S. 99, Striethorst Bd. 94 S. 345.

Zu § 25.

1. Der § 25 erhält den deutschbergrechtlichen Grundsatz aufrecht, daß in allen Fällen, in welchen nicht das Vorrecht des Finders (§ 24) eintritt, das Alter der Muthung über das Vorrecht zwischen kollidirenden Muthungen entscheidet.

Kollidiren Muthungen von gleichem Alter, so müssen die Muther mangels eines anderweitigen Abkommens nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vergl. § 97 Einl. zum A. L. R.) in Bezug auf die begehrten Felder, soweit diese sich gegenseitig überdecken, Gemeinschaft machen. Motive S. 40, 41; Komm.-Bericht d. A. S. 20. Betreffen die gleichalterigen Muthungen den nämlichen Fund, so bedarf es einer Verständigung über die Feldeslegung. Rekursbesch. v. 14. Okt. 1871, Z. Bd. 13 S. 557.

2. Das in den Fällen des § 25 für das Alter der Muthung allein entscheidende „Präsentatum" ist die Bescheinigung, welche die zur Annahme der Muthung befugte Bergbehörde, der Revierbeamte (§ 12 Bem. 1 u. 2), über den Zeitpunkt des Eingangs der Muthung bei ihm auf letztere zu setzen hat. Ueber das Verfahren bei der Präsentation vergl. § 13 Bem. c u. d.

Zu § 26.

1. Die §§ 26 und 27 enthalten die für die Verleihung des Bergwerkseigenthums unbedingt maßgebenden, von dem früheren Recht in wichtigen Punkten abweichenden Vorschriften über die Begrenzung, Form und Größe der Bergwerksfelder. Wie die Motive S. 41 in Erinnerung bringen, bestand schon bei den Verhandlungen über den die Verleihung des Bergwerkseigenthums betreffenden Gesetzentwurf v. 1856 und ebenso bei der Begutachtung des vorl. Berggesetzentwurfs v. 1862 allseitiges Einverständniß darüber, daß die vielgestaltigen, größtentheils partikular-

rechtlichen Vorschriften über Form und Größe der Felder den Bedürfnissen des Bergbaues nicht mehr entsprächen, daß namentlich das Längenfeld für die Zukunft ganz zu beseitigen, dagegen das Geviertfeld mit senkrechten Ebenen in die ewige Teufe beizubehalten und zur allgemeinen Regel zu erheben sei, daß zugleich aber die zulässige Feldesgröße wesentlich zu erweitern und nicht mehr nach Einheiten von Fundgrube und Maßen, sondern nur nach Quadratlachtern zu bestimmen, auch die Umwandlung der bestehenden Längenfelder in Geviertfelder anzubahnen sei.

Diese Grundsätze sind im Bergg. zur gesetzlichen Anerkennung gelangt.

2. Der § 26 schreibt die einfachste und sicherste Art der Schaffung von Bergwerksfeldern vor, indem ein gewisser Theil der Erdoberfläche durch feste Grenzen bezeichnet und der körperliche Raum, welcher in diesen Grenzen von senkrechten, in die unbeschränkte Tiefe (ewige Teufe) gehenden Ebenen eingeschlossen ist, als das Feld des Bergwerks behandelt wird. Da die Technik des Bergbaues im Allgemeinen geradlinige Grenzen erfordert, so muß die Begrenzung der Felder durch gerade Linien an der Oberfläche die Regel bilden, und es darf hiervon nur da abgewichen werden, wo die Oertlichkeit (Landesgrenzen, Flüsse, schon bestehende Felder 2c.) Berücksichtigung erheischt, damit z. B. die Ausschließung von Feldestheilen, welche für sich nicht zu benutzen sein würden, vermieden oder der Anschluß an benachbarte Felder erreicht wird. Motive S. 42.

Dies ist der Sinn des Zwischensatzes: „soweit die Oertlichkeit es gestattet". Derselbe bezieht sich aber nicht bloß auf die zunächst folgenden Worte: „von geraden Linien an der Oberfläche", sondern nach der klaren Fassung auf den ganzen Hauptsatz, so daß also auch von der weiteren Regel, Begrenzung durch senkrechte Ebenen, ausnahmsweise abgegangen werden kann, wenn die örtlichen Verhältnisse dies bedingen. Diese Auslegung wird, wie Achenbach, Franz. Bergrecht S. 248, Z. Bd. 8 S. 252, überzeugend dargethan hat, durch zwei weitere Gründe unterstützt. Der bei § 26 mit berücksichtigte Art. 29 des franz. Bergg. hält als Regel ebenfalls die Begrenzung durch senkrechte Ebenen in die ewige Teufe fest, jedoch mit dem Zusatze: „à moins que les circonstances et les localités ne nécessitent un autre mode de limitation", läßt also auch Ausnahmen zu. Da ferner der Bergwerkseigenthümer nach § 55 des Bergg. ein Vorrecht zum Muthen nur „in seinem Felde" hat, so muß unter Umständen auch die aus der Ausübung des Vorrechts hervorgehende neue Verleihung auf das bereits bestehende Feld beschränkt bleiben, so daß, wenn letzteres ein Längenfeld ist, die Begrenzung desselben nach der Teufe auch für die Ausdehnung der Berechtsame auf ein anderes Mineral maßgebend ist. Vergl. auch Z. Bd. 6 S. 590 u. § 55 Bem. 8. Mit Recht geht indeß die Praxis von den senkrechten Begrenzungsebenen ohne dringende Veranlassung nicht ab. Insbesondere wird es, wenn neu zu verleihende Felder mit bestehenden Längenfeldern in Berührung

kommen, nicht für rathsam erachtet, erstere an die unsicheren und veränderlichen Vierungsgrenzen der Längenfelder anzuschließen. Vergl. auch § 27 Bem. 7g.

3. Die Feststellung des Flächeninhalts der Felder kann nur nach der horizontalen Projektion geschehen. Der Querschnitt des Feldes besitzt daher in jeder Tiefe denselben Flächeninhalt, sofern nicht ausnahmsweise von der Begrenzung durch senkrechte Ebenen abgegangen ist.

Als Maßeinheit dient gegenwärtig das Quadratmeter. § 27 Bem. 6.

Zu § 27.

1. Es gehörte zu den schwierigeren Aufgaben der deutschen Bergrechtsreform, zweckmäßige Bestimmungen über die Größe und Form der Bergwerksfelder zu treffen. Bei Durchführung des Grundsatzes, daß die Muthung einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde begründet, mußte davon ausgegangen werden, daß Größe und Form des Letzteren nicht von dem Ermessen der verleihenden Bergbehörde, sondern wesentlich von der freien Wahl des Muthers abhängig zu machen ist. Andererseits bedurfte es aber solcher gesetzlicher Einschränkungen dieser Wahlfreiheit, durch welche einer mit den allgemeinen Bergbauinteressen unverträglichen Feldessperre vorgebeugt wird. Diese Rücksicht nöthigte dazu, entweder, wie dies in dem k. sächs. Bergg. geschehen ist, dem Muther einen mittelbaren Zwang zur Wahl eines angemessenen Feldes durch die nach Maßeinheiten zu berechnende Grubenfeldsteuer und den Betriebszwang aufzuerlegen, oder die Größe und Form des Feldes im Gesetze selbst gewissen Schranken zu unterwerfen. Den letzteren Weg hat das preuß. Bergg. mit den ihm folgenden Gesetzen eingeschlagen; denn die auch diesem System unverkennbar anhaftenden Schwächen erschienen nicht so erheblich wie diejenigen des anderen Systems. Indem aber das Gesetz selbst bestimmte, durch Zahlen ausgedrückte Schranken zog, hatte es in erster Linie den bergtechnischen und bergwirthschaftlichen Rücksichten Rechnung zu tragen und demnach dem Muther die Möglichkeit zu lassen, sein Feld so zu gestalten, daß in demselben demnächst ein zweckmäßiger und vortheilhafter Bergbau eröffnet und betrieben werden kann. Nach diesem Gesichtspunkte und unter gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die bestehenden Verhältnisse mußte die gesetzliche Festsetzung der bei der Projektion der Bergwerksfelder zulässigen größten Maße erfolgen.

Die desfallsigen Bestimmungen des § 27 sind das Ergebniß sehr eingehender Erhebungen und Erwägungen. Sie haben seither im Ganzen dem Bedürfnisse entsprochen, obwohl in der Praxis der Einwurf gemacht worden ist, daß die nur zulässige Feldesgröße von 500000 Quadratlachtern für den Steinkohlenbergbau, sobald derselbe in größerer Tiefe, unter schwimmendem Gebirge oder unter sonstigen erschwerenden Um-

ständen betrieben werden muß, nicht ausreichend sei und deßhalb das bayer. Bergg. bereits ein größeres Feld für den Stein- und Braunkohlenbergbau zugelassen habe.

2. Den Vorschlag der schon erwähnten Gesetzentwürfe v. 1856 und 1862, zwischen dem sog. Minimal- und Maximalfelde zu unterscheiden und ersteres dem Muther vermöge seines Rechtsanspruches zuzuweisen, dagegen die Gewährung des letzteren dem „von bergwirthschaftlichen Grundsätzen geleiteten Ermessen der Bergbehörde“ vorzubehalten, hat das Bergg. wegen der hiergegen erhobenen triftigen Bedenken fallen lassen und ebenso von der damals vorgeschlagenen Verschiedenheit der Feldesgrößen je nach dem Mineralvorkommen gänzlich abgesehen. Der Beibehaltung einer zweifachen Feldesgröße bedurfte es nur noch insofern, als für den im § 27 unter 1 bezeichneten Bezirk wegen des dortigen Gangbergbaues ein besonderes, kleineres Feldesmaß erforderlich war. Vergl. Motive S. 42.

3. Die vier landräthlichen Kreise Siegen, Olpe, Altenkirchen und Neuwied (§ 27 Nr. 1) umfassen die zum Oberbergamtsbezirke Bonn gehörenden Bergreviere Olpe, Müsen, Siegen I, Siegen II, Burbach, Daaden-Kirchen, Hamm, einschl. der Standesherrschaft Wildenburg, und Wied, sowie den südlichen schmalen Streifen des Bergreviers Brühl-Unkel entlang dem rechten Rheinufer zwischen Honnef und Leutesdorf.

In diesen Landestheilen sind es unter den verschiedenen Lagerstätten nutzbarer Mineralien fast ausschließlich die Gänge und namentlich die Eisenerzgänge, auf welchen die seitherige Blüthe und die weitere Zukunft des dort umgehenden ausgebreiteten Bergbaues beruht. Die Gänge gehören der älteren Grauwacke an und verbreiten sich in einer breiten Zone in südwestlicher Richtung bis an den Rhein ziemlich gleichmäßig über jenes ganze Gebiet in der Art, daß innerhalb dieser Zone die einzelnen Gänge in besonderen Gruppen und Zügen vereinigt erscheinen, welche in der Regel eine verhältnißmäßig nur geringe oberflächliche Ausdehnung erreichen. Jede Ganggruppe umfaßt wieder zahlreiche, häufig sehr bedeutende Gänge, die in ebenso zahlreichen Längenfeldern von verschiedenen Besitzern bebaut werden. Die dort in der älteren Grauwacke nicht auf Gängen vorkommenden Eisenerze haben nur untergeordnete Bedeutung, ebenso das zerstreute Eisenerzvorkommen in der auf einen kleinen Theil des Gebietes beschränkten jüngeren Grauwacke und das Vorkommen von Braunkohle und Eisenstein in dem Braunkohlengebirge, soweit letzteres in einem Theile des Gebietes auftritt.

Bei diesen geognostischen und bergbaulichen Verhältnissen und dem hierauf beruhenden Rechtszustande war ein ausgedehntes Geviertfeld in jenen Landestheilen nicht angebracht. Weit entfernt, einem Bedürfnisse zu entspringen, würde dasselbe dem bestehenden Bergwerkseigenthum nur Nachtheile zugefügt und Rechtsstreitigkeiten hervorgerufen haben, während

andererseits das kleinere Geviertfeld von 25000 Quadratlachtern sich als ausreichend und besonders geeignet erwiesen hat, die Feldesumwandlung (§ 215) zu erleichtern. Vergl. Motive S. 43 bis 45.

4. Später ist dieses kleinere Geviertfeld auch auf den Eisensteinbergbau am Harz ausgedehnt worden; Einf.-Verordn. Art. XV § 1, vergl. mit Art. XIV. In allen übrigen älteren wie neu erworbenen Landestheilen findet lediglich die unter 2 des § 27 bestimmte Feldesgröße von 500000 Quadratlachtern Anwendung, dagegen in Waldeck allgemein nur jenes kleinere Geviertfeld; Einf.-Ges. Art. III.

5. Von den beiden weiteren Beschränkungen, welchen die Feldeslegung nach § 27 Abs. 2 unterworfen ist, ergiebt sich die erstere — Einschließung des Fundpunktes ꝛc. in das Feld — aus der Natur der Sache, die andere — Entfernung je zweier Begrenzungspunkte von einander — aus der Rücksicht, daß einer willkürlichen, chikanösen Ueberdeckung entfernt liegender Funde Dritter möglichst vorgebeugt werden muß.

6. In Folge der Maß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 (B. G. Bl. S. 473) ist das Lachtermaß durch das Metermaß ersetzt. Gemäß Art. 21 derselben hat für Preußen die Umrechnung nach den in der Ges.-Samml. v. 1869 S. 747 ff. veröffentlichten Tabellen stattgefunden. Hiernach sind:

25000 Quadratlachter = 109450 qm, 500000 Quadratlachter = 2189000 qm, 500 Lachter = 1046,2 m und 2000 Lachter = 4184,8 m. S. auch § 4 Bem. 9. Vergl. Bekanntm. des Oberb. Dortmund v. 20. Mai, Breslau v. 23. Mai, Halle v. 24. Mai, Clausthal v. 10. Juni, Bonn v. 12. Juni 1871, Z. Bd. 12 S. 159, 160.

7. Die Praxis hat eine Reihe von Grundsätzen über Größe und Form der Felder festgestellt:

a. Hat eine und dieselbe Person gleichzeitig mehrere Muthungen eingelegt, so kann für jede dieser Muthungen ein Feld bis zu der gesetzlich zulässigen Größe verlangt werden. Urth. des Appell.-Ger. Köln v. 15. April 1868, des Obertr. v. 16. Febr. 1869, Z. Bd. 10 S. 276; s. auch § 14 Bem. 4d.

b. Auch wenn der Muther Eigenthümer eines nach älterem Rechte verliehenen, die jetzt zulässige Größe überschreitenden Feldes ist und seine Muthung lediglich die Ausdehnung der Berechtigung auf ein in diesem Felde neu entdecktes Mineral bezweckt, kann nur noch ein Feld von der nach § 27 zulässigen Größe verliehen werden. Rekursbesch. v. 12. Dez. 1867, Z. Bd. 9 S. 201. Vergl. auch § 55 Bem. 7. Dieser Grundsatz gilt gleichmäßig für alle Arten älterer Bergwerksfelder.

c. Wird ein die zulässige Feldesgröße bereits erreichendes Muthungsfeld so gelegt, daß von den Grenzen desselben ein im Freien bleibendes Feld umschlossen wird, um letzteres für den Muther zu reserviren und Dritte von der Erwerbung desselben auszuschließen, so läuft eine

solche Feldesstreckung dem § 27 zuwider und ist deßhalb unzulässig. Rekursbesch. v. 22. Sept. 1876, v. 14. Jan. 1877, Z. Bd. 17 S. 533, Bd. 18 S. 136.

d. Uebersteigt das Muthungsfeld die nach § 27 zulässige Feldesgröße, so folgt hieraus nicht die Nichtigkeit der Muthung. Min.-Erlaß v. 11. Juli 1868, Urth. des Obertr. v. 29. Juni 1870, Z. Bd. 11 S. 337 Anm. 1, S. 342. Dagegen hat das Begehren eines solchen Feldes nicht die Wirkung der Feldesschließung, § 19 Bem. 3.

e. Das Bergg. gestattet nicht, die Verleihung wegen zu geringer Ausdehnung des begehrten Feldes zu versagen. Rekursbesch. v. 21. April 1871, Z. Bd. 12 S. 401.

f. Für die auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegte Muthung kann ein von den früheren Feldesgrenzen dieses Bergwerks abweichendes Feld begehrt werden, da der § 27 die Wahl der Größe und Form des Feldes frei giebt. Rekursbesch. v. 4. Sept. 1869, Z. Bd. 11 S. 131; § 16 Bem. 2.

g. Wie nach dem älteren Bergrecht, so ist auch nach dem Bergg. statthaft, daß ein Muther unter Berücksichtigung älterer Längenfelder sein Feldesbegehren einschränkt und die Bergbehörde diese Beschränkung auch in der Verleihungsurkunde ausspricht. Urth. d. Obertr. v. 11. Juli 1873, Z. Bd. 15 S. 523; vergl. § 26 Bem. 2.

h. Wird ein Muthungsfeld in seiner horizontalen Projektion an der Oberfläche durch Längenfelder von Bergwerken, welche auf dasselbe Mineral berechtigt sind, derartig durchschnitten, daß es in mehrere, in keinem Zusammenhange stehende Stücke zerfällt, so ist nur derjenige Feldestheil als verleihbar anzusehen, in welchen der Fundpunkt eingeschlossen ist. Rekursbesch. v. 2. Aug. 1873, Z. Bd. 14 S. 411. Von der strengen Durchführung dieses Grundsatzes ist jedoch mitunter in Fällen abgesehen worden, in welchen das Muthungsfeld zwar von Längenfeldern, namentlich solchen mit schmaler Vierung, nach deren ursprünglichen Projektion an der Oberfläche, nicht aber nach der dem wirklichen Gangverhalten entsprechenden Lage dieser Längenfelder durchschnitten wurde.

i. Die Feldeslegung aus dem Bereiche der Feldesgröße von 25000 Quadratl. (Nr. 1) in denjenigen der Feldesgröße von 500000 Quadratl. (Nr. 2) und umgekehrt ist bedingungsweise zulässig; vergl. Z. Bd. 6 S. 584.

k. Die Eintheilung des Staatsgebietes in Oberbergamtsbezirke (§ 188) ist ohne Einfluß auf das Recht des Muthers, sein Feld nach seinem Ermessen aus einem Bezirke in den anderen zu strecken. Min.-Erlaß v. 26. Juni 1868, Z. Bd. 10 S. 261. Vergl. § 28 Bem. 3 und (für Bayern) Z. Bd. 17 S. 537.

l. Die Feldeslegung kann aus neu erworbenen Landestheilen in angrenzende altpreußische Landestheile und umgekehrt rechtsgültig erfolgen. Verf. des Oberb. Bonn v. 17. Mai 1871, Z. Bd. 12 S. 408.

m. Der Muther ist hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Breiten- und Längenausdehnung des Feldes oder einzelner Theile desselben keiner anderen als der sich aus § 27 ergebenden Einschränkung unterworfen. Namentlich können der Feldeslegung nicht bergpolizeiliche Einschränkungen, welche bei dem Grubenbetriebe zu beachten sind (Stehenlassen von Sicherheitspfeilern) entgegengesetzt werden. Rekursbesch. v. 17. Juli 1871, Z. Bd. 12 S. 403; vergl. § 22 Bem. 2.

n. Die im § 27 Abs. 2 auf 500 bezw. 2000 Ltr. beschränkte, geradlinige Entfernung je zweier Begrenzungspunkte muß dem Zwecke dieser Vorschrift entsprechend durch das Feld selbst hindurch gemessen werden. Beschluß des Oberb. Bonn v. 3. Juli 1881, Rekursbesch. v. 13. Aug. 1881, 1. März 1882, 9. Juni 1886, Z. Bd. 23 S. 126, 127, Bd. 25 S. 403, Bd. 27 S. 398.

o. Da unter einem „Felde“ im bergrechtlichen Sinne ein solcher Raum zu verstehen ist, in welchem Bergbau getrieben werden kann, so findet die Befugniß des Muthers, dem Felde „jede beliebige Form“ zu geben, der Natur der Sache nach ihre Grenzen in der Anforderung, daß der Raum, welchen die gewählten Grenzlinien umschließen, den Charakter eines Feldes in dem angegebenen Sinne behält. Wenn nun auch die Breitenausdehnung eines Feldes im Verhältniß zur Längenausdehnung eine geringe sein darf (Bem. m), so ist doch eine Feldeslegung als gesetzlich unstatthaft anzusehen, bei welcher im Anschluß an den Fundpunkt Flächenräume von einer so überaus geringfügigen Ausdehnung gebildet sind, daß die Möglichkeit der Eröffnung eines Bergbaues in denselben für unbedingt ausgeschlossen zu erachten ist. Rekursbesch. v. 30. Juni 1884, 9. Juni 1886, Z. Bd. 25 S. 404, Bd. 27 S. 398; Beschluß des Oberb. Clausthal v. 1. März 1883, Bd. 24 S. 381.

8. Die Tragweite der Vorschrift, daß „der Fundpunkt bezw. der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks“ stets in das begehrte Feld eingeschlossen werden muß, ergiebt sich aus nachfolgenden Grundsätzen:

a. Befindet sich der Fundpunkt (§ 15 Bem. 8) außerhalb des begehrten Feldes, so ist weder nach älterem noch nach neuerem Rechte eine Verleihung möglich. Rekursbesch. v. 15. Febr. 1869, Z. Bd. 10 S. 257.

b. Desgleichen ist die Muthung von Anfang an ungültig, wenn nicht der Fundort in seiner ganzen räumlichen Ausdehnung, sondern nur ein Theil desselben in das Feld eingeschlossen ist, während der andere Theil als besonderer Fund zur Einlegung einer zweiten Muthung benutzt ist. Rekursbesch. v. 24. Dez. 1870, 14. Okt. 1871, Z. Bd. 12 S. 134, Bd. 13 S. 557; Beschluß des Oberb. Clausthal v. 18. Juli 1883, Bd. 24 S. 536; auch § 15 Bem. 8b.

c. Die Entfernung des Fundortes von der Grenze des Feldes muß

gesetzmäßig eine derartige sein, daß mit Rechtssicherheit und zwar auch auf dem Situationsrisse festgestellt werden kann, daß der Fund wirklich und mit seinem ganzen Umfange in das Feld eingeschlossen ist. Rekursbesch. v. 14. Okt. 1871, 24. Okt. 1874, 30. Juni 1884, 31. Jan. 1885, Z. Bd. 13 S. 557, Bd. 16 S. 248, Bd. 25 S. 404, Bd. 26 S. 397; Beschluß des Oberb. Clausthal v. 6. Juli 1881, Bd. 23 S. 125; Urth. des Obertr. v. 4. Juni 1875, das. Bd. 16 S. 509; § 17 Bem. 7.

Im Uebrigen läßt sich die erforderliche Entfernung des Fundortes von der Feldesgrenze nicht in allgemein gültigen Zahlen festsetzen, vielmehr muß unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles und des für den Situationsriß vorgeschriebenen Maßstabes entschieden werden, ob auf Grund dieses Risses mit Rechtssicherheit festgestellt werden kann, daß der Fund wirklich und mit seinem ganzen Umfange in das Feld eingeschlossen ist. Bescheid des Oberb. Bonn v. 14. Okt. 1881, Z. Bd. 23 S. 267.

d. Was von der Lage des Fundpunktes zu den Feldesgrenzen gilt, trifft in gleicher Weise auch den „früheren Aufschluß" des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks; § 16 Bem. 4.

9. Theils durch den Uebergang zum Metermaß, theils durch die Rücksichtnahme auf örtliche Verhältnisse und durch anderweitige Erwägungen veranlaßt, haben die dem preuß. Bergg. nachgebildeten Gesetze mehrfach abweichende Vorschriften über die Feldesgrößen und die Lage der Feldesgrenzen getroffen, so daß in diesem Punkte die wünschenswerthe Uebereinstimmung bisher nicht erreicht, sondern der weiteren Entwickelung der deutschen Berggesetzgebung vorbehalten ist.

Die Bergg. für Braunschweig, S.-Altenburg, Elsaß-Lothr., Anhalt und Hessen kennen nur eine Maximalfeldesgröße; diejenigen für Gotha, Bayern und Württemberg haben mit dem preuß. Bergg. zwei Maximalgrößen der Felder gemein; die Anwendung der einen oder anderen hängt aber von dem Mineralvorkommen ab — in Gotha wird zwischen gang- und flötzartigen Lagerstätten, in Bayern zwischen Stein- und Braunkohlen einerseits (800 ha) und allen übrigen Mineralien andererseits (200 ha), in Württemberg zwischen Bohnerzen (10 ha) und den übrigen Mineralien (200 ha) unterschieden. In den Bergg. für S.-Meiningen und Reuß j. L. sind drei Maximalfeldesgrößen festgesetzt, nämlich für Farbenerden, für Dach- und Tafelschiefer und für alle übrigen Mineralien.

Statt der Maximalentfernung je zweier Grenzpunkte von einander schreiben die Bergg. für Elsaß-Lothr. und Hessen vor, daß kein Punkt der Begrenzung mehr als 2000 m von dem Fundpunkte entfernt sein darf (vergl. Z. Bd. 15 S. 53, Bd. 17 S. 223), wogegen nach dem bayer. Bergg. das Feld nirgends eine geringere Breite als den 32sten Theil der Länge haben soll (vergl. Z. Bd. 16 S. 131).

Zu § 28.

1. Die §§ 28 bis 38 enthalten die gesetzlichen Regeln und Formen für das wesentlich abgekürzte und vereinfachte Verleihungsverfahren im engeren Sinne, welches so geregelt ist, daß das aus dem Verleihungsakte hervorgehende Bergwerkseigenthum gegen Ansprüche dritter Muther völlig gesichert und auch durch die Rechte älterer Bergwerke kaum noch gefährdet ist. Die bewährte Einrichtung, daß in Kollisionsfällen die erste Entscheidung, vorbehaltlich des Rechtsweges, der verleihenden Bergbehörde zusteht, ist beibehalten. Auch entspricht es dem früheren Verfahren und dem natürlichen Verlaufe der Sache, daß in einem vor der Bergbehörde anzusetzenden Verhandlungstermine dem Muther Gelegenheit gegeben wird, seine schließlichen Erklärungen über die Feldeslegung und über etwaige Kollisionen mit dritten Muthern und Bergwerkseigenthümern abzugeben, daß diese ebenfalls gehört werden, und daß auf diese Weise die Grundlage für die Entscheidung über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung gewonnen wird. Dieses Verfahren tritt demgemäß ein, nachdem zuvor die Gültigkeit der Muthung bei der ersten, nach §§ 14 bis 16 vorzunehmenden Prüfung anerkannt und der Situationsriß nach §§ 17 und 18 eingereicht worden ist. Als Regel muß das Verfahren in dieser Weise getrennt gehalten werden, und nur ausnahmsweise ist es in einfachen Fällen für statthaft zu erachten, auf Antrag des Muthers den sog. Schlußtermin (§ 28) schon mit dem Fundesbesichtigungstermine (§ 15) zu verbinden. Vergl. Z. Bd. 6 S. 578, 580.

2. Die gesetzliche Vorladungsfrist von „mindestens vierzehn Tagen“ und die Zulassung eines „ferneren“ Termins haben den Zweck, den Muther vollständig in den Stand zu setzen, die zur Begründung seines Anspruches erforderlichen Erklärungen und Gegenerklärungen abzugeben. Die Vorladung des Muthers kann nur mit dem im Abs. 3 vorgeschriebenen, nicht aber mit dem Eröffnen erfolgen, daß im Falle des Nichterscheinens die Verzichtleistung auf die Muthung angenommen werde. Motive S. 46.

3. Die Verleihungsverhandlungen über Muthungen, deren Felder sich in verschiedene Oberbergamtsbezirke oder Bergreviere erstrecken, werden von den betheiligten Behörden nach näherer Vorschrift des Min.-Erlasses v. 29. Juni 1868, Z. Bd. 10 S. 261, gemeinschaftlich geführt. Die Leitung des Verfahrens liegt demjenigen Revierbeamten ob, von welchem mit Rücksicht auf die Lage des Fundpunktes die Muthung präsentirt worden ist. Vergl. auch § 30 Bem. 3.

Zu § 29.

1. Da mit Hülfe des Verleihungsverfahrens das Bergwerkseigenthum gegen Ansprüche Dritter gesichert und nachträglich noch zulässigen Einsprüchen (§ 35) möglichst vorgebeugt werden soll, so verlangt der

§ 29, daß alle Muther und Bergwerkseigenthümer, welche bei der in der Verhandlung begriffenen Muthung interessirt sein können, im weitesten Umfange zu dem Schlußtermine zugezogen werden, um bereits bestehende oder zu befürchtende Kollisionen noch vor der Verleihung erörtern und beseitigen zu können. Die Zuziehung zu diesem Termine ist daher nicht von einem vorgängigen förmlichen Einspruche gegen die Muthung abhängig gemacht, sondern auf alle diejenigen Muther und Vertreter von Bergwerken ausgedehnt, deren Rechte ausweise der Akten und der Situationsrisse bezw. der Muthungs-Uebersichtskarte mit der betreffenden Muthung bereits kollidiren oder doch in Kollision gerathen können.

2. In sinngemäßer Anwendung des § 29 können in besonderen Fällen auch noch andere Interessenten zu dem Schlußtermine zugezogen und mit ihren etwaigen Einsprüchen gehört werden, z. B. solche, welche ein jus excludendi alios für sich in Anspruch nehmen (Z. Bd. 8 S. 547), oder welchen die Sorge für gemeinnützige Mineralquellen obliegt, oder die als Grundbesitzer und Strontianitberechtigte bei gewissen Muthungen auf Schwefelkies interessirt sind; Min.-Erlaß v. 27. Mai 1882 u. Rekursbesch. v. 19. Juni 1883, Z. Bd. 24 S. 16, 533.

3. Da den dritten Interessenten unbenommen bleiben muß, ob sie sich auf eine Erörterung ihrer An- und Einsprüche vor der Bergbehörde einlassen oder nur deren Entscheidung abwarten wollen, um eventuell den Rechtsweg zu betreten, so können dieselben nur unter dem im § 29 vorgeschriebenen Eröffnen vorgeladen werden.

4. Die vierzehntägige Vorladungsfrist des § 28 bezieht sich zwar nur auf den Muther, indeß müssen, wie die Dienstinstruktionen für die Revierbeamten vorschreiben, auch die dritten Interessenten so zeitig vorgeladen werden, daß sie sich vor dem Termine über den Gegenstand der Verhandlung unterrichten können.

5. Die Porto- und Zustellungskosten für die Vorladung dritter Interessenten zu dem Schlußtermine fallen den Adressaten zur Last; erachten dieselben den Muther gemäß § 38 zur Erstattung dieser Auslagen für verpflichtet, so bleibt ihnen überlassen, den Rechtsweg gegen den Muther zu betreten; jedenfalls ist die Bergbehörde nicht verpflichtet, jene Kosten vorschußweise zu zahlen. Rekursbesch. v. 22. Nov. 1867, Z. Bd. 9 S. 202.

6. Aus der Berechtigung dritter Interessenten, im Schlußtermine von dem Feldesbegehren des Muthers Kenntniß zu nehmen, können dieselben nicht den Anspruch herleiten, daß ihnen die auf die Muthung bezüglichen Schriftstücke und Zeichnungen abschriftlich mitgetheilt werden, und die Bergbehörde ist ihrerseits zu einer solchen Mittheilung ohne Einwilligung des Muthers nicht befugt; es erfordert dies der Schutz der privaten Rechte des Muthers. Min.-Erlasse v. 19. Juni 1866 u. 1. Okt. 1868, Z. Bd. 10 S. 110, 111; auch Achenbach das. S. 103.

Zu § 30.

1. Nachdem die Verhandlungen über eine Muthung geschlossen sind, wird unter den Voraussetzungen des § 30 die Verleihungsurkunde „ohne Weiteres" ausgefertigt; die vorgängige Abfassung eines förmlichen Beschlusses über die Muthung (vergl. § 4 des sog. Kompetenzges. v. 10. Juni 1861) ist für diesen Fall als entbehrliche Formalität beseitigt.

2. Die Voraussetzungen des § 30 sind, daß der Muthung weder Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter noch sonstige gesetzliche Hindernisse entgegenstehen. „Einsprüche und Kollisionen" sind hier wie im § 31 neben einander gestellt, um damit alle der Muthung entgegenstehenden Einwendungen und Ansprüche Dritter, soweit solche der Prüfung der Bergbehörde unterliegen, zu umfassen, mögen dieselben als förmlicher Einspruch geltend gemacht oder auch sonst aus den Akten und Rissen bekannt sein; vergl. § 29 Bem. 1 u. 2. Durch den Zusatz „gesetzlich" ist jeder Zweifel darüber beseitigt, daß die Anträge des Muthers nicht etwa noch aus anderen als gesetzlichen Gründen beanstandet werden dürfen. Komm.-Bericht d. H. S. 20.

3. Erstreckt sich das Feld einer Muthung in verschiedene Oberbergamtsbezirke (§ 28 Bem. 3), so wird die Verleihungsurkunde von den betheiligten Oberbergämtern gemeinschaftlich vollzogen. Ueber die Veröffentlichung der Verleihungsurkunden und die Auflegung der Situationsrisse (§§ 35, 37) in diesem Falle vergl. Min.-Erlaß v. 26. Juni 1868, Z. Bd. 10 S. 261, 262.

Zu § 31.

1. Im Gegensatze zu § 30 behandelt der § 31 die Fälle, in welchen den Anträgen des Muthers bergrechtliche Ansprüche Dritter oder sonstige gesetzliche Gründe entgegenstehen. Für diese Fälle ist das durch § 4 des Ges. v. 10. Juni 1861 (§ 30 Bem 1) eingeführte Verfahren, nach welchem das Oberbergamt über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung durch einen förmlichen Beschluß zu entscheiden hat, als sehr zweckmäßig beibehalten. Da diese Entscheidung auf aktenmäßiger Grundlage und nach vollständiger Erörterung des Sach- und Rechtsverhältnisses getroffen wird, so behält es bei derselben erfahrungsmäßig in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sein Bewenden; die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung gehört zu den Ausnahmen. Daß hierfür nur eine kurze, dreimonatliche Präklusivfrist bewilligt ist, liegt im dringenden Interesse des Bergbaues, indem auf diese Weise die Muthungssachen bald zur Erledigung gebracht und nicht, wie früher häufig geschah, Jahre lang in der Schwebe erhalten werden.

Im Uebrigen bleibt, wenn Muthungen mit einander kollidiren, dem Ermessen der Bergbehörde vorbehalten, ihre Entscheidung über die eine Muthung auszusetzen, bis über die gegen die andere erhobenen Einsprüche

endgültig entschieden ist. Rekursbesch. v. 18. u. 28. Jan. 1871, Z. Bd. 12 S. 136, 137.

2. Unter den „Rechten Dritter", über die das Oberbergamt bei seiner Entscheidung mit zu befinden hat, sind im § 31, im Zusammenhange mit § 29, zunächst nur die Rechte der Muther und Bergwerkseigenthümer zu verstehen, welche zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu dem Schlußtermine vorgeladen worden sind. Auch handelt es sich hierbei lediglich um Einsprüche und Ansprüche bergrechtlicher Natur, nicht aber um civilrechtliche Einwendungen, welche etwa den Anträgen des Muthers entgegengesetzt werden, indem diese lediglich auf den Rechtsweg gehören. Vergl. Rekursbesch. v. 29. Mai 1863, Z. Bd. 5 S. 125. Einsprüche unbetheiligter, rechtlich an der Entscheidung nicht interessirter Privaten unterliegen der Erörterung seitens des Oberbergamts ebenfalls nicht; Rekursbesch. v. 18. Jan. 1871, Z. Bd. 12 S. 135.

3. Erachtet das Oberbergamt die Einsprüche und Ansprüche dritter Muther oder Bergwerkseigenthümer nicht für begründet, so müssen dieselben durch den zu erlassenden Beschluß ausdrücklich abgewiesen werden; nur unter dieser Voraussetzung findet die dreimonatliche Präklusivfrist des § 31 zur Beschreitung des Rechtsweges Anwendung. Vergl. Urth. des Obertr. v. 4. Juni 1875, Z. Bd. 16 S. 517, Entsch. Bd. 75 S. 223.

Hierbei ist zu beachten, daß der Bergwerkseigenthümer durch den Beschluß nur zurückgewiesen werden kann, wenn und soweit er einen förmlichen Einspruch gegen die Muthung oder gegen gewisse Anträge des Muthers erhoben hat. Denn über die Rechtsbeständigkeit eines verliehenen Bergwerkseigenthums an sich kann die Bergbehörde in einem nachfolgenden Muthungsverfahren nicht nochmals befinden; es handelt sich vielmehr nur darum, daß über den Einspruch entschieden wird, welchen ein Bergwerkseigenthümer der Muthung entgegengesetzt hat. Ist dieser Einspruch durch den Beschluß abgewiesen, so tritt für den Bergwerkseigenthümer der Fall ein, sein vermeintliches Recht bei Vermeidung des Verlustes desselben binnen der dreimonatlichen Frist des § 31 gegen den Muther gerichtlich verfolgen zu müssen. Hat der Bergwerkseigenthümer dagegen keinen förmlichen Einspruch gegen die Muthung oder gegen gewisse Anträge des Muthers erhoben, sondern, ohne dem Schlußtermine beizuwohnen, die Wahrnehmung seiner Rechte lediglich der Beschlußfassung des Oberbergamts überlassen, so bleibt derselbe in der Lage, später etwa dennoch eintretende Verletzungen seines Bergwerkseigenthums während der gewöhnlichen civilrechtlichen Verjährungsfrist auf gerichtlichem Wege zurückweisen zu können. Anders liegt die Sache für den dritten Muther, über dessen Einsprüche oder Ansprüche aus irgend einem Grunde in dem Beschlusse des Oberbergamts nicht entschieden ist; dieser kann sein vermeintliches Vorzugsrecht nur noch binnen der dreimonatlichen Präklusivfrist des § 35 gerichtlich geltend machen.

4. In der vorstehenden Weise sind der Präklusivfrist des § 31 auch die Eigenthümer der bereits vor Erlaß des Berggesetzes verliehenen Bergwerke unterworfen, wenn dieselben gegen die von einem Muther begehrte Verleihung Einspruch erhoben haben, jedoch durch den Beschluß des Oberbergamts abgewiesen sind. Ein in der Kommission des Abgeordnetenhauses gestellter Abänderungsvorschlag bezweckte, die Anwendbarkeit jener kurzen Frist auf die älteren Bergwerke auszuschließen und auf die nach dem Bergg. verliehenen Bergwerke zu beschränken. Es war hierbei hauptsächlich auf den Schutz der Längenfelder abgesehen, indem geltend gemacht wurde, daß sich bei der von dem wechselnden Verhalten der Lagerstätten abhängigen, veränderlichen Begrenzung dieser Felder häufig weder in dem Schlußtermine, noch innerhalb der dreimonatlichen Klagefrist übersehen lasse, ob und in welchem Umfange eine Kollision mit der betreffenden Muthung vorliege. Das Bedenken wurde indeß nicht für durchschlagend erachtet und der Vorschlag abgelehnt (Komm.-Bericht S. 21 bis 25). Dem früheren Uebelstande, daß der Bergwerkseigenthümer, nachdem er eine Verleihung erhalten hatte, noch während der gewöhnlichen dreißigjährigen Verjährungsfrist von Prozessen der im Verleihungsverfahren abgewiesenen Muther und Bergwerkseigenthümer bedroht blieb, mußte gründlich abgeholfen werden. Die Beseitigung dieses unhaltbaren Rechtszustandes hat denn auch keine Gefahr für die bestehenden Längenfelder mit sich gebracht, wie die Erfahrung seitdem hinlänglich gezeigt hat. Wie die wohlerworbenen Rechte der verliehenen Bergwerke durch eine spätere Verleihung überhaupt nicht berührt werden, so auch nicht die Rechte der Längenfelder. Der Eigenthümer eines Längenfeldes ist nur dann an die kurze Klagefrist des § 31 gebunden, wenn er mit einem förmlichen Einspruche durch den oberbergamtlichen Beschluß abgewiesen ist, und in diesem Falle reicht die Frist aus. Zudem wird die Vorsicht gebraucht, die Rechte der Längenfelder, welche mit neu zu verleihenden Geviertfeldern kollidiren, in den Verleihungsurkunden der letzteren ausdrücklich vorzubehalten; vergl. § 27 Bem. 7g.

5. Da in besonderen Fällen auch noch andere als die im § 29 bezeichneten Interessenten zum Schlußtermine zugezogen werden können (§ 29 Bem. 2), so muß über Einsprüche, welche von solchen Interessenten gegen die Muthung erhoben sind, in dem Beschlusse des Oberbergamts ebenfalls befunden und je nach Lage des Falles eine sachliche Entscheidung getroffen oder die Verweisung auf den Rechtsweg ausgesprochen werden. Daraus folgt aber nicht, daß, wenn auf einen solchen Einspruch keine willfährige Entscheidung ergangen ist, nun auch die weitere gerichtliche Verfolgung desselben an die kurze Präklusivfrist des § 31 gebunden wäre; hier findet vielmehr die gewöhnliche Verjährungsfrist Anwendung. Anders Lindig, Z. Bd. 8 S. 548.

6. Auch der Muther selbst ist an die Präklusivfrist des § 31

gebunden, wenn seine auf die Muthung gestützten Ansprüche durch den Beschluß des Oberbergamts ganz oder theilweise abgewiesen und in Folge von Kollisionen mit den Rechten Dritter Prozeßgegner vorhanden sind.

7. Schon vor Erlaß des Bergg. war in einem Min.-Erlasse v. 15. Juni 1864, Z. f. B. H. u. S.-Wesen Bd. 12 S. 200, die Befugniß der Oberbergämter anerkannt, in streitigen Muthungssachen nach ihrem Ermessen die eidliche Vernehmung von Zeugen durch Vermittelung der Gerichte zu veranlassen, wenn dies für die zu treffende Entscheidung nothwendig erscheint. Eine solche Vernehmung soll indeß auf die Fälle beschränkt werden, in welchen die außergerichtliche und unbeeidigte Aussage des Zeugen nicht ausreichend erscheint, um die zur Entscheidung nothwendige Ueberzeugung zu begründen. Diese Grundsätze, an welchen das Bergg. nichts gändert hat, sind noch jetzt für maßgebend zu erachten.

8. Der Muther, dessen Muthung von der Bergbehörde als nichtig zurückgewiesen ist, muß zur Begründung der Klage auf Anerkennung seines vermeintlichen Vorzugsrechts die Gültigkeit seiner Muthung darthun und die dafür angeführten, von dem Gegner bestrittenen Thatsachen unter Beweis stellen. Urth. des Obertr. v. 29. Juni 1870, Z. Bd. 11 S. 343; auch Oppenhoff, Z. Bd. 9 S. 136.

9. Wie die Worte im Abs. 2: „insofern wegen derselben der Rechtsweg zulässig ist", ergeben, wird hier nicht darüber, ob und wenn der Rechtsweg zulässig ist, Bestimmung getroffen, sondern nur unter der Voraussetzung der Zulässigkeit des Rechtsweges eine Frist für die Anstellung der Klage festgesetzt. Komm.-Bericht d. H. S. 20.

10. Ist gegen den Beschluß des Oberbergamts Rekurs ergriffen (§ 191), so läuft die dreimonatliche Klagefrist erst von der Zustellung des Rekursbescheides an. Vergl. auch Urth. des Obertr. v. 5. April 1869, Striethorst Bd. 74 S. 174.

11. Um den im § 31 (und ebenso in den §§ 35 und 221) angedrohten Rechtsverlust abzuwenden, bedarf es der Einlegung der „Klage" innerhalb der bestimmten Frist. Es handelt sich hier nicht um eine eigentliche Verjährungsfrist, sondern um eine davon verschiedene Präklusivfrist (vergl. die Gründe des Plenarbeschlusses des Obertr. v. 6. Dez. 1858, Entsch. Bd. 40 S. 6, 10, 13, für welche die bloße Klageanmeldung niemals Bedeutung hatte, wie solches bei der eigentlichen Verjährung bis zur Einführung der C. P. O. (§ 239) nach § 551 Th. I Tit. 9 A. L. R. der Fall war. Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 28. Mai 1868, Z. Bd. 10 S. 404, Gruchot Bd. 12 S. 904; Urth. des Obertr. v. 28. Juni 1872, Z. Bd. 14 S. 240, des Reichsg. v. 22. Febr. 1882, Z. Bd. 24 S. 107; auch § 151 Bem. 5.

12. Die auf Grund des § 31 Abs. 2 von dritten Muthern und Bergwerkseigenthümern gegen den Muther und umgekehrt anzustellenden

gerichtlichen Klagen gehören in den dinglichen Gerichtsstand. Vergl. § 23 Bem. 5.

13. Der Beschluß des Oberbergamts, durch welchen bei stattfindender Kollision von Muthungen über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung und über die Zurückweisung erhobener Einsprüche entschieden ist, kann nicht von den Gerichten direkt aufgehoben werden; vielmehr ist, unbeschadet des formellen Fortbestandes eines solchen Beschlusses, durch den Richterspruch über das streitige Vorzugsrecht auf die Verleihung zu entscheiden. Urth. des Appell.-Ger. Naumburg v. 15. Nov. 1869, Z. Bd. 11 S. 334, 342; vergl. auch § 35 Bem. 3.

14. Die rechtskräftige Entscheidung, durch welche ein Muther mit dem für seine Muthung beanspruchten Vorzugsrechte von einem Dritten abgewiesen ist, steht demselben auch in Beziehung auf eine Neumuthung entgegen, die er unter anderem Namen auf denselben Fund eingelegt hat, wenngleich das Feldesbegehren beider Muthungen nicht kongruent ist. Urth. des Obertr. v. 20. Juni 1873, Z. Bd. 14 S. 391.

Ob in einem Prozesse über das zwischen einem Bergwerkseigenthümer und einem jüngeren Muther streitige Feld der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache begründet ist, wenn der im Vorprozesse abgewiesene Muther, unter Aenderung des Namens, des Fundpunktes und der Feldesstreckung, neue Muthung auf das streitige Feld eingelegt hat, hängt, was den Gegenstand beider Prozesse betrifft, namentlich auch davon ab, ob der Fundpunkt der neuen Muthung in dem Kollisionsfelde des Vorprozesses liegt. Ist dies der Fall, so ist der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache (bei dem Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen) als begründet anzuerkennen. Urth. des Obertr. v. 2. Mai 1879, Z. Bd. 21 S. 381.

15. Die „in dem Verleihungsverfahren" durch unbegründete Einsprüche entstandenen Kosten können von dem unterliegenden Theile im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (§ 194) eingezogen werden.

Zu § 32.

1. In den Fällen, in welchen die Bergbehörde gemäß § 31 über Einsprüche oder streitige Ansprüche entschieden hat, ist die Ausfertigung der Verleihungsurkunde bis nach Ablauf der den Betheiligten zur Beschreitung des Rechtsweges zustehenden dreimonatlichen Frist und, wenn letzterer beschritten wird, bis zum Eingange der richterlichen endgültigen Entscheidung auszusetzen. Min.-Erlaß v. 12. Febr. 1868, Rekursbesch. v. 3. Aug. 1871, Z. Bd. 9 S. 206, Bd. 12 S. 404.

2. Wer mit seinen Einsprüchen oder Ansprüchen von der Bergbehörde abgewiesen ist, muß zwar, um sein etwaiges Recht zu wahren, nach § 31 die gerichtliche Klage binnen drei Monaten erheben, verliert aber sein Recht nicht deshalb, weil er unterlassen hat, innerhalb derselben

Frist dem Oberbergamte die erfolgte Erhebung der Klage anzuzeigen oder nachzuweisen.

Ob der Rechtsweg von dem unterliegenden Theile binnen der drei Monate beschritten worden ist, hat das Oberbergamt nicht von Amtswegen zu ermitteln; es ist Sache der Interessenten, dies zur Kenntniß des Oberbergamts zu bringen, und letzteres hat mit der Ausfertigung der Verleihungsurkunde vorzugehen, wenn die Interessenten die Anzeige der erfolgten Klageanstellung unterlassen. Min.-Erlaß v. 12. Febr. 1868 (s. Bem. 1). Vergl. auch Brassert, Z. Bd. 8 S. 551; Klostermann Anm. 75; Oppenhoff Nr. 243; Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 439 Anm. 2. Anders Lindig, Z. Bd. 8 S. 549, Bd. 9 S. 202, und Wachler, Z. Bd. 9 S. 377. Jenes Verfahren hat sich in der Praxis als unbedenklich erwiesen.

3. Wegen der gemeinschaftlichen Ausfertigung einer Verleihungsurkunde durch zwei Oberbergämter vergl. § 30 Bem. 3.

Zu § 33.

1. Durch die amtliche Beglaubigung (Abs. 1) erlangen die Situationsrisse die erforderliche Beweisfähigkeit.

2. Eine vorgängige Berichtigung und Vervollständigung der Situationsrisse kann durch die Entscheidung über die Verleihung (§§ 31, 32) nothwendig werden, darf aber nicht auf Angaben ausgedehnt werden, welche nach § 17 schon von Anfang an auf dem Situationsrisse enthalten sein müssen. Rekursbesch. v. 11. Febr. 1867 u. 24. Febr. 1868, Z. Bd. 8 S. 117, Bd. 9 S. 206; § 17 Bem. 6.

3. Das Oberbergamt ist gesetzlich nicht verpflichtet, die Berichtigung und Vervollständigung der Situationsrisse von Amtswegen auf Kosten des Muthers zu bewirken, vielmehr befugt, dem Muther zu diesem Zwecke das Hauptexemplar des Situationsrisses zurückzugeben. Rekursbesch. v. 24. Febr. 1868 (s. Bem. 2).

4. Unter der „Bergbehörde", bei welcher ein Exemplar des Situationsrisses aufbewahrt werden soll (Abs. 2), ist das Oberbergamt zu verstehen, indem dieser Riß einen nothwendigen Bestandtheil der dortigen Berechtigungsakten bildet. Die Bestimmung im § 189 Abs. 1 steht dieser Einrichtung nicht entgegen. Z. Bd. 6 S. 585.

Zu § 34.

1. Der sachlichen Bedeutung des Verleihungsaktes entsprechend werden die Verleihungsurkunden zufolge der Min.-Erlasse v. 14. Juni 1852 u. 8. März 1866, Z. Bd. 7 S. 261, in der solennen Form: „Im Namen des Königs" ausgefertigt.

Die von den Oberbergämtern gewählte Fassung der Verleihungsurkunden stimmt im Wesentlichen überein. Im Allgemeinen empfiehlt es

sich, die Terminologie des Berggesetzes in denselben genau beizubehalten. Dagegen erscheint es nicht zweckmäßig, in die Verleihungsurkunden noch andere als die im § 34 bezeichneten Gegenstände aufzunehmen. Eine Ausnahme tritt jedoch ein, wenn in der Urkunde die Rechte kollidirender Längenfelder ausdrücklich vorzubehalten bezw. die durch solche Felder entstehenden Feldesausfälle anzugeben sind; vergl. § 27 Bem. 7 g und § 31 Bem. 4.

2. Die Ausfertigungen der Verleihungsurkunden sind wie früher dem Stempel von 1,50 *M.* unterworfen; Min.-Erlaß v. 3. Juni 1873, Z. Bd. 14 S. 326.

3. In der Praxis ist die Frage entstanden, wie bei der Berichtigung des in einer Verleihungsurkunde enthaltenen Irrthums zu verfahren sei. Für den Fall, daß unter allen Betheiligten, einschließlich der verleihenden Behörde, Einverständniß darüber besteht, daß die unrichtige Angabe in der Urkunde auf einem Irrthum beruht, ist es nach dem Min.-Erlaß v. 5. Okt. 1867, Z. Bd. 10 S. 101, „ebenso sehr das Recht wie die Pflicht der verleihenden Behörde, den vorgefallenen Irrthum zu berichtigen". Anders dagegen, wenn der von der einen Seite behauptete Irrthum von der anderen Seite bestritten, z. B. von dem Beliehenen nicht anerkannt wird, daß ein Dritter als Mitbetheiligter habe aufgeführt werden müssen. In diesen Fällen kann die Beseitigung des bestrittenen Irrthums nur auf Grund richterlichen Urtheils herbeigeführt werden; die Präklusivfrist des § 35 findet hier aber keine Anwendung. Achenbach, Z. Bd. 10 S. 94; Deutsches Bergrecht S. 444; Oppenhoff Nr. 250; § 50 Bem. 3.

Die erfolgte Berichtigung des Irrthums in einer nach § 35 veröffentlichten Verleihungsurkunde ist kostenfrei durch das Amtsblatt bekannt zu machen; vorst. Erlaß v. 5. Okt. 1867.

Zu § 35.

1. Zweck und Tragweite des durch die §§ 35 und 36 neu eingeführten Publikationsverfahrens sind in den Motiven (S. 47 bis 49) erläutert, wie folgt: „Nach der mit den deutschrechtlichen Grundsätzen übereinstimmenden Vorschrift im § 352 Thl. II Tit. 16 A. L. R. geschehen alle Bergwerksbelehnungen „älteren Rechten unbeschadet" und „die jüngeren müssen den älteren weichen". Hiermit stehen die zu vielen Verwickelungen führenden Grundsätze über das „Alter im Felde" im Zusammenhange, in Folge deren das Bergwerkseigenthum niemals ausreichend sicher gestellt ist, sondern der Beliehene trotz einer nach Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen ausgefertigten Verleihungsurkunde stets der Gefahr ausgesetzt bleibt, seine Rechte nachträglich an irgend einen dritten Muther oder Bergwerkseigenthümer zu verlieren, welcher

innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfristen ein älteres Recht auf das Feld oder auf Theile desselben nachweist."

„Die Nachtheile dieses Systems, das mit der seitherigen Längenvermessung und mit der Beschränkung der Verleihung auf eine bestimmte Lagerstätte zusammenhängt, springen in die Augen; mit einem unanfechtbaren Rechtstitel fehlt die wesentlichste Bedingung für ein gesichertes, kreditfähiges Bergwerkseigenthum. Das Berggesetz hat daher die Aufgabe, die Lehre vom „Alter im Felde" in einer den Bedürfnissen des heutigen Bergbaues entsprechenden Weise umzugestalten."

„Ein wichtiger Schritt zu diesem Ziele geschieht schon durch die Bestimmung des § 31, wonach alle im Instruktionsverfahren zur Sprache gebrachten An- und Einsprüche Dritter binnen einer bestimmten Frist zur Erledigung gelangen. Allein diese Vorschrift führt nur theilweise zum Ziele, weil von derselben die unbekannten und überhaupt alle Muther unberührt bleiben, welche aus irgend einem Grunde nicht zum Instruktionsverfahren zugezogen worden sind. Damit aber der Bergwerkseigenthümer den etwaigen Ansprüchen solcher Interessenten nicht während der Dauer der gewöhnlichen Verjährungsfristen ausgesetzt bleibt, ist die Anordnung eines Publikationsverfahrens und einer damit verknüpften kürzeren (dreimonatlichen) Verjährungsfrist erforderlich." ....

„Die mit der Publikation verknüpfte Aufforderung dritter Muther zur Geltendmachung ihrer etwaigen Vorzugsrechte ist im § 36 auch auf die Eigenthümer bestehender Bergwerke, jedoch nur insofern ausgedehnt, als dieselben auf Grund des § 55 ein Vorzugsrecht auf die in der publizirten Verleihungsurkunde bezeichneten Mineralien zu haben glauben und über dieses Recht im Verleihungsverfahren noch nicht verhandelt und entschieden ist. In dieser Beziehung muß nämlich der Bergwerkseigenthümer hier ebenso wie der Muther behandelt werden, weil er in Ansehung der ihm nach § 55 vorzugsweise zustehenden Mineralien nur als Muther erscheint. Abgesehen von diesem Ausnahmefalle soll dagegen das verliehene Bergwerkseigenthum, wie am Schlusse des § 36 zur Vermeidung jeder Rechtsunsicherheit ausdrücklich hervorgehoben ist, niemals durch das Verfahren des § 35 betroffen werden, weil die Rechte der bestehenden Bergwerke durch eine jüngere Verleihung nicht wieder in Frage gestellt werden dürfen, und weil überhaupt die Vortheile des hier vorgeschlagenen Verfahrens in anderer Weise wieder verloren gehen würden, wenn der Bergwerkseigenthümer genöthigt wäre, seine Rechte gegen jedes neu entstehende Bergwerk bei Vermeidung des Verlustes binnen der obigen Frist zu verfolgen." —

Für das neue Verfahren haben weder die Vorschriften des franz. Bergg. über die Veröffentlichung der Konzessionsgesuche zum Anhalte dienen können, noch ist es zweckmäßig erschienen, dieses Verfahren der Ausfertigung der Verleihungsurkunde vorausgehen zu lassen. In der

langjährigen Praxis hat sich die jetzige Einrichtung bewährt; die öffentliche Bekanntmachung der Verleihungsurkunden vollzieht sich in einfachster Weise und ohne nennenswerthe Kosten; Fälle, in welchen in Folge der Bekanntmachung noch nachträglich ein vermeintliches Vorzugsrecht durch gerichtliche Klage gegen den Beliehenen geltend gemacht wird, kommen äußerst selten vor; andererseits hat aber das verliehene Bergwerkseigenthum den schwer wiegenden Rechtsschutz der Unanfechtbarkeit nach vollzogener Veröffentlichung erlangt.

2. Das Aufgebot des § 35 bezieht sich nur auf solche Muther (und im Falle des § 36 Bergwerkseigenthümer), über deren Einsprüche oder Ansprüche, weil sie unbekannt waren, oder aus einem sonstigen Grunde nicht bereits in dem Verleihungsverfahren entschieden worden ist, und auf welche daher die Frist des § 31 keine Anwendung finden konnte.

Die nach Ablauf der zweiten Präklusivfrist (§ 35) eintretende Unanfechtbarkeit der ertheilten Verleihung ist dahin zu verstehen, daß nunmehr das Bergwerkseigenthum niemals mehr von irgend einem älteren oder jüngeren Muther aus irgend einem bergrechtlichen Grunde angefochten werden kann, und daß dies ebenso wenig in dem Falle des § 36 seitens eines Bergwerkseigenthümers zulässig ist, während im Uebrigen das ältere Bergwerkseigenthum unberührt bleibt (§ 36 Abs. 2). Diese wichtigen Grundsätze hat sowohl das Obertr., Urth. v. 23. März 1877, Z. Bd. 18 S. 248, Entsch. Bd. 79 S. 299, als auch das Reichsg. Urth. v. 16. März 1881, Z. Bd. 23 S. 107, anerkannt. Theilweise abweichend Achenbach, Z. Bd. 10 S. 98, 99; Deutsches Bergrecht S. 441, welcher die Rechtswirkung der Präklusion (§§ 31, 35) so auffaßt, daß die Muthung und Verleihung zwar von Nichtigkeiten, welche „wegen der kollidirenden Rechte Dritter ursprünglich vorhanden sind", nicht aber von solchen Nichtigkeiten gereinigt werde, „welche der Muthung oder Verleihung, ohne Rücksicht auf Rechte Dritter, an sich ankleben". Vergl. jedoch Klostermann, Z. Bd. 25 S. 151; Oppenhoff Nr. 254; § 50 Bem. 3.

3. Wird im Falle des § 35 das Vorzugsrecht des der erfolgten Verleihung widersprechenden Muthers durch richterliches Urtheil anerkannt, so hat das Oberbergamt die Verleihungsurkunde nach Maßgabe dieser Entscheidung anderweitig einzurichten. Urth. d. Obertr. v. 4. Juni 1875, Z. Bd. 16 S. 517, Entsch. Bd. 75 S. 222; vergl. auch Urth. d. Appell.-Ger. Naumburg v. 15. Nov. 1869, Z. Bd. 11 S. 342; § 31 Bem. 13.

Eine Verleihung verliert die Wirkung der Feldesschließung nicht unmittelbar durch den Richterspruch, welcher das in Anspruch genommene Vorzugsrecht eines Dritten als begründet anerkennt, sondern erst durch die nach Maßgabe des Richterspruches seitens des Oberbergamts bewirkte

Aufhebung bezw. Abänderung der Verleihungsurkunde. Rekursbesch. v. 15. Nov. 1877, Z. Bd. 19 S. 130.

4. Wie § 35 vorschreibt, ist „die Verleihungsurkunde", also der Wortlaut, nicht bloß der wesentliche Inhalt derselben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zwar durch das „Amtsblatt" selbst, nicht durch den mit letzterem verbundenen öffentlichen Anzeiger. Die Kosten hat nach § 38 der Beliehene zu tragen. Vergl. Z. Bd. 6 S. 587, 588. Erstreckt sich das Feld in verschiedene Regierungsbezirke, so hat die Veröffentlichung in jedem der betreffenden Amtsblätter zu erfolgen. Sind in diesem Falle zwei Oberbergämter bei der Verleihung betheiligt, so geschieht auch die Veröffentlichung von denselben gemeinschaftlich; § 30 Bem. 3.

5. Da die Verleihung des Bergwerkseigenthums durch die Ausfertigung der Urkunde vollendet wird, so braucht die Aushändigung der Verleihungsurkunde an den Beliehenen nicht bis zum Ablaufe der dreimonatlichen Publikationsfrist ausgesetzt zu werden, erfolgt vielmehr zweckmäßiger gleich nach der Ausfertigung. Dasselbe gilt von der Uebersendung einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde an das Grundbuchamt. Z. Bd. 6 S. 588; Ges. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872 § 68 (unten bei § 52). Vergl. auch (für Bayern) Z. Bd. 19 S. 400.

6. Wegen der Frist zur Beschreitung des Rechtsweges und des Gerichtsstandes (§ 35 Abs. 2) vergl. § 31 Bem. 10, 11 u. 12.

Zu § 36.

1. Die Grundsätze des § 35 gelten gleichmäßig auch für den Fall, daß nach § 36 das auf § 55 beruhende Vorrecht des Bergwerkseigenthümers zum Muthen in Frage steht. Die nachträgliche Ausübung dieses Vorrechts innerhalb der Frist des § 35 hängt jedoch davon ab, daß dasselbe nicht bereits nach § 55 Abs. 2 erloschen, und daß noch keine Entscheidung der Bergbehörde über dasselbe ergangen ist. Da das Vorrecht in der Regel schon in der einen oder anderen Weise zur Erörterung gekommen sein wird, so ist die Anwendbarkeit des § 36 nur eine beschränkte; eintretenden Falles gehört aber auch hier die Vorentscheidung über das behauptete Zusammenvorkommen der Mineralien gemäß § 55 lediglich zur Zuständigkeit der Bergbehörde.

2. Wegen der Aufnahme des an sich selbstverständlichen Grundsatzes im § 35 Abs. 2 vergl. § 31 Bem. 3 u. 4.

Zu § 37.

Der Situationsriß wird im Dienstlokale des zuständigen Revierbeamten während der dreimonatlichen Frist des § 35 zu Jedermanns Einsicht in den Dienststunden aufgelegt. Die Kopirung des Risses durch

oder für Dritte ist ohne Einwilligung des Bergwerkseigenthümers nicht statthaft; vergl. die Min.-Erlasse bei § 29 Bem. 6.

Zu § 38.

Im § 38 handelt es sich um die Kosten, welche den Behörden aus dem Verleihungsverfahren erwachsen. Dieselben bestehen gegenwärtig nur noch in baaren Auslagen und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren; vergl. § 194.

Wegen der Kostenvorschüsse s. § 15 Bem. 17 und wegen der Kosten für die Vorladung dritter Interessenten § 29 Bem. 5.

Vierter Abschnitt.
Vom Vermessen.

Nach den Bergordnungen und den §§ 172 ff. Th. II Tit. 16 des A. L. R. konnte der Bergwerkseigenthümer von Amtswegen angehalten werden, sein Feld auf der Oberfläche vermessen und verlochsteinen zu lassen, und im Bereiche des franz. Berggesetzes wurde demselben durch die Konzessionsurkunde die Verpflichtung auferlegt, die Feldesgrenzen durch Lochsteine bezeichnen zu lassen. Diesen gesetzlichen Zwang hat das Berggesetz als entbehrlich beseitigt. Dagegen ist die amtliche Vermessung und Verlochsteinung für den Fall beibehalten, daß dieselbe von dem Bergwerkseigenthümer oder einem Feldesnachbarn in Antrag gebracht wird, indem unter Umständen der Eine wie der Andere ein wesentliches Interesse an der amtlichen Feststellung der Feldesgrenzen auf der Oberfläche haben kann. Vergl. Motive S. 49, 50.

Neue, von der Verleihungsurkunde abweichende Rechte können durch den Vermessungsakt als solchen nicht begründet werden, und namentlich äußert derselbe nicht die rechtlichen Wirkungen einer gerichtlichen Grenzregulirung. Wohl aber haben die nach Vorschrift der §§ 39 und 40 unter Zuziehung der Betheiligten festgestellten Grenzen die Vermuthung der Richtigkeit für sich, und Demjenigen, welcher letztere anfechten will, wird der Gegenbeweis obliegen. Motive S. 50. Komm.-Bericht d. H. S. 22.

Dementsprechend ist rechtsgrundsätzlich festgestellt, daß die Entscheidung darüber, zu welchem Bergwerke ein streitiger Feldestheil gehört, lediglich den Gerichten gebührt, und daß die Vermessung und Verlochsteinung eines Grubenfeldes nach §§ 39 und 40 nicht die Wirkung einer gerichtlichen Grenzregulirung hat, mithin die im Streitfalle erforderliche Ausmittelung der Grenzen seitens des Gerichts nicht vertreten kann. Rekursbesch. v. 22. Dez. 1872 u. 30. Jan. 1873, Z. Bd. 14 S. 260, 261; Urth. des Obertr. v. 21. März 1879, Z. Bd. 22 S. 520. Wegen des bergpolizeilichen Schutzes bei streitigen Feldesgrenzen vergl. § 196 Bem. 5.

Zu § 39.

1. Die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des Feldes eines Bergwerks erfolgt unter der Leitung des Revierbeamten; die Wahl des ausführenden Markscheiders oder Feldmessers steht aber nicht ihm, sondern dem Antragsteller zu.

2. Es ist gesetzlich zulässig, die nur theilweise Vermessung und Verlochsteinung eines Feldes zu beantragen und vorzunehmen. Der Eigenthümer eines angrenzenden Bergwerks wird sogar in der Regel nur insoweit ein Interesse an der Vermessung haben, als es sich um die Markscheide zwischen beiden Feldern handelt. Vergl. Z. Bd. 7 S. 395.

3. Die Vermessung und Verlochsteinung hat zwar in der Regel über Tage zu erfolgen, kann aber auch unter Tage ausgeführt werden, indem dies unter Umständen für den Eigenthümer des Bergwerks oder den Grenznachbarn von Interesse ist und das Berggesetz einem solchen Verfahren nicht entgegensteht. Ob in einem solchen Falle die Markscheide durch Verlochsteinung im engeren Sinne oder durch Einschlagen von Markscheiderstufen festzustellen ist, unterliegt der Beurtheilung des das Vermessungsgeschäft leitenden Revierbeamten. Rekursbesch. v. 1. Juli 1877, Z. Bd. 19 S. 132.

4. Es liegt außerhalb der Zuständigkeit der Bergbehörde, den Bergwerkseigenthümer zur Aufwältigung verbrochener Grubenbaue zu dem Zwecke anzuhalten, um die Ausführung der von dem Eigenthümer eines angrenzenden Bergwerks beantragten Vermessung zu ermöglichen, und ebenso wenig erscheint es statthaft, im Verwaltungswege die Ausführung dahin zielender Arbeiten in dem fremden Felde auf Kosten des Antragstellers anzuordnen. Rekursbesch. v. 12. Jan. 1872, Z. Bd. 13 S. 136.

5. Für die Vermessung von Längenfeldern alten Rechts (vergl. §§ 215 bis 218 Bem. 8) sind nachstehende Rechtsgrundsätze angenommen:

a. Bei der Vermessung des Längenfeldes auf einem Steinkohlenflötze bildet der Fundpunkt den Ausgangspunkt, und es wird dabei die Streichungslinie des Fundflötzes in der Sohle des Fundpunktes bestimmt. An den Kopfenden wird die Markscheide eines solchen Längenfeldes durch rechtwinkelige Linien bestimmt, welche an den Anfangs- und Endpunkten der Vermessungslinie in der Fundsohle auf das dortige Streichen des Fundflötzes zu ziehen sind, bezw. (hinsichtlich des Vierungskörpers) durch saigere Ebenen in dieser perpendikularen Richtungslinie bis zur ewigen Teufe hin. Diese Vermessungsweise findet auch dann statt, wenn das Fundflötz im Streichen eine Mulden- und Sattelwendung macht. Rekursbesch. v. 4. Febr. 1870, Z. Bd. 11 S. 369; Urth. des Kreisg. Essen v. 26. April 1872, des Appell.-Ger. Hamm v. 6. Dez. 1872, des Obertr. v. 27. Juni 1873, Z. Bd. 14 S. 402; Gruchot Bd. 17 S. 891.

b. Die Vermessung des Längenfeldes auf einem Gange nach der Vierung und nach der Teufe muß sich stets nach dem Streichen und

dem Einfallen des Ganges richten. Urth. des Obertr. v. 21. März 1879, Z. Bd. 22 S. 520.

c. Nach rechtsgültiger Observanz ist bei der Vermessung der im vorm. Herzogthum Nassau nach der nassau-katzenelnb. Bergordnung v. 1. Sept. 1559 verliehenen Längenfelder das Generalstreichen, ohne Rücksicht auf die Fundsohle, auf derjenigen Betriebssohle zu ermitteln, welche bei ausgedehntestem Aufschlusse das regelmäßigere Lagerverhalten aufweist, und gleicherweise ist das Kopfende des Feldes durch eine zu der also ermittelten Vermessungslinie rechtwinkelige Linie zu bestimmen. Rekursbesch. v. 19. April 1875, Z. Bd. 16 S. 249.

Zu § 40.

1. Zu dem von dem Revierbeamten anzusetzenden Vermessungstermine sind vorzuladen: der Antragsteller unter dem Eröffnen, daß im Falle seines Ausbleibens das Vermessungsgeschäft nicht werde vorgenommen werden, ferner die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer der Grundstücke, auf welchen Lochsteine gesetzt werden sollen, mit dem Eröffnen, daß das Vermessungsgeschäft, auch wenn sie nicht erscheinen, unbeschadet ihrer Rechte vor sich gehen werde. Die Dienstinstruktionen für die Revierbeamten regeln das Verfahren in dem Termine. Ueber den Hergang des Vermessungsgeschäftes hat der Revierbeamte eine Verhandlung aufzunehmen, welche namentlich auch die Erklärung des Bergwerkseigenthümers und der Vertreter der angrenzenden Bergwerke darüber enthalten muß, ob sie die Vermessung und Verlochsteinung als richtig anerkennen.

Da der Grundbesitzer nur gegen vollständigen Ersatz des durch das Betreten seines Grundstücks und das Setzen der Lochsteine entstehenden Schadens verpflichtet ist, das Vermessungsgeschäft auf seinem Grundstücke vornehmen zu lassen, so darf letzteres nicht eher betreten werden, bis der in der Regel nur geringe Entschädigungsbetrag zwischen den Parteien vereinbart oder nöthigenfalls im Rechtswege festgestellt ist. Ein Verfahren nach §§ 135 ff. findet hier nicht statt. Vergl. Oppenhoff Nr. 271; anders Klostermann Anm. 88 und Arndt S. 85 Anm. 2.

2. Ist ein Lochstein zu erneuern, so findet auf Antrag dasselbe Verfahren statt, wie bei der ersten Verlochsteinung.

3. Die bei der amtlichen Vermessung gesetzten Lochsteine oder eingeschlagenen Markscheiderstufen (§ 39 Bem. 3) gehören zu den Grenzmerkmalen, deren Wegnahme, Vernichtung 2c. in der Absicht, „einem Anderen Nachtheile zuzufügen“, als Urkundenfälschung nach § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs bestraft wird. (Gefängniß, Geldstrafe bis zu 3000 ℳ.)

Fünfter Abschnitt.
Von der Konsolidation.

Die schon früher gebräuchliche, aber gesetzlich nicht geregelte Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen, Konsolidation, ist im Bergg. als eine Maßregel beibehalten, welche aus technischen, wirthschaftlichen und bergpolizeilichen Gründen sehr zweckmäßig und unter Umständen unerläßlich sein kann. Vergl. Motive S. 51.

Der Zweck der nunmehr auf eine feste Rechtsgrundlage gestellten Konsolidation ist dahin gerichtet, als Einzelwerke bestehende Bergwerke derart zu einem Ganzen zu vereinigen, daß sie in jeder Beziehung nur noch als ein einziges, einheitliches Werk, als neues Rechtsobjekt behandelt werden. Diese Veränderung giebt sich namentlich darin zu erkennen, daß die Konsolidation ein in der Regel über das gesetzlich zulässige Einheitsmaß hinausgehendes Feld schafft; daß ein neues Betheiligungsverhältniß eintritt, wenn die Betheiligung an den Einzelwerken eine ungleiche war; daß das konsolidirte Werk ein neues Blatt im Grundbuche erhält und die Rechte der Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten eine Veränderung hinsichtlich des Gegenstandes erleiden; daß das konsolidirte Werk auch in Bezug auf Betrieb, Verwaltung, Besteuerung rc. nur als eines behandelt wird. Demnach gehört der Fall nicht hierher, in welchem benachbarte Bergwerke nur gemeinschaftliche Betriebsanlagen machen oder einen Feldestheil gemeinschaftlich abbauen, im Uebrigen aber jedes für sich bestehen bleibt.

Zu ihrer Rechtsgültigkeit bedarf die Konsolidation der Bestätigung der Bergbehörde, weil hier ebenso wie bei der Feldestheilung und dem Feldesaustausch (§ 51) öffentliche, namentlich allgemeine bergbauliche oder auch bergpolizeiliche Interessen zu wahren sind, und eine Veränderung des vom Staate verliehenen Bergwerkseigenthums in Frage steht.

Das Gesetz enthält vier Erfordernisse für die Konsolidation: Derselben dürfen Gründe des öffentlichen Interesses (Feldessperre rc.) nicht entgegenstehen; die zu konsolidirenden Felder müssen an einander grenzen; Beibringung eines dem Gesetze entsprechenden Konsolidationsakts nebst Situationsriß; Sicherstellung der Rechte der Hypothekengläubiger und anderen Realberechtigten.

Zu § 41.

1. Nur Bergwerke, nicht auch Muthungen können Gegenstand der Konsolidation sein, was früher streitig war. Achenbach, Z. f. B. H.- u. S.-Wesen Bd. 6 Abth. B S. 133; Klostermann, Anm. 92; Arndt S. 85 Anm. 1.

2. Ein Bergwerk, dessen verschiedene Gänge nicht als selbstständige Bergwerke gemuthet und verliehen, sondern auf Grund eines Verleihungsantrages nur in einer Verleihungsurkunde zusammengefaßt sind,

kann nicht als ein konsolidirtes Bergwerk im Sinne des Bergg. behandelt werden. Beschluß des Oberb. Bonn v. 22. Mai u. Rekursbesch. v. 22. Juni 1871, Z. Bd. 12 S. 406. Vergl. auch § 215 Bem. 5e.

3. Die Selbstständigkeit des durch die Verleihungsurkunde begründeten Bergwerkseigenthums kann nur durch die einzige Form der berggesetzlichen Konsolidation, nicht auch durch die Bestimmung des Eigenthümers, daß das Bergwerk Zubehör eines anderen Bergwerks sein solle, aufgehoben werden. Auf Grund einer solchen Bestimmung kann daher auch ein Bergwerk nicht als Zubehör eines anderen Bergwerks im Grundbuche eingetragen werden. Schreiben des Oberb. Bonn v. 12. Nov. 1877, Beschluß des Landg. Dortmund v. 8. April 1885, Z. Bd. 19 S. 135, Bd. 27 S. 85. Anders Arndt S. 86 Anm. 3.

Zu § 42.

1. Der Konsolidationsakt besteht je nach Verschiedenheit der Fälle in einem Vertrage, wenn nämlich die zu konsolidirenden Bergwerke verschiedene Eigenthümer haben, in einem Beschlusse, wenn dieselben sich im Eigenthum der nämlichen Mitbetheiligten befinden, in einer einfachen Erklärung, wenn dieselben einem Alleineigenthümer gehören.

Zu dem Beschlusse, durch welchen eine Gewerkschaft die Konsolidation ihr gehöriger Bergwerke vornimmt, desgleichen zu den Beschlüssen, durch welche die vertragsweise Konsolidation der verschiedenen Gewerkschaften gehörigen Bergwerke herbeigeführt werden soll, ist eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe erforderlich. Vergl. § 114 Bem. 1.

Der Konsolidationsakt bedarf der notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung, weil derselbe in Verbindung mit der amtlichen Bestätigung und den Verleihungsurkunden der Einzelwerke den Berechtigungstitel für das konsolidirte Bergwerk bildet. Die bloße Beglaubigung der Unterschriften genügt nicht.

2. Der dem Konsolidationsakt beizufügende Situationsriß (Konsolidationsriß) hat die Bestimmung, das durch die Konsolidation entstehende Feld auf Grund der Situationsrisse der Einzelfelder darzustellen. Wegen des Maßstabs vergl. § 17 Bem. 11.

Zu §§ 43 und 44.

1. Nach den Motiven S. 52ff. lag das Bedürfniß vor, die Rechte der bei der Konsolidation betheiligten Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten wirksamer, als dies nach dem sog. Miteigenthümergesetze v. 12. Mai 1851 der Fall war, zu schützen, ohne andererseits dem Fortgange der Konsolidationen wiederum Hemmnisse zu bereiten, wie solche vordem bestanden hatten. Durch jenes Gesetz wurde bekanntlich die früher für einen Konsolidationsbeschluß erforderliche Einstimmigkeit und

das unbedingte Widerspruchsrecht der Hypothekengläubiger beseitigt; die Rechte der Realberechtigten sollten ohne Weiteres auf den entsprechenden Antheil an dem konsolidirten Werke übergehen und im Uebrigen die Hypothekengläubiger nur die Befugniß behalten, Befriedigung vor der Verfallzeit zu erlangen. Dieser Rechtsschutz blieb indeß hinter den Grundsätzen der allgemeinen Gesetzgebung zurück, was auf die Befriedigung des Kreditbedürfnisses des Bergbaues ungünstig einwirkte. Eine Verbesserung des bestehenden Rechtszustandes wurde daher auch allseitig für erforderlich erachtet. Zugleich mußte auch auf das rheinische Recht und diejenigen Gläubiger Rücksicht genommen werden, welchen nach Art. 2095 ff. des bürg. Gesetzbuchs Privilegien zustehen.

Bei dieser Reform ist davon abgesehen worden, die Bergbehörde mit der Prüfung der den Realberechtigten gewährten Sicherheit zu befassen und die Bestätigung der Konsolidation von dem Ausfall dieser Prüfung oder von einem förmlichen Unschädlichkeitsatteste der Bergbehörde abhängig zu machen. Ferner ist davon ausgegangen, daß den Realberechtigten eine Einwirkung auf die Konsolidation nur insoweit eingeräumt werden darf, als es sich für sie darum handelt, daß der Werth des Objektes ihrer Rechte nicht durch die Konsolidation verringert, also das Antheilsverhältniß des belasteten Einzelwerkes zu dem konsolidirten Werke oder der belasteten Antheile des Einzelwerkes zu dem betreffenden Antheile des konsolidirten Werkes möglichst richtig bestimmt wird.

Diese Einwirkung der Realberechtigten hat indeß verschieden geregelt werden müssen, je nachdem das durch die Konsolidation entstehende Bergwerk nur als Ganzes oder auch antheilsweise mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden kann.

In dem ersteren, hauptsächlich die Gewerkschaft des neuen Rechts betreffenden Falle müssen Hypotheken ꝛc., welche auf den Einzelwerken haften, auf das konsolidirte Werk als Ganzes übertragen werden, was nur möglich ist unter gleichzeitiger Feststellung der Rangordnung, welche die Gläubiger der Einzelwerke bei dem konsolidirten Werke einnehmen sollen. Da sich aber diese Feststellung bei der Verschiedenartigkeit der Fälle durch gesetzliche Vorschrift nicht regeln läßt, bleibt nur der im § 43 angegebene Weg einer Vereinbarung mit den Realberechtigten darüber offen, „daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das konsolidirte Werk als Ganzen übergehen sollen."

Für den zweiten Fall ergeben sich daraus, daß hier der Uebergang der Realrechte von den Einzelwerken und deren Antheilen auf den entsprechenden Antheil an dem konsolidirten Werke rechtlich möglich ist, andere Grundsätze. Hier bedurfte es einer Abänderung des bestehenden Rechts nur insofern, als den Realberechtigten Gelegenheit gegeben werden muß, ihre Rechte rechtzeitig und daher wirksam wahrnehmen

zu können. Dem dies bezweckenden Verfahren (§§ 44, 45, 46) liegen nachstehende Gesichtspunkte zu Grunde:

Da die Sicherung der Hypothekengläubiger ꝛc. wesentlich von der richtigen Bestimmung „des Antheilsverhältnisses, nach welchem jedes Einzelwerk in das konsolidirte Werk eintreten soll“, abhängt, so sind die Bergwerkseigenthümer verpflichtet, eine Bestimmung hierüber in den Konsolidationsakt aufzunehmen (§ 44). Wird zugleich das ausdrückliche Einverständniß der Hypothekengläubiger ꝛc. mit diesem Antheilsverhältnisse beigebracht, so kann die Bestätigung der Konsolidation ohne Weiteres erfolgen. Im anderen Falle muß jedem Realberechtigten durch Mittheilung bezw. Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Konsolidationsaktes, insbesondere der Bestimmung des Antheilsverhältnisses (§ 45) Gelegenheit gegeben werden, gegen diese Bestimmung Einspruch zu erheben. Da über letztere nur im Rechtswege entschieden werden kann, so bewilligt das Gesetz (§ 46) eine dreimonatliche Präklusivfrist zur gerichtlichen Geltendmachung des Einspruchsrechts. Statt diesen Weg einzuschlagen, kann der Berechtigte, soweit es die Natur seines Anspruches gestattet, also namentlich der Hypothekengläubiger, Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen; derselbe muß aber von dieser Befugniß, welche durch das Gesetz v. 12. Mai 1851 § 10 unbeschränkt vorbehalten war, innerhalb jener Präklusivfrist Gebrauch machen (§ 47).

Durch diese gesetzlichen Schutzmaßregeln in Verbindung mit dem Grundsatze, daß das Realrecht mit der Bestätigung der Konsolidation ohne Weiteres auf den entsprechenden Antheil an dem konsolidirten Bergwerke übergeht (§ 48), erscheint das Interesse beider Theile in zweckentsprechender Weise gewahrt, zumal als Regel anzusehen ist, daß die Konsolidation den Realberechtigten nicht minder zum Vortheil gereicht wie den Bergwerkseigenthümern selbst.

2. Nicht unstreitig ist die Frage, in welchen Fällen nach § 43, und in welchen nach §§ 44 bis 48 verfahren werden muß.

a. Der § 43 mit der dort verlangten Vereinbarung kommt zur Anwendung, wenn das konsolidirte Bergwerk von einer Gewerkschaft neuen Rechts (§§ 94 ff.) besessen wird und daher nach § 98 nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden kann. Abgesehen von einer etwaigen anderweitigen Vereinbarung (§ 133), tritt dieser Fall ein, wenn die vereinigten Einzelwerke gehörten: 1. einer und derselben Gewerkschaft oder verschiedenen Gewerkschaften neuen Rechts; 2. theils Gewerkschaften alten, theils Gewerkschaften neuen Rechts; 3. verschiedenen Alleineigenthümern oder auch verschiedenen civilrechtlichen Miteigenthümern; 4. theils Alleineigenthümern bezw. civilrechtlichen Miteigenthümern, theils Gewerkschaften alten oder neuen Rechts.

Der § 43 findet ferner Anwendung, wenn das konsolidirte Bergwerk einem Allein eigenthümer (einer physischen oder juristischen Person,

Handels- oder Aktiengesellschaft) gehört. Nach dem heutigen Grundbuchrecht haftet ein Grundstück als Ganzes für Hypotheken und Grundbuchschulden; die Belastung ideeller Antheile eines Grundstücks setzt voraus, daß Miteigenthümer vorhanden sind; nur der Miteigenthümer kann auf seinen Antheil eine Hypothek oder Grundschuld bewilligen. §§ 30, 21, 43 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872. Diese Grundsätze müssen gemäß § 52 des Bergg. auch auf das Bergwerkseigenthum angewandt werden, und demnach kann auch ein im Alleineigenthum befindliches konsolidirtes Bergwerk nur als Ganzes Gegenstand der Belastung sein. Vergl. Bölling, Z. Bd. 6 S. 597; Komm.-Bericht d. H. S. 23. Das rheinische Recht stimmt hiermit überein. Anders Klostermann Anm. 97.

Der § 43 ist endlich anzuwenden, wenn das konsolidirte Bergwerk (in den linksrheinischen Landestheilen) von Mitbetheiligten besessen wird, welchen die Einzelwerke noch unter der Herrschaft des franz. Bergg. verliehen worden sind. Da die Antheile nach Art. 8 dieses Gesetzes die Eigenschaft beweglicher Sachen haben, so kann das Bergwerk nur als Ganzes belastet werden.

b. Dagegen ist nach den §§ 44 bis 48 zu verfahren, wenn das konsolidirte Bergwerk einer Gewerkschaft alten Rechts gehört. Dieser Fall tritt aber ein, wenn die vereinigten Einzelwerke entweder von einer und derselben Gewerkschaft oder von verschiedenen Gewerkschaften alten Rechts besessen wurden. Auch in diesem letzteren Falle dauert das seitherige gewerkschaftliche Rechtsverhältniß fort. Die Konsolidation als solche hat nämlich nur das Bergwerkseigenthum, nicht auch die Art und Form der Betheiligung an dem konsolidirten Bergwerke zum Gegenstande. Obgleich nun das Bergg. die Neubildung von Gewerkschaften mit alter Verfassung nicht gestattet, so läßt es doch die vorhandenen Gewerkschaften alten Rechts fortbestehen und verlangt nicht, sondern ermöglicht nur deren Umwandlung in Gewerkschaften neuen Rechts (§ 235a). Aus der Konsolidation von Einzelwerken verschiedener Gewerkschaften alten Rechts ergiebt sich daher nicht die gesetzliche Nothwendigkeit, der Gewerkschaft, welche sich durch die Verschmelzung dieser seither getrennten Gewerkschaften bildet, eine andere gesellschaftliche Form zu geben; es kann vielmehr, wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, das Betheiligungsverhältniß an dem konsolidirten Werke wiederum nur in unbeweglichen Kuxen ausgedrückt werden. Das neuere Grundbuchrecht (Ges. v. 5. Mai 1872) hat hierin nichts geändert. Vergl. Z. Bd. 12 S. 163, 167; Klostermann Anm. 96; Oppenhoff Nr. 281; Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 275, 276. Anders Arndt S. 87 Anm. 2.

Auf die beiden vorbezeichneten Fälle beschränkt sich aber auch die Zulassung der Gewerkschaft alten Rechts bei konsolidirten Bergwerken.

Wesentlich anders ist die Rechtslage in den Fällen, in welchen Gewerkschaften alten Rechts mit anderen Bergwerkseigenthümern eine Konsolidation vollziehen.

Nach den §§ 44 bis 48 ist außerdem zu verfahren, wenn das konsolidirte Bergwerk Mitbetheiligten gehört, deren Rechtsverhältnisse gemäß § 133 durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweitig und zwar so geregelt sind, daß Idealantheile an dem konsolidirten Werke bestehen, welche hypothekarisch oder sonst dinglich belastet werden können.

3. In den Fällen des § 43 bedarf es der Vereinbarung auch dann, wenn nur auf einem der zu vereinigenden Einzelwerke Hypotheken oder andere Realrechte oder rheinische Privilegien haften, da diese Rechte nicht wie nach § 48 in den Fällen des § 44 ohne Weiteres auf das konsolidirte Werk übergehen. Oppenhoff Nr. 283. Anders Klostermann Anm. 95, 103.

4. Welche Berechtigte gemäß §§ 43 ff. außer den Hypothekengläubigern als „andere Realberechtigte“ zu behandeln sind, entscheidet die Civilgesetzgebung. Nach dem neueren Grundbuchrechte (Ges. v. 5. Mai 1872) sind auch die Grundschuldgläubiger hierher zu rechnen, und als besondere Realberechtigte bei dem Bergbau kommen die Freikuxberechtigten (§ 224) in Betracht.

5. Die Bestimmung des Antheilsverhältnisses ist nach § 44 auch dann erforderlich, wenn von einer Belastung der Einzelwerke nichts bekannt ist; denn auch unbekannten Berechtigten soll durch die öffentliche Bekanntmachung (§ 45) Gelegenheit gegeben werden, ihre Rechte wahrzunehmen.

6. Das Bergg. für Elsaß-Lothr., welches Gewerkschaften mit unbeweglichen Kuxen nicht kennt, hat lediglich den § 43 übernommen (§ 56) und macht mithin die Konsolidation in allen Fällen von der Zustimmung der etwaigen Realberechtigten abhängig. Vollständig und zumeist wörtlich sind dagegen die Vorschriften über die Konsolidation in die Berggesetze für Bayern (Art. 53 bis 61), Württemberg (§§ 25 bis 63) und Hessen (Art. 54 bis 62) übergegangen.

Zu § 45.

Unter dem „Hypothekenbuche“, auf Grund dessen die hier vorgeschriebene Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger ꝛc. zu erfolgen hat, ist das jetzige Grundbuch (im vorm. Herzogthum Nassau das Berggegenbuch), nicht aber das rheinische Hypothekenregister begriffen.

Die öffentliche Bekanntmachung muß ihrem Zwecke gemäß unter allen Umständen erfolgen.

Zu § 46.

1. Die gerichtliche Klage zur Geltendmachung des Einspruchsrechts gegen die in dem Konsolidationsakte getroffene Bestimmung des Antheils-

verhältnisses muß gegen die Gewerkschaft, welcher das belastete Einzelbergwerk gehört, gerichtet werden, und zwar auch dann, wenn eine solche Gewerkschaft mit einer anderen einen förmlichen Konsolidationsvertrag abgeschlossen hat; denn der Beschluß, diesen Vertrag auf Grund eines bestimmten Antheilsverhältnisses abzuschließen, bildet eben die Rechtshandlung, durch welche der Kläger an seinem Rechte verkürzt zu sein glaubt. Aus demselben Grunde hat sich die Klage auch in dem Falle, daß nur einzelne Kuxe eines Einzelbergwerks belastet sind, gegen die Gewerkschaft, nicht gegen den betreffenden Gewerken zu richten.

2. Bei Berechnung der dreimonatlichen Frist kommt § 242 in Betracht.

Zu § 47.

1. Die Befugniß, statt die Klage aus § 46 zu erheben, „Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen", hängt nicht von dem Nachweise ab, daß eine Rechtsverkürzung wirklich vorliegt; wer nur die Befürchtung hat, daß seine Rechte in Folge der Konsolidation nicht mehr hinreichend gesichert seien, soll eben nicht genöthigt werden, auf dem Rechtswege gegen die Bestimmung des Antheilsverhältnisses Schutz zu suchen. Anders Oppenhoff Nr. 296. Gestattet „die Natur des versicherten Anspruches" nicht, Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen, so bleibt der Berechtigte auf das Einspruchsrecht des § 46 beschränkt; eine anderweitige Hülfe im Sinne des § 442 Tit. 20 Th. I A. L. R. gewährt das Berggesetz nicht, da kein praktisches Bedürfniß hierzu vorliegt.

2. Das Recht, Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen, braucht nicht durch gerichtliche Klage geltend gemacht zu werden; es genügt, daß dasselbe innerhalb der dreimonatlichen Präklusivfrist durch Kündigung oder Zahlungsaufforderung ausgeübt wird; vergl. §§ 441, 462 Tit. 20 Th. I A. L. R. Nach Ablauf der Frist kann die Befriedigung vor der Verfallzeit nicht mehr verlangt werden, so daß der Bestätigung der Konsolidation alsdann in dieser Beziehung kein Hinderniß mehr entgegensteht. Dagegen muß, wenn von jenem Rechte rechtzeitig Gebrauch gemacht wird, die Bestätigung ausgesetzt bleiben, bis die Befriedigung erfolgt oder, falls hierüber ein Prozeß entsteht, die gerichtliche Entscheidung ergangen ist. Vergl. Oppenhoff Nr. 299. Anders Klostermann Anm. 101, 104, welcher der Ansicht ist, daß dieser Anspruch bei Vermeidung des Verlustes im Wege der hypothekarischen Klage verfolgt werden müsse. Jedenfalls kann die Klage nur auf Befriedigung aus dem verhafteten Einzelwerke oder Antheile gerichtet werden, so daß der persönliche Schuldner, wenn er nicht zugleich Besitzer des Pfandobjektes ist, nicht vor der Verfallzeit in Anspruch genommen werden kann.

Zu § 48.

1. Der Grundsatz, daß das Realrecht ohne Weiteres auf den entsprechenden Antheil an dem konsolidirten Werke übergeht, bezieht sich nur auf die Fälle des § 44; in den Fällen des § 43 beruht der Uebergang der Realrechte auf das konsolidirte Werk als Ganzes auf der Vereinbarung der Betheiligten. Die Rangordnung, in welcher die Realrechte auf den festgestellten Antheil an dem konsolidirten Werke übergehen, bleibt dieselbe, welche bei den Einzelwerken bestand.

2. Zu den Realrechten des § 48 gehört auch die Freikuxberechtigung. Wird daher ein freikuxpflichtiges Bergwerk mit einem anderen Bergwerke konsolidirt, so geht die Freikuxberechtigung nach dem bei der Konsolidation festgestellten Antheilsverhältnisse ohne Weiteres auf das konsolidirte Werk über. Urth. d. Obertr. v. 29. Jan. 1877, Z. Bd. 19 S. 114, Entsch. Bd. 79 S. 30, Striethorst Bd. 97 S. 129. Derselbe Grundsatz findet Anwendung, wenn das konsolidirte Werk aus Einzelbergwerken besteht, welche auf verschiedene Mineralien berechtigt waren, und die Freikuxberechtigung sich ursprünglich nur auf eines dieser Mineralien erstreckte. Dem Freikuxberechtigten steht in Folge dessen der entsprechende Antheil an der gesammten Ausbeute des konsolidirten Bergwerks zu. Urth. d. Appell.-Ger. Hamm v. 22. Juni 1878, des Obertr. v. 21. Febr. 1879, Z. Bd. 24 S. 348. Vergl. § 49 Bem. 2, § 224 Bem. 7 A d.

Zu § 49.

1. Der § 49 stellt die Grundsätze für die Bestätigung der Konsolidation durch die Bergbehörde fest und macht im Abs. 1 die Bestätigung zunächst davon abhängig, daß vorher die durch die Konsolidation berührten Rechte der Hypothekengläubiger etc. nach Maßgabe der §§ 43 bis 47 geregelt sind. Einsprüche müssen deßhalb vorher auf dem Rechtswege oder anderweitig beseitigt sein. Unter diesen Einsprüchen ist auch das Verlangen nach Befriedigung vor der Verfallzeit (§ 47) begriffen; Komm.-Bericht d. H. S. 24; § 47 Bem. 2. Dem Oberbergamte ist überlassen, in welcher Weise es sich die Ueberzeugung verschaffen will, daß Realberechtigte nicht vorhanden oder die Verhältnisse mit denselben geordnet sind; den erforderlichen Nachweis zu erlangen, liegt den konsolidirenden Bergwerkseigenthümern ob.

2. Abs. 2 bezeichnet die beiden Fälle, in welchen die Bestätigung der Konsolidation versagt werden muß; aus anderen als diesen und den sich aus Abs. 1 ergebenden Gründen darf die Bestätigung nicht versagt werden.

a. Die Felder der zu vereinigenden Einzelfelder müssen „aneinander grenzen", und zwar muß das Aneinandergrenzen bei Geviertfeldern auf der Erdoberfläche stattfinden, während es bei Längenfeldern genügt,

daß dieselben, wenn auch nicht in der Tagesprojektion, so doch in einer tieferen Sohle mit einander in Berührung kommen. Dieses Erforderniß ergiebt sich theils aus dem Zwecke der Konsolidation, theils daraus, daß freies Feld ohne vorgängige Verleihung nicht mit in die Konsolidation eingeschlossen werden kann. Motive S. 51. Im Uebrigen ist es zulässig, Längen- und Geviertfelder mit einander zu konsolidiren. Ob die Einzelwerke auf das nämliche Mineral oder auf verschiedene Mineralien verliehen sind, ist gleichgültig; auch im letzteren Falle steht der Konsolidation weder eine gesetzliche Vorschrift noch das öffentliche Interesse entgegen; Rekursbesch. v. 3. Juli 1866, Z. Bd. 9 S. 227. Bei dem Gangbergbau namentlich kann eine solche Konsolidation sogar sehr zweckmäßig sein.

b. Der Konsolidation dürfen nicht „Gründe des öffentlichen Interesses" entgegenstehen (vergl. § 51 Bem. 4). Ob dies der Fall ist, unterliegt ausschließlich der Beurtheilung der Bergbehörde. Nach den Motiven S. 51 ist hierbei hauptsächlich die Verhütung einer der freien Konkurrenz hinderlichen Feldessperre in's Auge gefaßt. Das öffentliche Interesse kann aber auch noch anderweitig zur Sprache kommen. So ist, „um eine dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufende Rechtsverwirrung zu verhüten," durch den Min.-Erlaß v. 28. April 1879, Z. Bd. 20 S. 276, bestimmt, daß die Konsolidation von Bergwerken, welche im Geltungsbereiche verschiedener Grundbuchrechtssysteme und Hypothekenverfassungen liegen, grundsätzlich nicht zugelassen werden soll.

3. Die Bestätigung der Konsolidation hat die rechtliche Wirkung, daß von diesem Zeitpunkte ab, nicht früher, das konsolidirte Bergwerk als solches besteht, woraus sich dann die weiteren rechtlichen Folgen ergeben. Das Sondereigenthum an den bisherigen Einzelwerken erlischt mit diesem Augenblicke; es bedarf hierzu einer Bekanntmachung oder Zustellung des bestätigten Konsolidationsaktes nicht; Verf. d. Appell.-Ger. Breslau v. 8. Jan. 1878, Z. Bd. 20 S. 112. Ferner findet nunmehr ohne Weiteres der Uebergang der Realrechte auf den betreffenden Antheil an dem konsolidirten Werke (§ 48), sowie die Anlegung des neuen Grundbuchblattes für letzteres (Ges. v. 5. Mai 1872 § 68) statt. Ebenso beruht hierauf in Verbindung mit § 39 Th. I Tit. 11 A. L. R. der Rechtsgrundsatz, daß ein über Kuxe an einem konsolidirten Bergwerke vor der oberbergamtlichen Bestätigung abgeschlossener Kaufvertrag ungültig ist; Urth. des Reichs-Oberhandelsg. v. 21. Dez. 1876, Z. Bd. 19 S. 253, Entsch. Bd. 21 S. 219; vergl. auch § 51 Bem. 7.

Ueber die Anfechtbarkeit eines bestätigten Konsolidationsbeschlusses vergl. Oppenhoff Nr. 310; Wachler, Z. Bd. 10 S. 20; Arndt, S. 91 Anm. 2; Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 281.

4. Von der Eintragung in das Grundbuch ist die Wirksamkeit der bestätigten Konsolidation nicht abhängig; vielmehr werden mit der

Bestätigung die Grundbuchblätter der bisherigen Einzelbergwerke gegenstandslos und verlieren ihren öffentlichen Glauben insoweit, daß auch das Unterlassen der Eintragung des konsolidirten Werkes nicht die fortdauernde Existenz der Einzelbergwerke bewirken kann. Der Grundbuchrichter hat die bestätigte Konsolidation einzutragen, selbst wenn der Konsolidationsakt wegen eines formellen Mangels ungültig sein sollte. Beschluß des Kammerg. v. 6. Dez. 1887, Z. Bd. 29 S. 251.

5. Die Bestätigungsurkunde unterliegt dem Stempel von 1,50 *M*. Z. Bd. 14 S. 326.

Dritter Titel.

Von dem Bergwerkseigenthume.

Die Vorschriften des dritten Titels über das Bergwerkseigenthum haben den doppelten Zweck, einestheils die Anwendbarkeit der allgemeinen Gesetzgebung, namentlich auch des bürgerlichen Rechts auf das Bergwerkseigenthum zu vermitteln, und anderentheils den besonderen Inhalt des Bergwerkseigenthums festzustellen. In ersterer Beziehung trat später die Nothwendigkeit ein, das Berggesetz bei seiner Einführung in die im Jahre 1866 neu erworbenen Landestheile auch an die dortige Gesetzgebung anzuschließen und hierfür in den Einführungsverordnungen Vorsorge zu treffen. Im Allgemeinen ist im Berggesetze der Grundsatz zum Ausdruck gelangt und auch bis jetzt maßgebend geblieben, dem Bergwerkseigenthume nicht weiter, als es durch die Eigenart und die Bedürfnisse des Bergbaues geboten erscheint, eine rechtliche Sonderstellung zu geben, so daß dasselbe an der Fortentwickelung des allgemeinen Rechts theilnehmen kann und namentlich auch dem Einflusse der Reichsgesetzgebung unbeengt unterworfen ist.

Von den drei Abschnitten des Titels behandelt der erste das Bergwerkseigenthum im Allgemeinen und die hauptsächlichen darunter begriffenen Rechte, der zweite die besonderen bergrechtlichen Anforderungen, welchen die Ausübung des Bergwerkseigenthums in Beziehung auf Betrieb und Verwaltung unterliegt, der dritte die — gegenwärtig zum großen Theil durch die Reichsgewerbeordnung ersetzten — besonderen Vorschriften über die rechtlichen Verhältnisse der Bergleute. (In dem Bergg. für Elsaß-Lothr. hat der letzte Abschnitt ausfallen können; vergl. Z. Bd. 15 S. 54.)

Erster Abschnitt.

Von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen.

Zu § 50.

1. Wie bereits S. 55 ausgeführt worden, versteht das Berggesetz unter „Bergwerkseigenthum" eine besonders geartete Bergbauberechtigung, ein Bergbaurecht. In einer Reihe von Fällen hat das vorm. Obertri-

bunal ausgeführt, daß das Bergwerkseigenthum, und zwar nicht erst nach dem jetzigen Berggesetze, sondern schon nach dem gemeinen und landrechtlichen Bergrechte als eine Berechtigung aufzufassen ist, die in der Verleihungsurkunde bezeichneten Mineralien innerhalb eines bestimmten Bergwerksfeldes mit Ausschluß Anderer zu gewinnen. Vergl. Gründe des Plenarbeschlusses v. 18. April 1843, Entsch. Bd. 9 S. 110; Urth. v. 1. Dez. 1858, Entsch. Bd. 41 S. 363, 364; v. 16. Mai 1865, Striethorst Bd. 59 S. 158; v. 21. Febr. 1870, Z. Bd. 12 S. 511; v. 20. Febr. 1874, Z. Bd. 15 S. 391, Entsch. Bd. 71 S. 293; v. 3. Dez. 1875, Z. Bd. 17 S. 89, Entsch. Bd. 76 S. 197; v. 14. Sept. 1877, Z. Bd. 19 S. 104, Entsch. Bd. 80 S. 293.

2. Das Bergwerkseigenthum wird durch die Verleihungsurkunde „begründet". Der Akt der Verleihung ist der entscheidende, und von da ab ist das Bergwerkseigenthum unantastbar. Urth. des Obertr. v. 23. März 1877, Z. Bd. 18 S. 255, Entsch. Bd. 79 S. 304; Rekursbesch. v. 14. Aug. 1872, Z. Bd. 14 S. 412; § 35 Bem. 2; Einf.-Verordn. für Kurhessen Art. VI; Ges. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872 § 68. Durch diesen § 68 ist die Bestimmung des Bergg. lediglich bestätigt, nicht, wie Arndt S. 92 Anm. 1 meint, abgeändert.

3. Die Bergbehörde hat das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigenthum, so lange es nicht im Rechtswege mit Erfolg angegriffen worden ist, als zu Recht bestehend zu behandeln; sie ist außer den im sechsten Titel angegebenen Fällen nicht befugt, dasselbe ohne rechtskräftiges richterliches Urtheil wieder aufzuheben. Rekursbesch. v. 6. Febr. u. 10. Nov. 1874, Z. Bd. 15 S. 286, 533; § 34 Bem. 3, § 35 Bem. 2.

4. Die Unabhängigkeit des Bergwerkseigenthums von dem Eigenthum am Grund und Boden ergiebt sich aus § 1 des Bergg. von selbst und ist deßhalb im § 50 nicht noch besonders ausgesprochen (Komm.-Bericht d. H. S. 24); dagegen war es erforderlich, dem Bergwerkseigenthum, seiner Natur und seiner Verwandtschaft mit dem Grundeigenthum entsprechend, die Eigenschaft der unbeweglichen Sachen ausdrücklich zu erhalten.

5. Ueber die Zubehörungen des Bergwerkseigenthums enthielt die ältere Berggesetzgebung, abgesehen von den Art. 8 u. 9 des franz. Bergg. keine oder nur vereinzelte Vorschriften; es war der Entscheidung nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts vorbehalten, was als Zubehör eines Bergwerks anzusehen sei, und welche rechtliche Folgen dieses Verhältniß mit sich bringe. Denselben Standpunkt hat das Bergg. beibehalten, weil ein praktisches Bedürfniß zur Abänderung nicht vorlag. Motive zum vorl. Entwurf v. 1862 S. 84. Nach wie vor sind deßhalb für die Zubehörungen des Bergwerkseigenthums wesentlich die civilrechtlichen Grundsätze maßgebend.

Ausdrücklich als Zubehör bezeichnet ist im Bergg. (§ 60) nur der Hülfsbau im freien und im fremden Felde. Außerdem haben die von dem Bergwerkseigenthümer für seine eigenen Bergwerkserzeugnisse errichteten Aufbereitungsanstalten und Briquettesfabriken die Eigenschaft von Zubehörungen; desgleichen die zum Betriebe eines Bergwerks dienenden Grundstücke und Gebäude, welche demgemäß nach §§ 5 u. 9 der Grundbuchordnung als „Zubehörungen“ auf dem Titel des Grundbuchblattes für das Bergwerk einzutragen sind.

Eine ober- oder unterirdische Grubeneisenbahn ist ebenfalls Zubehör des Bergwerks, wenn der Bergwerkseigenthümer dieselbe für Zwecke des eigenen Betriebes und Absatzes angelegt hat. Dieser rechtliche Gesichtspunkt ist jedoch in Bezug auf das Haftpflichtgesetz v. 7. Juni 1871 nicht zur Geltung gelangt, vielmehr haben die Gerichte angenommen, daß auch die Privat-Grubeneisenbahnen zu den „Eisenbahnen“ im Sinne des § 1 dieses Gesetzes gehören, und daß daher die Verbindlichkeit des Bergwerksbetreibers zum Schadensersatze bei Unfällen auf einer solchen Eisenbahn nicht nach § 2, sondern nach § 1 das. zu beurtheilen sei. Selbst auf unterirdische Pferdeeisenbahnen ist dieser Grundsatz angewandt, sofern bei denselben die mit den Eisenbahnen verbundene eigenthümliche Gefahr vorhanden ist, was der Prüfung in jedem einzelnen Falle unterliegt. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 19. Dez. 1884 u. des Reichsg. v. 8. April 1885, 6. Sept. 1885 u. 16. Nov. 1886, Z. Bd. 26 S. 520, Bd. 28 S. 96; dagegen Z. Bd. 26 S. 525.

Auf die „Halden eines früheren Bergwerks“ (§ 54) kann der Begriff der unbeweglichen Zubehörungen nicht ausgedehnt werden, da das Recht des Bergwerkseigenthümers sich darauf beschränkt, die Mineralien, auf welche die Verleihungsurkunde lautet, auch aus den innerhalb seines Grubenfeldes befindlichen sog. alten Halden zu gewinnen, und andererseits dieses Gewinnungsrecht mit zu dem gesetzlichen Inhalte des Bergwerkseigenthums gehört.

Auch die „Zimmerung und Mauerung“ eines Grubengebäudes (§ 163) ist nicht als Zubehör anzusehen; sie bildet einen wesentlichen Bestandtheil des Grubengebäudes, ohne welchen dasselbe nicht hergestellt und aufrecht erhalten werden kann.

Was als bewegliches Zubehör eines Bergwerks zu behandeln ist, richtet sich ebenfalls nach den allgemeinen Rechtsregeln. Namentlich sind hierher zu rechnen die zum Betriebe dienenden Maschinen, Thiere, Werkzeuge (Gezähe), Geräthschaften, Instrumente, die Grubenrisse, Verleihungs- und sonstigen Berechtigungsurkunden, die Vorräthe an Betriebsmaterialien, an Roh- und Halbprodukten des Bergwerks.

Besondere Rechtsgrundsätze gelten für die Zubehörungen im Falle der unfreiwilligen Entziehung des Bergwerkseigenthums. Abgesehen nämlich von dem Zwangsverkaufe (§§ 159, 161), bei welchem die Zu-

behörungen nach der allgemeinen Regel mit dem Bergwerke selbst auf den neuen Erwerber übergehen, verbleiben die Zubehörungen dem bisherigen Berechtigten, indem die Aufhebung des Bergwerkseigenthums sich nicht auf diese mit erstreckt. Hiervon müssen jedoch die Hülfsbaue (§ 60) ausgenommen werden; diese sind von dem Grubengebäude unzertrennlich.

6. Hinsichtlich der Beibehaltung des Ausdrucks „Bergwerkseigenthum" vergl. S. 54. Das k. sächs. Bergg. bedient sich des Ausdrucks „Bergbaurecht". Die in den Gesetzen v. 1. Juli 1821 u. 26. März 1856 gebrauchte Abkürzung „Bergeigenthum" ist zu verwerfen.

Zu § 51.

1. In Uebereinstimmung mit der früheren Gesetzgebung (Ges. v. 12. Mai 1851 S. 11, franz. Bergg. Art. 7) ist die Feldestheilung und der Feldesaustausch von der Bestätigung der Staatsbehörde abhängig gemacht, weil der Bergwerkseigenthümer grundsätzlich nicht für befugt erachtet werden kann, den auf der staatlichen Verleihung beruhenden Rechtstitel seines Bergwerks einseitig abzuändern, und weil außerdem das öffentliche und hier namentlich das bergpolizeiliche Interesse in Betracht kommt. Vergl. S. 147.

2. Der § 51 behandelt zwei Fälle der Theilung eines Bergwerksfeldes, nämlich **a.** die reale Theilung eines Feldes in zwei oder mehrere selbstständige Felder und **b.** den Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken.

Nur diese beiden Fälle der Theilung eines Bergwerksfeldes sind gesetzlich zuläßig; jeder weitere Fall ist durch § 51 des Bergg. und § 68 des Ges. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872 ausgeschlossen, und daher z. B. die Veräußerung eines Feldestheiles ohne vorgängige reale Theilung des betreffenden Bergwerksfeldes rechtlich unbedingt unzuläßig. Rekursbesch. v. 26. Juni 1884 u. 7. Sept. 1885, Z. Bd. 25 S. 405, Bd. 26 S. 538.

a. Die reale Theilung eines Feldes kann den Zweck haben, die neu entstandenen Felder als selbstständige Bergwerke bestehen zu lassen oder das eine oder andere derselben wieder mit einem angrenzenden dritten Bergwerke zu vereinigen. Dieser letztere Rechtsakt ist indeß an die für die Konsolidation bestehenden Voraussetzungen und Formen (§§ 41 ff.) gebunden. Vorst. Rekursbesch. v. 26. Juni 1884.

Als reale Feldestheilung muß auch der Fall behandelt werden, wenn ein mit anderen Feldern konsolidirtes Einzelfeld wieder aus dem konsolidirten Felde ausscheiden soll. Bescheid des Oberb. Bonn v. 22. Jan. 1877, Z. Bd. 18 S. 137. Dagegen ist die Zerlegung der Berechtigung eines zur Gewinnung mehrerer Mineralien verliehenen Bergwerks in selbstständige Bergwerke für die einzelnen Mineralien unzuläßig und nicht als reale Feldestheilung zu behandeln. Rekursbesch. v. 2. April

1867 u. 20. Sept. 1881, Z. Bd. 9 S. 207, Bd. 23 S. 128. Auch gehört der Fall der Verzichtleistung auf einzelne Feldestheile nicht hierher, sondern unter den § 162.

b. Der Austausch von Feldestheilen setzt voraus, daß die Felder, zwischen welchen ausgetauscht werden soll, aneinander grenzen; sind dieselben durch dazwischen liegendes freies Feld von einander getrennt, so kann ein Feldesaustausch ebensowenig stattfinden, wie eine Konsolidation; § 49 Bem. 2a.

3. Der § 51 schließt die Zulässigkeit der Ersitzung eines Feldestheiles aus; denn es handelt sich hier um ein ausdrückliches Verbotsgesetz im Sinne des § 664 Th. I Tit. 9 A. L. R., gegen welches Rechte durch Verjährung nicht erworben werden können. Urth. des Obertr. v. 21. März 1879, Z. Bd. 22 S. 525; vergl. auch Urth. des Reichs-Oberhandelsg. v. 21. Okt. 1875, Z. Bd. 17 S. 509.

4. Stehen der Feldestheilung oder dem Feldesaustausch „überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses" entgegen, so muß die Bestätigung versagt werden; aus sonstigen Gründen darf dieselbe nicht versagt werden. Wenn hier wie an anderen Stellen des Bergg. (§§ 4, 65, 136) von „überwiegenden" Gründen, dagegen im § 49 in Ansehung der Konsolidation nur von „Gründen" des öffentlichen Interesses die Rede ist, so besteht doch in der Sache kein Unterschied; hier wie dort ist gemeint, daß das Privatinteresse vor dem öffentlichen Interesse aus überzeugenden, starken Gründen zurücktreten muß; die Weglassung des Wortes „überwiegende" in dem mit § 11 des Ges. v. 12. Mai 1851 übereinstimmenden § 49 ist nur auf eine redaktionelle Ungenauigkeit zurückzuführen.

Ob einer solchen Feldesveränderung Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, hängt von der Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Falles ab. Vorwiegend wird es sich um bergpolizeiliche Gesichtspunkte handeln; wirthschaftliche Rücksichten kommen nicht in Betracht, da deren Würdigung auch hier lediglich Sache des Bergwerkseigenthümers ist. Eine Feldestheilung kann nicht bestätigt werden, wenn der gewerkschaftliche Beschluß über die Theilung mit einer rechtsungültigen Verfügung über das Nutzeigenthum an dem zu theilenden Bergwerke verbunden ist; Rekursbesch. v. 12. Okt. 1882, Z. Bd. 24 S. 267.

5. Eine Bestimmung über das Antheilsverhältniß und ein Einspruchsrecht hiergegen wie bei der Konsolidation (§§ 44, 46), ist in den Fällen des § 51 durch deren abweichende Beschaffenheit ausgeschlossen. Dagegen haben auch in diesen Fällen die Hypothekengläubiger ꝛc. die Befugniß, Befriedigung vor der Verfallzeit innerhalb der Frist des § 46 zu verlangen. Um denselben hierzu Gelegenheit zu geben, muß in sinngemäßer Anwendung des § 45 die direkte und zugleich die öffentliche

Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Aktes über die Feldestheilung bezw. den Feldesaustausch erfolgen. Macht ein Berechtigter von jener Befugniß rechtzeitig Gebrauch, so darf auch hier die Bestätigung der Bergbehörde nicht eher erfolgen, bis das desfallsige Verlangen in der einen oder anderen Weise erledigt ist. § 47 Bem. 1 u. 2; Komm.-Bericht d. H. S. 25, 26; Komm.-Bericht d. A. S. 32.

Uebrigens werden die Rechte der Realberechtigten durch die reale Theilung eines Feldes insofern überhaupt nicht berührt, als dieselben auf den durch die Theilung entstehenden Bergwerken ganz ebenso haften bleiben, wie sie auf dem ursprünglichen Werke hafteten. Bei dem Feldesaustausch sind ferner die Realberechtigten dadurch geschützt, daß nach § 51 Abs. 4 das Recht derselben kraft Gesetzes auf den zu dem belasteten Bergwerke hinzutretenden Feldestheil übergeht, während der abgetretene Feldestheil befreit wird.

6. Aus der sinngemäßen Anwendung der §§ 42, 45 und 49 ergeben sich für das Verfahren in den Fällen des § 51 im Wesentlichen folgende Grundsätze: Der Akt über die Feldestheilung oder den Feldesaustausch muß notariell oder gerichtlich beglaubigt und von einem gemäß § 42 Nr. 2 angefertigten, die neuen Grenzen ersichtlich machenden Situationsrisse begleitet sein. Bei Feldestheilungen bedarf es für jedes der neu entstehenden Bergwerke eines solchen Situationsrisses in zwei Exemplaren; auch ist für diese Bergwerke ein Namen zu wählen. Die Bekanntmachung des Aktes hat nach Vorschrift des § 45 zu erfolgen. Die Bestätigungsurkunden sind mit jenem Akte und den ursprünglichen Verleihungsurkunden zu verbinden, damit ein zur Eintragung im Grundbuche geeigneter Berechtigungstitel hergestellt wird; bei Feldestheilungen bedarf es eines solchen besonderen Berechtigungstitels für jedes neu entstandene Bergwerk. Vergl. § 68 des Gesetzes v. 5. Mai 1872 u. Z. Bd. 12 S. 531, sowie hinsichtlich der Situationsrisse § 33 Bem. 1, 3, 4.

7. Die — als Ausübung eines Hoheitsrechts des Staates aufzufassende — oberbergamtliche Bestätigung und erst diese schafft ein neues Bergwerkseigenthum in dem durch reale Theilung entstandenen selbstständigen Felde. Hierauf fußen die weiteren Rechtsgrundsätze, daß vor der Bestätigung der Feldestheilung eine Gewerkschaft und Kuxe bezüglich des abgetheilten Feldes nicht bestehen können, und daß ein Kaufvertrag über vorher ausgegebene Kuxscheine ungültig ist. Urth. des Reichs-Oberhandelsg. v. 21. Okt. 1875, Z. Bd. 17 S. 506, Entsch. Bd. 18 S. 266, Gruchot Bd. 20 S. 268; Urth. dess. v. 29. April 1878, Z. Bd. 19 S. 523, Entsch. Bd. 23 S. 317; Urth. des Obertr. v. 21. Jan. u. 6. Sept. 1878, Z. Bd. 19 S. 395, Bd. 21 S. 368; s. auch § 49 Bem. 3, § 101 Bem. 4.

8. So wenig wie die Konsolidation hat die Feldestheilung bezw. der Feldesaustausch für die Gewerkschaften alten Rechts die gesetzliche Folge,

daß aus denselben Gewerkschaften neuen Rechts hervorgehen; vergl. §§ 43, 44 Bem. 2b. Anders Arndt S. 94 Anm. 2.

Zu § 52.

1. In den §§ 52 und 53 ist der Grundsatz des Bergg., den Bergbau in Bezug auf den bürgerlichen Rechtsverkehr aus seiner früheren Sonderstellung zu befreien, zum Ausdruck gelangt und demgemäß das Bergwerkseigenthum hinsichtlich der hier aufgeführten Rechtsgeschäfte und Einrichtungen dem ihm verwandten Grundeigenthum gleichgestellt. Eine Ausnahme macht jedoch der § 52 Abs. 2 insofern, als die Klage und der Einwand wegen Verletzung am Werthe (laesio enormis), ohne Rücksicht auf die unter einander abweichenden Grundsätze des preußischen, gemeinen und rheinischen Rechts, allgemein ausgeschlossen sind. Wegen des schwankenden Werthes des Bergwerkseigenthums sind nach dem Vorgange des § 322 Th. II Tit. 16 A. L. R. Veräußerungsverträge über Bergwerke und Kuxe als gewagte Geschäfte anzusehen und ebenso wie die eigentlichen Handelsgeschäfte (Art. 286 des Handelsgesetzb.) zu behandeln. Motive S. 56. Vergl. auch Art. 41 des bayer. Bergg.

2. Seit Erlaß des Bergg. haben sich auf fast allen in den §§ 52 und 53 bezeichneten Gebieten des allgemeinen Rechts auf Grund der Landes- und Reichsgesetzgebung die umfassendsten Reformen vollzogen. Von hervorragender Bedeutung für den Bergbau sind namentlich die Veränderungen, welche in Ansehung der Veräußerung und dinglichen Belastung des Bergwerkseigenthums sowie des Grundbuchwesens durch die preuß. Gesetzgebung v. 5. Mai 1872 herbeigeführt wurden.

Für die Kenntniß und richtige Handhabung dieser tief eingreifenden Gesetzgebung ist durch eine reiche Literatur vorzüglich gesorgt; u. a. sind zu nennen die Bearbeitungen des preuß. Grundbuchrechts von Förster 1872, Werner 1872, 1873, Bahlmann, 3. Aufl. 1880, Achilles, 3. Aufl. 1881 und namentlich Turnau, Die Grundbuchordnung ꝛc. 3. Aufl. 1885; ferner die neuesten kommentirten Textausgaben von Fischer 1887, Bendix 1888 und Basch 1888. Gleichwohl erscheint es nicht entbehrlich, hier wenigstens diejenigen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. und der Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 (G. S. S. 433, 446) wiederzugeben und kurz zu erläutern, aus welchen der Einfluß beider Gesetze auf das Bergwerkseigenthum im Allgemeinen hervorgeht.

Zunächst nur für den Geltungsbereich des A. L. R. und der Hyp.-Ordnung v. 20. Dez. 1783 (mit Ausschluß der Gebietstheile der Provinz Hannover) erlassen, gelten diese Gesetze gegenwärtig auf Grund späterer Einführungsgesetze (Turnau Th. I S. 13) in dem größten Theile des Staatsgebietes. Noch nicht eingeführt sind dieselben im vorm. Herzogthum Nassau, in den vorm. großh. hessischen Gebietstheilen einschl. des

Amtsgerichtsbezirks Vöhl, in der vorm. Landgrafschaft Hessen-Homburg, im Gebiete der vorm. freien Stadt Frankfurt a/M. (welche Landestheile mit Ausnahme des zum Regierungsbezirke Cassel gehörenden Bezirks Vöhl den Regierungsbezirk Wiesbaden bilden), und im Kreise Herzogthum Lauenburg. Dagegen sind die Gesetze v. 5. Mai 1872 ꝛc. durch das Gesetz v. 12. April 1888 (G. S. S. 52), nach Maßgabe der Vorschriften des letzteren im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts (Bezirk des Oberlandesgerichts Köln) v. 1. Januar 1889 ab eingeführt, nachdem die vorbereitenden Gesetze v. 20. Mai 1885 u. 24. Mai 1887, Z. Bd. 26 S. 354, Bd. 28 S. 467, vorangegangen waren. In den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont stehen die Gesetze v. 5. Mai 1872 bereits seit dem 1. Oktober 1881 in Kraft; Z. Bd. 22 S. 173.

In den vorgenannten vorm. großh. und landgr. hessischen Gebietstheilen hat übrigens die Neuordnung des Grundbuchwesens für das Bergwerkseigenthum durch das Spezialgesetz v. 31. Mai 1887, G. S. S. 181, Z. Bd. 28 S. 417, Bd. 29 S. 1, stattgefunden.

Bei Einführung des Grundbuchwesens in der Provinz Hannover (Ges. v. 28. Mai 1873 § 51, G. S. S. 253) und im Justizsenatsbezirk Ehrenbreitstein (Ges. v. 30. Mai 1873 §§ 21 bis 31, G. S. S. 287) sind bezüglich der Bergwerke bezw. älteren Eisenhütten einige besondere Vorschriften getroffen worden. Brockhoff, Z. Bd. 14 S. 330.

3. Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. Mai 1872.

§ 68. Verliehene Bergwerke, unbewegliche Bergwerksantheile und die selbstständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeiten in den vormals königlich sächsischen Landestheilen unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

1. Das Bergwerkseigenthum wird durch die von dem Oberbergamt ertheilte Verleihung, bestätigte Konsolidation, Theilung oder Vertauschung von Grubenfeldern und Feldestheilen erworben.

Der Erwerber ist in diesen Fällen von Amtswegen zur Eintragung seines Bergwerkseigenthums anzuhalten.

Zu diesem Zweck hat das Oberbergamt dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde oder die Ausfertigung des bestätigten Konsolidations-, Theilungs- oder Tauschaktes zuzustellen.

2. In Betreff der Befugniß des eingetragenen Bergwerkseigenthümers, das verliehene Feld zu theilen, Feldestheile auszutauschen oder auf dieselben zu verzichten, kommen die Vorschriften des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur Anwendung.

3. Hülfsbaue, welche unter die Vorschriften der §§ 60 ff. des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 fallen, erlangen auch ohne Eintragung in das Grundbuch durch Uebergang des Besitzes die Eigenschaft dinglicher Rechte. Dieselben erlöschen nicht durch Ertheilung des Zuschlages in Folge gerichtlicher Zwangsversteigerung.

Der hier an die Spitze gestellte § 68 ist maßgebend für die Anwendung der übrigen, zunächst das Grundeigenthum angehenden Vorschriften des Gesetzes v. 5. Mai 1872 auf das Bergwerkseigenthum und die Kohlenabbau-Gerechtigkeiten.

Zu 1. Das bestehende Recht ist aufrecht erhalten. Da nach demselben sowohl durch die Verleihungsurkunde als auch durch die Bestätigung einer Konsolidation, einer Feldestheilung und eines Feldesaustausches ein neues Bergwerkseigenthum begründet wird (§ 50 Bem. 2, § 49 Bem. 3, § 51 Bem. 7), so konnten die rechtlichen Wirkungen dieser hoheitsrechtlichen Akte mit konstitutivem Charakter nicht von der Eintragung in das Grundbuch abhängig gemacht werden, und zwar um so weniger, als sonst die auf dem Gebiete des Bergrechts mühsam hergestellte Einheit wiederum beseitigt worden wäre. Andererseits war aber, ebenfalls dem bestehenden Rechte gemäß, die Zwangspflicht zur Eintragung des Bergwerkseigenthums bei Begründung desselben beizubehalten. Vergl. Motive, Z. Bd. 14 S. 335, 336.

Wie das Bergwerkseigenthum durch die Verleihung bezw. Bestätigung geschaffen wird, so erfolgt bei den sächsischen Kohlenabbau-Gerechtigkeiten die erste Konstituirung derselben als selbstständige Gerechtigkeiten mit einem neuen Rechtsobjekte durch die gerichtliche oder notarielle Erklärung oder Veräußerung des Grundeigenthümers, welche das Gesetz v. 22. Febr. 1869 im § 2 vorschreibt; eine Auflassung ist auch zu dieser Konstituirung nicht erforderlich. Ein Eintragungszwang besteht für diese Gerechtigkeiten nicht; soll aber die Abtrennung derselben von dem Grundstücke Dritten gegenüber Wirksamkeit haben, so bedarf es hierzu des Abtrennungsvermerks bezw. der Neueintragung im Grundbuche. Vergl. unten Ges. v. 22. Febr. 1869 § 2 Bem. 2 u. §§ 5 bis 8.

Zu 2. Durch Nr. 2 ist die Anwendung der Vorschriften über die Abschreibung von Zubehörstücken oder Theilung eines Grundstücks im § 33 des Ges. und § 71 der Grundbuchordn. bei Bergwerken ausgeschlossen. Bei Kohlenabbau-Gerechtigkeiten kommt der § 33 gemäß § 6 des Ges. v. 22. Febr. 1869 zur Anwendung.

Zu 3. Obwohl der Hülfsbau, wenn er im fremden Felde angelegt wird, die rechtliche Natur der nothwendigen Servitut hat, so ist doch aus Zweckmäßigkeitsgründen von der Eintragung in das Grundbuch behufs Begründung des dinglichen Rechts abgesehen und zugleich bestimmt, daß letzteres auch im Falle der gerichtlichen Zwangsversteigerung nicht untergehen soll. § 22 des Ges. über die Zwangsvollstreckung v. 13. Juli 1883, s. S. 177. Dies gilt auch für Hülfsbaue, welche zu Gunsten von Kohlenabbau-Gerechtigkeiten angelegt werden, § 9 lit. a des Ges. v. 22. Febr. 1869.

Außer den Hülfsbauen haben auch die auf dem älteren Bergrechte beruhenden Erbstollengerechtigkeiten (§ 223 des Bergg.), Freikuxberech-

tigungen (§ 224) und Zehntrechte bei dem Privatbergregal (§ 250) die Eigenschaft dinglicher Rechte. Die Erwähnung derselben im § 68 ist zwar nach den Motiven nicht für erforderlich erachtet worden, weil sie nach dem jetzigen Berggesetze nicht mehr neu entstehen können; hieraus folgt aber nicht, daß es der Eintragung dieser Rechte in das Grundbuch bedürfe, um Dritten gegenüber Wirksamkeit zu erlangen; letzteres geschieht vielmehr auch ohne Eintragung. Es handelt sich hier nämlich nicht um dingliche Rechte an Bergwerken, „welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen" und daher nach § 12 des Ges. nur durch Eintragung jene Rechtswirkung erlangen.

Die Erbstollengerechtigkeit beruht auf dem hoheitsrechtlichen Akte der Verleihung, und unmittelbar aus diesem und dem Gesetze fließen auch die Rechte, welche dem Erbstollen gegen die durch ihn gelösten Bergwerke zustehen; ein privatrechtlicher Titel tritt nicht dazwischen. Förster S. 111, Bahlmann S. 370 Nr. 6; anders Turnau Th. II S. 126. — Daß die Freikuxberechtigungen als „gemeine Lasten" der Eintragung nicht bedürfen, um gegen Dritte Wirksamkeit zu erlangen, ist durch die Gerichtspraxis festgestellt. § 224 Bem. 7 B d. Die Frage, ob die Kohlentradde (§ 224 Bem. 7 C c) der Eintragung bedürfe, wie Förster S. 112 und Bahlmann S. 370 Nr. 6 annehmen, hat keine praktische Bedeutung mehr. — Die Privatzehntrechte, insbesondere diejenigen der früher reichsunmittelbaren Standesherrn, beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen und bedürfen daher der Eintragung nicht, es sei denn, daß im einzelnen Falle ein privatrechtlicher Titel mit in Betracht kommt.

Erster Abschnitt.

Von dem Erwerb des Eigenthums an Grundstücken.

§ 1. Im Fall einer freiwilligen Veräußerung wird das Eigenthum an einem Grundstück nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuch erworben.

Das Merkmal der „freiwilligen Veräußerung" ist auch für die Anwendbarkeit des § 1 auf das Bergwerkseigenthum und die sächsischen Kohlenabbau-Gerechtigkeiten entscheidend. Nur die Uebertragungen des Eigenthums auf einen Anderen auf Grund gegenseitiger Willenserklärungen gehören hierher; ausgeschlossen sind alle übrigen Fälle des Eigenthumserwerbs, namentlich diejenigen der nothwendigen Veräußerung und die unmittelbaren Erwerbsarten; § 5. Die Zwangspflicht zur Eintragung, welche nach den älteren Vorschriften für das Bergwerkseigenthum allgemein bestand, ist gegenwärtig auf die Fälle des § 68 beschränkt.

§ 2. Die Auflassung eines Grundstücks erfolgt durch die mündlich und gleichzeitig vor dem zuständigen Grundbuchamt abzugebenden Erklärungen des eingetragenen Eigenthümers, daß er die Eintragung des neuen Erwerbers bewillige, und des Letzteren, daß er diese Eintragung beantrage.

Die Auflassung erfolgt vor dem zuständigen „Amtsgericht", nach-

dem die Grundbuchämter als solche aufgehoben und die Geschäfte der Grundbuchrichter den Amtsrichtern, die Geschäfte der Grundbuchführer den Gerichtsschreibern überwiesen sind; §§ 12, 31 u. 20 des Ausf.-Ges. zum Gerichtsverf.-Ges. v. 24. April 1878, G. S. S. 230.

§ 3. **Ein Erkenntniß, durch welches der eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks zur Auflassung rechtskräftig verurtheilt ist, ersetzt die Auflassungserklärung desselben.**

Durch § 779 C. P. O. ist der § 3 nach mehrfacher Richtung ergänzt und abgeändert. Bahlmann S. 34 Anm. 5.

§ 4. **Die Kenntniß des Erwerbers eines Grundstücks von einem älteren Rechtsgeschäft, welches für einen Anderen ein Recht auf Auflassung eines Grundstücks begründet, steht dem Eigenthumserwerb nicht entgegen.**

§ 5. **Außerhalb der Fälle einer freiwilligen Veräußerung wird Grundeigenthum nach dem bisher geltenden Recht erworben. Das Recht der Auflassung und Belastung des Grundstücks erlangt aber der Erwerber erst durch seine Eintragung im Grundbuch.**

Miterben können jedoch ein ererbtes Grundstück auflassen, auch wenn sie nicht als Eigenthümer desselben im Grundbuch eingetragen sind.

Außerhalb der „freiwilligen Veräußerung" d. h. in Folge von Ereignissen, nicht in Folge eines Rechtsgeschäftes der Parteien, findet der Eigenthumserwerb ohne Auflassung hauptsächlich statt: durch Erbgang, durch Eintritt in die eheliche Gütergemeinschaft, bei der Enteignung, der gerichtlichen Zwangsversteigerung, bei Ablösung von Reallasten, gutsherrlich-bäuerlichen Eigenthumsregulirungen und Gemeinheitstheilungen, durch Bebauung, Alluvion, Avulsion, Grenzregulirung, sowie in Fällen, in welchen der Eigenthumsübergang sich lediglich kraft eines Gesetzes vollzieht. Außerdem ist im Gebiete des Bergrechts der Eigenthumserwerb nicht von der Auflassung abhängig: bei den Rechtsakten, durch welche die erste Begründung des Bergwerkseigenthums und der Kohlenabbau-Gerechtigkeiten erfolgt (§ 68), desgleichen bei den Zwangsversteigerungen in Fällen der Aufhebung des Bergwerkseigenthums (§§ 159 ff.) und des Verkaufes unbeweglicher Bergwerksantheile gemäß §§ 130 bis 132 u. 234 des Bergg.

§ 6. **Gegen den eingetragenen Eigenthümer findet ein Erwerb des Eigenthums an dem Grundstück durch Ersitzung nicht statt.**

Die späteren Einf.-Gesetze enthalten den Zusatz: „Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden dinglichen Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden".

§ 7. **Der eingetragene Eigenthümer ist kraft seiner Eintragung befugt, alle Klagerechte des Eigenthümers auszuüben, und verpflichtet, sich auf die gegen ihn als Eigenthümer des Grundstücks gerichteten Klagen einzulassen.**

Gegen seine Eigenthumsklage steht dem Beklagten die Einrede der Verjährung nicht zu. Hat der Beklagte von dem Kläger oder seinem Rechtsvorgänger auf Grund eines den Eigenthumserwerb bezweckenden Rechtsgeschäfts den Besitz des Grundstücks erhalten, so sind die aus dem

Rechtsgeschäft herzuleitenden Rechte nicht als Einrede, sondern nur durch Klage oder Widerklage geltend zu machen.

§ 8. Eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung oder auf Eintragung des Eigenthumsüberganges kann nur unter Vermittelung des Prozeßrichters oder mit Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers eingetragen und nur auf Ersuchen des Prozeßrichters oder auf Antrag desjenigen, für welchen die Vormerkung erfolgte, gelöscht werden.

Für die zur Eintragung einer Vormerkung erforderliche Vermittelung des Prozeßrichters und die Löschung der durch einstweilige Verfügung angeordneten Eintragungen sind gegenwärtig die §§ 18 u. 19 des Ausf.-Ges. zur C. P. O. v. 24. März 1878, G. S. S. 281, maßgebend.

§ 9. Die Eintragung des Eigenthumsüberganges und deren Folgen können nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts angefochten werden.

Es bleiben jedoch die in der Zwischenzeit von dritten Personen gegen Entgelt und im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworbenen Rechte in Kraft.

Gegen diesen Nachtheil kann sich der Anfechtungskläger durch die von dem Prozeßrichter nachzusuchende Eintragung einer Vormerkung sichern.

§ 10. Die Anfechtung ist auch auf Grund des Rechtsgeschäfts, in dessen Veranlassung die Auflassung erfolgt ist, statthaft, jedoch wird die mangelnde Form dieses Geschäfts durch die Auflassung geheilt.

§ 11. Beschränkungen des Eigenthumsrechts an dem Grundstück erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben die Beschränkungen gekannt haben oder letztere im Grundbuch eingetragen sind.

Was unter „Beschränkungen des Eigenthumsrechts" zu verstehen, ist bestritten; Einverständniß besteht jedoch darüber, daß die dinglichen Rechte (§ 12) und die Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers nicht hierher gehören, wohl aber die Lehns- und Fideikommißeigenschaft, die fideikommissarischen Substitutionen und ähnliche, dem Eigenthumsrecht als solchem als besondere Eigenschaft anhaftende Einschränkungen. Bahlmann S. 65, Turnau Th. I S. 649.

Zweiter Abschnitt.
Von den dinglichen Rechten an Grundstücken.

§ 12. Dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit und verlieren dieselbe durch Löschung.

Der Eintragung bedürfen jedoch nicht die gesetzlichen Vorkaufsrechte, die Grundgerechtigkeiten, die Miethe und Pacht und diejenigen Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach §§ 8, 142 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können. . . .

Wie die Motive ausführen, erschien es weder erforderlich noch angemessen, die Gebrauchs- und Nutzungsrechte an Grundstücken, welche auf Grund des Bergg. zum Zwecke des Schürfens (§§ 5 ff.) und zum Betriebe des Bergbaues (§§ 64, 135 ff.) erworben werden, im Wider-

sprüche mit dem bestehenden Rechte und zur Erschwerung des Bergbaues der Nothwendigkeit der Eintragung zu unterwerfen. Diese Rechte haben eine innere Verwandtschaft mit den aus dem Pachtvertrage hervorgehenden Gebrauchs- und Nutzungsrechten; vielfach ist sogar im Falle einer gütlichen Einigung nichts weiter als ein Pachtverhältniß vorhanden; dieselben sind nach geschehener Besitzergreifung für jeden Dritten durchweg erkennbar und in die Augen fallend; ein jeder Grundeigenthümer muß jene Rechte bei Vermeidung des Zwangsverfahrens gegen jährliche Entschädigung den Bergbauunternehmern einräumen, und vielfach werden dieselben auch im Wege des Zwangsverfahrens wirklich erworben, so daß für den Erwerb dieser Rechte die Eintragung nicht nothwendig ist. S. auch § 47.

In denjenigen Fällen, in welchen zu Gunsten von Kohlenabbau-Gerechtigkeiten die Erwerbung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten nach Maßgabe der §§ 135 ff. des Bergg. stattfindet (vergl. § 9 lit. c des Ges. v. 22. Febr. 1869), bedürfen dieselben der Eintragung ebenfalls nicht.

§ 13. Zur Eintragung eines Rechts in der zweiten Abtheilung des Grundbuchs genügt der Antrag des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümers unter bestimmter Bezeichnung des Rechts und des Berechtigten.

Auf Antrag des Berechtigten findet die Eintragung statt, wenn der eingetragene Eigenthümer ihm gegenüber in einer beglaubigten Urkunde die Eintragung bewilligt hat.

§ 14. Fehlt die Einwilligung des Eigenthümers, so kann die Eintragung, auch wenn das Recht auf einer letztwilligen Verfügung des Erblassers des Eigenthümers beruht, nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses auf Eintragung oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

Die Bergbehörde wird kaum in den Fall kommen, als „zuständige Behörde" eine Eintragung in der zweiten Abtheilung herbeizuführen. Wegen Eintragung älterer Nießbrauchsrechte xc. vergl. Z. Bd. 15 S. 402.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechte der Hypothek und der Grundschuld.

§ 18. Das Recht der Hypothek und der Grundschuld entsteht durch die Eintragung im Grundbuch.

Das Rechtsinstitut der Grundschuld ist in seiner jetzigen Gestaltung neu. Die Grundschuld bezweckt ebenso wie die Hypothek die kündbare Belastung der Grundstücke; während aber die Hypothek ihre accessorische Natur beibehalten hat, indem sie eine persönliche Forderung sichert und von deren Existenz abhängt, sieht die Grundschuld von einem persönlichen Schuldverhältnisse ab und trägt ihren Bestand in sich selbst. Förster S. 139 charakterisirt die Grundschuld als „das Formalrecht auf die Leistung einer Summe, welche dem Eigenthümer desjenigen Grundstücks obliegt, dessen Werth zur Sicherung der Leistung eingesetzt ist". Ueber

Wesen und Bedeutung der Grundschuld, namentlich auch im Vergleiche mit der Hypothek s. Bahlmann S. 79 ff., Turnau, Th. I S. 678 ff.

Obgleich § 52 des Bergg. nur von der Anwendbarkeit der die „Verpfändung" des Grundeigenthums betreffenden gesetzlichen Vorschriften auf das Bergwerkseigenthum spricht, so unterliegt es doch nach der allgemeinen Fassung des § 68 des Ges. v. 5. Mai 1872 keinem Zweifel, daß auch die Bestimmungen desselben über die Grundschuld auf das Bergwerkseigenthum und die Kohlenabbau-Gerechtigkeiten Anwendung finden.

§ 19. Die Eintragung erfolgt:

1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt. Die Bewilligung kann mit Angabe eines Schuldgrundes geschehen (Hypothek), oder ohne Angabe eines Schuldgrundes (Grundschuld). Im ersteren Falle muß die Schuldurkunde vorgelegt werden;

2. wenn der Gläubiger auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses, durch welches der eingetragene Eigenthümer zur Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld verurtheilt worden ist, die Eintragung beantragt;

3. wenn eine zuständige Behörde gegen den eingetragenen Eigenthümer die Eintragung nachsucht.

Wegen Eintragung vollstreckbarer Geldforderungen im Grundbuche vergl. § 6 ff. des Ges., betr. die Zwangsvollstreckung 2c. v. 13. Juli 1883.

§ 47. Der Ersteher (bei der Zwangsversteigerung) erwirbt das Eigenthum frei von allen Hypotheken und Grundschulden. Diejenigen Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach §§ 8, 142 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 im Wege des Zwangsverfahrens gegen den Eigenthümer des Grundstücks erworben werden können, gehen als Lasten auf den Ersteher über, sofern dieselben vor Einleitung der Zwangsversteigerung durch Besitzergreifung die Eigenschaft dinglicher Rechte erlangt haben. . . .

Die Bestimmung bezüglich der bergrechtlichen Gebrauchs- und Nutzungsrechte rechtfertigt sich nach den Motiven dadurch, daß diese Rechte jederzeit durch das Zwangsverfahren wieder hergestellt werden können, die Entschädigung des Grundeigenthümers aber durch jährliche Rente stattfindet. Es würde daher zwecklos sein, die Rechte durch die Zwangsversteigerung erlöschen zu lassen, abgesehen davon, daß hierdurch der Betrieb des Bergwerks sehr bedenkliche Störungen und Unterbrechungen erleiden könnte. Vergl. § 22 des Ges., betr. die Zwangsvollstreckung v. 13. Juli 1883, s. S. 177.

Grundbuchordnung. Vom 5. Mai 1872.

§ 3. Die für Grundstücke gegebenen Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Bergwerke und Gerechtigkeiten, sofern nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Zur Rechtfertigung dieser Bestimmung dienen § 52 des Bergg. und der obige § 68 des Ges. v. 5. Mai 1872. Zu den Ausnahmebestimmungen, auf welche der § 3 verweist, gehört namentlich für die Bergwerke gemäß § 68 cit. der Eintragungszwang, demzufolge dem Grundbuchrichter die Verpflichtung obliegt, den Eigenthümer nach Vor-

schrift des § 56 der Grundbuchordn. zur Eintragung anzuhalten. Die weitere Ausnahmebestimmung wegen des Fortbestandes der Berg-Hypothekenkommissionen (§ 28 das.) hat inzwischen ihre Erledigung gefunden; s. § 246 des Bergg.

§ 5. **Das Grundbuchblatt eines Grundstücks umfaßt dessen Bestandtheile, unbewegliche Zubehörstücke und Gerechtigkeiten.**

Zubehörstücke erhalten nur dann ein besonderes Blatt im Grundbuch, wenn das Hauptgut im Auslande oder in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamtes liegt. . . . .

Diese Vorschriften gelten auch für die Zubehörstücke der Bergwerke.

Die von dieser Schlußbestimmung abweichenden älteren Vorschriften (§ 4 der Verordn. v. 28. Febr. 1845 rc.) sind hierdurch als unzweckmäßig beseitigt.

§ 6. **Die Grundbücher werden, insoweit dieselben neu anzulegen oder umzuschreiben sind, nach den diesem Gesetze beigelegten Formularen I oder II eingerichtet.**

Das Grundbuchamt hat zu ermessen, welches der beiden Formulare anzuwenden ist.

Für die Bergwerke mit unbeweglichen Antheilen der Gewerken (Kuxe) wird das Formular III vorgeschrieben.

Wie die Motive bemerken, muß für die Bergwerke mit unbeweglichen Kuxen dem Grundbuch eine solche Einrichtung gegeben werden, die es ermöglicht, bei Veräußerungen und Verpfändungen von Kuxen und Kuxtheilen die nöthige Kontrole zu führen, damit nicht Antheile verpfändet und verkauft werden, die der Disponent nicht mehr besitzt. Das früher vorgeschriebene besondere Formular gewährt durch die beiden Kolonnen „laufende Nummer" und „Primordialnummer" die Möglichkeit der Ausübung einer solchen Kontrole. Im Anschluß an diese Einrichtung, welche sich bewährt hat, ist das jetzige Formular III aufgestellt; s. Z. Bd. 14 S. 346. Für die Hütten in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen besteht ein anderes Formular; Z. Bd. 14 S. 348.

§ 9. **Bei Bergwerken und den Kohlenabbau-Gerechtigkeiten in den vormals königlich sächsischen Landestheilen ist eine Beschreibung derselben in den Titel aufzunehmen, welche den wesentlichen Inhalt der Verleihungsurkunde oder des sonstigen Berechtigungstitels anzugeben hat. Für die Zubehörungen der Bergwerke und Kohlenabbau-Gerechtigkeiten an Grundstücken und Gebäuden, welche sich im Eigenthume des Bergwerkseigenthümers befinden, sind die Bestimmungen des § 8 Nr. 1 bis 4 dieses Gesetzes maßgebend.**

Nach diesen Bestimmungen hat der Titel des Grundbuchblattes in der ersten Spalte anzugeben: die Bezeichnung des Grundstücks nach Kreis, Ortschaft, Nummer rc., die Eigenschaft des Grundstücks, die Nummer, welche das Grundstück im Steuerbuch führt, die Größe und den Grundsteuerreinertrag oder Nutzungswerth. Zur Aufnahme des wesentlichen Inhalts „der Verleihungsurkunde oder des sonstigen Berechtigungstitels" dienen die oberbergamtlich beglaubigten Abschriften und Ausfer-

tigungen; § 68 des Ges. v. 5. Mai 1872. Dagegen bedarf es der Beibringung des Verleihungsrisses behufs Eintragung des Bergwerks in das Grundbuch nicht; Erlaß des Justizmin. v. 2. Okt. 1873; Schreiben des Oberb. Bonn v. 12. Nov. 1877, Z. Bd. 19 S. 134, 135.

§ 17. In dem Grundbuchblatt nach Formular III ist die Anzahl der Kuxe, welche sich im Eigenthum eines jeden Gewerken befindet, anzugeben.

§ 25. Liegen Grundstücke, welche einem einheitlichen Gutsverbande angehören, in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter, so hat das Appellationsgericht zu bestimmen, welches Amt das Grundbuch zu führen hat; liegen sie in verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken, so hat der Justizminister diese Bestimmung zu treffen.

Der § 25 findet auch auf Bergwerke, deren Felder sich in verschiedene Grundbuchbezirke erstrecken, in der Weise sinngemäße Anwendung, daß das Grundbuch über das ganze Bergwerksfeld nach jedesmaliger Bestimmung des Oberlandesgerichts von dem Amtsgerichte geführt wird, in dessen Bezirk der Fundpunkt liegt. Min.-Erlaß v. 28. April 1879, Z. Bd. 20 S. 276; Beschluß des Oberl.-Ger. Celle v. 2. Juni 1882, Z. Bd. 24 S. 361. Vergl. § 49 Bem. 2b.

Für die in Grundbuchsachen zu entrichtenden Stempelabgaben ist das Gesetz v. 5. Mai 1872 (G. S. S. 509) in Verbindung mit dem Gesetze v. 26. Mai 1873 (G. S. S. 131) maßgebend. Vergl. auch § 96 Bem. 4.

4. a. Das S. 163 erwähnte „Gesetz über das Bergwerkseigenthum in den ehemals großherzoglich und landgräflich hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, v. 31. Mai 1887" (G. S. S. 181; Z. Bd. 28 S. 417) ist dazu bestimmt, das Grundbuchwesen für das Bergwerkseigenthum in den genannten Landestheilen gesetzlich zu regeln, indem die Ueberzeugung gewonnen war, daß die bestehende Gesetzgebung nicht ausreiche, sondern zur Ausführung der §§ 52 und 53 des Bergg. ein Spezialgesetz über diesen Gegenstand erlassen werden müsse. Vergl. Naht, Z. Bd. 27 S. 504, die amtlichen Motive Z. Bd. 28 S. 423 und die das. S. 417 Anm. 1 bezeichneten Materialien.

Die Vorschriften dieses Gesetzes lehnen sich im Wesentlichen an das Gesetz und die Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 an. Nach denselben bildet das Bergwerkseigenthum einen selbstständigen Gegenstand der Eintragung in Berggrundbücher (§ 1), welche für jede Gemeinde, in deren Gemarkung ein Bergwerk liegt, von den Amtsgerichten anzulegen und zu führen sind (§§ 3, 4). Der Eintragungszwang (§ 5) besteht in demselben Umfange wie nach § 68 des Ges. v. 5. Mai 1872. Das Berggrundbuch dient auch zur Eintragung der Hypotheken (§ 10). Verträge über Konsolidationen, reale Feldestheilung und Feldesaustausch unterliegen nicht der gerichtlichen Bestätigung (§ 14). Verträge über

Veräußerung des Bergwerkseigenthums und des dazu gehörigen Oberflächeneigenthums sind von einem preuß. Amtsgericht oder Notar zu beurkunden (§ 15). Die Kosten der Einrichtung und Fortführung der Berggrundbücher werden aus der Staatskasse bestritten (§ 29).

Zur Ausführung des Gesetzes ist die allgemeine Verfügung des Justizministers v. 25. Okt. 1887 ergangen, Just.-Min.-Bl. 1887 S. 287; Z. Bd. 29 S. 1. Die dort vorgeschriebenen drei Formulare für die Berggrundbücher stimmen wesentlich mit denjenigen überein, welche durch die Grundbuchordnung festgestellt sind.

b. In den ehemals herzoglich nassauischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau erfolgt die Führung der Berggegenbücher durch die Amtsgerichte zur Zeit noch auf Grund des Art. XII der Einf.-Verordn. zum Bergg. v. 22. Febr. 1867 und der dort aufgeführten landesgesetzlichen Vorschriften; vergl. unten den Art. XII.

5. Im Geltungsbereich des rheinischen Rechts bestanden besondere Vorschriften über die Veräußerung und dingliche Belastung des Bergwerkseigenthums sowie über die Führung von Berggegenbüchern oder Berggrundbüchern nicht; für dasselbe waren lediglich die nämlichen Grundsätze und Vorschriften maßgebend, welche für das Grundeigenthum galten (vergl. bezüglich der linksrh. Landestheile Art. 19, 20 u. 21 des franz. Bergg.). Das System des rheinischen Rechts, nach welchem es an einer Grundbucheinrichtung und einer festen rechtlichen Begründung des unbeweglichen Eigenthums fehlte, während andererseits stillschweigende und allgemeine Privilegien zugelassen waren, bedurfte zur Hebung der Rechtssicherheit und des Realkredits dringend der Verbesserung, und zwar durch Einführung des auf der Gesetzgebung v. 5. Mai 1872 beruhenden Grundbuchrechts. Der erste Schritt in dieser Richtung geschah durch das „Gesetz über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des rheinischen Rechts, v. 20. Mai 1885" (G. S. S. 139; Z. Bd. 26 S. 354) und das „die Ergänzung" dieses Gesetzes betreffende Gesetz v. 25. Mai 1887 (G. S. S. 161; Z. Bd. 28 S. 467).

In dem ersteren Gesetze behandeln die §§ 1 bis 3 die Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken, die §§ 4 bis 12 die Privilegien und Hypotheken, der § 13 das Bergwerkseigenthum. Das andere Gesetz hat zwei weitere §§ 14 und 15 hinzugefügt, welche eine Erleichterung des Immobiliarverkehrs bezwecken bezw. gegen den Zwang zur Transskription der Veräußerungsurkunden gerichtet sind. Der Schwerpunkt der Reform liegt, was die Veräußerung betrifft, darin, daß die Uebertragung oder Zutheilung des Eigenthums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur durch einen vor Notar oder in Landestheilen, in welchen die Gerichte hierzu zuständig sind, auch gerichtlich geschlossenen Vertrag erfolgen kann, und daß das

Grundstück in dem Vertrage nach dem Grundsteuerkataster zu bezeichnen ist (§§ 1 bis 3). Daran schließt sich die weitere einschneidende Vorschrift, daß Privilegien und Hypotheken nur durch Einschreibung in die Register des Hypothekenbewahrers und nur bezüglich der in der Einschreibung einzeln bezeichneten Grundstücke wirksam werden, und daß der Rang der Hypotheken lediglich durch den Tag der bewirkten Einschreibung bestimmt wird (§ 4). Sodann bestimmt der § 13:

„Auf das Bergwerkseigenthum (§§ 50 und 52 des Allg. Berggesetzes ꝛc.) finden die §§ 1 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Nothwendigkeit der Bezeichnung nach dem Grundsteuerkataster (§ 1) wegfällt und die Mittheilung (§ 3) an die zuständige Bergbehörde zu erfolgen hat. Die §§ 2 und 5 finden keine Anwendung."

Hierzu ist zu bemerken, daß, abgesehen von den sich aus § 13 ergebenden Einschränkungen, das ganze Gesetz v. 20. Mai 1885 auch auf das Bergwerkseigenthum Anwendung findet. Obwohl dies nach den §§ 50, 52 u. 53 des Bergg. selbstverständlich ist, so hat doch etwaigen Zweifeln hierüber durch den § 13 vorgebeugt und gleichzeitig ausgesprochen werden sollen, daß die Bezeichnung der Bergwerke nach dem Grundsteuerkataster als unthunlich ausgeschlossen bleiben muß, und daß die im § 3 vorgeschriebene Mittheilung von Eigenthumsveränderungen statt dem Katasterbeamten der zuständigen Bergbehörde (dem Revierbeamten, § 189 des Bergg.) zu machen ist. Vergl. auch die „Bemerkungen" von Lautz, Z. Bd. 26 S. 354, und Steinbrinck, Z. Bd. 28 S. 467.

Jenen vorbereitenden Neuerungen wird nunmehr die schrittweise Einrichtung des Grundbuchwesens selbst folgen. Das wichtige „Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts, v. 12. April 1888" (G. S. S. 52) führt mit dem 1. Januar 1889 „das Gesetz über den Eigenthumserwerb ꝛc. und die Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872, das Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, v. 13. Juli 1883 und die zu diesen Gesetzen erlassenen Kosten- und Stempelgesetze, sowie alle zur Abänderung und Ergänzung der vorbezeichneten Gesetze erlassenen, in den landrechtlichen Theilen der Rheinprovinz geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes" in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts ein. Nach § 3 soll die Anlegung der Grundbücher bezirksweise erfolgen und die erfolgte Anlegung durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. In den §§ 42 bis 65 sind die „Vorschriften über die erste Anlegung der Grundbücher" enthalten, und im Anschluß hieran bestimmt der § 66:

„Bei Anlegung der Grundbuchblätter für die bereits bestehenden verliehenen Bergwerke finden die §§ 42 bis 65 entsprechende Anwendung.

An die Stelle der Abschrift des Flurbuchs treten dabei die von der zuständigen Bergbehörde zu liefernden Verzeichnisse der Bergwerke und ihrer Besitzer.

Auf diejenigen Bergwerke, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen werden, sind die eingeführten Gesetze nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sofort anzuwenden."

Die erste Anlegung der Grundbücher für das Bergwerkseigenthum macht an sich keine Schwierigkeit, da die erforderlichen Grundlagen bei der Bergbehörde vollständig vorhanden sind und verwickelte Berechtigungs- und Besitzverhältnisse nicht vorliegen. Im Uebrigen ändert diese neue Gesetzgebung nichts an dem auch für den Bereich des rheinischen Rechts geltenden Grundsatze, daß die unmittelbare Erwerbung des Bergwerkseigenthums durch den hoheitsrechtlichen Verleihungs- bezw. Bestätigungsakt erfolgt; vergl. S. 164.

Zu dem Gesetze v. 12. April 1888 vergl.: Regierungsentwurf nebst Begründung Nr. 54 der Aktenstücke des Hauses der Abg., Anlagen Bd. 2 S. 1310; Komm.-Bericht Nr. 95 das. Bd. 3 S. 1559; stenogr. Berichte des Abg.-Hauses Bd. 2 S. 543, 975, 1032; stenogr. Berichte des Herrenhauses S. 52 u. Aktenstücke Nr. 54.

6. In Bezug auf den Arrest ist das Bergwerkseigenthum im § 52 ebenfalls lediglich den allgemeinen Rechtsregeln unterworfen. Besondere Vorschriften über den sog. Bergarrest, welcher in der Regel nur wegen Bergschulden ausgebracht werden konnte, fanden sich in den meisten älteren Bergordnungen und im A. L. R. Th. II Tit. 16 §§ 335 bis 340, brauchten aber um so weniger beibehalten zu werden, als sie im Wesentlichen schon außer Gebrauch gekommen waren und weder das gemeine Bergrecht noch das franz. Bergg. eine solche besondere Begünstigung des Bergbaues kannte.

Gegenwärtig sind für den Arrest hauptsächlich die Vorschriften der C. P. O. Buch VIII Absch. 5, §§ 796 bis 813, und gemäß § 811 für die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen die Landesgesetze maßgebend. Demgemäß wird im Geltungsbereich der Grundbuchordn. v. 5. Mai 1872 ein Arrestbefehl in ein Immobile in der Weise vollzogen, daß auf Antrag des Gläubigers eine Vormerkung zur Höhe des zu sichernden Geldbetrages eingetragen wird. (§§ 2 u. 10 des Ges. über die Zwangsvollstreckung 2c. v. 13. Juli 1883, § 22 des Ges. über den Eigenthumserwerb 2c. 5. Mai 1872).

Von dem Arreste verschieden sind die nicht zur Sicherung von Werthen, sondern zur Sicherung einer Individualleistung dienenden „einstweiligen Verfügungen", von welchen die C. P. O. in den §§ 814 bis 822 handelt. Auf die Anordnung derselben und das weitere Verfahren finden im Wesentlichen die nämlichen Vorschriften wie bei dem Arrest Anwendung; ihre Zulässigkeit in Fällen, in welchen der Streitgegenstand Bergwerkseigenthum betrifft, unterliegt keinem Zweifel.

7. Bei Kaufverträgen über Bergwerkseigenthum ist als Grundsatz angenommen, daß der Verkäufer der Verpflichtung, dem Käufer die

Verleihungsurkunde auszuhändigen, durch Ueberlieferung einer beglaubigten Abschrift der in den Akten des Oberbergamts befindlichen Urschrift der Urkunde genügt. Urth. des Appell.-Ger. Köln v. 23. April 1875, Rhein. Archiv Bd. 67 S. 9, Z. Bd. 24 S. 214.

8. Unter den bei dem Bergwerkseigenthum vorkommenden, zwar im § 52 nicht besonders genannten, aber ebenfalls nach den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts zu beurtheilenden Rechtsgeschäften sind hervorzuheben:

a. Die **Verpachtung** eines Bergwerks oder, wie es der wirthschaftlichen Natur des Rechtsgeschäfts entsprechend im § 114 heißt: „die Ueberlassung der Ausbeutung gegen Entgelt". Als Pachtvertrag unterliegt derselbe dem Werthstempel von $^1/_3$ % der Pacht. Urth. des Appell.-Ger. Köln v. 26. April 1871, Z. Bd. 15 S. 267, Rhein. Archiv Bd. 63 S. 221.

Ueber die Rechtsverhältnisse, welche aus einem unter der Herrschaft des rheinischen Rechts abgeschlossenen Pachtvertrage oder pachtähnlichen Innominatkontrakte über die Ausbeutung eines Bergwerks entstehen, vergl. Urth. des Reichsg. v. 31. Okt. 1886, Z. Bd. 28 S. 87.

b. Der **Nießbrauch** an einem Bergwerke oder Bergwerksantheile. Das ältere Bergrecht bestimmte über denselben nichts; bei Anwendung der civilrechtlichen Vorschriften entstand aber die Streitfrage, ob dem Nießbraucher eines Bergwerkseigenthums die Ausbeute oder nur die Zinsen der Ausbeute zustehen. Für den Bereich des A. L. R. kann gegenwärtig die letztere Annahme als die herrschende gelten. Sie stützt sich auf § 37 Tit. 21 Th. I A. L. R.: „Bei solchen unterirdischen Erzeugnissen, welche zu den Regalien gerechnet werden, gebührt dem Nießbraucher bloß die Nutzung der auf das Eigenthumsantheil fallenden Ausbeute." Nach den Urth. des Obertr. v. 22. Jan. 1846, 22. Jan. 1858 u. 4. Jan. 1869, Entsch. Bd. 12 S. 463, Bd. 37 S. 159, Z. Bd. 10 S. 443, ist es aus inneren Gründen gerechtfertigt, daß der § 37 dem Nießbraucher nur die Zinsen der Ausbeute zuspricht. Vergl. auch Bergg. für das Großh. Sachsen § 15 und für Schwarzb.-Sondershausen § 14. Für das gemeinrechtliche Gebiet ist die Frage noch jetzt streitig, indeß vertritt die Mehrzahl der Lehrer des gemeinen Rechts die Ansicht, daß der Nießbraucher die Ausbeute selbst zu beanspruchen habe. Letzteres gilt unbestritten auch für das rheinische Recht und ergiebt sich aus den Art. 598 u. 1403 des bürgerl. Gesetzbuchs. Vergl. im Uebrigen **Gräff**, Z. Bd. 1 S. 579; **Klostermann**, Lehrbuch S. 210; **Achenbach**, Franz. Bergrecht S. 256 u. Z. Bd. 8 S. 259.

Zu § 53.

1. Die im § 53 bezeichneten Rechtsgebiete waren ebenfalls aus dem Bergrecht in die allgemeine Gesetzgebung zu verweisen, s. § 52

Bem. 1. Es bedurfte vorläufig nur noch einiger abändernden und ergänzenden Vorschriften (§§ 246 bis 249), und auch diese sind inzwischen größtentheils außer Kraft getreten.

2. Zu „Führung der Hypothekenbücher und rheinischen Hypothekenregister" sind die Bem. 2 bis 5 zu § 52 S. 162 bis 174 zu vergleichen.

3. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883.

Bekanntlich ist dieser Gegenstand nebst dem Aufgebots- und Vertheilungsverfahren durch § 757 der C. P. O. der Landesgesetzgebung vorbehalten. In Folge dessen ist für Preußen das vorbezeichnete Gesetz nebst Kostengesetz v. 18. Juli 1883, G. S. S. 131, 189, erlassen worden. Der Geltungsbereich dieses wichtigen Gesetzes fiel ursprünglich mit demjenigen der Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 (S. 162 Bem. 2), zusammen, ist aber demnächst durch das Gesetz v. 12. April 1888 (S. 173 Bem. 5) nach den näheren Bestimmungen des letzteren auf das Gebiet des rheinischen Rechts ausgedehnt worden und umfaßt demnach gegenwärtig den größten Theil des Staates. Das Gesetz hat namentlich die Subhastationsordnung v. 15. März 1869 und die sonstigen, den Gegenstand in den einzelnen Landestheilen regelnden Gesetze, sowie das provisorische Ges. v. 4. März 1879 (vergl. Z. Bd. 22 S. 282) außer Wirksamkeit gesetzt; s. auch § 211 des Ges. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist hierdurch für ihre drei Arten: Eintragung der vollstreckbaren Forderung in das Grundbuch, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, mit dem geltenden Prozeßrechte in Uebereinstimmung gebracht.

Auch das Bergwerkseigenthum ist von dieser Reform wesentlich berührt, denn nach § 1 des Ges. gehören in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen außer den Grundstücken „2. verliehene Bergwerke, unbewegliche Bergwerksantheile und die selbstständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeiten in den vormals sächsischen Landestheilen (Bergwerkseigenthum)", und im Abschn. II Tit. 2 (§§ 157 bis 161) enthält das Gesetz besondere Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigenthum, sowie in den §§ 180, 181 und 186 des Abschn. III Vorschriften für die Fälle, in welchen auf Grund der §§ 159, 161, 162, 234 und 235g des Bergg. die Zwangsversteigerung beantragt wird.

Ueber das neue Zwangsvollstreckungsrecht vergl. u. a. die Kommentare von Jäckel, Rudorff, Dorendorf, Volkmar, von Krech und Fischer, 2. Ausg. 1886, ferner Rintelen, Zwangsversteigerung ꝛc. 1888 u. Fürst, Z. Bd. 25 S. 94, welcher letztere sich besonders mit

den Beziehungen des Ges. v. 13. Juli 1883 zum Bergwerkseigenthum beschäftigt. Wegen des früheren Rechts s. Achenbach, Z. Bd. 10 S. 232.

Die wichtigste Neuerung besteht in der Einführung des sog. geringsten Gebots, d. h. eines von dem Richter festzustellenden Geldbetrages von der Höhe, daß durch denselben „alle Realansprüche, welche der Forderung des betreibenden Gläubigers vorgehen, sowie die aus dem Kaufgelde zu entnehmenden Kosten des Verfahrens gedeckt werden". Das Gesetz will, daß der Verkauf nur unter Wahrung der besseren Rechte aller dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Gläubiger erfolgt und letztere durch die Zwangsversteigerung im Wesentlichen unberührt bleiben. Hiermit stehen noch andere wesentliche Neuerungen im Zusammenhang; darunter namentlich die anderweitige Regelung der von den Bietern zu leistenden Sicherheit und das Recht des Gläubigers, unter Umständen die Löschung voreingetragener Posten zu betreiben.

Aus den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes ist hervorzuheben § 22 Abs. 2 u. 3, lautend:

> Das Grundstück wird durch den Verkauf von allen dinglichen Rechten, welche zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, frei, soweit dieselben nicht von dem Ersteher übernommen werden.
>
> Dingliche Lasten, welche der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, gehen auf den Ersteher über, soweit nicht durch die Kaufbedingungen etwas Anderes bestimmt ist oder die erfolgte Beschlagnahme des Grundstücks (§ 16) der Geltendmachung entgegensteht. Rücksichtlich der Pacht und Miethe verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Von dem Grundsatze des Erlöschens der dinglichen Rechte ist hier also nur zu Gunsten der der Eintragung nicht bedürfenden Rechte eine Ausnahme gemacht, welche sich aus der Natur dieser Rechte erklärt. Da nach § 156 des Ges. der § 22 auch auf die Zwangsvollstreckung von Bergwerkseigenthum Anwendung findet, so gehen auf den Ersteher über: nicht nur die auf den §§ 8, 142 des Bergg. beruhenden Gebrauchs- und Nutzungsrechte (vergl. § 47 des Ges. v. 5. Mai 1872, oben S. 169), sondern auch die übrigen, das Bergwerkseigenthum dinglich belastenden, jedoch der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfenden Rechte, namentlich auch die Hülfsbaue im fremden Felde (vergl. § 68 das. S. 163).

Als Vollstreckungsgericht ist nach § 155 des Ges. das Amtsgericht zuständig, „in dessen Bezirke die Sache belegen ist, die Gerechtigkeit ausgeübt wird" ꝛc. Für die verliehenen Bergwerke und für unbewegliche Bergwerksantheile ist hiernach das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Feld liegt; dasselbe gilt für die sächs. Kohlenabbau-Gerechtigkeiten mit der Maßgabe, daß es bei diesen auf die Lage des Grundstücks ankommt, von welchem die Gerechtigkeit abgetrennt ist (§ 2 des Ges. v. 22. Febr. 1869). Liegt das Feld bezw. Grundstück im Bezirke verschie-

dener Amtsgerichte, so ist nach §§ 156 u. 3 des Ges. und § 756 der C. P. O. auf Antrag eines Betheiligten eines dieser Gerichte von dem zunächst höheren Gericht (Landgericht bezw. Oberlandesgericht) zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen. Vergl. Dorendorf, Komm. S. 207 Anm. 2 zu § 155.

Nach § 156 des Ges. erfolgt die Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigenthum unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 755 Abs. 2, des § 756 der C. P. O. und des ersten Abschnitts des Ges. nach Maßgabe der nachstehenden §§ 157 bis 161. Die besonderen Vorschriften im § 247 des Bergg. waren bereits durch die Subhast.-Ordn. v. 15. März 1869 § 116 aufgehoben.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung in andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens.

Zweiter Titel.

Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigenthum.

§ 157. Dem Antrage auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum ist statt der im § 14 Nr. 1 bezeichneten Urkunden eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks oder, wenn der Antrag eine Kohlenabbau-Gerechtigkeit betrifft, eine in gleicher Art beglaubigte Abschrift des Aktes beizufügen, durch welchen die Gerechtigkeit vom Eigenthum an der Grundoberfläche getrennt worden ist.

Die Beifügung eines Exemplars des Situationsrisses ist nicht vorgeschrieben und nicht erforderlich. Fürst, Z. Bd. 25 S. 98; s. auch oben S. 171.

§ 158. Zu den Interessenten des Verfahrens (§ 21) gehört der Repräsentant oder Grubenvorstand.

Die Nothwendigkeit der Zuziehung der Vertreter einer Gewerkschaft bei der Zwangsvollstreckung in das ganze Bergwerk ergiebt sich aus den §§ 119, 123, 128 des Bergg., und bei dem Interesse, welches die Gewerkschaft an der Zwangsvollstreckung in einzelne Kuxe hat, ist deren Zuziehung auch in diesem Falle erforderlich.

§ 159. Den Bergarbeitern steht wegen der laufenden Beträge und der Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn und anderen Bezügen das im § 26 bestimmte Recht auf vorzugsweise Befriedigung zu.

Die nach § 174 und § 175 Abs. 2 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) von dem Werksbesitzer zu leistenden Beiträge zu den Knappschafts- und Krankenkassen gehören zu den im § 28 bezeichneten Lasten.

Das Recht der Gewerkschaften auf vorzugsweise Berichtigung der von einem unbeweglichen Bergwerksantheile zu leistenden Beiträge bleibt unberührt.

Zu Abs. 1. Das den Bergarbeitern im § 249 Abs. 2 des Bergg. gewährte Vorrecht ist jetzt, soweit es sich um deren Befriedigung aus dem unbeweglichen Bergwerkseigenthum im Geltungsbereiche des Ges. v.

13. Juli 1883 handelt, nach der vorstehenden Bestimmung zu beurtheilen; s. § 249.

Zu Abs. 2. Nach § 28 des Gesetzes bilden „die laufenden, auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten und die Rückstände derselben aus den beiden letzten Jahren" die fünfte Klasse der bevorzugten Forderungen, und es gehören hierher u. a. die Beiträge, welche an „gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute" zu gewähren sind. Daß diesen Lasten, soweit es sich um die Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigenthum handelt, nunmehr auch die Beiträge der Werksbesitzer zu den Knappschafts- und Krankenkassen zugezählt sind, ist als eine dem Knappschaftsinstitut zum Vortheil gereichende Verbesserung anzusehen. Bis dahin wurde den Knappschaftsvereinen bei der Zwangsversteigerung eines Bergwerks ein Vorrecht vor den Hypothekengläubigern wegen der rückständigen Knappschaftsbeiträge nicht zugestanden. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 14. Febr. 1880, des Reichsg. v. 7. März 1881, Z. Bd. 21 S. 357, Bd. 24 S. 363. Vergl. auch § 180 des Ges. (S. 180) u. § 175 des Bergg. Bem. 5.

Zu Abs. 3. Nach den Motiven hat „das bestrittene Recht der Gewerkschaften auf vorzugsweise Berichtigung der von einem (unbeweglichen) Bergwerksantheile zu leistenden Beiträge wenigstens nicht abgesprochen werden" sollen; andererseits ist aber auch nicht beabsichtigt worden, eine Entscheidung zu Gunsten dieses Vorzugsrecht zu treffen. Es wäre deßhalb wohl richtiger gewesen, entweder diese Streitfrage im Gesetze selbst gänzlich unberührt zu lassen und nur in den Motiven zu erwähnen, oder wenigstens keine Fassung zu wählen, welche, wie die vorliegende, ohne die Motive so gedeutet werden kann, daß das streitige Vorrecht der Gewerkschaft, entgegen den Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe, von dem Gesetzgeber anerkannt werde. Vergl. § 131 Bem. 2, Fürst Z. Bd. 25 S. 103; Dorendorf Komm. S. 210 Anm. 2 zu § 159.

§ 160. **In der Bekanntmachung des Versteigerungstermins ist der Name des Bergwerks, die Feldesgröße, die Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen ist, der Kreis, in welchem das Feld liegt, und die dem Werke zunächst belegene Stadt, bei der Versteigerung von Bergwerksantheilen auch die Zahl der Kuxe, in welche das Bergwerk getheilt ist, anzugeben.**

Kohlenabbau-Gerechtigkeiten sind unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des ersten Absatzes zu bezeichnen.

Einer Beschreibung des Bergwerks durch den Revierbeamten bedarf es seit Aufhebung der bezüglichen Vorschrift im § 247 des Bergg. nicht mehr.

§ 161. **An Stelle des nach der Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer zu berechnenden Betrages, innerhalb dessen Hypotheken und Grundschulden auf dem zu versteigernden Gegenstande eingetragen sein müssen, um nach der Vorschrift des § 64 Abs. 2 zur Sicherheitsleistung benutzt werden zu können, ist ein gewisser Betrag von dem Gericht, erfor-**

derlichen Falls nach Anhörung des zuständigen Revierbeamten, festzusetzen. Der festgesetzte Betrag ist in der Bekanntmachung des Versteigerungstermins anzugeben.

Der Versteigerungstermin ist längstens auf drei Monate hinauszurücken.

Das Gericht hat bei Festsetzung des Betrages der von dem Bieter zu leistenden Sicherheit völlig freie Hand. Verf. des Appell.-Ger. Naumburg v. 21. Jan. 1870, Johow, Jahrb. Bd. 1 S. 72. Die Frist für den Versteigerungstermin darf nicht unter sechs Wochen betragen (§ 42).

Dritter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

§ 180. Die Vorschriften der §§ 3, 4, 13 bis 179 finden entsprechende Anwendung, wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von dem Konkursverwalter beantragt wird.

Die Vorschriften der §§ 3, 4, 13 bis 138, 155 bis 179 finden entsprechende Anwendung, wenn die Zwangsversteigerung beantragt wird: . . . 3. rücksichtlich des Bergwerkseigenthums auf Grund der §§ 159, 161, 162, 234 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 oder des § 235g desselben Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1873 (G. S. S. 181).

Die im dritten Abschnitt (§§ 180 bis 187) aufgeführten verschiedenen Fälle einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung gehören nicht zur Zwangsvollstreckung. „Nichtsdestoweniger — so bemerken die Motive — werden sie im Zusammenhang mit den gleichen Maßregeln der Zwangsvollstreckung behandelt, da jeder Grund fehlt, das Verfahren abweichend zu regeln."

Nach Abs. 1 des § 180 kommen die oben mitgetheilten besonderen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigenthum (§§ 157 bis 161 des Ges.) auch dann zur Anwendung, wenn im Konkurse die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum (außerhalb der Zwangsvollstreckung) auf Antrag des Konkursverwalters erfolgt.

Abs. 2 Nr. 3 betrifft die Fälle, in welchen die Zwangsversteigerung eintritt: bei der Entziehung des Bergwerkseigenthums wegen unterlassenen Betriebes (§ 159), bei dem freiwilligen Verzichte auf ein Bergwerk (§ 161) oder auf einzelne Theile eines Bergwerksfeldes (§ 162), bei der Hingabe unbeweglicher Kuxe behufs Befriedigung der Gewerkschaft wegen rückständiger Zubuße und bei dem freiwilligen Verzichte auf solche Kuxe (§§ 234, 130, 132), endlich bei dem Verkaufe zusammengelegter Kuxe in Folge eines Mobilisirungsbeschlusses (§ 235g).

Das Recht der Bergarbeiter und dasjenige der Knappschafts- und Krankenkassen auf vorzugsweise Befriedigung (§ 159 des Ges.) kommt auch hier zur Geltung; vergl. § 159 oben S. 178; Bergg. §§ 249 u. 175 Bem. 5.

§ 181. Dem Antrage auf Einleitung des Verfahrens sind die Urkunden beizufügen, durch welche der Antrag begründet wird.

Die hiernach beizufügenden Urkunden sind in den Fällen der §§ 159, 161 u. 162 die Urkunde über das Realrecht des Antragstellers und der Beschluß des Oberbergamts, welcher die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigenthums ausspricht (§ 156), bezw. die Verzichtleistungserklärung des Bergwerkseigenthümers; ferner im Falle des § 234 die nach §§ 130 u. 132 erforderliche Erklärung des Gewerken nebst dem nach § 132 dazu gehörigen Nachweise der Nichtbelastung des Antheils oder der Einwilligung der Gläubiger; endlich im Falle des § 235g der bestätigte Gewerkschaftsbeschluß.

§ 182. Wird das Verfahren auf Antrag des Konkursverwalters, des Benefizialerben oder des Nachlaßpflegers oder im Falle des § 180 Abs. 2 Nr. 3 auf Antrag der Gewerkschaft oder des Eigenthümers eingeleitet, so ist für die Bestimmung der laufenden und der rückständigen Leistungen (§ 36) an Stelle der Beschlagnahme die Zeit der Zustellung des Einleitungsbeschlusses an den Antragsteller maßgebend.

Es handelt sich hier um die Fälle, in welchen ein Schuldner nicht vorhanden ist. Dahin gehören, was das Bergwerkseigenthum betrifft, die Fälle, in welchen der Bergwerkseigenthümer selbst die Zwangsversteigerung auf seine Kosten beantragt (§ 159 Abs. 3 des Bergg.) und in welchen der Antrag von der Gewerkschaft ausgeht (§§ 234, 235g das.). Da das Verfahren nicht gegen einen Schuldner eingeleitet wird, so mußte der Zeitpunkt der Beschlagnahme anderweitig bestimmt werden.

§ 186. Bei der Versteigerung von Bergwerkseigenthum im Falle des § 180 Abs. 2 Nr. 3 finden die Vorschriften über die Nothwendigkeit und die Feststellung eines geringsten Gebots (§ 22 Abs. 1, §§ 53 bis 59), sowie die Vorschriften des § 49 nicht Anwendung.

Erfolgt die Versteigerung auf Antrag eines Gläubigers, so sind mit dem Einleitungsbeschluß der Antrag auf Einleitung des Verfahrens und, wenn der Antragsteller als Gläubiger im Grundbuche nicht eingetragen ist, die Urkunden, aus welchen das Recht desselben sich ergiebt, dem Schuldner zuzustellen.

Die Motive zu § 186 lauten: „Die im § 180 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Fälle der Versteigerung von Bergwerkseigenthum sind der Art, daß weder die Vorschriften über das geringste Gebot, noch die des § 49 über die Rechtzeitigkeit des Beitritts eines Gläubigers passen. Soll das Bergwerkseigenthum aufgehoben werden (§§ 159, 161, 162 des Berggesetzes), so bietet der Verkauf, welcher überhaupt nur innerhalb bestimmter Frist zulässig ist, die letzte Möglichkeit, überhaupt noch etwas herauszuziehen. Verkauft die Gewerkschaft den ihr zur Verfügung gestellten Bergwerksantheil (§ 234 des Bergg.), so darf der Zweck des Verkaufs, einen neuen Gewerken zu finden, nicht durch Pfandrechte vereitelt werden, wie denn auch § 131 Abs. 3 ebenda die kostenfreie Zuschreibung unverkäuflicher Kuxe verordnet. Ist ein Gläubiger der An-

tragsteller, so sind hier wie im Falle des § 185 (Zwangsversteigerung auf Antrag eines Miteigenthümers zum Zwecke der Auseinandersetzung) der Antrag und nöthigenfalls die zur Legitimation des Antragstellers erforderlichen Urkunden mit dem Einleitungsbeschluß zuzustellen, da ein anderes Verfahren, durch welches der Gläubiger bekannt geworden, nicht vorausgegangen ist."

Für das mit der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen verbundene Vertheilungs- und Aufgebotsverfahren (s. § 53 Bem. 3) sind die Vorschriften im Abschn. I Tit. 3 unter IV (§§ 101 bis 138) des Ges. v. 13. Juli 1883 maßgebend; etwas Besonderes ordnen dieselben bezüglich des Bergwerkseigenthums nicht an.

4. Im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau ist für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nicht das Ges. v. 13. Juli 1883, sondern noch die ältere Landesgesetzgebung maßgebend; vergl. Art. XIII der Einf.-Verordn. zum Bergg. Dasselbe gilt dort für die Versteigerung in den Fällen der §§ 159, 161 u. 162 des Bergg.; vergl. Art. XIV das.

5. In den vormals großherz. hessischen Landestheilen, im Gebiete von Frankfurt und im Kreise Herzogthum Lauenburg kommen bei der Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigenthum ebenfalls noch die älteren landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung; vergl. die Einf.-Verordn. zum Bergg. Art. I bezw. V u. IV. Dasselbe gilt für Waldeck-Pyrmont, vergl. Art. IX des Einf.-Ges.

6. Für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts hatte es seither in Ansehung der Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigenthum bei der dortigen Subhastationsordnung v. 1. Aug. 1822 (G. S. S. 195) mit den Abänderungen des § 248 des Bergg. und in Verbindung mit dem allgemeinen Gesetze, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, v. 4. März 1879 (G. S. S. 102) sein Bewenden behalten. Sodann wurde aber durch das Gesetz „über das Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts" v. 18. April 1887 (G. S. S. 117) dieser einzelne Gegenstand neu und auch für das Bergwerkseigenthum maßgebend geregelt. Hiernächst ist durch das Gesetz v. 12. April 1888 (G. S. S. 52) zugleich mit den Gesetzen über das Grundbuchwesen v. 5. Mai 1872 auch das obige Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, v. 13. Juli 1883 im Geltungsbereich des rheinischen Rechts eingeführt worden. Neben demselben wird indeß jene ältere Gesetzgebung voraussichtlich noch längere Zeit fortbestehen, da das Gesetz v. 13. Juli 1883 nur auf diejenigen Grundstücke und Bergwerke Anwendung finden soll, für welche die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, hiermit aber nur bezirksweise vorgegangen wird (§ 3 des Ges.). Vergl. auch S. 173.

7. Konkurs und Rangordnung der Gläubiger.

Auch in Bezug auf diese Rechtsgebiete sind für das Bergwerkseigenthum die allgemeinen Gesetze maßgebend. Demnach ist das Bergwerkseigenthum dem auf der deutschen Konkursordnung, dem Einführungsgesetze v. 10. Febr. 1877 (R. G. Bl. S. 351, 390) und den landesgesetzlichen Vorschriften beruhenden Konkursrechte, einschl. der Rangordnung der Gläubiger, ebenso unterworfen, wie das übrige Vermögen eines Gemeinschuldners. Außer den reichsgesetzlichen Bestimmungen kommen namentlich in Betracht das preuß. Ausf.-Gesetz v. 6. März 1879 (G. S. S. 109) und die älteren landesgesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben oder durch das Ausf.-Gesetz abgeändert sind. Mit diesen wesentlichen Beschränkungen steht in ihrem Geltungsbereiche auch die preuß. Konkursordnung v. 8. Mai 1855 (G. S. S. 321) noch in Kraft. Vergl. § 55 des Ausf.-Ges.; v. Wilmowski, Reichs-Konkursordnung, 3. Aufl. S. 487 Anm. 2.

Besondere Vorschriften bestehen im Konkurse für das Bergwerkseigenthum nur insofern, als den Löhnen der Bergarbeiter und den zu den Knappschafts- und Krankenkassen zu leistenden Beiträgen ein Vorrecht auf Befriedigung beigelegt ist. Vergl. Bergg. §§ 249, 175 Bem. 6; Ges. v. 13. Juli 1883 §§ 159, 180, oben S. 178 u. 180.

8. Außer den in den §§ 52 u. 53 des Bergg. besonders hervorgehobenen Materien des allgemeinen Rechts sind noch manche andere Gegenstände des letzteren von Wichtigkeit für das Bergwerkseigenthum und betreffenden Orts erwähnt. Vergl. auch über die Einwirkung der Reichsjustizgesetze auf das Bergrecht Arndt, Z. Bd. 19 S. 310 und speziell über das Rechtsmittel der Revision in bergrechtlichen Prozessen Brassert, Z. Bd. 22 S. 187.

Zu §§ 54 bis 57.

Nachdem in den §§ 52 u. 53 die Einordnung des Bergwerkseigenthums in das allgemeine Recht erfolgt ist, behandeln die §§ 54 bis 64 den bergrechtlichen Inhalt des Bergwerkseigenthums und die hierunter begriffenen hauptsächlichsten Rechte des Bergwerkseigenthümers: das Aufsuchungs- und Gewinnungsrecht (§§ 54 bis 57), die Befugniß zur Errichtung und zum Betriebe von Aufbereitungsanstalten (§ 58), zur Anlage von Hülfsbauen (§§ 60 bis 63) und zur Inanspruchnahme des für die bergbaulichen Zwecke erforderlichen Grund und Bodens (§ 64). Die Befugniß, nach Vorschrift der Gewerbegesetze Dampfkessel und Triebwerke anzulegen, hat keinen besonderen bergrechtlichen Charakter. Der Inhalt und Umfang dieser einzelnen Rechte dient wesentlich zur Klarstellung des Wesens des Bergwerkseigenthums, vergl. S. 55.

Zur Erläuterung des Gewinnungsrechts, des wichtigsten Rechts des Bergwerkseigenthümers, dienen folgende Sätze aus den Motiven S. 57:

„Den ursprünglichen, nächsten Gegenstand dieses Rechts, zu dessen Ausübung der Bergwerkseigenthümer alle erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen befugt ist, bildet das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral... Aus bergtechnischen und bergpolizeilichen Gründen läßt sich indeß das Gewinnungsrecht des Bergwerkseigenthümers nicht unbedingt auf das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral beschränken. Mit Rücksicht auf das häufige Zusammenvorkommen der Mineralien stellt sich vielmehr die Nothwendigkeit heraus, unter gewissen Voraussetzungen das Recht des Bergwerkseigenthümers auch auf andere, in der Verleihungsurkunde nicht benannte Mineralien auszudehnen. Indem nämlich der eigentliche Zweck eines jeden rationellen Bergbauunternehmens auf die Ausbeutung eines oder auch einiger bestimmter, in der Verleihungsurkunde benannter Mineralien gerichtet ist, bedarf der Bergwerkseigenthümer zur vollständigen Erreichung dieses Zweckes Schutz gegen Unternehmungen Dritter auf solche Mineralien, welche mit dem von ihm benutzten Mineral in einem derartigen Zusammenhange vorkommen, daß aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen nothwendiger Weise eine gemeinschaftliche Gewinnung erfolgen muß. Wo diese Voraussetzungen vorhanden sind, legt deßhalb der § 55 dem Bergwerkseigenthümer ein Vorrecht zum Muthen bei, welches indeß dritten Muthern gegenüber binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist ausgeübt werden muß... Ob im konkreten Falle die Mineralien in einem solchen Zusammenhange vorkommen, kann im Zweifelsfalle nur durch die Entscheidung der Bergbehörde festgestellt werden, welche allein zur Beurtheilung der maßgebenden Verhältnisse kompetent ist. Im Gesetze selbst läßt sich hierüber eine für alle Fälle zutreffende Regel nicht aufstellen.“...

„Dieselben Rücksichten auf einen ungestörten, rationellen Bergbaubetrieb, welche in dem Falle des § 55 das Vorrecht des Bergwerkseigenthümers zum Muthen rechtfertigen, sind auch für die Behandlung des Falles maßgebend, wenn die Felder von Bergwerkseigenthümern, welche auf verschiedene Mineralien berechtigt sind, sich ganz oder theilweise überdecken, so daß innerhalb der nämlichen Feldesgrenzen jeder Theil sein Mineral vermöge der Verleihungsurkunde zu gewinnen berechtigt sein würde. Ist in einem solchen Falle nach der Art des Vorkommens eine getrennte, selbstständige Gewinnung jedes Minerals möglich, so genügen die allgemeinen Vorschriften über die Ausübung des Gewinnungsrechts. Nicht selten stellt sich aber bei den späteren Aufschlußarbeiten heraus, daß Mineralien, auf welche innerhalb der nämlichen Feldesgrenzen verschiedene Verleihungen bestehen, ganz oder theilweise in einem solchen Zusammenhange mit einander vorkommen, daß sie nothwendiger Weise aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen. Dieser Konflikt kann dadurch nicht beseitigt werden, daß dem älter Beliehenen ein stärkeres Recht zugesprochen wird;

denn hiermit wäre den allein in Betracht kommenden Forderungen der Bergtechnik und Bergpolizei nicht Genüge geleistet. Die richtige Lösung ist vielmehr darin zu finden, daß nach § 56 jeder Bergwerkseigenthümer in diesem Kollisionsfalle als dem Anderen gleich berechtigt behandelt und demnach für befugt erklärt wird, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Theils insoweit mit zu gewinnen, als nach der maßgebenden Entscheidung der Bergbehörde eine getrennte Gewinnung der Mineralien aus den oben angegebenen Gründen nicht möglich ist. Da aber der Zweck dadurch, daß der eine Theil die Mineralien gemeinschaftlich gewinnt, erreicht wird, und daher das Recht des anderen Theils nicht noch weiter beschränkt werden darf, so folgt hieraus der fernere Grundsatz, daß die von dem Ersteren mitgewonnenen Mineralien dem ursprünglich Berechtigten auf sein Verlangen herausgegeben werden müssen. Dagegen hat dieser die Gewinnungs- und Förderungskosten zu erstatten, da er bei eigener Gewinnung mindestens die gleichen Kosten hätte aufwenden müssen."

„Um sein Ausbeutungsrecht ausüben zu können, muß der Bergwerkseigenthümer bei seinem Betriebe auch solche Mineralien mitgewinnen und zu den Betriebszwecken verwenden, welche nicht unter das Berggesetz gehören. Es ist dies ein nothwendiges Mittel zum Zwecke des Bergbauunternehmens. Das Bergrecht hat deßhalb auch stets die Befugniß des Bergwerkseigenthümers hierzu anerkannt, ohne denselben einen Entschädigungsanspruch des Grundeigenthümers gegenüber zu stellen. Streitig war aber bei dem Mangel gesetzlicher Vorschriften die Grenze dieser Befugniß. Der § 57 stellt deßhalb diese Grenze der Natur der Sache und dem Zwecke gemäß dahin fest, daß der Bergwerkseigenthümer vermöge des Rechts aus der Verleihung sich ohne Entschädigung des Grundeigenthümers diejenigen nicht unter den § 1 gehörigen Mineralien aneignen darf, welche durch den Betrieb des Bergwerks gewonnen und zu Zwecken des Betriebes verwandt werden. Wo dagegen diese gewöhnliche Voraussetzung hinsichtlich der Art der Gewinnung und Verwendung nicht zutrifft, gelangt das ursprüngliche Recht des Grundeigenthümers dadurch zur Anerkennung, daß derselbe die Herausgabe der gewonnenen Mineralien verlangen kann. Die Verpflichtung zur Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten muß in diesem Falle dem Grundeigenthümer deßhalb auferlegt werden, weil der Bergwerkseigenthümer diese Mineralien erst durch die Gewinnung und Förderung zu Werthobjekten macht, und der Grundeigenthümer auf die eigene Gewinnung mindestens die gleichen Kosten würde verwenden müssen."

Zu § 54.

1. Nicht nur die Gewinnung, sondern auch die weitere Aufsuchung des Minerals innerhalb des Feldes, sei es über oder unter Tage,

gehört zu dem Betriebe des Bergwerks, und diese Arbeiten bilden daher gemäß § 67 ebenfalls einen Gegenstand des Betriebsplans. Als Schürfarbeiten im bergrechtlichen Sinne (§ 3) können solche Vorarbeiten nicht behandelt werden; in Bezug auf die Benutzung fremden Grund und Bodens sind nicht die §§ 5 ff., sondern die §§ 135 ff. maßgebend; dagegen steht der Bergwerkseigenthümer bei Schürfarbeiten auf Mineralien, welche seiner Berechtigung nicht unterworfen sind, rechtlich jedem anderen Schürfer gleich.

2. Das Gewinnungsrecht des Bergwerkseigenthümers umfaßt das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral bezw. die dort benannten Mineralien, und zwar ohne Rücksicht auf die Art des Vorkommens und für den ganzen Umfang des Feldes. In wie weit der Bergwerkseigenthümer außerdem noch andere Mineralien mit zu gewinnen befugt ist, richtet sich nach den §§ 55, 56 u. 57. Die Praxis hat indeß angenommen, daß eine Verleihung auf „Steinsalz" kraft des Gesetzes zugleich die Befugniß zur Gewinnung der beibrechenden Salze, sog. Abraumsalze, auch dann in sich schließt, wenn letztere in der Verleihungsurkunde nicht besonders erwähnt sind. Das Bergg. zieht nämlich diese Salze, wie aus der Fassung des § 1 („Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen") unzweideutig hervorgeht, nur als Bestandtheile einer Steinsalzablagerung in Betracht und sieht das Steinsalz in Verbindung mit denselben als ein zusammengehöriges Mineralvorkommen an, auf welches in gebührender Berücksichtigung des natürlichen Zusammenhanges seiner verschiedenen Bestandtheile und der daraus sich ergebenden Nothwendigkeit einer gemeinschaftlichen Gewinnung nur ein Bergwerkseigenthum zu verleihen ist, welches die Berechtigung zur Gewinnung aller auf der bezüglichen Lagerstätte auftretenden Salzarten einschließt. Daß die Abraumsalze am Fundpunkte nachgewiesen sind, ist nicht erforderlich. Rekursbesch. v. 26. April 1872, Z. Bd. 13 S. 284.

Bei Distriktsfeldern, deren Verleihung nach dem früheren Rechte ausdrücklich auf ein „zerstreutes, nesterweises" Mineralvorkommen beschränkt ist, kann das Gewinnungsrecht nicht ohne Weiteres kraft des § 54 auf die in anderer Lagerungsart (in Flötzen, Gängen 2c.) innerhalb des Feldes vorkommenden Ablagerungen desselben Minerals ausgedehnt werden. Rekursbesch. v. 29. Aug. 1870, Z. Bd. 11 S. 355.

3. Von der Befugniß des Bergwerkseigenthümers, die ihm verliehenen Mineralien in seinem Felde zu gewinnen, sind an sich auch diejenigen Mineralien nicht ausgenommen, welche unter Gebäuden anstehen; er ist berechtigt, diese Mineralien auf die Gefahr hin, den Besitzer des Gebäudes für Beschädigungen desselben vollständig entschädigen zu müssen, abzubauen. Eine Beschränkung hierin tritt nur gegenüber öffentlichen, mit dem Enteignungsrechte ausgestatteten Unternehmungen ein (§ 153), kann aber auch zum Vortheil von Gebäuden und anderen

Werken im Privatbesitze auf Grund des § 196 durch bergpolizeiliche Maßregeln angeordnet werden. Urth. des Obertr. v. 21. Mai 1869, Z. Bd. 11 S. 303, Entsch. Bd. 61 S. 315. Wegen des älteren, im Wesentlichen hiermit übereinstimmenden Rechts vergl. Urth. des Obertr. v. 16. März 1839, Entsch. Bd. 4 S. 560.

4. Die Ausschließlichkeit des dem Bergwerkseigenthümer zustehenden Gewinnungsrechts enthält ferner die Befugniß desselben, die Ausführung bergbaulicher Anlagen in seinem Felde jedem Dritten zu untersagen, soweit dieser nicht etwa ein besonderes Recht hierzu, z. B. ein Hülfsbaurecht erlangt hat. Urth. des Obertr. v. 20. Febr. 1874, Z. Bd. 15 S. 394, Entsch. Bd. 71 S. 298.

5. Die zur Aufsuchung und Gewinnung des Minerals „erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage" können auch außerhalb der Feldesgrenzen ausgeführt werden, und nehmen dann unter Umständen den Charakter von Hülfsbauen (§§ 60 ff.) an.

6. Ueberall, wo nach bestehenden orts- oder landespolizeilichen Vorschriften die Errichtung von Bauwerken nur nach vorgängiger Bauerlaubniß erfolgen darf, muß eine solche auch zur Errichtung von Bauten über Tage auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten nachgesucht werden; über die Ertheilung derselben hat nicht die Bergbehörde, sondern ohne Mitwirkung der letzteren die zuständige Polizeibehörde zu entscheiden. Min.-Erlaß v. 27. Sept. 1874, Rekursbesch. v. 4. Sept. 1886, Z. Bd. 16 S. 12, Bd. 27 S. 539; vergl. auch Urth. des Justizsenats v. 22. Nov. 1873, Z. Bd. 15 S. 398; § 67 Bem. 10; ferner § 368 Nr. 3 des Strafgesetzb. Auch bei Tagebauten auf Staatsbergwerken ist im Geltungsbereiche der Kreisordnung die Bauerlaubniß nach den ortspolizeilichen Vorschriften einzuholen. Min.-Erlaß v. 14. Nov. 1878, Z. Bd. 21 S. 273. Wegen der Dampfkesselgebäude s. unten S. 202.

7. Wie die Besitzer von Salzwerken überhaupt, so haben namentlich auch die Besitzer von Salzbergwerken bei der Benutzung ihres Bergwerkseigenthums mehrfache besondere Verpflichtungen zu erfüllen, welche mit der Erhebung der Steuer vom inländischen Salze und der bezüglichen Kontrole zusammenhängen. Vergl. Ges. v. 12. Okt. 1867; Arndt, Z. Bd. 24 S. 60.

8. Das Recht des Bergwerkseigenthümers zur Ausbeutung des in der Verleihungsurkunde benannten Minerals erstreckt sich ohne Weiteres auch auf dieses Mineral, wenn dasselbe innerhalb des Feldes in „Halden eines früheren Bergbaues", sog. alten Halden vorkommt. Urth. des Obertr. v. 16. Mai 1879, Z. Bd. 21 S. 388.

Hieraus ist jedoch ein Recht des Bergwerkseigenthümers auf das Eigenthum an dem von der Haldenmasse bedeckten Grundstücke bezw. auf die Benutzung der Oberfläche des letzteren zum Zwecke der Ausbeutung der Halde nicht ohne Weiteres herzuleiten. Streitigkeiten über das Eigen-

thum solcher Haldengrundstücke gehören vor den ordentlichen Richter. Rekursbesch. v. 22. Nov. 1876, Z. Bd. 18 S. 137.

Die Befugniß des Bergwerkseigenthümers zur Ausbeutung der Halden eines früheren Bergbaues (§ 54 Abs. 2) greift nicht Platz, wenn die Halden von dem Betriebe von Hütten und Waschwerken herrühren, oder wenn die Halden eines früheren Bergbaues durch Naturereignisse, durch Quellen und Bäche weithin in die Thäler abgeschwemmt worden sind. Rekursbesch. v. 5. März 1869, Z. Bd. 10 S. 263. Wegen der rechtlichen Behandlung der im freien Felde liegenden alten Halden vergl. § 1 Bem. 3, § 16 Bem. 2.

9. Der Bergwerkseigenthümer hat als solcher das Recht, die Grubenwasser (Bergwasser) im Innern des Bergwerks zu benutzen. Dagegen steht demselben die Benutzung der zu Tage ausfließenden Grubenwasser nur insofern zu, als er zugleich Eigenthümer oder Nutznießer des Grundstücks ist, auf welchem die Wasser abfließen. Ein Vorrecht des Bergwerkseigenthümers auf Benutzung der Grubenwasser bis zu deren Einmündung in einen natürlichen Wasserlauf besteht nach dem Bergg. ebenso wenig, wie ein Verfügungsrecht der Bergbehörde über die Grubenwasser. Vergl. § 1 Bem. 3; Achenbach, Z. Bd. 11 S. 89. Das bayer. Bergg. Art. 148, 149 behält dem Bergwerksbesitzer ein Benutzungsrecht an den zu Tage ausfließenden Grubenwässern vor.

Die durch den Bergbau erschrotenen und in seinem Eigenthum stehenden Wasser (Bergwasser) darf der Bergwerkseigenthümer auch dann ableiten und verbrauchen, wenn dadurch unterhalb belegenen Mühlen 2c. lange genossene Vortheile entzogen werden, vorausgesetzt, daß nicht eine Ersitzung stattgefunden hat. Urth. des Oberger. Göttingen v. 22. Febr. 1877, des Appell.-Ger. Celle v. 15. März 1878, Z. Bd. 19 S. 502. Wegen der Oberharzer Wasserwerke vergl. Urth. des Appell.- bezw. Oberl.-Ger. Celle v. 4. Jan. 1878 u. 31. Jan. 1883, Z. Bd. 26 S. 510.

10. Ist ein Bergwerkseigenthümer an seinem ausschließlichen Ausbeutungsrechte dadurch geschädigt, daß ein Anderer, welcher durch Richterspruch als unredlicher Besitzer des streitig gewesenen Feldes erklärt worden, in dem Felde eigenmächtig Mineralien gewonnen hat, so muß letzterer den Werth dieser Mineralien nebst Zinsen von dem Zeitpunkte der Gewinnung an dem obsiegenden Theile ersetzen. Dagegen besteht in einem solchen Falle eine gesetzliche Verpflichtung zur Rechnungslegung nicht. Urth. des Reichsg. v. 9. Okt. 1882, Z. Bd. 24 S. 504.

11. Aus der Praxis des früheren Reichs-Oberhandelsgerichts ist hier noch der beiden nachstehenden Grundsätze zu gedenken:

Der Ankauf einer Maschine durch einen Kaufmann zum Betriebe seines eigenen Bergwerks ist auf seiner Seite nicht nothwendig ein Handelsgeschäft. Urth. v. 13. Nov. 1873, Entsch. Bd. 11 S. 342.

Die Uebernahme der Be- und Verarbeitung von Bergwerksproduk-

ten ohne vertragsmäßige Anschaffung anderer Stoffe durch Ankauf ist kein Handelsgeschäft. Urth. v. 28. März 1874, Entsch. Bd. 13 S. 143.

Zu § 55.

1. Das Vorrecht des Bergwerkseigenthümers zum Muthen (§ 55) liegt im allgemeinen Bergbauinteresse, ist aber bestimmt begrenzt und an verschiedene Voraussetzungen geknüpft; vergl. S. 184. Der bei der Berathung in der Herrenhauskommission gemachte weiter gehende Vorschlag, dieses Vorrecht ohne Rücksicht auf das „Zusammenvorkommen" auf sämmtliche in dem Felde eines Bergwerks vorkommende Mineralien des § 1 auszudehnen, ist aus triftigen Gründen abgelehnt worden, Komm.-Bericht d. H. S. 27, 28; Z. Bd. 6 S. 312, und ebenso hat der abweichende Grundsatz des österr. Bergg. § 123 keine Befürwortung gefunden. Die damals ausgesprochene Befürchtung, daß die Beurtheilung des Zusammenhanges zwischen neu gemutheten und schon verliehenen Mineralien und die Nothwendigkeit ihrer gemeinschaftlichen Gewinnung überaus schwer auszuführen sei und dem beliebigen Ermessen der Bergbehörde anheim fallen werde, hat sich in der Praxis nicht bestätigt; vielmehr ist durch den Erfolg wohl außer Zweifel gestellt, daß die an sich schwierige Frage im § 55 eine glückliche Lösung gefunden hat. Ueber die Tragweite dieser Gesetzesvorschrift entstanden anfänglich in Folge der Neuheit der gesetzlichen Regelung des Gegenstandes und der knappen Fassung des § 55 mancherlei Fragen; an die Stelle derselben sind aber schon bald feste Grundsätze getreten, welche durch eine Reihe sich deckender Entscheidungen der Bergbehörden und der Gerichte gewonnen wurden.

2. Dem Zwecke und der Fassung des Gesetzes entsprechend steht das Vorrecht zum Muthen aus § 55 lediglich dem Bergwerkseigenthümer, nicht auch dem Muther zu. Rekursbesch. v. 31. Dez. 1868 u. 14. Aug. 1872, Z. Bd. 10 S. 266, Bd. 14 S. 412; Beschluß des Oberb. Clausthal v. 28. März 1873, Z. Bd. 14 S. 414; Urth. des Landg. Coblenz v. 8. April 1869, Z. Bd. 12 S. 506. Das Urth. des Obertr. v. 1. Juli 1873, Z. Bd. 15 S. 126, Entsch. Bd. 70 S. 236, berührt die Frage nur, ohne zu ihrer Entscheidung veranlaßt zu sein. Die entgegengesetzte, nicht haltbare Ansicht sprach das Urth. des Appell.-Ger. Köln v. 15. Dez. 1869 aus, Z. Bd. 12 S. 503, Rhein. Archiv Bd. 62 S. 212. Jenem Grundsatze entspricht auch (für Elsaß-Lothr.) Min.-Beschluß v. 3. Juni 1881, Z. Bd. 24 S. 383.

3. Dem Kohlenabbauberechtigten in den vormals k. sächs. Landestheilen steht das Vorrecht zum Muthen aus § 55 nicht zu; durch das Ges. v. 22. Febr. 1869 ist der § 55 auf diesen Bergbau nicht ausgedehnt, und eine sinngemäße Anwendung desselben erscheint unzulässig. Urth. des Obertr. v. 23. Juni 1876, Z. Bd. 19 S. 79.

4. Das Vorrecht zum Muthen aus § 55 findet älteren, vor dem

Bergg. eingelegten Muthungen gegenüber keine Anwendung. Rekursbesch. v. 4. Juni 1886 u. 28. Febr. 1867, Z. Bd. 7 S. 396, Bd. 8 S. 119.

5. Das Vorrecht zum Muthen aus § 55 steht dem Bergwerkseigenthümer nur solchen Muthungen gegenüber zu, welche nach erfolgter Verleihung seines Bergwerks im Felde desselben eingelegt werden. Rekursbesch. v. 12. Jan. 1869, Z. Bd. 11 S. 357.

6. Dem Vorrechte zum Muthen, welches der Bergwerkseigenthümer aus § 55 „vor jedem Dritten" hat, mußte auch das auf § 218 beruhende (inzwischen erloschene) Vorzugsrecht der Anträge auf Feldesumwandlung nachstehen. Beschluß des Oberb. Bonn v. 5. Febr. 1866, Z. Bd. 7 S. 262. Dasselbe galt den Anträgen auf Feldeserweiterung (§ 215) gegenüber. Rekursbesch. v. 13. Juli 1867, Z. Bd. 9 S. 209.

7. Das Vorrecht zum Muthen aus § 55 giebt dem Bergwerkseigenthümer nicht die Befugniß, für seine Muthung ein Feld zu verlangen, welches zwar mit dem ursprünglich verliehenen Felde übereinstimmt, aber größer ist, als das Bergg. im § 27 gestattet. Rekursbesch. v. 29. Sept. 1866, Z. Bd. 8 S. 118; vergl. auch Bd. 6 S. 591 u. § 27 Bem. 7b.

8. Aus der Beschränkung, daß das Vorrecht zum Muthen aus § 55 dem Bergwerkseigenthümer nur für den Umfang seines Grubenfeldes zusteht, ergiebt sich, daß, wenn es sich bei Ausübung des Vorrechts um ein nach älterem Rechte verliehenes Längenfeld handelt, auf Grund dieses Vorrechts die Berechtigung auf das neu gefundene Mineral nur innerhalb der Grenzen des Längenfeldes verliehen werden kann, und daß also in diesem Falle ausnahmsweise noch eine andere Begrenzung des Feldes, als durch gerade Linien an der Oberfläche und senkrechte Ebenen in die ewige Teufe, stattfindet. Ueber die gesetzliche Zulässigkeit derselben vergl. § 26 Bem. 2.

Auf der anderen Seite hat die in Ausübung des Vorrechts eingelegte Muthung im Allgemeinen die gleiche rechtliche Wirkung wie jede andere, nicht bevorzugte Muthung und unterliegt namentlich auch in Beziehung auf Lage und Größe des Feldes keinen anderen Einschränkungen, als den in den §§ 26 und 27 bezeichneten. Das Feld kann deßhalb auch über die Grenzen des Grubenfeldes hinaus gestreckt werden, vorausgesetzt, daß Rechte Dritter nicht kollidiren. Rekursbesch. v. 11. Jan. 1872 u. 18. Aug. 1877, Z. Bd. 13 S. 134, Bd. 19 S. 133.

9. Das Vorrecht zum Muthen aus § 55 hängt nicht davon ab, ob das dem Bergwerkseigenthümer bereits verliehene Mineral an einem einzelnen Punkte des Feldes, namentlich an dem Fundpunkte des mitbrechenden Minerals zur Eröffnung eines lohnenden Betriebes oder zu einem bestimmten technischen Zwecke verwendbar ist oder nicht. Rekursbesch. v. 20. Juni 1867, Z. Bd. 9 S. 208.

10. Dem auf „Steinsalz" berechtigten Bergwerkseigenthümer steht das Vorrecht zum Muthen aus § 55 auf „Soolquellen" und umgekehrt

nach der allgemeinen Regel des § 55 nur zu, wenn beide in dem dort bezeichneten Zusammenhange mit einander innerhalb der Grenzen des verliehenen Feldes vorkommen und ein solches Zusammenvorkommen in diesem Felde thatsächlich aufgeschlossen ist. Rekursbesch. v. 4. Nov. 1882, Z. Bd. 24 S. 122. Vergl. § 1 Bem. 5i.

11. Zur Ausübung des Vorrechts zum Muthen aus § 55 ist ein besonderer Fund des Bergwerkseigenthümers nicht erforderlich, sondern der Fund des konkurrirenden Muthers genügend. Rekursbesch. v. 19. Okt. 1868 u. 13. Okt. 1885, Z. Bd. 10 S. 265, Bd. 27 S. 136.

12. Zur Ausübung des Vorrechts zum Muthen aus § 55 ist der Nachweis des Zusammenvorkommens der fraglichen Mineralien innerhalb der Grenzen des verliehenen Feldes erforderlich. Hierzu bedarf es eines Fundes, welcher innerhalb der Grenzen des verliehenen Feldes gemacht ist; auf einen außerhalb dieses Feldes gelegenen Fundpunkt kann das Vorrecht nicht gestützt werden. Rekursbesch. v. 21. Sept. 1868, Z. Bd. 10 S. 264; Beschluß des Oberb. Breslau v. 26. Nov. 1873, Z. Bd. 17 S. 111; Rekursbesch. v. 26. Febr. 1874 u. 16. Juni 1880, Z. Bd. 17 S. 113, Bd. 21 S. 395. Urth. des Obertr. v. 1. Juli 1873, Z. Bd. 15 S. 123, Entsch. Bd. 70 S. 236; v. 4. Juni 1875, Z. Bd. 17 S. 78, Striethorst Bd. 94 S. 46; v. 12. Mai 1879, Z. Bd. 21 S. 242, Entsch. Bd. 83 S. 254. Anders, jedoch unrichtig Urth. des Appell.-Ger. Köln v. 15 Dez. 1869, Z. Bd. 12 S. 503, Rhein. Archiv Bd. 62 S. 212.

Auf der anderen Seite genügt es, daß das Zusammenvorkommen der Mineralien an irgend einem Punkte innerhalb der Grenzen des verliehenen Feldes nachgewiesen ist. Beschluß des Oberb. Clausthal v. 13. Mai 1873, Z. Bd. 14 S. 414; das vorbez. Urth. des Obertr. v. 12. Mai 1879. Dagegen ist das Vorrecht nicht dadurch bedingt, daß die betreffenden Mineralien auf derselben Lagerstätte vorkommen. Rekursbesch. v. 13. Okt. 1885, Z. Bd. 27 S. 136.

13. Liegen im Uebrigen die Voraussetzungen des § 55 vor, so ist dem Bergwerkseigenthümer das Vorrecht zum Muthen für sein ganzes Feld gesichert, wenn auch in einzelnen Theilen dieses Feldes die beiden Mineralien gesondert abgebaut werden können. Urth. des Obertr. v. 25. Juni 1877, Z. Bd. 19 S. 99.

14. Ob das neu begehrte Mineral mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in dem im § 55 näher bezeichneten Zusammenhange vorkommt, unterliegt der allein maßgebenden Entscheidung der Bergbehörde und nicht der Beurtheilung der Gerichte; vergl. S. 184. Urth. des Obertr. v. 4. Juni 1875, Z. Bd. 16 S. 519, Entsch. Bd. 75 S. 225; v. 25. Juni 1877 (s. Bem. 13) und v. 12. Mai 1879 (s. Bem. 12).

15. Die Ausübung des Vorrechts zum „Muthen" aus § 55 muß in Form einer formell und materiell gültigen Muthung (§§ 14, 15)

erfolgen. Rekursbesch. v. 22. Nov. 1871, Z. Bd. 13 S. 132; Urth. des Obertr. v. 12. Mai 1879 (s. Bem. 12). Dies gilt auch von der Einreichung des Situationsrisses (§§ 17, 18) und der Verweisung auf einen anderen, der Bergbehörde bereits vorliegenden Situationsriß. Rekursbesch. v. 4. Mai 1886, Z. Bd. 27 S. 256.

16. Die vierwöchentliche präklusivische Frist zur Ausübung des Vorrechts zum Muthen aus § 55 beginnt erst von dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Bergwerkseigenthümer durch die Bergbehörde die Muthung des Dritten unter der Anzeige mitgetheilt ist, daß die thatsächliche Voraussetzung für das Vorrecht von dem Oberbergamte als vorhanden anerkannt worden ist. Rekursbesch. v. 8. April 1869, Z. Bd. 10 S. 267.

17. Da es nach erfolgter Verleihung und nach Ablauf der Präklusivfrist des § 35 überhaupt unstatthaft ist, das Bergwerkseigenthum auf Grund einer Muthung noch wiederum in Frage zu stellen (vergl. § 35 Bem. 2), so ist auch der ältere Bergwerkseigenthümer, welcher aus § 55 bevorrechtet zu sein behauptet, nicht mehr befugt, behufs Geltendmachung eines vermeintlichen Vorrechts aus § 55 noch nachträglich eine Muthung zum Schaden des jüngeren Bergwerkseigenthümers einzulegen; das Verhältniß beider Bergwerkseigenthümer ist alsdann vielmehr lediglich nach § 56 zu beurtheilen. Urth. des Obertr. v. 12. Mai 1879, Z. Bd. 21 S. 242; Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 19. Nov. 1881, Z. Bd. 23 S. 503; Urth. des Reichsg. v. 3. Juni 1885, Z. Bd. 27 S. 97.

18. Hat ein Bergwerkseigenthümer in der ausgesprochenen Absicht, das ihm nach § 55 zustehende Vorrecht zum Muthen zu wahren, bereits vor Einleitung des im § 55 bestimmten Verfahrens Muthung eingelegt, so findet dieses Verfahren nachträglich nicht mehr statt. Rekursbesch. v. 13. Juli 1874, Z. Bd. 15 S. 405.

Zu § 56.

1. Gestützt auf dieselben Erwägungen, aus welchen der § 55 hervorgegangen ist (S. 184), stellt der § 56 die Rechtsregel für den Fall fest, daß das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen, also innerhalb selbstständiger, sich ganz oder theilweise überdeckender Felder verschiedenen Bergwerkseigenthümern zusteht, diese Mineralien aber in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung des Oberbergamts aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

An sich sind die Bergwerkseigenthümer in solchen — mitunter erst im Verlaufe des Betriebes eintretenden — Fällen gleichberechtigt, und jeder derselben ist befugt, das dem anderen Theile zustehende Mineral, soweit jene Voraussetzungen wirklich zutreffen, bei seinem eigenen Betriebe mit zu gewinnen. Die thatsächliche Ausübung dieses Mitgewinnungsrechts

steht aber demjenigen von ihnen zu, welcher „bei einer planmäßigen Gewinnung" seines Minerals, d. h. auf Grund eines den Anforderungen des Gesetzes (§§ 67 ff.) entsprechenden Betriebsplans, zuerst zum Abbau der betreffenden Minerallagerstätte übergeht.

Dem Bergwerkseigenthümer ist im § 56 nur die sein ursprüngliches Gewinnungsrecht ausdehnende Befugniß eingeräumt, nicht aber auch die Verpflichtung auferlegt, das Mineral des Anderen mit zu gewinnen; er hat in dieser Beziehung im Allgemeinen die gleiche Freiheit, den Abbau vorzunehmen oder zu unterlassen, wie bei seinem eigenen Mineral; die ihm nach Abs. 2 obliegende Verpflichtung bezieht sich nur auf die Herausgabe der thatsächlich mitgewonnenen Mineralien. Andererseits können allerdings Gründe bergpolizeilicher Natur es nothwendig machen, daß der Bergwerkseigenthümer zugleich mit seinem eigenen Mineral auch dasjenige des anderen Theils gewinnen muß und hierzu von der Bergbehörde anzuhalten ist; mit der Regelung solcher Verhältnisse hat es jedoch der § 56 nicht zu thun.

2. Der vorstehenden Auffassung des § 56 entsprechend sind von den Bergbehörden folgende Grundsätze angenommen worden:

a. Die gemäß § 56 zu treffende Entscheidung über das Recht des Bergwerkseigenthümers zur Mitgewinnung des einem Dritten verliehenen Minerals ist nicht von bergpolizeilichen Maßregeln, welche etwa zur Sicherung der Baue auf einer benachbarten Lagerstätte gefordert werden können, abhängig zu machen; über diese Maßregel ist vielmehr auf Antrag durch die Bergbehörden besonders zu beschließen. Beschluß des Oberb. Dortmund v. 15. Jan. 1866, Rekursbesch. v. 19. April 1866, Z. Bd. 7 S. 121, 397; Verf. desselben Oberb. v. 23. Jan. 1866, Z. Bd. 7 S. 121.

b. Es erscheint nicht gerechtfertigt, dem Bergwerkseigenthümer aus sicherheitspolizeilichen oder wirthschaftlichen Rücksichten den Abbau eines solchen innerhalb der Grenzen seines Feldes einem Dritten verliehenen Minerals aufzuerlegen, welches auf einer selbstständigen Lagerstätte und nicht in dem in den §§ 55 u. 56 bezeichneten Zusammenhange vorkommt. Rekursbesch. v. 19. April 1866 (s. unter a).

c. Wenn das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigenthümern zusteht, im Uebrigen aber die Voraussetzungen des § 56 nicht vorliegen, so muß diesen Bergwerkseigenthümern lediglich überlassen bleiben, durch gütliche Uebereinkunft einen gleichzeitigen Abbau ihrer Lagerstätten in's Werk zu setzen. Beschluß des Oberb. Dortmund v. 25. Juli 1866, Z. Bd. 8 S. 121.

Vergl. auch zu a, b und c die zutreffenden, zum Theil von Klostermann Anm. 141, 142 abweichenden Ausführungen von A. Achenbach, Z. Bd. 7 S. 119, 398.

3. Die Entscheidung darüber, ob die verschiedenen Bergwerks-

eigenthümern verliehenen Mineralien in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können, steht hier ebenso wie in dem Falle des § 55, mit Ausschluß des Rechtsweges, lediglich der Bergbehörde zu; vergl. § 55 Bem. 14.

4. Findet im Falle des 56 die Mitgewinnung des einem anderen Bergwerkseigenthümer verliehenen Minerals statt, so ist es nicht Sache der Bergbehörde, darüber zu wachen, daß diese Mineralien demselben herausgegeben werden. Beim Mangel einer gütlichen Einigung über die Herausgabe muß die Entscheidung auf dem Rechtswege herbeigeführt werden. Beschluß des Oberb. Clausthal v. 12. Sept. 1881, Z. Bd. 23 S. 129.

5. Zu den nach Abs. 2 des § 56 zu erstattenden „Gewinnungs- und Förderungskosten" gehören Aufbereitungskosten nicht; vergl. Komm.-Bericht d. A. S. 33, Z. Bd. 6 S. 313. Wenn die Erstattung der letzteren nicht ebenfalls vorgeschrieben ist, so liegt der Grund darin, daß der Bergwerkseigenthümer, welcher die Mineralien des Dritten mit gewinnt und fördert, überhaupt keine Veranlassung hat, auch die Aufbereitung derselben ohne Vereinbarung vorzunehmen.

6. Der Bergwerkseigenthümer, welcher auf Grund oberbergamtlicher Entscheidung befugt ist, ein in seinem Felde auftretendes, einem Anderen verliehenes Mineral mit zu gewinnen, ist weder nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen, noch nach § 56 verpflichtet, über diese Gewinnung Rechnung zu legen. Urth. des Reichsg. v. 7. Nov. 1883, Z. Bd. 26 S. 103, Entsch. Bd. 10 S. 210 (wo das Urtheil nicht vom Tage der Verkündigung, sondern der mündlichen Verhandlung, 6. Okt. 1883, datirt ist). Uebrigens erwirbt der Bergwerkseigenthümer, welcher die Mitgewinnung vornimmt, hierdurch nicht, wie das Reichsg. annimmt, das Eigenthum an den mitgewonnenen Mineralien; letzteres steht dem Beliehenen zu. Arndt S. 98 Anm. 5.

Zu § 57.

1. Die schon unter dem älteren Bergrechte unbestrittene Befugniß des Bergwerkseigenthümers zur Mitgewinnung und Verwendung solcher Mineralien, welche an sich dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterliegen, ist durch den § 57 aufrecht erhalten, zugleich aber, was bis dahin nicht der Fall war, gesetzlich bestimmt begrenzt; s. S. 185. Hiernach müssen, wenn der § 57 Anwendung finden soll, diese Mineralien „durch den Betrieb des Bergwerks", also betriebsmäßig gewonnen sein und dürfen nur „zu Zwecken des Betriebes", mithin nicht zu hiervon unabhängigen Zwecken Verwendung finden.

Dienen solche Mineralien als „Versatzmaterial", so werden sie zu Betriebszwecken verwendet, und es kann daher keinem Zweifel unterliegen,

daß der Bergwerkseigenthümer hierzu befugt ist, ohne dem Grundeigenthümer gegenüber entschädigungspflichtig zu werden. In diesem Sinne ist auch in dem Komm.-Berichte d. A. S. 33, Z. Bd. 6 S. 313, zum Ausdruck gelangt, daß durch den Wortlaut des § 57 „an dem herkömmlichen Rechte des Bergwerkseigenthümers, bei den bergbaulichen Arbeiten unter Tage Versatzmaterialien ohne Entschädigung für den Grundeigenthümer zu gewinnen, nichts geändert werden solle". Will der Bergwerkseigenthümer, unabhängig von seinem betriebsplanmäßigen Grubenbetriebe, durch Steinbruchbetrieb ꝛc. Versatzmaterial gewinnen, so bedarf er hierzu allerdings, wie schon früher, der Einwilligung des Grundeigenthümers; zur Anwendbarkeit des § 57 gehört, daß die angegebene zweifache Voraussetzung der Art der Gewinnung und Verwendung zutrifft. Bescheid des Oberb. Bonn v. 28. Febr. 1867, Z. Bd. 8 S. 121.

2. Die Frage wegen Herausgabe der im § 57 bezeichneten Mineralien an den Grundeigenthümer muß mangels gütlicher Einigung im Rechtswege zur Entscheidung gebracht werden. Bescheid des Oberb. Dortmund, Z. Bd. 7 S. 126; § 56 Bem. 4.

Zu § 58.

1. Nach § 6 der Reichs-Gewerbeordnung (in der Fassung vom 1. Juli 1883, R. G. Bl. S. 177) findet dieses Gesetz auf das „Bergwesen" nur insoweit Anwendung, „als dasselbe Bestimmungen darüber enthält". Zum Bergwesen gehören in diesem Sinne sämmtliche Aufbereitungsanstalten, mögen dieselben gemäß § 58 des Bergg. von Bergwerkseigenthümern zur Aufbereitung ihrer eigenen Bergwerkserzeugnisse errichtet und betrieben werden und als Zubehör der Bergwerke unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde stehen (§ 196), oder aber mit dem Besitze eines Bergwerks nicht verbunden sein, sondern anderen Unternehmern gehören und der bergpolizeilichen Aufsicht nach der gegenwärtig bestehenden Einrichtung nicht unterliegen. Weder die einen noch die anderen Aufbereitungsanstalten sind als solche im § 16 der Gewerbeordn. unter den Anlagen aufgeführt, zu deren Errichtung eine besondere „Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde" erforderlich ist, und die Aufbereitungsanstalten befinden sich in Folge dessen in einer gewissen Ausnahmestellung, welche jedoch erfahrungsmäßig nicht als ein Mangel bezeichnet werden kann. Vergl. Brassert, Z. Bd. 11 S. 233, 240.

Dagegen giebt der § 58 den Bergwerkseigenthümern, welche für ihre eigenen Bergwerke Aufbereitungsanstalten anlegen, noch einen besonderen, aus dem Bergwerkseigenthume fließenden gesetzlichen Titel für diese Anstalten, damit dieselben als Zubehörungen der Bergwerke auch das Enteignungsrecht gegenüber dem Grundbesitzer (§ 135) behalten, welches für dieselben ebenso unentbehrlich ist, wie für die Bergwerke

selbst. Motive S. 59. Zu Gunsten der an sich nicht zahlreichen Aufbereitungsanstalten, welchen die Eigenschaft der Zubehörungen abgeht, besteht dieses Ausnahmerecht nicht. Zu welcher von beiden Arten eine Aufbereitungsanstalt gehört, muß nach allgemeinen Rechtsregeln beurtheilt werden; vergl. § 50 Bem. 5. Ein Hülfsbau im Sinne des § 60 (Huyssen S. 42) ist dieselbe jedenfalls nicht.

2. Der Begriff der Aufbereitungsanstalt steht insofern unbestritten fest, als es sich bei der Aufbereitung, im Gegensatze zu den chemischen Prozessen des Hüttenbetriebes, um eine mechanische Veränderung der Erzeugnisse des Bergbaues, also um Anlagen handelt, „durch welche die Bergwerksprodukte auf mechanischem Wege gereinigt, zerkleinert und im Gehalte an nutzbaren Theilen concentrirt werden"; Min.-Erlaß v. 21. Febr. 1876, Z. Bd. 17 S. 117.

Getheilte Ansichten bestanden darüber, ob zu den Aufbereitungsanstalten im Sinne des § 58 auch Röst- und Koksanstalten sowie Theerschwälereien zu rechnen seien, wenn sie am Gewinnungsorte des Materials errichtet werden. Vergl. die Bescheide Z. Bd. 7 S. 127, Bd. 8 S. 122, Bd. 13 S. 563; Komm.-Bericht d. A. S. 34 u. Z. Bd. 6 S. 315; Huyssen S. 42; Klostermann Anm. 145; Oppenhoff Nr. 392; A. Achenbach, Z. Bd. 7 S. 127; H. Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 199; Arndt S. 100.

Die gegenwärtige Rechtslage ist die, daß nach § 16 der Gewerbeordn. die „Röstöfen" stets der gewerbepolizeilichen Genehmigung bedürfen, und zwar auch dann, wenn der Bergwerkseigenthümer die Anlage auf dem Bergwerke selbst ausführen will; daß dagegen diese Genehmigung für „Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koks" nur erforderlich ist, „sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden", nicht aber, wenn sie sich am Gewinnungsorte der Kohlen befinden. Vergl. Rekursbesch. v. 16. Mai 1882, Z. Bd. 23 S. 521.

Unter diesen Umständen hat die Streitfrage, ob die vorgenannten Anlagen zu den Aufbereitungsanstalten zu zählen sind oder nicht, in rechtlicher Beziehung keine Bedeutung mehr. Ein innerer Grund, weßhalb nicht auch die Röstöfen, wenn sie am Gewinnungsorte des Materials, auf dem Bergwerke selbst, errichtet werden, von der gewerbepolizeilichen Genehmigung befreit und ebenso wie die unter der gleichen Voraussetzung errichteten Koksöfen ꝛc. lediglich der bergpolizeilichen Aufsicht unterstellt sind, ist nicht erfindlich. Da nun aber die Zuständigkeit in dieser Weise abgegrenzt ist, so können die berggesetzlichen Vorschriften nur in beschränktem Umfange auf solche Röstöfen Anwendung finden und letztere z. B. nicht das Enteignungsrecht in Anspruch nehmen; vergl. § 135 Bem. 7. Andererseits besteht kein Hinderniß, die am Gewinnungsorte des Materials errichteten Röstöfen immerhin als Betriebsanla-

gen des Bergwerks nach § 196 auch unter die polizeiliche Aufsicht der Bergbehörde zu stellen, zumal die dort beschäftigten Arbeiter in der Regel abwechselnd bei dem Gruben- und dem Röstofenbetriebe Verwendung finden. Der Natur der Sache nach wird diese bergpolizeiliche Aufsicht sich jedoch auf die Arbeiterpolizei, die Untersuchung von Unglücksfällen und eine etwa für den Bergwerksbetrieb entstehende Gefahr zu beschränken haben. Vergl. Bescheid des Oberb. Bonn v. 23. Nov. 1885, Z. Bd. 27 S. 140.

Bei den am Gewinnungsorte des Materials errichteten und daher von der Gewerbeordnung nicht berührten Koksöfen und Theerschwälereien tritt deren Eigenschaft als zu dem Bergwerke gehörende Betriebsanlagen wirksamer in den Vordergrund, indem hier lediglich die berggesetzlichen Vorschriften, z. B. hinsichtlich der Grundabtretung (§ 135), der Knappschaftsvereine (§ 165), der Bergpolizei (§ 196), zur Anwendung kommen.

Die Briquettesfabriken (Preßstein- oder Darrsteinfabriken) gehören nicht zu den nach § 16 der Gewerbeordn. konzessionspflichtigen Anlagen, und es ist auch von der neuerlich angeregten Aufnahme derselben in das Verzeichniß dieser Anlagen abgesehen worden; Min.-Erlaß v. 9. Mai 1885, Z. Bd. 27 S. 8. Werden diese Fabriken am Gewinnungsorte, auf Braun- oder Steinkohlenbergwerken, zur Bearbeitung des eigenen Kohlenproduktes errichtet, um letzterem eine für den Vertrieb geeignete Form zu geben, so sind dieselben als zum Bergwerke gehörige „Betriebsanstalten" anzusehen und unterliegen schon aus diesem Grunde den Vorschriften des Berggesetzes, insbesondere auch der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde. Der Min.-Erlaß v. 1. Okt. 1874, Z. Bd. 16 S. 8, spricht dies ausdrücklich aus mit dem Hinzufügen, daß es deßhalb dahingestellt bleiben könne, ob Anlagen dieser Art, wie das Oberbergamt zu Halle gegen die Ansicht der Regierung zu Merseburg angenommen hatte, unter den Begriff der Aufbereitungsanstalten im Sinne des Bergg. fallen.

Als „integrirende Bestandtheile der betreffenden Bergwerksunternehmungen (Hülfsanlagen)" sind die am Gewinnungsorte der Kohlen lediglich zur Bearbeitung der eigenen Kohlenförderung betriebenen Briquettesfabriken und Koksanstalten von der Gewerbesteuer befreit. Min.-Erlaß v. 26. Nov. 1874 u. 1. Febr. 1882, Z. Bd. 17 S. 9, Bd. 23 S. 273.

Ueber die Befreiung der zum eigenen Gebrauche an die Briquettesfabriken 2c. abgegebenen Braunkohlen von den Bergwerksabgaben vergl. § 245 Bem. II 3; ferner über die Errichtung und den Betrieb solcher Briquettesfabriken vergl. Bergpolizeiverordnung des Oberb. Halle v. 28. Mai 1887, Z. Bd. 28 S. 454, u. v. Rohr, Erläuterungen Bd. 29 S. 98.

3. Aus Veranlassung eines bestimmten Falles wurde entschieden, daß eine Anlage zur Darstellung von Kalisalzen aus Carnallit (Doppelsalz von Chlorkalium und Chlormagnesium) nicht als Aufbereitungsanstalt im Sinne des § 58 des Bergg. angesehen, auch nicht als Saline oder chemische Fabrik behandelt werden kann; Min.-Erlaß v. 21. Febr. 1876, Z. Bd. 17 S. 117. Gegenwärtig besteht kein Zweifel mehr darüber, daß das Bergg. auf solche Anlagen keine Anwendung findet; denn in der neuesten Fassung des § 16 der Gewerbeordnung sind als Anlagen, welche der gewerbepolizeilichen Genehmigung bedürfen, neben den „chemischen Fabriken aller Art" die „Kalifabriken" ausdrücklich aufgeführt.

4. Ein zur magnetischen Aufbereitung spatheisensteinhaltiger Zinkblende dienender Glühofen ist als Bestandtheil der Aufbereitungsanstalt und nicht als Röstofen anzusehen und unterliegt daher nicht der Konzessionspflicht nach § 16 der Gewerbeordn., sondern ist nach den berggesetzlichen Vorschriften zu behandeln; Min.-Erlaß v. 8. März 1882, Z. Bd. 23 S. 273.

5. Ohne daß damit dem Gesetze Zwang angethan wird, sind auch die Gradirvorrichtungen auf den Salinen zu den Aufbereitungsanstalten im Sinne des § 58 zu zählen, indem dieselben zur Aufbereitung der Rohprodukte der auf Steinsalz oder Soolquellen verliehenen Bergwerke dienen; vergl. Z. Bd. 1 S. 339; Huyssen S. 43, Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 200. Für sie kann daher auch das Enteignungsrecht aus § 135 in Anspruch genommen werden. Im Uebrigen unterliegen aber die Salinen dem Berggesetze nur insoweit, als dies in demselben (§§ 135, 165, 168, 196) ausdrücklich ausgesprochen ist. Hierüber hinaus können die Salinen den Bergwerken in bergrechtlicher Beziehung nicht gleichgestellt werden, und andererseits findet auch eine gewerbepolizeiliche Genehmigung bei ihnen nicht statt. Bezüglich der hannoverschen Salinen s. Art. II der Einf.-Verordn.

6. Soweit nach den ortspolizeilichen Vorschriften eine baupolizeiliche Erlaubniß zu Bauten über Tage erforderlich ist, unterliegen derselben auch die Aufbereitungsanstalten; s. § 54 Bem. 6.

7. Die Anlage und der Betrieb der nach § 58 unter das Berggesetz gehörenden Aufbereitungsanstalten unterliegen bergpolizeilichen Vorschriften, welche entweder von Fall zu Fall getroffen werden oder auf allgemein geltenden Bergpolizeiverordnungen beruhen. Vorschriften der letzteren Art enthalten die allg. Bergpolizeiverordn. des Oberb. Bonn v. 8. Nov. 1867 §§ 52 bis 54 und die Bergpolizeiverordn. des Oberb. Dortmund v. 10. Febr. 1877, Z. Bd. 8 S. 443, Bd. 18 S. 158. Dieselben schreiben im Wesentlichen übereinstimmend vor: Bei jeder Aufbereitungsanstalt müssen die zur Abwendung von Beschädigungen erforlichen Abklärvorrichtungen, Klärsümpfe, Sand- und Schlammfänge in

zureichender Zahl und Größe angelegt werden. Trübe Wasser dürfen in keinem Falle in die freie Fluth abgelassen werden. Die Klärsümpfe und Klärteiche, Sand- und Schlammfänge müssen, ehe sie gefüllt sind, ausgeschlagen und die Sand- und Schlammhalden gegen ein Fortführen durch Wind und Wasser mittelst Lehm- oder Rasenbedeckung oder durch feste Dämme, Flecht- oder Krippwerk gesichert werden. Die Lage der Aftern und Halden muß derartig von Bächen und anderen natürlichen Wasserläufen entfernt sein, daß ein Abspülen derselben auch bei Fluthzeiten nicht stattfinden kann. Im Uebrigen besteht für jede Neuanlage einer Aufbereitungsanstalt die Anzeigepflicht. Letztere ist auch in der allg. Bergpolizeiverordn. des Oberb. Clausthal v. 5. Juni 1869 § 48, Z. Bd. 10 S. 481, ausgesprochen.

Zu § 59.

1. Auf Dampfkessel und Triebwerke erstreckt sich die aus dem Bergwerkseigenthum abzuleitende Befugniß zur Anlage der erforderlichen Betriebsvorrichtungen insofern nicht, als hierbei, wie schon früher, die Vorschriften der Gewerbegesetze aus polizeilichen Gründen und im Interesse des Publikums maßgebend bleiben mußten. Motive S. 59.

Die grundlegenden gewerberechtlichen Vorschriften bezüglich der Dampfkessel und Triebwerke sind in der Reichs-Gewerbeordnung (in der Fassung vom 1. Juli 1883, R. G. Bl. S. 177) enthalten. Vergl. u. a. T. Bödiker, Die Gewerbe- und Versicherungsgesetzgebung des Deutschen Reichs, 2. Aufl. 1887.

2. Der § 59 handelt nur von den zum Betriebe auf „Bergwerken und Aufbereitungsanstalten" dienenden Dampfkesseln und Triebwerken, und nur auf diese beziehen sich die besonderen Bestimmungen über die gewerbepolizeiliche Thätigkeit der Bergbehörden im Abs. 2 u. 3. Zu den Aufbereitungsanstalten gehören auch die Gradirvorrichtungen auf den Salinen, s. § 58 Bem. 5. Ferner kommt der § 59 nach § 9 des Ges. v. 22. Febr. 1869 bei dem sächs. Stein- und Braunkohlenbergbau zur Anwendung. Die so begrenzte gewerbepolizeiliche Zuständigkeit der Bergbehörde hat neuerdings durch das Zuständigkeitsgesetz v. 1. Aug. 1883 (G. S. S. 237) ihre Bestätigung erhalten, indem nach § 109 die „zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessel" von den Dampfkesselanlagen, über welche der Kreis-(Stadt-) Ausschuß bezw. Magistrat zu beschließen hat, ausgenommen sind.

3. Die Anwendbarkeit des § 59 Abs. 2 u. 3 beruht ferner auf der Voraussetzung, daß überhaupt zur Errichtung oder Veränderung der betreffenden Dampfkessel- und Triebwerkanlagen „nach den Vorschriften der Gewerbegesetze eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist". Durch Wind bewegte Triebwerke bedürfen einer solchen Genehmigung nicht mehr. Im § 28 der Gewerbeordn. ist jedoch den höheren

Verwaltungsbehörden die Befugniß vorbehalten, über die Entfernung, welche bei Errichtung durch Wind bewegter Triebwerke von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen. Hierzu würde im Bereiche des Bergbaues und Salinenbetriebes nöthigenfalls das Oberbergamt befugt sein; §§ 196, 197 des Bergg.

Auch die Wassertriebwerke sind als solche nicht mehr Gegenstand einer gewerbegesetzlichen Genehmigung, letztere ist vielmehr nach § 16 der Gewerbeordn. nur noch für die Stauanlagen von Wassertriebwerken nothwendig; Endurth. des Oberverw.-Ger. v. 17. Dez. 1883, Entsch. Bd. 10 S. 278. In dieser Beziehung hat daher die Vorschrift im Abs. 3 des § 59 eine Beschränkung erlitten.

4. Im Uebrigen hat weder die Gewerbe- noch die neue Verwaltungsgesetzgebung etwas an der auf dem § 59 beruhenden Zuständigkeit der Bergbehörden geändert. Dagegen ist, was die Stauanlagen für Wassertriebwerke betrifft, in den reorganisirten Provinzen an die Stelle der Regierung der Bezirksausschuß getreten; § 110 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. Aug. 1883.

5. Für das Verfahren der Bergbehörde bei der Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke sind zunächst die §§ 17 bis 22 der Gewerbeordn. und außerdem gemäß § 23 Abs. 1 daselbst „die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften" maßgebend. Zu letzteren gehören u. a. die §§ 35 ff. des Fischereigesetzes v. 30. Mai 1874, G. S. S. 197.

Nach Nr. 28 der Anweisung zur Gewerbeordn. v. 19. Juli 1884 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 164) ist der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung, wenn es sich um die Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, an den Bergrevierbeamten zu richten. Welche Zeichnungen, Nivellements und sonstigen Angaben dem Antrage beigefügt werden müssen, ist in Nr. 30 das. vorgeschrieben. Die Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgt nach Maßgabe von Nr. 34 bis 40 durch den Bergrevierbeamten, welcher die Verhandlungen sodann dem zuständigen Baubeamten zum Gutachten vorzulegen hat. Hierauf werden die dem Oberbergamte eingereichten Verhandlungen von diesem mit seiner Aeußerung an den Bezirksausschuß (die Regierung) befördert. Der Bescheid ist in Gemeinschaft mit dem Oberbergamte zu erlassen; Nr. 41 das.; § 110 Abs. 2 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so muß die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschuß (der Regierung) nach Nr. 42 vorhergehen. Die Genehmigungsurkunde selbst wird ebenfalls von den genannten Behörden gemeinschaftlich ausgefertigt; Nr. 47.

6. Bei den gewerberechtlichen Vorschriften über die **Dampfkessel** kommen zwei getrennte Gegenstände in Betracht:

I. die Anlegung der Dampfkessel, und zwar die hierzu erforderliche Genehmigung nebst Vorprüfung der Anträge und die der Inbetriebsetzung vorhergehende Untersuchung;

II. der Betrieb und die Beaufsichtigung der Dampfkessel, wobei auch die Untersuchung der Dampfkessel-Explosionen zur Sprache kommt.

Die Reichsgesetzgebung hat sich seither auf den ersteren Gegenstand beschränkt, während der andere der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten geblieben und seitens des Bundesraths nur die Vorschrift getroffen ist, daß, wenn in Betrieb befindliche Dampfkessel eine Ausbesserung erfahren haben, dieselben einer neuen Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden müssen; Bestimmungen v. 29. Mai 1871 § 12.

I. Anlegung von Dampfkesseln.

Die Gewerbeordnung (Fassung vom 1. Juli 1883) bestimmt hierüber Folgendes:

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrath über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

Nach § 25 bleibt die Genehmigung zu einer Dampfkesselanlage so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird. Zu einer Veränderung der Betriebsstätte ist die Genehmigung der zuständigen Behörde nothwendig.

Nach § 49 kann bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Dampfkesselanlage von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen. Eine Verlängerung der Frist

kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nach §§ 51 u. 52 kann wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung einer Dampfkesselanlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden.

Die im Abs. 2 des obigen § 24 in Bezug genommenen, von dem Bundesrath erlassenen

„Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen
über die Anlegung von Dampfkesseln"

sind unter dem 29. Mai 1871 bekannt gemacht (R. G. Bl. S. 122) und demnächst durch Bestimmungen v. 18. Juli 1883 (R. G. Bl. S. 245) in einigen Punkten abgeändert worden. Für Preußen ist die Ausführungsverordnung v. 11. Juni 1871 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 181) ergangen. Außerdem sind für die Anlegung von Dampfkesseln und insbesondere für das Verfahren maßgebend: die Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordn. v. 4. Sept. 1869 (Min.-Bl. S. 202), ferner die an die Stelle von Nr. 28 bis 54 dieser Anweisung getretenen Bestimmungen v. 19. Juli 1884 (Min.-Bl. S. 164), endlich zahlreiche Min.-Erlasse über einzelne einschlägige Gegenstände, welche größtentheils ebenfalls durch das Min.-Bl. und die Zeitschr. f. B. H. u. S.-Wesen, theilweise auch durch die Zeitschr. f. Bergrecht veröffentlicht sind. Vergl. ferner H. Meißner, Die neuesten Vorschriften über Anlage ꝛc. der Dampfkessel in Preußen. Leipzig 1879; v. Rüdiger, Die Concessionirung gewerblicher Anlagen in Preußen. Berlin und Leipzig 1886.

Nachstehend ist das Wesentlichste aus diesen Vorschriften mit besonderer Berücksichtigung der Dampfkesselanlagen auf den dem Berggesetze unterworfenen Werken hervorgehoben.

1. Zuständigkeit der Oberbergämter.

a. Nach Nr. 3 der Anweisung v. 4. Sept. 1869 steht die Genehmigung der Dampfkesselanlagen „auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten" dem Oberbergamte zu. Diese Genehmigung bezieht sich auf den ganzen Bestand der Dampfkesselanlage, mithin auch auf die „baulichen Zubehörungen" derselben, und es bedarf daher hinsichtlich der zugehörigen Kesselgebäude nebst Schornstein der Einholung eines ortspolizeilichen Baukonsenses nicht, vielmehr haben die in Betracht kommenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkte seitens des Oberbergamts ihre Berücksichtigung zu finden, und zwar ohne Mitwirkung des in anderen Fällen zuständigen Baubeamten. Min.-Erlaß v. 6. Nov. u. 7. Dez. 1874, v. 1. Juni 1877. Auch im Sinne des § 47 des Feld- u. Forstpolizeiges. v. 1. April 1880 (G. S. S. 230) ist das Oberbergamt, wenn es sich um eine Dampfkesselanlage im Walde handelt, „diejenige Behörde, welche für die

Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen zuständig ist". Beschl. des Oberb. Clausthal v. 18. April u. 10. Juli 1883, Z. Bd. 25 S. 141. Vergl. auch § 54 Bem. 6.

Dampfkesselanlagen auf „Hüttenwerken und Steinbrüchen" unterliegen der Zuständigkeit der Oberbergämter nicht, jedoch sind die im § 214 des Bergg. bezeichneten linksrheinischen Steinbrüche den Bergwerken gleichgestellt. Min.-Erlaß v. 19. Okt. 1869.

b. Den Oberbergämtern liegt ferner ob: die Prüfung und Genehmigung zur Inbetriebnahme derjenigen Lokomotiven, welche auf den im eigenen Betriebe der Bergwerksbesitzer befindlichen Privatgeleisen der Bergwerke ausschließlich verwendet werden sollen, desgleichen der Lokomotiven, welche bei dem Bau solcher Privatgeleise für den Transport von Erde und sonstigen Baumaterialien auf provisorischen Schienenwegen dienen sollen; wohingegen die Prüfung und Genehmigung zur Inbetriebnahme derjenigen Lokomotiven, welche nicht ausschließlich auf solchen Geleisen, sondern zugleich auch auf den Geleisen einer anschließenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Hauptbahn verwendet werden sollen, durch die zuständige Eisenbahn-Aufsichtsbehörde erfolgt. Min.-Erlaß v. 30. April 1877, Z. Bd. 18 S. 277.

c. Auch im Bereiche der Kreisordnung besteht die vorbezeichnete Zuständigkeit der Oberbergämter unverändert fort und ist nicht auf die Kreisausschüsse übergegangen. Min.-Erlaß v. 19. Okt. 1874.

2. Verfahren bei Errichtung oder Veränderung von Dampfkesselanlagen.

a. Das Verfahren regelt sich gegenwärtig nach der Anweisung v. 19. Juli 1884 Nr. 49 bis 51 (Min.-Bl. S. 164). Dieselben lauten:

„B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkesselanlagen (§§ 24 und 25 der Gewerbeordnung).

49. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28 bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, eine Situationszeichnung und ein Bauriß in je zwei Exemplaren beizufügen.

50. In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschinen

braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standort der Maschine und des Kessels, der Standort und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen. Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51. Die Vorlagen sind von der Behörde, bei welcher das Genehmigungsgesuch anzubringen ist, nach den unter Nr. 32 gegebenen Vorschriften zu prüfen. Bei dieser Prüfung ist an Stelle des Baubeamten und des Gewerberaths der mit den Dampfkesselrevisionen beauftragte Sachverständige zuzuziehen. Demnächst werden die Vorlagen von der Behörde, falls dieselbe nicht zugleich die Beschlußbehörde ist, der letzteren mit einer gutachtlichen Aeußerung eingereicht.

Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt nach den in Nr. 41 gegebenen Vorschriften. Auf das Rekursverfahren finden die Bestimmungen der Nr. 45 und 46 sinngemäße Anwendung. Für die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde gelten die unter Nr. 47 gegebenen Bestimmungen. Wo das Oberbergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungsurkunde dafür aus."

Die Vorschriften unter Nr. 28, 31, 32, 41, 45, 46 und 47, auf welche hier verwiesen ist, gelten für das Verfahren bei Genehmigung gewerblicher Anlagen im Allgemeinen. Die Vorprüfung hat der Bergrevierbeamte nach Nr. 32 darauf zu richten, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist; die Beseitigung etwaiger Mängel ist durch den Unternehmer auf kürzestem Wege zu veranlassen und die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen.

b. Vor der Inbetriebsetzung einer genehmigten Dampfkesselanlage ist eine Untersuchung darüber nothwendig, „ob die Ausführung der ertheilten Genehmigung entspricht": § 24 Abs. 3 der Gewerbeordn. Dieselbe hat sich zu richten einestheils auf die „vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels" und die Prüfung desselben „mit Wasserdruck", anderentheils auf die „gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen"; Anweisung v. 4. Sept. 1869 Nr. 6, Bestimmungen des Bundesraths v. 29. Mai 1871 § 11.

c. Die Untersuchung der vorschriftsmäßigen Konstruktion des Dampfkessels und die Prüfung der Widerstandsfähigkeit mittelst Wasserdrucks muß vor der Einmauerung oder Ummantelung desselben erfolgen und kann in der Fabrik oder am Aufstellungsorte vorgenommen werden. Zur Ausführung derselben ist jeder königl. Baubeamte, Bergrevierbeamte oder als solcher fungirende Staatswerksdirektor, sowie jeder königl. Eisenbahn-Maschinenmeister befugt.

d. Die weitere Untersuchung der Anlage wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen und soll spätestens drei Tage nach Em-

pfang der betreffenden Anzeige erfolgen. Die Ausführung dieses zweiten Theiles der Untersuchung liegt bei Dampfkesseln, welche der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, dem zuständigen Bergrevierbeamten (Staatswerksdirektor) ob. Lokomobile Dampfkessel unterliegen dieser Untersuchung nicht. In wie weit Dampfkessel als Lokomobile oder stationäre Kessel zu betrachten sind, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurtheilen; Min.-Erlaß v. 31. Okt. 1871.

e. Bezüglich derjenigen Dampfkessel, welche von Mitgliedern der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine angelegt werden, besitzen die Oberingenieure dieser Vereine die widerrufliche und nicht übertragbare Befugniß, die vorbezeichneten Untersuchungen gemäß § 24 Abs. 3 der Gewerbeordn. vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind jedoch nach § 1 der Min.-Instruktion für die Oberingenieure vom 20. Mai 1885, Z. Bd. 27 S. 11, „die auf Bergwerken und zugehörigen Betriebsanstalten anzulegenden Dampfkessel, sowie die Kessel der Eisenbahn-Lokomotiven." Auf diese Dampfkessel, zu welchen auch diejenigen der Privatsalinen, soweit letztere der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu rechnen sind (Min.-Erlaß v. 27. Okt. 1885), erstreckt sich demnach jene Befugniß der Oberingenieure nicht, abgesehen davon, daß sie die Wasserdruckproben in den Fabriken auch bei solchen Kesseln vornehmen können.

f. Sowohl für die mit der Wasserdruckprobe verbundene Untersuchung der Kesselkonstruktion, als auch für die demnächstige weitere Untersuchung hat der Besitzer des Dampfkessels eine Gebühr von je 15 *M.* und bezw. die dem Beamten zukommenden Reisekosten zu entrichten. Anweisung v. 4. Sept. 1869 Nr. 6; Min.-Erlasse v. 8. Okt. 1873, 22. Juni 1874 u. 24. Febr. 1882.

3. Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

a. Die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths v. 29. Mai 1871 (in der Fassung der Bekanntm. v. 18. Juli 1883) erstrecken sich auf folgende Gegenstände: I. Bau der Dampfkessel (Kesselwandungen, Feuerzüge); II. Ausrüstung der Dampfkessel (Speisung, Wasserstandszeiger, Wasserstandsmarke, Sicherheitsventil, Manometer, Kesselmarke); III. Prüfung der Dampfkessel (Druckprobe, Prüfungsmanometer); IV. Aufstellung der Dampfkessel (Aufstellungsort, Kesselmauerung); V. Allgemeine Bestimmungen.

Auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven beziehen sich diese Bestimmungen nicht. Im Uebrigen finden dieselben in Preußen nach Maßgabe der schon erwähnten ministeriellen Anweisung vom 11. Juni 1871 und zahlreicher Min.-Erlasse über einzelne technische und sonstige einschlägige Gegenstände Anwendung. Uebersichtlich zusammengestellt sind diese Bestimmungen in den Schriften von Meißner und v. Rüdiger (s. S. 202).

b. Nach § 59 Abs. 1 und § 196 Abs. 2 des Bergg. sind die Oberbergämter befugt, auf Grund des § 197 allgemeine Polizeiverordnungen über die Benutzung lokomobiler Dampfkessel auf Bergwerken ꝛc. selbstständig zu erlassen. Min.-Erlaß v. 31. März 1874, Z. Bd. 16 S. 8. Vergl. eine solche Verordn. des Oberb. Clausthal v. 10. Juli 1874, Z. Bd. 24 S. 288.

II. Betrieb und Beaufsichtigung der Dampfkessel.

Die Gewerbeordnung hat zwar der Landesgesetzgebung überlassen, eine polizeiliche Beaufsichtigung des Betriebes der Dampfkessel und eine regelmäßig wiederkehrende Revision derselben anzuordnen, verlangt aber, daß die Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, bei dem Betriebe innegehalten werden, und stellt Zuwiderhandlungen im § 147 unter Strafe (bis zu 300 *M.*, im Unvermögensfalle Haft).

Dementsprechend bestimmt die preuß. Anweisung v. 4. Sept. 1869 Nr. 4, daß alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbeordn. einer besonderen Genehmigung bedarf, bezüglich ihres Betriebes derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen sind, welche durch besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt ist.

Das gegenwärtig maßgebende Gesetz ist das den Betrieb der Dampfkessel betreffende

Gesetz vom 3. Mai 1872 (G. S. S. 515),

welches folgenden Wortlaut hat:

§ 1. Die Besitzer von Dampfkesselanlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

§ 2. Wer den ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§ 3. Die Besitzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benöthigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift hat der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassen.

§ 4. Alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 7. Mai 1856 (G. S. S. 295) werden aufgehoben.

Die Ausführungsbestimmungen (§ 3) sind ergangen in dem

„Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betr. Vom 24. Juni 1872."
Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 183, Z. Bd. 14 S. 433.

Nach Nr. 1 dieses Regulativs soll jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen. Als „im Betriebe" befindlich sind nach dem Min.-Erlaß v. 29. Okt. 1876 (Min.-Bl. S. 266) im Allgemeinen alle einmal konzessionirten und zum Betriebe aufgestellten Dampfkessel anzusehen, gleichviel, ob sie der Regel nach unausgesetzt oder nur in bestimmten Perioden oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. Reservekessel) betrieben werde, oder ob sie ausnahmsweise für ungewisse Zeit außer Gebrauch gesetzt sind. Die Ausnahmefälle, in welchen die Revision zu unterbleiben hat, sind in dem Erlasse genau bezeichnet.

Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Bergg. Anwendung finden, durch die Bergrevierbeamten (Nr. 3 des Regul.). Dies gilt auch von beweglichen Dampfkesseln während der Dauer ihrer Verwendung auf jenen Werken (Min.-Erl. v. 31. Okt. 1872, Min.-Bl. S. 304) und von den eigenen Lokomotiven der Privat-Bergwerksbahnen. Auch die linksrheinischen Steinbrüche (§ 214 des Bergg.) sind hierher zu zählen. Wo auf den Staatsbergwerken die Werksdirektoren zugleich als Revierbeamte fungiren, liegt denselben die periodische Untersuchung der Dampfkessel ob; auf den saarbrücker und den oberschlesischen Staatsbergwerken den hierfür besonders bestellten Kesselrevisoren. Dampfkessel, deren Besitzer Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen angehören, können mit ministerieller Genehmigung von der amtlichen Revision befreit, und eine gleiche Vergünstigung kann ausnahmsweise einzelnen Dampfkesselbesitzern zu Theil werden. Die Revision muß alsdann durch die Vereinsingenieure nach den bestehenden Vorschriften vorgenommen werden; Nr. 4 u. 5 des Regul., vergl. auch Z. Bd. 14 S. 435. Hinsichtlich der Dampfkessel auf den der Bergbehörde unterstellten Werken ist das Oberbergamt Aufsichtsbehörde für jene Vereine.

Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden; Nr. 6 des Regul. Die näheren Vorschriften über beide Geschäfte, über die Wiederholung der Untersuchung, das Revisionsbuch, die Revisionsgebühren und die sonstigen Kosten rc. enthält das Regul. unter Nr. 7 bis 15. Für den Bereich der Bergverwaltung liegen auch die hierher gehörigen Geschäfte den Revierbeamten und an Stelle der Regierungen den Oberbergämtern ob; Min.-Erlaß v. 24. Juli u. 31. Okt. 1872, Min.-Bl. S. 304, Z. Bd. 14 S. 439.

Was schließlich die Untersuchung der Dampfkessel-Explosionen und die Statistik derselben betrifft, so kommen hauptsächlich der Min.-

Erlaß v. 29. Okt. 1874 nebst Anleitung, Z. f. B., H. u. S.-Wesen Bd. 22 S. 41, sowie § 6 der Vorschriften des Bundesraths über die Dampfkessel-Statistik v. 14. Dez. 1876 u. § 6 der Ausführungsbest. v. 12. Jan. 1877, a. a. O. Bd. 25 S. 20 in Betracht.

Zu §§ 60 bis 63.

Die §§ 60 bis 63 behandeln den Hülfsbau und zwar nach Grundsätzen, welche erst das neuere deutsche Bergrecht ausgebildet hat. Von der nach dem älteren Rechte auf dem Bergwerkseigenthum ruhenden nothwendigen Servitut, derzufolge den Eigenthümern anderer Bergwerke der Mitgebrauch der Grubenbaue gegen eine von der Bergbehörde zu bestimmende Abgabe gestattet werden mußte, ist abgesehen und bei dem bestrittenen und zweifelhaften Bedürfnisse und Werthe einer solchen Servitut für den Bergbau vorgezogen worden, deßfallsige Vereinbarungen den Betheiligten lediglich zu überlassen. Ebenso ist das Erbstollenrecht als nicht mehr zeitgemäß aufgegeben worden (§ 223). An die Stelle ist das den veränderten Verhältnissen angepaßte Hülfsbaurecht getreten. Zur näheren Begründung desselben heißt es in den Motiven (S. 59, 60):

„Das Bedürfniß, dem Bergwerkseigenthümer die Anlage von Hülfsbauen (Stollen, Schächten und ähnlichen bergbaulichen Anstalten) außerhalb seines Feldes gesetzlich zu gestatten und zu erleichtern, ergiebt sich schon daraus, daß mitunter die Lage oder Ausdehnung eines Grubenfeldes, die Beschaffenheit des Gebirges, das Oberflächenterrain ꝛc. nicht gestatten, eine bergbauliche Anlage innerhalb des Feldes selbst zu machen, so daß die Ausführung nothwendiger Weise außerhalb der Feldesgrenzen erfolgen muß. Indem der § 60 deßhalb dem Bergwerkseigenthümer kraft seiner Verleihung die Befugniß zur Anlage von Hülfsbauen giebt, unterscheidet derselbe zwischen Hülfsbauen im freien Felde und in den Feldern anderer Bergwerkseigenthümer, indem nur im letzteren Falle diese Befugniß gewissen Beschränkungen unterliegen muß. Hier kommt nämlich der Gesichtspunkt der nothwendigen Servitut in Betracht. Die gesetzlich auszusprechende Verpflichtung zur Gestattung des Hülfsbaues kann zwar nicht nach civilrechtlichen Grundsätzen von dem Nachweise unbedingter Nothwendigkeit abhängig gemacht werden. Andererseits ist dieselbe aber mit Rücksicht auf den Zweck solcher Hülfsbaue und auf den Schutz des verpflichteten Bergwerks an die zweifache Voraussetzung zu knüpfen, daß einestheils der anzulegende Hülfsbau die Wasser- und Wetterlösung oder den vortheilhafteren Betrieb des berechtigten Bergwerks bezweckt und anderentheils den eigenen Bergbau des belasteten Werkes weder stört noch gefährdet. Unter diesen Beschränkungen kann der Hülfsbau in fremdem Felde um so unbedenklicher gestattet werden, als daraus weder eine Berechtigung zum Mitgebrauche fremder Grubenbaue erwächst, noch sonst im Betriebe des belasteten Bergwerks Be-

schränkungen entstehen, und ebenso wenig Beschädigungen zu befürchten sind. Ueberdies legt der § 62 dem Hülfsbauberechtigten die ausdrückliche Verpflichtung auf, für allen zugefügten Schaden vollständige Entschädigung zu leisten."

„Die rechtlichen Verhältnisse des Hülfsbaues erhalten dadurch eine einfache Gestalt, daß der Hülfsbau als Zubehör des berechtigten Bergwerks bezw. der berechtigten Bergwerke behandelt wird und als solcher an allen Rechten und Lasten der letzteren theilnimmt."

„Die Vorschrift des § 61, wonach im Streitfalle das Oberbergamt, mit Ausschluß des Rechtsweges, über die Verpflichtung zur Gestattung des Hülfsbaues zu entscheiden hat, rechtfertigt sich dadurch, daß es sich hierbei nur um bergtechnische Fragen handelt und daher ein ähnliches Verhältniß vorliegt, wie bei der Frage über die Nothwendigkeit der Grundabtretung zu bergbaulichen Zwecken."

„Die Vorschriften des § 63 über die Benutzung der bei Ausführung eines Hülfsbaues gewonnenen Mineralien gründen sich auf allgemeine Rechtsgrundsätze und auf die Billigkeitsrücksicht, dem Eigenthümer des belasteten Bergwerks durch die unentgeltliche Herausgabe der fraglichen Mineralien ein gewisses Aequivalent für die ihm auferlegte Eigenthumseinschränkung zu gewähren."

Zu § 60.

1. Hülfsbau im Sinne des § 60 ist eine bergmännische Hülfsanlage (Schacht, Stollen, Strecke 2c.) im freien oder fremden Felde, welche zur Wasser- und Wetterlösung, Förderung, Fahrung oder sonst für den Betrieb eines Bergwerks nothwendig ist oder den vortheilhafteren Betrieb desselben bezweckt. Eine Anlage im eigenen Felde ist nicht als Hülfsbau zu behandeln. Demnach hat die von der Bergbehörde vorzunehmende Prüfung des Betriebsplans für eine solche Anlage sich nicht auf die besonderen Bedingungen des § 60 zu erstrecken, ist vielmehr auf die im § 196 festgesetzten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken, zu welchen letzteren nicht, wie bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Hülfsbaues im fremden Felde, die Gefahr einer künftigen Störung oder Schädigung des Bergbaues in einem Nachbarfelde gehört. Rekursbesch. v. 10. Aug. 1881, Z. Bd. 23 S. 131.

Der gesetzliche Begriff des Hülfsbaues kann nicht so weit ausgedehnt werden, daß darunter alle den Zwecken eines bergbaulichen Unternehmens dienende Anlagen und Vorrichtungen, wenn deren Ausführung außerhalb des betreffenden Grubenfeldes erfolgt, z. B. auch Wege, Eisenbahnen, Kanäle 2c. verstanden wären. Das Gegentheil ergiebt sich sowohl aus der Fassung und den Motiven der §§ 60 bis 63, als auch aus § 135, welcher die „Hülfsbaue" selbstständig neben jenen anderen, für Betriebszwecke bestimmten Hülfsanlagen aufführt. Als Hülfsbaue sind dagegen anzusehen: ein als Förderstollen zu betrachtender

Tunnel in fremdem Grubenfelde, vermittelst dessen ein Eisenbahnanschluß behufs besserer Verwerthung der Produkte des Bergwerks ermöglicht werden soll, Rekursbesch. v. 19. April 1866, Z. Bd. 7 S. 401; desgleichen eine Förderstrecke, durch welche die gewonnenen Erze leichter und billiger als auf der Landstraße einem Anschlußgeleise an die Eisenbahn zugeführt werden sollen, Urth. des Obertr. v. 20. (21.) Febr. 1874, Z. Bd. 15 S. 389, Entsch. Bd. 71 S. 289. Auch eine auflässige Erbstollenstrecke kann als Hülfsbau aufgenommen werden, indem es unbedenklich erscheint, den § 60 auch auf die „Aufrechterhaltung" eines bereits bestehenden Baues in Anwendung zu bringen, Rekursbesch. v. 4. Nov. 1870 u. 16. März 1871, Z. Bd. 12 S. 138, 141; vergl. auch Rekursbesch. v. 2. April 1879, Z. Bd. 20 S. 397.

Ein Sicherheitspfeiler ist kein Hülfsbau. Der Hülfsbau setzt stets eine auf die Herstellung einer bergbaulichen Anlage im fremden Felde gerichtete „Thätigkeit" des Hülfsbauberechtigten voraus; diese Voraussetzung trifft aber bei dem Sicherheitspfeiler niemals zu. Urth. des Obertr. v. 20. Nov. 1871, Z. Bd. 13 S. 116, Entsch. Bd. 67 S. 213, Striethorst Bd. 83 S. 143. Vergl. auch § 62 Bem. 2, § 148 Bem. 2. Anders Urth. des Appell.-Ger. Naumburg v. 19. Juni 1871, Z. Bd. 12 S. 518. Auch ist ein zum Schutze eines Hülfsbaues im fremden Felde angeordneter Sicherheitspfeiler nicht als Zubehör des Hülfsbaues bezw. des hülfsbauberechtigten Bergwerks anzusehen; Urth. des Obertr. v. 21. Dez. 1874, Z. Bd. 16 S. 242, Entsch. Bd. 74 S. 93.

2. Das Hülfsbaurecht schließt nicht das Recht zum Gebrauche oder Mitgebrauche fremder Betriebsanlagen (Grubenbaue, Maschinen, Grubeneisenbahnen 2c.) ein. Die Bergbehörde ist deshalb nicht befugt, dem Bergwerkseigenthümer ein solches Gebrauchsrecht auf Grund des § 60 gegen den Willen des Eigenthümers des zu belastenden Bergwerks einzuräumen; es bedarf hierzu der Zustimmung des letzteren auch dann, wenn durch den Gebrauch oder Mitgebrauch die Anlage eines Hülfsbaues erst ermöglicht wird. Beschluß des Oberb. Dortmund v. 13. Nov. 1870, Z. Bd. 12 S. 139; Rekursbesch. v. 2. April 1879, Z. Bd. 22 S. 397; vergl. auch Bd. 25 S. 281. (Das k. sächs. Bergg. §§ 117, 118 kennt ein Mitbenutzungsrecht fremder Betriebsanlagen.)

3. Die Zulässigkeit eines Hülfsbaues im fremden Felde hängt von der zweifachen Voraussetzung ab, daß der Hülfsbau einerseits die Wasser- und Wetterlösung oder den vortheilhafteren Betrieb des betreffenden Bergwerks bezweckt und andererseits den eigenen Bergbau des anderen Bergwerkseigenthümers weder stört noch gefährdet. Durch den Nachweis der „Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit" der Anlage für den Betrieb des Bergwerks ist diese Berechtigung nicht bedingt; Rekursbesch. v. 7. Okt. 1872 u. 2. April 1879, Z. Bd. 14 S. 262, Bd. 20 S. 397.

4. Bei der Feststellung, ob durch einen Hülfsbau im Felde eines

anderen Bergwerkseigenthümers der eigene Bergbau des letzteren „gestört" oder „gefährdet" wird, kann auch der künftige Bergbaubetrieb desselben, jedoch nur dann in Berücksichtigung gezogen werden, wenn dieser Betrieb wenigstens im Projekte eine bestimmt erkennbare Gestalt bereits gewonnen hat. Rekursbesch. v. 25. April 1885, Z. Bd. 26 S. 400; vergl. auch Rekursbesch. v. 10. Aug. 1881, Z. Bd. 23 S. 131.

5. Wegen „Störung" oder „Gefährdung" des eigenen Bergbaus des anderen Bergwerkseigenthümers ist die Gestattung von Hülfsbauen in fremdem Felde auf Grund der §§ 60 u. 61 wiederholt abgelehnt und auf den Weg der Vereinbarung verwiesen worden. So hat die Bergbehörde beim Mangel einer Einigung nicht gestattet:

a. die Anlage von Hülfsbauen auf Steinkohlenflötzen (wohl die Durchquerung derselben mittelst eines als Hülfsbau betriebenen Querschlages); Beschluß des Oberb. Dortmund v. 20. Dez. 1866, Z. Bd. 8 S. 124, vergl. mit Bd. 7 S. 400;

b. die Anlage eines Hülfsbaues, durch welchen ein Markscheiden-Sicherheitspfeiler durchörtert werden soll; Rekursbesch. v. 23. Okt. 1867, Z. Bd. 9 S. 210;

c. Die Anlage eines Hülfsbaues im Felde eines fremden Schwefelkiesbergwerks, welcher den Abbau des Schwefelkieslagers wesentlich erschweren würde; Rekursbesch. v. 28. Okt. 1868, Z. Bd. 10 S. 268.

6. Einer besonderen Konzession zur Anlage eines Hülfsbaues bedarf der Bergwerkseigenthümer in keinem Falle; andererseits besitzt jeder Hülfsbau ohne Unterschied kraft des Gesetzes die rechtliche Eigenschaft als Zubehör des berechtigten Bergwerks bezw. der berechtigten Bergwerke. Beides trägt dazu bei, die Ausführung nützlicher Hülfsbaue zu erleichtern. Daß das Gesetz den für zwei oder mehrere Bergwerke gemeinschaftlich angelegten Hülfsbau als gemeinschaftliches Zubehör dieser Bergwerke behandelt, unterliegt begrifflich keinem Bedenken. Oppenhoff Anm. 407 u. Arndt S. 102 Anm. 9, gegen Klostermann Anm. 158, dessen Annahme, daß die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ein konsolidirtes Bergwerk voraussetze, mit dem Gesetze nicht in Einklang steht.

Auch das k. sächs. Bergg. (§§ 39, 117) läßt den Hülfsbau im unverliehenen wie verliehenen Felde ohne besondere Konzession, als Ausfluß des Bergbaurechts zu. Dagegen macht das österr. Bergg. (§ 85 ff.) alle Hülfsbaue von einer solchen Konzession abhängig und behandelt nur den dem Besitzer eines einzelnen Bergwerks bewilligten Hülfsbau als Zubehör des letzteren, während der von mehreren Bergwerksbesitzern gemeinschaftlich (oder von einem fremden Unternehmer) angelegte Hülfsbau den Gegenstand einer selbstständigen „Bergbaukonzession" bildet. Die neueren Berggesetze haben das Hülfsbaurecht der §§ 60 bis 63 übernommen.

7. Der Hülfsbau erlangt die Eigenschaft eines dinglichen Rechts

gegen den hülfsbaupflichtigen Bergwerkseigenthümer ohne Eintragung in das Grundbuch; s. S. 163, 164.

8. Wegen des Hülfsbaurechts bei den sächs. Kohlenabbau-Gerechtigkeiten vergl. unten Bem. 2b zu § 9 des Ges. v. 22. Febr. 1869.

Zu § 61.

1. Wie zur Ausübung des Hülfsbaurechts nur der „Bergwerkseigenthümer" befugt ist, so steht es andererseits nur dem „Bergwerkseigenthümer", nicht auch dem Pächter oder dem Nutznießer eines Bergwerks zu, die Anlage eines Hülfsbaues zu gestatten, da es sich hierbei um eine servitutähnliche Belastung des Bergwerkseigenthums handelt. Auf die Einwilligung des Pächters oder Nutznießers kommt es daher nicht an, vielmehr muß der Eigenthümer um die Genehmigung zur Ausführung der Anlage angegangen und im Weigerungsfalle auch gegen ihn die Entscheidung des Oberbergamts auf Grund des § 61 nachgesucht werden. Arndt S. 102 Anm. 1. Anders Oppenhoff Anm. 411.

2. Die Entscheidung des Oberbergamts ist unter den im § 60 aufgestellten Gesichtspunkten darauf zu richten, ob der Bergwerkseigenthümer, in dessen Felde ein Hülfsbau angelegt werden soll, zur Gestattung desselben verpflichtet ist oder nicht, und unter Umständen auch darauf, in welcher Weise der Hülfsbau zum Schutze des belasteten Bergwerks ausgeführt werden muß. Dagegen hat diese Entscheidung sich nicht mit Ansprüchen zu befassen, welche dem hülfsbaupflichtigen Bergwerkseigenthümer etwa auf Grund der §§ 62 und 63 zustehen; dieselben gehören nur vor den ordentlichen Richter. Rekursbesch. v. 16. März 1871, 19. Mai 1874 u. 25. April 1885, Z. Bd. 12 S. 141, Bd. 16 S. 251, Bd. 26 S. 400.

Ueber die Verpflichtung zur Gestattung eines Hülfsbaues ist der Rechtsweg ausgeschlossen; die Gerichte haben daher die Gesetzlichkeit von dergleichen Anordnungen der Bergbehörden nicht zu prüfen. Urth. des Obertr. v. 21. Dez. 1874, Z. Bd. 16 S. 242, Entsch. Bd. 74 S. 94.

3. Der Bergwerkseigenthümer, in dessen Grubenfelde wider seinen Willen ein benachbarter Bergbautreibender eigenmächtig einen Hülfsbau anlegt, bevor die Verpflichtung zur Gestattung desselben durch die Bergbehörde festgestellt ist, hat die Befugniß, im Rechtswege die Beseitigung der Anlage zu verlangen. Urth. des Obertr. v. 20. Febr. 1874, Z. Bd. 15 S. 394, Entsch. Bd. 71 S. 298; vergl. auch § 54 Bem. 4.

Zu § 62.

1. Eine Vergütung für Gestattung eines Hülfsbaues steht dem Eigenthümer des belasteten Bergwerks nicht zu, wohl aber ein Anspruch auf vollständige Entschädigung für allen Schaden, welcher ihm durch die Anlage des Hülfsbaues erwachsen möchte (§ 62), und auf unent-

geltliche Herausgabe der in seinem Felde bei der Ausführung des Hülfsbaues etwa gewonnenen Mineralien (§ 63). Ueber solche Ansprüche ist lediglich im Rechtswege zu entscheiden; § 61 Bem. 2. Eine Verbindlichkeit des Hülfsbauberechtigten, Kaution für mögliche Schadenszufügung zu leisten, kennt das Bergg. nicht; Rekursbesch. v. 19. Mai 1874, Z. Bd. 16 S. 251.

2. Da ein Sicherheitspfeiler kein Hülfsbau im Sinne des § 60 ist, so kann der Bergwerkseigenthümer, welchem nur die Verpflichtung auferlegt ist, in seinem Felde zum Schutze eines Nachbarfeldes einen Sicherheitspfeiler stehen zu lassen, hieraus einen Entschädigungsanspruch gegen den Eigenthümer des Nachbarfeldes auf Grund des § 62 nicht herleiten. Urth. des Obertr. v. 20. Nov. 1871, Z. Bd. 13 S. 116; s. § 60 Bem. 1, auch § 148 Bem. 2.

Thatsächlich und rechtlich wesentlich anders liegt der Fall, wenn ein Bergwerkseigenthümer gemäß §§ 60 bis 63 von der Bergbehörde verpflichtet worden ist, in seinem Felde eine Grundstrecke, welche er für die eigenen Betriebszwecke nicht länger bauhaft zu erhalten beabsichtigte, als Hülfsbau für ein benachbartes Bergwerk dadurch aufrecht zu erhalten, daß der oberhalb dieser Grundstrecke anstehende Kohlenpfeiler nicht abgebaut wird, und dem benachbarten Bergwerke die Benutzung dieses Hülfsbaues gegen vollständige Entschädigung für den ihm hierdurch zugefügten Schaden zu gestatten. Diese Entschädigung umfaßt auch die Nachtheile, welche durch die Verpflichtung zum zeitweisen Nichtabbau jenes Kohlenpfeilers entstehen. Urth. des Obertr. v. 21. Dez. 1874, Z. Bd. 16 S. 242, Entsch. Bd. 74 S. 88; Rekursbesch. v. 16. März 1871, Z. Bd. 12 S. 141.

Zu § 63.

Im Gegensatze zu dem auf den §§ 56 u. 57 beruhenden Anspruche auf Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten muß der Bergwerkseigenthümer die bei Ausübung seines Hülfsbaurechts im fremden Felde mitgewonnenen, dem Eigenthümer des letzteren zustehenden Mineralien auf Verlangen „unentgeltlich“ herausgeben (Abs. 2), und zwar aus dem Billigkeitsgrunde, weil auch die Gestattung des Hülfsbaues von der anderen Seite ohne Entgelt erfolgt. Im Uebrigen unterliegt die Herausgabe der mitgewonnenen Mineralien in den drei Fällen der §§ 56, 57 u. 63 den gleichen Grundsätzen. Wegen der einschlägigen, nicht durchweg unstreitigen Fragen vergl. Klostermann, Z. Bd. 21 S. 290.

Zu § 64.

1. Das Recht des Bergwerkseigenthümers, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken erforderlichen Grund und Bodens zu verlangen, gehört wie nach dem älteren Rechte (§§ 109 ff. Th. II Tit. 16

A. L. R.), so auch nach dem Bergg. (§ 64) zum Inhalte des ihm verliehenen Bergwerkseigenthums. Urth. des Obertr. v. 29. Mai 1876, Z. Bd. 18 S. 239, Entsch. Bd. 77 S. 260. Zur Ausübung dieses Rechts ist aber auch derjenige Betreiber des Bergwerks befugt, welcher sein Recht zum Betriebe des letzteren von dem Eigenthümer herleitet; vergl. § 135 Bem. 2.

2. Die „bergbaulichen Zwecke", für welche der Bergwerkseigenthümer die Abtretung fremden Grund und Bodens verlangen kann, sind die in den §§ 54 bis 60 angegebenen. Die Verweisung des § 64 auf diese §§ hat aber nicht die Bestimmung, den Umfang des Enteignungsrechts durch Einschränkung auf die dort aufgeführten bergbaulichen Anlagen zu begrenzen; zur Bezeichnung der Grenzen des Enteignungsrechts ist vielmehr, wie die Worte „nach näherer Vorschrift des fünften Titels" ergeben, dieser Titel bestimmt. Min.-Erlaß v. 28. Febr. 1866, Z. Bd. 7 S. 263; Achenbach, das. S. 162.

3. Das zu Gunsten des Bergbaues bestehende Enteignungsrecht kann auch gegen die mediatisirten ehemaligen Reichsstände ausgeübt werden; daß denselben der ungestörte Genuß ihrer Eigenthumsrechte staatsrechtlich gewährleistet ist, steht nicht entgegen. Vergl. die älteren Entsch. Z. Bd. 1 S. 340.

4. In Bezug auf die Rechtfertigung des dem Bergbau eingeräumten Enteignungsrechts hat man zwei Klassen bergbaulicher Anlagen über Tage unterschieden und das Enteignungsrecht bei der einen Klasse, welche die Betriebsanlagen im engeren Sinne, wie Schächte, Maschinenanlagen, Zechenhäuser, Halden-, Ablade- und Niederlageplätze rc. umfaßt, aus dem Gesichtspunkte der civilrechtlichen „nothwendigen Servitut", dagegen bei der anderen Klasse, zu welcher die Anlagen für die weitere Verarbeitung und den Absatz der Bergwerksprodukte, wie Aufbereitungsanstalten, Wege, Eisenbahnen, Kanäle, Wasserläufe rc., gezählt werden, von dem Standpunkte des „öffentlichen Interesses" zu rechtfertigen gesucht; dort soll es sich um eine Kollision der „Rechte", hier um eine Kollision der „Interessen" und deren Beseitigung handeln. Vergl. Klostermann, 4. Aufl. Anm. 287; Komm.-Bericht d. A. S. 67; Motive des Ges. über den sächs. Kohlenbergbau v. 22. Febr. 1869, stenogr. Berichte des Herrenhauses v. 1868/69 Bd. II S. 45. Diese Unterscheidung hängt mit der früheren Entwickelung des bergbaulichen Enteignungsrechts zusammen, entbehrt aber der inneren Berechtigung und findet jedenfalls in dem Berggesetze und dessen Motiven keinen Stützpunkt mehr; die rechtliche und wirthschaftliche Begründung und Rechtfertigung dieses Enteignungsrechts ist vielmehr eine und dieselbe für sämmtliche Anlagen, welche nach näherer Festsetzung des § 135 „für den Betrieb des Bergbaues" nothwendig sind.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Betriebe und der Verwaltung.

Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen zur praktischen Durchführung der dem Berggesetze gestellten Aufgabe, die in der vorauf gegangenen Novellengesetzgebung angebahnte Selbstverwaltung des Privatbergbaues vollständig durchzuführen und mit der gebotenen Wahrung des öffentlichen Interesses in Einklang zu bringen. Dies soll namentlich durch die Vorschriften über den beschränkten Betriebszwang, den Betriebsplan und die Betriebsleitung erreicht werden.

Mit alleiniger Ausnahme des § 65 findet der Abschnitt auch auf den sächs. Kohlenbergbau Anwendung; § 9 lit. b des Ges. v. 22. Febr. 1869.

Zu § 65.

1. Die gesetzliche Bergbaufreiheit bedingt nothwendig einen gewissen Betriebszwang; denn wenn das öffentliche Wohl es erheischt, die Gewinnung gemeinnütziger Mineralschätze von der Willkür des Grundeigenthümers unabhängig zu machen, so kann andererseits nicht gestattet werden, daß der Bergwerkseigenthümer dieselben Mineralschätze in einer für die Allgemeinheit nachtheiligen Weise unbenutzt läßt. Die älteren Berggesetze dehnten jedoch den Betriebszwang viel weiter aus, als zur Wahrung des allgemeinen Interesses erforderlich ist, und wurden den veränderten Verhältnissen nur dadurch einigermaßen gerecht, daß das seiner ursprünglichen Bedeutung entfremdete Fristungswesen nach sehr laxen Grundsätzen behandelt zu werden pflegte. Ueberdies hatte sich mit dem Systeme der Freifahrung und Freierklärung der große Uebelstand erhalten, daß jeder Spekulant den Bergwerkseigenthümer zwingen konnte, zur Abwendung des Verlustes seines Eigenthums auch dann Betrieb zu führen, wenn die Unwirthschaftlichkeit des letzteren keinem Zweifel unterlag.

Durch § 65 ist diese Art von Zwangspflicht zum Betriebe beseitigt und der Grundsatz zur Geltung gelangt, daß die gesetzliche Betriebspflicht nicht über das Maß des öffentlichen Interesses auszudehnen ist. Dies entspricht dem grundsätzlich anzuerkennenden freien Verfügungsrechte des Bergwerkseigenthümers und der Rücksicht, daß kein Zwang zu einem unwirthschaftlichen und unzeitigen Betriebe ausgeübt werden darf. Vergl. auch Rekursbesch. v. 25. Jan. 1881, Z. Bd. 22 S. 535. Andererseits wahrt aber der § 65 die Befugniß der Bergbehörde, die Betreibung eines Bergwerks zu verlangen, wenn dem Nichtbetriebe überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, und alsdann der Aufforderung zur Erfüllung der Betriebspflicht nöthigenfalls durch Entziehung des Bergwerkseigenthums Nachdruck zu geben.

Daß bei einem solchen, auf Ausnahmefälle beschränkten Betriebszwange ein sehr erheblicher Bruchtheil der verliehenen Bergwerke außer

Betrieb steht, kann keinen berechtigten Einwand gegen den Grundsatz des § 65 abgeben. Denn abgesehen davon, daß die Sachlage sich in dieser Beziehung gegen früher keineswegs geändert hat, indem auch unter dem älteren Rechte die Zahl der betriebenen Bergwerke um ein Vielfaches von derjenigen der gefristeten Bergwerke überholt wurde, lassen sich Umfang und Ausdehnung des Bergbaubetriebes in gesunder Weise nur durch die allgemeinen wirthschaftlichen Gesetze des Bedarfs, der Nachfrage und des Angebots, der in- und ausländischen Konkurrenz, der Preisstellung und des eigenen Privatinteresses regeln. Wie die Verhältnisse des Marktes für die Bergwerksprodukte sich in der jetzigen Zeit gestaltet haben, liegt kein Grund zu der Befürchtung vor, daß da, wo ein wirthschaftlicher Betrieb wirklich angezeigt erscheint, derselbe gleichwohl zum Schaden der Allgemeinheit dauernd unterbleiben sollte. Die Klage der Zeit ist nicht eine zu beschränkte Produktion, sondern die Ueberproduktion. Es hat sich deshalb seither auch kaum zugetragen, daß durch den Nichtbetrieb eines Bergwerks nachweislich das öffentliche Interesse beeinträchtigt, ein wirthschaftlicher Gemeinschaden herbeigeführt worden wäre.

2. Zur Ausübung des Betriebszwanges ist die Bergbehörde nur unter der Voraussetzung befugt, daß dem Nichtbetriebe „überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses“ entgegenstehen, daß mit anderen Worten überzeugende, starke Gründe vorliegen, aus welchen das der Eröffnung und Fortführung des Betriebes etwa entgegenstehende Privatinteresse von dem öffentlichen Interesse überwogen wird. Vergl. Min.-Besch. v. 17. Febr. 1885, Z. Bd. 26 S. 402. Ob solche Gründe vorliegen, hat der Natur der Sache nach lediglich die Bergbehörde zu entscheiden.

Als Beispiele für ein Ueberwiegen des öffentlichen Interesses sind in den Motiven S. 61 die Fälle angeführt, wenn durch Unterlassung oder Einstellung des Betriebes die öffentliche Sicherheit gefährdet oder das Bedürfniß der Konsumenten geschädigt wird; vergl. auch Art. 49 des franz. Bergg. Dagegen handelt es sich z. B. nicht um solche überwiegende Gründe, wenn ein Hüttenwerk in Folge des Nichtbetriebes eines benachbarten Steinkohlenbergwerks genöthigt ist, einen Theil seines Kohlenbedarfs von entfernteren Bergwerken zu beziehen, oder wenn der Betrieb eines Braunkohlenbergwerks begehrt wird, um einigen Ziegeleien ein billigeres Brennmaterial zuzuführen; Rekursbesch. v. 16. Febr. 1867 u. 8. März 1871, Z. Bd. 8 S. 126, Bd. 12 S. 142. Uebereinstimmend auch (für Bayern) Beschluß v. 4. Juni 1875, Z. Bd. 16 S. 529.

3. Nach Abs. 2 kann die Entziehung des Bergwerkseigenthums nur angedroht werden, wenn ein Bergwerk außer Betrieb steht, nicht auch dann, wenn dasselbe den bergpolizeilichen Vorschriften zuwider, z. B. ohne Betriebsplan betrieben wird. Da übrigens ein bloßer Scheinbetrieb nicht als Betrieb im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, so kann in einem solchen Falle unter Umständen die Aufforderung nach Abs. 2 zulässig sein.

4. Obschon die im Abs. 1 ausgesprochene Betriebspflicht einem jeden „Bergwerksbesitzer", also auch dem Pächter, Nießbraucher ꝛc. obliegt und es daher unbedenklich und in der Regel auch zweckmäßig erscheint, zunächst an diesen die Aufforderung zur Betreibung des Bergwerks zu richten, so kann doch das Verfahren nach Abs. 2 nur gegen den „Eigenthümer" des Bergwerks eingeleitet werden.

5. Um dem Bergwerkseigenthümer Gelegenheit zu geben, die Gründe, aus welchen er den Betrieb ruhen zu lassen wünscht, der Bergbehörde vorzutragen, soll die Aufforderung zur Inbetriebsetzung oder Wiederinbetriebsetzung des Bergwerks erst „nach Vernehmung desselben" erfolgen. Komm.-Bericht d. H. S. 29, 30. Durch die Bewilligung der Frist von „sechs Monaten" wird der Bergwerkseigenthümer in den Stand gesetzt, die zur Eröffnung des Betriebes erforderlichen Vorbereitungen treffen zu können.

Zu § 66.

1. Die Anzeigepflicht des § 66 ist erforderlich, um die Bergbehörde zur rechtzeitigen Ausübung der Bergpolizei, namentlich bezüglich des Betriebsplans (§ 67) und der Betriebsleitung (§ 73), in den Stand zu setzen.

2. Zu der Anzeige verpflichtet ist der „Bergwerksbesitzer", also ein Jeder, welcher das Bergwerk für eigene Rechnung betreibt, er sei Eigenthümer, Pächter, Nießbraucher ꝛc.; Urth. der Kreisg.-Komm. Burbach v. 31. März u. Bescheid des Appell.-Ger. Arnsberg v. 27. April 1869, Z. Bd. 10 S. 464, 465 Anm. 1. Für die Gewerkschaften, Aktiengesellschaften ꝛc. haben deren Vertreter die Anzeigepflicht zu erfüllen. Die Anzeige ist dem Bergrevierbeamten (§ 189) zu machen.

3. Unter „Inbetriebsetzung" ist im § 66 nicht bloß die erste Eröffnung des Betriebes, sondern auch die Wiedereröffnung eines eingestellt gewesenen Betriebes zu verstehen, zumal der Grund für die Anzeigepflicht in beiden Fällen gleichmäßig zutrifft. Uebertretungen des § 66 unterliegen daher auch in dem einen wie anderen Falle der Strafe des § 207.

Zu § 67.

1. Die Vorschriften über den Betriebsplan (§§ 67 bis 70) berühren weniger die rechtliche, als die technische und bergpolizeiliche Seite des Bergbaues, haben aber gleichwohl eine hervorragende Bedeutung einerseits für die durch das Berggesetz gewollte Selbstverwaltung des Privatbergbaues und andererseits für die polizeiliche Einwirkung der Bergbehörde auf denselben. Gerade das Bestreben, die Selbstverwaltung mit der Wahrung des öffentlichen Interesses in Einklang zu bringen, hat bei der viel erörterten Frage, ob der Betriebsplan als gesetzlicher Zwang beizubehalten oder zu beseitigen sei, eine wichtige Rolle gespielt. Dem franz. Bergg. ist der Betriebsplan, um welchen es sich hier han-

delt, fremd. Statt dessen werden dort die Betriebsbestimmungen, nach welchen die Ausbeutung des Bergwerks für die ganze Dauer seines Betriebes erfolgen soll, von vornherein in das der Konzessionsurkunde beigefügte Lastenheft (cahier des charges) aufgenommen — eine Einrichtung, welche weder den Verhältnissen und Bedürfnissen des Bergbaues entspricht, noch den Bergwerksbesitzer vor unliebsamen Eingriffen der Aufsichtsbehörde sichert. Von den auf dem Boden des deutschen Bergrechts stehenden neueren Berggesetzen sieht nur das österreichische von einer gesetzlichen Verpflichtung des Bergwerksbesitzers, den Betrieb auf Grund eines von der Bergbehörde vorher geprüften und nicht beanstandeten Betriebsplans zu führen, gänzlich ab; nur bei der Anlage eines selbstständigen Hülfsbaues (§ 87) oder eines Revierstollens (§ 92) muß mit dem Konzessionsgesuche ein Hauptbetriebsplan, nach welchem die Ausführung erfolgen soll, vorgelegt werden. Vergl. Haberer u. Zechner, Handbuch des österr. Bergrechts. Wien 1884. S. 15, 190, 201.

Auch bei Abfassung des preuß. Bergg. hat es nicht an Stimmen gefehlt, welche dem Bergbautreibenden die Aufstellung eines Betriebsplans ganz überlassen wollten. Wenn derselbe gleichwohl als gesetzliches Erforderniß eines jeden Bergwerksbetriebes beibehalten worden ist, so sind hierfür nach den Motiven S. 62 hauptsächlich folgende, auch von dem Landtage gebilligte Gründe bestimmend gewesen:

„Die bereits bestehende Einrichtung, nach welcher der Bergwerksbetrieb nur auf Grund eines von der Bergbehörde in polizeilicher Beziehung geprüften und derselben zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegten Betriebsplans geführt werden darf, ist aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen beibehalten. Da nämlich ein rationeller Betrieb nicht anders als auf Grund eines Betriebsplans geführt werden kann, so fällt die Verpflichtung zur vorgängigen Aufstellung des letzteren mit dem eigenen Interesse des Bergwerksbesitzers zusammen. Aber auch die vorgängige Prüfung des Betriebsplans durch die Bergbehörde liegt im wohlverstandenen Interesse des Bergwerksbesitzers selbst, denn es ist dies das am wenigsten belästigende Mittel zur Ausübung der bergpolizeilichen Kontrole. Dasselbe sichert den Bergwerksbesitzer namentlich vor unvorhergesehenen Eingriffen der Behörde in den Betrieb und vor den hieraus erwachsenden finanziellen Nachtheilen, während die Behörde ihrerseits der lästigen Verpflichtung überhoben ist, sich durch häufig wiederholte Befahrungen zu überzeugen, daß der Betrieb nach den Vorschriften der Bergpolizei geführt wird. Es handelt sich demnach bei der Prüfung des Betriebsplans um eine Präventivmaßregel, bei welcher die Wahrung der bergpolizeilichen Rücksichten mit dem Privatinteresse des Bergwerksbesitzers Hand in Hand geht. Letzterem ist überdies vollster Schutz gegen willkürliche Eingriffe der Behörde in seinen Betrieb und gegen nachtheilige Verzögerungen bei der Prüfung des Betriebsplans gewährt. Denn

in ersterer Beziehung hat diese Prüfung sich nach § 67 auf die im § 196 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken, und in der anderen Hinsicht ordnet der § 68 ein präzises Verfahren an, welches mit wesentlicher Zeit- und Arbeitsersparniß den Vortheil verbindet, daß der Betriebsplan auf etwaigen Einspruch der Bergbehörde erst nach Anhörung des Bergwerksbesitzers abgeändert werden kann."

„Um ferner dem Umstande gerecht zu werden, daß häufig in Folge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplans erforderlich sind und daher die vorgängige polizeiliche Prüfung solcher Abänderungen ohne Schaden oder Gefahr nicht herbeizuführen sein würde, erklärt der § 69 es in solchen Fällen für ausreichend, daß die Abänderungen des Betriebsplans binnen der nächsten vierzehn Tage der Bergbehörde angezeigt werden."

In die Mehrzahl der dem preuß. nachgebildeten Berggesetze sind die Vorschriften über den Betriebsplan unverändert übergegangen. Nur die Bergg. für Braunschweig (§ 69), Gotha (§ 62) und Reuß j. L. (§ 61) machen die Verpflichtung zur Einreichung eines Betriebsplans nach dem Vorgange des k. sächs. Bergg. (§ 60) von einem desfallsigen Verlangen der Bergbehörde abhängig, und in dem württemb. Bergg. (Art. 67) ist der Bergbehörde die Befugniß eingeräumt, „bei sehr einfachem Betrieb in unbedeutenden Gruben" die Vorlegung eines Betriebsplans (und Grubenbildes) zu erlassen. Bedenken stehen der Zulassung solcher Ausnahmen nicht entgegen.

2. Der „Betriebsplan" im Sinne der §§ 67 bis 70 bezieht sich lediglich auf Bergwerke; er ist der nach bergtechnischen Regeln aufzustellende und der Bergbehörde zur Prüfung vorzulegende Plan, nach welchem ein Bergwerk oder ein bergmännischer Hülfsbau betrieben, der Bergwerksbetrieb geführt werden soll. Schon die Fassung dieser Vorschriften über den obligatorischen Betriebsplan und ihre Stellung im Gesetze weisen darauf hin, daß dieselben nur auf den eigentlichen Bergwerksbetrieb berechnet sind, und an keiner Stelle spricht das Gesetz von der Nothwendigkeit eines solchen Betriebsplans auch für andere Betriebsanlagen und Betriebszweige, selbst wenn dieselben, wie Aufbereitungsanstalten, Koksanlagen, Briquettesfabriken, Drahtseilbahnen ꝛc., Zubehör eines Bergwerks sind. Namentlich läßt sich aus dem § 196 Abs. 2, wonach die Aufbereitungsanstalten und Salinen der bergpolizeilichen Aufsicht unterliegen, nicht die Folgerung herleiten, daß diese Werke auch dem Betriebsplanszwange unterworfen sein müssen. Eine sinngemäße Anwendung der §§ 67 bis 70 auf Anlagen und Betriebe der vorbezeichneten Art ist schon deshalb bedenklich, weil es sich bei dem Betriebsplane um eine nach Art und Form singuläre Beschränkung des Bergwerkseigenthümers in der Benutzung des verliehenen Bergwerkseigenthums handelt. Am wenigsten läßt sich aber auf die Vorschriften über den Be-

triebsplan zurückgehen, wenn nicht sowohl der fortlaufende Betrieb, als vielmehr die erste bauliche Ausführung und Einrichtung einer solchen Anlage in Frage steht; es handelt sich dann um einen Bauplan, nicht um einen Betriebsplan.

Eignen sich demnach die Vorschriften des Gesetzes über den Betriebsplan und das hiermit zusammenhängende besondere Verfahren nicht zur Anwendung auf andere Betriebsanlagen, als die eigentlichen „Bergwerke", so hat dies selbstverständlich keinen Einfluß auf die Zuständigkeit der Bergbehörde, auch bezüglich jener übrigen Anlagen gemäß § 196 bergpolizeiliche Anordnungen zu treffen, was denn auch vielfach geschehen ist; vergl. § 58 Bem. 7.

Uebrigens darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Praxis sich bei Anwendung der Vorschriften über den Betriebsplan nicht streng auf den Bergwerksbetrieb im eigentlichen Sinne beschränkt, sondern die §§ 67 ff. wiederholt auch auf andere, mit dem Bergbau zusammenhängende Anlagen (Koks- und Aufbereitungsanstalten, Briquettesfabriken) angewandt hat. Vergl. Min.-Erlasse v. 27. Sept. 1874 u. 8. März 1882, Z. Bd. 16 S. 12, Bd. 23 S. 273; ferner Bergp.-Verordn. des Oberb. Halle v. 28. Mai 1887 § 1, Z. Bd. 28 S. 455; auch Huyssen S. 46 Anm. b, **Arndt** S. 104 Anm. 1.

3. In Bezug auf den Inhalt des Betriebsplans wurde bereits in dem Komm.-Berichte d. H. S. 30 darauf hingewiesen, daß durch die Praxis bekannt sei, was unter einem Betriebsplane verstanden werde, und daß es sehr schwer sein würde, die Erfordernisse eines solchen gesetzlich festzustellen, während es sich im gegebenen Falle leicht beurtheilen lasse, was von einem Betriebsplane verlangt werden müsse. Mit Rücksicht auf § 196 müsse der Betriebsplan so eingerichtet sein, daß man daraus entnehmen könne, ob die dort festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte beachtet seien.

Grundsätzlich ist es Sache des Bergwerksbesitzers, in welcher Weise er den Betrieb des Bergwerks durch den Betriebsplan regeln und welchen Inhalt er demgemäß letzterem geben will; der Betriebsplan ist „die Angabe des Bergwerksbesitzers über die Anlagen und Arbeiten, welche derselbe auszuführen gedenkt"; Min.-Erlaß v. 18. Juni 1869. Er hat aber dafür zu sorgen, daß die beabsichtigten Arbeiten und Einrichtungen nicht gegen die Bergpolizei verstoßen. Finden sich in dieser Beziehung Anstände oder mangelt dem Betriebsplane die zur bergpolizeilichen Prüfung erforderliche Vollständigkeit oder Deutlichkeit, so tritt das im § 68 angeordnete Verfahren der Bergbehörde ein. Es ist daher nach dem vorbezeichneten Erlasse unstatthaft, seitens der Bergbehörde „mit Rücksicht auf polizeiliche Gesichtspunkte einen bestimmten Inhalt des zur Prüfung einzureichenden Betriebsplans vorzuschreiben und die Nichterfüllung dieser Anordnung mit Strafe zu bedrohen, da der Behörde aus polizei-

lichen Gründen nur das Recht des Einspruches und erforderlichenfalls der anderweitigen Festsetzung gebührt".

4. Auch die Bestimmung des **Zeitraumes**, für welchen der Betriebsplan Geltung haben soll, ist lediglich Sache des Bergwerksbesitzers oder dessen Vertreters; vergl. Dienstinstr. für die Revierbeamten des Oberb. Bonn (§ 32). Dagegen schreiben die von den Oberb. Halle und Breslau erlassenen Dienstinstr. (§§ 31 bezw. 41) vor, daß von dem Bergwerksbesitzer ꝛc. „die bestimmte Erklärung, für welchen Zeitraum der Betriebsplan gelten soll, zu fordern ist, sofern der Betriebsplan hierüber nichts enthält". Ebenso nehmen diese Verpflichtung des Bergwerksbesitzers an: v. **Rynsch**, Z. Bd. 6 S. 595; **Huyssen** S. 46 lit. d; **Klostermann** Anm. 164; **Arndt** S. 104 Anm. 3. Die erstere, von **Oppenhoff** Anm. 436 getheilte Auffassung entspricht mehr dem Geiste und der Absicht des Gesetzes. Hätte dasselbe den Bergwerksbesitzer zur Einrichtung seines Betriebsplans für einen bestimmt begrenzten Zeitraum nöthigen wollen, um durch dieses die freie Verfügung beschränkende Zwangsmittel geeignete Betriebspläne zu erlangen, so würde es hierzu einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft haben. Da eine solche nicht getroffen ist, so wird dem Bergwerksbesitzer unbenommen bleiben müssen, seinen Betriebsplan für eine längere oder kürzere Betriebsperiode einzurichten, wie es andererseits auch von seiner Entschließung abhängt, Arbeiten, für deren Ausführung eine gewisse Zeit in dem Betriebsplane in Aussicht genommen war, rascher oder langsamer zum Ziele zu führen oder zeitweise ganz ruhen zu lassen; veränderte Konjunkturen, Arbeiterverhältnisse oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse können ihn hierzu zwingen. Treten aber solche Fälle ein, so kann es überhaupt nicht mehr darauf ankommen, wann der Zeitraum, für welchen der Betriebsplan ursprünglich Geltung haben sollte, abläuft; der Bergwerksbesitzer ist schon vorher oder erst später genöthigt, einen neuen Betriebsplan vorzulegen, und die Bergbehörde hat sich der Prüfung desselben, unbekümmert um den Ablauf jenes Zeitraums, zu unterziehen; vergl. Z. Bd. 6 S. 596.

5. Zur Vorlegung des Betriebsplans ist jeder **Betreiber** eines Bergwerks ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Rechtstitels verpflichtet und unterliegt wegen Uebertretungen der §§ 67 und 69 der Bestrafung nach § 207 des Bergg. Vergl. § 66 Bem. 2.

6. Die „Bergbehörde", welcher der Betriebsplan zur Prüfung vorgelegt werden muß, ist der Revierbeamte (§ 189). Es würde wider das Gesetz streiten, wenn das Oberbergamt durch Polizeiverordnung vorschreiben wollte, daß der Betriebsplan **ihm** vorgelegt werde. Anders **Arndt** S. 104 Anm. 2.

7. Da die Prüfung des Betriebsplans sich gesetzlich auf die im § 196 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu „beschränken" hat, so

ist hiermit die weitere Ausdehnung der Prüfung auf die „Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues" ausgeschlossen. Vergl. Komm.-Berichte d. H. S. 30 u. d. A. S. 36. Die entgegengesetzte ältere Vorschrift (Ges. v. 21. Mai 1860 § 1; G. S. S. 201, Z. Bd. 1 S. 1) wurde als unzweckmäßig und nachtheilig aufgegeben.

8. Durch die bestimmte Abgrenzung des bergpolizeilichen Aufsichtsrechts im § 196 sind auch die Grenzen gezogen, in welchen die polizeiliche Prüfung der Betriebspläne sich zu bewegen hat. Dem entsprechend ist die Prüfung des Betriebsplans u. a. darauf zu richten,

welche Einschränkungen bei dem Abbau und sonstigen Betriebe zum Schutze der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, sowie zum Schutze gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues nothwendig sind, wenn der Bergbau unter einer volksreichen, in stetem Wachsthum begriffenen Stadt umgeht; Beschl. des Oberb. Dortmund v. 27. Febr. 1867, Z. Bd. 8 S. 128;

ferner darauf, welche Vorkehrungen zu treffen sind, um gemeinschädliche Wasseransammlungen in den in Folge des Bergbaues zu erwartenden Einsenkungen der Bodenfläche und insbesondere eine für die Bodenkultur gefahrdrohende Veränderung der Vorfluthverhältnisse zu verhüten; Min.-Erlasse v. 12. Okt. 1880 u. 4. Nov. 1881, Z. Bd. 22 S. 145, Bd. 23 S. 276;

weiter darauf, ob durch den Abbau oder die Schwächung eines Sicherheitspfeilers gemeinschädliche Einwirkungen auf den Bergbau selbst zu befürchten stehen; Beschluß des Oberb. Dortmund v. 19. Dez. 1866, Z. Bd. 8 S. 127;

endlich in Fällen, in welchen es sich um planmäßiges Zubruchebauen der Oberfläche bei dem Braunkohlenbergbau handelt, darauf, daß Vorkehrungen zur Verhütung der Gefahr getroffen werden, welche darin liegt, „daß jeder auf planmäßiges Zubruchebauen der Oberfläche gerichtete Bergwerksbetrieb entweder schon bei seiner Eröffnung eine Gefährdung der persönlichen Sicherheit und event. auch des öffentlichen Verkehrs in sich schließt oder wenigstens in jedem Stadium seiner Durchführung herbeiführen kann"; Min.-Erlasse v. 27. Juni 1881 u. 10. Febr. 1882, Z. B. 22 S. 283, Bd. 23 S. 281; vergl. auch § 135 Bem. 7 g.

9. Die Vorschrift des § 67, daß die Prüfung des Betriebsplans sich auf die polizeilichen Gesichtspunkte des § 196 zu beschränken hat setzt einen im Uebrigen rechtmäßigen, erlaubten Betrieb voraus und schließt daher nicht aus, daß die Bergbehörde einen Betriebsplan auch dann beanstanden und dessen Ausführung verhindern muß, wenn der darin vorgesehene Betrieb gegen das gesetzliche Verbot (§§ 1 u. 3 des Ges. v. 26. März 1856, G. S. S. 203) die Feldesgrenzen überschreite oder gegen ein bergpolizeiches Verbot einen Sicherheitspfeiler verletzen mithin rechtswidrig und unerlaubt sein würde. Rekursbesch. v. 18. Nov

1865, Z. Bd. 6 S. 592; Beschl. des Oberb. Dortmund v. 18. Dez. 1865, Z. Bd. 6 S. 594; Rekursbesch. v. 11. Febr. 1866 u. 22. Dez. 1872, Z. Bd. 7 S. 126, Bd. 14 S. 260.

10. Die nach orts- oder landespolizeilichen Vorschriften erforderliche Bauerlaubniß für Tagesgebäude wird durch die Genehmigung eines Betriebsplans nicht ersetzt. Rekursbesch. v. 4. Sept. 1886, Z. Bd. 27 S. 539; § 54 Bem. 6.

Zu § 68.

1. Das Verfahren, welches der Revierbeamte bei Prüfung der ihm vorgelegten Betriebspläne gemäß § 68 einzuschlagen hat, ist in den Dienstinstruktionen im Wesentlichen übereinstimmend geregelt.

Findet der Revierbeamte gegen den Betriebsplan in Beziehung auf die der Prüfung unterliegenden Gesichtspunkte nichts zu erinnern, so ist der Bergwerksbesitzer ohne Weiteres zur Ausführung befugt; einer Bescheidung bedarf es nicht. Ergeben sich dagegen in bergpolizeilicher Hinsicht Bedenken, so hat der Revierbeamte binnen der gesetzlichen Frist Einspruch zu erheben und gleichzeitig den Bergwerksbesitzer bezw. den Repräsentanten zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem baldigst, nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine unter dem Eröffnen vorzuladen, daß, bevor eine Verständigung erzielt oder ein Beschluß des Oberbergamts nach § 68 erfolgt sei, der Betriebsplan nicht zur Ausführung gebracht werden dürfe. Kommt in dem Termine eine Verständigung über den Betriebsplan nicht zu Stande, so hat der Revierbeamte die Verhandlungen dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

Dasselbe Verfahren findet nach § 69 Abs. 1 auf die Prüfung späterer Abänderungen der Betriebspläne und unter Umständen auch dann Anwendung, wenn sofort erforderlich gewordene Abänderungen eines Betriebsplans nach § 69 Abs. 2 erst nachher angezeigt werden.

2. Erstreckt sich das Feld eines Bergwerks in zwei oder mehrere Bergreviere desselben Oberbergamtsbezirks und ist der Betrieb nicht auf eines dieser Reviere beschränkt, so hat das Oberbergamt die geeigneten Anordnungen wegen Prüfung der Betriebspläne und Ausübung der Bergpolizei zu treffen, wobei es sich in der Regel empfehlen wird, diese Geschäfte nur einem der betheiligten Revierbeamten zu übertragen. In gleicher Weise ist der Fall, daß ein Feld sich aus einem Oberbergamtsbezirke in einen anderen erstreckt, im Wege der Verständigung zwischen den Oberbergämtern zu regeln. Min.-Erlaß v. 26. Juni 1868, Z. Bd. 10 S. 262.

3. Es entspricht der Wichtigkeit des Gegenstandes, daß, da der Bergwerksbesitzer durch Abänderungen des Betriebsplans seitens der Bergbehörde in die Lage versetzt wird, den Betrieb anders, als er beabsichtigte, führen zu müssen, diese Abänderungen durch einen förmlichen

Beschluß des Oberbergamts erfolgen, gegen welchen der Rekursweg (§ 191) offen steht.

Durch Einlegung des Rekurses wird die Befolgung der oberbergamtlichen Entscheidung nicht aufgehalten. Ein beanstandeter Betrieb muß demnach bis zur Rekursentscheidung gänzlich unterbleiben, und ein bedingungsweise gestatteter Betrieb darf nur nach den Festsetzungen des Oberbergamts ausgeführt werden. Bei Zuwiderhandlungen hat der Bergwerksbesitzer nach § 70 die Betriebseinstellung und außerdem nach § 207 die Bestrafung zu gewärtigen.

4. Da durch die der Bergbehörde vorbehaltene Prüfung der Betriebspläne bezweckt wird, das öffentliche Interesse, soweit es bei dem Bergwerksbetriebe in Betracht kommt, unter den polizeilichen Gesichtspunkten des § 196 frühzeitig zu wahren, so steht es mit dem von dem Gesetze angestrebten Zwecke im Einklang, wenn zu dieser Prüfung unter Umständen auch dritte Personen zugezogen werden, um über einschlägige Fragen, welche das Gemeinwohl berühren, gehört zu werden. In diesem Sinne ist u. a. bestimmt worden, daß, wenn es sich bei Prüfung von Betriebsplänen und Schutzmaßregeln zur Vermeidung von Beschädigungen öffentlicher Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Kanäle ꝛc.) handelt, der im § 68 vorsehene Einspruch einstweilen erhoben und zu der Erörterung des Betriebsplans ein Vertreter der Verkehrsanstalt vorgeladen werden soll, um sich über die Sachlage äußern zu können; Min.-Erlaß v. 24. Sept. 1867, Z. Bd. 8 S. 428. Ferner ist empfohlen worden, einen Betriebsplan, dessen Ausführung unter Umständen eine gemeinschädliche Wasserentziehung (Versiegung von Brunnen einer Gemeinde) herbeiführen kann, gemäß § 68 zu beanstanden und bei der demnächstigen Prüfung desselben auch einen Vertreter der Gemeinde über die in Betracht kommenden Verhältnisse zu vernehmen; Min.-Erlaß v. 5. Jan. 1881, Z. Bd. 22 S. 251. Ebenso fällt es unter den Gesichtspunkt des Schutzes gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues, wenn allgemein vorgeschrieben ist, daß in Fällen, in welchen ein beabsichtigter Schwefelkiesbergbau die Gerechtsame des Grundeigenthümers auf Strontianit zu verletzen droht, gegen den Betriebsplan Einspruch erhoben und zu der Erörterung des Einspruches der betreffende Grundeigenthümer oder sonstige Strontianitberechtigte zugezogen werden soll; Min.-Erlaß v. 27. Mai 1882, Z. Bd. 24 S. 20.

5. Ist durch Bergpolizeiverordnungen, wie z. B. durch diejenige des Oberb. Breslau v. 18. Dez. 1869 § 2, Z. Bd. 11 S. 377 (Annäherung der Grubenbaue an Eisenbahnen ꝛc.) die Zulassung eines Betriebes von der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung des Revierbeamten abhängig gemacht, so kann der Umstand, daß der Betriebsplan im Uebrigen von dem Revierbeamten gemäß § 68 nicht beanstandet, sondern stillschweigend genehmigt worden ist, nicht von der Einholung

dieser Genehmigung entbinden; die Unterlassung ist strafbar. Urth. des Kammerg. v. 11. Juli 1881, Z. Bd. 24 S. 251.

Zu § 69.

1. Um den Zweck der §§ 67 und 68 vollständig zu erreichen, muß nach denselben auch dann verfahren werden, wenn ein geprüfter Betriebsplan später aus irgend welchem Grunde abgeändert werden soll. Damit jedoch, wenn „in Folge unvorhergesehener Ereignisse" die sofortige Abänderung eines Betriebsplans erforderlich wird, die Ausführung keine Verzögerung erleidet, ist eine nachträgliche Anzeige hiervon an den Revierbeamten (§ 189) nachgelassen; vergl. § 67 Bem. 1. Die bereits in der Ausführung begriffenen veränderten Betriebsbestimmungen unterliegen alsdann ebenso der Prüfung, wie ein erst auszuführender Betriebsplan; § 68 Bem. 1. Eine etwaige Beanstandung derselben seitens des Revierbeamten hat indeß nicht die Wirkung, daß die weitere Ausführung unterbrochen werden müßte, bis eine Verständigung erzielt bezw. die Entscheidung des Oberbergamts erfolgt ist; der Betrieb kann vielmehr bis zu einer entgegenstehenden Festsetzung seinen Fortgang nehmen. Oppenhoff Anm. 447. Nur im Falle dringender Gefahr (§ 199) würde der Revierbeamte auch einen solchen Betrieb schon vorher einzustellen befugt sein.

2. Im Falle des § 69 Abs. 2 verlangt das Gesetz die nachträgliche Anzeige durch den „Betriebsführer"; dieser ist für die rechtzeitige Erstattung derselben verantwortlich und wegen Unterlassung nach § 207 straffällig. Der Bergwerksbesitzer, dem die Bestimmung zum Vortheil gereichen soll, kann indeß die Anzeige auch selbst machen, was alsdann genügt. Komm.-Bericht d. H. S. 31.

3. Die Frist „der nächsten vierzehn Tage" beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Abänderung des Betriebsplans erfolgt ist.

Zu § 70.

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 67 bis 69 können unter Umständen so gemeingefährliche Folgen haben, daß es unbedingt erforderlich ist, der Bergbehörde, unabhängig von der Bestrafung (§ 207) die Befugniß zur Einstellung eines solchen gesetzwidrigen Betriebes einzuräumen. Motive S. 62, 63.

2. Zur Einstellung des Betriebes, welche nach Lage des Falles ein ganzes Bergwerk oder nur einen oder einzelne Arbeitspunkte treffen kann, ist der Revierbeamte befugt (§ 189). Er kann dieselbe durch geeignete Maßregeln, Ausweisung der Arbeiter aus der Grube, Verschließung der Zugänge 2c. erzwingen, besitzt aber nicht die Befugniß, zu diesem Behufe exekutivische Strafbefehle zu erlassen; vergl. § 189 Bem. 2.

Zu § 71.

1. Wie bei der Inbetriebsetzung (§ 66), so ist auch bei der Außerbetriebsetzung eines Bergwerks eine vorgängige rechtzeitige Anzeige hiervon an den Revierbeamten (§ 189) nothwendig, damit letzterer das polizeiliche Aufsichtsrecht wirksam ausüben und besonders darüber wachen kann, daß das Bergwerk nicht in einem gemeingefährlichen Zustande verlassen, sondern daß für die Sicherstellung der Baue und der Oberfläche gesorgt wird. Motive S. 63. Es handelt sich hier nicht um nur kurze, vorübergehende Unterbrechungen, sondern um gänzliche „Einstellung" des Betriebes, sei es für längere Zeit oder für immer.

2. Durch die Ausnahmebestimmung im Abs. 2 wird dem Einflusse „unvorhergesehener Ereignisse" auf die Anzeigepflicht ebenso wie im § 69 Abs. 2 Rechnung getragen. Die nachträgliche Anzeige liegt aber hier nicht wie im letzteren Falle dem Betriebsführer, sondern dem Bergwerksbesitzer selbst ob (vergl. § 66 Bem. 2), und gegen diesen richtet sich bei Uebertretungen auch die Strafe des § 207.

Zu § 72.

1. Die zwingende Vorschrift des § 72 beruht auf der Erwägung, daß zuverlässige und vollständige Grubenbilder zu den wesentlichsten Hülfsmitteln des Bergbaues gehören. Dieselben sind für eine regelrechte Betriebsführung ebenso unentbehrlich, wie für eine zweckentsprechende bergpolizeiliche Ueberwachung des Betriebes.

Es ist mit diesen Motiven gleichwohl vereinbar, daß die Bergbehörde „bei Tagebauen" (Bergg. für S.-Meiningen Art. 72) bezw. „bei sehr einfachem Betriebe in unbedeutenden Gruben" (Bergg. für Württemberg Art. 67, 72) die Anfertigung und Einreichung eines Betriebsplans erlassen kann. Vergl. auch § 67 Bem. 1 u. § 5 der Bergpolizeiverordn. für die linksrh. Steinbrüche v. 3. Juni 1871, Z. Bd. 12 S. 148.

2. „Unter dem Grubenbilde sind alle rißlichen Darstellungen zu verstehen, welche nöthig sind, um ein richtiges, vollständiges, übersichtliches und verständliches Bild von einer bestimmten Grube und ihren bergbaulichen Verhältnissen, und zwar nicht bloß in Beziehung auf die Grubenbaue selbst, sondern auch in Beziehung auf die Gegenstände der Oberfläche zu gewähren, auf deren Erhaltung bei dem Grubenbetriebe Rücksicht genommen werden muß"; Min.-Erlaß v. 4. Nov. 1881, Z. Bd. 23 S. 276.

Welche rißliche Darstellungen verschiedener Art (Situationspläne, Hauptgrundrisse, Spezialrisse, Quer- und Längenprofile) die Grubenbilder der Regel nach enthalten, und von welcher Beschaffenheit sie sein müssen, ist im Allgemeinen in den Dienstanweisungen für die konzessionirten Markscheider und in Bergpolizeiverordnungen vorgeschrieben. Außerdem können aber für einzelne Fälle oder gewisse Gruppen von Bergwerken

weiter gehende Anforderungen gestellt werden, wenn das Grubenbild nicht diejenigen Angaben enthält, welche unter besonderen Verhältnissen zu der Prüfung nothwendig sind, ob der umgehende oder bevorstehende Betrieb bergpolizeilich gestattet werden kann, bezw. ob zur Wahrung der öffentlichen Interessen (§ 196) polizeiliche Maßnahmen getroffen werden müssen.

In diesem Sinne sind die Festlegung, rißliche Auftragung und fortdauernde markscheiderische Kontrole von Nivellementlinien bei den in dem flachen Flußgebiete der Emscher gelegenen Steinkohlenbergwerken, in deren Grubenfeldern Bodensenkungen vorhanden oder nach Lage der Verhältnisse voraussichtlich zu erwarten sind, als Arbeiten und Ausführungen zu betrachten, welche zur Vervollständigung der Grubenbilder der betreffenden Bergwerke dienen und mithin gemäß § 72 von dem Bergwerksbesitzer auf seine Kosten bewerkstelligt werden müssen. Min.-Erlasse v. 12. Okt. 1880 u. 4. Nov. 1881, Z. Bd. 22 S. 145, Bd. 23 S. 276. Dahin gehören ferner die durch die Bergpolizeiverordn. des Oberb. Dortmund v. 27. Dez. 1884, Z. Bd. 26 S. 145, vorgeschriebenen Präcisionsmessungen behufs Erhaltung der Sicherheitspfeiler und die betreffenden Auftragungen auf die Grubenbilder; desgleichen die Circularverf. des Oberb. Breslau v. 24. März 1885, Z. Bd. 26 S. 311, betr. die Richtigstellung der Grubenbilder im Sicherheitsinteresse.

3. Wer für eigene Rechnung ein Bergwerk betreibt, „der Bergwerksbesitzer", ist für die Anfertigung und regelmäßige Nachtragung des Grubenbildes verantwortlich. Bei der Gewerkschaft, Aktiengesellschaft 2c. tragen deren Vertreter die Verantwortlichkeit. Vergl. auch § 66 Bem. 2. Uebertretungen unterliegen der Bestrafung nach § 207. Unter Umständen können auch exekutivische Zwangsmittel zur Anwendung kommen; vergl. vorst. Min.-Erlaß v. 4. Nov. 1881.

Zur Anfertigung und Nachtragung der Grubenbilder läßt der § 72 wegen der hierzu erforderlichen besonderen Kenntnisse nur die konzessionirten Markscheider, nicht auch wie in den Fällen der §§ 17, 39, 42 und 51 die Feldmesser (Landmesser) zu. Das Bergg. für Elsaß-Lothr. § 66 gestattet auch als befähigt anerkannten „Werksbeamten" diese Arbeiten.

4. Unter der „regelmäßigen" Nachtragung der Grubenbilder ist diejenige zu verstehen, welche in den nach Abs. 2 vorgeschriebenen Zeitabschnitten stattfinden muß. Die auf dem § 72 beruhende und durch § 207 unter Strafe gestellte Verpflichtung des Bergwerksbesitzers beschränkt sich daher auf diese periodischen Nachtragungen. Daneben können aber aus bergpolizeilichen Gründen außergewöhnliche Nachtragungen erforderlich werden, z. B. bei der zeitweisen oder gänzlichen Einstellung des Betriebes und bei sonstigen Vorgängen und Veränderungen, welche auf dem Grubenbilde ersichtlich gemacht werden müssen. In dieser Beziehung tritt die Befugniß der Oberbergämter zum Erlaß von Polizeiverordnungen (§ 197) ergänzend ein, und außerdem kann das Oberbergamt im Falle

einer Gefahr die sofortige Nachtragung eines Grubenbildes auf Grund des § 198 oder unter Androhung einer Exekutivstrafe vorschreiben. Vergl. Verf. des Oberb. Dortmund v. 1. Nov. 1866, Z. Bd. 8 S. 130. Bei dringender Gefahr (§ 199) kann auch der Revierbeamte eine solche Anordnung, jedoch nicht mit exekutivischem Strafbefehl (§ 189 Bem. 2) treffen.

5. Die zur Ausführung des § 72 und im Anschluß an denselben auf Grund des § 197 von den Oberbergämtern erlassenen polizeilichen Vorschriften über die Nachtragung der Grubenbilder sind theils in besonderen, theils in den allgemeinen Bergpolizeiverordnungen enthalten; vergl. die Bergp.-Verordnung des Oberb. Dortmund v. 31. Juli 1868, Z. Bd. 10 S. 293 u. die allg. Bergp.-Verordnungen der Oberb. Bonn v. 8. Nov. 1867 § 51, Z. Bd. 8 S. 443; Clausthal v. 5. Juni 1869 §§ 43 bis 47, Z. Bd. 10 S. 480, 481; Halle v. 10. Dez. 1884 §§ 126 bis 132, Z. Bd. 26 S. 307; Breslau v. 2. Jan. 1888 §§ 167 bis 173, Z. Bd. 29 S. 299.

Die Zeiträume für die „regelmäßige" Nachtragung der Grubenbilder sind in den einzelnen Oberbergamtsbezirken verschieden festgesetzt. Es sind Unterscheidungen gemacht je nach der Art des Betriebes (unterirdischer Betrieb und Tagebau), dem Gegenstande der Gewinnung (Steinkohlen- und Kohleneisensteinbergwerke, Braunkohlenbergwerke, Steinsalz- und Kalisalzbergwerke, Erz- und sonstige Bergwerke), auch nach der Höhe der Jahresförderung. Je nach Verschiedenheit der Fälle hat die Nachtragung mindestens vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder auch alle zwei Jahre stattzufinden, soweit nicht durch besondere Anordnung kürzere oder längere Fristen bestimmt sind.

Allgemein ist vorgeschrieben, daß bei Einstellung des Betriebes jedesmal eine vollständige Nachtragung des Grubenbildes erfolgen muß. Weiter sind meistentheils Bestimmungen darüber getroffen, daß alle einzelnen unterirdischen Baue, bevor sie durch den Abbau oder auf andere Weise unfahrbar werden, vollständig zu Risse gebracht, und daß unverzüglich und unabhängig von der regelmäßigen Nachtragung aufgetragen werden müssen: Tagegebäude, Wasserbassins, Eisenbahnen, Wege und alle Gegenstände der Tagessituation, auf deren Erhaltung bei dem Grubenbetriebe Rücksicht genommen werden muß, sowie Sicherheitspfeiler, Markscheiden u. s. w.

Den Revierbeamten außerdem noch die Befugniß einzuräumen, „bei einzelnen Gruben für die periodischen Nachtragungen des Grubenbildes sowohl längere Fristen zu gewähren, als auch kürzere Fristen zu bestimmen" (allg. Bergp.-Verord. des Oberb. Breslau § 168), erscheint nicht unbedenklich, da das Gesetz den Oberbergämtern die Delegationsbefugniß im § 75 nicht beigelegt hat, wie dies im § 12 hinsichtlich der Annahme der Muthungen geschehen ist. Vergl. Oppenhoff Nr. 459.

6. Die Dienst- oder Geschäftsanweisungen für die konzessionirten Markscheider (s. § 190 Bem. 3) enthalten die näheren Vorschriften über die Anfertigung und Nachtragung der Grubenbilder, insbesondere über die Arten und Bestandtheile derselben, die Maßstäbe, die Darstellungsweise der einzelnen Gegenstände ꝛc.

7. Das zweite, zum Gebrauch der Bergbehörde dienende Exemplar des Grubenbildes muß gleichzeitig mit dem Hauptexemplar angefertigt und nachgetragen werden. Für die rechtzeitige Ablieferung desselben an den Revierbeamten (§ 189) ist der Bergwerksbesitzer bezw. Repräsentant ꝛc. verantwortlich. Die Aufbewahrung dieses Exemplars liegt dem Revierbeamten ob.

Zu § 73.

1. Die mit der früheren Gesetzgebung übereinstimmende Vorschrift des § 73 rechtfertigt sich dadurch, daß die großen Gefahren, welche fast mit jedem Bergwerksbetriebe für die Arbeiter und das Publikum verknüpft sind, nur durch eine sachkundige Betriebsführung, durch Kenntniß und Anwendung der Regeln der Bergtechnik und durch pünktliche Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften vermindert werden können; Motive S. 63. Sie fließt aus der Pflicht des Staates, Unternehmungen, welche durch unwissende oder fahrlässige Leitung gemeingefährlich werden müßten, unter eine Aufsicht zu stellen, welche die Gemeingefährlichkeit auf ein geringstes Maß zurückführt; Komm.-Bericht d. A. S. 37.

2. Die durch § 73 begründete gesetzliche Verpflichtung des Bergwerksbesitzers wegen der Betriebsleitung wird allgemein auch auf die mit Bergwerken als Zubehörungen verbundenen Aufbereitungsanstalten und ähnlichen Betriebsanlagen angewandt. Bezüglich der Salinen und deren Zubehörungen läßt sich dagegen diese Verpflichtung nicht aus § 73 herleiten, sondern nöthigenfalls nur durch besondere bergpolizeiliche Vorschriften herbeiführen.

3. Uebertretungen des § 73 unterliegen der Bestrafung nach § 207. Vgl. § 66 Bem. 2.

4. Ueber die weitere Ausdehnung des Begriffes „Betriebsleiter" im Sinne des Haftpflichtgesetzes v. 7. Juni 1871 § 2 vergl. Urth. des Reichsg. v. 15. Nov. 1886, Z. Bd. 28 S. 510.

Zu § 74.

1. Die Vorschriften der §§ 74 u. 75 sind als zweckentsprechend aus dem Gesetze v. 21. Mai 1860 § 9 (G. S. S. 201, Z. Bd. 1 S. 4 u. 403 übernommen.

2. Die Annahme des Personals für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes ist lediglich Sache des Bergwerksbesitzers (vgl. § 66 Bem. 2). Durch die Fassung des ersten Satzes des § 74 ist die Deutung

ausgeschlossen, als solle dem Bergwerksbesitzer hierin seitens der Bergbehörde vorgegriffen werden; Komm.-Bericht d. H. S. 31. Andererseits steht aber der Bergbehörde eine mittelbare Einwirkung auf die Auswahl und Zahl der Betriebsbeamten dadurch zu, daß sie die Befähigung der ihr namhaft gemachten Personen zu den ihnen übertragenen Geschäften zu prüfen und hierüber zu entscheiden hat. Die Bergbehörde befindet sich daher in der Lage, einer solchen Person die Befähigung entweder ganz oder doch insoweit abzusprechen, als sie die ihr zugedachten Geschäfte nach der Ueberzeugung der Bergbehörde nicht im vollen Umfange wahrzunehmen vermag. Auf diese Weise kann z. B. eine Verstärkung des Aufsichtspersonals, eine Vermehrung der Steigerabtheilungen rc. herbeigeführt werden.

3. Die Befähigung, deren Nachweis das Gesetz verlangt, bezieht sich nur auf die der betreffenden Person „zu übertragenden Geschäfte," ist also eine ganz konkrete. Ob dieselbe nach den etwa beigebrachten Zeugnissen als nachgewiesen anzusehen ist, unterliegt der Beurtheilung des Revierbeamten, dem auch die angenommenen Personen namhaft zu machen sind (§ 189). Der Revierbeamte ist befugt, eine den Verhältnissen entsprechende Prüfung vorzunehmen und von deren Ausfall die Anerkennung der Befähigung abhängig zu machen. Besondere Befähigungszeugnisse sind nicht zu ertheilen. Bei Uebernahme einer anderen Stelle im Betriebe kann nöthigenfalls der Nachweis der Befähigung auf's Neue verlangt hat.

4. Die Befähigung zum verantwortlichen Betriebsführer ist nicht allein von der erlangten technischen Ausbildung, sondern auch von der erforderlichen Zuverlässigkeit in Bezug auf die Befolgung der gesetzlichen und bergpolizeilichen Vorschriften abhängig; Rekursbesch. v. 13. Juni u. 10. Febr. 1873, Z. Bd. 15 S. 136, Bd. 17 S. 119.

In Fällen, in welchen die obere Leitung des Grubenbetriebes in der Hand eines technisch gebildeten Repräsentanten, Grubendirektors oder anders benannten Ingenieurs ruht und denselben untergeordnete Personen der Bergbehörde als „verantwortliche Betriebsführer" namhaft gemacht werden, „ist zunächst zu verlangen, daß der zum verantwortlichen Betriebsführer bestellte Grubenbeamte befähigt sei, auch ohne Unterstützung des über ihm stehenden Technikers den Grubenbetrieb, um welchen es sich im konkreten Falle handelt, in vollem Umfange zu leiten. Nicht minder ist aber andererseits darauf zu halten, daß der Betriebsführer denjenigen Grad wissenschaftlicher und technischer Bildung besitze, der ihn in Verbindung mit der erforderlichen Charakterfestigkeit geeignet erscheinen läßt, seine Selbstständigkeit seinen Vorgesetzten gegenüber zu behaupten, wo es sich um die Beachtung der bergpolizeilichen Vorschriften oder um die Ausführung von Betriebsmaßregeln handelt, welche zu Bedenken in Beziehung auf die im § 196 des Bergg. bezeichneten Gesichtspunkte An-

laß geben, bezw. um die aus ökonomischen Rücksichten beschwerliche Herstellung von Einrichtungen zur Sicherung der Baue, zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter ꝛc.“; Min.-Erlaß v. 1. Sept. 1872, Z. B. 13 S. 333.

5. Die Entscheidung der Bergbehörde über die Befähigung eines verantwortlichen Betriebsführers, sowie über die Entfernung eines solchen wegen mangelnder Befähigung kann im Rekurswege zwar von den Betheiligten (§ 191), nicht aber von Dritten angefochten werden. Rekursbesch. v. 24. Febr. 1870, Z. Bd. 11 S. 358.

6. Wegen Uebertretungen des § 74 ist der Bergwerksbesitzer und, wenn der Betriebsführer ꝛc. der Vorschrift im Abs. 1 zuwiderhandelt, auch dieser nach § 207 strafbar.

Zu § 75.

1. Auch im § 75 ist bestehendes Recht beibehalten; vergl. § 74 Bem. 1.

2. Nach §§ 75 u. 189 besitzt an erster Stelle der Revierbeamte die Befugniß, nicht nur die sofortige Entfernung einer bei der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes thätigen, aber nicht als befähigt anerkannten oder nicht mehr befähigten Person von dem ihr übertragenen Dienste zu verlangen, sondern auch den Betrieb selbst, insofern dies aus bergpolizeilichen Gründen nothwendig ist, bis dahin einzustellen, daß die Entfernung dieser und die Annahme einer anderen, als befähigt anerkannten Person erfolgt ist. Im Allgemeinen wird zwar die Ausführung einer solchen Anordnung durch Einlegung des Rekurses (§§ 191, 192) aufgehalten; jedoch kann der Revierbeamte, vorbehaltlich der Rekursentscheidung, die sofortige Ausführung verlangen, wenn der Fall dringender Gefahr vorliegt (§ 199). Unabhängig von der Betriebseinstellung kann die gerichtliche Bestrafung des Bergwerksbesitzers und unter Umständen auch diejenige der zu entfernenden Person eintreten (§ 207 Abs. 2).

3. Da unter „Befähigung“ im Sinne der §§ 73, 74 u. 75 nicht nur die technische, sondern auch die moralische Befähigung begriffen ist (§ 74 Bem. 4), so kann die Bergbehörde die Entfernung eines Grubenbeamten schon wegen bewiesener Unzuverlässigkeit, wegen Mangels der durch die verantwortliche Stellung gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in Erfüllung der Berufspflichten und in Beobachtung gesetzlicher und polizeilicher Vorschriften verlangen. Rekursbesch. v. 10. Febr. 1873, Z. Bd. 17 S. 119. Darüber, ob ein Grubenbeamter die Befähigung (§ 74) verloren hat, ist lediglich von der Bergbehörde, nicht von dem Bergwerksbesitzer zu entscheiden. Rekursbesch. v. 16. Nov. 1871, Z. Bd. 12 S. 532.

Die §§ 20, 21 u. 53 der Gewerbeordn. (Fassung v. 1. Juli 1883)

finden auf das Verfahren wegen Entfernung eines Grubenbeamten keine Anwendung, da es sich nicht um die Entziehung einer Genehmigung zum Gewerbebetriebe handelt. Rekursbesch. v. 10. Febr. 1873, Z. Bd. 17 S. 119. Dagegen haben die Revierbeamten bei Anwendung des § 75 ähnlich wie in den Fällen der §§ 198, 199 des Bergg. sowohl den Grubenbeamten, dessen Entfernung in Frage steht, als auch den Bergwerksbesitzer oder dessen Vertreter zur Sache zu hören und sodann die Entscheidung schriftlich beiden Theilen zuzufertigen, damit die formelle Berechtigung zum Rekurse erlangt wird. Min.-Erlaß v. 16. Nov. 1871, Z. Bd. 12 S. 533.

4. Dem Zwecke der Maßregel entsprechend ist die Befugniß zur Betriebseinstellung auf den bei der verlangten Entfernung eines Grubenbeamten „in Betracht kommenden Betrieb“ beschränkt, wodurch befürchtete Härten (Komm.-Bericht d. A. S. 37) vermieden werden. Unter Umständen wird allerdings der Betrieb des Bergwerks gänzlich einzustellen sein.

Zu § 76.

1. Der § 76 beruht darauf, daß der mit der Anstellung befähigter Betriebsbeamten verbundene Zweck nur dann vollständig erreicht werden kann, wenn diesen Personen zugleich die hier näher bezeichnete Verantwortlichkeit auferlegt wird. Motive S. 63.

2. Im § 76 handelt es sich vorzugsweise um die strafrechtliche und namentlich die auf dem Bergg. (§§ 207, 208) beruhende Verantwortlichkeit der Betriebsbeamten. Das Reichsgericht (Urth. v. 26. Nov. 1881, Entsch. in Straff. Bd. 5 S. 182) bemerkt hierüber: „Daß diese Verantwortlichkeit nur eine civilrechtliche, keine strafrechtliche sei, ist falsch. Der § 76 hat im Gegentheil vorzugsweise die strafrechtliche Verantwortlichkeit der technischen Vertreter des Bergwerkseigenthums im Sinne, wie sich sowohl aus § 207 des Bergg. als aus der ganzen Stellung dieses § ergiebt. Auch liegt kein innerer Grund vor, diese strafrechtliche Verantwortlichkeit auf bergpolizeiliche Uebertretungen zu beschränken und sie nicht ebenso für alle aus der verantwortlichen Leitung und Beaufsichtigung des Bergwerkseigenthums sich ergebenden strafbaren Verschuldungen wirksam zu erklären.“

Im Uebrigen kommt es, was diese Verantwortlichkeit betrifft, nicht darauf an, daß von den der Bergbehörde als technische Aufsichtsbeamte namhaft gemachten Personen der eine unter dem Namen „Grubendirektor“ die technische Oberleitung des ganzen Betriebes führt und der andere als unmittelbarer Betriebsführer (Obersteiger) thätig ist. Die verantwortliche Leitung vertheilt sich unter beiden als dem Ober- und Unterbeamten, und beide können daher, z. B. auf Grund des § 3 des Ges. v. 26. März 1856 wegen unbefugter Mineralgewinnung verantwortlich gemacht werden. Der Betriebsführer ist nach § 76 für die Befolgung

aller seinen Geschäftskreis betreffenden Vorschriften und Anordnungen auch dann strafrechtlich verantwortlich, wenn die Sorge für die Befolgung einer solchen Anordnung zunächst einem untergeordneten Angestellten des Bergwerks obliegt. Vgl. das obige Urth. des Reichsg. v. 26. Nov. 1881 u. Urth. dess. v. 10. Juli 1885, Z. Bd. 29 Heft 4.

Auch der mit der Beaufsichtigung eines einzelnen Betriebes (Schachtes) beauftragte und von der Bergbehörde als hierzu befähigt anerkannte Steiger gehört zu den nach § 76 verantwortlichen Personen. Urth. des Kammerg. vom 23. Okt. 1882, Z. Bd. 27 S. 228; Johow, Jahrb. Bd. 4 S. 312. Vgl. auch Urth. des Reichsg. v. 23. Sept. 1887, Z. Bd. 29 S. 229.

Ob und in wieweit der Bergwerksbesitzer selbst neben seinem Aufsichtspersonal straf- oder civilrechtlich mit verantwortlich ist, unterliegt im einzelnen Falle der Beurtheilung nach den Vorschriften des Bergg. und der allgemeinen Gesetze.

Zu § 77.

1. „Obgleich nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu befürchten ist, daß Werksbeamte sich der im § 77 ausgedrückten, in der Natur der Sache liegenden Verpflichtung entziehen sollten, so ist diese Bestimmung doch mit Rücksicht auf die veränderte Stellung der Bergbehörde zum Privatbergbau aufgenommen, um jedem Zweifel vorzubeugen.“ Motive S. 63.

2. Die Strafbestimmung des § 207 auf den Fall des § 77 auszudehnen, ist nicht angemessen erschienen und daher absichtlich unterblieben. Es würde somit der Absicht des Gesetzes zuwider und nicht zulässig sein, die Nichterfüllung dieser Verpflichtung durch bergpolizeiliche Vorschrift unter die Strafe des § 207 zu stellen. Als Zwangsmittel wäre im Nothfalle ein exekutivischer Strafbefehl des Oberbergamts (§ 190) zu erlassen.

3. Die Bergbehörde ist für befugt zu erachten, zu der polizeilichen Befahrung eines Bergwerks die zur Erreichung des amtlichen Zweckes nothwendigen Personen, z. B. den Repräsentanten eines benachbarten Bergwerks zuzuziehen. Rekursbesch. v. 5. Aug. 1870, Z. Bd. 11 S. 372; vergl. auch Achenbach Z. Bd. 10 S. 520, u. § 15 Bem. 10 g.

Zu § 78.

1. Da die Befahrung und Besichtigung der Bergwerke zur Ausbildung in dem Bergfache unerläßlich ist, so liegt es im allgemeinen Interesse, daß die Bergwerksbesitzer für verpflichtet erklärt werden, die Benutzung dieses Ausbildungsmittels den durch oberbergamtlichen Fahrschein legitimirten Personen zu gestatten. Zur Begründung dieser Verpflichtung bedurfte es einer gesetzlichen Vorschrift. Motive S. 64.

Die durch § 78 begründete Verpflichtung ist eine bestimmt begrenzte.

Sie bestätigt als Ausnahme die Regel, daß der Bergwerksbesitzer „sein Hausrecht" ausüben und Dritten den Zutritt versagen kann, und daß die Bergbehörde anders als bei bergpolizeilichem Einschreiten nicht befugt ist, Dritten die Befahrung fremder Bergwerke zu gestatten. § 77 Bem. 3; Achenbach, Z. Bd. 10 S. 520.

2. Die Befolgung des § 78 kann nur durch Exekutivstrafen erzwungen werden; vergl. § 77 Bem. 2.

Zu § 79.

1. Die gesetzliche Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zur Beschaffung des statistischen Materials rechtfertigt sich durch den anerkannt großen Werth einer zuverlässigen, fortschreitenden Bergwerksstatistik. Der Erlaß der hierauf bezüglichen Vorschriften steht gegenwärtig dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu. Gleichzeitig dienen die statistischen Nachrichten zur Aufstellung der Reichs-Montanstatistik. Zufolge Beschlusses des Bundesraths v. 7. Dez. 1871 wird auch die Statistik des Hüttenbetriebes, welche bis dahin von den Bezirksregierungen erhoben wurde, durch die Bergbehörden beschafft, indem es als wünschenswerth bezeichnet wurde, bei den hiermit beauftragten Behörden die entsprechenden technischen Fachkenntnisse voraussetzen zu können. Für bestimmte Einzelzwecke werden nicht selten besondere statistische Erhebungen angeordnet. Die zur Knappschaftsstatistik erforderlichen Nachrichten haben nach § 185 die Knappschaftsvorstände zu beschaffen.

2. Als Zwangsmittel kann nur ein exekutivischer Strafbefehl zur Anwendung kommen; vergl. § 77 Bem. 2.

Dritter Abschnitt.

Von den Bergleuten.

1. Der dritte Abschnitt behandelt den zwischen den Bergwerksbesitzern als Arbeitgebern und den Bergleuten als Arbeitnehmern bestehenden Vertrag und die hiermit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse, hat aber nicht den Zweck, das Arbeitsverhältniß nach allen Seiten erschöpfend zu regeln. So sind namentlich die Bestimmungen über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter und über die Sonntagsarbeit bei dem Bergbau der allgemeinen Gesetzgebung vorbehalten, während dem Knappschaftswesen ein besonderer Titel des Berggesetzes gewidmet ist. Die §§ 80 bis 85 beschäftigen sich mit dem Arbeitsvertrage, der Auflösung desselben und dem Abkehrschein, die §§ 86 bis 91 mit den gegen das Trucksystem gerichteten Maßregeln; in den §§ 92 und 93 reihen sich allgemeine Bestimmungen an.

Die Gründe, aus welchen die Vorschriften dieses Abschnitts überhaupt in das Berggesetz aufgenommen worden sind, statt der allgemeinen Gewerbegesetzgebung überlassen zu werden, bestanden nach den Motiven

S. 12 hauptsächlich darin, daß, weil die damaligen Gewerbegesetze für die rechtliche Behandlung des Verhältnisses der Bergarbeiter weder überall paßten noch ausreichten, erst wenige Jahre vorher dieses Verhältniß durch das Spezialgesetz, betr. die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau rc. v. 21. Mai 1860 (G. S. S. 201, Z. Bd. 1 S. 1 u. 349) neu geordnet war, und man weder die hierdurch erlangten Verbesserungen des Rechtszustandes wieder aufgeben, noch die seitdem gemachten Erfahrungen für die weitere Fortbildung dieser Vorschriften unbenutzt lassen wollte.

Die Ausnahmestellung, in welcher die Bergleute sich nach der älteren rechtsrh. Berggesetzgebung den Bergwerksbesitzern und der Bergbehörde gegenüber befanden, und die hiermit zusammenhängenden Beschränkungen der Freizügigkeit wurden bekanntlich durch das vorerwähnte Gesetz beseitigt. Einige andere noch übrig gebliebene Eigenthümlichkeiten, wie der Heirathskonsens und bei den Harzer Bergleuten die Steuerfreiheit, verschwanden in Folge späterer Spezialverordnungen ebenfalls. (Vergl. über die frühere eigenartige Rechtslage der deutschen Bergleute u. a.: Achenbach, Z. Bd. 12 S. 80; Klostermann, Z. Bd. 13 S. 46; Nöggerath, Z. Bd. 14 S. 204.)

Seitdem beruht auch bei dem Bergbau das Rechtsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Grundsatze des freien Vertrages, und nur gewisse, vorwiegend auf den Schutz der Bergarbeiter berechnete gesetzliche Beschränkungen der Vertragsfreiheit blieben bestehen, wurden jedoch durch das Bergg. noch enger begrenzt, „um das Rechtsverhältniß der Bergleute von den allgemeinen Regeln des Civilrechts nicht weiter zu entfernen, als sachlich und erfahrungsmäßig nothwendig ist"; Motive S. 64. Mit diesen Abänderungen gingen die Vorschriften des Ges. v. 21. Mai 1860 in das Bergg. über. Die im § 6 das. vorgesehene Einrichtung, nach welcher Streitigkeiten zwischen Bergwerksbesitzern und Bergleuten über das Arbeitsverhältniß der vorläufig vollstreckbaren Entscheidung des Revierbeamten, vorbehaltlich des Rechtsweges, unterliegen, wurde indeß wieder beseitigt, weil sie sich nicht bewährt hatte; Motive S. 64, 65. Dagegen blieb das Koalitionsverbot und die Strafbarkeit des eigenmächtigen Verlassens der Arbeit (§§ 16, 17, 18 jenes Ges.) gemäß § 244 des Bergg. noch in Kraft, bis die Aufhebung durch die Gewerbeordn. erfolgte. Vergl. § 244 u. Anhang zum dritten Titel Nr. IV. Gleichzeitig traten auch die Vorschriften der Gewerbeordn. zur Bekämpfung des Trucksystems an die Stelle der §§ 86 bis 91 des Bergg., so daß dieser wichtige Gegenstand sich gegenwärtig lediglich nach den §§ 115 bis 119 nebst § 146 Nr. 1 der Gewerbeordn. (Fassung v. 1. Juli 1883) regelt; vergl. Bem. zu §§ 86 bis 92.

In Folge dessen besteht nunmehr als Gesammtergebniß der statt-

gehabten Veränderungen in der Hauptsache Uebereinstimmung in den Rechtsverhältnissen der Bergleute und der eigentlichen Gewerbearbeiter, namentlich der Fabrik- und Hüttenarbeiter.

Soweit die Vorschriften des dritten Abschnitts noch zu Recht bestehen, finden dieselben auf die „Bergleute" im eigentlichen Sinne und diejenigen Arbeiter Anwendung, welche bei den Aufbereitungsanstalten (§ 58) und sonstigen Zubehörungen der Bergwerke beschäftigt sind. Die Hüttenarbeiter kommen hier überhaupt nicht mehr in Betracht, und für eine sinngemäße Anwendung jener Vorschriften auf die Salinenarbeiter liegen hinreichende rechtliche Anhaltspunkte ebenfalls nicht vor; vergl. auch Z. Bd. 1 S. 438. Die Werksbeamten sind hinsichtlich ihres Dienstverhältnisses den Vorschriften des dritten Abschnitts nicht unterworfen; Motive S. 65. Ebenso wenig können Werksverdingungsverträge den letzteren unterstellt werden; Urth. des Reichsg. v. 22. Okt. 1886, Z. Bd. 28 S. 81.

In die neueren deutschen Berggesetze sind diese Vorschriften nur theilweise und mit Abänderungen, in das Bergg. für Elsaß-Lothr. gar nicht übergegangen. Gegenwärtig ist die erwünschte allgemeine Uebereinstimmung durch die Gewerbeordn. erreicht (Art. 2 der Reichsverfassung).

2. Soweit der dritte Abschnitt noch in Kraft steht, gilt derselbe auch für den sächs. Kohlenbergbau (§ 9 lit. b des Ges. v. 22 Febr. 1869) und den Braunkohlenbergbau in denjenigen Landestheilen, in welchen gegenwärtig die Bestimmung im § 210 Abs. 2 des Bergg. Anwendung findet; s. unten.

Zu § 80.

1. Wie nach § 105 der Gewerbeordn. die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, „Gegenstand freier Uebereinkunft" ist, so beruht nach dem Bergg. das Verhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten auf freiem Uebereinkommen, insoweit dasselbe nicht durch unabänderliche Gesetzesvorschriften, insbesondere auch des Bergg. (§§ 84, 85) und der Gewerbeordn. (Trucksystem) beschränkt ist. Im Uebrigen unterliegt dieser Arbeitsvertrag der Beurtheilung nach den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts in Bezug auf die formellen Erfordernisse (schriftliche, mündliche Form), wie auf seinen Inhalt. Nach Civilrecht ist namentlich auch zu entscheiden, ob eine Dienstmiethe oder eine Werksverdingung vorliegt. Unter den Begriff der ersteren gehören auch die nach Maß oder Gewicht abgeschlossenen Gedinge.

2. Einen Theil des Arbeitsvertrages bildet die Arbeitszeit. Die Dauer der Schichten und die Zeit des Schichtenwechsels hängt ebenso von dem Uebereinkommen ab, wie die Festsetzung der Schicht- und Gedingelöhne; schon bei Erlaß des Ges. v. 21. Mai 1860 wurde ausge-

sprochen, daß die Bergbehörde hierbei nicht mehr mitzuwirken habe; Z. Bd. 1 S. 2, 391, 394, 451 Anm. 1. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Bergbehörde unter besonderen Verhältnissen aus bergpolizeilichen Gründen (§ 196) einen Einfluß auf die Dauer der Arbeitszeit ausüben und beschränkende bergpolizeiliche Anordnungen treffen kann. In diesem Sinne ist z. B. die regelmäßige Beschäftigung der Anschläger, Abnehmer, Maschinen- und Kesselwärter auf den Bergwerken über täglich zwölf Stunden hinaus bergpolizeilich verboten worden, um „eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der übrigen, bei dem Grubenbetriebe beschäftigten Arbeiter zu verhüten." Beschluß des Oberb. Breslau v. 5. Juni u. Rekursbesch. v. 11. Sept. 1880, Z. Bd. 21 S. 534. Ferner gehört hierher das Verbot, bei dem unterirdischen Grubenbetriebe Arbeiter in einer Temperatur von 29 Grad Celsius oder mehr länger als sechs Stunden täglich zu beschäftigen. Bergp.-Verordn. des Oberb. Dortmund v. 14. Juni 1884, Z. Bd. 25 S. 418.

3. Der Erlaß einer Arbeitsordnung hängt von der freien Entschließung des Bergwerksbesitzers ab; eine gesetzliche Verpflichtung hierzu, wie nach § 200 des österr. und § 78 des k. sächs. Bergg. besteht nicht.

Unter „Arbeitsordnung" ist hier zu verstehen: „die Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, nach welchen sich der Arbeiter bei der ihm übertragenen Arbeit und während der Zeit seines Aufenthalts auf und in dem Bergwerke zu achten hat, sowie derjenigen Nachtheile, welche ihn treffen, wenn er gegen diese Bestimmungen handelt;" vergl. Z. Bd. 1 S. 395, 447. Durch die Bekanntmachung auf dem Werke erlangt die Arbeitsordnung die Bedeutung einer allgemeinen Vertragsofferte des Bergwerksbesitzers, in welcher derselbe ein für allemal diejenigen Bedingungen festsetzt, unter denen er Arbeiter in Dienst nehmen will. Geht der Arbeiter unter Annahme dieser Bedingungen das Dienstverhältniß ein — was schon dadurch geschieht, daß er beim Eintritt in die Arbeit das Bestehen einer Arbeitsordnung gekannt hat — so bildet die Arbeitsordnung den Arbeitsvertrag oder wenigstens einen Bestandtheil desselben. Vergl. Urth. des Landg. Dortmund v. 5. Nov. 1887, Z. Bd. 29 S. 255; auch Brassert, Z. Bd. 2 S. 106. Dem Bergwerksbesitzer ist überlassen, in welchem Umfange er die Bestimmungen des Arbeitsvertrages in die Arbeitsordnung aufnehmen will; letztere wird um so brauchbarer sein, je vollständiger sie das ganze Arbeitsverhältniß umfaßt. Ihr Zweck ist nicht bloß auf eine genaue, vereinfachte Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen beiden Theilen, sondern namentlich auch auf eine wirksame Handhabung der Disziplin gerichtet. Die zu diesem Behufe in der Arbeitsordnung angedrohten Strafen (Freiheits- und Ehrenstrafen sind unzulässig) haben die rechtliche Natur von Konventionalstrafen und unterliegen als solche der Beurtheilung nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vergl. z. B. A. L. R. Th. I Tit. 5 §§ 292 ff., rhein.

Civilgesetzb. Art. 1226 ff.). Zur Gültigkeit solcher Strafbestimmungen gehört, daß die Art und Höhe der Strafen genau bestimmt und nicht lediglich dem Ermessen des Bergwerksbesitzers überlassen ist. Im Uebrigen empfiehlt sich eine bezirksweise Uebereinstimmung der Arbeitsordnungen.

4. „Gleichzeitig" mit der Bekanntmachung einer Arbeitsordnung muß dieselbe zur Kenntniß der Bergbehörde gebracht werden. Im Unterlassungsfalle trifft die Strafe des § 207 zunächst den Bergwerksbesitzer und, wenn die Bekanntmachung zu den Geschäften des Betriebsführers gehört, auch diesen.

Vermöge ihres Aufsichtsrechts kann die Bergbehörde nicht zugeben, daß dem Gesetze oder der Bergpolizei zuwiderlaufende Bestimmungen durch eine Arbeitsordnung zur Richtschnur für die Arbeiter gemacht werden. Der Revierbeamte (§ 189) soll deshalb durch die Einreichung der Arbeitsordnung rechtzeitig in den Stand gesetzt werden, den Inhalt derselben auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen und die Ausführung unzulässiger Bestimmungen zu verhindern. Als Zwangsmittel ist ein exekutivischer Strafbefehl des Oberbergamts (§ 190) zulässig.

Von der amtlichen „Bestätigung" der Arbeitsordnungen, welche das Ges. v. 21. Mai 1860 (§ 3) in Uebereinstimmung mit dem österr. Bergg. (§ 220) verlangte, sieht das Bergg. ab, weil die Frage, auf welche Bestimmungen der Arbeitsordnungen die Bergbehörde ihre Bestätigung auszudehnen bezw. zu beschränken habe, zu mancherlei Verwickelungen geführt und diese Formalität sich auch als entbehrlich herausgestellt hatte. Motive S. 65, 66; Z. Bd. 2 S. 113.

5. Eine für die Bergleute wohlthätige Beschränkung erleidet die grundsätzlich anerkannte Vertragsfreiheit durch die reichsgesetzlichen Vorschriften über die **Beschlagnahme** und die **Pfändung** des Arbeits- oder Dienstlohnes. Die Mängel des früheren unsicheren Rechtszustandes (vergl. Z. Bd. 11 S. 394, Z. f. B., H. u. S.-Wesen Bd. 4 S. 209) wurden beseitigt durch das — mit Weglassung der Uebergangsbestimmungen im § 5 — nachstehende

Gesetz, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.

B. G. Bl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63.

§ 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvortheil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;

2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;

3. auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder;

4. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesammtbetrag die Summe von vierhundert Thalern jährlich übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf Ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

Anknüpfend an dieses Gesetz verordnet sodann in Bezug auf die „Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte" durch Pfändung die

Civilprozeßordnung.

§ 749. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (B. G. Bl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63).

Vergl. über die Tragweite dieser Vorschrift bezüglich des bereits ausgezahlten Lohns Cappell, Z. Bd. 24 S. 165.

Zu § 81.

1. § 81 ist aus dem Ges. v. 21. Mai 1860 § 4 übernommen. Die vierzehntägige Kündigungsfrist entspricht einem alten bergmännischen Brauche und stimmt zugleich mit der Kündigungsfrist der §§ 122, 134 der Gewerbeordn. überein. Voraussetzung ist für dieses Kündigungsrecht, daß das aufzulösende Vertragsverhältniß in eigentlicher Dienstmiethe besteht; bei der Werksverdingung kann dasselbe keine Anwendung finden. Z. Bd. 1 S. 454.

2. Innerhalb der Kündigungsfrist kann der vertragsmäßig festgesetzte Gedingelohn nicht einseitig von dem Bergwerksbesitzer herabgesetzt

werden, es sei denn bei besonderen Umständen ausdrücklich vereinbart worden. Urth. des Landg. Dortmund v. 27. Sept. 1884, Z. Bd. 27 S. 95.

Zu §§ 82 und 83.

1. Aus gewissen triftigen Gründen kann der Dienstvertrag (Dienstmiethe) schon vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorgängige Aufkündigung von dem einen und dem anderen Theile aufgelöst werden. Diese Ausnahmefälle sind in den §§ 82 u. 83 genau bezeichnet. Letztere stimmen wesentlich mit § 5 des Ges. v. 21. Mai 1860 überein, welcher wiederum den §§ 140, 141 der preuß. Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845 nachgebildet war. In den §§ 123, 124 der Reichs-Gewerbeordn. sind die in den §§ 82 u. 83 angegebenen Fälle noch durch andere Fälle vermehrt. Da indeß die §§ 123 u. 124 nicht zu den auf den Bergbau ausgedehnten Vorschriften der Gewerbeordn. gehören (vergl. §§ 6 u. 154 Abs. 3), so kommen bei den Bergleuten nach wie vor nur die §§ 82 u. 83 und zwar nach ihrem Wortlaute in Betracht.

2. „Veruntreuung" (§ 82 Nr. 1) ist die „Unterschlagung" einer fremden beweglichen Sache, welche dem Unterschlagenden „anvertraut" war. Oppenhoff Nr. 498 u. Strafgesetzbuch 9. Ausg. Nr. 57 zu § 246.

Zu den „Thätlichkeiten" (§ 82 Nr. 3) gehört auch die „mittels einer Thätlichkeit" begangene Beleidigung (Strafgesetzb. § 185), während unter „Schmähungen" sonstige „grobe Beleidigungen" zu verstehen sind; die Gewerbeordn. (§§ 123, 124) bedient sich des letzteren Ausdrucks. Vergl. Urth. des Reichs-Oberhandelsg. v. 30. April 1873, Entsch. Bd. 9 S. 306.

3. Inwiefern in den im § 82 Nr. 4 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem besonderen Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Im § 5 des Ges. v. 21. Mai 1860 war dieser Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen, wurde jedoch als selbstverständlich in den § 82 nicht übernommen. Motive S. 66; Z. Bd. 1 S. 397.

Zu §§ 84 und 85.

1. Die sachlich zusammenhängenden §§ 84 u. 85 sind, abgesehen von zwei minder erheblichen Abweichungen (Motive S. 66) den §§ 7 u. 8 des Ges. v. 21. Mai 1860 entlehnt.

Abgangszeugnisse oder Abkehrscheine bestanden fast allgemein bei dem deutschen Bergbau; die Annahme von Bergleuten, welche keinen Abkehrschein beibrachten, war untersagt (Z. Bd. 1 S. 463). Dieses Verbot ist im Interesse der Ordnung im § 85 aufrecht erhalten, und dementsprechend ist dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter im § 84 die Verpflichtung auferlegt, dem abkehrenden Bergmann ein Abgangszeugniß auszustellen.

2. Die Verpflichtung des Bergwerksbesitzers &c. zur Ausstellung des Zeugnisses über die „Art und Dauer“ der Beschäftigung muß unabhängig von einem desfallsigen Verlangen des abkehrenden Bergmanns erfüllt werden. Anders § 113 der Gewerbeordn., nach welchem diese Verpflichtung des Arbeitgebers erst eintritt, wenn der Arbeiter das Zeugniß fordert. Eine Beschränkung erleidet indeß die Verpflichtung aus § 84 dadurch, daß der Bergmann nicht auf Ertheilung eines Abkehrscheins bestehen kann, wenn er die Arbeit nicht in gesetzlich zulässiger Weise (§§ 81 bis 83) verlassen hat. Urth. des Appell.-Ger. Hamm (aus 1873), Gruchot Bd. 18 S. 404.

3. „Auf Verlangen“ des abkehrenden Bergmanns ist der Bergwerksbesitzer &c. verpflichtet, auch über die „Führung“ ein Zeugniß auszustellen; s. auch Gewerbeordn. § 113. Dagegen ist der Bergwerksbesitzer &c. nicht berechtigt, ohne ein solches Verlangen oder gar gegen den Willen des Bergmanns in dem Abkehrscheine ein Führungszeugniß zu ertheilen oder den Grund der Entlassung zu vermerken. Rekursbesch. v. 4. Nov. 1879, Z. Bd. 21 S. 266; vergl. auch Gewerbeordn. § 111. Theilweise anders Klostermann Anm. 186.

4. Die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde bei den Zeugnissen ist nach § 84 eine dreifache: 1. kosten- und stempelfreie Beglaubigung der „Unterschrift“ des Ausstellers des Zeugnisses; 2. Ausfertigung des Zeugnisses auf Kosten des Bergwerksbesitzers (Stellvertreters), wenn derselbe die Ausstellung widerrechtlich (Bem. 2) verweigert; 3. Untersuchung der dem abkehrenden Bergmann in dem Zeugnisse zur Last gelegten Beschuldigungen und, wenn diese unbegründet befunden werden, Vermerkung des Befundes unter dem Zeugnisse. Die etwaigen Kosten der Untersuchung hat der Bergwerksbesitzer &c., falls aber die Beschuldigung sich als begründet herausstellt, der Abkehrende zu tragen. In den Fällen unter 2 und 3 wird die Ortspolizeibehörde sich unter Umständen des Beiraths des Revierbeamten zu bedienen habe. Die frühere Theilung jener Geschäfte zwischen der Ortspolizeibehörde und dem Revierbeamten (§ 7 des Ges. v. 21. Mai 1860) ist als unzweckmäßig aufgegeben.

5. Zuwiderhandlungen gegen § 85 unterliegen der Strafe des § 207. Die Geldstrafen fließen nach § 92 zu derjenigen Knappschaftskasse, welcher das Bergwerk, auf dem der Bergmann ohne das Zeugniß angenommen ist, angehört. Vergl. Z. Bd. 1 S. 470. Ob die Voraussetzung der Strafbarkeit vorliegt, daß das frühere Arbeitsverhältniß des angenommenen Bergmanns dem Bergwerksbesitzer &c. bekannt war oder nicht unbekannt sein konnte, hängt von der richterlichen Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Falles ab.

Zu §§ 86 bis 92.

Die Schutzmaßregeln des Bergg. und der Gewerbeordn. gegen das

sog. Truckſyſtem (vom engl. truck, tauſchen) entſtammen einer gemeinſamen Quelle, der preuß. Verordnung, betr. die Errichtung von Gewerberäthen ꝛc., v. 9. Febr. 1849, G. S. S. 93. Sie bezwecken die Sicherſtellung der Arbeiter gegen Beeinträchtigungen bei der Lohnzahlung und wurden durch arge Mißbräuche veranlaßt, welche bei den früheren, an ſich theilweiſe nützlichen Einrichtungen zum Nachtheil der Fabrikarbeiter eingeriſſen waren. Nachdem die Ueberwachung der Auslohnungen der Bergleute durch die Bergbehörde beſeitigt war, bedurfte auch der Bergbau ſolcher ſchützenden Vorrichtungen. Dieſelben wurden aus den §§ 50 bis 55 jener Verordnung in die §§ 10 bis 15 des Geſ. v. 21. Mai 1860 übernommen, und letztere fanden ſodann wieder unverändert ihren Platz in den §§ 86 bis 91 des Bergg., während der § 92 die Vorſchrift im § 19 daſ. wiederholte.

Die Gewerbeordn. (Faſſung v. 1. Juli 1883) behandelt dieſen Gegenſtand in den §§ 115 bis 119 und der dazu gehörigen Strafbeſtimmung im § 146 Nr. 1. Nach § 154 Abſ. 3 daſ. finden dieſe Beſtimmungen „auf die Beſitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanſtalten und unterirdiſch betriebenen Brüchen oder Gruben“ entſprechende Anwendung. Gemäß Art. 2 der Reichsverfaſſung gelten demnach gegenwärtig nur noch dieſe reichsgeſetzlichen Vorſchriften in der Weiſe, daß diejenigen des Bergg., einſchl. der beſonderen Vorſchrift im § 86 Abſ. 3 ihre Anwendbarkeit gänzlich verloren haben. Vergl. Urth. des Reichsg. v. 9. Jan. 1882, Entſch. in Straſſ. Bd. 5 S. 425. Es folgen hier die einſchlägigen Vorſchriften der

Gewerbeordnung.

Reichsgeſetzblatt von 1883 S. 177.

§ 115. Die Gewerbetreibenden ſind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denſelben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, ſofern ſie zu einem die Anſchaffungskoſten nicht überſteigenden Preiſe erfolgt, unter die vorſtehende Beſtimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköſtigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, ſowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

1. Die Verpflichtung aus § 115 ruht wie früher nach 86 des Bergg. auf dem „Bergwerksbeſitzer“ bezw. dem geſetzlichen Vertreter desſelben (Repräſentant, Grubenvorſtand ꝛc.) und auf denjenigen Perſonen, welche zu denſelben in dem im § 119 bezeichneten Verhältniſſe ſtehen. Ueber die Verantwortlichkeit des „geſchäftsführenden“ Mitgliedes eines Grubenvorſtandes vergl. Urth. des Reichsg. v. 9. Jan. 1882, Entſch. in Straſſ. Bd. 5 S. 428.

2. Für die Zuwiderhandlungen gegen die Verbote im § 115 durch

dem Gewerbetreibenden gleichzuachtende Personen (§ 119) ist auch der Gewerbetreibende selbst verantwortlich; die §§ 115 u. 119 legen den Gewerbetreibenden und deren Beauftragten gleichmäßige Verpflichtung auf. Vergl. Urth. des Reichsg. unter 1.

3. Die Lohnzahlung hat nicht bloß wie früher in baarem Gelde, sondern auch nur „in Reichswährung" (Münzges. v. 9. Juli 1873, R. G. Bl. S. 233, Ges. v. 6. Jan. 1876, R. G. Bl. S. 3) stattzufinden. Die Arbeiter sind hierdurch in Verbindung mit den §§ 116 u. 117 gegen die mißbräuchliche Aufnöthigung schlechter Zahlungsmittel geschützt. Fremde Münzen, Wechsel, Coupons, Marken, Bons ꝛc. dürfen nicht mehr in Zahlung gegeben werden. Zuwiderhandlungen sind nach § 146 Nr. 1 strafbar. Urth. des Obertr. v. 12. Mai 1870 u. 2. Juni 1874, Just.-Min.-Bl. S. 204; Urth. des Reichsg. v. 19. April 1880, Entsch. in Strafs. Bd. 1 S. 385; v. 22. Sept. u. 23. Nov. 1882, das. Bd. 7 S. 37 u. 247; v. 8. Jan. 1883, Rechtspr. des Reichsger. Bd. 5 S. 18.

4. Der Bergwerksbesitzer darf Forderungen, welche ein Dritter gegen Arbeiter hat, im Einverständnisse der Arbeiter bei der Lohnzahlung in Abzug bringen und deren Beträge direkt an den Gläubiger abführen. Allerdings sind die Vorschriften des § 115 (früher § 134) unbedingt maßgebend; die Strafbarkeit des Zuwiderhandelns gegen dieselben kann auch durch entgegengesetzte Willenserklärungen der Arbeiter nicht beseitigt werden; zuwiderlaufende Verträge sind nichtig. „Andererseits aber berühren diese Bestimmungen in keiner Weise diejenigen Vertragsverhältnisse, in welche die Arbeiter in Beziehung auf die von ihnen verdienten Löhne anderweitig und, von den Arbeitgebern abgesehen, nach eigener Willensbestimmung eintreten. In dieser Richtung ist die Freiheit der Arbeiter und ihre Befugniß, über ihre Löhne zu disponiren, nicht beschränkt. Es ist ihnen also insbesondere nicht versagt, ihre Bedürfnisse anderweitig auf Kredit zu entnehmen und ihre Gläubiger wegen der auf solche Weise entstandenen Forderungen vertragsmäßig zu sichern, bezw. dieselben auf ihre Löhne zu ihrer Befriedigung anzuweisen." Urth. des Obertr. v. 7. Jan. 1875, Z. Bd. 16 S. 379, Entsch. Bd. 74, 351. In Uebereinstimmung hiermit hat auch das Reichsgericht es für statthaft erklärt, „die Baarzahlung den Arbeitern unter Voraussetzung deren Zustimmung mittelbar an Dritte als Cessionare oder Gläubiger zu leisten." Urth. v. 12. Nov. 1882, Entsch. in Strafs. Bd. 7 S. 197; v. 7. Jan. 1886, Z. Bd. 28 S. 89.

Dagegen verstößt es gegen das Verbot des § 115, wenn von dem vorher zur Auszahlung bereit gehaltenen und hinterlegten ganzen Lohne die von den Bergleuten freiwillig bezeichneten Beträge zurückbehalten und diese als Abschlagszahlungen derselben auf ihre Waarenschulden an das Geschäft, bei welchem der Bergwerksbesitzer interessirt ist, abgeführt werden. Durch die freie Einwilligung der Arbeiter wird hier die Straf-

barkeit des Gewerbetreibenden aus § 115 nicht ausgeschlossen. Urth. des Reichsg. v. 9. Jan. 1882, Entsch. in Strafs. Bd. 5 S. 425.

Andererseits liegt Lohnzahlung in baar vor, wenn der Arbeiter sofort nach Empfangnahme des ihm als Lohn zustehenden Geldes für dieses Geld oder für einen Theil desselben Waaren aus dem Laden des Arbeitgebers entnommen hat, auch wenn dies nach bestehendem Geschäftsgebrauche geschehen ist. Die Strafbestimmung im § 146 Nr. 1 findet daher auf diesen Fall keine Anwendung. Urth. des Reichsg. v. 18. Dez. 1885, Entsch. in Strafs. Bd. 13 S. 182.

5. Nach der jetzigen, auf der Novelle v. 17. Juli 1878 (R. G. B. S. 199) beruhenden Fassung des § 115 Abs. 2 erleidet das Verbot des Kreditirens von Waaren insofern eine Beschränkung, als „Lebensmittel" zu einem „die Anschaffungskosten nicht übersteigenden" Preise unter Anrechnung bei der Lohnzahlung an die Arbeiter verabfolgt werden dürfen. Nach § 86 Abs. 3 des Bergg. konnte eine solche Verabfolgung von Lebensmitteln (neben denen „Saatfrüchte" noch besonders genannt waren) nur „im Falle eines Nothstandes" und nur auf Grund eines besonderen Beschlusses der Bezirksregierung erfolgen. Diese Vorschrift ist aber neben § 115 der Gewerbeordn. nicht mehr anwendbar; auch bezüglich der Bergleute kommt lediglich letzterer zur Anwendung.

6. Durch die — einer extensiven Auslegung nicht unterliegende — Ausnahmevorschrift des § 115 Abs. 2 wegen Zulässigkeit der Verabfolgung von Lebensmitteln werden nur solche Fälle getroffen, in welchen der Arbeitgeber die verabfolgten Lebensmittel für seine Rechnung angeschafft und den Arbeitern unmittelbar gegen Erstattung seiner Auslagen geliefert hat; dagegen fällt die Verabfolgung von Lebensmitteln durch einen dritten Lieferanten nicht unter diese Ausnahmevorschrift. Urth. des Reichsg. v. 22. Sept. 1882, Entsch. in Strafs. Bd. 7 S. 37.

7. Die Entscheidung der Frage, ob, wenn eine mehrmalige (gleichzeitig zur Aburtheilung kommende) Uebertretung der Vorschrift des § 115 (z. B. Anrechnung des Betrages für kreditirte Waaren an vier Lohnungstagen) stattgefunden hat, mehrere oder nur eine strafbare Handlung vorliegen, hängt nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen davon ab, ob die mehrmaligen Uebertretungen auf verschiedenen Entschlüssen oder auf einem und demselben Entschlusse beruhen, was nach den Umständen des Falles zu beurtheilen ist. Urth. des Reichsg. v. 13. Jan. 1885, Entsch. in Strafs. Bd. 12 S. 102; vergl. auch Urth. des Reichsg. v. 21. Jan. 1886, das. Bd. 13 S. 285.

8. Als „Lebensmittel" sind im Sinne des § 115 Abs. 2 in Uebereinstimmung mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zu betrachten „die Erfordernisse zur Erhaltung und Ernährung des menschlichen Körpers, insbesondere also Waaren, welche zum Lebensunterhalte des Menschen an Speise und Trank dienen." Mithin sind Tabak, Cigarren, Seife

und Steinöl nicht für Lebensmittel im Sinne jener Vorschrift zu erachten. Urth. des Reichsg. v. 26. April 1887, Entsch. in Strafs. Bd. 15 S. 437.

§ 116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

Ist der betreffende Arbeiter Mitglied einer Knappschaftskasse, so ist diese diejenige „Hülfskasse", welcher das an Zahlungsstatt Gegebene zufällt. Mit der als aufgehoben zu betrachtenden Vorschrift im § 90 des Bergg. deckt sich diese Bestimmung insofern nicht ganz, als der § 90 dergleichen Forderungen der Knappschaftskasse zuwies, „welcher das betreffende Werk angehört".

§ 117. Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

Verabredungen der hier bezeichneten Art sind nicht strafrechtlich bedroht, sondern nur civilrechtlich nichtig. Dasselbe gilt von der Bestimmung des § 118. Urth. des Reichsg. v. 12. Nov. 1882, Entsch. in Strafs. Bd. 7 S. 197.

§ 118. Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

Sind die Waaren dem § 115 zuwider einem Arbeiter kreditirt worden, welcher Mitglied einer Knappschaftskasse ist, so fallen der letzteren die im § 118 bezeichneten Forderungen zu; s. Bem. zu § 116.

§ 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter den in §§ 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

Als „Familienglieder“ sind hier solche Personen gemeint, welche in diesem Verhältnisse zu dem „Gewerbetreibenden“ im Sinne der §§ 115 ff. also zu dem eigentlichen Geschäftsherrn stehen, nicht auch Familienangehörige eines technischen Betriebsführers, Geschäftsführers des Gewerbetreibenden. Unter den „anderen Gewerbetreibenden“, bei deren Geschäft eine der im § 119 erwähnten Personen mittelbar oder unmittelbar betheiligt ist, kann nur ein selbstständiger Gewerbetreibender, der Inhaber eines Geschäfts, verstanden werden. Urth. des Reichsg. v. 30. März 1882, Entsch. in Strafs. Bd. 6 S. 126.

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem § 115 zuwiderhandeln.

. . . . Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

1. Der § 154 Abs. 3 der Gewerbeordn. führt zwar den § 146 nicht ausdrücklich unter denjenigen Vorschriften auf, welche auch auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken 2c. Anwendung finden sollen; indeß ist nach der unzweideutig ausgedrückten Absicht des Gesetzgebers zugleich mit den §§ 115 und 119 auch die davon untrennbare Strafvorschrift des § 146 an Stelle des § 91 des Bergg. auf jene Personen für anwendbar erklärt worden. Der § 154 hat die §§ 115 und 119 in ihrer Gesammtheit, also auch mit der Strafandrohung des § 146 auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken 2c. erstreckt, so daß eine spezielle Bezugnahme auf § 146 unnöthig erschien. Urth. des Reichsg. v. 9. Jan. 1882, Entsch. in Strafs. Bd. 5 S. 425; vergl. auch Z. Bd. 11 S. 255, 257.

Mit der Strafvorschrift des § 91 des Bergg. ist auch die hierauf bezügliche Bestimmung im § 92 das. aufgehoben, während letzterer im Uebrigen noch in Kraft steht.

2. Bei Anwendung des § 146 Abs. 1 kann nicht unter drei Mark Geldstrafe herabgegangen werden. Urth. des Reichsg. v. 16. März 1882, Rechtsp. des Reichsg. Bd. 4 S. 253.

3. Die Kasse, zu welcher die Geldstrafen fließen, ist die Knappschaftskasse, wenn der betreffende Arbeiter Mitglied der letzteren ist; vergl. Bem. zu § 116 S. 245.

Zu § 93.

1. Durch § 93 ist die bereits früher auf dem Verwaltungswege angeordnete Führung von Arbeiterlisten zur gesetzlichen Verpflichtung der Bergwerksbesitzer erhoben. Die Einrichtung dient dazu, die Ueberwachung der auf die Bergarbeiter bezüglichen Vorschriften und die Kontrole der Knappschaftsvorstände über die vorschriftsmäßige Anmeldung der Arbeiter zu erleichtern. Daß die Eintragungen in die Listen vorschriftsmäßig erfolgen, hat der Revierbeamte zu überwachen. Min.-Erlaß v. 18. Okt. 1886, Z. Bd. 28 S. 19.

Uebertretungen des § 93 unterliegen der Bestrafung nach § 207. Wegen der auf den Bergwerken auszuhängenden besonderen Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter vergl. § 138 der Gewerbeordn. S. 251.

2. Von den Arbeiterlisten unabhängig sind bergpolizeiliche Einrichtungen auf Bergwerken, welche es ermöglichen, die dort beschäftigten Arbeiter nach Zahl und Person jederzeit genau zu ermitteln; vergl. z. B. die Allg. Bergp.-Verordn. des Oberb. Halle v. 10. Dez. 1884 § 117 u. des Oberb. Breslau v. 2. Jan. 1888 § 158; Z. Bd. 26 S. 305, Bd. 29 S. 298.

Anhang
zum dritten Abschnitt des dritten Titels.

Nach § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung finden nicht nur die S. 242 u. 245 mitgetheilten, gegen das Trucksystem gerichteten §§ 115 bis 119, sondern auch die weiteren Bestimmungen derselben über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (§§ 135 bis 139b) und über das Koalitionsrecht (§§ 152 u. 153) entsprechende Anwendung „auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben“. Es bedarf deshalb, um die Rechtsverhältnisse der Bergarbeiter im Anschluß an die berggesetzlichen Vorschriften vollständig zur Anschauung zu bringen, auch der Mittheilung dieser Bestimmungen, sowie derjenigen über die Beschäftigung weiblicher Arbeiter und die Sonntagsarbeit auf den Bergwerken ꝛc. Diese Gegenstände behandelt der vorliegende Abschnitt unter I bis IV.

I. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

Die wichtigeren, zur Ausführung der Gewerbenovelle v. 17. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 199) ergangenen, noch jetzt maßgebenden Ministerialvorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter sind, soweit der Bergbau dabei betheiligt ist, abgedruckt Bd. 27 S. 23 bis 44 Z. f. B. H. u. S.-Wesen; vergl. auch v. Velsen, Z. Bd. 20 S. 468 ff. Die betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung folgen hier in der Fassung v. 1. Juli 1883 (R. G. Bl. S. 177).

§ 135. **Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.**

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

1. Unter dem Gesammtnamen „jugendliche Arbeiter“ im Sinne der §§ 135 bis 139b sind die „Kinder“ im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren und die „jungen Leute“ im Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren begriffen; vergl. § 136.

2. Jede, auch die nicht regelmäßige Beschäftigung schulpflichtiger Kinder ist nur dann statthaft, „wenn dieselben einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen“, und zwar muß nach der Min.-Verfügung v. 31. Jan. 1880 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 97) der Unterricht in jedem Falle nach einem von der Schulaufsichtsbehörde besonders genehmigten „Lehrplane“ erfolgen, so daß auch in dem Falle, wenn die Kinder an dem vollen Unterricht in der Volksschule theilnehmen, die im § 135 Abs. 3 aufgestellte Bedingung nur dann erfüllt ist, wenn hinsichtlich des Schulunterrichts der in Fabriken ꝛc. beschäftigten Kinder die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde vorliegt und ihre Arbeitskarten (§ 137 Abs. 2) die entsprechende Angabe enthalten. Wenn übrigens durch Landesgesetz ein Schulbesuch von täglich mehr als drei Stunden vorgeschrieben ist, so muß dieser Anforderung entsprochen werden; die Gewerbeordn. verlangt nur einen täglichen Unterricht von „mindestens“ drei Stunden.

3. Der § 135 will die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter „in dem Fabriksbetriebe“ (§ 136 Abs. 2) regeln, der jugendliche Arbeiter soll über die festgesetzte Grenze hinaus mit jeder Beschäftigung im Fabrikbetriebe verschont werden. „Unter den Begriff des Fabrikbetriebes fällt aber nicht bloß die unmittelbar der Herstellung von Fabrikaten dienende Arbeit, sondern jede den Zwecken des Fabrikbetriebes dienende Thätigkeit, insbesondere auch die Herbeischaffung von Arbeitsmaterial, das Heranholen von Nahrungsmitteln, die von den Arbeitern in der Fabrik verzehrt werden, und auch das in den merkantilen Betrieb der Fabrik fallende Austragen von Rechnungen.“ Urth. des Reichsg. v. 20. Juni 1884, v. 10. Nov. 1887, Entsch. in Straff. Bd. 10 S. 433, Bd. 13 S. 305. Aus der sinngemäßen Anwendung dieses Grundsatzes ergiebt sich, was bei Anwendung des § 115 unter den Begriff des Bergwerksbetriebes fällt.

4. Von den Beschränkungen bezüglich der Arbeitszeit (§ 135 Abs. 2, 3, 4, § 136) können nach §§ 139 und 139a vorübergehende und dauernde Ausnahmen nachgelassen werden.

5. Wegen Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen § 135 vergl. § 146 Nr. 2 S. 255.

6. Durch bergpolizeiliche Vorschriften ist die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei dem Bergbau, z. B. als Anschläger und Bremser an Bremsbergen ꝛc. theilweise noch weiter beschränkt. „Personen männlichen

Geschlechts, welche das 16te und Frauenspersonen, welche das 21ste bezw. 18te Lebensjahr nicht überschritten haben, dürfen nicht mit Haspelziehen, mit Karrenlaufen über das Kreuz oder mit solchem auf aufsteigenden Bahnen beschäftigt werden." Allg. Bergp.-Verordn. des Oberb. Halle v. 10. Dez. 1884 § 113, des Oberb. Breslau v. 2. Jan. 1888 § 157; Z. Bd. 26 S. 305, Bd. 29 S. 297.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

1. Die den jugendlichen Arbeitern zwischen den Arbeitsstunden an jedem Arbeitstage zu gewährenden Pausen müssen „regelmäßige", d. h. ein für allemal von dem Arbeitgeber festgesetzt sein; vergl. § 138 Abs. 2. Den Kindern unter 14 Jahren müssen täglich mindestens zwei halbstündige Pausen gewährt werden. Urth. des Reichsg. v. 30. Sept. 1887, Entsch. in Straff. Bd. 16 S. 267. Eine anderweitige, von der Vorschrift des § 136 Abs. 1 abweichende Regelung der Pausen kann in den besonderen Fällen der §§ 139 und 139a erfolgen.

Ausnahmen von der Vorschrift des § 136 Abs. 2 über die gänzliche Unterbrechung der Arbeit und den Aufenthaltsort während der Pausen kann nur der Bundesrath auf Grund des § 139a Abs. 2 nachlassen.

2. Die im § 136 vorgeschriebenen Pausen sind in die Zeit, während welcher nach § 135 jugendliche Arbeiter täglich beschäftigt werden dürfen, nicht einzurechnen; vielmehr kann die Dauer der Beschäftigung ausschließlich der Pausen auf die im § 135 angegebene Stundenzahl ausgedehnt werden. Min.-Erlaß v. 30. Mai 1880, Z. Bd. 21 S. 278.

§ 137. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten jungen Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren. Eines Arbeitsbuches bedarf es in diesem Falle nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempel-

frei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§ 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

1. Die Gewerbeordnung unterscheidet zwischen dem Arbeits**buche** (§§ 107 bis 112, 114) und der für jugendliche Arbeiter bestimmten Arbeits**karte** (§ 137); beide sind obligatorisch. Die Verpflichtung, sich mit einem Arbeits**buche** zu versehen, betrifft nur die „gewerblichen Arbeiter" d. h. die „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter" unter 21 Jahren, erstreckt sich dagegen nicht auf die „Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben", weil die auf das Arbeitsbuch bezüglichen Bestimmungen nicht zu denjenigen gehören, welche durch § 154 Abs. 3 auch auf diese Arbeiter ausgedehnt sind. Bei dem Bergbau und den verwandten Betrieben kommt deshalb nur die Arbeits**karte** für die jugendlichen Arbeiter in Betracht. Min.-Erlaß v. 18. Dez. 1878, Z. f. B. H. u. S.-Wesen Bd. 27 S. 38; **Brassert**, Z. Bd. 25 S. 78.

Nach der Gewerbenovelle v. 17. Juli 1878 mußten nur die Kinder von 12 bis 14 Jahren mit einer Arbeitskarte versehen sein; der § 137 dehnt diese Verpflichtung auf diejenigen jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren aus, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

2. Die Ausstellung der Arbeitskarten ist auch dann durch die gewöhnlichen Ortspolizeibehörden zu bewirken, wenn Kinder (und noch schulpflichtige junge Leute) bei dem unter bergpolizeilicher Aufsicht stehenden Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und linksrh. Steinbrüchen (§ 214) beschäftigt werden sollen. Min.-Erlaß v. 24. Dez. 1878, Z. Bd. 21 S. 2; vergl. § 139b Bem. 2 S. 255.

3. Durch Min.-Erlaß v. 24. Okt. 1878 ist das Formular für die Arbeitskarten festgestellt und eine Anweisung für die Ortspolizeibehörden, betr. die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken rc. ertheilt, welche unter B Nr. I bis IX von den „Arbeitskarten" handelt. Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 252 ff.; Z. f. B. H. u. S.-Wesen Bd. 27 S. 23 ff.

4. Nach § 137 Abs. 2 dürfen Arbeitskarten in den Fällen, in welchen „die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen" ist, nur ausgestellt werden, wenn die Zustimmung desselben zu dem Antrage auf Ausstellung einer Arbeitskarte durch die Gemeindebehörde ergänzt ist. Eine

Ergänzung der Zustimmung des Vormundes ist im Gesetze nicht vorgesehen und demnach auch nicht auszusprechen. Vergl. den Min.-Erlaß unter 3.

5. Die Kosten für die Beschaffung der Arbeitskarten sind als sächliche Kosten der Polizeiverwaltung von Denjenigen zu tragen, welche überhaupt die sächlichen Ausgaben der Polizeiverwaltung zu bestreiten haben, und die Erstattung derselben von den Arbeitgebern darf daher nicht verlangt werden. Min.-Erlaß v. 25. Febr. 1879; Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 97; Z. Bd. 25 S. 78.

6. Zuwiderhandlungen gegen § 137 werden nach § 150 Nr. 2, S. 256 bestraft.

§ 138. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel aufgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutscher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

1. Sollen jugendliche Arbeiter bei dem Betriebe der unter bergpolizeilicher Aufsicht stehenden Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und linksrh. Steinbrüche (§ 214) beschäftigt werden, so sind die Anzeigen (§ 138 Abs. 1 u. 2) an den Bergrevierbeamten als die zuständige „Ortspolizeibehörde“ bezw. „Behörde“ zu machen; vergl. § 139b Bem. 2.

2. Für das nach § 138 Abs. 3 auszuhängende „Verzeichniß“ der jugendlichen Arbeiter ist durch den Min.-Erlaß v. 24. Okt. 1878 (s. § 137 Bem. 3) ein Formular (D) festgestellt. Nach dem Min.-Erlaß v. 18. Dez. 1878 (s. § 137 Bem. 1) hat der Revierbeamte darauf zu halten, daß die in diesem Verzeichnisse zu machenden Angaben nur auf Grund von ortspolizeilichen Bescheinigungen eingetragen werden, deren es nur dann nicht bedarf, wenn von dem jugendlichen Arbeiter etwa ein Arbeitsbuch beigebracht ist.

3. Die Fassung des nach § 138 Abs. 3 auszuhängenden „Auszugs“ aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist ebenfalls durch den vorerwähnten Min.-Erlaß v. 24. Okt. 1878 (Anlage E) bestimmt und für die unter der Aufsicht der Bergbehörden ste-

henden Werke durch Erlaß v. 21. Febr. 1879, Z. f. B. H. u. S.-Wesen Bd. 27 S. 43, 44, den besonderen Verhältnissen angepaßt worden.

4. Die Nichterfüllung der durch § 138 begründeten Verpflichtungen unterliegt der Bestrafung nach § 149 Nr. 7. Der Lauf der dreimonatlichen Verjährungsfrist für die Verfolgung der Uebertretungen des § 138 Abs. 1 beginnt nicht schon mit der der Unterlassung der Anzeige thatsächlich nachfolgenden verbotswidrigen Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. Urth. des Reichsg. v. 21. Dez. 1883, Entsch. in Strafs. Bd. 9 S. 353.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2 bis 4 und im § 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch § 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

1. § 139 trägt dem in gewissen Fällen eintretenden Bedürfnisse Rechnung, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in einer von den gesetzlichen Beschränkungen abweichenden Weise zu regeln. Im Abs. 1 behandelt derselbe die vorübergehenden Ausnahmen bei Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle, im Abs. 2 die dauernden Abweichungen von der Regelung der Arbeitszeit und der Pausen durch § 136. In allen diesen Fällen können Ausnahmen nur für einzelne Werke und nur auf besonderen Antrag gestattet werden. Vergl. Min.-Erlaß v. 5. Nov. 1878, Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 264, Z. f. B. H. u. S.-Wesen Bd. 27 S. 39. Nach diesem Erlasse wird es sich in Fällen der ersteren Art in der Regel darum handeln, „mit Hülfe der außerordentlichen Verwendung jugendlicher Arbeiter eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Betriebsstörung schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen". Unter Umständen kann es auch darauf ankommen, „den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen". Als Fälle der zweiten Art, in denen „die Natur des

Betriebes" eine anderweite Regelung wünschenswerth macht, können der Regel nach nur solche gelten, „in welchen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittagspausen zu gewähren, und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn dieselben gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden". Daß ferner „Rücksichten auf die Arbeiter" die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, „wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung zu gewähren, welche bei Innehaltung der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem konkreten Falle nicht durchführbar sein würde".

2. Die im § 139 den höheren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden ertheilten Befugnisse sind bei den unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und linksrh. Steinbrüchen (§ 214) durch die Oberbergämter bezw. die Bergrevierbeamten auszuüben. Für sie sind hierbei die obigen Ausführungsbestimmungen v. 5. Nov. 1878 ebenfalls maßgebend. Min.-Erlasse v. 9. Jan. u. 2. Febr. 1879, Z. f. B. H. u. S.-Wesen Bd. 27 S. 39 u. 42; vergl. auch § 139b Bem. 2 S. 255.

3. Die auf den § 139 bezügliche Strafbestimmung ist im § 146 Nr. 2 S. 255 enthalten.

4. Auf Grund des § 139 Abs. 2 ist mit Genehmigung des Reichskanzlers die Arbeitszeit der von der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft beschäftigten Knaben von 14 bis 16 Jahren anderweitig geregelt worden. Min.-Verordn. v. 1. Okt. 1879, Z. f. B. H. u. S.-Wesen Bd. 27 S. 68.

§ 139a. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2 bis 4 und im § 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für

junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

Im Gegensatze zu § 139 behandelt der § 139a die Fälle, in welchen durch allgemeine, dauernde Anordnungen des Bundesraths die Beschäftigung jugendlicher (und weiblicher) Arbeiter für gewisse Fabrikationszweige wegen „besonderer Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit" gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht (Abs. 1) und ferner mit Rücksicht auf die eigenthümliche Betriebsweise gewisser Klassen von Werken unter erleichternden Bedingungen zugelassen werden kann (Abs. 2). Auf Grund dieser Ermächtigung erließ der Bundesrath u. a. folgende

Bestimmungen, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken, vom 10. Juli 1881 und 12. März 1883.

(Centralblatt für das deutsche Reich v. 1881 S. 275, v. 1883 S. 63; Z. Bd. 22 S. 286, Bd. 24 S. 273.)

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des § 136 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die erste Schicht darf vor 5 Uhr Morgens nicht beginnen, die zweite Schicht nicht nach 10 Uhr Abends schließen, keine der beiden Schichten länger als 8 Stunden dauern.

2. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden; während der Pausen darf ihnen eine Beschäftigung in dem Betriebe nicht gestattet werden.

3. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß darüber zuzustellen, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse nach § 137 Abs. 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

II. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Abs. 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

§ 139b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision

der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

1. In Ausführung des § 139b sind in Preußen den Provinzialbehörden Fabrikeninspektoren („Gewerberäthe") zugeordnet. Nach § 1 der „Dienstanweisung" v. 24. Mai 1879 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 152, Z. f. B. H. u. S.-Wesen Bd. 27 S. 59) umfaßt der Wirkungskreis der Gewerberäthe unter andern „innerhalb der durch die §§ 139b und 154 der Gewerbeordn. bezeichneten Grenzen, mit Ausschluß der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen, die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen."

2. Auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und linksrh. Steinbrüchen (§ 214) ist die Aufsicht über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter den Bergbehörden und zwar ohne Mitwirkung der ordentlichen Polizeibehörden in der Weise übertragen, daß die durch das Gesetz den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten durch die Revierbeamten wahrzunehmen sind. Anweisung v. 4. Sept. 1869 Nr. 23, Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 200; Min.-Erlaß v. 24. Dez. 1878, Z. f. B. H. u. S.-Wesen Bd. 27 S. 38. Wegen der Arbeitskarten s. § 137 Bem. 2 S. 250.

3. Für die von den Revierbeamten zu erstattenden Jahresberichte (§ 139b Abs. 3) sind die Bestimmungen des Min.-Erlasses v. 1. Sept. 1879, Z. f. B. H. u. S.-Wesen Bd. 27 S. 58, maßgebend.

4. Zuwiderhandlungen gegen § 139b Abs. 5 sind nach § 149 Nr. 7, S. 256 strafbar.

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

. . . 2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136 oder den auf Grund der §§ 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

. . . Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 149. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

. . . 7. wer es unterläßt, den durch §§ 138 und 139 b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 150. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

. . . 2. wer außer dem im § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;

3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

1. Die vorstehenden Strafbestimmungen aus §§ 146, 149 u. 150 sind diejenigen, welche sich auf die Beschäftigung jugendlicher (und weiblicher) Arbeiter beziehen. Hinsichtlich der Anwendbarkeit derselben auf die Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüche oder Gruben gilt das zu § 146 Nr. 1 S. 246 Bemerkte.

2. Nach § 145 sind für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung der im § 146 verzeichneten Vergehen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches maßgebend.

3. Im Sinne des § 151 der Gewerbeordn., welcher bestimmt: „Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter; ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe," sind als „Stellvertreter" des Geschäftsherrn nicht die mit einzelnen Zweigen des Geschäftsbetriebes betrauten, sondern nur diejenigen Personen zu erachten, „welche an Stelle des mit dem Geschäftsbetriebe selbst sich nicht befassenden Geschäftsherrn das Gewerbe in seiner Gesammtheit leiten". Ein Werkführer ist Gehülfe, nicht Stellvertreter im Sinne des § 151. Urth. des Reichsg. v. 12. Okt. 1880, Entsch. in Straff. Bd. 2 S. 321; v. 11./18. Juni 1881, Bd. 4 S. 307; v. 12. Dez. 1884, Bd. 11 S. 304. In sinngemäßer Anwendung jener Bestimmung und gemäß § 119 Abs. 1 des Bergg. hat bei Gewerkschaften der Repräsentant bezw. Grubenvorstand die Bestrafung wegen Uebertretung gewerbepolizeilicher Vorschriften zu erleiden.

4. Bezüglich des § 146 Nr. 2 hat das Reichsgericht folgende Grundsätze angenommen:

a. Diese Strafbestimmung bezieht sich auch auf das im § 135 Abs. 1 enthaltene, die Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren betreffende Verbot. Urth. v. 12. Dez. 1884, Entsch. in Straff. Bd. 11 S. 304.

b. Der „Gewerbetreibende" (wer das Gewerbe selbstständig betreibt),

hat die Pflicht, für Aufrechthaltung der verschiedenen, meist zu Gunsten der Arbeiter gegebenen, theils gebietenden, theils verbietenden gewerbepolizeilichen Vorschriften, wie solche insbesondere der Tit. VII der Gewerbeordn. enthält, Sorge zu tragen und ihre Untergebenen in dieser Richtung zu beaufsichtigen. Er haftet daher strafrechtlich für die Unterlassung der persönlichen Beaufsichtigung und Ueberwachung auch dann, wenn ohne sein Vorwissen durch seine Gewerbsgehülfen die Vorschriften über die Dauer der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter übertreten worden sind. Desgleichen kann der Gewerbetreibende (Fabrikherr), welcher entgegen der Vorschrift des § 135 jugendliche Arbeiter länger als zehn Stunden täglich beschäftigt hat, sich mit Erfolg nicht darauf berufen, daß er seinem mit der Annahme der Arbeiter beauftragten Werkmeister die Annahme jugendlicher Arbeiter untersagt habe. Urth. v. 12. Okt. 1880, Entsch. in Strafs. Bd. 2 S. 321; v. 11./18. Juni 1881, Bd. 4 S. 308; v. 27. Sept. 1883, Bd. 9 S. 102; v. 12. Dez. 1884, Bd. 11 S. 304.

c. Unter den Worten „jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben" ist auch der Fall begriffen, wenn der Gewerbetreibende die Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren in der Fabrik ꝛc. und für deren Zwecke, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, zuläßt. Es ist gleichgültig, ob der Gewerbetreibende selbst mit ihnen in ein Vertragsverhältniß tritt und ihnen Lohn zahlt, oder ob ein Arbeiter der Fabrik ꝛc. dieselben zu seiner Hülfe bei den von ihm zu leistenden und ihm zu lohnenden Arbeiten annimmt. Der letztere Umstand begründet keine Straflosigkeit für den Gewerbetreibenden. Urth. v. 21. Okt. 1882, Rechtspr. des Reichsg. Bd. 4 S. 753; v. 12. Dez. 1884, Entsch. in Strafs. Bd. 11 S. 304.

d. Eine Mehrheit selbstständiger Strafthaten im Sinne der §§ 135 Abs. 4 u. 146 Nr. 2 wird schon durch eine Mehrheit verbotswidrig beschäftigter jugendlicher Arbeiter begrifflich nicht begründet. Urth. v. 23. März 1886, Entsch. in Strafs. Bd. 14 S. 32, Z. Bd. 28 S. 79.

e. An Stelle der nach § 146 verhängten Geldstrafe ist im Unvermögensfalle nicht auf Haft, sondern auf Gefängniß zu erkennen. Urth. v. 3. Jan. 1888, Entsch. in Strafs. Bd. 17 S. 38.

5. Bei gemeinschaftlichem Gewerbebetriebe Mehrerer erstreckt sich die Verpflichtung zur Beobachtung der Vorschrift bezw. Einhaltung des Verbots der §§ 135, 136 auf alle Gesellschafter, auch auf denjenigen, welcher nicht selbst mit Annahme und Beschäftigung der Arbeiter befaßt ist. Die unter den Gesellschaftern vereinbarte Vertheilung der Geschäfte kann an sich den Einzelnen von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht entlasten. Urth. v. 16. März 1882, Entsch. in Strafs. Bd. 6 S. 111.

6. Die Kasse, welcher die Geldstrafen nach § 146 zufließen, ist, wenn der Arbeiter einer Knappschaftskasse als Mitglied angehört, letztere; vergl. § 116 Bem. S. 245.

II. Beschäftigung weiblicher Arbeiter.

1. Soweit nicht in Ansehung der jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts besondere Vorschriften bestehen, finden die über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter überhaupt erlassenen Bestimmungen (vergl. S. 247 bis 257) auch auf die zu denselben gehörenden Arbeiterinnen, also die Mädchen von 12 bis 16 Jahren Anwendung.

2. Lediglich auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen beziehen sich folgende Bestimmungen der Gewerbeordnung:

a. „Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden." § 135 Abs. 5 S. 248.

b. Nach § 139a (S. 253) kann durch Beschluß des Bundesraths die Verwendung von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, „welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind", insbesondere auch die Nachtarbeit, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Vergl. Bek. des Reichskanzlers v. 23. April 1879, Centralbl. S. 303, 304.

c. § 154 Abs. 4: „Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der im Abs. 3 bezeichneten Art (in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben) nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146." In Preußen bestand dieses Verbot als bergpolizeiliches schon früher; vergl. Z. Bd. 8 S. 443, Bd. 10 S. 292, 483, Bd. 14 S. 429.

3. Auf den unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken gehört die Handhabung der Gewerbeordn. in Bezug auf die Beschäftigung weiblicher Arbeiter zu den Obliegenheiten der Bergbehörden und zwar zunächst der Revierbeamten, ohne Mitwirkung der gewöhnlichen Polizeibehörden; vergl. § 139b Bem. 2 S. 255.

4. Wegen Ausschließung der bei dem Bergbau beschäftigten Arbeiterinnen unter 21 bezw. 18 Jahren von gewissen Arbeiten über Tage vergl. § 135 Bem. 6 S. 248.

III. Sonntagsarbeiten.

1. Die Bestimmungen der Gewerbeordn. über die Sonntagsarbeit beschränken sich, soweit dieselben nach § 154 Abs. 3 auf „Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben" Anwendung finden, auf die Vorschrift im § 136 Abs. 3 (S. 249), nach welcher jugendliche Arbeiter an „Sonn- und Festtagen" nicht beschäftigt werden dürfen. Ausnahmen sind für Walz- und Hammerwerke sowie Glashütten zugelassen; Bek. des Reichskanzlers v. 23. April 1879, Centralbl. S. 304. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen nach § 105 die Landesregierungen.

2. In Preußen ist durch Kabinetsordre v. 7. Febr. 1837 (G. S.

S. 19) den Regierungen die Befugniß beigelegt, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren und deren Befolgung durch Strafverbote zu sichern. Für den Bergbau und die mit demselben zusammenhängenden Betriebe besteht eine Reihe solcher, größtentheils von den Regierungen in Gemeinschaft mit den Oberbergämtern erlassenen Polizeiverordnungen. Das desfallsige Verfahren beruht auf dem Min.-Erlasse v. 25. April 1873, Z. Bd. 16 S. 4. Vergl. diese gemeinschaftlichen, im Wesentlichen unter einander übereinstimmenden Polizeiverordnungen über die Sonntagsarbeiten auf Bergwerken (theilweise wörtlich) in der Z. Bd. 16 S. 6, Bd. 17 S. 21, Bd. 23 S. 286, 287, Bd. 24 S. 9 ff. Nur für die Provinz Schlesien ist die betr. Polizeiverordnung, Z. Bd. 22 S. 35, Bd. 24 S. 12, von dem Oberpräsidenten erlassen. Vergl. auch § 197 Bem. 3. Die von Arndt S. 293 gegen die volle Gültigkeit dieser Verordnungen erhobenen Bedenken können nicht getheilt werden.

Als Beispiel folgt hier die

Polizeiverordnung des Oberbergamts zu Dortmund und der Regierung zu Arnsberg vom 3./25. Januar 1876.

§ 1. Folgende Arbeiten dürfen beim Bergwerksbetriebe auch an Sonn- und Festtagen ausgeführt werden:

a. Der Betrieb und die Instandhaltung der Wasserhaltung und Wetterführung, sowie der dazu erforderlichen Triebwerke und Dampfkessel, die Instandhaltung sonstiger Wassertriebwerke nebst den zugehörigen Stauvorrichtungen und Wasserläufen;

b. die Wartung der Koksöfen, wobei jedoch ein Ausziehen nicht stattfinden darf;

c. alle nothwendigen Reparaturen in Schächten, Fahr-, Förder- und Wetterstrecken, an Maschinen, Dampfkesseln und sonstigen Triebwerken, an Förderbahnen und Betriebsvorrichtungen über Tage, Ladebühnen u. s. w., insofern sie an den Werktagen wegen der dadurch bedingten Unterbrechung des Betriebes nicht vorgenommen werden können, sowie die hierzu erforderlichen Werkstattarbeiten;

d. alle Arbeiten, bei deren Aufschiebung eine Gefahr für die Sicherheit der Baue, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowie der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs zu befürchten ist.

§ 2. In denjenigen Fällen, in welchen eine weiter gehende Erlaubniß zu Sonntagsarbeiten gewünscht wird, sind die betreffenden Gesuche an die K. Revierbeamten zu richten, welche über die Ertheilung oder Versagung der Erlaubniß zu entscheiden haben und den betreffenden Ortspolizeibehörden von der Ertheilung einer derartigen Erlaubniß sofort Kenntniß geben werden.

§ 3. Beginn und Schluß der Sonntagsarbeiten ist für die betheiligten Arbeiter seitens der Grubenverwaltungen den obwaltenden örtlichen und konfessionellen Verhältnissen entsprechend und möglichst derartig zu bestimmen, daß jeder Arbeiter dem Gottesdienst entweder am Vor- oder Nachmittag beiwohnen kann.

§ 4. Die nach Vorstehendem an Sonn- und Festtagen nicht gestatte-

ten Arbeiten beim Bergwerksbetriebe, sowie Verstöße gegen den § 3 unterliegen der Strafbestimmung des § 366 unter 1 des Strafgesetzbuches."

IV. Koalitionsrecht.

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbtreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

1. In Uebereinstimmung mit der preuß. Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845 §§ 181 bis 184 hatte das Gesetz, betr. die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau, v. 21. Mai 1860 §§ 16, 17 u. 18 das Verbot der Koalition und die Bestrafung des Vertragsbruches auch auf den Bergbau ausgedehnt; Z. Bd. 1 S. 6, 418, 470. Diesen Rechtszustand erhielt das Bergg. im § 244 einstweilen aufrecht. Vergl. Komm.-Bericht d. H. S. 73 u. d. A. S. 105; Z. Bd. 6 S. 366. Durch die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869 wurden aber jene Bestimmungen des Ges. v. 21. Mai 1860 aufgehoben, und somit wurde der Vorbehalt im § 244 des Bergg. gegenstandslos; vergl. Z. Bd. 11 S. 258. Nach § 154 Abs. 3 der Gewerbeordn. in der Fassung v. 1. Juli 1883 finden statt dessen die §§ 152 u. 153 „auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben" entsprechende Anwendung.

2. Vergl. über die Strafbarkeit des „Versuches" in den Fällen des § 153 Urth. des Obertr. v. 9. Okt. 1873 u. 3. Juni 1874, über den Begriff der „Drohung" Urth. des Obertr. v. 1. Juni 1875, Rechtspr. des Obertr. in Straff. Bd. 14 S. 619, Bd. 15 S. 362, Bd. 16 S. 503, und über den Begriff der „Ehrverletzung" Urth. des Reichsg. v. 2. Okt. 1884, Entsch. in Straff. Bd. 11 S. 130.

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks.

Nach dem alten Erfahrungssatze ist der Bergbau nicht eines Mannes Sache, er erfordert vereinigte Kräfte. Sein Gedeihen ist deshalb sehr

wesentlich dadurch bedingt, daß für die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten von Bergwerken gesetzliche Grundlagen bestehen, welche der Eigenart und den besonderen Bedürfnissen des Bergbaues gerecht werden. Von dieser Erkenntniß geleitet hat die deutsche Berggesetzgebung mit wenigen Ausnahmen es zu allen Zeiten als eine ihr zufallende wichtige Aufgabe angesehen, die Gesellschaftsverhältnisse bei dem Bergwerksbetriebe zweckmäßig zu regeln und namentlich die Form der Gewerkschaft auszubilden. Anders die französische Berggesetzgebung. Wenn das in so mancher Beziehung vortreffliche Berggesetz vom 21. April 1810 von besonderen Vorschriften über die Bergwerksgesellschaften absieht und auch diese Gesellschaften, soweit nicht vertragsmäßige Festsetzungen getroffen sind, lediglich den allgemeinen Regeln des Civilrechts unterstellt, und wenn das spätere Gesetz über die Entwässerung und den Betrieb der Bergwerke vom 27. April 1838 noch denselben Standpunkt festgehalten hat, so mag dieser Mangel in Frankreich weniger empfunden werden, weil dort der gesellschaftliche Bergbau unter wesentlich anderen thatsächlichen Verhältnissen betrieben wird, als in Deutschland, und überdies schon seit Erlaß des Berggesetzes ein Hülfsmittel in dem sorgfältig ausgebildeten Gesellschaftsrechte des Civil- und Handelsgesetzbuches dargeboten war. Jedenfalls konnte die neuere deutsche Berggesetzgebung diesem Vorgange nicht folgen, sondern mußte den Weg der geschichtlichen Entwickelung des heimischen Rechts weiter verfolgen und insbesondere an das ältere Gewerkschaftsrecht anknüpfen. Dies ist denn auch in vollem Maße in dem preußischen und den ihm folgenden Berggesetzen geschehen und der in dem früheren (linksrh.) Geltungsbereiche des franz. Bergrechts geschaffene Rechtszustand nur in Ansehung der bereits bestehenden Bergwerksgesellschaften aufrecht erhalten worden (§ 240).

Wie im älteren Rechte, so stellt sich auch im Berggesetze die hier weiter ausgebildete Gewerkschaft als ein Gemeinschafts- und Gesellschaftsverhältniß mit spezifisch bergrechtlichem, den eigenthümlichen Zuständen und Bedürfnissen des deutschen Bergbaues angepaßtem Gepräge dar. Sie ist sogar an die Spitze der von den Mitbetheiligten eines Bergwerks handelnden Vorschriften des vierten Titels gestellt, um der Thatsache gerecht zu werden, daß die Gewerkschaft nicht aufgehört hat, die hergebrachte und gebräuchlichste Grundform für das gemeinschaftliche Bergbauunternehmen zu bilden.

Andererseits räumt aber das Berggesetz, seinem leitenden Grundsatze getreu, den Bergbautreibenden volle Freiheit ein, statt der gewerkschaftlichen irgend eine andere Gesellschaftsform, welche im gegebenen Falle für zweckmäßiger erachtet wird, oder auch lediglich das civilrechtliche Miteigenthum zu wählen. Durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung kann jedes nach Civil- und Handelsrecht an sich zulässige Ge-

sellschaftsverhältniß eingegangen werden (§ 133), und nur wenn es an einer solchen Willensäußerung fehlt, tritt das Gewerkschaftsrecht kraft Gesetzes ein (§ 94). Daß hierzu nicht erst eine ausdrückliche Erklärung der Betheiligten gefordert wird, hat sich durchaus bewährt; es entspricht der Rücksicht auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsverkehrs und auf Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Ebenso beruht es auf überwiegenden praktischen Gründen, daß die Errichtung einer Gewerkschaft nicht von einer jedesmaligen staatlichen Genehmigung abhängig gemacht ist; das Berggesetz ist in dieser Beziehung dem Handelsrechte vorangegangen, welches später das Erforderniß der staatlichen Genehmigung bei der Aktiengesellschaft rc. ebenfalls aufgegeben hat. Andererseits haben jene Gesichtspunkte veranlaßt, daß im Gesetze selbst eine zwar nicht erschöpfende, aber doch im Wesentlichen ausreichende und zugleich abänderungs- und fortbildungsfähige Verfassung der Gewerkschaft, gewissermaßen ein Normalstatut, aufgestellt worden ist.

Es bedurfte einer langjährigen Entwickelung, um zu diesem Ziele zu gelangen. Bekanntlich erhielt die Gewerkschaft, deren Betriebs- und Verwaltungsangelegenheiten bis dahin in den meisten Bergbaubezirken unter der starken Einwirkung der Bergbehörde standen, und deren Mitglieder in Folge dessen nur in lockerer Gemeinschaft mit einander verbunden waren, durch das die Bergrechtsreform in Preußen einleitende Gesetz über „die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks“ v. 12. Mai 1851 (G. S. S. 265) eine festere Gliederung nach innen und nach außen sowie selbstständigere Befugnisse bezüglich der Benutzung ihres Bergwerkseigenthums. Ueber die Grundzüge einer geordneten gewerkschaftlichen Verfassung gingen indeß diese Anfänge nicht hinaus; die einzelnen Gewerken blieben Miteigenthümer und als solche die Rechtssubjekte; die Gewerkschaft war nicht juristische Person, sondern erlaubte Privatgesellschaft mit den inneren Rechten der Korporationen.

Es machte sich daher auch schon bald das Bedürfniß geltend, auf dem betretenen Wege fortzuschreiten und das Gewerkschaftsrecht weiter auszubilden. Dies bezweckten ein ungedruckter Gesetzentwurf von 1855, betr. „verschiedene Abänderungen und Ergänzungen des Ges. v. 12. Mai 1851“, und sodann der dem Landtage im Jahre 1861 vorgelegte, aber ebenfalls unerledigt gebliebene Entwurf eines Gesetzes über die „Mobilisirung der Kuxe“. (Haus der Abg. 1861. Drucks. Nr. 16.) Durch die letztere Vorlage sollte im Wege gesetzlichen Zwanges der Kux aus einem unbeweglichen ideellen Antheile am Bergwerkseigenthum in einen beweglichen Gesellschaftsantheil umgewandelt und die Gewerkschaft mit der Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit ausgestattet werden. Das Zusammentreffen verschiedener theils sachlicher, theils äußerer Gründe brachte es jedoch mit sich, daß dieser Reformplan damals nicht weiter verfolgt wurde, vielmehr der 1862 veröffentlichte „vorläufige Entwurf“ eines

Allg. Berggesetzes sich darauf beschränkte, die Vorschriften, durch welche das Ges. v. 12. Mai 1851 die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks geregelt hatte, nur im Einzelnen zu verbessern und mit den ergänzenden Regeln des Civilrechts in engeren Zusammenhang zu bringen; im Uebrigen sollten der rechtliche Charakter der Gewerkschaft und die Eigenschaft des Kuxes als unbewegliche Sache unverändert bleiben. Hierbei lag die Absicht zum Grunde, die Entwickelung des gewerkschaftlichen Verhältnisses wesentlich der Selbstbestimmung der Betheiligten zu überlassen und im Gesetze Vorschriften hierüber nur insoweit zu ertheilen, als erforderlich erschien, um eine allgemeine Grundlage für vertragsmäßige und statutarische Festsetzungen sowie für die Beurtheilung der Fälle zu haben, in welchen es an solchen Festsetzungen fehlen würde. Motive des vorl. Entwurfs S. 109 bis 114.

Allein auch dieser Versuch befriedigte nicht. Aus den Gutachten über den einschlägigen vierten Titel des vorl. Entwurfs (§§ 104 bis 116) mußte die Ueberzeugung gewonnen werden, daß, wenn man an dem älteren Rechtsbegriffe der Gewerkschaft als einer Vereinigung von Miteigenthümern eines nach ideellen unbeweglichen Antheilen gemeinschaftlich besessenen Bergwerks festhalte, statt dieselbe in eine auf gesetzlicher Verfassung beruhende förmliche Bergbaugesellschaft umzubilden, die Mängel des bestehenden Rechtszustandes und die namentlich mit der Immobiliareigenschaft des Kuxes verbundenen wirthschaftlichen Nachtheile nicht in genügender Weise zu beseitigen sein würden. So gelangte denn der endgültige Entwurf des Allg. Berggesetzes zu der Umgestaltung der älteren Gewerkschaft in die mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Bergwerksgesellschaft, wie solche sich gegenwärtig in der im Berggesetze niedergelegten Verfassung darstellt und gewissermaßen als das Endergebniß der Entwickelung der deutschrechtlichen Gewerkschaft anzusehen ist. „Die Lösung ist keine gewaltsam eingreifende, sondern eine friedliche, in Wirklichkeit nicht diejenige umgestaltende Neuerung, für welche der äußere Schein spricht." Motive S. 67.

Schon damals warf sich die Frage auf, ob es überhaupt noch angezeigt sei, eine spezifisch bergrechtliche Gesellschaftsform für den Bergbau beizubehalten bezw. neu einzuführen, nachdem die verwandte Aktiengesellschaft kurz zuvor durch das deutsche Handelsgesetzbuch und das preuß. Ges. v. 15. Febr. 1864 auf neue, den Bedürfnissen der Gegenwart angepaßte Rechtsgrundlagen gestellt und auch bereits vielfach für Bergbauunternehmungen gewählt war. Die Frage mußte vom Standpunkte der wirthschaftlichen Interessen des Bergbaues unbedingt bejaht werden, wenn erwogen wurde, daß die Aktiengesellschaft den unausbleiblichen mannigfachen Wechselfällen des Bergbaues vermöge ihrer gesetzlichen Verfassung nicht in dem Maße Rechnung tragen kann, wie die in Geldsachen und Verwaltung beweglichere Gewerkschaft. Die praktische Be-

deutung dieser Verschiedenheit ist in den Motiven S. 69, 70 näher veranschaulicht; es heißt dort:

„Der Bergbau ist ein industrielles Unternehmen, welches vorzugsweise von der Neigung, Vermögenskraft und Lebensdauer des Einzelnen unabhängig bleiben und auf ausdauernde Thätigkeit und nachhaltige Mittel rechnen muß, um den technischen Schwierigkeiten und den eintretenden Elementarereignissen gewachsen zu sein und einen rationellen, gewinnbringenden Betrieb zu ermöglichen, welcher nicht in Raubbau ausartet, sondern neben dem Abbau vorsorglich auch Vorrichtungsarbeiten für die Zukunft ausführt. Der Bergbau verlangt deshalb Stabilität und beträchtliche Geldmittel, deren Beschaffung in der Regel nicht in dem Willen und der Leistungsfähigkeit des Einzelnen liegt. In dieser Beziehung würde also das Prinzip der Aktiengesellschaft den Interessen des Bergbaues entsprechen. In einem anderen ebenso wichtigen Punkte ist dies aber nicht der Fall. Ein bestimmtes Grundkapital, welches zum Wesen des Aktienunternehmens gehört, entspricht nämlich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle den Verhältnissen des Bergbaues nicht. Bei der ersten Eröffnung eines Bergwerks fehlt meistentheils noch die thatsächliche Grundlage für eine Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals. Aber selbst bei einem völlig aufgeschlossenen Bergwerke läßt sich das erforderliche Betriebskapital im Voraus nicht mit hinreichender Sicherheit überschlagen; denn kein anderer Industriezweig ist in dem Maße von Ereignissen abhängig, welche sich jeder Berechnung entziehen, wie der Bergbau. Sein Ertrag ist von der wechselnden Beschaffenheit des Mineralvorkommens, von Störungen in den Lagerungsverhältnissen, von unerwarteten technischen Schwierigkeiten, Naturereignissen und Unglücksfällen, von allgemeinen Konjunkturen, selbst von polizeilichen Rücksichten, welche die Einstellung eines Betriebes trotz seiner Unvortheilhaftigkeit verbieten können, so abhängig, daß jedes Bergwerk plötzlich aus dem Zustande reicher Ausbeute in denjenigen der Zubuße gerathen kann. Ebenso unerwartet können günstige Aufschlüsse oder sonstige Glücksfälle bei dem Betriebe jeden Kostenzuschuß entbehrlich machen. Es paßt daher nicht, ein derartiges Unternehmen auf ein im Voraus willkürlich gegriffenes Grundkapital zu stützen. Letzteres wird entweder nicht ausreichen oder über das Bedürfniß hinausgehen, und im ersteren Falle wird die Existenz des Werkes von außerordentlichen Auskunftsmitteln abhängig werden, während im anderen Falle Geldkräfte über Bedarf für das Unternehmen gefesselt werden."

„Der Bergbau ist vielmehr darauf hingewiesen, laufende Zuschüsse in Anspruch zu nehmen, so lange und so oft er selbst die Kosten nicht aufbringt. Seine Bedürfnisse wechseln fortwährend; bald sind laufende Zuschüsse in hohen Beträgen, aber nur auf kurze Zeit, bald in geringeren Beträgen, aber für eine lange Dauer erforderlich. In dem

einen Falle bewendet es bei Zuschüssen für die erste Anlage, in einem anderen Falle muß der periodisch gezogene Gewinn, vielleicht zu wiederholten Malen, ganz oder theilweise als Zubuße wieder eingeschossen werden. Hierauf beruht die bewährte Einrichtung des gewerkschaftlichen Haushaltes, die periodische Zubußanlage und Ausbeutevertheilung. Der Gewerke schießt nicht wie der Aktionär ein bestimmtes, seine Rechte und Pflichten begrenzendes Kapital ein, sondern leistet vor und nach je nach Bedarf; er empfängt aber auch seine Einlagen wieder zurück, sobald Ausbeute vertheilt wird, während der Aktionär eine Rückzahlung aus dem Grundkapital für die Dauer des Geschäftsbetriebes nicht erhalten darf, sondern nur an dem Reingewinne Theil nimmt. Für die Gewerkschaft paßt daher auch nicht, was für die Aktiengesellschaft in Bezug auf jährliche Bilanz, Bildung des Reservefonds und Dividendenvertheilung gilt."

„Der Gewerke ist zwar nicht wie der Aktionär in der Lage, seine Betheiligung an dem Unternehmen von vornherein auf ein bestimmtes Kapital zu fixiren; allein er ist auch andererseits nicht wie der Aktionär zur Leistung eines bestimmten Kapitals verpflichtet, sondern kann sich jederzeit von weiteren Beiträgen durch Aufgeben seines Antheils befreien. So lange letzteres nicht geschieht, haftet der Gewerke seiner Gewerkschaft für die Beiträge mit seinem ganzen Vermögen, und hierin liegt wiederum eine wesentliche Garantie für die Beschaffung der erforderlichen Betriebsgelder und den Fortbestand des Unternehmens. Außerdem wird der Gewerke durch diese Art der Betheiligung persönlich und viel unmittelbarer in das Unternehmen hineingezogen, als der Aktionär, welcher nur einen untergeordneten Einfluß auf die Verwendung seiner Kapitalanlage auszuüben im Stande ist."

Hiermit übereinstimmend beurtheilt auch der Komm.-Bericht d. A. S. 47 bis 49 das Verhältniß der Gewerkschaft zu der Aktiengesellschaft und fügt überdies die Bemerkung hinzu, „daß die Form der Aktiengesellschaft für den Bergbaubetrieb nicht zu empfehlen ist, vielmehr in der Regel als eine höchst verfehlte bezeichnet werden muß".

Nun ist zwar das Recht der Aktiengesellschaft (und der bei dem Bergbau kaum in Betracht kommenden Kommanditgesellschaft auf Aktien) durch die neuere Reichsgesetzgebung, insbesondere durch das Ges. v. 18. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 123 ff.) weiter ausgebildet und wesentlich umgestaltet worden; indeß hat dieser Vorgang doch nicht die Tragweite, daß nunmehr die bergrechtliche Gewerkschaft als entbehrlich angesehen werden könnte. Im Gegentheil darf die Gewerkschaft den Vorzug besonderer Zweckmäßigkeit für das Bergbauunternehmen nach wie vor beanspruchen, wie denn auch die Betheiligung am Bergbau sich stets noch mit Vorliebe dieser Gesellschaftsform zuwendet und nicht den erschwerten Erfordernissen der heutigen Aktiengesellschaft unterwirft. Gegenwärtig gehen sogar, wie bekannt, vielseitige Bestrebungen dahin, in Anlehnung

an die berggesetzliche Gewerkschaft eine neue Gesellschaftsform in das reichsgesetzlich für Handel und Industrie bestehende Gesellschaftsrecht einzufügen und in derselben den Grundsatz der beschränkten Haftbarkeit und der nach Bedürfniß wechselnden Beitragsleistung zur Geltung zu bringen. Der Gegenstand ist gelegentlich im Reichstag (stenogr. Bericht 1884 Bd. 1 S. 220 ff., 1886 S. 701 ff.) und eingehend von dem deutschen Kolonialverein (Deutsche Kolonialzeitung 1886 S. 307 ff.) sowie von dem Ausschuß des deutschen Handelstages (Bericht v. 7. Mai 1888) erörtert worden. Vergl. auch Esser II, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Berlin 1886; Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften. Berlin 1888; ferner Z. Bd. 27 S. 337 u. Bd. 28 S. 114. Führen diese Bestrebungen, wie zu erwarten steht, zu einem dem deutschen Unternehmungsgeiste günstigen Ziele, so wird damit zugleich der Boden für die weitere Ausgestaltung der bergrechtlichen Gewerkschaft und die Beseitigung hervorgetretener Mängel gewonnen sein.

Unbestritten stattet das Bergg. die Gewerkschaft mit allen wesentlichen Eigenschaften der juristischen Persönlichkeit aus, obwohl letztere nicht mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen ist. Es ist vorgezogen worden, in dieser Beziehung der Behandlung der Aktiengesellschaft im Handelsgesetzbuche zu folgen und ebenso wie bei dieser nur die rechtlichen Ausflüsse der Personifizirung durch Gesetzesbestimmungen festzustellen. Vergl. Komm.-Bericht d. A. S. 54. Urth. des Obertr. v. 26. Juni 1872, Z. Bd. 13 S. 550, Entsch. Bd. 67 S. 244; v. 12. Juli 1875, Z. Bd. 17 S. 70, Entsch. Bd. 75 S. 232; v. 7. Sept. 1877, Z. Bd. 19 S. 245, Entsch. Bd. 80 S. 253; Urth. des Reichs-Oberhandelsg. v. 18. Jan. 1876, Z. Bd. 17 S. 498, Entsch. Bd. 19 S. 191.

Besonders hervorzuheben ist hierbei die sog. Mobilisirung der Kuxe d. h. die rechtliche Umgestaltung der Kuxe von ideellen unbeweglichen Miteigenthumsantheilen an dem Bergwerke in Gesellschaftsantheile mit der Eigenschaft der beweglichen Sachen. Zu dieser Maßregel nöthigte nicht nur die rechtliche Folgerichtigkeit, sondern auch das erwiesene dringende wirthschaftliche Bedürfniß, den Realkredit des gewerkschaftlichen Bergbaues zu verbessern und zugleich den Geschäftsverkehr mit Bergwerksantheilen zu erleichtern. Der Kux mußte deshalb aufhören, einen Gegenstand des Grundbuchs (Berggegenbuchs) zu bilden; der einzelne Gewerke durfte nicht mehr die rechtliche Möglichkeit behalten, durch hypothekarische Belastung seiner Kuxe den Realkredit der Gewerkschaft zu schmälern oder gar aufzuheben, nachdem sein Verhältniß zu der Gewerkschaft dahin abgeändert war, daß er nur noch sein Stimmrecht bei der Beschlußfassung der Gewerkschaft über die Benutzung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Bergwerkseigenthums auszuüben hat. Andererseits lag es im eigenen Interesse jedes einzelnen Mitbetheiligten, die Kreditfähigkeit seines

Antheils nicht mehr unmittelbar von dem Hypothekenverkehr der Gewerkschaft als solcher abhängig zu wissen.

Diese Motive fanden seitens des Landtags volle Zustimmung, indem zugleich die von Einzelnen gegen die Mobilisirung der Kuxe erhobenen Einwendungen überzeugend widerlegt wurden. Komm.-Berichte d. H. S. 38, 39, d. A. S. 46 ff. Treffend wurde in dem ersteren Berichte namentlich auch der Einwand zurückgewiesen, daß die Mobilisirung der Kuxe, den konservativen Interessen zuwider, ein entschiedener Angriff gegen das Grundeigenthum und der erste Schritt zu dessen Zersplitterung sowie zur Verwandlung desselben in ein Spekulationsobjekt sei. Der Bericht entgegnet hierauf: „Die Mobilisirung der Kuxe ist, wie gezeigt, keine Zersplitterung, sondern im Gegentheil eine Konzentrirung des Bergwerkseigenthums. Die Selbstständigmachung der Kuxe dadurch, daß ihnen die Immobiliarqualität beigelegt wurde, enthielt eine Zersplitterung des Bergwerkseigenthums und wird durch das neue Gesetz beseitigt. Besitzer des Bergwerks wird nach dem neuen Gesetze die Gesammtheit der Gewerkschaft; das Ganze leitet in Zukunft ein konzentrirter Wille und nicht der zersplitterte Wille Vieler."

Der Zahl der neuen Kuxe ist wegen seiner unbestrittenen Vorzüge das Dezimalsystem zu Grunde gelegt; die ältere ungelenkige Kuxeintheilung konnte schon deshalb nicht beibehalten werden, weil dieselbe im Bereiche der verschiedenen Bergordnungen keine gleiche war.

Als weiterer Ausfluß der Personifizirung der Gewerkschaft war der durch die Fürsorge für die gedeihliche Entwickelung des Bergbaues gebotene bedeutsame Grundsatz auszusprechen, daß für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft nur das gewerkschaftliche Vermögen, nicht der einzelne Gewerke persönlich dem Gläubiger verhaftet ist. Um etwas wesentlich Neues, um einen „gewagten Schritt" handelte es sich bei Aufstellung dieses Grundsatzes gleichwohl nicht; es kam nur darauf an, die auf dem älteren deutschen Bergrechte beruhende und in das Bewußtsein aller betheiligten Kreise übergangene Rechtsansicht, nach welcher der einzelne Gewerke Dritten gegenüber für die Grubenschulden nicht persönlich haftet, zur gesetzlichen Geltung zu bringen. Es lag kein Hinderniß darin, daß nach den bergrechtlichen Bestimmungen des Allg. Landrechts allerdings eine solche persönliche Haftbarkeit der Gewerken so lange angenommen werden mußte, als ihr Bergwerkseigenthum wegen unterlassener Zahlung der Zubuße nicht aufgehoben war; denn im praktischen Leben wurde dieser beschränkten Haftpflicht niemals eine wesentliche Bedeutung für den Kredit der Gewerkschaft und die Rechtssicherheit des Publikums beigelegt, sondern die gesammte Vermögenslage einer Gewerkschaft als das Maßgebende betrachtet. Zutreffend konnte deshalb in dem Komm.-Berichte d. A. S. 43 gesagt werden: „Das Band, welches die Betheiligten der Gewerkschaft mit einander vereinigt, ist lediglich ein reales, und die Per-

sönlichkeiten der Gewerken, deren für das gemeinsame Geschäft vortheilhafte oder schädliche Eigenschaften erscheinen objektiv als Zufälligkeiten. Sie bieten keine Garantie für einen dauernd günstigen oder ungünstigen Einfluß auf die Verwaltung und den Betrieb des gemeinsamen Bergwerks und für die Einzahlung der Beiträge." In demselben Berichte (S. 44, 45) wurde sodann auch mit überzeugenden Gründen der Befürchtung entgegengetreten, daß unter der Ausschließung der persönlichen Haftbarkeit der Gewerken die Sicherheit des Verkehrs mit den Gewerkschaften leide, und daß namentlich die Ansprüche der Grundeigenthümer auf Schadensersatz in eine nachtheilige Lage gebracht würden. Es konnte darauf hingewiesen werden, daß die praktische Erfahrung derartige Einwendungen nicht unterstütze, und daß deshalb auch bereits die neuere Berggesetzgebung in Sachsen und Oesterreich kein Bedenken getragen habe, für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft lediglich das Vermögen derselben haftbar zu erklären. Um im Uebrigen einer irrthümlichen Auffassung dieses Grundsatzes vorzubeugen, wiesen schon die Motive S. 71 ausdrücklich darauf hin, daß der einzelne Gewerke seiner Gewerkschaft gegenüber mit seinem Vermögen für die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft erforderlich sind, einstehe und diese persönliche Verbindlichkeit nur durch Hingabe seines Antheils zum Verkaufe abwenden könne, worin unverkennbar eine wesentliche Vermehrung der durch das Vermögen der Gewerkschaft selbst dargebotenen Sicherheit liege.

Zur vollständigen Ausstattung der Gewerkschaft mit denjenigen Befugnissen und Einrichtungen, welche den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Bergbaues sowie der durch das Gesetz v. 12. Mai 1851 angebahnten Selbstverwaltung gerecht werden, bedurfte es noch verschiedener anderer, rechtlich aus der Personifizirung der Gewerkschaft fließender Bestimmungen. Namentlich gehört dahin die Befugniß der Gewerkschaft, unter ihrem Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken zu erwerben, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. Ueber Namen und Gerichtsstand der Gewerkschaft, sowie über die grundbücherliche Eintragung des Bergwerks auf den Namen derselben mußte Bestimmung getroffen, auch der Gewerkschaft allein das Recht vorbehalten werden, das Bergwerk mit Hypotheken oder sonstwie zu belasten. Ferner war ausdrücklich auszusprechen, daß das Ausscheiden einzelner Gewerken nicht die Auflösung der Gewerkschaft zur Folge hat, und daß die Theilungsklage ausgeschlossen ist. Die Beschlußfassung der Gewerkschaft in ordnungsmäßig berufenen Gewerkenversammlungen und die Vertretung derselben in inneren und äußeren Angelegenheiten durch eigene, mit ausgedehnten Befugnissen ausgestattete Organe, den Repräsentanten oder Grubenvorstand, war im Wesentlichen schon durch das Gesetz v. 12. Mai

1851 geregelt. Dem Berggesetze blieb nur die Aufgabe, diese korporativen Einrichtungen im Zusammenhange mit den Aenderungen in dem materiellen Bergrechte und in der Stellung der Bergbehörde zum Privatbergbau weiter auszugestalten.

Auf vorstehenden Grundlagen ist die Verfassung der Gewerkschaft im vierten Titel und zwar in folgender Reihenfolge behandelt: die rechtliche Natur der Gewerkschaft im Allgemeinen (§§ 94 bis 101), das Rechtsverhältniß der einzelnen Gewerken (§§ 102 bis 110), die Beschlußfassung der Gewerkschaft (§§ 111 bis 116), die Vertretung der Gewerkschaft (§§ 117 bis 128), die Beitreibung der Beiträge (§§ 129 bis 131), der freiwillige Verzicht auf die Antheile (§ 132). Die den Schluß bildenden §§ 133 u. 134 handeln von den Mitbetheiligten eines Bergwerks, welche keine Gewerkschaft bilden.

Ueber die Auflösung der Gewerkschaft und deren rechtliche Folgen enthält das Berggesetz keine Vorschriften. Es hat die Ansicht vorgewaltet, daß die Entscheidung hierüber eintretenden Falles nach den Grundsätzen des allgemeinen Rechts zu treffen und im Uebrigen den Gewerkschaften zu überlassen sei, durch Statut entsprechende Festsetzungen, namentlich auch über die Liquidation zu treffen, wobei die auf die Auflösung der Aktiengesellschaft bezüglichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Art. 242 ff.) zum Anhalten würden dienen können. Vergl. das Weitere hierüber bei § 94 Bem. 14.

Obwohl das Bergg. die Gewerkschaft als selbstständiges Rechtsinstitut der Aktiengesellschaft gegenüber stellt, so lag es doch andererseits im Hinblick auf den Entwickelungsgang des Gewerkschaftrechts nahe und erschien zweckmäßig, letzteres, „soweit gemeinsame Grundsätze am Platze sind“, an das damals auf dem Handelsgesetzbuch nebst dem preuß. Einführungsges. v. 24. Juni 1861 und dem Ges. v. 15. Febr. 1864 beruhende Recht der Aktiengesellschaft anzuschließen. Eine solche sinngemäße Uebereinstimmung giebt sich denn auch mehrfach, z. B. in den §§ 95, 96, 97, 103, 104, 106, 107 und in den Vorschriften über die Vertretung der Gewerkschaft §§ 117 ff. zu erkennen. Gerade in letzterer Beziehung ist die Verwandtschaft durch die spätere Reichsgesetzgebung über die Aktiengesellschaft (Novelle v. 11. Juni 1870, Ges. v. 18. Juli 1884), insbesondere durch die Einführung eines obligatorischen Aufsichtsraths zwar gelockert worden, besteht jedoch in vielen anderen Punkten nach wie vor fort.

Der Meinung, daß es richtiger gewesen wäre, „das Recht der Gewerkschaft dem Rechte der homogenen Rhederei als dem heterogenen Aktiengesellschaft anzupassen“ (Arndt S. 118), kann nicht beigetreten werden. Abgesehen davon, daß die Anpassung der Bergbaugewerkschaft an ein zum „Seehandel“ gehörendes Rechtsinstitut wohl mit Grund Befremden erregt haben würde, ist die Rhederei, welche darin besteht,

daß „von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet wird“ (H. G. B. Art. 456), nach ihrem Gegenstande und Zwecke, sowie in ihrer Organisation wesentlich mehr als die Aktiengesellschaft von der Gewerkschaft verschieden, wie schon ein Blick auf die Beschlußfassung der Mitrheder und die Art ihrer Vertretung durch einen Korrespondentrheder ergiebt.

Bei Erlaß des Bergg. nahm der gewerkschaftlich betriebene Bergbau bereits eine sehr hervorragende Stellung in den rechtsrhein. Landestheilen ein. Der berechtigten Forderung, daß auch den in großer Zahl vorhandenen Gewerkschaften das verbesserte Gewerkschaftsrecht mit seinen wirthschaftlichen Vortheilen möglichst zugänglich gemacht werde, wurde durch theilweise Ausdehnung der Vorschriften des vierten Titels auf dieselben entsprochen, und zwar in der Art, daß das bestehende Miteigenthümerverhältniß aufrecht erhalten blieb. Von der Ausstattung der Gewerkschaft alten Rechts mit der vollen juristischen Persönlichkeit und von der zwangsweisen Mobilisirung der Kuxe mußte abgesehen werden. Jeder solche gesetzliche Eingriff würde den bestehenden Rechtszustand, insbesondere bei hypothekarischer Belastung in bedenklichster Weise erschüttert haben. Die Mobilisirung der Kuxe und die Annahme der vollständigen Verfassung des vierten Titels konnte daher nur der freien Entschließung jener Gewerkschaften unter Wahrung der Rechte der Realgläubiger überlassen werden. „Hierdurch wird jedem Bedenken gegen die neue Form begegnet und derselben bei den gegenwärtigen Gewerkschaften nur in dem Maße Eingang verschafft, als die Ueberzeugung von ihren Vorzügen bei den Betheiligten Platz greift“; Motive S. 19. Dieser Auffassung schloß der Landtag sich an. Dadurch, daß das Gesetz im Gegensatze zu früheren Reformbestrebungen den Standpunkt der obligatorischen Mobilisirung der Kuxe nicht einnehme, würden „viele juristische und Interessen-Bedenken beseitigt“; Komm.-Bericht d. A. S. 103.

Unstreitig würde das heutige Gewerkschaftsrecht wesentlich vereinfacht und manchen Unzuträglichkeiten vorgebeugt worden sein, wenn es angängig gewesen wäre, auf die bereits bestehenden Gewerkschaften einen gesetzlichen Zwang zur Annahme der neuen Verfassung mit Mobilisirung der Kuxe auszuüben. Gleichwohl wird der von dem Bergg. eingeschlagene Weg noch jetzt als der richtige anerkannt werden müssen. Anders Klostermann Anm. 534. Zum Uebergange in die neue Form verlangte das Bergg. (§ 235) nicht Einstimmigkeit, sondern nur eine Mehrheit von drei Vierteln der Betheiligten, und durch die Novelle v. 9. April 1873 (G. S. S. 181) wurde die Ausführung eines solchen Mehrheitsbeschlusses in Bezug auf die Kuxeintheilung sowie den Realgläubigern gegenüber noch mehr erleichtert. Dennoch hat der Umwandlungsprozeß seither, namentlich auch bei dem Erzbergbau, nicht so rasche

Fortschritte gemacht, als wohl erwartet werden konnte — Beweis genug, daß in manchen betheiligten Kreisen das Bedürfniß und die Neigung, sich der neuen Gewerkschaftsverfassung zu unterwerfen, noch nicht stark genug hervorgetreten, die Neuerung noch nicht allgemein mit dem Rechtsbewußtsein verwachsen ist, und daß in zahlreichen Fällen auch praktische Schwierigkeiten entgegenstehen, welche hauptsächlich in dem ehelichen Güterrechte und in der hypothekarischen Belastung der Kuxe ihren Grund haben. Es darf deshalb nicht befremden, wenn trotz der Fürsorge der Gesetzgebung voraussichtlich noch eine geraume Zeit vergehen wird, bis die Gewerkschaften alten Rechts ganz ausgestorben sind.

Solche seit Menschenaltern allmählich ausgebildete Rechtsverhältnisse lagen in keinem der Staaten vor, welche später das preuß. Bergg. übernommen haben. Es war daher unbedenklich und ein entschiedener Vortheil, wenn einige dieser neueren Bergg. die Vorschriften des vierten Titels ausnahmslos auch auf die bereits bestehenden Gewerkschaften ausdehnten; allein hieraus folgt nicht, daß das preuß. Bergg. in gleicher Weise hätte vorgehen können. Wenn Esser, Die Gewerkschaft rc. S. 115, welcher jener rückwirkenden Reform den Vorzug giebt, auf die Bergg. für Württemberg, S.-Meiningen und Gotha verweist, so lassen dieselben einen Vergleich mit der Aufgabe, welche in Preußen bezüglich der nach Tausenden zählenden Gewerkschaften alten Rechts gestellt war, nicht zu. In Württemberg bestanden bei Erlaß des dortigen Bergg. überhaupt nur „drei Privatberechtigungen zum Bergbau", und diese wohl nicht einmal im gewerkschaftlichen Besitze; in S.-Meiningen fand eine Hypothekenbelastung von Bergwerken und Bergwerksantheilen „fast gar nicht" statt, und das Bergg. für Gotha übergeht die Gewerkschaft als besondere Bergbaugesellschaft überhaupt mit Stillschweigen.

Schließlich bedarf es noch der Erwähnung, daß auch im Gebiete des vorm. Königreichs Hannover die Gewerkschaften, welche bei Einführung des Bergg. bereits bestanden, den Vorschriften des vierten Titels genau mit denselben Beschränkungen unterworfen sind, wie die Gewerkschaften alten Rechts in den übrigen Provinzen. Klostermann Anm. 208 u. 532 (s. auch Esser, Die Gewerkschaft rc. S. 116) stützt die entgegengesetzte Annahme, nach welcher die gewerkschaftliche Verfassung des vierten Titels „unmittelbar" auf jene Gewerkschaften Anwendung finden soll, auf die Art. VI bis VIII u. XV § 6 der Einf.-Verordn. v. 8. Mai 1867 (s. unten). Hiergegen ist jedoch zu bemerken, daß durch den Art. I der Verordn. das Berggesetz als Ganzes, mit Einschluß der Uebergangsbestimmungen, also auch der die Gewerkschaften des alten Rechts betreffenden §§ 226 ff. eingeführt worden ist, der Art. VI auf die Gewerkschaft überhaupt keinen Bezug hat, die (inzwischen außer Kraft getretenen) Art. VII und VIII nur bezweckten, die Vorschriften der §§ 108 u. 109 des Bergg. dem damals in Hannover noch geltenden Civil- und Prozeßrechte anzu-

passen, und die Vorschrift im Art. XV § 6 nicht für Gewerkschaften, sondern „für das Verhältniß mehrerer Eigenlöhner zu einander" bei dem Oberharzer und Elbingeroder Eisensteinbergbau getroffen ist. Vergl. Motive, Z. Bd. 8 S. 184; Oppenhoff Nr. 1173.

Die dem preuß. nachgebildeten Berggesetze enthalten auch das Gewerkschaftsrecht des vierten Titels; die theilweisen Abweichungen in einzelnen Bestimmungen sind für das Ganze unwesentlich. Nur das Berggesetz für Gotha behandelt die Gewerkschaft nicht, sondern beschränkt sich auf die Bestimmung, daß die Mitbetheiligten eines Bergwerks durch Vertrag jede nach den allgemeinen Gesetzen zulässige Gesellschaftsform anzunehmen befugt sind, und daß beim Mangel eines gültigen Vertrages die Rechtsverhältnisse derselben nach den civilrechtlichen Grundsätzen über Miteigenthum und über den Gesellschaftsvertrag beurtheilt werden sollen; ein Repräsentant muß jedoch stets bestellt werden. Vergl. Z. Bd. 9 S. 444 u. 479.

In dem k. sächs. Bergg. §§ 9 bis 17 sind nur die Grundzüge der gewerkschaftlichen Verfassung aufgestellt, was aus dem Grunde ausreichend erscheint, weil dort zur Begründung einer jeden Gewerkschaft ein alle wesentlichen Gegenstände umfassendes Statut und die Bestätigung desselben durch die Staatsregierung erforderlich ist. Vergl. Z. Bd. 9 S. 490.

Im Zusammenhange mit der Reform des Gewerkschaftsrechts in der neueren deutschen Berggesetzgebung ist dasselbe vielfach sowohl als Ganzes als auch in einzelnen Hauptfragen wissenschaftlich behandelt worden. Auf die letzteren Arbeiten ist unten betreffenden Orts hingewiesen; von ersteren sind, abgesehen von den Lehrern des deutschen u. preuß. Privatrechts, hervorzuheben: Schomburg, Das bergbauliche Genossenschaftswesen und dessen Reform, Z. Bd. 2 S. 196, 327, 449, Bd. 3 S. 204, 301, Bd. 4 S. 414, Bd. 5 S. 57, 189. Derselbe, Zum preußischen Berggesetzentwurfe, Z. Bd. 4 S. 46. v. Hingenau, Beiträge zur Reform des deutschen Bergrechts, Z. Bd. 4 S. 436. Ebmeier, Die gewerkschaftliche Verfassung, Z. Bd. 4 S. 161. Sack, Vergleichende Zusammenstellung der verschiedenen rechtsrh. Gewerkschafts-Verfassungen. Iserlohn 1866. Klostermann, Lehrbuch. Viertes Buch §§ 21 bis 27: Die Gewerkschaft. Turnau, Das Bergwerkseigenthum, §§ 6 bis 8: Die Gewerkschaft, Z. Bd. 18 S. 305. Esser II, Das Gewerkschaftsrecht des Allg. Bergg. Köln 1865. Derselbe, Die Gewerkschaft und ihre Entwickelung unter dem Allg. Bergg. Berlin u. Leipzig 1883.

Zu § 94.

1. Um das Wesen der Gewerkschaft neuen Rechts nach seiner rechtlichen Seite kurz zu bezeichnen, kann von ihr gesagt werden, daß sie nach außen ein geschlossenes Ganze, einen sachlich d. h. durch das Bergwerk als Vermögenseinheit bedingten, mit juristischer Persönlichkeit

ausgestatteten und durch ein gesetzliches Organ (Repräsentant, Grubenvorstand) vertretenen Verband bildet, dagegen nach innen aus Einzelbetheiligungen an dem gewerkschaftlichen Unternehmen, Kuxen, besteht, deren Inhaber, Gewerken, ihre Rechte der Gewerkschaft gegenüber durch Gewerkschaftsbeschlüsse ausüben und nach Verhältniß ihrer Kuxe sowohl am Gewinn und Verlust theilnehmen, als auch die für das Unternehmen erforderlichen Beiträge zu leisten haben.

2. Die Gewerkschaft setzt zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks voraus. Sie kann wie jede andere Erwerbsgesellschaft durch Vertrag errichtet werden, unbedingt nothwendig ist aber ein Vertrag zu ihrer Entstehung nicht. Das gewerkschaftliche Rechtsverhältniß tritt vielmehr kraft des Gesetzes ohne Weiteres ein, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks nicht durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung in rechtsgültiger Form anderweitig geregelt sind (§ 133) und im Uebrigen den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist. Theilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder an einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu welchen ein Bergwerk gehört, bilden keine Gewerkschaft, wie dies § 133 Abs. 2 zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich ausspricht.

Es tritt demnach, wenn ein Bergwerk zwei oder mehreren Personen verliehen wird, mit der Verleihung nicht nur das Bergwerkseigenthum (vergl. § 50 Bem. 2), sondern kraft des § 94 auch die Gewerkschaft unmittelbar in's Leben, ohne daß es der Erfüllung weiterer Formen bedarf. Geht dagegen ein Bergwerk durch freiwillige Veräußerung in den Besitz zweier oder mehrerer Mitbetheiligten über, so muß, um das gewerkschaftliche Rechtsverhältniß zu begründen, im Geltungsbereiche des Ges. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872 die Auflassung und die Eintragung im Grundbuche hinzukommen; vergl. oben S. 165; Klostermann Anm. 207. Der von Arndt S. 119 Anm. 4 allgemein aufgestellte Grundsatz, daß in Folge jenes Gesetzes die Gewerkschaft „nach außen hin und Dritten gegenüber" erst mit ihrer Eintragung als Eigenthümerin im Grundbuche existent werde, geht insofern zu weit, als er auch die Fälle der ersten Erwerbung durch Verleihung eines Bergwerks an Mitbetheiligte einschließt.

3. Die Gewerkschaft setzt voraus, daß die zwei oder mehreren Mitbetheiligten Eigenthümer des Bergwerks sind. Pächter und Nießbraucher eines Bergwerks können als solche keine Gewerkschaft errichten; noch weniger die Pächter eines dem Grundeigenthümer zustehenden Ausbeutungsrechts (Steinsalz in der Provinz Hannover). Beschluß des Oberb. Clausthal v. 18. Nov. u. Rekursbesch. v. 18. Dez. 1885, Z. Bd. 27 S. 137 u. 250. Vergl. auch Urth. des Reichsg. v. 11. März 1882, Z. Bd. 24 S. 118.

4. Nothwendige Voraussetzung der Gewerkschaft ist ferner ein Bergwerk und zwar ein auf bergrechtlichem Titel beruhendes Bergwerk.

Unzulässig ist deshalb die Bildung einer Gewerkschaft für eine Muthung, auf Grund deren Bergwerkseigenthum erst erworben werden soll, Urth. des Reichsg. v. 12. Nov. 1884, Z. Bd. 27 S. 211; desgleichen für ein durch Konsolidation oder reale Feldestheilung entstehendes Bergwerk, so lange dasselbe nicht durch die oberbergamtliche Bestätigung die rechtliche Existenz erlangt hat; vergl. § 49 Bem. 3, § 51 Bem. 7, § 101 Bem. 4.

Ebensowenig tritt das gewerkschaftliche Rechtsverhältniß kraft des Gesetzes ein, noch kann dasselbe durch Statut oder förmlichen Vertrag mit rechtlichen Wirkungen nach außen und gegen Dritte eingeführt werden bei demjenigen Bergbau, welcher partikularrechtlich auf dem Grundeigenthümerrechte beruht. Vergl. Urth. d. Reichsg. v. 20. April 1880, Z. Bd. 22 S. 111, ferner die vorsteh. unter 3 angeführten Bescheide, sowie Besch. des Oberb. Clausthal v. 3. Juli 1879 u. 18. April 1887, Rekursbesch. v. 22. Juli 1879 u. 13. Juli 1887, Z. Bd. 20 S. 400, 538, Bd. 28 S. 530. Es ist erwogen worden, „daß auch nicht durch Vertrag aus bloßen Miteigenthümern eines Bergwerks, dessen Besitztitel ein anderer als der der Verleihung ist, eine Gewerkschaft im Sinne des Bergg. und mit den eigenthümlichen Rechten und Pflichten derselben gebildet werden kann, indem es nicht zulässig ist, im Wege der Privatautonomie einer Gesellschaft des Civilrechts die Rechte der juristischen Persönlichkeit, welche der Gewerkschaft in vielen Beziehungen zustehen, beizulegen."

Aus demselben Grunde ist es nicht zulässig, das Rechtsverhältniß der Gewerkschaft für ein dem Bergbau gänzlich fremdes geschäftliches Unternehmen, z. B. Betrieb eines Fabrikgeschäfts, Ausbeutung von Kalksteinbrüchen, durch Erwerbung irgend eines werthlosen Bergwerks und Errichtung eines nur nominell auf diesen Bergwerksbesitz gerichteten Statuts anzunehmen. Beschl. d. Oberb. Bonn v. 31. Mai 1879, Z. Bd. 20 S. 379; ferner der vorsteh. Besch. des Oberb. Clausthal v. 18. April u. Rekursbesch. v. 13. Juli 1887.

5. Wegen des Rechts einer bestehenden Gewerkschaft zum Erwerbe auch anderer Vermögensgegenstände vergl. § 96 Bem. 1.

6. Damit die Gewerkschaft ihr Gesellschaftsrecht ganz so regeln kann, wie sie es im gegebenen Falle zur Förderung ihres Unternehmens für zweckmäßig erachtet, ist derselben die Befugniß beigelegt, die gesetzliche Verfassung durch Statut abzuändern, soweit dies mit der Wahrung des öffentlichen Interesses vereinbar erscheint. Verpflichtet zur Errichtung eines Statuts ist die Gewerkschaft nicht; sie „kann" ein solches errichten, ohne daß ihr Bestehen hiervon abhängt, und unterscheidet sich hierin sowohl von der Aktiengesellschaft (Art. 209 H. G. B.), als auch von der Gewerkschaft des sächs. und des österr. Bergg. § 9 bezw. § 137. Immerhin empfiehlt es sich aber, von der den Gewerkschaften

eingeräumten Autonomie ausgiebigen Gebrauch zu machen in Fällen, in welchen die Bestimmungen des Gesetzes den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht genügend entsprechen oder einer Ergänzung bedürfen, z. B. in Bezug auf Gewerkschaftsbeschlüsse, Art und Vollmachten der Vertretung, Auflösung der Gewerkschaft ꝛc. An zweckmäßigen Mustern fehlt es nicht; vergl. v. Rynsch, Z. Bd. 7 S. 348, 356; Natorp, Z. Bd. 17 S. 354; Esser, Gewerkschaft S. 11; s. auch Klostermann Anm. 211. Für mehrere selbstständige Gewerkschaften kann übrigens nach der Natur der Sache kein gemeinschaftliches Statut errichtet werden. Bescheid des Oberb. Halle v. 7. April 1885, Z. Bd. 26 S. 403.

7. Die vorgeschriebene notarielle oder gerichtliche Form des Statuts entspricht der Bedeutung, welche der Akt für die Gewerkschaft selbst und ihre Mitbetheiligten, wie für das mit derselben verkehrende Publikum hat, und gewährleistet eine sorgfältige Prüfung der in das Statut aufzunehmenden Bestimmungen auf ihre gesetzliche Zulässigkeit.

8. Die Errichtung eines Statuts kann nur in einer nach Vorschrift des Bergg. berufenen beschlußfähigen Gewerkenversammlung erfolgen. Urth. des Reichsg. v. 12. Nov. 1884, Z. Bd. 27 S. 211. Um dieselbe zu erleichtern, verlangt das Gesetz nicht Einstimmigkeit, sondern ebenso wie in den Fällen des § 114 nur eine Dreiviertelmehrheit, begnügt sich aber andererseits in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht mit der einfachen Stimmenmehrheit. Ein von der gesetzlichen Mehrheit beschlossenes Statut kann zwar nicht als eigentlicher Vertrag angesehen werden, bindet aber gleichwohl ebenso wie letzterer die sämmtlichen Mitbetheiligten. Ein einstimmig gefaßter Beschluß ist zugleich Beschluß und Vertrag. Im Uebrigen gehört das gesetzliche Erforderniß der Dreiviertelmehrheit dem öffentlichen Rechte an und kann durch gewerkschaftliche Beschlüsse nicht abgeändert werden. Bescheid des Oberb. Bonn v. 20. Nov. 1878, Z. Bd. 20 S. 118.

Was von der Errichtung des Statuts gilt, findet ebenso auf dessen Abänderung und Aufhebung Anwendung. Urth. des Reichs-Oberhandelsg. v. 12. Okt. 1874, Z. Bd. 16 S. 232, Entsch. Bd. 14 S. 252.

Den Gewerkschaften alten Rechts stehen die erleichternden Bestimmungen des § 94 nicht zur Seite (§ 227). Klostermann Anm. 268a; Oppenhoff Nr. 635, 681, 1192; Arndt S. 120 Anm. 9. Anders Strohn Z. Bd. 7 S. 48 und theilweise auch Achenbach das. 176; vergl. auch § 124 Bem. 2.

9. Die durch ein Statut nicht betroffenen und daher neben demselben in Geltung bleibenden dispositiven Gesetzesbestimmungen sind als stillschweigend in das Statut aufgenommen, folglich als Bestandtheile desselben nicht zu betrachten, und sonach sind spätere, diese Bestimmungen modifizirende Beschlüsse als Statutabänderungen nicht zu behan-

deln; vorst. Urth. v. 12. Okt. 1874. Ebensowenig werden durch die ausdrückliche Bestimmung eines Statuts, daß die Rechtsverhältnisse der Gewerkschaft sich nach den Vorschriften des vierten Titels des Bergg. regeln sollen, diese Vorschriften in dem Sinne zu integrirenden Bestandtheilen des Statuts gemacht, daß jede spätere zulässige Modifikation dieser Vorschriften nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden könnte. Urth. des Appell.-Ger. Köln v. 8. Jan. 1876, Rhein. Archiv Bd. 67 S. 140, Z. Bd. 24 S. 214.

10. Statutarische Einzelbeschlüsse einer Gewerkschaft bedürfen ebenso wie das förmliche Statut zu ihrer Rechtsgültigkeit der Dreiviertelmehrheit unter Hinzutritt der oberb. Bestätigung; vorst. Urth. des Reichs-Oberhandelsg. v. 12. Okt. 1874. Es entsteht die Frage, welche Gewerkschaftsbeschlüsse unter den Begriff der „statutarischen" fallen. Nach jenem Urtheil soll „jeder einzelne Beschluß der Gewerkschaft, welcher diese einer generellen und dauernden Verpflichtung unterwirft, als statutarischer zu behandeln sein und daher der Vorschrift des § 94 Abs. 2 unterliegen. In dieser Allgemeinheit läßt sich aber der Grundsatz nicht aufrecht erhalten und weder mit den positiven Bestimmungen des vierten Titels, namentlich den §§ 113, 114 und 118, noch mit dem von dem Gesetze angestrebten Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrechte der Gewerkschaft in Einklang bringen; auch findet derselbe im praktischen Rechtsleben keine Bestätigung. Als „statutarische" werden vielmehr nur solche Beschlüsse zu behandeln sein, welche in Beziehung auf einzelne bestimmte Angelegenheiten eine Abänderung des Gesetzes, der gesetzlichen Verfassung der Gewerkschaft zum Gegenstand haben und demnach unter Beschränkung auf diese Angelegenheiten denselben Zweck verfolgen, wie ein förmliches Statut, oder durch welche ein bestehendes Statut abgeändert oder aufgehoben werden soll. Ueber die Tragweite dieses Grundsatzes vergl. Brassert, Z. Bd. 16 S. 234; Esser, Gewerkschaft S. 8, 9.

11. Das Statut (auch das einstimmig beschlossene) bedarf der Bestätigung des Oberbergamts. Nach der Regierungsvorlage war dieselbe nicht beabsichtigt. Nachdem aber seitens der Komm. des Herrenh. die Berufung auf richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung gegen einen gemäß § 94 gefaßten Beschluß durch den dem § 115 hinzugefügten Abs. 3 ausgeschlossen war, erachtete sie schon aus diesem Grunde die Bestätigung des Statuts für nothwendig; Komm.-Bericht S. 33. Die Komm. des Abgeordnetenh. erhob zwar das Bedenken, daß das Bestätigungsrecht dem Geiste des Gesetzes widerspreche und die Gefahr einer büreaukratischen und bevormundenden Benutzung in sich trage; doch wurde die erfolgte Aufnahme desselben in den § 94 nicht weiter beanstandet; Komm.-Bericht S. 52, 53. Vergl. auch Wachler, Z. Bd. 10 S. 27, welcher die Bestätigung als „überflüssig und auch schädlich" bezeichnet.

Die gehegten Befürchtungen sind seither nicht eingetreten. Freilich spricht das Gesetz selbst sich nicht über die Grundsätze aus, welche für die Ertheilung oder Versagung der Bestätigung maßgebend sein sollen. Schon der Komm.-Bericht d. H. S. 34 erkannte an, daß es nicht thunlich sei, bestimmte Gründe anzugeben, aus welchen die Bestätigung nur versagt werden dürfe, daß dies vielmehr dem vernünftigen, aus dem Geiste des neuen Gesetzes hervorgegangenen Ermessen des Oberbergamts überlassen bleiben müsse. Die Praxis hat aber von vornherein den richtigen Grundsatz befolgt, daß für die Versagung der Bestätigung eines Gewerkschaftsstatuts nur „Gründe des öffentlichen Interesses" bestimmend sein dürfen. Vergl. auch Rekursbesch. v. 10. März 1879, Z. Bd. 20 S. 261.

Demgemäß wird die Bestätigung nicht erfolgen können, wenn das Statut formell den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht oder materiell gegen das Gesetz verstößt. Ferner wird die Bestätigung eines Statuts davon abhängig sein, daß in demselben nicht Bestimmungen enthalten sind, welche sich als mißbräuchliche Vergewaltigung der Minderheit herausstellen. Dagegen ist eine bevormundende Kritik der im Statut niedergelegten Beschlüsse der Gewerkschaft gänzlich ausgeschlossen. Vergl. Strohn, Z. Bd. 7 S. 50; Mende, Z. Bd. 9 S. 101; Klostermann Anm. 210a; Oppenhoff Nr. 542; Arndt S. 120 Anm. 7. Auch bei Bestimmungen eines Statuts über den Namen der Gewerkschaft oder über die Kuxeintheilung kann das öffentliche Interesse in Frage kommen; § 95 Bem. 4, § 101 Bem. 2.

Berufung auf richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung darüber, ob das von einer Gewerkschaft beschlossene Statut zum Besten derselben gereiche, findet, wie schon erwähnt, nach § 115 Abs. 3 nicht statt.

Erst durch die Bestätigung erlangt das Statut rechtsverbindliche Kraft. Dagegen werden durch dieselbe rechtliche Mängel, mit welchen ein Statut in formeller oder materieller Beziehung etwa behaftet ist, nicht geheilt. Ein wegen solcher Mängel, z. B. wegen mangelnder Beschlußfähigkeit der Gewerkschaft ungültiges Statut bleibt trotz der erfolgten Bestätigung ungültig, und wer befugt ist, die Rechtsbeständigkeit des Statuts anzugreifen, kann hieran dadurch nicht behindert werden, daß das Statut von dem Oberbergamte nicht beanstandet worden ist.

Auf statutarische Einzelbeschlüsse (Bem. 10) finden hinsichtlich der Bestätigung dieselben Grundsätze Anwendung, wie bei dem förmlichen Statut.

12. Eine Einregistrirung und Veröffentlichung des Statuts wie bei der Aktiengesellschaft (Art. 210 u. 210c H. G. B.) findet nicht statt. Eine gleiche Einrichtung ist auch für die Gewerkschaft als wünschenswerth bezeichnet worden; vergl. Komm.-Bericht d. A. S. 53, 54; Esser, Gewerkschaft S. 20. Ein ausgesprochenes Bedürfniß hierzu hat sich jedoch seither nicht herausgestellt und würde bei einer Revision des Gewerk-

schaftsrechts erst noch näher zu untersuchen sein. Jedenfalls würde es aber nicht angängig sein, das Bestehen der Gewerkschaft von der Eintragung in ein öffentliches Register abhängig zu machen, wie dies nach Art. 211 H. G. B. bei der Aktiengesellschaft der Fall ist. Vergl. § 118 Bem. 6.

13. Von der statutarischen Autonomie der Gewerkschaft ausgeschlossen sind die im § 94 Abs. 3 aufgeführten Bestimmungen des Bergg. Hiernach dürfen nicht abgeändert werden: die von der rechtlichen Natur der Gewerkschaft und dem Rechtsverhältnisse des einzelnen Gewerken handelnden §§ 95 bis 110, weil hierauf die Grundverfassung und das Wesen der Gewerkschaft beruhen, ferner § 114 Abs. 2, weil die als nothwendig erkannte Einstimmigkeit bei Verfügungen über das Bergwerkseigenthum durch Verzicht oder Schenkung nicht durch Statut beseitigt werden darf, endlich die die Vertretung der Gewerkschaft nach außen regelnden §§ 123 bis 128, weil hier wesentlich das öffentliche Interesse mit in Betracht kommt. Außerdem gehört zu den nicht abänderlichen Bestimmungen diejenige des § 117, daß jede Gewerkschaft einen Repräsentanten zu bestellen hat. Dieselbe ist wohl als selbstverständlich im § 94 nicht ausdrücklich aufgeführt, da es sich um eine den Gewerkschaften im öffentlichen Interesse auferlegte Zwangspflicht handelt, mit welcher die §§ 123 bis 128 und namentlich auch die der Bergbehörde im § 127 beigelegten Befugnisse in unzertrennlichem Zusammenhange stehen. Vergl. auch Strohn, Z. Bd. 7 S. 51; Esser, Gewerkschaft S. 19. Auch der § 94 selbst kann durch Statut nicht abgeändert werden; vergl. Bem. 8.

Zulässig ist demnach die statutarische Abänderung der Bestimmungen über die Beschlußfassung der Gewerkschaft und die Anfechtung von Beschlüssen (§§ 111 bis 116 mit Ausnahme des § 114 Abs. 2), über die Vertretung der Gewerkschaft, soweit hierbei nicht die §§ 117 u. 123 bis 128 in Frage kommen (§§ 116 bis 122), über die Beitreibung der Beiträge (§§ 129 bis 131) und über den freiwilligen Verzicht auf Antheile (§ 132). Zur Abänderung der Bestimmungen der §§ 120, 121 u. 122 bedarf es übrigens gemäß § 124 Abs. 1 unter allen Umständen eines förmlichen Statuts, womit gesagt ist, daß, wenn die dort dem Repräsentanten und Grubenvorstande beigelegten Vollmachten und Geschäfte anderweitig geregelt werden sollen, dies nur auf statutarischem Wege mit Dreiviertelmehrheit und oberbergamtlicher Bestätigung geschehen kann. Durch das Statut kann endlich die Gewerkschaft einen anderen Namen als den des Bergwerks wählen (§ 95), die Kuxzahl auf tausend erhöhen (§ 101) und Streitigkeiten über Gewerkschaftsbeschlüsse einem Schiedsgerichte überweisen (§ 115).

Wie sich hieraus ergiebt, ist für die statutarische Autonomie ein weiter Spielraum gewährt, so daß die Gewerkschaften sich in der Lage befinden, ihre besondere Verfassung im Rahmen des Gesetzes ebenso den

einfachsten wie den in großartigem Maßstabe entwickelten Verhältnissen anzupassen. Erfahrungsmäßig werden indeß eingreifende Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen nur selten beschlossen.

14. Auflösung der Gewerkschaft. Was hierüber zu sagen ist, reiht sich zweckmäßig an den von der Entstehung der Gewerkschaft handelnden § 94 an.

Abgesehen von der negativen Bestimmung im § 100, daß durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder die Gewerkschaft nicht aufgelöst wird, enthält das Bergg. keine Vorschriften über die Auflösung der Gewerkschaft und deren rechtliche Folgen. Es ist deshalb der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung der Gerichte vorbehalten, die hierfür maßgebenden Grundsätze unter Zuhülfenahme des allgemeinen Rechts festzustellen. Die Ansichten haben sich zwar im Laufe der Zeit wesentlich geklärt, indeß ist bis jetzt noch nicht in allen einschlägigen Fragen Uebereinstimmung erreicht.

Als Auflösungsgründe sind zu bezeichnen:

1. Uebereinkommen der Mitbetheiligten, 2. Aufhebung des Bergwerkseigenthums, 3. Veräußerung des Bergwerks, 4. Vereinigung sämmtlicher Kuxe in der Hand eines Mitbetheiligten, 5. Konkurs.

Die rechtlichen Folgen der Auflösung äußern sich nach zwei Richtungen, einerseits in Bezug auf das Verhältniß der Gewerkschaft zu ihren Mitgliedern und dieser unter einander, andererseits in Bezug auf das Verhältniß der Gewerkschaft und ihrer Mitglieder zu Dritten, insbesondere zu den Gewerkschaftsgläubigern.

1. Durch Uebereinkommen der Mitbetheiligten kann die Auflösung in der Weise herbeigeführt werden, daß die Voraussetzungen, von welchen bei Errichtung der Gewerkschaft die Wiederauflösung derselben durch Vertrag oder Statut abhängig gemacht worden ist, eintreten, oder daß später ein einstimmiger Auflösungsbeschluß gefaßt wird. Ein solcher Beschluß kann auf Theilung des gewerkschaftlichen Vermögens oder auf Annahme einer anderen Gesellschaftsform, z. B. Umwandlung in eine Aktiengesellschaft gerichtet sein. In jedem Falle müssen aber bei Vollziehung der Auflösung die Rechte Dritter, namentlich auch der Gewerkschaftsgläubiger gewahrt werden, indem dieselben sonst berechtigt sein würden, sich an die einzelnen Gewerken auf Höhe des bei der Auflösung Empfangenen zu halten. (Ueber den Fall der Umwandlung einer Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft vergl. Rintelen, Z. Bd. 17 S. 23.)

2. Die Aufhebung des Bergwerkseigenthums (Titel VI des Bergg.) und als Folge hiervon die Auflösung der Gewerkschaft kann herbeigeführt werden 1. auf Grund des von dem Oberbergamte eingeleiteten Verfahrens wegen zwangsweiser Entziehung des Bergwerkseigenthums (§ 156) und 2. auf Grund des von der Gewerkschaft einstimmig (§ 114 Abs. 2) beschlossenen freiwilligen Verzichtes auf das Bergwerkseigenthum (§ 161).

In dem einen wie anderen Falle tritt entweder der Zwangsverkauf des Bergwerks oder die Aufhebung des Bergwerkseigenthums durch oberbergamtlichen Beschluß ein (§§ 159 bis 161). Führt der Zwangsverkauf zum Ziele, so geht die Auflösung der Gewerkschaft in derselben Weise vor sich, wie bei der freiwilligen Veräußerung des Bergwerks. Wird das Bergwerkseigenthum durch Beschluß des Oberbergamts für aufgehoben erklärt, womit alle Ansprüche auf das Bergwerk erlöschen (§ 160 Abs. 2), so hört auch die Gewerkschaft selbst ohne Weiteres auf zu bestehen, vorausgesetzt, daß sie nicht etwa noch anderes, durch den Aufhebungsbeschluß nicht betroffenes Vermögen besitzt, bezüglich dessen die Gewerkschaft alsdann den Gläubigern gegenüber noch als Gewerkschaft in Liquidation fortbestehen würde (s. unter 3).

3. Auch die Veräußerung des Bergwerks hat die Auflösung der Gewerkschaft zur Folge.

Zunächst für die freiwillige Veräußerung wird der Grundsatz aufzustellen sein, daß in Folge derselben und bezw. der auf Grund der Auflassung erfolgten Eintragung des Bergwerks im Grundbuche (Gesetz vom 5. Mai 1872 §§ 1 und 68) die veräußernde Gewerkschaft ohne Weiteres als Betriebs- und Erwerbsgemeinschaft zu bestehen aufhört, dagegen in Ansehung des Verkaufserlöses und ihres sonstigen Vermögens als Gewerkschaft in Liquidation nach innen und außen hin bis zur erfolgten Abwickelung der auf ihr übriges Vermögen bezüglichen Geschäfte fortbesteht. Derselbe Grundsatz wird, abgesehen von dem Konkurse, für die verschiedenen Fälle der Zwangsversteigerung zu gelten haben.

Mit dem Uebergange des Bergwerks an einen anderen Eigenthümer fällt nämlich die durch das gemeinschaftliche Bergbauunternehmen bedingte und auf die Ausbeutung des Bergwerks gerichtete produktive Thätigkeit der Gewerkschaft fort. Sie kann keine hierauf bezüglichen Rechtsgeschäfte mehr vornehmen, woraus sich weiter ergiebt, daß auch die Beitragspflicht der einzelnen Mitbetheiligten und deren aktive Betheiligung an dem Betriebe und der Verwaltung durch Gewerkschaftsbeschlüsse aufhört. Es handelt sich für die aus dem Besitze ihres Bergwerks getretene Gewerkschaft nur noch darum, die Auseinandersetzung der Gewerken unter einander und die Befriedigung etwaiger Gläubiger zu bewerkstelligen. Für die auf dieses Liquidationsgeschäft beschränkte Thätigkeit besteht aber die Gewerkschaft alten wie neuen Rechts als rechtsfähiges Subjekt noch fort. Ihre Sache ist es, nicht die der einzelnen Gewerken, diese auf die gänzliche Beendigung des Gewerkschaftsverhältnisses abzielenden Geschäfte durch ihre Beschlußfassung und ihre Vertreter (Repräsentant, Grubenvorstand) zu besorgen. Weder gesetzliche Bestimmungen, noch innere Rechtsgründe nöthigen zu der Annahme, daß in Folge des Veräußerungsaktes in Bezug auf den Erlös und das sonst noch

vorhandene gemeinschaftliche Vermögen ipso jure ein Rechtsverhältniß unter den Mitbetheiligten eintrete, welches lediglich nach den Regeln des Civilrechts zu beurtheilen sei. Diese Annahme würde zu Folgerungen führen, welche sowohl für die Mitbetheiligten selbst, als auch für die Gläubiger der Gewerkschaft bedenklich erscheinen.

Wie das Bergg. von besonderen Vorschriften über die Auflösung der Gewerkschaft überhaupt abgesehen hat, so ist in demselben auch über das Liquidationsverfahren für die in der Auflösung befindlichen Gewerkschaften nichts vorgeschrieben. Es unterliegt aber keinem rechtlichen Bedenken, die über die Liquidation einer Aktiengesellschaft in den Art. 244 ff. H. G. B. enthaltenen Bestimmungen, „soweit gemeinsame Grundsätze am Platze sind" (Motive des Bergg. S. 71) und nicht besondere Einrichtungen, z. B. die Handelsregister dabei in Betracht kommen, sinngemäß auch auf die Gewerkschaft in Liquidation anzuwenden. Demnach wird u. a. der Repräsentant oder Grubenvorstand ebenso wie der Vorstand der Aktiengesellschaft für zuständig zu erachten sein, die Liquidation zu besorgen.

Für die Anwendbarkeit der vorstehenden Grundsätze ist es im Uebrigen gleichgültig, in welcher Weise die Veräußerung des Bergwerks sich vollzogen hat, ob dieselbe von der Gewerkschaft mit Einstimmigkeit oder nur mit Dreiviertelmehrheit (§ 114) beschlossen, ob ein Zwangsverkauf im Wege der Zwangsvollstreckung zur Befriedigung von Gläubigern oder in dem berggesetzlichen Verfahren zur Aufhebung des Bergwerkseigenthums vorgenommen worden ist, ob die Erwerbung des veräußerten Bergwerks seitens eines Einzelnen oder Mehrerer stattgefunden, und ob sich im letzteren Falle eine neue Gewerkschaft oder irgend eine andere Gesellschaft gebildet hat. Immer wird die seitherige Gewerkschaft, so lange noch ungetheiltes Restvermögen vorhanden ist, für die Liquidation neben dem neuen Eigenthümer des Bergwerks fortbestehen.

Unbestritten sind freilich die angeführten Grundsätze nicht. Das Appell.-Ger. Hamm, Urth. v. 7. Mai u. 7. Juli 1875, Z. B. 17 S. 495, 491, hat die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen und angenommen, „daß, wenn das gemeinschaftliche Bergwerk veräußert wird, dies die Auflösung der Gewerkschaft von selbst zur Folge hat, weil eine Gewerkschaft nur von den Mitbetheiligten eines Bergwerks gebildet werden kann (§ 94)." „Auf die bisherigen Mitbetheiligten des Bergwerks finden nicht mehr die Grundsätze der gewerkschaftlichen Verfassung Anwendung, sie können nicht mehr als Gewerkschaft im Sinne des § 96 auftreten, ihre etwa aus der bisherigen Gemeinschaft resultirenden Rechte und Verbindlichkeiten können nicht mehr von ihnen resp. gegen sie als Gesammtheit geltend gemacht werden; es fehlt dazu auch an dem erforderlichen Vertretungsorgan." Verklagt können nur werden „die früheren Gewerken, welche allerdings verpflichtet sind, zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gewerkschaft nach Verhältniß ihrer Kuxe beizutragen (§ 102), und die den Gläubigern der

Gewerkschaft, wenn sie das frühere gewerkschaftliche Vermögen unter sich vertheilen, ehe aus demselben die Gläubiger der Gewerkschaft befriedigt sind, auf Höhe des empfangenen Betrages haften. Ist noch ungetheilt vorhandenes gewerkschaftliches Vermögen da, so werden alle früheren Gewerken verklagt, anderenfalls der einzelne Gewerke." In gleichem Sinne hatte schon vorher der rhein. Senat des Obertr., Urth. v. 15. Nov. 1870, Z. Bd. 12 S. 185, den Satz aufgestellt, „daß in dem Falle, wenn die Gewerkschaft ihr gesammtes Bergwerkseigenthum an einen Einzelnen verkauft, sie sich von selbst auflöst und zu existiren aufhört."

Klostermann Anm. 218 u. Z. Bd. 12 S. 474, nimmt ebenfalls an, daß die Veräußerung des gemeinschaftlichen Bergwerks von Rechtswegen die Auflösung der Gewerkschaft zur Folge habe. „Unter den Mitgliedern der Gewerkschaft tritt in Bezug auf den bei der Veräußerung erzielten Erlös und in Bezug auf das etwa sonst noch vorhandene gewerkschaftliche Vermögen ein Rechtsverhältniß ein, welches lediglich durch die Vorschriften des Civilrechts geregelt wird. Die bisherigen Gewerken können nunmehr die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens verlangen, da die Vorschrift des § 100 nicht mehr der Theilungsklage entgegensteht. Sie sind nicht mehr verpflichtet, nach § 102 Beiträge zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft zu zahlen; wenn sie jedoch das frühere gewerkschaftliche Vermögen unter sich vertheilen, ehe aus demselben die Gläubiger der Gewerkschaft befriedigt sind, so haften sie den Gläubigern auf Höhe des empfangenen Betrages."

Auf der anderen Seite entschieden sich fast gleichzeitig der dritte Senat des Obertr. und das Reichs-Oberhandelsg. für die obige Ansicht, daß die Gewerkschaft als solche in Bezug auf ihr übriges Vermögen auch nach der Veräußerung ihres Bergwerks noch fortbestehe. In dem Urth. des Obertr. v. 27. März 1876, Striethorst Bd. 95 S. 364, welches in der durch das vorerwähnte Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 7. Juli 1875 entschiedenen Prozeßsache erging, heißt es gegenüber der als unrichtig bezeichneten Ansicht des Vorderrichters wörtlich: „Sehr wichtige Gründe sprechen dafür, daß ungeachtet des Eintretens eines Auflösungsgrundes — hier Veräußerung des Bergwerks — die Gewerkschaft als juristische Person und als unverändertes Rechtssubjekt in ihrer bisherigen Organisation und Vertretung so lange fortbesteht, bis die Rechte und Verbindlichkeiten, welche sie während ihres Bestehens im Verhältniß zu Dritten übernommen hat, auf ordnungsmäßigem Wege (durch Liquidation des Gewerkschaftsvermögens, Bergg. § 99) erledigt sind, und daß erst der Ueberrest des Vermögens an die einzelnen Gewerken fällt. Für die gegenwärtige Entscheidung erübrigt die nähere Darlegung dieser Gründe, und es soll nur im Allgemeinen auf das analoge Institut der Aktiengesellschaften des H. G. B. Art. 244 ff. verwiesen werden." Das Reichs-Oberhandelsg. ging dagegen in dem Urth. v.

18. Jan. 1876, Z. Bd. 17 S. 498, Entsch. Bd. 19 S. 190, durch welches das andere vorerwähnte Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 7. Mai 1875 aufgehoben wurde, näher auf jene Gründe ein und führte unter Verweisung auf die einschlägige Literatur namentlich aus: „Es ist irrig anzunehmen, daß, weil eine Gewerkschaft zu ihrem Entstehen Mitbetheiligte an einem Bergwerke voraussetzt, sie schon mit der Veräußerung und Auflassung des Bergwerkseigenthums aufhöre, ein prozeßfähiges Subjekt zu sein. Wie sie während ihres Bestehens neben dem Bergwerke (soweit dies zulässig, vergl. Oppenhoff, Bergg. S. 135) anderes Vermögen erwerben kann und solches als sog. juristische Person, also als Gewerkschaft besitzt (§ 96), so kann sie, wenn sie das Bergwerk verkauft, jenes andere Vermögen, z. B. Kapitalien ganz oder theilweise retiniren. Und das Kaufgeld für das verkaufte Bergwerk erwirbt sie keinem Anderen als sich selber, also der sog. juristischen Person. Muß sie also auch, sobald sie das Bergwerk aufgelassen hat, als Gewerkschaft im Hypothekenbuche gelöscht werden, so bleibt sie doch in Ansehung des ihr verbliebenen oder durch den Verkauf erworbenen anderweiten Vermögens ein rechts- und prozeßfähiges Subjekt. In ihrem rechtspersönlichen Bestande würde sie mit der Veräußerung des Bergwerks nur dann nothwendig und ipso jure zerfallen, wenn es wahr wäre, daß die einzelnen Gewerken durch denselben Akt ohne Weiteres condomini des Restvermögens würden. Die Gewerken haben nur einen persönlichen Anspruch gegen die Gewerkschaft auf Theilung des ihr verbliebenen reinen Vermögens; sie succediren nicht ipso jure, vielmehr bleibt — gleichwie eine Aktiengesellschaft durch den registrirten Auflösungsbeschluß nur nach der produktiven Seite erlischt, in der Liquidation aber fortbesteht — auch die Gewerkschaft zur Ermittelung (Liquidation) dieses Reinvermögens und zur Vertheilung desselben unter den Gewerken, also für bestimmte Zwecke und bis zu deren Erfüllung rechtspersönlich in ihrer Verfassung bestehen."

In der bergrechtlichen Literatur hat der jetzige Reichsgerichtsrath Werner (Gruchot, Beiträge Bd. 20 S. 483, vergl. auch Z. Bd. 17 S. 502) sich besonders eingehend mit der vorliegenden Frage beschäftigt und gelangt in Uebereinstimmung mit den beiden vorstehenden Entscheidungen letzter Instanz zu dem Ergebnisse, daß zwar der rechtliche Bestand einer Gewerkschaft an ein ihr gehöriges Bergwerk geknüpft ist, und daß die Eigenthumsaufgabe auch deren Auflösung zur Folge hat, daß aber der Auflösungsgrund (Veräußerung des Bergwerks) nicht gleichbedeutend ist mit der Auseinandersetzung und mit der gänzlichen Beendigung des gewerkschaftlichen Verhältnisses, daß vielmehr die Auflösung der Gewerkschaft nur vorbehaltlich der Liquidation ihres Vermögens eintritt, und daß bezüglich der Rechtssubjektivität zwischen der Gewerkschaft im Betriebe und der Gewerkschaft in Liquidation kein Unterschied zu machen ist. Esser, Die Gewerkschaft S. 29, 30, nimmt ebenfalls an, daß die

Gewerkschaft durch die Veräußerung des Bergwerks oder durch eine andere, die Auflösung herbeiführende Thatsache nicht ohne Weiteres zu existiren aufhört, sondern als juristische Person so lange fortbesteht, bis ihre gegen Dritte überkommenen Rechte und Verbindlichkeiten vollständig erledigt sind. Auch Oppenhoff Nr. 567 scheint hiermit übereinzustimmen, wenn er bemerkt, daß die Auflösung der Gewerkschaft „nur vorbehaltlich der Vermögensliquidation zu Gunsten der Gläubiger" eintrete.

Unabhängig von der Streitfrage über das Fortbestehen der Gewerkschaft in Liquidation gilt der Rechtsgrundsatz, daß nach geschehener Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Gewerkschaft unter die einzelnen Gewerken ein Jeder derselben den Gewerkschaftsgläubigern insoweit haftet, als er sich mit dem Schaden der letzteren bereichert, also bei Vertheilung der Kaufgelder mehr erhalten hat, als er erhalten haben würde, wenn die Forderungen der Gläubiger von der vertheilten Kaufsumme in Abzug gebracht worden wären; ein Jeder der Gewerken ist aus der ihm zu Theil gewordenen Bereicherung verhaftet; ein Korrealverhältniß findet hierbei unter ihnen nicht statt. Urth. des Reichsg. v. 29. Jan. 1887, Z. Bd. 28 S. 398.

4. Die Auflösung der Gewerkschaft tritt ferner ein als Folge der Vereinigung sämmtlicher Kuxe in der Hand eines Mitbetheiligten, mag die Gewerkschaft eine solche alten oder neuen Rechts sein. In Folge dieser Vereinigung wird das Bergwerk unbestreitbar nicht mehr von einer Mehrheit von Personen, sondern nur von einer Person besessen. Hiermit ist aber das gesetzliche Erforderniß einer jeden Gewerkschaft weggefallen; die Gewerkschaft hat aufgehört, als Betriebs- und Erwerbsgemeinschaft zu bestehen; die Ausbeutung des Bergwerks erfolgt von nun an durch einen Alleineigenthümer. Der Umstand, daß derselbe das Eigenthum des ganzen Bergwerks auf dem Wege der Erwerbung der einzelnen Kuxe erlangt hat, kann keinen Grund abgeben, einen solchen Alleineigenthümer in Ansehung der nunmehr durch seinen Bergwerksbetrieb neu entstehenden Rechtsverhältnisse nach anderen Grundsätzen zu behandeln, als denjenigen, welcher das Bergwerk von der Gewerkschaft als solcher gekauft hat oder auf dessen alleinigen Namen das Bergwerk verliehen worden ist. Die gegentheilige Annahme, daß die Gewerkschaft in der Person des Erwerbers sämmtlicher Kuxe fortgesetzt werde, würde zu der verwerflichen Schlußfolge führen, daß der betreffende Alleineigenthümer dem Gesetze und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuwider die privilegirte Rechtsstellung, welche der Gewerkschaft eingeräumt ist, auch für sich in Anspruch nehmen und namentlich das keinem anderen Alleineigenthümer eines Bergwerks zustehende Ausnahmerecht beanspruchen könnte, nicht persönlich, sondern gemäß § 99 nur mit dem Bergwerks-

vermögen für die von ihm im Interesse des Bergwerks eingegangenen Schuldverbindlichkeiten zu haften.

Besteht aber, sobald sämmtliche Kuxe an einen Mitbetheiligten übergegangen sind, die Gewerkschaft für das Bergwerk nicht mehr, so bleibt noch die weitere, von dem Obertr. (Urth. v. 21. Jan. 1878, Z. Bd. 20 S. 353, Entsch. Bd. 81 S. 187) formulirte Frage zu erörtern „welche Folgen dieser Auflösungsgrund bezüglich derjenigen Rechtsverhältnisse hat, die bis dahin zwischen der Gewerkschaft und Dritten sich gebildet haben, ob in Ansehung derselben nicht bis zu deren ordnungsmäßigen Abwickelung die bisherige Gewerkschaft in ihrer Rechtssubjektivität, Verfassung und Vertretung (die neuere Gewerkschaft als juristische Person, die alte als erlaubte Privatgesellschaft) fortbesteht.“ Diese Frage, welche damals von dem Obertr. unentschieden gelassen wurde, wird ebenso, wie in dem unter 3 besprochenen Falle der Veräußerung des ganzen Bergwerks, dahin zu beantworten sein, daß die Gewerkschaft für die Abwickelung der durch sie eingegangenen Rechtsgeschäfte und bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Liquidation als rechts- und prozeßfähiges Subjekt fortlebt. Freilich ist hier von den Personen, welche früher die Gewerkschaft bildeten, nur noch der jetzige Alleineigenthümer übrig geblieben; dies hindert jedoch nicht, auch in diesem Falle die sich auflösende Gewerkschaft als selbstständiges Rechtssubjekt von der Person des Alleineigenthümers rechtlich getrennt zu halten. Praktisch wird demnach der Verlauf der sein, daß das Liquidationsgeschäft von dem Repräsentanten oder der sonstigen Vertretung der Gewerkschaft und in deren Ermangelung von dem zuletzt übrig gebliebenen Mitbetheiligten, dem nunmehrigen Alleineigenthümer, zu besorgen ist, letzterer aber in Ansehung des Bergwerks selbst und dessen weiteren Ausbeutung ganz ebenso wie jeder andere Alleineigenthümer in den Rechtsverkehr eintritt.

In der Gerichtspraxis ist die Frage, ob der Uebergang sämmtlicher Kuxe an einen Mitbetheiligten einen Auflösungsgrund für die Gewerkschaft bildet, oder ob dieselbe in der Person dieses Erwerbers sämmtlicher Kuxe fortbesteht, nicht übereinstimmend beantwortet worden. Für die letztere Ansicht haben sich das Appell.-Ger. Magdeburg (Urth. v. 10. Juli 1877, Z. Bd. 20 S. 354) und unter Zustimmung des Oberlandesg. Breslau das Landg. Beuthen (Beschlüsse v. 3. Febr. u. 2. März 1883, Z. Bd. 26 S. 109) entschieden, und namentlich ist von letzteren angenommen, daß neben dem Besitze aller Kuxe zur Auflösung der Gewerkschaft eine hierauf gerichtete ausdrückliche Willenserklärung erforderlich sei.

Dagegen trat der dritte Senat des Obertr. in dem bereits erwähnten Urth. v. 21. Jan. 1878 für die erstere Ansicht ein. Es heißt dort: „Eine Gewerkschaft ist die Genossenschaft, welche von den Mitbetheiligten an einem Bergwerke gebildet wird. Jede Gewerkschaft setzt eine Mehrheit von Personen voraus. Ist also eine Personenmehrheit Bedingung

der Existenz einer Gewerkschaft, so muß dieselbe aufhören zu bestehen, sobald diese Voraussetzung wegfällt und sobald sich sämmtliche Kuxe in der Hand eines bisherigen Mitgewerken vereinigen." Von diesem Zeitpunkte ab ist „der nunmehrige Alleineigenthümer das allein zu neuen Rechtsgeschäften legitimirte Rechtssubjekt". Der Beschluß des Kammerg. v. 24. Okt. 1887, Z. Bd. 29 S. 250, stimmt hiermit überein, verlangt aber zur grundbuchmäßigen Umschreibung des Bergwerks auf den nunmehrigen Alleineigenthümer nach dem Ges. v. 5. Mai 1872 die förmliche Auflassung.

Wie bereits erwähnt, hat das Obertr. die weitere Streitfrage, ob die bisherige Gewerkschaft bis zur ordnungsmäßigen Abwickelung ihrer Angelegenheiten als selbstständiges Rechtssubjekt zu behandeln sei, bei jener Gelegenheit unentschieden gelassen. Es ist indeß wohl anzunehmen, daß diejenige Gerichtsmeinung, welche in dem Falle der Veräußerung des ganzen Bergwerks die Gewerkschaft als in Liquidation befindlich fortbestehen läßt, sich in gleichem Sinne auch dann entscheiden würde, wenn sämmtliche Kuxe an einen Mitbetheiligten übergegangen sind.

Von den Bergwerksschriftstellern bezeichnen Klostermann Anm. 218 u. Z. Bd. 12 S. 478, 482, und Arndt S. 123 die Vereinigung sämmtlicher Kuxe in der Hand eines Mitgewerken ebenfalls als Auflösungsgrund, während Oppenhoff Nr. 566 und Esser, Gewerkschaft S. 27, 28, dies unter Berufung auf § 100 nicht zugeben. (Wenn letzterer Werth darauf legt, daß der § 94 nur die Bildung der Gewerkschaft, nicht deren Fortbestand behandle, so ist zu entgegnen, daß hier das Wort „bilden" nicht im Sinne von „errichten" oder „gründen" gebraucht, sondern mit „sind" gleichbedeutend ist.)

Für den Geltungsbereich des österr. Bergg. hat der Verwaltungsgerichtshof zu Wien gegen die Ansicht der Bergbehörden entschieden, daß die Gewerkschaft durch Vereinigung sämmtlicher Kuxe in einer Hand nicht aufgelöst werde. Urth. v. 9. Juli 1881, Z. Bd. 23 S. 262; vergl. jedoch Anm. 2 das.

5. Die Gewerkschaft wird endlich aufgelöst durch Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen. Da letzteres sofort nach dem Eröffnungsbeschlusse von dem Konkursverwalter in Besitz und Verwaltung genommen wird, um verwerthet zu werden (§ 107 der Konkursordn.), so hört hiermit jede das Wesen der Gewerkschaft ausmachende Rechtsthätigkeit derselben auf. Es paßt deshalb die Analogie mit der Aktiengesellschaft, für welche ebenso wie für die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die eingetragene Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft ausdrücklich bestimmt ist, daß die Auflösung durch die Eröffnung des Konkurses erfolgt. Art. 242, 123, 170, 200 H. G. B., § 34 des Ges. v. 4. Juli 1868 (R. G. Bl. S. 415). Vergl. auch Klostermann Anm. 218 u. Z. Bd. 12 S. 475.

Was schließlich die gesetzgeberische Seite der Frage über die Auflösung der Gewerkschaft und deren Liquidation betrifft, so ist von Werner a. a. O. als Bedürfniß bezeichnet worden, daß die Gesetzgebung ein geordnetes Verfahren in ähnlicher Art wie bei der Aktiengesellschaft einführe, wogegen Klostermann, Z. Bd. 12 S. 482, dieses Bedürfniß zur Zeit nicht anerkannt, vielmehr die Gewerkschaften auf ihre statutarische Autonomie verwiesen und auch Esser, Gewerkschaft S. 31, diesen Weg empfohlen hat. Da die Frage bisher in der Praxis keine erhebliche Tragweite erlangt hat, so wird es keinem Bedenken unterliegen, auf ergänzende Vorschriften erst bei einer allgemeinen Revision des Gewerkschaftsrechts Bedacht zu nehmen.

In den dem preuß. folgenden Berggesetzen ist die Auflösung der Gewerkschaft ebenfalls nicht behandelt, während das k. sächs. Bergg. § 9 Abs. 3 und das österr. § 155 eine kurze Bestimmung hierüber enthalten.

Zu § 95.

1. Die als Regel aufgestellte Benennung der Gewerkschaft nach dem von ihr besessenen Bergwerke entspricht dem Herkommen und der für die Aktiengesellschaft geltenden ähnlichen Vorschrift, H. G. B. Art. 18.

2. Eine Eintragung des Namens der Gewerkschaft in das Handelsregister findet nicht statt, es sei denn, daß ausnahmsweise von einer Gewerkschaft neben dem Bergbau Handelsgeschäfte gewerbemäßig betrieben werden (H. G. B. Art. 271, 272). Brassert, Z. Bd. 4 S. 481; Klostermann Anm. 212; Esser, Gewerkschaft S. 21.

3. Die Wahl eines anderen Namens im Statut oder durch statutarische Einzelbestimmung bedarf der oberb. Bestätigung. § 94 Bem. 11; Beschluß des Oberb. Clausthal v. 11. Juni 1881, Z. Bd. 22 S. 407.

4. Der statutarischen Umänderung des Namens einer Gewerkschaft kann aus Gründen des öffentlichen Interesses die Bestätigung versagt werden, so lange noch Kuxscheine der Gewerkschaft im Verkehr bezw. als Pfandobjekte im Besitze von Gläubigern sind, ferner wenn über Beschädigungen durch den Bergwerksbetrieb der Gewerkschaft Prozesse schweben, oder wenn die Namensänderung im Verkehr mit den gewerkschaftlichen Antheilen Anlaß zu Irrungen über den Werth derselben zu geben vermag. Bescheid des Oberb. Bonn v. 8. Mai u. Rekursbesch. v. 15. Juni 1880, Z. Bd. 21 S. 396; Rekursbesch. v. 4. Okt. 1882, Z. Bd. 24 S. 266.

Zu § 96.

1. Dem Wesen der juristischen Persönlichkeit entsprechend ist der Gewerkschaft im § 96 ebenso wie der Aktiengesellschaft im Art. 213 H. G. B. die selbstständige Rechts- und Erwerbsfähigkeit und die Befähigung beigelegt, vor Gericht als Klägerin oder Beklagte aufzutreten. Der Wortlaut des Gesetzes läßt die Annahme zu, daß die Gewerkschaft gerade

wegen der ihr beigelegten Eigenschaft einer juristischen Person in ihrer Rechtsthätigkeit nach außen völlig frei und unbeschränkt sei. Gleichwohl darf nicht unbeachtet bleiben, daß dieselbe als spezifisch bergrechtliche Genossenschaft ihre einzige und unentbehrliche Grundlage in einem Bergwerksbesitze, ihren alleinigen berggesetzlichen Zweck in einem Bergbauunternehmen hat und hierdurch mit einer Schranke in gleicher Weise umgeben ist, wie die Aktiengesellschaft, welche sich als solche stets auf ein nach seinem Gegenstande im Gesellschaftsvertrage (Statut) genau bezeichnetes Unternehmen beschränkt sieht (Art. 209 H. G. B.). Die Rechtshandlungen und Erwerbungen einer Gewerkschaft müssen deshalb mit ihrem Bergbauunternehmen in sachlichem Zusammenhang stehen, wenn anders hierbei die Gewerkschaft als solche, also mit den Ausflüssen der juristischen Persönlichkeit auftreten und beispielsweise gemäß § 99 nur mit ihrem Vermögen für Schuldverbindlichkeiten haften soll. Da die Gewerkschaft nur als Bergbaugesellschaft mit der juristischen Persönlichkeit ausgestattet worden ist, so vereinigt es sich mit dem Begriffe der letzteren recht wohl, daß die Gewerkschaft als solche sich nicht unbeschränkt auf andere Gebiete wirthschaftlicher Thätigkeit begeben kann. Wollte man derselben das Recht zugestehen, unabhängig von ihrem Bergbau sich mit dem Betriebe eines landwirthschaftlichen Gewerbes, einer Fabrik, des Seehandels ꝛc. zu befassen, so würde damit das auf einem Spezialgesetze beruhende Gewerkschaftsrecht in nicht beabsichtigter, unbefugter Weise zu einem allgemein gültigen Gesellschaftsrechte erhoben werden, was zu bedenklichen Schlußfolgen führen würde.

Auf der anderen Seite liegt aber kein Grund vor, die Erwerbs- und Verpflichtungsfähigkeit der Gewerkschaft in enge Grenzen einzuschließen und ihrem Wirkungskreise nur etwa solche Rechtsgeschäfte zuzuweisen, welche mit dem Betriebe und der Verwaltung des Bergwerks in unmittelbarem Zusammenhang stehen; dies würde dem Geiste und der Absicht des Gesetzes geradezu widersprechen. Im Uebrigen muß die Frage, wie weit die Rechts- und Erwerbsfähigkeit der Gewerkschaft auszudehnen oder einzuschränken ist, nach den maßgebenden Verhältnissen des einzelnen Falles beantwortet werden. Im Allgemeinen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Gewerkschaft als solche zum Zwecke der Förderung und Erweiterung ihres Bergbauunternehmens Nebenbetriebe und Anlagen der verschiedensten Art, wie Schmelzhütten, Kokereien, Werkstätten, Transportanstalten, Arbeiterkolonien, Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter ꝛc. ausführen, Grundstücke und Bergwerke (Kohlenabbau-Gerechtigkeiten), sowie dingliche Rechte an solchen (Nutzungsrechte, Hülfsbaurechte ꝛc.) erwerben, sich mit Aktien an einem ihr nützlichen Eisenbahnunternehmen betheiligen, die mannigfachen gemeinnützigen Einrichtungen des Bergbaues durch Beiträge unterstützen kann. Ebenso besitzt die Gewerkschaft die Wechselfähigkeit. Da nach Art. 1 der

Wechselordnung ein Jeder wechselfähig ist, „welcher sich durch Verträge verpflichten kann", so kann auch die Gewerkschaft wechselmäßig berechtigt und verpflichtet werden. Die Wechselerklärung muß abgegeben sein unter dem Namen der Gewerkschaft (§ 96) und von ihrem berechtigten Vertreter (§§ 117 ff.). Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 1. Juli u. des Reichs-Oberhandelsg. v. 12. Okt. 1874, Z. Bd. 16 S. 228, 231, Entsch. Bd. 14 S. 245. Der Gewerkschaft alten Rechts war schon früher die Wechselfähigkeit zugesprochen (Urth. des Appell.-Ger. Köln v. 16. Jan. 1861, Z. Bd. 4 S. 126) und überhaupt eine nicht auf den unmittelbaren Betrieb ihres Bergwerks beschränkte Handlungsfähigkeit beigelegt. Letztere kann auch jetzt nicht in dem Umfange erweitert werden, wie dies vorstehend für die Gewerkschaft neuen Rechts als zulässig bezeichnet ist, da eben der Gewerkschaft alten Rechts die Eigenschaft der juristischen Person abgeht und § 96 auf sie nicht anwendbar ist. Vergl. u. a. Urth. des Obertr. v. 14. Dez. 1874, Z. Bd. 16 S. 126; des Appell.-Ger. Hamm v. 16. März 1860, Z. Bd. 3 S. 352; dagegen Ebmeier das. Bd. 1 S. 141.

Unter den Schriftstellern besteht über die Begrenzung der Rechtssphäre der Gewerkschaft Meinungsverschiedenheit. Nach Klostermann, Lehrbuch S. 230, wird dieselbe gebildet „durch den Betrieb des gemeinschaftlichen Bergwerks und die damit zusammenhängenden Unternehmungen". Aehnlich, aber in der Beschränkung zu weit gehend spricht sich Oppenhoff Nr. 552 bis 556 aus, während Arndt S. 121 annimmt, daß die Handlungsfähigkeit der Gewerkschaft auf dem Gebiete des Vermögensrechts „unbeschränkt" sei, und hiermit auch Raht, Z. Bd. 12 S. 124, übereinstimmt.

Vor Gericht kann die Gewerkschaft als solche nur civilrechtlich, nicht strafrechtlich verfolgt werden.

2. Der Gerichtsstand der Gewerkschaft regelt sich gegenwärtig lediglich nach der Civilprozeßordnung (R. G. Bl. S. 83), und zwar gleichmäßig für die Gewerkschaft neuen wie alten Rechts, da dieses Gesetz keinen Unterschied zwischen beiden macht. § 96 Abs. 2 des Bergg., welcher den ordentlichen (allgemeinen) Gerichtsstand der Gewerkschaft neuen Rechts nach demselben Grundsatze regelte, welcher schon früher für die Gewerkschaft alten Rechts galt, ist durch § 19 C. P. O. ersetzt, dessen Abs. 2 unter Aufrechthaltung des nämlichen Grundsatzes bestimmt:

„Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt."

Dieses Gericht ist demnach gemäß § 12 das. für alle gegen die Gewerkschaft zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Der allgemeine Gerichtsstand findet also u. a. bei der Klage auf Aufhebung eines Gewerkschaftsbeschlusses Anwendung, vergl. § 115 Bem. 2. Erstreckt sich das Berg-

werk in zwei oder mehrere Gerichtsbezirke oder besitzt eine Gewerkschaft selbstständige Bergwerke in den Bezirken verschiedener Gerichte, so muß in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung, welche den Fundort oder die Hauptbetriebsstelle als maßgebend bezeichnet, ein mehrfacher allgemeiner Gerichtsstand der Gewerkschaft angenommen werden. Vergl. Klostermann Anm. 214 und Komm.-Bericht d. A. S. 54. Esser, Gewerkschaft S. 24, nimmt an, daß in dem erstbezeichneten Falle die Bestimmung des zuständigen Gerichts stets durch das höhere Gericht zu erfolgen habe; die hierfür angezogene Vorschrift im § 36 Nr. 4 C. P. O. hat aber zur ausdrücklichen Voraussetzung, daß es sich um den besonderen „dinglichen" Gerichtsstand handelt, und kann demnach nicht verallgemeinert werden.

Das im § 19 bezeichnete Gericht ist nach § 23 C. P. O. auch für die Klagen zuständig, welche von der Gewerkschaft „gegen ihre Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegen einander erhoben werden." Hiernach gehört z. B. die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung rückständiger Beiträge (§ 129) vor dieses Gericht.

Im § 19 Abs. 3 ist bestimmt:

„Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstande ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig."

Demnach kann die Gewerkschaft durch Statut ihren allgemeinen Gerichtsstand zwar ebenso wenig wie früher abändern, aber neben demselben einen anderen Gerichtsstand, z. B. am Sitze ihrer Verwaltung, bestimmen, so daß der Kläger die Wahl hat; § 35 C. P. O. Arndt S. 122.

Auf den Alleineigenthümer eines Bergwerks findet die Bestimmung des § 19 über den allgemeinen Gerichtsstand der Gewerkschaft keine Anwendung. Urth. d. Appell.-Ger. Köln v. 15. Mai 1874, Rhein. Arch. Bd. 66 S. 1, Z. Bd. 24 S. 215.

3. Außer dem allgemeinen Gerichtsstande kommt bei der Gewerkschaft namentlich der dingliche Gerichtsstand in Betracht, über welchen § 25 C. P. O. bestimmt:

„Für Klagen, durch welche das Eigenthum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Theilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist. Bei den eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend."

Beziehen sich derartige Klagen auf das Bergwerk selbst oder auf unbewegliche Bergwerksantheile, so fällt der dingliche Gerichtsstand der Gewerkschaft mit dem allgemeinen zusammen; sie können aber von einander verschieden sein, wenn es sich um Grundstücke oder andere zum Vermögen der Gewerkschaft gehörende unbewegliche Sachen handelt.

Liegt das Bergwerk oder überhaupt die Sache, bezüglich deren „die Klage in dem dinglichen Gerichtsstande erhoben werden soll", in den Bezirken verschiedener Gerichte, so erfolgt nach § 36 Nr. 4 C. P. O. die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Von Wichtigkeit für die Gewerkschaft ist auch der § 27 C. P. O., welcher bestimmt:

„In dem dinglichen Gerichtsstande können persönliche Klagen, welche gegen den Eigenthümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder in Betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden."

Beim Bergbau bezieht sich die Anwendbarkeit dieser Bestimmung hauptsächlich auf Klagen in Folge von Grundabtretung (§§ 135 ff.) und von Bergschäden (§§ 148 ff.). Schon nach dem früheren Rechte hatte der Kläger die Wahl, solche Entschädigungsansprüche bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das betreffende Grundstück belegen ist, geltend zu machen; Urth. des Obertr. v. 7. Sept. 1877, Z. Bd. 19 S. 246, Entsch. Bd. 80 S. 254.

4. In Bezug auf die Stempelpflichtigkeit gewerkschaftlicher Erwerbungen ist der Grundsatz angenommen, daß die Uebertragung von Bergwerkseigenthum, welches die Gewerken besitzen, an die bereits bestehende, von ihnen gebildete Gewerkschaft sich als eine nach § 1 des Stempelges. v. 5. Mai 1872 (G. S. S. 509) dem Auflassungsstempel unterliegende freiwillige Veräußerung darstellt. Beschluß des Kammerg. v. 22. Sept. 1884, Z. Bd. 28 S. 73, Johow, Jahrb. Bd. 5 S. 216.

Zu § 97.

Die Vorschrift, daß das Bergwerk im Grundbuche auf den Namen der Gewerkschaft (§ 95) einzutragen ist, ergiebt sich ebenfalls aus der selbstständigen Persönlichkeit der Gewerkschaft neuen Rechts und dem Wegfall der ideellen Theilung des Bergwerkseigenthums in Kuxe. Sie stimmt mit den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften im Art. 23 des Einf.-Ges. zum H. G. B. v. 24. Juni 1861 (G. S. S. 57) u. § 3 des Ges. v. 15. Febr. 1864 (G. S. S. 449) überein. Auf die Gewerkschaften alten Rechts bezieht sich der § 97 nicht (§ 227). Vergl. im Uebrigen wegen des Grundbuchwesens § 52 Bem. 2 bis 5, S. 162 bis 174.

Zu § 98.

1. Die Bestimmung des § 98 hat den Zweck, den Kredit der Gewerkschaft neuen Rechts dadurch zu erhöhen, daß ihr die rechtliche Möglichkeit gewährt ist, die reale Kreditfähigkeit ihres Bergwerks ganz und ungeschmälert zu Gunsten des Unternehmens auszunutzen — ein wirthschaftlicher Vortheil, welchen die Gewerkschaft alten Rechts nicht genießt (§§ 227, 230).

2. Die Verpfändung und sonstige dingliche Belastung des Bergwerks unterliegt der Beschlußfassung durch die Dreiviertelmehrheit des § 114. „Nur von der Gewerkschaft" als der allein berechtigten juristischen Persönlichkeit kann die Belastung ausgehen; es ist hiermit auf den Gegensatz zu der Gewerkschaft alten Rechts hingewiesen, bei welcher auch der einzelne Gewerke durch Verpfändung seines unbeweglichen Antheils mittelbar das Bergwerk selbst belastet oder wenigstens in seiner Belastungsfähigkeit beschränkt. Ferner kann das Bergwerk „nur als Ganzes" von der Gewerkschaft dinglich belastet werden. Ueber den realen Theil eines Bergwerks ist jede einseitige Verfügung des Bergwerkseigenthümers, also hier der Gewerkschaft, überhaupt ausgeschlossen, so lange nicht gemäß § 51 eine reale Feldestheilung unter Bestätigung der Bergbehörde stattgefunden hat und hiermit ein selbstständiges Bergwerk neu entstanden ist; § 51 Bem. 7. Aber auch die dingliche Belastung eines ideellen Theils des Bergwerks ist dadurch ausgeschlossen, daß die Gewerkschaft neuen Rechts ideelle Antheile an ihrem Bergwerke nicht besitzt und namentlich auch mit solchen nicht im Grundbuche eingetragen steht.

Zu § 99.

1. Wie bereits S. 267 bemerkt, ist der Grundsatz, daß für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft neuen Rechts nur das Vermögen derselben und nicht der einzelne Gewerke persönlich haftet, nicht nur rechtlich und wirthschaftlich wohlbegründet, sondern steht auch auf dem Boden einer seit Alters herrschenden, selbst durch die modifizirenden Bestimmungen des Allg. Landrechts nicht verdrängten Rechtsüberzeugung. Nach dem gemeinen Bergrecht haftete das Bergwerk als solches, indem es personifizirt wurde, mit Ausschluß der persönlichen Haftbarkeit eines jeden Eigenthümers, für die Grubenschulden. Vergl. u. a. Urth. des Justizsenats v. 20. Juli 1867, Z. Bd. 9 S. 168. Dagegen gelangte für den Geltungsbereich des Allg. Landrechts in der Gerichtspraxis vorherrschend die Ansicht zur Geltung, daß der einzelne Gewerke nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Verbindung mit § 292 Th. II Tit. 16 das. für Grubenschulden persönlich haftbar sei, die persönliche Haftbarkeit jedoch mit Ausnahme der Fälle der §§ 293 u. 294 aufhöre, sobald der Bergwerksantheil wegen Nichtzahlung der Zubuße kaduzirt war oder das ganze Bergwerk aus gleichem Grunde auflässig wurde. Das Obertr. hat in diesem Sinne eine Reihe von Fällen entschieden: Urth. v. 3. Mai u. 28. Sept. 1854, Striethorst Bd. 13 S. 324, Bd. 15 S. 48; v. 8. April 1862 u. 5. Nov. 1863, Entsch. Bd. 48 S. 376, 381, Striethorst Bd. 52 S. 75, Z. Bd. 4 S. 367, Bd. 5 S. 101; v. 28. April 1865, 23. Febr. 1866, 24. April 1866, 4. Febr. 1867, 24. Nov. 1868, Z. Bd. 6 S. 486, Bd. 7 S. 526, 528, Bd. 9 S. 161, Bd. 10 S. 170, 415; v. 26. Juni 1872, Entsch. Bd. 67 S. 240, Z. Bd. 13 S. 547;

v. 24. Nov. 1873, Z. Bd. 15 S. 279; ferner Klostermann, Uebersicht der bergr. Entsch. Bd. 1 S. 256, 258, Bd. 2 S. 92; Brassert, Z. Bd. 4 S. 365; Strohn, Striethorst Bd 21 S. 364 u. Z. Bd. 7 S. 52; Oppenhoff, Z. Bd. 12 S. 174.

Zwischen diesen beiden älteren Auffassungen steht der Grundsatz des § 99 insofern in der Mitte, als die nach dem Allg. Landrecht bedingte persönliche Haftbarkeit ganz beseitigt ist, dagegen die gemeinrechtlich auf das Bergwerk beschränkte Haftbarkeit nunmehr das gesammte Vermögen der Gewerkschaft erfaßt. Weiter gilt aber der § 99 nur für die Gewerkschaft, nicht auch für sonstige Mitbetheiligte eines Bergwerks (§ 133) oder für den Alleineigenthümer; bei diesen ist die Haftpflicht lediglich nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen; Strohn, Z. Bd. 7 S. 52, 53.

2. § 99 ist in dem § 227 nicht von der Anwendbarkeit auf die Gewerkschaften alten Rechts ausgeschlossen; auch diese haften daher für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem Vermögen, aber auch mit demjenigen, welches sie etwa außer dem Bergwerke besitzen. Obwohl hier die Ausschließung der persönlichen Haftbarkeit nicht auf die Eigenschaft der Gewerkschaft als juristische Person gestützt werden konnte, so würde es doch aus überwiegenden praktischen Gründen Bedenken gehabt haben, den eingelebten Grundsatz des gemeinen Bergrechts in Ansehung der älteren Gewerkschaften aufzugeben. Freilich kann sich die Anwendbarkeit des § 99 nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß ein späteres Gesetz auf frühere Fälle nicht Anwendung findet (§ 14 Einl. zum A. L. R.), nur auf diejenigen Verbindlichkeiten beziehen, welche unter der Herrschaft des Allg. Berggesetzes entstanden sind. Fällt deren Entstehung schon vor diese Zeit, so ist die Frage der Haftbarkeit lediglich nach dem früheren Recht zu entscheiden und demnach unter Umständen der einzelne Gewerke persönlich haftbar — ein Fall, der übrigens gegenwärtig wohl nur noch selten eintreten wird. Komm.-Bericht d. H. S. 34; Urth. des Obertr. v. 26. Juni 1872, Z. Bd. 13 S. 550, Entsch. Bd. 67 S. 244, Striethorst Bd. 85 S. 280; v. 24. Nov. 1873, Z. Bd. 15 S. 279.

3. Aus § 99 ist nicht zu folgern, daß nach dem Bergg. die Verbindlichkeiten einer Gewerkschaft auf dem Vermögen derselben dinglich haften, so daß diese Verbindlichkeiten im Falle der Veräußerung des gewerkschaftlichen Vermögens oder einzelner unbeweglicher Vermögensstücke als eine hierauf ruhende dingliche Last ohne Weiteres auf den Erwerber übergehen würden; hinsichtlich der dinglichen Belastung sind vielmehr die Grundsätze des Civilrechts maßgebend. Urth. des Obertr. v. 15. Nov. 1870 u. 26. Juni 1872, Z. Bd. 12 S. 185, Bd. 13 S. 552. Oppenhoff, Z. Bd. 12 S. 174; Klostermann Anm. 217; Arndt S. 123.

Zu § 100.

1. Nach der Natur der Sache kann der Bestand eines gewerkschaft-

lichen Bergbauunternehmens nicht von dem Kommen und Gehen der einzelnen Mitbetheiligten abhängig sein. Deshalb behandelte schon das ältere Bergrecht die Gewerkschaft als eine Genossenschaft, welche durch das Ausscheiden einzelner Gewerken nicht aufgelöst wurde; gegenwärtig ergiebt sich dieser Grundsatz aus der Personifizirung der Gewerkschaft. Die hiermit zusammenhängende Ausschließung der nach Civilrecht zulässigen Theilungsklage war bereits im § 2 des Ges. v. 12. Mai 1851 ausgesprochen.

2. Da der einzelne Gewerke nicht auf Auseinandersetzung und Theilung des gewerkschaftlichen Vermögens antragen kann, so steht folgeweise diese Befugniß auch der Gläubigerschaft seiner Konkursmasse nicht zu. So lange der Gemeinschuldner der Gewerkschaft noch angehört, müssen daher auch die von derselben zum Betriebe des Bergwerks beschlossenen Beiträge als Masseschuld berichtigt werden. Urth. des Obertr. v. 7. Jan. 1874, Z. Bd. 16 S. 220, Entsch. Bd. 71 S. 265.

Zu § 101.

1. Bei Berathung des § 101 bestand allseitiges Einverständniß darüber, daß es im Interesse eines vereinfachten Rechtsverkehrs liege, die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile (Kuxe) nicht von einer Festsetzung der Betheiligten in jedem einzelnen Falle abhängig zu machen, wie dies nach dem k. sächs. Berggesetze (§§ 10, 15 lit. b), desgleichen nach dem österr. Bergg. (§ 140, Vollzugsvorschrift § 86) geschehen muß, sondern diese Zahl im Gesetze selbst zu bestimmen. Ebenso einhellig wurde der Dezimaleintheilung zugestimmt. Dagegen gingen die Ansichten über die Einheitszahl der Kuxe auseinander. Die Regierungsvorlage (§ 101) schlug eine Kuxeintheilung von 1000 vor, wollte aber im Interesse sehr werthvoller Bergwerke eine Untereintheilung in Zehntheile durch Statut zulassen. Vergl. Motive S. 73. Andererseits wurde aber geltend gemacht, daß durch eine so große Zersplitterung des Kuxbesitzes die Verwaltung der Gewerkschaftsangelegenheiten wesentlich erschwert und sogar eine volle wirthschaftliche Ausnutzung verhindert werden könne. Eine Eintheilung in 100 bezw. 1000 Kuxe, bei welcher von der Untereintheilung eines Kuxes gänzlich abzusehen sei, genüge dem Bedürfnisse vollständig und empfehle sich durch größere Einfachheit und die hiermit verbundenen Vortheile. Der Uebergang in den neuen Zustand könne durch ausnahmsweise Zulassung von 10000 Kuxen erleichtert werden; Komm.-Bericht d. H. S. 35, 36. Dem entsprechend erhielten die §§ 101 und 235 Abs. 2 die in das Gesetz übergegangene, als Verbesserung anzuerkennende Fassung. Erfahrungsmäßig reicht nämlich die beschränktere Zahl von 100 Kuxen für die überwiegende Mehrzahl der Gewerkschaften aus; die statutarische Eintheilung in 1000 Kuxe bildet die Ausnahme, und die Umwandlung der Kuxe alten Rechts in bewegliche Kuxe ist noch weiter da-

durch erleichtert, daß nach § 235a (Ges. v. 9. April 1873) ausnahmsweise eine andere Kuxzahl als 100 oder 1000 bestimmt werden kann.

Die Untheilbarkeit der Kuxe stimmt mit derjenigen der Aktien (H. G. B. Art. 207) überein. Jede andere, von der Zahl 100 bezw. 1000 abweichende Kuxeintheilung ist ebenfalls unzulässig, da der § 101 eine gebietende, der Abänderung durch Privatwillkür entzogene Vorschrift enthält (§ 94 Abs. 3). Auch kann durch Statut nicht die „untrennbare Vereinigung“ von 100= oder 1000theiligen Kuxen bestimmt werden, da dies eine unstatthafte Umgehung des Gesetzes sein würde. Oppenhoff Nr. 570. Anders Fleckser, Z. Bd. 6 S. 598.

2. Die statutarische Bestimmung der Kuxzahl auf 1000 unterliegt nach § 94 Abs. 2 der Bestätigung des Oberbergamts, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden kann; vergl. § 94 Bem. 11 S. 276. Die Ansicht (Esser, Gewerkschaft S. 35), daß die Bergbehörde einen solchen Beschluß „ohne Gesetzesverletzung durch Nichtbestätigung nicht illusorisch machen“ könne, ist nicht begründet. Ein unbeschränktes Wahlrecht zwischen der Kuxzahl 100 und 1000 gesteht das Gesetz der Gewerkschaft nicht zu. Die hohe Zahl von 1000 kann unter Umständen dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, und das Oberbergamt ist so befugt wie verpflichtet, zu prüfen, ob letzteres etwa der Fall ist. In konstanter Praxis haben denn auch die Bergbehörden angenommen, daß der Zulassung der Kuxzahl 1000 Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, wenn es sich um ein Bergwerk von geringfügiger Ausdehnung oder von geringfügigem Werthe handelt, wobei nur der zur Zeit vorhandene Werthzustand, nicht aber die Anführung berücksichtigt werden kann, daß das Bergwerk in Zukunft durch weitere Aufwendungen einen höheren Werth erlangen werde. Beschlüsse der Oberb. Bonn v. 31. Mai 1879 u. Clausthal v. 7. Febr. 1883, Z. Bd. 20 S. 399, Bd. 24 S. 380; Rekursbesch. v. 10. März 1879, v. 30. Mai 1879, v. 14. Okt. 1879, v. 24. Dez. 1882, v. 5. Mai 1886, Z. Bd. 20 S. 261, 399, Bd. 21 S. 265, Bd. 24 S. 268, Bd. 27 S. 257.

3. Nach seiner rechtlichen Natur unterscheidet sich der Kux neuen Rechts wesentlich von demjenigen alten Rechts. Während letzterer ein ideeller Antheil an dem Bergwerke selbst ist und zugleich einen entsprechenden Antheil an dem übrigen gemeinschaftlichen Vermögen umfaßt, ist der neue Kux kein Miteigenthümerantheil an dem der Gewerkschaft gehörenden Bergwerke und übrigen Vermögen, sondern ein Geschäftsantheil an dem gewerkschaftlichen Unternehmen, ein persönliches Recht der Mitgliedschaft. Dem entsprechend theilt der alte Kux mit dem Bergwerke selbst die Eigenschaft der unbeweglichen Sachen (§ 228), wogegen dem neuen Kux durch § 101 die Eigenschaft der beweglichen Sachen beigelegt ist, woraus dann weiter folgt, daß die rechtlichen Unterschiede, welche das Civilrecht zwischen unbeweglichen und beweglichen Sachen macht,

auch auf die Kuxe alten und neuen Rechts einwirken. Gemeinschaftlich ist andererseits beiderlei Kuxen, daß sie die Mitgliedschaft an der Gewerkschaft und den Inbegriff aller mit derselben verbundenen Rechte und Pflichten darstellen und besondere Vermögensrechte sind. Urth. des Obertr. v. 14. Sept. 1877, Z. Bd. 19 S. 104, Entsch. Bd. 80 S. 292, 293; auch Urth. des Obertr. v. 7. Jan. 1874, Z. Bd. 16 S. 217, 218, Entsch. Bd. 71 S. 261; Bescheid des Appell.-Ger. Hamm v. 28. Mai 1873, Johow, Jahrb. Bd. 3 S. 192, Z. Bd. 17 S. 528.

Da die Eintheilung in Kuxe („gewerkschaftliche Antheile") nach § 101 eine Gewerkschaft voraussetzt, so ist dieselbe bei einem im Alleineigenthum befindlichen Bergwerke begriffsmäßig ausgeschlossen. Rekursbescheid v. 10. Juni 1870, Z. Bd. 12 S. 143.

Von der Aktie unterscheidet sich der neue Kux besonders dadurch, daß jene den in einem bestimmten Geldbetrage ausgedrückten Antheil an dem Einlagekapital (Grundkapital) einer Aktiengesellschaft (Art. 207, 209 Nr. 3 H. G. B.), dieser dagegen den nicht in einem Geldbetrage ausgedrückten bestimmten Antheil an dem veränderlichen Vermögen einer Gewerkschaft darstellt.

Die von Klostermann Anm. 221 verneinend, dagegen von Esser, Gewerkschaft S. 37 bejahend beantwortete Frage, ob der mobilisirte Kux ein „kurshabendes Papier" sei, ist keine rechtliche, sondern eine thatsächliche Frage. Der Kux kann unter Umständen ebenso kursfähig sein, wie die Aktie und hat ausweise der amtlichen Kursberichte auch vielfach einen Kurs an der Börse. Ob derselbe sich hierzu eignet, hängt theils von Bedeutung und Werth eines Bergbauunternehmens, theils von äußeren Umständen ab. Selbst Kuxe von Gewerkschaften alten Rechts kommen nicht selten mit einem bestimmten Kurse in den Börsenverkehr.

4. Der Kux setzt nothwendig ein selbstständiges Bergwerk und eine Gewerkschaft als Eigenthümerin des Bergwerks voraus. Fehlt eine dieser Voraussetzungen bei dem Abschlusse eines Vertrages, durch welchen Kuxe als schon existirend verkauft werden, so ist der Vertrag ungültig, weil es an dem Vertragsgegenstande mangelt.

In der Gerichtspraxis hat dieser Grundsatz verschiedentlich Anwendung gefunden. So sind Kaufverträge über Kuxe, welche vor der Bestätigung der realen Feldestheilung oder der Konsolidation ausgegeben waren, für ungültig erklärt worden; desgleichen ein Vertrag, durch den Kuxe als bereits existirend verkauft waren, obgleich die Gewerkschaft zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht zu Recht bestand. Der Käufer, welchem bei dem Kaufe die Nichtexistenz der Kuxe unbekannt war, ist berechtigt, das Geschäft als nicht abgeschlossen zu betrachten und das gezahlte Kaufgeld zurückzufordern, wobei es einflußlos ist, ob später und vielleicht noch vor der Klageanstellung die verkauften Kuxe existent geworden sind. Behauptet der Verkäufer, daß die Vertragschließenden unter

dem als „Kux" bezeichneten Vertragsgegenstande nur eine sogen. Kuxpromesse verstanden haben, so ruht die Beweislast auf ihm. Andererseits: War dem Käufer von „Kuxen" bekannt, daß es sich nur um Antheile einer Gründungsgesellschaft, nicht einer bereits bestehenden Gewerkschaft handelte, so kann ein solcher Kauf einer zukünftigen Sache nicht als ungültig angegriffen werden. Ebenso wenig kann Derjenige, welcher durch die Ausgabe bloßer, in Gestalt von Kuxscheinen ausgestellter Kuxpromessen Schaden erlitten hat, hierauf einen Schadensersatzanspruch gründen, wenn es notorisch war oder ihm ohne eigenes grobes Verschulden nicht unbekannt sein konnte, daß Dokumente, welche in Wirklichkeit nur Kuxpromessen enthielten, aber in der Form wirklicher Kuxscheine ausgefertigt waren, zu jener Zeit sich in Circulation befanden. Urth. des Reichs-Oberhandelsg. v. 21. Okt. 1875, 21. Dez. 1876, 29. April 1878, Z. Bd. 17 S. 506, Bd. 19 S. 253 u. 523; des Obertr. v. 21. Jan. u. 6. Sept. 1878, Z. Bd. 19 S. 395, Bd. 21 S. 368; auch § 49 Bem. 3 S. 155 u. § 51 Bem. 7 S. 161; ferner Urth. des Reichs-Oberhandelsg. v. 12. Mai 1876 u. 15. Sept. 1879, Z. Bd. 17 S. 517, Bd. 21 S. 258; des Obertr. v. 9. Okt. 1877, Z. Bd. 19 S. 257 u. Anm. 2 das.

5. Stellen sich sog. „Interimsscheine" inhaltlich als wirkliche Antheilscheine, Kuxscheine, dar, so ändert die Bezeichnung nichts in dieser rechtlichen Bedeutung. Urth. des Oberl.-Ger. Frankfurt a./M. v. 11. Juli 1887, Z. Bd. 29 S. 130.

6. Zur Literatur über den bergrechtlichen Kux vergl. Plathner, Gruchot Bd. 13 S. 145 u. Bd. 22 S. 583, sowie Z. Bd. 19 S. 411 u. Bd. 20 S. 124.

Zu § 102.

1. Es entspricht der Natur des gewerkschaftlichen Verhältnisses, daß das Maß der Rechte und Pflichten des einzelnen Gewerken durch seine Kuxe bestimmt wird, mögen dieselben nach neuem Recht Gesellschaftsantheile oder nach altem Recht Antheile am Bergwerke sein. § 102 findet deshalb auch auf beiderlei Gewerkschaften Anwendung (§ 226).

2. Was im Sinne des § 102 Abs. 1 als „Gewinn" und „Verlust" anzusehen ist, bestimmt sich durch den finanziellen Zustand und Erfolg des einzelnen gewerkschaftlichen Unternehmens. Ferner hängt es von der Beschlußfassung der Gewerkschaft ab, ob der erzielte Gewinn ganz oder theilweise unter die Gewerken vertheilt oder anderweitig, z. B. zur Bildung eines Reservefonds, zur Erweiterung des Unternehmens ꝛc. verwandt werden soll, desgleichen, ob es angezeigt erscheint, einen erlittenen Verlust durch Erhebung von Beiträgen oder in anderer Weise zu decken. „Ausbeute" und „Zubuße" in der Bedeutung des früheren Rechts (vergl. §§ 296 ff. Th. II Tit. 16 A. L. R.) bestehen unter der jetzigen gewerkschaftlichen Verfassung nicht mehr. Demgemäß ist der Ueberschuß

der Einnahme über die Ausgabe in einem Verwaltungsjahre, der Reingewinn des Jahres, nicht ohne Weiteres disponibler Gewinn, auf welchen der einzelne Gewerke nach § 102 Anspruch machen kann. Er hat nur dann ein Recht, seinen Antheil am Gewinn gegen die Gewerkschaft einzuklagen, wenn durch Gewerkschaftsbeschluß festgestellt worden ist, daß ein gewisser Betrag des Reinertrages als Gewinn betrachtet werden und zur Vertheilung kommen soll; Urth. des Obertr. v. 6. Nov. 1876, Z. Bd. 19 S. 500, Striethorst Bd. 97 S. 3.

3. Daß der durch den Betrieb eines Bergwerks erzielte Ertrag so lange einen Bestand des Bergwerks selbst bildet, als derselbe nicht ausgesondert und den einzelnen Gewerken angewiesen ist, folgt aus den allgemeinen Grundsätzen über das Miteigenthum und gilt also für die Gewerkschaften alten Rechts auch jetzt noch, wenngleich die früheren Vorschriften über die Art der Berechnung und Feststellung der Ausbeute, insbesondere über die maßgebenden Anordnungen der Bergbehörde, durch die neuere Gesetzgebung abgeändert sind, so daß gegenwärtig die Gewerkschaften in dieser Hinsicht ganz freie Hand haben. Urth. des Obertr. v. 15. Juni 1874, Z. Bd. 17 S. 520.

4. Die von der Gewerkschaft beschlossenen „Beiträge" haben die Gewerken ebenfalls „nach Verhältniß ihrer Kuxe" zu zahlen. Diese Bestimmung ist wie überhaupt der § 102 im Rahmen der gewerkschaftlichen Verfassung unabänderlich (§ 94 Abs. 3). Wenn daher durch Vertrag bestimmt ist, daß die zum Betriebe erforderlichen Beiträge nicht von den Mitbetheiligten des Bergwerks nach Verhältniß ihrer Kuxe, sondern von einem Mitbetheiligten allein geleistet werden sollen, so ist damit die Anwendbarkeit des Gewerkschaftsrechts auf diesen Fall überhaupt ausgeschlossen und das Vertragsverhältniß dem § 133 des Bergg. unterworfen; Urth. des Obertr. v. 7. Jan. 1874, Z. Bd. 16 S. 223, Entsch. Bd. 71 S. 266.

5. Die Verbindlichkeit des Gewerken zur Zahlung der Beiträge bezieht sich nur auf sein Verhältniß zur Gewerkschaft. Dieser gegenüber haftet er für die Beiträge persönlich und mit seinem ganzen Vermögen, so lange er nicht gemäß § 130 seinen Antheil zum Verkaufe behufs Befriedigung der Gewerkschaft hingegeben hat, wie dies aus den §§ 102, 107, 129 bis 131 hervorgeht und auch in den Motiven zu §§ 102 u. 129 bis 131 S. 74 u. 81 ausdrücklich gesagt ist. Urth. des Obertr. v. 11. Sept. 1871, Z. Bd. 12 S. 513, Entsch. Bd. 66 S. 223; v. 30. Nov. 1874, Z. Bd. 16 S. 117, Entsch. Bd. 73 S. 220; vergl. auch § 105 Bem. 9.

6. Beiträge, welche gemäß § 102 Abs. 2 zum Betriebe eines Bergwerks nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgewerken ausgeschrieben worden, sind als Kommunkosten (Massekosten, § 51 Nr. 2 Konkursordn.) zu betrachten. Urth. d. Obertr. v. 7. Jan.

1874, Z. Bd. 16 S. 218, Entsch. Bd. 71 S. 262; des Reichsg. v. 29. April 1882 u. 8. Dez. 1886, Z. Bd. 24 S. 359, Bd. 28 S. 517; Entsch. Bd. 17 S. 171.

Zu § 103.

1. Wie bei der Aktiengesellschaft die auf Namen lautenden Aktien mit genauer Bezeichnung des Inhabers in das Aktienbuch eingetragen werden müssen (§§ 220 und 182 H. G. B.), so ist nach § 103 die Führung eines Gewerkenbuches über sämmtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe erforderlich, „um die Mitgliedschaft und das Betheiligungsverhältniß in glaubhafter Form zu beurkunden und die Sicherheit des Verkehrs mit Gewerkschaftsantheilen zu befördern“; Motive S. 74. Das Gewerkenbuch bildet die Grundlage, auf welcher die Ausfertigung der Kuxscheine erfolgt. Anders bei der Gewerkschaft alten Rechts, auf welche der § 103 keine Anwendung findet (§ 227); hier werden im Bereiche des Grundbuchrechts die einzelnen Gewerken mit ihren unbeweglichen Kuxen in das Grundbuchblatt des Bergwerks (Formular III) eingetragen. Grundbuchord. §§ 6 u. 17; vergl. §§ 170, 171.

2. Nach seiner rechtlichen Natur ist der Kuxschein die dem Gewerken ausgestellte Bescheinigung, daß er als Eigenthümer der darin angegebenen Anzahl von Kuxen im Gewerkenbuche eingetragen steht; er ist die Urkunde über die Mitgliedschaft, über die Betheiligung an der Gewerkschaft, aber nicht diese Betheiligung selbst. Urth. des Obertr. v. 14. Sept. 1877, Z. Bd. 19 S. 107, Entsch. Bd. 80 S. 298.

Der Kuxschein kann niemals Inhaberpapier sein, sondern muß nach der dem Wesen und Zwecke der Gewerkschaft entsprechenden Vorschrift im Abs. 3 stets auf einen bestimmten Namen lauten. Dagegen braucht nicht, wie bei der Aktiengesellschaft über jede Einlage eine Aktie, über jeden Kux ein besonderer Kuxschein ausgefertigt zu werden, vielmehr kann der Gewerke gemäß Abs. 2 die Ausstellung eines einzigen Kuxscheins über eine Mehrheit von Kuxen verlangen, was jedoch selbstverständlich nicht die Untrennbarkeit der in dieser äußeren Form vereinigten Kuxe zur Folge hat. In dem Komm.-Berichte d. A. S. 55 ist diese Einrichtung als zweckmäßig bezeichnet und dabei zutreffend bemerkt, „daß in sehr vielen Fällen die Ertheilung eines sich über mehrere Kuxe verhaltenden Kuxscheins den Wünschen eines Betheiligten entsprechen und die Anfertigung und Ausstellung einzelner Kuxscheine überflüssig machen werde, ohne daß dadurch die Interessen der Gewerkschaft verletzt würden.“ Anders Esser, Gewerkschaft S. 43, 44.

Zur Vermeidung von Mißbrauch darf sich über einen und denselben Kux nur ein Kuxschein im Verkehr befinden, was durch § 103 Abs. 4 erreicht werden soll. Wegen der Amortisation vergl. § 110 Bem. 1.

3. Die Führung des Gewerkenbuchs und die Ausfertigung der Kuxscheine ist von der Gewerkschaft selbst und zwar, wenn das Statut

nichts Anderes bestimmt, von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande zu führen (§§ 121, 124). Dies entspricht „dem Grundsatze der Selbstverwaltung und dem Bedürfnisse nach Verkehrserleichterung"; Motive S. 74. Nur in dem besonderen Falle des § 239 liegen diese Geschäfte dem Grundbuchamte ob.

4. Es ist die Frage entstanden, ob es mit dem öffentlichen Interesse, insbesondere mit der Forderung der Rechtssicherheit verträglich sei, daß das Bergg. den Gewerkschaften die Führung des Gewerkenbuchs und die Ausfertigung der Kuxscheine selbstständig überläßt. Von einer Seite (Klostermann Anm. 262) ist dies bestritten und der Vorschlag gemacht worden, eine amtliche Buchführung über die Gewerkschaften nach Art der Handelsregister einzurichten und zu diesem Zwecke die Ausnahmebestimmung des § 239 des Bergg. zur gesetzlichen Regel zu erheben. Von anderer Seite (Brassert, Z. Bd. 10 S. 528) hat dieser Vorschlag Widerspruch gefunden. Die theoretischen und praktischen Gründe, welche schon damals (1869) gegen eine solche Aenderung des durch das Bergg. geschaffenen Rechtszustandes und für dessen Aufrechthaltung geltend gemacht wurden, bestehen gegenwärtig nach einer 23jährigen Erfahrung in noch verstärktem Maße fort. Aus den zunächst betheiligten Kreisen ist seither das Verlangen nach einer Gewerkenbuchführung durch die Berg- oder Gerichtsbehörden nicht kundgegeben worden; der Nachweis, daß das öffentliche Interesse durch die bestehende Einrichtung geschädigt werde, liegt nicht vor. Demnach wird das Bedürfniß zu einer so tief eingreifenden und zudem mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verknüpften Abänderung des Gewerkschaftsrechts nach wie vor nicht anerkannt werden können. Dem neuesten Vermittelungsvorschlage, die amtliche Führung des Gewerkenbuchs wenigstens für diejenigen Gewerkschaften vorzuschreiben, „welche Kuxscheine ausgeben oder Handelsgeschäfte betreiben wollen" (Klostermann, 4. Aufl. Anm. 224), steht schon das Bedenken entgegen, daß das Gesetz eine Unterscheidung zwischen den Gewerkschaften, je nachdem sie Kuxscheine ausgeben wollen oder nicht, überhaupt nicht zuläßt, sondern einer jeden Gewerkschaft die Verpflichtung auferlegt, über die Betheiligung der einzelnen Gewerken Kuxscheine auszustellen, und daß Gewerkschaften, welche Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuchs betreiben wollen, hiermit den Vorschriften des letzteren über die Handelsgesellschaften und Handelsregister unterstellt werden.

In das bayer. Bergg. Art. 93 Abs. 3 ist zwar, abweichend von der Regierungsvorlage, die Bestimmung aufgenommen, daß die Bergbehörde das Gewerkenbuch zu führen und die Kuxscheine auszufertigen, auch der Gewerkschaft, bei welcher ein Duplikat des Gewerkenbuchs zu führen ist, von jedem Eintrage sofort Nachricht zu geben hat. Diese Abweichung kann indeß für das preuß. Bergg. nicht vorbildlich sein; denn einestheils beruht dieselbe nur auf theoretischen Bedenken und nicht auf

eigener, sondern angeblich in Preußen gemachter Erfahrung, und anderentheils ergeben sich aus dem großen Umfange des gewerkschaftlichen Bergbaues in Preußen andere und viel erheblichere Schwierigkeiten, als dies in Bayern der Fall sein mag. Vergl. übrigens Esser, Gewerkschaft S. 42, 89.

Zu § 104.

Im § 104 sind bereits bestehende Grundsätze auf die Gewerkschaft neuen Rechts angewandt und zugleich für die Gewerkschaft alten Rechts aufrecht erhalten (§ 226). Durch Statut können dieselben nicht abgeändert werden, § 94 Abs. 3.

Es liegt nicht im Interesse des Bergbaues, die Gewerken rechtlich so an einander zu binden wie die Theilnehmer der Civil- und offenen Handelsgesellschaft. Dem Gewerken ist deshalb die Veräußerung seiner Kuxe gestattet, ohne hierzu der Einwilligung der Mitgewerken zu bedürfen, wie dies auch bei Uebertragung der auf Namen lautenden Aktien die Regel bildet (Art. 220, 182 H. G. B.).

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht ist für den freien Verkehr mit Bergwerksantheilen hinderlich und war daher schon durch § 322 Th. II Tit. 16 A. L. R. ausdrücklich ausgeschlossen, auch im gemeinen und franz. Bergrecht nicht zugelassen; um so mehr erscheint es angezeigt, die Kuxe neuen Rechts von dieser Beschränkung bei Veräußerungen frei zu halten.

Zu § 105.

1. Die Veräußerung von Kuxen alten Rechts war durch die Umschreibung im Berggegenbuch und ist noch jetzt durch die Auflassung vor dem Grundbuch erschwert. § 105 hat den Zweck, den Verkehr mit den Kuxen neuen Rechts durch einfachere Formen der Uebertragung zu erleichtern. Seine Bestimmungen entsprechen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den für die Uebertragung der auf Namen lautenden Aktien maßgebenden Vorschriften in Art. 182, 183, 220 H. G. B.

2. Zur Uebertragung des Eigenthums an Kuxen neuen Rechts ist die schriftliche Form erforderlich, aber auch ausreichend. „Da der Kux des Bergg. (§ 101) ein bloßes Recht ist, so ist folgerichtig die Cession die Form für seine Veräußerung. Bei der Cession geht nach gemeinem Rechte und nach dem A. L. R. das Eigenthum durch die bloße Erklärung des Abtretenden, daß der Andere das abgetretene Recht als das seinige auszuüben befugt sei, und durch die Annahme dieser Erklärung seitens des Erwerbers auf diesen über. Es ist gemeinrechtlich der Erwerb des abgetretenen Rechts nicht davon abhängig, daß die darüber lautende Urkunde dem Erwerber ausgehändigt wird, ebenso wenig wie dies im Geltungsbereiche des A. L. R. erforderlich ist. Daß der neue Erwerber auch befugt ist, die Ausantwortung der Urkunde zu fordern, hat mit dem Eigenthumsübergange des abgetretenen Rechts nichts

gemein. Hiernach ist der Uebergang des Eigenthums an einem Kux nicht von der Aushändigung des Kuxscheins abhängig.“ Urth. d. Obertr. v. 14. Sept. 1877, Z. Bd. 19 S. 106, Entsch. Bd. 80 S. 295. Rekursbesch. v. 12. Mai 1883, Z. Bd. 25 S. 408; Klostermann, Z. Bd. 18 S. 221, welcher zugleich darauf aufmerksam macht, daß der Ausdruck „Cession“ der Kuxe in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauche als Uebertragung (Uebereignung) von Rechten überhaupt, nicht in der spezifischen Bedeutung der Cession von Forderungen zu verstehen ist.

Das Erforderniß der schriftlichen Form bezieht sich nur auf die Erklärung des Uebertragenden; zu der Annahme des Erwerbers bedarf es dieser Form nicht. Blankocessionen sind unzulässig. Dernburg, Preußisches Privatrecht 4. Aufl. Bd. 1 S. 685. Bescheid des Appell.-Ger. Hamm v. 28. Mai 1873, Johow, Jahrb. Bd. 3 S. 194, Z. Bd. 17 S. 528.

3. Für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts hat das Appell.-Ger. Köln (Urth. v. 11. Dez. 1878, Rhein. Archiv Bd. 70 S. 13, Z. Bd. 24 S. 215) den Grundsatz aufgestellt, daß das Erforderniß der schriftlichen Form bei Uebertragung von Kuxen (§ 105) sich nur auf die Konstatirung eines solchen Rechtsgeschäfts gegenüber der Gewerkschaft beziehe und an den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach auch nur mündlich abgeschlossene Verträge zwischen den Kontrahenten selbst ihre volle rechtliche Wirkung äußern, nichts geändert habe. Diese einschränkende Auslegung des § 105 geht aber zu weit; letzterer derogirt zwar nicht den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs hinsichtlich der Gültigkeit mündlicher Verträge im Allgemeinen, fordert aber für die Uebertragung der Kuxe selbst die schriftliche Form. So lange diese Form nicht erfüllt ist, ist der Kux nicht übertragen; mündliche Uebertragungen von Kuxen erzeugen daher nur Rechte und Verpflichtungen zwischen den Vertragschließenden und ihren Rechtsnachfolgern. A verkauft einen Kux an B mündlich, alsdann an C schriftlich; C wird Eigenthümer, B hat hat nur einen Schadensersatzanspruch gegen A.

4. Soweit im Bergg. nicht besondere Vorschriften über die Uebertragung der Kuxe getroffen sind, ist dieses Rechtsgeschäft nach den Regeln des Civilrechts über die Cession der Rechte zu beurtheilen. Diese Regeln sind namentlich auch maßgebend, wenn es sich um die Haftung des Cedenten für das übertragene Recht handelt; vergl. Klostermann, Z. Bd. 18 S. 230, 231. Hierher gehören u. a. die Fälle, in welchen die Existenz verkaufter Kuxe streitig geworden ist, weil zur Zeit des Vertragsabschlusses die Feldestheilung oder Konsolidation noch nicht perfekt war oder die Gewerkschaft noch nicht zu Recht bestand; vergl. § 49 Bem. 3, § 51 Bem. 7, § 101 Bem. 4.

5. Die Vorschrift, daß der Kuxschein ausgehändigt oder die Amortisationserklärung beschafft und die eine oder andere dieser Urkunden bei

der Umschreibung im Gewerkenbuche vorgelegt werden muß, hat die erfolgte Ausfertigung eines Kuxscheins (§ 103) zur Voraussetzung. Ist letztere nicht verlangt worden oder aus irgend einem anderen Grunde unterblieben, so genügt die Beibringung der Uebertragungsurkunde; diese ist aber unbedingt erforderlich, weil „nur auf Grund“ derselben die Umschreibung im Gewerkenbuche erfolgen darf.

6. Der Repräsentant (Grubenvorstand), welcher nach § 121 das Gewerkenbuch zu führen hat, ist verpflichtet, sich von der Echtheit der Uebertragungsurkunde zu überzeugen, bevor er die Umschreibung von Kuxen im Gewerkenbuche auf den Erwerber vornimmt. Das Bergg. schreibt dies zwar nicht ausdrücklich vor, entbindet aber auch den Repräsentanten nicht von dieser Verpflichtung, zumal die für die Umschreibung im Gewerkenbuche im § 105 Abs. 3 verlangten Erfordernisse gerade den Zweck haben, „die Richtigkeit“ des Gewerkenbuchs zu sichern; Motive S. 74. Nach Art. 183 u. 220 H. G. B. ist die Aktiengesellschaft „zur Prüfung der Legitimation berechtigt, aber nicht verpflichtet“; diese Bestimmung läßt jedoch bei der Verschiedenheit der Verhältnisse eine sinngemäße Anwendung hier nicht zu. Klostermann, Z. Bd. 18 S. 223. Es muß daher gemäß § 128 des Bergg. bei den Grundsätzen des Civilrechts, welche die Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten regeln, auch für den Repräsentanten sein Bewenden behalten. Hiernach kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß der Repräsentant bei Führung des Gewerkenbuchs und namentlich auch bei den Umschreibungen diejenige Sorgfalt anwenden muß, welche jedem Bevollmächtigten bei Ausführung des übernommenen Geschäftes gesetzlich zur Pflicht gemacht ist. Die Gewerkschaft hat ein wesentliches Interesse an der Richtigkeit des Inhalts des Gewerkenbuchs; dieses Interesse muß der Repräsentant als bevollmächtigter Sachwalter der Gewerkschaft wahrnehmen und macht sich durch ein hierbei begangenes Versehen civilrechtlich verantwortlich. In welcher Weise der Repräsentant sich von der Echtheit der Uebertragungsurkunde überzeugen will, ist seiner freien Beurtheilung überlassen. Wie Klostermann Anm. 228 zutreffend bemerkt, ist er keineswegs verpflichtet, die Beglaubigung der Cession zu fordern; eine Vermuthung für die Echtheit der Cession wird begründet, wenn der Cessionar sich im Besitze des Kuxscheins befindet. In Zweifelsfällen wird es sich aber empfehlen, die Beglaubigung der Unterschrift des Cedenten oder eine persönliche Erklärung desselben zu verlangen.

7. Es kann vorkommen, daß ein und derselbe Kux nach einander an verschiedene Personen übertragen wird, da zur Uebertragung nur die schriftliche Form und nicht auch die Aushändigung des Kuxscheins erforderlich ist; s. Bem. 2. Für eine solche mehrfache Cession stellt Klostermann Anm. 227 u. Z. Bd. 18 S. 232 den Grundsatz auf, daß derjenige Cessionar hinsichtlich der Umschreibung im Gewerkenbuche den

Vorzug hat, „welcher die Uebertragungsurkunde zuerst dem Repräsentanten zur Umschreibung vorlegt". Lindemann, Z. Bd. 18 S. 540, 541, unterscheidet dagegen, je nachdem über den betreffenden Kux ein Kuxschein überhaupt nicht ausgestellt oder dem jüngeren Cessionar zugleich der bezügliche Kuxschein übergeben worden ist, und nimmt an, daß im ersteren Falle die Priorität des Antrages auf Umschreibung im Gewerkenbuche ohne Einfluß für die Frage sei, wer von mehreren Cessionaren als der berechtigte anzusehen; nur der ältere Cessionar sei als der wirklich berechtigte zu behandeln und der Repräsentant daher, wenn er vor der Umschreibung von der älteren Cession Kenntniß erhalte, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Umschreibung auf den jüngeren Cessionar zu verweigern. Im zweiten Falle sei es rathsam, ebenfalls die Umschreibung auf den jüngeren Cessionar abzulehnen und letzterem zunächst den Nachweis seines besseren Rechts zu überlassen. Die Ansicht Lindemann's verdient den Vorzug. Auch für das Verfahren des Repräsentanten muß zunächst der Rechtsgrundsatz maßgebend sein, daß der Cessionar durch den Cessionsakt Eigenthümer des übertragenen Kuxes wird, und es verbietet deshalb die im Geschäftsleben anzuwendende Vorsicht, den älteren Cessionar unberücksichtigt zu lassen und den jüngeren Cessionar zu berücksichtigen, weil er sich früher zur Umschreibung im Gewerkenbuche gemeldet hat. Der Repräsentant befindet sich jedenfalls im Recht, wenn er die Priorität des Antrages auf Umschreibung nicht als entscheidend ansieht. Vergl. auch Arndt S. 126.

8. § 105 darf durch Statut nicht abgeändert werden, § 94 Abs. 3, und findet auf die Gewerkschaften alten Rechts keine Anwendung, §§ 227 u. 231.

9. Die Frage, ob die Gewerkschaft gegen den Cessionar eines Kuxes wegen der Zubußrückstände des Cedenten ein Kompensationsrecht habe, wenn später Ausbeute auf diesen Kux fällt, ist verschieden beantwortet worden. Klostermann, Z. Bd. 18 S. 227, spricht der Gewerkschaft die Einrede der Kompensation zu, vorausgesetzt, daß dieselbe vor der Umschreibung des Kuxes im Gewerkenbuche geltend gemacht wird. Dagegen kann nach Lindemann, Z. Bd. 18 S. 536, die Gewerkschaft nicht kompensiren, weil der Cessionar für die Zubußrückstände seines Vormanns überhaupt nicht haftbar ist und die Voraussetzungen der Kompensation nicht vorliegen. Nur die letztere Auffassung entspricht dem Gewerkschaftsrechte des Bergg. Die Gewerkschaft wird aber durch diese Rechtslage insofern nicht benachtheiligt, als der Cedent trotz der Veräußerung seiner Kuxe für den Zubußrückstand persönlich verpflichtet bleibt und sich nur seinerseits in die ungünstigere Lage versetzt hat, daß er sich nicht mehr gemäß § 130 durch Hingabe des Kuxscheins von der Zahlungsverbindlichkeit befreien kann.

Zu § 106.

1. Nach Art. 183, 220 H. G. B. werden bei den auf Namen lautenden Aktien „im Verhältniß zu der Gesellschaft nur diejenigen als die Eigenthümer angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind“. § 106 schließt sich hieran mit der Einschränkung an, daß durch die Eintragung im Gewerkenbuche nur die Legitimation zur Ausübung der Rechte des Kuxeigenthümers begründet wird. Diese Einschränkung ist bei der Gewerkschaft nothwendig, „weil der Gewerke, anders wie der Aktionär, zu fortlaufenden Leistungen verpflichtet ist und der Anspruch der Gewerkschaft auf letztere nicht davon abhängig gemacht werden darf, daß der Gewerke sich in das Gewerkenbuch eintragen läßt“; Motive S. 75. Hieraus folgt, daß die Gewerkschaft befugt ist, auch von Demjenigen, welcher Eigenthümer der Kuxe ist, ohne als solcher im Gewerkenbuche eingetragen zu sein, die Erfüllung der Verpflichtungen des Gewerken, insbesondere die Zahlung der Beiträge zu verlangen.

2. Obwohl eine Bestimmung wie diejenige im Art. 183 Abs. 3 (Art. 220) H. G. B. („Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet“) sich im Bergg. nicht findet, so geht doch der Gewerkschaft die Berechtigung nicht ab, die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen, sobald das Gewerkenbuch angelegt ist. Selbstverständlich ist sie zu dieser Prüfung berechtigt und sogar verpflichtet, so lange ein Gewerkenbuch noch nicht besteht; aber auch im ersteren Falle muß der Gewerkschaft diese Befugniß zugestanden werden, da dieselbe im Gesellschaftsrecht allgemein begründet und die Gültigkeit gefaßter Beschlüsse unter Umständen davon abhängig ist, daß nur wirkliche Kuxeigenthümer das Stimmrecht ausgeübt haben. § 106 begründet zwar der Gewerkschaft gegenüber für die im Gewerkenbuche eingetragenen Personen die gesetzliche Vermuthung, daß sie Eigenthümer der betreffenden Kuxe sind; dies hat aber für die Gewerkschaft nur zur Folge, daß sie ihrerseits die Unrichtigkeit der Eintragung im Gewerkenbuche nachweisen muß, wenn sie glaubt, die Legitimation eines eingetragenen Gewerken beanstanden zu müssen; dagegen ist eine solche Beanstandung durch § 106 keineswegs grundsätzlich ausgeschlossen. Auch ist ein innerer Grund, weßhalb die Gewerkschaft in diesem Punkte anders als die Aktiengesellschaft behandelt werden müßte, nicht erfindlich. Es trifft vielmehr bei der Gewerkschaft das Motiv ebenfalls zu, auf welchem die das Recht zur Legitimationsprüfung anerkennende Bestimmung im Art. 183 H. G. B. beruht, nämlich „einerseits die Gesellschaft zu sichern und andererseits störende Weitläuftigkeiten fern zu halten“. Anders Klostermann Anm. 229.

3. In Uebereinstimmung mit dem Grundsatze im Art. 183 Abs. 2 H. G. B. hat die Eintragung im Gewerkenbuche nur der „Gewerkschaft“

gegenüber die im § 106 angegebene rechtliche Wirkung; das Verhältniß zwischen dem Kuxeigenthümer und Dritten wird hierdurch nicht berührt.

4. Bem. 8 zu § 105 gilt auch für § 106.

5. So lange ein Gewerkenbuch, dessen Vorhandensein der § 106 voraussetzt, nicht angelegt ist, sind nicht etwa nur die in der Verleihungsurkunde als Mitbetheiligte bezeichneten Personen, sondern auch diejenigen, welche Kuxe erworben haben, als Mitglieder der Gewerkschaft zu behandeln. Rekursbesch. v. 12. Mai 1883, Z. Bd. 25 S. 408.

Zu § 107.

1. Nach §§ 261 u. 323 Th. II Tit. 16 A. L. R. galt als Regel, daß bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen der Verkäufer für die Zubuße so lange aufkommen mußte, bis die Zuschreibung der Kuxe auf den neuen Erwerber im Berggegenbuche erfolgt war. In ähnlicher Weise sorgt § 107 für die Sicherung der Gewerkschaft in Bezug auf die Zahlung der ausgeschriebenen Beiträge. Die persönliche Haftbarkeit des Kuxeigenthümers für die Beiträge (§ 102 Bem. 5) ist nämlich in der Art weiter ausgedehnt, daß derselbe nach einer freiwilligen Veräußerung seiner Kuxe, obwohl nicht mehr Eigenthümer der letzteren, der Gewerkschaft auch in Ansehung derjenigen Beiträge verpflichtet bleibt, deren Erhebung in der Zeit zwischen der Veräußerung (§ 105) und dem gesetzmäßig gestellten Antrage auf Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche beschlossen worden ist. Für diese Beiträge hat die Gewerkschaft demnach zwei Verpflichtete; sie kann sich an den neuen Erwerber als den nunmehrigen Eigenthümer der Kuxe, aber auch an den Veräußerer als den aus § 107 Verpflichteten halten. Der Veräußerer hat deshalb alle Veranlassung, die baldige Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche herbeizuführen und allenfalls, wenn er sich noch im Besitze der Uebertragungsurkunde und des Kuxscheins befindet, seinerseits den bezüglichen Antrag zu stellen. Im Uebrigen setzt § 107 ebenso wie § 106 das Vorhandensein eines Gewerkenbuchs voraus. So lange ein solches nicht besteht, kann für Beiträge, deren Erhebung erst nach der freiwilligen Veräußerung der Kuxe beschlossen worden ist, nicht der frühere, sondern nur der neue Kuxeigenthümer in Anspruch genommen werden. Es liegt daher im eigenen Interesse der Gewerkschaft, für ordnungsmäßige Anlegung und Führung des Gewerkenbuchs zu sorgen.

Anders und nach strengeren Grundsätzen als früher ist im heutigen Rechte die Haftbarkeit des Aktionärs und der Rechtsvorgänger desselben für die Einzahlung des auf die Aktie eingeforderten rückständigen Beitrags geregelt; vergl. Art. 184, 184a, 184b und 219 H. G. B. (in der Fassung des Ges. v. 18. Juli 1884).

2. Nur „bei freiwilligen Veräußerungen" findet § 107 Anwendung. Werden Kuxe im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft, so ist

der seitherige Eigenthümer zur Zahlung von Beiträgen, welche erst nach der Veräußerung von der Gewerkschaft beschlossen sind, in keinem Falle verpflichtet.

3. Um den seitherigen Kuxeigenthümer von der auf § 107 beruhenden Verpflichtung zu befreien, muß die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche „gesetzlich" beantragt sein; gesetzlich ist aber ein solcher Antrag nur dann, wenn er den Erfordernissen des § 105 entspricht. Komm.-Bericht d. H. S. 40, d. A. S. 55.

4. Eine Abänderung des § 107 durch Statut ist nicht statthaft, § 94 Abs. 3. Auf die Gewerkschaften alten Rechts findet derselbe mit der auf § 232 beruhenden Abweichung Anwendung; s. Bem. zu § 232.

Zu § 108.

1. Im wirthschaftlichen Interesse des gewerkschaftlichen Bergbaues verfolgt § 108 den doppelten Zweck, die Verpfändung von Kuxen neuen Rechts gegenüber der umständlichen und kostspieligen hypothekarischen Verpfändung unbeweglicher Kuxe zu erleichtern und zu verhüten, daß der Realkredit einer Gewerkschaft durch die Verpfändung der Antheile einzelner Gewerken herabgedrückt oder gar vernichtet wird.

Zur Verpfändung der Kuxe verlangt § 108 ausnahmslos die schriftliche Form und die Uebergabe des Kuxscheins. Es entspricht dies den Vorschriften der Verordnung v. 9. Dez. 1809 (G. S. S. 621) und im Wesentlichen auch den Art. 2074 u. 2076 des rhein. Civilgesetzbuchs. Unter den Vertragschließenden selbst ist zwar nach rhein. Recht der Faustpfandvertrag an keine Förmlichkeit gebunden. Dieser Grundsatz kann jedoch auf die Verpfändung von Kuxen keine Anwendung finden, weil die ausdrückliche Vorschrift des § 108 entgegensteht und dieser als ein auf die Herstellung eines einheitlichen Rechtszustandes berechnetes Spezialgesetz anzusehen ist. Aus demselben Grunde ist aber auch die in den Art. 2074 und 2075 a. a. O. vorgeschriebene Einregistrirung der Privaturkunden über Pfandbestellungen hier nicht für erforderlich zu erachten. Oppenhoff Nr. 592, auch Art. 44 des preuß. Einf.-Ges. zum H. G. B. v. 24. Juni 1861, G. S. S. 449.

2. Die Frage, ob die Weiterverpfändung verpfändeter Kuxe zulässig, ist verschieden beantwortet worden. Klostermann Anm. 233 verneint die Frage nur für das preußische, nicht für das gemeine Recht; Oppenhoff Nr. 594 sieht dagegen die mehrmalige Verpfändung des Kuxes für alle Rechtsgebiete, auch dasjenige des rhein. Rechts gemäß § 108 als ausgeschlossen an. Dieser Ansicht ist zuzustimmen, da die Weiterverpfändung sich von selbst dadurch verbietet, daß § 108 die Uebergabe des Kuxscheins zur Entstehung des Pfandrechts (Faustpfandrechts) unbedingt fordert und einen anderweitigen Ersatz derselben nicht zuläßt.

Aus diesem Grunde kann aber auch der Streitfrage praktische Bedeutung nicht beigelegt werden.

3. Bem. 8 zu § 105 findet auch auf § 108 Anwendung.

Zu § 109.

1. Das Bergg. mußte im § 109 über die Zwangsvollstreckung in Kuxe neuen Rechts Bestimmung treffen, weil die damaligen allgemeinen Vorschriften auf diesen Fall nicht paßten; denn der Kux ist keine ausstehende Geld- oder sonstige Forderung im Sinne des Ges. v. 4. Juli 1822 (G. S. S. 178) bezw. des Ges. v. 20. März 1854 § 17 (G. S. S. 115). Vergl. Bescheid des Appell.-Ger. Hamm v. 16. Jan. 1878, Johow, Jahrb. Bd. 8 S. 284, Z. Bd. 20 S. 381. Gegenwärtig enthält § 109 zwar noch materiell gültiges Recht, ist aber formell durch die Vorschriften der C. P. O. über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen §§ 708 bis 754 beseitigt (§ 2 der Reichsverfassung).

2. Wie schon nach § 109 (Urth. des Obertr. v. 14. Sept. 1877, Z. Bd. 19 S. 109, Entsch. Bd. 80 S. 300), so ist auch nach dem jetzt maßgebenden Rechte nicht der Kuxschein als die Urkunde über die Mitgliedschaft, sondern der Kux selbst als der Geschäftsantheil an dem gewerkschaftlichen Unternehmen Gegenstand der Zwangsversteigerung. Nach seiner rechtlichen Natur gehört aber der Kux weder zu den „körperlichen Sachen" noch zu den „Forderungen", auf welche die Bestimmungen der §§ 712 ff. und 729 ff. C. P. O. sich zunächst beziehen, sondern ist ein besonderes Vermögensrecht und muß daher zu den „anderen Vermögensrechten" gezählt werden, von welchen § 754 das. handelt, indem er bestimmt, daß auf die Zwangsvollstreckung in solche „andere Vermögensrechte die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung" finden sollen. Demgemäß wird die Pfändung nach § 712 dadurch zu bewirken sein, daß der Gerichtsvollzieher den Kuxschein des Schuldners in Besitz nimmt. Der gepfändete Kux wird sodann in sinngemäßer Anwendung des von den Werthpapieren handelnden § 722 von dem Gerichtsvollzieher und zwar, wenn der Kux einen Börsen- oder Marktpreis hat, aus freier Hand zum Tageskurse, sonst aber nach den allgemeinen Bestimmungen über die Versteigerung zu veräußern sein. Dem Käufer kann hiernächst überlassen bleiben, auf Grund des Versteigerungsprotokolles oder sonstigen Erwerbsaktes, unter Vorlegung des ihm auszuhändigenden Kuxscheins, die Umschreibung im Gewerkenbuche gemäß § 105 Abs. 3 des Bergg. herbeizuführen; nach § 723 C. P. O. kann aber auch die Umschreibung durch den Gerichtsvollzieher mit Ermächtigung des Vollstreckungsgerichts erwirkt werden.

3. In Bezug auf die Wirkung der Pfändung ist besonders § 709 C. P. O. wichtig, welcher bestimmt:

Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältniß zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird.

Nach dem Bergg. steht der Gewerkschaft wegen der rückständigen Beiträge (Zubuße) ein Vorzugsrecht auf Befriedigung aus dem Erlöse der verkauften Kuxe vor dem Pfandgläubiger nicht zu. Wäre dies aber auch, wie von mehreren Seiten behauptet worden, wirklich der Fall gewesen, so würde doch gegenwärtig ein solches Vorzugsrecht mit der vorstehenden reichsgesetzlichen Bestimmung des § 709 Abs. 2 nicht mehr vereinbar sein, da die Gewerkschaft wegen der Zubußrückstände nicht zu denjenigen Gläubigern gehört, welche durch die Konkursordnung (§ 41) den Faustpfandgläubigern gleichgestellt sind.

In der ausgesprochenen Absicht, der Gewerkschaft jenes Vorrecht beizulegen, hat das bayer. Bergg. dem im Uebrigen mit § 109 übereinstimmenden Art. 99 die Bestimmung hinzugefügt: „Aus dem erlösten Kaufpreise werden zunächst die Kosten, sodann die schuldigen Beiträge des Gewerken (Art. 92 Abs. 2) gezahlt.“ Abgesehen indeß davon, daß aus der Fassung dieser Zusatzbestimmung das Vorrecht ebenso wenig folgt, wie aus der damit übereinstimmenden Vorschrift im § 131 Abs. 2 des preuß. Bergg. (vergl. u. a. Urth. des Reichsg. v. 15. Jan. 1881, Z. Bd. 22 S. 365, Entsch. Bd. 3 S. 275), ist dasselbe durch die obige Bestimmung der C. P. O. ebenfalls für aufgehoben zu erachten. Vergl. im Uebrigen § 131 Bem. 2.

4. § 109 und die an dessen Stelle getretenen Vorschriften der C. P. O. finden auf die Gewerkschaften alten Rechts keine Anwendung, § 227.

Zu § 110.

1. Durch § 110 mußte insofern eine Lücke ausgefüllt werden, als es im damaligen Prozeßrechte an einer genügenden allgemeinen Regelung des Aufgebotsverfahrens fehlte. Er folgte im Wesentlichen den Bestimmungen über die Amortisation von Wechseln im Art. 73 der deutschen Wechselordnung und § 2 des Einf.-Ges. v. 6. Jan. 1849 (G. S. S. 49). Gegenwärtig findet an Stelle des nach Art. 2 der Reichsverf. aufgehobenen § 110 das Aufgebotsverfahren im neunten Buche der C. P. O. §§ 823 bis 850 Anwendung. Das preuß. Ausf.-Ges. v. 24. März 1879 (G. S. S. 281) bestimmt nämlich im § 20, daß die Vorschriften der §§ 839 bis 842, 846 bis 848 C. P. O. „auch bei dem Aufgebot anderer als der im § 837 bezeichneten Urkunden mit Ausschluß aller besonderen Vorschriften“ Anwendung finden. Zu diesen Urkunden gehört

auch der Kuxschein. Hieraus ergeben sich für das Aufgebotsverfahren verloren gegangener Kuxscheine hauptsächlich folgende Grundsätze:

Zuständig für das Verfahren ist das Amtsgericht, bei welchem die Gewerkschaft als Ausstellerin des Kuxscheins ihren allgemeinen Gerichtsstand hat; §§ 839 u. 19 C. P. O., § 23 Nr. 2 Gerichtsverf.-Ges., § 96 Bem. 2 S. 289. Der Antragsteller (der Eigenthümer des verloren gegangenen Kuxscheins und jeder Andere, auf welchen dessen Rechte übergegangen sind) hat zur Begründung des Antrags eine Abschrift des Kuxscheins beizubringen und alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit desselben erforderlich ist, ferner den Verlust des Kuxscheins sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen, endlich sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten, § 840. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt nach §§ 842 u. 187 Abs. 2 durch Anheftung an die Gerichtstafel (und im Börsenlokale) und Einrückung in die näher bezeichneten Blätter. Die Aufgebotsfrist beträgt sechs Monate, § 847. Durch das Ausschlußurtheil, gegen welches kein Rechtsmittel, aber die Anfechtungsklage zulässig ist (§§ 834, 835), wird der Kuxschein für kraftlos erklärt. Dasselbe ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen; § 848. Wer das Ausschlußurtheil erwirkt hat, ist dem durch den Kuxschein Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus demselben geltend zu machen (§ 850).

2. Auf die Gewerkschaften alten Rechts bezieht sich § 110 nicht (§ 227); bei den unbeweglichen Kuxen kommt das Aufgebotsverfahren überhaupt nicht in Frage.

Zu § 111.

1. Die von der Beschlußfassung der Gewerkschaft handelnden §§ 111 bis 114 sind den §§ 4, 6 u. 7 des Ges. v. 12. Mai 1851 entnommen, da diese Vorschriften sich im Wesentlichen bewährt hatten. Motive S. 75 bis 77, Komm.-Bericht d. H. S. 41 bis 44, d. A. S. 56, 57.

Um auf eine geordnete mündliche Behandlung der Gewerkschaftsangelegenheiten hinzuwirken, ist die Beschlußfassung in Gewerkenversammlungen vorgeschrieben und hiermit diejenige durch Zirkulare und Briefwechsel ausgeschlossen. Haben jedoch sämmtliche Gewerken auf schriftlichem Wege einstimmig einen Beschluß gefaßt, so muß derselbe als rechtsbeständig angesehen werden. Klostermann Anm. 235; Arndt S. 130; Esser, Gewerkschaft S. 62. Auch kann durch Statut eine andere Form der Beschlußfassung als in Versammlungen festgesetzt werden.

Ebenso ist es zulässig, durch Statut die Ausübung des Stimmrechts anders als nach Kuxen zu regeln, was indeß nicht leicht geschehen wird, weil die Gewerken nach Verhältniß ihrer Kuxe an dem Gewinne

und Verluste theilnehmen sowie Beiträge zu zahlen haben, und diese Vorschrift (§ 102) durch Statut nicht abgeändert werden kann.

2. Mit Kuxen, welche bei Errichtung der Gewerkschaft nicht begeben sind und daher ruhen, ist das Stimmrecht nicht verbunden; der Repräsentant (Grubenvorstand) ist daher nicht befugt, solche Kuxe bei der Abstimmung in Gewerkenversammlungen zu benutzen. Ueberzeugend begründet im Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 14. März 1885, Z. Bd. 27 S. 80; s. auch § 131 Bem. 5.

Zu § 112.

1. Die Gültigkeit eines jeden Gewerkschaftsbeschlusses ist dadurch bedingt, daß alle Gewerken entweder bei der Beschlußfassung anwesend oder zu der betreffenden Versammlung vorschriftsmäßig eingeladen waren. Vergl. Rekursbesch. v. 12. Aug. 1881, Z. Bd. 23 S. 524. Waren alle anwesend, so kommt es hinsichlich der Gültigkeit des gefaßten Beschlusses nicht darauf an, ob die Einladungen vorschriftsmäßig ergangen waren oder nicht; aus einem Mangel hierbei kann auch derjenige Anwesende keinen Einwand herleiten, welcher im Uebrigen dem Beschlusse widerspricht. Waren nicht alle Gewerken anwesend, so ist der Beschluß ungültig und anfechtbar, wenn nicht alle vorschriftsmäßig eingeladen worden sind. Dieses Erforderniß ist, soweit für die Gewerkschaften neuen Rechts ein Gewerkenbuch und für die Gewerkschaften alten Rechts ein Grundbuch besteht, so aufzufassen, daß die Einladung an alle in diesem Buche eingetragenen Gewerken ergehen muß; denn diese werden der Gewerkschaft gegenüber als die zur Ausübung von Gewerkenrechten befugten Kuxeigenthümer angesehen. Urth. d. Obertr. v. 17. Dez. 1875; Z. Bd. 17 S. 92, Entsch. Bd. 76 S. 208, Striethorst Bd. 94 S. 314. Sind im Gewerken- oder Grundbuche eingetragene Gewerken inzwischen verstorben, so empfiehlt es sich, den noch nicht eingetragenen Erben, sofern diese sich anderweitig bei der Gewerkschaft legitimirt haben, die Einladung zuzustellen, damit sie unter Umständen zur Theilnahme an der Beschlußfassung zugelassen werden können; vergl. Z. Bd. 17 S. 96 Anm. 1.

So lange ein Gewerkenbuch nicht angelegt ist, hat die Einladung sich auf alle Gewerken zu erstrecken, welche als solche der Gewerkschaft bekannt sind; die Prüfung der Legitimation ist hierbei Sache der letzteren; es genügt nicht, etwa nur die in der Verleihungsurkunde bezeichneten Personen einzuladen. Rekursbesch. v. 12. Mai 1883, Z. Bd. 25 S. 408.

2. Zur Gültigkeit eines Gewerkschaftsbeschlusses ist ferner erforderlich, daß die Einladung die „Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes“ enthält; der speziellen Formulirung des zur Abstimmung zu bringenden Antrags oder Vorschlags bedarf es jedoch nicht. Dieser Grundsatz hat in der Weise Anwendung gefunden, daß, wenn in dem

Einladungsschreiben die Belastung des Bergwerks mit einer Grundschuld oder Hypothek zu einer bestimmten Höhe als Gegenstand der Beschlußfassung angegeben ist, nicht auch die Höhe des Zinsfußes angegeben zu sein braucht (Bescheid des Appell.-Ger. Hamm v. 11. Febr. 1875, Johow, Jahrb. Bd. 5 S. 130, Z. Bd. 17 S. 531); daß ferner, wenn das Einladungsschreiben als Tagesordnung die Angabe „Antrag auf Bewilligung von Betriebsmitteln" enthält, die Einziehung einer Zubuße rechtsgültig beschlossen werden kann (Urth. des Reichsg. v. 8. Dez. 1886, Z. Bd. 28 S. 517, Entsch. Bd. 17 S. 171); daß dagegen ein Konsolidationsbeschluß ungültig ist, wenn bei der Einladung die zu konsolidirenden Bergwerke nicht namhaft gemacht sind (Rekursbesch. v. 24. Sept. 1875, Z. Bd. 16 S. 525).

Auf die Einladung zu Sitzungen des Grubenvorstandes findet die Vorschrift des § 112 wegen Mittheilung der Tagesordnung keine sinngemäße Anwendung. „Die Gewerkenversammlung wird nur aus bestimmter Veranlassung zum Zwecke bestimmter, wesentlicher Entschließungen zusammenberufen; die Thätigkeit des Vorstandes ist eine ununterbrochene, der Grund jener Bestimmung trifft auf sie nicht zu." Urth. des Reichsg. v. 30. Okt. 1880, Z. Bd. 22 S. 360.

3. Regel ist, daß der Repräsentant oder Grubenvorstand die Einladungen zu den Gewerkenversammlungen zu erlassen hat, § 122. Ueber die Berufung einer solchen von anderer Seite vergl. § 122 Bem. 1 u. 4.

4. Bei der notariellen oder gerichtlichen Aufnahme eines Gewerkschaftsbeschlusses hat die Prüfung und Feststellung des die Urkunde abfassenden Beamten sich auch darauf zu erstrecken, daß die Einladungen zu der Versammlung vorschriftsmäßig erfolgt sind; eine nochmalige Prüfung seitens der Bergbehörde ist ausgeschlossen. Vergl. Z. Bd. 6 S. 604, Bd. 7 S. 181.

5. An die Stelle des „Postinsinuationsscheins", dessen Benutzung den Repräsentanten und Grubenvorständen schon durch den Min.-Erlaß v. 26. Febr. 1864, Z. Bd. 5 S. 265, gestattet war, ist die „Postzustellungsurkunde" getreten; §§ 22 u. 35 der Postordnung v. 8. März u. 24. Aug. 1879, Centralbl. v. 1879 S. 185 u. 538. Jede in anderer Weise als mit Zustellungsurkunde bewirkte Einladung durch die Post, namentlich auch diejenige mittelst „eingeschriebener" Briefe genügt nicht, sondern ist ungültig; Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 3. März 1876, Z. Bd. 17 S. 512. Durch Statut (§ 94) kann aber auch diese oder irgend eine andere Form der Einladung festgesetzt werden. Ueberhaupt braucht die Einladung nicht durch die Post zu erfolgen; es kommt nur darauf an, daß, wenn dieselbe in anderer Art, z. B. durch Boten geschieht, eine genügende Bescheinigung der erfolgten Einladung beigebracht wird. Das Bergg. verlangt nicht, daß aus der Postzustellungsurkunde die in der Einladung enthaltene Angabe des zu verhandelnden Gegen-

standes und das Präjudiz des § 113 ebenfalls erhelle; Urth. des Obertr. v. 7. Febr. 1868, Z. Bd. 10 S. 413.

6. Da gegenwärtig, dem Grundgedanken des Art. 3 der Reichsverfassung entsprechend, das ganze Reichsgebiet als „Inland" zu behandeln ist, so sieht die Praxis es als genügend an, wenn der außerhalb des Reichsgebietes wohnende Gewerke zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten bestellt, welcher seinen Wohnsitz in irgend einem Theile dieses Gebietes hat. Vergl. auch § 117 Bem. 3.

7. Der Aushang der Einladung zu einer Gewerkenversammlung findet nur in den beiden Fällen des § 112 statt und ist von dem Revierbeamten nach Ablauf der vierzehntägigen Frist zu bescheinigen. Ob der Wohnort eines Gewerken im Sinne des § 112 Abs. 4 unbekannt und daher diese Art der Einladung zulässig war, ist nach der Wissenschaft zu beurtheilen, welche der Repräsentant oder Grubenvorstand von dem Wohnorte des Gewerken hat oder haben mußte; Urth. des Obertr. v. 18. März 1878, Z. Bd. 20 S. 344, Entsch. Bd. 81 S. 284, Striethorst Bd. 99 S. 285. Das bayer. Bergg. Art. 101 schreibt statt des Aushangs eine öffentliche Einladung vor.

Zu § 113.

1. Für die Beschlußfassung der Gewerkschaft erhält § 113 die Regel und § 114 die Ausnahmen, worauf die Folgeordnung dieser Bestimmungen beruht; Komm.-Bericht d. H. S. 43.

2. Gültige Beschlüsse können in allen Fällen (§§ 113, 114, auch §§ 94, 118) nur in einer „beschlußfähigen" Gewerkenversammlung gefaßt werden. Zur Beschlußfähigkeit gehört aber unbedingt, daß die Versammlung, wenn nicht alle Gewerken anwesend sind, von zuständiger Seite (§ 122) vorschriftsmäßig (§ 112) berufen worden ist. Vergl. Komm.-Bericht d. H. S. 43.

Weiter ist die Beschlußfähigkeit in sämmtlichen gewerkschaftlichen Angelegenheiten, soweit in den Fällen der §§ 114 und 94 nicht mindestens drei Viertheile aller Kuxe vertreten sein müssen, dadurch bedingt, daß in der ersten Versammlung „die Mehrheit aller Kuxe" vertreten ist, während in der zweiten Versammlung die Vertretung der Minderheit aller Kuxe, auch der geringsten, ausreicht.

3. Zu den Beschlüssen des § 113 ist sowohl in der ersten als auch in einer zweiten Versammlung die „einfache Stimmenmehrheit" ausreichend, aber auch erforderlich. Unter „einfacher" Stimmenmehrheit wird nach dem allgemeinen Sprachgebrauche und den Motiven S. 76 die „relative" im Gegensatze zu der „absoluten" verstanden. Vergl. auch Esser, Gewerkschaft S. 67, gegen Arndt S. 132. Der „absoluten" Stimmenmehrheit bedarf es nur zu den Wahlbeschlüssen des § 118 und der Dreiviertelmehrheit in den Fällen der §§ 114 u. 94.

Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluß zu Stande gekommen. Das Loos entscheidet in diesem Falle nur bei den Wahlen (§ 118), ist aber sonst unzulässig. Klostermann Anm. 239.

4. Es ist zunächst Sache der Gewerkenversammlung, ihre Beschlußfähigkeit und zu diesem Behufe die Legitimation der persönlich erschienenen und der durch Dritte vertretenen Gewerken zu prüfen. Jeder Gewerke hat das persönliche Recht, diese Prüfung zu verlangen und, ganz abgesehen von der besonderen Anfechtungsbefugniß aus § 115, Legitimationsmängel geltend zu machen. Urth. des Obertr. v. 12. Juli 1875, Z. Bd. 17 S. 66, Entsch. Bd. 75 S. 229, wo das Urth. v. 12. Juni datirt ist.

5. Die Vertretung abwesender Gewerken durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter ist allgemein zulässig und richtet sich nach den Regeln des Civilrechts. Die frühere Praxis ließ unter Bezugnahme auf § 120 Th. I Tit. 13 A. L. R. die Ausübung des Stimmrechts für abwesende Gewerken unter dem Vorbehalte der Nachbringung der Vollmacht oder der nachträglichen Genehmigung zu (Z. Bd. 17 S. 67 Anm. 2). Die neuere Rechtsprechung hat aber — und zwar zum Vortheil eines geordneten, sorgfältigen Verfahrens in den Gewerkenversammlungen — strengere Grundsätze aufgestellt. Hiernach kann die Gewerkschaft durch Beschluß ebenso wenig einen nicht legitimirten Bevollmächtigten zulassen, wie einen legitimirten ausschließen. Die Vollmachten zur Vertretung abwesender Gewerken müssen in der beschlußfassenden Gewerkenversammlung vorgelegt, und der Vollmachtspunkt muß in letzterer selbst endgültig geordnet werden. Die Nachbringung oder Ergänzung der Vollmacht für einen Bevollmächtigten ist unstatthaft. Reicht die in der Gewerkenversammlung vorgelegte Vollmacht nicht aus, so dürfen die von einem nicht genügend Bevollmächtigten abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt werden; der nicht gehörig vertretene Machtgeber gilt als nicht erschienen. Nachträgliche Genehmigung der Abstimmung eines nicht gehörig legitimirten Vertreters seitens des vertretenen Gewerken macht einen Gewerkschaftsbeschluß, welcher wegen Mangels der Vertretung der gesetzlich erforderlichen Anzahl Kuxe ungültig ist, nicht zu einem gültigen. Urth. des Obertr. v. 12. Juli 1875, Z. Bd. 17 S. 66, Entsch. Bd. 75 S. 229; v. 11. Juli 1879, Z. Bd. 21 S. 525; des Appell.-Ger. Hamm v. 3. März 1876, Z. Bd. 17 S. 512; Rekursbesch. v. 29. Aug. 1879, Z. Bd. 21 S. 264.

Bei den Gewerkschaften alten Rechts kann auch die Vermuthung einer Vollmacht, welche nach § 120 Th. I Tit. 13 A. L. R. den Miteigenthümern gemeinschaftlicher Sachen in dringlichen Fällen zur Seite steht, für die Theilnahme an Gewerkenversammlungen nicht Platz greifen und daher auch in diesem Falle die Nachbringung der Vollmacht nicht zugelassen werden; vorst. Urth. v. 12. Juli 1875.

Die Vertretung von Korporationen und anderen juristischen Personen, desgleichen von bevormundeten und unter Pflegschaft stehenden Personen, welche Mitglieder einer Gewerkschaft sind, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

6. Die Vollmacht zur Vertretung eines abwesenden Gewerken muß eine schriftliche sein. An sich genügt die privatschriftliche Form, so daß, wenn die Echtheit der Unterschrift in der Gewerkenversammlung zu Bedenken keinen Anlaß giebt, der Bevollmächtigte zur Abstimmung zugelassen werden muß. Wird aber eine privatschriftliche Vollmacht von den anderen Gewerken nicht als echt anerkannt, und kann die Bevollmächtigung nicht in beglaubigter Form in der Versammlung nachgewiesen werden, so ist der Bevollmächtigte von der Stimmgebung ausgeschlossen. Bevollmächtigte von Gewerken werden daher für alle Fälle wohl daran thun, sich mit einer beglaubigten Vollmacht zu versehen. Urth. des Obertr. v. 11. Juli 1879, Z. Bd. 21 S. 525; v. 17. Dez. 1875, Z. Bd. 17 S. 92, Entsch. Bd. 76 S. 205, Striethorst Bd. 94 S. 314. Ueber die frühere Praxis vergl. Z. Bd. 17 S. 98 Anm. 1.

7. Aus der Vorschrift im § 94 Abs. 2, daß das Gewerkschaftsstatut notariell oder gerichtlich errichtet werden muß, folgt nicht, daß auch die Vollmachten zur Theilnahme an der Beschlußfassung über dessen Errichtung notariell oder gerichtlich ausgestellt oder beglaubigt sein müssen. Rekursbesch. v. 29. Aug. 1879, Z. Bd. 21 S. 263.

8. In dem Urth. des Obertr. v. 12. Juli 1875 (s. Nr. 4) ist der Grundsatz aufgestellt, daß, wenn es sich bei einem Gewerkschaftsbeschlusse um Verzichtleistung auf Ansprüche der Gewerkschaft oder um einen Erlaß handelt, z. B. Entlastung des rechnungslegenden Repräsentanten, eine Spezialvollmacht des in der Versammlung zu vertretenden Gewerken beigebracht werden müsse. Dieser Ansicht ist jedoch mit Grund widersprochen worden (Z. Bd. 17 S. 67 Anm. 3; Esser, Gewerkschaft S. 73), weil es sich nicht um eine unmittelbare Verfügung des einzelnen Gewerken, sondern um ein Geschäft der Gewerkschaft handelt, und die Theilnahme an der Abstimmung für den einzelnen Gewerken nur einen Verwaltungsakt darstellt, zu dessen Vornahme in jedem Falle eine einfache Vollmacht ausreicht.

9. Wer von den Miteigenthümern eines Kuxes ohne Vollmacht der übrigen in der Gewerkenversammlung erscheint, ist, abgesehen von dem Falle der Dringlichkeit, nicht befugt, das Stimmrecht Namens aller Miteigenthümer auszuüben; A. L. R. Th. I Tit. 17 §§ 10 ff., 14, 54. Urth. des Obertr. v. 17. Dez. 1875, Z. Bd. 17 S. 98, Entsch. Bd. 76 S. 212, Striethorst Bd. 94 S. 314.

10. Das ihm als Mitglied der Gewerkschaft zustehende Stimmrecht kann der rechnungslegende Repräsentant auch bei der Beschluß-

fassung über die ihm zu ertheilende Entlastung ausüben; vergl. § 122 Bem. 2.

11. Ob eine zweite Gewerkenversammlung zu berufen ist, hängt von den Umständen ab. Wird hierauf von Demjenigen, auf dessen Veranlassung zu der ersten erfolglosen Versammlung eingeladen worden ist, verzichtet, so hat es hierbei sein Bewenden. Dagegen muß in anderen Fällen die Berufung einer zweiten Versammlung erfolgen, z. B. wenn es sich um eine Repräsentantenwahl oder um die alljährlich abzuhaltende ordentliche Gewerkenversammlung handelt (§§ 117, 118, 122).

Zu der zweiten Versammlung müssen wiederum alle („sämmtliche") Gewerken (§ 112 Bem. 1), also auch die in der ersten Versammlung erschienenen eingeladen und ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Beschlußfähigkeit der zweiten Versammlung nicht von der Zahl der vertretenen Kuxe abhängig ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn die Eröffnung in der Einladung gefehlt hat; sie findet auf die Fälle des § 114 überhaupt keine Anwendung.

12. Für das über jede Gewerkenversammlung aufzunehmende Protokoll bedarf es der notariellen oder gerichtlichen Form im Allgemeinen nicht; letztere ist nach §§ 94 u. 118 nur bei Errichtung eines Statuts und bei Wahlbeschlüssen erforderlich. Die Aufnahme des Protokolls liegt zunächst dem Repräsentanten ob, sofern nicht durch Statut oder Gewerkschaftsbeschluß etwas Anderes bestimmt ist. Es genügt, wenn das Protokoll von ihm bezw. dem Grubenvorstande vollzogen wird; zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Mitunterschrift der übrigen Gewerken nicht erforderlich. Der Inhalt des Protokolls muß von jedem Gewerken bis zum Beweise des Gegentheils anerkannt werden. Urth. des Obertr. v. 7. Febr. 1868, Z. Bd. 10 S. 413, Striethorst Bd. 71 S. 52.

Inhaltlich muß das Protokoll im Allgemeinen seinem Zwecke, als Beweisurkunde für die gefaßten Beschlüsse zu dienen, entsprechen; die Angaben über Ort und Tag der Gewerkenversammlung sowie über deren Beschlußfähigkeit dürfen nicht fehlen.

13. Auch ohne Vermittelung durch den Repräsentanten oder Grubenvorstand können die Gewerkschaften selbst, d. h. die in einer Gewerkenversammlung auf vorschriftsmäßige Berufung beschlußfähig erschienenen Gewerken unmittelbar mit dritten Personen Verträge schließen, z. B. über den Verkauf des Bergwerks, überhaupt nach außen hin in Vermögensangelegenheiten bindende Erklärungen abgeben. Urth. des Reichsg. v. 4. April 1881, Z. Bd. 23 S. 250; Verfügung des Appell.-Ger. Hamm v. 19. März 1874, Johow, Jahrb. Bd. 4 S. 124, Z. Bd. 17 S. 530.

Zu § 114.

1. Der Grundsatz, daß zur Gültigkeit der Beschlüsse, durch welche über den „Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerks —

ganz oder theilweise" verfügt wird, die Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe der Gewerkschaft, also nicht bloß der vertretenen, erforderlich ist, rechtfertigt sich durch die Wichtigkeit solcher Beschlüsse und war daher schon im § 7 des Ges. v. 12. Mai 1851 festgestellt. Um die früher über die Tragweite desselben entstandenen Zweifel zu beseitigen, sind im § 114 Abs. 1 die wichtigsten, als Verfügungen über die Substanz zu behandelnden Verträge beispielsweise genannt und im Abs. 2 der Verzicht und die Schenkung, welche Einstimmigkeit erfordern, ausdrücklich ausgenommen. Außerdem gehört aber auch, wie die Faktoren der Gesetzgebung übereinstimmend anerkannt haben, die Konsolidation (§ 41) als „Substanzverfügung im eminenten Sinne" zu den Fällen des § 114, in welchen eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist. Ebenso verhält es sich mit dem Austausch von Feldestheilen, da derselbe unter den Begriff des „Tausches" fällt, und mit jeder anderen, keinen Feldesaustausch einschließenden realen Feldestheilung (§ 51). Vergl. Motive S. 76; Komm.-Bericht d. H. S. 42, 43, d. A. S. 57; auch Bergg. für Braunschweig § 117 und Anhalt § 107.

Auf Anregung aus dem Kreise der Bergbautreibenden des westfälischen Steinkohlenbezirkes steht gegenwärtig die rechtlich wie wirthschaftlich nicht unwichtige Frage zur Erörterung, ob die Konsolidation gewerkschaftlicher Bergwerke dadurch zu erleichtern sei, daß für die desfallsigen Beschlüsse, unter Abänderung des § 114, eine geringere als die Dreiviertelmehrheit zugelassen werde.

In der Feldesumwandlung (§ 215) ist der Regel nach eine Verfügung über die Substanz des Bergwerks nicht enthalten und daher hierzu ein dem § 114 entsprechender Beschluß nicht erforderlich. Z. Bd. 10 S. 67, 68.

2. Nehmen Vertreter bevormundeter Personen an einem Beschlusse über Substanzverfügungen Theil, so bedarf es zur Gültigkeit ihrer Abstimmung nicht der Genehmigung des Vormundschaftsrichters, weil es sich nicht um eine Verfügung über die Kuxe der bevormundeten Personen, sondern um Mitwirkung bei der Beschlußfassung über das Gewerkschaftsvermögen handelt. Vergl. § 113 Bem. 8; Klostermann, Anm. 243.

3. Durch Statut kann die Bestimmung im Abs. 1, nicht diejenige im Abs. 2 des § 114 abgeändert werden; § 94 Abs. 3.

4. Ist in Folge eines nach § 114 gefaßten Mehrheitsbeschlusses das ganze Bergwerk verkauft, so dürfen auf Grund dieses Verkaufes die auf einzelnen (unbeweglichen) Kuxen eingetragenen Hypotheken nicht gelöscht werden, so lange die versicherte Forderung nicht im gewöhnlichen gesetzlichen Wege getilgt ist; durch den Verkauf werden nur die Rechte der Gewerken, nicht die wohlerworbenen Rechte der Hypothekengläubiger berührt. Bescheid des Appell.-Ger. Hamm v. 3. Sept. 1873, Johow, Jahrb. Bd. 3 S. 198, Z. Bd. 17 S. 529.

5. Wegen der „Verpfändung" des ganzen Bergwerks seitens einer Gewerkschaft alten Rechts vergl. § 230.

Zu § 115.

1. Das Allg. Landrecht enthält im § 15 Th. I Tit. 17 für das gemeinschaftliche Eigenthum den Grundsatz, daß, wenn die Gemeinschaft gar nicht oder zur Zeit nicht aufgehoben werden kann, derjenige Theilnehmer, welcher einem Mehrheitsbeschlusse über die Verwaltung oder Benutzung der gemeinschaftlichen Sache widerspricht, auf richterliche Untersuchung darüber anzutragen befugt ist, ob die von den übrigen Theilhabern beschlossene Verfügung zum gemeinschaftlichen Besten gereiche." Dieser Grundsatz ging in den § 8 des Ges. v. 12. Mai 1851 mit der Maßgabe über, daß die Entscheidung dem Rechtswege entzogen und einem Schiedsgerichte übertragen wurde. Das schiedsrichterliche Verfahren bewährte sich indeß nicht, und dies war der Grund, daß im § 115 Abs. 1 des Bergg. die Zuständigkeit des ordentlichen Richters wieder hergestellt, zugleich aber im Abs. 2 die Gelegenheit geboten wurde, das Schiedsgericht durch Statut einzusetzen. Motive S. 77.

2. Die Klage auf Aufhebung des beschwerenden Beschlusses gehört ohne Rücksicht auf den Gegenstand desselben in allen Fällen vor den ordentlichen Richter, „in dessen Bezirk das Bergwerk liegt", als den allgemeinen Gerichtsstand der Gewerkschaft; § 96 Bem. 2.

Die vierwöchentliche Frist zur Einlegung der Klage ist eine „Präklusivfrist"; gegen die Versäumniß derselben kann das Rechtsmittel der Revision nicht angerufen werden. Urth. des Kreisg. Dillenburg v. 23. Febr. 1869, Z. Bd. 12 S. 120; Raht, das. S. 122. Auch für die Gewerken, welche in der beschlußfassenden Versammlung nicht anwesend waren, beginnt die Frist mit dem auf die Beschlußfassung folgenden Tage. Wegen Berechnung der Frist vergl. § 18 Bem. 3. Der § 115 beschränkt die Anfechtung eines Beschlusses auf die vierwöchentliche Frist auch dann, wenn dieselbe nicht im Wege der Klage, sondern im Wege der Einrede erfolgt; Urth. des Obertr. v. 8. März 1867, Z. Bd. 9 S. 175.

Das Prozeßverfahren richtet sich nach der C. P. O. Das frühere besondere Verfahren für schleunige Sachen, welches nach § 129 Abs. 3 des Bergg. auch bei Klagen aus § 115, sofern dieselben die Zahlung von gewerkschaftlichen Beiträgen betreffen, eintreten sollte, findet nicht mehr statt; vergl. § 129 Bem. 1.

3. Legitimirt zur Klage ist „jeder Gewerke", welcher dem Beschlusse seiner Gewerkschaft widerspricht. Betrifft der Beschluß einen Vertrag mit einer anderen Gewerkschaft, z. B. über Konsolidation oder Feldesaustausch, so hat der Widersprechende die Klage gegen diejenige Gewerkschaft zu richten, zu der er gehört. Nach § 63 C. P. O. kann

jeder Mitgewerke als Nebenintervenient der Klage beitreten, wenn derselbe ein rechtliches Interesse daran hat, daß der Kläger obsiegt.

Beklagte ist stets die „Gewerkschaft", niemals die Mehrheit, welche den angefochtenen Beschluß gefaßt hat.

4. Voraussetzung einer jeden Klage aus § 115 ist ein formell gültiger Gewerkschaftsbeschluß. Nur unter dieser Voraussetzung hat die richterliche Untersuchung darüber stattzufinden, ob der angefochtene Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche. Liegt wegen formeller Mängel ein Beschluß im Rechtssinne überhaupt nicht vor, so entfällt hiermit auch diese Untersuchung. Auf den Einwand der formellen Ungültigkeit eines Beschlusses kann die Klage aus § 115 nicht gestützt werden. Urth. des Appell.-Ger. Wiesbaden v. 1. Mai 1868, Z. Bd. 12 S. 124; des Landg. Dortmund v. 3. Juni u. des Oberl.-Ger. Hamm v. 20. Dez. 1882; des Reichsg. v. 27. Juni 1883, Z. Bd. 26 S. 126; Raht, Z. Bd. 12 S. 123. Im Uebrigen ist der Einwand der formellen Ungültigkeit eines Beschlusses der Entscheidung durch den ordentlichen Richter in keinem Falle entzogen. Urth. des Appell.-Ger. Köln v. 29. Juli 1867, Z. Bd. 9 S. 176; auch Z. Bd. 8 S. 421 Anm. 1; Wachler, Z. Bd. 10 S. 31; Raht, Z. Bd. 12 S. 124; Esser, Gewerkschaft S. 77.

5. Das Widerspruchsrecht aus § 115 beschränkt sich auf solche Gewerkschaftsbeschlüsse, durch welche in der bisherigen Sachlage eine Aenderung eintreten soll; dagegen kann die Aufhebung eines Gewerkschaftsbeschlusses nicht verlangt werden, wenn eine wesentliche Aenderung in dem bisherigen Zustande des Betriebes und der Verwaltung die nothwendige Folge der Aufhebung des Beschlusses sein würde. Urth. des Obertr. v. 6. März 1868, Z. Bd. 10 S. 420, Entsch. Bd. 59 S. 363, Striethorst Bd. 69 S. 356; des Reichsg. v. 7. Okt. u. 4. Nov. 1885, Z. Bd. 27 S. 103.

Wie das Obertr. zutreffend ausführt, setzt § 115 Gewerkschaftsbeschlüsse voraus, durch deren Ausführung in der bisherigen Lage der Verwaltung oder Substanz des Bergwerks etwas geändert werden soll. Durch die richterliche Aufhebung eines solchen Beschlusses wird seine Ausführung beseitigt, und es bleibt dann bei derjenigen Sachlage, wie sie vor Fassung des Beschlusses bestand. Die Thätigkeit des Richters ist also lediglich auf eine negative beschränkt; er kann entscheiden, daß ein Beschluß nicht ferner ausgeführt werden darf, kann aber nicht auf das Verlangen eines den Beschluß Anfechtenden eingehen, eine Aenderung der früheren Sachlage eintreten zu lassen. Durch die richterliche Thätigkeit soll in den Angelegenheiten der Gewerkschaft nur die Minderheit gegen die Mehrheit geschützt, nicht aber der Willen der Minderheit der Mehrheit aufgezwungen werden. Demnach kann z. B. ein Beschluß, durch welchen die von der Minderheit beantragte Ausführung einer neuen

Schachtanlage abgelehnt worden ist, nicht Gegenstand der Anfechtung auf Grund des § 115 sein.

6. Abgesehen von dieser Beschränkung ist die Anfechtbarkeit eines Gewerkschaftsbeschlusses nach § 115 nicht auf bestimmte Gegenstände der Beschlußfassung beschränkt und namentlich auch in Personenfragen (Wahl eines Repräsentanten, Dienstenthebung eines Werksdirektors ꝛc.) zulässig. Vergl. die Urth. des Landg. Dortmund, des Oberl.-Ger. Hamm u. des Reichsg. unter Nr. 4. Abweichend hiervon war in einem Urth. des Obertr. v. 14. Dez. 1857, Entsch. Bd. 37 S. 322, angenommen, daß Gewerkschaftsbeschlüsse über die Wahl eines Repräsentanten unanfechtbar seien. Diese mehrfach angefochtene Entscheidung beruht aber auf den beschränkteren Vorschriften des Ges. v. 12. Mai 1851 §§ 6 u. 8 und ist jedenfalls mit der veränderten Fassung des § 115 nicht vereinbar. Vergl. das Urth. des Reichsg. v. 27. Juni 1883 unter Nr. 4; Klostermann Anm. 255; Oppenhoff Nr. 654.

Die Zulässigkeit des Anfechtungsrechts aus § 115 ist ferner ausgesprochen bei Gewerkschaftsbeschlüssen über die Zahlung einer Entschädigungssumme an einen Grundbesitzer, Urth. des Obertr. v. 12. Mai 1869, Z. Bd. 11 S. 295, Entsch. Bd. 61 S. 306; über die Erhebung von Beiträgen, Urth. des Obertr. v. 11. Juli 1879, Z. Bd. 21 S. 525; über die Entlastung des Rechnung legenden Repräsentanten, Urth. des Obertr. v. 12. Juli 1875, Z. Bd. 17 S. 75, Entsch. Bd. 75 S. 239; des Reichsg. v. 27. April 1881, Z. Bd. 23 S. 110.

7. Zur Begründung des Anspruchs auf Aufhebung eines Gewerkschaftsbeschlusses hat der klagende Gewerke den Beweis zu führen, daß der Beschluß nicht zum Besten der Gewerkschaft gereicht, gegen das Beste der Gewerkschaft verstößt.

Dieser Grundsatz ist streitig. Schon bei der Berathung des § 115 gingen die Ansichten über den Beweissatz und die Beweislast auseinander, die Frage wurde aber der Entscheidung durch die Gerichte überlassen; vergl. Komm.-Bericht d. A. S. 58, 59. Hiernächst haben verschiedene Instanzgerichte denselben Grundsatz angenommen; Urth. des Kreisg. Beuthen v. 23. Jan. u. des Appell.-Ger. Ratibor v. 8. Okt. 1868, Z. Bd. 11 S. 295; des Appell.-Ger. Wiesbaden v. 19. März 1869, Z. Bd. 12 S. 120; Vorbescheid des Appell.-Ger. Hamm bei Gruchot Bd. 14 S. 804. Dagegen ist der Grundsatz in dem Urth. des Obertr. v. 21. Mai 1869, Z. Bd. 11 S. 297, Entsch. Bd. 61 S. 308, Striethorst Bd. 75 S. 36, verneint worden. Es heißt dort: „Nach der Fassung und dem klaren Wortlaute des Gesetzes (des § 115) macht dasselbe den Erfolg der Anfechtung eines Gewerkschaftsbeschlusses keineswegs von dem Beweise dessen Nachtheiligkeit oder Nichtvortheilhaftigkeit für die Gewerkschaft abhängig, sondern berechtigt ohne Hindeutung auf die Beweislast jeden Gewerken, den Schutz des Richters gegen Maßregeln der Gewerkschaft durch An-

stellung einer Klage in Anspruch zu nehmen, welche den Richter zur Prüfung des von der Gewerkschaft gefaßten Beschlusses in der Richtung, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche, und zur Aufhebung des Beschlusses, wenn er, der Richter, hiervon sich nicht zu überzeugen vermag, verpflichtet. Demgemäß liegt dem angerufenen Richter ob, den angefochtenen Beschluß auf Grund der ihm vorgetragenen Sachlage und bezüglich des erbrachten Beweises seiner Beurtheilung zu unterziehen und den Beschluß aufzuheben, wenn er demnach nicht findet, daß derselbe zum Besten der Gewerkschaft gereiche. Zur Begründung der betreffenden Klage gehört zwar die bestimmte Angabe der Gründe, aus denen Kläger annimmt, daß der Beschluß nicht den Vortheil der Gewerkschaft befördere, und selbstverständlich muß Kläger die bezüglichen Thatsachen für den Fall hin, daß sie vom Verklagten bestritten und vom Richter für erheblich erachtet werden, mit Beweis unterstützen. Andererseits aber ist es Sache der Gewerkschaft, ihre Beschlüsse zu motiviren und als Verklagte dieselben durch Thatsachen und Beweise zu vertheidigen. Maßgebend für den Richter bei seiner Entscheidung auf der ihm so gebotenen Grundlage muß stets der Gesichtspunkt sein, daß nur solche Gewerkschaftsbeschlüsse den oder die dissentirenden Gewerken obligiren können, welche zum Vortheile der Gewerkschaft als solcher gereichen."

Diese Auffassung führt nach dem eigenen Zugeständnisse des Obertribunals „zu einer wesentlichen Einschränkung des gewerkschaftlichen Beschlußrechts selbst", entspricht deshalb aber auch der Absicht und dem Geiste des Berggesetzes ebensowenig, wie die Bevormundung der Gewerkschaften, welche der Richter hiernach ausüben würde. Es wird vielmehr daran festzuhalten sein, daß das Berggesetz der Gewerkschaft ein freies Selbstbestimmungsrecht in ihren inneren, privatrechtlichen Angelegenheiten beigelegt und zugleich mit der juristischen Persönlichkeit eine Verfassung gegeben hat, bei welcher die Mehrheit nach bestimmten gesetzlichen Formen herrscht und in ihren Beschlüssen präsumtiv den vernünftigen Willen und die wirklichen Interessen der Gewerkschaft als solcher zur Geltung bringt. Der zur Prüfung und Aufhebung eines an sich gültigen Gewerkschaftsbeschlusses angerufene Richter muß deshalb letzteren als den rechtmäßigen Ausdruck des Willens und der Interessen der Gewerkschaft so lange ansehen, bis er aus dem gesammten Inhalte der Verhandlungen und dem Ergebnisse einer etwaigen Beweisaufnahme die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Beschluß in der That nicht zum Besten der Gewerkschaft gereicht. Dem Richter diese Ueberzeugung zu verschaffen, ist aber zunächst Sache des Klägers, dessen Klagegrund in der Behauptung besteht, daß der Beschluß dem Besten der Gewerkschaft zuwider sei, und dessen Klageantrag auf Aufhebung des Beschlusses gerichtet ist; dem Kläger liegt nach den auch hier maßgebenden Regeln des Prozeßrechts der Beweis ob, während der Gewerkschaft die Führung des Gegenbeweises überlassen

bleibt. Die Fassung, welche § 115 nach dem Vorschlage der Herrenhaus-Komm. (Bericht S. 44) erhalten hat, steht der Auslegung des Obertr. ebenso entgegen, wie der Inhalt des § 116; auch erscheint die Hinweisung auf die §§ 15 bis 17 Th. I Tit. 17 A. L. R. und der Grundsatz „potior est causa prohibentis" hier nicht statthaft. Vergl. Z. Bd. 11 S. 307.

Andererseits hat der obige Grundsatz seine Bestätigung durch das bayer. Bergg. gefunden, nach dessen Art. 104 jeder Gewerke, welcher einen Gewerkschaftsbeschluß „für nachtheilig erachtet", auf Aufhebung des Beschlusses klagen kann, und das Gericht dessen Aufhebung auszusprechen hat, „wenn nachgewiesen wird, daß derselbe der Gewerkschaft zum Nachtheile gereiche". Es wurde geltend gemacht, daß es nur in letzterem Falle gerechtfertigt sei, dem einzelnen Betheiligten der Gesammtheit gegenüber ein Klagerecht einzuräumen; Verhandl. der Kammer der Reichsräthe v. 1869 S. 161, Beilage 264.

Dem vorstehend vertretenen Grundsatze stimmen zu: Oppenhoff Nr. 632, Raht, Z. Bd. 12 S. 118, Esser, Gewerkschaft S. 74, Klostermann, Lehrbuch S. 241 (sein Kommentar Anm. 244 weist nur auf die sich gegenüberstehenden Ansichten hin), während Arndt S. 133 die Gewerkschaft als beweispflichtig ansieht.

8. Die unvollständigen Vorschriften des Ges. v. 12. Mai 1851 §§ 8 u. 9 über das Zwangsschiedsgericht und dessen Verfahren hatten zu manchen Zweifels- und Streitfragen Anlaß gegeben; Achenbach, Z. Bd. 4 S. 91; Wachler, Z. Bd. 10 S. 32; Urth. des Obertr. v. 24. Okt. 1862, 9. März 1863 u. 20. Mai 1867, Z. Bd. 4 S. 513, 235, Bd. 9 S. 169. Dies trug dazu bei, daß das Bergg. zu dem ordentlichen Rechtswege zurückkehrte. Giebt jedoch eine Gewerkschaft dem Schiedsgerichte den Vorzug, so bedarf es über die Bildung und das Verfahren desselben statutarischer Bestimmungen, und ergänzend finden die Bestimmungen der C. P. O. über das schiedsrichterliche Verfahren §§ 851 bis 872 entsprechende Anwendung; vergl. § 872.

9. Durch Statut kann der Rechtsweg, nicht aber auch zugleich das Schiedsgericht ausgeschlossen werden, weil dies einer unzulässigen Entziehung jeden Rechtsschutzes gleichkommen würde. Das Gegentheil folgt daraus nicht, daß der § 115 im § 94 Abs. 3 nicht mit aufgeführt ist, denn § 115 bestimmt selbst die zulässige Grenze seiner Abänderung durch Statut.

10. Nach Abs. 3 ist die Anrufung des ordentlichen Richters oder des Schiedsgerichts gegen den Beschluß, durch welchen ein Gewerkschaftsstatut errichtet wird, unzulässig, weil die dem Oberbergamte im § 94 vorbehaltene Bestätigung des Statuts mit dazu bestimmt ist, die Minderheit gegen Vergewaltigung zu schützen; vergl. § 94 Bem. 11 S. 277.

Zu § 116.

1. Im Abs. 1 ist als Regel der Grundsatz an die Spitze gestellt,

daß die Klage auf Aufhebung eines Gewerkschaftsbeschlusses keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Ausführung des Beschlusses äußert. Maßgebend hierfür ist die wirthschaftliche Nothwendigkeit, daß Betrieb und Verwaltung des Bergwerks in geregeltem Fortgange erhalten und nicht durch den Widerspruch einer Minderheit auf unbestimmte Zeit gestört oder gar unterbrochen werden. Die Ausnahme enthält Abs. 3. Nach demselben wird in Anbetracht der besonderen Wichtigkeit des Gegenstandes die Ausführung eines Gewerkschaftsbeschlusses über die Substanz des Bergwerks (§ 114) und über die Erhebung von Beiträgen durch Anstellung der Aufhebungsklage aufgehalten, und zwar sämmtlichen, nicht etwa bloß den klagenden Gewerken gegenüber.

Wie die Hinweisung des Abs. 3 auf die Bestimmung im Abs. 1 ergiebt, tritt diese aufschiebende Wirkung als rechtliche Folge der „Anstellung der Klage" ein. Unabhängig hiervon wirft sich aber die weitere Frage auf, ob ein jeder (nicht einstimmig gefaßte) Beschluß über einen im § 120 bezeichneten Gegenstand, auch abgesehen von der Einlegung einer Klage unausgeführt bleiben muß, bis die vierwöchentliche Frist des § 115 verstrichen ist. Dies wird allerdings anzunehmen sein, weil sonst der widersprechende Gewerke, um die Ausführung des Beschlusses aufzuhalten, sofort nach demselben die Klage erheben müßte, obwohl das Gesetz hierfür die Frist gewährt, und weil ferner dieser Grundsatz auch im § 129 für den Fall, daß rückständige Beiträge eingeklagt werden sollen, ausdrücklich anerkannt ist. Klostermann Anm. 248; Oppenhoff Nr. 643.

Sofern Behörden bei der Ausführung eines solchen Beschlusses betheiligt sind, wie z. B. das Grundbuchamt bei Veräußerungen und Verpfändungen oder das Oberbergamt bei Konsolidationen, Feldestheilungen 2c., werden dieselben den Ablauf der Präklusivfrist des § 115 ebenfalls abzuwarten, im Uebrigen aber den Betheiligten den Nachweis zu überlassen haben, daß eine Aufhebungsklage angestellt, bezw. wie dieselbe zur Erledigung gelangt ist. Z. Bd. 6 S. 605; Oppenhoff Nr. 643; auch § 32 Bem. 2 S. 139.

2. Die Bestimmung im Abs. 2 bezieht sich nur auf die Beschlüsse, deren Ausführung durch Anstellung der Aufhebungsklage nicht aufgehalten wird. Ein solcher, durch richterliche Entscheidung aufgehobener Beschluß verliert seine „rechtliche Wirksamkeit" erst mit dem Zeitpunkte der Rechtskraft des Urtheils (§ 645 C. P. O.), behält also bis dahin als die an sich gültige Willensäußerung der Mehrheit seine Rechtsbeständigkeit. Ist mit der Ausführung desselben noch nicht begonnen, so muß sie nunmehr gänzlich unterbleiben; die bereits begonnene Ausführung darf nicht fortgesetzt werden; ist die Ausführung bereits vollendet, so behält es hierbei sein Bewenden. Einen Regreßanspruch erlangt der obsiegende Theil aus der Aufhebung des Beschlusses gegen die Mehr-

heit der Gewerkschaft nicht, es sei denn, daß derselben ein vertretbares Versehen zur Last fiele. Die rechtliche Wirksamkeit des aufgehobenen Beschlusses hört somit ex nunc, nicht ex tunc auf; vergl. Komm.-Ber. d. A. S. 59. Dagegen kann der Aufhebung des Beschlusses nicht mit Klostermann Anm. 246 auch die Rechtswirkung beigelegt werden, daß „der Mehrheit, welche den angefochtenen Beschluß gefaßt hat, mit dem Momente der rechtskräftigen Entscheidung die Verfügung über den Gegenstand des Beschlusses entzogen und auf die verneinende Minorität übertragen wird, deren Wille durch das richterliche Urtheil als maßgebend für die Gewerkschaft gesetzt wird."

Wird ein Beschluß, welcher einen im § 120 bezeichneten Gegenstand betrifft, durch richterliche Entscheidung aufgehoben, so verliert derselbe hiermit rückwirkend (ex tunc) jede rechtliche Wirksamkeit, woraus sich dann je nach Lage des Falles die weiteren rechtlichen Folgen ergeben.

Zu § 117.

1. Die Vertretung der Gewerkschaft in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten bildet einen wichtigen Bestandtheil der gewerkschaftlichen Verfassung und ist dementsprechend in den §§ 117 bis 128, unter Berücksichtigung der Vorschriften des Ges. v. 12. Mai 1851 §§ 13 ff. und des H. G. B. über die Vertretung der Aktiengesellschaft, im Wesentlichen erschöpfend geordnet. Es handelt sich hierbei um Vertreter (Repräsentanten, Grubenvorstand) der Gewerkschaft als solcher und nicht, wie Arndt S. 117 u. 135 annimmt, nur um einen „Generalbevollmächtigten der Gewerken"; derselbe hat die Gewerkschaft als juristische Person in dem durch seine gesetzliche und etwaige besondere Vollmacht bestimmten Umfange voll und ganz zu vertreten.

2. Die gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung und Namhaftmachung eines solchen „Repräsentanten" (§ 117 Abs. 1) liegt jeder Gewerkschaft neuen wie alten Rechts ob; zur Erfüllung derselben kann sie gemäß § 127 angehalten werden. Dagegen ist der freien Entschließung der Gewerkschaft überlassen (Abs. 2), die Vertretung statt einer einzelnen Person einem mehrköpfigen „Grubenvorstand" zu übertragen. Ob das Eine oder Andere geschehen soll, hängt von einem Gewerkschaftsbeschlusse (§ 113) ab, in dessen Ermangelung es bei der gesetzlichen Regel verbleibt. In welchen Fällen außerdem ein Repräsentant bestellt werden muß, bestimmen die §§ 134 u. 240.

3. Zur Bestellung als Repräsentant gehört vollständige Handlungsfähigkeit; das Geschlecht macht im Uebrigen keinen Unterschied. Minderjährige und andere bevormundete Personen (Vormundschaftsordn. v. 5. Juli 1875, G. S. S. 431) sind demnach ausgeschlossen. Ferner muß der zu bestellende Repräsentant „im Inlande wohnen", braucht aber nicht Inländer zu sein. Auf die Mitglieder eines Grubenvorstandes be-

zieht sich diese Beschränkung nicht, weil sie nicht vorgeschrieben ist. Anders Esser, Gewerkschaft S. 81. Es wird jedoch zulässig sein, in sinngemäßer Anwendung jener für den Repräsentanten maßgebenden Vorschrift zu verlangen, daß dasjenige Mitglied eines Grubenvorstandes, welches mit der Empfangnahme von Vorladungen ꝛc. beauftragt wird (§ 123 Abs. 2), ebenfalls seinen Wohnsitz im Inlande hat.

Da gegenwärtig das ganze Reichsgebiet in den Angelegenheiten des bürgerlichen Verkehrs als „Inland" behandelt wird, so läßt die Praxis auch solche Personen als Repräsentanten zu, welche nicht in Preußen, aber innerhalb des übrigen Reichsgebietes ihren Wohnsitz haben. Rekursbesch. v. 17. April 1879, Z. Bd. 20 S. 265; Schreiben des Oberb. Bonn v. 9. Nov. 1871, Z. Bd. 13 S. 136; § 112 Bem. 6. Vergl. auch Art. 108 des hessischen Bergg.

Um dem gewerkschaftlichen Bergbau die erforderlichen bergtechnischen und kaufmännischen Kräfte zuzuführen, ist es zweckmäßig und nach Abs. 3 zulässig, auch außerhalb der Gewerkschaft stehende Personen zu Repräsentanten und Vorstandsmitgliedern zu wählen. Komm.-Bericht d. H. S. 45, d. A. S. 59.

4. Es ist mit dem Bergg. vereinbar und unter Umständen bei bedeutenden Bergwerken empfehlenswerth, durch Statut dem Repräsentanten einen Aufsichtsrath (nicht Grubenvorstand) an die Seite zu stellen, welcher an der Verwaltung theilnimmt. Vorschläge für eine solche Einrichtung enthalten u. a. die Normalstatuten Z. Bd. 7 S. 356 u. Bd. 17 S. 354; Esser, Gewerkschaft S. 11. (Für die Aktiengesellschaft ist der Aufsichtsrath obligatorisch, Art. 209 f. H. G. B.)

5. Die zu Repräsentanten oder Vorstandsmitgliedern bestellten Personen müssen von der Gewerkschaft der Bergbehörde, dem Revierbeamten (§ 189), „namhaft" gemacht werden. Letzterer hat nach der Dienstanweisung zu veranlassen, daß ihm zugleich das Wahlprotokoll in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Vergl. auch Min.-Erlaß v. 14. Dez. 1874, Z. Bd. 16 S. 13.

6. Die Bestellung eines Repräsentanten ist, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Entschädigungsansprüche, widerruflich. Beschluß des Oberb. Clausthal v. 27. Jan. 1886, Z. Bd. 27 S. 249; § 122 Abs. 4.

Zu § 118.

1. § 118 regelt das Verfahren bei der Wahl des Repräsentanten bezw. der Mitglieder eines Grubenvorstandes nach dem Vorgange des Ges. v. 12. Mai 1851 § 14. Ergänzend ist die Vorschrift des Abs. 2 für den Fall hinzugefügt, daß bei der ersten Abstimmung mehr als zwei Personen die meisten Stimmen erhalten haben, z. B. A 30, B und C je 25; durch das Loos ist zu entscheiden, ob B oder C in die engere Wahl kommt.

2. Gegen den die Wahl des Repräsentanten oder der Mitglieder des Grubenvorstandes vollziehenden Beschluß kann die Entscheidung des ordentlichen Richters darüber angerufen werden, ob derselbe zum Besten der Gewerkschaft gereicht; § 115 Bem. 6.

3. Nach Abs. 3 muß über die Wahlverhandlung stets ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen werden, auch in den Fällen der §§ 134 u. 240. Hierdurch soll die Gesetzmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Wahlakte gesichert werden; Privatwahlakte genügen daher nicht zur Legitimation. Für die Beschlußfassung über den Widerruf der Bestellung eines Repräsentanten ꝛc. (§ 122) ist jene Form nicht vorgeschrieben.

4. Es gehört zu den Pflichten des das Wahlprotokoll aufnehmenden Notars oder Richters, die Voraussetzungen für einen gültigen Gewerkschaftsbeschluß, also namentlich auch zu prüfen und im Protokolle festzustellen, daß sämmtliche Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu der Versammlung eingeladen sind, daß eine gesetzlich genügende Anzahl von Kuxen vertreten ist, und daß sich gegen die Legitimation und Handlungsfähigkeit der erschienenen und einzeln namhaft zu machenden Gewerken bezw. deren Vertreter nichts zu erinnern findet. Ferner muß der Hergang bei der Wahl selbst und das Ergebniß derselben in dem Protokolle ersichtlich gemacht werden. Dagegen ist es zur Gültigkeit der Wahlverhandlung nicht erforderlich, daß das Protokoll von den an der Wahl theilnehmenden Gewerken mit vollzogen wird. Vergl. auch Brockhoff, Z. Bd. 7 S. 178.

5. Als öffentliche Urkunde begründet das notariell oder gerichtlich aufgenommene Wahlprotokoll bis zum Beweise des Gegentheils den vollen Beweis der darin bekundeten Vorgänge und bezeugten Thatsachen. Urth. des Justizsen. v. 29. Okt. 1878, Z. Bd. 21 S. 356; C. P. O. §§ 380, 383. Auch der Bergbehörde gegenüber bildet die Ausfertigung des Wahlprotokolls die Urkunde, durch welche der Repräsentant oder Grubenvorstand in dieser Eigenschaft legitimirt wird. Die Bergbehörde hat sich daher in der Regel einer weiteren Prüfung des Wahlaktes zu enthalten und namentlich auch von dem Nachweise abzusehen, daß die Wahlversammlung ordnungsmäßig berufen war. Urth. des Justizsen. v. 20. Juli 1867, Z. Bd. 9 S. 166; Min.-Erlaß v. 2. Jan. 1868 u. Bescheid v. 22. Jan. 1876, Z. Bd. 9 S. 212, Bd. 17 S. 123; ferner Z. Bd. 6 S. 604, Klostermann Anm. 258, Arndt S. 134. In Folge jener Entscheidungen haben die theilweise abweichenden Ausführungen von Gedike, Lindig u. Fleckser, Z. Bd. 6 S. 601, 606, Bd. 10 S. 248, keine praktische Bedeutung mehr.

6. Nachdem die Ausfertigung des Wahlprotokolls an die Stelle der „Bescheinigung" getreten ist, welche nach § 16 des Ges. v. 12. Mai 1851 dem Repräsentanten bezw. Grubenvorstande zu seiner Legitimation

von der Bergbehörde zu ertheilen war, hat letztere sich nicht mehr darauf einzulassen, Atteste darüber auszustellen, wer als Repräsentant oder Mitglied eines Grubenvorstandes fungirt und welche Befugnisse dieselben besitzen. Dagegen ist es unbedenklich, seitens der Bergbehörde auf Verlangen schriftlich oder mündlich Auskunft darüber zu ertheilen, welche Personen als Repräsentanten oder Vorstandsmitglieder benannt sind, und auch die persönliche Einsichtnahme von den bezüglichen Eintragungen in den Grubenverzeichnissen (Bergwerksrepertorien) und von den Wahlprotokollen zu gestatten. Min.-Erlaß u. Bescheid v. 14. Dez. 1874, Min.-Bescheid v. 25. Juni 1875, Z. Bd. 16 S. 13, 15, 330. Das Publikum ist von dieser Einrichtung durch öffentliche Bekanntmachungen in Kenntniß gesetzt, dagegen die in Anregung gebrachte Einführung öffentlicher „Gewerkschaftsregister" wegen mangelnden Bedürfnisses abgelehnt worden. Vergl. auch § 94 Bem. 12.

Zu § 119.

1. Der Feststellung der gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen des Repräsentanten und Grubenvorstandes in den §§ 119 bis 123 liegt die Erwägung zu Grunde, daß einerseits die Wirksamkeit der gewerkschaftlichen Vertretung nicht durch eine zu enge Vollmacht gelähmt, andererseits in wichtigen Angelegenheiten die entscheidende Stimme der Gewerkenversammlung nicht durch eine zu ausgedehnte Vollmacht ausgeschlossen werden darf. Motive S. 78.

2. Wie die Aktiengesellschaft durch ihren Vorstand (Art. 227 H. G. B.), so wird die Gewerkschaft durch den Repräsentanten oder Grubenvorstand „gerichtlich und außergerichtlich" vertreten; als voller Vertreter der Gewerkschaft (§ 117 Bem. 1) besitzt derselbe Generalvollmacht zur Vertretung „in allen ihren Angelegenheiten". Die Ausnahmen, in welchen nach § 119 Abs. 2 eine Spezialvollmacht erforderlich ist, sind im § 120 erschöpfend bezeichnet. Zur Besorgung sonstiger Geschäfte, für welche es nach Civilrecht ebenfalls einer Spezialvollmacht bedarf, reicht die berggesetzliche Generalvollmacht aus. Der Repräsentant oder Grubenvorstand kann daher, sofern seine Befugnisse nicht durch die Gewerkschaft beschränkt sind, Grundstücke veräußern oder für Betriebszwecke ankaufen, die Löschung von Hypotheken, welche auf dem Bergwerke als solchem ruhen, beantragen &c., ohne hierzu einer Spezialvollmacht zu bedürfen. Bescheid des Appell.-Ger. Hamm v. 26. März 1873, Johow, Jahrb. Bd. 3 S. 200, Z. Bd. 17 S. 529. Andere hierher gehörige Fälle behandeln die (auf Grund des Ges. v. 12. Mai 1851 ergangenen) Urth. des Obertr. v. 9. Dez. 1862, 15. Dez. 1864 u. 23. April 1866, Z. Bd. 5 S. 223, Bd. 6 S. 470, Bd. 8 S. 107. Klostermann Anm. 259; Esser, Gewerkschaft S. 86.

Eine nur beschränkte gesetzliche Vollmacht besitzen die auf Grund der §§ 134 u. 240 bestellten Repräsentanten. Die „besonderen" Voll-

machten der schon vor dem Inkrafttreten des Bergg. bestellten Repräsentanten und Grubenvorstände haben nach § 233 keine Aenderung erlitten.

Die Prozeßvollmacht, welche der Repräsentant und Grubenvorstand gemäß § 119 besitzt, ermächtigt denselben zu allen in den §§ 77 u. 78 C. P. O. bezeichneten Rechtshandlungen. Das Gleiche gilt nach § 65 der Konkursordn. für das Konkursverfahren. Bei der Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigenthum gehört der Repräsentant und Grubenvorstand nach § 158 des Ges. v. 13. Juli 1883 zu den „Interessenten des Verfahrens"; s. S. 178. Auch die Eide hat Namens der Gewerkschaft der Repräsentant und Grubenvorstand zu leisten; in dieser Beziehung sind die §§ 435 ff. C. P. O. maßgebend, vergl. Bem. 3. Im Uebrigen kommen die civilrechtlichen Grundsätze über den Vollmachtsvertrag auch auf die Vertretung der Gewerkschaft zur Anwendung (§ 128).

3. Wird die Gewerkschaft durch einen Grubenvorstand vertreten, so müssen Rechtshandlungen und Erklärungen des letzteren, durch welche die Gewerkschaft verpflichtet werden soll, von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich (sammt und sonders) vorgenommen bezw. abgegeben werden. Zu einer hiervon abweichenden Bevollmächtigung (vergl. § 208 Th. I Tit. 13 A. L. R.) bedarf es je nach Beschaffenheit des Falles eines mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßten Gewerkschaftsbeschlusses oder einer statutarischen Festsetzung. In dieser Weise kann z. B. zwei von mehreren Vorstandsmitgliedern die Befugniß beigelegt werden, die Gewerkschaft wechselmäßig zu verpflichten. Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 1. Juli u. des Reichs-Oberhandelsg. v. 12. Okt. 1874, Z. Bd. 16 S. 226 und Anm. 1 das. S. 234, Entsch. Bd. 14 S. 244; Urth. des Appell.-Ger. Köln v. 8. Jan. 1876, Rhein. Archiv Bd. 67 S. 140, Z. Bd. 24 S. 215; Urth. des Reichsg. v. 21. Jan. 1880, 21. Sept. 1881 u. 15. Mai 1886, Z. Bd. 21 S. 392, Bd. 24 S. 249, Bd. 27 S. 531, Entsch. Bd. 16 S. 174; auch Komm.-Bericht d. A. S. 60 u. § 94 Bem. 10.

Ob jener Grundsatz auch auf die Eidesleistung der Mitglieder eines Grubenvorstandes anzuwenden sei, war streitig. Das Obertr. (Urth. v. 24. April 1871, Z. Bd. 12 S. 381, Gruchot Bd. 16 S. 137) hatte angenommen, daß nach § 119 ein von einer Gewerkschaft zu leistender Eid nur dann als geschworen anzusehen sei, wenn sämmtliche Vorstandsmitglieder ihn geleistet haben. Dagegen ging das Reichsg. (Urth. v. 21. Sept. 1881, Z. Bd. 24 S. 249) davon aus, daß die betreffenden Prozeßgesetze maßgebend dafür seien, ob sämmtliche Mitglieder eines Grubenvorstandes schwören müssen, wenn der Eid Namens der Gewerkschaft für geleistet gelten soll, oder ob die Eidesleistung seitens einiger Vorstandsmitglieder genügt, und entschied speziell für den Geltungsbereich der preuß. Allg. Gerichtsordn. (Urth. v. 23. Juni 1880, Z. Bd. 22 S. 236), daß der einer Gewerkschaft zurückgeschobene Eid nicht von

sämmtlichen Vorstandsmitgliedern geschworen zu werden brauche, um als geleistet angesehen zu werden; vergl. auch Anm. 1 daselbst. Durch die C. P. O. §§ 436, 434, 438 hat die Streitfrage ihre praktische Bedeutung verloren. Sind „mehrere gesetzliche Vertreter" vorhanden und betrifft der Eid die eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen nur einiger oder eines der Vertreter, so ist er von den übrigen nicht zu leisten (§ 436). Im Uebrigen hat das Gericht nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, wenn ein von mehreren gesetzlichen Vertretern zu leistender Eid von allen oder einzelnen Schwurpflichtigen verweigert wird (§ 434). Der richterliche Eid kann allen gesetzlichen Vertretern oder einigen oder einem derselben auferlegt werden (§ 438).

4. Eine ständige Stellvertretung des Repräsentanten in Verhinderungsfällen kann nur von der Gewerkschaft selbst oder mit Genehmigung derselben eingerichtet werden. Dagegen hat der Repräsentant oder Grubenvorstand vermöge seiner Eigenschaft als voller Vertreter der Gewerkschaft, sofern nicht ein beschränkender Gewerkschaftsbeschluß entgegensteht, das Recht, dritte Personen mit seiner Vertretung für bestimmte Geschäfte oder Geschäftszweige zu beauftragen, sowie Gehülfen hierfür zu bestellen. Klostermann Anm. 269. Solche Stellvertreter bedürfen indeß einer Spezialvollmacht des Repräsentanten oder Grubenvorstandes bei Geschäften, zu deren Vornahme nach Civilrecht eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Bescheid des Appell.-Ger. Naumburg v. 7. März 1877, Z. Bd. 19 S. 266, Johow, Jahrb. Bd. 7 S. 144; Urth. des Obertr. v. 2. Mai 1873, Entsch. Bd. 69 S. 277. Auch steht einem solchen Bevollmächtigten des Repräsentanten oder Grubenvorstandes, z. B. dem von ihm für die technische und kaufmännische Geschäftsleitung angestellten Grubendirektor, nicht ohne Weiteres die Befugniß zu, für die ihm übertragenen Geschäfte sich wiederum einen Vertreter oder Gehülfen zu bestellen. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 4. Febr. 1884, Z. Bd. 27 S. 94.

5. Die Gewerkschaft ist befugt, die gesetzliche Vollmacht des Repräsentanten oder Grubenvorstandes noch zu erweitern, sowie innerhalb der durch § 124 nach der formellen und materiellen Seite gezogenen Grenzen zu beschränken. Mit dieser Maßgabe können bestimmte Geschäfte aus dem Geschäftskreise des Repräsentanten oder Grubenvorstandes ausgeschieden und anderen Personen überwiesen werden, Urth. des Obertr. v. 10. Juli 1866, Z. Bd. 9 S. 160, wie der Gewerkschaft auch unbenommen ist, ihrerseits ohne Vermittelung des Repräsentanten oder Grubenvorstandes direkt Verträge mit Dritten abzuschließen; vergl. § 113 Bem. 13; Urth. des Reichsg. v. 4. April 1881, Z. Bd. 23 S. 250.

6. Beschlüsse, durch welche die Gewerkschaft die gesetzlichen Befugnisse des Repräsentanten oder Grubenvorstandes beschränkt oder erweitert, müssen in das Wahlprotokoll (§ 118) aufgenommen werden, weil

letzteres bei den Verhandlungen mit anderen Personen als Legitimation zu dienen hat. Ist dies nicht geschehen, so haben solche Beschlüsse Dritten gegenüber, welche sich im guten Glauben befinden, keine rechtliche Wirksamkeit. Hat der Repräsentant oder Grubenvorstand der in die Legitimation aufgenommenen Beschränkung seiner Vollmacht zuwider gehandelt, so tritt gemäß § 126 Abs. 2 die persönliche bezw. solidarische Haftbarkeit ein; vergl. § 125 Bem. 1.

7. In Bezug auf die für die Mitglieder eines Grubenvorstandes ausgesetzte Vergütung hat das Reichsg. (Urth. v. 30. Okt. 1880, Z. Bd. 22 S. 360) den Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn die Vertheilung derselben von der Gewerkschaft dem Grubenvorstande selbst überlassen ist, es hierzu eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes nicht bedarf, vielmehr die für alle anderen Angelegenheiten vorgesehene Mehrheit im Vorstande genügt.

Zu § 120.

1. Lediglich in den Fällen des § 120 bedarf der Repräsentant und der Grubenvorstand einer Spezialvollmacht; letztere noch für andere Angelegenheiten zu verlangen, empfahl sich mit Rücksicht „auf den geordneten Fortgang des Betriebes und den kommerziellen Geschäftsverkehr der Gewerkschaft" nicht; Motive S. 79, § 119 Bem. 2. Durch Statut (§ 124) kann die Gewerkschaft die generelle Bevollmächtigung ihrer Vertreter auch auf die Fälle des § 120 ausdehnen.

2. In Bezug auf die unter Nr. 1 des § 120 gehörenden, im § 114 näher bezeichneten Rechtsgeschäfte hat die Gerichtspraxis folgende Grundsätze angenommen:

a. Die dem Repräsentanten oder Grubenvorstande von der Gewerkschaft ohne Einschränkung ertheilte Vollmacht zur Bestellung einer Grundschuld (Hypothek) von bestimmtem Betrage ermächtigt denselben, die Modalitäten, insbesondere auch die Höhe des Zinsfußes festzustellen. Verf. des Appell.-Ger. Hamm v. 11. Febr. 1875, Johow, Jahrb. Bd. 5 S. 130, Z. Bd. 17 S. 531; vergl. § 112 Bem. 2.

b. Die Vollmacht einer Gewerkschaft für den Repräsentanten oder Grubenvorstand zur Belastung des Bergwerks mit einer Hypothek schließt die Vollmacht zur Belastung desselben mit einer Grundschuld nicht in sich. Verf. des Appell.-Ger. Hamm v. 3. Juni 1874, Johow, Jahrb. Bd. 4 S. 171, Z. Bd. 17 S. 351.

c. Wie der Repräsentant (Grubenvorstand) ohne besonderen Auftrag der Gewerkschaft keine Verfügung über das Bergwerk mit dinglicher Rechtswirkung treffen, insbesondere dasselbe nicht verkaufen kann, so ist er auch ohne Spezialvollmacht nicht berechtigt, mit verpflichtender Wirkung für den Verkauf präparatorische Verfügungen zu treffen, z. B. den Auftrag zur Vermittelung des Verkaufes des Bergwerks gegen Provi-

sionsversprechen zu ertheilen. Urth. des Obertr. v. 12. März 1878, Z. Bd. 20 S. 343, Striethorst Bd. 98 S. 366.

d. Der Beschluß einer Gewerkschaft alten Rechts, durch welchen dieselbe ihrem Repräsentanten die Befugniß zur Vornahme aller Handlungen ertheilt hat, welche sonst nur mit einer Dreiviertelmehrheit oder mit Einstimmigkeit beschlossen werden können, ermächtigt den Repräsentanten doch nicht, auch die Verfassung der Gewerkschaft im Sinne des § 235a des Bergg. umzuwandeln. Urth. des Obertr. v. 19. Okt. 1877, Z. Bd. 19 S. 249.

3. Eine Spezialvollmacht ist für den Repräsentanten oder Grubenvorstand in dem Falle des § 120 Nr. 2, nicht aber auch dazu erforderlich, um die von der Gewerkschaft beschlossenen Beiträge in Empfang zu nehmen und gegen säumige Gewerken gerichtlich einzuklagen und einzuziehen; vielmehr liegt die Ermächtigung hierzu schon in dem Gewerkschaftsbeschlusse, durch welchen die Ausschreibung der Zubuße beschlossen wurde. Urth. des Obertr. v. 7. Febr. 1868 u. 18. März 1878, Z. Bd. 10 S. 413, Bd. 20 S. 344.

Zu § 121.

1. Die Führung des Gewerkenbuchs und die Ausfertigung der Kuxscheine auf Grund desselben gehört zu den gesetzlichen Geschäften des Repräsentanten oder Grubenvorstandes; der Bergbehörde steht hierbei weder eine Mitwirkung noch ein Aufsichtsrecht zu. Min.-Bescheid v. 1. Mai 1872, Z. Bd. 13 S. 290. Die Besorgung dieser Geschäfte durch das Grundbuchamt tritt nach § 239 nur in dem Falle des § 235a des Bergg. ein. Ueber die Frage einer behördlichen Führung der Gewerkenbücher 2c. vergl. § 103 Bem. 4.

2. Eine zweckmäßige Anleitung zur Führung der Gewerkenbücher und Ausfertigung der Kuxscheine giebt Brockhoff, Z. Bd. 7 S. 370. Die dort vorgeschlagenen Formulare empfehlen sich wegen ihrer Einfachheit; sie stimmen wesentlich mit denjenigen überein, welche nach der Min.-Instr. v. 19. Nov. 1866 (Z. Bd. 7 S. 437) in den Fällen des § 239 von den Grundbuchbehörden anzuwenden sind. Für besonders verwickelte Gewerkschaftsverhältnisse schlägt Klostermann Anm. 225 andere Formulare vor.

3. Dem Repräsentanten und Grubenvorstande liegt auch die Sorge für eine ordnungsmäßige Führung der übrigen erforderlichen Gewerkschaftsbücher ob, übereinstimmend mit der entsprechenden Verpflichtung des Vorstandes der Aktiengesellschaft (Art. 239 H. G. B.).

4. „Die Einsichtnahme der Bücher gehört zu den Rechten jedes einzelnen Gewerken" (Motive S. 79). Indeß kann dieses Recht durch das Statut der Gewerkschaft einer Beschränkung unterworfen und z. B. festgesetzt werden, daß nur den Inhabern einer bestimmten Anzahl von

Kuxen gestattet sein soll, durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten die Bücher einzusehen. Ob, wenn dies geschehen, der einzelne Gewerke gleichwohl eine Abschrift des Gewerkenbuchs für sich verlangen kann, ist eine Frage des Privatrechts, welche nicht durch Mitwirkung der Bergbehörde, sondern nur auf dem Rechtswege zum Austrag gebracht werden kann; Min.-Bescheid v. 30. Juli 1879, Z. Bd. 20 S. 539.

Auf die Einsicht der Bücher der Gewerkschaft seitens der Behörden, insbesondere der Bergbehörden bezieht sich § 121 nicht. Die Verpflichtung, eine solche Einsichtnahme zu gestatten, ist nach den nach Verschiedenheit der Fälle maßgebenden allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften zu beurtheilen.

5. Eine autonome Abänderung des § 121 darf nur im Wege des Statuts erfolgen (§ 124). Auf die Gewerkschaften alten Rechts findet Abs. 1 keine Anwendung (§ 233 Abs. 2).

Zu § 122.

1. Nach § 122 Abs. 1 gehört die Berufung der Gewerkenversammlungen zu den gesetzlichen Obliegenheiten des Repräsentanten oder Grubenvorstandes. Bei diesem muß daher, abgesehen von den im Abs. 4 bezeichneten Fällen, der betreffende Antrag gestellt werden. Ein einzelnes Grubenvorstandsmitglied kann statt des Vorstandes keine Gewerkenversammlung rechtsgültig berufen; Urth. des Reichsg. v. 15. Mai 1886, Z. Bd. 27 S. 531, Entsch. Bd. 16 S. 174; vergl. auch § 119 Bem. 3. Ob, wenn es an einem Repräsentanten oder Grubenvorstande fehlt, jeder Gewerke befugt sei, eine Gewerkenversammlung behufs Vornahme der Wahl zu berufen, war streitig. Das Oberb. Bonn (Verf. v. 27. März 1868, Z. Bd. 9 S. 213) hielt dies für zulässig. Dagegen hat das Reichsg. (Urth. v. 28. Juni 1884, Juristische Wochenschrift Jahrg. 13 S. 226, u. v. 15. Mai 1886, Z. Bd. 27 S. 531, Entsch. Bd. 16 S. 174) die Berufung einer Gewerkenversammlung durch einen einzelnen Gewerken ebenso wie die in einer solchen Versammlung vorgenommene Wahl für ungültig erklärt. Diese Befugniß — heißt es in den Gründen — habe nicht den rechtlichen Charakter eines Individualrechts, würde im Falle gleichzeitiger Ausübung von verschiedenen einzelnen Gewerken, z. B. bei verschiedener Ortsbestimmung, zu unlösbaren Kollisionen führen können und sei auch mit Rücksicht darauf entbehrlich, daß das Gesetz im § 122 die Bergbehörde ermächtige, auf Antrag eine Gewerkenversammlung zur Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes zu berufen. Diese neuere Auffassung verdient den Vorzug. Oppenhoff Nr. 669. Vergl. Klostermann Anm. 236, 263; Arndt S. 131.

2. Abs. 2 legt dem Repräsentanten und Grubenvorstande eine doppelte Verpflichtung auf: die alljährliche Berufung einer Gewerkenversammlung und die Vorlegung der Verwaltungsrechnung nebst sämmt-

lichen Belägen an diese Versammlung. Voraussetzung ist, daß das Bergwerk sich „im Betriebe“ befindet, was auch dann angenommen werden muß, wenn der Betrieb nur während eines Theiles des Jahres stattgefunden hat und zur Zeit der Berufung der Gewerkenversammlung ruht. Den einzelnen Gewerken Rechnung zu legen ist der Repräsentant oder Grubenvorstand nicht verpflichtet, auch nicht bei der Gewerkschaft alten Rechts; Urth. des Obertr. v. 19. Okt. 1877, Z. Bd. 19 S. 249. Im Uebrigen bleibt der Repräsentant und Grubenvorstand der Gewerkschaft gegenüber Rechnungsleger auch dann, wenn er sich zur Aufstellung der Rechnung eines Grubenbeamten bedient.

Bei der Beschlußfassung der Gewerkschaft über die Entlastung des Repräsentanten oder Grubenvorstandes bezüglich der von ihm gelegten Rechnung kann der Repräsentant bezw. jedes Mitglied des Grubenvorstandes das ihm als Mitglied der Gewerkschaft zustehende Stimmrecht ausüben; dies gilt für die Gewerkschaft alten wie neuen Rechts. Urth. des Obertr. v. 12. Juli 1875, Z. Bd. 17 S. 66, Entsch. Bd. 75 S. 229, Striethorst Bd. 95 S. 53, Gruchot Bd. 19 S. 870; Urth. des Reichsg. v. 27. April 1881, Z. Bd. 23 S. 110. Vergl. § 113 Bem. 10.

3. Durch Abs. 3 ist in Anlehnung an Art. 237 H. G. B. den Mitgliedern der Gewerkschaft der erforderliche Schutz für den Fall gewährt, daß die Berufung einer Gewerkenversammlung von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande willkürlich abgelehnt werden sollte. Obwohl der Grubenvorstand im Abs. 3 nicht ausdrücklich neben dem Repräsentanten genannt ist, was lediglich auf einer nachträglichen Fassungsänderung beruht (Entwurf S. 26, Komm.=Bericht d. H. S. 46), so besteht doch kein Zweifel darüber, daß jene Verpflichtung auch dem Grubenvorstande obliegt; Komm.=Bericht d. A. S. 60. Ist die von wenigstens einem Viertheil aller Kuxe verlangte Berufung einer Gewerkenversammlung gleichwohl abgelehnt worden oder unterblieben, so tritt für die Bergbehörde, den Revierbeamten (§ 189), die Verpflichtung ein, die Gewerkenversammlung auf Antrag zu berufen.

4. Da in den im § 122 Abs. 4 bezeichneten Fällen die Berufung einer Gewerkenversammlung durch den Repräsentanten oder Grubenvorstand nicht selten unmöglich oder ungeeignet sein wird, so ist die Möglichkeit gegeben, die Berufung durch die Bergbehörde, den Revierbeamten, zu erwirken. Motive S. 79. Einen solchen Antrag kann nicht bloß ein Mitgewerke, sondern auch ein dritter Interessent, z. B. eine öffentliche Behörde stellen. Min.=Bescheid v. 22. Jan. 1876, Z. Bd. 17 S. 123.

Ihrerseits kann die Bergbehörde auf Antrag eine Gewerkenversammlung zur Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zum Widerruf der Bestellung berufen, ohne daß vorher ein desfallsiger Antrag an den Repräsentanten oder Grubenvorstand gerichtet, von diesem

aber abgelehnt worden ist; Rekursbescheid v. 6. Jan. 1882, Z. Bd. 23 S. 268.

Eine gesetzliche Verpflichtung, zu einem der vorangegebenen Zwecke eine Gewerkenversammlung zu berufen, besteht für die Bergehörde nicht; sie „kann" dieselbe berufen. Instruktionsmäßig hat der Revierbeamte aber dem Antrage in der Regel zu entsprechen. Daß derselbe der von ihm berufenen Versammlung auch beiwohnt, ist nicht erforderlich und in der Regel zu unterlassen. Es begründet keine Ungültigkeit der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, wenn der Revierbeamte der von ihm berufenen Versammlung nicht beigewohnt, oder wenn letztere an einem außerhalb des Reviers gelegenen Orte stattgefunden hat; Urth. des Appell.-Ger. Köln v. 7. Juni 1867, Z. Bd. 10 S. 270.

5. Wird die Berufung einer Gewerkenversammlung durch die Bergbehörde gemäß § 122 Abs. 4 in Antrag gebracht, so kann der Antragsteller zur vorgängigen Einzahlung eines Kostenvorschusses behufs Deckung der durch das Verfahren entstehenden Kosten aufgefordert und die Berufung der Versammlung bis dahin ausgesetzt werden. Min.-Bescheid v. 13. Mai 1880, Z. Bd. 21 S. 397.

6. Die Vorladungen des Revierbeamten zu einer Gewerkenversammlung unterliegen dem Stempel für „Ausfertigungen" (1,5 bezw. 0,5 *M.*). Tarif v. 7. März 1822, G. S. S. 74. Die Vorladung in Form einer Kurrende oder zu Händen eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten erfordert nur den einfachen Stempelbetrag.

7. Der Rekurs gegen die Berufung einer Gewerkenversammlung durch die Bergbehörde muß vor Abhaltung der Versammlung eingelegt werden. Beschluß des Oberb. Clausthal v. 27. Jan. 1886, Z. Bd. 27 S. 249..

8. Die Bestimmungen des § 122 können nur durch Statut abgeändert werden (§ 124). Sie gelten auch für die Gewerkschaften alten Rechts (§ 233 Abs. 2).

Zu § 123.

1. Die den §§ 20 u. 15 des Ges. v. 12. Mai 1851 entlehnten, durch den Schlußsatz vervollständigten Vorschriften des § 123 bezwecken, „einen einfachen, die Rechte Dritter sichernden Verkehr der Gewerkschaft nach außen zu vermitteln." Motive S. 79; Komm.-Bericht d. H. S. 47.

Nach dem Schlußsatze genügt in dem dort bezeichneten Unterlassungsfalle die Zustellung an irgend ein Mitglied des Grubenvorstandes; die Bergbehörde ist aber nicht befugt, einen Grubenvorstand durch exekutivische Zwangsmaßregeln zur Bezeichnung eines mit der Empfangnahme beauftragten Mitgliedes anzuhalten. Oppenhoff Nr. 678. Für Zustellungen, welche an einen Grubenvorstand nach Vorschrift der C. P. O. zu bewirken sind, ist § 157 derselben („Bei mehreren gesetzlichen Vertretern sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen der-

selben") maßgebend. Im Uebrigen hat § 123 „alle" Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft zum Gegenstande, nicht bloß diejenigen der „Behörden" (Klostermann Anm. 267), also z. B. Zustellungen des Knappschaftsvorstandes, der Knappschafts-Berufsgenossenschaft ꝛc.

2. Das nach § 123 Abs. 2 zu bezeichnende Mitglied des Grubenvorstandes muß seinen Wohnsitz im deutschen Reiche haben; § 117 Bem. 3.

3. Die Bestimmungen des § 123 finden auch auf die Gewerkschaften alten Rechts Anwendung (§§ 226, 233) und sind nach § 94 Abs. 3 und § 124 Abs. 1 unabänderlich.

Zu § 124.

1. § 124 handelt von der Beschränkung der gewerkschaftlichen Autonomie in Bezug auf die dem Repräsentanten und Grubenvorstande gesetzlich übertragenen Geschäfte; vergl. § 119 Bem. 5. Die im § 123 u. § 124 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte dürfen demselben wegen des konkurrirenden „öffentlichen Interesses" überhaupt nicht entzogen werden. Abänderungen der §§ 120, 121 u. 122 sind nur „unter den strengeren Formen einer statutarischen Festsetzung", nicht durch einfachen Mehrheitsbeschluß zulässig, „weil es sich hierbei wesentlich um den Schutz der Gewerkschaft und des einzelnen Gewerken gegen Uebergriffe der Vertretung bezw. um Sicherung des Besitzstandes handelt"; Motive S. 79. „Ueberflüssig" (Arndt S. 138) ist diese letztere Bestimmung nicht; vergl. § 94 Bem. 10 S. 276.

Unter dem Ausdrucke „förmliches Statut" sind nicht lediglich Beschlüsse, welche die ganze Verfassung der Gewerkschaft feststellen, sondern auch statutarische Einzelbeschlüsse verstanden; § 94 Bem. 10 u. 13; Achenbach, Z. Bd. 7 S. 177.

Die Bestimmung im Abs. 3 des § 94, daß § 123 nicht „durch das Statut" abgeändert werden darf, ist im § 124 insofern noch erweitert, als unter das Verbot des letzteren („gar nicht") auch nicht statutarische, auf einen einzelnen Fall beschränkte Beschlüsse der Gewerkschaft fallen. Oppenhoff Nr. 680. Eine bloße „Wiederholung" (Esser, Gewerkschaft S. 95) liegt daher nicht vor.

2. Die Gewerkschaft alten Rechts kann von der Befugniß, die Bestimmungen der §§ 120, 121 u. 122 auf statutarischem Wege abzuändern, keinen Gebrauch machen, weil der die Errichtung eines Statuts gestattende § 94 auf sie überhaupt keine Anwendung findet (§ 227). Es ändert hierin nichts, daß der § 124 auf den § 94 hinweist und im Uebrigen nicht von der Anwendbarkeit auf die Gewerkschaften alten Rechts ausgenommen ist. Auch aus § 233 kann das Gegentheil nicht hergeleitet werden, zumal derselbe als Uebergangsbestimmung sich lediglich auf die bereits vor dem Bergg. bestellten Repräsentanten und Gruben-

vorstände bezog. Oppenhoff Nr. 681, Huyssen S. 71, Klostermann Anm. 268a. Anders Achenbach Z. Bd. 7 S. 176, welcher in den Fällen des § 124 auch der Gewerkschaft alten Rechts eine statutarische Bestimmung gestattet, und noch weiter gehend Strohn Z. Bd. 7 S. 48. Vergl. § 94 Anm. 8.

Zu § 125.

1. Der mit Art. 230 H. G. B. fast wörtlich übereinstimmende § 125 setzt „Rechtsgeschäfte", also hauptsächlich Verträge voraus, welche der Repräsentant oder Grubenvorstand im Namen der Gewerkschaft geschlossen hat, und betrifft auch nur die civilrechtlichen Wirkungen solcher Rechtsgeschäfte für die Gewerkschaft. Letztere wird Dritten gegenüber unmittelbar berechtigt und verpflichtet, wobei es gleichgültig ist, ob das Rechtsgeschäft ausdrücklich oder stillschweigend für die Gewerkschaft geschlossen wurde. Im letzteren Falle muß sich aber aus den Umständen der übereinstimmende Willen des Repräsentanten oder Grubenvorstandes und des anderen Theiles ergeben, das Rechtsgeschäft wirklich für die Gewerkschaft zu schließen; ohne diese Voraussetzung würde die unmittelbare Berechtigung und Verpflichtung der Gewerkschaft nicht eintreten. Ob im gegebenen Falle der Dritte wissen konnte oder wissen mußte, daß der Repräsentant oder Grubenvorstand nicht für sich, sondern für seine Gewerkschaft handelte, und welche Rechtswirkungen sich hieraus ergeben, unterliegt der Beurtheilung nach den Grundsätzen des Civilrechts.

Hat der Repräsentant oder Grubenvorstand bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts für die Gewerkschaft seine Vollmacht überschritten, so wird die Gewerkschaft durch dasselbe in der Regel nicht verpflichtet. Ist aber eine von der Gewerkenversammlung beschlossene Beschränkung der gesetzlichen Befugnisse des Repräsentanten oder Grubenvorstandes der Vorschrift im § 119 Abs. 4 zuwider nicht in die Legitimation aufgenommen, so wird die Gewerkschaft redlichen Dritten gegenüber durch ein solches Rechtsgeschäft gebunden und kann sich ihrerseits gemäß § 126 Abs. 2 nur an ihre Vertreter halten. Vergl. § 119 Bem. 6.

Auch durch Rechtsgeschäfte, welche von Bevollmächtigten des Repräsentanten oder Grubenvorstandes für die Gewerkschaft geschlossen worden sind, wird letztere unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Vergl. § 119 Bem. 4; Klostermann Anm. 269; Esser, Gewerkschaft S. 96.

2. Die civilrechtliche Verpflichtung der Gewerkschaft beschränkt sich nicht auf die von ihren gesetzlichen Vertretern für sie geschlossenen „Rechtsgeschäfte", sondern entsteht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch aus solchen Handlungen dieser Vertreter, durch welche gesetzliche Vorschriften vernachlässigt oder übertreten und in Folge dessen Dritte geschädigt sind. Ueber die Tragweite, welche dieser Haftpflicht in den verschiedenen Rechtsgebieten beizulegen ist, gehen die Meinungen auseinander, indeß kann

für die Gewerkschaft die nachstehende Ausführung des Reichs-Oberhandelsg. (Urth. v. 10. Dez. 1872, Entsch. Bd. 8 S. 202, Z. Bd. 19 S. 512) im Wesentlichen als maßgebend angesehen werden: „Hat die juristische Person nur einen fingirten Willen, und gelangt dieser nur in den Handlungen und Unterlassungen ihrer Vertreter zum Ausdruck und zur Geltung, ist deshalb die juristische Person für das Verhalten ihrer Vertreter in Kontraktsverhältnissen wie für eigene Willensakte haftbar, so fehlt der Grund, die Verantwortlichkeit der juristischen Person dann zu leugnen, wenn es sich um die Nichterfüllung nicht einer freiwillig übernommenen, sondern ihr vom Gesetze selber aufgelegten Verbindlichkeit handelt. Im Gegentheil, wird der Wille der juristischen Person nur deshalb fingirt, damit sie vermögensrechtlich an dem bürgerlichen Verkehr Theil nehmen könne (Savigny, System Bd. 2 S. 236, 314), und werden ihr deshalb beim Erwerb der Rechte die Handlungen der Vertreter als eigene Handlungen angerechnet, so spricht der nothwendige Schutz dieses Verkehrs dafür, dieselbe Anrechnung festzuhalten, wenn es auf Ersatz von Beschädigungen ankommt, welche dadurch entstanden, daß bestimmte, im Interesse jenes Schutzes auferlegte Verbindlichkeiten unerfüllt geblieben sind."

Das Obertr. (Urth. v. 14. Juni 1878, Z. Bd. 19 S. 510) hat sich diese Ausführung als „ganz zutreffend" ebenfalls angeeignet und demgemäß eine Gewerkschaft für den Schaden unmittelbar haftbar erklärt, welcher einem benachbarten Bergwerke dadurch zugefügt war, daß durch Verschulden ihres gesetzlichen Vertreters eine widerrechtliche Ueberschreitung der Feldesgrenzen stattgefunden hatte. In einem anderen Falle hat derselbe Gerichtshof (Urth. v. 17. Okt. 1862, Z. Bd. 4 S. 110) eine Gewerkschaft für die Besitzstörung verantwortlich gemacht, welche von dem Vertreter derselben durch Ueberschreitung der durch einen Enteignungsbescheid bestimmten Grenzen begangen war. Vergl. auch Plenarbeschluß des Obertr. v. 21. Juni 1847, Entsch. Bd. 14 S. 92; Urth. dess. v. 6. April 1869, Entsch. Bd. 61 S. 1.

Auf die strafrechtliche Seite bezieht sich die durch Handlungen oder Unterlassungen ihrer Vertreter begründete Haftbarkeit der Gewerkschaft nicht; strafrechtlich verantwortlich für Uebertretungen polizeilicher Vorschriften rc. ist nur der gesetzliche Vertreter der Gewerkschaft selbst. Urth. des Justizsenats v. 22. Nov. 1873, Z. Bd. 15 S. 398.

3. Die Bestimmungen des § 125 gelten auch für die Gewerkschaften alten Rechts (§§ 226, 233), desgleichen die vorstehenden Grundsätze unter 2.

Zu § 126.

1. § 126, dessen Inhalt durch die Natur des Rechtsverhältnisses begründet wird (Motive S. 80), stimmt mit Art. 241 H. G. B. (in dessen ursprünglicher, nicht jetziger Fassung) überein.

2. Neben den Grundsatz, daß der Repräsentant und die Mitglieder des Grubenvorstandes „Dritten gegenüber" für die aus ihrer Geschäftsführung herrührenden Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet sind, stellt der zweite Satz des § 126 die persönliche und bezüglich der Vorstandsmitglieder solidarische Haftbarkeit der Vertreter der Gewerkschaft, welche unter den dort angegebenen Voraussetzungen bei Ansprüchen auf Schadensersatz eintritt. Dieser Zusammenhang und die Fassung des zweiten Satzes, in welchem die Person des Schadensersatzberechtigten nicht bezeichnet ist, lassen es nicht zweifelhaft erscheinen, daß die hier in Rede stehende Haftbarkeit des Repräsentanten und der Vorstandsmitglieder nicht nur der Gewerkschaft, sondern auch Dritten gegenüber unmittelbar eintritt, zumal die gleichlautende ursprüngliche Vorschrift im Art. 241 H. G. B. ebenso aufgefaßt worden ist; vergl. Urth. des Obertr. v. 16. Nov. 1876, Entsch. Bd. 79 S. 69; des Reichsg. v. 30. März 1881 u. 10. Juni 1882, Entsch. Bd. 5 S. 24 u. Bd. 7 S. 107. Anders hat sich die Rechtslage für die Aktiengesellschaft durch die veränderte jetzige Fassung des Art. 241 Abs. 3 u. 4 gestaltet, indem hiernach die Vorstandsmitglieder wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten zunächst nur „der Gesellschaft" haften und von den Gläubigern der letzteren nur in Anspruch genommen werden können, soweit die Gläubiger von der Gesellschaft „ihre Befriedigung nicht erlangen können." Vergl. auch § 119 Bem. 6, § 125 Bem. 2.

3. Als Fälle, in welchen die persönliche bezw. solidarische Haftbarkeit des Repräsentanten und der Vorstandsmitglieder nach § 126 Abs. 2 eintreten kann, sind anzuführen: Verstöße derselben gegen die Vorschriften des Bergg. (§§ 94, 101, 105) bei der Umschreibung im Gewerkenbuche oder bei der Ausfertigung von Kuxscheinen, Klostermann Z. Bd. 18 S. 231; ferner Unterlassung der rechtzeitigen Einziehung der ausgeschriebenen Zubuße; Urth. des Reichsg. v. 27. April 1881, Z. Bd. 23 S. 110.

Zu § 127.

1. Die der Bergbehörde im § 127 beigelegte Befugniß ist eine zweifache: eine Gewerkschaft zur Bestellung eines Repräsentanten oder nach der Wahl der Gewerkschaft eines Grubenvorstandes aufzufordern und, wenn dieser Aufforderung nicht innerhalb drei Monaten entsprochen wird, ihrerseits bis dahin, daß die Gewerkschaft ihrer gesetzlichen Verpflichtung (§ 117) nachgekommen ist, einen Repräsentanten für dieselbe zu bestellen. Diese Maßregeln können im öffentlichen und auch im Privatinteresse Dritter angezeigt sein und deshalb von Amtswegen oder auf Antrag getroffen werden. Von Amtswegen wird insbesondere vorzugehen sein, wenn eine bergpolizeiliche Veranlassung vorliegt oder wenn Verhandlungen der Bergbehörde, des Knappschaftsvereins 2c. (§ 124 Abs. 2)

mit der Gewerkschaft zu führen sind. Auf Antrag wird u. a. vorzugehen sein, wenn ein Gläubiger der Gewerkschaft zum Zwecke der Rechtsverfolgung die Bestellung eines Repräsentanten wünscht; Rekursbesch. v. 13. Mai 1880, Z. Bd. 21 S. 397. In dem einen wie anderen Falle ist es Sache der Bergbehörde (zunächst des Revierbeamten § 189), das Vorhandensein eines Bedürfnisses zu prüfen; nur wenn dasselbe vorliegt, hat sie von den Befugnissen des § 127 Gebrauch zu machen. Ferner ist Voraussetzung, daß die Gewerkschaft einen Repräsentanten oder Grubenvorstand noch nicht besitzt oder nicht mehr besitzt. Unstatthaft ist eine sinngemäße Anwendung des § 127 auf den Fall, daß der von einer Gewerkschaft gesetzlich bestellte Repräsentant nach der Ansicht der Bergbehörde zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Geschäfte nicht befähigt ist; Min.-Erlaß v. 15. April 1878, Z. Bd. 21 S. 399.

Die Bestellung eines Repräsentanten seitens der Bergbehörde kann erst dann erfolgen, wenn nicht allein die Aufforderung zur Bestellung eines solchen vorausgegangen, sondern auch die gesetzlich gewährte Frist von drei Monaten erfolglos abgelaufen ist. Zu richten ist die Aufforderung an die „Gewerkschaft". Die Ansicht, daß dieselbe mit voller Wirkung an jedes beliebige Mitglied der Gewerkschaft gerichtet werden könne (Klostermann Anm. 271; Arndt S. 139) steht mit der ausdrücklichen Vorschrift im § 127 Abs. 1 nicht im Einklang und läßt sich auch sonst nicht hinreichend begründen. Oppenhoff Nr. 692.

2. Die Bestellung eines Repräsentanten seitens der Bergbehörde dient nach dem Gesetze als mittelbares und einziges Zwangsmittel, um eine Gewerkschaft ihrerseits zur Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes zu veranlassen; die Anwendung eines weiteren exekutivischen Zwanges würde sich in diesem Falle nicht rechtfertigen lassen.

Die amtliche Bestellung eines Repräsentanten ist eine einstweilige („interimistischer" Repräsentant); sie ist spätestens wieder aufzuheben, sobald die Gewerkschaft ihre gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes erfüllt hat.

3. Ob dem von Amtswegen bestellten Repräsentanten eine Geldentschädigung für seine Dienstleistung, „Belohnung", und in welcher Höhe zuzusichern ist, hängt im einzelnen Falle von der Würdigung der maßgebenden Verhältnisse und von dem Ermessen der Bergbehörde ab. Vergl. Oppenhoff Nr. 694. Die Gewerkschaft ist Schuldnerin dieser Entschädigung, welche daher aus dem Vermögen der Gewerkschaft (§ 99), aber nicht aus dem persönlichen Vermögen der Gewerken beigetrieben werden kann; Min.-Besch. v. 10. Dez. 1872, Z. Bd. 14 S. 263. Dinglich haftet die Entschädigung auf dem Bergwerke nicht; Min.-Bescheid v. 20. Juli 1871, Z. Bd. 12 S. 405.

4. Ist der Antrag gestellt, eine Gewerkschaft zur Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes aufzufordern bezw. einen Reprä-

sentanten von Amtswegen zu bestellen, so kann der Antragsteller von der Bergbehörde aufgefordert werden, für die durch das Verfahren entstehenden Kosten und zur Sicherstellung der dem interimistischen Repräsentanten zu gewährenden Entschädigung vorgängig einen Kostenvorschuß zu leisten, bis zu dessen Einzahlung das Verfahren ruht. Min.-Besch. v. 13. Mai 1880, Z. Bd. 21 S. 397.

5. Die zur wirksamen Durchführung des § 127 getroffene Bestimmung, daß die dem interimistischen Repräsentanten zugesicherte Entschädigung nöthigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden kann, schließt nicht aus, daß statt dessen der Repräsentant diese Entschädigung gegen die Gewerkschaft gerichtlich einklagt.

6. Ob es sich empfiehlt, die gesetzliche Vollmacht des Repräsentanten, wie im § 127 Abs. 3 zugelassen ist, zu beschränken, hängt von der Beurtheilung der jedesmaligen Verhältnisse ab. In den Fällen der §§ 133 u. 240 hat der Revierbeamte nach der Dienstanweisung einem interimistischen Repräsentanten keine andere als die beschränkte Vollmacht des § 134 Abs. 3 zu ertheilen. Zu seiner Legitimation erhält der interimistische Repräsentant auf Erfordern eine Bescheinigung des Revierbeamten über seine Bestellung und den Umfang seiner Vollmacht.

7. Auf die Gewerkschaften alten Rechts findet § 127 ebenfalls Anwendung (§ 226).

Zu § 128.

1. Zur Beseitigung von Zweifeln, in welchen Grenzen die allgemeinen Grundsätze über den Vollmachtsvertrag auf das Rechtsverhältniß des Repräsentanten und des Grubenvorstandes anzuwenden seien (Motive S. 80), erklärt § 128 die allgemeinen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag insoweit für anwendbar, als der vierte Titel des Bergg. „nichts Anderes bestimmt", also namentlich nicht ein über den Vollmachtsauftrag hinausgehendes Repräsentationsverhältniß begründet. In diesem Sinne kommen ergänzungsweise die civilrechtlichen Grundsätze des A.L.R. bezw. des gemeinen und des rhein. Rechts über den Vollmachtsvertrag zur Geltung. Im Uebrigen sind hiernach alle „durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse", auch diejenigen zu Dritten zu beurtheilen. Der einschränkenden Auslegung des § 128, daß dieselbe nur „den zwischen der Gewerkschaft und dem Repräsentanten geschlossenen Vertrag" betreffe (Klostermann Anm. 272a), steht nicht nur der Wortlaut, sondern auch die ausgesprochene Absicht des Gesetzes entgegen, indem § 128 im § 94 Abs. 3 von der Autonomie der Gewerkschaft gerade deshalb ausgeschlossen ist, weil derselbe zu den Bestimmungen gehört, „welche die Vertretung der Gewerkschaft nach außen regeln"; Motive S. 72. Oppenhoff Nr. 696; Achenbach, Z. Bd. 9 S. 121.

2. Das Vollmachtsverhältniß des Repräsentanten und des Grubenvorstandes zu der Gewerkschaft kann, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche, zu jeder Zeit beiderseits durch Widerruf bezw. Aufkündigung aufgelöst werden. A. L. R. Th. I Tit. 13 §§ 159 ff.; rhein. Civilgesetzbuch Art. 2004 ff.; Dig. XVII. 1, l. 12 § 16, l. 15, l. 22 § ult. l. 17 § 2. Vergl. auch H. G. B. Art. 227. Der Widerruf ist durch eine stattgehabte Neuwahl unzweideutig ausgesprochen; Urth. des Appell.-Ger. Köln v. 7. Juni 1867, Z. Bd. 10 S. 270.

3. § 128 findet auch auf die Gewerkschaften alten Rechts Anwendung (§ 226); vergl. auch § 233.

Zu § 129.

1. Die von der Beitreibung der Beiträge der Gewerken handelnden §§ 129 bis 131 finden auf die Gewerkschaften neuen wie alten Rechts Anwendung (§§ 226, 234) und enthalten eine der wichtigsten Reformen des Gewerkschaftsrechts, indem sie das Zubuß- und Kaduzirungsverfahren des älteren Bergrechts beseitigen. Letzteres konnte nicht beibehalten werden, weil seine Grundbedingungen mit der unmittelbaren Theilnahme der Bergbehörde an dem Betriebe und der Verwaltung der Privatbergwerke fortfielen, und weil ferner die bei der Kaduzirung eintretende Eigenthumsentziehung im Verwaltungswege mit der Aufgabe des Bergg., den Bergbau von den Nachtheilen der singulären Aufhebungsarten zu befreien, nicht verträglich war. Das statt dessen eingeführte Verfahren soll einerseits dem praktischen Bedürfnisse genügen und namentlich auch die im Interesse der Gewerkschaft liegende Beschleunigung ermöglichen, und andererseits dem einzelnen Gewerken den erforderlichen Rechtsschutz gewähren. Motive S. 80; Komm.-Bericht d. H. S. 48, d. A. S. 61. Demgemäß muß die Klage auf Zahlung des schuldigen Beitrages ausgesetzt bleiben, bis die Frist zur gerichtlichen Anfechtung des über die Erhebung von Beiträgen gefaßten Gewerkschaftsbeschlusses (§ 115) abgelaufen, bezw. bis über die auf Aufhebung des Beschlusses gerichtete Klage rechtskräftig entschieden ist. In dem darauf folgenden Prozesse sind alsdann Einwendungen gegen diesen Beschluß selbst nicht mehr zulässig. Die im Abs. 3 im Interesse der Beschleunigung getroffene Bestimmung, daß beide Klagen im abgekürzten Prozeßverfahren verhandelt werden sollten, ist zwar durch die C. P. O. in Wegfall gekommen; indeß besteht nach § 204 der letzteren die Möglichkeit fort, eine Abkürzung und Beschleunigung des Verfahrens herbeizuführen, und außerdem kann auch in dem abgekürzten Urkundenprozesse (§§ 555 ff.) verhandelt werden, wenn die Voraussetzung, daß „die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können“, vorhanden ist. Vergl. Arndt, Z. Bd. 19 S. 315; § 115 Bem. 2. In Folge der Aufhebung des Abs. 3 ist die Streitfrage über

die Frist für die Rechtsmittel (vergl. Z. Bd. 7 S. 59, Bd. 8 S. 417, Bd. 11 S. 113, Bd. 12 S. 512) gegenstandslos geworden.

2. Auch die Bestimmung im Abs. 2 ist durch die C. P. O. außer Kraft gesetzt. Zwar kann auch nach §§ 19 u. 23 der letzteren der säumige Gewerke im allgemeinen Gerichtsstande der Gewerkschaft belangt werden (§ 96 Bem. 2); indeß ist neben diesem nach § 12 der allgemeine Gerichtsstand des Gewerken begründet, so daß also die klagende Gewerkschaft die Wahl hat. Im Uebrigen kommt es hier zur Begründung des allgemeinen Gerichtsstandes der Gewerkschaft nur darauf an, daß der verklagte Gewerke zur Zeit des Gewerkschaftsbeschlusses, durch welchen die eingeklagte Zubuße ausgeschrieben wurde, Gewerke war oder als solcher behandelt wurde; es ist aber nicht erforderlich, daß derselbe zur Zeit der Klageanstellung noch Gewerke ist. Auch kann in diesem Gerichtsstande dadurch nichts geändert werden, daß die Klage nicht die erste ist, durch welche die Zubußforderung geltend gemacht wird, sondern daß dieselbe als Judikatklage angestellt wird. Diese von dem Obertr. (Urth. v. 25. Nov. 1872, Z. Bd. 14 S. 247, Striethorst Bd. 87 S. 115, Gruchot Bd. 17 S. 887) bei Anwendung des § 129 Abs. 2 angenommenen Grundsätze sind auch jetzt noch als maßgebend anzusehen, wenn es sich um Anwendung des § 23 C. P. O. handelt. Dasselbe gilt von dem Grundsatze, daß Derjenige, welcher ausgeschriebene Zubuße für einen Gewerken an die Gewerkschaftskasse entrichtet hat, auch ohne ausdrückliche Cession (§ 46 Th. I Tit. 16 A. L. R.) diese Vorlagen gegen den Gewerken im allgemeinen Gerichtsstande der Gewerkschaft einklagen kann. Urth. des Obertr. v. 13. Juli 1868, Z. Bd. 10 S. 423, Striethorst Bd. 72 S. 77.

3. Zur Begründung der Klage auf Zahlung der durch einen Gewerkschaftsbeschluß ausgeschriebenen Zubuße gehört der Nachweis, daß dieser Beschluß in gesetzmäßiger Weise zu Stande gekommen ist. Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 3. März 1876, Z. Bd. 17 S. 512.

4. Hat ein Gewerke erst, nachdem die Klage auf Zahlung der rückständigen Zubuße gegen ihn angestellt ist, den Verkauf seines Antheils anheimgestellt (§ 130), so fallen die Prozeßkosten ihm, nicht der Gewerkschaft zur Last. Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 9. Febr. 1876, Z. Bd. 17 S. 413.

Zu § 130.

1. Der seiner Gewerkschaft für die schuldigen Beiträge persönlich verhaftete Gewerke (vergl. S. 268, 298) mußte in die rechtliche Möglichkeit versetzt werden, sich von dieser persönlichen, sein ganzes Vermögen ergreifenden Haftbarkeit durch Hingabe seines Antheils zu befreien. Hierzu dient der § 130, welcher die mit der Kaduzirung verbundenen Nachtheile vermeidet, daß dem kaduzirten Gewerken ohne

hinreichenden Grund mit seinem Kuxeigenthum auch der den verschuldeten Beitrag übersteigende Werth entzogen wurde und ebenso dieser überschießende Werth seinen sonstigen Gläubigern entging. Motive S. 81.

2. § 130 findet auf die Gewerkschaften alten Rechts Anwendung (§§ 226, 234), jedoch mit der aus der Natur der Sache folgenden Abweichung, daß die Verpflichtung zur „Ueberreichung des Kuxscheins" wegfällt, weil Kuxscheine (§ 103) über unbewegliche Kuxe nicht ausgefertigt werden; es genügt die einfache Erklärung, daß der Verkauf des Antheils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimgestellt werde.

3. Macht der Gewerke von der Befugniß des § 130 in rechtsgültiger Weise Gebrauch, so tritt die Befreiung von der persönlichen Zahlungsverbindlichkeit nicht nur hinsichtlich der letzten, von der Gewerkschaft beschlossenen Beiträge, sondern auch der etwaigen älteren Beitragsrückstände ein.

4. Die Gerichtspraxis hat die nachstehenden, für die Auslegung und Tragweite des § 130 wichtigen Grundsätze angenommen:

a. Die Befreiung des Gewerken von der persönlichen Verhaftung für die ausgeschriebene Zubuße tritt nur dann ein, wenn er selbst den Verkauf seines Antheils gemäß § 130 anheimstellt, aber nicht, wenn der Antheil auf Antrag der Gewerkschaft zur Deckung des Zubußrückstandes zwangsweise zur Veräußerung gekommen ist. Urth. des Obertr. v. 11. Sept. 1871, Z. Bd. 12 S. 512, Entsch. Bd. 66 S. 224, Striethorst Bd. 82 S. 291; Urth. des Obertr. v. 18. Sept. 1874, Gruchot Bd. 19 S. 253; v. 30. Nov. 1874, Z. Bd. 16 S. 117, Entsch. Bd. 73 S. 220; v. 23. Okt. 1876, Z. Bd. 18 S. 131, Entsch. Bd. 78 S. 233; Plathner, Z. Bd. 19 S. 415.

b. Das Angebot der Abtretung des Eigenthums von Kuxen an die Gewerkschaft an Zahlungsstatt ist nicht als ein Angebot im Sinne des § 130 anzusehen und bewirkt daher nicht die Befreiung von der persönlichen Verhaftung des Gewerken für die rückständigen Beiträge. Urth. des Obertr. v. 30. Nov. 1874, Z. Bd. 16 S. 237.

c. Nach § 130 ist der auf Zahlung rückständiger Beiträge verklagte Gewerke nicht bloß vor der Verurtheilung, sondern auch noch nach Abfassung des Urtheils bei der Zwangsvollstreckung befugt, sich von dem Anspruche der Gewerkschaft dadurch zu befreien, daß er der Gewerkschaft den Verkauf seines Antheils anheimstellt. Urth. des Obertr. v. 23. Okt. 1876, Z. Bd. 18 S. 131, Striethorst Bd. 96 S. 323. Wegen der Prozeßkosten vergl. § 129 Bem. 4.

d. Zur rechtlichen Wirksamkeit der Erklärung eines Gewerken, daß er der Gewerkschaft den Verkauf seines Antheils (§ 130) anheimstelle, ist eine beglaubigte Form dieser Erklärung nicht erforderlich. Urth. des Obertr. v. 21. Nov. 1873, Z. Bd. 15 S. 129, Striethorst Bd. 89 S. 369.

e. § 130 macht die Befugniß des Gewerken, den Verkauf seines

Antheils anheimzustellen, nicht davon abhängig, daß die Kuxe pfand- und hypothekenfrei gewährt werden können. Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 6. Juni 1877, des Obertr. v. 12. Nov. 1877 u. 21. April 1879, Z. Bd. 19 S. 388, Bd. 21 S. 378. Was die praktische Tragweite dieses Rechtssatzes betrifft, so kommt wesentlich der Umstand in Betracht, daß der Gewerke, welcher bewegliche Kuxe verpfändet hat, durch die Verpfändung thatsächlich außer Stande gesetzt ist, von der im § 130 eingeräumten Befugniß einen die Gewerkschaft benachtheiligenden Gebrauch zu machen. Hat nämlich eine Verpfändung der Kuxe stattgefunden, so kann die im § 130 geforderte „Ueberreichung des Kuxscheins" an die Gewerkschaft unter Aufrechterhaltung des Pfandrechts überhaupt nicht erfolgen, weil zur rechtsgültigen Verpfändung der Kuxe „die Uebergabe des Kuxscheins" an den Gläubiger erforderlich ist (§ 108) und letzterer durch Aufgabe des Besitzes des Kuxscheins sein Pfandrecht verlieren, bezw. nicht mehr berechtigt sein würde, dasselbe gegen die Gewerkschaft geltend zu machen. A. L. R. Th. I Tit. 20 §§ 253, 254; L. 7 Cod. de rem. pign. 8, 26; rhein. Civilgesetzbuch Art. 2076; Arndt S. 141.

Aber auch in Ansehung der unbeweglichen Kuxe wird der obige, an sich zutreffende Rechtssatz insofern eine Einschränkung erleiden müssen, als der Gewerke, welcher seinen Antheil hypothekarisch belastet hat, von der auf § 130 beruhenden Befugniß in dem Falle keinen Gebrauch machen kann, daß der Verkaufswerth seines Antheils nicht ausreicht, um außer den Hypothekengläubigern auch die Gewerkschaft für ihre Zubußforderung befriedigen zu können. Denn der Gewerke hat nach § 130 nur das Recht, sich von der persönlichen Haftbarkeit dadurch zu befreien, daß er den Verkauf seines Antheils anheimstellt „behufs Befriedigung der Gewerkschaft", nicht aber, damit die Gewerkschaft den Versuch mache, ob und in wieweit sie etwa aus dem Erlöse Befriedigung erlangen könne. Hat aber der Gewerke seinen Antheil bereits bis zum vollen Werthe oder über den Werth hinaus hypothekarisch belastet, so wird hierdurch jener Zweck der Hingabe zum Verkaufe von vornherein vereitelt; ein Verkauf zu Gunsten der Gewerkschaft kann nicht mehr stattfinden. Die Gewerkschaft muß deshalb in einem solchen Falle, der Fassung und dem Sinne des § 130 entsprechend, für befugt erachtet werden, dem Gewerken auf das Anheimstellen des Verkaufes seines Antheils den Einwand, daß letzterer bereits hypothekarisch überlastet sei, entgegenzusetzen und sich daher auf den für sie zwecklosen Verkauf nicht einzulassen, sondern ihre Befriedigung nach wie vor auch aus dem übrigen Vermögen des Gewerken zu suchen. Brassert, Z. Bd. 20 S. 80.

f. Hat ein Gewerke gemäß § 130 den Verkauf seiner mit Pfandrechten belasteten beweglichen Kuxe anheimstellt, und setzt die Gewerkschaft diese Kuxe zum Verkaufe aus, so hat dieselbe den Faustpfandgläubigern

gegenüber nicht mehr Rechte auszuüben, als der Eigenthümer der Kuxe selbst. Es können demnach die Kuxe nur belastet mit dem Pfandrechte zum Verkaufe ausgesetzt und nur hiermit belastet zugeschlagen werden. Urth. des Landger. Duisburg v. 17. Dez. 1880, Z. Bd. 22 S. 245.

g. Die Vorschrift des § 130 ändert nichts in der persönlichen Schuldverpflichtung eines Gewerken, welche schon vor Einführung des Bergg. begründet und Gegenstand der Klage geworden ist. Urth. des Obertr. v. 4. Febr. 1867, Z. Bd. 9 S. 161, Striethorst Bd. 65 S. 266.

Zu § 131.

1. Behufs Wahrung der Rechte und Interessen des Gewerken muß der auf Grund des § 130 erfolgende, an sich freiwillige Verkauf des Antheils gemäß § 131 Abs. 1 nach denselben Vorschriften vollzogen werden, welche das Prozeßrecht für die Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Schuldners enthält. Demnach kommen gegenwärtig bei dem Verkaufe beweglicher Kuxe die Vorschriften der C. P. O. §§ 708 bis 754 zur Anwendung (vergl. § 109 Bem. 1), womit der Hinweis des § 131 auf die „Vorschrift des § 109" hinfällig geworden ist. Dagegen hat der Verkauf unbeweglicher Kuxe gemäß § 234 nach dem Ges., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, v. 13. Juli 1883 zu erfolgen (vergl. S. 176).

Ist die Gewerkschaft eigenmächtig von dieser gesetzlich vorgeschriebenen Art des Verkaufes der Kuxe abgewichen und dem Gewerken hierdurch Schaden erwachsen, so kann derselbe Schadensersatz, nicht aber Rückgabe der veräußerten Kuxe von der Gewerkschaft verlangen. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 21. Mai u. des Reichsg. v. 10. Dez. 1881, Z. Bd. 23 S. 259.

2. Die Vorschrift im Abs. 2 über die Verwendung des gelösten Kaufpreises behandelt lediglich das Verhältniß der Gewerkschaft zu ihren Gewerken, berührt aber den Fall nicht, daß außer der Gewerkschaft noch andere Gläubiger des Gewerken Ansprüche auf den Verkaufserlös erheben; in diesem Falle findet vielmehr die Vertheilung der Kaufgelder nach den allgemein geltenden Regeln statt. Hieran reiht sich der wichtige Grundsatz:

> Nach preußischem Rechte steht der Gewerkschaft wegen der rückständigen Beiträge (Zubuße) weder ein Pfandrecht an den — beweglichen oder unbeweglichen — Kuxen des Gewerken, noch ein Vorzugsrecht auf Befriedigung aus dem Erlöse der verkauften Kuxe vor den Forderungen der Hypotheken-, Pfand- und sonstigen Gläubiger zu.

Der hierüber lebhaft geführte Streit ist als erledigt zu betrachten, seitdem auch das Reichsgericht in völliger Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des vormaligen Obertribunals diesen Grundsatz angenommen hat. Von beiden Gerichtshöfen ist derselbe so überzeugend gerecht-

fertigt worden, daß die Frage in Ansehung des geltenden Rechts um so mehr auf sich beruhen kann, als sie wenigstens für die Gewerkschaften neuen Rechts ihre praktische Bedeutung durch die Reichsgesetzgebung (Civilprozeß- und Konkursordnung) verloren hat. Ein Hinweis auf die einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen und die bergrechtliche Literatur wird daher hier genügen.

Das Obertr. hat in einer größeren Zahl von Fällen das von Gewerkschaften beanspruchte Pfand- bezw. Vorzugsrecht verneint: Urth. v. 30. Nov. 1874, Z. Bd. 16 S. 117, Entsch. Bd. 73 S. 219, Striethorst Bd. 93 S. 49; v. 11. Mai 1877 (ungedruckt); v. 7. Sept. 1877, Z. Bd. 19 S. 100, Striethorst Bd. 97 S. 345; v. 12. Nov. 1877 (ungedruckt); v. 28. Juni 1878, Z. Bd. 19 S. 519, Entsch. Bd. 82 S. 45; v. 21. April 1879, Z. Bd. 21 S. 378. Ebenso das Reichsg., Urth. v. 15. Juni 1881, Z. Bd. 22 S. 363, Entsch. Bd. 3 S. 275. Dagegen entschied das Appell.-Ger. Hamm zu Gunsten des Vorzugsrechts der Gewerkschaft, Urth. v. 31. Jan. 1877, Z. Bd. 18 S. 392.

Von den Schriftstellern verneinen das rechtliche Bestehen eines Pfand- und Vorzugsrechts der Gewerkschaft: Oppenhoff Nr. 589, 709, 710; Raht, Z. Bd. 19 S. 452; Brassert, Z. Bd. 20 S. 71; Baron, Z. Bd. 20 S. 307; Esser, Gewerkschaft S. 104. In gleichem Sinne sprach sich Achenbach im preuß. Abgeordnetenhause aus, Z. Bd. 19 S. 336. Andererseits sind für das Vorzugsrecht der Gewerkschaft eingetreten: Strohn, Z. Bd. 7 S. 54, welcher außerdem auch eine dingliche Verhaftung der Kuxe für die Zubußrückstände annahm; Plathner, Gruchot's Beiträge Bd. 22 S. 288, Z. Bd. 19 S. 353; Mayer I, Gruchot Z. Bd. 23 S. 35; Wiese, Z. Bd. 22 S. 219; Dernburg, Preuß. Privatrecht, 4. Aufl. Bd. I S. 688 Anm. 9. Klostermann, welcher ursprünglich das dingliche Recht und das Vorzugsrecht annahm, später aber nur an letzterem festhielt (Z. Bd. 18 S. 229), hat seine Ansicht gegenüber der übereinstimmenden Rechtsprechung des Obertr. und des Reichsg. nicht weiter aufrecht erhalten (4. Aufl. Anm. 276). Arndt (S. 160 u. Z. Bd. 19 S. 200, 319) leitet das Vorzugsrecht zwar aus § 131 her, nimmt aber an, daß dasselbe bei den unbeweglichen Kuxen nach dem neueren preuß. Grundbuchrechte und bei den beweglichen Kuxen nach den reichsrechtlichen Vorschriften der Konkurs- und Civilprozeßordnung nicht mehr bestehen kann.

Die wiederholt erörterte Frage, ob und eventuell wie im Wege der Gesetzgebung die Gewerkschaft wegen ihrer Beitragsforderungen wirksamer als gegenwärtig zu schützen sei, hat bis jetzt ihre Erledigung nicht gefunden; die Schwierigkeiten liegen wesentlich in der Sache selbst. Sogar über die Bedürfnißfrage ist völliges Einverständniß noch nicht erreicht, und die Vorschläge, in welcher Weise etwa Abhülfe zu schaffen sein werde, gehen ebenfalls auseinander. Eine Rückkehr zu dem früheren

Kaduzirungssystem muß von vornherein als ausgeschlossen angenommen werden. Zudem könnte bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung im Reiche der Gewerkschaft neuen Rechts ein Vorzugsrecht für ihre Beitragsforderungen nur noch durch reichsgesetzliche Bestimmung beigelegt werden (s. S. 183), und es würde sich nicht empfehlen, einseitig im Wege der Landesgesetzgebung dieses Vorzugsrecht nur zu Gunsten der Gewerkschaft alten Rechts zu begründen (s. S. 178, 179). Vergl. im Uebrigen zur Frage über das Vorzugsrecht: Antrag Hammacher in der Landtagssession 1877/78, Drucksachen des Abg.-Hauses Nr. 92 u. Z. Bd. 19 S. 325; v. Rynsch, Denkschrift über die gewerkschaftlichen Beiträge, Z. Bd. 19 S. 435; Brassert, Z. Bd. 20 S. 88; Baron, Z. Bd. 20 S. 318; Esser, Gewerkschaft S. 60. Wegen der das Vorzugsrecht anerkennenden, aber nicht mehr verwendbaren Vorschrift im Art. 99 des bayer. Bergg. s. § 109 Bem. 3 S. 309.

3. Der Gewerkschaft steht wegen ihrer Forderung auf Zahlung rückständiger Beiträge (Zubuße) in dem über das Vermögen des säumigen Gewerken eröffneten Konkurse nicht das Recht auf abgesonderte Befriedigung zu, weder bei den beweglichen, noch bei den unbeweglichen Kuxen. Urth. des Obertr. v. 28. Juni 1878, Z. Bd. 19 S. 519, Entsch. Bd. 82 S. 45, Striethorst Bd. 100 S. 86; Konkursordn. v. 8. Mai 1855 §§ 31 ff., Reichs-Konkursordn. §§ 39 ff.; Arndt, Z. Bd. 19 S. 321.

Erst nach Eröffnung des Konkurses ausgeschriebene Zubuße gehört zu den Kommunkosten; § 102 Bem. 6.

4. Bleibt nach Befriedigung sämmtlicher auf den gelösten Kaufpreis erhobenen, rechtlich begründeten Ansprüche noch ein Ueberschuß, so steht derselbe dem Gewerken zu.

5. Das aus dem älteren Bergrecht in den Abs. 3 des § 131 übernommene Accrescenzrecht entspricht dem Umstande, daß die übrigen Gewerken an Stelle des ausfallenden Mitbetheiligten die künftigen und nöthigenfalls auch die rückständigen Beiträge aufbringen müssen. Motive S. 81. Die Zuschreibung des unverkäuflichen Antheils erfolgt in jedem Falle „lastenfrei".

Werden der Gewerkschaft als solcher unverkäufliche Kuxe zugeschrieben (§ 234), so tritt hiermit nicht (Klostermann Anm. 278) eine Verminderung der gesetzlich (statutarisch) bestimmten Kuxzahl um ebenso viele Kuxe ein, sondern diese Zahl bleibt unverändert, und die Gewerkschaft kann die ihr (nicht „den gesammten einzelnen Gewerken", Arndt S. 142) zugefallenen Kuxe als solche jederzeit wieder veräußern. Bis dahin ruhen aber die mit diesen Kuxen verbundenen Gewerkenrechte, namentlich auch das Stimmrecht in den Gewerkenversammlungen, ebenso wie dies bei Kuxen der Fall ist, welche bei Konstituirung der Gewerkschaft einstweilen

nicht begeben worden sind. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 14. März 1885, Z. Bd. 27 S. 80; § 111 Bem. 2; Esser, Gewerkschaft S. 106.

Zu § 132.

1. Die Voraussetzungen, unter welchen § 132 jedem Gewerken die Befugniß zum freiwilligen Verzicht auf seinen Antheil beilegt, ergeben sich ebenso wie die hier vorgeschriebene Art der Verfügung über einen solchen Antheil aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen und dem Wesen der Gewerkschaft. Motive S. 81. Der Antheil, auf welchen in solcher Weise freiwillig verzichtet ist, unterliegt lediglich dem Verfügungsrechte der Gewerkschaft; für den Fall des Verkaufes fällt ihr der Erlös ganz zu; von der Herausgabe eines Ueberschusses an den Gewerken, wie im Falle des § 131 (Bem. 4), kann hier nicht die Rede sein. Urth. des Obertr. v. 23. Okt. 1876, Z. Bd. 18 S. 133, Entsch. Bd. 78 S. 237.

2. Sofern die Gewerkschaft über einen durch freiwilligen Verzicht ihr zugefallenen Antheil nicht anderweitig verfügt, findet der Verkauf desselben zu Gunsten der Gewerkschaft durch den Repräsentanten bezw. den Grubenvorstand (§ 117 Abs. 2) statt. Die Form des Zwangsverkaufes ist hier nur bei unbeweglichen Kuxen (§ 234), nicht auch bei beweglichen Kuxen erforderlich. Behufs Vereinfachung des Verfahrens konnte im § 132 von der für die Fälle des § 131 vorgeschriebenen „Mobiliarversteigerung" füglich absehen werden, da außer der Gewerkschaft niemand ein Interesse daran hat, wie der Verkauf eines freiwillig aufgegebenen Antheils ausfällt.

3. Für die Zuschreibung eines unverkäuflichen Antheils an die Gewerkschaft (Abs. 3) und deren Wirkungen gilt § 131 Bem. 5.

Zu § 133.

1. §§ 133 u. 134 handeln von denjenigen Mitbetheiligten eines Bergwerks, welche keine Gewerkschaft bilden, und von der Vertretung derselben.

Da das Bergg. den Mitbetheiligten eines Bergwerks gestattet, jede nach den allgemeinen Gesetzen zulässige Gesellschaftsform zur Regelung ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse zu wählen (vergl. S. 261), so tritt das auf den §§ 94 bis 132 beruhende Gewerkschaftsrecht erst dann und zwar kraft des Gesetzes in Wirksamkeit, wenn zwei oder mehrere Personen Eigenthümer eines Bergwerks geworden sind, ohne daß ihre Rechtsverhältnisse durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweitig festgestellt sind. Für Rechtsgeschäfte dieser Art gelten folgende wichtige Grundsätze:

„Treffen die Mitbetheiligten eines Bergwerks in Ausübung der im § 133 ihnen gewährten Freiheit vertragsmäßige Bestimmungen, welche mit solchen gewerkschaftlichen Vorschriften des Bergg. im Wider-

spruch stehen, die unabänderlich sind, so kann unter ihnen überhaupt ein gewerkschaftliches Verhältniß mit den Wirkungen der §§ 94 bis 132 nicht entstehen. Alsdann ist das von ihnen getroffene Abkommen lediglich nach den allgemein geltenden civilrechtlichen Vorschriften zu beurtheilen. Die §§ 94 bis 132 sind auch nicht ergänzend anzuwenden, und es kommen die in ihnen enthaltenen, vom Civilrechte abweichenden Bestimmungen nur soweit zur Anwendung, als sie in den Vertrag als Bestandtheile desselben aufgenommen worden sind;" Urth. des Reichsg. v. 14. Dez. 1881, Z. Bd. 24 S. 352, Entsch. Bd. 6 S. 281, und hiermit übereinstimmend Urth. des Obertr. v. 7. Jan. 1874, Z. Bd. 16 S. 216, Entsch. Bd. 71 S. 256; vergl. auch § 102 Bem. 4. Dagegen hört nach dem ersteren Urtheil eine Gewerkschaft alten Rechts nicht deshalb auf, eine Gewerkschaft zu sein, weil ihre alte Verfassung Bestimmungen enthält, die mit solchen Anordnungen des vierten Titels im Widerspruch stehen, welche nach § 94 Abs. 3 durch Statut nicht abgeändert werden dürfen.

2. Zur Gültigkeit eines Abkommens im Sinne des § 133 ist Einstimmigkeit der Betheiligten und die notarielle oder gerichtliche Form erforderlich. Dagegen hängt die Gültigkeit desselben nicht davon ab, daß die Urkunde der Bergbehörde eingereicht wird; die hier vorgeschriebene Einreichung soll nur dazu dienen, der Bergbehörde von dem betreffenden Rechtsgeschäfte Kenntniß zu geben. Vergl. Urth. des Obertr. v. 7. Jan. 1874. So lange die Einreichung der Urkunde nicht erfolgt ist, wird die Bergbehörde die Mitbetheiligten als Gewerkschaft (§ 94) zu behandeln haben.

3. Neben der Gewerkschaft ist die bei dem Bergbau gebräuchlichste Gesellschaftsform die Aktiengesellschaft. Die gesetzliche Verfassung derselben beruht gegenwärtig auf Art. 207 bis 249g H. G. B. in der Fassung des Ges. v. 18. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 123). Vergl. u. a. Esser II, Gesetz v. 18. Juli 1884. 4. Aufl. Berlin 1887.

4. Eine Gewerkschaft kann eine andere Gesellschaftsform annehmen und sich z. B. in eine Aktiengesellschaft umwandeln; hierzu bedarf es aber außer einem einstimmigen Gewerkschaftsbeschlusse der Zustimmung der Pfandgläubiger (§ 24 Th. I Tit. 20 A. L. R.), da mit einer solchen Umwandlung die erheblichsten Nachtheile für die Rechte und die Sicherheit der Pfandgläubiger verknüpft kein können. Verf. des Appell.-Ger. Hamm v. 1. April 1874, Johow, Jahrb. Bd. 4 S. 125, Z. Bd. 17 S. 530; Rintelen, Gruchot Bd. 18 S. 31, Z. Bd. 17 S. 23.

Für die Stempelverwendung gilt der Grundsatz, daß, wenn die Mitglieder einer Gewerkschaft bei deren Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ihre Kuxe in die neue Gesellschaft einbringen und dafür nach Verhältniß ihrer seitherigen Betheiligung Aktien erhalten, die Vertragsurkunde nur dem gewöhnlichen Vertragsstempel (1,5 M.) unterliegt;

Urth. des Reichsg. v. 8. Juli 1880, Z. Bd. 22 S. 239 und Anm. 1 das.; auch Urth. des Appell.-Ger. Köln v. 24. Mai 1879, Rhein. Archiv Bd. 70 S. 142 u. Z. Bd. 24 S. 216. Aeltere entgegengesetzte Ansicht des Obertr.: Plenarbeschl. v. 20. Dez. 1875, Entsch. Bd. 76 S. 20; Urth. v. 1. u. 5. Nov. 1878, Entsch. Bd. 82 S. 219, Z. Bd. 21 S. 515.

5. Das Rechtsverhältniß der Gewerkschaft alten Rechts mit unbeweglichen Kuxen kann der unabänderlichen Vorschrift des § 101 zuwider nicht von einer erst unter dem Berggesetze entstandenen Gewerkschaft vertragsmäßig angenommen werden; Schreiben des Oberb. Bonn v. 28. Aug. 1878, Z. Bd. 20 S. 117.

6. Eine „gemeinschaftliche Masse" im Sinne des Abs. 2 ist auch die Gütergemeinschafts- und die Konkursmasse. Eheleute bilden aber überhaupt nicht eine Gewerkschaft im Sinne des § 94; Bescheid des Oberb. Bonn v. 31. Mai 1880, Z. Bd. 21 S. 399.

7. Auch die Mitbetheiligten einer sächs. Kohlenabbau-Gerechtigkeit bilden keine Gewerkschaft im Sinne des Bergg. Vergl. § 94 Bem. 4 S. 274 u. Ges. v. 22. Febr. 1869 § 10 Bem. 1.

Zu § 134.

1. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß ebenso wie die Gewerkschaften auch die Mitbetheiligten eines Bergwerks im Sinne des § 133 einen Repräsentanten bestellen, sofern deren Vertretung nicht anderweitig auf gesetzlichem Wege geordnet ist. § 134 Abs. 1 verlangt deshalb auch für diese Fälle die Bestellung und Namhaftmachung eines Repräsentanten, welcher im Inlande d. h. im deutschen Reichsgebiete wohnen muß; § 117 Bem. 3. Dieselbe Verpflichtung ist im Abs. 2 dem Alleineigenthümer eines Bergwerks auferlegt, wenn derselbe außerhalb des Reichsgebiets wohnt. Endlich erstreckt sich diese Verpflichtung nach § 240 auf diejenigen Mitbetheiligten von Bergwerken in den linksrh. Landestheilen, welche diese Bergwerke bereits vor Erlaß des Bergg. besaßen.

Wegen Bestellung von Repräsentanten bei dem sächs. Kohlenbergbau vergl. unten Ges. v. 22. Febr. 1869 § 10 Bem. 2.

2. Das öffentliche Interesse kommt in den vorbezeichneten Fällen nur insoweit in Betracht, als es sich um eine Vertretung der Mitbetheiligten nach außen handelt. Demgemäß beschränkt Abs. 3 die gesetzliche, auch hier unabänderliche Vollmacht des Repräsentanten auf diejenigen Geschäfte, welche im § 124 als nicht entziehbare bezeichnet sind. Eine Erweiterung dieser Vollmacht durch die Mitbetheiligten (den Alleineigenthümer) ist nicht ausgeschlossen. Die Bestellung des Repräsentanten muß auch hier in notarieller oder gerichtlicher Form erfolgen; § 118 Bem. 3.

3. Die Verpflichtung, aber auch die Befugniß zur Bestellung eines Repräsentanten im Sinne des Bergg. ist, abgesehen von der Gewerk-

schaft, auf die unter 1 bezeichneten Fälle beschränkt. Der im Inlande wohnende Alleineigenthümer eines Bergwerks kann daher keinen solchen Repräsentanten bestellen und seinem mit diesem Namen bezeichneten Vertreter nicht mehr Befugnisse auf eine, Dritte verbindende Weise einräumen, als nach dem maßgebenden Civil- und Prozeßrechte einem Bevollmächtigten übertragen werden dürfen; Urth. des Obertr. v. 21. Jan. 1878, Z. Bd. 20 S. 353. Insbesondere kann eine Aktiengesellschaft, welche ihren Sitz im Inlande hat, als Alleineigenthümerin eines Bergwerks nicht durch einen Repräsentanten im Sinne des Bergg., sondern nur durch die Personen vertreten werden, welche hierzu nach dem Gesellschaftsstatut und den allgemeinen Gesetzen berufen sind; Urth. des Landg. Dortmund v. 28. März 1881, Z. Bd. 23 S. 232. Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Vertretung im Sinne des § 134 Abs. 1 auf Grund der „allgemeinen Gesetze" durch Statut geordnet ist. Motive S. 82; Oppenhoff Nr. 729; Esser, Gewerkschaft S. 82. Anders Klostermann Anm. 283.

4. Die Bestellung eines Grubenvorstandes an Stelle des Repräsentanten ist für die unter § 134 gehörenden Fälle im Gesetze nicht vorgesehen und kann nicht zugelassen werden, weil das desfallsige Wahlrecht im § 117 nur der Gewerkschaft vorbehalten ist.

5. Aus der Verweisung im Abs. 1 auf den § 127 ergeben sich auch für die Fälle der §§ 134 u. 240 die Grundsätze wegen Bestellung eines (interimistischen) Repräsentanten seitens der Bergbehörde; § 127 Bem. 2 bis 6 S. 338.

Fünfter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

Der fünfte Titel regelt die Rechtsverhältnisse, welche durch den auf Verleihung beruhenden Bergbau zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern entstehen, soweit diese Regelung nicht dem allgemeinen Civilrechte, sondern dem Bergrechte angehört. Von den drei Abschnitten, auf welche der Stoff sich sachgemäß vertheilt, behandelt der erste die Grundabtretung und zwar sowohl die materiellen Grundsätze, als auch das Zwangsverfahren, der zweite den Schadensersatz, welcher außerhalb des Falles der Grundabtretung von dem Bergbautreibenden für Beschädigungen des Grundeigenthums und seiner Zubehörungen zu leisten ist, der dritte das besondere Verhältniß des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten.

Jeder dieser Gegenstände erheischt eine von den Regeln des allge-

meinen Rechts abweichende Behandlung. Aus der rechtlichen Trennung der dem Bergg. unterworfenen Mineralien von dem Grundeigenthum einerseits und der Unentbehrlichkeit des letzteren für den Bergbau andererseits ergiebt sich mit Nothwendigkeit das Recht des Bergwerksbesitzers, die Abtretung der zu den Zwecken des Bergbaues erforderlichen Oberfläche von dem Grundbesitzer zu verlangen. Dieses Recht ist deshalb auch von der älteren wie neueren Berggesetzgebung anerkannt und im § 64 als ein Ausfluß des Bergwerkseigenthums gekennzeichnet; § 64 Bem. 1 S. 213. In die Gesetzgebung über die Enteignung von Grundeigenthum „aus Gründen des öffentlichen Wohles" gehört das bergrechtliche Enteignungsrecht nicht und ist daher auch von der Anwendbarkeit des gegenwärtig geltenden Enteignungsgesetzes v. 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) ausdrücklich (§ 54) ausgenommen. Brassert, Z. Bd. 16 S. 61. Was ferner die Schadensersatzverbindlichkeit für die sog. Bergschäden betrifft, so kann dieselbe nicht in den Grenzen der civilrechtlichen Haftpflicht gehalten werden, sondern bedarf hierüber hinausgehender Vorschriften. Endlich erfordert die Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der öffentlichen Verkehrsanstalten, daß das Verhältniß des Bergbaues zu denselben nach anderen als den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts gesetzlich geordnet wird.

Die Grundsätze, nach welchen das ältere deutsche und preuß. Bergrecht und andererseits das franz. Berggesetz den Widerstreit der Interessen zwischen Bergbau und Grundeigenthum auszugleichen versucht hatte, befriedigten weder den einen noch den anderen Theil. Das Bergg. hat sich die Aufgabe gestellt, hier vermittelnd einzutreten und ebensowohl den berechtigten Forderungen des Grundeigenthums als den unabweislichen Bedürfnissen des Bergbaues gerecht zu werden. In Anwendung der hierauf abzielenden Vorschriften des fünften Titels haben Verwaltungs- und Gerichtspraxis im Laufe der Jahre zahlreiche wichtige Rechtsgrundsätze festgestellt, durch welche jenem Zwecke des Gesetzes Rechnung getragen und ein im Wesentlichen befriedigender, beiden Theilen dienlicher Rechtszustand geschaffen ist. Die in neuerer Zeit aus Kreisen der Grundbesitzer hervorgegangenen Bestrebungen, die jetzigen Rechte des Bergbautreibenden gegenüber dem Grundeigenthum erheblich einzuschränken und die bereits weit gehende Entschädigungsverbindlichkeit desselben noch zu verschärfen, können als berechtigt und segenbringend nicht anerkannt werden. Nach dieser Richtung von den leitenden Gesichtspunkten und Grundsätzen des fünften Titels abgehen, hieße, den heimischen Bergbau und die von ihm abhängigen wirthschaftlichen Gesammtinteressen, namentlich auch diejenigen der Landwirthschaft schädigen.

Die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts sind auf den sächs. Kohlenbergbau mit den im § 9 lit. c u. d des Ges. v. 22. Febr. 1869 angegebenen Einschränkungen ausgedehnt, und dieselben Einschrän-

kungen bestehen nach dem Einf.-Ges. für Hannover Art. XIII für den Kohlenbergbau im Fürstenthum Calenberg. S. unten.

Aus der hierher gehörigen Literatur sind hervorzuheben: die Abhandlungen von Achenbach, Z. Bd. 4 S. 196, 324, und Klostermann, Gruchot Bd. 21 S. 245, Bd. 22 S. 300 und insbesondere die drei Schriften von Daubenspeck über die Haftpflicht des Bergwerksbesitzers aus der Beschädigung des Grundeigenthums nach preuß. Recht, Berlin 1882; die Schiedsgerichte für Regulirung der Bergschäden, Berlin 1883; Beiträge zur Lehre vom Bergschaden, Berlin 1885.

Erster Abschnitt.

Von der Grundabtretung.

Dieser Abschnitt enthält die Ausführungsbestimmungen zu § 64. Sie schließen das dort dem Bergwerkseigenthümer grundsätzlich beigelegte Recht in feste gesetzliche Grenzen ein und bestimmen insbesondere, was, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen der Grundbesitzer abtreten muß. Hierbei ist in Uebereinstimmung mit dem früheren Bergrechte daran festgehalten, daß der Bergbautreibende die Abtretung von Grund und Boden nur zur zeitweisen Benutzung, niemals aber zum Eigenthum verlangen kann, da dem Bedürfnisse des Bergbaues genügt ist, wenn der Bergwerksbesitzer das Grundstück so lange benutzen darf, bis er seinen bergbaulichen Zweck vollständig erreicht hat. Dagegen entspricht es der Natur des Verhältnisses und der Billigkeit, daß dem Grundeigenthümer nach dem Vorgange des franz. Bergg. die Befugniß eingeräumt ist, seinerseits in gewissen Fällen die Erwerbung des Eigenthums des Grundstücks von dem Bergwerksbesitzer zu verlangen; Motive S. 83.

Für das Zwangsverfahren sind im Wesentlichen die sachgemäßigen Grundsätze, nach welchen dasselbe schon früher in den rechtsrh. Landestheilen geordnet war, beibehalten.

Die Vorschriften der übrigen deutschen Berggesetze über die „Grundabtretung" weichen zum Theil von dem preuß. Vorbilde ab, weniger in den materiellen Grundsätzen, als in Bezug auf das Verfahren, indem dieses mit den allgemeinen Verwaltungseinrichtungen und der Zuständigkeit der Landesbehörden zusammenhängt.

Zu § 135.

1. § 135 trifft die grundlegende Bestimmung über Inhalt und Umfang des berggesetzlichen Enteignungsrechts; er entscheidet die Fragen, wer die Grundabtretung zu verlangen befugt und wer zu derselben verpflichtet ist, auf welche Zwecke und auf welche Gegenstände die Abtretungspflicht sich bezieht. (Nach dem Vorgange des Enteignungsgesetzes

v. 11. Juni 1874 empfiehlt sich der sowohl die Entziehung als auch die Beschränkung des Grundeigenthums umfassende Ausdruck „Enteignung".)

2. Die Befugniß, die Grundabtretung zu verlangen, steht nach dem der Absicht des Gesetzes entsprechenden Wortlaute des § 135 dem „Bergwerks**besitzer**", also jedem **Betreiber** des Bergwerks für eigene Rechnung zu. Wenn auch das Recht an sich aus dem verliehenen Bergwerkseigenthum fließt (§ 64), so schließt dies doch nicht aus, daß dasselbe auch von Demjenigen ausgeübt wird, welcher, wie der Nießbraucher, Pächter 2c., sein Recht zum Betriebe des Bergwerks von dem Bergwerkseigenthümer herleitet; das Bergg. unterscheidet überall bewußter Weise zwischen Eigenthümer und Besitzer des Bergwerks. Zudem soll die Grundabtretung nur für „Betriebszwecke", nicht für das Bergwerkseigenthum als solches dienen. Urth. des Oberl.-Ger. Breslau v. 26. Sept. 1887, Z. Bd. 29; **Oppenhoff** Nr. 750. Anders **Achenbach**, Z. Bd. 8 S. 509, 519, u. franz. Bergrecht S. 275, 285; **Arndt** S. 147.

Auf den Schürfer (§ 3) und den Muther (§ 21) findet § 135 keine Anwendung; vergl. §§ 5 ff.

3. Die gesetzliche Verpflichtung zur Grundabtretung liegt dem „Grundbesitzer" ob, „er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter". Wer von diesen im gegebenen Falle zu der Grundabtretung verpflichtet bezw. befugt ist, unterliegt der Beurtheilung nach Civilrecht, welcher durch § 135 nicht vorgriffen wird. Es kommt hier einerseits auf den Umfang des Verfügungsrechts des Nutzungsberechtigten (Nießbrauchers, Pächters 2c.) über das Grundstück und andererseits darauf an, ob die Art der Benutzung, welche dasselbe nach der Absicht des Bergwerksbesitzers finden soll, über die Grenzen jenes Verfügungsrechts civilrechtlich hinausgeht oder nicht. Unter Umständen wird der Bergwerksbesitzer sowohl mit dem Eigenthümer als auch mit dem Nutzungsberechtigten zu verhandeln und das Zwangsverfahren gegen beide herbeizuführen haben. Jedenfalls kann den Rechten des nicht zugezogenen Eigenthümers nichts vergeben werden wenn ein Nutzungsberechtigter über die Grenzen und die Dauer seines Verfügungsrechts hinaus ein Abkommen über die Grundabtretung und deren Bedingungen mit dem Bergwerksbesitzer getroffen, z. B. die Anlage eines Schachtes und die Errichtung eines Maschinenhauses genehmigt hat. Urth. des Obertr. v. 30. Nov. 1874, Z. Bd. 16 S. 238, Entsch. Bd. 73 S. 209; Min.-Erlaß v. 2. März 1866, Z. Bd. 7 S. 403.

4. Unter allen Umständen hängt die gesetzliche Abtretungsverbindlichkeit des Grundbesitzers davon ab, daß die Benutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks für eine der im § 135 bezeichneten Anlagen und Vorrichtungen „nothwendig" ist. Um eine absolute Nothwendigkeit handelt es sich jedoch nicht; nothwendig im Sinne des § 135 ist vielmehr die Benutzung eines fremden Grundstücks, wenn die Herstellung der von dem Bergwerksbesitzer beabsichtigten Anlage „nach den Grund-

sätzen einer technisch und wirthschaftlich regelrechten Betriebsführung an dem dazu ausersehenen Platze erfolgen muß und an diesem Platze die Verwendung des in Anspruch genommenen Grund und Bodens erheischt". Liegt diese Voraussetzung vor, so kann die Abtretung nicht deshalb verweigert werden, weil der beabsichtigte Betriebszweck auch auf andere Weise zu erreichen oder die Ausführung der bergbaulichen Anlage auch auf einem anderen Grundstücke möglich ist. Denn der Bergwerksbesitzer hat das Recht, für die Ausführung der zu seinen Betriebszwecken erforderlichen Anlagen dasjenige Grundstück zu wählen, welches dazu in technischer und wirthschaftlicher Hinsicht am besten geeignet erscheint, und der Grundbesitzer kann hiergegen nur Widerspruch erheben, wenn einer der Fälle des § 136 vorliegt oder wenn von ihm ein spezieller Rechtstitel auf Befreiung von der gesetzlichen Abtretungsverbindlichkeit behauptet wird. Rekursbesch. v. 22. Jan. 1867, 26. April u. 18. Juli 1884, Z. Bd. 9 S. 214, Bd. 26 S. 132, 133; Klostermann Anm. 291. Theilweise anders Oppenhoff Nr. 748, 749.

„Nothwendig" im Sinne des § 135 ist die Grundabtretung auch dann, wenn es sich bei der von dem Bergwerksbesitzer beabsichtigten Benutzung eines Grundstücks nicht um ein bereits unmittelbar (in der Gegenwart) vorhandenes Betriebsbedürfniß, sondern darum handelt, für die nächste Zukunft auf eine angemessene Befriedigung desselben Bedacht zu nehmen, wie dies zur Sicherung eines regelmäßig fortschreitenden Betriebes, namentlich zur Sicherstellung einer größeren neuen Tiefbauanlage unbedingt erforderlich ist. Rekursbesch. v. 18. Juli 1874, Z. Bd. 16 S. 128. Wegen der Entscheidung über die Nothwendigkeitsfrage vergl. § 144 Bem. 2.

5. Die Grundabtretung kann nur „für den Betrieb des Bergbaues", nämlich für solche Anlagen und Vorrichtungen verlangt werden, welche für bergbauliche „Betriebszwecke" bestimmt sind, wogegen jeder andere Zweck oder Nebenzweck unbedingt ausgeschlossen ist. Dies mußte im § 135 bestimmt ausgesprochen werden, Motive S. 83. Auf der anderen Seite fordert das allgemeine Interesse des Bergbaues, daß der Abtretungszwang zu Gunsten aller „für Betriebszwecke bestimmten" Anlagen und Vorrichtungen des Bergwerksbesitzers, welcher Art sie sein mögen, stattfindet; in dieser Beziehung trifft der § 135 keine Einschränkung. Daß die „Betriebszwecke" sich hier nicht auf den Grubenbetrieb im engeren Sinne beschränken, sondern eine weitere technische Bedeutung haben, ergiebt sich aus der Fassung des § 135 wie aus der Natur der Sache.

Auf dem Boden dieser Grundsätze hat die Praxis eine Reihe einzelner Fragen und Fälle entschieden, s. nachstehend.

6. Auf die Herstellung unterirdischer Grubenbaue unter fremdem Grund und Boden findet § 135 nicht Anwendung, weil die Befugniß hierzu ohne Weiteres aus dem Bergwerkseigenthum fließt und

dem Grundeigenthümer ein Widerspruchsrecht hiergegen überhaupt nicht zusteht. Wegen des Ausnahmefalles bei planmäßigem Zubruchebauen der Oberfläche vergl. Nr. 7g.

Andererseits erstreckt sich die Abtretungsverbindlichkeit des Grundbesitzers nicht:

a. auf die Gewinnung von Bau- oder Versatzmaterial (Bergeversatz) oder von Material zur Einebnung von Tagebrüchen. Vergl. Beschluß des bayer. Bergamts München v. 13. Sept. 1877, Z. Bd. 20 S. 121; Verf. des Oberb. Bonn v. 26. März 1888, Z. Bd. 29 S. 415;

b. auf die Errichtung der zu einer Bergbauanlage gehörenden Arbeiter- und Beamtenwohnungen. Rekursbesch. v. 18. Juli 1874, Z. Bd. 16 S. 128;

c. auf die Hüttenwerke und diejenigen Aufbereitungsanstalten, welche nicht Zubehör von Bergwerken sind, vergl. § 58 Bem. 1 S. 196;

d. auf Salinen, soweit es sich nicht um die im § 135 ausdrücklich genannten „Soolleitungen und Soolbehälter" und die den „Aufbereitungsanstalten" beizurechnenden „Gradireinrichtungen" handelt, vergl. § 58 Bem. 5 S. 198. Wegen der hannoverschen Salinen s. Einf.-Verordn. Art. II.

7. Zu den Anlagen und Vorrichtungen, für welche die Grundabtretung nach § 135 verlangt werden kann, gehören u. a.:

a. Wetterschächte. Rekursbesch. v. 7. Sept. 1885, Z. Bd. 27 S. 132;

b. Pulverhäuser nebst Zugangswegen. Rekursbesch. v. 10. Juni 1870, Z. Bd. 11 S. 360;

c. Koksanstalten, sofern dieselben am Gewinnungsorte der Steinkohlen errichtet werden. Rekursbesch. v. 23. Dez. 1872, Z. Bd. 13 S. 562. Vergl. § 58 Bem. 2 S. 197;

d. Wege, Eisenbahnen und Kanäle, welche für „Betriebszwecke" in dem obigen weiteren Sinne bestimmt sind. Insbesondere gehören hierher die zum Absatz der Bergwerksprodukte dienenden Abfuhrwege (vergl. Rekursbesch. v. 25. April 1873, Z. Bd. 14 S. 264), nicht minder Wege ꝛc. für den Materialientransport, für die Beförderung von Arbeitern ꝛc. Vergl. Achenbach, Z. Bd. 7 S. 162, durch dessen gründliche Untersuchung außer Zweifel gestellt ist, daß § 135 sich auch auf die „Abfuhrwege" erstreckt. Im bayer. Bergg. Art. 124 ist letzteres durch die Zusatzworte: „ohne Unterschied, ob diese Anlagen (Wege, Eisenbahnen, Kanäle) zur Gewinnung oder zum Absatz der Bergwerkserzeugnisse dienen" ausdrücklich ausgesprochen, durch diesen Zusatz aber zugleich eine offenbar nicht beabsichtigte anderweitige Beschränkung erfolgt.

Hervorragende Wichtigkeit besitzen unter den Verkehrsmitteln des Bergbaues die Grubeneisenbahnen, d. h. diejenigen Eisenbahnen, welche lediglich bergbaulichen Zwecken dienen und zu diesem Behufe von dem Bergwerkseigenthümer auf Grund der berggesetzlichen Bestimmungen her-

gestellt werden. Zu denselben gehören auch die Privat-Anschlußgeleise, welche dazu bestimmt sind, den Förderpunkt eines Bergwerks an eine öffentliche Eisenbahn anzuschließen und den Absatz der gewonnenen Produkte auf der letzteren zu ermöglichen. Dem Eisenbahngesetze v. 3. Nov. 1838 unterliegen solche Grubeneisenbahnen nicht, mögen sie in den Grenzen des Grubenfeldes bleiben oder darüber hinausgreifen. Min.-Erlaß v. 28. Febr. u. 30. April 1866, 13. Sept. u. 27. Nov. 1869, Z. Bd. 7 S. 263, 265; Bd. 11 S. 359. Vergl. über die Rechtsverhältnisse dieser Bahnen Sanner, Z. Bd. 27 S. 185; Gleim, Rechtliche Natur ꝛc. der Privatanschlußgeleise, Archiv für Eisenbahnwesen von 1887 S. 457; Micke, Verfassung und Geschäftskreis der preuß. Staatseisenbahn- ꝛc. Behörden. 2. Aufl. Berlin 1887.

Unterirdische Grubeneisenbahnen berühren das Verhältniß zwischen dem Bergbautreibenden und dem Grundbesitzer nicht und kommen deshalb hier nicht in Betracht.

e. § 135 erstreckt sich ferner auf die zu bergbaulichen Zwecken dienenden Drahtseilbahnen. Rekursbesch. v. 20. Nov. 1876, 26. April u. 18. Juli 1884, Z. Bd. 18 S. 415, Bd. 26 S. 132, 133.

f. Eine große Rolle spielen bei der Grundabtretung die Anlagen und Vorrichtungen, welche durch die mit dem Bergbau zusammenhängenden Wasserverhältnisse veranlaßt werden. Auch hier tritt die Abtretungsverbindlichkeit des Grundbesitzers und zwar zu verschiedenen Zwecken ein. Hauptsächlich kommt die Ableitung und Klärung der abfließenden Grubenwasser in Betracht, wozu die Anlage von Kanälen, Gräben, Klärteichen und sonstigen Klärvorrichtungen, sowie die Benutzung von Wasserläufen, namentlich von Privatflüssen nothwendig werden kann. Vergl. u. a. Urth. des Obertr. v. 7. Juli 1879 u. des Reichsg. v. 21. April 1880, Z. Bd. 21 S. 249, Bd. 22 S. 104, und die Urth. unter 9d. Weiter tritt das Bedürfniß ein, vorhandene Wasserläufe zu verlegen oder zu reguliren, um gemeinschädliche Störungen der Vorfluth zu beseitigen oder andere für den Bergwerksbetrieb erforderliche Zwecke zu erreichen. Rekursbesch. v. 1. Sept. 1866, 21. Nov. 1883, 5. Jan. 1886, Z. Bd. 8 S. 132, Bd. 25 S. 409, Bd. 27 S. 394.

g. Ein besonderer Fall der Grundabtretung liegt endlich dann vor, wenn bei dem Bruchbau auf Braunkohlen ein planmäßiges Zubruchebauen der Oberfläche zur Gewinnung der Kohlen nothwendig ist. Der Grundbesitzer muß den zu Bruche zu bauenden Grund und Boden abtreten; andererseits hat der Bergwerksbesitzer die Verpflichtung, die Abtretung herbeizuführen, bevor er zum Abbau übergeht. Hier paßt nämlich der im Uebrigen geltende bergrechtliche Grundsatz (§ 148) nicht, daß der Bergwerksbesitzer nur zum Ersatze des dem Grundeigenthum durch den Bergwerksbetrieb zugefügten Schadens selbst dann verpflichtet ist, wenn die Beschädigung vorausgesehen werden konnte.

Beim Bruchbau auf Braunkohlen wird eben der Abbau so geführt, daß das Hangende innerhalb einer bestimmten Frist zu Bruche gehen soll; das Zubruchebauen der Oberfläche liegt in der Regel ebenso sehr im Plane des Bergwerksbetreibers wie die Gewinnung der Kohle selbst, da diese ohne jenes nicht ausführbar ist. Die zu Bruche zu bauende Grundfläche ist in einem solchen Falle für den planmäßigen Betrieb des Bergbaues nothwendig und wird von dem Bergbautreibenden für diesen Zweck thatsächlich in Anspruch genommen; dies ist aber die Voraussetzung des § 135, indem die betreffende Fläche, gleichwie bei dem Tagebau, als „zu den Grubenbauen selbst" in Anspruch genommen anzusehen ist. Dagegen kann von „planmäßigem Zubruchebauen" nicht die Rede sein, wenn das Zubruchegehen der Oberfläche innerhalb bestimmter Frist nicht vorauszusehen ist und nicht in der Absicht des Bergwerksbesitzers liegt. Min.-Erlasse v. 19. Nov. 1880, 22. Jan. u. 27. Juni 1881, Z. Bd. 22 S. 278, 279; v. 29. Dez. 1881, 10. Febr. 1882, Z. Bd. 23 S. 405, 278, 282; Beschluß des Oberb. Halle v. 22. Juni 1887, Z. Bd. 29 S. 263; Rekursbesch. v. 10. Febr., 6. Juni 1882 u. 20. Sept. 1887, Z. Bd. 23 S. 407, 408, Bd. 24 S. 125, Bd. 29 S. 264; Urth. des Reichsg. v. 7. Nov. 1885, Z. Bd. 27 S. 215.

In einem neueren Urth. v. 4. Mai 1887, Z. Bd. 28 S. 390, hat das Reichsg. zwischen dem als Mittel zum Zweck beabsichtigten Zubruchebauen der Oberfläche und dem nur gewollten Zubruchegehen des Hangenden, welchem sich das Zubruchegehen der Oberfläche nur als Folge anschließe, unterschieden und auf den letzteren Fall die vorstehenden, auf die Anwendbarkeit des § 135 abzielenden Grundsätze nicht für anwendbar erklärt. Hiergegen ist indeß darauf hingewiesen worden (S. 396 das.), daß bei dem in Rede stehenden Braunkohlenbergbau kein Unterschied zwischen Hangendem und Oberfläche zu machen, vielmehr „Hangendes" das Gebirgsstück ist, „welches nach unten hin durch die Auflagerungsfläche, mit welcher es das Braunkohlenlager bedeckt, nach oben hin durch die Tagesoberfläche begrenzt wird, in seiner ganzen, zwischen diesen Flächen (Ebenen) liegenden Mächtigkeit (Dicke)."

8. Der Bergwerksbesitzer ist nicht befugt, den zu bergbaulichen Zwecken zwangsweise abgetretenen Grund und Boden auch zu anderen Zwecken, z. B. zum Feldbau, zur Ziegelfabrikation ꝛc. zu benutzen; Urth. des Obertr. v. 5. Febr. 1875, Z. Bd. 16 S. 384. Der in einem früheren Urth. d. Obertr. v. 28. Nov. 1862, Z. Bd. 4 S. 114, angenommene Grundsatz, daß der Bergwerksbesitzer auf dem für bergbauliche Zwecke enteigneten Grundstücke auch Lehm zur Ziegelfabrikation für die Berggebäude gewinnen dürfe, wurde als unhaltbar aufgegeben. Dagegen ist der Bergwerksbesitzer für befugt zu erachten, auf dem abgetretenen Grundstücke auch diejenigen Baulichkeiten auszuführen, welche zur Erreichung des Zweckes der Enteignung erforderlich sind, z. B. auf einem

„behufs einer Schachtanlage" enteigneten Grundstücke eine Speise- und Schlafanstalt für die bei der Schachtanlage beschäftigten Arbeiter zu errichten. Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 7. Juli 1876 u. des Obertr. v. 22. Jan. 1877, Z. Bd. 18 S. 389.

Benutzt der Bergwerksbesitzer das für einen bestimmten bergbaulichen Zweck, z. B. als Haldenplatz nutzungsweise abgetretene Grundstück ohne Genehmigung des Grundbesitzers zu anderen, wenn auch bergbaulichen Zwecken, so liegt darin ein unberechtigter Eingriff in das Eigenthum des Grundbesitzers; letzterer kann im Rechtswege die Abstellung solcher Uebergriffe, aber noch nicht die Rückgabe des Grundstücks verlangen. Urth. des Obertr. v. 29. Mai 1876 u. 22. Jan. 1877, Z. Bd. 18 S. 234, 289, Entsch. Bd. 77 S. 251.

Im Uebrigen ist das Nutzungsrecht des Bergwerksbesitzers an dem zwangsweise abgetretenen Grundstücke, soweit sich nicht aus den berggesetzlichen Vorschriften etwas Anderes ergiebt, nach den civilrechtlichen Grundsätzen über den Pachtvertrag zu beurtheilen. Urth. des Reichsg. v. 29. Jan. 1887, Z. Bd. 28 S. 398.

9. Was hat der Grundbesitzer gemäß § 135 abzutreten?

a. Vor Allem die Grundfläche selbst, deren Benutzung für den Betrieb des Bergbaues nothwendig ist, mag dieselbe innerhalb oder außerhalb des betreffenden Grubenfeldes liegen. Vergl. u. a. Rekursbesch. v. 25. April 1873, Z. Bd. 14 S. 264.

b. Ist die Nothwendigkeit der Abtretung eines Grundstücks anerkannt, so müssen auch die Zubehörungen desselben dem Bergbau weichen, da es, abgesehen von den Fällen des § 136 Abs. 2, nicht darauf ankommt, ob das Grundstück bebaut ist oder nicht. Dagegen kann der Bergwerksbesitzer niemals verlangen, daß ihm Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen als solche zu seinen Zwecken abgetreten werden. Motive S. 84.

c. Die Grundabtretung kann auch in der Errichtung einer Servitut, z. B. einer Wegegerechtigkeit bestehen, indem dem Bergwerksbesitzer die Mitbenutzung eines vorhandenen Weges neben der eigenen Benutzung des Grundbesitzers gestattet wird. Rekursbesch. v. 6. Dez. 1883, Z. Bd. 25 S. 282; Oppenhoff Nr. 746.

d. Wasserberechtigungen unterliegen als solche der berggesetzlichen Abtretungsverbindlichkeit nicht. Motive S. 84; Urth. des Obertr. v. 7. Juli 1879, Z. Bd. 21 S. 252; Achenbach, Z. Bd. 11 S. 98. Der Bergwerksbesitzer kann daher z. B. die Abtretung einer anderweitig benutzten Wasserkraft nicht verlangen. (Nach dem bayer. Bergg. Art. 52 gehört zu den aus dem Bergwerkseigenthum fließenden Rechten auch die „Benützung des Wassers" nach näherer Vorschrift der Art. 148 bis 150.)

Eine wesentlich andere Frage ist die wegen Mitbenutzung der Pri-

vatflüsse zur Aufnahme und Ableitung von Grubenwässern. Bekanntlich hat diese Frage in neuerer Zeit erhöhte Bedeutung für den Bergbau erlangt und besonders in Bezug auf den niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau zur eingehenden Erörterung ihrer rechtlichen und wirthschaftlichen Seite Anlaß gegeben. Nach manchen Schwankungen ist die Verwaltungs- und Gerichtspraxis im Allgemeinen zu festen Grundsätzen gelangt, welche darin gipfeln, daß

1. der Uferbesitzer eines Privatflusses die oberhalb erfolgende Zuleitung von Grubenwassern in den Fluß unter bestimmten Voraussetzungen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dulden muß;

2. der Bergwerksbesitzer die Zuleitung von Grubenwassern in einen Privatfluß, sofern die Nothwendigkeit hierzu im Sinne des § 135 vorliegt, im berggesetzlichen Enteignungsverfahren erzwingen kann.

Zu 1. Von den sich gegenüber stehenden Ansichten (es handelte sich stets um den Geltungsbereich des A. L. R.) ging die eine dahin, daß der Uferbesitzer eines Privatflusses der Ableitung von Grubenwassern in letzteren nicht widersprechen könne, wenn das Grubenwasser nicht schädlich ist, der Uferbesitzer überhaupt in seinen Nutzungsrechten an dem Flusse nicht beeinträchtigt wird. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 8. Okt. 1881, des Landg. Münster v. 17. Nov. 1884, Z. Bd. 23 S. 240, Bd. 27 S. 218. Die entgegengesetzte, von dem Obertr. und dem Reichsg. angenommene Ansicht sprach dem Bergwerksbesitzer das Recht zur Ableitung der Grubenwasser in einen Privatfluß unbedingt ab, indem derselbe, er sei Uferbesitzer oder nicht, einen besonderen Rechtsgrund hierzu weder aus dem Gesetze über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843, noch aus den gesetzlichen Vorschriften über die Entwässerung und die Gewährung der Vorfluth ableiten könne; der unterhalb liegende Uferbesitzer sei zum Widerspruche gegen die Ableitung der Grubenwasser selbst dann befugt, wenn eine schädliche Einwirkung damit nicht verbunden sei. Urth. des Obertr. v. 7. Juli 1879, Z. Bd. 21 S. 249; des Reichsg. v. 21. April 1880, Z. Bd. 22 S. 104, Entsch. Bd. 2 S. 208; v. 19. April (verkündigt am 17. Juni) 1882 u. v. 27. Sept. 1884, Z. Bd. 24 S. 239, Bd. 26 S. 119, Gruchot Bd. 27 S. 148, Bd. 29 S. 873.

In seinen neueren Entscheidungen (Urth. v. 2. Juni, 18. Sept., 4. Dez. 1886, 15. Okt. 1887, Z. Bd. 27 S. 359, 535, Bd. 28 S. 514, Bd. 29 S. 238, Entsch. Bd. 16 S. 178) hat aber das Reichsgericht den vorbezeichneten Standpunkt aufgegeben und die folgenden wichtigen Grundsätze festgestellt:

> Bei einem Privatflusse kann der unterhalb liegende Uferbesitzer nicht jeder von oberhalb erfolgenden künstlichen Zuleitung von Flüssigkeiten, z. B. von Grubenwassern, in den Fluß widersprechen. Er muß sich solche Zuleitungen insofern und insoweit gefallen lassen, als da-

durch, sei es durch Vermehrung des Wassers oder durch Beimischung fremder Stoffe, das Maß des gemeinüblichen und regelmäßigen Gebrauchs des Privatflusses als Recipient von Flüssigkeiten, welche aus wirthschaftlichen Gründen künstlich fortgeschafft werden müssen, nicht überschritten wird, selbst wenn die absolute Verwendbarkeit des ihm zufließenden Wassers zu jedem beliebigen Gebrauche irgendwie beeinträchtigt wird. Dagegen ist der unterhalb liegende Uferbesitzer befugt, jeder dieses Maß überschreitenden Zuleitung als einem Eingriffe in sein Eigenthum zu widersprechen. Ob eine bestimmte Art der Zuleitung zu einem Privatflusse nach Stoff und Umfang das Maß des Gemeinüblichen überschreitet, kann nur nach den Umständen des Einzelfalles beurtheilt werden; die Prüfung dieser Frage ist thatsächlicher Natur.

Es leuchtet ein, daß die jetzige eingehend begründete Auffassung des obersten Gerichtshofes von der rechtlichen Zulässigkeit eines gemeinüblichen Gebrauchs der Privatflüsse zur Aufnahme künstlich zugeleiteter Wasser eine große wirthschaftliche Tragweite für die Gesammtbevölkerung, die Großindustrie und insbesondere auch für den Bergbau im Bereiche solcher Flüsse besitzt, und es läßt sich erwarten, daß bei einer sachgemäßen Handhabung jener Grundsätze die Schwierigkeiten, mit welchen die unumgänglich nothwendige Ableitung von Grubenwassern ꝛc. in Privatflüsse seither zu kämpfen hatte, größtentheils verschwinden werden.

In Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges bei solchen Streitigkeiten kommt es übrigens auf die Unterscheidung zwischen schädlichen und nicht schädlichen Wassern an sich nicht an. Urth. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 12. Nov. 1881, Z. Bd. 23 S. 249.

Zu 2. In mehreren Entscheidungen (Urth. des Obertr. v. 7. Juli 1879, Z. Bd. 21 S. 252; des Reichsg. v. 21. April 1880 u. 19. April (verkündigt am 17. Juni) 1882, Z. Bd. 22 S. 108, Bd. 24 S. 246) wurde darauf hingewiesen, daß dem Bergwerksbesitzer der Weg des berggesetzlichen Enteignungsverfahrens offen stehe, um die Befugniß zur Ableitung von Grubenwassern in einen Privatfluß zu erlangen. Auch war bereits seitens der Verwaltungsbehörden in einem Einzelfalle der Grundsatz angenommen, daß der Bergwerksbesitzer die Einräumung des Rechts zur Mitbenutzung von Wasserläufen für nothwendige Betriebszwecke (Aufnahme von Grubenwassern) verlangen könne; Rekursbesch. v. 4. Dez. 1873, Z. Bd. 21 S. 400. Seitdem hat sich eine feste Praxis dahin ausgebildet, daß die Uferbesitzer eines Privatflusses im Wege des berggesetzlichen Enteignungsverfahrens für verpflichtet erklärt werden können, die Mitbenutzung des Wasserlaufes zur Abführung von Grubenwassern gegen vollständige Entschädigung zu gestatten. Vergl. Enteignungsbeschlüsse des Oberb. Dortmund u. der Regierung zu Arnsberg v. 16./25. Sept. 1880, v. 17. März/22. April 1885, Z. Bd. 22

S. 393, Bd. 27 S. 121; Rekursbesch. v. 27. Jan. 1881, 10. u. 28. Aug. 1885, Z. Bd. 22. S. 401, Bd. 27 S. 126, 129. Hierbei ist die Abtretungsverbindlichkeit des Uferbesitzers in der Weise auf den § 135 zurückgeführt, daß als Gegenstand der zu gestattenden Mitbenutzung zunächst das im Eigenthume der Uferbesitzer befindliche Bett des Privatflusses betrachtet wird, indem über dasselbe und zwischen den Ufern die zugeleiteten Grubenwasser mit dem anderen vorüberfließenden Wasser abfließen sollen.

Im Uebrigen kann aus den Bestimmungen des Berggesetzes nicht gefolgert werden, daß die Enteignung von Wasserläufen nur in ihrer Gesammtlänge zulässig sei, vielmehr darf der Natur der Sache nach das Nutzungsrecht an Theilen eines Privatflusses für bergbauliche Betriebszwecke ebenso beansprucht werden, wie das Nutzungsrecht an Theilen eines Grundstückes. Rekursbesch. v. 12. Febr. 1886, Z. Bd. 27 S. 255. Werden durch die Ableitung der Grubenwasser zugleich „Fischereirechte" betroffen, so kommt das Fischereigesetz v. 30. Mai 1874 (G. S. S. 197) mit in Betracht.

10. Wird die Verlegung eines Wasserlaufes für Betriebszwecke des Bergbaues nothwendig, z. B. um das Einfallen des Wassers in die Grubenbaue zu beseitigen, so erstreckt sich die Abtretungsverbindlichkeit sowohl auf die Grundbesitzer, auf deren Grundstücken der trocken zu legende Wasserlauf sich befindet, als auch auf die Grundbesitzer, über deren Grundstücke das neue Bett geführt werden soll. Rekursbesch. v. 1. Sept. 1866, Z. Bd. 8 S. 132.

11. Durch Ersitzung kann das Recht zur Zuleitung schädlicher Grubenwasser in einen Privatfluß, wenn die schädliche Trübung des letzteren nicht regelmäßig, sondern nur zeitweise oder bei gewissen Gelegenheiten (Durchbruch von schwimmendem Gebirge 2c.) eintritt, nicht in dreißig, sondern erst in vierzig Jahren (A. L. R. Th. I Tit. 9 § 649) erworben werden. Vergl. Urth. des Reichsg. v. 9. Okt. 1882, Z. Bd. 24 S. 502.

12. Aus der bergrechtlichen Literatur über das Verhältniß des Bergbaues zum Wasserrecht sind hervorzuheben: die Abhandlungen von Achenbach, Z. Bd. 11 S. 76, auch Deutsches Bergrecht S. 147; von v. Hinckeldey, Z. Bd. 5 S. 313 u. Bd. 21 S. 254; Fürst Z. Bd. 27 S. 161, woselbst auch die neueren Schriften über das preuß. Wasserrecht angeführt sind.

13. Das bayer. Berggesetz (Art. 148, 149) trifft besondere Vorschriften nur für die Benutzung der Grubenwasser; die Benutzung der Tagewasser bei dem Bergwerksbetriebe unterliegt nach Art. 150 dem Gesetze über die Benutzung des Wassers v. 28. Mai 1852. In dem k. sächs. Bergg. ist die Benutzung der „Bergwerkswasser" im Abschn. IX (§§ 152 bis 167) ausführlich, jedoch nur für den Erzbergbau geregelt

(vergl. § 2) und hier auch die Verbindlichkeit des Grundbesitzers zur Aufnahme der Bergwerkswasser nach den für die Ueberlassung des Grundeigenthums (Abschn. VIII) festgestellten Grundsätzen ausgesprochen. Dagegen ist das Recht des Bergwerksbesitzers zur Benutzung anderer fließender Wasser „bis zum Eintritte einer anderen Gesetzgebung" von der Ertheilung desselben durch das Bergamt abhängig gemacht (Art. 181).

Zu § 136.

1. Die Abtretungsverbindlichkeit des Grundbesitzers nach § 135 tritt nicht ein, wenn die Abtretung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden muß (§ 136 Abs. 1), wenn ferner eine derjenigen Räumlichkeiten in Frage steht, zu deren Abtretung der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden kann (§ 136 Abs. 2), wenn endlich dem Grundbesitzer ein spezieller privatrechtlicher Titel auf Befreiung von der gesetzlichen Abtretungsverbindlichkeit zur Seite steht, worüber indeß nur im Rechtswege entschieden werden kann; § 145 Bem. 6 u. 9; Rekursbesch. v. 1. Sept. 1866, Z. Bd. 8 S. 132. Aus anderen als den vorbezeichneten Gründen darf die Abtretung, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen des § 135 vorhanden sind, weder von dem Grundbesitzer noch von den entscheidenden Behörden versagt werden.

2. Kommt im Enteignungsverfahren das öffentliche Interesse in Folge erhobenen Einspruchs oder von Amtswegen in Frage, so ist es Sache der zur Entscheidung berufenen Behörden, vom Standpunkte dieses Interesses die für und gegen die Abtretung geltend gemachten Gründe sorgfältig gegen einander abzuwägen und darüber zu entscheiden, ob der Bergbau trotz der an und für sich vorhandenen Nothwendigkeit der Grundabtretung zurückstehen, oder ob ihm der Vorzug zugesprochen werden muß. So wird es mit der Wahrung des öffentlichen Interesses in der Regel nicht vereinbar sein, die Abtretung für bergbauliche Zwecke bei Grundstücken, auf welchen öffentliche Gebäude stehen, sowie bei öffentlichen Plätzen, Straßen, Eisenbahnen, Schiffahrtskanälen, Friedhöfen ꝛc. auszusprechen. Kraft gesetzlichen Verbots unbedingt ausgeschlossen sind derartig benutzte Grundflächen nicht, wie Klostermann Anm. 294 annimmt; es kommt ganz auf die Verhältnisse des einzelnen Falles an. Oppenhoff Nr. 754. Vergl. auch die etwas abweichende Fassung des Art. 125 des bayer. Bergg.

3. Da die im Abs. 2 bezeichneten Gebäude und Hofräume für die Bewohner im Allgemeinen und namentlich für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke besonders werthvoll und unentbehrlich sind, so rechtfertigt sich die gänzliche Ausschließung dieser Oertlichkeiten von der gesetzlichen Abtretungspflicht, zumal hieraus wesentliche Erschwerungen für den Bergbau nicht entstehen. Letzteres würde aber der Fall sein, wenn man das Widerspruchsrecht des Grundbesitzers hier so weit ausdehnen wollte, wie

dies im § 4 Abs. 3 in Ansehung der Schürfarbeiten geschehen ist oder durch den Antrag beabsichtigt war, auch die „zum Wohnhause gehörigen Garten- und Parkanlagen“ von dem Abtretungszwange auszuschließen; Verhandlungen des Herrenh. v. 1865 S. 165, 166; Komm.-Bericht d. A. S. 67. (Das goth. Bergg. § 94 enthält diesen Zusatz.)

Seine Befreiung von der Grundabtretung kann der Grundbesitzer nach Abs. 2 nur dann in Anspruch nehmen, wenn bereits zu der Zeit, als er von dem Enteignungsantrage Kenntniß erhielt, thatsächlich der Grund und Boden mit einem Wohn- oder Wirthschafts- oder Fabrikgebäude bebaut bezw. der Hofraum eingefriedigt war; die hierauf bloß gerichtete Absicht befreit nicht von der Abtretungsverbindlichkeit. Rekursbesch. v. 25. Okt. 1869 u. 14. Sept. 1872, Z. Bd. 11 S. 361, Bd. 14 S. 265.

4. Die Behauptung, daß er auf Grund des § 136 Abs. 2 von der Abtretungsverbindlichkeit befreit sei, kann der Grundbesitzer nicht nur im Enteignungsverfahren, sondern auch im Rechtswege geltend machen; § 145 Bem. 9 S. 382.

5. In seiner Eigenschaft als Grundbesitzer unterliegt auch der Bergwerksbesitzer der gesetzlichen Verpflichtung zur Abtretung des für Betriebszwecke eines anderen Bergwerks nothwendigen Grund und Bodens; grundsätzlich kann er die Abtretung nicht versagen, namentlich nicht unter Berufung darauf, daß er selbst das Grundstück vorher im Enteignungswege erworben habe, oder daß er dasselbe in der Zukunft für seinen eigenen Betrieb werde zu benutzen haben. Rekursbesch. v. 31. Jan. 1871 u. 17. Sept. 1874, Z. Bd. 12 S. 265, Bd. 15 S. 532.

Zu § 137.

1. § 137 Abs. 1 enthält den allgemeinen Grundsatz der vollständigen Entschädigung und der Abtretung unter Vorbehalt der Rückgabe nach beendigter Benutzung, wogegen Abs. 2 den besonderen Fall einer durch die Benutzung eintretenden Werthsverminderung behandelt. Vergl. Motive S. 85, 86; Komm.-Bericht d. H. S. 50, d. A. S. 68.

2. Der Berechtigung, die Grundabtretung für den Betrieb des Bergbaues zu verlangen (§ 135), stehen die aus den §§ 137, 138 u. 139 hervorgehenden Verpflichtungen gegenüber. Wie der „Bergwerksbesitzer“, also jeder Betreiber eines Bergwerks für eigene Rechnung (Nutznießer, Pächter rc.) dort der Berechtigte ist, so ist er hier der Verpflichtete; dies ergiebt sich sowohl aus dem Wortlaute des Gesetzes und der überall durchgeführten Unterscheidung zwischen „Bergwerksbesitzer“ und „Bergwerkseigenthümer“, als auch aus der Natur der Sache selbst.

3. Nach Abs. 1 soll der abtretende Grundbesitzer für die entzogene Nutzung vollständig entschädigt, mit anderen Worten der Vermögensnachtheil, welcher sich zwischen dem Zustande vor und nach der Ab-

tretung herausstellt, ausgeglichen werden. Was zu einer solchen vollständigen Entschädigung gehört, z. B. die Berücksichtigung nicht bloß des gemeinen, sondern auch des außerordentlichen Werthes, unterliegt der Beurtheilung nach Civilrecht. In keinem Falle dürfen aber gemäß § 140 diejenigen Werthserhöhungen in Anschlag gebracht werden, welche das abgetretene Grundstück erst in Folge der bergbaulichen Anlage erhält. Diesen Grundsätzen entsprechend kann der Grundbesitzer nur für Dasjenige Entschädigung verlangen, was er thatsächlich aufgeopfert hat, nicht also für einen Vortheil, den er selbst nicht genossen hat und von dem es ungewiß ist, ob er ihn auch ohne die Enteignung jemals genossen haben würde; Urth. des Reichsg. v. 12. Mai 1886, Z. Bd. 27 S. 373, Gruchot Bd. 30 S. 1011.

Die Entschädigung muß ferner, falls kein anderweitiges Uebereinkommen getroffen ist, in Jahresbeträgen und zwar im Voraus geleistet werden, „damit dem Grundbesitzer die nothwendige Sicherheit und die Nutzung des Entschädigungspreises an Stelle der entbehrten Nutzung des Grundstücks verschafft wird". Motive S. 84.

Worin die „entzogene Nutzung" bestanden, wer dieselbe bezogen hat, ob der Eigenthümer oder ein Nutzungsberechtigter oder theils der Eine, theils der Andere, und wem daher die für die Entziehung der Nutzung zu leistende Entschädigung zukommt, ist nach den Umständen jedes Einzelfalles civilrechtlich zu entscheiden. Oppenhoff Nr. 767.

Von besonderen Vorschriften zur Sicherung der Hypothekengläubiger eines für den Betrieb des Bergbaues zwangsweise abgetretenen Grundstücks sieht das Bergg. ab, weil davon ausgegangen ist, daß sich ein praktisches Bedürfniß hierzu nicht herausgestellt habe. Komm.-Bericht d. A. S. 71 (zu § 141). Auch scheint nach den seitherigen Erfahrungen Dasjenige zu genügen, was für solche Fälle das Civilrecht an die Hand giebt.

4. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Grundstück „nach beendigter Benutzung" zurückzugeben. Im Weigerungsfalle kann der Grundbesitzer die Rückgabe im Rechtswege verlangen; das in den §§ 142 ff. angeordnete Verwaltungsverfahren findet auf diesen Fall keine Anwendung. Die Klage kann indeß nicht darauf gestützt werden, daß die Benutzung des Grundstücks für den bergbaulichen Zweck nicht mehr nothwendig sei. Denn mit der ausschließlichen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, über die Nothwendigkeit der Abtretung zu entscheiden, erscheint es nicht verträglich, dem Grundbesitzer eine Klage auf die Behauptung hin zu gestatten, diese Nothwendigkeit habe aufgehört und das Grundstück sei für den Bergbau entbehrlich. Die Klage ist nur auf die Behauptung hin zulässig, daß die Benutzung des Grundstücks seitens des Bergwerksbesitzers wirklich „beendigt" sei. Um dies nachzuweisen, genügt es aber wiederum nicht, daß das Grundstück seit mehreren Jah-

ren nicht zu dem bergbaulichen Zwecke benutzt worden ist, oder daß es einem anderen als dem ursprünglichen Betriebszwecke gedient hat. Vielmehr berechtigt nur die gänzliche Einstellung des Bergwerksbetriebes den Grundbesitzer, das für bergbauliche Betriebszwecke nutzungsweise abgetretene Grundstück zurückzufordern. Der Bergwerksbesitzer kann alsdann die Rückgabe nicht länger verweigern, denn in Folge der gänzlichen Betriebseinstellung hört für ihn jeder Rechtsgrund zu einer ferneren Einschränkung und Belastung des Grundeigenthums auf. Die bloße Möglichkeit, daß der Betrieb später einmal wieder aufgenommen wird, rechtfertigt die Fortdauer einer Beschränkung des Grundeigenthums nicht. Urth. des Obertr. v. 29. Mai 1876, Z. Bd. 18 S. 234, Entsch. Bd. 77 S. 251; § 135 Bem. 8 S. 358, § 141 Bem. 2 S. 372.

5. Die Vorschriften im Abs. 2 bezwecken die Entschädigung und Sicherstellung des Grundbesitzers für den Fall, daß durch die Benutzung des abgetretenen Grundstücks eine Werthsverminderung eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird. Der Bergwerksbesitzer ist zwar in einem solchen Falle befugt, das Grundstück wieder in den früheren Kulturzustand zu versetzen und alsdann ohne Ersatz eines Minderwerthes zurückzugeben; der Grundbesitzer kann aber seinerseits diese Wiederherstellung nicht verlangen, vielmehr verpflichtet das Gesetz den Bergwerksbesitzer nur, bei der Rückgabe den nachweislichen Minderwerth zu ersetzen. Die Grundsätze, welche bei Bergschäden in Bezug auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes gelten (§ 148 Bem. 11 bis 13), finden hier keine Anwendung. (Anders Rekursbesch. v. 6. Juni 1882, Z. Bd. 24 S. 127.) Bei der Grundabtretung trägt die auf den Ersatz des Minderwerthes beschränkte Verpflichtung dem thatsächlichen Verhältnisse Rechnung, daß der Bergwerksbesitzer sehr häufig gar nicht oder nur mit Aufwendung unverhältnißmäßiger Kosten in der Lage ist, den früheren Zustand wieder herzustellen.

6. Wie sich aus den Worten „Für die Erfüllung dieser Verpflichtung" ergiebt, kann der Grundbesitzer die Bestellung einer Kaution nur für den bei der späteren Rückgabe des Grundstücks zu leistenden Ersatz des Minderwerthes, nicht auch für die jährliche Entschädigung verlangen. Ob hierzu der Eigenthümer oder ein Nutzungsberechtigter des Grundstücks oder beide berechtigt sind, hängt davon ab, wer nach Lage des Falles ein vermögensrechtliches Interesse an der Kautionsbestellung hat. Oppenhoff Nr. 774; Arndt S. 148. Anders Achenbach, Z. Bd. 8 S. 520.

7. Ist bei dem Bruchbau auf Braunkohlen die Abtretung von Grund und Boden behufs planmäßigen Zubruchebauens der Oberfläche nothwendig (§ 135 Bem. 7g), so kann der Grundbesitzer nach § 137 die Bestellung einer Kaution zur Sicherheit für den Ersatz des bei Rückgabe des Terrains sich ergebenden, durch das Zubruchebauen herbeigeführten

Minderwerthes verlangen. Urth. des Reichsg. v. 7. Nov. 1885, Z. Bd. 27 S. 215.

8. Die Festsetzung einer Kaution (§ 137) im Enteignungsverfahren setzt einen hierauf gerichteten Antrag des Grundbesitzers voraus. Die Ermittelung und Festsetzung derselben bildet einen Nebenpunkt in diesem Verfahren (§§ 143, 144), und kann, wenn letzteres nicht stattfindet, weil die Grundabtretung bereits auf Grund gütlicher Einigung erfolgt ist, überhaupt nicht im Verwaltungs-, sondern nur im Rechtswege herbeigeführt werden. Dasselbe gilt, wenn Ansprüche auf Bestellung der Kaution erst nach dem Abschlusse des Enteignungsverfahrens erhoben werden. Min.-Bescheide v. 5. Jan. 1871, 18. Juli u. 19. Aug. 1884, Z. Bd. 12 S. 144, Bd. 26 S. 133, 134.

9. Nicht dem Bergwerksbesitzer (vergl. S. 353), wohl aber dem Grundeigenthümer räumt das Bergg. nach dem Vorgange des franz. Bergg. Art. 44 (nach der Novelle v. 27. Juli 1880 Art. 43) in billiger Rücksichtnahme auf das Interesse desselben in drei Fällen das Recht ein, von dem Bergwerksbesitzer die Erwerbung des Eigenthums an dem Grundstücke zu verlangen. Der erste dieser Fälle tritt nach § 137 bei einer Werthsverminderung des abgetretenen Grundstücks ein; der zweite Fall ist im § 138, der dritte im § 139 behandelt. Da es sich in allen drei Fällen um Veräußerung des Eigenthums handelt, so ist selbstverständlich und auch nach dem Wortlaute des Gesetzes nur der Grundeigenthümer derjenige, welcher den Antrag stellen kann. Im Uebrigen ist die Legitimation desselben zu dem Antrage nach Civilrecht zu beurtheilen; auch ist letzteres für die Auseinandersetzung des Grundeigenthümers mit etwaigen Nutzungsberechtigten an dem Grundstücke maßgebend. Oppenhoff Nr. 775.

Zur Erwerbung des Eigenthums an dem Grundstücke verpflichtet das Gesetz in den bezeichneten drei Fällen ausdrücklich den „Bergwerksbesitzer", also denjenigen, für dessen Betriebszwecke die Abtretung des Grundstücks thatsächlich erfolgt. Es liegt kein innerer Grund vor, nur den Eigenthümer des Bergwerks zum Eigenthumserwerbe für verpflichtet zu halten, und es kann namentlich nicht darauf ankommen, ob das Grundstück durch diesen Erwerb Zubehör des Bergwerks wird oder nicht. Oppenhoff Nr. 779. Anders Achenbach, Z. Bd. 8 S. 509, 519; Franz. Bergrecht S. 275, 285.

10. In dem Falle des § 137 kann der Grundeigenthümer den Eigenthumserwerb nicht schon bei der Abtretung des Grundstücks, sondern erst bei Eintritt der Rückgabe verlangen; denn erst mit diesem Zeitpunkte wird das Wahlrecht desselben wirksam, das Grundstück entweder unter gleichzeitigem Ersatze des Minderwerthes zurückzunehmen oder dem Bergwerksbesitzer gegen Zahlung des Eigenthumswerthes zu Eigenthum zu belassen. Durch Ausübung dieses Wahlrechts erlischt dasselbe.

11. Die Ermittelung und Festsetzung des bei der Rückgabe des Grundstücks zu zahlenden Minderwerthes ist nicht Gegenstand des Enteignungsverfahrens (§§ 142 ff.), sondern gehört beim Mangel gütlicher Einigung lediglich vor den ordentlichen Richter. Dagegen findet jenes Verfahren auf Antrag des Grundeigenthümers Anwendung, wenn der Bergwerksbesitzer sich weigert, dem Verlangen auf eigenthümliche Erwerbung des Grundstücks zu entsprechen, und zwar gilt dies für alle drei hierher gehörige Fälle der §§ 137, 138 u. 139. Arndt S. 151. Anders Oppenhoff Nr. 804. Hat das Verfahren keinen für den Grundeigenthümer günstigen Erfolg, so steht ihm noch der Rechtsweg offen; § 145 Bem. 8 S. 382.

12. Das Rechtsgeschäft, welches in den Fällen der §§ 137, 138 u. 139 durch den den Eigenthumserwerb aussprechenden Beschluß der Verwaltungsbehörden (§ 144) hergestellt wird, ist hinsichtlich der Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach den Grundsätzen des freiwilligen Verkaufes zu beurtheilen; der Bergwerksbesitzer kann deshalb von dem Grundeigenthümer die Befreiung des Grundstücks von Schulden und Lasten verlangen. Urth. des Kreisg. Beuthen v. 18. Nov. 1878, des Appell.-Ger. Ratibor v. 6. Mai 1879, Z. Bd. 20 S. 366, 372; Rekursbesch. v. 11. Juli 1866, Z. Bd. 7 S. 407; § 144 Bem. 4 S. 380.

Dagegen kann ein solches Uebereignungsgeschäft nicht als ein nach §§ 575 u. 631 Th. I Tit. 20 A. L. R. dem Vorkaufsrechte oder dem Retrakt unterworfener Verkauf angesehen werden; eine solche Annahme würde nicht nur mit der Natur der Sache in unmittelbarem Widerspruch stehen, sondern sich auch aus dem Gesetze nicht rechtfertigen. Urth. des Obertr. v. 11. Sept. 1868, Z. Bd. 10 S. 426, Striethorst Bd. 72 S. 162.

13. Unter denselben Voraussetzungen, unter welchen der Grundeigenthümer gemäß §§ 137, 138 u. 139 von dem Bergwerksbesitzer den Eigenthumserwerb verlangen kann, steht ihm dieses Recht nach § 7 auch gegen den Schürfer zu. Dagegen finden diese singulären positiven Vorschriften keine sinngemäße Anwendung auf die nach §§ 148 ff. zu beurtheilenden Fälle bloßer Grundbeschädigungen (Bergschäden); Urth. des Obertr. v. 27. Nov. 1876, Z. Bd. 19 S. 66, 67, Entsch. Bd. 79 S. 41, 42, Striethorst Bd. 97 S. 52.

14. Auf Grundabtretungen für den Betrieb des Bergbaues, welche schon vor dem Bergg. stattgefunden haben, erleiden die §§ 137 bis 141 keine Anwendung (§ 241).

15. Das bayer. Bergg. regelt in den Art. 126 u. 127 noch den besonderen Fall, daß auf dem zur Benutzung überlassenen Grundstücke „Dienstbarkeiten“ ruhen.

Zu § 138.

1. § 138 behandelt den zweiten der drei Fälle, in welchen der Grundeigenthümer die Erwerbung des Eigenthums an dem Grund-

stücke verlangen kann (§ 137 Bem. 9), nämlich dann, wenn letzteres länger als drei Jahre nach der Abtretung zu dem bergbaulichen Zwecke benutzt werden muß. Der Grundeigenthümer wird in diesem Falle häufig vorziehen, statt des Nutzungsrechts das Eigenthum selbst abzutreten, namentlich, wenn er das Grundstück durch ein neu zu erwerbendes zu ersetzen beabsichtigt. Um indeß den Bergbau durch dieses Zugeständniß nicht ungebührlich zu belasten, ist die maßgebende Zeitdauer nicht wie im Art. 44 des franz. Bergg. (nach der Novelle v. 27. Juli 1880 Art. 43) auf ein Jahr, sondern auf drei Jahre festgesetzt. Motive S. 85; auch § 4 des Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 (G. S. S. 221). Auch auf diesen Fall finden die bei § 137 Bem. 2, 9, 11, 12, 13 u. 14 S. 364 ff. angegebenen Grundsätze Anwendung.

2. Der Grundeigenthümer kann den Zwangserwerb des Eigenthums zu jeder Zeit verlangen, sowohl schon bei der Abtretung des Grundstücks als auch nachher, ehe noch drei Jahre seit der Abtretung verflossen sind, vorausgesetzt, daß „feststeht", daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird; sodann aber auch später, nach Ablauf von drei Jahren, so lange die Benutzung noch fortdauert; zu einer Entschließung und Erklärung alsbald nach Ablauf der ersten drei Jahre nach der Abtretung ist der Grundeigenthümer gesetzlich nicht verpflichtet. Daß letzterer zugleich Nutzungsberechtigter sei, ist zur Ausübung dieses Rechts aus § 138 nicht erforderlich. Arndt S. 149. Anders Oppenhoff Nr. 781. Bringt der Grundeigenthümer im Enteignungsverfahren die Erwerbung des Eigenthums des Grundstücks erst in der Rekursinstanz (§ 145) in Antrag, so kann hierüber nur entschieden werden, wenn keine neuen Erhebungen mehr erforderlich sind; im anderen Falle muß der Antrag einem späteren besonderen Verfahren vorbehalten bleiben. Rekursbesch. v. 25. Okt. 1869 u. 2. Nov. 1886, Z. Bd. 11 S. 361, Bd. 28 S. 112; auch § 139 Bem. 4. S. 371.

3. Die Entscheidung darüber, ob der Bergwerksbesitzer verpflichtet ist, auf Verlangen des Grundeigenthümers das Eigenthum des Grundstücks zu erwerben, ist beim Mangel gütlicher Einigung stets Gegenstand des in den §§ 142 ff. angeordneten Verfahrens. Vergl. § 137 Bem. 11; auch Beschluß des Oberb. München v. 13. Sept. 1876, Z. Bd. 19 S. 406.

4. Das Recht, den Eigenthumserwerb zu verlangen (§ 138), findet nur hinsichtlich solcher Grundstücke statt, welche in Anerkennung des dem Bergwerksbesitzer nach § 135 zustehenden Rechts auf Benutzung fremder Grundstücke freiwillig oder zufolge Entscheidung der zuständigen Behörden abgetreten sind. Rekursbesch. v. 17. Jan. 1874, Z. Bd. 15 S. 284; Klostermann Anm. 313 a. Theilweise anders Arndt S. 151. Auch bezieht sich jenes Recht nicht auf den Fall, wenn der unterirdisch geführte Grubenbetrieb solche Beschädigungen der Oberfläche zur Folge hat, daß der Grundeigenthümer an der Benutzung derselben länger als drei

Jahre behindert wird. Min.-Erlaß v. 12. Dez. 1866, Rekursbesch. v. 22. Okt. 1867, Z. Bd. 9 S. 218, 219.

Zu § 139.

1. Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 139 sind, daß nur „einzelne Theile" eines Grundstücks für den Betrieb des Bergbaues (§ 135) in Anspruch genommen werden, und daß durch Abtretung derselben das Grundstück „zerstückelt" werden würde und zwar so, daß die übrig bleibenden Theile nicht mehr „zweckmäßig" benutzt werden können, was im gegebenen Falle Gegenstand sachverständiger Beurtheilung ist. Die Abtrennung eines schmalen Grenzstreifens stellt keine Zerstückelung in diesem Sinne dar, und ebenso ist die Anwendbarkeit des § 139 ausgeschlossen, wenn übrig bleibende Grundstückstheile zwar nicht in der bisherigen, aber doch in einer anderen Art noch zweckmäßig benutzt werden können; ein solcher Umstand kann nur auf die Höhe der Entschädigung für die dem Bergwerksbesitzer abzutretenden Theile des Grundstücks Einfluß haben. Rekursbesch. v. 22. Juni 1867, Z. Bd. 8 S. 552. Anders Oppenhoff Nr. 784.

2. Unter vorstehenden Voraussetzungen räumt § 139 dem Grundbesitzer (Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten) das Recht ein, auch für die übrig bleibenden Theile des Grundstücks (Splißparzellen) die jährliche Entschädigung zu verlangen, welche alsdann nach den allgemein maßgebenden Grundsätzen (§ 137 Bem. 3) festzustellen ist. Der Bergwerksbesitzer ist in diesem Falle seinerseits befugt, die Ueberlassung auch jener Grundstückstheile zur beliebigen Benutzung zu verlangen.

3. Der Eigenthümer des im Sinne des § 139 zerstückelten Grundstücks hat außerdem das Wahlrecht zwischen der jährlichen Entschädigung und dem Verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des ganzen Grundstücks erwirbt — es ist dies der dritte Fall, in welchen der Bergwerksbesitzer zum Eigenthumserwerbe gezwungen werden kann (§ 137 Bem. 9); auch hier kommen die bei § 137 Bem. 2, 9, 11, 12, 13 u. 14 S. 364 ff. angeführten Grundsätze zur Anwendung.

Im Uebrigen bezieht sich dieses Wahlrecht nicht etwa auf alle Fälle, in welchen der Grundeigenthümer nach Abs. 1 die jährliche Entschädigung für die übrig bleibenden Theile des Grundstücks zu beanspruchen hat. Der Grundeigenthümer kann vielmehr, wie sich aus dem inneren Zusammenhange des Abs. 2 mit den §§ 137 u. 138 ergiebt, die Erwerbung des Eigenthums des „ganzen" Grundstücks nur dann verlangen, wenn er dasselbe Verlangen in Bezug auf die abgetretenen Theile des Grundstücks würde stellen können, wenn also bei letzteren zugleich der Fall der Werthsverminderung (§ 137) oder der drei Jahre übersteigenden Benutzung (§ 138) vorliegt. Klostermann Anm. 303; Arndt S. 150; auch Art. 129 Abs. 2 des bayer. Bergg.

Die den vorliegenden dritten Fall des zwangsweisen Eigenthumserwerbs betreffende Bestimmung im Art. 44 des franz. Bergg. (nach der Novelle v. 27. Juli 1880 Art. 43) beruht auf ähnlichen, aber nicht gleichen thatsächlichen Voraussetzungen wie § 139; dagegen stimmt mit letzterem § 9 Abs. 1 des Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 im Wesentlichen überein.

4. Das Recht, im Falle der Zerstückelung des Grundstücks zu verlangen, daß der Bergwerksbesitzer auch für die übrig bleibenden Theile Entschädigung leistet bezw. das ganze Grundstück eigenthümlich erwirbt, kann nachträglich in demselben Enteignungsverfahren in der Rekursinstanz (§ 145) nicht mehr geltend gemacht werden. Rekursbesch. v. 25. Juli 1870 u. 2. Nov. 1886, Z. Bd. 11 S. 364, Bd. 28 S. 112; § 138 Bem. 2 S. 369.

Zu § 140.

1. Zur Erläuterung des erst von dem Landtage hinzugefügten § 140 heißt es in dem Komm.-Berichte d. H. S. 50: „Obgleich es aus der Natur der Sache hervorgeht, daß bei der Entschädigung für ein abgetretenes Grundstück nur der Werth berücksichtigt werden kann, den dasselbe zur Zeit der Abtretung hat, so wurde es doch für angemessen erachtet, nach dem Vorgange des Entwurfs eines Expropriationsgesetzes § 7 (Just.-Min.-Bl. 1864 S. 337) eine derartige Bestimmung aufzunehmen." Auch das Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 schreibt hiermit übereinstimmend im § 10 Abs. 2 vor: „Eine Wertherhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag", und ebenso erkennt das franz. Bergrecht diesen Grundsatz an, indem nach Art. 43 (Novelle v. 27. Juli 1880) derjenige Werth des Grundstücks berücksichtigt werden soll, „qu'il avait avant l'occupation." Diese Werthserhöhungen bleiben in allen Fällen des Zwangsverfahrens und namentlich auch dann außer Betracht, wenn es sich um zwangsweise Erwerbung des Eigenthums eines Grundstücks handelt. § 137 Bem. 3 S. 365.

2. Auf die im § 241 bezeichneten früheren Fälle der Grundabtretung findet § 140 keine Anwendung.

Zu § 141.

1. Die Billigkeitsgründe, welche nach den Motiven S. 85, 86 dazu bestimmten, dem zeitigen Eigenthümer eines durch Veräußerung von Theilen zu Zwecken des Bergbaubetriebes verkleinerten Grundstücks im § 141 dasselbe Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht einzuräumen, welches nach dem Eisenbahngeſ. v. 3. Nov. 1838 §§ 16 bis 19 den Eisenbahngesellschaften gegenüber bestand, fanden bei der späteren Gesetzgebung, was das Wiederkaufsrecht betrifft, keinen Anklang. Das Wiederkaufsrecht wurde vielmehr als verwerflich durch das Enteignungsges. v. 11. Juni

1874 gänzlich aufgehoben und zwar, wie die Gerichte entschieden haben, auch bezüglich der bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes enteigneten Grundstücke; Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 30. Juni 1876, des Obertr. v. 22. Jan. 1877, Z. Bd. 18 S. 128, Bd. 19 S. 93, Entsch. Bd. 79 S. 45.

Auf den § 141 haben die neueren Bestimmungen des Enteignungsges. in der Weise abändernd zurückgewirkt, daß auch für das zu Zwecken des Bergbaubetriebes veräußerte Grundeigenthum das Wiederkaufsrecht vollständig aufgehoben, dagegen das Vorkaufsrecht zwar aufrecht erhalten, aber nicht mehr nach den Grundsätzen des Eisenbahngesetzes., sondern nach denjenigen des Enteignungsges. zu beurtheilen ist. Die maßgebenden Vorschriften des letzteren lauten:

§ 57. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, sowie die Bestimmungen über das Wiederkaufsrecht bezüglich des enteigneten Grundstücks werden aufgehoben.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet wegen aller Theile von Grundstücken statt, welche in Folge des verliehenen Enteignungsrechts zwangsweise oder durch freien Vertrag an den Unternehmer abgetreten sind, wenn in der Folge das abgetretene Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zwecke nicht weiter nothwendig ist und veräußert werden soll.

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Wer das Enteignungsrecht ausgeübt hat, muß die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§ 58. Insoweit in anderen Gesetzen auf die Vorschriften der aufgehobenen Gesetze Bezug genommen ist, treten in die Stelle der letzteren die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Der Fall dieses § 58 liegt hier vor: Die §§ 16 bis 19 des Eisenbahngesetzes., auf welche der § 141 des Bergg. sich bezog, sind durch den vorstehenden § 57 ersetzt, so daß letzterer nunmehr auch für die berggesetzlichen Fälle entscheidend ist. Der Umstand, daß das Enteignungsges. als solches nach seinem § 54 „auf die Entziehung und Beschränkungen des Grundeigenthums im Interesse des Bergbaues" keine Anwendung findet, schließt die Anwendbarkeit der §§ 57 u. 58 nicht aus. Vergl. die vorst. Urtheile. Im Uebrigen erstreckt sich die Anwendbarkeit der §§ 57 u. 58 auch auf die neu erworbenen Landestheile, da bei Einführung des Bergg. gleichzeitig für die Fälle des § 141 auch die §§ 16 bis 19 des Eisenbahnges. v. 3. Nov. 1838 mit eingeführt wurden und später das Enteignungsges. für den ganzen Umfang der Monarchie ergangen ist.

2. Aus § 141 in Verbindung mit § 57 des Enteignungsges. ergeben sich für das dem Grundeigenthümer gegenüber dem Bergbautreibenden zustehende Vorkaufsrecht folgende Rechtsgrundsätze: Gegen-

stand des Vorkaufsrechts sind nicht Grundstücke, welche als Ganzes zu Zwecken des Bergbaubetriebes veräußert worden sind, sondern nur die zu diesem Zwecke veräußerten Theile von Grundstücken. Thatsächliche Voraussetzung ist stets, daß ein anderer Theil des betreffenden Grundstücks, ein durch die Veräußerung „verkleinertes" Grundstück bei dem Eigenthümer zurückgeblieben ist. Andererseits erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf „alle" abgetretenen Theile des Grundstücks. Daß in Folge der Abtretung die „Theilung" eines Grundstücks stattgefunden hat, wird anzunehmen sein, sobald letzteres ein „selbstständiges" Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung und, wo diese noch nicht eingeführt ist, nach Inhalt der Grundsteuerbücher bildet.

Das Theilgrundstück, an welchem das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll, muß „zu Zwecken des Bergbaubetriebes" (§ 135) abgetreten sein; auf Grunderwerbungen zu anderen Zwecken erstreckt sich das Vorkaufsrecht nicht. Dagegen ist es für die Ausübung des letzteren gleichgültig, ob die Abtretung „zwangsweise oder durch freien Vertrag" stattgefunden hat.

Das Vorkaufsrecht tritt erst dann ein, wenn in der Folge das Theilgrundstück ganz oder theilweise zu den Zwecken des Bergbaubetriebes „nicht weiter nothwendig ist und veräußert werden soll"; beides muß zusammentreffen. Da das Vorkaufsrecht im Rechtswege geltend gemacht werden kann, so ist grundsätzlich zuzugeben, daß in diesem besonderen Falle auch die Beurtheilung der Entbehrlichkeit des Grundstücks vor den Richter gebracht und der in allen anderen Fällen ausschließlichen Zuständigkeit der im Enteignungsverfahren entscheidenden Verwaltungsbehörden entzogen werden kann. Urth. des Obertr. v. 29. Mai 1876, Z. Bd. 18 S. 239, Entsch. Bd. 77 S. 260. Indeß ist der Fall kaum denkbar, daß bei Geltendmachung des Vorkaufsrechts Streit darüber entstehen könnte, ob das Grundstück zu den Zwecken des Bergbaubetriebes noch weiter nothwendig sei oder nicht; denn die Frage über das Vorkaufsrecht kann überhaupt nur dann entstehen, wenn der Bergwerksbesitzer sich zur Veräußerung des Grundstücks, eben weil es für den Bergwerksbetrieb entbehrlich geworden ist, freiwillig entschlossen hat.

Die Veräußerung, bei welcher das Vorkaufsrecht Anwendung finden soll, muß nach civilrechtlichen Grundsätzen auf einem wirklichen Verkaufe beruhen; andere Rechtsgeschäfte stehen in dieser Beziehung dem Verkaufe nicht gleich.

Vorkaufsberechtigter ist der „zeitige Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb (im § 141 wohl richtiger ausgedrückt „durch die ursprüngliche Veräußerung") verkleinerten Grundstücks", also Derjenige, welcher zu der Zeit, wo der Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts eintritt, Eigenthümer dieses Grundstücks ist.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, die Absicht der Veräußerung

und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so nimmt das Vorkaufsrecht die Natur eines dinglichen Rechts an, welches von dem Berechtigten gegen jeden Besitzer des veräußerten Theilgrundstücks geltend gemacht werden kann. Der Eintragung des Vorkaufsrechts in das Grundbuch bedarf es nicht, um demselben diese Rechtswirkung beizulegen. § 12 des Ges. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872. Erklärt der Berechtigte sich nicht binnen zwei Monaten nach Empfang der vorstehenden Anzeige über die Ausübung des Vorkaufsrechts, so erlischt dasselbe gänzlich.

3. § 141 findet, soweit er überhaupt noch in Kraft steht, nach § 241 auf die bereits vor dem Bergg. erfolgten Grundabtretungen keine Anwendung. Dagegen kann der Grundeigenthümer sich gemäß § 7 auch einem „Schürfer" gegenüber auf das Vorkaufsrecht des § 141 berufen.

4. Der Rechtszustand, welcher bezüglich des Wiederkaufs- und des Vorkaufsrechts bei dem Bergbau in den übrigen deutschen Staaten besteht, weicht von der jetzigen Rechtslage in Preußen ab. Während in verschiedenen kleineren Staaten nicht bloß das Vorkaufs-, sondern auch das Wiederkaufsrecht unter theilweise abweichenden Voraussetzungen aufrecht erhalten ist, hat man von beiden Rechten in den Bergg. für Bayern, Elsaß-Lothr., Württemberg, Anhalt und Hessen gänzlich abgesehen. Dasselbe ist in dem k. sächs. und dem österr. Bergg. der Fall. Vergl. Brassert, Z. Bd. 16 S. 73, 74.

Zu § 142.

1. Das in den §§ 142 bis 147 behandelte formelle Recht betrifft das bei der berggesetzlichen Grundabtretung stattfindende Zwangsverfahren. Wegen der hierbei in Betracht kommenden Eigenartigkeit der Bergbauverhältnisse war es angezeigt, auch das Verfahren im Bergg. zu regeln und nicht dem allgemeinen Enteignungsges. vorzubehalten. Vergl. § 54 des Ges. v. 11. Juni 1874.

Das Verfahren, welches sich schon früher auf Grund des A. L. R. Th. II Tit. 16 §§ 109 ff. und der Deklaration v. 27. Okt. 1804 ausgebildet und als zweckmäßig erwiesen hatte, ist im Wesentlichen beibehalten, jedoch noch vereinfacht worden. In seiner jetzigen Gestalt besitzt dasselbe gegenüber dem Verfahren nach dem Enteignungsges. den erheblichen Vorzug, daß es ein einheitliches, nicht in verschiedene Abschnitte getheiltes ist und in Folge dessen selbst bei umfangreichen Enteignungen (Anlage von Grubeneisenbahnen ꝛc.) eine verhältnißmäßig einfache und rasche Erledigung gestattet. Alle älteren Vorschriften über das Verfahren sind außer Wirksamkeit getreten; Min.-Erlaß v. 21. Aug. 1866, Z. Bd. 7 S. 406; Urth. des Obertr. v. 16. Dez. 1872, Z. Bd. 14 S. 248.

2. Bei dem Enteignungsverfahren sind „die Betheiligten" im Sinne des § 142 einerseits der Bergwerksbesitzer, welcher die nutzungs-

weise Grundabtretung verlangt, und andererseits der Grundbesitzer (Eigenthümer, Nießbraucher, Pächter rc.), welcher dieselbe verweigert, bezw. der Eigenthümer und Nutzungsberechtigte gemeinschaftlich; desgleichen, wenn es sich um zwangsweisen Erwerb des Eigenthums handelt, einerseits der dieses Verlangen stellende Grundeigenthümer und andererseits der widersprechende Bergwerksbesitzer; § 135 Bem. 2 u. 3, § 137 Bem. 9. Dagegen gehören Realberechtigte, insbesondere auch Vorkaufsberechtigte nicht zu diesen Betheiligten und sind daher nicht zu dem Verfahren zuzuziehen. Urth. des Obertr. v. 11. Sept. 1868, Z. Bd. 10 S. 429; Rekursbesch. v. 7. Dez. 1870, Z. Bd. 12 S. 143; § 137 Bem. 12 S. 368. Handelt es sich um ein Enteignungsverfahren behufs Einleitung von Grubenwassern in einen Privatfluß, so ist nur der widersprechende Uferbesitzer als „Betheiligter" zu behandeln; derselbe kann die Zuziehung auch der übrigen Anlieger des Privatflusses nicht verlangen. Min.-Bescheide v. 27. Jan. 1881 u. 1. Juli 1885, Z. Bd. 22 S. 404, Bd. 27 S. 540.

3. Das Enteignungsverfahren tritt nur ein, wenn die Betheiligten sich über die Grundabtretung nicht „gütlich einigen" können und der Antragsteller sich hierüber auszuweisen vermag. Rekursbesch. v. 6. Dez. 1886, Z. Bd. 28 S. 262.

Hierbei kommt der Rechtsgrundsatz in Betracht, daß ein Abkommen zwischen dem Bergwerks- und dem Grundbesitzer, durch welches dem Ersteren die Benutzung eines Grundstücks zu bergbaulichen Zwecken gegen eine bestimmte Entschädigung eingeräumt ist, für den Singularsuccessor im Besitze des Grundstücks auch ohne Eintragung in das Grundbuch rechtsverbindliche Kraft hat, und zwar sowohl bezüglich der Ausübung des Gebrauchs- und Nutzungsrechts, als auch rücksichtlich der vereinbarten Entschädigung. Urth. des Obertr. v. 25. Jan. 1875, Z. Bd. 16 S. 381.

4. Eine fernere Voraussetzung für das auf Abtretung eines Grundstücks an den Bergwerksbesitzer gerichtete Enteignungsverfahren ist der Regel nach die, daß letzterer sich nicht bereits im Besitze des Grundstücks befindet. Es giebt indeß Ausnahmen, bei welchen von dieser Voraussetzung abzusehen ist. Dahin gehört der nicht seltene Fall, daß dem Bergwerksbesitzer während der Verhandlungen über die Abtretung die Besitznahme des Grundstücks einstweilen gestattet, sodann aber eine Einigung über die Entschädigung nicht zu Stande gekommen ist; ferner der Fall, daß dem Bergwerksbesitzer der Rechtstitel für die Fortsetzung seiner bisherigen Benutzung des Grundstücks fehlt, indem z. B. der Pachtvertrag abgelaufen oder das Vertragsverhältniß aus irgend einem anderen Grunde hinfällig geworden ist. In derartigen Fällen läßt die Praxis dem Zwecke des Enteignungsverfahrens entsprechend zu, daß im Wege des letzteren das ganze Rechtsverhältniß bezüglich der Benutzung des

Grundstücks geregelt wird. Min.-Erlaß v. 12. Jan. 1872, Rekursbesch. v. 4. Dez. 1873, Z. Bd. 21 S. 400.

5. Hat ein Bergwerksbesitzer eigenmächtig, ohne vorgängige gütliche Einigung und ohne Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörden, fremden Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken in Besitz genommen, so ist der Grundbesitzer befugt, auf dem Rechtswege den unberechtigten Eingriff zurückzuweisen und die Beseitigung etwa errichteter bergbaulicher Anlagen zu verlangen. Urth. des Obertr. v. 30. Nov. 1874 u. 26. Juni 1876, Z. Bd. 16 S. 238, Bd. 18 S. 241. Entsch. Bd. 73 S. 205, Bd. 78 S. 78, Striethorst Bd. 96 S. 172.

6. Im Enteignungsverfahren ist zu entscheiden, „ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen" die Grundabtretung bezw. der Eigenthumserwerb zu erfolgen hat. Die Entscheidung muß stets durch einen „gemeinschaftlichen" Beschluß der zuständigen Behörden erfolgen und zwar auch dann, wenn der Antrag als gänzlich unstatthaft ohne Weiteres zurückgewiesen werden soll, was in unzweifelhaften Fällen sachgemäß und statthaft erscheint.

7. Es ist zweckmäßig, die Anträge auf Einleitung des Enteignungsverfahrens dem Oberbergamte einzureichen, weil diese Behörde die Vorprüfung vornimmt und sodann mit der mitwirkenden Verwaltungsbehörde in Verbindung tritt.

Allgemeine Vorschriften über Dasjenige, was der Antrag des Bergwerksbesitzers bezw. des Grundeigenthümers enthalten muß, bestehen nicht; der nothwendige Inhalt ergiebt sich aus der Sache selbst und der Beschaffenheit des einzelnen Falles. Handelt es sich um Abtretung einer bestimmten Grundfläche, so bedarf es einer genauen (katastermäßigen) Bezeichnung derselben, der Namhaftmachung des sich aus dem Grundbuche oder der Grundsteuermutterrolle ergebenden Grundeigenthümers, unter Umständen auch des Nutzungsberechtigten oder beider, der Angabe des bergbaulichen Zweckes, für welchen das Grundstück benutzt werden soll, und des Ausweises über den erfolglosen Versuch einer gütlichen Einigung. Außerdem ist ein Situationsplan erforderlich, welcher von einer öffentlichen Glauben besitzenden Person oder einer Behörde (Landmesser, Markscheider, Katasteramt rc.) angefertigt ist und die abzutretende Grundfläche ersichtlich macht. Bei größeren Anlagen, z. B. Grubeneisenbahnen, hat der Situationsplan das Projekt selbst und sämmtliche davon betroffene Grundstücke zu veranschaulichen. (Das bayer. Bergg. Art. 137, 138 ertheilt hierüber zu sehr in's Einzelne gehende Vorschriften.)

8. Die auf § 142 beruhende Zuständigkeit der Oberbergämter und der Bezirksregierungen (Abtheilung des Innern) in Enteignungssachen besteht unverändert nur noch in der Provinz Posen.

In allen übrigen Provinzen sind die Bezirksausschüsse (für den Stadtkreis Berlin das Polizeipräsidium) an die Stelle der Bezirks-

regierungen getreten. Das Zuständigkeitsgesetz v. 1. Aug. 1883 (G. S. S. 237) bestimmt hierüber im § 150 Abs. 2:

„Auch gehen auf den Bezirksausschuß beziehungsweise die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums in Berlin die nach den §§ 142 ff. des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Bezirksregierung zustehenden Befugnisse über."

Dagegen hat sich in der Zuständigkeit der Oberbergämter nichts geändert.

In Waldeck-Pyrmont nimmt der Landesdirektor die Befugnisse der Bezirksregierungen wahr. Auch in Braunschweig, Bayern, Elsaß-Lothr. und Hessen sind in den berggesetzlichen Enteignungssachen die Bergbehörde und die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung gemeinschaftlich zuständig. In den übrigen Staaten, deren Berggesetze dem preuß. nachgebildet sind, ist die Bergbehörde allein zuständig, und in S.-Meiningen entscheidet die Landesregierung allein. Nach dem k. sächs. Bergg. §§ 133, 134 steht die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Ueberlassung dem Bergamte allein und im Uebrigen in Gemeinschaft mit der Ortsverwaltungsbehörde zu.

Zu § 143.

1. Die Entscheidung in den Enteignungssachen (§ 142) soll durch eine kommissarische Verhandlung vorbereitet werden. Das hierfür im § 143 angeordnete Verfahren ist so eingerichtet, daß an Ort und Stelle eine Prüfung der Anträge und maßgebenden Verhältnisse stattfindet und die Rechte und Interessen beider Theile, sowie die etwaigen öffentlichen Interessen zur Erörterung gelangen. Allgemeine Vorschriften wie im Civilprozesse, im Verwaltungsstreitverfahren oder auch in dem Enteignungsverfahren des Gesetzes v. 11. Juni 1874 bestehen für den formellen Gang jenes Verfahrens nicht; letzteres hat sich aber in der Praxis auf Grund der im § 143 aufgestellten Erfordernisse in zweckentsprechender Weise gleichförmig ausgestaltet.

2. Nach Verständigung der beiden zur Entscheidung berufenen Behörden über die Einleitung des Verfahrens geht die weitere Verhandlung zunächst in die Hände der beiderseitigen Kommissarien über.

Zu der Untersuchung an Ort und Stelle sind „beide Theile" vorzuladen, der Antragsteller mit dem Eröffnen, daß im Falle seines Nichterscheinens der Antrag als zurückgenommen betrachtet werde, der andere Theil mit dem Eröffnen, daß im Falle seines Nichterscheinens mit der örtlichen Untersuchung und mit der Erörterung des erhobenen Widerspruchs ohne seine Zuziehung nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden. Min.-Erlaß v. 21. Aug. 1866, Z. Bd. 7 S. 404. Im Uebrigen ergiebt sich aus § 135 Bem. 3 S. 354 und § 142 Bem. 2 S. 374, welche Personen je nach Lage des Falles als „Betheiligte" vorzuladen sind. Letzteren ist unbenommen, zu dem Verhandlungstermine Rechtsbei-

stände mitzubringen; die hierdurch entstehenden Kosten hat indeß der betreffende Theil selbst zu tragen; eine gesetzliche Erstattungsverbindlichkeit besteht nicht. Min.-Besch. v. 24. Sept. 1873, Z. Bd. 15 S. 139.

3. Behufs Ermittelung der zu leistenden Entschädigung und in Fällen des § 137 der Kaution verlangt das Gesetz die Zuziehung von Sachverständigen. Es ist aber nicht nothwendig, daß dieselben als Taxatoren bestellt und beeidigt sind; vorst. Erlaß v. 21. Aug. 1866.

Die Bezeichnung der Sachverständigen ist zunächst den Parteien überlassen. Sind auf einer Seite mehrere Betheiligte vorhanden, so ist jeder derselben befugt, einen Sachverständigen zu bezeichnen; Mitbesitzer eines Grundstücks müssen sich aber über einen Sachverständigen vereinigen. Unterbleibt die Bezeichnung des oder der Sachverständigen in der hierzu bestimmten Frist, so erfolgt die Ernennung derselben durch die Kommissarien. Von der Befugniß, ihrerseits einen dritten Sachverständigen zuzuziehen, machen die Kommissarien regelmäßig Gebrauch, weil die Abschätzung durch Mitwirkung eines solchen Obmanns wesentlich erleichtert wird.

Die Gebühren der Sachverständigen werden nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 173) in sinngemäßer Anwendung derselben berechnet. Die Festsetzung erfolgt herkömmlich durch das Oberbergamt und zwar für die von den Parteien bezeichneten Sachverständigen auf Antrag, für die seitens der Kommissarien ernannten von Amtswegen, während die Einziehung im ersteren Falle den Sachverständigen überlassen bleibt, dagegen im letzteren Falle durch das Oberbergamt bewirkt wird.

4. Der Gegenstand der kommissarischen Verhandlung ist im § 142 im Allgemeinen angegeben. Beide Theile müssen gehört werden, wobei es in der Aufgabe der Kommissarien liegt, zunächst eine gütliche Einigung der Betheiligten über die Streitpunkte zu versuchen. Kommt eine solche zu Stande, so ist hierüber eine Verhandlung in rechtsverbindlicher Form aufzunehmen; anderenfalls müssen die für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse untersucht und festgestellt werden. Wünscht der Bergwerksbesitzer das Grundstück statt zur vorübergehenden Benutzung zum Eigenthum zu erwerben, so kann auf dieser Grundlage nur dann weiter verhandelt werden, wenn der Grundeigenthümer ausdrücklich in die Abtretung des Eigenthums einwilligt. Verf. des Oberb. Bonn v. 6. Dez. 1866, Rekursbesch. v. 2. Nov. 1886, Z. Bd. 8 S. 134, Bd. 28 S. 112.

Ist die Nothwendigkeit der von dem Bergwerksbesitzer verlangten Grundabtretung bestritten, so haben die Kommissarien vor Allem diese Frage nach den sich aus den §§ 135 u. 136 ergebenden Grundsätzen und Gesichtspunkten gemeinschaftlich zu prüfen und zu beantworten. Bei Ermittelung der Entschädigung für die vorübergehende Benutzung des

Grundstücks oder für die Abtretung des Eigenthums, desgleichen bei Ermittelung der etwa zu bestellenden Kaution (§ 137) sind die Kommissarien zunächst auf die Mitwirkung der Sachverständigen angewiesen und haben auch die Parteien über die Werthangaben der letzteren zu hören; Min.-Erlaß v. 21. Aug. 1866, Z. Bd. 7 S. 404. Indeß sind die Gutachten der Sachverständigen für die Kommissarien ebenso wenig bindend, wie demnächst die Erklärungen der Kommissarien für die entscheidenden Behörden. Letzteren ist vielmehr die Entscheidung über alle zur Erörterung stehende Fragen vorbehalten (§ 144), wie dieselben auch befugt sind, nöthigenfalls noch weitere Erhebungen durch die Kommissarien zu veranlassen. (Das bayer. Bergg. Art. 140 bis 143 enthält eine ausführliche Anweisung über die „Tagsfahrt" zur Verhandlung der Sache.)

Zu § 144.

1. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und die Rechtswirkungen des Enteignungsbeschlusses sind die Gegenstände, welche aus demselben unbedingt hervorgehen müssen, gesetzlich (§ 144) vorgeschrieben. Motive S. 86.

2. In dem Enteignungsbeschlusse, welcher den Grundbesitzer zur Abtretung eines Grundstücks an den Bergwerksbesitzer für verpflichtet erklärt, muß stets die Nothwendigkeit dieser Grundabtretung im Sinne des § 135 ausdrücklich ausgesprochen sein, mögen die Parteien über die Nothwendigkeit überhaupt oder nur darüber streiten, in welchem Umfange oder unter welchen Bedingungen die Abtretung erfolgen solle. Min.-Erlaß v. 21. Aug. 1866, Z. Bd. 7 S. 404; Rekursbesch. v. 7. Juli 1887, Z. Bd. 28 S. 409; § 135 Bem. 4 S. 354.

Der Beschluß muß ferner bestimmte Festsetzungen darüber treffen, in welcher räumlichen Ausdehnung und wann die Abtretung des Grundstücks zu geschehen hat; der einseitigen Bestimmung des Bergwerksbesitzers kann dies selbstverständlich nicht überlassen bleiben. Rekursbesch. v. 6. Juni 1882, Z. Bd. 24 S. 125. Bei Festsetzung der Entschädigung bezw. der Kaution bedarf es einer genauen Bezeichnung des oder der Empfangsberechtigten; § 135 Bem. 3, § 137 Bem. 6 u. 9, § 142 Bem. 2 S. 354, 366, 367, 374. Die in dem Beschlusse zu berücksichtigenden „sonstigen Bedingungen" der zwangsweisen Abtretung oder Erwerbung können sehr mannigfacher Art sein; es kann sich dabei um Wahrung von Rechten und Interessen der einen oder anderen Partei oder auch Dritter, sowie um Sicherung des öffentlichen Interesses handeln. Der gewöhnliche Fall ist der, daß zu diesem Behufe dem Bergwerksbesitzer gewisse Einrichtungen oder Anlagen, z. B. Wegeübergänge, Abzugsgräben, Einfriedigungen 2c. vorgeschrieben, gewisse Beschränkungen in der Benutzung des Grundstücks auferlegt oder auch dem Grundbesitzer bestimmte Befugnisse hinsichtlich des Grundstücks vorbehalten werden. Vergl. Klostermann Anm. 322. Das Fehlen „sonstiger Bedingungen" in dem Beschlusse ist

nicht als Mangel desselben zu bezeichnen, wenn die Nothwendigkeit zur Aufnahme nicht vorlag. Rekursbesch. v. 2. Nov. 1886, Z. Bd. 29 S. 134.

3. Können die zur Beschlußfassung berufenen Behörden sich über die Entscheidung nicht einigen, so muß der Antrag auf zwangsweise Abtretung des Grundstücks bezw. auf Erwerbung des Eigenthums als abgelehnt behandelt und demgemäß durch gemeinschaftlichen Beschluß zurückgewiesen werden, so daß das Rekursrecht des Antragstellers gemäß § 145 gewahrt bleibt — ein Fall, welcher in der Praxis wohl nur sehr selten eintreten wird. Klostermann Anm. 323; Arndt S. 153.

4. Der Beschluß, welcher die Erwerbung des Eigenthums eines Grundstücks seitens des Bergwerksbesitzers ausspricht, begründet zwischen diesem und dem Grundeigenthümer ein Rechtsverhältniß, welches sich nach seinem Inhalte als ein erzwungenes Kauf- und Verkaufsgeschäft charakterisirt und hinsichtlich der daraus für beide Theile hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten nach den Regeln des freiwillig geschlossenen Kaufvertrages beurtheilt werden muß. Der Bergwerksbesitzer kann sich deshalb der Verpflichtung, das Grundstück in Eigenthum zu übernehmen, nicht entziehen. Rekursbesch. v. 11. Juli 1866, Z. Bd. 7 S. 407; § 137 Bem. 12 S. 368.

Zu § 145.

1. Die „Ressortminister", an welche der Rekurs gegen Enteignungsbeschlüsse zulässig ist, sind gegenwärtig der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Domänen und Forsten.

2. Die Einlegung des Rekurses muß stets „bei dem Oberbergamte" erfolgen und zwar nach näherer Vorschrift der §§ 192 u. 193. Hieraus ergiebt sich, daß das Rekursrecht durch Einlegung des Rekurses bei einer anderen Behörde, selbst bei derjenigen, welche den Enteignungsbeschluß mit erlassen hat, nicht gewahrt wird, daß ferner von dem Rekursrechte bei Vermeidung des Erlöschens desselben binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses Gebrauch gemacht werden muß, daß endlich die der Gegenpartei zur Beantwortung mitzutheilende Rekursschrift binnen vier Wochen beantwortet werden muß, widrigenfalls die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekursentscheidung eingesandt werden. Die Vorschrift im § 150 Abs. 3 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 (G. S. S. 237), daß gegen Beschlüsse, welche der Bezirksausschuß in Enteignungssachen auf Grund des Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 gefaßt hat, „innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten" stattfindet, betrifft die berggesetzlichen gemeinschaftlichen Enteignungsbeschlüsse nicht.

3. Die Rekurse in Enteignungssachen sind als Gesuche (Beschwerdeschriften) stempelfrei. Dasselbe gilt von der Rekursbeantwortung. Ges.

v. 26. März 1873, G. S. S. 131; Min.-Erlaß v. 3. Juni 1873, Z. Bd. 14 S. 326.

4. Der Rekursbescheid wird von den Ressortministern gemeinschaftlich erlassen. Die Zurückweisung eines Rekurses wegen gesetzlicher Unstatthaftigkeit kann nicht durch die Behörden, welche den Enteignungsbeschluß erlassen haben, erfolgen, sondern bleibt in allen Fällen den Ressortministern vorbehalten. Min.-Erlaß v. 15. Febr. 1866, Z. Bd. 7 S. 266.

5. Nicht der gesammte Inhalt eines Enteignungsbeschlusses ist Gegenstand des Rekursrechts; „die Festsetzung der Entschädigung und der Kaution" ist von demselben ausdrücklich ausgenommen und dem Rechtswege (§ 146) vorbehalten. Vergl. Beschluß des Oberb. München v. 31. Jan. 1877, Z. Bd. 20 S. 119. Diese Unzulässigkeit des Rekurses trifft auch den Fall, wenn die Rekursbeschwerde zwar gegen die formelle Gültigkeit des ganzen Beschlusses, sachlich aber nur gegen die Festsetzung der Entschädigung gerichtet ist. Rekursbesch. v. 2. März 1866, Z. Bd. 7 S. 410.

Andererseits ist der Rekurs nicht ausgeschlossen gegen die dem Bergwerksbesitzer auferlegten „sonstigen Bedingungen" (§ 144), z. B. gegen die Verpflichtung, einen Weg zu verlegen, indem letztere nicht als eine „Entschädigung" des Grundbesitzers, sondern als eine der Abtretung des Grundstücks beigefügte Bedingung zu behandeln ist. Rekursbesch. v. 3. Mai 1870, Z. Bd. 11 S. 363; § 144 Bem. 2 S. 379.

6. Der Rekursbescheid kann sich nicht auf eine sachliche Entscheidung über den erst in der Rekursinstanz von dem Grundeigenthümer gestellten Antrag erstrecken, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstücks erwerbe, es sei denn, daß nach der Sach- und Rechtslage ohne neue Erhebungen sofort über den nachträglichen Antrag befunden werden könnte. § 138 Bem. 2 S. 369, § 139 Bem. 4 S. 371.

Auch die Behauptung des Grundbesitzers, daß er von der gesetzlichen Abtretungsverbindlichkeit auf Grund „eines speziellen Rechtstitels" befreit sei, eignet sich als privatrechtlicher Einwand zu einer sachlichen Entscheidung so wenig in der Rekursinstanz wie überhaupt im Enteignungsverfahren, sondern ist lediglich im Rechtswege zu entscheiden; Rekursbesch. v. 1. Sept. 1866, Z. Bd. 8 S. 132; § 136 Bem. 1 S. 363; Oppenhoff Nr. 822. Anders Klostermann Anm. 325 Nr. 2 und Arndt S. 153.

7. Gegen die Festsetzung der Entschädigung und der Kaution in dem Enteignungsbeschlusse findet der Rechtsweg ausnahmslos statt. Für das Prozeßverfahren, insbesondere auch für die Entscheidung „nach freier Ueberzeugung" des Gerichts ist die C. P. O. maßgebend.

8. Von der Regel, daß über die gesetzliche Verpflichtung des Grundbesitzers zur Abtretung eines Grundstücks der Rechtsweg nicht

zulässig ist, machen nur die beiden im § 145 Abs. 2 bezeichneten Fälle eine Ausnahme. Dagegen ist der Rechtsweg über die Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zur Erwerbung des Eigenthums eines Grundstücks in den Fällen der §§ 137, 138 u. 139 unbedingt gestattet (§ 137 Bem. 11 S. 368), weil es sich hierbei nicht wie bei der Zwangsabtretung um öffentliche Interessen des Bergbaues, sondern lediglich um die richtige Würdigung privater Interessen handelt. Komm.-Bericht d. H. S. 51, 52, d. A. S. 72, 73; Arndt S. 154. Grundsätzliche und praktische Bedenken stehen hier der Zulassung des Rechtsweges nicht entgegen.

9. Der eine Ausnahmefall, in welchem über die Verpflichtung zur Grundabtretung die richterliche Entscheidung angerufen werden kann, tritt ein, wenn der Grundbesitzer behauptet, daß das von dem Bergwerksbesitzer beanspruchte Grundstück zu den durch § 136 Abs. 2 von dem Abtretungszwange ausgeschlossenen Oertlichkeiten gehöre. Komm.-Bericht d. H. S. 51, d. A. S. 72; § 136 Bem. 4 S. 364. Der andere Ausnahmefall setzt einen „speziellen Rechtstitel" voraus, auf Grund dessen der Grundbesitzer von der gesetzlichen Abtretungsverbindlichkeit befreit zu sein behauptet. Es handelt sich hier um ein von dem Grundbesitzer erworbenes besonderes Recht, durch welches gerade für ihn die im Uebrigen bestehende allgemeine Verpflichtung zur Grundabtretung ausgeschlossen wird. Der Rechtstitel kann demnach rechtskräftiges Erkenntniß, Privilegium, Vertrag, Verjährung 2c. sein. Dagegen bildet z. B. die angebliche Auflässigkeit des Bergwerks, für welches die Grundabtretung verlangt worden ist, keinen speziellen Rechtstitel im Sinne des § 145; Urth. des Obertr. v. 6. Jan. 1873, Z. Bd. 14 S. 249.

Abgesehen von den beiden vorbezeichneten Fällen unterliegt die Frage, ob für den von den zuständigen Behörden erlassenen Enteignungsbeschluß die materiellen Voraussetzungen vorgelegen haben, der Prüfung des Prozeßrichters nicht; letzerer hat den Beschluß lediglich darauf zu prüfen, ob derselbe von den zuständigen Behörden ausgegangen ist. Urth. des Oberl.-Ger. Breslau v. 26. Sept. 1887, Z. Bd. 29.

Zu § 146.

1. Es entspricht dem Zwecke des Enteignungsverfahrens, daß die Besitznahme eines enteigneten Grundstücks nicht auf ungewisse Zeit dadurch aufgehalten wird, daß der eine oder andere Theil wegen der „Festsetzung der Entschädigung oder Kaution" in dem Beschlusse die gerichtliche Entscheidung anruft. In diesem, aber auch nur in diesem Falle hat deshalb die Beschreitung des Rechtsweges keine aufschiebende Wirkung. Dagegen muß in den Fällen, in welchen ein Enteignungsbeschluß in Bezug auf „die Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks" gemäß § 145 Abs. 2 im Rechtswege angefochten werden kann, die Besitz-

nahme und somit auch die zwangsweise Einweisung in den Besitz bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt bleiben.

2. Den beschlußfassenden Behörden liegt es ob, die Uebergabe des nach einem endgültig gewordenen Enteignungsbeschlusse abzutretenden Grundstücks, wenn der Grundbesitzer dieselbe verweigert, auf Antrag des Bergwerksbesitzers zwangsweise durch Kommissarien vollziehen zu lassen und, sofern es sich um Abtretung zum Eigenthum handelt, die Umschreibung im Grundbuche von Amtswegen herbeizuführen. Ueber das Verfahren vergl. Fleckser, Z. Bd. 15 S. 341; ferner Bd. 7 S. 410, Bd. 8 S. 555, 556. In keinem Falle darf aber diese Zwangsmaßregel angewandt werden, bevor nicht die durch den Enteignungsbeschluß festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder die vorschriftsmäßige Hinterlegung derselben und der etwa festgesetzten Kaution erfolgt ist. Die Entschädigung und Kaution selbst sind niemals Gegenstand der Beitreibung auf dem Verwaltungswege.

3. § 146 setzt den Fall voraus, daß der Bergwerksbesitzer sich noch nicht im Besitze des an ihn abzutretenden Grundstücks befindet; dagegen kommen die Fälle, in welchen der Bergwerksbesitzer sich bereits im Besitze des Grundstücks befindet und der Grundeigenthümer erst bei einer späteren Veranlassung die Erwerbung des Eigenthums von ihm verlangt, bei Anwendung des § 146 nicht in Betracht. Gleichwohl kann auch die Vollstreckbarkeit von Beschlüssen der letzteren Art nicht bestritten werden; die Beschlußbehörden sind vielmehr für befugt zu erachten, auf Grund ihres den Bergwerksbesitzer zum Eigenthumserwerb verpflichtenden Beschlusses die Umschreibung im Grundbuche von Amtswegen herbeizuführen; auch kann der Grundeigenthümer auf Erfüllung des Beschlusses, namentlich auf Zahlung des Preises gerichtlich klagen. Arndt S. 151. Anders Klostermann Anm. 330.

4. Soll der Bergwerksbesitzer nach dem Enteignungsbeschlusse das Eigenthum des Grundstücks erwerben, so geht dasselbe nach den maßgebenden Rechtsgrundsätzen erst mit der Besitznahme bezw. der Einweisung in den Besitz über. Hierbei kommt das Ges. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872 (§ 5 Abs. 1) in Betracht: „Außerhalb der Fälle einer freiwilligen Veräußerung wird Grundeigenthum nach dem bisher geltenden Recht erworben. Das Recht der Auflassung und Belastung des Grundstücks erlangt aber der Erwerber erst durch seine Eintragung im Grundbuch". Die besondere Vorschrift des Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 § 44, daß das Eigenthum schon mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses auf den Unternehmer übergeht, läßt eine sinngemäße Anwendung auf den Fall der berggesetzlichen Enteignung nicht zu.

5. Ist der Enteignungsbeschluß zur Vollstreckung gelangt, so kann der Grundeigenthümer die so erfolgte Besitzeinweisung nicht als eine unrechtmäßige und fehlerhafte anfechten und possessorisch den Schutz

der Gerichte anrufen. Urth. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 5. Juli 1880, Z. Bd. 22 S. 133.

6. Für das Verfahren bei der gerichtlichen Deposition einer durch Enteignungsbeschluß festgesetzten Kaution ist die Hinterlegungsordn. v. 14. März 1879 (G. S. S. 249) maßgebend. Vergl. Bergg. § 9 Bem. 2 S. 80; Arndt S. 154.

7. Hat der Bergwerksbesitzer die durch den Enteignungsbeschluß festgesetzte Entschädigung wegen verweigerter Annahme hinterlegt (§ 146), und wird demnächst durch richterliche Entscheidung dem Grundbesitzer keine höhere Gesammtsumme zugesprochen, so erscheint die Weigerung des letzteren, die Zahlung anzunehmen, als eine rechtlich unbegründete, und die erfolgte Hinterlegung hat daher die im rhein. Civilgesetzbuch Art. 1257 ausgesprochene Wirkung, den Schuldner zu befreien. Urth. des Obertr. v. 15. Jan. 1878, Z. Bd. 20 S. 359.

Zu § 147.

1. Im § 147 handelt es sich nur um die Kosten des Enteignungsverfahrens selbst, nicht auch um Nebenkosten, z. B. um Anwaltsgebühren; § 143 Bem. 2 S. 377.

Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die Stempelabgaben. Im Allgemeinen sind die Verhandlungen in Enteignungssachen stempelfrei, namentlich die Anträge, Vorladungen und sonstigen Verfügungen, die Protokolle, Rekurse und Rekursbeantwortungen (§ 145 Bem. 3 S. 380). Dagegen unterliegen die Beschlüsse und Rekursbescheide dem Stempel von 1,5 *M.* Stempeltarif v. 7. März 1822, Ges. v. 26. März 1873; Min.-Erlaß v. 3. Juni 1873, Z. Bd. 14 S. 326.

2. Nach der unzweideutigen Fassung des § 147 ist der Bergwerksbesitzer in allen Fällen verpflichtet, die Kosten für die erste Instanz zu tragen, einerlei, ob er oder (bei Zwangserwerb des Eigenthums) der Grundeigenthümer Extrahent des Verfahrens ist; denn auch im letzteren Falle sollen dem Grundeigenthümer keine Kosten aus der gesetzlichen Abtretungsverbindlichkeit erwachsen. Vergl. auch Art. 147 des bayer. Bergg. Dagegen fallen einem allgemeinen Grundsatze entsprechend die Kosten der Rekursinstanz Demjenigen zur Last, dessen Rekurs als unbegründet zurückgewiesen wird, so daß bei einer theilweisen Zurückweisung auch eine Vertheilung dieser Kosten eintreten kann.

Der Bergwerksbesitzer hat für die erste Instanz auch die Kosten zu tragen, welche durch Erörterung eines öffentlichen Interesses entstanden sind. Vergl. Beschluß des Oberb. München rc. v. 13. Sept. 1876, Z. Bd. 19 S. 406.

3. Die Beitreibung der Kosten im Verwaltungszwangsverfahren hat sich auf die baaren Auslagen der entscheidenden Behörden zu beschränken. Die Zahlung oder Erstattung der übrigen Kosten des Ent-

eignungsverfahrens (Gebühren der von den Parteien zugezogenen Sachverständigen und Rechtsbeistände ꝛc.) muß gegen den hierzu Verpflichteten nöthigenfalls im Rechtswege verfolgt werden. Rekursbesch. v. 28. Juli 1876, Z. Bd. 18 S. 138; § 143 Bem. 2 u. 3 S. 378.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums.

Um die rechtlichen Beziehungen, welche aus der Trennung des Bergwerkseigenthums von dem Grundeigenthum zwischen Bergbautreibenden und Grundbesitzern entstehen, so zu regeln, daß der Gerechtigkeit und Billigkeit und nicht minder dem betheiligten Gesammtinteresse Rechnung getragen wird, reichen die Grundsätze des Civilrechts nicht aus; es bedarf des Eingreifens der Berggesetzgebung mit besonderen Vorschriften. Wie dies für die Grundabtretung zu bergbaulichen Betriebszwecken gilt, so nöthigen auch die Beschädigungen, welche das Grundeigenthum in Folge eines an sich regelrecht und vorschriftsmäßig geführten Bergbaubetriebes unvermeidlich erleidet, zu einer über die Grenzen der civilrechtlichen Haftbarkeit hinausgehenden Behandlung der Entschädigungsfrage. Im zweiten Abschnitt (§§ 148 bis 152) hat letztere in jenem Sinne ihre gesetzliche Beantwortung gefunden. Motive S. 87.

Die große Wichtigkeit und Tragweite dieser Vorschriften leuchtet ein; denn dieselben finden an erster Stelle überall Anwendung, wo es sich um Schadensersatz für Beschädigungen des Grundeigenthums und seiner Zubehörungen durch den Bergbaubetrieb, sog. „Bergschäden" handelt; sonstige Vermögensbeschädigungen kommen hier nicht in Betracht. Daneben gelten sodann die Vorschriften des Civilrechts über den Schadensersatz, soweit sie nicht durch das Bergg. erweitert sind, auch für den Bergbautreibenden. Dagegen befaßt sich das Bergg. nicht mit dem Schadensersatze für Beschädigungen, welche umgekehrt dem Bergwerkseigenthum durch die Benutzung des Grundeigenthums zugefügt werden; hierauf findet vielmehr, abgesehen von den besonderen Fällen der §§ 154 u. 155 des Bergg., lediglich das allgemeine Recht Anwendung. Motive S. 90.

Im Wesentlichen giebt der zweite Abschnitt diejenigen Rechtsgrundsätze wieder, welche auf dem dürftigen Boden der landrechtlichen Bestimmungen über die Vergütung der Bergschäden durch eine langjährige, fortbildende Praxis und insbesondere durch die Rechtsprechung des vorm. Obertribunals ausgebildet und festgestellt waren. Daubenspeck (Bergschaden S. 7) hat bereits daran erinnert, daß das Obertribunal „in dieser Lehre aus dem ungefügigen, wissenschaftlich vernachlässigten Rechtsstoffe ein harmonisches Ganze geschaffen und sich damit ein dauerndes, ehrenvolles Denkmal gesichert hat". Seitdem sind auf Grund des Bergg. auch von dem Reichsgerichte zahlreiche wichtige Entscheidungen über den bergrechtlichen Schadensersatz getroffen, und ebenso hat die neuere Fach-

literatur dem Gegenstande besondere Beachtung zu Theil werden lassen, so daß bezüglich des geltenden Rechts offene Fragen von praktischem Belang kaum noch vorhanden sind.

In Kreisen der Grundeigenthümer, namentlich innerhalb des niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbeckens, fehlt es freilich nicht an Bestrebungen, eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes und zwar in der Richtung herbeizuführen, daß die bergrechtliche Haftpflicht des Bergwerksbesitzers noch erheblich verschärft werden soll. Es kann indeß von einer solchen weiteren Beschwerung des ohnehin erheblich belasteten Bergbaues im Hinblick auf das Gemeinwohl und im wohlverstandenen Interesse beider Betheiligten nur ebenso dringend abgerathen werden, wie dies bereits seitens der Vertreter der Staatsregierung geschah, als hierauf bezügliche Petitionen zum ersten Male in den Sitzungen des Hauses der Abg. v. 23. u. 26. Juni 1876 zur Berathung kamen; vergl. Z. Bd. 17 S. 455. Als damaliger Minister für Handel rc. warnte Dr. Achenbach nach Bekämpfung der auf Abänderung des vorliegenden Abschnitts des Gesetzes gerichteten Anträge „vor Maßregeln, die nicht zum Heile des Bergbaues gereichen. Es handelt sich um große Interessen, und diese Interessen schädigen, heißt das Land schädigen". In demselben Sinne erhob damals Maas, Z. Bd. 17 S. 369, seine abmahnende Stimme, und als jene Petitionen in der Session von 1879/80 erneuert wurden, entschied die Justizkomm. des Hauses der Abg. sich einstimmig gegen die beantragte Abänderung der geltenden Vorschriften; Z. Bd. 21 S. 429. Nicht minder vertritt Daubenspeck (Haftpflicht S. 98), welchem die Lehre vom Bergschaden ihre wissenschaftliche Durcharbeitung verdankt, die Ansicht, daß an den Grundprinzipien, auf welchen diese Lehre beruht, „überhaupt nicht gerüttelt werden darf".

Waren demnach nicht anderweitige materielle Grundsätze über den Bergschaden in's Auge zu fassen, so konnten andererseits die Beschwerden über die Mängel des Prozeßverfahrens bei Geltendmachung solcher Entschädigungsansprüche nicht als unbegründet bezeichnet werden. Allerdings hat seitdem die Civilprozeßordnung günstig eingewirkt durch die Abkürzung des Verfahrens und hauptsächlich durch die freie richterliche Würdigung des Beweises. Konnte doch der Bericht des Justizministers über die Justizverwaltung und Rechtspflege in Preußen (1882 bis 1887) hervorheben, „wie sehr nach den von den Gerichten gemachten Erfahrungen die einfachen und elastischen Formen des neuen Verfahrens die sichere, ungehemmte Anwendung des materiellen Rechtes erleichtern". Aber schon vor der Reform des Prozeßrechts wurde der Versuch gemacht, durch Einsetzung von Schiedsgerichten „zur Regulirung der Bergschäden" Abhülfe zu schaffen. Vergl. Z. Bd. 19 S. 18. Der Errichtung des ersten Schiedsgerichts und zwar für den Stadtkreis Essen lag eine auf Zeit beschränkte Vereinbarung zwischen den Betheiligten vom

Jahre 1877 zu Grunde; später erfolgte die Einsetzung der Schiedsgerichte von Amtswegen auf ministerielle Anordnung. Gegenwärtig bestehen deren sieben, nämlich fünf für den niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk und je eines für Ober- und Niederschlesien; in den übrigen Landestheilen ist bis jetzt das Bedürfniß zu einer gleichen Einrichtung nicht hervorgetreten. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren dieser Schiedsgerichte beruhen auf ministeriell genehmigten Regulativen. Die Schiedsgerichte sind eingesetzt:

1. für den Stadtkreis Essen. Regulativ v. 8. März 1881, Z. Bd. 22 S. 178;

2. für den Landkreis Essen. „Reglement" nebst Geschäftsanweisungen, bestätigt am 11. Okt. 1878, Z. Bd. 21 S. 447 bis 454;

3. für den Stadt- und Landkreis Bochum. Regulativ v. 5./17. Aug. 1882, bestätigt am 4. Sept. 1882, Z. Bd. 24 S. 77;

4. für den Stadt- und Landkreis Dortmund. Regulativ v. 9./16. Dez. 1882, bestätigt am 29. Dez. 1882, Z. Bd. 24 S. 324;

5. für den Stadtkreis Duisburg und den Landkreis Mülheim a./d. Ruhr. Regulativ nebst Geschäftsanweisungen v. 28. Aug. 1879, Z. Bd. 24 S. 493;

6. für den Regierungsbezirk Oppeln (Oberschlesien). Regulativ v. 15. Aug. 1881, Z. Bd. 23 S. 341;

7. für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz (Niederschlesien). Regulativ v. 15. Aug. 1881, übereinstimmend mit Nr. 6.

Die Regulative sind größtentheils in den Amtsblättern veröffentlicht worden, diejenigen unter 1, 2, 4 und 6 auch bei Daubenspeck, Schiedsgerichte S. 102 ff. abgedruckt.

Jedes dieser Schiedsgerichte besteht aus zwei Abtheilungen. Die erste hat über den ursachlichen Zusammenhang zwischen dem Bergbaubetriebe und der Grundstücksbeschädigung zu entscheiden, die zweite die vollständige Entschädigung zu ermitteln und festzusetzen, jedoch über den Minderwerth nur dann zu befinden, wenn beide Theile ausdrücklich hierauf antragen. Für den Fall der Reparaturfähigkeit eines beschädigten Gebäudes hat die zweite Abtheilung auch die Kosten der Wiederherstellung zu ermitteln, sowie unter Umständen die angeordneten Reparaturen und Ausbesserungen ausführen zu lassen und die vorschriftsmäßige Ausführung zu überwachen. Vor Anrufung des Schiedsgerichts haben beide Theile sich der Entscheidung desselben unter Verzicht auf richterliche Entscheidung zu unterwerfen.

Wie Daubenspeck gezeigt hat, regelt sich auch bei diesen bergbaulichen Schiedsgerichten das Verhältniß der Parteien unter einander und der Schiedsrichter zu den Parteien lediglich nach den Grundsätzen vom Schiedsvertrage und ist nur insofern eigenartig gestaltet, als einestheils für das Verfahren und die Entscheidung von der Staatsbehörde

vorgeschriebene Normen maßgebend sind und dadurch die Privatwillkür beschränkt ist, und anderentheils die Staatsbehörde die Schiedsrichter im Voraus bestimmt, so daß die Parteien nur das eingesetzte Kollegium als Ganzes zum Schiedsgerichte bestellen dürfen. Die Regulative sind in ihrer rechtlichen Bedeutung aufzufassen als ein organisches Statut, ferner als eine Instruktion des Ministers, endlich als lex contractus. Daubenspeck knüpft hieran seine Vorschläge zur Umbildung der neuen Einrichtung, deren gesunde Grundlagen und Entwicklungsfähigkeit von ihm anerkannt werden.

Soviel steht außer Zweifel, daß die Schiedsgerichte trotz hervorgetretener Mängel besonders in der ersten Zeit ihres Bestehens günstige Erfolge erzielt haben. Daher wird der Umstand, daß die Thätigkeit derselben aus mehrfachen Gründen in den letzteren Jahren erheblich zurückgegangen und fast in's Stocken gerathen ist, noch keinen Grund abgeben dürfen, den einmal betretenen Weg wieder gänzlich zu verlassen. Es wird sich wesentlich nur darum handeln können, ob es angezeigt ist, eine gesetzliche Grundlage für eine andere, die jetzigen Mängel vermeidende Einrichtung dieser Schiedsgerichte zu schaffen.

Ueber die Tragweite der Beschlüsse der Schiedsgerichte, namentlich in Bezug auf die Minderwerthsklage vergl. auch Cappell, Z. Bd. 23 S. 349. Im Uebrigen sind zu dem zweiten Abschnitte, abgesehen von den civilrechtlichen Schriften über den Schadensersatz und von den schon angeführten Schriften von Daubenspeck, zu vergleichen die Abhandlungen von R. Bluhme, über das englische und von J. v. Brunn, über das französische Recht, Z. Bd. 10 S. 336, Bd. 16 S. 133; auch Achenbach, Z. Bd. 8 S. 520 u. Franz. Bergrecht S. 287; Aguillon, Législation des mines ꝛc. Th. I S. 317.

Die dem preußischen folgenden Bergg. haben die Vorschriften über den Bergschaden größtentheils wörtlich übernommen; die wenigen Abweichungen sind nicht von Belang. Mehr oder weniger abweichende Grundsätze enthalten das großh. und das königl. sächsische Bergg. Die kurzen Bestimmungen des österr. Bergg. über den Ersatz der Bergschäden (§§ 106 u. 107) gehen der Abänderung durch eine Novelle zum Berggesetze entgegen.

Zu § 148.

1. § 148 enthält den besonderen bergrechtlichen Verpflichtungsgrund zu dem Schadensersatze, welchen der Bergbautreibende, abgesehen von seiner etwaigen civilrechtlichen Haftpflicht, für Beschädigungen des Grundeigenthums und dessen Zubehörungen zu leisten hat. Diese Entschädigungsverbindlichkeit, eine obligatio ex lege, ist durch positives Gesetz lediglich an die Thatsache geknüpft, daß ein Grundstück oder ein Zubehör desselben beschädigt und dieser Schaden durch den Betrieb eines Bergwerks unmittelbar oder mittelbar verursacht worden ist; das

bloße Eintreten eines solchen Schadens begründet kraft des Gesetzes die Verbindlichkeit zur vollständigen Entschädigung. Ein vertragsähnliches Verhältniß liegt hier nicht zum Grunde, und ebenso wenig ist eine unerlaubte Handlung, ein subjektives Verschulden des Beschädigers vorausgesetzt; es kommt nicht darauf an, „ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.“ Daß der beschädigende Betrieb ordnungsmäßig, nach den Regeln der Technik und den Vorschriften der Bergpolizei geführt worden, kann daher als Befreiungsgrund nicht geltend gemacht werden. Für die Entstehung der Verbindlichkeit zum Schadensersatze ist der Zeitpunkt maßgebend, an welchem der Schaden wirklich eintritt. Urth. des Obertr. v. 26. Juni 1872, Z. Bd. 13 S. 547, Entsch. Bd. 67 S. 240, Striethorst Bd. 85 S. 285; auch Urth. v. 16. März 1839 und Plenarbeschlüsse v. 18. April 1843 u. 7. Nov. 1849, Entsch. Bd. 4 S. 354, Bd. 9 S. 101, Bd. 18 S. 71. Daubenspeck, Haftpflicht S. 5, Bergschaden S. 18.

Der auf dem § 148 beruhende Entschädigungsanspruch hat nicht die Natur eines dinglichen Rechts, sondern ist, wie schon nach den älteren landrechtlichen Vorschriften, ein subjektiv und objektiv persönliches Recht, woraus sich für beide Theile wichtige Folgerungen ergeben. Urth. des Obertr. v. 26. Juni 1872, 24. Jan. 1873 u. 30. März 1874, Z. Bd. 13 S. 547, Bd. 14 S. 251, Bd. 16 S. 106; des Reichsg. v. 1. Mai 1880, Z. Bd. 22 S. 118; auch Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 14. Febr. 1867, Gruchot Bd. 11 S. 784; des Appell.-Ger. Köln v. 15. Mai 1874, Rhein. Arch. Bd. 66 S. 1; des Landg. Dortmund v. 10. April 1883, Z. Bd. 27 S. 91. Daubenspeck, Haftpflicht S. 10, Bergschaden S. 65.

Welchen rechtlichen Einfluß das eigene Verschulden des Beschädigten auf die gesetzliche Entschädigungsverbindlichkeit des Bergwerksbesitzers ausübt, unterliegt der Beurtheilung nach Civilrecht und dem hierauf beruhenden § 150 des Bergg.; vergl. § 150 Bem. 1 S. 409.

2. § 148 handelt nur von dem Ersatze des Schadens, welcher dem Grundeigenthum, einem Grundstücke und den darauf stehenden Gebäulichkeiten, sowie den Zubehörungen desselben zugefügt wird. Was als Zubehör anzusehen ist, unterliegt der Beurtheilung nach Civilrecht. U. a. sind industrielle Anlagen hierzu zu rechnen; Motive S. 88; Urth. des Reichsg. v. 9. Okt. 1882, Z. Bd. 24 S. 500; Daubenspeck, Haftpflicht S. 77. Demgemäß ist entschieden, daß, wenn behufs des Betriebes eines gewissen Gewerbes besondere Einrichtungen und Anlagen in dem dazu benutzten Gebäude bestehen, nach Beschaffenheit des Falles Störungen in dem Fortbetriebe dieses Gewerbes, welche in Beschädigungen des Gebäudes durch den Bergbau ihren Grund haben, unter diejenigen Beschädigungen zu rechnen sind, für welche nach § 148 der Bergwerksbesitzer verhaftet ist. Urth. des Reichsg. v. 20. Dez. 1882

und 25. Okt. 1883, Z. Bd. 25 S. 396, Bd. 26 S. 114. Ferner: Da das Rohrnetz einer Gasanstalt, wenn nicht Bestandtheil, so doch mindestens Zubehör der Gasanstalt selbst und der für letztere errichteten Gebäude ist, so ist der Bergwerksbesitzer nach § 148 zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welchen sein Grubenbetrieb dem Gaswerke durch Brüche und Undichtigkeiten der Gasrohre und den hierdurch verursachten Gasverlust zugefügt hat. Urth. des Reichsg. v. 24. Juni 1885, Z. Bd. 27 S. 100.

Dagegen erstreckt die Entschädigungsverbindlichkeit aus § 148 sich nicht auf Beschädigungen, welche durch den Betrieb des Bergbaues Personen oder beweglichen, nicht zum Zubehör eines Grundstücks gehörenden Sachen zugefügt sind, und zwar auch dann nicht, wenn eine mittelbare Einwirkung des beschädigten Grundstücks stattgefunden hat, z. B. ein Mensch in einen Tagebruch gestürzt ist. In diesen Fällen ist vielmehr die Haftbarkeit des Bergwerksbesitzers nur nach Civilrecht zu beurtheilen und also namentlich davon abhängig, ob demselben ein Verschulden zur Last fällt. Motive S. 88; Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 18. April 1882, Z. Bd. 23 S. 383; Rekursbesch. v. 26. April 1886, Z. Bd. 27 S. 396. Klostermann Anm. 334; Daubenspeck, Haftpflicht S. 15. Anders Dernburg, Lehrbuch (4. Aufl.) Bd. 1 S. 690.

Beschädigungen von Bergwerkseigenthum durch den Betrieb eines anderen Bergwerks gehören ebenfalls nicht unter den § 148. Ob und unter welchen Voraussetzungen hier ein Entschädigungsanspruch begründet ist, richtet sich nach den allgemeinen Rechtsregeln über den Schadensersatz. Oppenhoff Nr. 836. Der Fall, daß ein Bergwerkseigenthümer oder sächs. Kohlenabbauberechtigter bergpolizeilich verpflichtet worden ist, in seinem Felde zum Schutze eines benachbarten Feldes einen Sicherheitspfeiler stehen zu lassen, ist dahin entschieden, daß derselbe einen Anspruch auf Schadensersatz hierfür aus § 148 nicht herleiten kann. Urth. des Obertr. v. 20. Nov. 1871, Z. Bd. 13 S. 116, Entsch. Bd. 67 S. 213, Striethorst Bd. 83 S. 143; § 60 Bem. 1 S. 210 u. § 62 Bem. 2 S. 213.

3. Der Schaden, für welchen nach § 148 Entschädigung zu leisten ist, muß durch den „Betrieb des Bergwerks" zugefügt sein, mag derselbe im Uebrigen unterirdisch oder mittelst Tagebaues, mag er unter dem beschädigten Grundstücke oder seitwärts von demselben geführt sein. Vergl. Plenarbeschluß des Obertr. v. 18. April 1843, Entsch. Bd. 9 S. 101. Jedoch fallen Beschädigungen durch „planmäßiges Zubruchebauen" der Oberfläche bei dem Bruchbau auf Braunkohlen nicht unter § 148, sondern unter § 135; vgl. § 135 Bem. 7 g S. 357.

Der Schaden (§ 148) muß die unmittelbare oder mittelbare Folge des Betriebes eines Bergwerks sein. Ob diese Voraussetzung vorliegt, hängt von den Thatumständen des einzelnen Falles ab. Im Allgemei-

nen sind unter „Betrieb des Bergwerks“ im Sinne des § 148 die eigentlichen bergbaulichen Verrichtungen, Bergbaubetrieb im engeren Sinne, zu verstehen, so daß z. B. die Anlage eines Kohlenabfuhrweges nicht hierzu gehört und daher ein durch eine solche Anlage verursachter Schaden nur einen Entschädigungsanspruch nach Civilrecht begründet. Dasselbe gilt von Beschädigungen durch sonstige Tagesanlagen (Maschinen, Dampfkessel ꝛc.) und Nebenbetriebe des Bergwerksbesitzers. Komm.-Bericht d. A. S. 78; Urth. des Reichsg. v. 10. Nov. 1880, Z. Bd. 22 S. 528; Daubenspeck, Haftpflicht S. 23. Vergl. auch über ein ähnliches Verhältniß Urth. des Reichsger. v. 18. Mai 1887, Z. Bd. 28 S. 524.

Dagegen ist der Schaden, welcher dem Grundeigenthum durch den Brand der Bergehalde eines Steinkohlenbergwerks zugefügt wird, indem z. B. ein benachbartes Haus zeitweilig nicht bewohnt werden kann, von dem Bergwerksbesitzer nach § 148 zu ersetzen, abgesehen davon, daß seine Haftpflicht auch nach den Grundsätzen des Nachbarrechts und der Immission schädlicher Substanzen besteht. Urth. des Reichsg. v. 3. April 1886, Z. Bd. 27 S. 369, Gruchot Bd. 30 S. 1008.

4. Die Anwendbarkeit des § 148 setzt voraus, daß dem Grundeigenthume oder dessen Zubehör ein wirklicher „Schaden“ zugefügt, d. h. daß dauernd oder vorübergehend eine solche Veränderung desselben herbeigeführt worden ist, welche den Vermögenszustand des Grundbesitzers in Beziehung auf das betreffende Grundstück verschlimmert hat (vergl. § 1 Th. I Tit. 6 A. L. R.) Daher berechtigen durch den Bergbau verursachte Veränderungen, z. B. geringfügige Bodensenkungen oder Risse im Boden, in Folge deren irgend eine Werthsverminderung des Grundstücks nicht entstanden ist, nicht zu einem Entschädigungsanspruche nach § 148. Urth. des Reichsg. v. 13. Nov. 1886, Z. Bd. 28 S. 507; auch Urth. der Kreisg.-Dep. Hattingen v. 18. Okt. 1876, Z. Bd. 19 S. 90; Daubenspeck, Haftpflicht S. 18. Ebenso kann ein Mühlenbesitzer nach § 148 keinen Enschädigungsanspruch wegen Entziehung von Mahlwasser durch den Bergbau erheben, wenn ihm ein ausschließliches oder bevorzugtes Recht auf das Wasser nicht zusteht, da ihm alsdann kein Schaden an einem Vermögungsrechte zugefügt wird. Urth. des Reichsg. v. 10. Nov. 1880, Z. Bd. 22 S. ~~388.~~ 528

Um Schadensersatz beanspruchen zu können, muß der Schaden bereits eingetreten, in Wirklichkeit vorhanden sein; bloß mögliche oder drohende Schäden genügen zur Berufung auf § 148 nicht. Daubenspeck, Haftpflicht S. 18. Ein Schaden ist aber z. B. schon vorhanden, wenn die Ertragsfähigkeit eines Grundstücks sich verringert hat; der Eigenthümer desselben kann daher auch dann schon Ersatz hierfür verlangen, wenn er in Folge eines bestehenden Pachtvertrages zur Zeit noch keine

Einbuße an den Nutzungen erleidet. Urth. des Obertr. v. 26. Jan. 1872, Z. Bd. 13 S. 281, Gruchot Bd. 17 S. 882.

5. Zur Begründung des Entschädigungsanspruches aus § 148 bedarf es des Nachweises, daß zwischen dem Betriebe des Bergwerks und dem entstandenen Schaden ein ursachlicher Zusammenhang (Causalnexus) besteht. Im Prozesse hat das Gericht hierüber unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, § 260 C. P. O. Es genügt aber nicht, daß dieser Zusammenhang nur als ein möglicher oder wahrscheinlicher anzusehen ist. Daubenspeck, Haftpflicht S. 25. Auch besteht in dieser Beziehung eine gesetzliche Vermuthung gegen den Bergbautreibenden nicht und darf auch nicht eingeführt werden. Andererseits macht es für den Entschädigungsanspruch keinen Unterschied, ob der beschädigende Bergbaubetrieb sich noch im Gange befindet oder einer früheren Betriebsperiode angehört.

Unter § 148 fällt ferner nicht nur der unmittelbar und allein durch den Bergwerksbetrieb verursachte, sondern auch derjenige Schaden, welchen dieser Betrieb mittelbar, in Verbindung mit irgend einem anderen Ereignisse herbeigeführt hat. Hierbei kommt es auf die Folgeordnung, in welcher der Bergbau und das andere Ereigniß beschädigend auftreten, nicht an; es ist gleichgültig, ob die mit beschädigende Ursache zur Zeit der Einwirkung des Bergbaues bereits vorhanden war oder erst nachher hinzugetreten ist. Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 28. April 1876 u. des Obertr. v. 11. Mai 1877, Z. Bd. 19 S. 235, 241; des Reichsg. v. 9. Okt. 1882, Z. Bd. 24 S. 500; Daubenspeck, Haftpflicht S. 25 ff.

6. Wer als Entschädigungsberechtigter anzusehen, ist im § 148 nicht gesagt, sondern grundsätzlich der Entscheidung nach Civilrecht vorbehalten. Hiernach kommt an erster Stelle der Eigenthümer und der demselben gleichstehende vollständige redliche Besitzer des beschädigten Grundstücks in Betracht; derselbe kann Schadensersatz verlangen, wenn durch den angerichteten Schaden seine Eigenthumsrechte verletzt und ihm Vermögensnachtheile zugefügt sind. Da indeß der Entschädigungsanspruch nur den Charakter eines persönlichen Rechts hat (Bem. 1), so erlangt der neue Erwerber eines durch den Bergbau beschädigten Grundstücks nicht auf Grund der bloßen Besitznachfolge den Anspruch mit, welcher dem bisherigen Eigenthümer aus einer Beschädigung vor der Veräußerung dem Beschädiger gegenüber zustand; es bedarf hierzu einer besonderen Cession. Dasselbe gilt bei der Zwangsversteigerung eines beschädigten Grundstücks. Urth. des Obertr. v. 30. März 1874, Z. Bd. 16 S. 106; des Reichsg. v. 1. Mai 1880, Z. Bd. 22 S. 118; des Landg. Dortmund v. 10. April 1883, Z. Bd. 27 S. 91. Daubenspeck, Haftpflicht S. 8, 10, Bergschaden S. 23, 24. Auch das

Recht des Hypothekengläubigers erstreckt sich nicht auf den Schadensersatzanspruch; vergl. Ges. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872 § 30.

Dagegen steht dieser Anspruch jedem Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu, sofern der verursachte Schaden sich auf das Nutzungsrecht (Gebrauchsrecht) desselben erstreckt, also namentlich dem Nießbraucher, dem Superficiar und den sonstigen Servitutberechtigen. Motive S. 88. Urth. des Obertr. v. 20. Okt. 1848, Entsch. Bd. 16 S. 518, u. v. 20. März 1874, Z. Bd. 15 S. 396; des Landg. Essen v. 8. Nov. 1881, Z. Bd. 24 S. 226; auch Daubenspeck, Haftpflicht S. 8, Bergschaden S. 25.

Auch der Pächter und Miether des beschädigten Grundstücks, Gebäudes, gehört zu diesen Entschädigungsberechtigten, sofern der verursachte Schaden ihn trifft. Vergl. Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 25. Okt. 1860, Gruchot Bd. 5 S. 220, u. v. 14. April 1862, Z. Bd. 4 S. 515; des Obertr. v. 26. Jan. 1872, Gruchot Bd. 17 S. 882. Ob dem Pächter oder Miether nur ein persönliches oder gemäß §§ 2 ff. Th. I Tit. 21 A. L. R. ein dingliches Recht an dem beschädigten Grundstücke zusteht, ist bezüglich des Entschädigungsanspruches gegen den Bergwerksbesitzer (§ 148) gleichgültig. § 148 schließt Niemanden aus, der durch die Beschädigung des seinem Nutzungsrechte unterworfenen Grundstücks eine Verletzung dieses Rechts und in Folge dessen einen Vermögensnachtheil erlitten hat. Anders Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 18. April 1882, Z. Bd. 23 S. 383, welches dem Miether (Pächter) ein selbstständiges Recht auf Schadensersatz gegen den Bergwerksbesitzer nur dann zugesteht, wenn derselbe nach preuß. Recht durch Besitzübergabe bezw. Eintragung in das Grundbuch ein dingliches Recht an dem Grundstücke erlangt hat. Ebenso Daubenspeck, Haftpflicht S. 9, Bergschaden S. 26, welcher in Folge dessen dem Miether und Pächter nach gemeinem und rhein. Recht den Schadensersatzanspruch nicht einräumt. Im Uebrigen kann dieser Anspruch des Miethers (Pächters) ohne besondere Cession nicht von dem Grundeigenthümer als Vermiether (Verpächter) geltend gemacht werden; vorst. Urth. u. Urth. des Reichsg. v. 25. Okt. 1883, Z. Bd. 26 S. 114. Andererseits hat jeder von Mehreren, welchen Eigenthums- und nur Nutzungsrechte an einem beschädigten Grundstücke zustehen, einen selbstständigen, für sich verfolgbaren Anspruch auf Schadensersatz, soweit die Rechte des Einzelnen durch die Beschädigung des Grundstücks verletzt sind. Daubenspeck, Haftpflicht S. 11, Bergschaden S. 43.

Dem Pfand- und Hypothekengläubiger gesteht die Praxis einen selbstständigen Entschädigungsanspruch gegen den Bergwerksbesitzer aus § 148 nicht zu; vergl. Urth. des Landg. Essen v. 4. Okt. 1881, Z. Bd. 24 S. 223. Dagegen führt Daubenspeck, Haftpflicht S. 22, Bergschaden S. 26 u. 40 aus, daß der Schutz des § 148 unter ganz be-

stimmten, sich aus der Natur des Pfandrechts ergebenden Voraussetzungen auch dem Pfand- und Hypothekengläubiger nicht versagt werden könne, und es wird sich nicht bestreiten lassen, daß es mit Zweck und Fassung des § 148 grundsätzlich vereinbar ist, auch einen solchen Entschädigungsanspruch zuzulassen, während die thatsächlichen Umstände, von welchen derselbe abhängig ist, wohl nur in den seltensten Fällen vorhanden und nachweisbar sein werden.

7. Zum Schadensersatze verpflichtet ist nach § 148 der „Bergwerksbesitzer". Hierunter ist vornehmlich der Eigenthümer des Bergwerks, aber auch jeder Andere zu verstehen, welcher das Bergwerk für eigene Rechnung betreibt und sein Recht hierzu als Nießbraucher, Pächter 2c. von dem Eigenthümer herleitet. Da die Verpflichtung zum Schadensersatze durch die Thatsache entsteht, daß ein Grundstück durch den „geführten Betrieb des Bergwerks" beschädigt worden ist, so muß Derjenige, welchem das Eigenthum des Bergwerks zur Zeit des Eintretens der Beschädigung zusteht, als Eigenthümer für den Schadensersatz aufkommen; es macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob derselbe das Bergwerk selbst betreibt oder sein Eigenthum durch Ueberlassung des Betriebes an einen Anderen ausübt; auch im letzteren Falle kann der Beschädigte sich unmittelbar an den Eigenthümer halten. Dies schließt jedoch keineswegs die Befugniß aus, auf Grund des § 148 statt des Eigenthümers oder auch neben diesem den wirklichen Betreiber des Bergwerks auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt, daß der von diesem geführte Betrieb den Schaden verursacht oder mit verursacht hat, also mit der Thatsache der Beschädigung in Causalzusammenhang steht. Im Anschluß an die civilrechtliche Terminologie bezeichnet das Bergg. im § 148 als Schadensersatzpflichtigen nicht den Eigenthümer, sondern den Besitzer des Bergwerks und macht hierbei keinen Unterschied, ob letzterer im Sinne des A. L. R. vollständiger oder unvollständiger Besitzer ist. Nur eine solche Ausdehnung der Haftpflicht entspricht der auf ausgedehnten Schutz des Grundeigenthums gerichteten Absicht des Gesetzes. Uebrigens ist die Frage, wer unter dem „Bergwerksbesitzer" des § 148 zu verstehen sei, streitig. Mit der hier und Z. Bd. 13 S. 279 vertretenen Ansicht stimmen überein: Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 24. Febr. 1871, Z. Bd. 13 S. 277; Oppenhoff Nr. 837; Dernburg, Privatrecht (4. Aufl.) Bd. 1 S. 690. Klostermann Anm. 337b giebt wenigstens zu, daß die Haftpflicht aus § 148 im gegebenen Falle auch einen Bergwerksbesitzer treffen kann, „welcher nicht Eigenthümer ist, z. B. den Fideikommißbesitzer oder den Nießbraucher." Dagegen beziehen den § 148 lediglich auf den Bergwerkseigenthümer: Urth. des Obertr. v. 22. Sept. 1871 u. 7. Okt. 1872, Z. Bd. 13 S. 278, 553, Entsch. Bd. 66 S. 226, Striethorst Bd. 82 S. 326; Daubenspeck, Haftpflicht S. 6, Bergschaden S. 57, welcher

übrigens den Fideikommiß- und Lehnbesitzer dem Eigenthümer gleichstellt; Arndt S. 156 Anm. 1. Achenbach, Z. Bd. 8 S. 523 u. Franz. Bergrecht S. 290, bespricht die Streitfrage, läßt sie aber unentschieden.

Unter mehreren auf einander folgenden Besitzern eines Bergwerks ist, abgesehen von besonderen Verpflichtungsgründen, derjenige zum Schadensersatze verpflichtet, in dessen Besitzzeit die Thatsache der Beschädigung eines Grundstücks eintritt. Es ist hierbei gleichgültig, ob das Bergwerk zu dieser Zeit in oder außer Betrieb stand, ob der beschädigende Betrieb in einer früheren Periode oder erst neuerlich, und ob er von dem vorigen oder dem gegenwärtigen Besitzer des Bergwerks geführt worden ist; entscheidend für die Person des Verpflichteten ist stets die Zeit, in welcher der Schaden wirklich eintritt. Urth. des Obertr. v. 26. Juni 1872 (Bem. 1) und des Oberl.-Ger. Hamm v. 4. Okt. 1881, Z. Bd. 23 S. 244; Daubenspeck, Haftpflicht S. 5 u. 6, Bergschaden S. 63. Der Beschädigte muß sich daher, wenn das Bergwerk den Eigenthümer gewechselt hat und ein durch den Betrieb des Vorbesitzers verursachter Bergschaden erst nach dem Besitzwechsel entsteht, an den gegenwärtigen Eigenthümer halten, während letzterem unbenommen bleibt, auf den Vorbesitzer zurückzugreifen, wenn ihm ein civilrechtlicher Anspruch gegen denselben zur Seite steht. In dem Urth. v. 14. Sept. 1877, Z. Bd. 19 S. 123, Striethorst Bd. 97 S. 352, hat das Obertr. zwar angenommen, daß „für die Folgen eines bestimmten Betriebes" auch der Vorbesitzer als Betreiber bergrechtlich hafte; da indeß diese Entscheidung einen besonders gearteten Fall betraf, so läßt sich aus derselben ein dem obigen entgegenstehender allgemeiner Grundsatz nicht ableiten.

Ein anderer besonderer Fall ist der, wenn ein Bergwerk, dessen einstiger Betrieb nachwirkend dem Grundeigenthume Schaden zugefügt hat, inzwischen in's Freie gefallen und demnächst ganz oder theilweise anderweitig verliehen, dadurch aber Gegenstand eines neuen Bergwerkseigenthums geworden ist. Es kann alsdann jener Schaden an sich nicht als ein durch den Betrieb des neu verliehenen Bergwerks entstandener Schaden angesehen werden, welchen der Besitzer des letzteren nach § 148 zu ersetzen hätte. Werden aber die alten Baue eines in's Freie gefallenen Bergwerks durch den Bergbau des neu verliehenen oder überhaupt eines anderen Bergwerks in Bewegung gesetzt, so ist dieser Bergbau als Ursache des Schadens anzusehen, der ohne ihn nicht entstanden sein würde. Die alten Baue haben in diesem Falle in Ansehung der unter ihrer Mitwirkung eingetretenen Bergschäden keine andere Bedeutung, als es natürliche oder durch Menschenhand außerhalb des Bergwerksbetriebes hervorgebrachte Hohlräume haben würden. Die Schadensersatzverbindlichkeit trifft somit den gegenwärtigen Bergwerksbesitzer. Urth. des Reichsg. v. 23. Jan. 1886, Z. Bd. 27 S. 380; auch

Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 4. Okt. 1881, Z. Bd. 23 S. 244. Der Bergfiskus kann für den Schaden, welcher dem Grundeigenthume durch den Betrieb eines demnächst in's Freie gefallenen Privatbergwerks zugefügt ist, in keinem Falle in Anspruch genommen werden, da ein gesetzlicher Verpflichtungsgrund nicht besteht. Min.-Besch. v. 24. Mai 1871, Z. Bd. 12 S. 406.

Auf den neuen Erwerber eines Bergwerks geht die Verbindlichkeit zum Ersatze desjenigen Schadens, welcher in Folge des Betriebes bereits vor der Erwerbung eingetreten und klagbar geworden ist, nicht über, weil die Verpflichtung aus § 148 keinen dinglichen Charakter hat (Bem. 1).

8. Für den Schaden, von welchem im § 148 die Rede ist, gewährt letzterer lediglich einen Anspruch auf Schadensersatz, auf „vollständige Entschädigung"; andere oder weiter gehende Ansprüche kann der beschädigte Grundbesitzer aus § 148 und überhaupt aus dem Berggesetze nicht herleiten.

Der Grundbesitzer ist demnach nicht berechtigt, wegen Beschädigung eines Grundstücks durch den Bergwerksbetrieb, z. B. durch Tagebrüche, Zuführung von Grubenwassern, mittelst negatorischer Klage die Einstellung des beschädigenden Betriebes zu verlangen; denn der Bergbautreibende befindet sich in der Ausübung eines ihm zustehenden und gesetzlich nur zur vollständigen Schadloshaltung verpflichtenden Rechts. Urth. des Oberappell.-Ger. Berlin v. 30. Nov. 1872, Z. Bd. 14 S. 253, Fenner u. Mecke, Civilrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 84; auch Urth. des Obertr. v. 21. Mai 1869, Z. Bd. 11 S. 295, Entsch. Bd. 61 S. 306; Oppenhoff Nr. 846; Daubenspeck, Haftpflicht S. 52.

Ferner kann der Grundeigenthümer nicht verlangen, daß der Bergwerksbesitzer, statt Schadensersatz zu leisten, z. B. den Minderwerth zu ersetzen, das Eigenthum des beschädigten Grundstücks erwerbe; eine sinngemäße Anwendung des § 137 auf diesen Fall ist unzulässig. Urth. des Obertr. v. 27. Okt. 1876, Z. Bd. 18 S. 401, Striethorst Bd. 96 S. 346.

Endlich ist der Grundbesitzer weder nach dem Bergg. noch nach allgemeinen Grundsätzen berechtigt, von dem Bergwerksbesitzer die Bestellung einer Kaution für die Ansprüche aus Beschädigungen des Grundeigenthums und dessen Zubehörungen zu verlangen; auch hier kann § 137 nicht sinngemäß angewandt werden. Urth. des Obertr. v. 26. Sept. 1873, Z. Bd. 15 S. 276, Striethorst Bd. 89 S. 291. Klostermann Anm. 335. Daubenspeck, Haftpflicht S. 86; letzterer giebt zugleich die anderweitigen Maßregeln an, welche der Grundbesitzer nach Civil- und Prozeßrecht zur Sicherung von Entschädigungsansprüchen ergreifen kann.

9. Was unter der vollständigen Entschädigung (§ 148) be-

griffen ist, unterliegt der Beurtheilung nach Civilrecht. Dieselbe umfaßt übereinstimmend in den verschiedenen Rechtsgebieten den Ersatz des gesammten positiven Schadens und des entgangenen Gewinns (vergl. § 7 Th. I Tit. 6 A. L. R.). Dabei kommt auch der außerordentliche Werth, das volle Interesse, nicht aber der Affektionswerth in Betracht. Motive S. 88; Daubenspeck, Haftpflicht S. 14, 17, 28, 33 bis 38.

Als ein zu erstattender entgangener Gewinn ist u. a. der höhere Werth anzusehen, welcher dem beschädigten Grundstücke deshalb beiwohnt, weil es als Bauplatz geeignet und verkäuflich ist; Urth. des Reichsg. v. 24. Jan. 1880, Z. Bd. 22 S. 98. Soll der entgangene Gewinn daraus hergeleitet werden, daß eine Verkaufsgelegenheit in Folge des Bergbaubetriebes entgangen sei, so muß der Beweis erbracht werden, daß eine solche Gelegenheit, das Grundstück zu einem bestimmten Preise zu verkaufen, wirklich bestand, die Verkaufsunterhandlungen sich aber in Folge des Bergbaues zerschlugen; Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 20. Juni 1882, Z. Bd. 24 S. 99.

10. In welcher Weise die „vollständige Entschädigung" zu leisten ist, richtet sich ebenfalls nach dem Civilrecht (Motive S. 88) und zwar des Ortes, wo das beschädigte Grundstück liegt. Daubenspeck, Haftpflicht S. 75. Für den Geltungsbereich des A. L. R. sind die Vorschriften im Theil I Tit. 6 maßgebend. Hiernach (§ 79) muß, wenn ein Schaden geschehen ist, alles so viel als möglich wieder in den Zustand gesetzt werden, welcher vor der Anrichtung des Schadens vorhanden war. Ist diese Wiederherstellung nicht möglich, so tritt Geldentschädigung ein (§ 81). Ist die Sache ganz unbrauchbar geworden, so muß der volle Werth ersetzt werden (§ 82). Hat die Beschädigung den Werth der Sache nur vermindert, so muß die Werthsverminderung (der Unterschiedswerth) ersetzt werden (§§ 89, 90).

11. Nach diesen landrechtlichen Grundsätzen ist demnach der Beschädigte berechtigt, an erster Stelle die möglichste Wiederherstellung des früheren Zustandes des beschädigten Grundstücks bezw. Zubehörs und, wenn gleichwohl noch ein Minderwerth bestehen bleibt, den Ersatz desselben in Gelde zu verlangen. Urth. des Obertr. v. 27. Nov. 1876 u. 14. Sept. 1877, Z. Bd. 19 S. 64, 123, Entsch. Bd. 79 S. 35, Striethorst Bd. 97 S. 52, 352; vergl. auch Urth. des Obertr. v. 21. Juni 1861, 11. Sept. u. 24. Nov. 1865, v. 30. Sept. 1872, Z. Bd. 2 S. 396, Bd. 7 S. 89, 98, Bd. 15 S. 115. Daubenspeck, Haftpflicht S. 54 ff.

Der Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes unterliegt jedoch gewissen Beschränkungen. Vor allem muß dieselbe thatsächlich möglich sein; ferner darf der Fortbetrieb des Bergwerks, gegen welchen dem Grundbesitzer kein Widerspruchsrecht zusteht (Bem. 8), durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht gestört werden; endlich müssen die Kosten der Wiederherstellung zu der Höhe des Schadens

in einem angemessenen Verhältnisse stehen und dürfen insbesondere denselben nicht übersteigen. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so muß der Beschädigte sich mit der Entschädigung in Gelde begnügen. Urth. des Obertr. v. 22. Nov. 1878, Z. Bd. 21 S. 370, Striethorst Bd. 100 S. 319 und die daselbst angeführten älteren Urtheile; Urth. des Reichsg. v. 9. Dez. 1882, Z. Bd. 24 S. 237. Daubenspeck, Haftpflicht S. 57.

Andererseits kann aber der Beschädigte verlangen, daß die Wiederherstellung des früheren Zustandes sofort erfolgt, d. h. daß die zur Herbeiführung desselben nöthigen Arbeiten sofort und zwar in zweckentsprechender Weise in Angriff genommen werden. Die Wiederherstellung darf nicht in eine ungewisse Zukunft verschoben werden, und es muß außerdem genügende Aussicht vorhanden sein, daß durch die auszuführenden Arbeiten der frühere Zustand möglichst wieder hergestellt wird. Anderenfalls kann der Beschädigte alsbald Entschädigung in Gelde fordern. Dasselbe gilt, wenn der zu den Reparaturbauten erforderliche polizeiliche Bauconsens verweigert worden ist. Urth. des Obertr. v. 27. Okt. 1876 u. 22. Nov. 1878, Z. Bd. 18 S. 401, Bd. 21 S. 370; des Oberl.-Ger. Hamm v. 18. April u. 4. Juli 1882, Z. Bd. 23 S. 383, Bd. 24 S. 236; des Reichsg. v. 18. März und 9. Dez. 1882, v. 21. Juni 1884, Z. Bd. 24 S. 96 u. 237, Bd. 26 S. 376. Daubenspeck, Haftpflicht S. 58.

Durch ein vages Anerbieten des beschädigenden Bergwerksbesitzers, den früheren Zustand wieder herstellen zu wollen, kann der Anspruch des Grundbesitzers auf Geldentschädigung nicht beseitigt werden. Ein solches Anerbieten muß so beschaffen sein, daß der Grundbesitzer die Wiederherstellung mit Sicherheit innerhalb eines Zeitraumes erwarten darf, welcher nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist, um die Reparaturen ausführen zu können. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 18. April 1882, Z. Bd. 23 S. 383; des Reichsg. v. 20. Febr. 1884, Z. Bd. 25 S. 398 (in den Entsch. Bd. 11 S. 266 unter dem 15. Dez. 1883 mitgetheilt); des Reichsg. vom 23. April 1884, Z. Bd. 26 S. 369. Vergl. auch über die Beschaffenheit eines ausreichenden Anerbietens zur Wiederherstellung: Urth. des Obertr. v. 19. Okt. 1863; des Oberl.-Ger. Köln v. 21. Okt. u. 11. Nov. 1882, v. 17. März 1883, Z. Bd. 5 S. 108, Bd. 24 S. 103, Bd. 25 S. 382.

Verweigert der Beschädiger die Wiederherstellung des beschädigten Grundstücks, Gebäudes ꝛc., so besteht das in Gelde zu liquidirende Interesse des Beschädigten in erster Linie in den zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten. Die Höhe derselben ist alsdann, insoweit die Wiederherstellung nicht bereits durch den Beschädigten selbst bewirkt worden, nach den Preisen zur Zeit des erhobenen Anspruchs (Anstellung der Klage) zu bemessen; ein späteres Fallen der Preise kann dem im

Verzuge befindlichen Beschädiger nicht zu Gute kommen. Urth. des Reichsg. v. 16. Sept. 1885, Z. Bd. 27 S. 86.

12. Da das nächstliegende natürliche Auskunftsmittel für die „vollständige Entschädigung" in der Wiederherstellung des früheren Zustandes besteht, so ist der Bergwersbesitzer nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt, diesen Zustand wieder herbeizuführen und die hierzu erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Der Beschädigte darf daher die Vornahme der letzteren nicht verhindern, vorausgesetzt, daß ihm kein berechtigter Einwand gegen die Art und Zeit der beabsichtigten Wiederherstellung zur Seite steht (Bem. 11). Er kann namentlich daraus keinen Grund zur Weigerung herleiten, daß der frühere Zustand sich nicht vollständig wieder herstellen läßt; denn das Gesetz verlangt nur, daß dies „so viel als möglich geschieht", und behält das Uebrige der Geldentschädigung vor. Die aus einer unberechtigten Weigerung des Beschädigten entstehenden Rechtsnachtheile treffen diesen. Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 13. Dez. 1860, Z. Bd. 2 S. 403, Gruchot Bd. 5 S. 218; des Obertr. v. 21. Juni 1861 u. 19. Okt. 1863, Z. Bd. 2 S. 396, Bd. 5 S. 108; der Kreisg.-Dep. Hattingen v. 18. Okt. 1876, Z. Bd. 19 S. 90; des Oberl.-Ger. Hamm v. 18. April 1882, Z. Bd. 23 S. 383; des Reichsg. v. 13. Nov. 1886, Z. Bd. 28 S. 507.

Ueber das Recht des Beschädigten, alternativ zu klagen, vergl. Daubenspeck, Haftpflicht S. 59.

13. Was zur Wiederherstellung des früheren Zustandes gehört, ist eine thatsächliche Frage, deren Entscheidung wesentlich von der Art des beschädigten Grundstücks oder Zubehörs und des angerichteten Schadens abhängt. So müssen z. B. einem beschädigten Ackerstücke die Eigenschaften wiedergegeben werden, welche es zur landwirthschaftlichen Benutzung, wenn auch vielleicht nicht mit demselben guten Ertrage, befähigen. Urth. des Obertr. v. 22. Nov. 1878, Z. Bd. 21 S. 370, Striethorst Bd. 100 S. 319. Ist ein Wasserlauf verschlämmt worden, so gehört die Räumung und Schlämmung desselben zur Wiederherstellung des früheren Zustandes. Urth. des Obertr. v. 30. Sept. 1872, Z. Bd. 15 S. 122. Hat ein Brunnen in Folge des Bergbaues das Wasser verloren, so genügt es, wenn in einem benachbarten neuen Brunnen Wasser in gleicher Menge und Güte wieder verschafft wird; es brauchen außerdem nur die etwaigen Mehrkosten für das Heranholen des Wassers vergütet zu werden. Urth. des Obertr. v. 19. Okt. 1863, Z. Bd. 5 S. 108, Striethorst Bd. 52 S. 38. Vergl. auch Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 13. Jan. 1880, Z. Bd. 23 S. 372, und wegen Feststellung des Schadensersatzes bei Entziehung des Wirthschaftswassers Urth. des Reichsg. v. 10. April 1880, Z. Bd. 22 S. 101.

14. Die vorstehenden Rechtsregeln über die Wiederherstellung des früheren Zustandes (Bem. 11, 12 u. 13) stehen zwar zunächst auf dem

Boden des Allg. Landrechts, gelten aber im Wesentlichen ebenso für den Bereich des gemeinen und des rheinischen Rechts. Auch dort ist es allgemeiner Grundsatz, daß Vermögensnachtheile, welche der Bergbau durch Beschädigungen des Grundeigenthums oder dessen Zubehörungen herbeiführt, sofort wieder beseitigt werden müssen, und daß dies entweder durch Wiederherstellung des früheren Zustandes oder durch Zahlung eines Geldbetrages bewirkt werden kann. Abgesehen von den oben angeführten Beschränkungen ist der Beschädigte einerseits befugt, die Ausführung der erforderlichen Herstellungsarbeiten zu verlangen, und andererseits verpflichtet, dem Beschädiger solche Arbeiten zu gestatten. Vergl. l. 81 D. de verb. sign. u. l. 15 § 7 D. quod vi aut clam, und für das rhein. Recht Art. 1382 des bürgerl. Gesetzbuchs. Hier ist nicht vorgeschrieben, daß der angerichtete Schaden nur durch Zahlung eines Geldbetrages zu repariren sei, und der daselbst gebrauchte Ausdruck, „réparer dommage" steht der Befugniß des Beschädigers, seine Verpflichtung durch Wiederherstellung der beschädigten Sache in den früheren Stand zu erfüllen, nicht entgegen. Inwiefern übrigens dem Beschädiger die Ausführung der Herstellungsarbeiten im Streitfalle von dem Richter zu versagen ist, hängt von den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen ab. Urth. des Appell.-Ger. Köln v. 14. Jan. 1874, Rhein. Archiv Bd. 65 S. 200, u. 9. Juni 1876, Z. Bd. 17 S. 415.

15. Findet die „vollständige Entschädigung" in Gelde statt, so muß dieselbe bei dauernden Schäden als Kapitalentschädigung geleistet werden, „weil der Grundeigenthümer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Anspruch hierauf hat" (Motive S. 88, Komm.-Bericht d. A. S. 76, 77), und nur bei vorübergehenden Schäden tritt, wie es in der Natur der Sache liegt, bis zur Wiederherstellung des früheren Zustandes eine jährliche Entschädigungsrente ein; erstere bildet die gesetzliche Regel, letztere die Ausnahme. Solche Renten, welche hauptsächlich bei vorübergehenden Wasserentziehungen vorkommen, sollen dazu dienen, die für die Dauer der Schadenszufügung entgehenden Nutzungen und erforderlichen Aufwendungen vollständig zu vergüten. Urth. des Obertr. v. 14. Sept. 1877 u. 22. Nov. 1878, Z. Bd. 19 S. 123, Bd. 21 S. 372. Daubenspeck, Haftpflicht S. 60 ff., auch wegen Berechnung der Zwischenzinsen S. 61.

16. Was den Zeitpunkt der Geltendmachung des Entschädigungsanspruches betrifft, so kommt in Betracht, daß auch solche Schäden, welche mit Sicherheit im Voraus zu übersehen sind und sich nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge aus dem beschädigenden Ereignisse entwickeln müssen, schon in der Gegenwart den Stand des Vermögens des Beschädigten beeinflussen und daher von dem Bergwerksbesitzer, soweit sein Bergbau die Ursache davon ist, sofort zu ersetzen sind. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 26. Jan. 1883, Z. Bd. 24 S. 515. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Beschädigte mit der Geltendmachung seines

Entschädigungsanspruches nicht zu warten braucht, bis nach dem Urtheil Sachverständiger eine weitere Veränderung des beschädigten Grundstücks in Folge des Bergbaues nicht mehr anzunehmen ist. Die Möglichkeit fernerer Schäden hat auf das Recht, wegen der bereits offenbar gewordenen Schäden Ersatz zu fordern, ebensowenig Einfluß wie die Behauptung, daß im Laufe der Zeit eine von selbst sich vollziehende Wiederausgleichung entstandener Tagebrüche und Senkungen zu erwarten sei. Urth. des Obertr. v. 26. Jan. 1872, Z. Bd. 13 S. 281, Gruchot Bd. 17 S. 882.

17. Je nach Art und Umfang der dem Grundeigenthum oder dessen Zubehörungen zugefügten Beschädigungen ist der volle Werth oder nur der Minderwerth (Unterschiedswerth) der Sache zu ersetzen. Der Ersatz des vollen Werthes tritt ein, wenn die Sache ganz verloren gegangen, vernichtet oder unbrauchbar geworden ist, der Ersatz des Minderwerthes, wenn durch den Schaden der Werth der Sache nur vermindert ist, dieselbe also an Güte und Brauchbarkeit verloren hat (§§ 82, 89 Th. I Tit. 6 A. L. R.). Die Ermittelung des einen wie des anderen Werthes erfolgt nach den hierfür allgemein maßgebenden Grundsätzen. Vergl. das Nähere hierüber bei Daubenspeck, Haftpflicht S. 72 ff.

Aus dem Ersatze des vollen Werthes für ein durch den Bergwerksbetrieb unbrauchbar gewordenes Grundstück erlangt der Bergwerksbesitzer nicht das Recht, von dem Grundeigenthümer die Abtretung des Eigenthums dieses Grundstücks bezw. die Auflassung zu verlangen, wie andererseits der Grundeigenthümer nicht berechtigt ist, den Bergwerksbesitzer statt zur vollständigen Entschädigung zum Eigenthumserwerbe des Grundstücks anzuhalten. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, aus welchem eine solche Befugniß des einen oder anderen Theiles hergeleitet werden könnte, besteht nicht; insbesondere kann der Grundeigenthümer sich nicht auf § 137 Abs. 2 berufen. Urth. des Obertr. v. 27. Nov. 1876, Z. Bd. 19 S. 64, Entsch. Bd. 79 S. 42, Striethorst Bd. 97 S. 52; auch § 137 Bem. 13 S. 368.

18. Die Ermittelung und Feststellung des Minderwerthes bietet bei den Bergschäden mancherlei Schwierigkeiten dar und ist zugleich für den Bergbau, insbesondere den Steinkohlenbergbau, von hervorragender Bedeutung, zumal gerade in Bezug auf den Minderwerth nicht selten sehr übertriebene Forderungen gestellt werden. Grundsätzlich kommt es darauf an, als den zu ersetzenden Minderwerth die Differenz zwischen dem Werthe, welchen das Grundstück, Gebäude ꝛc. nach der Schadenszufügung noch behalten hat („dem gegenwärtigen Werthe" § 89 Th. I Tit. 6 A. L. R.), und dem Werthe, den es vorher hatte, festzustellen. Für die Höhe der Entschädigung ist demnach die Zeit der Entstehung des Entschädigungsanspruchs, d. h. die Zeit des Eintritts des beschädigenden Ereignisses und seiner Einwirkung auf das betreffende Grundstück maßgebend. Hierbei muß jedoch unterschieden werden zwischen der

Schadenszufügung, welche sich in einem Akte oder doch in kurzer Zeit vollzieht, und derjenigen, welche in ihren schädigenden Wirkungen längere Zeit fortdauert, erst nach und nach entsteht und sich vergrößert. Im ersteren Falle wird die Vergleichung der Werthe, welche das Grundstück unmittelbar vor und nach dem Eintritt der Beschädigung hatte, ein richtiges Bild von dem Umfange der durch letztere verursachten Werthsverminderung geben. In dem anderen Falle kann dagegen nicht auf die Zeit vor Beginn der Beschädigungen zurückgegangen und der damalige Werth des unbeschädigten Grundstücks mit dem Werthe des letzteren nach Vollendung der Beschädigung in Vergleich gesetzt werden, vielmehr ist im Sinne des obigen Rechtsgrundsatzes der Zeitpunkt der vollendeten Schadenszufügung insofern als maßgebend anzusehen, als bei Feststellung des Minderwerthes derjenige Werth in Betracht kommt, welchen das Grundstück haben würde, wenn es an diesem letzteren Zeitpunkte noch unbeschädigt gewesen wäre. Urth. des Reichsg. v. 16. Sept. 1885, Z. Bd. 27 S. 86.

Die Differenz zwischen dem Werthe eines Grundstücks im unbeschädigten Zustande und dem Meistgebote, welches nach der Beschädigung des Grundstücks bei der Zwangsversteigerung erzielt worden ist, kann nicht ohne Weiteres als der nach § 148 zu ersetzende Minderwerth angenommen werden. Urth. des Landg. Essen v. 29. März 1881, Z. Bd. 24 S. 219.

19. Am häufigsten werden Ansprüche auf Ersatz des Minderwerthes bei Beschädigungen von Wohngebäuden durch den Bergwerksbetrieb erhoben. Durch Reparaturen, Verankerung ꝛc. läßt sich in der Regel der frühere Zustand soviel als möglich wieder herstellen, eine Werthsverminderung bleibt aber in den meisten Fällen bestehen, und diese muß zum Zwecke des vollen Schadensersatzes vergütet werden. Nach welchen Grundsätzen Sachverständige und Richter den Minderwerth eines der Reparatur unterworfenen Wohngebäudes zu berechnen haben, zeigt an einem bestimmten Beispiele das Urth. des Reichsg. v. 14. Juni 1884, Z. Bd. 26 S. 372. Im Allgemeinen ist es berechtigt, die am Orte herrschende allgemeine Meinung über den Kaufminderwerth solcher reparirter Gebäude mit in Betracht zu ziehen. Urth. des Reichsg. v. 25. Okt. 1883, Z. Bd. 26 S. 114.

Haben Konstruktionsfehler in der Bauart eines beschädigten Gebäudes den Umfang der durch den Bergwerksbetrieb hervorgerufenen Schäden erweitert, so wird hierdurch die Höhe des Entschädigungsanspruchs beeinflußt. Urth. des Landg. Essen v. 14. Juni 1881, des Oberl.-Ger. Hamm v. 18. April u. 13. Juni 1882, Z. Bd. 23 S. 383, Bd. 24 S. 233.

Ist ein mit Gebäuden besetztes Grundstück durch fortdauernde Bodenbewegungen oder sonst derartig beschädigt, daß dasselbe nach dem früheren oder späteren Wegfall der Gebäude nicht mehr als Bauplatz

benutzt werden kann, so kommt bei Feststellung der Entschädigung auch die hierdurch verursachte Werthsverminderung der betreffenden Grundfläche in Betracht, während dieser Anspruch nicht erhoben werden kann, wenn das Grundstück seine Benutzbarkeit als Bauplatz nach wie vor behält. Urth. des Obertr. v. 27. Okt. 1876, Z. Bd. 18 S. 401, Striethorst Bd. 96 S. 346; des Reichsg. v. 16. Sept. 1885, Z. Bd. 27 S. 86; des Landg. Essen v. 9. März 1880, Z. Bd. 23 S. 102.

Hat das beschädigte Grundstück die Eigenschaft als Bauplatz nur während einer bestimmten Zeit verloren, so ist der Minderwerth zu ersetzen, welchen das Grundstück in den betreffenden Jahren gehabt hat. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 24. Juni 1882, Z. Bd. 24 S. 99.

Wird ein beschädigtes Grundstück oder Gebäude nach dem Urtheil der Sachverständigen auch nach ausgeführter Reparatur seinen früheren Werth nicht wieder erlangen, und läßt der bleibende Schaden sich schon vorher übersehen, so kann der Beschädigte den Ersatz des Minderwerthes alsbald fordern, ohne erst die Ausführung der Reparatur abwarten zu müssen. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 18. April 1882, Z. Bd. 23 S. 383; vergl. auch Z. Bd. 25 S. 384 ff. Jedoch berechtigt die bloße Befürchtung, daß der Kaufwerth eines durch den Bergbau beschädigten Hauses in Zukunft vermindert werden könne, noch nicht zu einem Entschädigungsanspruche wegen Minderwerthes. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 24. Okt. 1879, Z. Bd. 22 S. 379.

Bei Festsetzung der dem Besitzer eines beschädigten Gebäudes gebührenden Schadloshaltung ist dem Prozeßrichter unbenommen, aus den Kosten der Reparatur und Verankerung und dem verbleibenden Minderwerthe eine Gesammtsumme als Entschädigung festzusetzen; er braucht den Schaden nicht in einzelne Ansprüche zu zerlegen. Urth. des Reichsg. v. 21. Juni 1884, Z. Bd. 26 S. 376.

20. Ist die Räumung und Schließung eines durch den Bergbau beschädigten Gebäudes von der Polizeibehörde angeordnet worden, so hat der Bergwerksbesitzer dem Hauseigenthümer auch für die Folgen dieser polizeilichen Maßregel aufzukommen. Ueber die Frage, ob die Schließung des Hauses nothwendig war, steht den Gerichten nicht die Entscheidung zu. Urth. des Oberl.-Ger. Köln v. 4. Juni 1881, Rhein. Archiv Bd. 72 S. 43, Z. Bd. 24 S. 217. Hat jedoch der Bergwerksbesitzer sich von vornherein zur Ausführung der von den Sachverständigen bezeichneten Reparaturen bereit erklärt, so braucht derselbe für weitere Zerstörungen an dem Gebäude, welche durch den Mangel einer — ihm nicht obliegenden — Ueberwachung und durch Vernachlässigung rechtzeitiger Reparaturen seitens des Hauseigenthümers entstanden sind, nicht aufzukommen. Urth. des Reichsg. v. 5. Jan. 1882, Z. Bd. 23 S. 381. Vergl. auch Urth. des Oberl.-Ger. Köln v. 21. Okt. u. 11. Nov. 1882, Z. Bd. 25 S. 382.

21. Wenn feststeht, daß dem Eigenthümer eines vermietheten, durch den Bergbau beschädigten Hauses während der nothwendigen Reparaturen ein Ausfall an Miethe erwachsen wird, so kann der Richter demselben eine Entschädigung hierfür unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zuerkennen. Urth. des Reichsg. v. 23. April 1884, Z. Bd. 26 S. 369. So lange aber noch nicht feststeht, ob und in welchem Umfange die Räumung eines vermietheten, durch den Bergbau beschädigten Hauses behufs Ausführung der Reparaturen nothwendig ist, und ob der Eigenthümer dadurch einen Ausfall von Nutzungen haben wird, kann ein Entschädigungsanspruch für Miethverlust nicht geltend gemacht werden. Urth. des Reichsg. v. 7. u. 21. Mai 1884, Z. Bd. 25 S. 400, Bd. 26 S. 371.

22. Für die Verzinsung der nach § 148 zu zahlenden Entschädigungssumme ist in dem Bereiche des Allg. Landrechts nicht die Ausnahmebestimmung im § 66 Th. I Tit. 16 (Verzinsung der Entschädigung vom Tage des ergangenen Urtheils an), sondern die allgemeine Regel des § 71 das. maßgebend, nach welcher der Beschädigte die Verzinsung der Entschädigungssumme mindestens vom Tage der Klagebehändigung an verlangen kann. Urth. des Reichsg. v. 24. Mai 1882 u. 15. Dez. 1883, Z. Bd. 23 S. 511, Bd. 26 S. 366. Daubenspeck, Haftpflicht S. 85.

23. Anders wie in den Fällen der Grundabtretung zu bergbaulichen Betriebszwecken (§§ 142 ff.) gehört die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über den nach § 148 zu leistenden Schadensersatz nicht zu den Geschäften der Berg- oder einer anderen Verwaltungsbehörde, sondern unterliegt lediglich der Zuständigkeit des ordentlichen Richters. Eine Ausnahme findet jedoch insoweit statt, als die für einzelne Bergbaubezirke eingesetzten Schiedsgerichte (S. 387) in Wirksamkeit treten; durch die Zuständigkeit derselben wird diejenige der Gerichte in mehrfacher Weise beeinflußt. Es sind in dieser Beziehung folgende Grundsätze festgestellt:

a. Der Schiedsspruch eines zur außergerichtlichen Regulirung der Bergschäden eingesetzten Schiedsgerichts, welchem die Parteien sich „mit Ausschluß des Rechtsweges" („unter Verzicht auf richterliche Entscheidung") unterworfen haben, kann auf dem ordentlichen Rechtswege und mit den ordentlichen Rechtsmitteln nicht angegriffen werden; als einziges außergewöhnliches Rechtsmittel ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Schiedsspruch zulässig. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 21. Mai 1880, Z. Bd. 22 S. 380.

b. Die Feststellung des Minderwerthes eines durch den Bergbau beschädigten Grundstücks oder Gebäudes gehört nicht zu den Geschäften des Schiedsgerichts, es sei denn, daß beide Theile auch auf diese Feststellung ausdrücklich angetragen haben; dieselbe hat vielmehr im Rechts-

wege zu erfolgen. Urth. des Landg. Essen v. 28. Okt. 1879 u. des Reichsg. v. 12. Nov. 1881, Z. Bd. 23 S. 375.

c. Der Ausspruch der *zweiten* Abtheilung des Schiedsgerichts kennzeichnet sich als ein wirklicher *Schiedsspruch*, und zwar als ein Theilurtheil im Sinne des § 273 C. P. O. und darf als solcher nicht in Frage gestellt werden. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 26. Okt. 1883, Z. Bd. 25 S. 270. Daher muß bei Geltendmachung des Minderwerthes im Rechtswege die von der zweiten Abtheilung anerkannte Reparaturfähigkeit des betreffenden Gebäudes als maßgebend angesehen und hiernach der Anspruch auf den Minderwerth begründet werden; vergl. Urth. unter b. Daher kann ferner der Eigenthümer eines beschädigten Gebäudes, dessen Reparaturfähigkeit von der zweiten Abtheilung anerkannt worden ist, bei seiner gerichtlichen Minderwerthsforderung nicht davon ausgehen, daß das Gebäude total reparaturunfähig und zum Abbruche reif sei und der Grund und Boden nicht mehr als Bauplatz verwerthet werden könne. Urth. des Kreisg. Essen v. 1. Juli 1879, des Oberl.-Ger. Hamm v. 18. April 1882, des Reichsg. v. 21. Nov. 1883, Z. Bd. 21 S. 507, Bd. 24 S. 231, Bd. 26 S. 118.

d. Ist die Reparatur eines beschädigten Gebäudes auf Anordnung der zweiten Abtheilung erfolgt und das Gebäude hiernächst durch den Bergwerksbetrieb noch weiter beschädigt worden, so unterliegt der Minderwerth, auch soweit er aus den *früheren* Beschädigungen herzuleiten ist, der Festsetzung durch den Prozeßrichter. Urth. des Landg. Essen v. 10. Mai 1881, Z. Bd. 24 S. 221.

e. Auch die Feststellung der *ersten* Abtheilung eines Schiedsgerichts über den Causalzusammenhang und über das Antheilsverhältniß mehrerer Beschädiger bindet den Prozeßrichter bei der Entscheidung über den Minderwerth, jedoch nicht als Judikat, sondern nur als *Beweissurrogat*, da die Feststellung der ersten Abtheilung lediglich in das thatsächliche Gebiet fällt. Im Uebrigen ist diese Feststellung als maßgebend anzusehen für den *ganzen* Anspruch des Beschädigten, also auch für den dem Schiedsgerichte entzogenen und der Entscheidung des ordentlichen Richters vorbehaltenen Theil des Anspruchs, nämlich den verbleibenden *Minderwerth*. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 26. Okt. 1883, Z. Bd. 25 S. 270.

Ferner: Wenn durch den Ausspruch der ersten Abtheilung gegen einen Bergwerksbesitzer festgestellt ist, daß sein Bergbaubetrieb den Schaden verursacht hat, so bindet diese Feststellung den Bergwerksbesitzer auch in dem nachfolgenden Prozesse über den Minderwerth derart, daß derselbe mit dem Einwande, die Schäden seien durch einen *anderen* Bergwerksbesitzer *mit* verursacht (§ 149), nicht mehr gehört werden kann. Urth. des Reichsg. v. 15. Dez. 1883, Z. Bd. 26 S. 366. Auf den erst durch *spätere neue* Schäden herbeigeführten Minderwerth bezieht sich

übrigens die bindende Wirksamkeit des Schiedsspruches nicht. Urth. des Landg. Essen v. 22. Nov. 1881, Z. Bd. 24 S. 228.

f. Haben die Parteien den ganzen, durch die Zufügung von Bergschäden entstandenen Rechtsstreit (abgesehen von dem Minderwerthe) der Entscheidung des Schiedsgerichts unterbreitet, so hat die erste Abtheilung auch die in dem Verfahren erhobene Einrede der Verjährung zu prüfen und ihren Schiedsspruch mit Rücksicht auf die Begründetheit oder Unbegründetheit derselben abzugeben. Geschieht dies nicht, sondern wird die Entscheidung über die Verjährungseinrede dem ordentlichen Richter vorbehalten, so kann der Schiedsspruch nicht als rechtsgültig angesehen werden. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 14. Nov. 1884, Z. Bd. 26 S. 385. Vergl. Bem. das. S. 388 u. 389, auch über die Rechtslage, wenn die Verweisung jener Einrede an den Richter mit Einverständniß der Parteien erfolgt ist.

24. Nach §§ 259 u. 260 C. P. O. gilt der für die Bergschädenprozesse besonders wichtige Grundsatz, daß der Richter sowohl über die Thatsache der Beschädigung und den ursachlichen Zusammenhang derselben mit dem Bergwerksbetriebe, als auch über den Betrag des Schadensersatzes „unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme" bezw. „unter Würdigung aller Umstände" „nach freier Ueberzeugung" zu entscheiden hat. Vergl. auch Daubenspeck, Haftpflicht S. 80 ff.

Der Sachverständige ist Gehülfe des Richters bei Lösung technischer Fragen. Sind mehrere Sachverständige vernommen, so muß unter der Voraussetzung gleicher persönlicher Tüchtigkeit, gleicher Glaubwürdigkeit und gleich sorgfältiger Informationseinziehung, dasjenige Gutachten als ausschlaggebend angesehen werden, dessen Gründe die haltbarsten sind, und welches sich durch Folgerichtigkeit der Schlüsse auszeichnet. Urth. des Reichsg. v. 7. Mai 1884, Z. Bd. 25 S. 400. Hat der Richter innerhalb der im § 260 C. P. O. ihm ertheilten Befugnisse einen Bergschaden nach dem materiellen Rechte richtig abgeschätzt, so kommt es nicht darauf an, ob in dem von ihm als Grundlage benutzten Gutachten eines Sachverständigen zum Theil von unrichtigen rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen ist. Urth. des Reichsg. v. 15. Dez. 1883, Z. Bd. 26 S. 366.

25. Soweit das im Vorprozesse ergangene Urtheil den Causalzusammenhang zwischen dem Bergwerksbetriebe und dem entstandenen Schaden nur im Prinzip festgestellt, sich aber über die Schäden im Einzelnen nicht ausgesprochen hat, bleibt im Nachverfahren auch die Einwirkung des beschädigenden Ereignisses auf den Umfang der Schäden zu untersuchen. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 18. April u. 13. Juni 1882, Z. Bd. 23 S. 383, Bd. 24 S. 235.

26. Von der Regel, daß die im Prozesse unterliegende Partei die

Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat (§ 87 C. P. O.) macht § 89 das. eine Ausnahme, indem er bestimmt, daß, wenn der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat und den Anspruch sofort anerkennt, dem Kläger die Prozeßkosten zur Last fallen. Die Anwendbarkeit dieser Ausnahmebestimmung ist in Bergschädenprozessen schon wiederholt Gegenstand der richterlichen Entscheidung gewesen, aber nur unter besonderen thatsächlichen Voraussetzungen zugelassen worden. Im Allgemeinen kann als maßgebender Grundsatz angesehen werden, daß, wenn der Bergwerksbesitzer seine Entschädigungspflicht an sich niemals bestritten, sondern von vornherein dem Beschädigten volle Schadloshaltung angeboten, auch im Prozesse den Anspruch sofort anerkannt hat, und der Beschädigte durch die richterliche Entscheidung nichts weiter als die seitens des Bergwerksbesitzers angebotenen Leistungen erreicht, die Prozeßkosten dem Kläger zur Last fallen. Urth. des Oberl.-Ger. Köln v. 21. Okt. 1882, Z. Bd. 24 S. 103, Bd. 25 S. 382. Daß der Bergwerksbesitzer seine Entschädigungspflicht vorher ausdrücklich anerkannt hat, ist zur Anwendung des § 89 nicht erforderlich. Urth. des Landg. Essen v. 17. Jan. 1882, Z. Bd. 24 S. 230. Fehlen die übrigen Voraussetzungen, so reicht das sofortige Anerkenntniß des Bergwerksbesitzers im Prozesse nicht aus, um auf Grund des § 89 Befreiung von den Prozeßkosten verlangen zu können. Urth. des Landg. Duisburg v. 12. Okt. 1881, Z. Bd. 23 S. 254 (vergl. Gegenbem. das. S. 255); Urth. des Oberl.-Ger. Köln v. 11. Nov. 1882 u. 17. März 1883, Z. Bd. 25 S. 382.

Zu § 149.

1. § 149 behandelt in enger Verbindung mit § 148 das Rechtsverhältniß zweier oder mehrerer Beschädiger zu dem beschädigten Grundbesitzer (Abs. 1) und das Rechtsverhältniß der Mitbeschädiger zu einander (Abs. 2). Im Anschluß an das frühere, auf der Gerichtspraxis (vergl. Plenarbeschluß des Obertr. v. 7. Nov. 1849, Präj. 2153, Entsch. Bd. 18 S. 71) beruhende Recht ist hier der Grundsatz gesetzlich festgestellt, daß die Besitzer zweier oder mehrerer Bergwerke, welche Bergschaden verursacht haben, dem beschädigten Grundbesitzer gemeinschaftlich, jedoch nicht solidarisch, und zwar zu gleichen Theilen haften, daß ihnen aber unter einander der Nachweis eines anderen Theilnahmeverhältnisses freisteht. Der Grundbesitzer hat seinerseits zur Begründung seines Entschädigungsanspruchs nur die Schadenszufügung durch die zwei oder mehreren Bergbautreibenden, nicht aber auch das besondere Maß der Betheiligung jedes Einzelnen nachzuweisen. Der Einwand, daß ein anderes als das gleiche Theilnahmeverhältniß bestehe, darf in dem Entschädigungsprozesse um so weniger erhoben werden, als hierdurch der baldige Ersatz des Schadens aufgehalten würde; der Versuch, einen sol-

chen Nachweis zu führen, gehört vielmehr in den etwa nachfolgenden Prozeß, in welchem der Beschädiger, welcher zu viel gezahlt zu haben behauptet, Erstattung von dem Mitbeschädiger beansprucht. Motive S. 87, 89; Komm.-Bericht d. H. S. 53, d. A. S. 78. Daubenspeck, Haftpflicht S. 38 ff., Bergschaden S. 68 ff.

Andererseits schließt die gesetzliche Haftbarkeit zu gleichen Theilen nicht aus, daß der Beschädigte den einzelnen Mitbeschädiger auf einen größeren als diesen Theil des Schadens in Anspruch nimmt; nur liegt alsdann ihm der Nachweis eines anderen Theilnahmeverhältnisses ob. Oppenhoff Nr. 848; Daubenspeck, Haftpflicht S. 39. Nicht minder ist der Beschädigte befugt, nur den Besitzer eines der Bergwerke, welche den Bergschaden verursacht haben, auf seinen Kopftheil in Anspruch zu nehmen. Daraus, daß § 149 die Besitzer der Bergwerke „gemeinschaftlich" zur Entschädigung verpflichtet, folgt nicht, daß letztere auch in einer und derselben Klage belangt werden müssen. Urth. des Obertr. v. 30. Mai 1859, Striethorst Bd. 33 S. 275 und einige neuere Urth. des Oberl.-Ger. Hamm, z. B. v. 13. Jan. 1882. Daubenspeck, Haftpflicht S. 41, 42, Bergschaden S. 74; Klostermann Anm. 338; Oppenhoff Nr. 848, Arndt S. 160. Anders: Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 4. Juli 1873 und des Obertr. v. 6. März 1874, Z. Bd. 15 S. 525. Dernburg, Preuß. Privatrecht, 4. Aufl. Bd. 1 S. 691 Anm. 15.

2. Die allgemeinen Grundsätze des § 148 über die Schadensersatzverbindlichkeit finden auf jeden von zwei oder mehreren Beschädigern Anwendung, insbesondere muß jeder derselben Miturheber des Schadens sein, um nach § 149 verantwortlich gemacht werden zu können. Im Uebrigen ist es für die Anwendung des § 149 gleichgültig, ob der Betrieb der Bergwerke, welche gemeinschaftlich die Beschädigung eines Grundstücks hervorgerufen haben, gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten stattgefunden hat, und ob der betreffende Betrieb des einen Bergwerks zur Zeit des Eintritts der Beschädigung noch fortgesetzt wurde oder bereits aufgehört hatte. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 11. Febr. 1881, des Reichsg. v. 25. Febr. 1882, Z. Bd. 22 S. 389, Bd. 24 S. 105.

Dagegen kann von einer gemeinschaftlichen Verpflichtung zum Schadensersatze nach § 149 nicht die Rede sein, wenn das bei der Beschädigung mitwirkende Bergwerk, dessen Besitzer sonst in Anspruch genommen werden könnte, rechtlich gar nicht mehr besteht. Urth. des Reichsg. v. 23. Jan. 1886, Z. Bd. 27 S. 380; § 148 Bem. 7 S. 395.

Sind Beschädigungen eines Grundstücks zu verschiedenen Zeiten hervorgetreten, also thatsächlich verschieden und zu sondern, so ist derjenige Bergwerksbesitzer, dessen Bergbau erst von einem bestimmten Zeitpunkte ab mitbeschädigend eingewirkt hat, für den vor diesem Zeitpunkte entstandenen Schaden nicht verhaftet; auf die früheren Beschädi-

gungen findet § 149 keine Anwendung. Urth. des Reichsg. v. 10. März 1883, Z. Bd. 25 S. 122, Entsch. Bd. 8 S. 283.

3. In dem Antrage auf ungetheilte Verurtheilung der Besitzer zweier oder mehrerer Bergwerke zum Schadensersatze aus §§ 148 u. 149 ist zugleich der Antrag auf Verurtheilung des einzelnen Bergwerksbesitzers zum Ganzen für den Fall implicite enthalten, daß der andere oder die anderen Bergwerksbesitzer, sei es in erster, sei es in höherer Instanz, befreit werden sollten. Ist die Verurtheilung schlechthin nicht zu einer Quote ausgesprochen und erfolgt in höherer Instanz eine Aenderung zu Gunsten eines Mitbeklagten, so wird die gemeinschaftliche Verpflichtung zu einer alleinigen. Urth. des Reichsg. v. 17. März 1886, Z. Bd. 27 S. 356.

4. Hat von zwei für entstandene Bergschäden nach § 149 gemeinschaftlich haftenden Bergwerksbesitzern nur der eine sich dem Schiedsgerichte zur Regulirung der Bergschäden unterworfen, so wird der andere hierdurch nicht ungünstiger gestellt, als wenn der Beschädigte seinen Anspruch gegen beide Bergwerksbesitzer im ordentlichen Prozesse verfolgt hätte; dem Beschädigten liegt im Prozesse der Beweis des Zusammenhanges der Beschädigung mit dem Grubenbetriebe ob. Urth. des Landg. Essen v. 25. Jan. 1881, Z. Bd. 23 S. 237.

Zu § 150.

1. Unter Anwendung allgemeiner Grundsätze des Civilrechts behandelt § 150 die Ausnahmen von der Regel des § 148, also die Fälle, in welchen die kraft Gesetzes bestehende Entschädigungsverbindlichkeit des Bergbautreibenden gegenüber dem Grundbesitzer ausgeschlossen ist. Die Regelung dieser Ausnahmen beruht auf der Betrachtung, daß einerseits zwar der Grundbesitzer in der vollen Ausübung seines Rechts nicht durch den Bergbau gehindert, andererseits aber auch der Bergbau nicht der unbeschränkten Willkür des Grundbesitzers preisgegeben werden darf. Im Bergrecht des A. L. R. § 116b Th. II Tit. 16 (vergl. Brassert, Materialien S. 311) war der Ausweg gewährt:

> „Hat Jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen und dergleichen in einem Reviere, wo ein Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, daß eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, dennoch angelegt, ohne sich von dem Bergamte die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen kann, anweisen zu lassen, so ist er wegen der durch den fortgehenden Bergbau daran entstehenden Schäden zu keiner Vergütung berechtigt."

Diese Vorschrift hatte sich jedoch nicht bewährt und konnte nach allseitigem Einverständnisse nicht in das Bergg. übernommen werden. Ebensowenig befriedigten aber auch die anderweitigen Vorschriften neuerer

Berggesetze, z. B. des damaligen k. sächs. § 236, des großh. sächs. § 135, des österr. §§ 106, 107. Es wurde vielmehr der von vielen Seiten vertretenen und auch im franz. Bergrechte maßgebenden Ansicht der Vorzug eingeräumt, nach welcher jede singuläre Ausnahmebestimmung von der berggesetzlichen Entschädigungspflicht des Bergbautreibenden zu vermeiden und lediglich auf die allgemeine Rechtsregel zurückzugehen ist, daß der Beschädigte keinen Schadensersatz beanspruchen kann, wenn ihm eigenes vertretbares Versehen zur Last fällt. Im § 150 Abs. 1 ist diese Rechtsregel auf den Fall des Bergbaues angewandt und nur aus dem Zweckmäßigkeitsgrunde ausdrücklich ausgesprochen, damit über die Anwendbarkeit derselben dadurch kein Zweifel verursacht werde, daß das Bergg. die Entschädigungspflicht des Bergbautreibenden im Uebrigen weiter ausdehnt als das Civilrecht. Motive S. 88, 89.

§ 150 des Regierungsentwurfes beschränkte sich auf den jetzigen Abs. 1, während Abs. 2 auf Vorschlag der Herrenhaus-Komm. hinzugefügt wurde. Man machte geltend, daß § 150 der Vorlage nur von dem Schaden, welcher an bereits errichteten Gebäuden oder anderen Anlagen entstehe, nicht aber davon spreche, was geschehen solle, wenn der Grundbesitzer in Folge einer durch den Bergbau drohenden Gefahr von der Errichtung von Gebäuden oder anderen Anlagen Abstand nehmen müsse, so daß der Zweifel entstehe, ob nicht der § 150 die Entschädigung auch für diesen Fall ausschließe. Die Kommission sprach es bestimmt aus, daß es „in dieser Beziehung bei den allgemeinen Rechtsgrundsätzen" verbleibe. Um jedoch jeden Zweifel hierüber auszuschließen und zugleich die weiter geäußerte, auf Thatsachen gestützte Besorgniß zu beseitigen, daß das bloße Vorgeben eines Grundbesitzers, Gebäude ꝛc. in der Nähe eines Bergwerksbetriebes errichten zu wollen, zur spekulativen Ausbeutung des Bergbautreibenden mißbraucht werde, wurde die Zusatzbestimmung des Abs. 2, „welche mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über dolus im Einklange steht", vorgeschlagen und angenommen. Komm.-Bericht d. H. S. 56, d. A. S. 81. Ihre Aufnahme beruht demnach auf Zweckmäßigkeitsgründen.

2. Die beiden im Uebrigen von einander verschiedenen Fälle des § 150 haben mit einander gemein, daß den Grundbesitzer ein eigenes vertretbares Verschulden trifft, welches im Falle des Abs. 1 in Nichtanwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit, im Falle des Abs. 2 in dolosem Verhalten besteht, und daß der Bergwerksbesitzer aus seiner gesetzlichen Entschädigungspflicht (§ 148) in Anspruch genommen wird. Wird dagegen die Haftpflicht des Bergwerksbesitzers aus einem vertretbaren Versehen desselben hergeleitet, so kommen die für den Fall eines beiderseitigen Versehens maßgebenden Grundsätze des Civilrechts zur Anwendung. Motive S. 89; Daubenspeck, Haftpflicht S. 49.

3. Um die richtige Anwendung des § 150 zu sichern und falschen

Schlußfolgerungen aus demselben, wie z. B. der von Daubenspeck, Haftpflicht S. 50, gerügten zu begegnen, müssen die Voraussetzungen genau festgehalten werden. Die Vorschrift des Abs. 1 setzt voraus: einen an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb eines Bergwerks thatsächlich entstandenen Schaden; Errichtung dieser Anlagen zu einer Zeit, zu welcher denselben eine Gefahr durch den Bergbau bereits drohte; Nichtbeachtung dieser bereits drohenden Gefahr seitens des Grundbesitzers, obwohl ihm dieselbe bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte. Die Vorschrift des Abs. 2 hat dagegen zur Voraussetzung: die Kundgebung der angeblichen Absicht eines Grundbesitzers, auf einem Grundstücke Gebäude oder andere Anlagen errichten zu wollen; die zur Zeit dieser Kundgebung bereits drohende Gefahr, daß, wenn diese Anlagen wirklich errichtet werden sollten, dieselben durch den Bergbau Schaden erleiden würden; die Kundgebung jener Absicht lediglich zu dem Zwecke, um von dem Bergbautreibenden Vergütung der Werthsverminderung zu erlangen, welche das Grundstück erleidet, wenn es nicht mehr als Bauplatz benutzt werden kann. Nur bei dem Zusammentreffen dieser Voraussetzungen wird der Bergwerksbesitzer in dem einen wie anderen Falle von der gesetzlichen Entschädigungspflicht befreit. Ihm liegt es ob, die Thatsachen nachzuweisen, welche zu seiner Befreiung dienen.

4. In dem Falle des Abs. 1 hat demnach der Bergwerksbesitzer zu beweisen, daß das beschädigte Gebäude 2c. zu einer Zeit errichtet worden ist, wo die demselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte, und daß der Grundbesitzer es an dieser Aufmerksamkeit hat fehlen lassen. Urth. des Obertr. v. 20. März 1874, des Oberl.-Ger. Hamm v. 4. Okt. 1881, Z. Bd. 15 S. 396, Bd. 23 S. 244.

Hat der Bergwerksbesitzer ein rechtliches Interesse an der Feststellung, daß er nach den besonderen Verhältnissen des Falles gemäß § 150 Abs. 1 zum Schadensersatze nicht verpflichtet sei, so kann er nach § 231 C. P. O. auf alsbaldige Feststellung dieses Rechtsverhältnisses Klage erheben. Urth. des Reichsg. v. 1. April 1882, Z. Bd. 23 S. 515.

5. Der im § 150 der Regierungsvorlage gebrauchte Ausdruck „ohne eigenes grobes Versehen“ wurde von der Herrenhaus-Komm. (Bericht S. 56) durch die Worte „bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit“ ersetzt, weil jener mit der dreigliederigen Eintheilung des Versehens im Allg. Landrecht zusammenhängende Ausdruck dem gemeinen und dem rheinischen Rechte fremd ist; vergl. Z. Bd. 26 S. 382. In Folge dieser Abänderung ist die Streitfrage entstanden, ob jene beiden Ausdrücke gleichbedeutend sind und mit beiden die gleiche Aufmersamkeit verlangt wird, oder ob dem Beschädigten nach der jetzigen Ausdrucksweise

des § 150 auch schon der Einwand entgegengesetzt werden kann, daß er sich ein „mäßiges" Versehen habe zu Schulden kommen lassen.

Die erstere Ansicht, nach welcher also der Schadensersatzanspruch nur wegen eigenen „groben" Versehens des beschädigten Grundbesitzers verloren geht, vertreten: Urth. des Reichsg. v. 24. Mai 1882, 21. Febr. 1883 u. 5. Juni 1884, Z. Bd. 23 S. 511, Bd. 26 S. 380 u. 383, Entsch. Bd. 11 S. 334, 338 (wo das letztere Urth. v. 5. Juli 1884 datirt ist); Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 2. Dez. 1884, Z. Bd. 28 S. 502; Klostermann Anm. 339, Oppenhoff Nr. 851, Arndt S. 161. (In den ebenfalls den § 150 betreffenden Urth. des Obertr. v. 20. Okt. 1873 u. 2. Mai 1879, Z. Bd. 16 S. 103, Bd. 21 S. 385, lag keine Veranlassung zur Entscheidung der Streitfrage vor.) Dagegen sind unter Berufung auf § 20 Th. I Tit. 3 A. L. R. Strohn, Z. Bd. 7 S. 112, Daubenspeck, Haftpflicht S. 47, und in der 4. Aufl. des preuß. Privatrechts Bd. I S. 690 Anm. 12 auch Dernburg der Ansicht, daß schon ein „mäßiges" Versehen des Grundbesitzers genügt, um ihm im Sinne des § 150 die Unterlassung „gewöhnlicher Aufmerksamkeit" entgegenhalten zu können.

Jedenfalls kann die letztere Auslegung nicht durch den Inhalt der Materialien zu § 150 entkräftet werden. Im Uebrigen ist die Streitfrage nicht von praktischer Bedeutung, denn abgesehen davon, daß der Regel nach (§ 21 Th. I Tit. 3 A. L. R.) auch das „mäßige" Versehen vertreten werden muß, liegt für den Richter, zumal für denjenigen im Bereiche des gemeinen und des französischen Rechts, nicht die Nöthigung vor, seine Entscheidung, ob der Beschädigte die Anwendung „gewöhnlicher Aufmerksamkeit" vernachlässigt hat, davon abhängig zu machen, ob ihn nach der landrechtlichen Unterscheidung ein „grobes" oder ein „mäßiges" Versehen trifft. Der Richter hat vielmehr nach freier Würdigung aller Thatumstände des Falles zu entscheiden, ob der Beschädigte wirklich die gewöhnliche, d. h. diejenige Aufmerksamkeit vernachlässigt hat, welche unter den gegebenen Verhältnissen und mit Rücksicht auf die Person des Beschädigten im gewöhnlichen Leben verlangt wird. Das Urth. des Obertr. v. 22. Nov. 1867, Striethorst Bd. 69 S. 146, vergl. mit Z. Bd. 27 S. 113, hat dies zunächst bezüglich des § 116b Th. II Tit. 16 A. L. R., aber auch unter Anwendung auf § 150 treffend dahin ausgesprochen: „Diese Vorschrift setzt voraus, daß zur Zeit der neuen Anlage ein Bergbau schon in solcher Weise getrieben worden, daß eine weitere Ausdehnung desselben bis zu der neuen Anlage vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, was dahin aufgefaßt werden muß, daß bei derjenigen Aufmerksamkeit, welche allgemein erwartet werden kann, der Unternehmer der neuen Anlage im Stande sein muß, die durch die Fortsetzung des Bergbaues seiner Anlage drohende Gefahr vorauszusehen, daß er

vernünftiger Weise, d. h. bei Anwendung der nöthigen Vorsicht und Ueberlegung diese Gefahr nicht ignoriren kann."

6. Nach vorstehenden Grundsätzen ist seitdem wiederholt entschieden worden. Dem Grundbesitzer, welcher Schadensersatz für ein durch den Bergbau beschädigtes Gebäude verlangt, kann auf Grund des § 150 Abs. 1 nicht der Einwand entgegengesetzt werden, es habe bereits bei Errichtung des Gebäudes die Möglichkeit einer Beschädigung desselben durch den Bergbau bestanden, die Rücksichtnahme hierauf sei aber vernachlässigt worden. Die bloße Möglichkeit einer solchen Gefahr braucht der Grundbesitzer nicht zu berücksichtigen. Es kommt darauf an, daß die Gefahr für das zu errichtende Gebäude eine wirklich drohende und als solche auch erkennbar ist. Nur wenn der Grundbesitzer eine erkennbar drohende Gefahr, welche sich demnächst in dem entstandenen Schaden verwirklicht hat, in Folge mangelnder gewöhnlicher Aufmerksamkeit unbeachtet ließ, steht ihm § 150 Abs. 1 entgegen. Dies schließt aber nicht aus, daß der Grundbesitzer nicht allein die bei Errichtung des Gebäudes bereits vorhandenen Grubenbaue, sondern auch die vernünftiger Weise noch zu erwartende weitere Ausdehnung derselben berücksichtigen muß. Dagegen werden Erweiterungen und Einrichtungen des Bergwerksbetriebes, welche zur Zeit des Baues eines Gebäudes „nicht voraussehbar" waren und eine „erneute" Gefährdung des letzteren bedingen, durch § 150 nicht gedeckt, wenn sie demnächst schädlich wirken. Urth. des Obertr. v. 20. Okt. 1873 u. 2. Mai 1879, Z. Bd. 16 S. 103, Bd. 21 S. 385; des Reichsg. v. 4. Febr. 1885 u. 11. Juni 1887, Z. Bd. 27 S. 109, Bd. 29 S. 226; des Oberl.-Ger. Hamm v. 2. Dez. 1884 u. 11. März 1887, Z. Bd. 28 S. 502, 257.

Eine technische Untersuchung der geognostischen Verhältnisse und des in der Gegend betriebenen Bergbaues kann dem Grundbesitzer, welcher zu bauen beabsichtigt, nicht zur Pflicht gemacht werden, Urth. des Obertr. v. 27. Sept. 1858, Entsch. Bd. 39 S. 298, vergl. mit Z. Bd. 16 S. 104, überhaupt nicht die Anwendung einer ungewöhnlichen Aufmerksamkeit und Sachkenntniß, Urth. des Landg. Essen v. 8. Nov. 1881, Z. Bd. 24 S. 226. Wohl aber wird z. B. von demjenigen Grundbesitzer, welcher selbst Bauverständiger ist, eine größere Sorgfalt als von einem Landmann zu verlangen sein, wenn es sich um Prüfung der Bausicherheit mit Rücksicht auf einen benachbarten Bergbaubetrieb handelt. Vergl. Daubenspeck, Haftpflicht S 48.

Die Bergbehörde hat sich im Allgemeinen technischer Gutachten über die Frage, ob beabsichtigten Anlagen über Tage durch den Bergbau Gefahr drohe, zu enthalten. Min.-Erlaß v. 25. Nov. 1880, Z. Bd. 22 S. 252.

7. Eine Warnung, welche der Bergwerksbesitzer einem zum Neubau schreitenden Grundbesitzer unter Verweisung auf § 150 zustellt, be-

einträchtigt die Rechte des Grundbesitzers in Bezug auf die Ausführung des Baues und auf etwaigen Schadensersatz nicht. Ebenso wenig befreit dieselbe den Bergwerksbesitzer von der Verpflichtung, eintretenden Falles den Beweis zu liefern, daß dem Grundbesitzer die drohende Gefahr bei „Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit" nicht habe unbekannt bleiben können. Min.-Besch. v. 21. Okt. 1876, Z. Bd. 18 S. 139. Eine solche Warnung kann unter Umständen nur als ein diesen Beweis unterstützendes thatsächliches Moment dienen.

8. Ist ein durch den Bergbau beschädigtes Gebäude nachher in das Eigenthum eines Anderen übergegangen, so muß auch dieser den Einwand, daß seinem Vorbesitzer die dem Gebäude bereits zur Zeit der Errichtung drohende Gefahr „bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit" nicht habe unbekannt bleiben können, gegen sich gelten lassen; denn wenn dem Vorbesitzer erweislich die Vorschrift des § 150 Abs. 1 entgegenstand, so war damit die Entschädigungsverbindlichkeit des Bergwerksbesitzers überhaupt ausgeschlossen, und an dieser Rechtslage kann selbstverständlich ein Eigenthumswechsel nichts zu Ungunsten des letzteren ändern. Die persönliche Natur des Entschädigungsanspruches, auf welche das Urth. des Landg. Dortmund v. 17. Febr. 1883, Z. Bd. 27 S. 92, die entgegengesetzte Ansicht stützt, hat für diese Frage keine Bedeutung.

9. § 150 begründet nicht, wie Klostermann Anm. 340 annimmt, eine gesetzliche Einschränkung des Grundeigenthums zu Gunsten des Bergwerks, eine Legalservitut zur „Duldung künftiger Beschädigung der Anlage durch den Bergbau" (4. Aufl.). Vergl. Oppenhoff Nr. 852, Daubenspeck, Haftpflicht S. 45 Anm. 1.

10. Zu den „anderen Anlagen" des § 150 sind auch die im § 116b Th. II Tit. 16 A. L. R. beispielsweise genannten „Wasserleitungen, Teiche, Bleichen" zu rechnen. Auf völlig „neue" Anlagen beschränkt sich die Bestimmung nicht; unter Umständen kann auch die Errichtung eines Umbaues oder eines Erweiterungsbaues hierher gehören. Vergl. Urth. des Obertr. v. 27. Febr. 1865, Z. Bd. 7 S. 241, Striethorst Bd. 57 S. 235.

11. Wie aus obigen Bem. 1 bis 3 hervorgeht, trifft § 150 im Abs. 2 eine Ausnahmebestimmung von der auf § 148 beruhenden Rechtsregel, daß der Bergwerksbesitzer auch zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, welchen ein Grundstück dadurch erleidet, daß eine auf demselben beabsichtigte Anlage wegen der durch den Bergbau drohenden Gefahr unterbleiben muß und das Grundstück in Folge dessen nicht mehr den Werth eines Bauplatzes, sondern nur noch einen geringeren Werth besitzt. Nach Abs. 2 soll nun dieser bergrechtliche Grundsatz (um einen allgemeinen Grundsatz des Civilrechts handelt es sich hierbei nicht, vergl. Oppenhoff Nr. 853, Daubenspeck, Haftpflicht S. 50 Anm. 2) alsdann keine Anwendung finden, vielmehr der Anspruch auf Vergütung einer

angeblichen Werthsverminderung ausgeschlossen sein, wenn der Grundbesitzer die in Wirklichkeit nicht bestehende Absicht, eine durch den Bergbau mit Gefahr bedrohte Anlage errichten zu wollen, nachweislich doloser Weise nur kundgegeben hat, um die Minderwerthsentschädigung von dem Bergwerksbesitzer zu erlangen.

12. In den Fällen, in welchen der Anspruch auf Vergütung der vorbezeichneten Werthsverminderung durch Abs. 2 nicht überhaupt ausgeschlossen ist, genügt zur Begründung dieses Anspruchs nicht, daß der Grundbesitzer ernstlich beabsichtigt, eine Anlage an einer Stelle zu errichten, an welcher dieselbe durch den Bergbau gefährdet ist, sondern es gehört dazu, daß wegen einer solchen Gefahr die Errichtung der Anlage „unterbleiben" muß. Urth. des Kreisg. Essen v. 12. Juli 1878, Z. Bd. 21 S. 353. Der Fall, daß die Errichtung einer Anlage unterbleiben „muß", liegt aber nicht nur dann vor, wenn die Anlage polizeilich untersagt wird oder wenn thatsächlich in der Nähe Beschädigungen bereits der Art hervorgetreten sind, daß der Bau aus wirthschaftlichen Gründen unterbleiben muß, sondern er liegt stets dann vor, wenn der Grundbesitzer für den Fall, daß er den Bau ausgeführt hätte, bei einer demnächst eintretenden Beschädigung auf Grund des § 150 Abs. 1 einer Vergütung hierfür verlustig gehen würde, weil man ihm für den Fall der Ausführung der Anlage die Nichtanwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit vorwerfen könnte, mit anderen Worten, wenn das Unterlassen der beabsichtigten Anlage in Folge von „Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit" erfolgt ist. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 29. Nov. 1881, Z. Bd. 23 S. 508.

Zu § 151.

1. Die dreijährige Verjährung des § 54 Th. I Tit. 6 A. L. R., welche nach der Deklaration v. 31. März 1838 (G. S. S. 252) auch auf die Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens Anwendung findet, dehnt § 151 auf den ganzen Geltungsbereich des Bergg. aus, weil auch außerhalb des landrechtlichen Gebietes das Bedürfniß nach einer solchen kürzeren Verjährungsfrist hervorgetreten war. Motive S. 88.

2. Der Verjährung aus § 151 unterliegen nur die Ansprüche auf den Schadensersatz, zu welchem der Bergwerksbesitzer berggesetzlich (§§ 148 u. 149) verpflichtet ist. Daneben besteht auch in diesen Fällen die ordentliche dreißigjährige Verjährung. Oppenhoff Nr. 859, Daubenspeck, Haftpflicht S. 90.

Nur § 54 Th. I Tit. 6 A. L. R., nicht auch die Schlußbestimmung der Dekl. v. 31. März 1838 ist in den § 151 aufgenommen und somit der unrichtigen Anwendung dieser Bestimmung auf den Bergbau vorgebeugt. Komm.-Bericht d. A. S. 81, 82; Strohn, Z. Bd. 7 S. 111, 112; Oppenhoff Nr. 858.

3. Die Verjährung aus § 151 kann nur dann eintreten, wenn der Anspruch auf Schadensersatz klagbar geworden, **actio nata** vorhanden ist. Es muß also ein Bergschaden im Sinne des § 148 wirklich entstanden sein; diese Thatsache begründet kraft Gesetzes die Entschädigungsverbindlichkeit des Bergwerksbesitzers und den gegenüberstehenden klagbaren Anspruch des Beschädigten (§ 148 Bem. 1 S. 388), so daß dieser Anspruch, die Wissenschaft von dem Dasein und dem Urheber des Schadens vorausgesetzt, sofort geltend gemacht werden kann.

Darauf, ob die Beschädigung gleich in ihrem ganzen Umfange eingetreten ist oder sich in ihren Wirkungen noch in die Zukunft fortsetzt, kommt es bezüglich der Verjährung des Entschädigunganspruchs zunächst nicht an. Entscheidend ist hierbei nur, daß sämmtliche Beschädigungen, auch die künftig noch eintretenden, auf einer und derselben Thatsache beruhen, eine und dieselbe Ursache haben, und daß auch die künftigen Schäden sich schon gegenwärtig soweit übersehen lassen, daß der Beschädigte in der Lage ist, auch für letztere bereits Entschädigung verlangen zu können, sei es in Form einer Kapitalabfindung oder einer Rente. Liegen diese Voraussetzungen vor, was nach den thatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles beurtheilt werden muß, so verjährt der ganze Anspruch nach § 151.

In diesem Sinne sprach sich bereits der Plenarbeschl. des Obertr. v. 20. März 1846 (Entsch. Bd. 13 S. 19) aus: „Die dreijährige Verjährung des Anspruchs auf Ersatz eines außerhalb des Falles eines Kontraktes erlittenen Schadens trifft auch in den Fällen das ganze Recht, wo der aus einer Handlung entstehende, dem Beschädigten bekannt gewordene Schaden so beschaffen ist, daß er, obwohl im wechselnden Umfange, sich auch in der Zukunft erneuert." Durch spätere Entscheidungen hat das Obertr. diesen Grundsatz, dessen Tragweite irrthümlich zu weit ausgedehnt war, noch schärfer begrenzt. So ist in dem Urth. v. 30. Sept. 1872, Z. Bd. 15 S. 115, ausgeführt, daß der Plenarbeschluß sich nur bezieht auf die Fälle, in welchen der Schaden aus einer einmaligen, vollendeten Handlung entsteht, deren schädliche Folgen sich auch in Zukunft erneuern, nicht aber auf die Fälle, in welchen der Schaden aus mehreren wiederkehrenden Handlungen dergestalt entsteht, daß jede Handlung für sich Schaden erzeugt. Ferner Urth. v. 18. Sept. 1874 u. 22. Febr. 1875, Z. Bd. 16 S. 500, Bd. 17 S. 264, Striethorst Bd. 92 S. 258, nach welchen der Plenarbeschluß voraussetzt, daß das Eintreten der nachtheiligen Folgen und ihre Fortdauer in der Zukunft sich sogleich bei dem Bekanntwerden der beschädigenden Handlung erkennen ließ, und daß sich nicht etwa die beschädigenden Handlungen selbst wiederholten und einen neuen oder vielleicht umfangreicheren Schaden verursachten; in diesen Fällen sind die drei Jahre erst von dem Zeitpunkte ab zu berechnen, wo der spätere Schaden zur Kenntniß des Beschädigten gekommen

ist. In völliger Uebereinstimmung hiermit hat demnächst auch das Urth. des Reichsg. v. 9. Okt. 1882, Z. Bd. 24 S. 500, den Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn mehrere wiederkehrende Handlungen, eine jede für sich, Schaden verursachen, die dreijährige Verjährung des § 151 erst von dem Zeitpunkte ab zu berechnen ist, an welchem das Dasein und der Urheber dieser späteren Schäden zur Kenntniß des Beschädigten gelangen. Vergl. auch Urth. des Oberl.-Ger. Köln v. 5. März 1880, Rhein. Archiv Bd. 71 S. 86, Z. Bd. 24 S. 217; Urth. des Reichs-Oberhandelsg. v. 15. März 1875, Entsch. Bd. 16 S. 178; Urth. des Reichsg. v. 1. Mai 1880, Z. Bd. 22 S. 118, letzteres betr. den mit § 151 übereinstimmenden § 16 des Schaumb.-Lippischen Ges. v. 12. Dez. 1872, Z. Bd. 14 S. 302. Daubenspeck, Haftpflicht S. 91 ff., welcher zugleich die Auffassung von Klostermann Anm. 341 richtig gestellt hat. Oppenhoff Nr. 861.

4. Die Verjährung aus § 151 setzt voraus, daß „Dasein" und „Urheber" des Schadens zur Wissenschaft des Beschädigten gelangt sind. Wer den Einwand der Verjährung erhebt, hat dies nachzuweisen. Es handelt sich also um die Wissenschaft von einem wirklich eingetretenen Schaden; Urth. des Obertr. v. 30. Sept. 1872, Z. Bd. 15 S. 115. Unter „Urheber" des Schadens versteht § 151, wie schon der Hinweis auf die §§ 148 u. 149 erkennen läßt, einen Jeden, welcher nach dem Bergg. zum Schadensersatze verpflichtet ist. Sowohl von dem Dasein, als auch von dem Urheber des Schadens muß der Beschädigte „Wissenschaft" d. h. sichere Kenntniß haben. Diese Wissenschaft braucht zwar nicht die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit, daß die Sache sich nicht auch anders verhalten könne, in sich zu schließen; die Kenntniß muß aber eine so vollständige sein, daß darauf hin die Anstellung der Klage erfolgen kann. Eine bloße Vermuthung genügt nicht; der Beschädigte muß wenigstens glauben, Gewißheit zu haben. Urth. des Obertr. v. 20. Juni 1873, Z. Bd. 14 S. 390, Gruchot Bd. 17 S. 890; v. 17. Jan. 1876, Z. Bd. 17 S. 100 u. die dort angeführten früheren Entscheid.; Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 24. März 1876, Z. Bd. 17 S. 269. Daubenspeck, Haftpflicht S. 92, 93.

Nach dem Urth. des Obertr. v. 13. Okt. 1876, Z. Bd. 19 S. 233, Striethorst Bd. 96 S. 308, trifft bei einer durch den Bergbau verursachten Wasserentziehung die Wissenschaft von dem Dasein eines Schadens spätestens zusammen mit der Kenntniß von dem völligen Verschwinden der betreffenden Quellen.

5. Die Verjährung aus § 151 wird unterbrochen durch Anerkennung der Verpflichtung und durch Erhebung der Klage. Maßgebend hierfür sind die Vorschriften des Civilrechts bezw. der C. P. O. § 239. Die Streitfrage, ob auch in den Fällen des § 151 schon durch gerichtliche Klageanmeldung (§ 551 Th. I Tit. 9 A. L. R.) die Unterbrechung

der Verjährung bewirkt werde, ist mit Beseitigung der Klageanmeldung gegenstandlos geworden. Vergl. über die Streitfrage die Urth. Z. Bd. 10 S. 404, Bd. 17 S. 269, Bd. 24 S. 107, Bd. 28 S. 502, auch Wollstein, Gruchot Bd. 23 S. 361.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Verjährung als nicht unterbrochen anzusehen; C. P. O. § 243.

6. Der berggesetzliche Entschädigungsanspruch, welcher dem Beschädigten durch richterliches Urtheil zuerkannt ist, unterliegt nicht der drei-, sondern der dreißigjährigen Verjährung und zwar auch dann, wenn über den Anspruch nur in quali entschieden, dagegen die Feststellung der Entschädigung in quanto einer etwaigen weiteren Klage vorbehalten ist. Vergl. Urth. des Obertr. v. 22. Juni 1863, Z. Bd. 5 S. 234, Striethorst Bd. 49 S. 298.

Das Urtheil, welches einen Bergwerksbesitzer verurtheilt, für den durch Zubruchebauen eines Grundstücks verursachten Schaden vollständige Entschädigung zu leisten, entzieht den gesammten, in ihm präzisirten Schadensanspruch der dreijährigen Verjährung, mochte sein Betrag bei Erlaß des Urtheils schon liquid oder noch nicht feststellbar, mochte sein Umfang fest begrenzt oder durch Fortwirken der schädigenden Handlung der Erweiterung ausgesetzt sein. Urth. des Reichsg. v. 6. Okt. 1886, Z. Bd. 29 S. 122.

Zu § 152.

1. Die §§ 148 bis 151 sind hier auf den Schürfer und den Muther ausgedehnt, weil aus dem Umstande, daß diese noch keinen Bergwerksbetrieb führen, sondern nur die bergmännischen und bergrechtlichen Vorbereitungen hierzu treffen, kein Grund entnommen werden kann, sie hinsichtlich der Entschädigungsverbindlichkeit für Bergschäden anders zu behandeln als den Bergwerksbesitzer. Motive S. 89.

2. Auch der Schürfer auf eigenem Grund und Boden unterliegt benachbarten Grundbesitzern gegenüber der Vorschrift des § 152. Oppenhoff Nr. 864, Arndt S. 162. Anders Klostermann Anm. 342. Für das ältere Recht war dieser Grundsatz bereits durch Urth. des Obertr. v. 8. Sept. 1848, Präj.-Samml. Bd. 1 S. 216, festgestellt.

3. Mehrere gemeinschaftlich handelnde Schürfer haften für die durch ihre Schürfarbeiten verursachten Bergschäden solidarisch. Die Haftpflicht solcher Schürfgesellschaften (Bohrgesellschaften) beschränkt sich nicht auf das Gesellschaftsvermögen, sondern erstreckt sich auch auf das Sondervermögen jedes einzelnen Mitgliedes. Vor Gericht sind die Gesellschaftsmitglieder selbst, nicht die Gesellschaft, in Anspruch zu nehmen. Große, Gruchot Bd. 19 S. 738, auch Z. Bd. 17 S. 129.

4. Auf den sächs. Stein- und Braunkohlenbergbau findet § 152 insoweit Anwendung, als er die Arbeiten des Schürfers betrifft. Ges. v. 22. Febr. 1869 § 9 lit. d.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten.

Ob und inwieweit für Beschädigungen, welche dem Bergwerkseigenthum durch Benutzung des Grundeigenthums zugefügt werden, Schadensersatz geleistet werden muß, ist nicht nach Bergrecht, sondern nach Civilrecht zu entscheiden, S. 385. Eine Ausnahme tritt jedoch in Bezug auf die besondere Frage ein, ob und welche Entschädigung dem Bergwerksbesitzer zu gewähren ist, wenn sein Bergbau zum Schutze öffentlicher Verkehrsanstalten eingeschränkt wird.

Schon unter dem früheren Rechte besaß diese Frage eine große praktische Bedeutung in Fällen, in welchen Bergwerksbesitzer auf Anordnung der Bergbehörde genöthigt waren, zum Schutze von Eisenbahnen Sicherheitspfeiler unter und neben dem Bahnkörper stehen zu lassen und die Eisenbahngesellschaften auf Ersatz des durch das Abbauverbot entstandenen Schadens belangt wurden. Die Gerichte und bergrechtlichen Schriftsteller nehmen zwar fast einstimmig an, daß dem Bergbautreibenden ein solcher Entschädigungsanspruch weder im Bereiche des Allg. Landrechts, noch in demjenigen des gemeinen und rheinischen Rechts zustehe, und derselbe Grundsatz war auch für das Verfahren der Verwaltung maßgebend. Da indeß die entgegengesetzte, den Anspruch des Bergbautreibenden anerkennende Meinung ebenfalls ihre Vertheidiger gefunden hatte (vergl. Urth. des Kreisg. Beuthen v. 6. Juni u. des Appell.-Ger. Ratibor v. 30. Dez. 1861, Z. Bd. 4 S. 246, und namentlich Veith, „Die Entschädigungsverbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften dem Bergwerkseigenthümer gegenüber". Berlin 1864), so mußte das Berggesetz Stellung zu der Frage nehmen, zumal die auf der älteren Berggesetzgebung beruhende Begründung jener herrschenden Ansicht nach den abweichenden Grundsätzen des Bergg. nicht mehr durchweg zutraf. Der veränderten Rechtslage entsprechend und aus Billigkeitsgründen war dem Bergwerksbesitzer ein gewisser Anspruch auf Schadloshaltung für die im Interesse des öffentlichen Verkehrs ihm auferlegten Einschränkungen nicht zu versagen. Andererseits konnte aber in Bezug auf den Umfang dieses Entschädigungsanspruches nicht außer Acht gelassen werden, daß hierbei gerade die gemeinnützigen Verkehrsanstalten besondere Berücksichtigung verdienen, und daß namentlich die Ertrags- und Entwickelungsfähigkeit der Eisenbahnen in den Bergbaubezirken nicht durch eine drückende Entschädigungsverbindlichkeit zum Nachtheil der Allgemeinheit und des Bergbaues selbst gefährdet werden dürfe. Schon aus diesem Grunde war davon abzusehen, dem Bergbautreibenden einen Anspruch auf den Werth derjenigen Mineralien zu bewilligen, welche als Sicherheitspfeiler stehen bleiben müssen und zur Zeit nicht gewonnen werden dürfen. Motive S. 90, 91.

Hiervon ausgehend wandte der Regierungsentwurf im § 153 (jetzt § 153 Abs. 1) den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß der Bergwerksbesitzer gegen die beliebige Benutzung der Oberfläche seitens des Grundeigenthümers keinen Widerspruch erheben kann, „zur Beseitigung von Zweifeln" ausdrücklich auch auf den Fall der Benutzung zu öffentlichen Verkehrszwecken an, so daß also der Bergwerksbesitzer ebenso wie der dem Enteignungsverfahren unterworfene Grundeigenthümer sich diejenigen Einschränkungen gefallen lassen muß, ohne welche die Ausführung oder Erhaltung öffentlicher Verkehrsanstalten nicht möglich sein würde. Dagegen wurde dem Bergwerksbesitzer im § 154 (jetzt § 154 Abs. 1) ein beschränkter Anspruch auf Schadensersatz, nämlich für die Herstellung bezw. Beseitigung oder Veränderung gewisser Anlagen in dem Bergwerke eingeräumt und die vorläufige Festsetzung dieser Entschädigung im § 155 (jetzt § 154 Abs. 2) der Bergbehörde übertragen. Die solchergestalt vorgeschlagene gesetzliche Regelung des Gegenstandes veranlaßte in den Kommissionen wie auch im Plenum des Herrenhauses eingehende Erörterungen, aus welchen die jetzigen §§ 153 bis 155 hervorgingen, indem Abs. 2 des § 153 und § 155 hinzugefügt wurden. Komm.-Bericht d. H. S. 58, d. A. S. 82, stenogr. Prot. des Herrenh. von 1865 S. 166, auch Z. Bd. 6 S. 343.

Die jetzigen Vorschriften sind in Kürze: Dem Bergbautreibenden steht ein Widerspruchsrecht gegen die Ausführung öffentlicher, mit dem Enteignungsrechte ausgestatteter Verkehrsanstalten nicht zu. Die Bergwerkseigenthümer, über deren Felder eine solche Anlage geführt werden soll, sind jedoch vor Feststellung der Richtung über die Art der Ausführung zu hören. Wer bereits vor Genehmigung der öffentlichen Verkehrsanstalt zum Bergwerksbetriebe berechtigt war, hat gegen den Unternehmer derselben einen Anspruch auf Entschädigung für die Herstellung der lediglich zum Schutze der Verkehrsanstalt nothwendigen neuen Anlagen in dem Bergwerke, sowie für die lediglich zu demselben Zwecke nothwendige Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen. Die Festsetzung dieser Entschädigung erfolgt beim Mangel gütlicher Einigung, vorbehaltlich des Rechtsweges, durch einen vorläufig vollstreckbaren Beschluß des Oberbergamts. Etwa noch weiter gehende Schadensersatzansprüche solcher Bergbautreibenden, deren Berechtigung zum Bergwerksbetriebe aus der Zeit vor dem Bergg. herrührt, unterliegen der Entscheidung nach den früheren Gesetzen.

Der dritte Abschnitt gilt auch für den sächs. Kohlenbergbau, Ges. v. 22. Febr. 1869 § 9 lit. d, aber nicht für die Eisenerzgewinnung in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, § 211 Bem. 7.

In die übrigen, dem preuß. folgenden Berggesetze sind die §§ 153 u. 154 theils wörtlich, theils mit nur geringen Abweichungen übergegangen; jedoch erfolgt nach den Bergg. für Bayern, Elsaß-Lothr.,

Württemberg und Hessen die Festsetzung der Entschädigung (§ 154 Abs. 2) zunächst nicht durch die Bergbehörde, sondern lediglich durch die Gerichte; § 155 findet sich nur in den Bergg. für Anhalt und Hessen.

Nach dem k. sächs. Bergg. § 141 muß, wenn durch den Bergwerksbetrieb Anlagen an der Oberfläche gefährdet oder am Entstehen behindert werden, an deren ungestörte Erhaltung oder Errichtung ein überwiegendes öffentliches oder volkswirthschaftliches Interesse sich knüpft, und wenn die Kollision sich nicht durch Veränderung oder Verlegung jener Anlagen beseitigen läßt, der Bergwerksbetrieb insoweit beschränkt werden, daß die Gefährdung oder Behinderung wegfällt. Einen Entschädigungsanspruch hat in diesem Falle der Bergwerksunternehmer nach § 142 nur dann, wenn derselbe zu dem betreffenden Betriebe früher berechtigt war, als die Oberflächenanlage entstanden ist; der Unternehmer der letzteren muß alsdann die Kosten der sicherstellenden Veränderung tragen und, wenn eine Beschränkung des Bergwerksbetriebes eintritt, dem Bergwerksunternehmer deshalb Entschädigung leisten. Ist dagegen die Berechtigung zum Bergwerksbetriebe jünger als die Oberflächenanlage, so hat der Bergwerksunternehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz für die nöthigen Beschränkungen und muß die Kosten für die etwaige sicherstellende Veränderung der Oberflächenanlage tragen. Handelt es sich um Erzbergbau, so kann nach § 143 sogar schon bei der Verleihung des Grubenfeldes eine angemessene Beschränkung getroffen werden, um von einer beabsichtigten Oberflächenanlage der vorbezeichneten Art Schaden abzuwenden, ohne daß deshalb dem zu Beleihenden ein Vergütungsanspruch zusteht. — Im Wesentlichen stimmen hiermit auch die Bergg. für das Großh. Sachsen und für Schwarzb.-Sondershausen überein.

In Oesterreich sind die Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuches über Schadensersatz und Genugthuung (§§ 1293 bis 1341) auch für den Entschädigungsanspruch des älter berechtigten Bergwerkseigenthümers für Einschränkungen maßgebend, welche er zu Gunsten Dritter zu erleiden hat. Nur der Fall, daß der Bergwerksbetrieb im Interesse von Eisenbahnen beschränkt werden muß, unterliegt den besonderen Vorschriften der Min.-Verordnung v. 2. Jan. 1859, R. G. Bl. Nr. 25, Z. Bd. 18 S. 280, und des Ges., betr. die Enteignung zu Eisenbahnzwecken, v. 18. Febr. 1878, R. G. Bl. Nr. 30; das Berggesetz selbst bestimmt hierüber nichts. Haberer u. Zechner, Handbuch des österr. Bergrechts S. 255; Leuthold, Oesterr. Bergrecht S. 220.

In Frankreich ist das Verhältniß des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt und die Entschädigungsfrage streitig. Aus Art. 50 des Bergg. v. 1810 kann ein Anspruch des Bergbautreibenden auf Entschädigung für die ihm im Interesse der öffentlichen Sicherheit 2c. durch den Präfekten gemachten Auflagen nicht hergeleitet werden; doch erkennt das

allgemeine Verwaltungsrecht einen Entschädigungsanspruch unter Umständen an, wenn der Bergwerksbetrieb mit öffentlichen Verkehrsanstalten, namentlich mit Eisenbahnen in Kollision kommt. Die Normativbedingungen für Eisenbahnkonzessionen schreiben vor, daß, wenn eine Eisenbahn das Feld eines bereits verliehenen Bergwerks durchschneidet, die Behörde diejenigen Maßregeln treffen soll, welche einerseits das Bergwerk vor Benachtheiligung bewahren und andererseits der Eisenbahn die erforderliche Sicherheit gewähren; dann heißt es weiter: „Les travaux de consolidation à faire dans l'intérieur de la mine, à raison de la traversée de chemin de fer, et tous les dommages résultant de cette traversée, pour les concessionaires de la mine, seront à la charge de la compagnie.“ Hiernach steht also dem älter berechtigten Bergwerksbesitzer ein bestimmter Entschädigungsanspruch gegen den Eisenbahnunternehmer zu. In demselben Sinne wurde schon früher durch Urth. des franz. Kassationshofes v. 18. Juli 1837, 3. März 1841 u. 3. Januar 1853, sowie durch Beschluß des Staatsraths v. 15. Juni 1864 entschieden. Dem jünger berechtigten Bergwerksbesitzer wird dagegen ein Schadensersatzanspruch nicht zugestanden. Aguillon, Législation des mines Th. I Bd. 2 S. 52. Achenbach, Franz. Bergrecht S. 292 u. Z. Bd. 4 S. 335.

Außer der obigen Schrift von Veith vergl. die Abhandlungen von Klostermann, Z. Bd. 13 S. 336 u. Leuthold, Z. Bd. 22 S. 296; R. Bluhme, Z. Bd. 10 S. 336; G. Schneider, Studien aus dem österr. Bergr. S. 55.

Zu § 153.

1. Die Vorschriften der §§ 153 bis 155 haben den Zweck, die Interessen des Bergbaues und des öffentlichen Verkehrs, soweit dieselben einander entgegenstehen, möglichst auszugleichen. Demgemäß sind diese Vorschriften auf die „öffentlichen“ Verkehrsanstalten beschränkt und gelten z. B. nicht für Privatgrubenbahnen.

2. §§ 153 u. 154 sind auf alle Bergwerke anwendbar, ohne Rücksicht darauf, ob deren Berechtigungstitel aus der Zeit vor oder nach dem Berggesetze herrühren.

3. Im § 153 wie in den §§ 154 u. 155 spricht das Gesetz von dem „Bergbautreibenden“, nicht von dem Bergwerkseigenthümer. Beide Ausdrücke sind hier nicht gleichbedeutend, wie Achenbach, Z. Bd. 8 S. 527, Franz. Bergrecht S. 293, annimmt. Wer das Bergwerk für eigene Rechnung betreibt, der „Bergbautreibende“, hat auch, wenn er nicht Eigenthümer ist, unter Umständen das nächste Interesse, nicht nur bei öffentlichen Verkehrsanlagen gehört, sondern auch für Arbeiten, welche er bei seinem Betriebe als Schutzmaßregeln ausführen muß, entschädigt zu werden. Daß hier nicht wie in den beiden ersten Abschnitten des

Titels der Ausdruck „Bergwerksbesitzer" gebraucht ist, hat keinen sachlichen, sondern lediglich einen äußeren, mit der Entstehungsgeschichte des dritten Abschnitts zusammenhängenden Grund und hindert nicht, beiden Bezeichnungen im Unterschiede von dem Bergwerkseigenthümer dieselbe rechtliche Bedeutung beizulegen. Vergl. auch § 135 Bem. 2 S. 354 und § 148 Bem. 7 S. 394; Oppenhoff Nr. 871, 879.

4. Ueber den rechtlichen Inhalt der Vorschrift im Abs. 1 des § 153 heißt es in dem Urth. des Obertr. v. 21. Mai 1869, Entsch. Bd. 61 S. 317, Z. Bd. 11 S. 304, zutreffend: „Der Schwerpunkt dieser nach ihrer Fassung selbstverständlichen und daher anscheinend werthlosen Bestimmung ist darin zu finden, daß ihr gemäß der Bergbautreibende die darin bezeichneten Anlagen durch seinen Bergwerksbetrieb nicht verhindern oder gefährden darf, vielmehr mit Ausübung seines Bergbaurechts zurückstehen, also bei dieser Ausübung solche Vorkehrungen treffen muß, daß die bezeichneten Anlagen einer Gefahr der Vernichtung oder Beschädigung nicht ausgesetzt sind." Vergl. auch Komm.-Bericht d. A. S. 87; Oppenhoff Nr. 866; Klostermann Anm. 344. „Ueberflüssig" (Arndt S. 163) ist die Vorschrift daher nicht.

5. Das im § 153 Abs. 2 vorgeschriebene Verfahren ist dazu bestimmt, die früher ungünstige Lage des Bergbaues gegenüber neu anzulegenden Eisenbahnen und anderen öffentlichen Verkehrsanstalten dadurch zu verbessern, daß die Bergbautreibenden rechtzeitig Gelegenheit erhalten, ihre Interessen und Bedürfnisse geltend zu machen, und daß die Staatsregierung in den Stand gesetzt wird, bei ihrer Entscheidung über die Art der Ausführung der Anlage billige Rücksicht hierauf zu nehmen. Es handelt sich hauptsächlich um die Untersuchung, welche Richtung der beabsichtigten Anlage, unbeschadet der zu wahrenden sonstigen Interessen, gegeben werden kann, um einerseits Einschränkungen in der Benutzung des Bergwerkseigenthums möglichst zu vermeiden, und andererseits die früher oder später in dem Bergwerke auszuführenden Schutzmaßregeln und hiermit auch den nach § 154 zu leistenden Schadensersatz von vornherein möglichst zu beschränken. Die Festsetzung des Schadensersatzes selbst gehört nicht in dieses Verfahren, welches im Uebrigen, wie die Erfahrung gezeigt hat, besonders geeignet ist, die beiderseitigen wirthschaftlichen Interessen auszugleichen und späteren Schwierigkeiten vorzubeugen.

6. Wer nach Abs. 2 gehört werden soll, sind zunächst die Eigenthümer der betreffenden Bergwerke bezw. deren Vertreter; wird aber ein Bergwerk von einem Nutzungsberechtigten (Nießbraucher, Pächter ꝛc.) betrieben, so muß dieser wegen seines nahen Interesses zur Sache ebenfalls gehört werden; s. Bem. 4. Ist die Zuziehung des Bergbautreibenden der Vorschrift im Abs. 2 zuwider unterblieben, so hat dies keine

rechtlichen Folgen für den einen oder anderen Theil. Klostermann Anm. 345, Oppenhoff Nr. 869, Arndt S. 163.

Nachträglich gehört zu werden kann ein Bergwerksbesitzer, dessen Grubeneisenbahn durch eine bereits ausgeführte öffentliche Eisenbahn gekreuzt wird, auf Grund des § 153 Abs. 2 nicht verlangen. Bescheid des Oberb. Dortmund v. 12. Febr. 1867, Z. Bd. 8 S. 136.

7. Das im § 153 Abs. 2 angeordnete Verfahren richtet sich nach dem an die Stelle des Erlasses v. 13. Juli 1867 (Z. Bd. 8 S. 424) getretenen Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 2. Mai 1887 (Z. Bd. 28 S. 315), welcher zwar zunächst nur die Fälle der Anlage öffentlicher Eisenbahnen betrifft, jedoch auch unbedenklich sinngemäße Anwendung finden kann, wenn andere öffentliche Verkehrsanstalten in Frage kommen. Derselbe bestimmt:

1. Die zur Ausführung von Vorarbeiten ermächtigten Eisenbahn-Verwaltungen, Comites, Techniker ꝛc. haben zunächst durch Anfrage bei den K. Oberbergämtern, deren Bezirke von der beabsichtigten Eisenbahn berührt werden, festzustellen, ob bergbauliche Interessen irgend welcher Art bei derselben überhaupt in Betracht kommen.

2. Ist dies der Fall, so haben die K. Oberbergämter diejenigen Angaben zu machen, und nöthigenfalls Auszüge oder Kopieen aus Akten und Plänen (gegen Erstattung der Kosten) zur Verfügung zu stellen, aus welchen die bei Wahl der Bahnlinie in Betracht kommenden bergbaulichen Verhältnisse, insbesondere auch die Eigenthümer und Vertreter der betreffenden Bergwerke zu entnehmen sind. Eine gleiche Angabe haben dieselben bezüglich derjenigen Bergwerke zu machen, für welche ein Bahnanschluß in Frage kommen könnte.

Für die Landestheile, in welchen das Gesetz vom 22. Febr. 1869 (G. S. S. 401) gilt, haben sich diese Angaben, unter Beachtung des § 9d dieses Gesetzes, auf das Vorkommen von Stein- und Braunkohlen überhaupt, sowie auf die vorhandenen Betriebe der Grundeigenthümer oder Abbauberechtigten zu erstrecken. Dabei bleiben jedoch Kohlengewinnungs-Berechtigungen (der Grundbesitzer oder sonstiger Abbauberechtigter) von verhältnißmäßig unbedeutendem Umfange nach Ermessen des Oberbergamts außer Betracht.

3. Etwaige von den Bergwerkseigenthümern geäußerte Wünsche sind seitens der mit den Vorarbeiten betrauten Ingenieure entgegen zu nehmen.

4. Die von dem Oberbergamte bezeichneten Bergwerkseigenthümer bezw. Abbauberechtigten sind zu den landespolizeilichen und eisenbahntechnischen Prüfungen der Entwürfe vorzuladen, welche die dazu berufenen Behörden der allgemeinen Verwaltung in Gemeinschaft mit den K. Eisenbahndirektionen bezw. dem K. Eisenbahnkommissariate vorzunehmen haben.

Zu diesen Terminen sind auch Kommissarien der betreffenden Oberbergämter zuzuziehen, welche die Wünsche und Einwendungen der erschienenen Bergwerkseigenthümer, sowie die in Betracht kommenden bergbaulichen Fragen zu begutachten und das Interesse der nicht vorgeladenen Abbauberechtigten (Nr. 2 Abs. 2) wahrzunehmen, auch sich darüber zu äußern haben, ob den Anforderungen des § 153 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 genügt sei.

5. Die bei dieser örtlichen Prüfung aufgenommenen Verhandlungen,

von welchen die betheiligten Behörden Abschrift zur Erklärung erhalten, sind mit den auf dieselben erfolgten Aeußerungen von der zuständigen Regierung bei den Anträgen auf endgültige Feststellung der Bahnlinien mir mit vorzulegen.

Zu § 154.

1. Der Schadensersatz, von welchem § 154 handelt, steht dem „Bergbautreibenden" zu, § 153 Bem. 3; jedoch muß die Berechtigung zu dem Bergwerksbetriebe älter sein, als die Genehmigung der in Frage stehenden öffentlichen Verkehrsanstalt. Der Regierungsentwurf (§ 154) wollte auch dem jünger berechtigten Bergbautreibenden diesen Schadensersatzanspruch einräumen; Motive S. 91. Gemeint ist hier der bergrechtliche Titel, auf welchem das Bergwerkseigenthum beruht, sei es eine Verleihungs- oder linksrheinische Konzessionsurkunde, ein Bergbauprivilegium 2c., nicht aber der etwaige civilrechtliche Titel des gegenwärtigen Betreibers des Bergwerks, wie Kauf, Pachtung 2c. Im Uebrigen findet § 154 auf alle älter berechtigten Bergwerke, namentlich auch auf diejenigen Anwendung, deren Berechtigung auf dem früheren Rechte beruht, § 153 Bem. 2, unbeschadet des Vorbehalts im § 155.

2. Die Anwendbarkeit des § 154 und ebenso des § 155 erstreckt sich auch auf solche öffentliche Verkehrsanstalten, welche bereits vor dem Inkrafttreten des Bergg. genehmigt bezw. ausgeführt waren. Urth. des Stadtg. Breslau v. 30. Nov. 1868, des dortigen Appell.-Ger. v. 26. Mai 1869, Z. Bd. 11 S. 313; des Obertr. (fünfter Senat) v. 10. Dez. 1878, Z. Bd. 20 S. 529. Der dritte Senat des Obertr. hatte in dem Urtheil v. 6. Dez. 1869, Z. Bd. 11 S. 319, Striethorst Bd. 77 S. 94, den entgegengesetzten Grundsatz angenommen, daß nämlich das Verhältniß des Bergbaues zu den vor jenem Zeitpunkte genehmigten Eisenbahnen 2c. lediglich nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen sei, weil den Vorschriften des Bergg. rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden könne. Dieser Auffassung stand jedoch entgegen, daß das hier in Betracht kommende Rechtsverhältniß zwischen dem Bergbautreibenden und dem Unternehmer der Eisenbahn 2c. nicht schon durch die Anlage der letzteren innerhalb des Feldes eines Bergwerks, sondern erst durch die Ausführung von Schutzmaßregeln in dem Bergwerke begründet wird, und daß es daher nur darauf ankommt, daß die zum Schadensersatze verpflichtende Herstellung, Beseitigung oder Veränderung bergbaulicher Anlagen unter der Herrschaft des Bergg. erfolgt ist. Brassert, Z. Bd. 11 S. 322; Klostermann, Anm. 349.

3. Während nach der herrschenden Ansicht das frühere Recht dem Bergbautreibenden keinerlei Entschädigungsanspruch zugestand, mochte er zum Schutze einer öffentlichen Verkehrsanstalt in der Gewinnung des den Gegenstand seiner Berechtigung bildenden Minerals beschränkt oder zu gewissen Arbeiten und Einrichtungen bei dem Bergwerksbetriebe

genöthigt worden sein, sichert § 154 Abs. 1 demselben Schadloshaltung für gewisse ihm auferlegte Veränderungen in seinem Betriebe zu, sei es unterirdischer oder Tagbau-Betrieb. Dieser besondere Entschädigungsanspruch ist aber scharf begrenzt und wesentlich eingeschränkt. Er erstreckt sich namentlich nicht auf den entgangenen Gewinn, mithin auch nicht auf den Gewinn, welcher dem Bergbautreibenden vorübergehend oder dauernd dadurch entgeht, daß er genöthigt ist, zum Schutze einer öffentlichen Verkehrsanstalt Sicherheitspfeiler stehen zu lassen.

Ferner setzt dieser Entschädigungsanspruch voraus, daß die Nothwendigkeit, neue Anlagen in dem Bergwerke herzustellen oder bereits in dem Bergwerke vorhandene Anlagen zu beseitigen oder zu verändern, lediglich in dem der öffentlichen Verkehrsanstalt gebührenden Schutze gegen Gefährdung durch den Bergbau ihren Grund hat. Dagegen besteht eine Verbindlichkeit zum Schadensersatze für den Unternehmer der öffentlichen Verkehrsanstalt nicht, wenn solche Neuanlagen oder Veränderungen in dem Bergwerke im eigenen Interesse des Bergbautreibenden zu dem Zwecke vorgenommen werden, um den Bergwerksbetrieb neben dem Bestehen der Verkehrsanstalt fortsetzen zu können. Diese einschränkende Auffassung der Entschädigungspflicht rechtfertigt sich durch den Wortlaut wie durch die Entstehungsgeschichte des § 154. Vergl. das die Frage eingehend prüfende Urth. des Reichsg. v. 9. Juli 1881, Z. Bd. 23 S. 391, Entsch. Bd. 5 S. 266 (identisch mit dem v. 22. Juni 1881, dem Tage der mündlichen Verhandlung, datirten Urtheil Z. Bd. 24 S. 111); ferner die in Bem. 2 angeführten Urtheile, auch Urth. des Oberappell.-Ger. München v. 25. Febr. 1878, Z. Bd. 20 S. 100; Rekursbesch. v. 3. Dez. 1874, Z. Bd. 16 S. 252; Brassert, Z. Bd. 11 S. 322; Oppenhoff Nr. 880; Klostermann Anm. 348.

Nach vorstehenden Grundsätzen hat der Bergbautreibende von dem Unternehmer einer öffentlichen Verkehrsanstalt keine Entschädigung für Bergeversatz, Mauerung 2c. zu beanspruchen, welche zu dem Zwecke ausgeführt werden, um einen Sicherheitspfeiler, welcher zum Schutze der Verkehrsanstalt hat stehen bleiben müssen, mit bergpolizeilicher Erlaubniß theilweise (schachbrettartig) abzubauen.

Die Bergbehörde ist zwar unstreitig befugt, unter oder neben einer öffentlichen Verkehrsanstalt Grubenbetrieb zu gestatten und namentlich auch die Durchörterung oder den Abbau eines dort bereits vorhandenen Sicherheitspfeilers zuzulassen, wenn zugleich die zur Verhütung von Beschädigungen der Verkehrsanstalt nothwendigen polizeilichen Anordnungen getroffen werden. Damit jedoch die Bergbehörde in den Stand gesetzt wird, bei solchen Maßregeln, der Absicht des Gesetzes entsprechend, die beiderseitigen Interessen gegeneinander abzuwägen und eine billige Vermittelung derselben herbeizuführen, verpflichtet der Min.-Erlaß v. 24. Sept. 1867, Z. Bd. 8 S. 425, die Bergbehörde, bevor sie über

Maßregeln zum Schutze von Eisenbahnen, Kanälen ꝛc. auf Grund der §§ 67 u. 68 oder des § 198 des Bergg. entscheidet, nicht nur die betheiligten Bergwerksbesitzer, sondern auch die Vertreter der Verkehrsanstalten zur Sache zu hören. Vergl. auch § 196 Bem. 15.

4. Den Anspruch auf Schadensersatz kann der Bergbautreibende geltend machen, sobald er die zum Schutze der öffentlichen Verkehrsanstalt erforderlichen Anlagen in dem Bergwerke herstellt bezw. beseitigt oder verändert.

5. Nach Abs. 2 des § 154 hat die Festsetzung der gemäß Abs. 1 zu leistenden Entschädigung mangels gütlicher Einigung zunächst auf dem Verwaltungswege durch einen Beschluß des Oberbergamts zu erfolgen, und zwar ohne Mitwirkung einer anderen Behörde, da es sich hierbei lediglich um Beurtheilung bergbaulicher Verhältnisse handelt. Die oberbergamtlich festgesetzte Entschädigung kann auf dem Rechtswege angefochten werden, der Beschluß ist jedoch vorläufig vollstreckbar, weil es in der Billigkeit liegt, daß der Bergbautreibende auf seinen Antrag die Entschädigungssumme erhält, sobald er seinerseits leistet. Vergl. Motive S. 92. Gegen den Beschluß des Oberbergamts ist der Rekurs zulässig (§ 191), und die Einlegung desselben hat zur Folge, daß die Vollstreckung des Beschlusses bis zu der Rekursentscheidung ausgesetzt bleiben muß; die vorläufige Vollstreckbarkeit, von welcher im Abs. 2 die Rede ist, bezieht sich nur auf den Fall, daß der Rechtsweg beschritten wird. Oppenhoff Nr. 886.

6. Nach dem Rekursbesch. v. 22. Aug. 1867, Z. Bd. 11 S. 314, hat das Oberbergamt sich der Feststellung der Entschädigung (§ 154 Abs. 2) nur dann zu unterziehen, wenn lediglich die Höhe der letzteren in Frage steht, nicht aber auch in dem Falle, daß die Betheiligten über die Verbindlichkeit zum Schadensersatze streiten. Indeß spricht sowohl der Wortlaut und Zweck jener Vorschrift, als auch der Umstand, daß es sich hier um Beurtheilung wesentlich bergtechnischer Verhältnisse handelt, für die erweiterte Zuständigkeit des Oberbergamts, im Streitfalle auch über die Vorfrage, die Verbindlichkeit zum Schadensersatze, zu entscheiden. Brassert, Z. Bd. 11 S. 331; Klostermann Anm. 348 u. Z. Bd. 13 S. 354 Anm. 1. Anders Arndt S. 164.

Zu § 155.

In Uebereinstimmung mit der herrschenden Ansicht (S. 419) bestand bei Berathung des Bergg. auch unter den Faktoren der Gesetzgebung Einverständniß darüber, daß dem Unternehmer einer öffentlichen Verkehrsanstalt nach dem bis dahin geltenden Rechte nicht die Verpflichtung obliege, den Bergbautreibenden für Beschränkungen seines Ausbeutungsrechts, welche ihm zum Schutze der Verkehrsanstalt auferlegt werden, insbesondere auch für das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern zu ent-

schädigen. Komm.-Bericht d. H. S. 59, 61, d. A. S. 86. Trotz dieser Rechtsüberzeugung und obwohl aus Billigkeitsrücksichten den Bergbautreibenden allgemein wenigstens ein beschränkter Entschädigungsanspruch (§ 154) zugestanden wurde, sollte doch grundsätzlich vermieden werden, denjenigen Besitzern der vor dem Bergg. verliehenen Bergwerke, welche auf Grund der früheren Gesetze noch weiter gehende Entschädigungsansprüche glaubten geltend machen zu können, diese vermeintlichen Ansprüche durch das Bergg. zu entziehen. Dies ist der Zweck der auf Vorschlag der Herrenhaus-Komm. vorsorglich aufgenommenen Zusatzbestimmung des § 155, welche freilich die Streitfrage (S. 419) nicht aus der Welt geschafft, im Uebrigen aber bisher keine praktische Tragweite erlangt hat und voraussichtlich auch nicht mehr erlangen wird, nachdem das Reichsgericht der herrschenden Auffassung ebenfalls beigetreten ist.

Verneint haben den Entschädigungsanspruch des Bergbautreibenden nach älterem Recht theils für das landrechtliche, theils für das gemeinrechtliche Gebiet: Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 10. Okt. 1861, Z. Bd. 3 S. 102; des Obertr. v. 28. März 1862, Z. Bd. 3 S. 359, Entsch. Bd. 48 S. 368; des Obertr. v. 20. März 1863, Z. Bd. 4 S. 245; Striethorst Bd. 49 S. 121; des Justizsenats v. 2. Nov. 1864, Z. Bd. 6 S. 474; des Obertr. v. 16. Mai 1865, Z. Bd. 6 S. 477, Striethorst Bd. 59 S. 153; des Obertr. v. 24. Febr. 1868, Z. Bd. 10 S. 271, Striethorst Bd. 71 S. 74; des Appell.-Ger. Breslau v. 26. Mai 1869, Z. Bd. 11 S. 315; des Obertr. v. 6. Dez. 1869, Z. Bd. 11 S. 319, Striethorst Bd. 77 S. 94; des Obertr. v. 10. Dez. 1878, Z. Bd. 20 S. 529; des Reichsg. v. 9. Juli 1881, Z. Bd. 23 S. 391 (identisch mit dem v. 22. Juni datirten Urth. Z. Bd. 24 S. 111); ferner Ebmeier, Z. Bd. 2 S. 68; Achenbach, Z. Bd. 4 S. 335, Franz. Bergrecht S. 292 (auch nach rhein. Recht bestand der Entschädigungsanspruch nicht); Brassert, Z. Bd. 5 S. 397; Klostermann Anm. 343 u. Z. Bd. 3 S. 108, Bd. 13 S. 345; Oppenhoff Nr. 888; Arndt S. 164; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. I S. 612 Anm. 20.

Sechster Titel.

Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums.

1. Die Aufhebung des Bergwerkseigenthums kann unfreiwillig durch Entziehung desselben oder freiwillig durch Verzicht, und letzterer wiederum in Bezug auf das ganze Bergwerk oder auf einzelne Feldestheile eines Bergwerks erfolgen. Der sechste Titel behandelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Rechtswirkungen bei der Aufhebung des Bergwerkseigenthums, und zwar in den §§ 156 bis 160 für den

ersteren, in den §§ 161 u. 162 für den zweiten Fall, während die §§ 163 u. 164 beide Fälle betreffen.

Wenn von den Reformen des Berggesetzes gesagt worden ist, der Schwerpunkt derselben beruhe zum nicht geringen Theil in Demjenigen, was das Gesetz nicht enthält, vielmehr durch Aufhebung des älteren Rechts (§ 244) einfach beseitigt hat, so gilt dies namentlich auch von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums. Hier waren die rechtlichen Hindernisse, welche bis dahin den für den wirthschaftlichen Aufschwung des Bergbaues unentbehrlichen Realkredit schädigten, gründlich zu beseitigen. Trat doch in den rechtsrh. Landestheilen der unfreiwillige Verlust des Bergwerkseigenthums theils nach einzelnen Bergordnungen, theils nach dem Allg. Landrecht in nicht weniger als neun Fällen ein, nämlich: wegen Nichtbetriebes, Nichtzahlung des Rezeßgeldes, Nichtzahlung der Zubuße, Verweigerung des Vermessens, scheinweiser oder betrüglicher Zuschreibung von Bergwerksantheilen, wegen Raubbaues, Beschädigung fremder Grubengebäude, betrüglicher Beseitigung von Lochsteinen und Erbstufen rc., wegen Eingehung gesetzwidriger Pachtverträge über Bergwerke. Dazu kommen noch die besonderen Aufhebungsarten des Erbstollenrechts, namentlich die Enterbung (§ 223 Abs. 2).

In diesem mit Hülfe des Bergregals allmählich ausgebildeten Rechtszustande hatten die berechtigten Klagen über Unsicherheit und ungenügenden Kredit des Bergwerkseigenthums hauptsächlich ihren Grund. Die älteren Grundsätze über den Verlust des Bergwerkseigenthums mußten deshalb derjenigen wirthschaftlichen und rechtlichen Auffassung Platz machen, welche das Bergwerkseigenthum nicht weiter beschränkt wissen will, als im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist.

Auch für die linksrh. Landestheile lag das Reformbedürfniß vor, weil das Bergg. von 1810 (Art. 49) in der entgegengesetzten Richtung selbst für den Fall, daß ein Bergwerk dem öffentlichen Interesse zuwider unbenutzt bleibt, kein ausreichendes Mittel zur Entziehung des Bergwerkseigenthums darbot, und diese Lücke nicht wie in Frankreich durch das Gesetz v. 27. April 1838 (Achenbach, Franz. Bergrecht S. 368) ausgefüllt war.

Von dem Grundsatze der Unwiderruflichkeit des Bergwerkseigenthums macht das Bergg. eine Ausnahme nur in dem einzigen Falle, wenn dem Nichtbetriebe eines Bergwerks überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen und der Bergwerkseigenthümer die mit Rücksicht hierauf an ihn ergangene Aufforderung, Betrieb zu führen (§ 65), gleichwohl nicht befolgt. Diese Verletzung des öffentlichen Interesses muß aber durch Entziehung des Bergwerkseigenthums beseitigt werden können, weil sonst, dem Wesen und Zwecke der Bergbaufreiheit zuwider, das Gemeinwohl in Bezug auf die Benutzung der unterirdischen Mineralschätze geschädigt statt gefördert würde (S. 215).

An die Stelle des früheren formlosen und über den Zweck hinausgehenden Verwaltungsverfahrens behufs Entziehung des Bergwerkseigenthums mußte ferner ein Verfahren treten, welches dem Bergwerkseigenthümer und den Realberechtigten ausreichenden Rechtsschutz gewährt und nicht über den Zweck der Maßregel hinausgeht. Mit Rücksicht hierauf ist das Verfahren so geordnet, daß der Bergwerkseigenthümer gegen den die Eigenthumsentziehung einleitenden Beschluß des Oberbergamts den ordentlichen Richter anrufen kann; daß ferner die Hypothekengläubiger 2c. sowie der Bergwerkseigenthümer selbst den Verkauf des Bergwerks im Wege der Zwangsversteigerung beantragen können; daß endlich die Aufhebung des Bergwerkseigenthums erst, wenn die Zwangsversteigerung nicht beantragt oder ohne Erfolg geblieben ist, ausgesprochen wird, womit alsdann alle Ansprüche auf das Bergwerk erlöschen. Motive S. 92 bis 94.

Es ist als ein auf den verstärkten Schutz des Bergwerkseigenthums berechnetes ungewöhnliches Zugeständniß an den Bergwerkseigenthümer zu betrachten, daß derselbe sogar gegen die Behörde, welche die Einleitung des Entziehungsverfahrens beschlossen hat, auf Aufhebung des Beschlusses gerichtlich klagen kann. Die Umständlichkeit des Verfahrens selbst ist in diesem Falle nicht als ein Mangel anzusehen und um so weniger bedenklich, als dasselbe nur äußerst selten zur Anwendung kommen wird; denn die nothwendige Voraussetzung, Schädigung überwiegender öffentlicher Interessen, wird bei dem heutigen Entwickelungsstande des Bergbaues nicht leicht vorhanden sein. Die neuerlich wohl geäußerte Ansicht, daß die Entziehung unbenutzten Bergwerkseigenthums wieder zu erleichtern sein möchte, um der Unternehmungslust das Feld zu öffnen, beruht auf Verkennung der maßgebenden Verhältnisse und Bedürfnisse; vergl. § 65 Bem. 1 S. 216.

Auf den sächs. Kohlenbergbau findet der sechste Titel keine Anwendung; Ges. v. 22. Febr. 1869 § 9.

2. Mit einzelnen, die leitenden Grundsätze nicht berührenden Abweichungen sind die Vorschriften dieses Titels auch in die dem preuß. folgenden Berggesetze übergegangen; nur läßt das bayer. Bergg. nicht den Rechtsweg gegen den das Entziehungsverfahren einleitenden Beschluß der Bergbehörde zu (vergl. auch Urth. des Oberappell.-Ger. München v. 28. März 1874, Z. Bd. 16 S. 224).

Das k. sächs. Bergg. kennt ebenfalls das Erlöschen des Bergbaurechts durch freiwilliges Aufgeben (§ 168) und durch Entziehung (§ 68). In beiden Fällen findet auf Antrag die gerichtliche Zwangsversteigerung statt, und erst, wenn ein solcher Antrag nicht gestellt oder bei der Versteigerung kein Gebot erlangt ist, erlischt das Bergbaurecht; §§ 169, 169a bis e, 170, 171 (in der Fassung des Ges. v. 18. März 1887 Art. I, Z. Bd. 28 S. 317); vergl. auch §§ 52 u. 52a das. Die Ent-

ziehung des Bergbaurechts findet indeß nur auf den Erzbergbau (Regalbergbau), nicht auf den dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterliegenden Kohlenbergbau Anwendung, und dient als Zwangsmittel zur Durchführung der im Abschnitt V Kap. I des Bergg. „Von dem Betriebe" enthaltenen Gebote und Verbote und der darauf bezüglichen Anordnungen des Bergamts. — Aehnliche Vorschriften enthalten die Bergg. für das Großh. Sachsen und für Schwarzb.-Sondershausen.

Auch das österr. Bergg. unterscheidet die beiden Fälle des Erlöschens von Bergbauberechtigungen: freiwillige Auflassung (Heimsagung) und Entziehung durch die Bergbehörde (§§ 251 bis 267). Letztere kann erfolgen als Strafe der Verabsäumung von Sicherheitsvorkehrungen (§ 240) und der Unterlassung des gehörigen Betriebes (§ 243); sie findet aber gewöhnlich erst als dritter Strafgrad nach vorgängiger zweimaliger Verhängung von Geldstrafen statt. Das Verfahren besteht in beiden Fällen der Regel nach zunächst in der gerichtlichen Schätzung und Feilbietung des Bergwerkseigenthums zum Zwecke der Veräußerung desselben, und erst, wenn die öffentliche Feilbietung ohne Erfolg geblieben ist, wird die Bergbauberechtigung von der Bergbehörde für erloschen erklärt.

Gegenüber dem älteren deutschen Bergrechte ist demnach der neueren Berggesetzgebung gemeinsam: die Beschränkung der Entziehung des Bergwerkseigenthums auf einen bezw. einige Fälle, in welchen das öffentliche Interesse in Frage kommt, die Einführung fester Formen für das Entziehungsverfahren und als erstes Auskunftsmittel in der Regel der öffentliche Verkauf des Bergwerks.

3. Wie dem auf § 65 des Bergg. beruhenden bedingten Betriebszwange auch die schon vor dem Bergg. vorhandenen Bergwerke unterliegen, so findet dem entsprechend der sechste Titel auch auf diese älteren Bergwerke in der Art Anwendung, daß für sie die früheren bergrechtlichen Vorschriften über die Aufhebung des Bergwerkseigenthums nicht mehr gelten. Vergl. Beschluß des bayer. Bergamts Zweibrücken v. 14. Juni 1875, Rekursbesch. des Oberb. München v. 14. Mai 1875, Z. Bd. 16 S. 529, Bd. 17 S. 534.

4. Da der sechste Titel die Fälle der bergrechtlichen Aufhebung des Bergwerkseigenthums erschöpft, so kann dasselbe von der Bergbehörde außerdem nur noch auf Grund rechtskräftigen richterlichen Urtheils aufgehoben werden; § 50 Bem. 3 S. 157.

Zu § 156.

1. Die Einleitung des Entziehungsverfahrens ist dem „Oberbergamt" übertragen, weil letzteres nicht allein die verleihende Behörde ist, sondern auch nach § 65 die Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Berg-

werks zu erlassen und darüber zu wachen hat, daß dieser Aufforderung Folge geleistet wird. Motive S. 94.

Das Verfahren kann von Amtswegen oder auf Antrag eingeleitet werden; ein Anspruch hierauf steht indeß Dritten nicht zu, vielmehr unterliegt es dem freien Ermessen des Oberbergamts, ob es gemäß § 65 die Aufforderung zum Betriebe erlassen und ob es, wenn dies geschehen, das gleichzeitig angedrohte Entziehungsverfahren einleiten will; es hängt dies von der Würdigung aller Umstände und der inzwischen etwa veränderten Sachlage ab.

2. Um dem Entziehungsverfahren bei der Wichtigkeit desselben für den Bergwerkseigenthümer und etwaige Realgläubiger eine feste formelle Grundlage zu geben, bedarf es zur Einleitung des Verfahrens eines förmlichen Beschlusses des Oberbergamts, gegen welchen nach § 191 der Rekurs und außerdem nach § 157 der Rechtsweg zulässig ist.

Zu § 157.

1. Das im § 157 dem Bergwerkseigenthümer eingeräumte singuläre Klagerecht hat inhaltlich die Bedeutung, daß Einwendungen privatrechtlicher Natur gegen den die Einleitung des Entziehungsverfahrens aussprechenden Beschluß (§ 156) erhoben und z. B. auf die Behauptung gestützt werden können, daß der Beschluß nicht gegen die richtige Person ergangen, der Betrieb wirklich eröffnet sei ꝛc. Dagegen kann die Klage sich nicht darauf gründen, daß die nach § 65 ergangene „Aufforderung" zum Betriebe des Bergwerks nicht gerechtfertigt gewesen sei; denn darüber, ob der Unterlassung des Betriebes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, hat lediglich die Bergbehörde und nicht der Richter zu entscheiden. Motive S. 94. Hiermit erledigen sich auch die von Wachler, Z. Bd. 10 S. 25, erhobenen Bedenken gegen dieses als verstärkte Schutzmaßregel (S. 430) zu betrachtende Klagerecht des Bergwerkseigenthümers. In den Bergg. für Braunschweig § 160 und Anhalt § 146 ist jene Unterscheidung ausdrücklich hervorgehoben.

2. Zur Erhebung der Klage aus § 157 ist nur der „Bergwerkseigenthümer" befugt. Realberechtigte können ihre durch das Verfahren berührten Rechte und Interessen nur auf dem im § 159 bezeichneten Wege wahrnehmen.

Zu § 158.

Hat der Bergwerkseigenthümer von dem Klagerechte (§ 157) keinen Gebrauch gemacht oder keinen günstigen Erfolg hiermit erzielt, so leitet der § 158 das zum Schutze der Realberechtigten (unter andern auch der Bergleute wegen ihrer bevorrechteten Lohnforderungen, vergl. § 249) dienende weitere Verfahren durch die angeordneten Bekanntmachungen ein. Der oberbergamtliche Beschluß muß hiernach in allen Fällen, auch

wenn Realberechtigte nicht bekannt sind, durch das Regierungsamtsblatt veröffentlicht und außerdem den aus dem Grundbuche (Berggegenbuche) oder den rhein. Hypothekenregistern ersichtlichen Gläubigern rc. zugestellt werden. Die hierzu erforderliche Auskunft aus den öffentlichen Büchern ist dem Oberbergamte von den zuständigen Gerichtsbehörden zu ertheilen.

Zu § 159.

1. Die Zwangsversteigerung findet nur auf Antrag, niemals von Amtswegen statt, was den Vortheil gewährt, daß, wenn dieselbe wegen Werthlosigkeit des Gegenstandes keinen Erfolg verspricht, ein solcher Antrag überhaupt nicht zu erwarten ist und daher ohne Weiteres mit der Aufhebung des Bergwerkseigenthums nach § 160 vorgegangen werden kann. Berechtigt zu dem Antrage ist jeder Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte und jeder privilegirte Gläubiger des rhein. Rechts, um seine Befriedigung aus dem Kaufgelde möglichst zu erlangen. Auch der seitherige Eigenthümer des Bergwerks kann den Antrag auf Zwangsversteigerung stellen, um die Aufhebung seines Bergwerkseigenthums abzuwenden und das Kaufgeld für sich zu erlangen oder etwaige Gläubiger daraus befriedigen zu lassen. In dem einen wie anderen Falle hat der Antragsteller die Kosten der Zwangsversteigerung zu tragen, jedoch steht ihm im ersteren Falle der Anspruch auf Erstattung aus dem Kaufgelde zu.

Dem seitherigen Eigenthümer des Bergwerks ist im § 159 nicht verboten, bei der Zwangsversteigerung als Bieter aufzutreten. Oppenhoff Nr. 907 erhebt gegen seine Zulassung Bedenken; nach Art. 161 des bayer. Bergg. darf derselbe in keinem Falle mitsteigern.

Gläubiger, welche von dem durch § 159 gewährten Rechte keinen Gebrauch machen, verlieren, falls demnächst die Aufhebung des Bergwerkseigenthums ausgesprochen wird, ihren Realanspruch auf das Bergwerk (§ 160). Dies schließt jedoch nicht aus, daß auch diese Gläubiger, wenn auf anderseitigen Antrag die Zwangsversteigerung erfolgt, bei der Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes nach dem Range ihrer Forderungen berücksichtigt werden.

2. Das Verfahren bei der Zwangsversteigerung richtet sich im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 13. Juli 1883 nach diesem, vergl. S. 176 bis 182, und in den übrigen Landestheilen nach den älteren landesgesetzlichen Vorschriften, vergl. S. 182.

Zu § 160.

1. Es ist nicht Sache des Oberbergamts, von Amtswegen zu ermitteln, ob eine Zwangsversteigerung auf rechtzeitigen Antrag (§ 159) von dem zuständigen Richter eingeleitet worden ist, vielmehr liegt dieser Nachweis Demjenigen ob, welcher den Antrag gestellt hat. Wird der

Nachweis bei Ablauf der dreimonatlichen Frist (vergl. § 242) nicht erbracht, so hat das Oberbergamt den die Aufhebung des Bergwerkseigenthums aussprechenden Beschluß ohne Weiteres zu erlassen. Vergl. Z. Bd. 8 S. 551; § 32 Bem. 2 S. 139.

2. Gegen diesen Beschluß ist der Rekurs (§ 191), nicht aber, wie Oppenhoff Nr. 909 nach Analogie des § 157 annimmt, der Rechtsweg zulässig.

3. Die Aufhebung des Bergwerkseigenthums durch den Beschluß des Oberbergamts hat die rechtliche Bedeutung, daß alle Rechte aus der Verleihung erlöschen, das Bergwerk in's Freie fällt und das Mineralvorkommen nach §§ 14 bezw. 16 auf's Neue gemuthet werden kann. Ist das Bergwerk im Grundbuche (Berggegenbuche) eingetragen, so wird dasselbe auf Veranlassung des Oberbergamts, unter Mittheilung des Aufhebungsbeschlusses, mit allen darauf eingetragenen Forderungen und Realrechten gelöscht. Im Uebrigen erlöschen nur die Realansprüche auf das Bergwerk, während die persönlichen Ansprüche der Gläubiger gegen den seitherigen Eigenthümer desselben von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums unberührt bleiben.

4. Ueber die Zubehörungen des Bergwerks kann der seitherige Eigenthümer bei Aufhebung des Bergwerkseigenthums verfügen, soweit er hierin nicht durch die Vorschrift des § 163 beschränkt ist. Dagegen ist derselbe im Falle der Zwangsversteigerung nicht befugt, die Zubehörungen diesem Verfahren eigenmächtig zum Nachtheile der Realberechtigten zu entziehen.

Zu § 161.

1. Für den freiwilligen Verzicht auf Bergwerkseigenthum sind besondere bergrechtliche Vorschriften nothwendig, weil hierbei auf das öffentliche, namentlich bergpolizeiliche Interesse und auf den Schutz der Realberechtigten Rücksicht genommen werden muß. Motive S. 95. § 161 trifft diese Vorschriften; neben denselben kann die mit anderen Rechtswirkungen verknüpfte civilrechtliche Dereliction keine Anwendung finden. Oppenhoff Nr. 914. Anders Klostermann Anm. 360, Arndt S. 166.

2. Eine öffentliche Urkunde über die Verzichtleistungserklärung ist nicht erforderlich; es genügt jede schriftliche glaubhafte Erklärung. Bei der Gewerkschaft bedarf es zu letzterer der „Einstimmigkeit“ (§ 114 Abs. 2).

3. Abgesehen davon, daß der verzichtleistende Bergwerkseigenthümer seinerseits nicht auf Zwangsversteigerung antragen kann, ist das Verfahren bei dem freiwilligen Verzichte dasselbe, welches nach §§ 158, 159 u. 160 bei der Entziehung des Bergwerkseigenthums eintritt. Hieraus folgt u. a., daß trotz des freiwilligen Verzichtes die Aufhebung des Bergwerkseigenthums doch erst durch den nachfolgenden Beschluß des Oberbergamts bewirkt wird und auch erst hiermit alle Ansprüche Dritter auf das Bergwerk erlöschen.

Zu § 162.

1. Im § 162 ist die rechtliche Zulässigkeit des freiwilligen Verzichtes auf das Bergwerkseigenthum hinsichtlich nur einzelner Theile eines Grubenfeldes grundsätzlich anerkannt, jedoch die Aufhebung selbst von der Erfüllung derselben Formen, welche bei dem Verzichte auf das ganze Bergwerk nothwendig sind, und zwar aus den nämlichen Gründen wie dort abhängig gemacht. Es findet deshalb auch hier das Verfahren nach den im § 161 angezogenen §§ 158, 159, 160 Anwendung; vergl. § 161 Bem. 1 bis 3.

2. Die nur einzelne Feldestheile betreffende Aufhebung des Bergwerkseigenthums kann unter Umständen versagt und somit der freiwillige Verzicht wirkungslos gemacht werden. In dieser Beziehung ist in den Min.-Erlassen v. 6. März 1873 u. 5. Jan. 1875, Z. Bd. 17 S. 296, 297, u. den Rekursbesch. v. 22. Juli 1875 u. 20. Sept. 1881, Z. Bd. 16 S. 526, Bd. 23 S. 128, der Grundsatz festgestellt, daß bei der Verzichtleistung auf einen den Fundpunkt eines verliehenen Bergwerks einschließenden Feldestheil die Einleitung des in §§ 158 ff. vorgeschriebenen Verfahrens abzulehnen ist, wenn klar erhellt, daß der freizugebende Fundpunkt zur alsbaldigen Einlegung einer neuen Muthung benutzt werden soll. Der Rekursbesch. v. 24. Jan. 1877, Z. Bd. 18 S. 141, dehnt diesen Grundsatz auch auf den Fall aus, daß der betreffende Feldestheil den Fundpunkt des Bergwerks nicht einschließt, aber der Verzichtleistung die ausgesprochene oder erkennbare Absicht zum Grunde liegt, die Feldesfreiheit zur alsbaldigen Einlegung einer neuen, diesen Feldestheil umfassenden Muthung herbeizuführen. Vergl. Arndt S. 166.

In dem neueren Rekursbesch. u. Min.-Erlasse v. 16. Dez. 1887, Z. Bd. 29 S. 267, ist diese „wohlbegründete" Praxis der Bergbehörden, welche „zur Vermeidung einer Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen über die Maximalgröße der Bergwerksfelder" dient, für beide vorbezeichnete Fälle wiederum bestätigt, jedoch gleichzeitig ausgesprochen, daß bei der freiwilligen Verzichtleistung auf Theile eines Grubenfeldes die Einleitung des Verfahrens (§§ 158 ff.) nicht davon abhängig gemacht werden dürfe, daß „überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses" zu der Wiederherstellung der Bergbaufreiheit Anlaß geben. Die entgegenstehende, aber nicht zutreffende Ansicht in jenem früheren Erlasse v. 5. Jan. 1875 ist demnach nicht weiter festgehalten. Klostermann Anm. 360a u. Z. Bd. 24 S. 333, beurtheilt die Fälle verschieden, je nachdem der Fundpunkt in dem aufzugebenden Feldestheile liegt oder nicht.

3. Die Befugniß der Realberechtigten, die Zwangsversteigerung zu verlangen (§ 159), bezieht sich auch in dem Falle des § 162 auf das ganze Bergwerk, nicht auf den einzelnen Feldestheil. Klostermann Anm. 362; Oppenhoff Nr. 920.

4. Weil die Bestimmung des § 162 zu Mißbräuchen Anlaß gegeben hat, ist dieselbe in die Bergg. für Elsaß-Lothr., Württemberg und Hessen nicht aufgenommen worden und daher dort ein freiwilliger Verzicht auf einzelne Feldestheile unstatthaft. Vergl. Z. Bd. 15 S. 63, 501; Bd. 17 S. 245.

Zu § 163.

Der Regel nach sind Zimmerung und Mauerung eines Grubengebäudes unentbehrlich, um letzteres vor dem Einsturze zu schützen und für einen späteren Betrieb zugänglich zu erhalten sowie gemeingefährliche Tagebrüche zu verhüten. Der bisherige Eigenthümer des Bergwerks darf daher bei Aufhebung seines Bergwerkseigenthums durch Entziehung oder Verzicht die Zimmerung und Mauerung weder ganz noch theilweise wegnehmen, es sei denn, daß er die vorgängige polizeiliche Erlaubniß hierzu von dem Revierbeamten (§ 189) erlangt hat. Uebertretungen unterliegen der Bestrafung nach § 207. Ein Entschädigungsanspruch gegen den etwaigen Neumuther erwächst aus der Zurücklassung solcher Gegenstände nicht.

Zu § 164.

Diese Vorschrift findet ihre Rechtfertigung darin, daß der Bergwerkseigenthümer die Kosten des Verfahrens der Bergbehörde entweder durch sein gesetzwidriges Verhalten oder durch seinen freiwilligen Verzicht verursacht. Motive S. 96. Nach § 194 können diese Kosten im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben werden.

Siebenter Titel.

Von den Knappschaftsvereinen.

1. Als bei Berathung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen v. 7. April und der hiermit zusammenhängenden Novelle zum achten Titel der Gewerbeordnung v. 8. April 1876 im Reichstage von sozialdemokratischer Seite der Antrag gestellt war, die über die gewerblichen Hülfskassen neu zu erlassenden Vorschriften auf sämmtliche Bergarbeiter auszudehnen und sonach die bestehenden Knappschaftseinrichtungen als eine Tradition, vor welcher bisher die Reform stehen geblieben sei, zu beseitigen, bekämpfte der damalige Minister für Handel ꝛc. Dr. Achenbach diesen Antrag in der Sitzung v. 1. Febr. 1876 mit den schwer wiegenden Worten: „Es würde dies nichts Anderes sein, als Einrichtungen angreifen und lähmen, verkümmern und ihre weitere Blüthe verhindern, die auf diesem Gebiete das allein Bedeutende bei uns in Deutschland geleistet haben ... Die neuen Bestrebungen, welche bei

uns zu Tage getreten sind, sollen erst in Zukunft diejenigen Erfolge zeigen, welche die Knappschaftsvereine bereits erreicht haben ... Es liegt hier ein theures Erbe unserer Väter vor, was der Gegenwart zur weiteren Pflege überkommen ist." Stenogr. Berichte Bd. II S. 1088, 1089. Dieses Mahnwort hat die seitdem thatkräftig fortgeschrittene sozialpolitische Gesetzgebung des Reiches nicht unbeachtet gelassen; sie hat zwar auch das Knappschaftsinstitut in den Bereich ihrer Reformen hineingezogen, jedoch in Anerkennung seiner segensreichen Wirksamkeit den Fortbestand desselben nicht in Frage gestellt. In der That handelt es sich hier um eine ehrwürdige Schöpfung des deutschen Bergbaues, welche, mit ihren Anfängen tief in das Mittelalter zurückreichend, im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert einen neuen, kräftigen Anstoß erhielt. Je deutlicher es hervortrat, daß die Zukunft des wieder aufblühenden Bergbaues mit der Arbeiterfrage eng verwachsen war, um so eifriger wurde schon damals an der Lösung derselben von Bergbautreibenden und Gesetzgebern gearbeitet. Eine sinnige Eigenthümlichkeit des deutschen Bergbaues, entstand das Knappschaftsinstitut unter dem Eindrucke der den Bergmann stets umgebenden Gefahren und der vielen Opfer an Menschenleben, welche der Bergbau unerbittlich fordert; es galt, den beschädigten, erkrankten und invaliden Bergleuten und ihren Hinterbliebenen die Segnungen eines geordneten Unterstützungswesens zu gewähren. So gestalteten die Knappschaftsvereine sich schon früh zu einer sozialen Einrichtung, welche auf gemeinsamer Thätigkeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruhte und diesen fruchtbaren Gedanken im Laufe der Zeit immer mehr entwickelt hat. Vornehmlich waren es die von Friedrich dem Großen geschaffenen verbesserten Grundlagen für das Knappschaftswesen, auf welchen seitdem mit zunehmendem Erfolge weiter fortgebaut worden ist.

Einen besonders wichtigen Abschnitt in dieser Entwickelung bezeichnet das Knappschaftsgesetz v. 10. April 1854 (G. S. S. 139). Durch dasselbe wurde das Knappschaftswesen für das ganze Staatsgebiet einheitlich geregelt und namentlich auch der gänzliche Mangel gesetzlicher Vorschriften hierüber in den linksrheinischen Landestheilen beseitigt. Alle für Rechnung des Staates oder für Privatrechnung betriebenen und unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerke, Hütten, Salinen und Aufbereitungsanstalten müssen nach dem Gesetze einem Knappschaftsvereine angehören; die Beitritts- und Beitragspflicht erstreckt sich auf die Arbeiter und Eigenthümer dieser Werke. Mit letzteren verbundene, nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehende Gewerbsanlagen können dem Vereine beitreten. Als Leistungen der Knappschaftsvereine bestimmte das Gesetz: in Krankheitsfällen freie Kur und Arznei sowie Krankenlohn, bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit eine lebenslängliche Invalidenunterstützung, bei Todesfällen einen Beitrag zu den Begräbniß-

kosten und Unterstützung von Wittwen und Waisen. Die Knappschaftsvereine erhielten die Rechte einer juristischen Person und eine statutarische korporative Verfassung. Mit der gesammten Verwaltung wurde unter Aufsicht der Bergbehörde ein Knappschaftsvorstand beauftragt, dessen Mitglieder die Knappschaftsältesten als Vertreter der Vereinsgenossen und die Werkseigenthümer bezw. deren Repräsentanten je zur Hälfte aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privat-Berg- oder Hüttenbeamten zu wählen haben. Der Beitrag der Werkseigenthümer zu den für die Vereinszwecke erforderlichen Geldmitteln wurde auf die Hälfte bis zum vollen Betrage des Arbeiterbeitrages bestimmt.

In die so geschaffene Neugestaltung des Knappschaftswesens griff das sog. Kompetenzgesetz v. 10. Juni 1861 (G. S. S. 425) insofern störend ein, als alle Hüttenwerke und die kein Zubehör von Bergwerken bildenden selbstständigen Aufbereitungsanstalten aus dem Ressort der Bergverwaltung ausgeschieden, den Regierungen und den Bestimmungen der Gewerbegesetze unterstellt und zugleich in die rechtliche Lage versetzt wurden, auf gemeinschaftlichen Antrag ihrer Besitzer und Arbeiter aus dem Knappschaftsvereine ausscheiden zu können. Zwar haben seither nur verhältnißmäßig wenige Hüttenwerke von dieser Befugniß Gebrauch gemacht; indeß sind durch diese Abänderung der Gesetzgebung doch manche sich wiederholende Weiterungen und Schwierigkeiten für die betheiligten Knappschaftsvereine hervorgerufen worden.

Das Bergg. hatte diesen von der Gesetzgebung eben erst betretenen Weg einzuhalten und im Uebrigen die erprobten Grundsätze und Einrichtungen des Knappschaftsges. v. 1854 nur in einigen Punkten, soweit bestimmte Erfahrungen vorlagen, weiter zu entwickeln. In diesem Sinne fand namentlich die schon damals viel erörterte Frage wegen Trennung der Krankenunterstützung von der Fürsorge für die Invaliden, Wittwen und Waisen der Knappschaft ihre vorläufige Lösung dahin, daß die Bildung besonderer, mit den Hauptvereinen organisch verbundener Krankenkassen gesetzlich ermöglicht, aber nicht vorgeschrieben wurde. Sodann war es angezeigt, die Bergbehörde von der unmittelbaren Mitwirkung bei der Verwaltung der Knappschaftsvereine in die Stellung der staatlichen Aufsichtsbehörde zurücktreten zu lassen und die Selbstverwaltung in der Richtung, welche seitdem in der sozialpolitischen Gesetzgebung allgemein zur Geltung gelangt ist, auszubilden. Motive S. 96, 97.

In den neu erworbenen Landestheilen fand das Bergg. zum Theil schon Knappschaftseinrichtungen vor und konnte auch hier fortbildend und erweiternd eingreifen. Im Allgemeinen genügte hierzu die Ausführung des siebenten Titels; einzelne besondere Vorschriften waren in den Einf.-Verordnungen zu treffen.

Begünstigt durch die Selbstverwaltung erstarkte das Knappschaftsinstitut in erfreulicher Weise. Nachdem bereits im Jahre 1870 die Vor-

stände der Knappschaftsvereine im Oberbergamtsbezirke Bonn zu einem Verbande zusammengetreten waren, dessen statutenmäßiger Zweck darin besteht, die gemeinsamen Interessen dieser Vereine zu fördern und namentlich Vorschläge zur Verbesserung und Fortbildung der bestehenden Einrichtungen den einzelnen Vereinen zur selbstständigen weiteren Veranlassung mitzutheilen, ging aus diesem Verbande im Jahre 1882 die Anregung zur Bildung des das ganze Reichsgebiet umfassenden „deutschen Knappschaftsverbandes“ hervor, welcher sich zunächst die Aufgabe stellte, in der die Reichsgesetzgebung beschäftigenden Frage der Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter gemeinsam vorzugehen. Der auf reichen Erfahrungen fußenden Thätigkeit dieses Verbandes ist es wesentlich zu verdanken, daß nicht allein der Besitzstand der Knappschaftsvereine von der Neueinrichtung der allgemeinen Kranken- und Unfallversicherung unberührt geblieben, sondern auch für den gesammten deutschen Bergbau eine einzige „Knappschafts-Berufsgenossenschaft“ geschaffen und hiermit ein äußerst werthvolles gemeinsames Band um diesen großen Industriezweig geschlungen worden ist. Außerdem hat jener Verband im Jahre 1884 das „Normalstatut für die deutschen Knappschaftsvereine“ aufgestellt, mit dessen Hülfe es gelungen ist, die Statuten der deutschen Knappschaftsvereine, unter Berücksichtigung der durch das Krankenversicherungsges. v. 15. Juni 1883 und das Unfallversicherungsges. v. 6. Juli 1884 gebotenen Aenderungen, soweit als irgend thunlich in Uebereinstimmung zu bringen.

Diese beiden Reichsgesetze hatten für die bestehenden Knappschaftseinrichtungen eine tief eingreifende Bedeutung. Nach dem Krankenversicherungsges. § 74 mußten die statutenmäßigen Leistungen der Knappschaftskassen in Krankheitsfällen auf den Betrag der für die Fabrik-Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erhöht werden. Das Unfallversicherungsges. entlastete die Knappschaftskassen von den aus der Unfallversicherung erwachsenden Leistungen und gestattete ferner (§ 94) die Vereinigung der Unternehmer von Betrieben, welche Knappschaftsverbänden angehören, zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften, sowie die Mitwirkung der Knappschaftsorgane bei der Verwaltung dieser Berufsgenossenschaften.

Gegenwärtig ist die Reichsgesetzgebung mit der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter beschäftigt. Auch dieses Gesetz wird ebenso wie die noch vorbehaltene Wittwen- und Waisenversicherung einen wesentlichen Einfluß auf das Knappschaftsinstitut ausüben. Nach dem veröffentlichten Entwurfe des Gesetzes § 24 (Reichsanzeiger v. 1888 Nr. 176) sollen nämlich Knappschaftskassen und ähnliche Kasseneinrichtungen, „welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren“, berechtigt sein, „diese Unterstützungen für solche Personen,

welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Alters- oder Invalidenrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen" x. Wird dieser mit dem Vorschlage des Volkswirthschaftsraths und den Wünschen der Interessentenkreise übereinstimmende Grundsatz zum Gesetze erhoben, so ist damit der Fortbestand des Knappschaftsinstituts und seiner vielseitigen Wirksamkeit auch für die Zukunft gesichert.

2. Den Vorschriften des siebenten Titels unterliegen: zunächst die im § 165 Absatz 1 bezeichneten Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen sowie die gemäß Abs. 2 einem Knappschaftsvereine freiwillig beigetretenen Gewerbsanlagen; sodann diejenigen Hüttenwerke und dem Bergg. nicht mehr unterworfenen Aufbereitungsanstalten, welche von der Befugniß zum Austritt aus dem Knappschaftsvereine (§ 166 Abs. 2) keinen Gebrauch gemacht haben; ferner der sächs. Stein- und Braunkohlenbergbau (Ges. v. 22. Febr. 1869 § 9 lit. e) und derjenige im Fürstenthum Calenberg (Einf.-Verordn. für Hannover Art. XIII), sowie der Braunkohlenbergbau in den im § 210 des Bergg. und Art. I des Ges. v. 4. Aug. 1865 (G. S. S. 873) bezeichneten Theilen der Provinzen Preußen und Pommern; endlich der linksrh. Steinbruchsbetrieb (§ 214 des Bergg.).

Andererseits findet der siebente Titel keine Anwendung auf: die Gewinnung von Raseneisenerzen im ganzen Staatsgebiete (§ 1 des Bergg.); den gesammten Eisenerzbergbau in den im § 211 genannten Landestheilen; die Salzbergwerke und Salinen im Gebiete des vorm. Königreichs Hannover (Art II der Einf.-Verordn.); den Steinbruchsbetrieb mit der im § 214 bezeichneten Ausnahme und alle übrigen nicht unter dem Bergg. stehenden Mineralgewinnungen. Für diese Werke ist das Krankenversicherungsges. v. 15. Juni 1883 maßgebend.

3. Von den Bergg. für Braunschweig, Bayern, S.-Altenburg, Elsaß-Lothr., Württemberg, Anhalt und Hessen ist der Knappschaftstitel mit nur einzelnen Abänderungen oder Ergänzungen, aber ohne grundsätzliche Abweichungen übernommen worden. Zu ersteren gehört die obligatorische Errichtung besonderer Krankenkassen nach dem hessischen Bergg., zu letzteren die gesetzliche Regelung des Gegenseitigkeitsverhältnisses der Knappschaftsvereine in den Bergg. für Elsaß-Lothr. und Württemberg, sowie die Vorschrift des bayer. Bergg. über die Verwendung des Vermögensrestes bei Auflösung eines Knappschaftsvereins. Keine Vorschriften über das Knappschaftswesen enthält das Bergg. für S.-Meiningen, sondern verweist die Regelung dieser Verhältnisse, soweit nicht schon die Gewerbe- und allgemeine Gesetzgebung zur Anwendung kommt, auf den Verwaltungsweg, und in gleicher Weise verfährt das Bergg. für Reuß j. L., während in dem Bergg. für Gotha lediglich auf das bereits be-

stehende Knappschaftsgesetz v. 20. Mai 1863 (Z. Bd. 9 S. 456) verwiesen ist.

Nach den Bergg. für das Großh. Sachsen und für Schwarzb.-Sondershausen besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von Knappschaftsvereinen auf den dort vorgeschriebenen Grundlagen. Im Königreich Sachsen beruhen die Knappschaftseinrichtungen gegenwärtig auf der Novelle zum Bergg. v. 2. April 1884 (Z. Bd. 25 S. 293); das Bergg. selbst enthält nur wenige allgemeine Vorschriften über das Knappschaftswesen. Durch dieses neuere Gesetz, welches sich an das Reichs-Krankenversicherungsgesetz v. 15. Juni 1883 anlehnt, hat eine vollständige Trennung der Knappschafts-Krankenkassen von den Knappschafts-Pensionskassen stattgefunden. Erstere müssen errichtet werden, um alle bei dem Bergbau dauernd beschäftigten Bergarbeiter gegen Krankheit zu versichern. Die Knappschaftskassen sind, soweit sie bereits Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen gewährten, einstweilen bestehen geblieben; es liegt aber in der Absicht, dieselben zu mehreren größeren Verbänden oder zu einer einzigen Landespensionskasse zu vereinigen.

Was endlich Oesterreich betrifft, so enthält das Bergg. im zehnten Hauptstück „Von den Bruderladen" nur die Grundzüge der Knappschaftseinrichtung und verweist deren weitere Ausführung in die Statuten. Die Bergwerksbesitzer sind zur Errichtung von Bruderladen (Knappschaftskassen) und die Bergarbeiter zum Eintritt in dieselben gesetzlich verpflichtet. Das allseitig anerkannte Reformbedürfniß soll im Anschluß an die Kranken- und Unfallversicherung durch ein besonderes Gesetz befriedigt werden. Z. Bd. 28 S. 138.

4. Aus der Literatur des Knappschaftswesens sind hervorzuheben:

Die Knappschaftsvereine im preußischen Staate. Zeitschr. für Berg-, Hütten- u. Salinenwesen Bd. 2 S. 11; 1854. Huyssen, Beiträge zur Kenntniß der Lage der Berg- und Hüttenleute, besonders in Bezug auf die Knappschaftsvereine. Das. Bd. 8 S. 47, 205; Bd. 9 S. 117, 341; 1860, 1861. Lahmeyer, Die Bergknappschaftskassen des hannoverschen Harzes. Das. Bd. 9 S. 306; 1861. Brassert, Zur Frage des deutschen Knappschaftswesens. Z. Bd. 13 S. 101, 257; 1872. Derselbe, Eingeschriebene Hülfskassen und Knappschaftskassen. Z. Bd. 18 S. 354; 1877. Klostermann, Ueber den Reservefonds der Knappschaftsvereine. Z. Bd. 20 S. 62; 1879. Tecklenburg, Organisation der Knappschaftsvereine und Krankenkassen im Großherzogthum Hessen. Z. Bd. 20 S. 152; 1879. Caron, Die Reform des Knappschaftswesens und die allgemeine Arbeiterversicherung. Berlin 1882. Täglichsbeck, Die Aufgabe der deutschen Knappschaftsvereine nach dem Reichsgesetz v. 15. Juni 1883. Z. Bd. 24 S. 468; 1883. G. Schneider, Die Unfallversicherung der Arbeiter und die Bruderladen. Oesterr. Zeitschr. für Berg- u. Hüttenwesen. Jahrg. 32 Nr. 10 bis 13 u. 21; 1884. Tecklenburg,

Die obligatorische und fakultative Trennung der Knappschafts-Invaliden- und Krankenkassen. Z. Bd. 25 S. 249; 1884. Lahmeyer, Die Neugestaltung des Knappschaftswesens im Oberbergamtsbezirke Clausthal. Z. Bd. 27 S. 471; 1886. Klostermann, Knappschaftsvereine in Schönberg, Politische Oekonomie, 2. Aufl. S. 381; 1886. Brassert, Reform der Bruderladen in Oesterreich. Z. Bd. 28 S. 138; 1887.

Zu § 165.

1. Durch § 165 Abs. 1 ist der Charakter der Knappschaftskassen als gesetzliche Zwangskassen aufrecht erhalten. Auf welche Werke die Beitrittspflicht sich erstreckt und welche derselben nicht unterliegen, ist S. 440 angegeben; vergl. auch § 58 Bem. 5 S. 198.

2. Zur Anwendbarkeit des Abs. 2 gehört, daß die Gewerbsanlage, um deren Beitritt zum Knappschaftsvereine es sich handelt, mit einem unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werke „verbunden" ist, d. h. im Zusammenhange mit diesem als verwandte Unternehmung (Hüttenwerk, Walzwerk ꝛc.) von dem nämlichen Besitzer betrieben wird. Ferner setzt die Aufnahme in den Verein einen „gemeinschaftlichen" Antrag des Besitzers und der Arbeiter dieser Gewerbsanlage voraus; die bloße „Zustimmung" (§ 1 des Knappschaftsges. v. 10. April 1854) oder ein einseitiger Antrag des Werksbesitzers reicht nicht aus. Eine bestimmte Form ist jedoch für den Antrag der Arbeiter gesetzlich nicht vorgeschrieben. Urth. des Reichsg. v. 27. Okt. 1882, Z. Bd. 24 S. 368; Verf. des Oberb. Clausthal v. 19. Sept. 1881, das. S. 536. Eine gleichzeitige Vermögensübertragung muß vertragsmäßig geregelt werden; vergl. dieselbe Verf. Für den Knappschaftsvorstand besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme einer solchen Gewerbsanlage nicht.

3. Abs. 3 wiederholt die gleiche Bestimmung im § 10 des Knappschaftsges. Als „zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbundene" Genossenschaften gehören die Knappschaftsvereine zu den Korporationen und genießen Korporationsrechte (§§ 25 ff. Th. II Tit. 6 A. L. R.).

Zu § 166.

1. Auch die bereits bestehenden Knappschaftsvereine wurden durch § 166 Abs. 1 unter den siebenten Titel gestellt, im Uebrigen aber unverändert in Wirksamkeit erhalten, um den durch das Knappschaftsges. neu geschaffenen Rechtszustand nicht zu stören. Motive S. 97. In gleicher Weise wurde mit den Knappschaftsvereinen in den neu erworbenen Landestheilen verfahren und nur für das Gebiet von Nassau ein neuer Knappschaftsverein an Stelle der im Jahre 1861 errichteten Knappschaftskasse gegründet.

2. Die Uebergangsbestimmung im Abs. 1, nach welcher die Statuten der bereits bestehenden Knappschaftsvereine mit den hauptsächlich eine größere Selbstständigkeit der Knappschaftsverwaltung bezweckenden

Vorschriften des Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen waren, ist durch allseitige Ausführung erledigt.

3. Im Abs. 2 ist die den Hüttenwerken und den dem Gewerberessort unterstellten Aufbereitungsanstalten durch das Ges. v. 10. Juni 1861 eingeräumte Befugniß zum Austritt aus dem Knappschaftsvereine (S. 438) aufrecht erhalten; der Austritt sollte denselben „auch für die Folge gestattet bleiben", Motive S. 98. Diese Befugniß ist nicht an eine bestimmte Frist gebunden; sie geht nicht, wie das Urth. des Landg. Trier v. 29. Okt. 1886, Z. Bd. 28 S. 83, annimmt, durch ein langjähriges Verbleiben im Knappschaftsvereine verloren; vergl. die Urth. unter 4.

4. Das Ausscheiden eines Hüttenwerks ꝛc. aus dem Knappschaftsvereine setzt einen „gemeinschaftlichen Antrag" des Werksbesitzers und seiner Arbeiter und zwar sämmtlicher, dem Vereine als Mitglieder angehörenden Arbeiter voraus. Urth. des Landg. Aachen v. 8. Mai 1880, Z. Bd. 21 S. 330. Zugleich enthält aber das Ausscheiden eines Vereinswerkes aus einem Knappschaftsverbande eine Aenderung der Organisation des letzteren, und diese kann nicht durch eine einseitige Erklärung des betheiligten Werkbesitzers und seiner Arbeiter in Vollzug gesetzt, sondern nur im Wege anderweitiger statutarischer Regelung zu einem für alle Betheiligten rechtsverbindlichen Abschlusse gebracht werden. Es bedarf sogar einer vollständigen vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Hüttenwerke und dem Knappschaftsvereine, welche äußersten Falles durch Richterspruch erfolgen müßte. Bis dahin bleiben die Bestimmungen des Knappschaftsstatuts auch für das Hüttenwerk in Kraft; dasselbe hat bis dahin seinen sämmtlichen Verpflichtungen gegen den Verein nachzukommen, insbesondere auch die fälligen Beiträge zu zahlen und die beitragspflichtigen Arbeiter anzumelden. Im Uebrigen erwirbt das Hüttenwerk durch eine dem § 166 Abs. 2 entsprechende Austrittserklärung das durch die vorgängige Auseinandersetzung suspensiv bedingte Recht des Ausscheidens. Rekursbesch. v. 25. März 1878, Z. Bd. 19 S. 398; Urth. des Oberl.-Ger. Köln v. 19. März 1887, des Reichsg. v. 11. Nov. 1887, Z. Bd. 28 S. 385, Bd. 29 S. 239; auch Bescheid des Oberb. Halle v. 3. Juli 1885, Z. Bd. 26 S. 536.

Durch den Austritt eines Hüttenwerks ꝛc. aus dem Knappschaftsvereine werden im Uebrigen die gegen letzteren als juristische Person erworbenen Rechte der Benefiziaten nicht berührt, vielmehr bleibt die Unterstützungspflicht des Knappschaftsvereins bestehen, und es wird deshalb durch den Austritt des Einzelwerkes dessen rechtliche Verpflichtung begründet, den Knappschaftsverein von der bestehenden Unterstützungspflicht zu befreien. Urth. des Obertr. v. 9. Sept. 1873, Z. Bd. 15 S. 361.

Vergl. über den Austritt von Hüttenwerken aus den Knappschaftsvereinen: Fleckser, Z. Bd. 15 S. 346; Brassert, das. S. 368; Maas, Z. Bd. 21 S. 323.

Zu § 167.

1. Abweichend von § 2 des Knappschaftsges. überläßt § 167 die Bestimmung der Bezirke für neu zu gründende Knappschaftsvereine zunächst den Betheiligten, und erst wenn diese, d. h. die Werksbesitzer nebst ihren Arbeitern sich unter einander hierüber nicht einigen können, tritt die Entscheidung des Oberbergamts ein, gegen welche der Rekurs offen steht (§ 191). Vorher sind die Werksbesitzer und ein zu wählender Arbeiterausschuß zu hören. Da das Gesetz nichts über diese Wahl bestimmt, so kann dem Oberbergamte unbedenklich überlassen bleiben, die geeigneten Anordnungen zu treffen; Anhaltspunkte hierfür giebt die Anweisung zur Ausführung des Knappschaftsges. v. 3. April 1855 (Zeitschr. für B.-, H.- u. S.-Wesen Bd. 3 S. 25) im Art. IV an die Hand. Zur Anwendung des § 167 wird übrigens nur noch selten Veranlassung vorliegen.

2. Die Beschränkung und Erweiterung von Knappschaftsbezirken kann gegenwärtig nur auf dem im § 170 vorgeschriebenen Wege der Statutänderung erfolgen, da die Bezirke in den Statuten festgestellt sind. Auf demselben Wege ist auch die Verschmelzung von Knappschaftsvereinen zu vollziehen; § 170 Bem. 3 S. 447.

Zu § 168.

1. Nach der unzweideutigen Fassung des § 168 erstreckt sich wie die Berechtigung so auch die Verpflichtung, dem Vereine anzugehören, auf „alle" in dem Bezirke eines Knappschaftsvereins „belegenen" Bergwerke, mithin auch auf die nicht betriebenen und die erst nach der Gründung des Vereins verliehenen, wenngleich die Verpflichtung zu laufenden Beiträgen erst mit der Inbetriebsetzung des Bergwerks und der Annahme von Arbeitern ihren Anfang nimmt. Legt daher das Statut eines Knappschaftsvereins den Besitzern der Vereinswerke die Zahlung einer einmaligen Gebühr (z. B. bei Verleihung des Bergwerks) auf, was an sich nicht als unzulässig anzusehen ist, so kann sich auch der Besitzer eines außer Betrieb stehenden Vereinswerkes dieser Verpflichtung nicht entziehen. Rekursbesch. v. 10. Aug. 1870 u. 4. Mai 1872, Z. Bd. 11 S. 365, Bd. 13 S. 290. Anders Klostermann Anm. 369, Oppenhoff Nr. 946, Arndt S. 170.

2. Der Zugehörigkeit zum Knappschaftsvereine unterliegen auch die Bergwerke, welche nach dem früheren Rechte auf Mineralien verliehen sind, die § 1 des Bergg. nicht mehr aufführt (§ 222). Vergl. Bescheid des Oberb. Clausthal v. 26. Nov. 1879, Z. Bd. 21 S. 267.

3. Zu den „Arbeitern" im Sinne des § 168 Abs. 1 zählen auch die aus dem Stande der Arbeiter hervorgehenden unteren technischen Werksbeamten; welche Klassen derselben hierher zu rechnen sind, hängt

je nach Verschiedenheit der Verhältnisse zunächst von der näheren Feststellung durch das Statut ab.

4. Der Zusatz „nach näherer Bestimmung des Statuts" weist darauf hin, daß letzteres diejenigen Arbeiterklassen zu bezeichnen hat, welche von dem Eintritt in den Knappschaftsverein ausgeschlossen sein sollen, z. B. die nur vorübergehend beschäftigten Arbeiter. Motive S. 98. Solche statutarische Bestimmungen dürfen jedoch den Zweck des Gesetzes, allen dauernd und berufsmäßig bei dem Bergbau ꝛc. beschäftigten Arbeitern die Mitgliedschaft bei einem Knappschaftsvereine zu sichern, nicht vereiteln. Die Autonomie der Knappschaftsvereine ist daher hier eng begrenzt und giebt denselben namentlich nicht das Recht, ganze Klassen von Arbeitern durch erschwerende Aufnahmebedingungen von den Vereinswohlthaten wider ihren Willen auszuschließen. Rekursbesch. v. 17. Mai 1887, Z. Bd. 28 S. 411; Oppenhoff Nr. 947. Abgesehen hiervon hat das Krankenversicherungsges. auf die Knappschaftsvereine in der Weise zurückgewirkt, daß auch diese die Aufnahme als unständiges (nicht vollberechtiges) Mitglied gegenwärtig an keine andere Bedingung knüpfen, als an die Annahme zur dauernden Beschäftigung bei dem Betriebe eines Vereinswerkes. Vergl. § 4 des Normalstatuts S. 439; Arndt S. 170.

5. Die Sicherstellung der Rechte der Knappschaftsmitglieder bei dem Uebertritt von einem Knappschaftsvereine in den anderen ist berggesetzlich nicht geregelt. Nur die Bergg. für Elsaß-Lothr. (§ 163) und für Hessen (Art. 179) enthalten hierüber die gleichlautende Bestimmung: „Die Knappschaftsvereine sind gegenseitig verpflichtet, den Mitgliedern, welche den Bezirk eines Vereins verlassen und in dem Bezirke eines anderen Vereins Arbeit nehmen, den Uebertritt in letzteren zu gestatten und dieselben in die Klasse, welcher sie seither angehört haben, mit dem bereits erworbenen Dienstalter aufzunehmen." Ein ähnliches Gegenseitigkeitsverhältniß war schon früher vertragsmäßig zwischen einer Anzahl preußischer Knappschaftsvereine hergestellt worden, um die der Freizügigkeit (Reichsges. v. 1. Nov. 1867, B. G. Bl. S. 55) entgegenstehenden Erschwernisse zu beseitigen. Neuerlich ist aber eine in dem Normalstatut (§ 120) vorgeschlagene entsprechende Bestimmung in die Statuten der meisten deutschen Knappschaftsvereine aufgenommen und hiermit für diese Vereine die Freizügigkeit ihrer ständigen Mitglieder obligatorisch gemacht worden. Vergl. Bescheid des Oberb. Bonn v. 10. Okt. 1887, Z. Bd. 29 S. 137. Die Uebernahme erfolgt mit dem vollen, bis zur Zeit des Uebertritts erreichten Dienstalter des Mitgliedes; ein höheres Dienstalter zu gewähren, ist der übernehmende Verein kraft des Gegenseitigkeitsverhältnisses nicht verpflichtet. Rekursbesch. v. 15. Aug. 1882, Z. Bd. 24 S. 128.

6. Die Belegschaft eines Bergwerks, kann unter Beachtung ge-

wisser Formen aus dem Bezirke eines zur Zeit ruhenden Knappschaftsvereins in einen anderen Knappschaftsverein aufgenommen werden. Beschluß des Oberb. Clausthal v. 24. Sept. 1877, Z. Bd. 19 S. 137.

Zu § 169.

1. Die früher (§ 2 des Knappschaftsges.) der Regierung vorbehaltene Aufstellung des Statuts überträgt § 169 den Betheiligten und legt in die Hand der Bergbehörde nur die Wahrung der allgemeinen Interessen. Motive S. 98. Die Werksbesitzer haben sich bei Aufstellung des Statuts der „Mitwirkung" eines von ihren Arbeitern zu wählenden Ausschusses zu bedienen, woraus jedoch nicht mit Oppenhoff Nr. 952 zu folgern ist, daß sämmtliche Mitglieder dieses Ausschusses ihr Einverständniß erklärt haben müssen, wenn das Statut rechtsgültig sein soll. Ueber die Wahl des Ausschusses ist nichts vorgeschrieben, daher der Weg der Vereinbarung offen gelassen; vergl. auch § 167 Bem. 1 S. 444.

2. Durch das dem Oberbergamte vorbehaltene Bestätigungsrecht soll verhütet werden, daß das Statut „den gesetzlichen Bestimmungen", also namentlich auch denjenigen des siebenten Titels nicht zuwiderläuft; weiter geht das Recht, die Bestätigung zu versagen, nicht. Diesem Grundsatze widerspricht es jedoch nicht, ergiebt sich vielmehr aus der Natur der Sache und den gesetzlichen Bestimmungen, daß diese Mitwirkung der Behörde versagt werden kann, wenn der neu zu gründende Knappschaftsverein nicht eine ausreichende Unterlage für seine Lebens- und Leistungsfähigkeit darbietet. Rekursbesch. v. 5. März 1885, Z. Bd. 26 S. 404.

3. Die Bestimmung eines Knappschaftsstatuts, daß lediglich der Knappschaftsvorstand (oder auch der Knappschaftsarzt in Gemeinschaft mit dem Knappschaftsältesten und ersten Werksbeamten) darüber zu entscheiden hat, ob die thatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, unter welchen einem Vereinsmitgliede statutenmäßige Unterstützung zusteht, verstößt nicht gegen die gesetzliche Vorschrift, daß Streitigkeiten über Sachen und Rechte des Privateigenthums durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müssen, und daß die Erfüllung der Verträge nicht lediglich der Willkür des Verpflichteten anheimgegeben werden darf. Urth. des Obertr. v. 9. April 1877, Z. Bd. 19 S. 121; des Reichsg. v. 25. Sept. u. 20. Nov. 1880, Z. Bd. 22 S. 352, 357, Entsch. Bd. 2 S. 311, v. 26. März 1881, Z. Bd. 24 S. 366.

4. Ein Knappschaftsstatut, welches die Bergbehörde von Amtswegen aufgestellt hat, weil die Betheiligten der Aufforderung zur Vorlegung des Statuts innerhalb Jahresfrist nicht nachgekommen sind, kann von den Betheiligten nur insofern angefochten werden, als dasselbe „den gesetzlichen Bestimmungen" zuwiderläuft. Vergl. Bescheid des Oberb. München v. 6. Juni 1874, Z. Bd. 16 S. 264.

5. Nachdem das Statut eines Knappschaftsvereins gemäß § 169

die oberbergamtliche Bestätigung erhalten hat, kann dasselbe im Ganzen oder Einzelnen ebenso wenig wie der Bestand des Knappschaftsvereins selbst im Verwaltungswege noch angefochten werden. Etwaige Abänderungen des Statuts können nur auf dem in demselben vorgesehenen Wege erfolgen. Rekursbesch. v. 4. Mai 1872 u. 8. Dez. 1880, Z. Bd. 13 S. 290, Bd. 22 S. 138. Klostermann Anm. 370a. Anders Arndt S. 171. Auf dem Rechtswege kann dagegen die Rechtmäßigkeit eines Knappschaftsstatuts ungeachtet der erfolgten Bestätigung angefochten werden. Urth. des Kompetenzger. v. 10. Juni 1876, des Obertr. v. 9. Febr. 1877, Z. Bd. 18 S. 117, Bd. 20 S. 94.

Zu § 170.

1. Das Knappschaftsges. enthielt keine Vorschriften über die Abänderung von Knappschaftsstatuten; nach den meisten älteren Statuten konnten Abänderungen auch ohne und selbst gegen den Antrag der Betheiligten von der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Da dieses Verfahren von den für Korporationen maßgebenden allgemeinen Grundsätzen abwich, so ist dasselbe durch § 170 beseitigt worden. Motive S. 98.

2. Zu allen Abänderungen von Knappschaftsstatuten bedarf es nach § 170 eines übereinstimmenden Beschlusses der „Betheiligten", also der Vertreter der Werke und der Vertreter der Arbeiter (Knappschaftsältesten), und hieran kann das Statut nichts ändern. Min.-Erlaß v. 26. März 1866, Klostermann Anm. 372; Oppenhoff Nr. 955; auch Bescheid des Oberb. München v. 6. Juni 1884, Z. Bd. 16 S. 264. Im Uebrigen sind die näheren Bestimmungen über solche Abänderungsbeschlüsse den Statuten vorbehalten und auch allgemein unter Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des einzelnen Vereins getroffen. Vergl. auch §§ 122 bis 125 des Normalstatuts und wegen der Bestätigung § 169 Bem. 2.

3. Gegenstand der Abänderung von Knappschaftsstatuten ist auch die Verschmelzung bestehender Knappschaftsvereine. Dieselbe kann als Erweiterung der beiderseitigen Vereinsbezirke rechtsgültig auf dem Wege der Statutabänderung vollzogen werden; der vorgängigen Auflösung der zu verschmelzenden Vereine oder eines einstimmigen Beschlusses der Betheiligten bedarf es nicht. Min.-Bescheid v. 7. Aug. 1872, Z. Bd. 15 S. 408, Rekursbesch. v. 8. Dez. 1880, Z. Bd. 22 S. 138; § 167 Bem. 2 S. 444. Im Uebrigen gehört zur Rechtsbeständigkeit einer solchen Vereinigung, daß jeder der betheiligten Knappschaftsvereine einen gültigen Korporationsbeschluß hierüber und über das neue Statut gefaßt hat, und daß auf diese Weise eine Willensvereinigung, ein Vertrag, zwischen den Vereinen zu Stande gekommen ist. Der Mangel eines solchen Vertrages kann auch von Mitgliedern desjenigen Vereins gerügt werden, welcher seinerseits in rechtsgültiger Weise die Zustimmung zu

dem neuen Gesellschaftsvertrage ertheilt hat. Urth. des Obertr. v. 9. Febr. 1877, Z. Bd. 20 S. 94.

4. Einen besonders wichtigen Gegenstand der Abänderung von Knappschaftsstatuten bilden die statutarisch festgestellten Bedingungen und Sätze der Leistungen an die Unterstützungsberechtigten. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Herabsetzung oder Erhöhung der Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen und insbesondere um die Frage, ob es rechtlich zulässig ist, die Herabsetzung nachträglich auch auf die bereits bewilligten Unterstützungen auszudehnen.

Ihrer Verfassung gemäß bestreiten die Knappschaftsvereine die laufenden Ausgaben nicht aus Kapitalzinsen und anderen mehr oder weniger unveränderlichen Einnahmen, sondern im Wesentlichen aus den laufenden Beiträgen der Mitglieder und der Werksbesitzer, also aus einer Einnahmequelle, deren größere oder geringere Ergiebigkeit bekanntlich von dem in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederkehrenden Wechsel der Geschäftskonjunkturen abhängig ist. Schon hieraus ergiebt sich die wirthschaftliche Nothwendigkeit für die Knappschaftsvereine, bei der statutarischen Regelung nicht nur der Beiträge sondern auch der Unterstützungssätze eine gewisse Beweglichkeit zu besitzen, um dauernd leistungsfähig zu bleiben. Dem entsprechend haben denn auch die Knappschaftsvereine im Laufe der letzten Jahrzehnte nach beiden Seiten hin von ihrer Autonomie Gebrauch gemacht. Namentlich wurden die Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen in günstigen Perioden angemessen erhöht und wiederum, wenn die Ungunst der Verhältnisse hierzu nöthigte und eine Erhöhung der laufenden Beiträge sich nicht ausführbar oder ausreichend erwies, entsprechend herabgesetzt. Hierbei sahen die Knappschaftsvereine unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde es als rechtlich zulässig und als eine Forderung der Billigkeit und gleichmäßigen Behandlung an, daß eine solche statutarische Minderung der Unterstützungsbeträge sich auch auf die bereits im Genusse befindlichen Empfänger erstrecke. Vergl. Min.-Erlaß v. 18. April 1878, Z. Bd. 19 S. 526; Beschluß des Oberb. Dortmund v. 5. Juni u. Rekursbesch. v. 29. Aug. 1882, Z. Bd. 24 S. 130.

Inzwischen war im Geltungsbereiche des Allg. Landrechts die Frage über die rechtliche Zulässigkeit einer statutarischen Herabsetzung bereits bewilligter Invalidenunterstützungen auf den Rechtsweg gelangt und in den Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 9. Juli 1881 u. des Reichsg. v. 4. Febr. 1882, Z. Bd. 23 S. 397, verneint worden. In späteren Entscheidungen erklärten jedoch beide Gerichtshöfe eine Herabsetzung auch jener Unterstützungen für zulässig unter der auf § 68 Th. II Titel 6 A. L. R. beruhenden Voraussetzung, daß von dieser Maßregel sämmtliche berechtigte Mitglieder des Knappschaftsvereins gleichmäßig betroffen werden, „die Gleichmäßigkeit der Wirkung für alle Betheiligte"

gewahrt ist. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 29. Jan. u. 25. April 1883, Z. Bd. 24 S. 257, Bd. 25 S. 253; des Reichsg. v. 6. Febr. 1884 u. 1. Okt. 1887, Z. Bd. 25 S. 263, 268, Bd. 29 S. 231, Entsch. Bd. 11 S. 269; ferner Urth. des Landg. Duisburg v. 20. April 1883, Z. Bd. 24 S. 373; Klostermann, Z. Bd. 23 S. 363, Bd. 25 S. 253.

In Folge dieser Entscheidungen steht nunmehr für das landrechtliche Gebiet grundsätzlich fest, daß die Herabsetzung bereits bewilligter Invalidenunterstützungen durch Statutänderung dem § 68 Th. II Tit. 6 A. L. R. („Gesellschaftliche Rechte, welche nicht sämmtlichen Mitgliedern, sondern nur Einem oder dem Andern unter ihnen als Mitglied zukommen, können denselben wider ihren Willen durch die bloße Stimmenmehrheit nicht genommen oder eingeschränkt werden") nicht widerstreitet, sondern unter der Voraussetzung zulässig ist, daß eine gleichmäßige Kürzung der Unterstützungen gegenüber sämmtlichen Berechtigten eintritt.

Im Gebiete des rheinischen Rechts findet § 68 cit. keine Anwendung, weil seine Vorschrift nicht staatsrechtlicher Natur ist. Dort können die bereits bewilligten Invalidenunterstützungen ohne jene Einschränkung durch Abänderung des Statuts herabgesetzt werden, indem die den Knappschaftsmitgliedern zustehenden Rechte nicht vertraglich begründete, sondern lediglich statutarische sind. Urth. des Oberl.-Ger. Köln v. 24. Febr. 1886; des Reichsg. v. 14. Okt. 1887, Z. Bd. 28 S. 254, Bd. 29 S. 234. — Diese Auffassung wird auch für den Bereich des gemeinen Rechts als zutreffend anzusehen sein.

Dagegen ist die Frage in Bezug auf die bereits bewilligten Wittwen- und Waisenunterstützungen noch nicht als endgültig entschieden zu betrachten, zumal das Reichsg. soviel bekannt, seither mit derselben nicht befaßt gewesen ist. Das Oberl.-Ger. Köln (Urth. v. 14. März 1883, Z. Bd. 24 S. 370) hat die nachträgliche Kürzung solcher Unterstützungen für unzulässig erklärt und sich namentlich darauf berufen, daß es sich hier um wohlerworbene Rechte von Personen handele, welche nicht wie die aktiven oder pensionirten Mitglieder des Knappschaftsvereins durch eine spätere Abänderung des Statuts gebunden seien. Dieser Auffassung steht jedoch die Praxis der Knappschaftsvereine und Aufsichtsbehörden entgegen, welche sich auf die wohlbegründete Ansicht stützt, daß gültig beschlossene Statutänderungen auch für die Angehörigen der Vereinsgenossen, und zwar auch für die bereits im Genusse von Unterstützungen befindlichen Angehörigen verbindliche Kraft haben, und daß daher eine im gemeinsamen Interesse gebotene Einschränkung der Anrechte und Bezüge auch von solchen Personen nicht angefochten werden kann. Vergl. oben Min.-Erlaß v. 18. April 1878, Beschluß des Oberb. Dortmund v. 5. Juni u. Rekursbesch. v. 29. Aug. 1882. Auch die Begründung der beiden Urth. des Reichsg. v. 6. Febr. 1884 (s. oben) steht dieser Ansicht zur Seite.

Zu § 171.

1. Die aus § 3 des Knappschaftsges. übernommenen Mindestleistungen, welche jeder Knappschaftsverein seinen vollberechtigten (ständigen) und seinen am wenigsten begünstigten (unständigen) Mitgliedern gewähren muß, sind im § 171 dahin erweitert, daß die Invalidenunterstützung auch den letzteren Mitgliedern zu Theil werden soll, wenn sie bei der Arbeit verunglücken. Motive S. 99, Komm.-Bericht d. A. S. 92.

Die Statuten regeln die Erwerbung der Mitgliedschaft. Hiernach werden männliche und weibliche Arbeiter, einschließlich der jugendlichen, ohne Weiteres unständige Mitglieder durch die Annahme zu einer (ihrer Natur nach dauernden) Beschäftigung bei dem Betriebe eines Vereinswerkes. Dagegen kann die Mitgliedschaft als ständiges Mitglied nur von männlichen Personen erworben werden, und zwar ist hierzu im Allgemeinen erforderlich, daß der Aufzunehmende ein bestimmtes Lebensalter erreicht bezw. noch nicht überschritten hat (in der Regel 18 und 40 Jahre), eine gewisse Zeit (1 Jahr, 3 Jahre ꝛc.) ununterbrochen unständiges Mitglied gewesen ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und gesund bezw. nicht mit Krankheiten oder Gebrechen behaftet ist, welche Arbeitsunfähigkeit oder Tod vorzeitig erwarten lassen.

2. Krankenunterstützung und Begräbnißbeihülfe. Von den beiden Gruppen, in welche die Leistungen der Knappschaftsvereine sich nach Zweck und Gegenstand theilen, hat die eine (Nr. 1, 2, 3) die Krankenunterstützung und Begräbnißbeihülfe, die andere (Nr. 4, 5, 6) die Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen zum Gegenstande. Die ersteren Leistungen sind durch das Krankenversicherungsgesetz wesentlich erhöht und gesteigert worden. Andererseits hat das Unfallversicherungsgesetz die Knappschaftsvereine insoweit entlastet, als diejenigen Entschädigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes den gegen die Folgen von Betriebsunfällen versicherten Personen und deren Hinterbliebenen zustehen, von den Berufsgenossenschaften zu leisten sind.

Bezüglich dieser beiden Reichsgesetze, der Materialien, Ausführungsvorschriften, Ausdehnungsgesetze ꝛc. sind besonders zu vergleichen: Bödiker, Die Gewerbe- und Versicherungsgesetzgebung des deutschen Reiches. 2. Aufl. 1887; v. Woedtke, Krankenversicherungsgesetz, 3. Aufl., Unfallversicherungsgesetz, 3. Aufl. 1887; Eger, Die Unfall- und Krankenversicherungsgesetze ꝛc. 1886.

3. Rechtliche Stellung der Knappschaftsvereine zu dem Krankenversicherungsgesetze.

Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883. R. G. Bl. S. 73.

Die für das Verhältniß der Knappschaftsvereine zur Reichs-Krankenversicherung maßgebende Vorschrift des Gesetzes ist enthalten im § 74.

§ 74. Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen, sofern sie den Betrag der für die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreichen, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1886 für sämmtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Die dazu erforderliche Abänderung der Statuten der Knappschaftskassen ist, soweit sie nicht innerhalb der gedachten Frist auf dem durch die Landesgesetze oder die Statuten vorgeschriebenen Wege erfolgt, durch die Aufsichtsbehörden mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Die Vorschriften des § 26 Absatz 1 finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt.

Zu § 74 und dem von den freien Hülfskassen handelnden § 75 bemerken die Motive:

„In die Verhältnisse der Knappschaftskassen und der freien Hülfskassen soll durch dieses Gesetz nicht weiter eingegriffen werden, als erforderlich ist, um ihren Mitgliedern dasselbe Maß der Krankenunterstützungen zu sichern, welches den Mitgliedern der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkassen gewährt wird. Mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten beider Arten von Kassen erscheint es angemessen, in dieser Beziehung die Knappschaftskassen den Fabrik-Krankenkassen, die freien Hülfskassen der Gemeinde-Krankenversicherung gleich zu stellen."

Nach § 1 des K. V. Ges. erstreckt sich die Zwangsversicherung gegen Krankheit auch auf Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind „in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken". Hiervon nimmt aber § 74 diejenigen bei solchen Betrieben beschäftigten Personen aus, welche Mitglieder berggesetzlicher Knappschaftskassen sind, indem das Gesetz diese korporativen Verbände an erster Stelle zur berufsgenossenschaftlichen Krankenversicherung benutzen will. Welche Klassen von Werken mit ihren Arbeitern dem Knappschaftszwange unterliegen und daher die besondere Stellung bei der Krankenversicherung nach § 74 einnehmen, ist oben S. 440 angegeben. Die Mitgliedschaft bei einem Knappschaftsvereine oder einer demselben angegliederten Krankenkasse befreit demnach nicht nur von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe des K. V. Ges. errichteten Krankenkasse, insbesondere also einer Orts-Krankenkasse (§ 16) oder einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse (§ 59) anzugehören, sondern schließt auch die „subsidiäre Form" der Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4) aus.

Soweit nicht im § 74 etwas Anderes bestimmt ist, sind nach dem Schlußsatze desselben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knapp-

schaftskassen, also für Preußen der siebente Titel des Bergg. und die einschlägigen Vorschriften der Einf.-Verordnungen unberührt geblieben.

Die im § 74 vorgeschriebenen Abänderungen betreffen zwei Punkte, nämlich:

A. die Erhöhung der statutenmäßigen Leistungen der Knappschaftskassen in Krankheitsfällen auf den Betrag der für die Fabrik-Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen;

B. die Anwendung der Vorschriften im Absatz 1 des § 26 auf die Knappschaftskassen.

Zu A.

Ueber die Tragweite der Vorschrift im § 74 Abs. 2 des K. V. Ges. könnten nach dem Wortlaute Zweifel entstehen, indem hiernach streng genommen nur verlangt ist, daß die „statutenmäßigen", also diejenigen Leistungen, welche das auf Grund des Bergg. (§§ 169, 170) beschlossene und bestätigte Statut und zwar „in Krankheitsfällen" vorschreibt, für sämmtliche Mitglieder auf den „Betrag" der näher bezeichneten Mindestleistungen „erhöht", d. h. auf den höheren Geldwerth gebracht werden sollen. Da indeß die Motive den Zweck dieser Vorschrift ausdrücklich dahin feststellen, daß den Mitgliedern der Knappschaftskassen und der Knappschafts-Krankenkassen „dasselbe Maß der Krankenunterstützungen" gesichert sein soll, welches den Mitgliedern der reichsgesetzlichen Krankenkassen gewährt wird, so ist die Vorschrift allgemein in dieser weiteren Bedeutung aufgefaßt und dem entsprechend zur Ausführung gebracht worden, so daß die für die Fabrik-Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen nunmehr auch sämmtlichen Knappschaftsmitgliedern zustehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bis dahin alle diese Leistungen sämmtlichen Mitgliedern statutenmäßig gewährt waren oder nicht.

Die hier in Betracht kommenden Mindestleistungen sind nun gemäß § 64 des K. V. Ges. die im § 20 festgesetzten.

§ 20. Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. eine Krankenunterstützung, welche nach §§ 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;

2. eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft;

3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) festgestellt werden.

Ergänzend bestimmt hierzu

§ 64. Die §§ 20 bis 42 finden auf die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Durch Bestimmung des Statuts können die Beiträge und Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen (§ 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt.

Die im § 20 angezogenen, zunächst auf die Gemeinde-Versicherung bezüglichen §§ 6, 7 u. 8 haben folgenden Wortlaut:

§ 6. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt wird, sowie daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

§ 7. An Stelle der im § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im § 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

§ 8. Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

Auf Grund dieser verschiedenen, in einander eingreifenden Vorschriften setzen sich die Verpflichtungen zusammen, welche den Knappschaftsvereinen durch § 74 des K. V. Ges. hinsichtlich der Krankenversicherung auferlegt sind. Es sind demnach folgende Mindestleistungen für sämmtliche Vereinsmitglieder zu gewähren:

1. Vom Beginn der Krankheit ab freie Kur und Arznei, einschließlich der im § 6 bezeichneten Heilmittel;

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach der Erkrankung ab bis zur Dauer von längstens dreizehn Wochen für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes der Kassenmitglieder, soweit er drei Mark bezw., wenn die Festsetzung desselben klassenweise erfolgt, vier Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet.

Diese Leistung erhöht sich bei Betriebsunfällen auf Grund des Unfallversicherungsges. § 5 Abs. 9:

„Vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt."

Vergl. hierzu Bekanntm. des Reichs-Versicherungsamtes v. 30. Sept. 1885, Amtl. Nachrichten Jahrg. I S. 283; Rundschreiben dess. v. 18. März 1887, Jahrg. III S. 55; Bescheid dess. v. 23. Dez. 1885, Jahrg. II S. 2.

3. eine gleiche Unterstützung wie diejenige unter 2 an Wöchnerinnen für die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft;

4. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des von der höheren Verwaltungsbehörde (Regierung, Regierungspräsident) festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Es entspricht dem Wesen der vorbezeichneten Mindestleistungen, daß sie durch das Statut erhöht und erweitert werden können (vergl. § 21 des Ges.). Demgemäß gestatten viele Knappschafts- und Krankenkassenstatuten ausnahmsweise eine über die regelmäßige Dauer von dreizehn Wochen hinausgehende Gewährung von freier Kur und Arznei und von Krankengeld. Was ferner die drei Karenztage betrifft, so sind dieselben zwar, soweit sie nicht bereits bestanden, fast von sämmtlichen Knappschaftsvereinen als Hülfsmittel zur Bekämpfung der bedauerlichen Simulation von Krankheit eingeführt worden; obligatorisch ist jedoch diese Karenzzeit für die Knappschaftsvereine nicht, und eine zwangsweise Einführung derselben würde sich gesetzlich nicht rechtfertigen lassen (Min.-Erlaß v. 11. Dez. 1885 — I 6599). Endlich kann die Bewilligung des vollen oder eines ermäßigten Krankengeldes auch auf die Sonn- und Festtage

ausgedehnt werden. Uebrigens sind als „Arbeitstage" im Sinne des Ges. auch solche Feiertage anzusehen, an welchen ortsüblich (und nicht verbotswidrig) gearbeitet wird; Bescheid des Oberb. Bonn v. 5. Sept. 1885, Z. Bd. 27 S. 116.

Die Schlußbestimmung des § 6 des K. V. Ges., daß das Krankengeld „wöchentlich" zu zahlen ist, gehört nicht zu den nach § 74 auf die Knappschaftsvereine anwendbaren Vorschriften und würde auch mit den hergebrachten Einrichtungen unverträglich sein.

Die Vorschrift im § 171 Nr. 2 des Bergg., welche den gesetzlichen Anspruch auf Krankenlohn davon abhängig macht, daß die Krankheit „ohne eigenes grobes Verschulden" entstanden ist, hat die Aenderung erlitten, daß das Krankengeld unbedingt gewährt werden muß, wenn nicht durch Statut bestimmt ist, daß dasselbe in den im K. V. Ges. § 6 Abs. 3, § 26 Abs. 4 genau bezeichneten Fällen groben Verschuldens ganz oder theilweise entzogen werden soll. Diese Bestimmung findet sich jetzt in den Knappschaftsstatuten.

Die Unterbringung Erkrankter in einem Krankenhause an Stelle der obigen Leistungen unter Nr. 1 u. 2 regelt sich nach § 7 des Ges. Vergl. auch §§ 30 u. 39 des Normalstatuts.

Die Verpflegungskosten für ein „im öffentlichen Interesse" in einer Irrenanstalt untergebrachtes geisteskrankes Knappschaftsmitglied hat nicht der Verein, sondern die Ortsgemeinde (Heimathsgemeinde) zu tragen. Rekursbesch. v. 14. März 1888, Z. Bd. 29 S. 413.

Die Unterstützung an Wöchnerinnen (Nr. 3) fällt bei den Knappschaftsvereinen wenig in's Gewicht, weil letztere in der überwiegenden Mehrzahl keine weiblichen Mitglieder haben. Einzelne Statuten sehen indeß auch diese Unterstützung vor.

Das Sterbegeld (Nr. 4) ist von den Knappschaftsvereinen vielfach fixirt oder auf den zwanzigfachen Betrag des Normaltagelohnes statt des geringeren Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter festgestellt; vergl. auch § 42 des Normalstatuts.

Die zunächst durch § 74 des K. V. Ges. veranlaßte Abänderung der Knappschaftsstatuten hat sich zugleich darauf erstreckt, das Verhältniß der Vereine zu der Unfallversicherung auf Grund des Ges. v. 6. Juli 1884 zu regeln und auch solche Verbesserungen vorzunehmen, auf welche die praktische Erfahrung hinwies; vergl. Min.-Erlaß v. 1. Okt. 1883, Z. Bd. 25 S. 1.

Zu B.

Der im § 74 Abs. 4 des K. V. Ges. auch auf die Knappschaftskassen anwendbar erklärte Absatz 1 des § 26 lautet:

Für sämmtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse ge-

worden sind (§ 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Ortskrankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Hiernach beginnt für sämmtliche versicherungspflichtige Mitglieder der Knappschaftsvereine das Recht auf die oben besprochenen Mindestleistungen mit dem Erwerbe der Mitgliedschaft, demnach gemäß § 19 „mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, sofern sie nicht nachweislich einer der übrigen im § 4 benannten Kassen angehören". Eine Beschäftigung, welche „ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist" (§ 1 des K. V. Ges.), kommt hier nicht in Betracht.

Eintrittsgeld (Einschreibegebühr) wird nur von einem Theile der Knappschaftsvereine erhoben. Für diese hat das obige bedingte Verbot der Erhebung eines Eintrittsgeldes Bedeutung. —

Weiter, als sich aus Vorstehendem ergiebt, erstreckt sich die rechtliche Einwirkung des K. V. Ges. auf die Knappschaftsvereine und die berggesetzlichen Vorschriften über dieselben nicht. So finden z. B. die Vorschriften des K. V. Ges. über die Kassenbeiträge der Versicherungspflichtigen und der Arbeitgeber keine Anwendung auf die Knappschaftsvereine, und dasselbe gilt, wie in dem Komm.-Berichte S. 87 ausdrücklich festgestellt ist, von den §§ 85 u. 86 des Ges. Arndt S. 367 dehnt dem § 74 zuwider die Anwendbarkeit des K. V. Ges. zu weit aus. Auch trifft die Annahme von Arndt S. 172, daß Nr. 1, 2 u. 3 des § 171 des Bergg., abgesehen von den Invaliden, aufgehoben seien, nicht zu, vielmehr bilden dieselben nach wie vor die gesetzliche Grundlage für das Kranken-Unterstützungswesen bei den Knappschaftsvereinen.

4. Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützung. Die auf § 171 Nr. 4, 5 u. 6 des Bergg. beruhende Verpflichtung zur Gewährung von Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen besteht für die Knappschaftsvereine in dem gesetzlichen Umfange unverändert fort, unbeschadet desjenigen Erstattungsanspruches, welcher den Knappschaftsvereinen auf Grund des § 8 des Unfallversicherungsges. zusteht.

Der Autonomie der Knappschaftsvereine ist vorbehalten, unter Beachtung der gesetzlichen Mindestleistungen jenes Unterstützungswesen im Einzelnen zu regeln. Die Statuten treffen demgemäß nähere Bestimmungen über Erwerbung, Verlust, Berechnung und Höhe der Unterstützungen für Invaliden, Wittwen und Waisen ꝛc., bei manchen Vereinen

auch über Halbinvaliden. Hierbei besteht in den leitenden Grundsätzen Uebereinstimmung, in den Einzelheiten aber manche Verschiedenheit. Vergl. auch §§ 43 bis 58 des Normalstatuts nebst Erläuterungen.

Auf Grund solcher statutarischen Bestimmungen sind durch gerichtliche Entscheidungen manche wichtige Rechtsgrundsätze festgestellt, welche das Verhältniß der Invaliden und der Hinterbliebenen von Vereinsmitgliedern zu dem Knappschaftsvereine betreffen. Vergl. u. a. bezüglich der Invaliden Urth. des Appell.-Ger. Köln v. 29. Jan. 1867, Z. Bd. 9 S. 189, des Oberl.-Ger. Hamm v. 14. Jan. 1881, Z. Bd. 23 S. 230, des Oberl.-Ger. Naumburg v. 29. Mai 1884 u. des Reichsg. v. 25. März 1885, Z. Bd. 26 S. 384, des Reichsg. v. 30. Jan. 1886, Z. Bd. 27 S. 375; ferner bezüglich der Hinterbliebenen Urth. des Appell.-Ger. Arnsberg v. 31. Mai 1865, Z. Bd. 8 S. 104, des Landg. Essen v. 6. April 1883, Z. Bd. 24 S. 375, und über die besondere Frage wegen Herabsetzung bereits bewilligter Unterstützungen § 170 Bem. 4 S. 448.

5. Rechtliche Stellung der Knappschaftsvereine zu dem Unfallversicherungsgesetze.

Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884. R. G. Bl. S. 69.

Der Bergbau ist bei der Unfallversicherung in hervorragender Weise betheiligt, nimmt aber vermöge seiner Knappschaftseinrichtungen eine gewisse Ausnahmestellung im U. V. Gesetze ein (§ 94). Soweit es zum Verständniß dieser Verhältnisse erforderlich ist, bedarf es eines kurzen Hinweises auf den wesentlichsten Inhalt des Gesetzes.

Den Unternehmern der im § 1 bezeichneten Betriebe liegt die gesetzliche Verpflichtung ob, auf ihre Kosten ihre Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern das Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen des Ges. zu versichern. Zu diesen Betrieben gehören u. a. die „Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Fabriken und Hüttenwerke". Der Betriebsunfall kann Körperverletzung oder Tödtung zur Folge haben; der Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens ist Gegenstand der Versicherung (§ 5).

Im Falle der Verletzung besteht der Schadensersatz: 1. in den Kosten des Heilverfahrens und 2. in einer dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente, beides jedoch erst vom Beginn der 14ten Woche nach Eintritt des Unfalls. Die Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit 66²/₃ Prozent des nach näherer Vorschrift des Gesetzes (§ 5 Abs. 3 bis 5) ermittelten Arbeitsverdienstes und bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit einen nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessenden Bruchtheil jener Rente. Nur

wenn der Unfall von dem Verletzten „vorsätzlich" herbeigeführt ist, fällt jeder Anspruch weg (§ 5 Abs. 7). Für die ersten 13 Wochen nach Eintritt des Unfalls liegt die Gewährung der freien Kur und Arznei sowie des Krankengeldes auf Grund der Krankenversicherungsges. der Krankenkasse (Knappschaftskasse) ob, und zwar muß diese Kasse von der 5ten bis einschließl. der 13ten Woche das auf mindestens zwei Drittel des maßgebenden Arbeitsverdienstes zu erhöhende Krankengeld bezahlen, vorbehaltlich der Erstattung der Differenz gegen das für gewöhnlich niedrigere Krankengeld seitens des Betriebsunternehmers (§ 5 Abs. 9; vergl. oben S. 454).

Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten: 1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des maßgebenden Verdienstes für den Arbeitstag, jedoch mindestens 30 Mark; 2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente. Dieselbe beträgt für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 20 Prozent, für jedes vaterlose Kind bis zum zurückgelegten 15ten Lebensjahre 15 Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, 20 Prozent des maßgebenden Arbeitsverdienstes. Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen 60 Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen und werden eintretenden Falles in gleichem Verhältnisse gekürzt. Bei der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung. Die Rente für die Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, beträgt für die Zeit bis zum Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Prozent des Arbeitsverdienstes. Die Aeltern gehen bei Gewährung der Renten den Großältern vor. In Konkurrenz mit der Wittwe und mit Deszendenten haben die Aszendenten einen Anspruch nur, soweit für jene der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird (§ 6).

An Stelle der obigen Leistungen an Verletzte (§ 5) kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause nach näherer Bestimmung des § 7 gewährt werden, in welchem Falle den Angehörigen die vorbezeichnete Rente zusteht.

Ueber das Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc. trifft das Gesetz wörtlich folgende, auch für die Knappschaftsvereine wichtige Bestimmung:

§ 8. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Ent-

schädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Die Unfallversicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 des Gesetzes fallenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke in Berufsgenossenschaften vereinigt werden (§ 9). Privatversicherungsgesellschaften sind ausgeschlossen. Die Berufsgenossenschaften sind Träger der Versicherung und mit den Rechten juristischer Personen ausgestattet.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten ꝛc., sowie zur Ansammlung eines Reservefonds (§ 18) werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter bezw. des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter (§ 3 Abs. 3), sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§ 28) jährlich umgelegt werden (§ 10). Die versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten sind nicht „Mitglieder" der Berufsgenossenschaft und haben Beiträge nicht zu zahlen, unbeschadet der Beiträge, welche sie gesetzlich und statutengemäß zu den Krankenkassen (Knappschaftskassen) zu leisten haben.

Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths, welche in den im Ges. bezeichneten Fällen versagt werden kann (§ 12); eventuell wird die Berufsgenossenschaft durch den Bundesrath gebildet (§ 15). Ihre innere Verwaltung und ihre Geschäftsordnung regeln die Genossenschaften durch ein der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts unterliegendes Statut. Dasselbe kann u. a. die Eintheilung der Genossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen sowie die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane vorschreiben (§§ 16 ff.) Der Genossenschaft liegt namentlich auch die Bildung der Gefahrenklassen sowie die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs ob (§ 28). Ein Theil des Risikos kann von der Genossenschaft auf die Sektionen übertragen, auch die gemeinsame Tragung des Risikos zwischen Genossenschaften vereinbart werden (§§ 29, 30).

Als Mitglied der Genossenschaft ist jeder Betriebsunternehmer verpflichtet, seinen Betrieb anzumelden und Aenderungen desselben anzuzeigen. Das die versicherungspflichtigen Betriebe nachweisende Genossenschaftskataster führt die Genossenschaft (§§ 35 ff.).

Das Ges. betheiligt ferner die Arbeiter an gewissen Angelegenheiten der Unfallversicherung (§§ 41 ff.). Für jede Genossenschaftssektion bezw. Genossenschaft werden nämlich Vertreter der Arbeiter gewählt zum

Zwecke der Wahl von Beisitzern des Schiedsgerichts (§ 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§ 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§ 87). Außerdem haben die Vorstände der Kranken- und der Knappschaftskassen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§ 54) je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner zu wählen, wobei die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber an der Wahl nicht theilnehmen (§ 45).

Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion besteht ein Schiedsgericht, welches auf die Berufungen gegen die von den Genossenschaftsorganen getroffenen Entscheidungen über Entschädigungsansprüche (§ 62 Abs. 2) zu entscheiden hat und gegen dessen Entscheidung nach näherer Bestimmung des Ges. (§ 63) der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt stattfindet. Das Schiedsgericht hat einen ständigen, aus der Zahl der öffentlichen Beamten ernannten Vorsitzenden und vier Beisitzer, von denen zwei durch die Genossenschaft bezw. die Sektion und zwei durch die Arbeitervertreter gewählt werden. (§§ 46 bis 50.) Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist durch Kaiserl. Verordnung v. 2. Nov. 1885, R. G. Bl. S. 279, geregelt. Vergl. auch Kaiserl. Verordnung v. 13. Nov. 1887 Art. III, R. G. Bl. S. 523.

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt nach vorgängiger, der Ortspolizeibehörde (im Bereiche der Bergverwaltung dem Bergrevierbeamten) obliegenden Untersuchung der Unfälle, durch die Organe der Berufsgenossenschaft (§§ 53, 57 ff.). Die Auszahlung der Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen bewirkt, kann aber bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft durch die Knappschaftskassen erfolgen (§§ 69, 94).

Die Genossenschaften sind befugt, über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten, unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Strafen, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, welche der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts bedürfen (§§ 78 bis 80). Anordnungen der Landesbehörden zur Verhütung von Unfällen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, vorher den betheiligten Genossenschafts- oder Sektionsvorständen zur Begutachtung mitgetheilt werden (§ 81). Den Genossenschaften steht ferner eine Ueberwachung der Betriebe in der durch das Ges. geregelten Weise zu (§§ 82 bis 86).

Aufsichtsbehörde für die Berufsgenossenschaften ist das Reichs-Versicherungsamt in Berlin. Die Grundzüge seiner Organisation und Zu-

ständigkeit sind im Ges. (§§ 87 bis 91) enthalten. Die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang regeln die Kaiserl. Verordnungen v. 5. Aug. 1885 u. 13. Nov. 1887, R. G. Bl. v. 1885 S. 255 u. v. 1887 S. 523. In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden (§§ 92, 93).

Die civilrechtliche Haftpflicht ist den nach Maßgabe des Ges. versicherten Personen und deren Hinterbliebenen gegenüber auf diejenigen Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten beschränkt, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben (§ 95). Die Haftpflicht derselben für alle Aufwendungen, welche von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind, geht weiter (§ 96). Die Haftung Dritter bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§ 98).

Von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die im Ges. den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind, haben die Zentralbehörden der Bundesstaaten zu bestimmen (§ 109). Demgemäß ist für Preußen durch Verordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten v. 13. Aug. 1884, Zeitschr. f. B.-, H.- u. S.-Wesen Bd. 32 S. 58, Z. Bd. 26 S. 153, bezüglich der berggesetzlich der polizeilichen Beaufsichtigung der Bergbehörden unterworfenen Betriebe bestimmt, daß die Verrichtungen der höheren Verwaltungsbehörden von den Oberbergämtern, diejenigen der unteren Verwaltungsbehörden von den Revierbeamten und die den Ortspolizeibehörden überwiesenen Funktionen ebenfalls von den Revierbeamten bezw. von den als solche fungirenden Staatswerksdirektoren wahrzunehmen sind.

In gleicher Weise, wie das Krankenversicherungsges. (§ 74) den bestehenden Knappschaftsvereinen die aus der Krankenversicherung entspringenden Leistungen übertragen hatte (S. 451), konnten die Knappschaftsvereine als solche nicht zu Trägern der Unfallversicherung gemacht werden, weil dieselben nur zum Theil den Anforderungen, welche das U. V. Ges. an die Leistungsfähigkeit macht, gewachsen sein würden und außerdem die Beitragspflicht nicht den Betriebsunternehmern allein auferlegen, sondern zwischen diesen und den Vereinsmitgliedern theilen. Andererseits bestand aber auf Seiten der Betheiligten der lebhafte Wunsch, die Knappschaftsvereine bei der Durchführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung als Organe benutzt und ihren Fortbestand im Zusammenhange mit der neuen Einrichtung gesichert zu sehen. Zu diesem Behufe wurde bei der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs der Antrag Leuschner (Eisleben) auf Einschaltung des § 91c (jetzt § 94) eingebracht und in der Reichstagssitzung v. 21. Juni 1884 angenommen; Verhandl. Bd. 4 S. 1148; Aktenstück 146 Bd. 2 S. 941.

§ 94 lautet:

Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände der letzteren nach Maßgabe der §§ 12 ff. vom Bundesrath zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch Statut bestimmen:

a) daß die Entschädigungsbeträge auch über fünfzig Prozent hinaus (§ 29) von denjenigen Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind;

b) daß den Knappschaftsältesten die Funktionen der im § 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter übertragen werden;

c) daß Knappschaftsälteste stimmberechtigte Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes oder, sofern die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstände sind;

d) daß die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschaftskassen bewirkt wird (§ 69).

In Ausführung des § 94 ist unter dem Namen „Knappschafts-Berufsgenossenschaft" die Berufsgenossenschaft der deutschen Knappschaftsvereine mit dem Sitze in Berlin gebildet und von dem Bundesrath genehmigt worden; Bekanntm. des Reichs-Versicherungsamts v. 22. Mai 1885, Reichsanzeiger Nr. 119. Der Bezirk der Genossenschaft erstreckt sich über das ganze deutsche Reich. Dieselbe umfaßt alle Betriebe, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, mit Ausnahme der Hochöfen und Stahlhütten, Eisen- und Stahl-, Frisch- und Streckwerke, Eisengießereien, Schwarz- und Weißblechfabriken (III b 3, V c 1 u. 2 der Reichsberufs-(Gewerbe-)Statistik). Demgemäß sind auch diejenigen Hüttenwerke, welche noch jetzt Knappschaftsvereinen angehören, mit den übrigen Werken dieser Art besonderen Berufsgenossenschaften zugetheilt. Die Klassen von Werken, welche sich, abgesehen von dieser Ausnahme, in Knappschaftsvereinen und demnach auch in der Knappschafts-Berufsgenossenschaft befinden, sind oben (S. 440) angegeben. Gegenwärtig gehören dieser Genossenschaft 173 Knappschaftsvereine mit 346146 (im Jahre 1887) versicherten Mitgliedern an. Für die nicht knappschaftspflichtigen Bergwerke und Steinbrüche 2c. besteht für das ganze Reichsgebiet die „Steinbruchs-Berufsgenossenschaft mit dem Sitze in Berlin. Vergl. Bekanntm. des Reichs-Versicherungsamts v. 22. Mai 1885 und 15. April 1886, auch v. Woedtke S. 391 u. Z. Bd. 26 S. 419.

Nach dem von dem Reichs-Versicherungsamte am 9. Juli 1885 genehmigten Statut der Knappschafts-Berufsgenossenschaft (Z. Bd. 26 S. 426) ist dieselbe in acht Sektionen getheilt. Für jede Sektion sind Vertrauensmänner und Stellvertreter derselben als örtliche Genossenschaftsorgane zu wählen bezw. gewählt. Die Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft werden durch die Genossenschaftsversammlung, den Ge-

nossenschaftsvorstand, die Sektionsversammlung, die Sektionsvorstände und die Vertrauensmänner verwaltet.

Von der Befugniß, die im § 94 des U. V. Ges. unter a bis d bezeichneten Gegenstände statutarisch zu regeln, hat die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in nachstehender Weise Gebrauch gemacht:

a. So lange bei einer Sektion die aus dem U. V. Ges. erwachsenden Kosten im Laufe eines Jahres nicht um mehr als 10 % höher sind, als die normale (von der Genossenschaftsversammlung festgestellte) Ausgabe, ausgedrückt in Prozenten der anrechnungsfähigen Lohnsumme, hat die Sektion sie allein vollständig zu tragen. Gehen die Ausgaben eines Jahres für eine Sektion über diese Höhe hinaus, so fällt das Weitere ganz der Genossenschaft zur Last. § 35 des Statuts.

b. Als Vertreter der Arbeiter (§ 41 des Ges.) fungiren die Knappschaftsältesten der zu den Sektionen gehörigen Knappschaftsvereine, soweit dieselben zu den versicherten Betriebsbeamten und Arbeitern gehören. § 34 des Statuts.

c. Die Knappschaftsältesten sind wählbar zu stimmberechtigten Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände. §§ 11 u. 25 des Statuts.

d. Die Auszahlung der Entschädigungen kann auf Beschluß der Sektionsversammlung durch die Knappschaftskassen, in deren Bezirk die Empfangsberechtigten wohnen, erfolgen. Auch für alle übrigen Ausgaben sowie für die Einnahmen können diese Kassen den Sektionsvorständen nach den von diesen hierüber zu treffenden speziellen Bestimmungen als Organe dienen. Die den Knappschaftskassen zu leistende Zinsvergütung wird den Ausgaben zugerechnet. § 46 des Statuts.

Was nun das Rechtsverhältniß der Knappschaftsvereine zu der Knappschafts-Berufsgenossenschaft bezüglich der beiderseitigen **Leistungen** betrifft, so kommt hauptsächlich die oben (S. 458) wiedergegebene Vorschrift im § 8 des U. V. Ges. in Betracht, nach welcher die bestehende Verpflichtung der Knappschaftskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, durch das U. V. Ges. nicht berührt wird. Die Knappschaftsvereine bleiben also rechtlich verpflichtet, auch den durch Betriebsunfälle Betroffenen die Leistungen, welche statutenmäßig festgestellt sind, unverkürzt fortzugewähren. Dies gilt namentlich von den Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen, von dem Sterbegeld und von dem Krankengeld, sofern dieses nach dem Statut noch über die ersten 13 Wochen hinaus gewährt wird. Dagegen hat der Knappschaftsverein einen Rechtsanspruch gegen die Knappschafts-Berufsgenossenschaft auf Erstattung desjenigen Betrages der von ihm geleisteten Unterstützung, welchen die Berufsgenossenschaft ihrerseits auf

Grund des Gesetzes zu leisten hat, indem der Entschädigungsanspruch des ursprünglich Berechtigten auf den Knappschaftsverein übergeht. Auf beiden Seiten besteht demnach eine prinzipale Verpflichtung zur Unterstützung bezw. zum Schadensersatze; dem Berechtigten kommt dieselbe jedoch nur einmal und zwar in dem Betrage, welcher der höchste ist, zu Gute. Thatsächlich wird demgemäß der Knappschaftsverein um die der Berufsgenossenschaft obliegenden Leistungen erleichtert. Bei Festsetzung der laufenden Mitgliederbeiträge brauchen deshalb die von der Berufsgenossenschaft zu erstattenden Ausgaben nicht in Anschlag gebracht zu werden, so daß also die Mitglieder des Knappschaftsvereins durch ihre Beiträge zur Vereinskasse nicht etwa doch, dem U. V. Ges. zuwider, indirekt zu den Kosten der Unfallversicherung beitragen.

In gleicher Weise liegt das Verhältniß der Knappschaftsvereine zu denjenigen Berufsgenossen, welchen im Knappschaftsverbande stehende Hüttenwerke (S. 462) angehören.

Dieser Rechtslage freilich nicht ganz entsprechend, aber mit gleichem Erfolge für die Berechtigten und zu Gunsten der Geschäftsvereinfachung haben manche Knappschaftsvereine in ihr Statut die Bestimmung aufgenommen, daß in den Fällen, in welchen Entschädigung auf Grund des U. V. Ges. geleistet wird, diese Entschädigungen auf die Knappschaftsleistungen in der Weise in Anrechnung kommen, daß letztere nur eintreten, falls und insoweit die Unfallkasse nicht ihrerseits eintritt.

Selbstredend sind die Knappschaftsvereine verpflichtet, den Unfallinvaliden und deren Angehörigen auch diejenigen auf dem Statut beruhenden Leistungen zu gewähren, auf welche das U. V. Ges. sich überhaupt nicht erstreckt. Dahin gehören namentlich:

in Krankheitsfällen freie Kur und Arznei für Unfallinvaliden, nachdem das in Folge des Betriebsunfalls nothwendige Heilverfahren beendigt ist;

schließliche völlige Pensionirung der Unfallinvaliden, welche in Folge theilweiser Erwerbsunfähigkeit nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit entschädigt worden sind, vorausgesetzt, daß die spätere völlige Erwerbsunfähigkeit nicht Folge des Betriebsunfalls ist (vergl. § 65 des Ges.);

Unterstützung für die Wittwen und Waisen derjenigen Unfallinvaliden, welche später eines natürlichen, nicht durch den Betriebsunfall verursachten Todes sterben;

Sterbegeld für Unfallinvaliden im letzteren Falle;

Kindergeld, welches einzelne Knappschaftsvereine auch bei Lebzeiten der Invaliden gewähren.

---

6. Unter Umständen hat nicht der Knappschaftsverein, sondern die Civilgemeinde das Sterbegeld zu bezahlen; Besch. des Oberb. Halle v. 23. Juni u. Rekursbesch. v. 6. Sept. 1887, Z. Bd. 28 S. 535, Bd. 29 S. 266.

7. Ein Ortsarmenverband, welcher einem invaliden Knappschaftsgenossen Armenunterstützung gewährt hat, kann gemäß § 62 des Ges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 360) die knappschaftlichen Benefizien, soweit dieselben noch nicht ausgezahlt sind, in Anspruch nehmen. Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 20. April 1887, Z. Bd. 29 S. 246.

Zu § 172.

Die Motive zu § 172 (S. 99) wiesen darauf hin, daß, während das Pensionswesen für Invaliden, Wittwen und Waisen größere, mit Kapitalvermögen ausgestattete Vereine und daher ausgedehntere Bezirke, sowie die Unabhängigkeit solcher Vereine von dem Bestande der einzelnen Werke bedinge, diese Einrichtung sich bei dem Krankenunterstützungswesen aus mehrfachen Gründen im Allgemeinen nicht bewähre. Es empfehle sich deshalb, die Verwaltung der Knappschaftsvereine in Bezug auf das Krankenunterstützungswesen zu dezentralisiren, letzteres innerhalb engerer Kreise durch besondere Krankenkassen besorgen zu lassen, und auf diese Weise die Vereine vor einer übermäßigen, die wichtigeren Interessen des Pensionswesens gefährdenden Anspannung ihrer Kräfte zu bewahren. Diese Ueberzeugung wurde indeß damals nicht so allgemein getheilt, daß es erreichbar gewesen wäre, die bei den Knappschaftsvereinen seit Alters bestehende und durch das Knappschaftsges. v. 10. April 1854 auf's Neue befestigte Zusammengehörigkeit der Fürsorge für die erkrankten Mitglieder und für die Invaliden, Wittwen und Waisen durch gesetzlichen Zwang aufzulösen. Da zudem die Verhältnisse in Bezug hierauf bei den einzelnen Knappschaftsvereinen sehr verschieden lagen, so beschränkte das Gesetz (§ 172) sich darauf, die gesetzliche Möglichkeit zur Abtrennung des Kranken-Unterstützungswesens zu gewähren und hiermit der autonomischen Reform den Weg zu bahnen. Werden demnach auf Grund eines gemeinschaftlichen Beschlusses der Betheiligten innerhalb eines Knappschaftsbezirks besondere Krankenkassen mit getrennter Verwaltung eingerichtet, so hat dies nicht etwa eine Auflösung des Knappschaftsverbandes zur Folge, vielmehr bildet die Krankenkasse nur eine unter der Beaufsichtigung des Knappschaftsvorstandes stehende Abtheilung des Hauptvereins mit derjenigen Selbstständigkeit, welche den Zwecken dieses Theiles des Unterstützungswesens entspricht, und dient zugleich dem Hauptvereine für manche Geschäfte als Hülfsorgan. Die Eigenschaft juristischer Personen besitzen diese Krankenkassen nicht. Das Oberaufsichtsrecht des Oberbergamts erstreckt sich auch auf sie.

Nach dem der Absicht des Gesetzes entsprechenden Wortlaute des § 172 Abs. 1 sollen die besonderen Krankenkassen sich zwar auf „sämmtliche" Vereinswerke erstrecken; dies hindert jedoch nicht, zunächst nur auf einzelnen Werken versuchsweise Krankenkassen einzurichten. Komm.-Bericht d. A. S. 93, 94.

Anders gestaltete sich die Krankenkassenfrage im vormaligen Herzogthum Nassau. Anknüpfend an den durch das dortige Ges. über die Knappschaftskassen v. 23. Nov. 1861 (Z. Bd. 3 S. 26) geschaffenen Rechtszustand, schrieb die Einf.-Verordn. v. 22. Febr. 1867 Art. V die Einrichtung besonderer Krankenkassen gesetzlich vor, verlieh denselben die Eigenschaft juristischer Personen und ordnete sie der Beaufsichtigung durch den Vorstand des Allgemeinen Knappschaftsvereins Nassau unter.

In lebhafteren Fluß kam die Frage wegen Abtrennung des Kranken-Unterstützungswesens erst wieder, als das Krankenversicherungsgesetz mit seinen größeren Anforderungen auch an die Knappschaftsvereine herantrat. Man erkannte die Nothwendigkeit, diesen Zweig der Vereinsthätigkeit noch haushälterischer als seither einzurichten, der gesteigerten Versuchung zur Simulation von Krankheit entgegenzuwirken und die hierzu dienlichen Mittel ausfindig zu machen, wobei sich insbesondere die völlige Trennung der betreffenden Einnahmen und Ausgaben von denjenigen für das Pensionswesen empfahl. In Folge dessen haben manche Knappschaftsvereine auf Grund des § 172 besondere Krankenkassen mit oberbergamtlich bestätigten Statuten in's Leben gerufen, z. B. der Clausthaler Knappschaftsverein; vergl. Lahmeyer, Z. Bd. 27 S. 471, 498. Andere haben es vorgezogen, das Kranken-Unterstützungswesen nur rechnungsmäßig abzuzweigen, so daß für die Krankenkassen des Vereinsbezirks besondere Etats von dem Knappschaftsvorstande aufgestellt, die Einnahmen und Ausgaben besonders gebucht und die Beiträge abgesondert von den zur Pensionskasse zu leistenden Beiträgen festgestellt, die Verwaltungsgeschäfte aber, wie für die Pensionskasse, von den Organen des Hauptvereins geführt werden; so u. a. der Saarbrücker und der Märkische Knappschaftsverein. Von den neueren Bergg. hat nur dasjenige für Hessen (Art. 164) die Einrichtung besonderer Krankenkassen für obligatorisch erklärt; vergl. Tecklenburg Z. Bd. 25 S. 249.

Zu § 173.

Das Verbot der Uebertragung und Beschlagnahme der im § 173 bezeichneten Ansprüche besteht für ähnliche Forderungen auch in der Reichsgesetzgebung; vergl. K. V. Ges. § 56, U. V. Ges. § 68 ꝛc. Außerdem gehören aber diese Ansprüche überhaupt zu den „unpfändbaren“, indem nach der maßgebenden Vorschrift im § 749 Nr. 4 C. P. O. der Pfändung nicht unterworfen sind: „die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen.“

Zu § 174.

Die im § 174 ausgesprochene Beitragspflicht beider Theile, der aktiven Vereinsmitglieder und der Werksbesitzer d. h. der Betreiber für

eigene Rechnung erhält eine bewährte Einrichtung des Knappschaftswesens in Uebereinstimmung mit § 4 des Knappschaftsges. aufrecht.

Ueber einen den Beginn der Beitragspflicht betreffenden Spezialfall vergl. Min.-Erlaß v. 2. März 1872, Z. Bd. 13 S. 291.

Zu § 175.

1. Abs. 1 des § 175 giebt den bereits im § 4 des Knappschaftsges. festgestellten Grundsatz wieder. Die Beiträge der Mitglieder sind bei der überwiegenden Mehrzahl der Knappschaftsvereine dem Arbeitsverdienste entsprechend fixirt, vereinzelt aber auch in Prozenten des Normalarbeitslohns ausgedrückt, und stufen sich meistens nach den Mitgliederklassen und nach der Trennung in unständige und ständige Mitglieder ab. Viele Statuten räumen dem Knappschaftsvorstande die zweckmäßige Befugniß ein, innerhalb gewisser Grenzen die Beitragssätze zu erhöhen oder zu ermäßigen. Soweit besondere Krankenkassen bestehen oder wenigstens rechnungsmäßig von der Pensionskasse getrennt sind, findet auch eine gesonderte Festsetzung der Beiträge statt.

2. Wie § 4 des Knappschaftsges. so setzt auch § 175 Abs. 2 den Mindestbetrag des Werksbesitzerbeitrags auf die Hälfte des Arbeiterbeitrags fest. Unter diese Hälfte herabzugehen, erschien nicht räthlich; Motive S. 101. Anders das K. V. Ges., welches dem Arbeitgeber zwar auch 50 % des Beitrags des Arbeitnehmers als Beitrag auferlegt, aber der Regel nach nur als Maximalleistung (§§ 52, 65). Dagegen sind die Beiträge zu der Unfallversicherung von ersterem allein zu leisten, U. V. G. § 10.

3. Die Bestimmung im § 4 des Knappschaftsges., daß der Knappschaftskasse auch „zufällige Einnahmen" durch das Statut zugewiesen werden können, ist wegen der Erwerbsfähigkeit der Knappschaftsvereine als juristische Personen selbstverständlich und nur aus diesem Grunde nicht in das Bergg. übernommen; Motive S. 101. In der That haben auch die Knappschaftsvereine außer den ihnen durch das Bergg. selbst (§§ 90, 92) zugewiesenen Forderungen und Geldstrafen bald diese, bald jene mehr oder minder erheblichen Nebeneinnahmen, als da sind: Aufnahme- und Einschreibegebühren, Trau- oder Heirathsgebühren, Disciplinarstrafen, freiwillige Gaben und Vermächtnisse, auch wohl eine Verleihungsgebühr; vergl. Rekursbesch. v. 4. Mai u. 7. Aug. 1872, Z. Bd. 13 S. 290, Bd. 15 S. 408.

4. Bei Erbschaftsanfällen können die Knappschaftsvereine nicht völlige Befreiung von der Erbschaftssteuer (Nr. 29 des Tarifs zum Erbschaftssteuerges. v. 30. Mai 1873, G. S. S. 342) beanspruchen, haben solche Anfälle vielmehr nach der Tarifposition C e mit 4 % zu versteuern. Min.-Erlasse v. 27. Nov. u. 3. Dez. 1878, Z. Bd. 20 S. 275.

5. Bei der Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigenthum steht den

Knappschafts- und Krankenkassen für die Beiträge, welche nach §§ 174 u. 175 von dem „Werksbesitzer" (Arndt S. 174) zu leisten sind, im Geltungsbereiche des Ges. v. 13. Juli 1883 das Vorrecht der fünften Klasse der Gläubiger zu, und zwar für die laufenden Beiträge und die Rückstände derselben aus den beiden letzten Jahren. Die laufenden Beiträge nehmen ihren Anfang von dem letztverflossenen Fälligkeitstermine vor der ersten Beschlagnahme des Bergwerkseigenthums, und die Rückstände werden von demselben Zeitpunkte zurückgerechnet. §§ 159, 28 u. 36 des Ges.; oben S. 178, 179. Nach § 180 Abs. 1 des Ges. findet dieses Vorrecht auch Anwendung, wenn die Zwangsversteigerung von Bergwerkseigenthum von dem Konkursverwalter beantragt wird, sowie in den im Abs. 2 Nr. 3 das. bezeichneten besonderen bergrechtlichen Fällen; oben S. 180.

6. Im Konkurse genießen die Knappschafts- und Krankenkassen, abgesehen von dem vorbezeichneten Falle, in ihrer Eigenschaft als „öffentliche Verbände" nach § 54 Nr. 3 der Reichs-Konkursordnung (R. G. Bl. v. 1877 S. 362) das Vorrecht der dritten Klasse für die Beiträge der Werksbesitzer und Arbeiter aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens. Hierbei kommt in Betracht, daß die dem Werksbesitzer im § 176 Abs. 1 des Bergg. auferlegte Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge seiner Arbeiter an die Knappschafts- und Krankenkasse als eigene Schuld des Werksbesitzers aufzufassen ist, und daß daher jenes Vorrecht im Konkurse über das Vermögen des Werksbesitzers sich auch auf die Arbeiterbeiträge erstreckt; Urth. des Reichsg. v. 31. März 1886, Z. Bd. 27 S. 367, Gruchot Bd. 30 S. 1010; auch oben S. 183 u. Arndt S. 174.

Zu § 176.

1. Die aus § 11 des Knappschaftsges. übernommene Vorschrift des § 176 Abs. 1 begründet eine eigene Schuld des Werksbesitzers, § 175 Bem. 6.

Die neu hinzugefügten Vorschriften im Abs. 2 u. 3 haben den Zweck, die Werksbesitzer zur regelmäßigen und rechtzeitigen Anmeldung ihrer Arbeiter bei dem Knappschaftsvorstande zu nöthigen und hiermit früher empfundene Uebelstände zu beseitigen. Motive S. 101. Vergl. auch U. V. Ges. §§ 11, 35, 36.

2. Die Verpflichtung der Werksbesitzer, für die Einziehung und Abführung der Knappschaftsbeiträge ihrer Arbeiter aufzukommen, erstreckt sich auch auf die Beiträge der bei einem verdungenen Werke, z. B. einem Schachtabteufen beschäftigten Arbeiter. Min.-Besch. v. 15. Sept. 1870, Z. Bd. 11 S. 366. Dagegen ist der Eigenthümer eines sequestrirten Bergwerks nicht verpflichtet, die Knappschaftsbeiträge derjenigen Arbeiter, welche während der Sequestration von dem Sequester angenommen und

beschäftigt worden sind, zur Knappschaftskasse zu bezahlen. Urth. des Kompetenzg. v. 18. März 1865, Just.-Min.-Bl. S. 118; Oppenhoff Nr. 969.

3. Für das „Zwangsverfahren" zur Beitreibung rückständiger Arbeiterbeiträge von Werksbesitzern sind die bei § 177 Bem. 1 angegebenen Vorschriften maßgebend.

4. Die dem Knappschaftsvorstande im Abs. 3 eingeräumte alternative Befugniß erstreckt sich auch auf den Fall, daß ein Werksbesitzer seine Arbeiter nur unvollständig angemeldet hat; der Vorstand kann auch in diesem Falle die Zahl der Beitragspflichtigen „nach seinem Ermessen" (nicht willkürlich) bestimmen. Rekursbesch. v. 29. Juni 1878, Z. Bd. 19 S. 399.

5. Der „Strafbefehl" des Oberbergamts (Abs. 3) hat sich dahin zu richten, die gänzlich unterbliebene oder unvollständige Anmeldung der Arbeiter binnen einer bestimmten Frist bei Vermeidung einer exekutivischen Geldstrafe nachzuholen bezw. zu berichtigen. Eine eigene Strafbefugniß dem Knappschaftsvorstande einzuräumen, würde sich mit der rechtlichen Stellung desselben nicht vertragen; Motive S. 101. Vergl. auch § 190 Bem. 5 S. 486.

Zu § 177.

1. Abs. 1 des § 177 stimmt der Sache nach mit § 11 des Knappschaftsges. überein. Hiernach unterliegen „alle" zur Knappschafts- und Krankenkasse zu leistenden Beiträge, mithin auch die einmaligen, z. B. Strafgelder, Verleihungsgebühren ꝛc. der zwangsweisen Beitreibung auf dem Verwaltungswege. Min.-Bescheid v. 8. Febr. 1874, Z. Bd. 15 S. 410. Dagegen können Forderungen der Kasse, welche nicht unter den Begriff der „Beiträge" fallen, z. B. Kapitalzinsen, Pachtgelder ꝛc. nicht auf diesem Wege beigetrieben werden.

Das Verfahren richtet sich nach der Königl. Verordnung v. 7. Sept. und der Ausführungsanweisung v. 15. Sept. 1879. Es ist Sache des Vereinsvorstandes, die Festsetzung der rückständigen Beiträge seitens des Oberbergamts herbeizuführen und sodann die Vollstreckung durch Vermittelung der hierzu bestimmten Behörden (Steuerkassen) zu betreiben. Vergl. § 194 Bem. 2 S. 491; Z. Bd. 21 S. 8. Ueber die Festsetzung und Einziehung von Beitragsrückständen „feiriger", d. h. zur Zeit nicht in Arbeit stehender Knappschaftsmitglieder vergl. allg. Verf. des Oberb. Clausthal v. 25. Nov. 1879, Z. Bd. 21 S. 145.

2. Die frühere Ausschließung des Rechtsweges wegen Beitragsforderungen der Knappschaftsvereine (Knappschaftsges. § 11) ist „als nicht genügend motivirt" (Motive S. 101) aufgehoben und der Rechtsweg mit der Maßgabe zugelassen, daß durch Beschreitung desselben die Zwangsvollstreckung nicht aufgehalten werden soll (Abs. 2), was im Interesse

einer geordneten Verwaltung liegt. Es kann daher die gerichtliche Entscheidung sowohl über die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Beiträge, als auch über die Höhe derselben angerufen werden; vergl. § 169 Bem. 5 S. 447.

Zu § 178.

Der Knappschaftsvorstand ist hier im Anschluß an § 5 des Knappschaftsges. als verwaltendes Organ des Vereins beibehalten, und zugleich ist der bereits bestehende Grundsatz, die Knappschaftsältesten an der Verwaltung zu betheiligen, ausdrücklich ausgesprochen. Motive S. 101; Komm.-Bericht d. A. S. 94. Ueber die Zuständigkeit des Vorstandes vergl. § 181 Bem. 1 u. 2 und der Aeltesten § 179 Bem. 2.

Die seit früher Zeit bestehende Vertretung der Knappschaftsmitglieder durch selbstständig aus ihrer Mitte gewählte Aelteste hat eine sozialpolitische Bedeutung erlangt, deren Werth dadurch nicht abgeschwächt werden kann, daß diese Vertreter nicht immer diejenige Unabhängigkeit von ihren Wählern besitzen, welche einer allseitig ersprießlichen Wirksamkeit förderlich ist.

Zu § 179.

1. Die Statuten der Knappschaftsvereine bezw. Krankenkassen machen das aktive Wahlrecht wie die Wählbarkeit zu Knappschaftsältesten von gewissen, an sich zulässigen Erfordernissen abhängig. Vergl. auch §§ 78 u. 80 des Normalstatuts. Die Bestimmung über die Wählbarkeit der Invaliden ist im § 179 Abs. 2 den Statuten überlassen, weil die Ansichten über die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung getheilt waren; Motive S. 102.

2. Die Rechte und Pflichten der Knappschaftsältesten sind durch § 179 Abs. 3 im Allgemeinen gesetzlich festgestellt; Motive S. 102. Die Aeltesten sind, was sie seit alter Zeit waren, geblieben: Vertrauensmänner sowohl für den Vereinsvorstand als auch für ihre Wähler. Sie haben demgemäß die zweifache Aufgabe, einerseits die Befolgung des Statuts durch die Vereinsmitglieder ihres Wahlsprengels zu überwachen und den Vorstand in der statutenmäßigen Verwaltung zu unterstützen, sowie die ihnen zu diesem Behufe obliegenden Geschäfte zu besorgen, andererseits in allen Vereinsangelegenheiten die Rechte der Mitglieder dem Vorstande gegenüber wahrzunehmen, Wünsche derselben zur Kenntniß des Vorstandes zu bringen und die Mitglieder in den Generalversammlungen zu vertreten. Insbesondere sind die Knappschaftsältesten Vertreter der Vereinsmitglieder bei der Wahl der einen Hälfte des Vorstandes (§ 180) und bei der Rechnungsabnahme (§ 182), desgleichen, wo das Statut dies auf Grund des § 170 bestimmt, bei der Beschlußfassung über Statutänderungen. Außerdem legt das Statut der Knappschafts-Berufsgenossenschaft (§§ 34, 11, 25) den Knappschaftsältesten die

Funktionen und die Wählbarkeit bei, von welchen im § 94 lit. b u. c des U. V. Ges. die Rede ist; oben S. 462.

Zu § 180.

1. Die auf § 5 des Knappschaftsges. beruhende Einrichtung, daß die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern gewählt werden, hat sich bewährt und ist deshalb im § 180 beibehalten.

2. Die Wählbarkeit von „Privatbergbeamten" in den Vorstand ist nicht davon abhängig, daß sie Mitglieder des Knappschaftsvereins sind, Klostermann Anm. 388; auch brauchen sie nicht Beamte eines Vereinswerkes zu sein, Oppenhoff Nr. 975 b.

3. In Folge vorübergehender Einstellung des Betriebes eines Vereinswerkes verliert der Eigenthümer oder Repräsentant dieses Werkes nicht ohne Weiteres die ihm durch statutenmäßige Wahl übertragene Stellung als Mitglied des Knappschaftsvorstandes. Rekursbesch. v. 8. Dez. 1880, Z. Bd. 22 S. 138.

Zu § 181.

1. § 181 stellt den Geschäftskreis des Knappschaftsvorstandes im Allgemeinen fest und hebt hierbei diejenigen Geschäfte hervor, bei welchen die frühere Mitwirkung der Bergbehörde, wie namentlich die Bestätigung der Beamten und Aerzte des Vereins (§ 6 des Knappschaftsges.) in Wegfall gekommen und der Grundsatz der Selbstverwaltung zur Geltung gelangt ist. Motive S. 102.

Der Knappschaftsvorstand ist Vertreter (Repräsentant) des Knappschaftsvereins als juristische Person und ist als solcher zur Bestellung von Bevollmächtigten befugt. Er führt die gesammte Verwaltung und vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Durch die von ihm vorgenommenen Geschäfte und Rechtshandlungen wird der Verein nach den maßgebenden allgemeinen Gesetzen berechtigt und verpflichtet.

2. Zur Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Sachen bedürfen die Knappschaftsvereine der „besonderen Einwilligung", Genehmigung, des Oberbergamts als staatlicher Aufsichtsbehörde (§ 183) nicht, und zwar weder im Geltungsbereiche des Allg. Landrechts noch außerhalb desselben. Insbesondere kann die nur subsidiarische Vorschrift im § 83 Th. II Tit. 6 A. L. R. auf die Knappschaftsvereine nicht angewandt werden, da diese durch das Bergg. mit einer in sich abgeschlossenen Verfassung ausgestattet sind. Huyssen S. 98, Brassert, Z. Bd. 24 S. 344, Arndt S. 175; für das Gebiet des gemeinen Rechts Beschluß des Oberb. Clausthal v. 6. Nov. 1882, Z. Bd. 24 S. 538.

Die Frage ist indeß noch streitig. Die unbedingte Nothwendigkeit der oberbergamtlichen Genehmigung nehmen unter Berufung auf den

§ 83 cit. an: Klostermann Anm. 389, Oppenhoff Nr. 983, Fürst, Z. Bd. 24 S. 336, während Lindig, Z. Bd. 8 S. 137, die Genehmigung des Oberbergamts wenigstens ausnahmsweise, nämlich dann für angezeigt hält, wenn der die Veräußerung ꝛc. eines Immobile betreffende Beschluß von dem Knappschaftsvorstande in Abwesenheit des (ordnungsmäßig eingeladenen) oberbergamtlichen Kommissars (§ 184) gefaßt worden ist. Diese Unterscheidung entbehrt aber der rechtlichen Begründung.

Durch das von dem Verfahren in anderen Landestheilen abweichende Verlangen schlesischer Grundbuchämter, daß zu Beschlüssen der in Rede stehenden Art die besondere Genehmigung des Oberbergamts als Aufsichtsbehörde beigebracht werde, ist das Oberb. Breslau in die Zwangslage versetzt worden, sich die Bestätigung solcher Immobiliarverträge vorzubehalten; allg. Verf. v. 5. Nov. 1883, Z. Bd. 25 S. 410. Der Absicht des Gesetzes entspricht dies aber ohne Zweifel nicht.

3. Die Beamten der Knappschaftsvereine nehmen die rechtliche Stellung von Privatbeamten ein; zu den mittelbaren Staatsbeamten sind sie nicht zu rechnen. Z. Bd. 8 S. 139, Oppenhoff Nr. 932.

Zu § 182.

1. § 182 schließt sich dem § 7 des Knappschaftsges. an, jedoch mit Weglassung der über die Grenzen des Aufsichtsrechts hinausgehenden Bestimmung, nach welcher jede Jahresrechnung vor Ertheilung der Entlastung der Prüfung durch die Bergbehörde unterlag. Dagegen ist das Recht der letzteren zur Einsicht der Vereinsrechnungen durch § 185 gewahrt. Motive S. 102.

2. Ueber die Nothwendigkeit der Aufstellung und Offenlegung einer förmlichen Jahresrechnung neben der von dem Knappschaftsvorstande etwa eingerichteten kaufmännischen doppelten Buchführung vergl. Bescheid des Oberb. München v. 31. Aug. 1876, Z. Bd. 19 S. 408.

Zu § 183.

1. Durch § 183 ist einerseits das Aufsichtsrecht des Staates über die Korporationen gewahrt und hinsichtlich der Knappschaftsvereine den Oberbergämtern übertragen, sowie andererseits auf das durch das öffentliche Interesse und die veränderte Stellung der Bergbehörde vorgezeichnete Maß beschränkt. Motive S. 102. Vergl. auch § 181 Bem. 2. Die jetzige Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde stimmt im Wesentlichen mit den desfallsigen Grundsätzen der neueren sozialpolitischen Reichsgesetzgebung überein; vergl. Hülfskassenges. § 33, K. V. Ges. §§ 44, 45, U. V. Ges. § 87.

2. Das Aufsichtsrecht schließt für die Oberbergämter die Befugniß in sich, die sichere Anlegung des Kassenvermögens zu überwachen, auch die Außerkurssetzung von Inhaberpapieren zu verlangen bezw. mit

den gesetzlichen Zwangsmitteln herbeizuführen. Selbst kann das Oberbergamt oder dessen Kommissar (§ 184) die Außer- oder Wiederinkurssetzung solcher Werthpapiere nicht vornehmen. Min.-Erlaß v. 17. Mai 1884, Z. Bd. 25 S. 417.

3. Wegen der den Oberbergämtern bei Ausübung des Aufsichtsrechts (§ 183) zustehenden exekutivischen Strafbefugniß vergl. § 190 Bem. 5 S. 486.

Zu § 184.

1. Die Ausübung des Aufsichtsrechts über die Knappschaftsvereine durch besondere oberbergamtliche Kommissare ist zweckmäßig und daher aus § 5 des Knappschaftsges. übernommen, jedoch ist die Gültigkeit der Vorstandsbeschlüsse nicht mehr von der Anwesenheit des Kommissars in den Sitzungen des Knappschaftsvorstandes abhängig gemacht, und ebenso wenig die Befugniß des Kommissars, bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben, beibehalten. Motive S. 103.

2. Ist die rechtzeitige Anzeige einer Vorstandssitzung an den Kommissar gesetzwidrig unterblieben und in Folge dessen die Beschlußfassung in Abwesenheit des Kommissars erfolgt, so sind zwar aus diesem Grunde die gefaßten Beschlüsse an sich nicht ungültig; der Kommissar ist aber in einem solchen Falle befugt, die nachträgliche Mittheilung des Sitzungsprotokolles zu verlangen und etwaige statutenwidrige Beschlüsse nachträglich zu suspendiren, um dieselben zur Entscheidung des Oberbergamts zu bringen.

3. Das Oberbergamt ist verpflichtet, über die Aufrechterhaltung oder die Wiederaufhebung der Suspension eines Vorstandsbeschlusses in jedem Falle Entscheidung zu treffen. Die rechtlichen Wirkungen der Aufhebung eines statuten- bezw. gesetzwidrigen Beschlusses sind nach allgemeinen Rechtsregeln zu beurtheilen.

Zu § 185.

1. Die dem Knappschaftsvorstande im § 185 auferlegten Verpflichtungen sollen die Bergbehörde zu einer wirksamen Ausübung des Aufsichtsrechts in den Stand setzen und zur weiteren Ausbildung der Knappschaftsstatistik dienen. Motive S. 103.

2. Nach dem Min.-Erlaß v. 30. Juli 1872, Z. Bd. 13 S. 331, sind die Knappschaftskassen in der Regel alle zwei Jahre einer unerwarteten Revision durch den oberbergamtlichen Kommissar zu unterziehen, jedoch ist den Oberbergämtern überlassen, diese Revisionen bei bedeutenderen Kassen jährlich und bei kleineren Vereinen in längeren Zwischenräumen vornehmen zu lassen.

Zu § 186.

1. § 186 läßt die Beschwerdeführung über die Verwaltung des Knappschaftsvorstandes bei der Aufsichtsbehörde zu und regelt das Ver-

fahren. Es handelt sich hierbei namentlich um Beschwerden von Vereinsmitgliedern oder Unterstützungsberechtigten bezüglich ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche an den Knappschaftsverein. Die Zuständigkeit des Oberbergamts und in weiterer Instanz des Ministers der öffentlichen Arbeiten (§ 187 Bem. 4) zur Entscheidung über solche Streitigkeiten folgt zwar nicht mit Nothwendigkeit aus dem staatlichen Aufsichtsrechte, entspricht aber der früheren Praxis und dem Interesse der Arbeiter, Motive S. 103, und stimmt auch mit den Grundsätzen der neueren Reichsgesetzgebung überein, vergl. K. V. Ges. §§ 58, 65, 72, 73.

Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde findet nur die Berufung auf den Rechtsweg statt; durch exekutivische Zwangsmaßregeln dieser Behörde kann eine solche Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Knappschaftsverein nicht in Vollzug gesetzt werden. Oppenhoff Nr. 990. Anders Klostermann Anm. 394 u. Arndt S. 177. Die vorläufige Vollstreckbarkeit müßte, wie dies z. B. im K. V. Ges. § 58 für Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche geschehen, ausdrücklich ausgesprochen sein, was im Bergg. nicht der Fall ist.

2. Dadurch, daß das Knappschaftsstatut den Anspruch auf Invaliden- bezw. Wittwengeld von dem „Urtheil des Knappschaftsvorstandes“ abhängig macht, wird die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nicht ausgeschlossen; die Entscheidung des Vorstandes ist nicht endgültig, sondern unterliegt der Anfechtung. Rekursbesch. v. 6. Aug. u. Min.-Verf. v. 22. Aug. 1878, Z. Bd. 19 S. 528, 530; Urth. des Oberl.-Ger. Hamm v. 14. Jan. 1881, Z. Bd. 23 S. 230.

3. Die Anbringung von Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen des Knappschaftsvorstandes hat aufschiebende Wirkung. An eine ausschließende Frist sind die Beschwerden über den Vorstand nicht gebunden. Dagegen gelten für den Rekurs gegen Entscheidungen des Oberbergamts in allen Fällen die Fristen der §§ 192 u. 193. Vergl. auch Arndt S. 177.

Achter Titel.

Von den Bergbehörden.

1. Im achten Titel behandelt das Bergg. die Organisation und Zuständigkeit der Bergbehörden, jedoch nur insoweit, als dieselben zu staatlichen Aufsichtsbehörden für das Bergwesen, die Privat- und die Staatswerksbetriebe berufen und insbesondere auch mit der Handhabung des Bergg. betraut sind. Außerdem liegt den Bergbehörden die Verwaltung der für Rechnung des Staates betriebenen Bergwerke, Hütten und Salinen ob. Als ausführende örtliche Organe bestehen für diesen ausgedehnten und wichtigen Zweig der Staatsindustrie besondere Bergbe-

hörden (Bergwerksdirektion zu Saarbrücken, Berginspektionen, Hüttenämter, Salzämter ꝛc.), welche den Betrieb und die Verwaltung jener Werke unter der obersten Leitung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und in bestimmten Angelegenheiten unter Mitwirkung der Oberbergämter zu führen haben. Eines näheren Eingehens auf diese Einrichtungen bedarf es hier nicht. Vergl. auch § 190 Bem. 1 S. 483.

2. Die Anwendbarkeit des achten Titels erstreckt sich auf das ganze Staatsgebiet und zwar bezüglich aller dem Bergg. unterworfenen Werke und Betriebe, einschließlich der im § 222 bezeichneten älteren Bergwerke. Außerdem findet derselbe Anwendung: auf die in den §§ 210 u. 214 namhaft gemachten Braunkohlen- bezw. Steinbruchsbetriebe, obwohl dort auf diesen Titel nicht ausdrücklich mit verwiesen ist, ferner auf den Stein- und Braunkohlenbergbau in den sächs. Landestheilen (Ges. v. 22. Febr. 1869 § 9 lit. e) und im Fürstenthum Calenberg (Einf.-Verordn. für Hannover Art. XIII).

Zu § 187.

1. Für die Ausübung des Staatsaufsichtsrechts ist im § 187 diejenige dreigliederige Organisation der Bergbehörden beibehalten, welche erst wenige Jahre vorher auf Grund des Ges., betr. die Kompetenz der Oberbergämter, v. 10. Juni 1861 und des Allerh. Erlasses v. 29. dess. Monats (G. S. S. 425, 429, Z. Bd. 2 S. 188) in's Leben getreten und seitdem als zweckmäßig befunden war. In diesem Rahmen hat das Bergg. die in Bezug auf die Zuständigkeit der einzelnen Behörden und die Vereinfachung des Geschäftsbetriebes wünschenswerthen Verbesserungen vorgenommen. Motive S. 104. Dieselbe Organisation ist demnächst auf die neu erworbenen Landestheile ausgedehnt worden; vergl. unten die Einf.-Verordnungen u. -Gesetze.

2. Die frühere Verfassung der Bergbehörden ist mehrfach dargestellt worden. Vergl. u. a. bezüglich der älteren Landestheile: Huyssen, Die allgemeinen Verhältnisse des Preußischen Bergwesens mit Rücksicht auf ihre Entwickelung, Essen 1864; Serlo, Beitrag zur Geschichte des Schlesischen Bergbaues in den letzten hundert Jahren, Breslau u. Berlin 1869; Achenbach, Geschichte der Cleve-Märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis zum Jahre 1815, Zeitschr. f. B., H. u. S.-Wesen Bd. 17 S. 178, Z. Bd. 28 S. 154; Motive u. Komm.-Berichte zu dem Ges. v. 10. Juni 1861, Session 1861, Drucksachen d. A. H. Nr. 14 u. 158, des H. H. Nr. 96; ferner bezüglich der neuen Landestheile: Brassert, Bergrechtliche Zustände ꝛc. Z. Bd. 7 S. 498, Bd. 8 S. 61; Achenbach, Die Verfassung des Kommunionharzes, Z. Bd. 8 S. 66; Lahmeyer, Die Theilung des Kommunion-Unterharzes, Z. Bd. 15 S. 513.

3. Obwohl bei Einführung des Bergg. noch die vier durch das

Ges. v. 10. Juni 1861 errichteten Berg-Hypothekenkommissionen bestanden, so sind diese Behörden doch im § 187 nicht mehr genannt, weil deren (seitdem erfolgte) Auflösung schon damals beschlossen war; § 246. Die früheren Berggerichte waren bereits in Folge der Aufhebung des Spezialgerichtsstandes für Bergwerkssachen durch § 13 der Verordnung v. 2. Jan. 1849, G. S. S. 4, in Wegfall gekommen.

4. Das Ministerialressort über das Berg-, Hütten- und Salinenwesen ist im Laufe der Zeit wiederholtem Wechsel unterworfen gewesen. Nach der auf dem Publikandum v. 16. Dez. 1808 (G. S. v. 1806 bis 1810 S. 361) und der Verordnung v. 27. Okt. 1810 (G. S. S. 3) beruhenden Verfassung der obersten Staatsbehörden stand die gesammte Bergverwaltung unter dem Ministerium des Innern, wurde dann durch Kabinetsorder v. 13. Dez. 1813 (G. S. v. 1814 S. 3) dem Finanzministerium zugetheilt, kehrte aber bereits zufolge Kabinetsorder v. 3. Nov. 1817 (G. S. S. 289) unter das Ministerium des Innern zurück, um auf Grund einer (in der G. S. nicht veröffentlichten) Kabinetsorder v. 28. April 1834 abermals an das Finanzministerium überzugehen. Als sodann durch den Allerh. Erlaß v. 17. April 1848, G. S. S. 109, das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten neu gebildet wurde, fiel demselben (dem „Handelsminister") auch das Berg-, Hütten- und Salinenwesen zu und bildete den Geschäftsbereich der fünften Abtheilung. Durch die Allerh. Erlasse v. 7. Aug. u. 14. Okt. 1878 und das Ges. v. 13. März 1879 (G. S. v. 1879 S. 25, 26, 123) wurde das genannte Ministerium in der Weise umgestaltet, daß die Verwaltung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten an das neu gebildete „Ministerium für Handel und Gewerbe" und das technische Unterrichtswesen an das Unterrichtsministerium überging, während die Verwaltung der übrigen, seither im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vereinigten Verwaltungszweige in diesem Ministerium, welches die Bezeichnung „Ministerium der öffentlichen Arbeiten" erhielt, verblieb. Die Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen bildet seitdem die erste Abtheilung dieses Ministeriums. Z. Bd. 20 S. 279.

Für die berggesetzlichen Angelegenheiten ist demnach gegenwärtig der Minister der öffentlichen Arbeiten zuständig. Außerdem ressortiren von demselben die Bergwerke, Hütten und Salinen des Staates. Dagegen sind sämmtliche Privathüttenwerke und diejenigen Aufbereitungsanstalten, welche nicht Zubehör von Bergwerken sind, in das Ressort des Ministeriums für Handel und Gewerbe übergegangen, weil sie seit dem Ges. v. 10. Juni 1861 den Gewerbegesetzen unterliegen und nicht mehr von der Bergverwaltung ressortiren, so daß der Vereinigungspunkt, welcher bis dahin wenigstens in einem und demselben Ministerium für beide zusammengehörige Zweige der Montanindustrie, Bergbau und Hüttenbetrieb, bestand, verloren gegangen ist.

5. Die Oberbergämter gehören zu den Provinzialbehörden und stehen in gleichem Range mit den Regierungen und Oberlandesgerichten. Verordn. v. 7. Febr. 1817 § 5, G. S. S. 61.

Lokal-Aufsichtsbehörden sind die Revierbeamten (Bergmeister). Zur Bekleidung einer solchen Stelle ist gegenwärtig die Ablegung zweier Prüfungen und die Ernennung zum Bergassessor erforderlich.

6. In den übrigen deutschen Staaten sind die zur Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts berufenen Bergbehörden je nach dem Umfange des Bergbaues und den allgemeinen Verwaltungseinrichtungen verschieden organisirt. So bilden z. B. in Bayern vier Bezirksbergämter die erste, das Oberbergamt München die zweite und das Ministerium des Innern die dritte Verwaltungsinstanz, Z. Bd. 10 S. 320, Bd. 13 S. 10, 11; in Elsaß-Lothringen fungiren zwei Bergmeister als Lokal-Bergbehörden, das Ministerium für Elsaß-Lothringen, vierte Abtheilung, als Oberbergbehörde und der Statthalter als oberste Bergbehörde, Z. Bd. 20 S. 458, Bd. 22 S. 426 u. s. w.

Zu § 188.

1. Bei Einführung des Bergg. bestanden die vier Oberbergämter zu Breslau, Halle, Dortmund und Bonn mit den Wirkungskreisen, welche denselben durch Art. III des Allerh. Erlasses v. 29. Juni 1861 (§ 187 Bem. 1) zugewiesen waren. Das Bergg. änderte hierin nichts. Dagegen führte die Erweiterung des Staatsgebietes im Jahre 1866 nicht nur zur Errichtung des fünften Oberbergamts mit dem Sitze zu Clausthal, sondern auch zu einer mehr oder minder erheblichen Vergrößerung der Oberbergamtsbezirke Halle, Dortmund und Bonn.

Gegenwärtig umfassen die Bezirke der Oberbergämter die nachstehend bezeichneten Landestheile:

A. Das Oberbergamt zu Breslau die Provinzen Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen. Erlaß v. 29. Juni 1861 Art. III 1.

B. Das Oberbergamt zu Halle

a. die Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern, einschl. der zur Provinz Sachsen gehörigen vormals bayerischen Enklave Kaulsdorf. Erlaß v. 29. Juni 1861 Art. III 2; K. Verordn. v. 24. Juni 1867 Art. I, G. S. S. 884, Z. Bd. 8 S. 227;

b. von der Provinz Hannover das Amt Neustadt im Regierungsbezirk Hildesheim. K. Verordn. v. 30. Sept. 1870, Z. Bd. 11 S. 410, vergl. mit Bd. 12 S. 158.

C. Das Oberbergamt zu Dortmund

a. die Provinz Westfalen mit Ausnahme des Herzogthums Westfalen, der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, des Fürstenthums Siegen und der Aemter Burbach und Neunkirchen;

b. von der Rheinprovinz die Kreise Rees, Duisburg und Essen (gegenwärtig Kreis Rees, Stadtkreis Duisburg, Landkreis Mülheim a. d. Ruhr, Stadt- und Landkreis Essen), sowie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Theile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld (gegenwärtig des Stadtkreises und des Landkreises Düsseldorf, des Stadtkreises Elberfeld und des Stadtkreises Barmen);

Erlaß v. 29. Juni 1861 Art. III 3.

c. von der Provinz Hannover die Regierungsbezirke (früher Landdrosteibezirke) Osnabrück und Aurich. K. Verordn. v. 25. Mai 1867, G. S. S. 735, Z. Bd. 8 S. 194; Ges. v. 23. März 1873, G. S. S. 107, Z. Bd. 14 S. 325.

D. Das Oberbergamt zu Bonn

a. die Rheinprovinz mit Ausschluß der unter 3b bezeichneten Landestheile;

b. von der Provinz Westfalen die unter 3a genannten, von dem Wirkungskreise des Oberbergamts zu Dortmund ausgeschlossenen Landestheile;

c. die Hohenzollernschen Lande;

Erlaß v. 29. Juni 1861 Art. III 4.

d. der Regierungsbezirk Wiesbaden;

e. von dem Regierungsbezirke Kassel denjenigen Theil des Kreises Frankenberg, welcher den früher großh. hessischen Kreis Vöhl mit den im Fürstenthum Waldeck gelegenen Enklaven Eimelrod und Höringhausen umfaßt;

K. Verordn. v. 6. März 1867, G. S. S. 351, Z. Bd. 8 S. 36, vergl. mit K. Verordn. v. 22. Febr. 1867 § 3 Nr. 12, G. S. S. 273; K. Verordn. v. 24. Juni 1867 Art. I, G. S. S. 884, Z. Bd. 8 S. 227.

Außerdem fungirt dasselbe als Oberbergamt für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Einf.-Ges. Art. XIII; Min.-Verordn. v. 5. Jan. 1869, Z. Bd. 10 S. 145, 150.

E. Das Oberbergamt zu Clausthal

a. die Provinz Hannover mit Ausschluß der Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich, sowie des Amtes Neustadt;

b. von der Provinz Hessen-Nassau den Regierungsbezirk Kassel mit Ausschluß des früher großh. hessischen Kreises Vöhl nebst den Enklaven Eimelrod und Höringhausen;

c. die Provinz Schleswig-Holstein;

K. Verordn. v. 25. Mai und 9. Nov. 1867, G. S. S. 735 u. 1873, Z. Bd. 8 S. 194, 457; K. Verordn. v. 24. Juni 1867 Art. II, G. S. S. 884, Z. Bd. 8 S. 227, u. 3. Febr. 1868 Art. II, G. S. S. 69, Z. Bd. 9 S. 42; Bekanntm. v. 8. Juni 1868 und Min.-Erlaß v. 4. Juli 1876, Z. Bd. 9 S. 293, Bd. 17 S. 300.

Auf Grund von Staatsverträgen erfolgt die obere Verwaltung der im gemeinschaftlichen Besitze von Preußen und Schaumburg-Lippe befindlichen Steinkohlenbergwerke in der Grafschaft Schaumburg gemeinschaftlich durch das Oberbergamt zu Clausthal und die fürstlich Schaumburg-Lippische Rentkammer zu Bückeburg, desgleichen die obere Verwaltung der königlich preußischen und herzoglich braunschweig-lüneburgischen Communion-Staatswerke durch den Berghauptmann zu Clausthal und die herzogliche Kammer, Direktion der Bergwerke, zu Braunschweig. Vergl. über die ersteren Verhältnisse Siemens, Z. Bd. 14 S. 294, und über die letzteren Lahmeyer, Z. Bd. 15 S. 513.

2. Wegen Streckung von Muthungsfeldern aus einem Oberbergamtsbezirke in den anderen vergl. § 27 Bem. 7k S. 129.

3. Die Zahl der Bergreviere beträgt gegenwärtig 66, von welchen auf den Oberbergamtsbezirk Breslau 10, Halle 11, Dortmund 16, Bonn 24, Clausthal 5 entfallen. Für die Hohenzollernschen Lande besteht bis jetzt wegen mangelnden Bedürfnisses eine Revierverwaltung nicht.

Die Namen der einzelnen Reviere und die Amtssitze der Revierbeamten werden jährlich in der Zeitschrift für B.-, H. u. S.-Wesen amtlich veröffentlicht. Die Begrenzungen der Reviere sind durch Bekanntmachungen der Oberbergämter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ausgenommen von dieser Reviereintheilung sind, abgesehen von Nassau, die für Rechnung des Staates betriebenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen. Nach den auf Grund des Bergg. § 188 ergangenen Min.-Erlassen v. 28. Sept. 1865 und (für den Oberbergamtsbezirk Clausthal) v. 18. Juli 1867 bildet jedes dieser Werke ein eigenes Revier und zwar in dem Sinne, daß der Werksdirigent in den „Grenzen des fiskalischen Bergwerkseigenthums" die Funktionen des Revierbeamten und also auch, worauf es hauptsächlich ankommt, die Bergpolizei auszuüben hat. Nur für die Staatsbergwerke im vorm. Herzogthum Nassau besteht diese Anomalie nicht, vielmehr ist dort die vorgefundene Einrichtung, derzufolge jene Werke ebenso wie der Privatbergbau der berpolizeilichen Aufsicht der Revierbeamten (Bergmeistereien) unterstellt waren, beibehalten worden. Min.-Verordn. v. 11. März 1867, Z. Bd. 8 S. 37.

Soweit für einzelne Privat-Regalbezirke noch besondere Bergbehörden bestehen (§ 250), sind erstere ebenfalls von der obigen Reviereintheilung ausgenommen.

4. Geht der Betrieb eines Bergwerks in zwei Bergrevieren um, so kann die Handhabung der Bergpolizei einem der betheiligten Revierbeamten übertragen werden. Min.-Erlaß v. 26. Juni 1868, Z. Bd. 10 S. 262.

Zu § 189.

1. Soweit die Zuständigkeit der Revierbeamten auf dem Bergg. beruht, ist dieselbe im § 189 Abs. 1 durch den als Regel aufgestellten

Grundsatz festgestellt, daß die Revierbeamten alle der Bergbehörde nach dem Berggesetze obliegenden Geschäfte, welche nicht ausdrücklich den Oberbergämtern vorbehalten sind, als erste Instanz selbstständig zu besorgen haben. Die Fälle, in welchen das Oberbergamt die erste Instanz bildet, betreffen Gegenstände, deren Wichtigkeit oder besondere Beschaffenheit es erheischt, die Bearbeitung derselben der mit kollegialischer Verfassung und rechtskundigem Beistande versehenen oberen Bergbehörde vorzubehalten. Motive S. 104. Obwohl die Zahl dieser Fälle nicht gering ist, indem namentlich die Berechtigungs-, Grundabtretungs- und Knappschaftssachen sowie gewisse bergpolizeiliche Entscheidungen dem Oberbergamte zugetheilt sind, so bilden die Revierbeamten nichts desto weniger eine selbstständige erste Instanz für viele wichtige Angelegenheiten, unter welchen die Handhabung der umfangreichen Bergpolizei die bedeutsamste und deshalb auch im Abs. 2 besonders hervorgehoben ist. Zum Geschäftskreise der Revierbeamten gehören in letzterer Beziehung besonders die bergpolizeiliche Beaufsichtigung des gesammten Bergwerksbetriebes und seiner Zubehörungen, einschl. der Prüfung der Betriebspläne und der Entscheidung über die Befähigung der verantwortlichen Betriebsbeamten, die Arbeiterpolizei, auch bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, die bergpolizeilichen Anordnungen in Fällen dringender Gefahr, die Maßregeln bei Unglücksfällen, die Verfolgung von Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften 2c.

Es entspricht nicht minder der Absicht des Gesetzes wie dem Interesse des Dienstes und des Bergbaues selbst, die den Revierbeamten durch das Gesetz angewiesene Selbstständigkeit ungeschmälert aufrecht zu erhalten, und es kann sich durchaus nicht empfehlen, das hierauf beruhende Bewußtsein der eigenen vollen Verantwortlichkeit durch Verwaltungsvorschriften abzuschwächen, welche den Revierbeamten mehr oder weniger nur zum ausführenden Organe der vorgesetzten Dienstbehörde machen und die gesetzlichen Ressortverhältnisse verwirren. Uebrigens nehmen die Revierbeamten jetzt keineswegs nur die „Stellung der ingénieurs consultants" (Arndt, Vorrede S. IV) ein.

Als Kommissare des Oberbergamts oder im jedesmaligen besonderen Auftrage desselben haben die Revierbeamten noch manche andere, auf dem Bergg. beruhende Amtsgeschäfte zu besorgen, wie namentlich die Instruktion der Muthungen (§ 12 Bem. 1), die örtlichen Verhandlungen in Enteignungssachen (§ 143 Bem. 1), die Ausübung des Aufsichtsrechts über die Knappschaftsvereine (§ 184 Bem. 3), die Mitwirkung bei dem Besteuerungsgeschäfte (§ 245 Nr. II Bem. 3).

Die Oberbergämter haben für die Revierbeamten ihrer Bezirke besondere Dienstanweisungen erlassen, welche in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen und nur Verschiedenheiten untergeordneter Natur enthalten. Dieselben sind ergangen für den Oberbergamtsbezirk Bonn am

29. Sept. 1865, Dortmund am 1. März 1866, Halle am 2. Sept. 1866, Breslau am 6. Jan. 1867 und Clausthal am 1. Juli 1867. Die drei erstgenannten finden sich abgedruckt in der Zeitschr. f. B., H. u. S.-Wesen Bd. 13 S. 250 bezw. Bd. 14 S. 71 u. 313.

2. Nach § 20 des Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 (G. S. S. 265) und § 18 der K. Verordnung über die Polizeiwaltung in den neu erworbenen Landestheilen v. 20. Sept. 1867 (G. S. S. 1529) sind die Orts- und Landes-Polizeibehörden berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen; vergl. auch Ges. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 § 132 (G. S. S. 195). Im Bergg. ist diese Berechtigung zwar den Revierbeamten als Bergpolizeibehörden nicht ausdrücklich beigelegt, wohl aber in Bezug auf gewisse Zwangsmittel anerkannt. Dahin gehört die Befugniß des Revierbeamten zur Einstellung des Betriebes (§§ 70, 75) sowie zur Ausführung bergpolizeilicher Anordnungen auf Kosten des Bergwerksbesitzers (§§ 202, 205).

Dagegen sind die Revierbeamten nicht für zuständig zu erachten, ihren bergpolizeilichen oder etwaigen sonstigen Anordnungen durch exekutivische Strafbefehle, nämlich Androhung von Geldstrafen und Haft Nachdruck zu geben. Der begründete Zweifel, ob eine solche Befugniß der Revierbeamten sich überhaupt aus der bestehenden Gesetzgebung herleiten lasse (Oppenhoff, Ressortverhältnisse S. 182), ist dadurch erledigt, daß der noch maßgebende Min.-Erlaß v. 15. Jan. 1862 (Z. Bd. 3 S. 125) unter Hinweis auf § 48 Nr 2 der Verordn. v. 26. Dez. 1808 und § 11 der Instrukt. v. 23. Okt. 1817 (G. S. v. 1817 S. 248, 282) bestimmt, daß exekutivische Strafbefehle nicht von den Revierbeamten, sondern nur von dem Oberbergamte zu erlassen sind. Huyssen S. 108 Anm. b; Oppenhoff Nr. 1003; Arndt S. 179. Anders Klostermann Anm. 169 u. 445. Durch das Gesetz über die allg. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 § 182 ist zwar die Befugniß der politischen Lokalbehörden zur Androhung und Festsetzung von Geldstrafen bezw. Haft neu geregelt; hieraus kann jedoch kein hinreichender Grund für eine gleiche Einrichtung bei der Revierverwaltung hergeleitet werden, da das Bergg. nicht nur die erforderlichen Androhungen von Rechtsnachtheilen und Strafen enthält, sondern auch dem Revierbeamten die vorangegebenen wirksamen Zwangsmittel, wie Betriebseinstellung 2c. gewährt.

3. Die Revierbeamten sind zugleich Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft. § 153 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Jan. 1877 (R. G. Bl. S. 41) bestimmt:

„Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen."

Auf Grund dieser Vorschrift ist durch gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern v. 15. Sept. 1879 (Just.=Min.=Bl. S. 349) bestimmt, daß zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft in sämmtlichen Provinzen mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande gehören: „Die Revierbeamten des Berg=, Hütten= und Salinenwesens einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen." Unter letzteren sind übrigens nur diejenigen Direktoren zu verstehen, „welche die Funktionen der Revierbeamten wahrzunehmen haben"; Min.=Erlaß v. 1. Okt. 1879. Auf die Hüttenwerke bezieht sich die Stellung der Revierbeamten als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht.

Bezüglich des Disciplinarverhältnisses sind die Oberstaatsanwälte und die Ersten Staatsanwälte angewiesen, mit selbstständigen Disciplinarmaßnahmen gegen solche Hülfsbeamte erst dann vorzugehen, wenn von den den letzteren im Hauptamte vorgesetzten Behörden eine Abhülfe nicht zu erlangen gewesen ist. Wegen ihrer Eigenschaft als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind die Revierbeamten von dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen nicht befreit; Min.=Erlaß v. 4. Nov. 1879, Z. Bd. 21 S. 6.

4. Auf Grund des U. V. Ges. v. 6. Juli 1884 ist der Wirkungskreis der Revierbeamten durch die Min.=Verordnung v. 13. Aug. 1884 in Bezug auf Unfallsachen nicht unerheblich erweitert worden, vergl. S. 461. Das wichtigste hierher gehörige Geschäft ist die nach §§ 53 u. 54 des Ges. vorzunehmende Untersuchung der Unfälle; vergl. § 205 Bem. 3.

5. Zu den Obliegenheiten der Revierbeamten gehört endlich die Mitwirkung bei der polizeilichen Beaufsichtigung des dem Grundeigenthümer zustehenden und dem Ressort der Landes= bezw. Ortspolizeibehörden unterworfenen (nicht unter § 214 gehörenden) Steinbruchsbetriebes. Durch Min.=Erlaß v. 15. Dez. 1854 (Min.=Bl. f. d. innere Verw. 1855 S. 35) ist dieses Verhältniß dahin geregelt, daß „auf jedesmaliges Ersuchen der Polizeibehörden" die Bergbeamten ihren sachkundigen Rath und ihre technische Hülfe zu gewähren haben, wenn es sich um die Untersuchung der Zulässigkeit eines solchen Steinbruchsbetriebes handelt. Vergl. auch Min.=Erlaß v. 16. Febr. 1853, a. a. O. 1853 S. 91, u. Min.=Bescheid v. 14. Febr. 1866, Z. Bd. 7 S. 267. In den Polizeiverordnungen einzelner Landespolizeibehörden über den Steinbruchsbetrieb sind im Einvernehmen mit den Bergbehörden weiter gehende Bestimmungen bezüglich der Mitwirkung der Bergrevierbeamten getroffen; vergl. z. B. Polizeiverordn. der Regierung zu Münster v. 6. Aug. 1881, Z. Bd. 22 S. 422. Eine Unterordnung des Steinbruchsbetriebes unter die

selbstständige polizeiliche Aufsicht der Bergbehörde würde aus mehrfachen Gründen zweckmäßig und wünschenswerth sein. S. auch § 214 Bem. 2.

Zu § 190.

1. Nachdem die Zuständigkeit der Oberbergämter bereits bei Aufhebung der Bergämter durch das Ges. v. 10. Juni 1861 (G. S. S. 425) anderweitig geregelt war, hat § 190 den Zweck, hieran anknüpfend den nunmehrigen Geschäftskreis derselben, soweit er auf dem Bergg. beruht bezw. mit demselben zusammenhängt, genau festzustellen.

Für die Revierbeamten bilden die Oberbergämter die Aufsichts- und Rekursinstanz in dem Sinne, daß sie die ordnungsmäßige Handhabung des Bergg. und aller sonstigen, für den Revierdienst maßgebenden gesetzlichen und administrativen Vorschriften zu überwachen und auf Rekurse gegen Verfügungen und Beschlüsse der Revierbeamten (§§ 191 bis 193) zu entscheiden haben.

Auch für die standesherrlichen ꝛc. Bergbehörden (§ 250) nehmen die Oberbergämter nach Maßgabe der betreffenden Regulative die Stellung der vorgesetzten Staatsbehörde ein.

Als erste Instanz bezw. an erster Stelle sind die Oberbergämter nach § 190 Abs. 5 für diejenigen Geschäfte zuständig, welche das Bergg. in den betreffenden Paragraphen ihnen ausdrücklich übertragen hat. Hieran reihen sich sodann die Geschäfte, welche den Oberbergämtern nach den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen in ihrer Eigenschaft als höhere Verwaltungsbehörden obliegen.

Außerdem ist denselben eine bestimmt begrenzte Mitwirkung bei der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen des Staates übertragen, wobei gegenwärtig als ministerielle Normen namentlich in Betracht kommen: das Reglement, betr. die Ressortverhältnisse bei der Verwaltung der K. Steinkohlengruben bei Saarbrücken, v. 24. Mai 1867 und für die übrigen Staatswerke das Kompetenzreglement v. 22. Okt. 1868.

2. Die den Oberbergämtern in erster Instanz obliegenden Geschäfte betreffen vornehmlich das bergbauliche Berechtigungswesen (§§ 12 bis 38, 215 bis 219, 41 ff., 51, 55, 56, 59, 61, 156 ff. verb. mit § 65), die Gewerkschaft (§§ 94, 235a bis g), die Rechtsverhältnisse zwischen Bergbautreibenden und Grundbesitzern (§§ 8, 142 ff., 154), die Knappschaftsvereine (§§ 167 ff.) und verschiedene Gegenstände der Bergpolizei (§§ 68, 72, 197 bis 199).

3. Wie schon früher, so gehört auch nach § 190 Abs. 2 u. 3 das Markscheiderwesen zu dem Geschäftsbereiche der Oberbergämter. Die reichsgesetzliche Grundlage für dasselbe ist im § 34 der Gewerbeordnung enthalten, wo es heißt:

„Die Landesgesetze können vorschreiben, daß . . . das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind."

Hierzu wurde in Nr. 8 der preuß. Ausführungsanweisung v. 4. Sept. 1869 bemerkt, daß die besondere Prüfung, durch welche die Konzessionirung der Markscheider nach dem Bergg. bedingt sei, bestehen bleibe, und daß es in Betreff der Zulassung der Markscheider, der über die Zulassung entscheidenden Behörden und jener Prüfung bis auf Weiteres bei den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften sein Bewenden behalte. Nachdem aber die Markscheider ganz den Grundsätzen des neuen Gewerberechts unterworfen waren, bedurfte es der Beseitigung der früheren unklaren Mittelstellung derselben als Gewerbetreibende und zugleich als Beamte und der Aenderung der älteren Markscheiderreglements, welche in wesentlichen Punkten von dem jetzigen Gewerberecht abwichen. Insbesondere mußte von dem Disciplinarverfahren, den amtlichen Gebührentaxen und der Beschränkung der konzessionirten Markscheider in der Wahl ihres Wohnsitzes und Geschäftsbezirkes abgesehen werden. Andererseits lag das Bedürfniß vor, die Ertheilung und Wiederentziehung der Markscheiderkonzession mit der Gewerbeordnung in Uebereinstimmung zu bringen, sowie den Geschäftsbereich und die Berufspflichten der konzessionirten Markscheider so genau festzustellen, daß die Thätigkeit derselben von der Bergbehörde wirksam überwacht und nöthigenfalls mit gewerbegesetzlichen Strafen vorgegangen werden kann. Nach diesen Gesichtspunkten sind von dem Minister für Handel 2c. an Stelle der älteren Reglements erlassen worden:

Allgemeine Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871.

(Min.-Bl. f. d. innere Verw. 1872 S. 9; Zeitschr. f. B.-, H.- u. S.-Wesen Bd. 19 S. 53; Z. Bd. 13 S. 2.)

Im § 1 dieser Vorschriften ist bestimmt, daß die Markscheiderarbeiten bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken, soweit die Ausführung derselben nicht durch die Berggesetzgebung ausdrücklich auch den Feldmessern gestattet ist, nur von Personen verrichtet werden dürfen, welche nach vorgängiger Prüfung als Markscheider von einem preuß. Oberbergamte konzessionirt sind. Die Konzession gilt für das ganze Staatsgebiet; dem Markscheider bleibt die Wahl seines dem Oberbergamte anzuzeigenden Wohnsitzes überlassen (§ 2). Die Zurücknahme der Konzession kann in drei, im § 3 näher bezeichneten Fällen erfolgen; für das Verfahren des Oberbergamts ist hierbei § 54 der Gewerbeordn. maßgebend. Die Markscheiderarbeiten bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des Angriffes und Fortbetriebes der Werke, sowie der Erwerbung, Begrenzung und Sicherung des Bergwerkseigenthums und der Zubehörungen desselben (§ 5). Welche Arbeiten der Markscheider je nach dem Gegenstande des Auftrages abzu-

liefern hat, bestimmt § 11. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich und haftet für den Schaden, welcher durch Unrichtigkeiten oder Mängel derselben herbeigeführt wird (§ 7). Diese Verantwortlichkeit und Haftpflicht erstreckt sich auch auf die von dem Hülfspersonal des Markscheiders (Gehülfen, Lehrlingen), zu deren Annahme er im Uebrigen nach §§ 41 u. 105 der Gewerbeordn. befugt ist, ausgeführten markscheiderischen Arbeiten. Die Fehler und zulässigen Fehlergrenzen bei den Markscheiderarbeiten werden nach den im § 10 aufgestellten Grundsätzen beurtheilt. Die Geschäftsführung und die Arbeiten der Markscheider unterliegen der amtlichen Kontrolle, welche von den Oberbergämtern in der Regel durch die Oberbergamtsmarkscheider ausgeübt wird (§ 13). Geschäftsrevisionen finden periodisch statt, können aber auch außerdem veranlaßt werden (§§ 14, 15).

Die Bezahlung der Markscheiderarbeiten findet nach freiem Uebereinkommen statt (§ 12). Als Grundlage dient hierbei die Diäten- und Gebührentaxe v. 1. Juni 1876 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. 1876 S. 209, Zeitschr. f. B., H. u. S.-Wesen Bd. 24 S. 28), welche aber nur den Charakter einer Anleitung hat. Die Beitreibung von Diäten und Gebühren der Markscheider im Verwaltungszwangsverfahren findet nicht statt. Vergl. auch Wachler, Z. Bd. 5 S. 89.

Gemäß § 6 der Vorschriften v. 21. Dez. 1871 haben die Oberbergämter besondere „Instruktionen über die Geschäftsführung und über die Art und Weise der Aufnahmen und rißlichen Darstellungen" für die Markscheider erlassen. Dieselben datiren für den Oberbergamtsbezirk Halle v. 15. Aug. 1872 nebst Nachträgen; Clausthal v. 1. Sept. 1872 nebst Nachtrag v. 10. Febr. 1877; Bonn v. 1. April 1878; Breslau v. 10. Nov. 1879 und Dortmund v. 14. Mai 1887.

Die Ausbildung und Prüfung der konzessionirten Markscheider erfolgt nach den von dem Minister für Handel &c. erlassenen „Vorschriften für die Prüfung der Markscheider" v. 8. April 1867 und einigen ergänzenden bezw. abändernden Bestimmungen. Letztere betreffen namentlich die Zulassung der Abiturienten der Markscheiderfachschulen und der Gewerbeschulen zur Markscheiderprüfung.

Nur bei einigen markscheiderischen Arbeiten läßt das Bergg. die Konkurrenz der öffentlich angestellten Feldmesser (Landmesser) zu; vergl. § 17 Bem. 2 S. 106; Z. Bd. 11 S. 249.

In Bayern gehören die Markscheider zu den Bergbeamten des Staates und sind den Bezirksbergämtern zugetheilt, Z. Bd. 10 S. 321; in Oesterreich nehmen dieselben („Bergbau-Ingenieure") dagegen die Stellung behördlich autorisirter Privatpersonen ein, Z. Bd. 12 S. 310 u. 319.

4. Die Vorschrift im § 190 Abs. 4 erhält die frühere Einrichtung aufrecht, wonach die Ausbildung der in den Staatsdienst eintretenden Bergbeamten von den Oberbergämtern zu überwachen ist. Die reglementarischen

Vorschriften über den Ausbildungsgang und die Prüfungen für diesen Verwaltungszweig haben mit den veränderten Anschauungen und Verhältnissen in den Jahren 1839, 1856, 1863 und zuletzt 1883 eine wiederholte Umgestaltung erfahren. Gegenwärtig sind die von dem Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen „Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates“ v. 12. Sept. 1883 (Z. f. B., H. u. S.-Wesen Bd. 31 S. 87) nebst einigen ergänzenden Bestimmungen maßgebend. Nach denselben ist zur Bekleidung der Stelle eines Revierbeamten oder technischen Mitgliedes der höheren Bergbehörden des Staates eine technisch-wissenschaftliche und praktische Ausbildung sowie die Ablegung der Bergreferendar- und der Bergassessor-Prüfung erforderlich.

5. Der Schlußsatz des § 190 bezweckt, durch eine bis dahin fehlende gesetzliche Bestimmung auszusprechen, daß die Oberbergämter, ihrer Stellung als Provinzialbehörden und dem vorgefundenen Rechtszustande entsprechend, in ihrem Geschäftskreise dieselben Befugnisse und Verpflichtungen haben wie die Bezirksregierungen. Motive S. 105. Die Zuständigkeit der letzteren beruhte auf der Instruktion v. 23. Okt. 1817 und der Verordnung v. 26. Dez. 1808 (G. S. 1817 S. 248, 282). Soweit diese Vorschriften in Folge der neuen Organisation der Landesverwaltung, insbesondere durch das Gesetz v. 30 Juli 1883 (G. S. S. 195) aufgehoben und die einschlägigen Geschäfte der Regierungen auf die Regierungs-Präsidenten übergegangen sind, werden die neuen Vorschriften auch seitens der Oberbergämter sinngemäß anzuwenden, im Uebrigen aber die älteren Vorschriften noch als maßgebend zu betrachten sein. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Prozeßführung, die Beitreibung von Bergwerkssteuern ꝛc. und die Anwendung exekutivischer Zwangsmittel.

In ersterer Beziehung liegt den Oberbergämtern die Vertretung des Bergfiskus in den von demselben als Kläger oder Beklagten zu führenden Prozessen ob, § 14 der Instr. v. 23. Okt. 1817, und zwar auch in den mit der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen des Staates zusammenhängenden Prozessen; Art. I der Ressortreglements, Bem. 1 S. 483. Bezüglich der Prozeßvollmachten und deren Einschränkung vergl. Min.-Erlasse v. 17. u. 24. Aug. 1881, Z. Bd. 22 S. 424.

Die Befugniß der Oberbergämter zur exekutivischen Beitreibung von Bergwerkssteuern und sonstigen Gefällen beruht auf § 42 der Verordn. v. 26. Dez. 1808 und ist gegenwärtig nach Maßgabe der Verordn. v. 7. Sept. 1879 auszuüben; § 194 Bem. 2 S. 491.

Nach § 11 der Instr. v. 23. Okt. 1817 in Verbindung mit § 48 Nr. 2 der Verordn. v. 26. Dez. 1808 sind die Oberbergämter befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangsmittel Nachdruck zu geben und insbesondere auch exekutivische Strafbefehle zu erlassen.

Diese Befugniß muß den Oberbergämtern grundsätzlich auch dann zugesprochen werden, wenn es sich um zwangsweise Durchführung von Anordnungen bergpolizeilicher Natur handelt. Bereits der Min.-Erlaß v. 15. Jan. 1862, Z. Bd. 3 S. 125, wies darauf hin, daß die Vorschrift im § 20 des Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 (G. S. S. 265): „Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen", auch auf die Bergpolizeibehörden Anwendung finde, und daß also den Oberbergämtern (nicht auch den Revierbeamten, § 189 Bem. 2 S. 481) das Recht zustehe, die Befolgung bergpolizeilicher Anordnungen durch Androhung und Festsetzung von Geldstrafen, an deren Stelle im Unvermögensfalle Freiheitsstrafe tritt, zu erzwingen; hinzugefügt wurde jedoch, daß „von diesem Zwangsmittel kein anderer als der dringend nothwendige Gebrauch zu machen ist." An dieser Rechtslage hat das Bergg. nichts geändert. Allerdings sind abweichend gegen früher im § 208 auch die Uebertretungen bergpolizeilicher Anordnungen unter gesetzliche, von den Gerichten zu verhängende Strafe gestellt; indeß kann hieraus nicht gefolgert werden, daß nunmehr jene Exekutivgewalt der Oberbergämter in Ansehung der Bergpolizei aufgehoben sei.

Andererseits ist es selbstverständlich, daß wegen einer und derselben Uebertretung nicht die gerichtliche Bestrafung erfolgen und außerdem eine Exekutivstrafe verhängt werden kann. Vergl. auch Erlaß des Ministers des Innern v. 15. März 1869, Min.-Bl. 2c. S. 74. Ueberhaupt entspricht es mehr dem Geiste des Bergg. und dem vorerwähnten Erlasse v. 15. Jan. 1862, die Befolgung bergpolizeilicher Anordnungen statt durch Strafbefehl des Oberbergamts durch Strafantrag bei den Gerichten zu erzwingen und daneben nöthigenfalls von denjenigen Zwangsmitteln Gebrauch zu machen, welche das Bergg. selbst vorsieht, wie Betriebseinstellung (§§ 70, 75) oder Ausführung auf Kosten des Bergwerksbesitzers (§§ 202, 205), zumal zur Anwendung dieser Zwangsmittel auch der Revierbeamte gesetzlich befugt ist; vergl. § 189 Bem. 2 S. 481.

Völlig unzulässig ist die Androhung von Exekutivstrafen in den Fällen, in welchen das Bergg. bestimmte Rechtsnachtheile privatrechtlicher Natur eintreten läßt.

Wenn Oppenhoff Nr. 1097, 1071 den Erlaß exekutivischer Strafbefehle, soweit es sich um polizeiliche Anordnungen im Sinne der §§ 198 u. 199 handelt, allgemein für ausgeschlossen hält, so reichen die hierfür geltend gemachten Gründe trotz ihres Gewichtes doch nicht aus, um jene Fälle von der Zuständigkeit der Oberbergämter ausnehmen zu können, da eine desfallsige ausdrückliche Ausnahme von § 190 nicht getroffen ist. Klostermann Anm. 444 u. Arndt S. 200 sprechen sich für diese Zuständigkeit aus; der Erstere geht aber zu weit, wenn er annimmt, daß ungeachtet der gesetzlichen Strafandrohung in häufigen Fällen

das Bedürfniß zur Anwendung exekutivischer Strafbefehle eintreten werde; die Praxis bestätigt dies nicht.

Die Strafbefehle der Oberbergämter können Geldstrafe bis zur Höhe von 300 *M.* androhen und gleichzeitig nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs die Dauer der Haft festsetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Vergl. auch § 132 Nr. 2 des Ges. über die allg. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883.

6. Auf Grund allgemeiner Gesetze gehören zu dem Geschäftskreise der Oberbergämter noch die nachbezeichneten Gegenstände, und zwar zunächst die Handhabung der Disciplin über die ihnen unterstellten Beamten, sowie insbesondere das Disciplinarverfahren nach dem Disciplinargesetze v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465). Gemäß § 24 Nr. 2 desselben sind die Oberbergämter die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz in Ansehung aller Beamten, welche bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet sind und zu deren Anstellung nicht eine von dem Könige ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist. Nach dem auf Grund des § 26 des Ges. ergangenen Beschlusse des Staatsministeriums v. 23. Aug. 1853 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 227) erstreckt sich diese Zuständigkeit gegenwärtig auch auf alle von dem Minister der öffentlichen Arbeiten ernannten oder bestätigten Beamten der Bergverwaltung. Die Berufung gegen Entscheidungen der Oberbergämter in Disciplinarsachen geht an das Staatsministerium.

Auch die Entscheidung über die Pensionirung von Beamten, deren Ernennung und Anstellung den Oberbergämtern zusteht, hat durch letztere zu erfolgen. Min.-Erlaß v. 12. Jan. 1885, Z. Bd. 26 S. 282.

Die Oberbergämter sind ferner nach § 5 der K. Verordn. betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, v. 1. Aug. 1879 (G. S. S. 573) zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt. Desgleichen steht ihnen nach § 1 des Gesetzes, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, v. 13. Febr. 1854 (G. S. S. 86) die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben, wenn gegen einen Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist; vergl. § 11 des Einf.-Ges. zum Gerichtsverf.-Ges. v. 27. Jan. 1877 (R. G. Bl. S. 77). Entscheidende Behörde ist in den ersteren Fällen der „Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte“, in letzteren das „Oberverwaltungsgericht“.

Endlich sind auch von den Oberbergämtern die in dem U. V. Ges. v. 6. Juli 1884 den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen in Betreff derjenigen Betriebe wahrzunehmen, welche bergge-

setzlich der polizeilichen Beaufsichtigung der Bergbehörden unterliegen. Min.-Erlaß v. 13. Aug. 1884, oben S. 461.

7. Für die öffentlichen Bekanntmachungen der Oberbergämter jedweder Art sind die Regierungsamtsblätter bestimmt, Verordnung über die Einrichtung der Amtsblätter v. 28. März 1811 § 2 (G. S. S. 165); in einigen Fällen tritt der Staatsanzeiger hinzu.

8. Von der in den Berggesetzentwürfen von 1848 und 1850 beabsichtigten Errichtung besonderer „Gewerkenkammern", welche als eine aus der Wahl der Bergbautreibenden hervorgehende korporative Vertretung der letzteren die gemeinsamen Interessen des Bergbaues nach dem Vorbilde der Handelskammern wahrnehmen sollten, sah bereits der vorläufige Berggesetzentwurf von 1862 ab, weil mit Rücksicht auf die inzwischen wesentlich veränderten Verhältnisse die Bedürfniß- und Zweckmäßigkeitsfrage nicht mehr unbedingt bejaht werden konnte; Motive S. 146. Das Bergg. ist nicht wieder auf den Gegenstand zurückgekommen, indem in Aussicht genommen war, den Wirkungskreis der Handelskammern auf die Angelegenheiten des Bergbaues auszudehnen. Dies ist zur Ausführung gekommen durch das „Gesetz über die Handelskammern v. 24. Febr. 1870" (G. S. S. 134, Z. Bd. 11 S. 153), nach dessen §§ 4 u. 7 die Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Handelskammern auch den Bergbautreibenden bezw. den Vertretern derselben zusteht. Vergl. v. Rynsch, Z. Bd. 11 S. 156.

Zu § 191.

1. Während das Recht der Beschwerde über Behörden und Beamte in Beziehung auf die Geschäfts- und Dienstführung derselben im Allgemeinen an Fristen und Formen nicht gebunden ist, empfahl es sich, für die zahlreichen Fälle, in welchen nach dem Bergg. durch Verfügungen und Beschlüsse der Bergbehörden Rechtsverhältnisse festgestellt und Privatrechte betroffen werden, ein gesetzlich geregeltes Rekursverfahren einzuführen, damit ein geordneter Geschäftsgang aufrecht erhalten und die Erledigung von Streitsachen nicht von dem einen Theile zum Schaden des anderen auf unbestimmte Zeit hingehalten wird. Für das Verleihungswesen war ein solches Rekursverfahren bereits durch § 4 des Ges. v. 10. Juni 1861 eingeführt, und hieran lehnen sich die §§ 191, 192 u. 193 verallgemeinernd an. Motive S. 105.

2. Im § 191 ist die allgemeine Zulässigkeit des Rekurses unter Hinweis auf ausdrückliche Ausnahmen (vergl. § 145 Abs. 1) ausgesprochen und der Instanzenzug geordnet. An die Stelle des Handelsministers ist der Minister der öffentlichen Arbeiten getreten.

Zu § 192.

1. Die vierwöchentliche Rekursfrist ist eine ausschließende. Be-

züglich der nach § 59 des Bergg. den Gewerbegesetzen unterliegenden Dampfkessel und Triebwerke kommt jedoch nicht diese, sondern die vierzehntägige Rekursfrist der §§ 20 u. 24 der Gewerbeordn. zur Anwendung. Vergl. Anweisung zur Gewerbeordn. v. 4. Sept. 1869 Nr. 45, 51, 54, 58, 65 u. Min.-Erlaß v. 13. Sept. 1869, Zeitschr. f. B., H. u. S.-Wesen Bd. 18 S. 62; Z. Bd. 11 S. 247.

Die Frist des § 192 bezieht sich nur auf Rekurse gegen „Verfügungen und Beschlüsse" (§ 191), nicht auch auf Beschwerden über öffentlich verkündigte allgemeine Bergpolizeiverordnungen der Oberbergämter (§ 197).

2. Da die Berechnung der Rekursfrist von dem Tage der Zustellung oder sonstigen Bekanntmachung abhängt, so ist es erforderlich, diesen Zeitpunkt durch Post-Zustellungsurkunde oder auf andere beweisende Art festzustellen.

3. Ob die Rekursfrist gewahrt ist, hängt lediglich davon ab, an welchem Tage die zuständige Behörde die Rekursschrift erwiesenermaßen *empfangen* hat; der Tag, an welchem letztere bei der Postanstalt am Sitze der Behörde angelangt oder nach Eingang bei der Behörde erst später mit dem Präsentationsvermerke versehen ist, kommt nicht in Betracht. Rekursbesch. v. 12. April 1866, Z. Bd. 7 S. 266. Min.-Erlaß v. 9. Jan. 1875, Z. Bd. 16 S. 253.

4. Die Zurückweisung eines wegen Verspätung unzulässigen Rekurses ist der Behörde vorbehalten, welche sonst in der Sache selbst zu entscheiden haben würde.

5. Die dem Rekursrechte unterliegenden Verfügungen und Beschlüsse werden erst endgültig mit Ablauf der Rekursfrist und, wenn Rekurs eingelegt ist, mit Erlaß der Rekursentscheidung; bis dahin bleiben die rechtlichen Wirkungen bezw. die Ausführung ausgesetzt; ausgenommen hiervon ist gemäß § 201 Abs. 2 der Fall des § 199.

6. Die Rekurse und Rekursbeantwortungen sind stempelfrei, dagegen die Rekursbescheide nur insoweit, als sie lediglich das öffentliche Interesse, namentlich die Bergpolizei betreffen. Min.-Erlaß v. 3. Juni 1873, Z. Bd. 14 S. 326; auch § 194 Bem. 1.

Zu § 193.

Nicht allgemein, sondern nur für die im § 193 bezeichneten beiden Fälle ist hier unter Androhung des Verlustes des Rekursrechts vorgeschrieben, daß der Rekurs bei derjenigen Behörde eingelegt werden muß, welche die beschwerende Entscheidung getroffen hat. Diese Vorschrift bezweckt Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens; Motive S. 106. Es empfiehlt sich in solchen Fällen, die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, wo ein etwaiger Rekurs einzulegen ist; Min.-Erlaß v. 4. Nov. 1871, Z. Bd. 12 S. 533.

Zu § 194.

1. Die mancherlei Gebühren, welche früher in den älteren rechtsrh. Landestheilen von den Bergwerken zu entrichten waren, wurden bereits im § 6 des Ges. über die Besteuerung der Bergwerke v. 12. Mai 1851 (G. S. S. 261) und die übrigen in bergamtlichen Verwaltungsangelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln durch das Ges. v. 21. Mai 1860 (G. S. S. 206, Z. Bd. 1 S. 23) aufgehoben. Desgleichen erfolgte in den neu erworbenen Landestheilen die Aufhebung der mit dem Bergbau zusammenhängenden verschiedenartigen Abgaben und Gebühren bei Einführung des Bergg. und der altländischen Besteuerung der Bergwerke. Demnach bestehen die bei den Bergbehörden in Bergbauangelegenheiten erwachsenden Kosten, von welchen § 194 handelt, nur noch in baaren Auslagen, namentlich Schreibgebühren, Porto, Tagegeldern und Reisekosten von Beamten, sowie Stempelkosten. Für die Verwendung der Stempel sind das Stempelsteuergesetz v. 7. März 1822, die über das Stempelwesen in den neu erworbenen Landestheilen und in den Hohenzollernschen Landen ergangenen besonderen Gesetze und Verordnungen, sowie das für den ganzen Staat mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande ergangene Gesetz, betr. die Aufhebung bezw. Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, v. 26. März 1873 (G. S. S. 131) nebst Ausführungsbestimmungen, namentlich auch der Min.-Erlaß v. 3. Juni 1873, Z. Bd. 14 S. 336 maßgebend. Vergl. auch Hoyer, Die Preuß. Stempelgesetzgebung 4. Aufl. 1887.

2. Die „Verwaltungsexekution" erfolgt gegenwärtig nach der

Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879

(G. S. S. 591) und der durch die Amtsblätter veröffentlichten Ausführungsanweisung der betheiligten Ministerien v. 15. Sept. 1879. (Z. Bd. 21 S. 7). Diese Königl. Verordnung bestimmt im § 1:

„Die Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Geldbeträge, welche nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörden, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Instituts einzuziehen sind, dem die Befugniß der Zwangsvollstreckung zusteht, erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Die bestehenden Bestimmungen darüber, welche Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Nach § 3 der Verordn. bilden diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden. Ferner

hat nach § 5 die Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren durch die ihr beigegebenen Vollziehungsbeamten oder durch diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen. Fehlt es derselben an solchen Beamten, so kann die Bezirksregierung eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmen.

Für das Bergwesen sind die Oberbergämter, nicht auch die Bergrevierbeamten, die Vollstreckungsbehörden im Sinne der Verordnung. Da denselben indeß Vollziehungsbeamte nicht beigegeben sind, so ist die frühere Einrichtung beibehalten, daß die Steuerkassen die Zwangsvollstreckung auf Requisition des Oberbergamts ausführen.

Das so geregelte Verfahren beschränkt sich übrigens nicht auf die im § 194 bezeichneten Kosten, sondern findet gleichmäßig Anwendung, wenn es sich um Beitreibung von Bergwerkssteuern und ähnlichen Gefällen, von Geldstrafen und ebenso gemäß § 177 von Beiträgen zu den Knappschafts- und Krankenkassen handelt, im letzteren Falle jedoch mit der Maßgabe, daß das Oberbergamt die beizutreibenden Geldbeträge nur festzusetzen, dagegen der Vorstand die Zwangsvollstreckung bei der Steuerkasse selbstständig zu beantragen hat; § 177 Bem. 1 S. 469.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung (§ 24 der Verordn. v. 7. Sept. 1879) und zwar mit denselben rechtlichen Wirkungen, welche eine auf Grund der §§ 708 ff. C. P. O. bewirkte Pfändung hat. Die im § 715 C. P. O. bezeichneten Sachen und ebenso gewisse Forderungen, u. a. die aus Knappschafts- und Krankenkassen zu beziehenden Hebungen, sind der Pfändung nicht unterworfen (§§ 31, 51 der Verordn.). Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt als gerichtliche Zwangsvollstreckung, ist aber unbeschadet des Antrages auf hypothekarische Eintragung nur zulässig, wenn feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung der Geldbeträge nicht erfolgen kann (§ 54 das.).

Zu § 195.

1. Bei Erlaß des Bergg. war den Bergbeamten des Staates, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern der Besitz von Bergwerksvermögen gänzlich untersagt. Ueber den früheren wechselnden Rechtszustand vergl. Brassert, Z. Bd. 16 S. 470. Zur Aufrechthaltung des Verbots in dieser Ausdehnung lag kein Grund mehr vor, nachdem die Bergbehörde auf die staatliche Oberaufsicht über den Privatbergbau beschränkt war. Im § 195 Abs. 1 ist deshalb das unbedingte Verbot nur in Bezug auf die unmittelbare Erwerbung von Bergwerkseigenthum durch Muthung und zwar nur für den Verwaltungsbezirk des Beamten beibehalten. Dagegen macht Abs. 2 die mittelbare Erwerbung von Bergwerkseigenthum durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und zwar ebenfalls für den Verwaltungsbezirk des Beamten von

der Genehmigung des Ressortministers abhängig, während Erwerbungen von Todeswegen einer solchen Beschränkung überhaupt nicht unterliegen. Auf diese Weise soll Kollisionen zwischen den Amtspflichten und den Privatinteressen der Bergbeamten sowie einer Erschütterung des Vertrauens des Publikums auf die Unparteilichkeit derselben vorgebeugt werden. Motive S. 106.

Beide Vorschriften des § 195 betreffen nur die Bergbeamten „des Staates“ und deren Angehörige, daher nicht die konzessionirten Markscheider (Min.-Erlaß v. 1. Dez. 1869, Z. Bd. 11 S. 367), und nicht die Privatbergbeamten. Auch kommen von den im Staatsdienste angestellten Bergbeamten nur diejenigen in Betracht, welchen ein „Verwalwaltungsbezirk“ d. h. ein Bezirk zugewiesen ist, in welchem sie den ihnen vermöge ihres Amtes obliegenden Dienst zu verrichten haben. In den Fällen, in welchen bei Beamten der Staatswerksverwaltung von einem solchen Verwaltungsbezirke zu reden ist, gehören auch diese hierher (Z. Bd. 16 S. 476). Dagegen unterliegen pensionirte und auf Wartegeld gesetzte Bergbeamte den Beschränkungen des § 195 nicht. Desgleichen beziehen sich letztere nicht auf andere als die im § 195 ausdrücklich bezeichneten Angehörigen der Bergbeamten.

Die Gegenstände, auf welche das Verbotsgesetz Anwendung findet, sind lediglich „Bergwerke“ und „Kuxe“ (Bergwerksantheile im weiteren Sinne, Z. Bd. 16 S. 477), nicht auch Hüttenwerke und Salinen oder Antheile an solchen. Aus dem Verbote der Erwerbung von Bergwerkseigenthum durch Muthung ergiebt sich, obwohl nicht ausdrücklich ausgesprochen, auch das Verbot des Schürfens als der die Muthung vorbereitenden Handlung, als Mittel zum Zwecke. Z. Bd. 16 S. 478; Wachler S. 87. Anders Oppenhoff Nr. 35; Arndt S. 187.

§ 195 Abs. 2 umfaßt alle Rechtsgeschäfte, onerose und lukrative, welche das Civilrecht zu den „Rechtsgeschäften unter Lebenden“ rechnet. Erwerbungen von Bergwerkseigenthum durch solche Geschäfte sind ohne Genehmigung des Ressortministers, welche von der diskretionären Entscheidung desselben abhängt, verboten.

Abgesehen von der disciplinarischen Verantwortlichkeit des dem § 195 zuwiderhandelnden Beamten, sind die civilrechtlichen Wirkungen, welche in Folge verbotswidriger Erwerbung von Bergwerkseigenthum eintreten, je nach Beschaffenheit der Fälle verschieden. Hat eine der im § 195 genannten Personen durch Muthung ein Bergwerk für sich allein erworben, so muß die Verleihung als nichtig behandelt und von der verleihenden Behörde wieder aufgehoben oder, falls Rechte Dritter konkurriren, diesen die vorgängige Beschreitung des Rechtsweges überlassen werden. Beschränkt sich das durch Muthung erworbene Recht auf eine Mitbetheiligung an einem Bergwerke, so bleibt zwar das verliehene Bergwerkseigenthum als solches bestehen, dagegen können die betreffenden

Personen weder von der Gewerkschaft ꝛc. noch von der Bergbehörde und dem Grundbuchrichter als Mitbetheiligte behandelt werden und machen sich Dritten gegenüber civilrechtlich verantwortlich. Ist Bergwerkseigenthum durch irgend ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden ohne Genehmigung des Ressortministers erworben und diesem Mangel nicht nachträglich abgeholfen worden, so muß das Rechtsgeschäft, weil einem Verbotsgesetze zuwiderlaufend, als von Anfang an ungültig betrachtet und dem anderen Theile überlassen werden, seine etwaigen Entschädigungsansprüche gerichtlich zu verfolgen. Brassert, Z. Bd. 16 S. 480, 481; Turnau, Z. Bd. 18 S. 303 u. Grundbuchordnung Th. II S. 109; vergl. auch Urth. des Obertr. v. 9. Nov. 1855 u. 23. Sept. 1859, Striethorst Bd. 18 S. 306, Bd. 35 S. 106. Anders Arndt S. 187, welcher die Nichtigkeit eines solchen Rechtsgeschäfts nicht annimmt.

2. Die Einlegung einer Muthung für den Staat von Seiten eines Bergbeamten desselben verstößt nicht gegen § 195. Urth. des Obertr. v. 29. Juni 1870, Z. Bd. 11 S. 345, 346.

3. Dem Verbotsgesetze des § 195 ist für die Bergbeamten des Staates eine weitere Beschränkung hinzugetreten durch das Gesetz, betr. die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften, v. 10. Juni 1874 (G. S. S. 244). Nach § 1 dürfen unmittelbare Staatsbeamte ohne Genehmigung des Ressortministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes solcher Gesellschaften sein und nicht in Komites zur Gründung derselben eintreten. Gänzlich verboten ist die mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem anderen Vermögensvortheile verbundene Mitgliedschaft. Zu den hier bezeichneten „Bergwerksgesellschaften" gehören auch die Gewerkschaften alten wie neuen Rechts und Schürfgesellschaften. Vergl. im Uebrigen über Inhalt und Tragweite des Ges. v. 10. Juni 1874 Brassert, Z. Bd. 16 S. 482.

Neunter Titel.

Von der Bergpolizei.

Nachdem das sog. Miteigenthümergesetz v. 12. Mai 1851 (G. S. S. 265) den Weg betreten hatte, auf welchem der Privatbergbau zur Selbstverwaltung gelangen sollte, stellte sich alsbald das Bedürfniß heraus, eine ausreichende gesetzliche Grundlage für das Bergpolizeirecht zu schaffen; denn darüber bestand kein Zweifel, daß der Bergbau vermöge seiner natürlichen Verhältnisse mehr als andere Industriezweige der polizeilichen Beaufsichtigung bedürfe. So lange aber die Bergbehörde in den meisten älteren rechtsrh. Landestheilen den Betrieb der

Bergwerke unmittelbar leitete, so daß Betriebsleitung und Bergpolizei zusammen fielen, und der ausführende Bergbeamte in der einen wie anderen Beziehung nach den ihm ertheilten Anweisungen zu verfahren hatte, lagen die Bedingungen für die selbstständige Entwickelung eines Bergpolizeirechts nicht vor. Ein solches bestand wesentlich nur in dem linksrh. Geltungsbereiche des franz. Bergpolizeidekrets v. 3. Jan. 1813. Bahnbrechend für die übrigen Landestheile wurde das Gesetz, betr. die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau, v. 21. Mai 1860 (G. S. S. 201), indem es im § 1 den Grundsatz an die Spitze stellte: „Der Bergwerkseigenthümer ist bei dem unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergbau der Einwirkung derselben auf die Gewinnung und Benutzung der Mineralien fortan nicht weiter unterworfen, als zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues, der Sicherheit der Baue, der Oberfläche im Interesse des Privat- und öffentlichen Verkehrs, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter nothwendig ist." Hiernächst wurde durch das Gesetz, betr. die Kompetenz der Oberbergämter, v. 10. Juni 1861 §§ 8 u. 9 (G. S. S. 425) denselben die Befugniß beigelegt, bergpolizeiliche Vorschriften über die vorbezeichneten Gegenstände zu erlassen. Vergl. Z. Bd. 1 S. 1, 349; Bd. 2 S. 188.

An diesen die Zeichen einer Uebergangszeit an sich tragenden Rechtszustand hatte das Bergg. anzuknüpfen und, da auch das linksrh. Bergpolizeirecht nur noch theilweise zu den veränderten Verhältnissen paßte, gemeinsame Vorschriften über die Bergpolizei aufzustellen, wie dies in den drei Abschnitten des neunten Titels geschehen ist. Der vorläufige Entwurf von 1862 hatte außerdem eine Anzahl der wichtigsten materiellen Grundsätze des Bergpolizeirechts aufgenommen, ähnlich den „General Rules" der englischen Berggesetzgebung. In dem Bergg. ist hiervon jedoch aus praktischen Gründen Abstand genommen, um die weitere Ausbildung der bergpolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der wachsenden Bedürfnisse und fortschreitenden Erfahrungen nicht von erschwerenden Formen abhängig zu machen.

Die Vorschriften des neunten Titels werden von dem Grundsatze (§ 196 Abs. 1) beherrscht:

„Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden."

Hier handelt es sich demnach darum, die polizeiliche Aufsicht, welche die Bergbehörden auf Grund des Berggesetzes über den Bergbau zu führen befugt und verpflichtet sind, gesetzlich zu regeln und die Grenzen dieser Zuständigkeit gegenüber anderen Organen der polizeilichen Gewalt und den Bergbautreibenden fest zu bestimmen. Der Kreis der polizeilichen Thätigkeit der Bergbehörden ist hiermit zwar nicht geschlossen, vielmehr sind auch im Bereiche der Gewerbegesetzgebung den Bergbehörden polizeiliche Funktionen zugewiesen, namentlich in Bezug auf

die Dampfkessel, die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter 2c.; hiermit hat es aber die Bergpolizei und der nur diese betreffende neunte Titel nicht zu thun. Das Gebiet der Bergpolizei ist durch die namentliche Aufzählung seiner Gegenstände im § 196 fest begrenzt (Motive S. 107). Wenn dem entgegen Klostermann Anm. 430 die Gegenstände der Bergpolizei als im § 196 nicht vollständig aufgezählt ansieht, und Arndt S. 188 meint, die Bergpolizei müsse über den Wortlaut des § 196 hinaus soweit greifen, wie die Aufgaben der Bergverwaltung gesetzlich bestimmt sind, so läuft dies darauf hinaus, daß die „Bergpolizei" nicht im Sinne des Bergg., sondern als Inbegriff sämmtlicher polizeilicher Aufgaben der Bergbehörden, auch derjenigen, welche anderen gesetzlichen Gebieten entstammen, aufgefaßt ist. Diese Auffassung entspricht aber der Absicht des Bergg. nicht und verdunkelt die Tragweite der Vorschriften des neunten Titels. Es ist deshalb Werth darauf zu legen, daß letztere lediglich auf die Bergpolizei im eigentlichen, berggesetzlichen Sinne bezogen und bei Ausübung derselben streng die im § 196 gesteckten Grenzen eingehalten werden. Soll die von dem Gesetze gewollte Selbstverwaltung des Bergbaues Wahrheit bleiben, so muß die derselben gegenüberstehende Bergpolizei nothwendiger Weise ihrem Gegenstande nach fest begrenzt sein, wie andererseits eine solche Begrenzung auch für das Verfahren und dessen Formen maßgebend ist.

Dem neunten Titel unterliegen nicht nur die verliehenen Bergwerke einschl. der im § 222 bezeichneten, sondern auch der Braunkohlenbergbau im Bereiche des westpreußischen Provinzialrechts (§ 210 Abs. 2), der Stein- und Braunkohlenbergbau in den vorm. sächs. Landestheilen (Ges. v. 22. Febr. 1869 § 9 lit. e) und im Fürstenthum Calenberg (Einf.-Verordn. für Hannover Art. XIII) sowie der linksrh. Steinbruchsbetrieb (§ 214).

Die dem preußischen folgenden Berggesetze behandeln die Bergpolizei in wesentlicher Uebereinstimmung mit ersterem. Namentlich ist dieselbe nach ihren Gegenständen ebenso begrenzt wie im § 196, und nur im bayer. Bergg. (Art. 197) etwas weiter ausgedehnt, nämlich „auf die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum, insbesondere für Leben und Gesundheit der Bergarbeiter, auf die Sicherung der Grubenbaue, auf den Schutz der Oberfläche und auf die Beseitigung gemeinschädlicher Einwirkungen des Bergbaues." Im Uebrigen hängen die theilweisen Abweichungen in jenen Gesetzen hauptsächlich mit der anderweitigen Organisation der Verwaltung zusammen. Außerdem haben die Bergg. für Bayern, Württemberg und Hessen den wesentlichen Inhalt des preuß. Gesetzes über die unbefugte Gewinnung und Aneignung von Mineralien v. 26. März 1856 mit in den neunten Titel aufgenommen.

Eine erste systematische Bearbeitung des Bergpolizeirechts lieferte

Achenbach, Die Bergpolizeivorschriften des rheinischen Hauptbergdistrikts. Köln 1859.

Erster Abschnitt.

Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften.

Zu § 196.

1. Der allgemeinen Aufgabe der Polizei entsprechend hat auch die polizeiliche Aufsicht der Bergbehörde über den Bergbau sich nur mit dem Gemeinwohl, dem Schutze der öffentlichen Interessen, nicht auch mit rein privatrechtlichen Interessen zu befassen. Unter diesem Gesichtspunkte sind die Gegenstände der Bergpolizei im § 196 erschöpfend angegeben. Die Aufzählung weicht von derjenigen im § 9 des Ges. v. 10. Juni 1861 theilweise ab. Gegenwärtig ist nämlich der Schutz der Oberfläche in der Weise genau begrenzt, daß hierbei nur „die persönliche Sicherheit und der öffentliche Verkehr" in Betracht kommen; neu ist ferner der eine Lücke ausfüllende Zusatz, nach welchem die Bergpolizei sich auch auf „den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues" erstreckt, Motive S. 108, Komm.-Bericht d. H. S. 63. Dagegen ist von der früheren Ausdehnung auf die „Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues" abgesehen, „weil dieser dehnbare Begriff eine scharfe Begrenzung der Bergpolizei verhindert, und es unter den heutigen Verhältnissen regelmäßig im eigenen Interesse des Bergbautreibenden liegt, auf die Nachhaltigkeit seines Bergbaues Bedacht zu nehmen, überdies aber auch der förmliche Raubbau schon von dem eigentlich bergpolizeilichen Standpunkte aus verhindert werden kann." Motive S. 107, 108, Komm.-Bericht d. A. S. 97.

2. Unter der so abgegrenzten Bergpolizei steht der gesammte dem Bergg. unterworfene „Bergbau", mögen die Bergwerke sich zur Zeit in oder außer Betrieb befinden; selbst die verlassenen Bergwerke sind hierher zu rechnen; ferner der Grundeigenthümerbergbau und Steinbruchsbetrieb, soweit auf dieselben die Vorschriften des neunten Titels ausdrücklich ausgedehnt sind (S. 496). Weiter unterliegen der Bergpolizei sämmtliche Zubehörungen der Bergwerke, darunter die Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Röstöfen, Koksöfen, Theerschwälereien und Briquettsfabriken, vorausgesetzt, daß diese Anlagen zu einem Bergwerke gehörende Betriebsanlagen sind; § 58 Bem. 2 S. 196. Soweit auf diese Zubehörungen zugleich die Gewerbegesetzgebung Anwendung erleidet, geht neben der Handhabung der Bergpolizei die Anwendung der gewerbepolizeilichen Vorschriften her; vergl. § 59 S. 199. Nicht minder stehen unter der bergpolizeilichen Aufsicht die Maschinen- und sonstigen Betriebsgebäude, unbeschadet der Zuständigkeit der Orts- oder Landespolizeibehörde zur Ertheilung der Bauerlaubniß, § 54 Bem. 6

S. 187, desgleichen die Aufbewahrungsräume für Sprengstoffe unter und über Tage, für deren Anlage, soweit es sich um letztere handelt, zugleich die Vorschriften der Landespolizeibehörden maßgebend sind, sowie die Transportanstalten der Bergwerke, insbesondere die Drahtseilbahnen und die eigentlichen Grubeneisenbahnen.

In Bezug auf die Grubeneisenbahnen, welche entweder den Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn vermitteln (Anschlußgeleise) oder, unabhängig von einer solchen, anderen Betriebszwecken selbstständig dienen, hat die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden mehrfachen Veränderungen unterlegen. Gegenwärtig steht der Bergbehörde allein die polizeiliche Beaufsichtigung des Baues und Betriebes sämmtlicher Grubeneisenbahnen und zwar ohne Rücksicht darauf zu, ob dieselben mit dem eigenen Betriebsmaterial des Bergwerksbesitzers oder mit demjenigen einer anschließenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn befahren werden sollen bezw. befahren werden. Min.-Erlasse v. 22. Dez. 1882 u. 4. Juni 1886, Eisenbahn-Verordn.-Bl. 1883 S. 1, 1886 S. 377, Z. Bd. 24 S. 145, Bd. 27 S. 320. Im Uebrigen ist noch Folgendes zu bemerken:

Dem Recht der öffentlichen Eisenbahnen, also namentlich dem Eisenbahngesetze v. 3. Nov. 1838, den Art. 41 ff. der Reichsverfassung und dem Bahnpolizei-Reglement v. 30. Nov. 1885 rc. unterliegen die Grubeneisenbahnen nicht. Einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf es zur Herstellung einer Grubeneisenbahn nicht; Min.-Erlasse v. 13. Sept. u. 27. Nov. 1869, Z. Bd. 11 S. 359. Unter Umständen ist nur die zwangsweise Grundabtretung für die Anlage nach Vorschrift des Bergg. herbeizuführen; § 135 Bem. 7 S. 356. Die polizeiliche Prüfung und Festsetzung des Bauprojektes und der dem Unternehmer zu machenden Auflagen erfolgt durch die Bergbehörde und zwar, wenn öffentliche und andere nicht ausschließlich bergbauliche Interessen mit berührt werden, unter Mitwirkung der Landespolizeibehörden; Erlaß v. 27. Nov. 1869, Z. Bd. 11 S. 359. In gleicher Weise liegt unter eventueller Mitwirkung der letzteren die Abnahme des Baues der Grubeneisenbahnen der Bergbehörde ob. Ergeben sich bei der Abnahme keine Anstände oder ist deren Beseitigung erfolgt, so wird die Genehmigung zur Inbetriebnahme seitens des Oberbergamts ertheilt. Die Eisenbahnbehörden haben bei der Anlage von Gruben- und anderen Privatgeleisen, welche an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn anschließen sollen, nur insoweit mitzuwirken, als sie über das Gesuch, den Anschluß an die Hauptbahn zu gestatten bezw. das Eisenbahnbetriebsmaterial auf das Privatgeleise übergehen zu lassen, zu befinden haben; vergl. die obigen Min.-Erlasse v. 22. Dez. 1882 u. 4. Juni 1886.

Die polizeiliche Beaufsichtigung des Betriebes durch die Bergbehörde erstreckt sich auf die Grubeneisenbahnen „in ihrer ganzen Aus-

dehnung, also auch außerhalb der Grenzen der etwa vorhandenen abgeschlossenen Zechenbahnhöfe und bis zum Anschluß an die Geleise der K. Eisenbahnverwaltungen oder anderer Unternehmer"; Min.-Erlaß v. 26. April 1884, Z. Bd. 25 S. 289. Dieses Aufsichtsrecht der Bergbehörde umfaßt gegenwärtig auch diejenigen Grubeneisenbahnen, welche auf Grund landesherrlicher Konzession erbaut sind und früher von den Eisenbahnaufsichtsbehörden ressortirten.

Der Erlaß bergpolizeilicher Vorschriften für den Betrieb der Grubeneisenbahnen ist Sache des Oberbergamts. Handelt es sich aber zugleich um Vorschriften, welche vermöge der davon betroffenen Personen oder Gegenstände dem Verordnungsrechte der allgemeinen Polizei angehören, so bedarf es der Mitwirkung der Orts- oder Landespolizeibehörden. Man bedient sich in solchen Fällen in der Regel der zweckmäßigen Form gemeinschaftlicher Polizeiverordnungen der beiderseitigen Behörden.

Die Prüfung, Revision und Genehmigung zur Inbetriebnahme von Lokomotiven für Grubeneisenbahnen erfolgt seitens der Bergehörde, es sei denn, daß die Lokomotive zugleich auf einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Hauptbahn verwendet werden soll. Min.-Erlaß v. 30. April 1877, Z. Bd. 18 S. 277.

Vergl. im Uebrigen: Sanner, Zuständigkeit und Verfahren der Behörden bei Anlage und Betrieb von Grubeneisenbahnen; Z. Bd. 27 S. 185. Gleim, Die rechtliche Natur und das Recht der Privatanschlußgeleise; Archiv für Eisenbahnwesen, 1887 S. 457. Der Vorschlag des letzteren (S. 488, 489), in Ansehung dieser Anschlußgeleise die Prüfung der Bauprojekte, die Revision der vollendeten Anlage und die Beaufsichtigung des Betriebes den „Eisenbahnaufsichtsbehörden" zu übertragen, begegnet, was die Grubeneisenbahnen betrifft, dem Einwande, daß der Bergbehörde die hierzu erforderlichen technischen Kräfte zur Verfügung stehen und daß eine unzweckmäßige Theilung des Ressorts eintreten würde, je nachdem die Grubeneisenbahnen die Eigenschaft von Anschlußgeleisen besitzen oder nicht.

Unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde stehen nach § 196 endlich die Salinen mit Ausnahme derjenigen im vorm. Königreich Hannover (Einf.-Verordn. Art. II). Besondere Polizeiverordnungen für die Salinen haben erlassen das Oberb. Halle am 21. Mai 1881 u. das Oberb. Dortmund am 14. März 1882, Z. Bd. 22 S. 417, Bd. 23 S. 417.

Soweit bei Schürfarbeiten eine polizeiliche Beaufsichtigung und namentlich die Sicherstellung derselben im öffentlichen Interesse in Frage kommt, ist nach der herrschenden Praxis in Uebereinstimmung mit einem älteren Min.-Erlasse v. 27. Mai 1839 (Achenbach, Bergpolizeivorschriften S. 28) nicht die Bergbehörde, sondern die Ortspolizeibehörde

zuständig. Vergl. auch Huyssen S. 113, Oppenhoff Nr. 1044, Motive zum vorl. Berggesetzentw. v. 1862 S. 32. Es würde aber an sich kein Bedenken haben, die polizeiliche Aufsicht der Bergbehörde nach § 196 auch auf die Schürfarbeiten auszudehnen, da unter „Bergbau" auch die die „Aufsuchung" nutzbarer Mineralien bezweckenden Arbeiten und Vorrichtungen mit begriffen werden und ohnehin der Bergbehörde gewisse polizeiliche Befugnisse hinsichtlich der Schürfarbeiten nach §§ 4 u. 10 des Bergg. bereits zustehen. Vergl. Arndt S. 189.

Einige neuere Berggesetze dehnen die Bergpolizei auf den Steinbruchs- bezw. Gräbereibetrieb aus. So das Bergg. für Bayern Art. 197 (vergl. Z. Bd. 16 S. 260, 261), für Hessen Art. 188, für Elsaß-Lothr. § 172 (vergl. Z. Bd. 20 S. 436, 451). Vergl. auch Leuthold, Die polizeiliche Ueberwachung der Steinbrüche und Gräbereien, insbesondere im Königreich Sachsen, Z. Bd. 21 S. 220.

3. Wie nach ihren Gegenständen (§ 196), so ist die Bergpolizei auch in Bezug auf die Personen begrenzt. Sie kann in Angelegenheiten des Bergbaues zunächst und wesentlich nur Denjenigen gegenüber, welche bei dem Bergwerksbetriebe in der einen oder anderen Weise betheiligt sind, ausgeübt, dagegen auf unbetheiligte Dritte und das Publikum nur insoweit ausgedehnt werden, als es sich für den örtlichen Bereich eines der Bergpolizei unterworfenen Werkes und seiner Zubehörungen um allgemein zu befolgende Verbote handelt, z. B. um das Verbot des Befahrens einer Grube ohne Begleitung, des Betretens der Maschinenräume, Grubenbahnen rc. Bei weiter greifenden, dritte Personen oder das Publikum mit betreffenden Anordnungen und Verboten bedarf es der Mitwirkung der Orts- oder Landespolizeibehörden. Die Bergbehörde ist daher z. B. nicht, wie Wachler, Z. Bd. 8 S. 493, annimmt, einseitig befugt, einem Dritten die Anlage eines Teiches polizeilich zu untersagen, weil derselbe den darunter liegenden Grubenbau bedroht. Vergl. Oppenhoff Nr. 1047; auch Rekursbesch. v. 14. Febr. 1882, Z. Bd. 23 S. 409.

4. Unter den „Bauen", für deren Sicherheit die Bergpolizei zu sorgen hat, sind im § 196 zunächst die eigentlichen Grubenbaue, aber diese nicht allein, sondern auch die Betriebseinrichtungen über Tage verstanden; anderenfalls würde das Gesetz jene engere Bezeichnung gewählt haben. Dadurch, daß zu der ersten Ausführung von Tagesanlagen unter Umständen die ortspolizeiliche Bauerlaubniß erforderlich ist, wird die Bergpolizei nicht ausgeschlossen. Huyssen S. 113, Arndt S. 190. Anders Klostermann Anm. 431, Oppenhoff Nr. 1047.

5. Die „Sicherheit der Baue" kommt häufig bei Sicherheitspfeilern und Grenzstreitigkeiten zwischen benachbarten Bergwerken in Frage, und bei dem Steinkohlenbergbau handelt es sich in solchen Fällen mei-

stens um Trennung und Abdämmung der beiderseitigen Grubenwasser. Es beziehen sich hierauf nachstehende Grundsätze:

Folgt die Berechtsamsgrenze zwischen zwei mit einander markscheidenden Bergwerken dem wechselnden Verhalten der Flötze im Streichen und Einfallen und eignet sich in Folge dessen nicht zur Baugrenze und Feststellung eines die beiderseitigen Grubenbaue gegen das Eindringen der Wasser schützenden Markscheiden-Sicherheitspfeilers, so kann die Bergbehörde, unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über die unter den Parteien streitige Ausdehnung der beiderseitigen Berechtsame, die Lage des Sicherheitspfeilers in möglichstem Anschlusse an die ermittelte Berechtsamsgrenze bergpolizeilich feststellen. Rekursbesch. v. 4. Mai 1868, Z. Bd. 26 S. 134.

Ist der durch eine allg. Bergpolizeiverordnung vorgeschriebene Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlenbergwerke zerstört und für seinen Zweck ungeeignet geworden, so kann die Verlegung dieses Sicherheitspfeilers, unbeschadet der Berechtsamsgrenzen der markscheidenden Bergwerke, bergpolizeilich angeordnet werden. Rekursbesch. v. 4. Febr. 1870, Z. Bd. 11 S. 369.

Die Verlegung oder Durchbrechung eines Markscheiden-Sicherheitspfeilers kann von der Bergbehörde nur gestattet werden, wenn die für diesen Fall durch Bergpolizeiverordnung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Beschluß des Oberb. Dortmund v. 18. Febr. 1871, Z. Bd. 12 S. 266.

Bei obwaltendem Streite über die Lage der Berechtsamsgrenze zwischen an einander grenzenden Bergwerken hat die Bergbehörde bergpolizeilich nur die einzuhaltende Baugrenze zu bestimmen und hierbei zunächst den Besitzstand zu berücksichtigen; die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Besitzstandes bezw. über die streitigen Eigenthumsverhältnisse steht nur den Gerichten zu. Rekursbesch. v. 16. Okt. 1869, 22. Dez. 1872 u. 27. Febr. 1878, Z. Bd. 11 S. 368, Bd. 14 S. 260, Bd. 24 S. 379; vergl. auch Urth. des Obertr. v. 21. März 1879, Z. Bd. 22 S. 520, und über die civilrechtliche Schadensersatzpflicht bei widerrechtlichem Abbau eines Grenzsicherheitspfeilers Urth. des Obertr. v. 14. Juni 1878, Z. Bd. 19 S. 510.

6. Die Bergbehörde ist befugt, zur „Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter“ eine Beschränkung der regelmäßigen Arbeitszeit der bei dem Bergbau beschäftigten Personen bergpolizeilich anzuordnen; vergl. § 80 Bem. 2 S. 237.

7. Der „Schutz der Oberfläche“ durch bergpolizeiliche, den Bergwerksbesitzer verpflichtende Anordnungen der Bergbehörde hat sich soweit zu erstrecken, als dies im Interesse „der persönlichen Sicherheit“ oder im Interesse „des öffentlichen Verkehrs“ nothwendig ist. Unter persönlicher Sicherheit ist hier die Sicherheit von Menschen überhaupt, die Si-

cherheit des Publikums zu verstehen. Der Bergbehörde liegt daher u. a. ob, die Sicherstellung von Senkungen und Rissen, welche auf der Erdoberfläche durch den Bergwerksbetrieb verursacht sind, sowie die Zufüllung von Tagebrüchen und unbenutzten Schächten ꝛc. anzuordnen. Zur Ausführung der getroffenen Anordnungen und zur Beseitigung der Gefahr ist der Bergwerkseigenthümer auch dann verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts der Gefahr kein Betrieb in dem Grubenfelde mehr umgeht, oder wenn der beschädigende Bergbau in Uebereinstimmung mit dem unbeanstandet gebliebenen Betriebsplane ausgeführt ist, oder wenn der Betrieb von einem Pächter des Bergwerks geführt wird, welcher seinerseits nicht zur Sicherstellung älterer Schächte ꝛc. verpflichtet ist. Rekursbesch. v. 10. April 1872 u. 10. Sept. 1885, Z. Bd. 13 S. 293, Bd. 27 S. 116.

Sind im Uebrigen die Voraussetzungen für bergpolizeiliche Maßregeln zum Schutze der Oberfläche vorhanden, so wird die Zulässigkeit derselben dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Bergwerkseigenthümer nach § 150 zur Vergütung des durch den Bergbau verursachten Schadens nicht verpflichtet sein würde; auch in diesem Falle kann die Bergbehörde den bergpolizeilichen Schutz nicht versagen. Rekursbesch. v. 13. u. 29. Mai u. v. 29. Aug. 1868, Z. Bd. 15 S. 86, 93, 97. Unter Umständen kann aber auch die Ortspolizeibehörde angegangen werden, ein Gebäude, welches unter Nichtbeachtung des § 150 errichtet ist, wegen eingetretener gefährlicher Beschädigung polizeilich räumen zu lassen. Arndt S. 192. Anders Klostermann Anm. 433, welcher nur den letzteren Weg für zulässig hält.

Lediglich im Privatinteresse Beschädigungen der Oberfläche zu verhindern, gehört nicht zu den Aufgaben der Bergpolizei; hier tritt nur die Entschädigungsfrage auf. Rekursbesch. v. 29. Aug. 1868, Z. Bd. 15 S. 97.

Es liegt ferner außerhalb der Aufgabe und der Befugnisse der Bergbehörde, dem Grundbesitzer die Beseitigung von Anlagen auf der Oberfläche oder eine Aenderung in der Art und Weise ihrer Benutzung polizeilich aufzugeben, um zu ermöglichen, daß ein beabsichtigter Grubenbetrieb, ohne „die persönliche Sicherheit", Leben und Gesundheit von Menschen, zu gefährden, zur Ausführung gebracht werden könne. Rekursbesch. v. 14. Febr. 1882, Z. Bd. 23 S. 409.

Auch bergpolizeiliche Vorkehrungen zum Schutze von Eisenbahnen gegen nachtheilige Einwirkungen des Bergbaues setzen eine Gefährdung öffentlicher Interessen, insbesondere des „öffentlichen Verkehrs" voraus. Rekursbesch. v. 14. Jan. 1869 u. 5. Jan. 1875, Z. Bd. 16 S. 256, 257.

8. Bei dem Bruchbau auf Braunkohlen kann mit Rücksicht auf das planmäßige Zubruchebauen der Oberfläche die bergpolizeiliche Genehmigung des Grubenbetriebes im Interesse „der persönlichen Sicher-

heit“ und unter Umständen auch „des öffentlichen Verkehrs“ davon abhängig gemacht werden, daß vorher die Genehmigung des Grundbesitzers beigebracht bezw. die zwangsweise Grundabtretung herbeigeführt wird. Vergl. § 135 Bem. 7g S. 357, 358, namentlich die Erlasse v. 27. Juni 1881 u. 10. Febr. 1882, u. die beiden Rekursbesch. v. 10. Febr. 1882.

9. Auch auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880 § 29 (G. S. S. 230) kann der Bergbautreibende zur Einfriedigung oder Zuwerfung von Schächten, Schürflöchern rc. angehalten werden; s. unten Anhang zu diesem Titel.

10. Als „gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues“ sind die Einwirkungen anzusehen, durch welche das Gemeinwohl erheblich benachtheiligt oder gefährdet wird. Wesentlich in demselben Sinne spricht die Gewerbeordn. § 51 von den „überwiegenden Nachtheilen und Gefahren für das Gemeinwohl“, wegen deren die Benutzung einer gewerblichen Anlage untersagt werden kann. Ob eine Einwirkung des Bergbaues als „gemeinschädliche“ anzusehen oder aber anzunehmen ist, daß der Bergbau nur einem oder mehreren Einzelnen einen civilrechtlich zu verfolgenden Privatschaden zugefügt hat, hängt ganz von der thatsächlichen Beschaffenheit des Falles ab. Ein bestimmtes Ereigniß, z. B. ein Tagebruch, kann unter Umständen den Umfang der Gemeinschädlichkeit annehmen oder nur einen privatrechtlichen Entschädigungsanspruch rechtfertigen. Es kommt theils auf die Gegenstände, welche beschädigt oder gefährdet sind, theils auf die Art und den Umfang der Beschädigung oder Gefahr an. Bedroht der Bergbau gemeinnützige Mineralquellen, öffentliche Bauten oder Denkmäler, Friedhöfe rc., so ist eine „gemeinschädliche“ Einwirkung ebenso unzweifelhaft anzunehmen, wie in den Fällen, in welchen die Wasserbehälter oder Wasserzuflüsse einer Ortschaft in größerer Ausdehnung ausgetrocknet, die Wasser eines Privatflusses auf eine längere Erstreckung durch Verunreinigung unbrauchbar gemacht, ganze Stadttheile durch Bodensenkungen bedroht werden. Als allgemeines Merkmal der Gemeinschädlichkeit läßt sich nur eine erhebliche Benachtheiligung oder Gefährdung des Gemeinwohls — des öffentlichen Wohls, öffentlichen Interesses — hinstellen, und hierauf muß die Beantwortung der Thatfrage in jedem einzelnen Falle gerichtet sein. Im Uebrigen kommt es nicht darauf an, ob eine unter diesen Gesichtspunkt fallende schädliche Einwirkung des Bergbaues unmittelbar die Gesammtheit als solche oder zunächst nur gewisse Personen trifft. Die Feststellung des Begriffes der gemeinschädlichen Einwirkung des Bergbaues, welche Baron, Z. Bd. 18 S. 55, 56, unter Verwerthung des strafrechtlichen Begriffes der Gemeingefährlichkeit versucht hat, ist bereits von Klostermann, Gruchot Bd. 22 S. 300, Z. Bd. 20 S. 411, als nicht befriedigend bezeichnet worden; sie ist ebenso wie die Begriffsbestimmung von Arndt S. 192 zu eng.

Die Praxis hat in einer Reihe verschieden gearteter Fälle zutreffend entschieden, ob eine gemeinschädliche Einwirkung des Bergbaues in dem vorangegebenen Sinne anzunehmen ist oder nicht. Die wichtigsten hierbei angenommenen Grundsätze folgen unter 11 bis 18.

11. Bekanntlich haben die durch den Bergbau verursachten ausgedehnten Bodensenkungen und Häuserbeschädigungen in und bei der Stadt Essen zu eingreifenden bergpolizeilichen Anordnungen Veranlassung gegeben. Hierbei ist in einer Reihe von Beschlüssen des Oberb. Dortmund und von Rekursbescheiden angenommen, daß die Beschädigung und Gefährdung ganzer Häusergruppen, Straßen und Stadttheile als eine gemeinschädliche Einwirkung des Bergbaues anzusehen ist. In gleicher Weise wurde die Gefährdung des Bassins der dortigen städtischen Wasserversorgungsanstalt, nicht aber des städtischen Gaswerks aufgefaßt. Die bezüglichen Entscheidungen finden sich bei v. Brunn, Mittheilungen über die Bodensenkungen bei Essen, Z. Bd. 15 S. 77. Auch ist es für eine gemeinschädliche Einwirkung des Bergbaues erklärt, wenn eine volksreiche und in stetem Wachsthum begriffene Stadt (Essen) durch den Bergbau an ihrer nothwendigen Erweiterung gehindert würde, Beschl. des Oberb. Dortmund v. 27. Febr. 1867, Z. Bd. 8 S. 128; desgleichen, wenn ein industrielles Etablissement (wie dasjenige der Firma Fr. Krupp zu Essen), welches vielen Tausenden von Arbeitern die zu ihrem Lebensunterhalt erforderliche Beschäftigung gewährt und wesentlich den Fortbestand des Wohlstandes einer Stadt bedingt, durch Beschädigung seiner Betriebsanlagen zum Stillstande gebracht würde, Rekursbesch. v. 29. Aug. 1868, Z. Bd. 15 S. 97.

12. Eine Wasserentziehung, welche sich auf eine größere Anzahl von Brunnen einer Gemeinde erstreckt (im gegebenen Falle handelte es sich um 48 Brunnen, durch welche 107 Gehöfte mit Trink- und Wirthschaftswasser versehen wurden), ist als ein Gemeinschaden im Sinne des § 196 anzusehen. Rekursbesch. v. 3. Juli 1877, Z. Bd. 19 S. 137; auch Min.-Erlaß v. 9. Okt. 1875, Z. Bd. 17 S. 124.

Eine solche gemeinschädliche Wasserentziehung kann im Wege bergpolizeilicher Anordnungen verhindert werden; dagegen hat die Bergbehörde über die Entschädigungsfrage nicht zu entscheiden, wenn die Wasserentziehung bereits eingetreten ist. Rekursbesch. v. 18. April 1867, Z. Bd. 9 S. 224.

Es ist zulässig, die Gestattung eines Grubenbetriebes, von welchem eine gemeinschädliche Wasserentziehung zu befürchten steht, von der Bedingung abhängig zu machen, daß der Bergwerksbesitzer eintretenden Falles eine künstliche Wasserleitung herstelle und vorgängig eine die Kosten der letzteren deckende Kaution hinterlege. Min.-Erlaß v. 9. Okt. 1875 u. Rekursbesch. v. 24. Mai 1869, Z. Bd. 17 S. 124, 125. Vergl.

wegen der Kautionsleistung auch den vorbez. Rekursbesch. v. 3. Juli 1877 und Rekursbesch. v. 19. Juni 1877, Z. Bd. 18 S. 414.

13. Auch gemeinschädliche, durch den Bergbau verursachte Wasseransammlungen auf der Oberfläche bilden einen Gegenstand bergpolizeilicher Anordnungen. Min.-Erlasse v. 12. Okt. 1880 u. 4. Nov. 1881, Z. Bd. 22 S. 145, Bd. 23 S. 276; auch § 67 Bem. 8 S. 222. Große Tragweite erlangten diese Anordnungen namentlich in dem flachen Flußgebiete der Emscher im westfälischen Steinkohlenbecken.

14. Ob Einwirkungen des Bergbaues auf Mineralquellen, namentlich auf Heilquellen, z. B. durch Abtrocknung, Verminderung der Ergiebigkeit, Schwächung des Mineralgehaltes, als gemeinschädliche zu behandeln und deshalb im Wege bergpolizeilicher Anordnungen zu verhüten sind, hängt wesentlich davon ab, ob die unveränderte Erhaltung solcher Quellen im öffentlichen Interesse liegt und insbesondere in therapeutischer Beziehung einen namhaften Werth hat. Unter dieser Voraussetzung sind bergpolizeiliche Schutzmaßregeln gerechtfertigt, im anderen Falle nicht. Vergl. z. B. wegen der Schutzbezirke für gewisse Mineralquellen § 4 Bem. 5 bis 7 S. 72 ff.

15. Die Verunreinigung fließender Gewässer durch den Bergbau ist im Allgemeinen als eine gemeinschädliche Einwirkung anzusehen, Motive S. 108, Rekursbesch. v. 28. Nov. 1867, Z. Bd. 9 S. 226; Achenbach, Z. Bd. 11 S. 103, z. B. auch dann, wenn ein wichtiger Gewerbszweig (Bleichereien) durch Verunreinigung des zu seinem Betriebe unentbehrlichen fließenden Wassers gestört wird, Rekursbesch. v. 16. Okt. 1877, Z. Bd. 21 S. 403. Die Bergbehörde ist daher befugt, zur Verhütung eines durch eine solche Verunreinigung entstehenden Gemeinschadens die erforderlichen Schutzvorkehrungen bergpolizeilich anzuordnen, insbesondere auch den Bergwerksbesitzer zu denjenigen Veranstaltungen anzuhalten, welche zur Klärung bezw. zur Entsäuerung von Grubenwassern oder von Abwassern der Kohlenwäschen und Aufbereitungsanstalten nothwendig sind. Von seiner desfallsigen Verpflichtung wird der Bergwerksbesitzer durch die Mitwirkung anderer industrieller Etablissements bei der Verunreinigung der fließenden Gewässer nicht entbunden. Vergl. die beiden vorbez. Rekursbescheide und den Min.-Erlaß v. 8. Jan. 1880, Z. Bd. 21 S. 406.

Gemäß § 196 gehört es in erster Linie zu den Aufgaben der Bergbehörde, die polizeilichen Anordnungen zu treffen, welche nothwendig sind, „um eine gemeinschädliche bezw. eine im Sinne des § 3 des Ges. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 unzulässige oder den gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Fischerei zuwiderlaufende Verunreinigung fließender Gewässer durch Grubenwasser" (Abgänge von Aufbereitungsanstalten ꝛc.) zu verhindern. Andererseits steht der Ortspolizeibehörde die Handhabung der Wasserpolizei zu. Da dieselbe jedoch

die Einführung der Abgänge von Gruben oder Aufbereitungsanstalten in ein fließendes Gewässer nicht wird verbieten können, ohne daß vorher eine sorgsame Abwägung der kollidirenden Interessen des Oberflächeneigenthums und des Bergbaues stattgefunden hat, und da ferner die Herstellung entsprechender Klärvorrichtungen oder sonstiger Einrichtungen bei dem Grubenbetriebe nicht von der Ortspolizeibehörde, sondern nur von der Bergbehörde angeordnet werden kann, so würde ein einseitiges Vorgehen der Ortspolizeibehörde, abgesehen von Fällen dringender Gefahr, weder zweckmäßig noch zielführend sein. Mit Rücksicht hierauf ist das Verfahren durch gemeinschaftlichen Erlaß der Minister für Handel rc. und für die landw. Angelegenheiten v. 7. April 1876, Z. Bd. 17 S. 298, dahin geregelt, daß Beschwerden der in Frage stehenden Art an den Bergrevierbeamten zu richten bezw. abzugeben sind, daß in wichtigeren Fällen eine gemeinschaftliche Erörterung der Beschwerden seitens beider betheiligten Behörden zu erfolgen hat (wobei nach § 198 das Oberbergamt zuständig ist, Min.-Erlaß v. 23. Jan. 1879, Z. Bd. 21 S. 405), um eine Verständigung darüber herbeizuführen, welche polizeilichen Maßnahmen in Beziehung auf die Abführung der Grubenwasser rc. bezw. deren Klärung zu treffen sind, und daß die Ueberwachung der Ausführung der dem Bergwerksbetreiber dieserhalb gemachten Auflagen in die Zuständigkeit der Bergbehörde fällt, unbeschadet der Befugniß der Ortspolizeibehörde, sich von den Ergebnissen der angeordneten Maßregeln in Kenntniß zu erhalten und nach Befinden deren Ergänzung in Anregung zu bringen. Vergl. auch § 198 Bem. 8. S. 512.

Uebrigens darf der Grundsatz, daß eine „das Maß des gemeinüblichen und regelmäßigen Gebrauchs" eines Privatflusses nicht überschreitende Zuleitung von Grubenwassern von den Uferbesitzern gestattet werden muß, auch bei Handhabung der Polizei nicht unberücksichtigt bleiben. Vergl. § 135 Bem. 9d S. 359. In das „Verwaltungsstreitverfahren" gehört das polizeiliche Einschreiten der in Rede stehenden Art nicht; Urth. des Oberverw.-Ger. v. 4. Nov. 1876, Z. Bd. 20 S. 524.

16. Zu den „gemeinschädlichen Einwirkungen des Bergbaues" ist auch eine durch denselben verursachte, die religiösen Gefühle und die Pietät verletzende Störung der Friedhofsruhe zu rechnen. Die Bergbehörde ist daher befugt, die zur Beseitigung einer solchen Störung erforderlichen bergpolizeilichen Anordnungen zu treffen, z. B. die Schießarbeit unter dem Areal eines alten Todtenhofes zu untersagen; Min.-Erlaß v. 18. Okt. 1883, Z. Bd. 25 S. 140.

17. Auf den bergpolizeilichen Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues hat auch der Bergbau selbst Anspruch. Beschl. des Oberb. Dortmund v. 19. Dez. 1866, Z. Bd. 8 S. 127; auch § 67 Bem. 8 S. 222. Abgesehen von dem Falle einer gemeinschädlichen Einwirkung ist aber die Bergbehörde nicht befugt, dem Bergwerksbesitzer Ein-

schränkungen in seinem Gewinnungsrechte zu dem Zwecke aufzuerlegen, um ein benachbartes, nicht in Betrieb genommenes Bergwerk gegen nachtheilige Einwirkungen auf die zur Berechtsame desselben gehörigen Mineralablagerungen zu schützen und Erschwernisse des zukünftigen Betriebes von demselben abzuwenden. Rekursbesch. v. 23. Juni 1869, Z. Bd. 11 S. 367.

18. Eine Befreiung von der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zur Abstellung gemeinschädlicher Einwirkungen des von ihm geführten Bergwerksbetriebes kann weder durch Ersitzung noch durch die erfolgte Einstellung des Betriebes erworben werden. Rekursbesch. v. 23. Jan. 1879, Z. Bd. 21 S. 405.

Zu § 197.

1. Bis zu dem Gesetze v. 10. Juni 1861 war das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen in Bezug auf den Bergbau gesetzlich nicht ausreichend und zweckmäßig geregelt. Nur das Oberbergamt Bonn besaß für den linksrh. Theil seines Bezirks auf Grund des franz. Bergg. die Befugniß, selbstständig allgemeine Bergpolizeiverordnungen zu erlassen. Achenbach, Bergpolizeivorschriften Einl. S. XXI ff. Erst durch § 8 des ersteren Ges. wurde diese Befugniß sämmtlichen Oberbergämtern beigelegt. Im § 197 ist die Bestimmung des § 8 wiederholt, während die mit letzterem zusammenhängenden §§ 10 u. 11 das. nicht übernommen zu werden brauchten. Motive S. 108.

2. Unter den „Polizeiverordnungen", von deren Erlaß § 197 handelt, versteht derselbe diejenigen auf den Bergbau bezüglichen allgemeinen Polizeivorschriften der Oberbergämter, deren Gebote und Verbote von den davon betroffenen Personen fortdauernd in allen künftigen Fällen befolgt werden müssen. Den Gegensatz bilden die bergpolizeilichen „Anordnungen", welche nach §§ 198 bezw. 199 für den einzelnen Fall zum Zwecke der Beseitigung einer drohenden Gefahr getroffen werden. Die Bergpolizeiverordnung des § 197 enthält ebenso wie ein Gesetz dauernde Rechtsregeln, welche so lange in Kraft bleiben, bis neue, in gesetzlicher Form erlassene Vorschriften an ihre Stelle treten; ihre Veranlassung kann eine sehr verschiedenartige sein und der Zeit nach weit zurückliegen, sie braucht nicht auf einer gegenwärtigen Gefahr zu beruhen. Dagegen setzen die bergpolizeilichen Anordnungen der §§ 198 u. 199 allemal voraus, daß in dem einzelnen Falle eine Gefahr besteht, zu deren Beseitigung besondere Maßregeln erforderlich sind; letztere erledigen sich mit Erreichung des Zweckes. Der Unterschied zwischen beiden Arten bergpolizeilicher Vorschriften ist demnach ein sachlicher, nicht ein rein formeller; die Verschiedenheit des Verfahrens findet in dem sachlichen Unterschiede ihre Begründung; es hängt von den gegebenen Verhältnissen ab und ist nicht bloß Zweckmäßigkeitsfrage, ob das Oberberg-

amt nach § 197 oder nach § 198 zu verfahren hat. Motive S. 108; Klostermann Anm. 438; Oppenhoff Nr. 1052, 1058 u. Z. Bd. 6 S. 454; Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen S. 41. Anders Arndt S. 194 u. Das Verordnungsrecht des deutschen Reiches S. 168.

Bezüglich ihres Inhaltes haben beiderlei bergpolizeiliche Vorschriften mit einander gemein, daß sie sich nur mit den im § 196 bezeichneten Gegenständen zu befassen haben. Im Uebrigen können Bergpolizeiverordnungen nach § 197 für den ganzen Verwaltungsbezirk eines Oberbergamts oder nur für einzelne Theile desselben, mithin auch, wenn etwa besondere Verhältnisse dies mit sich bringen, für ein einzelnes Werk erlassen werden; sie können sämmtliche Bergwerke ꝛc. oder nur eine gewisse Gruppe derselben, z. B. die Schlagwettergruben, umfassen; sie können nur einzelne Materien der Bergpolizei oder den gesammten Stoff derselben mehr oder weniger erschöpfend behandeln und auf diesem Wege das Bergpolizeirecht kodifiziren. Letzteres ist im Wesentlichen in den allgemeinen Bergpolizeiverordnungen der Oberb. Bonn v. 8. Nov. 1867, Clausthal v. 5. Juni 1869, Halle v. 10. Dez. 1884, Breslau v. 2. Jan. 1888, sowie für die Salinen in den Polizeiverordnungen der Oberb. Halle v. 21. Mai 1881 und Dortmund v. 14. März 1882 geschehen. Vergl. Z. Bd. 8 S. 433, Bd. 10 S. 474, Bd. 22 S. 417, Bd. 23 S. 417, Bd. 26 S. 283, Bd. 29 S. 273.

Die Befugniß zur selbstständigen Wiederaufhebung von Bergpolizeiverordnungen steht den Oberbergämtern auch dann zu, wenn es sich hierbei um ältere Vorschriften handelt, welche nach den früher maßgebenden Grundsätzen vom Ministerium erlassen oder bestätigt worden sind. Min.-Erlaß v. 22. Juni 1867, Z. Bd. 8 S. 452.

3. Handelt es sich bei dem Erlaß von Polizeiverordnungen nicht bloß um die im § 196 bezeichneten, sondern auch um solche Gegenstände, welche in den Zuständigkeitsbereich der allgemeinen Landespolizei gehören, so empfiehlt sich in der Regel die Form einer gemeinschaftlichen Polizeiverordnung des Oberbergamts und der Landespolizeibehörde. Für solche Vorschriften bilden alsdann die gesetzliche Grundlage einerseits die §§ 196 u. 197 des Bergg. und andererseits das Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 (G. S. S. 265) bezw. für die neu erworbenen Landestheile die Verordn. v. 20. Sept. 1867 (G. S. S. 1529) und für Lauenburg das Gesetz v. 7. Jan. 1870 (offiz. Wochenbl. S. 13), sowie das Gesetz über die allg. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 §§ 136 ff. Vergl. Brauchitsch, Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze, 9. Aufl. Bd. I S. 125 ff., auch oben S. 259 die Polizeiverordnungen über die Sonntagsarbeiten.

4. Ist in einer Bergpolizeiverordnung (gemeinschaftlichen Polizeiverordnung) keine Zeitbestimmung für den Anfang ihrer Wirksamkeit ent-

halten, so beginnt letztere mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das die Verordnung verkündende Stück des Regierungsamtsblatts ausgegeben ist. § 4 der Verordn. v. 28. März 1811 (G. S. S. 165) nebst Ergänzung v. 14. Jan. 1813 (G. S. S. 2) und für den Bereich des rheinischen Rechts § 10 der Verordn. v. 9. Juni 1819 (G. S. S. 148); vergl. auch § 141 des Ges. über die allg. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883.

5. Anfechtbar sind Bergpolizeiverordnungen (§ 197) sowie bergpolizeiliche Anordnungen (§§ 198, 199) nur auf dem Beschwerdewege, wobei das Verfahren sich in den letzteren Fällen nach §§ 191 bis 193 richtet. Es findet nämlich auch auf die polizeilichen Vorschriften der Bergbehörden das Gesetz, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen, v. 11. Mai 1842 (G. S. S. 192) Anwendung. Dasselbe bestimmt im § 1:

Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde.

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die allg. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 wegen der „Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (§§ 127 ff.) kommen hier nicht zur Anwendung.

Die Prüfung bergpolizeilicher Vorschriften seitens der Gerichte im Strafverfahren hat sich auf deren gesetzliche Gültigkeit zu beschränken. Vergl. § 209 Bem. 8 u. wegen der Strafandrohung § 208 Bem. 1 u. 2.

6. Bei Erlaß von Bergpolizeiverordnungen kommt gegenwärtig § 81 des U. V. Ges. v. 6. Juli 1884 in Betracht, welcher vorschreibt:

Die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des § 78 vorher mitgetheilt werden. Dabei findet der § 79 entsprechende Anwendung.

Nach § 78 hat diese Begutachtung durch die Vorstände derjenigen Sektionen, innerhalb welcher die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, durch den Genossenschaftsvorstand zu erfolgen, und nach § 79 sind zu der Berathung und Beschlußfassung der Sektions- oder Genossenschaftsvorstände die Vertreter der Arbeiter (§ 41) mit vollem Stimmrecht zuzuziehen. Für die Oberbergämter kommen hierbei hauptsächlich die Sektionsvorstände der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, ausnahmsweise auch diejenigen der Steinbruchs-, Ziegelei-, Töpferei- rc. Berufsgenossenschaft in Betracht.

Die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 81, daß die

Anordnungen „zur Verhütung von Unfällen“ erlassen werden sollen, wird bei der Mehrzahl der von den Oberbergämtern ausgehenden Bergpolizeiverordnungen vorliegen. Auf die bergpolizeilichen Anordnungen der §§ 198 u. 199 findet § 81 keine Anwendung; vergl. Motive S. 79, v. Woedtke, Unfallversicherungsgesetz, 3. Aufl. S. 288 Anm. 2.

Da andererseits die Genossenschaften nach § 78 des U. V. Ges. befugt sind, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, so ist auf Veranlassung des Reichs-Versicherungsamts die für die Sache förderliche und zur Vermeidung von Kollisionen mit den Maßnahmen der Staatsaufsichtsbehörden dienende Einrichtung getroffen, daß Vertreter der letzteren zu den Vorberathungen solcher Unfallverhütungsvorschriften zugezogen werden. Rundschreiben v. 16. u. 27. April u. 11. Juni 1887, Amtl. Nachrichten des R.-Versicherungsamts Jahrg. III S. 139, 145, 158; Z. Bd. 28 S. 339.

7. Der reichsgesetzlich verwirklichte Gedanken, über zu erlassende allgemeine Polizeivorschriften die gutachtliche Aeußerung der Betheiligten herbeizuführen, hat sich auf dem Gebiete der Bergpolizei bereits früher fruchtbar erwiesen, seitdem durch Min.-Erlaß v. 22. Juni 1867 bestimmt worden, daß „die hauptsächlichsten Vertreter der Privatbergbauindustrie“ über die Entwürfe von Bergpolizeiverordnungen zunächst gehört werden sollen. Soweit Vereine für die bergbaulichen Interessen bestehen, pflegt deren Gutachten eingeholt zu werden. Obwohl im Bergg. nicht ausdrücklich vorgesehen, entspricht diese zweckmäßige Einrichtung doch dem für die Spezialordnungen in den §§ 198 u. 199 vorgeschriebenen ähnlichen Verfahren.

8. Mit einer der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Bergpolizei war die im Jahre 1881 in Preußen eingesetzte Schlagwetter-Kommission betraut. Den Abschluß ihrer umfassenden Arbeiten bilden die „Grundsätze für den Betrieb von Schlagwettergruben“ Z. Bd. 27 S. 1, durch welche die Grundlage für die Revision der diesen Gegenstand betreffenden bergpolizeilichen Vorschriften geschaffen wurde. Vergl. Hauptbericht der Preuß. Schlagwetter-Kommission, erstattet im Namen der Kommission durch A. Haßlacher, Oberbergrath. Nebst 5 Bänden Anlagen und einem Atlas. Berlin 1887; ferner die Bergpolizeiverordnungen der Oberb. Bonn v. 1. Aug. 1887, Dortmund v. 12. Okt. 1887 u. 4. Juli 1888, Breslau v. 2. Jan. 1888 §§ 65 ff., Clausthal v. 23. Febr. 1888, Z. Bd. 28 S. 443, Bd. 29 S. 27 u. 420, 283, 302.

9. Die auf Grund des § 197 von den Oberbergämtern erlassenen Bergpolizeiverordnung sind, abgesehen von der amtlichen Veröffentlichung durch die Regierungsamtsblätter, zum Theil in besonderen amtlichen Zusammenstellungen (Breslau, Dortmund, Clausthal), ferner in der Sammlung von Buff, Die Gesetze und Verordnungen betr. den Betrieb

der Bergwerke ꝛc. Essen 1883 nebst Ergänzungsheft 1885, und bis zur Gegenwart in der Zeitschrift für Bergrecht erschienen.

Zu § 198.

1. Die zusammen gehörenden §§ 198 u. 199 lehnen sich an das franz. Bergpolizeidekret v. 3. Jan. 1813 Art. 4 ff. und das hiernach auf der linken Rheinseite ausgebildete Verfahren an, welches dem öffentlichen Interesse vollständig gerecht wurde, ohne andererseits den Rechten des Bergbautreibenden zu nahe zu treten. Motive S. 109; Achenbach, Bergpolizeivorschriften Einl. S. XXXVIII; Franz. Bergrecht S. 312.

„Es sind die Fälle dringender Gefahr von denjenigen unterschieden, in welchen die Gefahr keine dringende ist, indem sich aus der Natur der Sache dort ein anderes Verfahren ergiebt, als hier. Ist die Gefahr keine dringende (§ 198), so erheischt es die Rücksicht auf den Rechtsschutz des Bergwerksbesitzers, daß nicht allein ein förmlicher Beschluß des Oberbergamts über die zu treffende polizeiliche Anordnung abgefaßt, sondern auch vorher der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter vernommen wird; denn häufig greifen derartige Anordnungen tief und nachhaltig in die Betriebs- und Wirthschaftsverhältnisse eines Bergwerks ein. Bei dringender Gefahr können dagegen die erforderlichen Anordnungen weder von einem Beschlusse des Oberbergamts noch von jener vorgängigen Vernehmung abhängig gemacht werden. Hier hat vielmehr der Revierbeamte sofort, vorbehaltlich der Bestätigung oder Wiederaufhebung seiner Anordnungen durch das Oberbergamt und der Vernehmung des Werksbesitzers, einzuschreiten.“ Motive S. 109.

2. Im Gegensatze zu den allgemeinen Bergpolizeiverordnungen (§ 197) sind die bergpolizeilichen Anordnungen der §§ 198 u. 199 als Spezialverordnungen anzusehen, welche durch die Gefahr drohenden besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles veranlaßt werden, weil zur Beseitigung der Gefahr die bestehenden allgemeinen Bergpolizeivorschriften nicht ausreichen; § 197 Bem. 2. Es gilt hier der in einem Bescheide des Oberb. Dortmund v. 1. Juni 1866, Z. Bd. 7 S. 413, ausgesprochene Grundsatz, daß der Bergbau nur ausnahmsweise und nur in Fällen der Gefahr polizeilichen Anordnungen nach Maßgabe der §§ 198 u. 199 zu unterwerfen ist, dagegen der Regel nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen unterliegt, welche ausdrücklich durch die Gesetze oder durch die auf Grund des § 197 erlassenen Bergpolizeiverordnungen vorgesehen sind.

Verschieden von den vorbezeichneten Spezialverordnungen sind diejenigen Anordnungen der Bergbehörde, welche lediglich die Ausführung bereits bestehender, aber nicht befolgter bergpolizeilicher Vorschriften bezwecken. In diesen Fällen tritt nicht das Verfahren der §§ 198 oder 199 ein; vielmehr kann der Revierbeamte sofort über die

vorliegenden Uebertretungen Protokolle behufs gerichtlicher Verfolgung aufnehmen (§ 209) oder auch zunächst nur die alsbaldige Abstellung der vorgefundenen Mängel anordnen.

3. Indem § 198 von der „auf einem Bergwerke" eintretenden Gefahr redet, bezeichnet derselbe nur den regelmäßigen, hauptsächlichsten Fall, ist aber gleichmäßig anwendbar nicht nur auf die Zubehörungen eines Bergwerks und die Salinen (§ 196), sondern auch auf den Fall, daß mehreren Bergwerken eine gemeinsame Gefahr droht; Achenbach, Z. Bd. 8 S. 267; Franz. Bergrecht S. 264. Ob ein Bergwerk sich im Betrieb befindet oder nicht, ist für die Anwendbarkeit des § 198 gleichgültig. Auf verlassene Bergwerke paßt letzterer nicht, vielmehr handelt es sich hier in der Regel nur um Ausführung bestehender Vorschriften (Sicherstellung oder Zufüllung von Schächten 2c.).

Dieselben Grundsätze gelten für § 199.

4. „Gefahr" im Sinne der §§ 198 u. 199 ist vorhanden, wenn von einem Zustande, einem Ereignisse, einer Handlung eine nachtheilige Einwirkung auf die nach § 196 dem Schutze der Bergpolizei unterstellten öffentlichen Interessen bezw. eine Schädigung oder Verletzung derselben zu besorgen ist. Vergl. Rekursbesch. v. 23. Jan. 1879, Z. Bd. 21 S. 406.

5. Der Regel nach hat auch in den Fällen gewöhnlicher (nicht dringender) Gefahr (§ 198) der Revierbeamte die einleitenden Schritte zu thun. Ihm liegt ob, die für die Anordnungen des Oberbergamts erforderlichen thatsächlichen Feststellungen vorzunehmen und hierüber sowie über die von ihm vorzuschlagenden polizeilichen Anordnungen den Bergwerksbesitzer oder Repräsentanten zu vernehmen. Für die Vernehmung (§§ 198, 199) ist keine bestimmte Form vorgeschrieben; sie kann zu Protokoll oder durch Schriftwechsel erfolgen; Z. Bd. 7 S. 414.

6. Da Uebertretungen der auf Grund der §§ 198 u. 199 getroffenen bergpolizeilichen Anordnungen im Gesetze selbst (§ 208 Abs. 2) unter Strafe gestellt sind, so findet die Androhung einer besonderen Strafe hier ebenso wenig wie in den allg. Bergpolizeiverordnungen (§ 197) statt; es genügt die Hinweisung auf jene Gesetzesvorschrift.

7. Die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen (§§ 198, 199) zu treffen, ist die Bergbehörde so berufen wie verpflichtet ohne Rücksicht darauf, durch wessen Verschulden der gefahrdrohende Zustand herbeigeführt ist und welche Rechte und Verbindlichkeiten sich hieraus etwa unter streitenden Parteien ergeben. Rekursbesch. v. 18. Nov. 1873, Z. Bd. 15 S. 140.

8. Soweit nach § 198 bezw. § 199 die Zuständigkeit der Bergbehörde begründet ist, im Interesse der öffentlichen Sicherheit 2c. bergpolizeiliche Anordnungen zu treffen, ist ein unmittelbares Eingreifen jeder anderen Behörde, z. B. der Ortspolizeibehörde ausgeschlossen; diese hat nur die Befugniß, ihrerseits die Bergbehörde in Anspruch zu nehmen

und an dieselbe etwaige Anträge zu richten. Urth. des Obertr. v. 12. Sept. 1872, Z. Bd. 14 S. 483, Entsch. Bd. 68 S. 284, Gruchot Bd. 17 S. 885. Für Fälle, in welchen gleichzeitig außer der Bergpolizei ein anderes Gebiet der Polizei, z. B. die Wasserpolizei in Frage kommt, ist ein gemeinschaftliches Verfahren der betheiligten Behörden vorgesehen; § 196 Bem. 15 S. 506.

Zu § 199.

1. Vergl. zunächst die den § 199 mit betreffenden Bem. zu § 198.

2. Ob die Gefahr eine „dringende" und demnach die Voraussetzung des § 199 vorhanden ist, unterliegt zunächst der Beurtheilung des Revierbeamten. Die bergpolizeilichen Anordnungen sind von demselben schriftlich zu treffen. Zu ihrer Vollständigkeit gehört die Angabe der Gründe und die Verweisung auf § 199, ersteres, weil es einer Unterlage für die nachfolgende Entscheidung des Oberbergamts (Abs. 2) bedarf; letzteres, weil die Verpflichtung zur sofortigen Ausführung dieser Anordnungen (§ 201) davon abhängt, daß der Fall als ein Fall dringender Gefahr bezeichnet ist.

Sofern die sofort erforderlichen bergpolizeilichen Anordnungen hierdurch nicht aufgehalten werden, kann der Revierbeamte schon vorher den Bergwerksbesitzer oder den Repräsentanten über dieselben vernehmen. Anderenfalls muß die Vernehmung durch den Revierbeamten ohne Verzug nachgeholt und die desfallsige Erklärung dem Oberbergamte eingereicht werden. Die Anzeige von den getroffenen Anordnungen ist dem Oberbergamte in jedem Falle sofort zu erstatten.

Der von Klostermann Anm. 439 vermißte Grund für die dem Oberbergamte vorbehaltene nachträgliche Prüfung der auf Grund des § 199 getroffenen Anordnungen liegt darin, daß es sich auch hier wie in den Fällen des § 198 um Spezialverordnungen handelt, in Ansehung deren dem Bergwerksbesitzer „ein unverkürzter Rechtsschutz" gewährt werden soll; Motive zu dem vorl. Entw. v. 1862 S. 154.

3. In dem Urth. des Kammerg. v. 9. Okt. 1882, Z. Bd. 27 S. 233, Entsch. des Kammerg. Bd. 4 S. 314, heißt es: „Wenn § 199 voraussetzt, daß die erforderliche polizeiliche Anordnung in erster Linie von dem Revierbeamten vorbehaltlich der Bestätigung durch das Oberbergamt getroffen werde, so versteht es sich von selbst, daß, wenn in einem dazu geeignet scheinenden Falle solches seitens des Revierbeamten nicht geschehen ist, auch das Oberbergamt, sobald es von der Sachlage Kenntniß erhält, direkt eingreifen und die ihm durch das Vorhandensein dringender Gefahr geboten erscheinende polizeiliche Anordnung unmittelbar treffen kann." Hinzugefügt ist, daß auf einen desfallsigen Beschluß des Oberbergamts die Bestimmungen des § 201 analoge Anwendung finden, vorausgesetzt, daß die Absicht, mittelst des Beschlusses

einer dringenden Gefahr im Sinne des § 199 zu begegnen, ausdrücklich ausgesprochen ist. Ein solches direktes Eingreifen des Oberbergamts in Fällen des § 199 entspricht jedoch der bestimmten Abgrenzung der Zuständigkeit im Gesetze nicht; korrekter ist vielmehr eine im Aufsichtswege an den Revierbeamten ergehende Anweisung, seinerseits die erforderlichen polizeilichen Anordnungen sofort zu treffen.

4. Die auf Grund des § 199 von dem Revierbeamten getroffenen Anordnungen haben die Wirkung, daß die Ausführung derselben bei Vermeidung der Bestrafung (§ 208) und der Zwangsausführung auf Kosten des Bergwerksbesitzers (§ 202) sofort erfolgen muß und weder von der nachfolgenden Entscheidung des Oberbergamts noch von einer Rekursentscheidung abhängig gemacht werden darf.

5. Zu den Fällen dringender Gefahr im Sinne des § 199 gehört auch der Ausbruch der Choleraepidemie auf Bergwerken. Beschluß des Oberb. Dortmund v. 19. Dez. 1866, Z. Bd. 8 S. 142.

Zu § 200.

1. Für das Strafverfahren bedurfte es gesetzlicher Vorschriften über die Formen, in welchen die auf Grund der §§ 198 u. 199 getroffenen bergpolizeilichen Anordnungen bekannt zu machen sind. § 200 schreibt diese Formen nach Verschiedenheit der Fälle vor, indem zwischen den Bekanntmachungen an den Bergwerksbesitzer und Repräsentanten, an die Betriebsführer und Grubenbeamten und an die Arbeiter unterschieden, und für jeden dieser drei Fälle eine besondere Art der Bekanntmachung, der Natur der Verhältnisse und den herkömmlichen Einrichtungen entsprechend vorgeschrieben ist. Das Gesetz verlangt zugleich, daß auf jedem Bergwerke ein Zechenbuch zu dem angegebenen Zwecke gehalten wird, dessen übliche Mitbenutzung zu anderen Eintragungen dem Werksbesitzer und der Bergbehörde überlassen ist. Motive S. 109. Gilt eine bergpolizeiliche Anordnung sämmtlichen im § 200 bezeichneten Personen oder mehreren derselben, so sind die verschiedenen Arten der Bekanntmachung mit einander zu verbinden.

Die Strafbarkeit wegen Uebertretung bergpolizeilicher Anordnungen (§§ 198, 199) hängt davon ab, daß die Bekanntmachung an die betreffenden Personen in der gerade für sie vorgeschriebenen Form stattgefunden hat. Andererseits genügt aber zur Strafbarkeit des Einzelnen der Nachweis, daß die gesetzliche Form der Bekanntmachung erfüllt worden ist. Urth. des Reichsg. v. 28. Jan. 1887, Z. Bd. 28 S. 522, nach welchem übrigens die „Rechtsgültigkeit" einer bergpolizeilichen Anordnung dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß die vorgeschriebene Eintragung in das Zechenbuch unterblieben ist. Die Zustellung an den Bergwerksbesitzer oder Repräsentanten ist durch Zustellungsurkunde nachzuweisen.

2. Die Anwendung der Strafvorschrift des § 207 Abs. 1 auf den § 200 hat die Bedeutung, daß der Bergwerksbesitzer oder Repräsentant, welcher kein Zechenbuch auf dem Werke hält, desgleichen Derjenige straffällig ist, welcher der Verpflichtung, auf Anweisung des Revierbeamten die Eintragung in das Zechenbuch bezw. die Bekanntmachung durch Verlesen und Aushang zu bewirken, nicht nachgekommen ist.

3. Eintragungen des Revierbeamten in das Zechenbuch, welche nur Hinweisungen auf bereits bestehende polizeiliche Vorschriften enthalten, brauchen dem Bergwerksbesitzer oder Repräsentanten durch Zustellung nicht mitgetheilt zu werden. Bescheid des Oberb. Halle v. 9. Okt. 1885, Z. Bd. 27 S. 244.

Zu § 201.

Die Gründe für die Vorschriften des § 201 liegen in der Sache selbst. Motive S. 109; § 199 Bem. 4. Das Gesetz fordert hier, daß mit der Ausführung der auf Grund des § 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen sofort begonnen wird, und stellt Zuwiderhandlungen gegen dieses Gebot im § 207 unter Strafe. Die Aufführung des § 201 im § 207 ist deshalb nicht unrichtig, wie Oppenhoff Nr. 1068 annimmt.

Zu § 202.

1. Kommt der Bergwerksbesitzer der Verpflichtung zur Ausführung der polizeilichen Anordnungen der Bergbehörde (§§ 198, 199) nicht rechtzeitig nach, so entspricht es nicht nur der Exekutivgewalt der Bergbehörde, sondern ist auch zur Beseitigung der Gefahr unerläßlich, daß die Ausführung unmittelbar durch den Revierbeamten auf Kosten des Bergwerksbesitzers bewirkt wird. Motive S. 110.

Es ist zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, daß statt der sofortigen Ausführung durch den Revierbeamten zunächst ein exekutivischer Strafbefehl seitens des Oberbergamts an den renitenten oder säumigen Bergwerksbesitzer erlassen wird, um denselben zur eigenen Ausführung zu zwingen (vergl. § 190 Bem. 5 S. 487); indeß wird in der Regel und namentlich bei dringender Gefahr (§ 199) der erstere, sichere Weg den Vorzug verdienen. Sobald derselbe betreten ist, muß es bei diesem Zwangsmittel sein Bewenden behalten.

2. Die Kosten jeglicher Art, welche die Ausführung durch den Revierbeamten veranlaßt, können gemäß § 194 im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens von dem Bergwerksbesitzer beigetrieben werden; § 194 Bem. 2 S. 491, § 197 Bem. 5 S. 509. Ob letzterer den Ersatz der in Rede stehenden Kosten von einem Dritten beanspruchen kann, hängt von der Beschaffenheit des Falles ab und unterliegt der Beurtheilung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Zu § 203.

1. Die Anzeigepflicht, ohne welche ein rechtzeitiges Einschreiten der Bergpolizei häufig vereitelt werden würde, ist dem Betriebsführer und dessen Stellvertreter, nicht dem Bergwerksbesitzer selbst auferlegt, weil dieser in der Regel nicht persönlich auf dem Werke anwesend ist. Motive S. 110. Macht jedoch letzterer seinerseits die alsbaldige Anzeige, so ist damit dem Gesetze genügt.

2. Das Gebot des § 203 erstreckt sich auch auf die Zubehörungen der Bergwerke und die Salinen; § 198 Bem. 3 S. 512. Die Anzeige muß ohne Verzug von dem Eintritt einer jeden Gefahr (§ 198 Bem. 4 S. 512), auch der nicht dringenden, gemacht werden.

3. Uebertretungen des § 203 unterliegen der Bestrafung nach § 207. Straffällig ist der Betriebsführer bezw. dessen Stellvertreter, wenn derselbe unterläßt, ohne Verzug, nachdem er von dem Eintritt einer Gefahr Kenntniß erlangt hat, dem Revierbeamten Anzeige hiervon zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Unglücksfällen.

Zu § 204.

1. Die Verpflichtungen der Bergbautreibenden und das Verfahren der Bergbehörden bei Unglücksfällen waren vor Erlaß des Bergg. in genügender Weise nur in den linksrh. Landestheilen durch das Bergpolizeidekret v. 3. Jan. 1813 gesetzlich festgestellt; rechtsrheinisch beruhte das Verfahren wesentlich nur auf Verwaltungsvorschriften. Nachdem aber die Betriebsleitung von der Bergbehörde auf die Bergbautreibenden übergegangen war, bedurfte es auch für jenen Zweig der Bergpolizei gesetzlicher Regeln. Diese sind in §§ 204 u. 205 im Anschluß an die sachgemäßen Vorschriften des Dekrets v. 3. Jan. 1813 aufgestellt. Motive S. 110.

2. Die Anzeigepflicht (§ 204) und das Verfahren (§ 205) erstrecken sich zunächst auf die „Bergwerke“, dann aber auch auf die Zubehörungen derselben und die Salinen; § 198 Bem. 3 S. 512.

Die Anzeige liegt dem Betriebsführer und im Verhinderungsfalle dem ihn vertretenden Grubenbeamten (§ 203) ob. Sie muß „sofort“ erfolgen und zwar nicht nur an den Revierbeamten, sondern gleichzeitig auch an die nächste Polizeibehörde, letzteres wegen der Genehmigung zur Beerdigung und der etwaigen Einleitung eines gerichtlichen Untersuchungsverfahrens; § 157 der Strafprozeßordnung.

3. Uebereinstimmend mit Art. 11 des Dekrets v. 3. Jan. 1813 verlangt § 204 die Anzeige bei allen schweren Verletzungen („blessures graves“). Ob eine solche vorliegt, hängt von der Beschaffenheit des Falles ab; der strafrechtliche Begriff der schweren Verletzung (Straf-

gesetzb. §§ 224, 227, 229) ist hier nicht maßgebend. Im Allgemeinen werden als schwere Verletzungen im Sinne des § 204 nicht bloß Verletzungen angesehen, welche eine Gefahr für das Leben des Verwundeten mit sich bringen, sondern auch solche, welche einen bleibenden Nachtheil für die Gesundheit oder die Arbeitsfähigkeit des Verletzten befürchten lassen. Um hierbei ein gewisses Anhalten zu haben, ist eine Arbeitsunfähigkeit von wenigstens vier Wochen als untere Grenze angenommen und letztere auch für die jährliche Statistik der Unglücksfälle festgestellt.

4. Unabhängig von der Anzeigepflicht des § 204 ist diejenige, welche das U. V. Ges. v. 6. Juli 1884 im § 51 dem Betriebsunternehmer und im Falle der Abwesenheit oder Behinderung desselben dem Betriebsleiter auferlegt. Hiernach haben diese Personen „von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat", und zwar binnen zwei Tagen nach erlangter Kenntniß von dem Unfall bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Gegenüber dem § 204 ist hier also die Zahl der anzeigepflichtigen Fälle wesentlich erweitert und andererseits die Anzeigefrist verlängert. Die Stelle der Ortspolizeibehörde nimmt bei den berggesetzlich der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde unterworfenen Betrieben der Revierbeamte ein; Min.-Erlaß v. 13. Aug. 1884, Z. Bd. 26 S. 153; vergl. § 189 Bem. 4 S. 482 u. S. 461.

5. Abgesehen von den vorerwähnten Anzeigen muß regelmäßig, wenn eine amtliche Ermittelung über einen Todesfall stattfindet, eine schriftliche Mittheilung an den Standesbeamten behufs Eintragung in das Sterberegister erfolgen (Ges. über die Beurkundung des Personenstandes rc. v. 9. März 1874 § 41 (G. S. S. 95) und Reichsges. v. 6. Febr. 1875 § 58 (R. G. Bl. S. 23). Diese Mittheilung liegt aber auch bei den von der Bergbehörde zu untersuchenden Unglücksfällen der Ortspolizeibehörde, nicht dem Revierbeamten ob; Min.-Erlaß v. 8. März 1875, Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 64, Z. Bd. 16 S. 148.

6. Durch Uebertretung der Vorschrift des § 204 macht der Betriebsführer bezw. der ihn vertretende Grubenbeamte sich nach § 207 strafbar. Wegen Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Denjenigen, welcher die ihm nach § 51 des U. V. Ges. obliegende Unfallsanzeige nicht rechtzeitig gemacht hat, vergl. § 104 Abs. 2 das.

Zu § 205.

1. Der mit § 204 unmittelbar zusammenhängende § 205 setzt Unglücksfälle voraus, bei welchen Personen bereits zu Tode gekommen oder schwer verletzt oder sonst, z. B. durch Verschüttung, Grubenbrand rc. an ihrem Leben bedroht sind. In solchen Fällen bedarf es eines sofor-

tigen energischen, häufig gefahrvollen Eingreifens und der umsichtigsten Anwendung der geeigneten technischen Hülfsmittel. Da hierzu die Werksbeamten nicht immer geeignet oder in der Lage sind, so legt das Gesetz die Maßregeln, welche erforderlich sind, um die verunglückten Personen zu retten und weitere Gefahr für Personen abzuwenden, in die Hand des Revierbeamten; die demselben übertragene exekutive Gewalt setzt ihn in den Stand, die Rettungs- und Sicherungsarbeiten, auf welche es im Augenblick ankommt, an Ort und Stelle anzuordnen und sofort zur Ausführung bringen zu lassen. Um hierbei unter allen Umständen der thätigen Mitwirkung des Bergwerksbesitzers und nöthigenfalls der Hülfeleistung der Besitzer benachbarter Bergwerke sicher zu sein, verpflichtet das Gesetz beide, der desfallsigen Aufforderung und Anordnung des Revierbeamten bei Vermeidung der Strafe des § 207 unweigerlich Folge zu leisten.

Wie sich aus dieser dem Revierbeamten zugewiesenen Aufgabe und Stellung ergiebt, handelt es sich im § 205 nicht, wie Klostermann Anm. 451 annimmt, um polizeiliche Anordnungen im Sinne des § 199. Allerdings können auch diese in Folge eines bereits eingetretenen Unglücksfalles in Frage kommen; hiervon sind aber die auf § 205 beruhenden exekutiven Befugnisse des Revierbeamten unabhängig. Bei Ausübung der letzteren bedarf es daher auch der Formen des § 199 nicht; diese Formen würden sich sogar dadurch verbieten, daß in der Regel sofortige mündliche Anordnungen nothwendig sind.

Andererseits darf aber jene Exekutivgewalt des Revierbeamten nicht über ihren im Gesetze bestimmt ausgesprochenen Zweck hinaus, mithin nicht auf solche Unfälle und Fälle drohender Gefahr ausgedehnt werden, bei welchen die Rettung verunglückter Personen oder die Abwendung weiterer Gefahr für Personen zunächst nicht in Frage steht. In Fällen dieser Art muß vielmehr, sobald die Gefahr eine dringende ist, nach Vorschrift des § 199 verfahren werden. Auch kann auf solche Fälle die den Besitzern benachbarter Bergwerke im § 205 Abs. 3 auferlegte Verpflichtung zur Hülfeleistung nicht ausgedehnt werden, wie schon aus dem äußeren Zusammenhange dieser Vorschrift mit dem übrigen Inhalte der einen selbstständigen Abschnitt des Gesetzes bildenden §§ 204 bis 206 hervorgeht. Oppenhoff Nr. 1080. Anders Achenbach, Z. Bd. 8 S. 270, Franz. Bergrecht S. 268, welcher hauptsächlich unter Berufung auf Art. 12 u. 17 des Bergpolizeidekrets v. 3. Jan. 1813 jene Verpflichtung zur Hülfeleistung auf alle Unglücksfälle ausdehnt, welche in Bezug auf die im § 196 des Bergg. bezeichneten Gegenstände eintreten.

Im Uebrigen würde die unberechtigte Weigerung der Hülfeleistung auf vorgängige Aufforderung auch da, wo § 205 nicht anwendbar erscheint, nach § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches strafbar sein.

2. Ueber die Untersuchung der Unglücksfälle durch den Revierbeamten ertheilt das Bergg. keine Vorschriften. Dagegen schreiben die Dienstanweisungen für die Revierbeamten (§ 189 Bem. 1 S. 480) in wesentlicher Uebereinstimmung vor, daß der Revierbeamte nach Erfüllung der ihm im § 205 des Bergg. auferlegten Pflichten die Ursachen des Unglücksfalles durch Vernehmung der Grubenbeamten und der über den Hergang unterrichteten Personen sowie durch eigene Untersuchung möglichst zu ermitteln und über den Vorfall ein Protokoll aufzunehmen hat, welches eine genaue Beschreibung des ermittelten Befundes und der getroffenen Maßregeln, die Aussage der vernommenen Personen und das Gutachten des Revierbeamten über die Ursachen des Unglücksfalles und die etwaige Verschuldung dritter Personen enthalten muß. Die Urschrift des Protokolles geht sofort an die Staatsanwaltschaft und eine Abschrift an das Oberbergamt.

In ihrer Eigenschaft als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 189 Bem. 3 S. 481) können die Revierbeamten auch von letzterer bei Unglücksfällen Aufträge erhalten.

Ueber das von den Beamten der Staatsanwaltschaft nach Eingang der Verhandlungen des Revierbeamten einzuschlagende Verfahren vergl. allg. Verfügung des Ersten Staatsanwalts zu Essen v. 19. Aug. 1886, Z. Bd. 28 S. 131.

3. Für die Untersuchung derjenigen Unfälle, auf welche das U. V. Ges. v. 6. Juli 1884 Anwendung findet, sind die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend. Nach § 53 dess. ist „jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind: 1. die Veranlassung und Art des Unfalls, 2. die getödteten oder verletzten Personen, 3. die Art der vorgekommenen Verletzungen, 4. der Verbleib der verletzten Personen, 5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 6 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können". Bezüglich der berggesetzlich der bergpolizeilichen Beaufsichtigung der Bergbehörden unterworfenen Betriebe liegt diese Untersuchung den Revierbeamten ob; § 189 Bem. 4 S. 482.

Nicht alle Unglücksfälle, welche bergpolizeilich untersucht werden müssen, unterliegen auch der Untersuchung nach dem U. V. Ges., und andererseits bedarf es mitunter auf Grund dieses Ges. der nachträglichen Untersuchung von Unfällen, welche die Bergpolizeibehörde nicht in Anspruch genommen hatten. Ist letzteres der Fall, so hat der Revierbeamte in der Regel einen bezüglichen Antrag des Vertreters der Berufsgenossenschaft abzuwarten. Im Uebrigen sollen beiderlei Untersuchungen

von dem Revierbeamten unter Vermeidung von Verzögerungen möglichst mit einander verbunden werden. Hierbei sind die für die bergpolizeiliche Untersuchung bestehenden Vorschriften nach wie vor genau zu befolgen. Außerdem hat aber der Revierbeamte die im § 54 des U. V. Ges. bezeichneten Personen von der vorzunehmenden Unfalluntersuchung mit dem Anheimgeben in Kenntniß zu setzen, an den Untersuchungsverhandlungen theilzunehmen. Außerdem sind soweit thunlich die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen. Das über den Unglücksfall aufzunehmende Protokoll muß einerseits den für die bergpolizeiliche Untersuchung vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen und andererseits auch den oben angegebenen Anforderungen des § 53 des U. V. Ges. genügen. Die Aufnahme getrennter Protokolle empfiehlt sich in der Regel nicht.

Zu § 206.

1. Die Verpflichtung des Besitzers des von einem Unglücksfalle betroffenen Bergwerks zur Uebernahme sämmtlicher Kosten, welche durch die auf Grund des § 205 ausgeführten Maßregeln entstehen, war bereits im Art. 20 des Bergpolizeidekrets v. 3. Jan. 1813 ausgesprochen und rechtfertigt sich dadurch, daß diese Kosten im unmittelbaren oder mittelbaren Interesse des Werksbesitzers aufgewandt werden. Motive S. 111.

2. Soweit die Kosten, z. B. auch für Heranziehung von Rettungsmannschaften, bei der Bergbehörde erwachsen, können dieselben von dem Werksbesitzer im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden; § 194 Bem. 2 S. 491. Kosten, welche dritten Personen erwachsen sind, müssen von diesen nöthigenfalls gerichtlich gegen den Bergwerksbesitzer eingeklagt werden. Ebenso kann letzterer etwaige Regreßansprüche auf dem Rechtswege geltend machen.

Dritter Abschnitt.

Von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

Zu § 207.

1. § 207 stellt diejenigen Vorschriften des Bergg. unter bergpolizeiliche Strafe, bei welchen dies mit Rücksicht auf ihren Inhalt und Zweck nothwendig erscheint. Zuwiderhandlungen werden gegenwärtig mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* geahndet, sind daher „Uebertretungen“ im Sinne des § 1 Abs. 3 des Strafgesetzbuches und unterliegen den für letztere überhaupt maßgebenden Grundsätzen des Strafrechts. Hieraus folgt u. a. gemäß §§ 27, 28 u. 29 des Strafgesetzb. auch für die berggesetzlichen Uebertretungen, daß der Mindestbetrag der Geldstrafe eine *M.* ist, daß eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Haft umzuwandeln und hierbei der Betrag von 1 bis zu 15 *M.* einer eintägigen Freiheitsstrafe

gleich zu achten, der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe aber ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen ist. Zuständig für die Uebertretungen sind die Schöffengerichte, § 27 des Gerichtsverf.-Gesetzes.

2. Wer wegen Uebertretung der im § 207 aufgeführten Vorschriften straffällig ist, hängt von der Beschaffenheit des Falles ab. Arndt S. 198; Klostermann Anm. 175, 176. So unterliegt z. B. der Strafe des § 207 wegen Uebertretung der §§ 66, 67, 73, 74 jeder Betreiber eines Bergwerks ohne Rücksicht auf seinen Rechtstitel; Bescheid des Appell.-Ger. Arnsberg v. 27. April 1869, Z. Bd. 10 S. 464.

3. Da die Betriebseinstellung, von welcher im § 207 Abs. 2 die Rede ist, als Exekutivmaßregel der Bergbehörde den Zweck hat, einem bergpolizeiwidrigen Zustande ein Ende zu machen und weitere Verletzungen des Gesetzes zu verhindern, so ist die Bestrafung bereits begangener Uebertretungen der §§ 67, 69, 73 u. 74 hiervon völlig unabhängig. Dagegen werden durch diese Bestrafung exekutivische Strafbefehle der Bergbehörde und deren Vollstreckung ausgeschlossen; vergl. § 190 Bem. 5 S. 487.

4. Das bayer. Bergg. stellt in Art. 208 u. 209 die nämlichen Handlungen und Unterlassungen wie § 207 unter Strafe, zählt dieselben aber noch einmal einzeln auf. Die Uebertretungen werden als „Polizeiübertretungen" behandelt (Art. 5 des bayer. Vollzugsges. zum Strafgesetzbuche v. 26. Dez. 1871) und durch den ordentlichen Richter abgeurtheilt (Art. 207 des Bergg.).

Zu § 208.

1. Das sog. Kompetenzges. v. 10. Juni 1861 § 8 (G. S. S. 425) legte den Oberbergämtern die Befugniß bei, gegen die Nichtbefolgung der von ihnen zu erlassenden bergpolizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis 10 Thlr. anzudrohen. Dieses höchste Strafmaß stimmte mit demjenigen im § 11 des Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 überein. Da jedoch mit Rücksicht auf die große Gefährlichkeit des Bergbaues die pünktliche Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften durch Androhung hoher Strafen gesichert werden muß, so machte sich das Bedürfniß nach einem höheren Strafmaße als dem vorbezeichneten geltend, zumal die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der allgemeinen Strafgesetze nur in seltenen Fällen vorzuliegen oder nachweisbar zu sein pflegen. Andererseits fand es aber Bedenken, die Zuständigkeit der Oberbergämter in Bezug auf den Höchstbetrag der anzudrohenden Geldstrafen erheblich weiter auszudehnen, als diejenige der Landespolizeibehörden. Um dieses Bedenken, welches übrigens noch jetzt geltend zu machen sein würde (vergl. Ges. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 §§ 136 ff.) zu beseitigen und doch dem unbestrittenen Bedürfnisse zu

entsprechen, hat das Bergg. den bereits von dem franz. Bergg. Art. 96 eingeschlagenen zweckmäßigen Weg ebenfalls betreten und im § 208 allgemein gegen die Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften eine gesetzliche Strafe angedroht. Von der obigen Befugniß der Oberbergämter, in den Bergpolizeiverordnungen besondere Geldstrafen anzudrohen, konnte demnach gänzlich abgesehen werden; dieselbe besteht nicht mehr. Motive S. 111, 112. Selbst einer bloßen Hinweisung dieser Verordnungen auf die Strafvorschrift des Gesetzes würde es, um die Strafbarkeit der Uebertretungen zu sichern, nicht bedürfen; dieselbe ist jedoch zweckmäßig und üblich. Oppenhoff Nr. 1096 bis.

Zu Gunsten der Gleichmäßigkeit der gesetzlichen Strafe ist § 208 auch auf die „bereits erlassenen" Bergpolizeiverordnungen ausgedehnt, mochten die Uebertretungen der letzteren bis dahin mit geringerer oder höherer Strafe bedroht sein. Motive S. 112.

2. Die Ausdehnung der Strafandrohung des Gesetzes auch auf die in den §§ 198 u. 199 bezeichneten bergpolizeilichen Anordnungen (§ 208 Abs. 2) entspricht dem Charakter der letzteren als Spezialverordnungen; § 198 Bem. 2 u. 6 S. 511, 512.

3. Die Bestrafung auf Grund des § 208 schließt den Erlaß und die Vollstreckung exekutivischer Strafbefehle der Bergbehörde als gleichzeitig unzulässig aus; § 190 Bem. 5 S. 487.

4. Unabhängig von der nach § 208 verwirkten Strafe begründet die Uebertretung bergpolizeilicher Vorschriften, wenn hierdurch Schaden zugefügt wird, die civilrechtliche Verbindlichkeit zum Schadensersatze.

Nach diesem Grundsatze (A. L. R. Th. I Tit. 6 § 26) ist u. a. in dem Urth. des Obertr. v. 14. Juni 1878, Z. Bd. 19 S. 510, entschieden, daß, wenn eine Gewerkschaft einen auf bestehenden Bergpolizeiverordnungen beruhenden Grenzsicherheitspfeiler widerrechtlich abgebaut und sich einer Grenzüberschreitung schuldig gemacht hat, dieselbe für den hierdurch einem benachbarten Bergwerke zugefügten Schaden auch civilrechtlich ersatzpflichtig ist. Das Urtheil entscheidet zugleich, worauf die Ersatzpflicht sich erstreckt. Einen ähnlichen Fall civilrechtlicher Entschädigungsverbindlichkeit wegen Grenzüberschreitung behandeln die von Schede besprochenen Entscheidungen, Z. Bd. 5 S. 241.

Zu § 209.

1. § 209 regelt das Verfahren, in welchem Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften zur Bestrafung zu bringen sind. Hinsichtlich aller sonstigen Uebertretungen sowie der Vergehen und Verbrechen richtet sich das Verfahren auch in Bezug auf den Bergbau lediglich nach den allgemeinen Gesetzen.

Das jetzige berggesetzliche Verfahren, nach welchem die Bergbehörden zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen nicht zuständig, sondern

Aufsichtsrecht und Strafgewalt in der Weise von einander getrennt sind, daß ersteres von den Bergbehörden, letztere von den Gerichten ausgeübt wird, bestand vor Erlaß des Bergg. nur im Geltungsbereiche des rhein. Rechts. In den übrigen Landestheilen waren die Revierbeamten auf Grund des Ges., betr. die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen, v. 14. Mai 1852 (G. S. S. 245), des Reglements v. 30. Sept. 1852 und des Erlasses v. 8. Aug. 1857 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. 1852 S. 259, 1857 S. 148) befugt, unbeschadet des Rechtsweges, polizeiliche Strafverfügungen wegen Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften zu erlassen. Diese mit der Ueberleitung zur Selbstverwaltung zusammenhängende Zuständigkeit unterlag jedoch von vornherein wesentlichen Beschränkungen und erwies sich auch aus mehrfachen anderen Gründen in der Praxis nicht als zweckmäßig. Durch das Bergg. wurde deshalb diese Einrichtung beseitigt und dem bewährten Verfahren des rhein. Rechts der Vorzug gegeben. Motive S. 112, 113; Komm.-Bericht d. A. S. 97; Huyssen S. 117.

Das hiernächst auf Grund des § 6 Nr. 3 des Einf.-Ges. zur Strafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877 erlassene Gesetz, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, v. 23. April 1883 (G. S. S. 65) hat die Rechtslage nur insoweit geändert, als nunmehr auch die Orts- und Landespolizeibehörden im Bereiche des rhein. Rechts die Befugniß besitzen, wegen Uebertretungen „die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen". Dagegen ist die auf § 209 des Bergg. beruhende Zuständigkeit der Bergbehörden und der Gerichte von jenem neueren Gesetze unberührt geblieben, indem dasselbe im § 2 bestimmt: „Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt ..... 3) bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften." Z. Bd. 24 S. 275, 278.

Wenn demzufolge die Bergrevierbeamten bezüglich der polizeilichen Strafgewalt nicht die Stellung der Organe der allgemeinen Polizeiverwaltung einnehmen, so ist diese Verschiedenheit als eine wohlbegründete anzusehen, deren Berechtigung vor Allem darauf beruht, daß die Ausübung der Bergpolizei nur einen Theil der ausgedehnten Wirksamkeit des Revierbeamten bildet, und daß letztere sich nach den verschiedenen Seiten hin freier und erfolgreicher zu entwickeln vermag, wenn nicht gleichzeitig auch die Strafgewalt in seiner Hand liegt, vielmehr auf seinen Antrag von dem außerhalb stehenden ordentlichen Richter ausgeübt wird; auch bei den Revierbeamten handelt es sich in mancher Beziehung wesentlich um eine Vertrauensstellung, ähnlich derjenigen, welche den mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Gewerberäthen angewiesen ist.

2. Die Vorschrift im § 209 Abs. 1 u. 2 ist lediglich als Rechtsnorm über das Verfahren, nicht als materielle Rechtsnorm anzusehen. Daß Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften nur auf dem hier vor-

gesehenen Wege verfolgt werden könnten, ergiebt sich aus § 209 nicht; vielmehr ist die Staatsanwaltschaft befugt, auch auf die in der Strafprozeßordnung §§ 156 ff. vorgesehene gewöhnliche Veranlassung hin einzuschreiten. Urth. des Kammerg. v. 19. Nov. 1883, Z. Bd. 27 S. 234, Entsch. des Kammerg. Bd. 4 S. 309.

3. In Fällen, in welchen die Bergbehörde sich zur Ueberwachung ihrer polizeilichen Anordnungen der Beihülfe von Organen der Orts- oder Landespolizeibehörden bedient hat, wird der Vorschrift im § 209 Abs. 1 genügt, wenn der Revierbeamte die von dem Hülfsbeamten wahrgenommene Uebertretung zum Protokolle vermerkt hat. Rekursbesch. v. 20. Aug. 1872, Z. Bd. 13 S. 565.

4. Aus dem Protokolle, welches der Revierbeamte über die Uebertretungen in der allgemein vorgeschriebenen Form aufzunehmen hat, müssen sich nach den Dienstanweisungen ergeben: die Person der Beschuldigten, die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsachen, die etwaigen Beweismittel und die übertretenen Vorschriften. Die von Klostermann Anm. 461 angezogenen §§ 167 u. 186 der Strafprozeßordnung sind für das Protokoll des Revierbeamten und dessen Inhalt nicht maßgebend.

5. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird bei den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften von dem Amtsanwalt ausgeübt; ihm sind die Protokolle von dem Revierbeamten zur Verfolgung zu übergeben. Gerichtsverf.-Ges. § 143, Ausf.-Ges. zu dems. §§ 62 ff., Amtsanwaltsordnung v. 28. Aug. 1879, Just.-Min.-Bl. S. 260.

Die Entscheidung über die Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften gehört in allen Fällen zur Zuständigkeit der Schöffengerichte. Gerichtsverf.-Ges. § 27 Nr. 1.

6. Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Demgemäß kann auch bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften auf Grund der §§ 447 ff. daselbst „durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt".

7. Zufolge Erlasses des Justizministers v. 15. Mai 1873, Z. Bd. 14 S. 326, haben die Amtsanwälte „in den bei ihnen zur Anzeige gelangenden bergpolizeilichen Uebertretungssachen dem Revierbeamten unter Angabe der Gründe unverzüglich Mittheilung zu machen: 1. wenn sie die Erhebung der Anklage ablehnen; 2. wenn in Folge ihres Einschreitens vom Gerichte die Anklage zurückgewiesen oder eine freisprechende Entscheidung gefällt wird. Demselben Beamten ist von dem Inhalte des rechtskräftig gewordenen Strafbefehls oder Strafurtheils Kenntniß zu geben".

8. Der Schlußsatz des § 209 wiederholt inhaltlich die Vorschrift

im § 17 des Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 (G. S. S. 265), welche bereits durch § 11 des Ges. v. 10. Juni 1861 auf die von den Oberbergämtern erlassenen bergpolizeilichen Vorschriften ausgedehnt war. Motive S. 113, Komm.-Bericht d. H. S. 64.

Da hiernach die „Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit" der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften der Prüfung des Richters entzogen ist, so hat letzterer auch nicht darüber zu befinden, ob die Gefahr bezw. die dringende Gefahr, zu deren Beseitigung eine der richterlichen Entscheidung zum Grunde zu legende bergpolizeiliche Anordnung (§§ 198, 199) getroffen worden ist, wirklich bestanden hat. Oppenhoff Nr. 1102 neigt zu der entgegengesetzten Ansicht. Dagegen unterliegt die „gesetzliche Gültigkeit" der bergpolizeilichen Vorschriften der unbeschränkten Prüfung des Richters. Er hat demnach zu prüfen, ob die in Frage kommende Vorschrift von der zuständigen Behörde und in der gesetzlichen Form erlassen ist, ob dieselbe einen im § 196 des Bergg. bezeichneten Gegenstand betrifft, und ob die Bekanntmachung gesetzmäßig stattgefunden hat (§§ 197 bis 200). Erkennt der Richter die gesetzliche Gültigkeit nicht an, so hat dies für ihn nur die Bedeutung, daß er dem Strafantrage keine Folge geben kann.

Anhang
zum neunten Titel.
Strafrechtliche Bestimmungen.

Indem das Berggesetz nur die Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften behandelt, läßt es im Uebrigen die Anwendung des Strafrechts auf den Bergbau und die bei demselben beschäftigten oder in anderer Weise betheiligten Personen völlig unberührt. Eine Sonderstellung nehmen daher diese Personen in der Strafgesetzgebung nicht ein. Dies gilt namentlich auch in Ansehung des Strafgesetzbuchs. Auf diejenigen Vorschriften des letzteren, welche für die besonders auch bei dem Bergwerksbetriebe vorkommenden strafbaren Handlungen maßgebend sind, hat Wachler, Das Strafgesetz im Gebiete des Bergrechts, Z. Bd. 11 S. 259, hingewiesen.

Eine den Bergbau unmittelbar angehende Anwendung hat § 267 St. G. B. gefunden. Ist nämlich eine „Gedingstufe" ordnungsmäßig d. h. unter Mitwirkung des zuständigen Grubenbeamten und des betreffenden Arbeiters hergestellt worden, so ist dieselbe eine „Privaturkunde" im Sinne des § 267, und es unterliegt daher das in rechtswidriger Absicht ausgeführte Zurückschlagen einer solchen Gedingstufe der auf die Urkundenfälschung gesetzten Strafe. Beschluß des Obertr. v. 9. Sept. 1874, Z. Bd. 15 S. 528.

An zwei anderen Stellen gedenkt das St. G. B. ausdrücklich auch der Bergwerke, nämlich bei der vorsätzlichen und fahrlässigen Brandstiftung (§§ 308, 310, 325) und bei der vorsätzlichen und fahrlässigen Zerstörung oder Beschädigung von Sachen, wie „dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter" (§§ 321, 326). Vergl. im Uebrigen die Kommentare zum St. G. B. von Oppenhoff, Daude, Olshausen ꝛc.

Neben dem St. G. B. ist noch einiger Spezial-Strafgesetze zu gedenken, welche den Bergbau theils wesentlich mit berühren, theils lediglich auf diesen berechnet sind. Zu ersteren gehört das preußische

Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. G. S. S. 230.

Hervorzuheben sind die §§ 29 u. 30 desselben.

Der Bergbautreibende macht sich nach dem Bergg. straffällig, wenn er die zum Schutze der Oberfläche „im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs" (§ 196) erlassenen bergpolizeilichen Vorschriften übertritt, und nach § 367 Nr. 12 St. G. B. alsdann, wenn er „an Orten, an welchen Menschen verkehren", vom Bergbau herrührende Oeffnungen, Pingen, Einstürze ꝛc. an der Oberfläche dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus „Gefahr für Andere entstehen kann." Diese Vorschriften haben durch den § 29 cit. eine Erweiterung dahin erfahren, daß der Bergwerksbetreiber und Schürfer sich schon strafbar macht, wenn er den Anordnungen der Behörden zuwider unterläßt, Tagesöffnungen, wie Schächte, Schurflöcher ꝛc., zu deren Einfriedigung oder Zuwerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuwerfen. Auf die örtliche Lage und die Gefährlichkeit solcher Oeffnungen für Menschen kommt es hier nicht an. Die desfallsigen Anordnungen hat, soweit es sich um den Bergwerksbetrieb handelt, auf Ansteben der Polizeibehörde die Bergbehörde zu treffen, während die Verfolgung von Zuwiderhandlungen Sache der ersteren ist. Es tritt Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder Haft ein.

Andererseits gewährt § 30 cit. dem Bergbautreibenden einen verstärkten Schutz gegen Beschädigung oder Vernichtung der von ihm angelegten und zu unterhaltenden Einfriedigungen ꝛc. Während nämlich § 303 St. G. B. nur die vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigung behandelt, wird nach § 30 Nr. 4 schon bestraft, wer „unbefugt Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet." Die Strafe ist auch hier Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder Haft.

Vergl. Z. Bd. 21 S. 276; v. Bülow u. Sterneberg, Feld- und Forstpolizeigesetz.

Ferner kommt hier in Betracht das für das ganze Reich ergangene

Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 9. Juni 1884. R. G. Bl. S. 61.

Die §§ 1, 2, 3, 4, 8 u. 9 dieses (auch Z. Bd. 26 S. 27 abgedruckten) Gesetzes lauten wörtlich:

§ 1. Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesraths.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Abs. 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§ 3. Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Ertheilung der nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Erlaubniß erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 8. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß § 1 Abs. 3 vom Bundesrath bezeichneten Stoffe nicht Anwendung.

§ 9. Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Abs. 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen

Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 Anwendung findet, übertritt.

Zur Ausführung dieses Gesetzes ist auf Grund des § 2 desselben von den preußischen Ressortministern die Verordnung v. 11. Sept. 1884 erlassen und diese demnächst durch Circularerlaß v. 4. Juli 1885 und Verordnung v. 24. Dez. 1887 ergänzt bezw. abgeändert worden. Min.-Bl. f. d. innere Verw. 1884 S. 237, 1885 S. 186, 1888 S. 4; Z. Bd. 26 S. 31, Bd. 29 S. 192. Die

Ausführungsbestimmungen des Bundesraths und der preußischen Behörden zu dem Gesetze v. 9. Juni 1884, sowie die dasselbe betreffenden Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts

sind nachstehend insoweit zusammengestellt, als dieselben für den Bergbau und die bei diesem betheiligten Personen besondere Wichtigkeit haben.

1. Ueber Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes, sowie der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande haben die Landräthe, in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden (bezw. in gewissen Städten der Provinz Hannover die Magistrate) in erster Instanz Entscheidung zu treffen. Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der die Genehmigung Nachsuchende wohnt. Aufsichtsbehörde sind die Regierungs-Präsidenten (Regierungen) und für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident. Verordn. v. 11. Sept. 1884 Nr. 1. Soll die Herstellung oder Aufbewahrung von Sprengstoffen außerhalb des Wohnortes bezw. Kreises des die polizeiliche Genehmigung Nachsuchenden stattfinden, so hat die genehmigende Wohnsitzbehörde der betreffenden nachbarlichen Kreis- bezw. Ortsbehörde entsprechende Benachrichtigung zukommen zu lassen. Circularerlaß v. 4. Juli 1885 Lit. b.

2. Unter „Herstellung" von Sprengstoffen im Sinne des Ges. ist die thatsächliche Herstellung zu verstehen und demgemäß die Nachsuchung der polizeilichen Genehmigung sowie die Führung des Registers (§ 1 Abs. 2 des Ges.) jedesmal von demjenigen zu fordern, „unter dessen verantwortlicher Leitung, gleichviel, ob für eigene oder für fremde Rechnung, die Herstellung unmittelbar stattfindet". Min.-Erlaß v. 28. März 1885; Min.-Bl. S. 104, Z. Bd. 26 S. 280.

3. Unter „Besitz" von Sprengstoffen im Sinne der §§ 1 u. 9 des Ges. ist nicht der juristische Besitz, sondern jedes bewußte thatsächliche Innehaben, die wissentliche Detention, zu verstehen. Die zuständige Behörde ist unbedenklich befugt, die polizeiliche Genehmigung entweder nur für die Person oder zugleich zur Benutzung für seine Vertreter oder Gehülfen zu ertheilen. Urth. v. 26. Febr., 12. Juni, 13. Okt., 21. Nov. 1885; Entsch. des Reichsg. in Strafsachen Bd. 12 S. 73, 256, 431, Bd. 13 S. 90; Z. Bd. 27 S. 238.

Demgemäß ist darüber, in welcher Weise die Erlaubnißscheine (§ 1 des Ges.) auszustellen sind, wenn Herstellung und Vertrieb von Sprengstoffen unter Zuziehung von Hülfskräften erfolgt, durch die Min.-Verordn. v. 24. Dez. 1887, Z. Bd. 29 S. 192, bestimmt: „Die zuständige Behörde kann die Genehmigung zur Herstellung, zum Vertriebe, zum Besitze, sowie zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande dem Nachsuchenden nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Vertreter oder Gehülfen (Betriebsbeamte, Geschäftsangestellte, Arbeiter ꝛc. ꝛc.) ertheilen. Derartige Erlaubnißscheine sind nur unter Beschränkung auf bestimmt zu bezeichnende Zwecke und Oertlichkeiten auszustellen. Der namentlichen Aufführung der Vertreter oder Gehülfen bedarf es nicht."

4. Die Erlaubnißscheine (§ 1 des Ges.) sind, weil wesentlich im öffentlichen Interesse ausgestellt, stempelfrei. Erlaß des Finanzmin. v. 9. April 1885; Min.-Bl. S. 194, Z. Bd. 26 S. 281.

5. Bei der Aufsichtsführung über den Bergbau haben die Revierbeamten darüber zu wachen, daß die Bergwerksbesitzer bezw. deren Repräsentanten mit dem erforderlichen Erlaubnißscheine zum Besitze von Sprengstoffen versehen sind, und Zuwiderhandlungen zur strafrechtlichen Verfolgung anzuzeigen, auch darauf zu halten, daß die Grubenbelegschaften in geeigneter Weise (Verlesen, Aushang auf dem Werke ꝛc.) auf die strengen Strafen der §§ 8 u. 9 des Ges. aufmerksam gemacht werden. Min.-Erlaß v. 14. Okt. 1884; Z. Bd. 26 S. 34.

6. Für das nach § 1 Abs. 2 des Ges. zu führende Register ist das vorgeschriebene Schema in Anwendung zu bringen. Verordn. v. 11. Sept. 1884 Nr. 4; Circularerlaß v. 4. Juli 1885 Lit. a.

7. Durch Beschluß des Bundesraths sind auf Grund des § 1 Abs. 3 des Ges. als Sprengstoffe, „welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden" und den Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes nicht unterliegen, u. a. bezeichnet: „1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen ꝛc. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten. Bekanntm. des Reichskanzlers v. 13. März 1885; Centralbl. f. d. deutsche Reich S. 65, Z. Bd. 26 S. 279.

8. Die mit der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen des Staates betrauten Werksbehörden gehören zu den „Landesbehörden" im Sinne des § 1 Abs. 4 des Ges. und handeln innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit, wenn sie für Betriebszwecke der ihnen unterstellten Werksverwaltung Sprengstoffe anschaffen und für den Fiskus in Besitz halten. Insoweit dies „zum eigenen Gebrauch" der ihnen zuständigen Verwaltung geschieht, liegen die Voraussetzungen vor, unter welchen nach § 1 Abs. 4 die Befreiung von der Verbindlichkeit zur

Einholung polizeilicher Genehmigung eintritt. Min.-Erlaß v. 6. Dez. 1884; Min.-Bl. 1885 S. 17, Z. Bd. 26 S. 148.

9. Wenn auch unter „Vertrieb“ im Sinne des § 1 des Ges. jede Thätigkeit zu verstehen ist, durch welche der Uebergang von Sprengstoffen in den thatsächlichen Besitz eines Anderen herbeigeführt wird, so ist es doch ein nothwendiges Erforderniß dieses Begriffes, daß der Andere in die Lage gebracht wird, den Besitz für sich selbst ausüben zu können, daß er also den Sprengstoff erwirbt. Anderen Falles liegt der Thatbestand des „Vertriebes“ und die Verpflichtung zur Registerführung aus § 1 Abs. 2 nicht vor. Urth. v. 28. Jan. 1887; Entsch. Bd. 15 S. 237.

Auch das einmalige, aus Gefälligkeit erfolgte Ueberlassen einer Dynamitpatrone fällt unter den Begriff des „Vertriebes“ im Sinne des § 1. Urth. v. 25. Juni 1886, Entsch. Bd. 14 S. 231, Z. Bd. 28 S. 76.

10. Unter „einem erlaubten Zweck“ im Sinne des § 8 des Ges. ist jede Verwendung von Sprengstoffen zu verstehen, bei welcher die in dem Gesetze bezeichnete verbrecherische Absicht erweislich nicht vorhanden, bei welcher also der Wille des Thäters erweislich nicht auf die Herbeiführung einer Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen gerichtet ist. Urth. v. 25. Nov. 1884; Entsch. Bd. 11 S. 263.

11. Die Anwendung des § 9 des Ges. setzt voraus, daß der Angeklagte von dem Vorhandensein der bei ihm vorgefundenen Sprengstoffe Kenntniß gehabt hat. Urth. v. 8. Juni 1885; Entsch. Bd. 12 S. 244.

12. Die Bestrafung aus § 9 setzt nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bei dem Thäter voraus, sondern erfordert nach der subjektiven Seite nicht mehr, als daß der Thäter das Bewußtsein derjenigen Thatumstände gehabt hat, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, daß er also einerseits Sprengstoffe wissentlich in seinem Besitze gehabt und andererseits den Mangel der polizeilichen Genehmigung gekannt hat. Urth. v. 30. Okt. 1885 u. 17. Jan. 1887; Entsch. Bd. 13 S. 35, Bd. 15 S. 158.

13. Zur Anwendung des § 9 ist nicht erforderlich, daß der Besitzer des Sprengstoffes vorsätzlich unterlassen hat, die polizeiliche Erlaubniß zum Besitze einzuholen. Ob hierbei begangene Fahrlässigkeit etwa entschuldigen kann, hängt von der Beschaffenheit des Falles ab. Urth. v. 16. Nov. 1885; Entsch. Bd. 13 S. 46.

14. Hat der Angeklagte auf Grund eines entschuldbaren Irrthums über die Bedeutung der ihm ausgestellten Bescheinigung geglaubt, im Besitze der gesetzlich vorgeschriebenen polizeilichen Erlaubniß zu sein, so kann er auf Grund des § 9 strafrechtlich nicht verfolgt werden. (§ 59 St. G. B.) Urth. v. 13. Okt. 1885; Entsch. Bd. 12 S. 431.

15. Der thatsächliche Inhaber von Sprengstoffen, welchem für seine Person die polizeiliche Erlaubniß nicht ertheilt bezw. nicht mit ertheilt ist, kann sich der Bestrafung dadurch nicht entziehen, daß er nachweist, er habe civilrechtlich den Besitz nur Namens und in Vertretung eines Anderen ausgeübt. Urth. v. 21. Nov. 1885; Entsch. Bd. 13 S. 90, Z. Bd. 27 S. 238.

16. Ist einem Stellvertreter die polizeiliche Erlaubniß für den von ihm ausgeübten Gewahrsam von Sprengstoffen ertheilt, so deckt diese Erlaubniß auch den hinter ihm stehenden juristischen Besitzer, jedoch nur so lange, bis der Sprengstoff aus dem Gewahrsam des Stellvertreters in den selbstständigen Besitz und persönlichen Gewahrsam des Eigenthümers zurückgelangt. Urth. v. 15. Okt. 1885; Entsch. Bd. 13 S. 22.

17. Derjenige, welcher zum Besitze von Sprengstoffen legitimirt ist, bedarf auch noch der besonderen polizeilichen Erlaubniß zur Ueberlassung derselben an Andere, welche gleichfalls die polizeiliche Erlaubniß zum Besitze von Sprengstoffen erhalten haben. Urth. v. 4. April 1887; Entsch. Bd. 15 S. 387, Z. Bd. 28 S. 404. Ueber den Begriff des strafbaren „Unternehmens“ der Ueberlassung vergl. Urth. v. 19. März 1888, Entsch. Bd. 17 S. 257.

18. Die Strafbestimmung des § 9 findet auch dann Anwendung, wenn die ohne polizeiliche Erlaubniß erfolgte Ueberlassung eines Sprengstoffes zu einem erlaubten, durch Gesetz nicht verbotenen z. B. gewerblichen Zwecke erfolgt ist. Urth. v. 25. Juni 1886; Entsch. Bd. 14 S. 231, Z. Bd. 28 S. 76.

19. „Im Besitze betroffen werden“ (§ 9) bedeutet jedes wissentliche Innehaben von Sprengstoffen, ohne daß es auf die Art der Entdeckung des nicht genehmigten Besitzes ankommt. Urth. v. 30. Okt. 1885; Entsch. Bd. 13 S. 35. Im Uebrigen steht der Umstand, daß der Thäter im Besitze von Sprengstoffen in nur geringer Menge (einiger Zündhütchen zu Dynamitpatronen) betroffen worden ist, der Anwendung des § 9 nicht entgegen. Urth. v. 10. April 1888, Entsch. Bd. 17 S. 278.

20. Um die Bestrafung aus § 9 auszuschließen, muß die polizeiliche Erlaubniß zum Besitze von Sprengstoffen schon bei dem Beginne des Besitzes ertheilt sein. Urth. v. 30. Okt. 1885, s. Nr. 12.

21. Die innerhalb der reichsgesetzlichen Grenzen erlassenen Ausführungsverordnungen (§ 9 Abs. 2 des Ges.) besitzen für den Strafrichter genau dieselbe Kraft und Bedeutung, wie das Reichsgesetz selbst. — Unkenntniß der Ausführungsverordnungen schützt den Angeschuldigten ebenso wenig, wie Unkenntniß des Gesetzes selbst. Urth. v. 1. Okt. 1885; Entsch. Bd. 12 S. 398.

22. Die Strafbestimmung des § 9 Abs. 2 wegen bereits bestehender Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen ist auch dann anwend-

bar, wenn eine bestehende Polizeiverordnung für gewisse Fälle die Beachtung speziell zu erlassender polizeilicher Anordnungen ausdrücklich vorschreibt und diesem Gebote zuwider gehandelt wird. Urth. v. 14. Jan. 1887; Entsch. Bd. 15 S. 207.

23. Im § 9 Abs. 2 werden unter dem Ausdruck „Verkehr mit Sprengstoffen" alle diejenigen Handlungen verstanden, welche sich mit der Behandlung des Sprengstoffes beschäftigen. Mithin umfaßt dieser Ausdruck auch die Thätigkeit der auf Bergwerken mit der Empfangnahme und der Verausgabung von Sprengstoffen an die Arbeiter betrauten Personen. Urth. v. 29. Nov. 1887; Z. Bd. 29 S. 242.

24. Unter den polizeilichen Bestimmungen über den „Verkehr" mit Sprengstoffen im Sinne des § 9 Abs. 2 sind auch die über den Transport von solchen erlassenen landespolizeilichen Verordnungen zu verstehen. Urth. v. 4. Febr. 1887; Entsch. Bd. 15 S. 245.

25. Ueber den „Verkehr mit explosiven Stoffen" hat der Bundesrath am 13. Juli 1879 allgemeine Bestimmungen getroffen (Min.-Bl. S. 269), und es sind in Folge dessen, unbeschadet der internationalen Verabredungen über diesen Gegenstand, konforme Polizeiverordnungen seitens der Regierungsbehörden erlassen worden, welche hauptsächlich den Transport und die Aufbewahrung der Sprengstoffe betreffen.

Was insbesondere die Aufbewahrung, Verausgabung und Verwendung von Sprengstoffen bei dem Bergwerksbetriebe betrifft, so ist den Bergbehörden die verschärfte Ueberwachung der bezüglichen Einrichtungen durch die Min.-Erlasse v. 6. Juni 1881 u. 19. Mai 1884, Z. Bd. 22 S. 284, Bd. 26 S. 35 Anm. 1, zur Pflicht gemacht worden.

Die von den Oberbergämtern erlassenen einschlägigen Vorschriften sind im Wesentlichen folgende:

Breslau: Allg. Bergp.-Verordn. v. 2. Jan. 1888 §§ 98 bis 142.

Halle: Allg. Bergp.-Verordn. v. 10. Dez. 1884 §§ 76 bis 95; Bergp.-Verordn. v. 16. Sept. 1886, betr. den Transport der Sprengstoffe nach den unterirdischen Aufbewahrungsräumen 2c.; Z. Bd. 27 S. 469.

Clausthal: Bergp.-Verordn. v. 30. Nov. 1885, betr. den Gebrauch von Nitroglycerin-Sprengstoffen; Z. Bd. 27 S. 145.

Dortmund: Bergp.-Verordn. v. 12. Juli 1883 über die Behandlung von Sprengstoffen und die Schießarbeit beim Bergwerksbetriebe, nebst Nachtragsverordn. v. 5. Okt. 1885; Z. Bd. 24 S. 419, Bd. 27 S. 9.

Bonn: Bergp.-Verordn. v. 20. Mai 1875, betr. die Benutzung der Sprengölpräparate für Zwecke des Bergwerksbetriebes; Z. Bd. 16 S. 334. Anweis. v. 1. März 1884, betr. die Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe und deren Anwendung; Z. Bd. 25 S. 146. Anweis. v. 15. Dez. 1885, betr. die Aufbewahrung der Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe auf den Bergwerken; Z. Bd. 27 S. 150.

Endlich ist hier als ein lediglich den Bergbau angehendes Strafgesetz mitzutheilen das

Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien. Vom 26. März 1856. G. S. S. 203.

§ 1. Wer ohne Befugniß bergbauliche Anlagen zur Gewinnung von Mineralien macht, welche der Staat sich vorbehalten hat oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafe ist Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn die mittelst der Anlagen gewonnenen Mineralien weggenommen sind.

§ 2. Wer ohne Befugniß, jedoch ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen, anstehende Mineralien, welche der Staat sich vorbehalten hat oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, in der Absicht wegnimmt, dieselben sich zuzueignen, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Versuch, die Theilnahme, die Hehlerei und die Begünstigung wird mit gleicher Strafe bestraft.

§ 3. Wer bei Benutzung seines Bergeigenthums fahrlässigerweise die Grenzen seines Grubenfeldes überschreitet, hat Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verwirkt.

Geschieht eine solche Ueberschreitung der Grenze vorsätzlich, so finden die in dem § 1 angedrohten Strafen Anwendung.

§ 4. Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnener Mineralien ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen.

Zur Erläuterung dieses Gesetzes dienen folgende Bemerkungen:

1. Im Geltungsbereiche des Allg. Landrechts wurden früher die allgemeinen Strafbestimmungen desselben gegen die unbefugte Anmaßung eines Hoheitsrecht (Th. II Tit. 20 §§ 229 bis 232, 236, 237) auch auf die Verletzung des Bergregals, die unbefugte Gewinnung von Mineralien, angewandt. Nachdem aber diese Bestimmungen durch das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 aufgehoben und durch anderweitige Vorschriften nicht ersetzt waren, auch die Vorschriften dieses Gesetzbuches über Diebstahl und Unterschlagung nicht ausreichten, um alle hier in Betracht kommenden Fälle zu decken, trat das Bedürfniß ein, besondere strafrechtliche Vorschriften zum Schutze gegen Beeinträchtigungen des Bergregals und überhaupt der durch eine Genehmigung der Bergbehörde bedingten Rechte zur Mineralgewinnung zu treffen. Zu diesem Behufe erging das Ges. v. 26. März 1856. Vergl. Verhandl. des Hauses der Abg. Session 1855/56, Aktenst. Nr. 19 u. 20, Bd. 4 S. 59, 60; stenogr. Berichte Bd. 1 S. 315; Verhandl. des Herrenhauses, Aktenst. Nr. 16, Bd. 2 S. 70; stenogr. Berichte Bd. 1 S. 137.

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auch auf die linke Rheinseite und die neu erworbenen Landestheile, in welchen dasselbe zugleich mit dem Bergg. eingeführt wurde. Da dieses Landesgesetz eine Materie behandelt, welche nicht Gegenstand des Reichs-Strafgesetzbuches ist, so besteht dasselbe neben letzterem in Kraft; § 2 des Einf.-Ges.; Wachler Z. Bd. 11 S. 265.

Seinem vorangegebenen Zwecke entsprechend beschränkt das Gesetz sich auf den von einer Verleihung oder sonstigen bergrechtlichen Genehmigung abhängigen sog. freierklärten Bergbau, im Gegensatze zu dem auf dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers beruhenden Bergbau; letzterer wird von diesen strafrechtlichen Vorschriften nicht betroffen; vergl. Komm.-Bericht des Abg.-Hauses S. 3 u. 4, Nr. 68 der Druckf. Die „unbefugte Gewinnung" der dem Grundeigenthümer gehörenden Mineralien unterliegt vielmehr der Bestrafung nach § 370 Nr. 2 St. G. B. (Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder Haft). Für die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein, welcher überhaupt nicht in den Bereich des Bergrechts gehört (oben S. 59), ist das Spezialgesetz v. 22. Febr. 1867 (G. S. S. 372) maßgebend; vergl. auch Z. Bd. 9 S. 39 u. Urth. des Reichsg. v. 25. Nov. 1887, Entsch. in Strafs. Bd. 17 S. 16.

Die Bergwerke, welche nach dem früheren Recht auf Mineralien verliehen sind, die § 1 des Bergg. nicht mehr aufführt (§ 222), namentlich die auf Raseneisenerz verliehenen, genießen auch jetzt noch den strafrechtlichen Schutz des Ges. v. 26. März 1856; Urth. des Obertr. v. 14. Juli 1876, Rekursbesch. v. 28. Mai 1881, Z. Bd. 18 S. 121, Bd. 22 S. 536; Arndt S. 287. Anders Klostermann Anm. 11, dessen Gegengrund indeß nicht stichhaltig ist. Dagegen führt das Urth. des Kammerger. v. 30. Okt. 1884, Z. Bd. 27 S. 105, zutreffend aus, daß, während vor dem Inkrafttreten des Bergg. eine Bestrafung nach § 2 jenes Gesetzes ohne Rücksicht auf dolus oder culpa zu erfolgen hatte, gegenwärtig eine Bestrafung in solchen Fällen nur noch eintreten kann, wenn der Thäter das entgegenstehende Recht des Beliehenen gekannt hat oder etwa nach Lage der Umstände kennen mußte (§ 59 St. G. B.).

Die Anwendbarkeit des Ges. v. 26. März 1856 auf den Stein- und Braunkohlenbergbau im Geltungsbereiche des Ges. v. 22. Febr. 1869 war vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestritten, jedoch nach der als richtig anzuerkennenden, auch in den Urth. des Obertr. v. 28. Juni 1866 u. 6. Febr. 1868 (Oppenhoff Nr. 1247) ausgesprochenen Ansicht zu bejahen; v. Hinckeldey Z. Bd. 6 S. 423, Huyssen S. 220. Nachdem aber die Erlaubniß bezw. förmliche Konzession, von welcher das frühere Recht jenen Kohlenbergbau abhängig machte, durch das Ges. v. 22. Febr. 1869 beseitigt und in dieser Beziehung das Verfügungsrecht des Grundeigenthümers nicht mehr beschränkt ist, sind auch die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des in Rede stehenden Straf-

gesetzes auf jenen Bergbau in Wegfall gekommen. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen älteren Berechtigungen, welche noch jetzt auf Grund einer früher ertheilten Konzession bestehen; vergl. § 1 Abs. 2 des Ges. v. 22. Febr. 1869; Wachler Z. Bd. 11 S. 266.

Nach Zweck und Fassung des Ges. v. 26. März 1856 erstreckt sich die Wirksamkeit desselben auch auf diejenigen Gebiete, in welchen die Ausübung des Bergregals Privat-Regalberechtigten zusteht; Huyssen S. 222.

2. Zuwiderhandlungen gegen den § 1 des Ges. sind „Vergehen", gegen §§ 2 u. 3 „Uebertretungen" im Sinne des § 1 St. G. B. und unterliegen den hierfür maßgebenden Vorschriften des letzteren, des Gerichtsverf.-Ges. und der Strafprozeßordn. Bei den Uebertretungen findet statt Gefängniß „Haft" Anwendung; Verfügung des Justizminist. v. 28. Dez. 1870 Nr. 2, Just. Min. Bl. S. 380.

3. Unter den „Mineralien", deren unbefugte Gewinnung oder Aneignung das Gesetz unter Strafe stellt, sind gegenwärtig (abgesehen von den im § 222 bezeichneten älteren Berechtigungen), lediglich diejenigen Mineralien zu verstehen, zu deren Gewinnung es auf Grund des Bergg. und der Einf.-Verordnungen einer „Verleihung" bedarf. Durch „Konzession" oder „Erlaubniß" wird dieses Recht nicht mehr ertheilt. Die „Behörde", von welcher die §§ 1 u. 2 reden, ist die Bergbehörde.

4. Zum Thatbestande des im § 1 Abs. 1 bezeichneten Vergehens genügt die unbefugte Ausführung bergbaulicher Anlagen zum Zwecke der Gewinnung von Mineralien; daß dieser Zweck schon erreicht sei, ist nicht erforderlich. Die im Abs. 2 angedrohte härtere Strafe tritt erst ein, wenn auf diese unbefugte Weise Mineralien gewonnen und weggenommen sind.

Zur Anwendung des § 2 gehört, daß bergbauliche Anlagen zwar nicht errichtet, aber anstehende Mineralien unbefugter Weise behufs Aneignung weggenommen sind. „Anstehende" Mineralien sind diejenigen, welche sich auf ihrer natürlichen Ablagerung über oder unter Tage befinden. Ausgeschlossen sind demnach einzelne Erzstücke, welche sich in alten, verlassenen Halden oder lose auf der Erdoberfläche finden (Rollstücke, Rollsteine); stenogr. Ber. des Hauses der Abg. Bd. 1 S. 316.

Auch der unbefugte Schürfer (§§ 5 u. 8) unterliegt der Strafe des § 2. Huyssen S. 221. Anders v. Beughem, Berggesetz S. 75 u. Klostermann Anm. 11[a], jedoch aus nicht zutreffenden Gründen.

5. Ob Versuch, Theilnahme, Hehlerei oder Begünstigung (§ 2 Abs. 2) im strafrechtlichen Sinne vorliegen, ist nach §§ 43 bis 46, 47 bis 50, 258, 259 und 257 St. G. B. zu beurtheilen.

6. Ueberschreitungen der Grenzen von Grubenfeldern, welche weder „fahrlässigerweise" noch „vorsätzlich" stattgefunden haben, unterliegen der Strafe des § 3 nicht, ohne indeß civilrechtliche Ansprüche auszuschließen.

7. § 3 findet gegen alle Personen Anwendung, welche entweder als Bergbauberechtigte selbst oder als deren Theilnehmer und Gehülfen im allgemeinen strafrechtlichen Sinne oder als deren Stellvertreter im besonderen bergrechtlichen Sinne (Grubendirektoren, verantwortliche Betriebsführer ꝛc.) sich bei Benutzung verliehenen Bergwerkseigenthums einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Grenzüberschreitung schuldig machen. Urth. des Reichsg. v. 26. Nov. 1881, Entsch. in Straff. Bd. 5 S. 182, Z. Bd. 23 S. 518.

8. Die nach § 4 zur Anwendung kommenden Vorschriften über Diebstahl und Unterschlagung sind in den §§ 242 bis 248 St. G. B. enthalten.

9. Nach seinem wesentlichen Inhalte ist das Ges. v. 26. März 1856 übergegangen in die Bergg. von Bayern, Württemberg und Hessen (oben S. 496) sowie von Elsaß-Lothr. u. S.-Meiningen.

Zehnter Titel.

Provinzialrechtliche Bestimmungen.

Unbeschadet bereits erworbener Privatrechte hob das Bergg. das gesammte Partikularbergrecht auf und nahm hiervon nur die beschränkte Zahl provinzialrechtlicher Bestimmungen aus, welche den Gegenstand des zehnten Titels bilden und den Grundeigenthümerbergbau in einigen rechtsrh. Landestheilen sowie gewisse Steinbruchsbetriebe auf der linken Rheinseite betreffen. Nach den Motiven S. 114 lag es außerhalb des Zweckes des Bergg., die bis dahin partikularrechtlich von dem Bergregal ausgenommenen Mineralien allgemein den bergrechtlichen Regeln zu unterwerfen, zumal hierdurch die bestehenden Besitz- und Rechtsverhältnisse wesentlich umgestaltet und insbesondere die Rechte des Grundeigenthümers eingeschränkt worden wären. Die Anwendbarkeit des Bergg. auf jenen Grundeigenthümerbergbau ist deshalb theils vollständig ausgeschlossen, theils auf gewisse Materien beschränkt worden. Dem erwähnten Steinbruchsbetriebe ist aber im Anschluß an den früheren Rechtszustand insofern eine Ausnahmestellung angewiesen, als ein Theil der berggesetzlichen Vorschriften auch auf ihn Anwendung findet.

Bei Einführung des Bergg. in den neu erworbenen Landestheilen sind einzelne von dem Bergg. abweichende Bestimmungen des dort vorgefundenen Bergrechts aufrecht erhalten worden, so daß der Kreis der partikularbergrechtlichen Ausnahmen sich wieder etwas erweitert hat. Vergl. Einf.-Verordnungen u. § 1 Bem. 2 S. 60.

Zu § 210.

1. § 210 findet gegenwärtig Anwendung:

A. im Geltungsbereiche des Provinzialrechts für Westpreußen,

umfassend: a. nach dem Publikationspatent v. 19. April 1844 (G. S. S. 103) „diejenigen jetzt zur Provinz Preußen gehörenden Landestheile, welche im Jahre 1806 zu Westpreußen gerechnet wurden, mit Einschluß des Thorner Kreises in seiner gegenwärtigen Begrenzung", jedoch mit Ausnahme der „zu dem früheren Marienwerderschen landräthlichen Kreise gehörigen Landestheile"; b. nach dem Ges., betr. die Einführung des westpreuß. Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet, v. 16. Febr. 1857 (G. S. S. 87) in dieser Stadt und deren Gebiet, wie solches im Jahre 1793 mit der Monarchie vereinigt worden;

B. nach dem Gesetze wegen Aufhebung des preußischen Landrechts vom Jahre 1721 rc., v. 4. Aug. 1865 Art. I (G. S. S. 873) in folgenden zur Provinz Pommern gehörigen Landestheilen: den Kreisen Lauenburg und Bütow und den in den Kreisen Belgard, Dramburg und Neustettin belegenen Ortschaften, welche früher zu Westpreußen gehört haben.

Art. III Nr. II des Ges. bestimmt nämlich: „Die im § 210 des Allg. Berggesetzes v. 24. Juni 1865 für den Geltungsbereich des Provinzialrechts für Westpreußen getroffenen Bestimmungen sind auch für die im Art. I benannten Landestheile maßgebend."

2. Das Provinzialrecht für Westpreußen bestimmt im § 82: „Von den in den §§ 69 bis 71 einschl. Tit. 16 Th. II des Allg. Landrechts benannten Fossilien sind nur Steinsalz und Salzquellen als Regal zu betrachten und vom gemeinen Verkehr ausgenommen." Diesen Rechtszustand bezweckt § 210 Abs. 1 aufrecht zu erhalten. Motive S. 114. Obwohl das Bergg. sich hierbei an den Wortlaut dieser partikularrechtlichen Bestimmung halten mußte und letztere daher auf die mit dem Steinsalz „auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze" nicht ausdrücklich ausgedehnt hat, so wird es doch keinem Bedenken unterliegen, eintretenden Falles die dem Steinsalze beibrechenden Salze mit als Gegenstand der Verleihung zu behandeln. Vergl. die Begründung des Rekursbesch. v. 26. April 1872, Z. Bd. 13 S. 284; Huyssen S. 118, Oppenhoff Nr. 1108, Klostermann Anm. 467a, Arndt S. 202.

3. Der Braunkohlenbergbau in den unter 1 bezeichneten Landestheilen unterliegt nach wie vor dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers. Die Vorschrift im § 210 Abs. 2 hat lediglich den Zweck, für den Fall einer namhaften Entwickelung dieses Bergbaues die Arbeiterverhältnisse und die polizeiliche Beaufsichtigung von vornherein im allgemeinen Interesse ebenso zu regeln, wie dies schon früher für den Kohlenbergbau in den sächs. Landestheilen geschah und im § 213 beibehalten wurde. Motive S. 114. Nachdem aber für die letzteren Landestheile der § 213 durch das Ges. v. 22. Febr. 1869 aufgehoben und der Kreis der auf den sächs. Kohlenbergbau anwendbaren Vorschriften des Bergg. wesentlich erweitert worden ist, decken sich die für die einen und die an-

deren Landestheile geltenden berggesetzlichen Vorschriften nicht mehr vollständig.

Zur Handhabung der im § 210 aufgeführten Vorschriften sind ebenso wie in dem übrigen Bereiche des Bergg. die Bergbehörden berufen, da in dieser Beziehung keine Ausnahme von der allgemein geregelten Zuständigkeit dieser Behörden gemacht ist.

Noch andere als die im § 210 ausdrücklich bezeichneten Vorschriften des Bergg., z. B. diejenigen über die Betriebsführung (§§ 66 ff.), ohne Weiteres auch auf den Braunkohlenbergbau im Geltungsbereiche des § 210 anzuwenden, erscheint nicht zulässig. Dagegen hat es kein Bedenken, im Wege der Bergpolizeiverordnung auf Grund der §§ 210 u. 197 den Betrieb wesentlich in derselben Weise, wie dies für den übrigen Bergbau im Tit. III Abschn. 2 des Bergg. geschehen ist, einer bergpolizeilichen Regelung zu unterwerfen. In diesem Sinne sind die Bergpolizeiverordnungen des Oberb. Breslau v. 7. Nov. u. des Oberb. Halle v. 6. Dez. 1867 für jenen Braunkohlenbergbau erlassen worden; Z. Bd. 9 S. 49, 50.

Zu § 211.

1. In den im § 211 genannten Landestheilen gehörten sämmtliche Eisenerze ohne Rücksicht auf die Art ihres Vorkommens nicht zu den Gegenständen des Bergregals. Um bedenkliche Störungen dieses Rechtszustandes zu vermeiden, hat das Bergg. denselben beibehalten und somit die im § 1 zu Gunsten der Raseneisenerze gemachte Ausnahme hier verallgemeinert. Motive S. 114, Komm.-Bericht d. H. S. 64, d. A. S. 98.

Im Herzogthum Schlesien, zu welchem auch der jetzige Kreis Schwiebus der Provinz Brandenburg, dagegen nicht die einen Theil der Provinz Schlesien bildende Oberlausitz gehört, und in der Grafschaft Glatz beruht das Ausnahmeverhältniß auf der schles. Bergordnung v. 5. Juni 1769 Kap. I §§ 1 u. 2. In Neuvorpommern, auf der Insel Rügen und in den Hohenzollernschen Landen, wo das landrechtliche Bergrecht nicht galt, fehlten hinreichende gesetzliche Grundlagen für die Regalität der Eisenerze, weshalb dieselbe dort seitens des Staates nicht in Anspruch genommen wurde.

2. Der vorbezeichnete Eisenerzbergbau steht nicht unter der Bergpolizei, sondern unter der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Orts- bezw. Landespolizeibehörden. Soweit es sich hierbei um die Provinz Schlesien handelt, kommt die Polizeiverordnung des Ober-Präsidenten dieser Provinz v. 27. Sept. 1880, Z. Bd. 22 S. 37, zur Anwendung.

3. Die schles. Bergordnung bestimmt im Kap. I § 2 (Brassert, Bergordnungen S. 945): „Es verbleiben aber denen Dominiis alle Eisenerze, sie mögen Namen haben, wie sie wollen". Was unter Dominium zu verstehen sei, war streitig; nach der konstanten Praxis des Obertr. ist aber hiermit nicht der Gutsbesitzer, die Gutsherrschaft, sondern der

Eigenthümer des Grund und Bodens, in welchem die Eisenerze vorkommen, bezeichnet. Urth. v. 14. Febr. 1834, Präj.-Samml. Bd. 1 S. 300; v. 9. Juni 1852, Entsch. Bd. 23 S. 381; v. 8. Nov. 1855, Striethorst Bd. 28 S. 296; v. 17. Okt. 1859, das. Bd. 35 S. 166.

4. Das Verfügungsrecht des Grundeigenthümers erstreckt sich auch auf die manganhaltigen, zum Hochofenbetriebe dienenden Eisenerze; sie sind nicht als Manganerze zu behandeln und daher nicht verleihbar; § 1 Bem. 5 d S. 62.

5. Das Recht, auf dem Grundstücke eines Anderen Eisenerze, welche dem Bergg. nicht unterworfen sind, zu suchen und zu fördern, stellt sich nicht als eine unveräußerliche Personalservitut dar, sondern gehört zu denjenigen Rechten, deren Uebertragung seitens des Berechtigten auf einen Dritten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Eigenthümers des verpflichteten Grundstücks statthaft ist. Verf. des Appell.-Ger. Ratibor v. 15. Febr. 1879; Johow, Jahrb. Bd. 1 S. 74, Z. Bd. 24 S. 352.

6. Bei der nicht unter das Bergg. fallenden Eisenerzgewinnung muß die Zahlung des Entschädigungsbetrages an den Grundeigenthümer mindestens Zug um Zug mit der Besitznahme der Bodenfläche erfolgen; die berggesetzlichen Bestimmungen über die Feststellung der Grundentschädigung sind nicht maßgebend. Urth. des Obertr. v. 18. Okt. 1878, Z. Bd. 21 S. 512, Striethorst Bd. 100 S. 250.

7. Wo das Recht der Eisenerzgewinnung dem Grundeigenthümer zusteht, sind Entschädigungsansprüche, welche aus einer Kollision dieses Gewinnungsrechts mit dem Eisenbahnbetriebe entstehen, nach den Grundsätzen der allgemeinen bürgerlichen Gesetzgebung zu beurtheilen; die Vorschriften des Bergg. §§ 153 ff. kommen hier nicht zur Anwendung. Urth. des Obertr. v. 11. Nov. 1872, Z. Bd. 15 S. 272.

8. Dadurch, daß ein Grundstück zum Zwecke der Anlage einer Eisenbahn an die Eisenbahnverwaltung verkauft und zu der Anlage verwendet worden ist, hat das auf diesem Grundstücke bestehende Eisenerzförderungsrecht gesetzlich nicht aufgehört. Urth. des Obertr. v. 18. Okt. 1867, Striethorst Bd. 68 S. 280.

Zu §§ 212 und 213.

Die §§ 212 und 213 sind aufgehoben durch das

Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Vom 22. Februar 1869. G. S. S. 401.

§ 1. In den nachbenannten Landestheilen, nämlich:

1) in den vormals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby

und der standesherrlichen Gebiete der Grafen von Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla,

2) in den vormals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Brandenburg, insbesondere in der Standesherrschaft Baruth und den Aemtern Jüterbogk, Dahme, Belzig und Rabenstein nebst enklavirten ritterschaftlichen Orten, sowie in den vormals zum Kreise Wittenberg gehörigen Orten Blankensee und Stangenhagen,

3) in dem Markgrafenthum Oberlausitz,

4) in dem Markgrafenthum Niederlausitz, mit Einschluß der Herrschaft Sonnenwalde, sowie der Aemter Dobrilugk, Finsterwalde und Senftenberg,

unterliegen die Stein- und Braunkohlen fernerhin lediglich dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers.

Die bestehenden Berechtigungen zum Betriebe des Stein- oder Braunkohlen-Bergbaues bleiben jedoch aufrecht erhalten. Gründet sich die Berechtigung auf eine zur Gewinnung der Stein- oder Braunkohlen auf fremdem Grund und Boden ertheilte Konzession des Staates, so kommen hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Betriebe und der Aufhebung der Konzession die Vorschriften der §§ 65 und 156 bis 164 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in Anwendung.

§ 2. Das Recht zum Stein- und Braunkohlen-Bergbau kann von dem Eigenthume an dem Grundstücke, in welchem die Stein- und Braunkohlen anstehen, abgetrennt und als eine selbstständige Gerechtigkeit sowohl dem Grundeigenthümer selbst, als auch dritten Personen zustehen.

Die Eigenschaft einer selbstständigen Gerechtigkeit erlangt dasselbe entweder

1) durch gerichtliche oder notarielle Erklärung des Grundeigenthümers, daß das Abbaurecht von dem Eigenthume an dem Grundstücke oder einem Theile desselben in Zukunft abgetrennt sein solle, oder

2) durch die in gleicher Form bewirkte gesonderte Veräußerung des Abbaurechtes an dritte Personen.

Einer derartigen gerichtlichen oder notariellen Erklärung oder dem in gleicher Form abgeschlossenen Veräußerungsvertrage muß ein Situationsriß beigefügt sein, auf welchen die Vorschriften des § 17 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, mit Ausschluß jedoch der Bestimmung über die Angabe des Fundpunktes, zur Anwendung kommen.

§ 3. Die bei Erlaß dieses Gesetzes nach § 1 bestehenden Kohlenabbau-Gerechtigkeiten, sowie diejenigen Kohlenabbau-Gerechtigkeiten, welche gemäß § 2 von dem Grundeigenthum abgetrennt worden sind, haben die Eigenschaft unbeweglicher Sachen und können in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

§ 4. Es finden auf dieselben hinsichtlich der Veräußerung, der Verpfändung und des Arrestes, sowie in Bezug auf die Subhastation, den Konkurs und die Rangordnung der Gläubiger die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche in dieser Beziehung für verliehenes Bergwerkseigenthum gelten.

§ 5. Für die Führung des Hypothekenbuches sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maßgebend, soweit nicht in den nachfolgenden §§ 6 bis 8 einschließlich etwas Anderes bestimmt ist.

§ 6. Befinden sich auf dem Grundstücke, von welchem das Recht zum Stein- oder Braunkohlen-Bergbau abgetrennt worden ist, Eintragungen

im Hypothekenbuche, welche sich auf die anstehenden Kohlen mit beziehen, so kann gleichwohl auf Antrag des Berechtigten die Abschreibung der Kohlenabbau-Gerechtigkeit und deren Eintragung auf ein besonderes Folium des Hypothekenbuches erfolgen; es sind aber alsdann die vorhandenen Eintragungen unverändert auf dieses neue Folium mit zu übernehmen, wenn nicht die eingetragenen Realinteressenten die Kohlenabbau-Gerechtigkeit aus der Haftbarkeit gänzlich entlassen haben oder die Aufhebung der solidarischen Verpflichtung des Grundstückes und der Kohlenabbau-Gerechtigkeit vereinbart worden ist.

Auf dem Folium des Grundbesitzes ist bei jeder bezüglichen Post zu vermerken, daß und auf welchem Folium die Uebertragung geschehen ist.

Der Uebertragung der bezüglichen Eintragung bedarf es nicht, wenn der Kohlenabbau-Berechtigte ein Unschädlichkeitsattest nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. März 1850 (G. S. S. 145) beibringt.

Ein solches Unschädlichkeitsattest kann von den im § 1 desselben Gesetzes bezeichneten Behörden auch dann ertheilt werden, wenn die vorhandenen Eintragungen im Hypothekenbuche nach Abtrennung der Kohlenabbau-Gerechtigkeit noch innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths ländlicher oder der ersten Hälfte des Werths städtischer Grundstücke versichert sind.

Sind auf dem Grundstücke gerichtliche Depositalgelder eingetragen, so ist hinsichtlich ihrer die Ertheilung des Unschädlichkeitsattestes an die Zustimmung des zuständigen Gerichtes gebunden.

§ 7. Mehrere Kohlenabbau-Gerechtigkeiten, welche demselben Berechtigten zustehen, können unbeschadet ihrer rechtlichen Besonderheit auf einem Folium des Hypothekenbuchs eingetragen werden.

Sollen mehrere in ihren Feldern an einander grenzende, sowie zu einem einheitlichen Baue zusammengefaßte Kohlenabbau-Gerechtigkeiten zu einem rechtlichen Ganzen vereinigt und als solche unter einem gemeinsamen Namen im Hypothekenbuche eingetragen werden, so bedarf es hierzu einer gerichtlichen oder notariellen Erklärung des Berechtigten.

Haften in diesem Falle auf den zu vereinigenden Kohlenabbau-Gerechtigkeiten Eintragungen im Hypothekenbuche, so ist außerdem eine mit den Realberechtigten vereinbarte Bestimmung darüber erforderlich, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf die zu einem rechtlichen Ganzen vereinigten Kohlenabbau-Gerechtigkeiten übergehen sollen.

§ 8. Ist ein Kohlenfeld vollständig abgebaut, so kann die Kohlenabbau-Gerechtigkeit auf Antrag eines betheiligten Grundeigenthümers oder Realinteressenten im Hypothekenbuche wieder gelöscht werden.

Zur Begründung eines solchen Antrages ist ein von der Bergbehörde nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten Realinteressenten zu ertheilendes Attest beizubringen, daß das bezügliche Kohlenfeld gänzlich abgebaut und auf demselben Gebäude oder sonstige zur Grube gehörige unbewegliche Pertinenzien nicht mehr vorhanden sind.

Der Hypothekenrichter schließt auf Grund dieses Attestes das Folium und löscht die auf demselben eingetragenen Forderungen, ohne daß es dazu der Beibringung der Schuldurkunden bedarf.

Die Realinteressenten werden von der Schließung des Foliums und der Löschung der Forderungen mit der Aufforderung benachrichtigt, behufs des auf dieselben zu setzenden Löschungsvermerkes die Schuldurkunden einzureichen, widrigenfalls sie für jeden Mißbrauch, der mit den letzteren geschehen könne, verantwortlich bleiben.

§ 9. Auf den Betrieb des Stein- oder Braunkohlen-Bergbaues im Bereiche dieses Gesetzes, einerlei, ob eine vom Grund und Boden abgetrennte selbstständige Kohlenabbau-Gerechtigkeit besteht oder nicht, kommen die nachfolgenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur Anwendung:

a) Tit. III Abschn. 1 (von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen) die §§ 58 und 59, sowie die §§ 60 bis 63 einschließlich hinsichtlich der Anlage von Hülfsbauen im Felde eines anderen Kohlenabbau-Berechtigten;

b) Tit. III Abschn. 2 (von dem Betriebe und der Verwaltung) die §§ 66 bis 79 einschließlich und ferner Abschn. 3 dieses Titels (von den Bergleuten);

c) Tit. V Abschn. 1 nebst der zugehörigen Uebergangsbestimmung des § 241 Tit. XI (von der Grundabtretung) mit der Maßgabe, daß die Grundabtretung nur insoweit gefordert werden kann, als die Benutzung eines fremden Grundstückes zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und Hülfsbauen zum Zwecke des Grubenbetriebes und des Absatzes der Kohlen nothwendig ist;

d) Tit. V Abschn. 2 (von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums) mit Ausnahme des § 152, soweit daselbst von „Arbeiten der Muther" die Rede ist, Abschn. 3 (von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten); ferner

e) Tit. VII (von den Knappschaftsvereinen), Tit. VIII (von den Bergbehörden), Tit. IX (von der Bergpolizei) und die §§ 242 und 244 des XII. Titels (Schlußbestimmungen).

§ 10. Wird der Stein- oder Braunkohlen-Bergbau von mehreren Personen betrieben, so sind dieselben, sofern deren Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittelst notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen, welchem die Befugniß zusteht, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Betheiligten mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und letztere bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten zu vertreten.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer einer Stein- oder Braunkohlengrube im Auslande wohnt.

Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht bestellt und unter Einreichung der Bestallungsurkunde namhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten zu bestellen und diesem eine angemessene, von den Betheiligten aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zuzusichern.

Dieser interimistische Repräsentant hat die vorher angegebenen Befugnisse des gewählten Repräsentanten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

Bei Anwendung dieser Bestimmungen macht es keinen Unterschied, ob eine besondere Kohlenabbau-Gerechtigkeit besteht oder nicht.

§ 11. Das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743, das Regulativ vom 19. Okt./13. Nov. 1843, das Gesetz vom 1. Juni 1861 (G. S. S. 353 ff.) und die §§ 212 und 213 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 sind aufgehoben.

In den vormals k. sächsischen, mit Preußen vereinigten Landestheilen der Provinzen Sachsen, Brandenburg und Schlesien waren die Stein- und Braunkohlen von Alters her nicht Gegenstand des Bergregals und der Bergbaufreiheit, sondern unterlagen dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers, und nur, wenn dieser die Gewinnung „ohne triftige Ursachen" unterließ, hatte der Staat das Recht, dritten Personen die Konzession zur Gewinnung zu ertheilen. Die gesetzliche Grundlage für diesen Rechtszustand bildeten das kurf. sächsische Mandat „wegen Entdeckung derer im Lande befindlicher Steinkohlenbrüche, und wie sich bey deren Aufnahme und Fortbau zu verhalten" v. 17. Aug. 1743 (Brassert, Bergordn. S. 473) und das durch Kabinetsorder v. 13. Nov. 1843 genehmigte „Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlengruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen" v. 19. Okt. 1843 (a. a. O. S. 478; G. S. von 1861 S. 356).

Während der Geltungsbereich des Mandats von 1743 sich auf sämmtliche im § 212 des Bergg. und gegenwärtig im § 1 des Ges. v. 22. Febr. 1869 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Landestheile erstreckte, war derjenige des Regulativs von 1843 auf die unter Nr. 1 genannten Theile der Provinz Sachsen beschränkt. Dagegen war für die Markgrafenthümer Ober- und Niederlausitz (Nr. 3 u. 4) auf Grund des Mandats von 1743 § 7 das Bergpolizeireglement v. 20. Dez. 1854 ergangen, dessen Wirksamkeit demnächst durch die Min.-Verordnung v. 8. Juni 1857 auch auf die unter Nr. 2 bezeichneten Landestheile der Provinz Brandenburg ausgedehnt wurde; Brassert, Bergordn. S. 502. An die Stelle dieser Bergpolizeivorschriften trat dann später die von den Oberbergämtern zu Halle u. Breslau gemeinschaftlich erlassene Bergpolizeiverordnung v. 8. u. 11. Aug. 1866, Z. Bd. 7 S. 304, 307. Auf diese Weise bestanden im Bereiche des Mandats von 1743 zwei von einander verschiedene engere Rechtsgebiete, der Regulativbezirk, in welchem das Regulativ von 1843 galt, (§ 1 Nr. 1) und der Mandatsbezirk im engeren Sinne, (§ 1 Nr. 2, 3, 4); die aus der gemeinsamen Grundlage hervorgegangenen Systeme wichen in mehrfacher Beziehung erheblich von einander ab.

Diese Rechtsungleichheit und nicht minder der Umstand, daß die Vorschriften des Mandats von 1743 und des Regulativs von 1843 nach Inhalt und Fassung den veränderten Anschauungen und Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr entsprachen, veranlaßten schon bei Abfassung des Bergg. den Vorschlag, die wenigen, für den Stein- und Braunkohlenbergbau jener Landestheile noch beizubehaltenden provinzialrechtlichen Bestimmungen in das Bergg. mit aufzunehmen. Man sah jedoch damals von der gleichzeitigen Erledigung dieses Gegenstandes wesentlich aus dem Grunde ab, um durch die für erforderlich erachtete

besondere Prüfung desselben die dringliche Reform der Berggesetzgebung nicht länger aufzuhalten. In den §§ 212 u. 213 des Bergg. wurden deshalb die Besitz- und Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in den vormals sächs. Landestheilen aufrecht erhalten und im öffentlichen Interesse einstweilen nur die die Arbeiter- und Knappschaftsverhältnisse sowie die Bergpolizei regelnden Vorschriften des Bergg. auch auf diesen Bergbau ausgedehnt. Motive S. 115, Komm.-Bericht d. A. S. 98.

Die vorbehaltene Verbesserung dieses unfertigen Rechtszustandes wurde alsbald in Angriff genommen und schon im Jahre 1867 ein bezüglicher Gesetzentwurf nebst Motiven veröffentlicht, Z. Bd. 8 S. 347, 351, auch im Frühjahr 1868 den Provinziallandtagen für Sachsen, Brandenburg und Schlesien zur Begutachtung vorgelegt. Hiernächst gelangte die Regierungsvorlage im Herbst 1868 an den Landtag und wurde von diesem mit einigen sachlichen Aenderungen in der Fassung, in welcher das Gesetz vorliegt, angenommen. Vergl. aus der Sitzungsperiode 1868/69: stenogr. Ber. d. Herrenhauses Bd. II S. 39 Nr. 9 u. S. 96 Nr. 21 der Anlagen, Bd. I S. 28; ferner stenogr. Ber. des Hauses der Abg. Anlagen Bd. III S. 1174 Nr. 199; Protokolle Bd. II S. 1356, 1370. Der bei der Berathung im Abgeordnetenhause gestellte Antrag, die Bergbaufreiheit auch auf die Stein- und Braunkohlen in den vormals sächs. Landestheilen auszudehnen, falls dies aber nicht angängig sei, den bestehenden Rechtszustand unverändert aufrecht zu erhalten, wurde mit überzeugenden Gründen bekämpft und abgelehnt.

Die wesentlichsten Grundsätze, auf welchen das Ges. v. 22. Febr. 1869 beruht, sind: Beibehaltung des Verfügungsrechts des Grundeigenthümers über die unter seinem Eigenthum vorkommenden Stein- und Braunkohlen; Beseitigung der früheren Einschränkungen dieses Verfügungsrechts, namentlich auch des staatlichen Konzessionsrechts, unter gleichzeitiger Wahrung des öffentlichen Interesses; Herstellung der Rechtseinheit im ganzen Geltungsbereiche des Mandats von 1743; Ausdehnung des Bergg. auf diesen Kohlenbergbau mit Ausnahme nur einiger Abschnitte; Aufnahme der Vorschriften des Ges. v. 1. Juni 1861, betr. die Anlegung von Hypothekenfolien für Kohlenabbau-Gerechtigkeiten, soweit deren Beibehaltung neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Führung des Hypothekenbuches erforderlich war.

Im Königreich Sachsen und im Herzogthum S.-Altenburg unterliegt der Stein- und Braunkohlenbergbau ebenfalls dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers. Vergl. das k. sächs. Bergg. v. 16. Juni 1868 nebst Novelle v. 18. März u. Ausf.-Verordn. v. 19. März 1887, Z. Bd. 9 S. 487, Bd. 28 S. 317, 323, 332; ferner für S.-Altenburg das Ges. v. 18. April 1872, welchem das preuß. Ges. v. 22. Febr. 1869 zur Grundlage gedient hat, Z. Bd. 13 S. 169, 180.

Zur Literatur: Kreßner, Bergrechtsverhältnisse der k. sächs. Ober-

lausitz rc. Z. Bd. 2 S. 31; Derselbe, Die rechtliche Verfassung bei dem Stein- und Braunkohlenbergbau im K. Sachsen, Z. Bd. 3 S. 184; Brassert, Berggesetzentwürfe für S.-Altenburg, Z. Bd. 5 S. 180; Heine, Hypothekenfolien für Stein- und Braunkohlenwerke, Z. Bd. 9 S. 277; v. Rynsch, Bemerkungen zu dem Ges. v. 22. Febr. 1869, Z. Bd. 10 S. 120.

Zu § 1 Ges. v. 22. Febr. 1869.

1. Die im § 1 aufgeführten Landestheile umfassen den Geltungsbereich des Gesetzes. In Nr. 1 fehlt unter den ausgenommenen Theilen der Provinz Sachsen das „Amt Gommern", während dasselbe im § 212 des Bergg. genannt war. Mangels eines jeden anderen Anhaltspunktes ist anzunehmen, daß die Auslassung, welche übrigens praktisch ohne Belang zu sein scheint, lediglich auf einem Redaktionsfehler beruht. Nach Nr. 4 gehört hierher das alte „Markgrafenthum" Niederlausitz, welches zum K. Sachsen in dem Verhältnisse einer Personalunion stand; dagegen ist in denjenigen altpreußischen Enclaven aus der Kur- und Neumark, welche die „Niederlausitz" als politische Einheit in ihrem gegenwärtigen Umfange einschließt, die Stein- und Braunkohle nach wie vor Gegenstand der Bergbaufreiheit. Komm.-Bericht d. A., Z. Bd. 10 S. 129.

Mit Ausnahme des dem Oberbergamte Breslau unterstellten Markgrafenthums Oberlausitz gehören die übrigen Gebiete zum Bezirke des Oberbergamts Halle.

2. Aus dem an die Spitze gestellten Satze, daß die Stein- und Braunkohlen lediglich dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterliegen, folgt zunächst, daß Konzessionen zur Kohlengewinnung auf fremdem Grundeigenthum seitens des Staates überhaupt nicht mehr ertheilt werden können. Motive S. 47 u. Komm.-Bericht d. A. S. 1176; Min.-Erlaß v. 19. März 1869, Z. Bd. 10 S. 135. Dagegen waren die „bestehenden Berechtigungen" (Abs. 2) als wohlerworbene Rechte aufrecht zu erhalten. Da aber die bereits ertheilten „Konzessionen" nach dem Mandat v. 1743 und dem Regulativ v. 1843 dem Betriebszwange unterlagen und sachlich den Verleihungen auf bergfreie Mineralien gleichkommen, so sind auf sie folgerichtig auch die Vorschriften des Bergg. über die Betriebspflicht und die eventuelle Entziehung des Rechts ausgedehnt worden. Motive S. 47.

Zu § 2 Ges. v. 22. Febr. 1869.

1. Anschließend an das Ges., betr. die Anlegung von Hypothekenfolien rc., v. 1. Juni 1861 gewährt § 2 die rechtliche Möglichkeit, dem Rechte zum Kohlenbergbau die Eigenschaft einer von dem Grundstücke getrennten, selbstständigen, des Hypothekenkredits fähigen „Kohlenabbau-Gerechtigkeit" beizulegen. Die desfallsigen Akte bedürfen der gerichtlichen

oder notariellen Form. Für die beizufügenden Sektionsrisse hat das Oberb. Halle den Maßstab 1 : 6400 vorgeschrieben; Verordn. v. 19. April 1869, Z. Bd. 10 S. 295.

2. Eine Kohlenabbau-Gerechtigkeit kann nicht durch Auflassung (§§ 1 u. 2 des Ges. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872) konstituirt werden, vielmehr erfolgt die Trennung des Rechts zum Abbau der Kohlen von dem Grundstücke und die Konstituirung desselben als selbstständige Gerechtigkeit und neues Rechtsobjekt lediglich nach Maßgabe des § 2 des Ges. v. 22. Febr. 1869. Eine Auflassung findet nur bei denjenigen Kohlenabbau-Gerechtigkeiten statt, welche als solche bereits selbstständig bestehen und ein eigenes Grundbuchblatt haben. Urth. des Obertr. v. 5. Jan. 1877, Z. Bd. 19 S. 110, Entsch. Bd. 79 S. 56, Striethorst Bd. 100 S. 7; Bescheid des Appell.-Ger. Naumburg v. 21. Mai 1875, Z. Bd. 19 S. 264, Johow, Jahrb. Bd. 7 S. 162; auch oben S. 164.

3. Durch Einräumung eines zeitlich begrenzten, kündbaren Rechts zum Betriebe des Stein- oder Braunkohlenbergbaues wird nicht das dem Grundeigenthümer zustehende Auskohlungsrecht übertragen und demnach nicht eine selbstständige Gerechtigkeit im Sinne des § 2 konstituirt. Die Abtretung eines solchen Rechts erfordert daher auch nicht Abschreibung, Uebertragung auf ein besonderes Grundbuchblatt und Auflassung, erfolgt vielmehr durch Cession, auf Grund deren das Recht, wenn es in Abth. II des Grundbuchblattes des belasteten Grundstücks eingetragen ist, auf den neuen Erwerber umgeschrieben werden kann. Beschluß des Kammerg. v. 17. Dez. 1883, Z. Bd. 27 S. 236, Johow, Jahrb. Bd. 4 S. 170.

4. Unbeschadet der Selbstständigkeit, welche die Kohlenabbau-Gerechtigkeiten als unbewegliche, zur Eintragung in das Grundbuch geeignete Sachen (§ 3 des Ges.) besitzen, sind dieselben vor ihrer Abschreibung von dem Grundbuchblatte des Grundstücks im Verhältnisse zu diesem als objektiv dingliche Rechte, Rechte auf die Substanz einer fremden Sache anzusehen und nach Tit. 19 Th. I A. L. R. zu beurtheilen. Eine solche noch nicht abgeschriebene Kohlenabbau-Gerechtigkeit kann daher nach den maßgebenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen einem dritten Erwerber des Grundstücks gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn dieser bei der Erwerbung des Grundstücks das Bestehen der Kohlenabbau-Gerechtigkeit gekannt hat. Urth. des Obertr. v. 3. Dez. 1875 u. 5. Jan. 1877, Z. Bd. 17 S. 80, Bd. 19 S. 110; Entsch. Bd. 76 S. 180, Bd. 79 S. 56; Striethorst Bd. 100 S. 7.

5. Bei den Kohlenabbau-Gerechtigkeiten handelt es sich ebenso wenig um ein Sacheigenthum, wie bei dem regalen und dem auf dem Bergg. beruhenden Bergwerkseigenthum. Vorbez. Urth. des Obertr. v. 3. Dez. 1875 u. oben S. 55 u. 156.

6. Bei der vertragsmäßigen Einräumung einer Kohlenabbau-Ge-

rechtigkeit hängt es in Ermangelung einer Fristbestimmung nicht lediglich von der Willkür des Berechtigten ab, wann er mit dem Betriebe des Bergbaues beginnen will; es tritt richterliche Bestimmung ein (§§ 230, 231 Th. I Tit. 5 A. L. R.). Urth. des Obertr. v. 5. Jan. 1877, s. Bem. 4.

Zu § 3 Ges. v. 22. Febr. 1869.

Schon die Vorschriften des Ges. v. 1. Juni 1861 beruhten auf der Eigenschaft der Kohlenabbau-Gerechtigkeiten als unbewegliche Sachen; im § 3 ist diese Eigenschaft ausdrücklich hervorgehoben, um rechtlichen Zweifeln zu begegnen. Vergl. auch Bem. zu § 2.

Zu § 4 Ges. v. 22. Febr. 1869.

Die Verschiedenheit, welche zwischen dem verliehenen Bergwerkseigenthum und den Kohlenabbau-Gerechtigkeiten hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlagen besteht, hat für die weitere Behandlung der einen wie anderen Bergbauberechtigung im bürgerlichen Verkehr keine rechtliche Bedeutung. Es war deshalb angezeigt, die Kohlenabbau-Gerechtigkeiten in Bezug auf die im § 4 bezeichneten, dem Bereiche der allgemeinen Gesetzgebung angehörenden Rechtsgeschäfte und Rechtseinrichtungen ebenso zu behandeln wie das Bergwerkseigenthum. Wie die Verhältnisse dieser Gerechtigkeiten sich hiernach bei der Veräußerung, der Verpfändung, dem Arrest, der Subhastation, dem Konkurse und der Rangordnung der Gläubiger im Einzelnen gestalten, ergiebt sich aus den §§ 52 u. 53 des Bergg. und den hiernach für das Bergwerkseigenthum maßgebenden allgemeinen Gesetzen. Vergl. die Zusätze und Bem. zu §§ 52 u. 53, S. 162 bis 183.

Zu § 5 Ges. v. 22. Febr. 1869.

1. Die „allgemeinen gesetzlichen Vorschriften“ über die Führung des Grundbuches sind, wie nach § 53 des Bergg. für das Bergwerkseigenthum, so nach § 5 auch für die Kohlenabbau-Gerechtigkeiten maßgebend. Während jedoch das Bergg. keine abändernde oder ergänzende Bestimmungen bezüglich des Bergwerkseigenthums enthält, kommen auf die Kohlenabbau-Gerechtigkeiten noch die besonderen Vorschriften der §§ 6 bis 8 des Ges. v. 22. Febr. 1869 zur Anwendung. Abgesehen von letzteren handelt es sich gegenwärtig auch hier hauptsächlich um das Ges. über den Eigenthumserwerb und die Grundbuchordn. v. 5. Mai 1872; vergl. oben S. 163 bis 171. Hervorzuheben ist, daß die Kohlenabbau-Gerechtigkeiten dem für das Bergwerkseigenthum bestehenden Eintragungszwange nicht unterworfen sind; S. 164.

2. Ueber den besonderen Fall der Eintragung einer Kohlenabbau-Gerechtigkeit aus Anlaß der Separation einer Gemarkung vergl. Bescheid des Appell.-Ger. Naumburg v. 26. Mai 1876, Johow, Jahrb. Bd. 7 S. 164, Z. Bd. 19 S. 265.

Zu § 6 Ges. v. 22. Febr. 1869.

Nach dem Ges. v. 1. Juni 1861 § 6 konnte eine Kohlenabbau-Gerechtigkeit von dem Folium des Grundstücks nur dann abgeschrieben und auf ein besonderes Folium übertragen werden, wenn zuvor die Entlastung dieser Gerechtigkeit von den sie mit ergreifenden, auf dem Folium des Grundstücks eingetragenen Realverbindlichkeiten stattgefunden hatte. Hiervon ist jetzt abgesehen, um die Abtrennung des Rechts zur Kohlengewinnung von dem Grundeigenthum und die Eintragung desselben als selbstständige Gerechtigkeit auf einem eigenen Folium zu erleichtern. Statt dessen verlangt § 6 die unveränderte Uebernahme der vorhandenen Eintragungen auf das neue Folium, sofern nicht ein anderweitiges Uebereinkommen zwischen den Betheiligten getroffen oder ein Unschädlichkeitsattest beigebracht ist.

Das für die Unschädlichkeitsatteste maßgebende Ges., betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, v. 3. März 1850 (G. S. S. 145) überträgt die Ausstellung derselben bei landschaftlich beliehenen Gütern der Kreditdirektion, bei anderen der Auseinandersetzungsbehörde. Gemäß § 2 des Ges. darf ein solches Attest nur ertheilt werden, „wenn das Trennstück im Verhältniß zu dem Hauptgute von geringem Werth und Umfang ist, und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld den Ertrag oder den Werth des Trennstücks erreicht." Als Zusatz hierzu ist die Bestimmung im vorliegenden § 6 Abs. 4 zu dem Zwecke getroffen, um die Entlastung der Kohlenabbau-Gerechtigkeiten von der Mitverhaftung für die Grundstücks-Hypotheken und Lasten noch mehr zu fördern, wie dies für die selbstständige wirthschaftliche Entwickelung des Kohlenbergbaues ein Bedürfniß ist. Genießen die vorhandenen Eintragungen auch nach Abtrennung der Kohlenabbau-Gerechtigkeit noch pupillarische Sicherheit, so ist die Ertheilung des Unschädlichkeitsattestes zulässig. Die Schlußbestimmung des § 6, welche mit den besonderen Vorschriften über die Ausleihung gerichtlicher Depositalgelder im Einklang steht, hat den Zweck, die Deposital-Interessenten davor zu schützen, daß sie durch Ertheilung eines Unschädlichkeitsattestes benachtheiligt werden. Komm.-Bericht und Berathung d. H. S. 98 bis 100 bezw. S. 99; Komm.-Bericht d. A. S. 1177; Z. Bd. 10 S. 130.

Zu § 7 Ges. v. 22. Febr. 1869.

§ 7 behandelt die Eintragung mehrerer Kohlenabbau-Gerechtigkeiten auf einem und demselben Folium des Grundbuches und bezweckt ebenso wie § 6 die Erleichterung des Verkehrs mit solchen Gerechtigkeiten sowie die Hebung ihres Realkredits. Es kommen zwei in ihren Voraussetzungen und rechtlichen Wirkungen wesentlich von einander verschiedene Fälle in Betracht. Der eine Fall (Abs. 1) setzt voraus, daß die mehreren Kohlenabbau-Gerechtigkeiten dem nämlichen Berechtigten zustehen, und erhält

die rechtliche Besonderheit einer jeden derselben ausdrücklich aufrecht, so daß auch eine verschiedene Belastung nicht ausgeschlossen ist. Ob ein gemeinsamer Betrieb geführt werden kann, hängt hauptsächlich von den technischen Verhältnissen ab. Im zweiten Falle (Abs. 2 u. 3) ist dagegen, wie bei der Konsolidation von Bergwerken (§ 41 des Bergg.), die Vereinigung mehrerer Kohlenabbau-Gerechtigkeiten zu einem rechtlichen Ganzen vorausgesetzt, so daß auf das Folium eine neue, als solche kreditfähige Gerechtigkeit eingetragen wird. Die zu vereinigenden Kohlenabbau-Gerechtigkeiten können einem und demselben, aber auch verschiedenen Berechtigten gehören, welche alsdann in Folge der gerichtlich oder notariell erklärten Vereinigung eine Gesellschaft bilden. Falls die zu einem rechtlichen Ganzen zu vereinigenden Gerechtigkeiten belastet sind, bedarf es ebenso wie in den im § 43 des Bergg. bezeichneten Fällen einer vorgängigen Vereinbarung mit den Realberechtigten hinsichtlich des Ueberganges der Rechte derselben auf die vereinigte Kohlenabbau-Gerechtigkeit. Die §§ 44 bis 48 des Bergg. finden hier keine sinngemäße Anwendung.

Zu § 8 Ges. v. 22. Febr. 1869.

Die im Wesentlichen schon im § 9 des Ges. v. 1. Juni 1861 enthaltenen Vorschriften des § 8 sind dazu bestimmt, einerseits den Gerichten die Möglichkeit zu geben, Grundbuchfolien, welche in Folge des vollständigen Abbaues eines Kohlenfeldes gänzlich werthlos geworden sind und sonst in endlose Zeit aufbewahrt werden müßten, zu beseitigen, und andererseits den Grundeigenthümer im Interesse seiner Kreditfähigkeit in die Lage zu versetzen, die Schließung des Foliums der werthlosen Kohlenabbau-Gerechtigkeit erwirken zu können. Komm.-Bericht d. A. S. 1177.

Das zu der Löschung erforderliche Attest über den vollständigen Abbau des Kohlenfeldes hat nicht der Bergrevierbeamte, sondern das Oberbergamt zu ertheilen. Min.-Erlaß v. 19. März 1869, Z. Bd. 10 S. 135. Ohne das Attest der Bergbehörde über den vollständigen Abbau kann die Löschung einer Kohlenabbau-Gerechtigkeit selbst dann nicht erfolgen, wenn die Interessenten mit der Löschung einverstanden sind. Bescheid des Oberb. Halle v. 8. Jan. 1885, Z. Bd. 26 S. 405.

Zu § 9 Ges. v. 22. Febr. 1869.

1. Auf Grund des Mandats von 1743 und des Regulativs von 1843 unterlag der Stein- und Braunkohlenbergbau namentlich in dem sog. Regulativbezirke bereits vor Erlaß des Bergg. einer größeren Anzahl von Vorschriften, welche auch für den Regalbergbau galten. Soweit diese Vorschriften sich auf die Arbeiter- und Knappschaftsverhältnisse bezogen, traten die betreffenden Titel des Bergg. an deren Stelle (§ 213). Das Ges. v. 22. Febr. 1869 hat sodann die rechtliche Gleichstellung dieses Grundeigenthümer-Bergbaues mit dem auf der Bergbaufreiheit be-

ruhenden Bergbau noch weiter durchgeführt. Nach § 9 finden auf denselben die Vorschriften des Bergg. mit geringen Abänderungen und nur mit der Beschränkung Anwendung, daß die von der Erwerbung und Aufhebung des Bergwerkseigenthums sowie von der Gewerkschaft handelnden Abschnitte ausgenommen sind. Die Ausschließung der ersteren Bestimmungen war selbstverständlich, und zur Einführung der gewerkschaftlichen Verfassung lag mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse kein Bedürfniß vor. Motive S. 45 bis 47.

2. Zu § 9 lit. a.

a. Die auf die Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke bezüglichen §§ 58 u. 59 des Bergg. sind auch auf den Kohlenbergbau für anwendbar erklärt, um hiermit die Zuständigkeit der Bergbehörde zur polizeilichen Beaufsichtigung dieser Anlagen festzustellen. Motive S. 48. Vergl. Bem. zu §§ 58 u. 59 S. 195 bis 208.

b. Das Hülfsbaurecht (§§ 60 bis 63 des Bergg.) ist dem Kohlenabbau-Berechtigten als ein zweckentsprechendes Mittel eingeräumt, um die einzelnen Theile eines Baufeldes, welche durch fremde, zum Kohlenbau berechtigte Grundstücke getrennt werden, mit einander in Verbindung zu setzen und übermäßige Preisforderungen des betreffenden Grundeigenthümers für die Abtretung seines Abbaurechts zu hemmen. Motive S. 46.

Die Fassung: „Anlage von Hülfsbauen im Felde eines anderen Kohlenabbau-Berechtigten" hat nicht die einschränkende Bedeutung, daß nur ein dritter Abbauberechtigter, der die Gerechtsame zur Kohlengewinnung von dem Grundeigenthümer erworben hat, nicht aber der Grundeigenthümer, der diese Gerechtsame kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 1) besitzt, zur Gestattung eines Hülfsbaues verbunden sei. Vielmehr beruht die Fassung darauf, daß bei diesem Grundeigenthümer-Bergbau von „freiem Felde" im Sinne des § 60 Abs. 1 des Bergg. überhaupt nicht die Rede sein kann. Die Verpflichtung zur Gestattung eines Hülfsbaues unter den Voraussetzungen des § 60 bezieht sich deshalb auf jeden, die Gerechtsame zur Kohlengewinnung besitzenden Grundeigenthümer. Rekursbesch. v. 6. März 1874, Z. Bd. 15 S. 406.

Die Vorschrift im § 68 Nr. 3 des Ges. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872 gilt auch für den zu Gunsten einer Kohlenabbau-Gerechtigkeit angelegten Hülfsbau. Vergl. S. 143 und im Uebrigen wegen des Hülfsbaurechts die Bem. zu §§ 60 bis 63 S. 208 bis 213.

c. Das Vorrecht zum Muthen aus § 55 des Bergg. steht dem Kohlenabbau-Berechtigten nicht zu. Urth. des Obertr. v. 23. Juni 1876, Z. Bd. 19 S. 79.

3. Zu § 9 lit. b.

a. Durch § 2 der gemeinschaftlichen Polizeiverordnung der Oberb. Halle u. Breslau v. 8./11. Aug. 1866 (S. 543) waren die §§ 66 bis 76 des Bergg. auf den Mandatsbezirk im engeren Sinne (§ 1 Nr. 2, 3

und 4 des Ges.) für anwendbar erklärt. Diese Verordnung wurde indeß durch § 9 lit. b des Ges. gegenstandslos und daher durch Bekanntm. v. 4. Mai 1869 außer Kraft gesetzt; Z. Bd. 10 S. 135, 295. Die §§ 66 bis 79 des Bergg. gelten demnach gleichmäßig im ganzen Bereiche des Ges. v. 22. Febr. 1869. Vergl. S. 217 bis 234.

b. Für das Markgrafenthum Oberlausitz hat das Oberb. Breslau bestimmt, daß der Kohlenabbau-Berechtigte mit dem Betriebsplane einen von einem konzessionirten Markscheider oder Feldmesser angefertigten Situationsriß des ganzen Grubenfeldes, dessen Maßstab nicht kleiner als 1 : 10 000 sein darf, in zwei Exemplaren einzureichen hat; Bekanntm. v. 13. Juli 1869.

c. Die Zeitabschnitte, in welchen die Nachtragung der Grubenbilder stattfinden muß (§ 72 Abs. 2), sind durch Verordn. des Oberb. Halle v. 19. April 1869, Z. Bd. 10 S. 295, vorgeschrieben.

d. Die Einwirkung der Bergbehörde auf den Betriebsplan hat sich nicht mit Erledigung vermögensrechtlicher Kollisionen zwischen dem Kohlenabbau-Berechtigten und dem Eigenthümer eines verliehenen Bergwerks zu befassen. Urth. des Obertr. v. 23. Juni 1876, Z. Bd. 19 S. 79.

4. Zu § 9 lit. c.

a. Früher stand dem sächs. Kohlenbergbau das Enteignungsrecht wesentlich in demselben Umfange zu, wie gegenwärtig nach § 135 des Bergg. den verliehenen Bergwerken, was schon wegen der auf staatlicher Konzession beruhenden Kohlengewinnungen nothwendig war. Mit dem Aufgeben dieses Konzessionsrechts beschränkte aber das Ges. v. 22. Febr. 1869 das Enteignungsrecht der Kohlenabbau-Berechtigten erheblich, und zwar sowohl in Bezug auf die Zwecke, für welche es in Anspruch genommen werden kann, als auch in Bezug auf die Grundstücke, welche demselben unterworfen sind; letzteres ist allerdings nicht unbestritten. Zur Begründung dieser Abänderung des früheren Rechtszustandes bemerken die Motive S. 45 u. 46: „Ebenso wie es in Zukunft dritten Bergbaulustigen überlassen bleibt, im Wege vertragsmäßiger Vereinbarung das Kohlengewinnungsrecht des Grundeigenthümers an sich zu bringen, muß und kann es fernerhin den Interessenten überlassen werden, sich unter einander über die Benutzung des Grund und Bodens, welcher behufs der Ausbeutung des Kohlengewinnungsrechts zu Schächten, zu Maschinen- und Zechengebäuden, Halden, Niederlageplätzen und zu anderen Betriebsanlagen innerhalb der Grenzen des zum Kohlenbergbau berechtigten Grundstücks verwendet werden muß, zu verständigen und die dafür zu leistende Vergütung unter sich zu vereinbaren .... Anders ist aber die Sachlage bei solchen Betriebsanlagen, welche nicht innerhalb der Grenzen des dem Grundeigenthümer oder dem Cessionar desselben zuständigen Baufeldes ausgeführt werden können, vielmehr nach ihrer Natur der Regel nach die Inanspruchnahme fremden Grund und

Bodens erfordern; dies sind die Anlagen der „Wege, Eisenbahnen, Kanäle, Wasserläufe und Hülfsbaue" (Stollen, Wasserröschen). Für diese Zwecke kommen derzeitig sehr häufig Expropriationen vor. Das Bedürfniß dazu wird ohne Zweifel fortdauern, da der Kohlenbergbau in den hier fraglichen Landestheilen sich immer weiter ausbreitet und bei dem Fortschreiten desselben in größere Tiefen die Schwierigkeit der Wasserwältigung und der Abführung der Grubenwasser wächst."

Dem entsprechend ist im § 9 lit. c das Enteignungsrecht auf die Fälle beschränkt, in welchen die Benutzung eines fremden Grundstücks zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und Hülfsbauen nothwendig ist. Aber auch für diese Zwecke kann Derjenige, welcher von dem Eigenthümer eines Grundstücks eine Kohlenabbau-Gerechtigkeit erworben hat, die zwangsweise Grundabtretung nur bezüglich solcher Grundstücke verlangen, welche außerhalb der Grenzen des erworbenen Baufeldes liegen. Dies ist wenigstens die auf die Worte des Ges.: „Benutzung eines fremden Grundstücks" gestützte Auffassung in dem Urth. des Obertr. v. 26. Juni 1876, Z. Bd. 18 S. 241, Entsch. Bd. 78 S. 78, Striethorst Bd. 96 S. 172. Auch Oppenhoff Nr. 1312 u. Arndt S. 328 theilen diese Ansicht, letzterer mit der Maßgabe, daß dem Abbauberechtigten das Enteignungsrecht auch auf dem Grundstücke seines Rechtsurhebers in Ansehung solcher Kohlen zustehe, welche er unter Grundstücken Dritter gewinnt. Für diese Unterscheidung bietet aber das Gesetz keine Unterlage dar.

Nach der entgegenstehenden Ansicht ist auch dasjenige Grundstück, von welchem die Kohlenabbau-Gerechtigkeit abgetrennt worden ist, für den Abbau-Berechtigten als „fremdes" Grundstück im Sinne des § 9 lit. c anzusehen, so daß also auch auf diesem (innerhalb der Grenzen des erworbenen Baufeldes) das Enteignungsrecht ausgeübt werden kann, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Brassert, Z. Bd. 18 S. 245 Anm. 2; Klostermann Anm. 473, welcher zutreffend hinzufügt, daß der Grundeigenthümer bei Einräumung des Abbaurechts durch Vertrag die künftige Grundabtretung ausschließen kann.

b. § 9 lit. c bezieht sich nur auf die Verbindlichkeit zur Grundabtretung gegenüber dem Kohlenabbau-Berechtigten. Außerdem ist der Grundbesitzer nach § 135 des Bergg. aber auch verpflichtet, dem Besitzer eines außerhalb des Geltungsbereiches des Ges. v. 22. Febr. 1869 gelegenen verliehenen Stein- oder Braunkohlenbergwerks den zu Betriebszwecken erforderlichen Grund und Boden abzutreten, wie denn auch dieselbe Verpflichtung den metallischen Bergwerken gegenüber besteht, mögen diese innerhalb oder außerhalb jenes Bereiches liegen. Rekursbesch. v. 31. Okt. 1867, Z. Bd. 9 S. 216.

5. Zu § 9 lit. d.

Unter lit. d ist der Kohlenabbau-Berechtigte denselben Vorschriften

des Bergg. unterworfen, welche für den Bergwerksbesitzer in Bezug auf den Schadensersatz für Bergschäden und das Verhältniß des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten maßgebend sind, da hier zu einer abweichenden Behandlung keine Veranlassung vorlag. Motive S. 46. Nach letzteren und der bestimmten Fassung der Vorschrift kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Entschädigungsanspruch des Kohlenabbau-Berechtigten gegen eine öffentliche Verkehrsanstalt nach § 154 des Bergg. beurtheilt werden muß. Klostermann Anm. 474. Anders Arndt S. 329, 330, dessen Ansicht jedoch nicht beizutreten ist, daß die Vorschrift im § 9 lit. d, soweit die Schadensersatzfrage in Betracht komme, sich selbst aufhebe, und daß die öffentlichen Verkehrsanstalten für Kohlenfelder im Gebiete des Ges. v. 22. Febr. 1869 nach den allgemeinen Rechtsregeln in eben dem Umfange Schadensersatz zu leisten haben, wie wenn es sich um Lehm-, Thon-, Kies- oder Marmorgruben handelt.

6. Zu § 9 lit. e.

a. Den bereits im § 213 des Bergg. genannten Tit. VII u. IX sind hier noch Tit. VIII über die Bergbehörden und die §§ 242 u. 244 des Bergg. über die Berechnung der Fristen bezw. über die Aufhebung der älteren Gesetze hinzugefügt.

b. Das Strafgesetz v. 26. März 1856 findet auf den sächs. Kohlenbergbau keine Anwendung; vergl. S. 534.

Zu § 10 Ges. v. 22. Febr. 1869.

1. Die Mitbetheiligten einer Kohlenabbau-Gerechtigkeit bilden keine Gewerkschaft im Sinne des Bergg., sondern sind beim Mangel anderweitiger vertragsmäßiger Verabredungen als Miteigenthümer anzusehen, welche zu einer Erwerbsgesellschaft (Th. I Tit. 17 A. L. R.) zusammengetreten sind. Urth. des Reichsg. v. 20. April 1880, Z. Bd. 22 S. 111; vergl. § 94 Bem. 4 S. 274; § 133 Bem. 7 S. 350.

2. Ueber die Verpflichtung zur Bestellung eines Repräsentanten bemerken die Motive S. 47: „Die Kohlenbau-Gesellschaften im „Regulativbezirke" waren verpflichtet, einen Vorstand zu ihrer Vertretung bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde zu bestellen. Unerläßlich ist es, hieran festzuhalten und dieselbe Bestimmung auch auf den „Mandatsbezirk" auszudehnen. Es entspricht dies der Vorschrift, welche im § 134 des Bergg. für den gleichen Fall getroffen ist, wenn bei dem verliehenen Bergbau eine von der gewerkschaftlichen Verfassung abweichende Gesellschaftsform angenommen ist." Obwohl der § 10 nur von der „Befugniß" dieses Repräsentanten zur Besorgung der dort bezeichneten Geschäfte redet, so muß doch aus der Fassung des § 10 in Verbindung mit den Motiven gefolgert werden, daß der Gesetzgeber nicht die Absicht gehabt hat, in dieser Beziehung etwas Anderes zu bestimmen, als für den im § 134 des Bergg. bezeichneten Repräsentanten gilt; vielmehr ist anzu-

nehmen, daß die im § 10 ertheilte gesetzliche Befugniß zugleich die entsprechende unabänderliche Verpflichtung des Repräsentanten gegenüber der Bergbehörde ꝛc. einschließt. Im Uebrigen ist die Vollmacht dieses Repräsentanten nicht nach dem vierten Titel des Bergg., sondern nach den civilrechtlichen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag zu beurtheilen.

Zu § 214.

1. Während in den rechtsrh. Landestheilen der gesammte Steinbruchsbetrieb, abgesehen von einzelnen partikularrechtlichen Ausnahmen, nicht unter dem Berggesetze und der Bergpolizei, sondern unter der Aufsicht der gewöhnlichen Orts- oder Landespolizeibehörden steht, und der Bergrevierbeamte unter Umständen nur technische Beihülfe zu leisten hat, vergl. § 189 Bem. 5 S. 482, kamen in den linksrh. Landestheilen die Vorschriften des franz. Bergg. v. 21. April 1810 zur Anwendung, nach dessen Art. 81 u. 82 der Steinbruchsbetrieb mittelst Tagebaues lediglich der Aufsicht der gewöhnlichen Polizeibehörde und den allgemeinen oder örtlichen Gesetzen und Reglements, dagegen der unterirdische Steinbruchsbetrieb der Beaufsichtigung durch die Bergbeamten nach Vorschrift des Tit. V unterworfen ist. Durch die Instruktion v. 3. Aug. 1810 § V A § 7 und das kaiserl. Dekret v. 18. Nov. 1810 Art. 40 waren indeß die Bergingenieure angewiesen, auch die mit Tagebau betriebenen Steinbrüche zu befahren und wegen des Betriebes derselben unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Gesundheitsverhältnisse Anleitung zu geben. Auf dieser Grundlage handhabte die Bergbehörde in dem linksrh. Theile der Rheinprovinz die Polizei über die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche nach Maßgabe besonderer Bergpolizeiverordnungen des Oberb. Bonn. Achenbach, Bergpolizeivorschriften S. 128 bis 138.

Da gerade diese Steinbrüche, deren Produkte bekanntlich wichtige Handelsartikel bilden, wegen ihrer eigenthümlichen Betriebsweise, der großen Anzahl und Ausdehnung der Betriebspunkte, der Gefährlichkeit des Betriebes und häufiger Unglücksfälle die polizeiliche Beaufsichtigung durch eine technische Behörde nicht entbehren können, erschien es angezeigt, die Zuständigkeit der Bergbehörde hier aufrecht zu erhalten. Motive S. 115, 116. Auf andere linksrh. Steinbruchsbetriebe erstreckt sich dieselbe aber nicht; vergl. Min.-Erlaß v. 14. Febr. 1866, Z. Bd. 7 S. 267.

In den Eigenthumsverhältnissen und dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers hat § 214 selbstverständlich nichts geändert. Dagegen ist der Betrieb dieser Steinbrüche durch die Bergpolizeiverordn. des Oberb. Bonn v. 3. Juni 1871, Z. Bd. 12 S. 147, polizeilich neu geregelt worden.

Knappschaftsvereine waren für jene Steinbrüche bereits auf Grund des Knappschaftsges. v. 10. April 1854 eingerichtet worden, weßhalb Titel VII des Bergg. auf dieselben für anwendbar erklärt werden mußte.

2. In Frankreich ist die polizeiliche Beaufsichtigung des Steinbruchsbetriebes durch neuere Verordnungen des Präsidenten der Republik zwar departementsweise, aber doch nach Inhalt und Form wesentlich übereinstimmend allgemein geregelt worden, und zwar unter Rückkehr zu der in den Art. 81 u. 82 des Bergg. von 1810 gemachten Unterscheidung zwischen den offenen und unterirdischen Steinbrüchen. Vergl. als Beispiel Z. Bd. 21 S. 154.

Die empfehlenswerthe Einrichtung, daß die polizeiliche Beaufsichtigung des gesammten unterirdischen Steinbruchbetriebes, unbekümmert um den Berechtigungstitel des Betreibers, durch die Bergbehörde zu erfolgen hat, ist auch in den Bergg. für Bayern, Elsaß-Lothr. und Hessen getroffen; § 196 Bem. 2 S. 500.

3. Zur Literatur: Die in Z. Bd. 12 S. 157 namhaft gemachten Aufsätze und Schriften; ferner Nöggerath, Die örtlich technischen Ausdrücke bei dem linksrh. Steinbruchsbetriebe, Z. Bd. 12 S. 360, vergl. mit Giebeler, Die örtlich technischen Ausdrücke bei dem Dachschieferbergbau im Bergrevier Wiesbaden, Z. Bd. 23 S. 52; Achenbach, Franz. Bergrecht S. 179 ff.; Ichon, Die franz. Gesetze 2c. über den Steinbruchsbetrieb, Z. Bd. 13 S. 57; Leuthold, Die polizeiliche Ueberwachung der Steinbrüche und Gräbereien 2c. Z. Bd. 21 S. 220.

Elfter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

In Preußen fand die Bergrechtsreform einen ausgebreiteten, hoch entwickelten Bergbau und hiermit als nächstliegende und wichtigste die Aufgabe vor, für die weitere Erstarkung dieses bedeutsamen Förderers des nationalen Wohlstandes mit Hülfe zeitgemäßer Rechtseinrichtungen Sorge zu tragen. Dies war indeß dadurch allein nicht zu erreichen, daß der bereits bestehende Bergbau einem großen Theile der Vorschriften des neuen Gesetzes von vornherein und unmittelbar untergeordnet wurde; es bedurfte vielmehr außerdem einer vermittelnden Ueberleitung der unter dem früheren Rechte ausgebildeten Verhältnisse auf den neuen Rechtsboden, und hierzu waren Uebergangsbestimmungen in größerer Zahl erforderlich. Ohne diese zwischen dem alten und dem neuen Rechte geschlagene Brücke würde der ältere Bergbau auf unbestimmte Zeit an mangelhafte Rechtszustände gebannt und dem jüngeren, rechtlich besser ausgestatteten Bergbau gegenüber in eine ungünstige Lage versetzt worden sein. Die Uebergangsbestimmungen des Bergg. hatten demnach und haben in vieler Beziehung noch fortgesetzt eine hervorragende Bedeutung für zahlreiche Bergwerke und Bergwerkseigenthümer. Neu hinzugekommen

sind demnächst die Uebergangsbestimmungen partikularrechtlicher Natur, welche bei Einführung des Bergg. in den neu erworbenen Landestheilen getroffen werden mußten.

Die Uebergangsbestimmungen des Tit. XI, welchen aus Tit. VII auch § 166 hinzuzufügen ist, erstrecken sich mit wenigen Ausnahmen auf alle rechtsrh. älteren wie neueren Landestheile und theilweise auch auf die linke Rheinseite. Sie zerfallen in zwei Hauptgruppen; die eine (§§ 215 bis 225, 241) beschäftigt sich mit dem Bergwerkseigenthum und gewissen Berechtigungen und Belastungen des Bergbaues, die andere (§§ 226 bis 240) mit der Betheiligung am Bergbau, hauptsächlich mit den älteren Gewerkschaften. An die Stelle des § 235 ist die Novelle v. 9. April 1873 (§§ 235a bis g) getreten.

In Bezug auf ihre Geltungsdauer und Tragweite sind die Bestimmungen dieses Titels wesentlich von einander verschieden. Einige derselben (§§ 218, 221 u. 225) haben längst ihre Erledigung gefunden und wiederum andere (§§ 215 bis 217) keine Bedeutung mehr, soweit es sich in denselben um Anträge auf Felderweiterung handelt; dagegen werden die übrigen Bestimmungen des Titels ihre Anwendbarkeit so lange behalten, als die bezüglichen, auf dem älteren Bergrechte beruhenden Verhältnisse fortbestehen, was voraussichtlich noch während einer längeren Reihe von Jahren der Fall sein wird. Insbesondere gilt dies von den Gewerkschaften alten Rechts.

Zur Literatur: Achenbach, Die Anwendbarkeit des Allg. Bergg. auf vorher entstandene Rechte und Rechtsverhältnisse, Z. Bd. 6 S. 441; Brassert, Die Uebergangsbestimmungen des Allg. Bergg., Z. Bd. 16 S. 209.

Zu §§ 215 bis 218.

1. Die §§ 215 bis 218 stehen unter einander in innigem Zusammenhange und erheischen deshalb eine gemeinschaftliche Erläuterung. Die Feldesumwandlung und die Felderweiterung, von welchen sie handeln, sind in dieser rechtlichen Gestaltung erst durch das Bergg. neu in das Bergrecht eingeführt. Ihr gemeinsamer Zweck geht dahin, die nämlichen Vortheile, welche durch die verbesserten Vorschriften über die Verleihung des Bergwerkseigenthums zunächst nur den auf Grund des Bergg. verliehenen Bergwerken zu Gute kommen, auch den bereits früher entstandenen Bergwerken darzubieten. In Bezug auf letztere mußte einem zweifachen, der technischen und wirthschaftlichen Entwickelung des Bergbaues hinderlichen Mangel abgeholfen werden, nämlich der unzweckmäßigen Begrenzung und ungenügenden Ausdehnung vieler Grubenfelder, sowie der Gefährdung des Bergwerkseigenthums in diesen Feldern durch Ansprüche Dritter. Es kam daher darauf an, soweit möglich einestheils auch für die älteren Bergwerke nachträglich Felder zu schaffen, deren Lage, Begrenzung und Größe den heutigen Anforderungen eines ratio-

nellen Bergbaues entspricht, und anderentheils in diesen Feldern ein gesichertes, von dem Vorbehalte der Rechte Dritter befreites Bergwerkseigenthum zu begründen. Zu diesem Behufe gestattet das Bergg. die „Umwandlung" der gestreckten Felder (Längenfelder) in gevierte Felder (Geviertfelder) mit senkrechten, bis in die ewige Teufe niedergehenden, unveränderlichen Begrenzungsebenen und die „Erweiterung" der älteren gevierten Felder bis zu der für neue Verleihungen nach § 27 zulässigen Feldesgröße. Formen und Rechtswirkungen des Verfahrens sind im Wesentlichen dieselben, wie bei der ersten Verleihung von Bergwerkseigenthum; jedoch ist die Feldesveränderung in beiden Fällen an gewisse beschränkende Bedingungen geknüpft, welche zur Wahrung der allgemeinen Bergbauinteressen nothwendig erschienen.

In der Ausführung dieser gesetzlichen Maßregel hat sich deren große Tragweite herausgestellt. Soweit die thatsächlichen Verhältnisse es zuließen, haben die Bergwerkseigenthümer in einer sehr erheblichen Zahl von Fällen von dem Rechte zur Umwandlung bezw. Erweiterung ihrer Felder Gebrauch gemacht und dadurch die rechtliche, technische und wirthschaftliche Lage der Bergwerke ungemein verbessert, ohne daß die auf der älteren Berechtigung beruhenden Rechte und überhaupt wohlerworbene Rechte geschmälert worden wären.

Bis zu ihrer gegenwärtigen Fassung haben die Vorschriften der §§ 215 bis 218 einen längeren Entwicklungsgang durchgemacht, aus welchem besonders die Vorschläge in dem im Dez. 1856 dem Landtage vorgelegten, aber nicht zur Erledigung gelangten Entwurfe eines Gesetzes über „die Bergeigenthumsverleihung und Bestimmung der Grubenfelder", sowie in dem vorläufigen Berggesetzentwurfe von 1862 hervorzuheben sind. Vergl. Brassert, Ueber Feldesumwandlungen und Feldeserweiterungen, Z. Bd. 7 S. 183, Bd. 10 S. 45. Damals und auch noch in der Regierungsvorlage von 1865 handelte es sich indeß lediglich um die Umwandlung der bestehenden Längenfelder in Geviertfelder. Die Vorschriften über die Ausdehnung der bestehenden Geviertfelder bis zu der jetzigen Feldesgröße, die Feldeserweiterung, kamen erst auf den Antrag der Herrenhaus-Kommission mit Einverständniß der Regierung in das Gesetz. Es sei recht und billig, — so wurde geltend gemacht — daß, nachdem den Besitzern von gestreckten Feldern die Umwandlung in geviertes Feld und gleichzeitig die Ausdehnung bis zu der in Zukunft zulässigen Größe gestattet sei, auch den Besitzern von gevierten Feldern eine gleiche Begünstigung zugestanden und also die Möglichkeit gewährt werde, die an ihre verliehenen Felder angrenzenden freien Feldestheile bis zu jener Größe zu erwerben, ohne daß sie nöthig hätten, auf Grund eines besonderen Fundes zu muthen und demnächst den Umweg der Konsolidation einzuschlagen; Komm.-Bericht d. H. S. 65, auch Komm.-Bericht d. A. S. 99.

Da das Bergg. die Feldesumwandlung und die Felderweiterung als zwei von einander verschiedene bergrechtliche Akte behandelt, so ist es zur Vermeidung von Irrthümern nothwendig, die gesetzliche Bezeichnung genau beizubehalten und demnach von „Feldesumwandlung" nur bei gestrecktem, von „Felderweiterung" nur bei geviertem Felde zu reden, obgleich in der Regel auch die Umwandlung zugleich eine Vergrößerung des umgewandelten Feldes und andererseits die Erweiterung in gewisser Beziehung eine Umwandlung des älteren gevierten Feldes in sich schließt.

Gemeinsam ist den Umwandlungs- und den Erweiterungsanträgen die rechtliche Geltung als Muthung (§ 215 Abs. 2), die Zulässigkeit für jedes einzelne Feld eines konsolidirten Bergwerks (§ 215 Abs. 3), die Beschränkung bei der Feldeslegung gegenüber benachbarten Längenfeldern (§ 216) und die Behandlung mehrerer auf das nämliche Feld gerichteter Anträge (§ 217). Abweichend von den Umwandlungsanträgen stand dagegen den Erweiterungsanträgen das Vorzugsrecht des § 218 nicht zu und war deren Zulässigkeit überhaupt an die sechsmonatliche Frist des § 215 Abs. 4 geknüpft.

Diese Frist lief für die älteren Landestheile bereits am 1. April 1866 ab und endigte auch für die neu erworbenen Landestheile mit dem Ablaufe von sechs Monaten, nachdem dort das Bergg. in Kraft getreten war. Die damaligen Erweiterungsanträge sind seitdem vollständig erledigt und somit die Uebergangsbestimmungen der §§ 215 bis 217 in Ansehung der Felderweiterung gegenstandslos geworden, was selbstverständlich ein Zurückgehen auch auf diese Bestimmungen nicht ausschließt, falls die Rechtswirkungen einer erfolgten Felderweiterung noch in Frage kommen sollten.

An dieselbe sechsmonatliche Frist waren ferner auch die lediglich die Längenfelder berührenden Uebergangsbestimmungen des § 218 geknüpft, und demgemäß haben letztere ebenfalls ihre Erledigung gefunden. Dieselben hatten den Zweck, während dieser Uebergangszeit nicht nur der Feldesumwandlung möglichst Vorschub zu leisten (Abs. 1), sondern auch die bestehenden Längenfelder gegen eine vorzeitige, die Feldesumwandlung vereitelnde Umschließung durch Muthungen Dritter zu schützen (Abs. 2).

Obwohl die halbjährige Frist der §§ 215 u. 218 in ausgiebigster Weise und mit günstigem Erfolge benutzt worden ist, vergl. die statistischen Angaben Z. Bd. 6 S. 62 u. Bd. 16 S. 212, so besteht doch noch jetzt, namentlich in einigen Erzrevieren des Oberbergamtsbezirks Bonn, eine große Zahl von Längenfeldern, bei welchen die Verhältnisse meistentheils so liegen, daß die Umwandlung überhaupt entbehrlich oder doch nur vor und nach ausführbar ist. Diese Längenfelder sind nämlich zum Theil von ihren Eigenthümern selbst mit Geviertfeldern umschlossen und hierdurch für alle Zeiten gegen Kollisionen mit benachbarten Bergwerken

geschützt worden, zum Theil aber in einem solchen Gemenge durcheinander gelegen, daß der Umwandlung nothwendiger Weise eine Vereinfachung der Eigenthumsverhältnisse vorhergehen muß. Wenn daher die Feldesumwandlung nur noch langsame Fortschritte machen kann, so behalten doch die für dieselbe maßgebenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze ihre Bedeutung.

Nachdem § 218 seine Anwendbarkeit verloren hat, kommen nur noch die §§ 215, 216 u. 217 und zwar insoweit in Betracht, als sie die „Umwandlung" der Längenfelder verliehener Bergwerke betreffen.

Das Gesetz stellt nur die leitenden Grundsätze für die Feldesumwandlung auf und überläßt im Uebrigen der Praxis, dieselben auf die außerordentlich mannigfaltig gestalteten Fälle anzuwenden.

2. Den älteren, auf solche Mineralien verliehenen Bergwerken, welche nach früherem Recht zum Bergregal gehörten, gegenwärtig aber dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterliegen, steht das Recht der Feldesumwandlung nicht zu, was dem § 222 nicht widerspricht. Rekursbesch. v. 29. Dez. 1866 u. 14. Febr. 1868, Z. Bd. 8 S. 142, Bd. 9 S. 230.

3. Zu den den Gegenstand der Feldesumwandlung bildenden „gestreckten" Feldern gehören im Sinne des § 215 auch die „Breitenfelder", welche im vorm. Herzogthum Nassau nach der Bergordn. v. 18. Febr. 1857 auf Dachschiefer verliehen worden sind, während die dortigen „Vertikallagerungsfelder" als „gevierte" Felder behandelt wurden. Z. Bd. 7 S. 461, Bd. 8 S. 20, Bd. 10 S. 66.

4. Die Feldesumwandlung setzt stets einen hierauf gerichteten Antrag voraus. (Nach dem Bergg. für Gotha § 158 kann dieselbe auch von dem Bergamte angeordnet werden.) Der Antrag gilt in Beziehung auf das begehrte freie Feld als „Muthung" (§ 215 Abs. 2) und unterliegt deshalb auch den für die Muthung maßgebenden Vorschriften, soweit deren Anwendung nicht durch die Verschiedenheit des Gegenstandes von selbst ausgeschlossen wird, indem z. B. weder ein Fundpunkt noch ein besonderer Namen des Feldes (§ 14 Nr. 3, 4) in Frage kommt. Der Situationsriß muß, abgesehen von dem Fundpunkte, den §§ 17 u. 18, die Lage und Größe des begehrten Feldes den §§ 26 u. 27 entsprechen 2c. Wie die Muthung, so muß auch der Umwandlungsantrag bei dem zuständigen Bergrevierbeamten angebracht werden.

Berechtigt zu dem Antrage ist nur der Bergwerkseigenthümer, nicht auch der Nutzungsberechtigte. Für die Gewerkschaft kann der Repräsentant oder Grubenvorstand die Feldesumwandlung beantragen, wenn mit derselben nicht zugleich eine Veränderung und namentlich eine Verringerung der Substanz des Bergwerks verbunden ist, was indeß in der Regel nicht der Fall sein wird. An sich kann in der Feldesumwandlung eine Verfügung über die Substanz des Bergwerks im Sinne des § 114

des Bergg. nicht gefunden werden, da es sich wesentlich nur darum handelt, an die Stelle eines unzweckmäßigen Längenfeldes ein fest begrenztes und zugleich ausgedehnteres Geviertfeld zu setzen, in welchem das ursprünglich verliehene Mineral vortheilhafter ausgebeutet werden kann. Z. Bd. 10 S. 67, 68.

Das auf Grund des Umwandlungsantrages einzuleitende Verleihungsverfahren hat sich im Wesentlichen ebenfalls nach denselben Vorschriften zu richten, welche in dieser Beziehung für die Muthungen bestehen. Z. Bd. 10 S. 71 bis 75.

5. Aus den besonderen Vorschriften der §§ 215, 216 u. 217 ergeben sich für die Behandlung der Anträge auf Feldesumwandlung nachstehende Rechtsgrundsätze, wobei zunächst von den Fällen einer Konkurrenz mit anderen Bewerbern (vergl. unten Bem. 6) abgesehen ist:

a. Das Umwandlungsfeld muß den Bedingungen der §§ 26 u. 27 in der Weise entsprechen, daß das umzuwandelnde Längenfeld, abgesehen von etwa aufgegebenen Feldestheilen, in die gesetzlich zulässige Maximalgröße des Umwandlungsfeldes eingerechnet und bei der Maximalentfernung je zweier Punkte der Begrenzung mit berücksichtigt wird.

b. Die Freiheit, welche das Bergg. dem Muther bei der Feldeslegung in den Grenzen der §§ 26 u. 27 läßt, und der Rechtsanspruch des Muthers auf das gesetzliche Feld erleiden bei der Feldesumwandlung eine nicht unerhebliche Beschränkung dadurch, daß im § 216 die gänzliche oder theilweise Umschließung der gestreckten Felder anderer Bergwerke durch ein begehrtes Umwandlungsfeld von dem ausdrücklichen Einverständnisse der Eigenthümer dieser Bergwerke abhängig gemacht und, falls diese Voraussetzung fehlt, die entsprechende Beschränkung des begehrten Feldes der Beurtheilung und Entscheidung des Oberbergamts als der verleihenden Behörde vorbehalten ist. Diese Beschränkung war hier, wo es sich um eine ausnahmsweise Begünstigung der Betheiligten durch Einräumung des Umwandlungsrechts handelt, unbedenklich, aber auch unerläßlich, um einem gemeinschädlichen Mißbrauche des neuen Rechts vorzubeugen und namentlich zu verhüten, daß im einseitigen Interesse einzelner Längenfeldbesitzer zahlreichen anderen Längenfeldern die Möglichkeit einer Umwandlung für immer entzogen würde. Der hierdurch den Längenfeldern gewährte Schutz bleibt so lange bestehen, als überhaupt noch Umwandlungen stattfinden können, während der gleiche Schutz, welchen § 218 Abs. 2 auch gevierten Muthungsfeldern gegenüber für sechs Monate gewährte, beabsichtigter Weise in Wegfall gekommen ist.

c. Die Umschließung des gestreckten Feldes eines anderen Bergwerks durch ein begehrtes Umwandlungsfeld ist nur dann von dem ausdrücklichen Einverständnisse des betreffenden Bergwerkseigenthümers abhängig, wenn es sich bei beiden Feldern um das nämliche Mineral handelt; stehen dagegen verschiedene Mineralien in Frage, so findet die

Beschränkung des § 216 keine Anwendung. Beschl. des Oberb. Breslau v. 16. Okt. 1866, Z. Bd. 8 S. 143, Bd. 10 S. 77; Klostermann Anm. 509, Oppenhoff Nr. 1135, Arndt S. 205. Anders Huyssen S. 149.

d. Nach § 216 dürfen die gestreckten Felder anderer Bergwerke durch ein begehrtes Umwandlungsfeld nicht „ganz oder theilweise“ umschlossen werden. Ob eine solche gänzliche oder theilweise Umschließung anzunehmen ist, hängt wesentlich von der sehr mannigfaltigen Gestaltung der einzelnen Fälle ab. Das Bergg. schreibt deshalb auch nicht vor, wann eine unzulässige Umschließung von Längenfeldern anzunehmen ist und wann nicht, sondern überläßt dies der freien Beurtheilung der verleihenden Bergbehörde und ermächtigt dieselbe zugleich, nöthigenfalls auch über eine „entsprechende“ Beschränkung des begehrten Umwandlungsfeldes zu befinden, damit die unstatthafte Umschließung anderer Längenfelder beseitigt wird. Vergl. Z. Bd. 10 S. 79 bis 81.

e. Bei konsolidirten Bergwerken kann nach der Wahl des Bergwerkseigenthümers das durch die Konsolidation entstandene Feld als Ganzes umgewandelt werden, aber auch „jedes einzelne Feld“ den Gegenstand eines Umwandlungsantrages bilden, was auf der positiven Vorschrift des § 215 Abs. 3 beruht, „weil in dieser Beziehung der Eigenthümer eines solchen Bergwerks in Folge der Konsolidation nicht ungünstiger gestellt sein darf, als derjenige, welcher seine Felder nicht konsolidirt hat“. Motive S. 117. Die Umwandlung solcher Einzelfelder bewirkt aber niemals die rechtliche Auflösung der Konsolidation selbst. Z. Bd. 10 S. 81 bis 83.

6. Für die Konkurrenz von Umwandlungsanträgen mit anderen Bewerbern gelten folgende Rechtsgrundsätze, nachdem das vorübergehende Vorzugsrecht des § 218 Abs. 1 nicht mehr ausgeübt werden kann:

a. Zwischen Umwandlungsanträgen, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind, besteht kein Vorrecht des Alters; dieselben begründen nach § 217 Abs. 1 ohne Rücksicht auf das Präsentatum für jeden der Antragsteller „ein gleiches Recht“. Rekursbesch. v. 2. Nov. 1867, Z. Bd. 9 S. 231; Urth. des Kreisg. Beuthen v. 10. Sept. 1868 u. des Appell.-Ger. Ratibor v. 22. April 1869, Z. Bd. 10 S. 466; ferner Z. Bd. 6 S. 611, 613, Bd. 10 S. 83, 504.

Gegenstand des gleich starken Rechtes ist nur dasjenige Feld, auf welches die konkurrirenden Ansprüche gerichtet sind; auf Feldesstücke, die von dieser Kollision nicht berührt werden, findet § 217 keine Anwendung, so daß dieselben nicht mit in die Theilung gehen.

Die Entscheidung der Bergbehörde hat in solchen Kollisionsfällen nur einzutreten, wenn eine Einigung der Betheiligten nicht zu Stande kommt. Die Theilung des streitigen Feldes in gleiche reale Theile bildet alsdann die Regel (§ 217 Abs. 2). Da jedoch die ausnahmslose

Durchführung dieser Regel zu unpraktischen Ergebnissen führen und unter Umständen offenbare Nachtheile für den Betrieb verursachen würde, so hat das Oberbergamt als verleihende Behörde die Befugniß, ein anderes Theilungsverhältniß festzustellen, welches sich „für einen zweckmäßigen Betrieb als erforderlich darstellt"; sonstige Beweggründe können nicht in Betracht kommen. Z. Bd. 10 S. 85, 86.

b. Dem dem Bergwerkseigenthümer „vor jedem Dritten" zustehenden Vorrechte zum Muthen (§ 55) muß im Kollisionsfalle auch der Umwandlungsantrag nachstehen. Beschl. des Oberb. Bonn v. 5. Febr. 1866, Z. Bd. 7 S. 262; vergl. auch Rekursbesch. v. 13. Juli 1867, Z. Bd. 9 S. 209.

7. Abgesehen von den bergbaulichen und wirthschaftlichen Vortheilen, welche die gesetzlich vollzogene Feldesumwandlung gewährt, gelangen die rechtlichen Wirkungen derselben im Wesentlichen in den nachstehenden Grundsätzen zum Ausdruck:

a. In Folge der Feldesumwandlung wird das auf dem älteren Rechte beruhende Bergwerkseigenthum nicht etwa durch ein neu entstehendes Bergwerkseigenthum beseitigt, sondern nur gewissen, ganz bestimmten Veränderungen unterworfen. Die Person des Berechtigten bleibt dieselbe; daher ist die Gewerkschaft alten Rechts nicht genöthigt, die neue gewerkschaftliche Verfassung anzunehmen. Das Bergwerk selbst behält in Bezug auf die zu gewinnenden Mineralien seine ursprüngliche Berechtigung, es sei denn durch die neue Urkunde etwas Anderes hierüber bestimmt. Desgleichen behält das Bergwerk sein bisheriges Blatt im Grundbuche (Berggegenbuche), und zwar in der Weise, daß die erfolgte Umwandlung des Feldes durch eine entsprechende Eintragung auf dem Titel ersichtlich gemacht wird.

Dagegen erleidet das ursprüngliche Feld eine wesentliche Veränderung; das Längenfeld bleibt als solches nicht bestehen, an seine Stelle tritt vielmehr vermöge der Umwandlung das Geviertfeld als Ganzes, mit Einschluß der neu hinzugekommenen, seither im Freien gelegenen Feldestheile. Urth. des Appell.-Ger. Köln v. 8. Juli 1874, Rhein. Archiv Bd. 66 S. 52, Z. Bd. 24 S. 217. Dem Bergwerkseigenthümer stehen demnach außerhalb der Grenzen des Geviertfeldes keinerlei Rechte mehr zu, auch dann nicht, wenn etwa Theile der ursprünglich durch das Längenfeld überdeckten Lagerstätte bei der Umwandlung von dem Geviertfelde ausgeschlossen worden sind. Eine weitere Folge der Aufhebung des Längenfeldes ist die, daß ein Vorbehalt des Bergwerkseigenthümers, durch welchen die Rechte eines Längenfeldes trotz der erfolgten Umwandlung aufrecht erhalten werden sollen, unzulässig ist; Rekursbesch. v. 15. Nov. 1867, Z. Bd. 9 S. 228.

b. Haften auf dem Bergwerke, dessen Längenfeld umgewandelt ist, Hypotheken und andere Realrechte oder Privilegien des rhein. Rechts,

so geht die Verpfändung und Belastung zufolge allgemeiner Rechtsregeln ohne Weiteres auf das ganze Umwandlungsfeld einschl. der neu hinzugekommenen Feldestheile über. Das Interesse der Gläubiger wird hierdurch nicht gefährdet, vielmehr deren Lage verbessert. Zu ihrer Befriedigung kann aber auch nur das Umwandlungsfeld, nicht das frühere Längenfeld in Anspruch genommen werden. Z. Bd. 10 S. 90, 91; auch Urth. des Obertr. v. 30. Juni 1873, Z. Bd. 14 S. 394, Entsch. Bd. 70 S. 298.

c. Nach Vorstehendem hat die Unterscheidung zwischen dem alten und neuen Bergwerkseigenthum in einem Umwandlungsfelde oder auch zwischen dem alten und neuen Theile des Feldes selbst im Wesentlichen nur eine theoretische Bedeutung, kann aber in gewissen Rechtsverhältnissen zu Dritten ausnahmsweise auch eine praktische Seite darbieten, z. B. wenn ein Längenfeld umgewandelt worden ist, durch welches ein jüngeres Längenfeld Ausfall erlitten hat; Z. Bd. 10 S. 91, 92.

8. Für die bis jetzt noch nicht umgewandelten Längenfelder sind die zahlreichen Entscheidungen der Bergbehörden und Gerichte, namentlich diejenigen von Wichtigkeit, welche sich auf die rechtlichen Wirkungen der Längenvermessung, den Identitätsbeweis und den mit der Verleihung verknüpften gesetzlichen Vorbehalt der Rechte Dritter beziehen. Von neueren Entsch. vergl. Urth. des Obertr. v. 7. Febr. u. 11. Juli 1873, Z. Bd. 14 S. 400, 408, Gruchot Bd. 17 S. 897; Urth. des Oberappell.-Ger. Berlin v. 27. März 1873 u. des Reichsg. v. 30. April 1881, Z. Bd. 14 S. 257, Bd. 23 S. 120. Rekursbesch. v. 25. Aug. 1882, Z. Bd. 24 S. 265. Wegen der Vermessung von Längenfeldern vergl. § 39 Bem. 5 S. 145 und von der Bercken, „Das Alter im Felde" und „Die Grubenfelder mit ewiger Teufe und Vierung", Z. Bd. 1 S. 109, Bd. 2 S. 53.

9. Von den neueren Bergg. haben nur diejenigen für Bayern (Art. 215 bis 218) und für S.-Meiningen (Art. 163 bis 167) die Bestimmungen der §§ 215 bis 218 unverändert übernommen; dagegen finden sich in dem braunschw. Bergg. (§§ 211 u. 212) nur die auf die Feldeserweiterung bezüglichen Vorschriften, während das Bergg. für Gotha (§§ 158 bis 161) lediglich von der Feldesumwandlung handelt. In die Bergg. für Elsaß-Lothr., Württemberg, Hessen, Anhalt u. S.-Altenburg sind wegen mangelnden Bedürfnisses Bestimmungen über Feldesumwandlung und Feldeserweiterungen überhaupt nicht aufgenommen. Aus demselben Grunde enthält auch das k. sächs. Bergg. nichts hierüber.

Zu § 219.

Da Längenfelder, welche in Folge der Aufhebung des Bergwerkseigenthums (Tit. VI) frei geworden sind, als solche nicht wieder verliehen werden können und eine Wiederverleihung als Geviertfeld in der

Regel nicht ausführbar sein wird, wenn das Längenfeld von einem anderen Geviertfelde umschlossen war, dagegen die Vereinigung eines solchen Feldes mit dem umschließenden Geviertfelde aus bergbaulichen und wirthschaftlichen Gründen zweckmäßig ist, so begünstigt § 219 diese Vereinigung. Motive S. 118. Dem Eigenthümer des umschließenden Bergwerks ist das Vorzugsrecht auf Erwerbung des frei gewordenen Längenfeldes eingeräumt und für den Fall der Ausübung desselben ein einfaches, von den Förmlichkeiten des Verleihungsverfahrens entkleidetes Verfahren angeordnet, indem die Feldesvereinigung lediglich durch einen Nachtrag zu der Verleihungsurkunde des Geviertfeldes ausgesprochen wird. Auch einer Veröffentlichung dieses Nachtrags bedarf es nicht. Z. Bd. 9 S. 235. Wird das Vorzugsrecht nicht ausgeübt, so kann jeder Dritte im Wege der Muthung die Wiederverleihung des Bergwerkseigenthums in dem frei gewordenen Felde begehren (§ 16), jedoch gemäß § 26 nur mit festen, senkrecht in die ewige Teufe niedergehenden Begrenzungsebenen.

Zu § 220.

In dem zu dem Bergreviere Wetzlar gehörenden Kreise Wetzlar wurden vor Einführung des Bergg. die flötzartigen Rotheisensteinlagerstätten auf Grund der §§ 156 u. 157 Th. II Tit. 16 A. L. R. mit geviertem Felde (Fundgrube und zwanzig Maaßen) verliehen. Es waren Zweifel darüber entstanden, ob die senkrechten Begrenzungsebenen dieser Geviertfelder in Folge des Ges. v. 1. Juli 1821 (G. S. S. 106) bis zur ewigen Teufe niedergehen, oder ob die Berechtigung auf die Fundlagerstätte beschränkt sei. Diesen Zweifel beseitigt im Sinne der ersteren, richtigen Annahme die Bestimmung des § 220, welche die Bedeutung einer gesetzlichen Deklaration hat. Motive S. 118, 119. Eine gleiche deklarirende Bestimmung wurde später für die älteren „gevierten" Felder im vorm. Herzogthum Nassau getroffen; Art. X der Einf.-Verordn.

Zu § 221.

Wie das neu verliehene Bergwerkseigenthum durch das Publikations- und Präklusionsverfahren der §§ 35 u. 36 des Bergg. gegen Ansprüche dritter Muther dauernd gesichert wurde, so mußte ein gleicher Schutz auch für das schon vor Erlaß des Bergg. verliehene Bergwerkseigenthum geschaffen werden. Da dasselbe (abgesehen von dem Geltungsbereiche des franz. Bergg.) nach dem Grundsatze des älteren deutschen Bergrechts (vergl. § 352 Th. II Tit. 16 A. L. R.) überall nur „älteren Rechten unbeschadet" verliehen war, so entbehrten die bestehenden Bergwerke jede rechtliche Sicherheit gegenüber solchen Muthern, welche auf das Feld oder auf Theile desselben Vorzugsrechte behaupteten, jedoch aus irgend einem Grunde nicht geltend gemacht hatten. Es kam vor, daß aus älterer Zeit noch Ansprüche von Muthern auftauchten, durch

welche im guten Glauben unternommene Bergbauanlagen in ihrem Fortbestande bedroht wurden. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes bestimmte § 221 eine einjährige Präklusivfrist zur Geltendmachung etwaiger Vorzugsrechte aus älteren Muthungen. Motive S. 119, Komm.-Bericht d. A. S. 100. Mit dem Ablaufe dieser Frist ist § 221 gegenstandslos geworden; er hat seinen Zweck erfüllt und die älteren Bergwerke von allen nicht gerichtlich verfolgten Ansprüchen dritter Muther befreit.

Es ist selbstverständlich und ergiebt sich auch aus der Fassung des Gesetzes und den Motiven, daß § 221 die gegenseitigen Rechtsverhältnisse, welche zwischen den älteren Bergwerken, insbesondere denjenigen mit Längenfeldern nach den Grundsätzen des früheren Bergrechts über das „Alter im Felde" (vergl. §§ 359 ff. Th. II Tit. 16 A. L. R.) entstanden sind, unberührt gelassen hat; an den wohlerworbenen Rechten des Bergwerkseigenthümers, um welche es sich hierbei handelt, durfte das Bergg. nichts ändern. Klostermann Anm. 514.

Zu § 222.

1. Indem das Bergg. gewisse Mineralien, welche nach dem älteren Bergrecht dem Bergregal unterworfen waren, in den § 1 nicht mit aufnahm und demnach fortan dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers überließ, erhielt dasselbe andererseits, den allgemeinen Grundsätzen über die Rückwirkung neuer Gesetze auf vorhandene Rechtsverhältnisse entsprechend, die auf solche Mineralien früher ertheilten Verleihungen in Kraft; die hierauf beruhenden Rechte der Bergwerkseigenthümer wurden als fortbestehend anerkannt. Urth. des Obertr. v. 6. Febr. 1872, Z. Bd. 13 S. 541, Entsch. Bd. 67 S. 147, Striethorst Bd. 84 S. 200, u. v. 16. Mai 1879, Z. Bd. 21 S. 388; auch Rekursbesch. v. 31. Jan. 1866, Z. Bd. 7 S. 255 und Besch. des Oberb. München v. 6. Juli 1876, Z. Bd. 19 S. 531. Da aber im Uebrigen die älteren Gesetze aufgehoben wurden, so mußten die bergrechtlichen Verhältnisse auch jener Bergwerke nach dem neuen Bergg. geregelt werden und zwar in Uebereinstimmung mit denjenigen aller übrigen Bergwerke, was durch § 222 geschehen ist. Die Mineralien, auf welche die Vorschrift des § 222 Bezug hat, sind bei § 1 Bem. 1 S. 58 namhaft gemacht.

2. Das Recht der Feldesumwandlung (Feldeserweiterung) stand bezw. steht den im § 222 bezeichneten Bergwerken nicht zu; §§ 215 bis 218 Bem. 2 S. 559. Dagegen genießen dieselben den strafrechtlichen Schutz des Ges. v. 26. März 1856; oben S. 534.

Zu § 223.

1. Wenn die Alten von den Erbstöllen rühmten, sie seien „die schönste Kunst auf dem Bergwerke", „das Hertz und Schlüssel des Gebürges und geben dem Bergwerk die meiste Fortsetzung", so geschah dies

mit gutem Grunde; sie waren vielfach zur bergmännischen Aufschließung des Gebirges unentbehrlich, und ohne die Wasser- und Wetterlösung, welche durch sie besorgt wurde, wäre mancher Orten der Bergbau nicht zu blühender Entwickelung, sondern zum frühen Erliegen gekommen. Die ältere Berggesetzgebung begünstigte deshalb die Anlage von Erbstöllen durch selbstständige Unternehmer und stattete diese mit besonderen Rechten und reichlichen Einnahmequellen aus; es galt ein eigenes, zum Theil recht verwickeltes Erbstollenrecht. Der Staat selbst kam dem Bergbau dadurch zur Hülfe, daß er für eigene Rechnung große Erbstöllen (Haupterbstöllen) trieb.

Allein in demselben Maße, wie im Laufe dieses Jahrhunderts die Bergbautechnik fortschritt und die dem Bergbau dienenden maschinellen Kräfte vervollkommnet wurden, nahm die Bedeutung der Erbstöllen ab. Die vorhandenen Erbstöllen wurden in vielen Fällen entbehrlich, und statt neuer solcher Anlagen führte man Tiefbauanlagen aus, welche in kürzerer Zeit und mit geringeren Kosten größere Erfolge erzielten. Es entsprach dem Interesse der Bergwerksbesitzer nicht mehr, wenn gegen ihren Willen und um den Preis drückender Stollenabgaben Erbstöllen von dritten Personen in ihre Felder getrieben wurden. Zudem hatte sich die Spekulation ohne wirklichen Nutzen für den Bergbau auf die Erwerbung von Erbstollengerechtigkeiten geworfen, was zu berechtigten Klagen der Bergbautreibenden Anlaß gab. Demzufolge bestand Einverständniß darüber, daß das Erbstollenrecht in dem Bergg. keinen Platz mehr finden könne. Motive S. 59, 160; Komm.-Bericht d. H. S. 67, d. A. S. 101. § 223 hat zwar die bestehenden Erbstollengerechtigkeiten nach Maßgabe der früheren Gesetze aufrecht erhalten, dagegen die Erwerbung neuer Erbstollenrechte gänzlich ausgeschlossen (vergl. Rekursbesch. v. 28. Dez. 1865 u. 2. Mai 1866, Z. Bd. 6 S. 620, Bd. 7 S. 269); an die Stelle des Erbstollenrechts trat auf wesentlich anderen wirthschaftlichen und rechtlichen Grundlagen das Hülfsbaurecht der §§ 60 bis 63, S. 208 bis 213.

2. Aus der Beschränkung der bestehenden Erbstöllen auf die ihnen früher gewährten Rechte folgt, daß die Uebertragung von Erbstollenrechten auf einem Grubenbau, für welchen dieselben auf Grund der ursprünglichen Erbstollenverleihung nicht in Anspruch genommen werden können, nicht mehr zulässig ist, Rekursbesch. v. 13. Jan. 1880, Z. Bd. 21 S. 268; daß ferner die Verleihungsurkunde für einen Erbstollen nicht mehr dahin abgeändert werden kann, daß von der verleihungsmäßigen Richtung des Erbstollens abgewichen werden dürfe, Rekursbesch. v. 26. Jan. 1880, Z. Bd. 21 S. 269.

3. Die Reform, welche in Bezug auf die Aufhebung des Bergwerkseigenthums im sechsten Titel stattgefunden hat, berührt die Erbstollengerechtigkeiten nicht. Für diese ist es, wie § 223 Abs. 2 zur Vermei-

dung von Zweifeln ausdrücklich hervorhebt, bei den Aufhebungsarten des älteren Rechts verblieben, zumal keine Veranlassung vorlag, die Verpflichtungen der Erbstöllner, von deren Erfüllung die Erhaltung ihrer Gerechtsame abhängt, zu erleichtern.

Im Geltungsbereiche des A. L. R. ist daher auch nach wie vor die demselben eigenthümliche Enterbung eines Erbstollens durch eine Wasserhaltungsmaschine statthaft, vorausgesetzt, daß letztere den materiellen Erfordernissen entspricht, von welchen dieses Enterbungsrecht nach §§ 468 ff. Th. II Tit. 16 A. L. R. abhängt. Dagegen mußte von der früher erforderlichen formellen Verleihung der Erbstollengerechtigkeit für die Wasserhaltungsmaschine (Erbschachtverleihung), weil nach Erlaß des Bergg. nicht mehr ausführbar, abgesehen werden, was um so unbedenklicher war, als die Wasserhaltungsmaschine nur das Enterbungsrecht, nicht aber Erbstollenrechte für sich mehr erwirbt. § 223 Abs. 3, Motive S. 120, Komm.-Bericht d. A. S. 101.

4. Es ist hier nicht der Ort und würde zu weit führen, die für die bestehenden Erbstöllen noch maßgebenden Vorschriften der Bergordnungen und des A. L. R. wiederzugeben und zu erläutern. Ein kurzer Hinweis auf die Quellen und die hauptsächlichen Entscheidungen wird genügen, zumal die Zahl der noch zu Recht bestehenden Erbstollengerechtigkeiten sich bereits wesentlich vermindert hat. In dem am stärksten betheiligten Bezirke des Oberb. Dortmund sind zwar noch 80 Erbstollen vorhanden, indeß werden von diesen nur noch 13 zu bergwirthschaftlichen Zwecken benutzt, während die übrigen 67 in dieser Beziehung keinerlei Bedeutung mehr besitzen. Im Bezirke des Oberb. Bonn sind von 49 im Jahre 1883 vorhandenen Erbstollen und Erbschachtgerechtigkeiten nur noch 25 aufrecht erhalten und auch diese zum Theil ohne besonderen Werth für den Bergbau. Der Bezirk des Oberb. Breslau besitzt noch 10 Erbstollen bezw. Erbstollengerechtigkeiten, von welchen jedoch 8 als selbstständig nicht mehr anerkannt werden, da sie mit den Bergwerken, denen sie Wasser- und Wetterlosung brachten, konsolidirt sind. Im Oberb.-Bezirke Halle bestehen nur noch 2 seit langer Zeit nicht mehr betriebene, bergwirthschaftlich bedeutungslose Erbstollen. Auch im Bezirke des Oberb. Clausthal, namentlich am Harz, gehören die Erbstollengerechtigkeiten im Wesentlichen der Geschichte an; nur im alten Amt Elbingerode bestehen noch 3 Erbstollen und bei St. Andreasberg 2 ebenfalls von dem Regalherrn getriebene Stollen, deren Eigenschaft als Erbstollen jedoch als zweifelhaft angesehen wird.

Im landrechtlichen Gebiete bilden die wichtigste Quelle für das Erbstollenrecht die subsidiarischen Vorschriften im Th. II Tit. 16 §§ 221 bis 252 und 383 bis 471 A. L. R., von welchen jedoch die §§ 238, 239, 241 bis 243, 248 u. 250 in Folge des § 223 Abs. 1 des Bergg. nicht mehr anwendbar sind. Außerhalb dieses Gebietes kommen die ein-

schlägigen Bestimmungen der Bergordnungen, welche das Erbstollenrecht nur zum Theil in ausreichender Vollständigkeit behandeln, und als hervorragende Erkenntnißquelle die kursächs. Stollenordnung v. 12. Juni 1749 in Betracht, obwohl dieselbe nur in einzelnen Bezirken Gesetzeskraft besitzt. Hervorzuheben sind namentlich die Bestimmungen folgender Bergordnungen: Nassau-katzenelnb. Art. 29 bis 35, kurtriersche Art. VI, hennebergische Art. 88 bis 98, kursächsische Art. 77, 79 bis 82, kurkölnische Th. VI, eisleben-mansfeldische Art. 38, jülich-bergische Art. 5, cleve-märkische Kap. XIII bis XXV, schlesische Kap. XIV bis XXVI, magdeburg-halberstädtische Kap. XIV bis XXVI. Vergl. Brassert, Bergordnungen. Außerdem ist auf die älteren Bergordnungen zu verweisen, welche in einzelnen Theilen des vorm. Königreichs Hannover und des vorm. Kurfürstenthums Hessen galten; vergl. Z. Bd. 8 S. 158 u. 209. Für das vorm. Herzogthum Nassau enthält auch die neuere Bergordnung v. 18. Febr. 1857 § 35 einige das Erbstollenrecht betreffende Vorschriften.

Zur Literatur: Hake, Kommentar Kap. X S. 279 bis 327; Karsten, Grundriß §§ 368 bis 406; Gräff, Handbuch S. 144 bis 149, 182 bis 199; Klostermann, Lehrbuch S. 366 bis 378, u. Kommentar, dritte Aufl. S. 324 bis 339 (die vierte Aufl. enthält diesen Abschnitt nicht mehr); Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 141 bis 147, 380, 381; Brassert, Bergrecht des A. L. R. (Materialien zu Th. II Tit. 16 §§ 221 bis 252, 383 bis 471); von der Bercken, Uebersicht der Erbstollengebühren rc. in Z. f. B., H. u. S.-Wesen Bd. V S. 61; Veith, Bergwörterbuch S. 154 ff.

5. Im Anschluß an das Vorbemerkte folgt hier nach der Reihenfolge der §§ im Th. II Tit. 16 A. L. R. eine Uebersicht über die das Erbstollenrecht betreffenden, theils auf dem A. L. R. theils auf den Bergordnungen u. der kursächs. Stollenordnung beruhenden wichtigeren Entscheidungen der Bergbehörden und der Gerichte, unter kurzer Andeutung des Inhalts:

(§ 221.) Urth. des Obertr. v. 14. Dez. 1864, Z. Bd. 7 S. 220, Striethorst Bd. 57 S. 164 — Erbstollengerechtigkeit zur Lösung eigener Gruben. Urth. des Obertr. v. 31. März 1865, Z. Bd. 7 S. 234 — kein Erbstollenrecht des Bergwerkseigenthümers an einem eigenen Grubenstollen.

(§§ 223 bis 225.) Urth. des Obertr. v. 12. Dez. 1856, Striethorst Bd. 23 S. 149 — Zulässigkeit des Ansteigens des Erbstollens mit Genehmigung der Bergbehörde. Urth. des Appell.-Ger. Ratibor v. 16. Febr. 1865, Wachler S. 279, Klostermann, dritte Aufl. Anm. 524 — unzulässige Gesprenge im Erbstollen. Urth. des Obertr. v. 13. Sept. 1867, Z. Bd. 9 S. 179 — nachträgliche Genehmigung zu Gesprengen und größerem Ansteigen.

(§§ 227, 228.) Rekursbesch. v. 3. Nov. 1869, Z. Bd. 11 S. 373 — Rechtsweg bei Streitigkeiten über Erzgewinnung außerhalb der Dimensionen des Erbstollens.

(§ 230.) Min.-Erlaß v. 13. Aug. 1865, Klostermann, dritte Auflage Anm. 530 — Beschränkung der Befugniß des Erbstöllners zum Ausbrechen.

(§ 234.) Urth. des Obertr. v. 5. Nov. 1852, Entsch. Bd. 24 S. 202, Striethorst Bd. 8 S. 27; v. 5. Okt. 1855, Striethorst Bd. 18 S. 186; v. 19. Febr. 1869, Z. Bd. 10 S. 407, Striethorst Bd. 74 S. 42 — Finderrecht des Erbstöllners auf überfahrene Gänge und Flötze; Rechtszubehör der Erbstollengerechtigkeit. Vergl. auch § 24 Bem. 5 oben S. 123 u. Wachler, Z. Bd. 15 S. 338.

(§ 235.) Ueber Fristung und Freifahrung von Erbstöllen vergl. Z. Bd. 6 S. 616 ff.

(§ 247.) Verf. des Oberb. Dortmund v. 26. Febr. 1867, Z. Bd. 9 S. 236 — Bauhafthaltung des Erbstollens. Rekursbesch. v. 3. Jan. 1868, Z. Bd. 9 S. 237 — Freierklärung eines Erbstollens wegen unterlassenen Betriebes. Rekursbesch. v. 8. Juli 1871 u. Urth. des Obertr. v. 5. März 1875, Z. Bd. 12 S. 409, Bd. 16 S. 404 — Unstatthaftes Ansteigen eines Erbstollens kein Grund der Auflässigkeit. Urth. des Obertr. v. 7. Juni 1872 u. Rekursbesch. v. 26. Juni 1872, Striethorst Bd. 85 S. 214, Z. Bd. 14 S. 237, 266 — Verlust der Erbstollengerechtigkeit wegen Nichtbetriebes durch ein ganzes Quartal. Urth. des Obertr. v. 24. Okt. 1873, Z. Bd. 15 S. 130, Entsch. Bd. 71 S. 76 — Rechtsweg über Auflässigkeit eines Erbstollens. Wegen Aufnahme eines auflässigen Erbstollens als Hülfsbau vergl. § 60 Bem. 1 S. 210.

(§ 252.) Rekursbesch. v. 10. Jan. 1866, Z. Bd. 7 S. 129 — Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des Bergg. über den Verlust des Bergwerkseigenthums auf Erbstöllen. Rekursbesch. v. 12. Jan. 1870, Z. Bd. 11 S. 374 — keine Verpflichtung des Erbstöllners zur Bauhafthaltung eines enterbten Flügelorts.

(§ 387.) Urth. des Obertr. v. 27. Jan. 1860, Z. Bd. 1 S. 281, Striethorst Bd. 36 S. 170, u. v. 27. März 1868, Z. Bd. 10 S. 441 — Ausschließung der Besitzstörungsklage gegen den sein Rechte ausübenden Erbstöllner.

(§ 394.) Urth. des Obertr. v. 22. Sept. 1845, Präj.-Samml. Bd. 1 S. 299 — keine Verpflichtung des Erbstöllners zur Herbeiführung des durch ein Naturereigniß gehemmten Abflusses der Grubenwasser. Urth. des Obertr. v. 6. Jan. 1873, Striethorst Bd. 87 S. 297 — Verpflichtung des Erbstöllners zur Beseitigung der Schädlichkeit der gelösten Wasser.

(§§ 405, 409.) Urth. des Obertr. v. 6. März 1861, Z. Bd. 2 S. 516, Entsch. Bd. 46 S. 285, Striethorst Bd. 42 S. 19 — Erfor-

dernisse des Anspruches des Erbstöllners auf den Stollenhieb und den vierten Pfennig.

(§ 417.) Ueber den Betrag des Neunten des Erbstöllners vergl. unten § 4 des Ges., betr. die Besteuerung der Bergwerke, v. 12. Mai 1851.

(§ 423.) Urth. des Obertr. v. 13. Sept. 1867, Z. Bd. 9 S. 179, Striethorst Bd. 68 S. 141 — Betrieb eines Erbstollens für Rechnung des Staates ohne Verleihung.

(§ 429.) Urth. des Obertr. v. 9. April 1875, Z. Bd. 16 S. 504 — Vermessung der Erbteufe bis zur Sohle der Wasserrösche.

(§ 434.) Urth. des Obertr. v. 13. Juli u. 14. Dez. 1864, Z. Bd. 7 S. 215, 220, Striethorst Bd. 56 S. 83, Bd. 57 S. 164 — Erfordernisse des Anspruches auf den halben Neunten.

(§§ 449 bis 452, 468 bis 471.) Rekursbesch. v. 22. März u. 10. Juli 1862, Z. Bd. 3 S. 130, 393, u. Urth. des Obertr. v. 14. Dez. 1864, Z. Bd. 7 S. 220, Striethorst Bd. 57 S. 164 — Erbstollenrechte für Wasserhaltungsmaschinen; Anwendbarkeit der landrechtlichen Vorschriften als Subsidiarrecht. Verf. des Oberb. Bonn v. 17. Okt. 1861, Z. Bd. 2 S. 532 — keine Erbstollenrechte für Wasserhaltungsmaschinen im Bereiche des gemeinen Bergrechts.

(§ 457.) Urth. des Obertr. v. 30. April 1858, Striethorst Bd. 29 S. 278 — Erfordernisse der Enterbung; ein Uebersichbrechen zur eigenen Wetterversorgung des Erbstollens genügt zur Enterbung nicht. Urth. des Obertr. v. 31. März 1865, Z. Bd. 7 S. 234 — zwei Erbstollen als nothwendige Voraussetzung für die Enterbung. Urth. des Obertr. v. 29. Jan. 1866, Z. Bd. 7 S. 228 — bedingtes Vorzugsrecht des Erbstöllners auf eine tiefere enterbende Stollenanlage, auch gegenüber der Anlage einer enterbenden Wasserhaltungsmaschine, nach Art. 31 der nassau-katzenelnb. Bergordn. Vergl. auch über die Tragweite des Art. 31 Komm.-Berichte d. H. S. 68 u. d. A. S. 102, ferner Z. Bd. 1 S. 335, Bd. 4 S. 272, Bd. 6 S. 620, Bd. 7 S. 228 Anm. 1.

6. Von den neueren Berggesetzen enthalten nur diejenigen für S.-Meiningen (Art. 171), Anhalt (§ 215) u. Bayern (Art. 223) Bestimmungen über das Erbstollenrecht, und zwar geben die beiden letzteren den Abs. 1 u. 2, das erstgenannte nur den Abs. 1 des § 223 wieder. Auch nach dem k. sächs. Bergg. (§ 121) ist die Verleihung neuer Erbstollenrechte mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf den Fortbetrieb verstufter Erbstöllen beziehen, unstatthaft. Für die bereits bestehenden gilt Absch. VII des älteren Ges. v. 22. Mai 1851.

Zu § 224.

1. Durch § 224 Abs. 1 sind die dem älteren Bergrecht angehörenden Freikuxe in Ansehung des Bergwerkseigenthums, welches auf Grund des Bergg. verliehen wird, ausnahmslos aufgehoben. Die übri-

gen Bestimmungen gelten den bereits bestehenden Freikuxberechtigungen, und zwar haben diejenigen des Abs. 2 u. 3 einen deklaratorischen Charakter, während Abs. 4 neues Recht enthält.

2. Die lediglich auf der cleve-märk. Bergordn. Kap. 30 § 1 beruhenden landesherrlichen Freikuxgelder waren bereits durch § 6 des Ges. über die Besteuerung der Bergwerke v. 12. Mai 1851 und demnächst die beiden Freikuxe, welche nach den drei revidirten Bergordn. und § 134 Th. II Tit. 16 A. L. R. den Knappschaftskassen zustanden, durch § 9 des Knappschaftsges. v. 10. April 1854 aufgehoben. Demnach fand das Bergg. noch die Kirchen- und Schulkuxe sowie den Erb- oder Grundkux und die Mitbaukuxe des Grundeigenthümers vor. Ueber die einen wie die anderen galten bis dahin sehr verschiedene Vorschriften. Das A. L. R. gewährte zwei Freikuxe für Kirche und Schule, „sofern die Provinzialgesetze keine Ausnahme enthalten". Von den älteren Bergordn. kannte nur die kurkölnische zwei solche Freikuxe, welche den „Bergstädten" zur Erhaltung der Kirche und Schule berechnet werden sollten. Nach den drei revidirten neueren Bergordn. waren ebenfalls zwei Kuxe für Kirche und Schule frei zu bauen, jedoch nahm die cleve-märk. Bergordn. die Steinkohlenbergwerke hiervon aus. Im Bereiche der schles. Bergordn. fiel der Ertrag der Freikuxe nicht der Kirche des Abbauortes, sondern auf Grund der Königl. Verordnung v. 9. März 1830 (G. S. S. 48, Brassert, Bergordnungen S. 986) dem Freikuxgelderfonds zu, um bei letzterem für kirchliche und Schulzwecke verwandt zu werden.

Dem Grundeigenthümer gewährten die älteren Bergordn. einen, die revidirten Bergordn. zwei Freikuxe und zwar in der Regel als Entschädigung für den Grund und Boden, welcher durch den Bergbau beschädigt oder zu gewissen bergbaulichen Anlagen, wie Halden, Wegen ꝛc. abgetreten war. Nach der Mehrzahl der älteren Bergordn. hatte der Grundeigenthümer das Wahlrecht zwischen diesem Freikux, vier Mitbaukuxen und der Entschädigung in Gelde, wogegen das A. L. R. Th. II Tit. 16 §§ 112, 117 ff., 134 dem Grundeigenthümer außer den beiden Freikuxen (dem Erbkux) vollständige Geldentschädigung zubilligte.

Aus einer Reihe triftiger Gründe rechtlicher und wirthschaftlicher Natur war die Befreiung des nach dem Bergg. zur Verleihung kommenden Bergwerkseigenthums von sämmtlichen Freikuxen geboten; Motive S. 120 bis 122; Komm.-Bericht d. H. S. 68, d. A. S. 102.

3. Soweit Freikuxberechtigungen nach dem älteren Recht bereits erworben waren, als das Bergg. in Kraft trat, sind dieselben bestehen geblieben. Dieser Schutz wohlerworbener Rechte gestaltet sich indeß in der Anwendung verschieden, je nachdem es sich um Kirchen- und Schulkuxe oder um den Erbkux und die Mitbaukuxe handelt. Die Freikuxberechtigung von Kirche und Schule ist nämlich auch bezüglich derjenigen damit belasteten Bergwerke aufrecht erhalten, bei welchen sie noch nicht zur Aus-

übung gekommen war, als das Bergg. in Kraft trat; denn diese Berechtigungen entsprangen lediglich aus den früher geltenden Gesetzen und wurden bezüglich eines bestimmten Bergwerks mit der rechtlichen Entstehung desselben erworben; darauf, ob das Bergwerk bei Eintritt der Gesetzeskraft des Bergg. bereits in Ausbeute stand und ob der Berechtigte damals sein Recht ausgeübt hatte oder nicht, kommt es nicht an. Motive zu dem vorl. Entwurfe v. 1862 S. 196; Urth. des Obertr. v. 29. Jan. 1875, Z. Bd. 16 S. 387, Entsch. Bd. 74 S. 98, Striethorst Bd. 93 S. 167.

Anders ist die Rechtslage bei dem Erbkux und den Mitbaukuxen. Hier wird die Freikuxberechtigung im einzelnen Falle nicht schon durch die Entstehung des Bergwerks, sondern erst durch eine nachfolgende selbstständige Thatsache, ein selbstständiges Ereigniß erworben, welche den Bergwerkseigenthümer zur Gewährung des Erbkuxes ꝛc. gesetzlich verpflichten, mag nun der Erbkux nach der verschiedenen Auffassung der früheren Berggesetze als Entschädigung für Grundabtretung oder für Bergschäden oder für beides behandelt werden. So lange diese thatsächliche Voraussetzung nicht vorliegt, kann von einem wohlerworbenen Rechte auf den Erbkux nicht die Rede sein. Gegenwärtig sind vielmehr auch diejenigen Grundeigenthümer, welche unter dem älteren Recht den Erbkux hätten in Anspruch nehmen können, lediglich den Vorschriften im fünften Titel des Bergg. über die Entschädigung bei der Grundabtretung und bei Bergschäden unterworfen, was für sie zugleich eine bessere Wahrung ihrer Interessen bedeutet. Die fortbestehende Anwendbarkeit des älteren Rechts beschränkt sich demnach lediglich auf die schon vor der Gesetzeskraft des Bergg. thatsächlich erworbenen Erbkuxe und Mitbaukuxe. Anders Klostermann Anm. 285.

Vergl. bezüglich der Freikuxberechtigungen hauptsächlich folgende Bergordnungen: Nassau-katzenelnb. Art. 28; kurtriersche Art. IV 25; homburgische Art. 7; kursächs. Art. 72, vergl. mit Art. 1 u. 4 der Stollenordnung; kurkölnische Th. II Art. 8, Th. III Art. 19; clevemärkische Kap. 30 §§ 1 bis 3; schlesische u. magdeburg-halberst. Kap. 31 §§ 1 bis 3; ferner A. L. R. Th. II Tit. 16 §§ 134, 277, und soweit es sich um den Begriff „Ausbeute" handelt, §§ 296 bis 306. Brassert, Bergordnungen.

4. Ueber die rechtliche Natur der Freikuxe bestanden Meinungsverschiedenheiten. Während in einem Urth. des Obertr. v. 5. Juni 1857 (Striethorst Bd. 24 S. 354) die Freikuxe als Miteigenthumsantheile und die Freikuxberechtigten als Miteigenthümer des Bergwerks angesehen waren, wurden die Freikuxe von anderer Seite (Klostermann, Uebersicht der bergrechtl. Entsch. S. 209) als eine auf dem Bergwerke ruhende Reallast, als eine Realberechtigung auf einen aliquoten Antheil an dem Nutzungsertrage des Bergwerks aufgefaßt. Durch die deklaratorische

Bestimmung im § 224 Abs. 2 ist die Streitfrage im Sinne der letzteren Auffassung beseitigt, indem nur diese der rechtlichen Stellung des Freikuxberechtigten zu dem Bergwerkseigenthümer entspricht und mit der neuen Gewerkschaftsverfassung vereinbar ist. Motive S. 122. Vergl. auch Urth. des k. sächs. Landg. zu Freiberg v. 9. Nov. 1886 u. des Oberl.-Ger. zu Dresden v. 27. April 1887, Z. Bd. 29 S. 492. Für die Bestimmung des Ausbeutantheils, auf welchen die Realberechtigung sich bezieht, sind „die bisherigen Gesetze" maßgebend.

5. Dem früher entstandenen Zweifel, welchen Einfluß die Aufhebung der beiden knappschaftlichen Freikuxe (Bem. 2) auf die Zahl der gewerkschaftlichen Kuxe und auf die Ausbeuteantheile der bestehen gebliebenen Freikuxe ausgeübt habe, beseitigt die deklaratorische Bestimmung im § 224 Abs. 3. Hiernach hat die Gewerkschaft alten Rechts nach wie vor 128, nach der schles. und magd.-halberst. Bergordn. 122 gewerkschaftliche Kuxe und die Kirche und Schule bezw. der Grundeigenthümer einen Anspruch auf je $^{2}/_{134}$stel (nach jenen Bergordn. auf je $^{2}/_{128}$stel und nach der cleve-märk. Bergordn. auf $^{2}/_{130}$stel) der Ausbeute. Motive S. 123, **Klostermann** Anm. 521.

6. Nach Lage der früheren Gesetzgebung waren die Freikuxe nicht ablösbar. § 224 Abs. 4 spricht die Ablösbarkeit, weil im Interesse des Bergbaues liegend, aus, sieht jedoch von dem Ablösungszwange aus triftigen Gründen ab; Motive S. 123.

7. Durch die Verwaltungs- und Gerichtspraxis ist eine Reihe von Rechtsgrundsätzen festgestellt, welche für die noch bestehenden Freikuxberechtigungen maßgebend sind. Die wichtigeren folgen hier:

A. Allgemeine Grundsätze.

a. „Die bisherigen Gesetze" (§ 224 Abs. 2), durch welche der Ausbeuteantheil der Freikuxberechtigten bestimmt wird, verstehen unter „Ausbeute" den Ueberschuß, welcher von dem Ertrage eines Bergwerks nach Zurückerstattung sämmtlicher Zubußen d. h. der zum Betriebe des Werkes geleisteten und verwendeten Beiträge der Gewerken (des Bergwerksbesitzers), nach Tilgung der etwa zu dem Betriebe aufgenommenen Schulden, sowie nach Abzug der für die nächste Zeit zum Betriebe erforderlichen Kosten übrig bleibt. Lediglich diese *gesetzlichen* Merkmale des Begriffes „Ausbeute" sind maßgebend, wenn es sich um die Ermittelung handelt, ob ein freikuxpflichtiges Bergwerk Ausbeute gebaut und davon einen entsprechenden Antheil an den Freikuxberechtigten zu entrichten hat, mag das Bergwerk sich im Besitze einer Gewerkschaft, eines Alleineigenthümers, einer Aktien- oder sonstigen Gesellschaft befinden. Urth. des Reichsg. v. 4. Nov. 1882; Min.-Bescheid v. 9. Jan. 1883, Entsch. Bd. 8 S. 220, Z. Bd. 24 S. 510, Bd. 25 S. 136. Uebrigens hat der Prozeßrichter bei Ermittelung der Ausbeute und des dem Freikuxberechtigten gebüh-

renden Geldbetrages nicht die Beweisregeln des § 260 C. P. O. zur Anwendung zu bringen, denn es handelt sich hier nicht um ein „zu ersetzendes Interesse" im Sinne des § 260; vorst. Urth. des Reichsg.

Etwaige Einnahmereste, welche durch den Verkauf von Kohlen auf Kredit entstanden sind, dürfen bei Berechnung der Ausbeute den Freikuxberechtigten nicht in Abzug gebracht werden. Urth. des Appell.-Ger. Breslau v. 5. Mai 1859; Min.-Bescheid v. 30. Jan. 1867, Z. Bd. 9 S. 240, 241. Auch kann der Freikuxberechtigte verlangen, daß der bei den Produktenverkäufen thatsächlich erzielte Reinerlös in Rechnung gestellt wird und nicht etwa statt desselben die Sätze der amtlichen Erztaxe in Ansatz gebracht werden. Min.-Bescheid v. 17. Mai 1883, Z. Bd. 25 S. 138. Der Freikuxberechtigte ist, wenn nach der Anordnung der Gewerkschaft die Ausbeute in Natur vertheilt wird, zu verlangen befugt, daß ihm die auf seinen Antheil fallenden Erze ebenso wie den Gewerken in aufbereitetem Zustande gewährt werden; er braucht sich mit Zuweisung der Erze, wie sie aus der Grube gefördert werden, nicht zu begnügen. Urth. des Reichsg. v. 12. Nov. 1884, Z. Bd. 26 S. 530, Entsch. Bd. 22 S. 269.

b. Die Freikuxberechtigten sind befugt, von dem Eigenthümer des freikuxpflichtigen Bergwerks Rechnungslegung über den aus dem Bergwerksbetriebe erzielten Ertrag (die Ausbeute) zu verlangen. Urth. des Obertr. v. 29. Jan. 1875, Z. Bd. 16 S. 387, Entsch. Bd. 74 S. 98; v. 21. Jan. 1878, Z. Bd. 20 S. 353, Entsch. Bd. 81 S. 187; v. 11. Juli 1879, Z. Bd. 21 S. 529, Striethorst Bd. 93 S. 167; Min.-Bescheid v. 9. Jan. 1883, Z. Bd. 25 S. 136. (Anders das ältere Urth. des Obertr. v. 30. Juni 1865, Z. Bd. 7 S. 239, Entsch. Bd. 55 S. 180.)

Unter mehreren freikuxberechtigten Kirchen- und Schulgemeinden ist jede derselben ohne Zuziehung der übrigen befugt, von dem Verpflichteten die Rechnungslegung an die Gesammtheit der Berechtigten zu verlangen und hierauf zu klagen. Vorst. Urth. v. 29. Jan. 1875 u. 21. Jan. 1878.

c. Die Verjährung der Freikuxberechtigung durch Nichtgebrauch nimmt ihren Anfang erst von dem Zeitpunkte, in welchem Ausbeute erzielt worden ist, und ihre Vollendung hat im Geltungsbereiche des A. L. R. zur Voraussetzung, daß in der Verjährungsfrist zweimal Gelegenheit gegeben war, Anspruch auf einen der Freikuxberechtigung entsprechenden Ausbeuteantheil zu erheben. Obiges Urth. v. 29. Jan. 1875.

d. Bei der Konsolidation geht die Freikuxberechtigung ohne Weiteres auf das konsolidirte Werk über; § 48 Bem. 2 S. 154.

e. Ist die Berechtigung eines freikuxpflichtigen Bergwerks unter der früheren Gesetzgebung durch nachträgliche Mitverleihung eines anderen Minerals auf Grund einer sog. Deklaration der Verleihungsurkunde ausgedehnt worden, so erstreckt sich der Anspruch des Freikuxberechtigten

auch auf das hinzu verliehene Mineral. Urth. des Obertr. v. 11. Juli 1879, Z. Bd. 21 S. 529. Auf die Fälle einer nachträglichen Mitverleihung eines anderen Minerals, welche nach Vorschrift des Bergg. erfolgt, ist aber dieser Grundsatz nicht anzuwenden; dagegen wird bei der berggesetzlichen Feldesumwandlung (Feldeserweiterung) das ganze Feld von der Freikuxberechtigung erfaßt. Brassert, Z. Bd. 10 S. 90, 91. Zum Theil anders Klostermann Anm. 526a u. Arndt S. 209.

B. Kirchen- und Schulkuxe.

a. Auch diejenigen metallischen Bergwerke, welche bei Inkrafttreten der cleve-märk. Bergordn. v. 29. April 1766 bereits bestanden, unterliegen der Verpflichtung zur Gewährung von zwei Freikuxen für Kirche und Schule. Urth. des Obertr. v. 29. Jan. 1875, vorst. unter A b.

b. In dem (zum Kreise Siegen gehörenden) Grund Seel- und Burbach sind die Bergwerke gewohnheitsrechtlich von der Gewährung von Freikuxen an Kirche und Schule frei, mag die Verleihung vor oder nach Einführung des A. L. R. in diesem Landestheile erfolgt sein. Urth. des Appell.-Ger. Arnsberg v. 29. Okt. 1870, des Obertr. v. 1. Mai 1871, Z. Bd. 12 S. 394; auch Achenbach, Z. Bd. 2 S. 92.

c. Die Bestimmung im § 134 Th. II Tit. 16 A. L. R., daß den Kirchen und Schulen zwei Freikuxe beigelegt werden, kommt nur in denjenigen Rechtsgebieten zur Anwendung, in welchen die bergrechtlichen Verhältnisse nicht durch die Bergordnungen oder durch andere Provinzialgesetze oder Observanzen geordnet sind. Urth. des Obertr. v. 19. Okt. 1877, Z. Bd. 20 S. 350, Striethorst Bd. 99 S. 236.

d. Die nach dem älteren Bergrecht bestehenden Freikuxberechtigungen der Kirchen und Schulen sowie die Grundkuxberechtigungen sind auch nach Erlaß des Bergg. nicht als Lasten, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, sondern als „gemeine Lasten" anzusehen und bedürfen als solche nach dem Ges. über den Eigenthumserwerb und der Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 der Eintragung nicht, um gegen Dritte Wirksamkeit zu erlangen. Der Eigenthümer des freikuxpflichtigen Bergwerks ist nicht verpflichtet, sich die Eintragung in das Grundbuch gefallen zu lassen. Urth. des Obertr. v. 5. Febr. u. 15. Nov. 1875, v. 21. Jan. 1878, Z. Bd. 16 S. 394, Bd. 17 S. 522, Bd. 20 S. 353, Entsch. Bd. 74 S. 214, Bd. 76 S. 176, Striethorst Bd. 93 S. 353; ferner Bescheide der Appell.-Ger. Ratibor, Breslau u. Oppeln v. 22. u. 30. April u. 21. Mai 1873, Z. Bd. 14 S. 487, Johow, Jahrbuch Bd. 3 S. 187; vergl. auch oben S. 165 u. Turnau, Grundbuchordnung, 3. Aufl. Th. II S. 125.

e. Im Bereiche der schles. Bergordn. v. 5. Juni 1769 fließt der Ertrag der beiden Freikuxe für Kirche und Schule bereits seit dem Jahre 1778 zu dem „Schlesischen Freikuxgelderfonds". Die Königl. Verordn. v.

9. März 1830 (Brassert, Bergordnungen S. 986) bestimmt hierüber, „daß die Einkünfte aus den in der schles. Bergordn. §§ 1 u. 2 Kap. 31 bestimmten Kirchen- und Schulkuxen, wie bisher geschehen, so auch ferner nicht der Kirche des Abbauortes besonders zu berechnen oder zur Disposition zu stellen, sondern von den Behörden nach dem jedesmaligen Bedürfnisse für kirchliche und Schulzwecke, auch vorzüglich zum Besten der Berg-Knappschaftsgenossen und deren Kinder, ohne Unterschied der Konfession, auch an solchen Orten zu verwenden, wo der eigentliche Freibau jener Kuxe nicht stattgefunden hat." Auf dieser Grundlage erfolgt die Verwaltung des Freikuxgelderfonds nach dem Regulativ v. 24. März 1868 (Z. f. B.- H.- u. S.-Wesen Bd. 16 S. 13) gemeinschaftlich durch die Minister der öffentlichen Arbeiten und für geistliche rc. Angelegenheiten.

Die an den Freikuxgelderfonds zu entrichtenden Freikuxbeträge sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach der Verordn. v. 7. Sept. 1879; § 194 Bem. 2 S. 491. Sie können nach fruchtloser Zwangsvollstreckung auf Antrag des Oberbergamts als Vollstreckungsbehörde in das Grundbuch eingetragen werden. Min.-Besch. v. 30. Jan. 1867, Urth. des Kompetenzger. v. 28. Juni 1879, Z. Bd. 9 S. 240, Bd. 21 S. 362.

Bei verpachteten Bergwerken bildet das Pachtgeld die Ausbeute, auf welche der Freikuxgelderfonds Anspruch hat. Bei Berechnung der Freikuxgelder ist der von dem Pächter aufgewendete Verlag ebenso wenig wie umgekehrt der etwaige Gewinn des Pächters in Betracht zu ziehen. Min.-Bescheid v. 13. Jan. 1877, Z. Bd. 18 S. 415.

f. Eine eigenartige, nach ihrem Zwecke den Freikuxen für Kirche und Schule verwandte Abgabe ist der „Mansfelder geistliche Fünfzigste", welcher über drei Jahrhunderte aus den Erträgen des Mansfelder Kupferschieferbergbaues zu Gunsten von Geistlichen und Lehrern in den Städten Eisleben und Mansfeld geleistet wurde. Derselbe bestand in dem 50sten Centner des gewonnenen Schwarzkupfers bezw. seit 1844 des entsprechenden Garkupfers und wurde nach den Verkaufspreisen in Gelde berechnet und entrichtet. Er vertheilte sich unter die verschiedenen Empfänger nach 1784 Antheilen. Ueber die Rechtstitel und den Umfang der Abgabe wurde zwischen letzteren und der „Mansfeldischen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft" als jetzigen Eigenthümerin der Werke ein Rechtsstreit geführt, in welchem das Reichsgericht durch Urth. v. 30. Juni 1880 entschied, daß der Anspruch auf den geistlichen Fünfzigsten gegenüber der jetzigen Gewerkschaft nicht aus gesetzlichen oder landesherrlichen Anordnungen, vertragsmäßiger Feststellung, Verjährung oder Observanz hergeleitet werden könne. Noch während des Prozesses (1879) kam zwischen der Gewerkschaft und dem größten Theile der Empfänger des Fünfzigsten ein Vergleich zu Stande; nach demselben ist die Abgabe für immer

durch ein Kapital abgelöst werden, welches in zehn gleichen Jahresraten bezahlt wird und eine jährliche Zinseinnahme von 66000 *M.* gewährt; außerdem sind verschiedene persönliche Entschädigungen für den Wegfall des Fünfzigsten übernommen worden. Brassert, Der Mansfelder geistliche Fünfzigste, Z. Bd. 23 S. 312 u. das. S. V Anm. 1.

g. „Das Recht der Bergstädte des Oberharzes auf Freikuxe" ist von Osthaus, Z. Bd. 21 S. 163, behandelt.

C. Erb- oder Grundkux.

a. Der Erb- oder Grundkux kann als subjektiv dingliches Recht nach dem älteren Bergrecht, insbesondere auch nach § 118 Th. II Tit. 16 A. L. R. „von dem Grund und Boden, auf welchem das Bergwerk betrieben wird, nicht getrennt noch besonders veräußert werden." An diesem Verbote ist durch § 224 des Bergg. nichts geändert, denn aus der hier ausgesprochenen Ablösbarkeit der Freikuxe folgt nicht die Trennbarkeit, so lange sie bestehen. Urth. des Obertr. v. 2. April 1875, Z. Bd. 17 S. 65, Striethorst Bd. 93 S. 301.

Gegen das Verbot des § 118 cit. kann auch der provinzialrechtlich in Schlesien nicht zum Erbkux berechtigte Gutsherr den Erbkux durch ersitzende Verjährung dem Grundeigenthümer gegenüber nicht erwerben (§ 664 Th. I Tit. 6 A. L. R.). Urth. des Obertr. v. 1. Nov. 1872, Z. Bd. 14 S. 243, Entsch. Bd. 68 S. 106, Striethorst Bd. 86 S. 321. Die frühere Rechtsprechung des Obertr. hatte bezüglich dieses Grundsatzes gewechselt. Darüber, daß unter dem „Grundherrn", welchem die drei revidirten Bergordn. den Erbkux gewähren, der Grundeigenthümer, nicht der Gutsherr zu verstehen ist, vergl. Klostermann, Uebersicht der bergrechtl. Entsch. S. 220.

b. Unter zwei oder mehreren Grundeigenthümern ist die Theilung des Erbkuxes gemäß § 121 Th. II Tit. 16 A. L. R. „verhältnißmäßig" d. h. nach dem Antheile vorzunehmen, welchen jeder Grundeigenthümer an dem Fundgrubenterrain besitzt. A. Achenbach Z. Bd. 2 S. 73.

c. Nach Kap. 30 § 3 der cleve-märk. Bergordn. und der Deklaration v. 13. Sept. 1877 (Brassert, Bergordnungen S. 858 ff., Nov. Corp. Constit. Tom VI S. 907) stand bei den Steinkohlenbergwerken dem Grundeigenthümer, auf dessen Grundstück ein Schacht abgeteuft wurde, statt der beiden Erbkuxe die „Tradde" (das „Traddefaß") zu. Sie bestand, je nachdem der Bergbau auf Aeckern und Wiesen oder auf unkultivirtem Lande getrieben wurde, an jedem Arbeitstage aus 1 bezw. ½ Faß Kohlen oder überhaupt aus dem 65sten bezw. 130sten Faß der aus dem Schachte geförderten Kohlen und diente mindestens als Entschädigung für jede Art der Benutzung der Oberfläche zu Bergwerkszwecken; ob auch für sonstigen, durch den Bergwerksbetrieb entstandenen Grundschaden, ist streitig. Statt der Tradde konnte der Grundeigen-

thümer eine Geldentschädigung für den jährlich entstehenden Schaden verlangen; er hatte das Wahlrecht.

Als eine „den Bergbau unverhältnißmäßig belastende Naturalabgabe“ ist die Tradde mit der Aufhebung jener älteren Gesetze (§ 244) in Wegfall gekommen, unbeschadet der durch Ausübung des Wahlrechts bereits erworbenen Rechte auf den Bezug der Tradde. Motive S. 122.

Für die letzteren Fälle können noch jetzt die Rechtsgrundsätze Werth haben, welche bezüglich der Tradde von dem Appell.-Ger. Hamm u. dem Obertr. festgestellt worden sind; vergl. namentlich Urth. des Appell.-Ger. v. 14. April 1862 u. 28. April 1876, Z. Bd. 4 S. 515, Bd. 19 S. 81, Gruchot Bd. 7 S. 391; des Obertr. v. 23. März u. 20. Dez. 1849, Entsch. Bd. 17 S. 440, Bd. 19 S. 385; v. 11. Dez. 1854, Striethorst Bd. 16 S. 86; v. 11. u. 22. Jan. 1858, Striethorst Bd. 29 S. 16, Entsch. Bd. 37 S. 159; v. 8. Dez. 1876, Z. Bd. 19 S. 85, Striethorst Bd. 97 S. 84. Brassert, Bergordnungen S. 863. Turnau, Grundbuchordnung, 3. Aufl. Th. II S. 125. Daubenspeck, Haftpflicht des Bergwerksbesitzers S. 64 ff., welcher den Einfluß der Traddeberechtigung auf die Entschädigungsansprüche des Grundbesitzers eingehend behandelt, gelangt zu dem Satze, daß die Traddeberechtigung ein Surrogat der beiden Grundkuxe sei und die Vergütung für Benutzung und Entziehung des Grund und Bodens bilde, während die sonstigen Bergschäden, auch wem der Grundeigenthümer die Tradde bezogen habe, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

d. Mit der Aufhebung des franz. Berggesetzes (§ 244) ist auch die auf demselben beruhende linksrh. „Grundrechtsentschädigung“, sog. „Grundrente“ (la redevance tréfoncière) in Ansehung aller nach dem Bergg. neu verliehenen Bergwerke in Wegfall gekommen. Dagegen ist die den älteren Bergwerken durch die Konzessionsurkunden auferlegte Grundrente nicht aufgehoben, sondern nach wie vor zu entrichten; Urth. des Landg. Aachen v. 27. Juli 1874 u. des Obertr. v. 21. Dez. 1875, Z. Bd. 16 S. 169, Bd. 17 S. 524; Oppenhoff Nr. 1167. Anders Maas, Die Aufhebung der linksrh. Grundrente, Z. Bd. 16 S. 168.

Wie der Grundkux, so ist auch diese Grundrente eine zu Gunsten des Grundeigenthümers auf den betreffenden Bergwerken ruhende, jeden nachfolgenden Bergwerkseigenthümer verpflichtende Reallast, unterscheidet sich aber im Uebrigen hinsichtlich ihrer rechtlichen Begründung, gesetzlichen Behandlung und praktischen Tragweite wesentlich von dem Grundkux. Sie beruht auf den Art. 6 und 42 des Bergg. v. 21. April 1810, nach welchen der Konzessionsakt die Rechte der Grundeigenthümer an dem Ertrage der Bergwerke und zwar auf eine bestimmte Summe festzusetzen hat. Nach Art. 18 des Ges. bleibt die Grundrente mit dem Grund und Boden vereinigt und haftet mit für die auf demselben ruhenden Hypotheken, kann aber, vorbehaltlich der Rechte der Hypothekengläubiger,

von dem Grundstücke getrennt und besonders veräußert werden; sie ist ablösbar und verjährbar. Im Anschluß an die franz. Praxis ist die Grundrente in der Regel auf den niedrigen Satz von 1 Pfennig, ausnahmsweise auf 1 bis 2 Sgr. für den Morgen der Oberfläche des Konzessionsfeldes festgesetzt worden.

Das Nähere über die Grundrente enthalten: Achenbach, Franz. Bergrecht §§ 37 bis 41; **Aguillon, Législation de mines etc. 1886,** Th. I Kap. VI §§ 279 bis 313; **Féraud-Giraud, Code des mines et mineurs etc. 1887,** Th. 1 §§ 505 bis 544.

Zu § 225.

Durch § 225 ist ein provinzielles, für den Bergbau sehr drückendes Grundeigenthümerrecht, das „Recht des Mitbaues zur Hälfte" oder kurzweg das „Mitbaurecht" beseitigt. Auf der schles. Bergordn. Kap. I § 3 und den beiden deklarirenden oder richtiger abändernden Verordnungen v. 4. Aug. 1770 u. 1. Febr. 1790, sowie auf der magdeb.-halberst. Bergordn. Kap. I § 3 (Brassert, Bergordnungen S. 946 bis 954 u. 1078) beruhend, gewährte das Mitbaurecht dem Eigenthümer des Fundgrubenterrains neben der vollen Grundentschädigung und neben den beiden Grundkuxen das Recht, mit der Hälfte der 122 gewerkschaftlichen Kuxe jener Bergordnungen, also mit 61 Kuxen als Miteigenthümer des Bergwerks einzutreten. Die schles. Bergordn. gestand dem Grundeigenthümer sogar ein den Finder gänzlich ausschließendes Vorzugsrecht (Vorbaurecht) zu; dieses mußte jedoch alsbald durch die vorerwähnten Verordnungen „zur Conservation des Bergbaues und Abwendung eines gänzlichen Verfalls desselben" in das abschwächende Mitbaurecht umgewandelt werden. Nach dem A. L. R. Th. II Tit. 16 §§ 124 bis 127 sollte das Mitbaurecht nur alsdann stattfinden, „wenn besondere Provinzialgesetze dasselbe dem Grundeigenthümer ausdrücklich beilegen." Schon damals hatten Männer wie Freiherr v. Stein und Graf v. Reden gewichtige Bedenken gegen dieses Ausnahmerecht erhoben, weil es „dem Begriffe des Bergrechts, dem allgemeinen deutschen Bergrechte und dem Wohle des Bergbaues selbst" widerspreche (Brassert, Materialien des landr. Bergrechts S. 309). Auch strebten die meisten späteren Berggesetzentwürfe die Aufhebung des Mitbaurechts an; sie ist indeß erst durch § 225 zur Ausführung gekommen. Ueber die rechtlichen und wirthschaftlichen Gründe für diese durchgreifende Maßregel, sowie die Erwägungen, auf welchen die Bestimmungen des § 225 beruhen, vergl. Motive S. 124, auch Komm.-Bericht d. H. S. 69, 70 und stenogr. Protokolle d. H. S. 176 bis 182.

Die Fristen, in welchen nach § 225 die noch schwebenden Ansprüche auf das Mitbaurecht geltend gemacht werden mußten, sind längst abgelaufen, und in Folge dessen ist das Mitbaurecht selbst völlig gegen-

standslos geworden; denn sobald das Mitbaurecht wirklich ausgeübt war, hörte dasselbe als solches auf zu bestehen; an seine Stelle trat die Mitbetheiligung an dem Bergwerke mit 61 Kuxen. In Folge dessen haben auch die vielen Streitfragen, zu welchen das Mitbaurecht Anlaß gab, für alle Zeiten ihre praktische Bedeutung verloren. Es genügt daher ein Hinweis auf die ausgiebige Literatur und die gerichtlichen Entscheidungen. W. J. D. Brassert, das Recht des Mitbaues zur Hälfte, Zeitschr. f. B. H. u. S.-Wesen Bd. 4 S. 1. Gräff, Die Rechtsverhältnisse des Dominial-Mitbaurechts. Breslau 1859. Koch, Schlesisches Archiv Bd. 6 S. 1. Steinbeck, Provinzialbergrecht in Schlesien. Breslau 1841. Wentzel, Provinzialrecht von Schlesien S. 25, 227. H. Simon, Das Bergwerksrecht von Schlesien S. 25. Lindig Z. Bd. 6 S. 621. Klostermann, Uebersicht der bergr. Entsch. S. 215. Ferner die Min.-Erlasse und die Urth. des Obertr. bei Brassert, Bergordnungen S. 951 und Z. Bd. 2 S. 389, Bd. 4 S. 118, 120, Bd. 5 S. 370, 379, Bd. 6 S. 623, 624, Bd. 8 S. 423, Bd. 10 S. 447, 454, 458, Bd. 14 S. 399.

Das im Art. 225 des bayer. Bergg. erwähnte, auf Art. 8 der Bergordn. v. 6. Mai 1784 beruhende „Mitbaurecht" ist nicht das hier in Rede stehende, sondern das Recht des Grundbesitzers, neben dem Erbkux vier Kuxe in Anspruch zu nehmen und als Mitgewerke zu bauen.

Auch mit der Grundrechtsentschädigung des französischen und des englischen Rechts war das Mitbaurecht nicht auf gleiche Linie zu stellen.

Zu § 226.

1. Obwohl das Bergg. davon absah, die Gewerkschaften alten Rechts zur Annahme der neuen Gewerkschaftsform gesetzlich zu zwingen (S. 270), so entsprach es doch einem dringenden Bedürfnisse und unterlag keinen rechtlichen Bedenken, das aus dem früheren Rechtszustande entwickelte Gewerkschaftsrecht des vierten Titels auf die bereits bestehenden Gewerkschaften soweit auszudehnen, als dies geschehen konnte, ohne letzteren auch die juristische Persönlichkeit mit beweglichen Kuxen beizulegen. Zugleich war aber diesen Gewerkschaften durch erleichternde Bestimmungen die Anregung zu geben, sich der neuen gewerkschaftlichen Verfassung in ihrem ganzen Umfange zu unterwerfen. Auf diesen Gesichtspunkten beruht § 226 mit den nachfolgenden §§ 227 bis 239. Motive S. 125, 127.

Von der Anwendbarkeit auf die Gewerkschaften alten Rechts sind demnach nur die im § 227 bezeichneten Vorschriften des vierten Titels ausgenommen; alle übrigen Vorschriften desselben finden in Verbindung mit den abändernden §§ 228 bis 239 bezw. der an die Stelle des § 235 getretenen Novelle v. 9. April 1873 (§§ 235 a bis g) auch auf jene Gewerkschaften Anwendung. Im Uebrigen sind die Rechtsverhältnisse

derselben zunächst nach den etwaigen „vertragsmäßigen Verabredungen" zu beurtheilen.

Rückwirkende Kraft ist dem § 226 nicht beigelegt; sind Rechte gegen Gewerkschaften alten Rechts bereits vor dem Inkrafttreten des Bergg. erworben, so finden hierauf die früheren Vorschriften Anwendung; § 99 Bem. 2 S. 293.

2. Die §§ 226 bis 239 und die Novelle v. 9. April 1873 finden auch auf die Gewerkschaften alten Rechts in allen neu erworbenen rechtsrh. Landestheilen, einschließlich des vorm. Königreichs Hannover Anwendung. Vergl. S. 271. Auf der linken Rheinseite bestanden vor dem Bergg. deutschrechtliche Gewerkschaften überhaupt nicht.

3. Von den dem preuß. folgenden Bergg. enthalten nur diejenigen für Bayern (Art. 226 bis 238), für Anhalt (§§ 217 bis 236) und für S.-Meiningen (Art. 173 bis 179) theils die nämlichen, theils ähnliche Uebergangsbestimmungen, wie die §§ 226 bis 239. In das Bergg. für Braunschweig (§ 216) ist nur der § 227 übergegangen. Das Bergg. für Hessen (Art. 208) unterwirft auch die alten Gewerkschaften den Vorschriften des vierten Titels. In den Bergg. für Württemberg, S.-Altenburg, Gotha, Reuß j. L. und Elsaß-Lothr. sind hierher gehörige Uebergangsbestimmungen überhaupt nicht enthalten.

Zu § 227.

1. Da der ganze, die §§ 226 bis 239 umfassende Abschnitt der Uebergangsbestimmungen nur von den bereits bestehenden „Gewerkschaften" handelt und namentlich auch § 227 mit dem grundlegenden § 226 unmittelbar zusammenhängt, so kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß der ungenaue Ausdruck des § 227 „die bestehenden Bergwerke" lediglich die bestehenden „gewerkschaftlichen" Bergwerke meint. Vergl. Klostermann Anm. 533 u. Z. Bd. 19 S. 14; Turnau, Grundbuchordn. 3. Aufl. Th. II S. 113 u. Z. Bd. 18 S. 309; Esser, Gewerkschaft S. 116; auch Art. 227 des bayer. Bergg. Unrichtig ist daher die aus § 227 gezogene Folgerung, daß, wenn ein vor Inkrafttreten des Bergg. von einem Alleineigenthümer besessenes Bergwerk nach diesem Zeitpunkte auf mehrere Betheiligte übergegangen ist, diese eine Gewerkschaft alten Rechts bilden; es entsteht hier vielmehr eine Gewerkschaft neuen Rechts. Klostermann a. a. O.; Min.-Schreiben v. 28. Dez. 1877, Z. Bd. 19 S. 300, 301.

2. Nach dem die Absicht des Gesetzgebers bestimmt wiedergebenden Wortlaute des § 227 sind die hier aufgezählten Paragraphen des vierten Titels von der Anwendbarkeit auf die älteren Gewerkschaften gänzlich ausgeschlossen. Wenn Klostermann Anm. 535 dieselben gleichwohl nur insoweit für ausgeschlossen erachtet, als sie „neues Recht" enthalten, dagegen trotz des § 227 auch auf die älteren Gewerkschaften an-

gewandt wissen will, soweit in denselben „die Grundsätze des früheren gewerkschaftlichen Rechts unverändert wiederholt werden", so ist diese einschränkende Auslegung des § 227 weder mit dessen Fassung, noch mit den Regeln über die derogatorische Kraft späterer Gesetze vereinbar. Die Rechtslage ist vielmehr die, daß, insoweit das ältere Gewerkschaftsrecht sich mit den im § 227 ausgeschlossenen Vorschriften des neuen Gewerkschaftsrechts deckt, für beiderlei Gewerkschaften zwar gleiche bergrechtliche Grundsätze, aber nicht die nämlichen gesetzlichen Vorschriften gelten. Es muß hier, wie Klostermann im Verlaufe seiner Ausführung selbst zugiebt, bei der Beurtheilung der Rechtsverhältnisse der Gewerkschaften alten Rechts auf die früheren, insbesondere die landrechtlichen Vorschriften zurückgegangen werden. Vergl. auch Oppenhoff Nr. 1177.

3. Die Gewerkschaften alten Rechts besitzen, da die §§ 94 bis 98 auf sie keine Anwendung finden, nicht die Eigenschaft juristischer Personen; nach wie vor sind sie erlaubte Privatgesellschaften mit den inneren Rechten der Korporationen und die einzelnen Gewerken Miteigenthümer des Bergwerks. Urth. des Obertr. v. 26. Juni 1872 u. 21. Jan. 1878 und die dort angezogenen früheren Entsch., Z. Bd. 13 S. 547, Bd. 20 S. 353, Entsch. Bd. 67 S. 240, Bd. 81 S. 187; auch oben S. 262. Wegen der weiteren rechtlichen Folgen hieraus vergl. § 94 Bem. 8 S. 275 u. § 14 Bem. 4c S. 91.

Zu § 228.

1. In Folge der Beihaltung der früheren Kuxeintheilung bestehen bei den Gewerkschaften alten Rechts nach wie vor 128 und im Bereiche der schles. und magdeb.-halberst. Bergordn. 122 gewerkschaftliche (verzubußte) Kuxe.

2. Im älteren Bergrecht fehlte eine genügende gesetzliche Beschränkung der Theilbarkeit des Kuxes; § 135 Th. II Tit. 16 A. L. R. verbot nur, daß Unterabtheilungen eines Kuxes nicht „unter einem Achtel" betragen dürfen. Dieser Mangel führte bei vielen Gewerkschaften eine regellose, bis in's Ungeheuerliche gehende Zersplitterung des Kuxbesitzes und in Folge dessen unhaltbare Rechtszustände herbei, welche nicht allein die innere Verwaltung, sondern auch den Verkehr mit Bergwerksantheilen und die Führung des Berghypothekenbuches außerordenlich erschwerten. Vergl. Motive des Gesetzentw. über die Mobilisirung der Kuxe von 1861 S. 35 ff. Um diese Uebelstände allmählig zu beseitigen, beschränkt § 228 die Theilbarkeit eines Kuxes auf Zehntheile, so daß jede andere und weitere Theilung unzulässig und eine entgegenstehende Vertragsbestimmung ungültig ist.

Das Verbot erstreckt sich auch auf die bereits bestehenden Bruchtheile von Kuxen, so daß jede weitere Theilung derselben unstatthaft ist, wenn die neuen Theile des seitherigen Theilkuxes nicht sämmt-

lich in Zehnteln ausgedrückt werden können. Bescheid des Appell.-Ger. Hamm v. 7. Mai 1874, Z. Bd. 15 S. 402, Johow, Jahrb. Bd. 4 S. 123. Es ist aber mit § 228 nicht vereinbar, wenn dieser Bescheid die weitere Theilung eines bereits getheilten Kuxes auch unter der Voraussetzung für zulässig erachtet, daß der bisherige „Nenner" bleibt; vergl. Z. Bd. 15 S. 403 Anm. 1, Bd. 6 S. 628. Von einer zwangsweisen Zurückführung der Kuxbruchtheile auf Zehntel mußte abgesehen werden; Motive S. 126.

3. Die Zwangsversteigerung eines zahlenmäßig bestimmten ideellen Antheils an einem Kuxbruchtheile ist zulässig; auch wenn derselbe nicht in Zehnteln auszudrücken ist, steht § 228 nicht entgegen. Beschluß des Landg. Essen v. 9. März 1883, Z. Bd. 25 S. 119.

4. Der Kux alten Rechts ist an sich unkörperlicher Natur, gilt aber als unbewegliche Sache; er ist zunächst der ideelle Antheil an dem Bergwerke selbst, umfaßt aber auch einen entsprechenden Theil an dem übrigen gemeinschaftlichen Vermögen. Vergl. u. a. Urth. des Obertr. v. 14. Sept. 1877, Z. Bd. 19 S. 103, Entsch. Bd. 80 S. 293.

Zu § 229.

Im § 229 ist lediglich bestehendes Recht aufrecht erhalten. Vergl. im Uebrigen wegen des Grundbuchwesens S. 162 bis 174.

Zu § 230.

1. Daß die unbeweglichen Kuxe mit Hypotheken belastet werden können (§ 230 Abs. 1), entspricht der rechtlichen Natur derselben und der älteren Gesetzgebung.

Im Abs. 2 ist eine Neuerung enthalten. Nach § 7 des Ges. v. 12. Mai 1851 konnte das ganze Bergwerk durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschluß der Gewerkschaft verpfändet werden; Bescheid des Appell.-Ger. Hamm v. 21. Dez. 1861, Z. Bd. 3 S. 258; Strohn, Bemerk. über den Berggesetzentw. v. 1862 S. 30. (Eine entgegenstehende Meinung verlangte Einstimmigkeit; Ebmeier, Z. Bd. 1 S. 133, v. Rynsch, Z. Bd. 3 S. 259.) Da ein solcher Mehrheitsbeschluß auch dann zulässig war, wenn einzelne Kuxe bereits verpfändet und nicht mehr kreditfähig waren, so befand der beschließende Theil der Gewerkschaft sich in der Lage, den Kredit der noch lastenfreien Kuxe für seine Interessen in rechtsverletzender Weise auszubeuten. Um dies zu verhindern, bedarf es nunmehr zur Verpfändung des ganzen Bergwerks eines einstimmigen Beschlusses, falls einzelne Kuxe bereits hypothekarisch belastet sind. Motive S. 126; Esser, Gewerkschaft S. 120.

2. Die Rangordnung unter den Hypothekengläubigern des ganzen Bergwerks und der einzelnen Kuxe bestimmt sich lediglich nach der Reihenfolge der Eintragungen im Grundbuche; der Gläubiger, welchem das

ganze Bergwerk dinglich verhaftet ist, hat aus diesem Grunde kein besseres Recht, als der Gläubiger des einzelnen Kuxes. Urth. des Obertr. v. 10. Febr. 1871, Z. Bd. 12 S. 386, Striethorst Bd. 81 S. 147; Brassert, Z. Bd. 20 S. 135. Anders Plathner, Gruchot Bd. 22 S. 583, Z. Bd. 20 S. 131.

3. Wenn in Folge Mehrheitsbeschlusses der Gewerkschaft (§ 114) das ganze Bergwerk verkauft ist, so dürfen die auf einzelnen Kuxen desselben eingetragenen Hypotheken auf Grund dieses Verkaufes nicht gelöscht werden, auch wenn die Beträge der versicherten Forderungen hinterlegt sind. Bescheid des Appell.-Ger. Hamm v. 3. Sept. 1873, Johow, Jahrb. Bd. 3 S. 197, Z. Bd. 17 S. 529.

Zu § 231.

Nach dem älteren Rechte waren für die mittelbare Erwerbung unbeweglicher Kuxe dieselben Bestimmungen maßgebend, welche für die mittelbare Erwerbung des Grundeigenthums galten. Plenarbeschl. des Obertr. v. 7. Juli 1851, Präj.-Samml. Bd. 2 S. 72, Entsch. Bd. 21 S. 10, Striethorst Bd. 2 S. 235. Denselben Grundsatz wiederholt § 231, die Rechtswirkung ist aber eine andere. Während nämlich früher der Eigenthumsübergang nicht von der Zuschreibung im Berggegenbuche abhängig war, sondern die Besitzübergabe hierzu genügte, wird gegenwärtig nach §§ 68 u. 1 des Ges. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872 bei der freiwilligen Veräußerung unbeweglicher Kuxe das Eigenthum nur durch Auflassung und Eintragung im Grundbuche erworben. Nach §§ 15ff. ist auch die Verpfändung unbeweglicher Kuxe zu beurtheilen.

Gleiche Grundsätze gelten für die Veräußerung und Verpfändung solcher Kuxe im vorm. Herzogthum Nassau; Art. XII der Einf.-Verordn.

Zu § 232.

Für welche von der Gewerkschaft beschlossenen Beiträge der Gewerken der seitherige Eigenthümer freiwillig veräußerter Kuxe der Gewerkschaft gegenüber verpflichtet war, mußte in Ansehung der unbeweglichen Kuxe zeitlich anders bestimmt werden, als dies bezüglich der Kuxe neuen Rechts im § 107 geschehen ist. Nach § 323 Th. II Tit. 16 A. L. R. erstreckte sich diese Haftpflicht auf die Zubuße, welche vor der „Zuschreibung" der Kuxe auf den neuen Erwerber im Berggegenbuche geschlossen (ausgeschrieben) war. Statt dessen bestimmt § 232 den Zeitpunkt der Veräußerung der Kuxe als den entscheidenden und zwar deshalb, weil eine solche Zuschreibung da, wo kein Grundbuch besteht, nicht stattfindet, und es darauf ankam, eine allgemein anwendbare Regel aufzustellen. Schon aus letzterem Grunde kann nicht mit Arndt S. 213 gegen den Wortlaut des § 232 angenommen werden, daß gegenwärtig im Geltungsbereiche des Ges. v. 5. Mai 1872 wieder die Eintragung

des neuen Erwerbers im Grundbuche den entscheidenden Zeitpunkt bilde.

Im vorm. Herzogthum Nassau ist der Zeitpunkt des gesetzlichen Antrages auf Ab- und Zuschreibung im Berggegenbuche maßgebend; Art. XI der Einf.-Verordn.

Zu § 233.

Nach § 18 des Ges. v. 12. Mai 1851 konnten die Repräsentanten und Grubenvorstände mit besonderen (erweiternden oder beschränkenden) Vollmachten versehen werden. Soweit solche Vollmachten bei dem Inkrafttreten des Bergg. bestanden, durften dieselben durch das neue Gesetz nicht geändert werden; Motive S. 127. Eine „besondere Vollmacht" im Sinne des § 233 ist aber vorhanden, wenn die Gewerkenversammlung eine die einzelnen Befugnisse des Repräsentanten oder Grubenvorstandes regelnde Willenserklärung abgegeben, wenn sie demselben einen besonderen Vollmachtsauftrag (§ 5 Th. I Tit. 13 A. L. R.) ertheilt hat. Urth. des Obertr. v. 23. März 1877, Z. Bd. 19 S. 117, nach welchem auch der Fall der Bevollmächtigung eines Mitgliedes des Grubenvorstandes zur Ausübung der äußeren Rechte und Verpflichtungen des letzteren (§ 15 des Ges. v. 12. Mai 1851) hierher gehört. Vergl. auch Urth. des Obertr. v. 10. Sept. 1866, Z. Bd. 7 S. 530, Entsch. Bd. 57 S. 202; Lindig, Z. Bd. 6 S. 608. Anders Oppenhoff Nr. 1187.

Uebrigens wird die Uebergangsbestimmung des § 233 gegenwärtig kaum noch eine praktische Tragweite haben.

Zu § 234.

Das frühere Zubuß- und Kaduzirungsverfahren ist auch für die Gewerkschaften alten Rechts in Wegfall gekommen und durch §§ 129 bis 131 ersetzt; § 129 Bem. 1 S. 341. Der Verkauf eines der Gewerkschaft behufs ihrer Befriedigung zur Verfügung gestellten Kuxes (§ 130) kann jedoch wegen seiner Eigenschaft als unbewegliche Sache ebenso wie im Falle des freiwilligen Verzichtes (§ 132) nur nach den Vorschriften über die Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen erfolgen; es findet mithin das Ges. v. 13. Juli 1883 gemäß § 180 Nr. 3 dess. Anwendung; vergl. oben S. 180.

Die Anheimgabe des Verkaufes nach § 130 ist nicht von der Hypothekenfreiheit des Antheils abhängig; § 130 Bem. 4e S. 343. Auch bedarf es der Ueberreichung einer Urkunde über den Besitz dieses Antheils nicht; Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 9. Febr. 1876, Z. Bd. 17 S. 413. Ein unverkäuflicher Antheil wird der Gewerkschaft im Grundbuche „lastenfrei" zugeschrieben; § 131 Bem. 5 S. 347.

Für das vorm. Herzogthum Nassau ist Art. XIII der Einf.-Verordn. maßgebend.

Zu § 235a.

1. In den §§ 235a bis 239 sind gegenwärtig diejenigen Uebergangsbestimmungen zusammengefaßt, welche die Umwandlung der Gewerkschaften alten Rechts in solche neuen Rechts zu erleichtern und rechtlich zu regeln bezwecken. Nach § 235 in seiner ursprünglichen Fassung konnte diese Umbildung zwar mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, jedoch, wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Hypotheken oder Privilegien des rhein. Rechts haften, nur mit Einwilligung oder nach vorgängiger Abfindung dieser Gläubiger ausgeführt werden, indem Bedenken getragen war, die Rechte derselben gegen deren Willen durch die Mobilisirung der Kuxe wesentlich umzugestalten. Motive S. 127; Komm.-Berichte d. H. S. 70, 71, d. A. S. 103. Die Erfahrung lehrte indeß, daß die beabsichtigte Umgestaltung der Gewerkschaftsverhältnisse durch diese erschwerenden Bedingungen ungebührlich verlangsamt wurde. Die Novelle v. 9. April 1873 ersetzte deshalb den § 235 durch die §§ 235a bis g und schuf damit einen neuen Rechtsboden, auf welchem es den Gewerkschaften alten Rechts erleichtert werden sollte, ihre Verfassung mit den erprobten Vorschriften des vierten Titels in Einklang zu bringen.

Dem Ges. v. 9. April 1873 war schon im Jahre 1870 ein denselben Zweck verfolgender ministerieller Gesetzentwurf voraufgegangen und nebst Motiven behufs Begutachtung veröffentlicht worden; Z. Bd. 11 S. 133 und die Gutachten das. S. 378, 386. Sodann ging in der Landtagssession von 1871/72 aus der Initiative des Hauses der Abgeordneten (v. Beughem) ein überarbeiteter Gesetzentwurf hervor, welcher indeß wegen Schließung des Landtags nicht zur Erledigung kam; vergl. denselben nebst Motiven Z. Bd. 13 S. 192. In der folgenden Sitzungsperiode brachte die Regierung zufolge Allerh. Ermächtigung v. 9. Dez. 1872 diesen Entwurf mit einigen Fassungsänderungen wieder ein. (Drucks. des Herrenh. Nr. 20), worauf dessen Annahme in beiden Häusern des Landtags mit geringen Abänderungen erfolgte; vergl. Komm.-Bericht d. H. Drucks. Nr. 48, sowie stenogr. Berichte d. H. S. 147, 148, d. A. S. 1761, 1762; 1807, 1808. Das Gesetz selbst vergl. oben S. 41 bis 44, auch Z. Bd. 14 S. 145.

Es waren zwei Punkte, in denen sich die Vorschriften des § 235 als ungenügend bezw. als hinderlich für die Erreichung des beabsichtigten Zweckes erwiesen, nämlich 1. der Mangel einer Bestimmung über die Unterbringung von Kuxtheilen, welche bei Zurückführung der älteren Kuxeintheilung auf die Zahl 100, 1000 oder 10000 überschießen; 2. das Erforderniß der Zustimmung oder vorgängigen Abfindung der Kux-Hypothekengläubiger oder Inhaber von Privilegien des rhein. Rechts. In Folge der hieraus erwachsenen Schwierigkeiten mußte besonders im Bezirke des Oberb. Dortmund unter den bei dem dortigen Bergwerkseigen-

thum bestehenden verwickelten Besitz- und Hypothekenverhältnissen vielfach Abstand davon genommen werden, die Umbildung der gewerkschaftlichen Verfassung in Angriff zu nehmen, so daß sich dort die Beseitigung jener Erschwernisse der Umwandlung als dringendes Bedürfniß herausstellte. Motive S. 8 bis 10; Komm.-Bericht d. H. S. 3.

Das Ges. v. 9. April 1873 hat in Bezug auf beide vorbezeichnete Punkte Abhülfe geschaffen. Erstens ist der sich umwandelnden Gewerkschaft die Befugniß eingeräumt, nöthigenfalls die bei der neuen Kuxeintheilung überschießenden Bruchtheile nach geschehener Zusammenlegung zu ganzen Kuxen im Wege der Zwangsversteigerung zum Verkaufe zu bringen (§ 235g). Zweitens sind die Kux-Hypothekengläubiger und die Inhaber von Privilegien des rhein. Rechts, anschließend an die für Konsolidationen von Bergwerken maßgebenden §§ 45 bis 49 des Bergg. für befugt erklärt, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen, soweit dies die Natur des Anspruches gestattet (§ 235d). Zugleich ist aber der Umwandlungsbeschluß in allen Fällen der Bestätigung des Oberbergamts unterworfen, damit vorher festgestellt werden kann, daß zu berücksichtigende Gläubiger nicht vorhanden oder deren Ansprüche im Wege gütlicher Einigung oder durch gerichtliche Geltendmachung erledigt sind (§§ 235b u. e).

Wenn die Umbildung der gewerkschaftlichen Verfassung, wie bereits S. 270 erwähnt, trotz der dargebotenen Erleichterungen langsamer, als anzunehmen war, vor sich geht, so wird man die Verlängerung des Uebergangszustandes eben hinnehmen müssen, da ein zwangsweises Eingreifen auch jetzt nicht gerechtfertigt sein würde.

2. § 235a räumt das Recht der Umwandlung allen Gewerkschaften ein, welche aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bergg. in den alten und den neu erworbenen Landestheilen noch bestehen.

3. Das Recht zur Umwandlung ist so aufzufassen, daß die alten Gewerkschaften denjenigen Vorschriften des vierten Titels, welchen sie nach § 226 gesetzlich unterworfen sind, durch Beschluß auch die Vorschriften hinzufügen können, welche nach § 227 auf sie keine gesetzliche Anwendung finden, so daß sie also gleich den Gewerkschaften neuen Rechts vollständig unter die Wirksamkeit des vierten Titels treten; es handelt sich also um Unterwerfung unter sämmtliche im § 227 ausgeschlossene Bestimmungen. Achenbach, Z. Bd. 7 S. 177; Oppenhoff Nr. 1192. Anders Strohn, Z. Bd. 7 S. 44 bis 49, insofern er nur die §§ 96 bis 110 als untheilbares systematisches Ganzes behandelt wissen will, dagegen die Gewerkschaft alten Rechts zu der Errichtung eines Statuts gemäß § 94 für befugt erachtet, auch ohne sich zugleich den übrigen ausgeschlossenen Bestimmungen unterwerfen zu müssen; vergl. jedoch § 94 Bem. 8 S. 275.

4. Auf den Fall der Umwandlung einer Gewerkschaft alten Rechts

in eine Aktiengesellschaft bezieht sich § 235a nicht; § 133 Bem. 4 S. 349. Ebensowenig ist derselbe anwendbar auf den Fall der Annahme der gewerkschaftlichen Verfassung seitens einer in anderer Form bestehenden Gesellschaft; Min.-Bescheid v. 18. Jan. 1876, Z. Bd. 17 S. 126.

5. Da sich gezeigt hatte, daß die im § 235 ausnahmsweise zugelassene Eintheilung in 10000 Kuxe zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht genügte, so gewährt § 235a Abs. 2 einen weiteren Spielraum, behält aber die Genehmigung des Ressortministers vor. Eine solche ausnahmsweise Kuxzahl besteht u. a. bei der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft, welche 69120 bewegliche, untheilbare Kuxe besitzt.

Zu § 235b.

1. Abweichend von der früheren, auf §§ 235 u. 101 beruhenden Praxis (Rekursbesch. v. 11. April 1866, Z. Bd. 9 S. 239) ist nach § 235b Abs. 1 die oberbergamtliche Bestätigung des Umwandlungsbeschlusses in jedem Falle erforderlich, um dem Verfahren einen bestimmten, leicht erkennbaren formalen Abschluß zu geben und eine geeignete Grundlage für die etwaige Zwangsversteigerung überschießender Bruchtheile zu gewinnen; Motive S. 11.

2. Nach § 235b Abs. 2 ist der Umwandlungsbeschluß, wo die Einrichtung des Hypothekenwesens es gestattet, im Grundbuche (Berggegenbuche) zu vermerken und später wieder zu löschen, letzteres auf Antrag des Oberbergamts. Dagegen ist es Sache der Gewerkschaft bezw. des Repräsentanten oder Grubenvorstandes, die Eintragung des Vermerks bei dem Grundbuchamte zu beantragen; Motive S. 12. Uebrigens kann diese Eintragung von dem Grundbuchamte nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Beschluß nicht in rechtsgültiger Weise zu Stande gekommen sei. Bescheid des Appell.-Ger. Naumburg v. 25. Sept. 1874, Johow, Jahrb. Bd. 7 S. 192, Z. Bd. 19 S. 263.

3. Die rechtliche Wirkung der erfolgten Eintragung des Vermerks ist lediglich die im § 235f angegebene. Die Eintragung enthält keine „Veränderung eines eingetragenen Rechtsverhältnisses“, auch bewirkt sie keine „Verfügungsbeschränkung“ und hat ebensowenig die Bedeutung einer „Vormerkung“; die Kosten derselben sind daher nicht nach Position C 1, sondern nach Position C 2 des Kostentarifs für Grundbuchsachen zu berechnen und übersteigen demnach niemals den Betrag von 9 *M.* Beschluß des Kammerg. v. 6. Febr. 1888, Z. Bd. 29 S. 396.

Zu § 235c.

Die Bekanntmachung durch das Amtsblatt hat „in jedem Falle“, mithin auch dann zu erfolgen, wenn Hypothekengläubiger oder privilegirte Gläubiger des rhein. Rechts nicht vorhanden bezw. nicht bekannt sind.

Zu § 235d.

Nur die Hypothekengläubiger und die privilegirten Gläubiger des rhein. Rechts, nicht auch andere Realberechtigte können nach § 235 d Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen. Komm.-Bericht d. H. S. 4 bis 7.

Zu § 235e.

Die Bestätigung des Umwandlungsbeschlusses hängt nicht von dem Ermessen des Oberbergamts ab, sondern muß erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 235e vorhanden sind.

Zu § 235f.

Maßgebend ist hier der Zeitpunkt der Eintragung des Vermerks im Hypothekenbuche (§ 235 b) und in den Fällen, in welchen diese nicht stattgefunden hat, der Tag der Ausgabe des betreffenden Amtsblattes.

Zu § 235g.

1. Das „Uebereinkommen" über die „anderweitige Zusammenlegung" überschießender Kuxtheile, durch welches die Zwangsversteigerung entbehrlich wird, kann gültig in Gestalt eines Gewerkschaftsbeschlusses gefaßt werden, sofern sämmtliche an den überschießenden Kuxtheilen betheiligten Gewerken dem Beschlusse zustimmen. Bescheid des Appell.-Ger. Hamm v. 20. Sept. 1874, Johow, Jahrb. Bd. 4 S. 126, Z. Bd. 17 S. 530.

2. Gegenstand der „nothwendigen Subhastation" sind nicht die alten, überschießenden unbeweglichen Kuxtheile, sondern die neuen, zusammengelegten beweglichen Kuxe. Beschlüsse des Landg. Dortmund v. 14. Febr. u. 7. Aug. 1883, Z. Bd. 26 S. 391. Für diese Abweichung von der Regel, nach welcher die Mobiliarversteigerung eintreten müßte, ist maßgebend gewesen, daß die Form der nothwendigen Subhastation den Realberechtigten und den Kuxeigenthümern größere Sicherheit für die Wahrung ihrer Interessen darbiete, als die Mobiliarversteigerung, daß zudem letztere keine wesentliche Abkürzung des Verfahrens herbeiführen würde, und daß überhaupt die Wirkung der Umwandlung der unbeweglichen Antheile in bewegliche so lange ausgesetzt bleibe, bis die neue Kuxeintheilung thatsächlich durchgeführt sei; Z. Bd. 11 S. 143, 144; Bd. 13 S. 218.

Den Antrag auf Zwangsversteigerung haben nicht die betheiligten Gewerken, sondern der Repräsentant oder Grubenvorstand zu stellen. Im Geltungsbereiche des Ges. v. 13. Juli 1883 findet dieselbe gemäß § 180 Abs. 2 Nr. 3 nach Vorschrift der §§ 157 ff. und 186 dieses Gesetzes statt; vergl. oben S. 180.

3. Die Mobilisirung der Kuxe tritt erst in Kraft, wenn die Zwangsversteigerung der überschießenden Kuxtheile zu Ende geführt ist. Bis da-

hin behält das bisherige Grundbuchblatt seine volle rechtliche Bedeutung, und erst dann kann mit der Löschung der auf den zusammengelegten Kuxtheilen haftenden Hypotheken und anderen Realrechte vorgegangen werden. Die betreffenden Gläubiger sind daher auch berechtigt, sich an den bei der Zwangsversteigerung erzielten Kauferlös zu halten. Bescheid des Appell.-Ger. Hamm v. 7. Okt. 1874, Johow, Jahrb. Bd. 4 S. 7, Z. Bd. 17 S. 529.

4. Im Falle der Konsolidation von Bergwerken, unter gleichzeitiger Umwandlung der Gewerkschaften in eine Gewerkschaft neuen Rechts, kann das neue Grundbuchblatt erst dann angelegt werden, wenn der Umwandlungsbeschluß vollständig ausgeführt, namentlich auch die Zwangsversteigerung oder die freihändige Veräußerung der aus überschießenden Kuxtheilen zusammengelegten Kuxe bewirkt ist. Bescheid des Appell.-Ger. Hamm v. 20. Sept. 1874, Johow, Jahrb. Bd. 4 S. 126, Z. Bd. 17 S. 530. Im Uebrigen hat aber der Grundbuchrichter die Rechte der Gewerken bezüglich der überschießenden Kuxtheile nicht wahrzunehmen. Beschluß dess. Appell.-Ger. v. 25. Sept. 1878, Johow, Jahrb. Bd. 8 S. 286, Z. Bd. 20 S. 382.

Zu § 236.

Das Hypothekenrecht derjenigen Kux-Hypothekengläubiger, welche von der Befugniß, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen (§ 235 d), keinen Gebrauch gemacht haben, verwandelt sich nach § 236 Abs. 1 in ein Pfandrecht, Faustpfand, an den beweglichen Kuxen. Die besonderen Bestimmungen darüber, wie es mit diesen Pfandrechten, insbesondere auch unter zwei oder mehreren Gläubigern gehalten werden soll, treffen im Anschluß an die allgemeinen Rechtsregeln die §§ 236 bis 239.

Für den rechtsrhein. Geltungsbereich des rheinischen Rechts haben diese Bestimmungen so lange keine Anwendbarkeit, als dort das Grundbuch noch nicht eingerichtet ist (vergl. Ges. v. 12. April 1888, G. S. S. 52 u. oben S. 173), aber auch bei der geringen Zahl der in diesem Landestheile noch vorhandenen Gewerkschaften alten Rechts kaum praktische Bedeutung.

Zu § 237.

1. Die zur Entstehung des Pfandrechts erforderliche Aushändigung bezw. Aufbewahrung des verpfändeten Kuxscheins (§ 237) bringt es mit sich, daß der Gewerke seinen Antheil inzwischen nicht weiter verpfänden kann. Dagegen erwächst hieraus für die Cession des Antheils kein rechtliches Hinderniß; § 105 Bem. 2 S. 301.

2. Werden die Kuxscheine über verpfändete Kuxe von dem Grundbuchamte aufbewahrt (§ 237), und stellt der Gewerke demnächst der Gewerkschaft den Verkauf dieser Kuxe nach § 130 anheim, so kann die Her-

ausgabe der Kuxscheine von der Gewerkschaft nur mit Einwilligung der Pfandgläubiger oder auf Grund einer gegen dieselben gerichteten Zwangsvollstreckungsmaßregel des zuständigen Richters verlangt werden. Beschlüsse des Landg. Dortmund v. 3. Okt. 1883 u. des Kammerg. Berlin v. 26. Mai 1884, Z. Bd. 26 S. 394.

3. Das bayer. Bergg. befaßt die Hypothekenbehörden nicht mit den in §§ 237 u. 239 bezeichneten Geschäften. Sind zwei oder mehrere Gläubiger vorhanden, so wird der Kuxschein durch einen von diesen zu bestimmenden Notar aufbewahrt.

Zu § 238.

Die Vorschriften des § 238 ergeben sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Verbindung mit §§ 109 u. 236. Eine sinngemäße Anwendung der §§ 129 bis 131, welche Arndt S. 218 annimmt, ist nicht zulässig.

Zu § 239.

1. In den Fällen, in welchen seitherigen Kux-Hypothekengläubigern ein Faustpfandrecht an den zufolge eines Umwandlungsbeschlusses (§ 235 a) entstandenen beweglichen Kuxen zusteht (§ 236), erfordert die Führung des Gewerkenbuches und die Ausfertigung der Kuxscheine, namentlich wegen der in letztere nach § 236 zu übertragenden Vermerke, besondere Geschäftskenntniß und Sorgfalt und ist deshalb im § 239 vorübergehend den Hypothekenbehörden, jetzt den Amtsgerichten übertragen, um auch auf diese Weise den Uebergang der Gewerkschaften alten Rechts in die neue Gewerkschaftsform zu befördern und zu erleichtern; Motive S. 128.

2. Die Führung des Gewerkenbuches und die Ausfertigung der Kuxscheine hat nicht durch das Amtsgericht (§ 239) zu erfolgen, wenn auf den neuen Kuxen nicht Faustpfandrechte, welche an die Stelle seitheriger Hypotheken getreten sind, sondern lediglich andere Realrechte haften. Plenarbeschl. u. Verf. des Appell.-Ger. Hamm v. 12. Nov. 1873, Z. Bd. 15 S. 400, Bd. 17 S. 42 Anm. 1; Rintelen, Gruchot Bd. 18 S. 103, Z. Bd. 17 S. 33

3. Die im § 239 bezeichneten Geschäfte sind gegenwärtig von den Amtsgerichten nach Maßgabe der Min.-Instruktion v. 19. Nov. 1866 zu besorgen. Vergl. dieselbe nebst Formularen Z. Bd. 7 S. 437, Huyssen S. 169, Klostermann Anm. 552, Esser, Gewerkschaft S. 137.

4. Sind Kuxe, über welche das Gewerkenbuch nach § 239 von dem Amtsgerichte geführt wird, Gegenstand der Cession, so ist in sinngemäßer Anwendung der §§ 33 u. 35 der Grundbuchordn. als Grundsatz angenommen, daß die Unterschrift des bisherigen Gewerken unter dem Cessionsakte der notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung bedarf, es sei denn, daß eine öffentliche Behörde die Cession vorgenommen hat und letztere ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt ist. Bescheid

des Appell.-Ger. Hamm v. 28. Mai 1873, Johow, Jahrb. Bd. 3 S. 195, 196, Z. Bd. 17 S. 528; vergl. auch § 105 Bem. 2 S. 301.

Zu § 240.

1. Da das franz. Bergg. v. 21. April 1810 keine besonderen Vorschriften über Bergwerksgesellschaften enthält, so waren in den linksrh. Landestheilen die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten von Bergwerken, abgesehen von vertragsmäßigen Verabredungen, lediglich nach Civilrecht zu beurtheilen. Zur Abänderung dieses Rechtszustandes lag keine Veranlassung vor, weshalb derselbe im § 240 aufrecht erhalten und nur dahin abgeändert ist, daß die Mitbetheiligten ebenso wie in den Fällen des § 134 einen Repräsentanten zu bestellen haben. Vergl. § 134 Bem. 1 bis 5 S. 350, 351; auch Oppenhoff Nr. 1204 und 1204 bis.

2. Auch den Mitbetheiligten der linksrh. Bergwerke (§ 240) ist die Annahme der gewerkschaftlichen Verfassung des vierten Titels dadurch erleichtert, daß hierzu die Dreiviertelmehrheit genügt. Motive S. 129; Komm.-Bericht d. H. S. 72.

3. Ist eine im Geltungsbereiche des franz. Bergg. gegründete Bergbaugesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, so bedarf es zur Umschreibung derjenigen Bergwerke, welche im Bereiche des Ges. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872 liegen, der Auflassung. Bescheid des Appell.-Ger. Hamm v. 13. Sept. 1876; Johow, Jahrb. Bd. 6 S. 116, Z. Bd. 19 S. 88.

Zu § 241.

1. Durch § 241 soll in Betreff derjenigen Grundstücke, welche bereits vor Inkrafttreten des Bergg. an Bergwerksbesitzer eigenthümlich abgetreten oder von denselben in Benutzung genommen sind, jeder Zweifel darüber ausgeschlossen werden, „daß auf das dadurch zwischen ihnen und den Grundbesitzern begründete Rechtsverhältniß nur die bisherigen Gesetze und zwar auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Benutzung unter dem gegenwärtigen Gesetze fortdauert“. Komm.-Bericht d. H. S. 72, d. A. S. 104. Namentlich stehen dem Grundeigenthümer in diesen Fällen nicht die Vortheile zu, welche die ausgeschlossenen §§ 137 bis 141 demselben abweichend von dem A. L. R. sonst einräumen; Urth. des Obertr. v. 29. Mai 1876, Z. Bd. 18 S. 234, Entsch. Bd. 77 S. 251.

Indem die §§ 137 bis 141 nicht rückwirkend zur Anwendung kommen sollen, handelt es sich um Ausschließung gewisser Vorschriften des die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für Bergbauzwecke betreffenden materiellen Rechts; dagegen sind die Vorschriften des Bergg. bezüglich der Zuständigkeit der Behörden und des Verfahrens nicht ausgeschlossen. Min.-Bescheid v. 20. Okt. 1866, Z. Bd. 9 S. 242.

2. Die Frage, ob und in welchen Fällen ein bereits vor Inkrafttreten des Bergg. ergangener Enteignungsbeschluß im Rechtswege ange-

griffen werden kann, ist lediglich nach den damaligen Gesetzen zu beurtheilen. Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 25. Juli 1868, des Obertr. v. 4. Juni 1869; Z. Bd. 10 S. 431, Striethorst Bd. 75 S. 130.

Zwölfter Titel.

Schlußbestimmungen.

Zu § 242.

Der auf Vorschlag der Komm. d. H., Bericht S. 72, aufgenommene § 242 führt für die im Bergg. (§§ 31, 35, 46, 51, 65, 110, 127, 159, 161, 215, 218) nach Monaten bestimmten Fristen, unter Ausschließung der Fristberechnung im § 550 Th. I Tit. 9 A. L. R., diejenige Berechnungsart ein, welche bereits im Art. 328 H. G. B. und Art. 32 Wechselordn. angenommen war und gegenwärtig auch im § 200 C. P. O. enthalten ist. Keine Anwendung auf die berggesetzlichen Fristen findet aber die im Art. 329 H. G B. und § 200 Abs. 2 C. P. O. getroffene weitere Bestimmung, daß, wenn das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, die Frist erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages endigt. Nach § 9 lit. e des Ges. v. 22. Febr. 1869 gilt § 242 auch für den Bereich dieses Gesetzes; S. 553.

Das bayer. Bergg. enthält den § 242 nicht und hat statt der dreimonatlichen Fristen solche von 90 Tagen angenommen, jedoch die Fristen von sechs Monaten (Art. 215, 218) beibehalten.

Zu § 243.

Das Bergg. ist in Kraft getreten: in den neu erworbenen Gebieten von Nassau, Oberhessen und Hessen-Homburg nebst Meisenheim am 1. April 1867, von Hannover, Kurhessen, Frankfurt a. M. und in den bayerischen Landestheilen am 1. Juli 1867, im Herzogthum Lauenburg am 1. Juli 1868, in Schleswig-Holstein am 1. April 1869 und im Jadegebiet am 1. April 1873; vergl. Einf.-Verordn.

Zu § 244.

1. Durch § 244 sind „alle" allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das Berggesetz „sich bezieht", außer Kraft gesetzt; die namentlich aufgeführten Gesetze dienen als die wichtigsten Beispiele für das damalige Gebiet des preußischen Staates. In gleicher Weise ist die Aufhebung des älteren Bergrechts bei Einführung des Berggesetzes in den neu erworbenen Landestheilen ausgesprochen; vergl. Einf.-Verordn.

Mit der Außerkraftsetzung der älteren Gesetze haben auch die lediglich zur Ausführung derselben ergangenen Vorschriften jedweder Art ihre Anwendbarkeit verloren. Vergl. u. a. Rekursbesch. v. 20. Febr. 1873, Z. Bd. 15 S. 137.

Die Gesetze rc. über Gegenstände, auf welche das Bergg. sich nicht bezieht, sind von der Aufhebung durch § 244 nicht betroffen. Dahin gehören namentlich auch die im § 245 bezeichneten Vorschriften über die Bergbauhülfskassen und die Bergwerksabgaben.

Auch die durch § 244 aufgehobenen Gesetze rc. haben trotzdem ihre Anwendbarkeit insoweit behalten, als nach denselben wohlerworbene Rechte und solche ältere Einrichtungen, welche, wie Freikuxe, Erbstollengerechtigkeiten, Grundrenten rc. durch das Bergg. erst von dessen Einführung ab beseitigt wurden, nach wie vor beurtheilt werden müssen.

2. § 244 findet auch auf den sächs. Kohlenbergbau Anwendung; § 9 lit. e des Ges. v. 22. Febr. 1869, S. 553.

3. In Folge der Aufhebung der das Koalitionsrecht betreffenden Vorschriften des Ges. v. 21. Mai 1860 durch die §§ 152 u. 153 der Gewerbeordnung ist der Vorbehalt im § 244 gegenstandslos geworden; S. 260.

Zu § 245.

I. Bergbauhülfskassen.

1. Nach § 245 Abs. 1 ist in Kraft geblieben das

Gesetz wegen Verwaltung der Bergbauhülfskassen. Vom 5. Juni 1863. G. S. S. 365.

§ 1. Die aus Beiträgen oder Gefällen der Bergwerksbesitzer gebildeten Bergbauhülfskassen, nämlich:
1. die Oberschlesische Steinkohlen-Bergbauhülfskasse,
2. die Niederschlesische Steinkohlen-Bergbauhülfskasse,
3. die Märkische Berggewerkschaftskasse,
4. die Essen-Werdensche Berggewerkschaftskasse,
5. die gewerkschaftliche Bergbauhülfskasse für den Niedersächsisch-Thüringschen Distrikt,
6. die Kamsdorfer (Neustädter) Schurfgelderkasse,

gehen mit dem 1. Januar 1864 in die Verwaltung der Besitzer der betheiligten Bergwerke über.

§ 2. Die Bergbauhülfskassen haben die Rechte juristischer Personen.

Die Verwaltung wird durch ein von den Besitzern der betheiligten Bergwerke festzustellendes Statut geregelt, welches den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen darf und der Bestätigung des Handelsministers unterliegt.

Die Verwendungen aus den Bergbauhülfskassen erfolgen, nach näherer Bestimmung des Statuts, zur Hebung und Beförderung des Bergbaues, sowie zur Unterstützung solcher Anlagen und Unternehmungen, welche allen oder mehreren Betheiligten zum Vortheil gereichen.

Die Erhebung von Beiträgen kann durch das Statut mit Genehmigung des Handelsministers angeordnet werden.

Spätere Abänderungen des festgestellten Statuts, sowie die Beschlußfassung über Auflösung der Kasse unterliegen der Genehmigung des Handelsministers.

§ 3. An den Bergbauhülfskassen sind alle Werke desjenigen Bezirks und derjenigen Kategorien betheiligt, für welche die Kasse gegründet ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Besitzer bereits einen Beitrag zu der Kasse geleistet haben oder nicht. Das jedesmalige Stimmverhältniß wird nach dem Umfange beziehungsweise dem Werthe der Produktion (§ 9) des letzten Jahres bestimmt, so jedoch, daß der Alleinbesitzer oder Repräsentant jedes im Betrieb befindlichen Werks mindestens Eine Stimme ausübt. Das Statut kann ein Maximum der Stimmenzahl festsetzen, welche von den Besitzern eines Werks geführt werden kann.

§ 4. Die Verwaltung der Bergbauhülfskassen erfolgt unter der Aufsicht des Oberbergamts durch einen Vorstand, welcher von den Alleinbesitzern und Repräsentanten der betheiligten Werke aus ihrer Mitte gewählt wird.

§ 5. Nach näherer Bestimmung des Statuts wird der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben jedes Jahres (Etat) von dem Vorstande aufgestellt und von der Generalversammlung der Betheiligten festgestellt.

Ebenso wird die Jahresrechnung vom Vorstande revidirt und von der Generalversammlung dem Vorstande und den Kassenbeamten die Decharge ertheilt.

Ueber das Stimmrecht der Betheiligten und den Umfang desselben entscheidet endgültig die Generalversammlung.

Der festgestellte Etat wird dem Oberbergamte eingereicht. Dasselbe ist befugt, alle statutenwidrigen Ansätze zu streichen, wogegen dem Vorstande binnen drei Wochen der Rekurs an den Handelsminister offen steht.

§ 6. Durch das Statut können die im § 5 den Generalversammlungen überwiesenen Funktionen ganz oder theilweise dem Vorstande übertragen werden.

§ 7. Das Oberbergamt ernennt zur Ausübung des Aufsichtsrechts einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung der Betheiligten beizuwohnen.

Zeit und Ort der Sitzung, sowie der Gegenstand der Berathung muß dem Kommissar bei Strafe der Ungültigkeit der gefaßten Beschlüsse mindestens drei Tage vorher angezeigt werden. Der Kommissar ist befugt, jeden statutenwidrigen Beschluß vor Schluß der betreffenden Sitzung zu suspendiren. Ueber die Aufrechthaltung der Suspension hat das Oberbergamt, welchem der Kommissar sofort von derselben Anzeige zu machen hat, binnen zehn Tagen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Handelsminister, zu entscheiden.

§ 8. Der Vorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Oberbergamte und dessen Kommissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

§ 9. Das Verhältniß, in welchem die Betheiligten bei der Feststellung des Statuts (§ 2) mitzuwirken haben, wird dahin bestimmt, daß jedes Werk, welches im Jahre 1862 in Förderung gestanden hat, Eine Stimme, wenn aber die Förderung in dem Bezirke:

1. der im § 1 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Schlesischen Bergbau-Hülfskassen 100000 Tonnen Kohlen,
2. der unter Nr. 3, 4 und 5 bezeichneten Kassen den steuerbaren Werth von 10000 Rthlr.
3. der unter Nr. 6 bezeichneten Kamsdorfer Schurfgelderkasse den Werth von 1000 Rthlr.

überstiegen hat, so viele Stimmen, als vorstehende Maßeinheit in der Förderung oder in deren steuerbarem Werthe enthalten ist. Der überschießende Bruchtheil wird für voll gerechnet.

§ 10. Die Westfälische Bergbauhülfskasse wird mit dem 1. Januar 1864, vorbehaltlich der Rechte der Staatskasse und der Märkischen Gewerkschaftkasse auf das vorhandene Vermögen, aufgelöst.

§ 11. Die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen, welche in Bezug auf die im § 1 aufgeführten Bergbauhülfskassen ergangen sind, insbesondere die Verordnung vom 12. November 1779 wegen Errichtung der Schlesischen Bergbauhülfskasse, Kap. LXXIV der revidirten Cleve-Märkischen Bergordnung vom 29. April 1766, das Kurfürstlich Sächsische Reskript vom 4. November 1767 und die Art. 8 und 77 des Westfälischen Dekrets vom 27. Januar 1809, welche als statutarische Bestimmungen für die § 1 Nr. 5 benannte Kasse noch in Geltung sind, werden, insoweit sie gegenwärtigem Gesetze widersprechen, hierdurch aufgehoben.

§ 12. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Der Entwurf zu vorstehendem Gesetze wurde nebst Motiven auf Grund Allerh. Ermächtigung v. 16. Febr. 1863 dem Landtage vorgelegt und in der nach den Vorschlägen der Komm. des Hauses der Abg. theilweise abgeänderten Fassung von beiden Häusern des Landtags angenommen. Nr. 41 u. 80 der Drucks. d. A. Session 1863; stenogr. Ber. S. 624 bis 631; Nr. 38 u. 54 der Drucks. d. H.; stenogr. Ber. S. 147; vergl. auch Z. Bd. 4 S. 273, 276.

Die Motive verbreiten sich des Näheren über Entstehung, Zweck und frühere Verfassung der Bergbauhülfskassen. Hiernach wurden unter diesem Namen (auch Berggewerksschaftskassen, Schurfgelderkassen) in der zweiten Hälfte des vorigen und zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts in den verschiedenen Bergbaubezirken des Staates aus gewissen Abgaben von der Produktion der Bergwerke gemeinnützige Fonds begründet, welche theils die Unterstützung einzelner Bergwerksunternehmer durch Darlehen, theils die Unterhaltung gemeinnütziger Anlagen (Bergschulen, Bergwerksstraßen 2c.) bezweckten. Solcher aus Beiträgen und Gefällen der Bergwerksbesitzer begründeter Kassen waren im Ganzen sechs, nämlich die im § 1 unter 1 bis 6 des Gesetzes benannten vorhanden. Die Märkische Berggewerksschaftskasse reichte in ihren Anfängen sogar auf die älteste cleve-märkische Bergordn. v. 27. April 1542 zurück. Außerdem bestand seit 1815 die Westfälische Bergbauhülfskasse zu denselben gemeinnützigen Zwecken; sie beruhte aber nicht auf Beiträgen der Bergwerksbesitzer,

sondern auf Einlagen der Märkischen Berggewerkschaftskasse und der Staatskasse; ihre Aufhebung erfolgte durch § 10 des obigen Gesetzes.

Sämmtliche vorbezeichnete Kassen standen unter der Verwaltung der Bergbehörde. Ein schon im Jahre 1851 angeregter Vorschlag, die Verwaltung den Besitzern der betheiligten Bergwerke zu übergeben, kam damals nicht zur Ausführung. Dagegen wurde seitens der Staatsregierung genehmigt, daß, nachdem die zu der Märkischen und der Essen-Werdenschen Berggewerkschaftskasse fließenden Gefälle schon durch § 6 des Ges. über die Besteuerung der Bergwerke v. 12. Mai 1851 aufgehoben waren, auch die Beitragsleistungen zu den vier anderen Bergbauhülfskassen eingestellt wurden. Demzufolge beschränkte sich die Verwaltung der Kassen im Wesentlichen auf die Verwaltung des für die beabsichtigten gemeinnützigen Zwecke ausreichenden Kapitalvermögens. Das Ges. v. 5. Juni 1863 war hauptsächlich darauf berechnet, diese Verwaltung an die Bergwerksbesitzer übergehen zu lassen und der Bergbehörde nur ein Aufsichtsrecht vorzubehalten; im Uebrigen bleiben die Verwendungszwecke bestehen (§ 2 Abs. 3).

Für die Abfassung der Statuten (§ 2 Abs. 2) und die erste Einrichtung der neuen Verwaltungen war die lediglich zu diesem Zwecke erlassene Min.-Instr. v. 19. Juni 1863 (Zeitschr. f. B., H. u. S.-Wesen Bd. 11 S. 67) maßgebend. Aus der Märkischen und der Essen-Werdenschen Berggewerkschaftskasse wurde inzwischen zufolge Fusionsvertrages v. 1./18. März 1864 die „Westfälische Berggewerkschaftskasse" gebildet.

Es sind ergangen: das Statut der Kamsdorfer Schurfgelderkasse am 3. Dez. 1863, der Niedersächsisch-Thüringischen Bergbauhülfskasse am 7. Dez. 1863, der Niederschlesischen Bergbauhülfskasse am 10. Dez. 1863 nebst Nachtrag v. 16. Febr. 1867, der Oberschlesischen Bergbauhülfskasse am 20. Mai 1864; Zeitschr. f. B., H. u. S.-Wesen Bd. 13 S. 70 bis 94, Bd. 14 S. 391. Das erste Statut der Westfälischen Berggewerkschaftskasse v. 15. April/16. Juni 1864 erhielt einen Nachtrag v. 1. Febr. 1872 (das. Bd. 13 S. 65 u. Bd. 20 S. 14; Z. Bd. 28 S. 477, 487), wurde dann aber am 1. März 1887 durch ein revidirtes Statut ersetzt. Letzteres hat einerseits den Zweck des Instituts innerhalb der gesetzlichen Grenzen wesentlich erweitert, u. a. auf die Ausführung oder Unterstützung der Anlage von Schiffahrtskanälen (Rhein-Emshäfen-Kanal) sowie auf die Mitwirkung bei Ausführung gewisser, durch die Unfallversicherung erwachsener Aufgaben ausgedehnt, und andererseits, wie dies theilweise schon durch den Nachtrag v. 1. Febr. 1872 geschehen war, den betheiligten Bergwerken die Verpflichtung auferlegt, regelmäßige und außerordentliche Beiträge an die Kasse zu entrichten. Vergl. Dr. H. Schultz, Die Westfälische Berggewerkschaftskasse, Z. Bd. 28 S. 470.

2. Die Ausführung des Ges. v. 5. Juni 1863 gehört gegenwärtig zum Geschäftsbereiche des Ministers der öffentlichen Arbeiten. Das den Oberbergämtern übertragene Aufsichtsrecht über die Bergbauhülfskassen ist im Wesentlichen nach den für die Knappschaftsvereine maßgebenden Vorschriften (§§ 183, 184, 185 des Bergg.) geregelt; für die Verschärfung im § 7 („bei Strafe der Ungültigkeit der gefaßten Beschlüsse") sind hinreichende Gründe nicht ersichtlich; § 184 Bem. 2 S. 473.

Die Außerkurssetzung von Werthpapieren der Bergbauhülfskassen gehört nicht zu den Befugnissen der Aufsichtsbehörde; Min.-Erlaß v. 17. Mai 1884, Z. Bd. 25 S. 417.

3. Da die Bergbauhülfskassen nicht zu den Korporationen im Sinne des § 25 Th. II Tit. 6 A. L. R. gehören, so besitzen die Lehrer der von diesen Kassen unterhaltenen Bergschulen nicht die Eigenschaft öffentlicher Beamten. Urth. des Appell.-Ger. Hamm v. 29. Jan. u. des Obertr. v. 4. Juli 1877, Z. Bd. 19 S. 507.

4. Den Bergbauhülfskassen verwandt, aber dem Ges. v. 5. Juni 1863 nicht unterworfen ist die „Clausthaler Bergbaukasse", welche den stiftungsmäßigen Zweck hat, zur Erhaltung und weiteren Ausdehnung des Bergbaues am Oberharz sowie zur Hebung der Ertragsfähigkeit desselben beizutragen und auf Grund des jetzigen Statuts v. 14. Dez. 1868 von dem Oberbergamte zu Clausthal verwaltet wird. Vergl. Art. XVIII der Einf.-Verordn. für Hannover; ferner Z. Bd. 10 S. 305.

II. Bergwerksabgaben.

1. In der Besteuerung des Bergbaues hat das Bergg. keine Aenderung vorgenommen, sondern die älteren Vorschriften im § 245 Abs. 2 unverändert aufrecht erhalten, weil durch das Ges. über die Bergwerksabgaben v. 20. Okt. 1862 erst kurz vorher, seit dem 1. Jan. 1865, für den ganzen Staat einschl. der linksrheinischen Landestheile eine gleichförmige, den Bergbau erleichternde Besteuerung eingeführt war. Die Gesetzgebung verfolgte in den letzten Jahrzehnten den Plan, die aus früherer Zeit überkommenen zahlreichen Abgaben und Gefälle, welche der Bergbau in mannigfachster Gestalt an den Staat zu entrichten hatte, schrittweise, soweit die Finanzlage des Staates dies zuließ, zu ermäßigen oder ganz aufzuheben — ein Plan, durch welchen die seit dem 12. Mai 1851 ergangenen Bergwerkssteuer-Gesetze mit einander verbunden sind.

Freilich liegt den zur Zeit noch geltenden Vorschriften kein einwandfreies Besteuerungssystem zu Grunde; sie legen namentlich dem Zubußbergbau eine drückende Last auf, entbehren der erforderlichen Uebersichtlichkeit und sind zum Theil ohne genügende gesetzliche Unterlage nur auf dem Verwaltungswege ergangen. Es besteht daher das allseitig

anerkannte Bedürfniß nach einer zeitgemäßen Bergwerkssteuerreform, und gegenwärtig scheint dieselbe der Ausführung näher gerückt zu sein.

Die für die Praxis hauptsächlich maßgebenden Vorschriften sind in den beiden Gesetzen über die Bergwerksabgaben v. 12. Mai 1851 u. 20. Okt. 1862 nebst den zu letzterem ergangenen Ausführungsinstruktionen enthalten. Durch das erstere, nur die rechtsrheinischen Landestheile angehende Gesetz (G. S. S. 261) wurde der Bergbau von dem in Gelde oder in Natur zu entrichtenden Bruttozehnten und von 24 anderen, geringfügigeren Abgaben befreit; an die Stelle des Zehnten trat der Zwanzigste und an die Stelle dieser Nebenabgaben die einprozentige Aufsichtssteuer; für beide Steuern wurden Abonnements zugelassen. Betreffs der Berechnung des Zwanzigsten behielt es aber bei den nämlichen Grundsätzen, nach welchen der Zehnte zu ermitteln war, sein Bewenden, und in Folge dessen geben die einschlägigen Vorschriften der Bergordnungen und des A. L. R. nach wie vor die gesetzliche Grundlage ab. Aus ersteren geht indeß im Allgemeinen nur die Verpflichtung hervor, von den Produkten des regalen Bergbaues den Zehnten zu entrichten, während das A. L. R. Th. II Tit. 16 die nachstehenden näheren Vorschriften enthält:

§ 98. Von allen zum Bergwerksregale gehörenden Metallen und Mineralien, welche die Beliehenen gewinnen, gebührt dem Staate der Zehent.

§ 99. Zu den Berggewinnungskosten dieser Metalle und Mineralien trägt der Staat wegen seines Zehenten nicht bei.

§ 100. Es muß also von Bergprodukten, welche so, wie sie aus der Erde gebracht worden, ohne weitere Zurichtung verkauft werden können, der Zehent in Natur oder das dafür gelöste Geld ohne Abzug sofort entrichtet werden.

§ 101. Bei metallischen und mineralischen Werken hingegen, deren Produkte durch Feuer oder andere Zurichtung erst verkäuflich gemacht werden müssen, trägt der Staat zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten nach Verhältniß seines Zehenten mit bei.

Den nächsten weiteren Schritt zur Verbesserung der Besteuerung des Bergbaues that das Ges. v. 22. Mai 1861 (G. S. S. 225, Z. Bd. 2 S. 185): Der Zwanzigste wurde mit dem 1. Jan. 1862 um ein Fünftel ermäßigt und sollte sodann v. 1. Jan. eines jeden Jahres ab, in dessen Vorjahr diese Abgabe mit Hinzurechnung der Aufsichtssteuer die Summe von Einer Million Thalern erreicht hatte, um ein ferneres Fünftel ermäßigt werden, bis er auf zwei von Hundert des Ertrages herabgesetzt sei. Dieses Endergebniß wurde jedoch in beschleunigter Weise durch das bereits am 20. Okt. 1862 nachfolgende Gesetz (G. S. S. 351, Z. Bd. 3 S. 402) herbeigeführt. Veranlassung zu diesem Gesetze gab der deutsch-französische Handelsvertrag v. 2. August 1862 und namentlich die in demselben vereinbarte stufenweise Ermäßigung der Eisenzölle; es galt damals, die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Eisenindustrie durch noch weitere Abgabenerleichterungen zu steigern. Dem Eisenerz-

bergbau wurde deshalb vom 1. Januar 1863 ab völlige Befreiung von Bergwerksabgaben bewilligt, und für den übrigen rechtsrheinischen Bergbau trat eine stufenweise Herabsetzung der Bergwerksabgabe in der Weise ein, daß nunmehr seit dem 1. Januar 1865 außer der unverändert gebliebenen einprozentigen Aufsichtssteuer noch eine Abgabe von einem Prozent des Produktionswerthes zu entrichten ist. Außerdem wurde eine Reihe fester Abgaben aufgehoben, welche unter verschiedenen Namen auf Hüttenwerken, Aufbereitungsanstalten, Gewinnungen nicht regaler Mineralien, Kunstgezeugen, Wassergefällen ꝛc. ruhten, und nicht minder kam das Rezeßgeld in Wegfall, welches durch das Ges. v. 12. Mai 1851 auf den geringen Betrag einer Rekognitionsgebühr von einem Thaler herabgesetzt, dessen Nichtzahlung aber gleichwohl mit dem Verluste des Bergwerkseigenthums bedroht geblieben war.

Auf der anderen Seite beseitigte das Ges. v. 20. Okt. 1862, um die Steuerlast nach Gerechtigkeit und Billigkeit gleichmäßig zu vertheilen, die bei der veränderten Sachlage nicht mehr gerechtfertigten Steuerbefreiungen verschiedener Art, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, namentlich die Freijahre für neu verliehene Bergwerke, die Abgabenfreiheit der Bleierzbergwerke während des Zubußzustandes, die Zehntfreiheit gewisser Erzbergwerke in der vormaligen Grafschaft Sayn-Altenkirchen, die Abgabenfreiheit der Bergwerke im Grunde Seel- und Burbach und die Befreiung der Hüttenwerke von der Gewerbesteuer. Die Gebühren und Sporteln, welche in den rechtsrh. Landestheilen „in bergamtlichen Verwaltungsangelegenheiten“ zu entrichten waren, hatte bereits das Ges. v. 21. Mai 1860 aufgehoben (§ 194 Bem. 1 S. 491).

Sonach war der geeignete Zeitpunkt gekommen, um die Bergwerkssteuerreform auch auf die linksrh. Landestheile auszudehnen und hiermit die Klagen über die Ungleichheit in der Besteuerung des Bergbaues beider Rheinseiten zu beseitigen. Hierbei mußte jedoch das französischrechtliche System der Besteuerung der Bergwerke nach dem steuerbaren (nicht wirklichen) Reinertrage geopfert werden, weil die Ermittelung dieses der verhältnißmäßigen Steuer (redevance proportionnelle) zur Grundlage dienenden Reinertrages erfahrungsmäßig mit erheblichen Mängeln und Weiterungen behaftet war und die Ausdehnung dieses Systems auf den ganzen Staat eine wesentliche Vergrößerung des Verwaltungsaufwandes bedingt haben würde. Ebenso wenig konnte es sich empfehlen, die mit der Art der Verleihung von Bergwerkseigenthum nach dem franz. Bergg. zusammenhängende feste Feldessteuer (redevance fixe) auf den nach anderen Rechtsgrundsätzen zur Verleihung gelangenden rechtsrh. Bergbau zu übertragen und letzteren wieder mit einer neuen Steuer zu belasten. Unter diesen Umständen blieb es der weiteren Erkenntniß und Erfahrung vorbehalten, eine Besteuerung der Bergwerke ausfindig zu machen, bei welcher die wirthschaftlichen und finanziellen Rücksichten mit

der besonders wünschenswerthen Einfachheit der Ermittelung und Kontrole der Steuer vereinigt sind. Das Ges. v. 20. Okt. 1862 begnügte sich vorläufig, in den linksrh. Landestheilen v. 1. Jan. 1865 ab die auf der franz. Gesetzgebung beruhenden Bergwerkssteuern durch die Bergwerkssteuer von zwei Prozent des Produktionswerthes zu ersetzen und damit eine gleiche Besteuerung im ganzen Staatsgebiete herbeizuführen, soweit nicht das Besteuerungsrecht einzelner Privat-Regalbesitzer noch Ausnahmen bedingte, welche seitdem erst theilweise haben beseitigt werden können. Uebrigens sind die einschlägigen Vorschriften des franz. Rechts mit Einschuß des von Klostermann S. 377 als noch geltend bezeichneten Art. 31 des Dekrets v. 6. Mai 1811 vollständig außer Kraft getreten.

Zur Ausführung des Ges. v. 20. Okt. 1862 erging zunächst für die linksrh. Landestheile die Min.-Instruktion v. 23. Nov. 1864, Z. f. B., H. u. S.-Wesen Bd. 12 S. 203, Z. Bd. 5 S. 446; ihr folgte, in der Hauptsache und meistens wörtlich übereinstimmend, die Instruktion für die rechtrh. Landestheile v. 29. Jan. 1866, Z. f. B., H. u. S.-Wesen Bd. 14 S. 60, Z. Bd. 7 S. 7.

Neben dem Vollzuge jenes umgestaltenden Gesetzes ging der Erlaß der Novelle v. 17. Juni 1863 her, welche die Abänderung des § 13 des Ges. v. 12. Mai 1851 betraf (G. S. S. 462, Z. Bd. 4 S. 279). Durch § 1 dieser Novelle wurde gestattet, die auf Grund von „Verträgen oder anderen speziellen Rechtstiteln" an den Staat zu entrichtenden Bergwerksabgaben auf die in dem Ges. v. 20. Okt. 1862 festgesetzten Beträge zu ermäßigen; eine Bestimmung, welche namentlich der auf Grund älterer Uebereinkünfte höher besteuerten „Mansfeldischen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft" zu Statten kam. Ferner wurde nach § 2 bei Bergwerken, von welchen der Staat „in Gemeinschaft mit einem anderen Berechtigten" den Zehnten oder die an dessen Stelle getretene Bergwerksabgabe erhob, der an den Staat zu entrichtende Theil dieser Abgabe auf den entsprechenden Theil der durch das Ges. v. 20. Okt. 1862 bestimmten Abgabe ermäßigt, ausgenommen den Fall, daß der Abgaben-Mitberechtigte wegen eigenen Bergbaubetriebes zugleich dem Staate abgabepflichtig war.

In den neu erworbenen Landestheilen wurde die Besteuerung des Bergbaues in Uebereinstimmung mit den in dem übrigen Staatsgebiete bestehenden Vorschriften neu geregelt.

Für das vorm. Herzogthum Nassau, die vorm. großh.-hessischen Landestheile und die vorm. Landgrafschaft Hessen-Homburg mit Meisenheim geschah dies durch die besondere Verordnung v. 1. Juni 1867 (G. S. S. 802, Z. Bd. 8 S. 229; Motive das. S. 231). Unter Aufhebung sämmtlicher bisher erhobener Bergwerksabgaben wurde vom 1. Juli 1867 ab, ausschl. der für steuerfrei erklärten Eisenerzbergwerke, die zwei-

prozentige Bruttosteuer eingeführt und bestimmt, daß „hinsichtlich der Erstattung eines verhältnißmäßigen Antheiles der Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten bei Erzbergwerken durch den Staat, sowie der Ermittelung, Feststellung und Einziehung der Bergwerkssteuer" die in den älteren Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen sollen (Art. I §§ 1, 2, Art. III). Rücksichtlich der im vorm. Herzogthum Nassau gelegenen „Braunkohlengruben" wurde die Bestimmung des Zeitpunktes, „von welchem an dieselben die Bergwerkssteuer zu entrichten haben", einer besonderen Verordnung vorbehalten (Art. II). Letztere ist bisher nicht ergangen. Die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Befreiungen von den Bergwerksabgaben wurde aufrecht erhalten, und ebenso blieben die von dem Staate über Bergwerksabgaben abgeschlossenen Verträge unverändert; indeß sollte hinsichtlich der Aufhebung oder Ermäßigung dieser Bergwerksabgaben das oben erwähnte Gesetz v. 17. Juni 1863 zur Anwendung kommen (Art. I § 3).

In wesentlicher Uebereinstimmung hiermit ist die Befreiung des Eisenerzbergbaues von Bergwerksabgaben und die Einführung der zweiprozentigen Bergwerkssteuer vom Produktionswerthe für den übrigen Bergbau in den anderen neuen Gebieten erfolgt; Einf.-Verordn. für Hannover Art. 21 und für Kurhessen, Frankfurt rc. Art. 17, sowie Einf.-Ges. für Lauenburg Art. 7 und für Schleswig-Holstein Art. 9.

2. Die hauptsächlich in Betracht kommenden Gesetzesvorschriften sind folgende:

Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke rc. Vom 12. Mai 1851.

§ 1. (Ermäßigung des Zehnten auf den Zwanzigsten.)

§ 2. Bei der Berechnung des Zwanzigsten kommen die nämlichen Grundsätze, wie bisher bei der Ermittelung des Zehnten, zur Anwendung.

Bei Erzbergwerken trägt der Staat zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten nach Verhältniß des Zwanzigsten bei.

§ 3. (Umwandlung der statt des Zehnten zu entrichtenden festen Abgaben in den Zwanzigsten.)

§ 4. Auf den Betrag des Neunten, welchen Bergwerke an Erbstollen entrichten, bleibt die Herabsetzung des Zehnten (§ 1) ohne Einfluß; bei diesen Bergwerken ist auch ferner von der Geldeinnahme für Produkte der zehnte Theil in Abzug zu bringen und nur von dem Reste der Stollenneunte zu zahlen.

§ 5. (Aufgehoben durch § 2 des Ges. v. 20. Okt. 1862.)

§ 6. (Aufhebung der von Bergwerken entrichteten 24 Abgaben.)

§ 7. (Aufgehoben durch § 3 des Ges. v. 20. Okt. 1862, das Ges. v. 21. Mai 1860 und den zu § 141 der Grundbuchordn. v. 5. Mai 1872 gehörenden Kostentarif.)

§ 8. Von allen Bergwerken wird, wenn sie im Betriebe stehen und so lange daselbst ein Absatz von Produkten stattfindet, statt der nach § 6 aufgehobenen Abgaben eine Aufsichtssteuer entrichtet.

Diese Steuer beträgt Ein Prozent von dem Erlöse beziehungsweise dem Werthe der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren.

Bei Erzbergwerken werden die Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten von dem Erlöse beziehungsweise dem Werthe der Produkte in Abzug gebracht.

Bergwerksbesitzer, welche den Zwanzigsten in natura abführen, haben die Aufsichtssteuer auch von dem Werthe dieses Zwanzigsten, also von dem ganzen Werthe der Produktion und zwar in dem Maße, wie die letztere zur Abfuhr gelangt, zu entrichten.

§ 9. Bergwerke, welche zur Entrichtung von Neunten an einen Erbstollen verpflichtet sind, haben zwar die Aufsichtssteuer von ihrer ganzen Geldeinnahme für Produkte zu zahlen, sind jedoch berechtigt, den auf den Stollenneunten fallenden Betrag dieser Steuer dem Erbstollenbesitzer in Anrechnung zu bringen.

§ 10. Kommt bei einem vom Staate verliehenen Erbstollen eine Gewinnung von Mineralien vor, welche Gegenstände des Bergregals sind, so ist von dem Werthe dieser Mineralien die Aufsichtssteuer ebenso zu entrichten, wie bei anderen Bergwerken.

§ 11. Sowohl für den Zwanzigsten, als für die Aufsichtssteuer, oder für beide zugleich kann von dem Handelsminister ein Abonnement bewilligt werden, und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen oder nach Sätzen, welche für die Maß- oder Gewichtseinheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind. Solche Abonnements sind jedoch nur auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§ 12. Hinsichtlich der Termine zur Abführung des Zwanzigsten und der Aufsichtssteuer, sowie hinsichtlich der Beitreibung von Rückständen finden überall die in Betreff des Zehnten gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 13. (Aufgehoben durch das Ges. v. 17. Juni 1863 und § 5 des Ges. v. 20. Okt. 1862.)

§ 14. (Aufgehoben durch § 5 des Ges. v. 20. Okt. 1862.)

§ 15. (Ausführung des Gesetzes.)

Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend. Vom 20. Oktober 1862.

§ 1. Die bisher von den Eisenerzbergwerken an den Staat entrichteten Abgaben sind vom 1. Januar 1863 an in der ganzen Monachie aufgehoben.

§ 2. Desgleichen ist vom 1. Januar 1865 an das Rezeßgeld (§ 5 des Gesetzes vom 12. Mai 1851) von allen übrigen Bergwerken aufgehoben.

§ 3. Vom 1. Januar 1863 an sind ferner die bisher nach Alinea 1 im § 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1851, sowie die von Kunstgezeugen, Wasserrädern, Wassergefällen, Wassersäulenmaschinen, Stollenwassern und Bergschmieden unter verschiedenen Namen an die Königlichen Bergbehörden entrichteten festen Abgaben aufgehoben.

§ 4. Die in den rechtsrheinischen Landestheilen nach dem Gesetze vom 22. Mai 1861 (G. S. S. 225) außer der Aufsichtssteuer von dem Bruttoertrage der Bergwerke an den Staat zu entrichtende Bergwerksabgabe von vier Prozent wird mit dem 1. Januar 1863 auf drei Prozent, mit dem 1. Januar 1864 auf zwei Prozent und mit dem 1. Januar 1865 auf Ein Prozent herabgesetzt.

§ 5. Vom 1. Januar 1865 an hören alle seitherigen Befreiungen von der Aufsichtssteuer und der Bergwerksabgabe (§ 4) auf, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Von demselben Zeitpunkte an unterliegt der Betrieb der Hüttenwerke ohne Unterschied der Steuer vom

Handel nach dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 und dem Gesetze vom 19. Juli 1861.

§ 6. In den linksrheinischen Landestheilen wird vom 1. Januar 1865 ab an Stelle der nach dem Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 und dem Kaiserlichen Dekrete über die Bergwerkssteuern vom 6. Mai 1811 an den Staat zu entrichtenden proportionellen und festen Bergwerkssteuer nebst Zuschlagszehntel und Hebegebühr eine Bergwerkssteuer von zwei Prozent von dem Werthe der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren, ausschließlich der Eisenerzbergwerke, erhoben.

§ 7. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

3. Aus den Ausführungsvorschriften zu den vorstehenden Gesetzen, insbesondere den allgemeinen Instruktionen v. 23. Nov. 1864 u. 29. Jan. 1866 ist Nachstehendes hervorzuheben:

Die Bergwerkssteuer wird mit zwei Prozent von dem Werthe der „abgesetzten" Bergwerksprodukte berechnet. Bei Erzbergwerken, deren Produkte für eigene Rechnung aufbereitet werden, ist der Absatz der aufbereiteten Produkte maßgebend. Die auf Stein- und Braunkohlenbergwerken für die eigenen Betriebseinrichtungen abgegebenen Kohlen werden nicht als abgesetzt behandelt und daher nicht besteuert; vergl. Rekursbesch. v. 19. Nov. 1886, Z. Bd. 28 S. 263, und betreffs der an die Briquettesfabriken ꝛc. der Braunkohlenbergwerke zum eigenen Gebrauche (zur Heizung) abgegebenen Braunkohlen: Min.-Erlaß v. 19. Aug. 1884 u. 19. Jan. 1885; Z. Bd. 26 S. 35, 154.

Die Feststellung der steuerbaren Produktenmengen erfolgt nach Maß, Gewicht oder Stückzahl und zwar auf Grund von Absatzregistern, welche durch die hierzu von dem Bergwerksbesitzer angestellten und von dem Bergrevierbeamten vereidigten Produktenaufseher zu führen sind. Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Produkte darf nur durch diese geschehen.

Der der Besteuerung zu Grunde zu legende Werth der Produkte wird, soweit nicht die bei öffentlichen Verkäufen erzielten Preise maßgebend sind, in dem besonders geregelten amtlichen Taxregulirungsverfahren jährlich festgestellt. Kommt hierbei eine Vereinbarung der Taxpreise mit den Betheiligten zu Stande, so gelten letztere; im anderen Falle setzt das Oberbergamt die Taxen fest, und es bleibt alsdann dem Bergwerksbesitzer überlassen, einen etwaigen wirklichen Mindererlös aus dem Produktionsverkaufe nachzuweisen, damit dieser statt der festgesetzten Taxen der Besteuerung zu Grunde gelegt werde.

Bei Feststellung des Werthes der Bergwerksprodukte werden in Anrechnung gebracht: die Transportkosten der Produkte, welche zur Erlangung höherer Preise oder größeren Absatzes nach einem zum Verkaufe geeigneten Punkte gebracht werden, und bei Produkten, die für Rechnung des Bergwerks erst durch Aufbereitung oder durch Verhüttung verkäuf-

lich gemacht werden müssen, die hierfür nach wirthschaftlichen Grundsätzen in Ansatz zu bringenden Kosten (Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstige Zubereitungskosten). Auch die Kosten der Aufbereitung von Steinkohlen gehören hierher; Min.-Erlasse v. 27. Dez. 1877 u. 11. März 1887, Z. Bd. 19 S. 197, Bd. 28 S. 312. Außerdem ist bei der Versteuerung gewaschener Kohlen der Wassergehalt zu berücksichtigen; Min.-Erlaß v. 1. März 1888, Z. f. B., H. u. S.-Wesen Bd. 36 S. 69. Die Ermittelung und Festsetzung jener sog. Abzugskosten gehört mit zu dem Taxregulirungsverfahren.

Abonnements für die Bergwerkssteuer können nach Maßgabe des Gesetzes von dem Minister der öffentlichen Arbeiten bewilligt werden. Das Verfahren behufs Abschließung von Abonnementsverträgen regeln die §§ 11 bis 14 der obigen Instruktionen.

Auf Grund der von dem Produktenaufseher geführten Absatzregister und der vereinbarten bezw. festgesetzten Einheitswerthe hat der Bergwerksbesitzer oder Repräsentant vierteljährlich Steuernachweisungen, in welchen die Richtigkeit der Angaben über die abgesetzten Produktenmengen von dem Produktenaufseher bescheinigt ist, aufzustellen und dem Revierbeamten einzureichen. Nach vorgängiger Prüfung dieser Nachweisungen setzt das Oberbergamt den Vierteljahrsbetrag der zu zahlenden Bergwerkssteuer fest. Reklamationen gegen die Festsetzung müssen binnen drei Monaten angebracht werden. § 1 des Ges. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben v. 18. Juni 1840, G. S. S. 140; auch Min.-Erlaß v. 17. Febr. 1885, Z. Bd. 26 S. 282.

Die Beitreibung rückständiger Bergwerkssteuern erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach der Verordn. v. 7. Sept. 1879; § 194 Bem. 2 S. 491.

4. Während der Bergwerkszehnte die rechtliche Natur einer mit dem Bergregal zusammenhängenden Reallast hatte, gehört die durch allmählige Ermäßigung an die Stelle des Zehnten getretene einprozentige „Bergwerksabgabe“ unstreitig ebenso zu den allgemeinen direkten Staatssteuern, wie dies von vornherein mit der einprozentigen „Aufsichtssteuer“ und linksrheinisch mit der zweiprozentigen „Bergwerkssteuer“ der Fall gewesen ist.

5. Die auf dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers beruhenden Bergwerke unterliegen der an den Staat zu entrichtenden Bergwerkssteuer nicht. Desgleichen sind Steinsalz sowie die mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze und die Soolquellen keiner Bergwerkssteuer unterworfen. § 3 des Ges., betr. die Aufhebung des Salzmonopols, v. 9. Aug. 1867, G. S. S. 1317, Z. Bd. 8 S. 381; Min.-Erlasse v. 14. Juni 1866 u. 10. März 1873, Z. Bd. 7 S. 415, Bd. 14 S. 259; auch § 2 des Bergg. Bem. 4 S. 67 und **Arndt**, Die Salzsteuer, Z. Bd. 24 S. 34.

6. Für die Heranziehung des Einkommens aus dem Bergwerksbetriebe zu der Staats- und der Gemeinde-Einkommensteuer sowie zu den Kreisabgaben sind die bezüglichen Vorschriften der allgemeinen Steuergesetzgebung, insbesondere das Gesetz v. 1. Mai 1851 (G. S. S. 193) und die Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 (G. S. 1881 S. 180) maßgebend. Vergl. auch Urtheile des Oberverwalt.-Ger. Z. Bd. 20 S. 510, Bd. 21 S. 488 bis 506, Bd. 29 S. 257 u. 408.

7. Zur Literatur: v. Carnall, Die Bergwerke in Preußen und deren Besteuerung. 1850. Arndt, Die Besteuerung der Bergwerke; Z. Bd. 23 S. 18. Vergl. auch Z. Bd. 3 S. 273, Bd. 5 S. 439, Bd. 7 S. 6.

III. Bergpolizeiverordnungen.

Die Bestimmung im § 245 Abs. 3 wegen Inkraftbleibens der vor Einführung des Bergg. erlassenen Bergpolizeiverordnungen kann gegenwärtig im Allgemeinen als gegenstandslos betrachtet werden, seitdem das Bergpolizeirecht theils durch allgemeine, theils durch besondere Bergpolizeiverordnungen über einzelne Gegenstände in den älteren wie den neu erworbenen Landestheilen erneuert worden ist. Vergl. § 197 Bem. 2, 8 u. 9 S. 508 u. 510.

Zu § 246.

1. Auf Grund des Ges., betr. die Kompetenz der Oberbergämter, v. 10. Juni 1861 § 2 und des Allerh. Erlasses v. 29. Juni 1861 (G. S. S. 424 u. 429; Z. Bd. 2 S. 188, 189) war für jeden der damaligen vier Oberbergamtsbezirke eine Berg-Hypothekenkommission errichtet, welche an Stelle der gleichzeitig aufgehobenen Bergämter in denjenigen Landestheilen, in welchen die Hypothekenordnung v. 20. Dez. 1743 galt, das Berghypothekenbuch zu führen hatte und zugleich zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt war. In Folge der Abänderung der Berggesetzgebung wurden diese besonderen Behörden entbehrlich; aus Zweckmäßigkeitsgründen blieb indeß die Aufhebung derselben und die Ueberweisung ihrer Geschäfte an die ordentlichen Gerichte der Königl. Verordnung vorbehalten. Motive S. 129, 130; auch oben S. 475, 476. Die Aufhebung ꝛc. ist demnächst durch K. Verordnungen v. 9. Aug. 1867, 22. Juli 1868, 24. März 1869 u. 14. Dez. 1874 erfolgt (Z. Bd. 8 S. 379, Bd. 9 S. 295, Bd. 10 S. 289, Bd. 16 S. 16), so daß Abs. 1 u. 2 des § 246 ihre Erledigung gefunden haben.

2. Die „besonderen Bestimmungen" über die Einrichtung und Führung der Berghypothekenbücher, welche nach § 246 Abs. 3 in Kraft blieben, sind inzwischen durch die Gesetzgebung v. 5. Mai 1872, deren Geltungsbereich sich gegenwärtig auf den größten Theil des Staatsgebietes erstreckt, aufgehoben; vergl. oben S. 162 bis 174.

In den neu erworbenen Landestheilen sind die bezüglichen älteren

Bestimmungen, soweit solche bestanden, bei Einführung des Bergg. ebenfalls aufgehoben werden; vergl. Einf.-Verordn. für Hannover Art. XV § 5 u. Art. XIX; für Kurhessen 2c. Art. VII. Nur in dem vorm. herzogl. nassauischen Gebiete gelten für die Führung der Berggegenbücher noch die früheren landesgesetzlichen Vorschriften; Einf.-Verordn. Art. XII, auch oben S. 172. Dagegen ist das Grundbuchwesen bezüglich des Bergwerkseigenthums in den vorm. großh. und landgr. hessischen Landestheilen durch das Ges. v. 31. Mai 1887 geordnet; oben S. 163, 171.

Zu § 247.

§ 247, welcher zwei bereits bestehende Spezialvorschriften des preuß. Subhastationsrechts aufrecht erhielt (Motive S. 130), wurde bereits durch die Subhastationsordnung v. 15. März 1869 (G. S. S. 421) § 116 aufgehoben; an seine Stelle traten die §§ 107 bis 111 derselben. Gegenwärtig richtet sich die Zwangsvollstreckung in verliehene Bergwerke, unbewegliche Bergwerksantheile und sächs. Kohlenabbau-Gerechtigkeiten nach dem Ges., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, v. 13. Juli 1883, oben S. 176 bis 180, auch Ges. v. 22. Febr. 1869 § 4, S. 540, 547. Ueber den Geltungsbereich des Ges. v. 13. Juli 1883 vergl. S. 176 u. 182. Im Gebiete des rhein. Rechts wird dasselbe erst mit Anlegung der Grundbücher bezirksweise Anwendbarkeit erlangen, S. 182 Nr. 6, und in den das. Nr. 4 u. 5 genannten neu erworbenen Landestheilen sind für die Zwangsvollstreckung zur Zeit noch die älteren landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Zu § 248.

1. Da die rheinische Subhastationsordnung v. 1. Aug. 1822 (G. S. S. 195) auf das Bergwerkseigenthum nicht besonders Rücksicht nimmt und nicht in allen Punkten auf dasselbe paßt, so wurden einige Zusatzbestimmungen nothwendig, welche im § 248 getroffen sind und sich darauf beziehen, daß die bei anderen Immobilien vorgeschriebenen Erfordernisse (§ 4 Nr. 2 u. 3, § 12 Nr. 2 u. 3) durch eine amtliche Beschreibung des Bergwerks ersetzt, und die nach §§ 13 u. 14 von dem Jahresbetrage der Grundsteuer abhängigen Unterscheidungen bezüglich des Licitationstermins und der Bekanntmachung des Subhastationspatents beseitigt sind. Die Schlußbestimmung des § 248 beruht darauf, daß bei Subhastationen, welche nach dem sechsten Titel des Bergg. eingeleitet werden, von einem vorgängigen Zahlungsbefehle (§§ 2 u. 3 der Subh.-Ordn.) nicht die Rede sein kann. Motive S. 130.

Mit der bezirksweisen Einführung des Ges., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, v. 13. Juli 1883 im Gebiete des rhein. Rechts (vergl. S. 182 Nr. 6), wird § 248 ebenso wie die Subh.-Ordn. selbst vor und nach außer Kraft treten. Bis dahin gilt

letztere nebst § 248 mit denjenigen Abänderungen, welche auf dem allgemeinen Ges. über die Zwangsvollstreckung ꝛc. v. 4. März 1879 (G. S. S. 102) beruhen. Für das Verfahren bei Vertheilung der Kaufgelder ist gegenwärtig das an die Stelle der Art. 749 bis 779 der rhein. Civilprozeßordnung getretene Ges. v. 18. April 1887 (G. S. S. 117) maßgebend.

2. Ueber die Anwendbarkeit des § 42 der Subh.-Ordn. v. 1. Aug. 1822 in Verb. mit Art. 2210 des rhein. bürgerl. Gesetzbuchs auf Bergwerke, welche in verschiedenen landräthlichen Kreisen liegen, vergl. Urth. des Appell.-Ger. Köln v. 15. Jan. 1868, Z. Bd. 9 S. 185.

Zu § 249.

1. Gemäß §§ 63 u. 402 der Konkursordn. v. 8. Mai 1855 (G. S. S. 321) war die Rangordnung der sog. Berggläubiger bei der Vertheilung der Kaufgelder und Revenüen von verliehenem Bergwerkseigenthum im Konkurse und in der nothwendigen Subhastation nach den „besonderen" Vorschriften zu beurtheilen, welche hierüber in den Bergordnungen und im § 343 Th. II Tit. 16 A. L. R. enthalten waren. Ein Bedürfniß zur Beibehaltung dieser Vorschriften bestand nicht, weshalb deren Aufhebung im § 249 Abs. 1 ausgesprochen und eine Ausnahme im Abs. 2 nur zu Gunsten der Bergarbeiter gemacht wurde. Motive S. 131. Seitdem sind die Theilnahmerechte und namentlich die Rangordnung der früheren Berggläubiger nach denselben allgemeinen Gesetzesvorschriften zu beurtheilen, welche in dieser Beziehung für die übrigen Gläubiger im Konkurse und bei der Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen maßgebend sind, also gegenwärtig hauptsächlich nach der deutschen Konkursordn. v. 10. Febr. 1877 (R. G. Bl. S. 351) und dem Ges. v. 13. Juli 1883 (G. S. S. 131), bezw. außerhalb des Geltungsbereiches des letzteren nach den einschlägigen Landesgesetzen und dem rhein. Rechte. Vergl. S. 182, 183. Von Berggläubigern und Grubenschulden im Sinne des § 343 Th. II Tit. 16 A. L. R. kann daher auch füglich nicht mehr die Rede sein; Urth. des Obertr. v. 26. Juni 1872 u. 24. Jan. 1873, Z. Bd. 13 S. 547, Bd. 14 S. 251; Entsch. Bd. 67 S. 246.

2. Nur zur Sicherstellung der **Bergarbeiter**, deren zweijährige Lohnrückstände nach § 343 Th. II Tit. 16 A. L. R. an erster Stelle zur Hebung kamen, bedurfte es einer anderweitigen besonderen Regelung dieses Vorrechts, was in der Weise geschah, daß das den ländlichen Arbeitern nach § 50 der Konkursordn. v. 8. Mai 1855 zustehende Vorrecht auch den Bergarbeitern eingeräumt und zugleich im Gebiete des rhein. Rechts das ähnliche Privilegium des Art. 2101 Nr. 4 des bürgerl. Gesetzbuchs auf sie ausgedehnt wurde. Motive S. 131.

Diese Rechtslage hat sich seitdem geändert. Nach § 159 Abs. 1

und § 26 des Ges., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, v. 13. Juli 1883 (G. S. S. 131; oben S. 178) steht gegenwärtig den Bergarbeitern „wegen der laufenden Beträge und der Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn und anderen Bezügen“ das Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus den Kaufgeldern und zwar an dritter Stelle zu, und in Folge dessen gehen diese Forderungen nunmehr den auf das Bergwerkseigenthum haftenden direkten Abgaben und gemeinen Lasten vor, was früher nicht der Fall war.

Dieses Vorrecht findet auch Anwendung in den im § 180 Abs. 2 Nr. 3 des Ges. v. 13. Juli 1883 bezeichneten Fällen der Zwangsversteigerung von Bergwerkseigenthum (oben S. 180), desgleichen nach demselben § 180 Abs. 1 alsdann, wenn die Zwangsversteigerung „von dem Konkursverwalter“ beantragt wird (oben S. 180, 183); vergl. auch § 39 der Konkursordnung.

Im Uebrigen bezieht sich jenes Vorrecht nur auf die Kaufgelder aus dem Bergwerkseigenthum, nicht auch aus dem übrigen unbeweglichen Vermögen des Bergwerkseigenthümers, weil § 26 des Ges. im § 159 Abs. 1 nur bezüglich des Bergwerkseigenthums auf die Lohnrückstände ꝛc. der Bergarbeiter für anwendbar erklärt ist.

In denjenigen neu erworbenen Landestheilen, in welchen das Ges. v. 13. Juli 1883 zur Zeit noch nicht gilt (S. 182 Nr. 4 u. 5), ist bei der Zwangsversteigerung von Bergwerkseigenthum die ältere Landesgesetzgebung auch für die Befriedigung der Bergarbeiter wegen ihrer Lohnrückstände maßgebend. Vergl. die Einf.-Verordnungen.

Im Konkurse nehmen die Bergarbeiter, soweit es sich um das bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners handelt, nach § 54 Nr. 1 der deutschen Konkursordn. ihren Platz in der ersten Klasse der Konkursgläubiger ein, und zwar in Ansehung der „für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen.“ Nach § 8 des preuß. Ausf.-Ges. zur Konkursordn. v. 6. März 1879 (G. S. S. 109) findet diese Vorschrift auch „auf die Fälle, in welchen außerhalb des Konkursverfahrens eine Befriedigung persönlicher Gläubiger nach dem Range ihrer Forderungen stattzufinden hat“, entsprechende Anwendung. Die Geltung dieser Vorschriften erstreckt sich auf das ganze Staatsgebiet; die entgegenstehenden Bestimmungen sind allgemein aufgehoben.

Was speziell das Gebiet des rheinischen Rechts betrifft, so umfaßte das den Bergarbeitern durch § 249 Abs. 2 beigelegte Privilegium des Art. 2101 Nr. 4 des bürgerl. Gesetzbuchs die Lohnforderungen aus dem verflossenen und dem laufenden Jahre und erstreckte sich nicht nur auf die Mobilien, sondern nach Art. 2104 und 2105 auch auf die Immobilien des Schuldners. Allein auch diese Vorschriften sind nicht mehr

maßgebend. Art. 2101 ist, wie erwähnt, durch § 54 Nr. 1 der Konkursordn. und § 8 des Ges. v. 6. März 1879 aufgehoben, und in Folge der Einschränkung, welche die Art. 2104 u. 2105 durch § 10 des letzteren Gesetzes erfahren haben, bezieht sich das Privilegium der Bergarbeiter nicht mehr auf das ganze unbewegliche Vermögen, sondern nur auf das Bergwerkseigenthum des Schuldners. Zu seiner Wirksamkeit bedarf übrigens dieses Privilegium der Einschreibung in die Register des Hypothekenbewahrers nicht; Art. I § 4 des Ges. v. 20. Mai 1885, G. S. S. 139; Z. Bd. 26 S. 354. — Mit der fortschreitenden Einführung des Ges. v. 13. Juli 1883 im Gebiete des rhein. Rechts (S. 173, 182) werden auch dort die obigen Vorschriften dieses Gesetzes bezüglich des Vorrechts der Bergarbeiter bezirksweise Geltung erlangen.

Zu § 250.

1. Bei Aufhebung des dem Staate zustehenden Bergregals fand die Bergrechtsreform des Jahres 1865 eine Anzahl von Bezirken vor, in welchen das Bergregal theils vormals unmittelbaren deutschen Reichsständen, theils anderen Privatpersonen zustand. Diese wohlerworbenen, auf anerkannten Rechtstiteln beruhenden Rechte hätten im Wege der Gesetzgebung nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können. „Wie wünschenswerth diese Aufhebung im Interesse des Bergbaues der betreffenden Landestheile und gleichförmiger bergrechtlicher Zustände" auch erschien, so lagen doch die Voraussetzungen nicht vor, unter welchen der Staat sich zu einer solchen Maßregel veranlaßt sehen müßte, und jedenfalls gehörte letztere nicht in das Gebiet des Berggesetzes; Motive S. 131. Durch § 250 Abs. 1 ist deshalb außer Zweifel gestellt, daß das Bergg. an dem rechtlichen Fortbestande der auf dem Privatbergregal beruhenden Rechte nichts geändert hat. Dagegen ist seitens der Staatsregierung „in vollkommener Anerkennung der Unzuträglichkeiten, welche sich aus dem Fortbestehen des Privatregals in vielfacher Hinsicht ergeben" (Komm.-Bericht d. A. S. 105), der schon früher mit Erfolg betretene Weg der Unterhandlung mit den Berechtigten und den betheiligten Bergbautreibenden weiter verfolgt worden.

2. Ein nach amtlichen Quellen von v. Rynsch verfaßter Aufsatz „Ueber den Erwerb von Privat-Bergregalitätsrechten durch den Staat und die gegenwärtig noch bestehenden Rechte dieser Art in Preußen" (Z. f. B. H. u. S.-Wesen Bd. 19 S. 136 ff.) giebt einen Ueberblick über die Lage dieser wichtigen Angelegenheit im Jahre 1871, welcher, abgesehen von nur wenigen Veränderungen, noch jetzt als maßgebend betrachtet werden kann. Hiernach steht das Privatbergregal den Berechtigten theils mit allen auf der früheren Berggesetzgebung beruhenden Befugnissen, theils mit der Einschränkung auf bestimmte Mineralien oder auf ein bloßes Zehntrecht zu. Den vormals unmittelbaren deutschen

Reichsständen war auf Grund des Art. 14 der deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815, des § 5 der Verordnung v. 21. Juni 1815 (G. S. S. 105) und des § 23 der Instruktion hierzu v. 30. Mai 1820 (G. S. S. 81) die Ausübung des Bergregals in ihren standesherrlichen Gebieten zugestanden und durch besondere, in vertragsmäßiger Form festgestellte Regulative näher geregelt. Die übrigen Privatregalbesitzer leiteten ihre Gerechtsame aus landesherrlichen Spezialverleihungen, aus Herkommen oder auch aus besonderen, lästigen Erwerbstiteln her. In einigen Fällen wurden das Bergregal oder bestimmte, aus demselben abgeleitete Rechte im Prozeßwege erstritten.

3. Die vorerwähnten Bemühungen der Staatsregierung haben seither den Erfolg gehabt, daß das Privatbergregal bezw. damit zusammenhängende Privilegien in elf Territorien beseitigt worden sind, und zwar in fünf Fällen unentgeltlich und in den übrigen Fällen gegen Abfindungssummen, welche zum Theil von dem Staate allein, zum Theil von diesem unter Betheiligung der Bergbautreibenden der betreffenden Regalbezirke geleistet wurden. Der Staat erwarb auf diese Weise und zwar schon vor Erlaß des Bergg. den sog. Stiepeler Kohlenzehnten im Bereiche des zur Grafschaft Mark gehörenden „Freigerichts (der Herrlichkeit) Stiepel", das Gansauge'sche Bergbauprivilegium in sieben Aemtern des Regierungsbezirks Magdeburg, das Bergregal in der Standesherrschaft Solms-Braunfels und das Bergregal in der Grafschaft Hohensolms; ferner nach Erlaß des Bergg. das Bergregal in der Standesherrschaft Wied (Z. Bd. 7 S. 18, 135), in der Herrschaft Wildenburg (Z. Bd. 8 S. 38, 43), in der Grafschaft Horstmar, (Z. Bd. 10 S. 314) sowie die Bergregalitätsrechte in den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla und im Amte Questenberg, desgleichen die Bergregalitätsrechte der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla in dem Amte Neustadt der vormals hannoverschen Grafschaft Hohnstein (Z. Bd. 9 S. 297) und das Bergregal des Ritterguts Blankenberg im Kreise Ziegenrück (Z. Bd. 9 S. 296), endlich das Privilegium des Grafen v. Bethusy-Huc betreffs des Vorkaufsrechts auf den oberschlesischen Zehntgalmei.

4. Gegenwärtig steht das Privatbergregal noch den nachbenannten früher reichsunmittelbaren Standesherrn zu: dem Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg (vergl. Ges. v. 25. Okt. 1878 § 11 Nr. 1, G. S. S. 305, Z. Bd. 20 S. 148); dem Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohnstein in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein; dem Herzog von Arenberg in der Grafschaft (dem sog. Vest) Recklinghausen; dem Fürsten von Bentheim-Tecklenburg in den Grafschaften Hohen-Limburg und der Herrschaft Rheda (vergl. auch Ges. v. 25. Okt. 1878 § 13 (G. S. S. 311, Z. Bd. 20 S. 148); dem Herzog von Croy-Dülmen in der Herrschaft Dülmen; dem Fürsten zu

Bentheim-Steinfurt in der Grafschaft Steinfurt und dem Fürsten von Rheina-Wolbeck in der Grafschaft gleichen Namens. Diese Privatregalbezirke liegen sämmtlich in der Provinz Westfalen. Die für dieselben erlassenen und Allerhöchst bestätigten Regulative sind durch die Regierungsamtsblätter veröffentlicht worden.

Es bestehen ferner noch: das Privatbergregal in der vorm. bergischen Unterherrschaft Hardenberg (Reg.-Bez. Düsseldorf) zu Gunsten des Freiherrn von Wendt, in der Grafschaft Falkenstein (Reg.-Bez. Merseburg) zu Gunsten des Grafen von der Asseburg-Falkenstein, in der Grafschaft Stolberg-Wernigerode und dem zur Grafschaft Hohnstein gehörigen Distrikt „Hohnsteiner Forst“ zu Gunsten des Grafen zu Stolberg-Wernigerode, während in dem zu der letztgenannten Grafschaft gehörig gewesenen Gebiete des Stiftes Ilfeld dieses Stift und der Graf zu Stolberg-Wernigerode gemeinschaftlich das Bergregal hinsichtlich der Steinkohlen ausüben (Z. Bd. 8 S. 160, 172). Von besonderer Wichtigkeit ist das v. Tiele-Winkler'sche Privatbergregal in der Herrschaft Myslowitz-Kattowitz nebst den Dominien Zalanze, Schlupna, Brzezinka, Dziedzkowitz und Brussowa — einem Bezirke, welcher mehr als zwei Quadratmeilen umfaßt und einen beträchtlichen Theil des oberschlesischen Steinkohlenbeckens in sich schließt. Zur Verwaltung dieses Bergregals, einschließlich der Ausübung der Bergpolizei, besteht die von der Regalinhaberin eingesetzte „herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerksdirektion“ zu Kattowitz. Vergl. Regulativ v. 12./31. Okt. 1857 nebst Nachtrag v. 15. Mai/11. Sept. 1863 u. Dienstinstr. v. 7. März 1870, Amtsblatt der Königl. Reg. zu Oppeln v. 1858 S. 300, v. 1863 S. 293, v. 1870 S. 57. Endlich steht das Bergregal den Gutsherrschaften in der preuß. Oberlausitz auf Grund der dort als Gewohnheitsrecht geltenden böhmischen Bergwerksverträge von 1534 u. 1575 zu; vergl. auch Kreßner, Z. Bd. 2 S. 31; Schmidt-Reder, Z. Bd. 21 S. 318.

Außerdem sind als noch bestehend anzuführen: das Recht des Grafen Henckel von Donnersmarck-Neudeck auf den Zwanzigsten von dem Blei- und Silbererzbergbau in der Standesherrschaft Beuthen-Tarnowitz und der Broicher Kohlenzehnte von dem Steinkohlenbergbau in der vorm. bergischen Unterherrschaft Broich (Kirchspiel Mülheim a. d. Ruhr); vergl. über die älteren bergr. Verhältnisse dieser Unterherrschaft auch Urth. des Reichsg. v. 21. Mai 1887, Z. Bd. 29 S. 125. Desgleichen kommen noch in Betracht: das Vorzugs- und Ausschließungsrecht (jus excludendi alios) des Fürsten Pleß für sämmtliche Mineralien im Fürstenthum Pleß, und des Grafen Henckel von Donnersmarck-Neudeck für Galmeierze und Steinkohlen in der Standesherrschaft Beuthen-Tarnowitz, sowie das Vorzugsrecht zum Muthen, welches dem Herzog von Ratibor im Herzogthum Ratibor und den sog. Waldenburger Rittergütern bei Waldenburg zusteht. Vergl. Wachler, Das jus excludendi

alios, Z. Bd. 6 S. 401; Gedike, Geschichte der schlesischen Bergbauprivilegien, Z. Bd. 13 S. 234, 359, Bd. 14 S. 475, Bd. 15 S. 219. Ein jus excludendi alios für Steinkohlen steht auch den Besitzern der Herrlichkeit Oefte (Reg.-Bez. Düsseldorf), Grafen v. d. Schulenburg, zu; vergl. Z. f. B. H. u. S.-Wesen Bd. 19 S. 147 Anm. 1.

Im Gebiete des vorm. Kurf. Hessen ist den Standesherrn durch das Edikt v. 29. Mai 1833 ein Vorzugsrecht zum Muthen eingeräumt, Z. Bd. 8 S. 217, 218. Für das in demselben Gebiete und zwar im Kreise Frankenberg gelegene alte Amt Haina ist zu Gunsten des Landeshospitals Haina, als Rechtsnachfolgers des dortigen vorm. Benediktinerklosters, neuerlich das Privatbergregal beansprucht, jedoch seitens der Staatsregierung nicht anerkannt worden und wird gegenwärtig auf dem Rechtswege verfolgt. Vergl. auch Z. Bd. 8 S. 218, Bd. 20 S. 90, Bd. 27 S. 246, Bd. 28 S. 99, 108, und über den Unterschied zwischen Verleihung des Bergregals und Spezialverleihung Urth. des Reichsg. v. 3. März 1886, Z. Bd. 27 S. 365. Im Uebrigen besteht in den neu erworbenen Landestheilen ein Privatbergregal nicht. Ein Vorzugsrecht zum Selbstbetriebe ist im vorm. Herzogthum Nassau gegenwärtig noch mit der Herrschaft Schaumburg, der Grafschaft Westerburg und der Herrschaft Schadeck verbunden, abgesehen von dem gleichen, dem Domänenfiskus in einigen Gemarkungen zustehenden Rechte; vergl. Brassert, Z. Bd. 7 S. 504 bis 507; ferner Rekursbesch. v. 14. Mai 1875 u. 27. Aug. 1877, Z. Bd. 17 S. 114, Bd. 19 S. 269.

Neu können Bergregalitätsrechte von Privaten nicht mehr erworben werden, da das Bergregal aufgehoben und der Staat nicht mehr in der Rechtslage ist, dasselbe zu übertragen.

5. Ueber Umfang und Inhalt der Rechte, welche den unter 3 u. 4 aufgeführten Inhabern von Bergregalitätsrechten und verwandten Gerechtsamen zustehen, und der entsprechenden Pflichten derselben entscheiden zunächst die besonderen Rechtstitel und namentlich die einzelnen Regulative.

Aus dem Besitze des vollen Bergregals fließen alle mit demselben nach dem älteren Rechte verbundenen Befugnisse, soweit sie nicht durch die Regulative oder sonstige Abkommen beschränkt sind, wie dies u. a. in Bezug auf die Höhe der Bergwerksabgaben und die Ausübung der Bergpolizei vielfach der Fall ist. Waren dem Rechte des Privat-Regalinhabers schon früher Mineralien unterworfen, welche im § 1 des Bergg. nicht mehr genannt sind, so besteht dieses Recht gleichwohl fort; vergl. Urth. des Obertr. v. 6. Febr. 1872, Z. Bd. 13 S. 541, Striethorst Bd. 84 S. 200; auch § 222 S. 565.

6. Unbeschadet der wohlerworbenen Rechte der Privat-Regalbesitzer sind auch deren Gebiete durch § 250 Abs. 2 unter die Bestimmungen des Bergg. gestellt, wie dies sowohl dem allgemeinen Reform-

bedürfnisse als auch den schon früher maßgebenden Grundsätzen entsprach. Motive S. 131, 132. Demgemäß finden die Vorschriften des Bergg. auf alle privatrechtlichen Verhältnisse des Bergbaues dort in demselben Maße Anwendung wie in dem übrigen Geltungsbereiche des Bergg. Aber auch ihre aufrecht erhaltenen besonderen Rechte haben die Privat-Regalinhaber, soweit es unbeschadet dieser Rechte geschehen kann, in Uebereinstimmung mit dem Bergg. auszuüben und daher namentlich bei der Verleihung von Bergwerkseigenthum die berggesetzlichen Vorschriften zu befolgen, desgleichen bei dem Vorbehalte von Bergwerkseigenthum zum Betriebe für eigene Rechnung die berggesetzlichen Formen der Erwerbung zu beachten, was sich schon aus der allgemeinen Fassung des Abs. 2 des § 250 ergiebt. Vergl. Bescheid des Oberb. Bonn v. 18. Juli 1877, Z. Bd. 19 S. 139, auch Bd. 6 S. 637; Wachler, Kommentar S. 333. Anders Arndt S. 226.

7. Die von Privat-Regalinhabern in Ausübung ihrer Rechte bestellten eigenen Bergbehörden mußten, wie § 250 Abs. 3 bestimmt, bis zu anderweitigen Vereinbarungen in Wirksamkeit bleiben, zugleich aber deren Dienstinstruktionen mit dem Bergg. innerhalb der Grenzen seiner Anwendbarkeit in Uebereinstimmung gebracht werden, um auf diesem Wege die Ausführung des Bergg. im Einzelnen zu regeln. Motive S. 132.

Die Geschäfte der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde haben nach näherer Bestimmung der Regulative die Oberbergämter wahrzunehmen. Soweit eigene Bergbehörden nicht bestehen, wird die Verwaltung auf Grund besonderer Abkommen durch Königliche Bergbeamte besorgt oder auch den standesherrlichen Behörden durch solche Beamte bergtechnischer Beistand geleistet.

Verordnungen und Gesetze zur Einführung des Berggesetzes.

Verordnung, betr. die Einführung des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 22. Februar 1867.

G. S. S. 237. Z. Bd. 8 S. 1.

Art. I. Das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 erlangt im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau unter nachfolgenden besonderen Bestimmungen mit dem 1. April dieses Jahres Gesetzeskraft.

Art. II. Den im § 1 des Berggesetzes aufgeführten Mineralien wird der Dachschiefer hinzugefügt.

Art. III. Hinsichtlich der Feldesgröße ist die Bestimmung unter 2 des § 27 des Berggesetzes maßgebend.

Art. IV. Die im § 141 des Berggesetzes in Bezug genommenen, den Eisenbahngesellschaften gegenüber geltenden Grundsätze finden nur insoweit Anwendung, als denselben nicht das nassauische Gesetz, betreffend die behufs des Eintrags dinglicher Rechte an Immobilien zu führenden öffentlichen Bücher, vom 15. Mai 1851 (Verordn.-Bl. 1851 S. 59) entgegensteht.

Art. V. Für alle im § 165 des Berggesetzes genannten Arbeiter im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau soll ein Allgemeiner Knappschaftsverein gegründet werden, welcher seinen Mitgliedern nach näherer Bestimmung des Statuts die im § 171 unter 4, 5 und 6 genannten Leistungen zu gewähren hat. Diesem Vereine wird das Vermögen der nassauischen Allgemeinen Knappschaftskasse (§ 12 des Gesetzes vom 23. November 1861, V. Bl. 1861 S. 369) überwiesen.

Für die Leistungen unter 1, 2 und 3 des § 171 sollen auf sämmtlichen Werken besondere Krankenkassen nach § 172 eingerichtet werden. Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine sollen zu solchen Krankenkassen umgebildet werden.

Die Krankenkassen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen.

Von der Theilnahme an dem Allgemeinen Knappschaftsvereine, sowie von der Umbildung zu Krankenkassen können diejenigen der bereits bestehenden Knappschaftsvereine, welche nach ihren jetzigen Statuten den Mitgliedern alle im § 171 unter 1 bis 6 genannten Leistungen gewähren, auf ihren Antrag durch Beschluß des Oberbergamts befreit werden. Auf dieselben finden alsdann die Bestimmungen des siebenten Titels des Berggesetzes vollständig Anwendung.

Art. VI. Zugleich mit den Strafvorschriften des Berggesetzes tritt das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (G. S. S. 203) in Kraft.

. . . .

Art. VIII. Die in den §§ 90 und 92 des Berggesetzes den Knappschaftskassen zugewiesenen Forderungen und Geldstrafen fallen der Allgemeinen Knappschaftskasse zu.

Art. X. Den mit gevierten Feldern im Sinne der bisherigen Gesetzgebung verliehenen Bergwerken, mit Ausnahme der auf Thon und Walkererde verliehenen, wird die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen beigelegt, sofern nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

Art. XI. Der im § 232 des Berggesetzes angenommene Zeitpunkt ist eingetreten, sobald die Ab- und Zuschreibung im Berggegenbuche gesetzlich beantragt ist.

Art. XII. An Stelle der in dem Berggesetze erwähnten Hypothekenbücher bleiben die Berggegenbücher bestehen und werden nach Maßgabe der Bestimmungen des im Art. IV angeführten nassauischen Gesetzes vom 15. Mai 1851, der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 31. Mai 1854 (V. Bl. S. 71) und der §§ 66 bis 74 der Bergordnung vom 18. Februar 1857 fortgeführt; eine Mitwirkung der Bergbehörde bei der Führung und Beaufsichtigung der Berggegenbücher findet jedoch nicht mehr statt.

Art. XIII. An der Stelle der gesetzlichen Vorschriften des preußischen Rechts über die Exekution und den Konkurs bleiben die in dem vormaligen Herzogthum Nassau bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Hülfsvollstreckungs- und Konkursverfahren in Kraft.

Ebenso wird an der nassauischen Gesetzgebung über das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger im Konkurse nichts geändert.

Art. XIV. In den Fällen des § 159 des Berggesetzes soll die Versteigerung nach den für das Konkursverfahren nach nassauischem Rechte bestehenden Regeln und mit den Wirkungen desselben vollzogen werden.

Art. XVI. Die Insinuation von Verfügungen der Bergbehörden kann rechtsgültig durch die Postbehörde bewirkt werden. Wird die Verfügung von der Post als unbestellbar zurückgeliefert, so erfolgt die Insinuation durch öffentlichen Aushang am Amtslokale des Revierbeamten. Hat die Verfügung während vierzehn Tagen ausgehangen, so ist die Zustellung für bewirkt zu erachten.

Art. XVII. Mit dem 1. April dieses Jahres treten außer Kraft: das gemeine deutsche Bergrecht, die bergrechtlichen Bestimmungen der für einzelne Landestheile noch geltenden älteren Landrechte, das Edikt, betr. die Organisation der Bergverwaltung, vom 4. Oktober 1826, die Bergordnung vom 18. Februar 1857, soweit dieselbe nicht nach Art. XII dieser Verordnung bestehen bleibt, die Bestimmungen im § 6 pos. 6 des Gesetzes, betr. die Organisation der Centralbehörden, vom 24. Juli 1854 (V. Bl. S. 155), das Gesetz über die Knappschaftskassen vom 23. November 1861 (V. Bl. S. 369) und alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das Berggesetz und die gegenwärtige Verordnung sich beziehen.

Die Einführung des Berggesetzes in den meisten neu erworbenen Landestheilen erfolgte im Wege Königlicher Verordnungen, welche erlassen wurden, bevor dort die preußische Verfassung in Kraft trat; erst für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg sowie für das Jadegebiet wirkten auch die anderen Faktoren der Gesetzgebung mit.

Die inzwischen außer Kraft getretenen Artikel dieser Einführungsvorschriften sind in dem vorliegenden Abdrucke weggelassen, aber in den erläuternden Bemerkungen kurz erwähnt.

Die Motive zu der Verordnung v. 22. Febr. 1867 und die Ver-

handlungen der vorberathenden Kommission vergl. Z. Bd. 8 S. 5 bis 29, und über das frühere Bergrecht in Nassau Brassert, Z. Bd. 7 S. 447, auch Becker, Z. Bd. 18 S. 417, 483.

Zu Art. II. Seit früher Zeit gehörte der Dachschiefer in Nassau zu den Gegenständen bergrechtlicher Verleihung. Aus triftigen, zum Theil in örtlichen Verhältnissen beruhenden Gründen (Z. Bd. 8 S. 13) ist dieser Rechtszustand als partikularrechtliche Ausnahme von § 1 des Bergg. aufrecht erhalten worden.

Ueber die eigenthümlichen örtlich technischen Ausdrücke bei dem dortigen Dachschieferbergbau vergl. Giebeler, Z. Bd. 23 S. 52.

Zu Art. III. Gegenwärtig ist demnach ein Feld bis zu 2189000 qm und eine Entfernung je zweier Punkte der Begrenzung von einander bis zu 4184,8 m zulässig; § 27 Bem. 6 S. 128.

Zu Art. IV. Da das im § 141 neben dem Vorkaufsrecht genannte Wiederkaufsrecht inzwischen durch §§ 57 u. 58 des Enteignungsgesetzes v. 11. Juni 1874 gänzlich beseitigt ist (§ 141 Bem. 1 S. 372), so findet der im Art. IV gemachte Vorbehalt gegenwärtig nur noch auf das Vorkaufsrecht Anwendung. Nach den Grundsätzen der nassauischen Gesetzgebung hat das gesetzliche Vorkaufsrecht, also auch das hier in Rede stehende, nicht wie im Geltungsbereiche des A. L. R. die Natur eines dinglichen, der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfenden Rechts (A. L. R. Th. I Tit. 20 § 573, Gesetz v. 5. Mai 1872 § 12), sondern ist nur persönlicher Natur. Diesen Rechtszustand unverändert zu erhalten, bezweckt Art. IV; Z. Bd. 8 S. 15. Nach dem im Art. IV angezogenen Stockbuchsgesetze v. 15. Mai 1851 kann überhaupt kein Recht ohne Eintragung in das Stockbuch dingliche Wirkung ausüben. Die Frage, ob die Eintragung des Vorkaufsrechts in das Stockbuch zulässig sei und demselben hierdurch dingliche Wirkung gegeben werden könne, läßt Art. IV offen; dieselbe wird aber zu verneinen sein, da die Abtheilung im Stockbuche für „Eigenthumsbeschränkungen und Lasten" nur für diejenigen Eintragungen bestimmt ist, welche von Hause aus dinglicher Natur sind.

Zu Art. V. Nachdem das Knappschaftswesen in Nassau bereits durch das Gesetz v. 23. Nov. 1861 (Z. Bd. 3 S. 26) geregelt und neben den einzelnen Knappschaftsvereinen die „allgemeine Knappschaftskasse" zur Unterstützung der im Berufe invalide gewordenen Bergarbeiter und Werksaufseher gebildet war, erschien es zweckmäßig, hieran anzuknüpfen und die Fürsorge für die Invaliden, Wittwen und Waisen ebenfalls einem einzigen, das ganze Gebiet des vorm. Herzogthums umfassenden Knappschaftsvereine zu übertragen, dagegen für die Krankenunterstützung, über den § 172 des Bergg. hinausgehend, die Einrichtung besonderer Krankenkassen nicht der freien Entschließung der Betheiligten zu überlassen, sondern gesetzlich anzuordnen. Z. Bd. 8 S. 15, 27. Dermalen

bestehen 40 solche Krankenkassen, welche theils für kleinere Bezirke (Bezirkskrankenkassen), theils für einzelne Werke und Werkskomplexe desselben Eigenthümers gebildet sind, mit dem allgemeinen Knappschaftsvereine in organischem Zusammenhange stehen und unter der Aufsicht des Vorstandes des letzteren sowie der Oberaufsicht der Bergbehörde von je einem Krankenkassenvorstande verwaltet werden. Die juristische Persönlichkeit, welche die in anderen Landestheilen auf Grund des § 172 errichteten Krankenkassen nicht besitzen (S. 465), mußte den nassauischen Krankenkassen mit Rücksicht auf die dortige Landesgesetzgebung und die vorgefundene Einrichtung beigelegt werden; Z. Bd. 8 S. 28.

Gemäß der Schlußbestimmung des Art. V sind als selbstständige Knappschaftsvereine bestehen geblieben der Emser und der Holzappeler.

Zu Art. VI Abs. 1. Das Gesetz v. 26. März 1856 vergl. S. 533.

Abs. 2, betr. die Freiheitsstrafen, kam bereits in Folge der Einführung des preuß. Strafgesetzbuchs in Wegfall; K. Verordn. v. 25. Juni 1867 Art. VI, G. S. S. 921.

Art. VII, welcher die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften (§ 209 des Bergg.) betraf, trat ebenfalls durch Einführung der preuß. Strafprozeßordnung außer Kraft; K. Verordn. v. 25. Juni 1867, G. S. S. 921, 933.

Zu Art. VIII. Derselbe besteht nur noch insoweit zu Recht, als auch § 92 des Bergg. noch anwendbar ist, nämlich bezüglich derjenigen Geldstrafen, welche wegen Uebertretungen des § 85 festgesetzt sind. Im Uebrigen sind auch an die Stelle des Art. VIII die Bestimmungen der §§ 116 und 146 Nr. 1 der Gewerbeordn. getreten; S. 245, 246.

Art. IX ist durch Erledigung sämmtlicher älteren Muthungen und Verleihungsgesuche gegenstandslos geworden.

Zu Art. X. Wie bei den älteren landrechtlichen Geviertfeldern im Kreise Wetzlar (§ 220 S. 564), so bestand auch bei den älteren nassauischen „gevierten" Feldern das Bedürfniß, die Berechtigung derselben auf „die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen" auszudehnen. Nur für die verliehenen Thon- und Walckererdegruben war ein gleiches Bedürfniß nicht vorhanden. Z. Bd. 8 S. 20, 21.

Zu Art. XI. Diese Abweichung von § 232 des Bergg. (S. 584) beruht darauf, daß nach dem Stockbuchsgesetze v. 15. Mai 1851 § 8 zur Erwerbung des Eigenthums an veräußerten Kuxen die Ueberschreibung im Stockbuche erforderlich ist. Z. Bd. 8 S. 23.

Zu Art. XII. Die hier aufgeführten Vorschriften des nassauischen Rechts kommen in Ansehung der Berggegenbücher noch jetzt mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Führung dieser Bücher gegenwärtig den auf Grund der K. Verordnung v. 26. Juli 1878 (G. S. S. 275) bestellten Amtsgerichten obliegt. Die Thätigkeit der Bergbehörde hierbei beschränkt sich wie in den übrigen Landestheilen darauf, daß die Berechti-

gungsurkunden von dem Oberbergamte den Amtsgerichten zur weiteren Veranlassung mitgetheilt worden. Z. Bd. 8 S. 23, 24.

Um ein einheitliches Verfahren bei der Eintragung gewerkschaftlicher Bergwerke in die Berggegenbücher herbeizuführen, hat das damalige Appell.-Gericht zu Wiesbaden die noch jetzt maßgebende allg. Verfügung v. 29. März 1871 an die Amtsgerichte erlassen. Vergl. den Wortlaut ders. Z. Bd. 12 S. 160. Eine weitere allg. Verfügung dieses Appell.-Ger. v. 10. Nov. 1871, Z. Bd. 12 S. 455, schreibt vor, daß, wenn das Feld eines Bergwerks sich in die Bezirke zweier Amtsgerichte erstreckt, der Eintrag nur in ein Berggegenbuch und zwar desjenigen Gerichts zu erfolgen hat, in dessen Bezirk der Fundpunkt liegt. Vergl. auch S. 171 und über die Führung der Berggegenbücher im Allgemeinen Z. Bd. 7 S. 471 bis 476.

Wie im Geltungsbereiche des Ges. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872, so wird auch nach den im Art. XII bezeichneten nassauischen Gesetzesvorschriften das Eigenthum an Bergwerken und unbeweglichen Bergwerksantheilen im Falle einer freiwilligen Veräußerung erst durch die Ueberschreibung im Berggegenbuche erworben; dagegen erfolgt die erste Erwerbung des Bergwerkseigenthums auch in den vorm. nassauischen Gebiete, unabhängig von der Eintragung im Berggegenbuche, durch die Verleihung, die Bestätigung der Konsolidation, der Feldestheilung und des Feldesaustausches seitens des Oberbergamts. Vergl. Urth. des Reichsg. v. 11. März 1882, Z. Bd. 24 S. 118, auch oben S. 164.

Zu Art. XIII. Die nassauische Gesetzgebung über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, also namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Ges., betr. das gerichtliche Hülfsvollstreckungsverfahren, v. 16. Juli 1851 (V. Bl. S. 121) finden noch jetzt Anwendung, indem durch die Reichsgesetzgebung (§§ 755 bis 757 C. P. O.) hieran im Wesentlichen nichts geändert ist und das preuß. Zwangsvollstreckungsgesetz v. 13. Juli 1883 (S. 176, 182) keine Anwendung findet.

Im Uebrigen ist die nassauische Gesetzgebung über die Hülfsvollstreckung und den Konkurs durch die deutsche Civilprozeß- und Konkursordnung, sowie die sich hieran anschließenden preuß. Ausführungsgesetze v. 24. März 1879 (G. S. S. 281) und v. 6. März 1879 (G. S. S. 109) seit dem 1. Okt. 1879 aufgehoben. Vergl. auch oben S. 183.

Das nach Art. XIII Abs. 2 in Geltung gebliebene nassauische Pfandrecht, namentlich auch das Pfandrecht an Immobilien, beruht wesentlich auf dem Gesetze, betr. das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger im Konkurse, v. 15. Mai 1851 (V. Bl. S. 66). Aufgehoben sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Rangordnung der Gläubiger im Konkurse durch § 4 des Einf.-Ges. zur deutschen Konkursordn. v. 10. Febr. 1877 (R. G. Bl. S. 390).

In Ansehung des den Lohnrückständen der Bergarbeiter im § 249

des Bergg. beigelegten Vorrechts im Konkurse und in der nothwendigen Subhastation ist daran zu erinnern, daß dasselbe dem nassauischen Rechte fremd war und durch Art. XIII Abs. 2 auch fernerhin ausgeschlossen blieb, um das auf dem Ges. v. 15. Mai 1851 beruhende Pfandsystem nicht umzustoßen und kein stillschweigendes, nach seiner Höhe nicht zu ermessendes Pfandrecht einzuführen. Z. Bd. 8 S. 22.

Auch gegenwärtig besteht dieser Rechtszustand noch bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen fort; ein Vorrecht auf Befriedigung vor den im Stockbuche auf dem Bergwerke eingetragenen Gläubigern haben die Bergarbeiter nicht; sie können sich nur durch Erwerbung eines in das Stockbuch einzutragenden Pfandrechts sichern. Dagegen genießen nunmehr auch die Bergarbeiter im vorm. nassauischen Gebiete im Konkurse über das bewegliche Vermögen für die rückständigen Forderungen an Lohn 2c. das Vorrecht des § 54 Nr. 1 der Konkursordn., und das nämliche Vorrecht gilt außerhalb des Konkursverfahrens in den im § 8 des preuß. Ausf.-Ges. zur Konkursordn. v. 6. März 1879 (G. S. S. 109) bezeichneten Fällen.

Zu Art. XIV. Ein den Grundsätzen des preuß. Subhastationsrechts entsprechendes Verfahren, bei welchem eine Befreiung des veräußerten Immobile von dinglichen Lasten stattfindet, kennt das nassauische Recht außerhalb des Konkurses nicht. Es bedurfte deshalb für die (auch die §§ 161 und 162 mit umfassenden) Fälle des § 159 des Bergg. einer Zusatzbestimmung, und diese ist im Art. XIV dahin getroffen, daß hier die Grundsätze des nassauischen Konkursverfahrens mit seinen Wirkungen Anwendung finden sollen. Z. Bd. 8 S. 21.

Durch das nassauische Ges. v. 28. Sept. 1859 §§ 50 ff. (V. Bl. S. 182) wurde das Konkursverfahren geregelt und u. a. auch bestimmt, wie mit der Versteigerung von Immobilien und mit dem erzielten Erlöse verfahren werden solle. Die bezüglichen Vorschriften dieses Landesgesetzes werden dem Art. XIV gemäß auch jetzt noch anzuwenden sein, wenn es sich um Zwangsversteigerungen des § 159 handelt. Die im § 4 des Einf.-Ges. zur deutschen Konkursordn. v. 10. Febr. 1877 (R. G. Bl. S. 390) ausgesprochene Aufhebung aller landesgesetzlichen Vorschriften über das Konkursverfahren steht nicht entgegen, zumal dieselbe sich überhaupt nur auf den Konkurs als solchen bezieht. Die Heranziehung der Bestimmungen des nassauischen Konkursrechts im Art. XIV hat die Bedeutung, wie wenn dieselben Wort für Wort, ganz unabhängig davon, daß sie für das Konkursverfahren bestehen, in den Artikel eingerückt worden wären. Ohne diese landesgesetzlichen Bestimmungen würde wieder eine Lücke vorhanden sein, da die Reichsgesetzgebung keinen Ersatz geliefert hat (vergl. §§ 2, 3, 39 der Konkursordn.) und das Gesetz v. 13. Juli 1883 hier keine Geltung hat.

Art. XV, nach welchem die Veröffentlichungen vorläufig durch das

nassauische Intelligenzblatt zu erfolgen hatten, trat bei Einführung des Regierungsamtsblatts am 1. Jan. 1869 außer Anwendung.

Zu Art. XVI. Durch die noch zu Recht bestehenden Bestimmungen dieses Art. ist das Zustellungsverfahren ebenso geregelt, wie in den älteren Landestheilen. Z. Bd. 8 S. 24.

Verordnung, betr. die Einführung des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschl. des Oberamtsbezirkes Meisenheim. Vom 22. Februar 1867.

G. S. S. 242. Z. Bd. 8 S. 29.

Art. I. Das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 erlangt in den mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheilen der großh. hessischen Provinz Oberhessen und im Gebiete der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirkes Meisenheim, unter nachfolgenden besonderen Bestimmungen mit dem 1. April dieses Jahres Gesetzeskraft.

Art. II. Hinsichtlich der Feldesgröße ist die Bestimmung unter 2 des § 27 des Berggesetzes maßgebend.

Art. III. Zugleich mit den Strafvorschriften des Berggesetzes tritt das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (G. S. S. 203) in Kraft.

. . . .

Art. IV. Der zweite Absatz im § 249 des Berggesetzes bleibt von der Einführung ausgenommen.

Art. VI. Die Insinuation von Verfügungen der Bergbehörden kann rechtsgültig durch die Postbehörde bewirkt werden. Wird die Verfügung von der Post als unbestellbar zurückgeliefert, so erfolgt die Insinuation durch öffentlichen Aushang am Amtslokale des Bergrevierbeamten. Hat die Verfügung während vierzehn Tagen ausgehangen, so ist die Zustellung für bewirkt zu erachten.

Art. VII. Mit dem 1. April dieses Jahres treten außer Kraft: das gemeine deutsche Bergrecht, die Ordnung für die Bergleute auf den großh. hessischen Bergwerken in der Provinz Hessen vom 4. Oktober 1815, die auf den Bergbau bezüglichen Artikel 20, 21 und 22 des großh. hessischen Gesetzes über die Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken vom 27. Mai 1821, das linksrheinische Bergwerksgesetz vom 21. April 1810, überhaupt alle allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das Berggesetz und die gegenwärtige Verordnung sich beziehen.

Die Motive zu der vorstehenden Verordnung finden sich Z. Bd. 8 S. 31 bis 35. Ueber die früheren bergrechtlichen Verhältnisse in diesen

Landestheilen vergl. Tasche, Z. Bd. 5 S. 43, Brassert, Z. Bd. 8 S. 56, 62, Tecklenburg, Z. Bd. 14 S. 159, Riemann, Z. Bd. 22 S. 50, auch die Bem. zur Bergrechtsreform im Großh. Hessen, Z. Bd. 14 S. 377, Bd. 17 S. 145.

Zu Art. I. Durch die Einführung des Bergg. wurden gemäß § 52 desselben für die Veräußerung und Verpfändung von Bergwerkseigenthum dieselben gesetzlichen Vorschriften anwendbar, welche in dieser Beziehung in den obigen Landestheilen für das Grundeigenthum galten. Urth. des Oberl.=Ger. Kassel v. 30. April 1883, Z. Bd. 25 S. 394. Da indeß in den gegenwärtig zur Provinz Hessen=Nassau gehörenden vorm. großh. und landgräfl. hessischen Landestheilen die für das Grundbuchwesen bestehenden Einrichtungen lediglich auf die Verhältnisse des Grundeigenthums und nicht, wie sich herausstellte, ohne Weiteres auch auf das Bergwerkseigenthum paßten, so ist diese Lücke neuerlich durch das Gesetz über das Bergwerkseigenthum ꝛc. v. 31. Mai 1887 nebst Ausführungsverfügung v. 25. Okt. 1887 ausgefüllt worden; vergl. S. 163, 171, 172.

Zu Art. II. Die für die Größe und Form der Bergwerksfelder maßgebenden Zahlen sind hiernach gegenwärtig 2 189 000 qm und 4184,8 m; § 27 Bem. 6 S. 128.

Zu Art. III Abs. 1. Vergl. das Gesetz v. 26. März 1856 S. 533.

Abs. 2 wurde mit Aufhebung des dort angezogenen großh. hessischen Strafgesetzbuches durch die K. Verordnung v. 25. Juni 1867 (G. S. S. 921) gegenstandslos.

Zu Art. IV. Nach dem großh. hessischen Gesetze über die Rangordnung der Gläubiger v. 15. Sept. 1858 steht den Bergleuten wegen ihres Lohnes „ein ausgezeichnetes allgemeines Privileg am ganzen Vermögen des Schuldners" in der zweiten Klasse der Gläubiger zu. Es wurde für angemessen erachtet, es bei dieser Bestimmung einstweilen zu belassen; Z. Bd. 8 S. 35. Inzwischen ist dieselbe bezüglich des beweglichen Vermögens des Schuldners ersetzt durch das Vorrecht aus § 54 Nr. 1 der deutschen Konkursordn. und § 8 des preuß. Ausf.=Ges. hierzu v. 6. März 1879, S. 183 u. 609. In Ansehung des unbeweglichen Vermögens des Schuldners wird dagegen jene landesgesetzliche Bestimmung noch anzuwenden sein, da eine anderweitige Vorschrift nicht ergangen und namentlich das Ges. v. 13. Juli 1883 nicht anwendbar ist (S. 182 Bem. 5).

Art. V hat durch Einführung des Regierungsamtsblatts als Organ für die berggesetzlichen Veröffentlichungen seine Anwendbarkeit verloren.

Zu Art. VI. Durch diese noch jetzt gültigen Vorschriften wurde die früher erforderliche gebührenpflichtige Zustellung durch die Ortsgerichte beseitigt; Z. Bd. 8 S. 35.

Verordnung, betr. die Einführung des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königsreichs Hannover. Vom 8. Mai 1867.

G. S. S. 601. Z. Bd. 8 S. 145.

Art. I. Das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 erlangt im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover unter folgenden besonderen Bestimmungen mit dem 1. Juli 1867 Gesetzeskraft.

Art. II. Von den im § 1 des Allg. Berggesetzes von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossenen Mineralien kommen, vorbehaltlich der bestehenden Berechtigungen, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen in Wegfall. Die §§ 135, 165, 168 und 196 des Allg. Berggesetzes finden, insoweit sich dieselben auf Salzbergwerke, Salinen, Soolleitungen und Soolbehälter beziehen, keine Anwendung.

Art. III. Hinsichtlich der Feldesgröße ist die Bestimmung unter 2 des § 27 des Allg. Berggesetzes maßgebend, insoweit nicht durch Artikel XV § 1 etwas Anderes bestimmt ist.

Unter den im Allg. Berggesetze in Bezug genommenen Maßen sind überall die preußischen Maße zu verstehen.

Art. XI. Zugleich mit den Strafvorschriften des Allg. Berggesetzes tritt auch das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (G. S. S. 203) in Kraft.

. . . .

Art. XII. Die Besitz- und Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Stein- und die Braunkohlen im Fürstenthum Calenberg, einschließlich der Grafschaft Spiegelberg, sollen wie bisher aufrecht erhalten werden.

Art. XIII. Auf den im vorstehenden Artikel bezeichneten Bergbau auf Stein- und Braunkohlen kommen jedoch der dritte Titel mit Ausnahme der §§ 50 bis 57, 63 und 65, der erste Abschnitt des fünften Titels, insofern es sich um die Grundabtretung behufs Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und Hülfsbauen handelt, der zweite Abschnitt des fünften Titels mit Ausnahme des § 152, ferner der siebente, achte und neunte Titel, § 241 des elften und § 242 des zwölften Titels des Allg. Berggesetzes zur Anwendung.

Art. XV. Für den Eisensteinbergbau in den im Art. XIV nicht ausgenommenen Theilen des Bezirks des Berg- und Forstamtes zu Clausthal, einschließlich des Amtes Elbingerode, wird das Folgende bestimmt:

§ 1. In Betreff der Feldesgröße ist die Bestimmung unter 1 des § 27 des Berggesetzes maßgebend.

§ 2. Die Eigenthümer der vom 1. Juli dieses Jahres an verliehenen Bergwerke sind nicht berechtigt, die Lieferung von freiem Grubenholz aus den Königlichen Forsten oder die unentgeltliche Abtretung der Benutzung von Königlichem oder Gemeinde-Grund und Boden zu verlangen.

Soweit dagegen den Eigenthümern der vor diesem Zeitpunkte verliehenen Bergwerke ein derartiger Anspruch zusteht, bleibt derselbe für diejenigen Bergwerke aufrecht erhalten, welche durch Eigenlöhner betrieben werden.

§ 3. Die Bergwerksbesitzer sind fortan hinsichtlich des Betriebes der

Bergwerke und der Verfügung über den gewonnenen Eisenstein nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, insoweit nicht die Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 4. Innerhalb des Amtes Elbingerode steht den nach § 7 der Bergordnung vom 21. März 1847 u. 8. Juni 1848 für die Elbingeroder Eisensteingrube allein zum Muthen berechtigten Personen auch fernerhin die ausschließliche Befugniß zu, Muthungen auf Eisenstein einzulegen. Dagegen findet eine Beschränkung in der freien Befugniß, erworbene Muthungsrechte oder verliehene Bergwerke an Dritte zu veräußern, nicht statt.

§ 5. . . . .

§ 6. In den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten der am 1. Juli dieses Jahres im Besitze mehrerer Personen befindlichen Bergwerke wird durch dieses Gesetz nichts geändert. Jedoch finden die Bestimmungen des § 134 des Allg. Berggesetzes auch auf diese Bergwerke mit der Maßgabe Anwendung, daß der bisherige Lehnträger die daselbst bezeichneten Geschäfte ohne Neuwahl eines Repräsentanten wahrzunehmen hat.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile gefaßten Beschluß können die Mitbetheiligten eines solchen Bergwerks die im vierten Titel des Allg. Berggesetzes (§§ 94 bis 132) enthaltene gewerkschaftliche Verfassung annehmen, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen.

Der Beschluß ist gerichtlich oder notariell aufzunehmen.

Art. XVI. Dem Königlichen Fiskus steht, vorbehaltlich der bereits erworbenen Rechte Dritter, das ausschließliche Recht zum Bergbau auf alle von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossenen Mineralien in dem nachfolgenden Felde zu, welches begrenzt ist:

1. gegen Ost durch die Oker von der Einmündung des Langethals in dieselbe bis an die Landesgrenze oberhalb der Rhomker Brücke;

2. gegen Nord, West und Süd durch die Landesgrenze zwischen dem vormaligen Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig in ihrer Erstreckung von der Oker bis zur Innerste, zum Lindthalskopf nördlich von Lautenthal, sowie weiter bis zur Laubhütte unterhalb Grund und den Eichelbach entlang bis zum Grenzstein 99 am Kalten Born und endlich bis zum Grenzstein No. 56 A am Harzwege;

3. gegen Südwest durch die gerade Linie, welche den Grenzstein No. 56 A am Harzwege mit der Mitte der Chausseebrücke über die Innerste bei der Ziegelhütte verbindet;

4. gegen Südost durch die gerade Linie zwischen der Mitte der Chausseebrücke über die Innerste bei der Ziegelhütte bis zum Vereinigungspunkte des Hellerthales und Polsterthales;

5. ferner gegen Südwest und Südost durch die gerade Linie von der Vereinigung des Hellerthales und Polsterthales bis zur Mitte des Altenauer Hüttenteich-Dammes, durch die ebenfalls gerade Linie von hier ab bis zur Vereinigung des großen Gerlachsbaches mit der Röhrenbrunnenkappe, durch die Röhrenbrunnenkappe thalaufwärts bis zum Dammgraben und durch den Lauf des Dammgrabens bis zu dem Punkte, wo der erstere das Schneidewasser trifft;

6. gegen Ost durch die gerade Linie von diesem Punkte bis zur Vereinigung des Baches im kleinen Trogthal und der kleinen Hume;

7. gegen Nord durch die gerade Linie von der Vereinigung des Baches im kleinen Trogthal und der kleinen Hume bis zum Eintritt des

oberen Wildschützenthales in das Langethal, durch das Langethal bis zu dessen Vereinigung mit der Oker.

Art. XVII. Die Muthung und Verleihung von Bergschmiede-Gerechtigkeiten findet nicht ferner statt. Die Befugnisse der Bergbehörde gegenüber den bestehenden Bergschmieden bleiben aufrecht erhalten.

Art. XXI. Rücksichtlich der bisherigen Bergwerksabgaben, soweit dieselben an die Staatskassen zu entrichten sind, treten die nachfolgenden Bestimmungen mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft:

§ 1. Die von den Eisenerzbergwerken bisher erhobenen Bergwerksabgaben sind aufgehoben.

§ 2. Der Bergwerkszehnte und die sonstigen Bergwerksabgaben, wie das Lehn- und Verschreibgeld sind aufgehoben. An deren Stelle tritt eine Bergwerkssteuer von zwei Prozent von dem Werthe der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren, ausschließlich der Eisenerzbergwerke.

Hinsichtlich der Erstattung eines verhältnißmäßigen Antheiles der Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten bei Erzbergwerken durch den Staat, sowie der Ermittelung, Feststellung und Einziehung der Bergwerkssteuer kommen die in den älteren Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

§ 3. Die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Befreiungen von den Bergwerksabgaben werden aufrecht erhalten. Ebenso werden die von dem Staate über Bergwerksabgaben abgeschlossenen Verträge durch die Vorschriften der §§ 1 und 2 nicht verändert.

Hinsichtlich der Aufhebung oder Ermäßigung dieser Bergwerksabgaben kommt das Gesetz vom 17. Juni 1863, betr. die Abänderung des § 13 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851, (G. S. S. 462) zur Anwendung.

Art. XXII. Mit dem 1. Juli 1867 sind aufgehoben: das gemeine deutsche Bergrecht, die sämmtlichen in den zum vormaligen Königreich Hannover gehörenden Landestheilen geltenden Bergordnungen, insbesondere auch die Bergordnung für den Eisensteinbergbau bei Elbingerode vom 21. März 1847 u. 8. Juni 1848, ferner alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das Berggesetz und die gegenwärtige Verordnung sich beziehen.

Die Motive zu der Verordnung v. 8. Mai 1867 sind abgedruckt Z. Bd. 8 S. 157 bis 194. Ueber die früheren bergrechtlichen Verhältnisse vergl. außer den Motiven: Jugler, Bergrecht im ehemaligen Königreich Hannover, Z. Bd. 8 S. 75; Achenbach, Die Verfassung des Communionharzes, das. S. 66; Osthaus, Die Elbingerodische Eisensteinsbergordnung v. 16. Nov. 1594, Z. Bd. 12 S. 50; Derselbe, Das Recht der Bergstädte des Oberharzes auf Freikuxe, Z. Bd. 21 S. 163; Lahmeyer, Die Theilung des Communion-Unterharzes, Z. Bd. 15 S. 513; Ders., Der gewerkschaftliche Bergbau des Oberharzes, Z. Bd. 21 S. 294; Ders., Die Bergbaukasse zu Clausthal, Z. Bd. 24 S. 154; Engels, Geschichte der Salinen Lüneburg, Salzhemmendorf, Salzderhelden, der Salinen im Fürstenthum Hildesheim, des Communion-Salzhofes bei Münder am Deister, Z. Bd. 19 S. 458, Bd. 22 S. 194 u. 328, Bd. 23 S. 466, Bd. 25 S. 37.

Zu Art. I. Seit dem 1. April 1873 als dem Zeitpunkte, mit welchem das Jadegebiet zufolge des Ges., betr. den Rechtszustand des Jadegebietes, v. 23. März 1873 (G. S. S. 107) der Provinz Hannover einverleibt wurde und dort „die in dem Fürstenthum Osnabrück und dem Harlingerland" geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft traten, gilt im Jadegebiete auch das Bergg. nebst der obigen Einf.-Verordn. und zwar ganz ebenso, wie das Bergg. in Ostfriesland Geltung hat. Z. Bd. 14 S. 324.

Am 1. Mai 1875 hat ferner das Bergg. so, wie es nach der Einf.-Verordnung in Hannover gilt, in denjenigen Gebieten Geltung erlangt, welche durch den zwischen Preußen und Braunschweig über die Theilung des Kommuniongebietes am Unterharze abgeschlossenen Vertrag v. 9. März 1874 (G. S. S. 295) dem Königreiche Preußen einverleibt wurden. Vergl. Lahmeyer, Z. Bd. 15 S. 513. Nach dem den Rechtszustand in diesen Gebieten betreffenden Gesetze v. 21. April 1875 (G. S. S. 199) traten nämlich in denselben die in der Stadt Goslar geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, insoweit sie nicht schon bisher dort gegolten hatten, am 1. Mai 1875 in Kraft, womit sich auch die Einführung des Bergg. und der Verordn. v. 8. Mai 1867 vollzog, nachdem das Kommunion-Bergamt zu Goslar bereits mit Schluß des Jahres 1874 aufgelöst war.

Zu Art. II. Die provinzialrechtliche Ausnahmebestimmung des Art. II beruht auf der Erwägung, daß die (auch gemeinrechtlich nicht anzunehmende) Regalität der Soolquellen von der früheren hannoverschen Regierung stets verneint worden ist und auf der Grundlage dieser Rechtsanschauung mehrere neuere wichtige Salinen entstanden sind; daß ferner selbst bei den älteren Salinen des Landes sich sichere Schlüsse auf die Regalität des Salzes nicht thun lassen; daß endlich die thatsächlichen Verhältnisse, wonach gerade bei den wichtigsten neueren Salinen das Steinsalz erbohrt worden ist und in Gestalt von Soole benutzt wird, es unmöglich machen würden, für das Steinsalz auf Grund der Goldenen Bulle von 1356 Kap. IX die Regalität in Anspruch zu nehmen und dasselbe in rechtlicher Beziehung anders zu behandeln als die Soolquellen. Beide sind deshalb, dem vorgefundenen thatsächlichen und rechtlichen Zustande entsprechend, der Verfügung des Grundeigenthümers überlassen. Z. Bd. 8 S. 169 bis 171. Durch den Zusatz „vorbehaltlich der bestehenden Berechtigungen" hat ausdrücklich ausgesprochen werden sollen, daß die auf älteren Privilegien beruhenden besonderen Berechtigungen der gewerkschaftlichen Saline zu Lüneburg und einiger anderer Salinen unberührt bleiben.

Nach Ausscheidung der Salzgewinnung von den Gegenständen des Bergg. konnte den Salzbergwerken und Salinen das Enteignungsrecht (§ 135) nicht zugestanden, auch nicht für angezeigt erachtet werden, die Knappschaftseinrichtung (§§ 165, 168) und die Bergpolizei (§ 196) auf

diese Werke auszudehnen. Z. Bd. 8 S. 172. Ueberhaupt sind durch Art. II das Steinsalz, die beibrechenden Salze und die Soolquellen in der Provinz Hannover voll und ganz den berggesetzlichen Bestimmungen entzogen, und namentlich findet auch das Gewerkschaftsrecht auf sie keine Anwendung. Beschluß des Oberb. Clausthal v. 18. Nov. u. Rekursbesch. v. 18. Dez. 1885, Z. Bd. 27 S. 137 u. 250.

Zu Art. III. Mit der im Art. XV bezeichneten Ausnahme beträgt die nach Abs. 1 zulässige Feldesgröße 2 189 000 qm und die zulässige Entfernung je zweier Punkte der Begrenzung 4184,8 m, und allgemein gelten gegenwärtig statt der preußischen (Abs. 2) die umgerechneten Maße der deutschen Maß- und Gewichtsordnung. Vergl. S. 128 Bem. 6.

Art. IV, welcher sich auf die älteren ausschließlichen Schürfberechtigungen bezog, hat bereits mit dem 1. Juli 1868 seine Erledigung gefunden.

Art. V enthielt Uebergangsbestimmungen, welche mit der damals noch bestehenden hannoverschen Verwaltungsorganisation zusammenhingen, jedoch, was die Kreise betraf, bereits durch die K. Verordnung v. 12. Sept. 1867 (G. S. S. 1497), hiernächst aber im Jahre 1885 durch Einführung der Kreisordn. für die Provinz Hannover v. 6. Mai 1884 (G. S. S. 181), der Provinzialordn. (Ges. v. 7. Mai 1884, G. S. S. 237) und des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung (Kreisordn. § 120, G. S. S. 219) überhaupt außer Kraft gesetzt wurden.

Art. VI erhielt für das Bergwerkseigenthum das hannoversche Recht hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung, des Arrestes, der Exekution, des Konkurses und der Rangordnung der Gläubiger (vergl. §§ 52 u. 53 des Bergg.) einstweilen aufrecht. Die bezügliche Landesgesetzgebung ist demnächst aber aufgehoben einestheils durch das Ges. über den Eigenthumserwerb und die Grundbuchordn. v. 5. Mai 1872, das dazu gehörige Einf.-Ges. v. 28. Mai 1873 (G. S. S. 253) und das einige Bestimmungen des letzteren abändernde Ges. v. 29. Jan. 1879 (G. S. S. 11) sowie das Zwangsvollstreckungsges. v. 13. Juli 1883 (G. S. S. 131), andererseits durch die Reichs-Justizgesetze, insbesondere die Civilprozeß- u. die Konkursordn. Vergl. oben S. 163 bis 183.

Das vorbezeichnete Ges. v. 28. Mai 1873 enthält im § 51 bezüglich des Bergwerkseigenthums folgende Bestimmungen:

„Bei Anlegung der Grundbuchblätter für die bereits bestehenden verliehenen Bergwerke finden die §§ 25 bis 47 entsprechende Anwendung. An die Stelle der Abschrift der Grund- und Gebäudesteuerbücher treten dabei die von dem Oberbergamt zu liefernden Verzeichnisse der Bergwerke und ihrer Besitzer."

„Auf diejenigen Bergwerke, welche nach dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, verliehen werden, sind das Gesetz über den Eigen-

thumserwerb v. 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 sofort anzuwenden."

Art. VII enthielt eine Zusatzbestimmung zu § 108 des Bergg., durch welche außer Zweifel gestellt werden sollte, daß die Verpfändung beweglicher Kuxe nicht als Verpfändung von Forderungen, sondern von beweglichen körperlichen Sachen zu beurtheilen sei; Z. Bd. 8 S. 173. Gegenwärtig sind die Vorschriften der deutschen Civilprozeßordn. über die Wirkung der erfolgten Pfändung §§ 709 ff. maßgebend.

Art. VIII, betr. die Exekution in den Antheil eines Gewerken (§ 109 des Bergg.) ist durch die Vorschriften der deutschen Civilprozeßordn. über das Verfahren bei der Pfändung und Versteigerung §§ 712 ff. ersetzt.

Art. IX, welcher die Vorschriften des preuß. Eisenbahnges. v. 3. Nov. 1838 (G. S. S. 505) über das Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht auf die Fälle des § 141 des Bergg. anwendbar erklärte, ist dadurch beseitigt, daß durch das Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) das Wiederkaufsrecht allgemein aufgehoben und das Vorkaufsrecht anderweitig geregelt worden ist. Vergl. § 141 Bem. 1 S. 371 bis 374.

Art. X schrieb, abweichend von § 166 des Bergg. vor, daß die Statuten der bereits bestehenden Knappschaftsvereine mit den Vorschriften des ganzen siebenten Titels in Uebereinstimmung gebracht werden sollten. Z. Bd. 8 S. 174. Diese Vorschrift ist zur Ausführung gekommen.

Zu Art. XI Abs. 1. Vergl. das Gesetz v. 26. März 1856 S. 533.

Abs. 2, betr. die Freiheitsstrafen, wurde bereits durch die Einführung des preuß. Strafgesetzbuchs (K. Verordn. v. 25. Juni 1867, G. S. S. 921) aufgehoben.

Zu Art. XII. Im Fürstenthum Calenberg, einschl. der ehemals von dem Hause Nassau-Oranien als Calenbergisches Lehen besessenen Grafschaft Spiegelberg, war das Recht zur Kohlengewinnung dem Grundeigenthümer bereits im vorigen Jahrhundert zuerkannt und konnte bei Einführung des Bergg. nicht mehr beseitigt werden; es erschien vielmehr angezeigt, hier ähnliche Bestimmungen zu treffen, wie für den Stein- und Braunkohlenbergbau in den sächs. Landestheilen ergangen waren. Dies ist im Art. XIII geschehen.

Die geographische Ausdehnung jenes Landestheiles ergiebt sich aus der Verf. des Oberb. Clausthal v. 12. März 1869, Z. Bd. 10 S. 310.

Auch in den übrigen Theilen von Hannover außer den Fürstenthümern Osnabrück und Hildesheim und der Herrschaft Hohnstein wurde seitens der früheren Regierung die Regalität der Stein- und Braunkohlen nicht angenommen. Da indeß in diesen Landestheilen, abgesehen von vereinzelten, wenig gelungenen Versuchen auf Braunkohlen im Fürstenthum Göttingen, ein Kohlenbergbau überhaupt nicht stattgefunden hatte, so erschien es unbedenklich, hier die Regel des § 1 des Bergg.

eintreten zu lassen; Z. Bd. 8 S. 169. Vergl. auch Beschluß des Oberb. Clausthal v. 4. Sept. 1880, Z. Bd. 32 S. 405.

Zu Art. XIII. Die Bestimmungen des Bergg., welche Art. XIII auf den hier in Rede stehenden Kohlenbergbau für anwendbar erklärt, sind zahlreicher als diejenigen, welche nach dem damals noch geltenden § 213 des Bergg. auf den Kohlenbergbau in den sächs. Landestheilen Anwendung fanden. Dagegen decken sich dieselben im Wesentlichen mit den Bestimmungen der später an die Stelle der §§ 212 u. 213 des Bergg. getretenen Novelle v. 22. Febr. 1869 (S. 539 ff.), abgesehen davon, daß in letzterer auch noch § 63, Abschn. 3 des fünften Titels und § 244 des Bergg. als zur Anwendung kommend aufgeführt sind. Ungleich wichtiger ist aber der Unterschied, daß das Recht zum Kohlenbergbau im Fürstenthum Calenberg, einschl. der Grafschaft Spiegelberg, nicht wie in den sächs. Landestheilen als selbstständige Gerechtigkeit mit den in der Novelle v. 22. Febr. 1869 angegebenen Rechtswirkungen von dem Eigenthum am Grundstücke abgetrennt werden kann.

Die Bergpolizeiverordnung des Oberb. Clausthal v. 2. April 1885, betr. Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlenbergwerke (Z. Bd. 26 S. 310), findet auch auf die Steinkohlenbergwerke im Fürstenthum Calenberg 2c. Anwendung; die Befugniß zum Erlaß derselben für diesen Bergbau ist durch Art. XII der Einf.-Verordn. nicht ausgeschlossen. Rekursbesch. v. 29. Juli 1885, Z. Bd. 27 S. 118.

Zu Art. XIV. Die dem hannoverschen und dem braunschweig-lüneburgischen Fiskus gemeinschaftliche, zum Kommunionharze gehörende Eisenhütte zu Gittelde besaß auf Grund der Eisenstein-Bergordnung für den Iberg v. 7. Nov. 1597 (Wagner, Corpus jur. met. S. 1067) das ausschließliche Recht zur Verhüttung der Eisenerze, welche auf den Lagerstätten am Iberg bei der Bergstadt Grund und im Gegenthal mit Zubehör unweit der Bergstadt Lautenthal gewonnen wurden. Die Besitzer sämmtlicher dort zur Verleihung kommenden Eigenlöhnerzechen waren danach gehalten, die gewonnenen Erze der genannten Hütte gegen sog. Lagerlöhne zu überlassen. Bei der Theilung des älteren Kommunionharz-Bezirkes durch den Rezeß v. 4. Okt. 1788, welcher die Gemeinschaft an der Eisenhütte zu Gittelde aufrecht erhielt, wurde in den §§ 42 und 43 (Z. Bd. 8 S. 175) jenes Vorrecht bestätigt. Die Aufsicht und Direktion bezüglich der Eisensteingruben erfolgte durch das Kommunion-Bergamt zu Goslar. Diese Rechtsverhältnisse unverändert aufrecht zu erhalten, war Zweck des Art. XIV.

Hiernächst, im Jahre 1868, wurde aber die Kommunion-Eisenhütte zu Gittelde verkauft und später abgerissen. Gleichzeitig leistete die preußische und braunschweig-lüneburgische Verwaltung des Kommunion-Unterharzes mit höherer Ermächtigung auf das Vorrecht Verzicht, welches ihr nach dem Rezesse v. 4. Okt. 1788 und dem obigen Art. XIV auf

die Eisenerze zugestanden hatte, und hiermit gingen auch die bezüglichen Verwaltungsbefugnisse des Kommunion-Bergamts zu Goslar auf die preußischen Bergbehörden über. Bekanntm. des Oberb. Clausthal v. 6. Jan. 1869, Z. Bd. 10 S. 308. Art. XIV hat demnach keine rechtliche Bedeutung mehr. Vergl. Min.-Erlaß v. 24. Dez. 1868.

Eine andere Frage ist die, ob der Eisensteinbergbau in dem obigen, inzwischen markscheiderisch fest begrenzten Bezirke („an dem Iberge, dem Gegenthale, dem Kopf über dem Gegenthale, dem Berge über dem Gegenthale und dem Schwarzenberge") nunmehr nach Aufhebung der Rezeßrechte und der Kommunion lediglich den allgemeinen berggesetzlichen Vorschriften unterliegt, oder ob etwa anzunehmen ist, daß, weil dieser Bezirk innerhalb des durch Art. XVI der Einf.-Verordn. für den Fiskus reservirten Feldes liegt, das Reservatrecht des Fiskus sich nachträglich auch über jenen eingeschlossenen Bezirk ausgedehnt habe. Nach der Fassung des Art. XIV und den Motiven (Z. Bd. 8 S. 191) ist letzteres nicht anzunehmen, und es sind demgemäß auch zahlreiche Verleihungen auf Eisenerze in jenem Bezirke ertheilt worden.

Zu Art. XV. Dieser Art. betrifft den Eisensteinbergbau am Harze mit Ausnahme des Bezirkes, von welchem Art. XIV handelt.

Zu § 1. Nach der maßgebenden älteren Berggesetzgebung wurden auf Eisenstein im eigentlichen Oberharz gestreckte, im Amte Elbingerode dagegen gevierte Felder verliehen. Das zulässige Feldesmaß war aber in beiden Fällen ein geringes, und hiermit sowie mit der Art des Betriebes und des Eisensteinvorkommens hing die große Parzellirung des Bergwerkseigenthums zusammen, welche es geboten erscheinen ließ, die zulässige Feldesgröße gemäß § 27 Nr. 1 des Bergg. auf 25000 Quadratlachter (109450 qm) und die zulässige Entfernung je zweier Punkte der Begrenzung auf 500 Lachter (1046,2 m) zu beschränken. Vergl. S. 128 Bem. 6.

Zu § 2. Der Eisensteinbergbau am Oberharze war ein reiner Eigenlöhnerbergbau, dessen gesammte Produktion an die fiskalischen Hütten abgeliefert werden mußte und der nach allen Richtungen vollständig unter der „Direktion" der Bergbehörde stand. Andererseits genossen die Eigenlöhner gewisse Erleichterungen; u. a. erhielten sie freies Grubenholz aus den Harzforsten und zahlten für den zum Eisensteinbergbau erforderlichen Grund und Boden an den Staat keine Entschädigung.

Verwandte Zustände waren bei dem Eisensteinbergbau im Amte Elbingerode vorhanden. Auch dieser gesammte Bergbau sollte bergordnungsmäßig ein Eisenlöhnerbergbau sein, dessen Produktion zunächst für die herrschaftlichen Hütten bestimmt war, aber auch mit Genehmigung der Bergbehörde, unter deren „Leitung" dieser Bergbau stand, an auswärtige Hütten verkauft werden durfte. Andererseits genossen diese Gruben u. a. ebenfalls freie Benutzung des Grund und Bodens der Königl.

Forsten und der Gemeindeanger und die Begünstigung forstzinsfreien Holzes aus den Elbingeroder Forsten.

Bei Berathung der Einf.=Verordn. war man allseitig darüber einverstanden, daß diese Verhältnisse nicht länger fortbestehen können und daß insbesondere die künstliche Niederhaltung des sehr entwickelungsfähigen Eisensteinbergbaues beseitigt werden müsse. Durch die Unterordnung desselben unter die allgemeinen Bestimmungen des Bergg. sollte dies allmählich erreicht werden. Dagegen erschien es billig und zur Erleichterung des Ueberganges gerathen, die auf den alten Bergfreiheiten, Bergordnungen und Gewohnheiten beruhenden Begünstigungen bezüglich des freien Holzes und freien Grund und Bodens so lange aufrecht zu erhalten, als die betreffenden Eisensteingruben im Eigenthume von „Eigenlöhnern" verbleiben. Z. Bd. 8 S. 176 bis 180. Dieses im § 2 Abs. 2 gemachte Zugeständniß erstreckt sich demnach weder auf die erst unter der Herrschaft des Bergg. neu verliehenen Bergwerke (Abs. 1), noch auf Gewerkschaften oder sonstige Bergbautreibende, welche von Eigenlöhnern Eisensteinbergwerke übernehmen.

Zu § 3. Die Motivirung des § 3 ergiebt sich aus dem zu § 2 Bemerkten. Der Vorbehalt „insoweit nicht die Rechte Dritter entgegenstehen", ist durch die in den Motiven (Z. Bd. 8 S. 180 bis 182) erläuterten Verhältnisse veranlaßt, aber nur als äußerste Vorsichtsmaßregel aufzufassen, welche praktische Bedeutung schwerlich erlangen kann.

Zu § 4. Die Bergordnung für die Elbingeroder Eisensteingruben v. 21. März 1847 u. 8. Juni 1848 (Z. Bd. 8 S. 44) bestimmt im § 7: „Zur Muthung sind nur hausbesitzende Bürger von Elbingerode berechtigt, welche selbst Grubenarbeit treiben". Dieses ausschließliche Muthungsrecht der hausbesitzenden Bergleute hält § 4 aufrecht, weil die Aufhebung dieser Eigenthümlichkeit im Interesse der freien Entwickelung des dortigen Eisensteinbergbaues nicht geboten erschien, nachdem jede frühere Beschränkung in der Befugniß, erworbene Muthungsrechte oder verliehene Bergwerke an Dritte zu veräußern, beseitigt worden ist. Z. Bd. 8 S. 182, 183.

§ 5 ordnete die Abgabe des Verleih= und des Lagerbuches an das ordentliche Gericht an, was geschehen ist.

Zu § 6. Bei der hier ausgesprochenen Aufrechterhaltung der zwischen Mitbetheiligten bestehenden Rechtsverhältnisse handelt es sich vorzugsweise um die Eigenlöhner=Genossenschaften im Amte Elbingerode, welche seit Alters her ihre besondere Verfassung hatten und deren Mitbetheiligte in rechtlicher Beziehung als Miteigenthümer nach gemeinem Rechte aufzufassen sind. Osthaus, Z. Bd. 12 S. 50 ff. namentl. S. 64 u. Bd. 19 S. 73, 74.

In Folge des Umstandes, daß nach Einführung des Bergg. vielfach Antheile an Eisensteingruben der Eigenlöhner=Genossenschaften in

den Besitz von Personen übergingen, welche dem Elbingeroder Bergmannsstande nicht angehörten, haben die betreffenden Gruben den Charakter als Eigenlöhnergruben nicht verloren und ist die im § 6 aufrecht erhaltene ältere Rechtsverfassung der Mitbetheiligten nicht abgeändert worden. Vergl. Verf. des Oberb. Clausthal v. 14. Jan. 1870, Z. Bd. 12 S. 72.

Bei den Eisensteinbergwerken im Amte Elbingerode, bei welchen Eigenlöhner noch betheiligt sind, kann nach dem noch bestehenden Herkommen der Betrieb nur durch Eigenlöhner und von diesen angenommene Arbeiter geführt werden. Der Repräsentant muß zu den Mitbelehnten gehören. Urth. des Oberg. Göttingen v. 20. Nov. 1873 u. des Appell.=Ger. Celle v. 12. Mai 1874, Z. Bd. 18 S. 124.

Die Mitbetheiligten an einem vor dem 1. Juli 1867 verliehenen Eisensteinbergwerke im Amte Elbingerode sind Miteigenthümer. Der Lehnträger (Grubenvorsteher) ist zur Rechnungslegung verpflichtet. Urth. des Oberg. Göttingen v. 27. Jan. 1877 u. des Appell.=Ger. Celle v. 26. Okt. 1877, Z. Bd. 19 S. 505; auch S. 507 Anm. 1 das. Wegen der Verpflichtung zur Rechnungslegung vergl. ferner Urth. des Appell.=Ger. Celle v. 11. April 1876, Z. Bd. 19 S. 69 u. Bem. S. 73.

Die Annahme der gewerkschaftlichen Verfassung des Bergg. ist den Eigenlöhner=Genossenschaften und den sonstigen Mitbetheiligten der in Rede stehenden Eisensteingruben durch § 6 Abs. 2 in derselben Weise ermöglicht, wie den Mitbetheiligten linksrhein. Bergwerke durch § 240; S. 592.

Zu Art. XVI. Der hauptsächlich auf die Gewinnung silberhaltiger Bleierze gerichtete Gangbergbau des Oberharzes war im Gegensatze zu dem dortigen, von Eigenlöhnern betriebenen Eisenerzbergbau ursprünglich ein gewerkschaftlicher und blühte unter dieser Gesellschaftsform namentlich im 16. Jahrhundert, kam aber nach dem dreißigjährigen Kriege aus mancherlei zusammen wirkenden Ursachen in eine ungünstige, schwierige Lage, deren Beseitigung seitdem von der Bergbehörde durch verschiedenartige, auf die Unterstützung und Erleichterung des Bergbaues berechnete Maßregeln, namentlich auch durch bedeutende Vorschüsse aus der herrschaftlichen Kasse an die Zubußgruben angestrebt wurde. Auf die Dauer konnte gleichwohl der Verfall des gewerkschaftlichen Bergbaues nicht aufgehalten werden. In den Jahren 1834 u. 1835 fielen in Folge von Kaduzirung sämmtlicher Gewerken 20 Gruben an den Fiskus, und von den 9 Gruben, welche damals im gewerkschaftlichen Besitze blieben, schieden demnächst in gleicher Weise noch 3 aus, während die Kuxe der übrigen im Privatbesitze verbliebenen Gruben mit Ermächtigung der hannoverschen Ständeversammlung vor und nach für den Fiskus angekauft wurden. Nur 3 Kuxe der Grube Kranich konnten, weil deren 56 Besitzer seit länger als 40 Jahren verschollen waren, nicht erworben

werden und sind nach wiederholten öffentlichen Bekanntmachungen als herrenlos anzusehen. Das Endergebniß dieser seit mehr als 150 Jahren vorbereiteten Umgestaltung der Besitzverhältnisse war die Vereinigung des ganzen Oberharzer Erzbergbaues im Eigenthum des Staates. Vergl. über diesen interessanten Hergang: Motive, Z. Bd. 8 S. 184 bis 191 u. Lahmeyer, Z. Bd. 21 S. 294 ff.

Anknüpfend an diesen Rechtszustand hat Art. XVI behufs vollständiger Konsolidirung des Betriebes und Herstellung eines einheitlichen und unanfechtbaren Berechtigungstitels das von dem Fiskus betriebene Feld wenigstens theilweise geschlossen; auf sämmtliche Staatsbergwerke, z. B. diejenigen des Andreasberger Reviers, erstreckt sich dasselbe nicht, wohl aber auf alle dem Bergg. unterworfenen Mineralien. Wegen des Vorbehalts „der bereits erworbenen Rechte Dritter" vergl. Motive, Z. Bd. 8 S. 191.

Außer dem im Art. XVI vorbehaltenen Felde besitzt der preußische Fiskus und zwar in Gemeinschaft mit dem braunschweigischen im Unterharze ein durch Urkunde v. 15./18. Dez. 1874 (Z. Bd. 15 S. 522) reservirtes Bergbaufeld, welches die gesammte „Goslarsche Forst", einschl. des Kommunion-Unterharzer Hoheitsgebietes am „Rammelsberg" bei Goslar umfaßt; Preußen ist mit $^4/_7$, Braunschweig mit $^3/_7$ betheiligt.

Zu Art. XVII. Die nach früherem (sächsischem) Bergrecht zulässige Muthung und Verleihung von Bergschmiede-Gerechtigkeiten konnte selbstverständlich nicht beibehalten werden. Zu den Befugnissen, welche der Bergbehörde gegenüber den bestehenden Bergschmieden zustanden, gehörte namentlich die einseitige Festsetzung der Schmiedetaxen. Z. Bd. 8 S. 191. Mit der Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigung der Bergschmieden ist der bezügliche Vorbehalt im Art. XVII gegenstandslos geworden.

Art. XVIII. Die Errichtung der Clausthaler Bergbaukasse fällt in das Jahr 1702. Nach den Stiftungsurkunden v. 1793 hatte dieselbe den Zweck, zu der Erhaltung und weiteren Ausdehnung des Bergbaues am Oberharze sowie zur Hebung der Ertragsfähigkeit desselben beizutragen. Zu diesem Behufe legten sich damals die Einwohner des Oberharzes freiwillig eine Steuer auf, welche hauptsächlich vom Bier, Wein und Branntwein erhoben wurde und erst im Jahre 1834 bei Einführung der allgemeinen indirekten Steuern in Wegfall kam. Die aus dem Ertrage dieser „Bergbauaccise" gebildete Bergbaukasse wurde von Anfang an, getrennt von allen eigentlichen Staatsfonds, von der Bergbehörde verwaltet. Ihre reichen Mittel, welche sich mit der Zeit namentlich durch die Ausbeute ihr gehöriger Kuxe sehr steigerten, fanden auf mancherlei Weise stiftungsmäßige Verwendung, u. a. zu Beisteuern für gewerkschaftliche Zubuß- und Versuchsgruben, Stollen, Knappschafts- und sonstige Unterstützungskassen des Harzes rc. Mit Hülfe der Bergbaukasse haben

die beiden großartigen Anlagen — der von 1777 bis 1799 getriebene tiefe Grenzstollen und die 1804 begonnene tiefe Wasserstrecke, jetzt Ernst-Auguststollen — ausgeführt werden können. Vergl. das Nähere über die Bergbaukasse: Motive, Z. Bd. 8 S. 191, Osthaus, Z. Bd. 10 S. 308 u. besonders Lahmeyer, Z. Bd. 24 S. 154.

Als die gewerkschaftlichen Verhältnisse bei dem Harzer Bergbau sich mehr und mehr auflösten und schließlich ganz verschwanden (Bem. zu Art. XVI) und andererseits der an die Stelle des gewerkschaftlichen Bergbaues tretende fiskalische Betrieb der Unterstützung aus den Mitteln der Bergbaukasse nicht mehr bedurfte, wurde es erforderlich, die Verwendung der Einkünfte dieser Kasse im Sinne der Stiftung anderweitig zu regeln. Dies anzubahnen war der Zweck der Bestimmung des Art. XVIII, daß die künftige Verfassung und Verwaltung der Bergbaukasse durch ein ministerielles Statut geregelt werden solle. Dies ist demnächst geschehen; vergl. das Statut v. 14. Dez. 1868, Amtsbl. v. 1869 Stück 3; Z. Bd. 10 S. 305. Außerdem ist das „Regulativ für die Ausleihung von Kapitalien aus der Clausthaler Bergbaukasse“ v. 28. Febr. 1869 (Amtsbl. Stück 12) ergangen.

Art. XIX hob das hannoversche Gesetz v. 21. Mai 1854 (Z. Bd. 8 S. 154), nach welchem die freiwillige Gerichtsbarkeit in Bergsachen auf dem Oberharze durch einen besonderen Bergrichter besorgt wurde, auf, weil das Bedürfniß hierzu wegfiel, als der gewerkschaftliche Bergbau auf dem Oberharze aufgehört hatte. Gegenwärtig wird auch diese Gerichtsbarkeit nach den maßgebenden allgemeinen Vorschriften ausgeübt und die Führung der „Bergbücher“ nach dem Gesetze und der Grundbuchordn. v. 5. Mai 1872 von dem Amtsgerichte besorgt.

Art. XX räumte den Bergarbeitern für einen vierwöchigen Lohnrückstand das Vorzugsrecht des § 59 Nr. 4 des hannoverschen Hypothekengesetzes v. 14. Dez. 1864 ein. (Z. Bd. 8 S. 155, 156 Anm.) An die Stelle desselben ist das Vorzugsrecht aus § 54 Nr. 1 der deutschen Konkursordn., § 8 des preuß. Ausf.=Ges. v. 6. März 1879 und § 159 Abs. 1 des Zwangsvollstreckungsges. v. 13. Juli 1883 getreten. Vergl. § 249 Bem. 2 S. 608.

Zu Art. XXI. Der Art. bezweckt eine gleichmäßige Besteuerung des Bergbaues in den hannoverschen Landestheilen mit den älteren Provinzen. In dem größeren Theile von Hannover fehlte es überhaupt an Vorschriften über die Bergwerksabgaben, welche nach § 245 des Bergg. aufrecht zu erhalten gewesen wären, und im Uebrigen wurde der Bergbau nach sehr verschiedenen Grundsätzen besteuert. Motive, Z. Bd. 8 S. 193.

Verordnung, betr. die Einführung des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich bayerischen Landestheile. Vom 1. Juni 1867.
G. S. S. 770. Z. Bd. 8 S. 197.

Art. I. Das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 erlangt in dem mit Unserer Monarchie vereinigten Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich bayerischen Landestheile unter nachfolgenden besonderen Bestimmungen mit dem 1. Juli 1867 Gesetzeskraft.

Art. II. Die von der Bergbehörde ertheilten Konzessionen oder geschehenen Verpachtungen zur Gewinnung solcher Mineralien, welche nach § 1 des Berggesetzes dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterworfen sind, bleiben bis zu dem durch die Konzessions- oder Pachturkunde festgesetzten Endtermine in Kraft. Die Ertheilung neuer Konzessionen findet nicht ferner statt.

Art. IV. Hinsichtlich der Feldesgröße ist die Bestimmung unter 2 des § 27 des Berggesetzes maßgebend.

Unter den im Berggesetze in Bezug genommenen Maßen sind überall die preußischen Maße zu verstehen.

Art. V. Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung und des Arrestes die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum in den im Art. I bezeichneten Landestheilen gelten, Anwendung. Ebenso bleiben die Bestimmungen der allgemeinen Gesetze jener Landestheile hinsichtlich der Exekution, des Konkurses und der Rangordnung der Gläubiger unverändert, soweit nicht diese Verordnung abweichende Vorschriften enthält.

Art. VI. Das Bergwerkseigenthum wird durch die von dem Oberbergamte ertheilte Verleihung oder bestätigte Konsolidation, Theilung oder Vertauschung von Grubenfeldern und Feldestheilen erworben (§§ 50, 41, 51 des Berggesetzes) und bildet einen selbstständigen Gegenstand der Eintragung in die Spezial- und General-Währschafts- und Hypothekenbücher. Die Führung dieser Bücher richtet sich auch bezüglich des Bergwerkseigenthums nach den für das Grundeigenthum gegebenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; jedoch genügt bei der Eintragung von Verleihungen, Konsolidationen, Theilungen und dem Austausch von Feldestheilen die Vorlegung der oberbergamtlichen Verleihungs- und Bestätigungsurkunden. Erstreckt sich das Feld eines Bergwerks in mehrere Gerichtsbezirke, so hat hinsichtlich der Kompetenz zur Führung der Währschafts- und Hypothekenbücher, sowie zur Aufnahme der das Bergwerkseigenthum oder dingliche Berechtigungen an demselben betreffenden Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit das den verschiedenen Gerichten zunächst gemeinsame höhere Gericht die erforderliche Entscheidung zu treffen.

Art. X. Zugleich mit den Strafvorschriften des Berggesetzes tritt auch das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 in Kraft.

Art. XI. Den Bergarbeitern steht in den Fällen des § 249 des Berggesetzes in Beziehung auf die Rückstände aus dem letzten Jahre an

Lohn und anderen Emolumenten das dem Gesinde und den vom Schuldner beköstigten Dienern eingeräumte Vorzugsrecht zu.

Art. XII. Die Insinuation von Verfügungen der Bergbehörde kann rechtsgültig durch die Post bewirkt werden. Wird die Verfügung als unbestellbar von der Post zurückgeliefert, so erfolgt die Insinuation durch öffentlichen Aushang am Amtslokale der betreffenden Bergbehörde. Hat die Verfügung während vierzehn Tagen ausgehangen, so ist die Zustellung für bewirkt zu erachten.

Art. XIII. Privat-Hüttenwerke, Wassergefälle und Aufbereitungsanstalten und andere Anlagen, welche nicht unter die Vorschriften des Berggesetzes fallen, gehören fortan zum Ressort der gewöhnlichen Verwaltungsbehörden.

Art. XV. Den im § 1 des Berggesetzes aufgeführten Mineralien wird für die Herrschaft Schmalkalden der Schwerspath hinzugefügt.

Art. XVI. Das ausschließliche Recht zur Gewinnung der Steinkohlen in der Grafschaft Schaumburg bleibt den nach dem Exekutionsabschiede vom 12. Dezember 1647 zum Bergbau auf Steinkohlen Berechtigten allein vorbehalten.

Art. XVII. Rücksichtlich der bisherigen Bergwerksabgaben, soweit dieselben an die Staatskasse zu entrichten sind, treten die nachfolgenden Bestimmungen mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft:

§ 1. Die von den Eisenerzbergwerken bisher erhobenen Bergwerksabgaben sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3 dieses Art., aufgehoben.

§ 2. Der Bergwerkszehnte, die Rezeß- und Quatembergelder, die nach dem Königlich bayerischen Gesetze vom 1. Juli 1856 zu entrichtende Bergwerksabgabe von fünf Prozent der Verlagserstattung oder Ausbeute und die sonstigen Bergwerksabgaben sind aufgehoben. An deren Stelle tritt für sämmtliche Bergwerke, ausschließlich der Eisenerzbergwerke, eine Bergwerkssteuer von zwei Prozent von dem Werthe der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren.

Hinsichtlich der Erstattung eines verhältnißmäßigen Antheiles der Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten bei Erzbergwerken durch den Staat, sowie der Ermittelung, Feststellung und Einziehung der Bergwerkssteuer kommen die in den älteren Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

§ 3. Die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Befreiungen von den Bergwerksabgaben werden aufrecht erhalten.

Ebenso werden die von dem Staate über Bergwerksabgaben abgeschlossenen Verträge durch die Vorschriften der §§ 1 und 2 nicht verändert. Dasselbe gilt rücksichtlich der in der Herrschaft Schmalkalden von einzelnen Eisensteinbergwerken bisher erhobenen Zug- und Verkauf-, Zug- und Meßgelder, der Zettelgelder, sowie der Ersatzabgabe für die durch die Gewerbeordnung vom 14. Februar 1827 aufgehobenen Abgaben.

Hinsichtlich der gänzlichen Aufhebung oder Ermäßigung dieser Bergwerksabgaben kommt das Gesetz vom 17. Juni 1863, betr. die Abänderung des § 13 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851, (G. S. S. 462) zur Anwendung.

§ 4. Die von der Bergbehörde bisher erhobenen Konzessionsgelder von Steinbrüchen, Thon-, Lehm- und Sandgruben u. s. w., sowie die von einzelnen Steinbrüchen erhobenen besonderen Abgaben sind für die Dauer

der ertheilten Berechtigung fort zu entrichten, soweit nicht die letzteren Steinbrüche auf Grund des § 222 des Berggesetzes als Bergwerke anzusehen und demgemäß der durch § 2 dieses Artikels bestimmten Bergwerkssteuer in Zukunft unterworfen sind.

Art. XVIII. Mit dem 1. Juli 1867 sind aufgehoben: das gemeine deutsche Bergrecht, die sämmtlichen in den im Art. I bezeichneten Landestheilen geltenden Bergfreiheiten und Bergordnungen, insbesondere auch die hessische Bergfreiheit vom 21. März 1616, die hessische Bergordnung vom Jahre 1616, die Bergordnung für Schmalkalden vom 14. November 1726, die hanauische Bergordnung vom Jahre 1542, die Markgräflich brandenburgische Bergordnung vom 1. Dezember 1619, die bergrechtlichen Vorschriften des preußischen Allg. Landrechts, die bayerische Bergordnung vom 6. Mai 1784, das bayerische organische Edikt vom 14. September 1809, die Berggerichtsverfassung betr., die §§ 3 bis 10 der Vorschriften über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 in Beziehung auf Bergbaurealitäten vom 31. Juli 1830, das bayerische Gesetz vom 1. Juli 1856 über die Abgaben von den Bergwerken, die gesetzlichen Vorschriften über die Verfassung der Bergbehörden, ferner alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das Berggesetz und die gegenwärtige Verordnung sich beziehen.

Die „Denkschrift“, welche die Motive zu der Verordnung vom 1. Juni 1867 enthält, findet sich Z. Bd. 8 S. 205 bis 227. Ueber die früheren bergrechtlichen Verhältnisse in den drei verschiedenen Gebieten, auf welche die Verordnung sich bezieht, vergl. Motive S. 206 bis 218; Brassert, Z. Bd. 6 S. 372, Bd. 8 S. 64; Engels, Z. Bd. 21 S. 178.

Ein Theil der Bestimmungen dieser Einf.-Verordnung ist nur für die vorm. kurhessischen und bayerischen Landestheile außer Kraft getreten und hat zur Zeit noch für das Gebiet von Frankfurt Gültigkeit, weil dort das preuß. Grundbuchrecht und das Zwangsvollstreckungsgesetz v. 13. Juli 1883 noch nicht eingeführt sind.

Zu Art. II. Nach dem in einem Theile des vorm. Kurfürstenthums Hessen — den althessischen Landestheilen und der Provinz Hanau — hergebrachten Rechte wurden die Sand-, Thon- und Lehmgruben, die Kalk-, Gyps- und sonstigen Steinbrüche als Gegenstände der Verleihung oder (nach späterer Auffassung) der Konzessionirung behandelt. Solche Konzessionen wurden in der Regel auf drei Jahre gegeben und hatten mehr den Charakter einer gewerblichen Konzession. Bei Einführung des Bergg. betrug deren Zahl 1139 nebst 148 Konzessionen zur Mineralgewinnung für den eigenen Bedarf. Einzelne Steinbrüche wurden observanzmäßig seitens des Staates verpachtet, obwohl sie sich auf fremdem Grund und Boden befanden. Durch Aufhebung der Befugniß des Staates, über jene früher dem sog. niederen Bergregal unterworfenen Mineralien zu verfügen, hat Art. II das Grundeigenthum von einer lästigen und drückenden Beschränkung befreit. Z. Bd. 8 S. 213 ff. Die wohlerworbenen Rechte mußten unberührt bleiben, andererseits aber auch

die denselben gegenüberstehenden Abgaben (s. Art. XVII § 4) beibehalten werden.

Art. III enthielt eine mit Art. IV der Einf.=Verordn. für Hannover wörtlich übereinstimmende Vorschrift bezüglich der älteren ausschließlichen Schürfrechte und ist durch das Erlöschen derselben erledigt. S. 629.

Zu Art. IV. Vergl. Bem. zu Art. III der Einf.=Verordn. für Hannover S. 629.

Zu Art. V. In den vorm. kurhessischen und bayerischen Landestheilen sind die im Art. V bezeichneten landesgesetzlichen Bestimmungen ersetzt einestheils durch das Gesetz und die Grundbuchordn. v. 5. Mai 1872 sowie das Zwangsvollstreckungsgesetz v. 13. Juli 1883, anderentheils durch die Reichs=Justizgesetze, insbesondere die Civilprozeß= und die Konkursordn. nebst Einf.= u. Ausf.=Gesetzen. Dagegen findet im Gebiete von Frankfurt, da dort die Gesetzgebung v. 5. Mai 1872 u. 13. Juli 1883 noch nicht eingeführt ist, gemäß Art. V die Landesgesetzgebung nach wie vor Anwendung, wenn es sich bei verliehenen Bergwerken um Veräußerung, dingliche Belastung, Zwangsvollstreckung und Rangordnung der Gläubiger handelt.

Zu Art. VI. Auch dieser Art. enthält gültiges Recht nur noch für das Gebiet von Frankfurt in Bezug auf das in wenigen verliehenen Bergwerken vertretene Bergwerkseigenthum. In den übrigen in Rede stehenden Landestheilen ist dagegen das preuß. Grundbuchrecht an die Stelle der Bestimmungen des Art. VI getreten. Vergl. S. 163 bis 187.

Art. VII ordnete die Schließung der von den kurhessischen und bayerischen Bergbehörden geführten „Berggewährschafts=, Berglehn= und Berggegenbücher", weil für die Zukunft entbehrlich, an. Die Aufbewahrung derselben liegt den Gerichten ob. Z. Bd. 8 S. 221.

Art. VIII enthielt dieselbe Bestimmung wie Art. IX der hannoverschen Einf.=Verordn. und ist wie dieser nicht mehr anwendbar; vergl. S. 630.

Art. IX. Dieser mit Art. X der vorbezeichneten Einf.=Verordn. wörtlich übereinstimmende Art. ist in Ansehung der älteren Knappschaftsvereine zur Ausführung gelangt und daher erledigt; vergl. S. 630.

Zu Art. X. Vergl. das Gesetz v. 26. März 1856 S. 533.

Zu Art. XI. Für die einjährigen Rückstände an Lohn rc. ist gegenwärtig in sämmtlichen hier in Rede stehenden Landestheilen das Vorrecht aus § 54 Nr. 1 der deutschen Konkursordn. und § 8 des preuß. Ausf.=Ges. v. 6. März 1879, sowie in den vorm. kurhessischen und bayerischen Landestheilen, soweit es sich um die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen handelt, das Vorrecht aus § 159 Abs. 1 des Ges. v. 13. Juli 1883 maßgebend. Dagegen gilt die letztere Bestimmung im Gebiete von Frankfurt nicht; in dieser Beziehung kommen daher dort

gemäß Art. XI die einschlägigen landesgesetzlichen Grundsätze zur Anwendung.

Zu Art. XII. Das hier angeordnete Verfahren entspricht den Einrichtungen in den älteren Landestheilen und stimmt auch mit den Einf.-Verordn. für Nassau Art. XVI und für Oberhessen Art. VI bis auf eine kleine Fassungsänderung überein, durch welche auch der Aushang am Oberbergamtslokale ermöglicht wird.

Zu Art. XIII. Die Vorschrift dieses Art. hat nur den Zweck, außer Zweifel zu stellen, daß der jetzigen Zuständigkeit der Bergbehörde entgegenstehende frühere Einrichtungen nicht beibehalten werden sollten. Z. Bd. 8 S. 222.

Art. XIV traf in seinen §§ 1 bis 5 besondere Bestimmungen für das Gebiet des vorm. Kurfürstenthums Hessen, Z. Bd. 8 S. 223; dieselben haben aber durch die neuere Gesetzgebung ihre Anwendbarkeit verloren.

§ 1 enthielt im Anschluß an das kurhessische Recht nähere Bestimmungen über die Subhastation und die Mobiliarversteigerung bei Bergwerkseigenthum. An die Stelle derselben sind getreten die einschlägigen Vorschriften des Zwangsvollstreckungsges. v. 13. Juli 1883 (S. 176), bezw. der C. P. O. §§ 712 ff. (S. 308).

§ 2 schrieb vor, daß zur Beschleunigung des nach § 129 des Bergg. stattfindenden gerichtlichen Verfahrens die in dem kurhessischen Enteignungsges. v. 30. Okt. 1834 festgesetzten Fristen und Termine beobachtet werden sollten. Gegenwärtig regelt sich dagegen auch dieses Prozeßverfahren lediglich nach der C. P. O. Vergl. § 129 Bem. 1 S. 341.

§ 3 bestimmte, daß bei der zwangsweisen Grundabtretung die gerichtliche Deposition außer in dem Falle des § 146 des Bergg. auch in den im § 11 des vorbez. Ges. v. 30. Okt. 1834 festgesetzten Fällen stattfinden solle. Nachdem aber dieses Gesetz durch das für den ganzen Staat ergangene Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 § 57 (G. S. S. 221) außer Kraft gesetzt und jener § 11 nicht in letzteres übergegangen ist, kann auch der § 3 nicht weiter Anwendung finden.

§ 4 erklärte den § 14 des vorbez. Ges. v. 30. Okt. 1834, nach welchem es bei einer Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken der besonderen Dispensation von gewissen Vorschriften nicht bedurfte, auch auf die zwangsweise Grundabtretung zu bergbaulichen Zwecken für anwendbar. Man wird annehmen müssen, daß ungeachtet der formellen Aufhebung des § 14 durch das Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 jene besondere Dispensation nach wie vor nicht erforderlich ist, da weder das letztere Gesetz noch das Berggesetz selbst die Abtretungsverbindlichkeit von einer derartigen vorgängigen Dispensation abhängig macht.

§ 5 verordnete, daß die Umschreibung in die Währschafts- und Hypothekenbücher auf Grund des Enteignungsbeschlusses (§ 144

Bergg.) zu erfolgen habe. Mit der Einführung des preuß. Grundbuchrechts hat diese besondere Vorschrift ihre Geltung verloren, indem auch für diese Umschreibungen die neueren allgemeinen Vorschriften maßgebend sind.

Zu Art. XV. In den althessischen Landestheilen gehörte der Schwerspath zu den Gegenständen des Bergregals; vergl. Werner, Z. Bd. 16 S. 160; Urth. des Obertr. v. 17. Febr. 1879, Z. Bd. 21 S. 373. Demgemäß ist derselbe durch Art. XV zwar nicht allgemein, aber für die Herrschaft Schmalkalden den verleihbaren Mineralien hinzugefügt worden, weil dies mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung des dortigen Eisenerzbergbaues und des die Eisenerzlagerstätten gangartig durchsetzenden Schwerspaths zweckmäßig erschien. Z. Bd. 8 S. 224.

Zu Art. XVI. In der 1647 zwischen der Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen und dem Grafen Philipp zu Schaumburg-Lippe getheilten Grafschaft Schaumburg (dem jetzigen Kreise Rinteln im Regierungsbezirk Kassel und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe) blieb auf Grund des Exekutionsabschiedes v. 12. Dez. 1647 (Z. Bd. 8 S. 212, Bd. 14 S. 294) der Steinkohlenbergbau, welcher dort auf einem Flötze im unteren Wealdenschiefer umgeht, in der Gemeinschaft beider Landesherrschaften, und 1866 ging die kurhessische Betheiligung auf Preußen über. Wegen dieser vertragsmäßigen Gemeinschaft, bei welcher der schaumburg-lippesche Antheil zum Fideikommißgute des regierenden Fürstenhauses gehört, war der Steinkohlenbergbau für die beiden Landesherrschaften streng und ohne Ausnahme reservirt, und diesen Rechtszustand erkennt der Art. XVI als fortbestehend an. Gegenwärtig besteht als königlich-fürstliche Lokalbehörde für den Betrieb und die Verwaltung des Werkes das Gesammtbergamt zu Obernkirchen, während die obere Leitung und Aufsicht durch das Oberbergamt zu Clausthal und die fürstliche Rentkammer zu Bückeburg ausgeübt wird.

In dem preuß. Theile des Schaumburger Gebietes steht der Gesammtbergbau unter der preußischen, im schaumburg-lippeschen Theile unter der dortigen Landesgesetzgebung. Um die durch den Betrieb dieses Bergbaues erforderlich werdenden Enteignungen und Grundentschädigungen in beiden Gebietstheilen möglichst gleichmäßig zu regeln, sind die einschlägigen Vorschriften des preuß. Berggesetzes durch das schaumburg-lippesche Gesetz v. 12. Dez. 1872 (Z. Bd. 14 S. 298) im Wesentlichen auch auf das Fürstenthum ausgedehnt worden. Vergl. Siemens, Z. Bd. 14 S. 294.

Zu Art. XVII. Der Art. enthält in ähnlicher Fassung, wie Art. XXI der hannoverschen Einf.-Verordn. (S. 627) und aus gleichen Gründen die abändernden Bestimmungen über die Bergwerkssteuern und stellt den Bergbau in Beziehung auf letztere demjenigen der alten Landestheile gleich. Wegen der früheren Bergwerksabgaben vergl. Z. Bd. 8

S. 225 und betreffs der vorm. bayerischen Landestheile Z. Bd. 3 S. 281, 283, Bd. 8 S. 66.

Zu § 3. Auf Grund des § 1 des Ges. v. 17. Juni 1863 und des § 3 ist durch Min.-Erlaß v. 28. Sept. 1868 (Z. Bd. 10 S. 304) bestimmt: „Die in der Herrschaft Schmalkalden von einzelnen Eisensteinbergwerken bisher erhobenen Zug- und Verkaufsgelder, Zug- und Meßgelder, Zettelgelder, sowie die Ersatzabgabe für die durch die kurhessische Gewerbeordnung vom 14. Februar 1827 aufgehobenen Abgaben sind vom 1. September laufenden Jahres nicht mehr zu entrichten.“ Diesen Abgaben stand das Privilegium der Eisensteinbergwerke auf forstfreien Bezug des Grubenholzes gegenüber. Z. Bd. 8 S. 226.

Zu Art. XVIII. Zu den durch Art. XVIII aufgehobenen Vorschriften gehörten nicht die §§ 1 u. 2 der bayerischen Vollzugsvorschriften zum Hypothekengesetze v. 31. Juli 1830 (Z. Bd. 8 S. 204). In Folge der Einführung des preuß. Grundbuchrechts haben indeß auch diese Bestimmungen ihre Bedeutung verloren.

Gesetz, betr. die Einführung des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des Herzogthum Lauenburg. Vom 6. Mai 1868.

Offizielles Wochenblatt Nr. 36. Z. Bd. 9 S. 289.

Art. I. Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 erlangt im Gebiete des Herzogthums Lauenburg unter nachfolgenden besonderen Bestimmungen mit dem 1. Juli dieses Jahres Gesetzeskraft.

Art. II. Hinsichtlich der Feldesgröße ist die Bestimmung unter 2 des § 27 des Berggesetzes maßgebend.

Unter den im Allg. Berggesetze in Bezug genommenen Maßen sind überall die Preußischen Maße zu verstehen.

Art. III. Zugleich mit den Strafvorschriften in §§ 207 und 208 des Berggesetzes tritt das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 in Kraft.

Art. IV. Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung und des Arrestes die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum im Herzogthum Lauenburg gelten, Anwendung. Ebenso bleiben die Bestimmungen der allgemeinen Gesetze des Herzogthums hinsichtlich der Exekution, des Konkurses und der Rangordnung der Gläubiger unverändert.

In den Fällen des § 159 des Berggesetzes soll die Versteigerung nach den für das Konkursverfahren nach Lauenburgischem Rechte bestehenden Regeln und mit den Wirkungen desselben vollzogen werden.

Art. VI. Die Insinuation von Verfügungen der Bergbehörde kann rechtsgültig durch die Postbehörde bewirkt werden. Wird die Verfügung von der Post als unbestellbar zurückgeliefert, so erfolgt die Insinuation

durch öffentlichen Aushang am Amtslokale der betreffenden Bergbehörde. Hat die Verfügung während vierzehn Tagen ausgehangen, so ist die Zustellung für bewirkt zu erachten.

Art. VII. Von den Eisenerzbergwerken werden Bergwerksabgaben nicht erhoben. Alle übrigen Bergwerke unterliegen einer Bergwerkssteuer von zwei Prozent von dem Werthe der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der Letzteren.

Bei Erzbergwerken trägt der Staat zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten nach Verhältniß dieser Bergwerkssteuer bei.

Art. VIII. Mit dem 1. Juli dieses Jahres tritt das gemeine deutsche Bergrecht in dem Herzogthum Lauenburg außer Kraft.

Das Einf.-Gesetz v. 6. Mai 1868 ist nach verfassungsmäßiger Berathung und Begutachtung der lauenburgischen Ritter- und Landschaft erlassen und mit der Ausführung desselben der damalige Minister für Lauenburg beauftragt worden. Nachdem hiernächst das Herzogthum Lauenburg durch das Gesetz v. 23. Juni 1876 (G. S. S. 169) mit der preußischen Monarchie vereinigt und, unter Aufhebung des besonderen Ministeriums, in Bezug auf die staatliche Verwaltung der Provinz Schleswig-Holstein zugetheilt war, wurde die vorläufige Einrichtung der Bergverwaltung (Bekanntm. v. 8. Juni 1868, Z. Bd. 9 S. 293) dahin abgeändert, daß der nunmehrige „Kreis Herzogthum Lauenburg“ mit dem Bergreviere Schleswig-Holstein und dem Bezirke des Oberbergamts zu Clausthal vereinigt wurde; Min.-Erlaß v. 4. Juli 1876, Z. Bd. 17 S. 300.

Einige Erläuterungen zu dem Einf.-Gesetze enthält der „Bericht der lauenburgischen Regierung“ v. 24. März 1868, Z. Bd. 9 S. 291; vergl. auch die Bemerkungen das. S. 95.

Zu Art. I. Bis zur Einführung des Bergg. galt im Herzogthum Lauenburg nur das gemeine deutsche Bergrecht; landesgesetzliche Vorschriften bergrechtlichen Inhalts bestanden nicht. Auf Grund der goldenen Bulle v. 1356 Kap. 9 wurde die Regalität des Steinsalzes und der Metalle angenommen, dagegen die Braunkohle, welche bei dem Eisenbahnbau in einzelnen Nestern bekannt geworden war, nicht als Gegenstand des Bergregals angesehen. Die Einf.-Verordn. macht jedoch in dieser Beziehung keine Ausnahme von dem § 1 des Bergg.

Zu Art. II. Wegen der hiernach zulässigen Feldesgröße und Entfernung je zweier Grenzpunkte, sowie wegen Umrechnung der berggesetzlichen Maße vergl. § 27 Bem. 6 S. 128.

Zu Art. III. Das Gesetz v. 26. März 1856 vergl. S. 533.

Zu Art. IV. Abs. 1. Da das auf der Gesetzgebung v. 5. Mai 1872 beruhende preuß. Grundbuchrecht im Herzogthum Lauenburg noch nicht gilt, und auch das Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, v. 13. Juli 1883 dort bis jetzt nicht eingeführt ist, so sind die einschlägigen Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse gemäß

Art. IV in Uebereinstimmung mit §§ 52 u. 53 des Bergg. bis auf Weiteres nach den einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Vergl. S. 163. 182. Dagegen ist das frühere Landesrecht, soweit es sich, abgesehen von dem unbeweglichen Vermögen, um die Exekution, den Konkurs und die Rangordnung der Gläubiger handelt, durch die Reichs=Justizgesetze, namentlich die Civilprozeß= u. die Konkursordn. nebst Einf.= u. Ausf.=Gesetzen außer Wirksamkeit gesetzt. Vergl. S. 183.

Abs. 2. Die Vorschrift des Abs. 2 stimmt mit derjenigen im Art. XIV der Einf.=Verordn. für das vorm. Herzogthum Nassau (S. 618) überein und wird eintretenden Falles ebenso wie letztere noch Anwendung finden müssen, obwohl das ältere lauenburgische Konkursverfahren als solches durch die Reichs=Konkursordn. beseitigt ist.

Art. V traf Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte und das Untersuchungsverfahren bei Uebertretungen des Bergg. Die hier in Bezug genommene frühere Landesgesetzgebung kommt indeß nicht mehr zur Anwendung, vielmehr sind gegenwärtig auf Grund des deutschen Gerichtsverfassungsges. und der Strafprozeßordn. dieselben Vorschriften maßgebend wie in dem übrigen preuß. Staatsgebiete.

Zu Art. VI. Vergl. Bem. zu dem wörtlich übereinstimmenden Art. XII der Einf.=Verordn. für Kurhessen 2c. S. 638.

Zu Art. VII. Die Besteuerung der Bergwerke ist durch diesen Art. mit derjenigen in den übrigen Landestheilen in Uebereinstimmung gebracht.

Gesetz, betr. die Einführung des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 12. März 1869.

G. S. S. 453. Z. Bd. 10 S. 137.

Art. I. Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 erlangt im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter nachfolgenden besonderen Bestimmungen mit dem 1. April 1869 Gesetzeskraft.

Art. II. Das Schürfen (§ 4 des Allg. Berggesetzes) ist auf See= und Flußdeichen und in einer Entfernung von denselben bis zu zweihundert Lachtern unbedingt untersagt. Durch Entscheidung der Bergbehörde kann das Schürfen auch in einer größeren Entfernung sowie auf den Binnendeichen verboten werden, falls überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses demselben entgegenstehen.

Art. III. Hinsichtlich der Feldesgröße ist die Bestimmung unter 2 des § 27 maßgebend.

Unter den im Allg. Berggesetze in Bezug genommenen Maßen sind überall die preußischen Maße zu verstehen.

Art. VII. Zugleich mit den Strafvorschriften des Berggesetzes tritt das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 in Kraft.

Art. VIII. Die Insinuation von Verfügungen der Bergbehörde kann rechtsgültig durch die Postbehörde bewirkt werden. Wird die Verfügung von der Post als unbestellbar zurückgeliefert, so erfolgt die Insinuation durch öffentlichen Aushang am Amtslokale der betreffenden Bergbehörde.

Hat die Verfügung während 14 Tagen ausgehangen, so ist die Zustellung für bewirkt zu erachten.

Art. IX. Rücksichtlich der Bergwerksabgaben treten die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft:

§ 1. Von den Eisenerzbergwerken werden Bergwerksabgaben nicht erhoben.

§ 2. Von allen übrigen Bergwerken ist eine Bergwerkssteuer von zwei Prozent von dem Werthe der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren zu entrichten.

Hinsichtlich der Erstattung eines verhältnißmäßigen Antheiles der Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten bei Erzbergwerken durch den Staat, sowie der Ermittelung, Feststellung nnd Einziehung der Bergwerkssteuer kommen die in den älteren Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Art. X. Mit dem 1. April 1869 sind aufgehoben: das gemeine deutsche Bergrecht, ferner alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das Berggesetz und das gegenwärtige Gesetz sich beziehen.

Nachdem im Jahre 1868 der Entwurf eines Einf.-Gesetzes zum Bergg. durch den Provinziallandtag von Schleswig-Holstein begutachtet worden war, erfolgte die Vorlegung des Entwurfes nebst Motiven an den Landtag der Monarchie auf Grund Allerh. Ermächtigung v. 11. Jan. 1869 (Nr. 185 der Drucks. des Hauses der Abg. S. 1133) und die Annahme desselben mit unwesentlichen Abänderungen seitens beider Häuser des Landtages. (Komm.-Bericht v. 30. Jan. 1869, Nr. 241 der Drucks. S. 1365; S. 1524 der stenogr. Ber. des Hauses der Abg. u. S. 345 der stenogr. Ber. des Herrenhauses.) Vergl. auch Z. Bd. 10 S. 139.

Zu Art. I. Besondere berggesetzliche Vorschriften bestanden in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht; es galt das gemeine deutsche Bergrecht, nach welchem in Verbindung mit der goldenen Bulle v. 1356 Kap. 9 die Regalität der Metalle und des Salzes anzunehmen war. Der Bergbau war in den Herzogthümern gänzlich vernachlässigt; abgesehen von dem Gypsbruche bei Segeberg fand vereinzelt nur eine Gewinnung von Braunkohle und Erdöl statt. Zudem wurde darüber gestritten, auf welche Weise in den Herzogthümern, insbesondere in Holstein eine Bergbauberechtigung mit Sicherheit erworben werden könne, ob durch Verträge mit dem Grundeigenthümer oder durch staatliche Verleihung, wobei es weiterhin zweifelhaft erschien, ob neben dem staatlichen Bergregal an den Metallen und dem Salze die Freierklärung bestehe,

oder ob der Staat allein kraft eines monopolistischen Regals zum Bergbau befugt sei. Es lag daher im Interesse nicht nur der Rechtseinheit, sondern auch der wirthschaftlichen Entwickelung dieser Landestheile, dieselben an den Vortheilen der neuen Berggesetzgebung theilnehmen zu lassen. Vergl. Z. Bd. 9 S. 94; Motive S. 1133.

Zu Art. II. Der Entfernung von 200 Ltr. entsprechen jetzt 418,48 m.

Der Antrag des Provinziallandtages, den Schutzbezirk der See- und Flußdeiche auf eine Meile auszudehnen, wurde abgelehnt, weil dadurch die Schürffreiheit und auch der Grundeigenthümer über Gebühr beschränkt werden würde. Z. Bd. 10 S. 141; Komm.-Bericht S. 1366. Dasselbe Schicksal hatten noch andere Abänderungsvorschläge des Provinziallandtages, welche „durch eine übertriebene Angst vor der dem Grundbesitze durch den Bergbau drohenden Gefahr diktirt" erschienen. Motive S. 1135, Komm.-Bericht S. 1366, 1367.

Zu Art. III. Die beiden für die Größe der Felder nunmehr maßgebenden Zahlen sind 2189000 qm und 4184,8 m.

An die Stelle der preuß. Maße sind diejenigen der deutschen Maß- und Gewichtsordn. getreten. Vergl. § 27 Bem. 6 S. 128.

Art. IV stimmte mit Art. IX der Einf.-Verordn. für Hannover überein und ist ebenso wie dieser durch das Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 außer Anwendung gesetzt. Vergl. S. 630 u. § 141 Bem. 1 S. 372.

Art. V. Abs. 1. Wesentlich übereinstimmend mit den Einf.-Verordn. für Hannover (Art. VI) und für Kurhessen ꝛc. (Art. V) schrieb Art. V Abs. 1 vor, daß auf das Bergwerkseigenthum die hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung, Führung der Schuld- und Pfandprotokolle und des Arrestes für das Grundeigenthum geltenden landesgesetzlichen Vorschriften Anwendung finden, und ebenso die Bestimmungen des dortigen Rechts über die Exekution, den Konkurs und die Rangordnung der Gläubiger unverändert bleiben sollten. Gegenwärtig gilt aber in diesen Materien nicht mehr das ältere Landesrecht, sondern das preuß. Grundbuchrecht, das Zwangsvollstreckungsges. v. 13. Juli 1883 und die Reichs-Justizgesetzgebung, insbesondere die Civilprozeß- u. die Konkursordn. nebst Einf- u. Ausführungsgesetzen. Vergl. S. 163, 182, 183.

Im § 14 der das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein betreffenden allgem. Verfügung des Justizministers v. 28. Aug. 1867 (Z. Bd. 18 S. 11) sind auch bezüglich des Bergwerkseigenthums einige Bestimmungen getroffen, welche das Verfahren bei der ersten Anlegung der Grundbücher regeln.

Abs. 2 des Art. V legte den rückständigen Forderungen der Bergarbeiter das Vorrecht des Dienstlohnes aus dem Kanzeleipatent v. 12. Jan. 1816 bei. Gegenwärtig richtet sich dieses Vorrecht nicht mehr nach letzterem, sondern nach § 54 Nr. 1 der Konkursordn., § 8 des Ausf.-Ges. zu derselben v. 6. März 1879 u. § 159 Abs. 1 des Ges. v. 13. Juli

1883. Vergl. Bem. zu Art. XX der Einf.-Verordn. für Hannover (S. 636) u. zu Art. XI derjenigen für Kurhessen ꝛc. (S. 640).

Art. VI, nach welchem in den Fällen des § 159 des Bergg. die Versteigerung nach dem für das Konkursverfahren in Schleswig-Holstein geltenden Rechte vollzogen werden sollte, ist veraltet und durch das Ges. v. 13. Juli 1883 (§ 180) ersetzt. Vergl. § 159 Bem. 2 S. 433 u. S. 180.

Zu Art. VII. Vergl. das Ges. v. 26. März 1856 S. 533.

Zu Art. VIII. Derselbe stimmt mit Art. XII der Einf.-Verordn. für Kurhessen ꝛc. wörtlich überein und besteht noch zu Recht. Vergl. S. 641.

Zu Art. IX. Nach den Vorschriften dieses Art. ist der Bergbau in der Provinz Schleswig-Holstein derselben Besteuerung unterworfen, wie in den übrigen Provinzen des Staates.

Gesetz, betr. die Einführung des preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Januar 1869.

Waldeckisches Regierungsblatt S. 3. Z. Bd. 10 S. 143.

Art. I. Das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, welches nachstehend veröffentlicht wird, erlangt im Gebiete der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont unter den nachfolgenden besonderen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1869 Gesetzeskraft.

Art. II. Den im § 1 aufgeführten Mineralien wird der Dachschiefer hinzugefügt; dagegen bleiben die im Gebiete des Fürstenthums Pyrmont befindlichen Soolquellen von diesen Mineralien ausgenommen.

Art. III. Für die Größe der Felder ist die im § 27 unter 1 gegebene Vorschrift maßgebend.

Art. IV. Unter den im Gesetze in Bezug genommenen Maßen sind überall die preußischen Maße zu verstehen.

Art. V. An die Stelle des Amtsblatts und des Staatsanzeigers tritt in den Fällen der §§ 12, 17, 35, 45, 46, 91, 110, 158, 159 und 197 das Regierungsblatt beziehungsweise dessen Beilage und an die Stelle einer preußischen Provinzialzeitung im Falle des § 110 zwei den Umständen entsprechend zu wählende inländische oder ausländische Zeitungen.

Art. VI. Die Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes hinsichtlich der Hypotheken und Hypothekengläubiger finden auch auf das vorbehaltene Eigenthum und auf diejenigen, denen solches zusteht, Anwendung.

Art. VII. Die den Regierungen im Allgemeinen Berggesetze zugewiesenen Befugnisse stehen dem Landesdirektor zu.

Unter den im § 145 erwähnten Ressortministern sind die preußischen Ressortminister zu verstehen.

Art. VIII. Die im § 141 in Bezug genommenen Grundsätze der preußischen Gesetzgebung über das den Eisenbahngesellschaften gegenüber

bestehende Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht, nämlich die §§ 16 bis 19 einschließlich des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 kommen auch in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zur Anwendung und werden nachstehend als Anhang zum Berggesetz abgedruckt.

Art. IX. Im Falle des § 159 des Allgemeinen Berggesetzes sind die Vorschriften für das Verfahren bei Subhastationen in der Exekutionsinstanz analog anzuwenden. Einer nochmaligen Vorladung der Realprätendenten bedarf es jedoch dabei nicht. Statt der Taxe wird vom Revierbeamten eine genaue Beschreibung des Bergwerks angefertigt. Ein zweiter Versteigerungstag muß außer den im Gesetz bestimmten Fällen auch dann angesetzt werden, wenn einer der Betheiligten im ersten Termine und vor Ertheilung des Zuschlags sich erbietet, binnen drei Tagen vom Revierbeamten Bescheinigung beizubringen, daß das erfolgte Gebot nicht angemessen erscheine und diese Bescheinigung dann innerhalb dieser Frist beibringt.

Art. X. An Stelle des ersten Absatzes des § 166 des Allgemeinen Berggesetzes tritt die folgende Bestimmung:

Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung, und sind ihre Statuten mit den Vorschriften desselben in Einklang zu bringen.

Art. XI. Der § 167 erhält folgenden Zusatz:

Es kann auch von den Betheiligten oder beim Mangel einer Einigung vom Oberbergamt die Vereinigung mit benachbarten preußischen Bezirken oder Vereinen beschlossen werden.

Art. XII. Im § 180 am Ende wird statt „der Königlichen" gesagt „der Königlich preußischen oder Fürstlich waldeckischen".

Art. XIII. An Stelle des § 188 tritt die folgende Bestimmung:

Die Funktionen des Handelsministers hat der preußische Handelsminister, diejenigen des Oberbergamts das von letzterem zu bestimmende Oberbergamt wahrzunehmen. Die Funktionen der Revierbeamten können vom Handelsminister preußischen Revierbeamten übertragen werden.

Art. XIV. Der zehnte Titel, sowie die §§ 220, 240, 243, 244, 245 erster Absatz, 246, 247 und 248 fallen aus.

Art. XV. Der zunächst für die rechtsrheinischen preußischen Landestheile erlassene § 226 findet auch in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont Anwendung.

Art. XVI. Dem zweiten Absatz des § 245 wird zugefügt:

Freijahre finden jedoch bei Erhebung der Bergwerksabgaben nicht statt. Vom 1. Januar 1869 an wird das Rezeßgeld nicht mehr fortentrichtet. Der Handelsminister ist befugt, über die Ermittelung, Feststellung und Einziehung der Bergwerksabgaben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Instruktionen zu erlassen.

Art. XVII. Die bisher von der Bergbehörde geführten Gegenbücher sind zu schließen und nicht weiter fortzuführen. Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung und des Arrestes, sowie der Führung der Hypothekenbücher die in dieser Beziehung für das Grundeigenthum bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Art. XVIII. Den Bergarbeitern steht in den Fällen des § 249 des Berggesetzes in Beziehung auf die Rückstände an Lohn und anderen Emolumenten das Vorzugsrecht des Liedlohns zu.

Art. XIX. Zugleich mit dem Allgemeinen Berggesetz tritt das preu-

ßische Gesetz vom 26. März 1856 über die Bestrafung unbefugter Gewinnung und Aneignung von Mineralien in Kraft.

Art. XX. Mit dem 1. Januar 1869 treten außer Kraft: alle allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das gegenwärtige Gesetz sich bezieht, insbesondere die Bergordnung von 1850, die Verordnung vom 24. Oktober 1812, den Bau der Gypswerke betreffend, das Gesetz vom 30. März 1859 über die Feststellung der Entschädigungen bei Enteignungen 2c. im Interesse des Bergbaues. Jedoch bleibt das Gesetz vom 7. April 1854 über Enteignungen im Interesse der Mineralbrunnen auch fernerhin in Kraft.

Außer in die von Preußen neu erworbenen Landestheile ist das Berggesetz auch in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont eingeführt worden. Das vorstehende Einf.-Gesetz v. 1. Jan. 1869 wurde auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen sog. Accessionsvertrages von König Wilhelm „mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten Georg Victor zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer" erlassen. Nachdem jener Vertrag am 24. Nov. 1877 auf weitere zehn Jahre verlängert war, gilt nunmehr seit dem 1. Jan. 1888 ein neuer Vertrag v. 2. März 1887 (G. S. S. 177), nach welchem Preußen die von ihm übernommene innere Verwaltung der beiden Fürstenthümer bis zu einer etwaigen, nicht vor dem 1. Jan. 1898 zulässigen Kündigung dieser Uebereinkunft fortführt.

Mit Rücksicht auf die solchergestalt bestehende nahe politische und administrative Verbindung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont mit Preußen und in fernerer Berücksichtigung des Umstandes, daß namentlich auch die Bergverwaltung ganz von preußischen Bergbehörden geführt wird, erschien es angemessen, den übrigen Verordnungen und Gesetzen zur Einführung des Berggesetzes dasjenige für Waldeck-Pyrmont anzureihen.

Auch dort bestand das Bedürfniß nach einer Verbesserung des geltenden Bergrechts; vergl. Brassert, Bergrechtliche Zustände 2c. Z. Bd. 8 S. 402. Der einfachste und zweckmäßigste Weg hierzu bot sich in der Einführung des für den verwandten Bergbau in den benachbarten preußischen Bergrevieren maßgebenden Bergg. v. 24. Juni 1865 dar. Letzteres wurde denn auch mit denjenigen Abänderungen übernommen, welche in der obigen Verordnung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Landes Ausdruck gefunden haben. Vergl. Z. Bd. 10 S. 147 ff. Im Einzelnen ist zu derselben noch Folgendes zu bemerken.

Zu Art. I. Die Allg. Bergpolizeiverordnung für den Oberb.-Bezirk Bonn v. 8. Nov. 1867 ist auch in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont eingeführt worden. Bekanntm. des Oberb. Bonn v. 23. Juni 1869. Reg.-Bl. S. 115, Z. Bd. 10 S. 296.

Zu Art. II. Der Dachschiefer wurde im Fürstenthum Waldeck wie in dem angrenzenden vorm. Herzogthum Westfalen als Gegenstand des

Bergregals behandelt (Z. Bd. 8 S. 403, 405) und ist deshalb in Uebereinstimmung mit Art. II der Einf.-Verordn. für Nassau (oben S. 617, 619) den im § 1 des Bergg. genannten Mineralien hinzugefügt worden. Dagegen findet § 1 auf die Soolquellen im Fürstenthum Pyrmont wegen des zum Domanialvermögen gehörenden Bades Pyrmont keine Anwendung. Z. Bd. 10 S. 147.

Zu Art. III. Die zu verleihenden Felder sind auf die kleineren Maße des § 27 Nr. 1 des Bergg. (jetzt 109450 qm u. 1046,2 m) beschränkt. S. 128 Bem. 6.

Zu Art. IV. An die Stelle der preuß. Maße sind diejenigen der deutschen Maß- u. Gewichtsordn. getreten. S. 128 Bem. 6.

Zu Art. VI. Nach waldeckischem Recht bleibt dem Verkäufer eines Immobile bis zur Berichtigung des Kaufpreises das Eigenthum gesetzlich vorbehalten. Zur Vermeidung von Zweifeln spricht Art. VI aus, daß die Bestimmungen des Bergg. (§§ 52, 53) auch auf das vorbehaltene Eigenthum bei Veräußerung von Bergwerken Anwendung finden. Z. Bd. 10 S. 148. Nach § 49 des Ges. über das Grundbuchwesen v. 25. Jan. 1881 (Reg.-Bl. S. 13) werden diese Vorbehalte im Grundbuch als Hypotheken eingetragen oder vorgemerkt.

Zu Art. VIII. Die für Preußen durch das Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 aufgehobenen §§ 16 bis 19 des Eisenbahnges. v. 3. Nov. 1838 (oben S. 372) haben für Waldeck-Pyrmont in den Fällen des § 141 des Bergg. noch Gültigkeit. Vergl. Brassert, Enteignungsgesetz, Z. Bd. 16 S. 73.

Zu Art. IX. Die Vorschriften für das Verfahren bei Subhastationen in der Exekutionsinstanz, welche nach Art. IX in den Fällen des § 159 des Bergg. sinngemäß und mit den Zusätzen dieses Art. Anwendung finden sollen, sind in dem Ges. über das Vollstreckungsverfahren v. 14. Juni 1850, insbesondere in den §§ 16 bis 21 (Reg.-Bl. S. 179) enthalten. Z. Bd. 10 S. 148.

Zu Art. X u. XI. Seit dem 1. Jan. 1870 besteht ein das „Fürstenthum Waldeck“ umfassender allgemeiner Knappschaftsverein mit getrennten Krankenkassen.

Zu Art. XIII. Ressortminister ist gegenwärtig der Minister der öffentlichen Arbeiten. Die Funktionen des Oberbergamts liegen dem Oberbergamt zu Bonn, diejenigen des Revierbeamten dem Revierbeamten des Bergreviers Brilon ob. Min.-Verordn. v. 5. Jan. 1869; Reg.-Bl. S. 6, Z. Bd. 10 S. 150.

Zu Art. XVI. Nach § 245 Abs. 2 des Bergg. in Verbindung mit Art. XVI sind die in Waldeck-Pyrmont bestehenden Vorschriften über die Entrichtung, Ermittelung und Einziehung der Bergwerksabgaben in Geltung geblieben, jedoch durch Art. XVI Satz 2 u. 3 die herkömmlichen Freijahre und das Rezeßgeld aufgehoben. Mit dieser Aen-

derung findet demnach noch das Gesetz, betr. die Abgaben vom Bergbau, v. 30. Dez. 1864 (Reg.-Bl. S. 1, Z. Bd. 8 S. 415) Anwendung, und es ist demzufolge gegenwärtig der Bergbau in den Fürstenthümern wesentlich nach denselben Grundsätzen besteuert wie in Preußen. Die Eisenerze sind abgabenfrei, die übrigen Bergwerksprodukte dagegen mit einer Abgabe von zwei Prozent des Erlöses bezw. Werthes nach Abzug der Zubereitungskosten belegt.

Zu Art. XVII. An die Stelle der früheren allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Veräußerung und Verpfändung von Grundeigenthum und die Führung der Hypothekenbücher, welche nach Art. XVII auch auf das Bergwerkseigenthum Anwendung fanden, ist das neuere Gesetz über das Grundbuchwesen v. 25. Jan. 1881 (Reg.-Bl. S. 7) und hiermit nach Maßgabe desselben das preuß. Grundbuchrecht von 1872 getreten. Nach § 58 dieses Gesetzes sind die Bestimmungen desselben sowie das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die Grundbuchordn. v. 5. Mai 1872 auch auf das Bergwerkseigenthum anzuwenden. Z. Bd. 22 S. 174, oben S. 163 bis 174.

In Ansehung des Arrestes gelten die nämlichen neueren Gesetzesvorschriften sowie diejenigen der C. P. O.; vergl. S. 174 Bem. 6.

Zu Art. XVIII. Das Vorrecht der rückständigen Lohnforderungen der Bergarbeiter richtet sich gegenwärtig in Ansehung des beweglichen Vermögens nach § 54 Nr. 1 der deutschen Konkursordn. (S. 609) und § 8 des (durch das Ges. v. 1. Sept. 1879, Reg.-Bl. S. 89 in Waldeck-Pyrmont eingeführten) preuß. Ausf.-Ges. zur Konkursordn. v. 6. März 1879, sowie in Ansehung des unbeweglichen Vermögens nach § 11 des vorbezeichneten Ges. v. 25. Jan. 1881, demzufolge u. a. auch die Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen „der Bergarbeiter in Beziehung auf das Bergwerk" den eingetragenen dinglich Berechtigten vorgehen. Z. Bd. 22 S. 174.

Zu Art. XIX. Vergl. das Gesetz v. 26. März 1856 S. 533.

Zu Art. XX. An die Stelle des durch Art. XX aufgehobenen Gesetzes v. 30. März 1859 (Reg.-Bl. S. 11, Z. Bd. 8 S. 412) sind die Vorschriften des fünften Titels Absch. 1 u. 2 des Bergg. getreten.

Das in Kraft gebliebene Gesetz über Enteignungen im Interesse der Mineralbrunnen v. 7. April 1854 vergl. Reg.-Bl. S. 91, Z. Bd. 10 S. 149. Zum Schutze der Wildunger Mineralquellen gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues ist die Bergp.-Verordn. des Oberb. Bonn v. 20. Jan. 1885 ergangen. Reg.-Bl. S. 11, Z. Bd. 26 S. 147.

Sachregister.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.)

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

– Gesetz vom 22.2.1869, betr. die Rechtsverhältnisse des Stein- u. Braunkohlen-Bergbaus in denjenigen Landesteilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19.8.1743 Gesetzeskraft hat.

– Gesetz vom 9.4.1873, betr. die Abänderung des §235 des A.B.G.

Gesetz v. 24.6.1892, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des A.B.G. (Arbeiterschutz).

Gesetz v. 8.4.1894, betr. die Abänderung des §211 des A.B.G.

Gesetz vom 14. Juli 1895, betr. die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des A.B.G. auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover.

Gesetz v. 7. Juli 1902, betr. die Abänd. einzelner Bestimmgn. des A.B.G. (§§72, 199 ff.)

Gesetz vom 6. Juni 1904, betr. die Ausdehnung einiger Bestimmungen des A.B.G. auf die Aufsuchung u. Gewinnung von Erdöl

Gesetz vom 26. Juni 1904, betr. die Ausdehnung einiger Bestimmungen des A.B.G. auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- u. Kalisalz u. von Soolquellen in der Provinz Hannover.

Gesetz vom 4. Aug. 1904, betr. die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover.

Gesetz vom 5. Juli 1905, betr. die Abänderung des A.B.G. (Mutungssperre-Gesetz, lex Gamp).

Gesetz vom 14. Juli 1905, betr. Abänderung einzelner Bestimmungen des A.B.G. (Arbeiterschutznovelle)

Gesetz vom 6. Dez. 1905, betr. die anderweite Abänderung des Gesetzes über die Einführung des preuß. Allg. Berggesetzes in die Fürstentümer Waldeck u. Pyrmont v. 1.1.1869.

Gesetz vom 19. Juni 1906, betr. die Abänderung des 7. Titels im Allgem. Berggesetz v. 24.6.1865.

Gesetz vom 18.6.1907, betr. die Abänderung des Allgem. Berggesetzes vom 24.6.1865 ([illegible]).

Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen u. den Geschäftsbetrieb außerpreußischer ~~juristischer~~ Gewerkschaften. Vom 23.6.1909.

Gesetz betr. die Abänderung des Allg. Berggesetzes vom 24.6.1865/1892 und 14. Juli 1905. Vom 28.7.1909 (Verantwortlichkeit im Bergwerksbetriebe; Sicherheitsmänner).

Gesetz vom 3. Juni 1912, betr. die Abänderung des 7. Titels im A.B.G. vom 24.6.1865/19.6.1906 (Knappschaftsvereine).

Knappschaftsgesetz v. 17.6.1912 (Ztschr. f. Bergrecht 1912, S. 429)

Gesetz vom 23.12.1912 zur Berichtigung des Gesetzes vom 3. Juni 1912, betr. Abänderung des 7. Titels des A.B.G. (Ztschr. f. Bergrecht 1913, Seite 94).